III-155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 -10- 15

Republik Österreich

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1981

Wien 1982
Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1981

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1981 schließt an den Tätigkeitsbericht 1980 (III-107 der Beilagen) an, den der Nationalrat einschließlich eines zwecks zeitnäherer Berichterstattung am 21. Jänner 1982 vorgelegten Nachtrages am 29. Juni 1982 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 31. August 1982 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfungen aufgenommen, weiters auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen.

Nicht enthalten im Jahrestätigkeitsbericht ist das Ergebnis einer Gebarungsüberprüfung beim Verein „Festspielgemeinde Bregenz" sowie von Erhebungen im Zusammenhang mit der Errichtung des „Universitätszentrums Althanstraße", worüber der RH zwecks zeitnäherer Berichterstattung gem Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG gesondert im März 1981 berichtet hat. Dieser Sonderbericht (III-131 der Beilagen) wurde gleichfalls am 29. Juni 1982 vom Nationalrat durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten und Sonderberichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1981, die am 31. August 1982 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in den Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1981 hat der RH im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol, der Stadtgemeinden Graz/Stadtwerke, Klagenfurt/Stadtwerke und Salzburg/Verkehrsbetriebe, die Krankenhäuser Amstetten und Leoben sowie die Reinhalteverbände Dornbirn, Faakersee und Salzburg-Umland überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1981 den Bundesrechnungsabschluß 1980 zu verfassen, den er am 14. Oktober 1981 dem Nationalrat vorlegte (III-108 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 idgF die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1981 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten der Rechnungsverwaltung des Bundes gem §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

IV. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981, betr die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen durch den RH, nahm der RH im Berichtszeitraum zu 106 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Bundesverwaltung Stellung. Wesentliche Entwürfe wurden allerdings dem RH nicht zur Begutachtung vorgelegt, bspw die Entwürfe zum BFG 1982, zur Nov des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, zum Kunstförderungsbeitragsgesetz und zum BG, mit dem das FAG 1979 geändert wird. Darüber hinaus nahm der RH vereinzelt zu übersandten Landesgesetz-Entwürfen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Stellung.

Reform des V. Hauptstückes B-VG

V. Im zunehmenden Maße werden öffentliche Aufgaben — wie bspw die Errichtung von Hochschulbauten oder die Besorgung der Verwaltung der öffentlichen Hand mit Hilfe von EDV-Anlagen — nach Abschluß privatrechtlicher Verträge durch Privatrechtssubjekte besorgt. Dies zieht nicht nur die Ausgliederung der betreffenden Gebarung aus dem Budget nach sich, sondern stellt auch die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung dieser Rechtsträger in Frage. In letzter Zeit hat der RH zur Wahrung seiner Prüfungszustän-

digkeit, uzw bezüglich des Vereins zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung (Rechenzentrum Graz) und des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien (Universitätszentrum Althanstraße), den VfGH gem Art 126 a B-VG angerufen. Die Entscheidungen des VfGH stehen noch aus.

Um Bestrebungen zur Vermeidung öffentlicher Finanzkontrolle bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben entgegenzuwirken, aber auch eine zweckmäßige Angleichung der für den RH geltenden, bisher bei den Gebietskörperschaften unterschiedlichen Verfahrensvorschriften herbeizuführen, erarbeitete der RH einen Entwurf zwecks Neufassung des V. Hauptstückes B-VG; der Entwurf wurde bereits den Klubs der drei im Nationalrat vertretenen Parteien übersandt sowie dem BKA-Verfassungsdienst und der Verbindungsstelle der Bundesländer zur Kenntnis gebracht. Ein Entwurf für die Neufassung des Rechnungshofgesetzes wird im Herbst 1982 nachgereicht werden.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

VI. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1981, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung). Wie bereits im Vorjahr stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen in Kursivdruck voran, um dem Leser eine Hilfe zur rascheren Information zu geben.

Aussagewert von Prüfungsergebnissen

VII. Der RH beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

Erhebung der Einrichtungen der Innenrevision

VIII. Da den Einrichtungen der Innenrevision im Sinne des § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 große Bedeutung für Bestand und Funktionsweise eines ausreichenden „Kontrollnetzes" in der öffentlichen Verwaltung zukommt, hat der RH im 2. Halbjahr 1981 querschnittartig den Ist-Zustand der Innenrevision bei allen Ressorts erhoben und kritisch gewürdigt (Abs 1 des vorliegenden Berichtes). Gleichartige Erhebungen wurden bei den öffentlichen Unternehmungen durchgeführt (Abs 73 des vorliegenden Berichtes), aber auch bei den der Kontrolle des RH unterliegenden Ländern und Großgemeinden (worüber den jeweiligen Landtagen zu berichten war).

Verzeichnis der Abkürzungen

IX. Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1970 entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache", Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte — soweit sie funktionslos sind — verzichtet.

ABl	=	Amtsblatt
Abs	=	Absatz
Abschn	=	Abschnitt
Abt	=	Abteilung
Anh	=	Anhang
Anm	=	Anmerkung
Ans	=	Ansatz
ao	=	außerordentliche
AR	=	Aufsichtsrat
Art	=	Artikel
ASlg	=	Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österr Rechtsvorschriften
Bd	=	Band
BFG	=	Bundesfinanzgesetz
BG	=	Bundesgesetz
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
Bgld	=	Burgenland
BKA	=	Bundeskanzleramt
BM	=	Bundesministerium

BMA	=	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMBT	=	— Bauten und Technik
BMF	=	— Finanzen
BMGU	=	— Gesundheit und Umweltschutz
BMHGI	=	— Handel, Gewerbe und Industrie
BMI	=	— Inneres
BMJ	=	— Justiz
BMLF	=	— Land- und Forstwirtschaft
BMLV	=	— Landesverteidigung
BMS	=	— soziale Verwaltung
BMUK	=	— Unterricht und Kunst
BMV	=	— Verkehr
BMWF	=	— Wissenschaft und Forschung
BReg	=	Bundesregierung
bspw	=	beispielsweise
BVA	=	Bundesvoranschlag
betr	=	betreffend
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	=	beziehungsweise
dgl	=	dergleichen
dh	=	das heißt
ds	=	das sind
E	=	Erkenntnis (Entscheidung)
f	=	der (die) folgende
ff	=	und die folgenden, fortfahrend
fg	=	finanzgesetzlich
F-VG	=	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
gem	=	gemäß
GZ	=	Geschäftszahl, Geschäftszeichen
idF	=	in der Fassung
idgF	=	in der geltenden Fassung
insb	=	insbesondere
Jg	=	Jahrgang
Kap	=	Kapitel
Ktn	=	Kärnten
LGBl	=	Landesgesetzblatt
leg cit	=	legis citatae
lit	=	litera
LSR	=	Landesschulrat
lt	=	laut
Mill	=	Million
NÖ	=	Niederösterreich
Nr	=	Nummer
OGH	=	Oberster Gerichtshof
OLG	=	Oberlandesgericht
OÖ	=	Oberösterreich
Pkt	=	Punkt
pol	=	politischer
rd	=	rund
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
RH	=	Rechnungshof
RS	=	Rundschreiben
S	=	Schilling (nachgestellt)
S	=	Seite (vorangestellt)
Sbg	=	Salzburg
Slg	=	Sammlung
StGBl	=	Staatsgesetzblatt
StS	=	Staatssekretär
Stmk	=	Steiermark
TNr	=	Tarifnummer
Tir	=	Tirol
ua	=	unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
usw	=	und so weiter
UT	=	Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
uzw	=	und zwar
v	=	vom, von
Vbg	=	Vorarlberg
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
vgl	=	vergleiche
vH	=	vom Hundert
VO	=	Verordnung
VP	=	Verrechnungspost
VwGH	=	Verwaltungsgerichtshof
Z	=	Ziffer
zB	=	zum Beispiel
Zl	=	Zahl
zT	=	Zum Teil

Diese Abkürzungen wurden — ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt — verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

Verwaltungsbereiche aller Ressorts

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Einrichtungen der Innenrevision 1/7

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Polizei- und Gendarmeriemassafonds 2/48
Landesgendarmeriekommando für Tirol 3/48
Bundespolizeidirektion Graz 4/49
Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich 5/49
Beschaffungswesen 6/49
Gendarmerieposten Götzis 7/49
Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres 8/49
Bundespolizeidirektion Eisenstadt ... 9/50
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:
Flugpolizei und Flugrettungsdienst... 10/50

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Bundessportheim Kitzsteinhorn 11/55
Landesschulrat für Steiermark 12/56
Schulverwaltung des Bundes 13/56
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:
Pädagogische Akademien des Bundes 14/56

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz 15/57
Bibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz ... 16/65
Veterinärmedizinische Universität in Wien 17/68

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg 18/83
Landesarbeitsamt Tirol 19/83
Arbeitsamt Villach 20/83
Landesinvalidenamt für Kärnten..... 21/84
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:
Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland 22/85
c) Sonstige Wahrnehmungen:
Finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem AlVG 1977 ..... 23/85
Vollziehung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 24/86

B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte 25/87
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte 26/87
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte 27/95
Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Pengg in Thörl/Stmk 28/102

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut . 29/104
Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck 30/104
Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst 31/104
Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz 32/104

Absatz/Seite

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 ..... 33/104
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien .. 34/105
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:
Fonds „Kampf dem Krebs“ 35/106
c) Sonstige Wahrnehmungen:
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 36/114

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Buchhaltung des BMA 37/114
Dienststellen des BMA in Rom 38/120

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Nachtrag zu einem Bericht aus den Vorjahren:
Nachlaß von Grundbucheinverleibungsgebühren 39/127
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:
Landesgericht für Strafsachen Graz .. 40/127
Staatsanwaltschaft Graz 41/130

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg 42/131
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 ..... 43/132
Militärisches Bauwesen 44/132
Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen) 45/132
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Militärkommando OÖ und nachgeordnete Dienststellen 46/133
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:
Heeresgebührenamt 47/142
d) Sonstige Wahrnehmungen:
Schadensfälle 48/146

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:
Zollamt Linz 49/147
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:

Absatz/Seite

Finanzamt Salzburg-Stadt 50/155
Dienststellen der Punzierungsverwaltung 51/170
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung:
Neuordnung und automatisierte Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 52/180
Reform des Haushaltsrechts 53/180
Haushaltsrechtliche Stellung des Landeshauptmannes von Wien im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes 54/181
Vermögensgebarung im Zusammenhang mit Liegenschaften des Bundes 55/181
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1981 .. 56/181
d) Finanzschuld:
Finanzschuldengebarung 1981 ..... 57/185
e) Bundeshaftungen:
Haftungsgebarung 1981 ..... 58/196

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Vieh- und Fleischkommission beim BMLF 59/196
Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum 60/197
Landeshauptmann von Kärnten; Gebarung mit den Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete 61/197
Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Preßbaum 62/198
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Landeshauptmann von Burgenland; Gebarung mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes 63/198
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981:
Getreidewirtschaftsfonds 64/203
d) Sonstige Wahrnehmungen:
Bundesanstalt für den Wasserhaushalt von Karstgebieten 65/212

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Bundesgebäudeverwaltungen I und II, Organisation 66/212

Absatz/Seite

Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau 67/213
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 bis 1981:
Schnellstraße S 6; Trassenführung ... 68/213
Bundesstraßenverwaltung; Budgeterstellung und -vollzug 69/216

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Telegraphenbauamt 4 ..... 70/222
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge 71/227
Personaldirektion der ÖBB 72/230

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereiche mehrerer Ressorts (BKA, BMF, BMHGI)

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Einrichtungen der Innenrevision..... 73/263

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Allgemeine Wahrnehmungen:
Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie 74/271
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:
Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-AG in Krems 75/281
Steirische Ferngas-Gesellschaft mbH, Graz 76/286
Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien 77/293

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980:
Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt 78/297
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981:
Buwog-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft mbH, Wien 79/302
Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Klagenfurt..... 80/308
Verkehrsverbundorganisations-gesmbH, Wien 81/314
Österreichische Länderbank AG, Wien 82/316
Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien 83/329
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982:
Vorarlberger Flughafenstudiengesellschaft mbH, Bregenz 84/332

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:
Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt 85/333
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz .. 86/359

III. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) . 87/395

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereiche aller Ressorts

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Einrichtungen der Innenrevision

Aufgrund einiger Vorkommnisse bei Großbauvorhaben der öffentlichen Hand schien das Gebarungsgeschehen derart „außer Kontrolle" geraten zu sein, daß in der Öffentlichkeit die Frage erörtert wurde, wie es habe kommen können, daß ein derartiges Fehlverhalten so lange unentdeckt geblieben sei. Herkömmliche Kontrollmechanismen der öffentlichen Verwaltung (Trennung von Anweisung — Vollzug — Kontrolle) standen auf dem Prüfstand der öffentlichen Meinung und der für die Verwaltungsorganisation verantwortlichen Stellen.
Die Einrichtungen der Außenkontrolle (Parlament, Höchstgerichte, Rechnungshof) reichen allein wegen ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit und ihres stichprobenartigen Einsatzes nicht aus, einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten. Zusätzlich müssen jeweils in diesen eingeschaltete Überwachungshandlungen (Kontrollen im eigentlichen Sinn) und nicht prozeßintegrierte Prüfungen (Revisionen) eingesetzt werden, um insgesamt ein leistungsfähiges Kontrollnetz zu schaffen, das freilich dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu genügen hat: Soviel Kontrolle als nötig, sowenig Kontrolle als möglich.
Der RH hat im Herbst 1981 querschnittsartig eine Erhebung aller Einrichtungen der Innenrevision auf allen territorialen Ebenen (Bund, Länder, Großgemeinden) und bei allen Erscheinungsformen staatlichen Handelns (öffentliche Verwaltung und öffentliche Unternehmungen) durchgeführt. Sie ergab in den meisten Bereichen eine ausreichende Kontrolldichte, ließ aber auch einige Kontrolldefizite erkennen.

1.1 Im Herbst 1981 hat der RH die Gebarung der Bundesministerien und der diesen nachgeordneten Verwaltungseinheiten auf das Vorhandensein, den Aufgabenbereich und die Wirksamkeit von Einrichtungen der inneren Revision (IR) überprüft. Zu diesem Behufe wurden mittels eines Fragebogens schriftliche Auskünfte eingeholt und Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt.

Grundsätze einer ordnungsgemäßen Innenrevision

1.2.1 Im § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl Nr 389, ist die Möglichkeit der Schaffung von Einrichtungen der inneren Revision der Verwaltung vorgesehen.

1.2.2.1 Aus Gründen einer einfachen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erachtete der RH grundsätzlich die Einrichtung von inneren Revisionen in allen Verwaltungsbereichen für geboten. Hinsichtlich deren Aufgaben stimmte der RH weitestgehend mit dem „Konzept für die Neuordnung der (Inneren) Kontrolle in der Bundesverwaltung" lt Ministerratsbeschluß vom 12. September 1981 überein.

1.2.2.2 Die „Innere Revision" sollte führungsnahe eingerichtet und möglichst dem Bundesminister unmittelbar unterstellt werden.

1.2.2.3 Als Organisationsform empfahl der RH in der Regel die Schaffung einer Abteilung im Sinne des § 7 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes (bzw sinngemäße Anwendung des § 1 lit a Z 3 des Ausschreibungsgesetzes, BGBl Nr 700/1974).

Nur in Ausnahmefällen sollte eine nebenamtliche Betrauung in Betracht gezogen werden.

Die Mitarbeiter sollen über langjährige Erfahrung in der Verwaltung verfügen.

1.2.2.4 Der örtliche Aufgabenbereich einer in einem Bundesministerium eingerichteten Abteilung für innere Revision sollte sich grundsätzlich auf das gesamte Bundesministerium und die diesem nachgeordneten Dienststellen erstrecken. Der sachliche Aufgabenbereich sollte jedenfalls folgende Gegenstände umfassen:

— die Ergiebigkeit der Verwaltungstätigkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis);

— die Einhaltung der Gebarungsgrundsätze der Vorschriftsgemäßheit, der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit;

— die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben ab einer vom zuständigen Bundesminister aufgrund der besonderen ressortmäßigen Gegebenheiten festzulegenden Größenordnung;

— die genaue Einhaltung der Vergabevorschriften;

— die Auswirkungen der in den Ressortbereich fallenden legistischen Maßnahmen und der im Ressortbereich erlassenen Verordnungen und allgemeinen Dienstanweisungen;

— die Tätigkeit anderer Kontrolleinrichtungen im Bereich des Bundesministeriums.

1.2.2.5 Daneben empfahl der RH eine Mitbefassung der Abteilung für innere Revision in beratender Form

— bei der Erlassung grundsätzlicher Organisationsvorschriften;

— bei der Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen sowie Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;

— bei der Erstellung von Investitionsprogrammen und Finanzierungsplänen;

— bei den Schlußfolgerungen aus den Mitteilungen über Prüfungsergebnisse und den Tätigkeitsberichten des RH auf Anforderung der nach der

Geschäftsverteilung dazu berufenen Organisationseinheiten.

1.2.2.6 Für das von der inneren Revision zu beobachtende Verfahren hat der RH folgende Grundsätze empfohlen:

(1) Die Tätigkeit der inneren Revision sollte zeitnah sein, dh die Überprüfungen könnten schon im Planungsstadium (soweit dieses abgeschlossen ist) beginnen.

(2) Hingegen sollte jede vorgängige Mitbefassung der inneren Revision, insb deren Mitwirkung an Entscheidungen, vermieden werden, um die Unbefangenheit der Prüfung und die klare verantwortungsmäßige Trennung zwischen Verwaltung und deren Kontrolle zu sichern.

(3) Die Auswahl des Prüfungsgegenstandes und des Prüfungsbeginnes sollte grundsätzlich der Abteilung für innere Revision überlassen bleiben. Doch sollte es dem Bundesminister aus gegebenem Anlaß unbenommen bleiben, Anordnungen zur Vornahme bestimmter Prüfungshandlungen zu erlassen. Auch Bediensteten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Vorschläge für bestimmte Prüfungsschwerpunkte zu erstatten; diese Vorschläge sollten vertraulich behandelt werden.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung wäre die Einholung von mündlichen und schriftlichen Auskünften, die Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen, der Augenschein an Ort und Stelle und im Bedarfsfalle die Beiziehung eines Sachverständigen vorzusehen.

(5) Den überprüften Einheiten wäre nicht nur Gelegenheit zu bieten, sich zu den Prüfungsfeststellungen der inneren Revision zu äußern, sondern sie sollten verpflichtet werden, hiezu Stellung zu nehmen.

(6) Über die Ergebnisse der Tätigkeit sollte die innere Revision dem zuständigen Bundesminister — bei Eingliederung in die Präsidialsektion im Wege des Leiters dieser Sektion — nach Abschluß eines abgegrenzten Prüfungsfalles, mindestens aber einmal jährlich, berichten und falls erforderlich, auch Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ein unmittelbares Anordnungsrecht gegenüber anderen Organisationseinheiten sollte der inneren Revision jedoch nicht zustehen (Art 20 B-VG).

(7) Hinsichtlich der näheren Vorgangsweise der inneren Revision sollte vom zuständigen Bundesminister jedenfalls eine Revisionsordnung erlassen werden.

1.2.3.1 In ihren Stellungnahmen dazu wendeten mehrere Bundesminister ein, die Funktion einer inneren Revision unterscheide sich wesentlich von der Aufgabenstellung des RH, eine Gleichstellung von Arbeitsweise und Aufgabe sei daher unangebracht. Der von außen und dem Gebarungsvollzug nachgehend ausgeübten Kontrolle durch den RH stehe die vorangehende oder begleitende Kontrolle durch die innere Revision gegenüber; letztere könne im Gegensatz zur Überprüfung durch den RH gegenwartsnahe und auf Unzukömmlichkeiten rascher eingehend erfolgen.

1.2.3.2 Der RH scheine zudem zu erwarten, daß die für die innere Revision zuständige Organisationseinheit schon kurzfristig eine flächendeckende Überwachungstätigkeit werde ausüben können. Dieses Ziel sei aber nur schrittweise zu erreichen. Es komme überdies auf die Bedürfnisse des betreffenden Ressorts an.

1.2.3.3 Verschiedentlich wurden Bedenken gegen eine unmittelbare Unterstellung der inneren Revision unter den Bundesminister erhoben und deren Eingliederung in die Präsidial-(Zentral-)sektion befürwortet. Deren Leiter eigne sich im Gegensatz zu dem mit anderen Aufgaben überbürdeten Bundesminister viel besser dazu, den bestmöglichen Einsatz der inneren Revision zu sichern. Darüber hinaus biete diese Form der organisatorischen Eingliederung den Vorteil der Stetigkeit der Arbeit unabhängig vom Wechsel des Ressortleiters.

1.2.3.4 Fallweise wurde bezweifelt, daß Erfahrungen im Verwaltungsbereich und insb im Prüfungswesen Voraussetzung für den Einsatz eines Beamten im Rahmen der inneren Revision seien. Vielmehr wurde der Vorteil herausgekehrt, wenn jüngere Beamte im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit in den Arbeitsbereich des Ressorts eingeführt würden.

1.2.3.5 In mehreren Äußerungen wurde der Aufgabe der prävisionsartigen Überwachung gegenüber der prozeßunabhängigen Systemrevision der Vorrang eingeräumt.

1.2.3.6 Schließlich wurde vereinzelt hervorgehoben, daß die Prüfungsinitiative unmöglich der inneren Revision zur Gänze überlassen bleiben dürfe.

1.2.4.1 Der RH erwiderte dazu, er stelle in seinen Prüfungsmitteilungen keineswegs die Aufgaben und die Arbeitsweise einer für die innere Revision zuständigen Abteilung des Bundesministeriums mit jenen des RH gleich und sei auch der Meinung, es sei zwischen den angeführten Aufgaben zu unterscheiden.

1.2.4.2 Der RH habe auch nicht erwartet, daß die innere Revision schon kurzfristig eine „flächendeckende Überwachungstätigkeit" ausüben kann. Ein schrittweiser Aufbau und eine stichprobenweise, auf bestimmte Aufgaben jeweils beschränkte Tätigkeit entsprächen durchaus den Vorstellungen des RH.

1.2.4.3 Die organisatorische Eingliederung der inneren Revision in die Präsidialsektion hielt der RH vor allem wegen der wünschenswerten Unabhängigkeit vom Verwaltungsgeschehen und der sohin erforderlichen Herausnahme aus der Linienhierarchie nicht für zweckmäßig. Die Befürworter der Linienfunktion seien sich auch selbst der Gefahr bewußt, daß Organe der inneren Revision

in Entscheidungsvorgänge der dafür zuständigen Organe hineingezogen werden könnten (Vermengung von Stabs- und Linienfunktionen). Der RH verblieb daher schließlich bei seiner Ansicht, daß die innere Revision führungsnah eingerichtet und möglichst dem Bundesminister unmittelbar unterstellt werden sollte. Ergänzend wäre zu bemerken, daß der Bundesminister sich dabei auch der Unterstützung durch einen ihm etwa beigegebenen Staatssekretär bedienen könne.

1.2.4.4 Zur Auswahl der Mitarbeiter der inneren Revision verblieb der RH bei seinem Standpunkt, daß Angehörige der Verwaltung die besten Voraussetzungen erfüllten und insb über langjährige Prüfungserfahrungen verfügen sollten.

1.2.4.5 Wenn einzelne Bundesminister auch mehr oder weniger prozeßabhängige Überwachungsaufgaben im Sinne einer begleitenden Kontrolle der inneren Revision übertragen möchten, wolle der RH nur seine Empfehlung wiederholen, grundsätzlich jede Einbindung in den Entscheidungsprozeß zu vermeiden.

1.2.4.6 Da der RH keineswegs die Prüfungsinitiative ausschließlich der inneren Revision überlassen wissen wollte, könne eine solche selbstverständlich auch vom Bundesminister oder sonstigen Stellen ausgehen.

1.3 Die im folgenden dargestellten Ergebnisse der Überprüfung bei den Bundesministerien und wegen ihres Gebarungsumfanges bedeutsamen Stellen beschränken sich auf jene Besonderheiten, welche über den oben aufgezeigten Rahmen der für jedes Ressort gleich geltenden Überlegungen hinausgehen. Insb werden Abweichungen des jeweils angetroffenen Ist-Zustandes vom zuvor beschriebenen Soll-Zustand aufgezeigt.

Bundeskanzleramt

1.4.1 Das in fünf Sektionen gegliederte BKA umfaßt die Zentralleitung und vier nachgeordnete Dienststellen (Vertretung bei der OECD, Verwaltungsakademie, Staatsarchiv und Statistisches Zentralamt).

1.4.2 Eine eigene Organisationseinheit zur IR war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht eingerichtet.

1.5.1 Ein Teil der Aufgaben, die der IR zuzuzählen sind, wurden bisher neben der laufenden Dienst- und Fachaufsicht im wesentlichen von der Sektion I (Präsidialsektion) wahrgenommen. Nach der Geschäftseinteilung waren die Bereiche Personaleinsatz und Organisationsangelegenheiten der Abteilung I/2 und die Wirtschaftsangelegenheiten sowie die damit verbundenen Sachbereiche der Abteilung I/3 zugewiesen. Eine bedeutende Überwachungs- und Prüfungsaufgabe kam nach den §§ 3 und 4 der Buchhaltungsdienstverordnung (BDV) der Buchhaltung zu.

Neben den erwähnten Einrichtungen war zusätzlich im Bereiche der Sektion IV „Wirtschaftliche Koordination und Verstaatlichte Unternehmungen" eine eigene Abteilung für finanzielle Kontrolle eingerichtet, der insb die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der in diesem Bereich vergebenen Förderungsmittel (Entwicklungshilfe, Regional- und Strukturförderung) zukam.

1.5.2.1 Beim Personalaufwand wurden die von der zuständigen Fachabteilung erlassenen Zahlungsanweisungen inhaltlich nicht mehr überprüft. Diesfalls wären stichprobenweise Überprüfungen durch eine IR zweckmäßig.

1.5.2.2 Im Gegensatz zum Personalaufwand erschien der Gebarungsvollzug beim Sachaufwand (Abteilung I/3) durch die Befassung von drei bis vier verschiedenen Stellen mit meist mehreren Mitarbeitern überdurchschnittlich gesichert. Dennoch war festzustellen, daß Abweichungen von den Haushaltsvorschriften, obwohl sie im Kontrollwege erkannt und aufgezeigt wurden, nicht immer behoben worden sind.

1.5.2.3 Die der Buchhaltung gem §§ 3 und 4 BDV zukommenden Überwachungs- und Prüfungsaufgaben wurden vielfach nicht im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen. Der RH führte diese Mängel auf die in den letzten 15 Jahren häufig erfolgten Organisations- und Vorschriftenänderungen sowie auf eine verstärkte Arbeitsteilung in der Buchhaltung zurück und empfahl insb im Vorschriftenbereich eine eingehende Schulung.
Es wäre Aufgabe der IR, derartige Mängel aufzuzeigen und auf eine entsprechende Schulung dieser Mitarbeiter hinzuwirken.

1.5.2.4 Der Tätigkeit der im Bereiche der Sektion IV eingerichteten Abteilung für finanzielle Kontrolle kam deshalb nicht die erwartete Wirksamkeit zu, weil die an Ort und Stelle notwendige Überprüfung verhältnismäßig hohe Reisekosten erfordern würde, die hiefür erforderlichen Mittel infolge Einsparungsmaßnahmen aber nicht zur Verfügung standen.

1.6.1 Entsprechend dem bereits im Abs 1.2.1 erwähnten Ministerratsbeschluß vom 16. September 1981 hat das BKA in seiner Geschäftseinteilung für 1982 bereits eine „Abteilung 7/Innere Revision" im Rahmen der Sektion I und eine „Abteilung 3-Koordinationsstelle für IR in der Bundesverwaltung" im Rahmen der Sektion V vorgesehen.

1.6.2 Gegen dieses Konzept meldete der RH Bedenken an, weil ihm die Schaffung zweier Organisationseinheiten im Hinblick auf Ressortgröße und Gebarungsumfang zu personal- und kostenaufwendig erschien. Zumindest vorerst sollte nur eine Organisationseinheit mit beiden Aufgaben betraut und dem Bundeskanzler unmittelbar oder — wenn es die Umstände ermöglichen — einem

Staatssekretär unterstellt werden. Für eine solche Vorgangsweise sprach auch, daß die Mitarbeiter der Koordinationsstelle auf diese Weise Gelegenheit hätten, laufend praktische Erfahrungen zu sammeln.

1.6.3 Das BKA wies darauf hin, daß es einen größeren Gebarungsumfang als das BMA habe, dem der RH eine eigene Revisionsabteilung empfohlen hätte und erachtete den „strukturellen Unterschied zwischen generellen und konkreten Aufgabenstellungen" als ausreichende Begründung für eine organisatorische Trennung.

1.6.4 Der RH verblieb im Hinblick auf den geplanten stufenweisen Aufbau der IR bei seiner Empfehlung.

1.7.1 Die Wirksamkeit der vorhandenen Kontrolleinrichtungen hat der RH in Einzelfällen näher untersucht und als unzureichend erachtet.

1.7.2.1 Der Landeshauptmann (LH) von Tirol beantragte einen hubraumgrößeren Dienstkraftwagen als im Systemisierungsplan vorgesehen (nämlich Pkw bis 2,8 l Hubraum). Das BKA erhob gegen die Anschaffung dieses hubraumgrößeren Pkw ursprünglich Einwände, wies jedoch schließlich jenen Betrag an, den ein dem Systemisierungsplan entsprechender Pkw gekostet hätte. Einer von der Buchhaltung gem Art 5 Abs III VEG gegen diese Anweisung erhobenen Rüge blieb der Erfolg versagt, weil die anweisende Stelle darauf beharrte, daß dem Bund betragsmäßig durch diese Anschaffung kein Mehraufwand entstünde.

Auch der LH von Kärnten hatte zu einem früheren Zeitpunkt einen hubraumgrößeren Dienstkraftwagen beantragt, gegen dessen Anschaffung bei Übernahme der Kosten eines dem Systemisierungsplan entsprechenden Pkw vom BKA aber kein Einwand erhoben worden war.

1.7.2.2 Im Rahmen der „Hilfsaktionen der Bundesregierung" wurde ein von einer privaten Hilfsorganisation eingereichtes Projekt in der Höhe von 38,9 Mill S vom Projektträger zurückgezogen und in drei Projekte, deren Kostenaufwand jeweils knapp unter 14 Mill S lag (die Hälfte davon als „Beitrag der Bundesregierung"), umgewandelt. Dadurch wurde der Bundesminister für Finanzen in die Lage versetzt, die hiezu notwendigen Budgetüberschreitungen nach Art V Abs 1 Z 8 BFG im eigenen Wirkungsbereich zu bewilligen.

1.7.2.3 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren zwölf Förderungen, bei denen der Bundesbeitrag bereits bei Projektseinreichung (also vorschußweise) geleistet worden war, noch nicht abgerechnet. Eine stichprobenweise Prüfung der Verwendung dieser Mittel bei den Projektträgern bzw an Ort und Stelle erfolgte bisher überhaupt nicht, weil infolge der allgemeinen Einsparungsmaßnahmen keine Budgetmittel für Dienstreisen verfügbar waren.

1.7.2.4 Für eine gemeinsame Sonderförderungsaktion des Bundes und des Landes Niederösterreich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Waldviertel hat der Bund für 1980 im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes, BGBl Nr 302/1980, 50 Mill S zur Verfügung gestellt. In seiner Sitzung vom 23. Dezember 1980 genehmigte der Ministerrat die Anträge auf Förderung von acht Unternehmungen sowie einer erst in Gründung befindlichen Kuranstalt. Aufgrund eines Antrages vom 29. Dezember 1980 wurde für diese Förderungsempfänger trotz der Bedenken des Leiters der anweisenden Abteilung am 19. Jänner 1981 (Ende der sogenannten Zurechnungsfrist zum vorhergehenden Budgetjahr) ein Betrag von insgesamt 35,025 Mill S auf ein Bankkonto lautend auf „BKA-Sektion IV, Wirtschaftliche Koordination, Evidenzstelle Arbeitsplatzförderung Waldviertel" überwiesen. Am 18. März 1981 wurde dieser Betrag wieder rücküberwiesen und vom BKA bei der sogenannten voranschlagsunwirksamen Gebarung in Verwahrung genommen. Die Wiederanweisung war schrittweise nach Maßgabe des Vorliegens entsprechender Investitionsnachweise der Förderungswerber geplant. Bis Dezember 1981 waren solcherart insgesamt 9,436 Mill S als Förderung zu Lasten der Verwahrgelder angewiesen worden.

Diese Vorgangsweise stand nicht in Einklang mit den bestehenden Haushaltsvorschriften, wonach die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben unzulässig ist (§ 28 Abs 2 BHV), weil damit den Grundsätzen der Jährlichkeit (Art 51 B-VG) und Fälligkeit (Art 6 VEG) widersprochen würde.

1.7.2.5 Trotz Bemühungen der in der Sektion IV eingerichteten Kontrollabteilung war eine Reihe von Entwicklungshilfeprojekten, das älteste aus dem Jahre 1963, noch nicht abgerechnet. Bei 39 Projekten, welche zT bereits abgerechnet waren, ist die Entlastung mangels materieller Prüfungsmöglichkeit oder wegen noch notwendiger weiterer Nachfragen bisher nicht erteilt worden.

1.7.2.6 Ein Projektträger erhielt 1974 2,2 Mill S als Förderung eines Teilvorhabens im Rahmen eines Großprojektes. Da das gesamte Projekt nicht zustande kam, wurde er 1977 aufgefordert, 1,345 Mill S zur Finanzierung eines anderen Entwicklungshilfe-Vorhabens an den hiefür zuständigen Projektträger zu überweisen — was aber nach Auffassung des RH haushaltsrechtlich unzulässig war — und den Unterschiedsbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Der Projektträger legte 1979 über den Unterschiedsbetrag eine Spesenabrechnung vor, in der er Kosten geltend machte, die nicht vom Bund, sondern von ihm selbst zu tragen waren, weshalb diese auch nicht anerkannt wurden. Die Forderung des Bundes ist zwischenzeitlich auf etwa 1,7 Mill S angewachsen. Erst die Befassung des RH mit dem gegenständlichen Fall führte zu einer neuerlichen

Behandlung und Einschaltung der Finanzprokuratur.

1.7.3 Das BKA teilte zu den letztangeführten Fällen mit, daß von den erwähnten 39 Projekten inzwischen neun entlastet werden konnten und auch an den meisten anderen Fällen gearbeitet werde. Für zwölf Projekte, die überwiegend aus der Zeit vor der Zuständigkeit des BKA stammten, seien trotz Nachforschungen keine Abrechnungen mehr zu erhalten. Bei dem dargestellten Einzelprojekt werde ein Vergleich angestrebt, hinsichtlich der Umwidmung eines Teiles des Projektbetrages werde die Auffassung des RH geteilt.

1.7.4 Der RH ersuchte um einen Endbericht.

Bundesministerium für Inneres

1.8 Für die Durchführung der Inneren Revision (IR) bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Bereich der Zentralleitung keine eigene Organisationseinheit. Mit Ausnahme von fallweisen Skontrierungen durch die Buchhaltung des BMI sowie der Einschaltung der Abt I/6 (Wirtschaftsabteilung) in bedeutendere Beschaffungsvorgänge erfolgte keine Revisionstätigkeit.

Die Dienstaufsicht wurde von den Leitern der jeweils in Betracht kommenden Organisationseinheiten (Sektionen, Gruppen, Abteilungen) ausgeübt.

1.9.1.1 Hingegen bestand für die IR der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden sowie der Gendarmeriezentralschule eine besondere Organisationseinheit „Generalinspizierender der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden". Daneben wurde eine fallweise Revisionstätigkeit auch von der Buchhaltung des BMI im Bereich des Rechnungswesens, von den Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Bereich der Anordnung und Verrechnung von Überstunden sowie von der Abt I/6 in Wirtschaftsangelegenheiten entfaltet.

1.9.1.2 Der Generalinspizierende war dem Bundesminister unmittelbar unterstellt. Erlaßgemäß oblag ihm die Inspizierung aller Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden, Landesgendarmeriekommanden sowie der Gendarmeriezentralschule mindestens einmal jährlich, die Verfassung von Berichten über diese Inspektionen sowie die Erstattung von Verbesserungsvorschlägen, die Verbindung zu anderen mit sicherheitsdienstlichen Angelegenheiten befaßten Behörden und Dienststellen und die Durchführung von Sonderaufgaben.

1.9.1.3 Die Dienststelle war mit einem rechtskundigen Beamten und zwei Verwaltungsbediensteten besetzt. Die Inspektionen wurden jedoch ausschließlich von dem rechtskundigen Beamten vorgenommen. Die Verwaltungsbediensteten waren mit der Vorbereitung der Inspektionen, der Ausarbeitung von Berichten darüber, mit der Dokumentation sowie mit der Besorgung der Kanzleigeschäfte befaßt.

1.9.1.4 In Durchführung des vorgegebenen Arbeitsprogrammes hat der Generalinspizierende anläßlich der einzelnen Inspektionen Besuche bei Vertretern der Behörden des jeweiligen Bundeslandes sowie verschiedenen Dienststellenleitern, Besichtigungen von oft zahlreichen Sicherheitsdienststellen sowie Aussprachen mit der örtlich in Betracht kommenden Personalvertretung durchgeführt.

Über jede Inspektion erstattete der Generalinspizierende einen schriftlichen Bericht, der dem Bundesminister, dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit sowie fallweise anderen in Betracht kommenden Stellen der Zentralleitung zugeleitet wurde. Die entsprechenden Organisationseinheiten nahmen hiezu regelmäßig unter Mitteilung der allenfalls getroffenen Maßnahmen schriftlich Stellung. Mit diesen Stellungnahmen wurde insb auch der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit befaßt.

Darüber hinaus verfaßte der Generalinspizierende jeweils am Jahresende einen für den Bundesminister bestimmten Bericht über für die Zukunft zu treffende grundsätzliche Maßnahmen oder ihm notwendig erscheinende personelle oder organisatorische Angelegenheiten (Maßnahmenkatalog).

1.9.2 Bei der Beurteilung der Tätigkeit des Generalinspizierenden gelangte der RH zur Auffassung, daß in Anbetracht der gestellten Aufgabe, nämlich jede Sicherheitsdirektion, jede Bundespolizeibehörde und jedes Landesgendarmeriekommando sowie die Gendarmeriezentralschule mindestens einmal jährlich zu inspizieren, und des darauf beruhenden sehr umfangreichen Arbeitsprogrammes, der Durchführung der Inspektionen nur von einem Beamten sowie unter Bedachtnahme auf den Zeitaufwand zur Bewältigung der Wegstrecken zwischen den zahlreichen Zielpunkten bei den einzelnen Inspektionen, die Durchführung einer wirkungsvollen IR von vornherein kaum möglich war. Mit Ausnahme weniger Fälle beschränkte sich der Generalinspizierende daher lediglich auf die Besichtigung der Dienststellen, auf die Wahrnehmung offenkundiger Mängel, auf die Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden der Bediensteten und der Personalvertretung sowie die Berichterstattung darüber.

Dessenungeachtet war die Tätigkeit des Generalinspizierenden aber insofern wertvoll, weil es ihm gelungen war, als unmittelbares Bindeglied zwischen der Zentralleitung und den nachgeordneten Sicherheitsdienststellen auch als Folge seiner fast regelmäßigen jährlichen Anwesenheit bei vielen Dienststellen verschiedene Verwaltungsabläufe oder Maßnahmen im Sinne der Auffassung des Bundesministers zu steuern, Mängel bei der Vollziehung, bei der Personalverwaltung oder in Angelegenheiten des Sachaufwandes festzustellen und

deren Abstellung oft auch durch unmittelbare Fühlungnahme mit den zuständigen Organisationseinheiten zu veranlassen.

1.10.1 Zusammenfassend stellte der RH im Bereiche des BMI zwar neben der Vorsorge für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht Ansätze von Einrichtungen der IR fest, die aber einerseits nicht den gesamten Ressortbereich erfaßten und andererseits einer Verstärkung durchaus noch zugänglich waren.

1.10.2 Mit Rücksicht auf die durch die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitsexekutive im Bereiche des BMI gegebenen Besonderheiten empfahl der RH, entweder die Dienststelle des Generalinspizierenden zu einer umfassenden Revisionsstelle für den gesamten Ressortbereich auszubauen oder unter Beibehaltung des Generalinspizierenden mit seinem bisherigen Aufgabengebiet eine zusätzliche Dienststelle mit der Inneren Revision aller anderen Bereiche des BMI zu betrauen.

Bei beiden Varianten sollten aber die darüber hinaus bestehenden und wirksamen Kontrolleinrichtungen (Buchhaltung, Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie sowie Wirtschaftsabteilung) mit ihren bisherigen Aufgaben in die Organisation der IR eingebunden werden, wodurch nach Auffassung des RH von der Geschäftseinteilung her ein entsprechendes Kontrollnetz geschaffen würde.

1.10.3 Das BMI hat sich eine Stellungnahme bis zur Erstellung einer vom Bundeskanzleramt herauszugebenden Revisionsordnung vorbehalten. Diese Stellungnahme ist bisher beim RH nicht eingelangt.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1.11 Im BMUK bestand keine Organisationseinheit, die Aufgaben der inneren Revision (IR) besorgte. Schwerpunkte der vom RH im zweiten Halbjahr 1981 im BMUK durchgeführten Gebarungsüberprüfung bildeten daher die Tätigkeit der mit Kontrollaufgaben befaßten organisatorischen Einrichtungen (Prüfstelle der Buchhaltung, Inspektorat der Bundessporteinrichtungen) und die Wahrnehmung der Verpflichtung zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht insb bezüglich der Überprüfung der Förderungsabrechnungen, bei Auftragsvergaben sowie bei der Bearbeitung dienstrechtlicher Angelegenheiten.

Ziel der Überprüfung im BMUK war es festzustellen, ob das bereits vorhandene Kontrollnetz einer Ergänzung durch eine IR bedarf.

1.12.1 Bei den dem BMUK unmittelbar nachgeordneten Dienststellen hat die Prüfstelle der Buchhaltung in der Regel einmal jährlich unvermutete Kassen- und Amtsuntersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen, die rd einen Tag in Anspruch nahmen und sich daher auf keine wesentlichen Sachfragen beziehen konnten.

Die Bundessportheime und Bundessporteinrichtungen wurden darüber hinaus noch durchschnittlich zweimal im Jahr vom Inspektorat der Bundessporteinrichtungen überprüft. Die Dauer dieser Überprüfungen betrug in der Regel zwei Tage.

Während sich die Überprüfung der Buchhaltung vorwiegend auf formelle Belange des Kassen- und Rechnungswesens der überprüften Dienststellen beschränkte, befaßte sich das Inspektorat vornehmlich mit Personal- und Bauangelegenheiten sowie mit allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten. Verschiedene Bereiche wurden jedoch sowohl von der Prüfstelle der Buchhaltung als auch vom Inspektorat überprüft. Da die beiden Stellen bisher kaum ihre Prüfungstermine aufeinander abgestimmt hatten, kam es mitunter zu einer zeitlich kurzen Aufeinanderfolge beider Überprüfungen.

Das Ergebnis der Überprüfungen wurde jeweils der überprüften Einrichtung und der zuständigen Fachabteilung im BMUK schriftlich berichtet. Wie eine Durchsicht dieser Prüfungsberichte ergab, haben die Buchhaltung und das Inspektorat fast alljährlich wiederkehrend die gleichen Mängel festgestellt, was auf eine unzureichende Beachtung der Prüfungsfeststellungen durch die Fachabteilungen schließen ließ.

1.12.2 Der RH hielt eine Abstimmung der Prüfungstermine und Prüfungssachgebiete der beiden Kontrollorgane für zweckmäßig, allenfalls aber auch deren gemeinsame Prüfungstätigkeit für überlegenswert.

Überprüfungen durch die Buchhaltung sollten eher in größeren Zeitabständen, jedoch jeweils länger und nachhaltiger sowie allenfalls in Zusammenarbeit mit Bediensteten der entsprechenden Fachabteilung durchgeführt werden.

Weiters hätten die Fachabteilungen entsprechend ihrer Dienstaufsichtspflicht für eine ehestmögliche Beseitigung aufgezeigter Mängel zu sorgen.

1.12.3 Das BMUK schloß sich den Auffassungen des RH an.

1.13.1.1 Der vormalige Rechnungsführer der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für NÖ (EB für NÖ) war auch mit Rechnungs- und Kassengeschäften der „Österreichischen UNESCO-Kommission" (UNESCO-Kommission) betraut. Bei der EB für NÖ hat die Buchhaltung regelmäßig Unterschiede zwischen dem Kassen-Istbestand und dem Kassen-Sollbestand festgestellt, formelle Mängel in den Buchhaltungsaufschreibungen aufgezeigt sowie Entnahmen von Geldbeträgen als Vorschuß auf zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Überstundenvergütungen sowie Doppelverrechnungen bei der UNESCO-Kommission beanstandet. Diese Sachverhalte wurden der zuständigen Fachabteilung und der Personalabteilung zur Kenntnis gebracht.

Anläßlich des mit 31. März 1980 erfolgten Ausscheidens aus dem Bundesdienst verpflichtete sich dieser Bedienstete, die im Zusammenhang mit sei-

ner Amtsführung noch ausstehenden Beträge von insgesamt rd 47 000 S in Monatsraten zurückzuzahlen.

1.13.1.2 Aufgrund dieser Unregelmäßigkeiten in der Gebarung der EB für NÖ wurde auch die Gebarung der UNESCO-Kommission vom RH und der Buchhaltung des BMUK überprüft. Hiebei wurden in neun Fällen Fehlbuchungen mit einem weiteren Gesamtschadensbetrag von rd 32 000 S festgestellt. Der ehemalige Bedienstete hat sich zur ratenweisen Gutmachung auch dieses Schadens verpflichtet.

1.13.2 Nach Ansicht des RH war das Entstehen derartiger Schadensfälle durch unzureichende Dienstaufsicht des Dienststellenleiters und des Leiters der zuständigen Fachabteilung im BMUK sowie durch oberflächliche Überprüfung der Monatsabrechnungen durch den zuständigen Bediensteten der Buchhaltung begünstigt worden.

Wie dieser Beispielsfall aufzeige, werde die IR im BMUK darauf zu achten haben, daß die bestehenden Kontrolleinrichtungen ihre Tätigkeit wirkungsvoll ausüben.

1.14.1.1 Anläßlich der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 hat der RH das Fehlen überfälliger Abrechnungen bei Förderungszuwendungen von rd 45,3 Mill S beanstandet (vgl Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975, Abs 3.10.14.1 und 3.10.14.2).

1.14.1.2 Wie der RH nunmehr zum Stichtag 30. Oktober 1981 ermittelte, waren in 896 Fällen Förderungszuwendungen von insgesamt rd 364 Mill S, die bis 30. September 1981 abzurechnen gewesen wären, noch nicht abgerechnet. Rd 49 Mill S dieser Förderungszuwendungen waren vor dem Jahr 1975 gewährt worden. Weitere Förderungszuwendungen von rd 3,4 Mill S waren, obwohl sie nicht oder nur zT abgerechnet worden waren, 1980 von der Buchhaltung aus der „Nachweisung der abrechnungspflichtigen Gebarung“ ausgebucht worden.

1.14.1.3 Obwohl die zuständigen Fachabteilungen dreimal jährlich von der Buchhaltung mittels Dienstzettels von den noch nicht abgerechneten Förderungszuwendungen in Kenntnis gesetzt worden waren, unterließen sie es, die Subventionsnehmer mit Nachdruck zur fristgerechten Abrechnung zu verhalten. Vielmehr gewährten sie Förderungswerbern weitere Förderungszuwendungen, obwohl vorangegangene noch nicht abgerechnet worden waren.

1.14.2 Der RH bemängelte die Säumnis der Fachabteilungen, weil entgegen den Rahmenrichtlinien des BMUK nicht abgerechnete Förderungszuwendungen weder zurückverlangt noch für sie Zinsen vorgeschrieben worden waren.

1.14.3 Lt Mitteilung des BMUK seien verschiedene Förderungszuwendungen nunmehr bereits abgerechnet worden.

1.14.4 Nach Ansicht des RH hätte künftig die IR im BMUK bei Förderungszuwendungen auf eine zeitgerechte Abrechnungsvorlage und -prüfung zu achten.

1.15.1 Die Amtswirtschaftsstelle des BMUK hat 1980 73 Beschaffungsvorgänge mit insgesamt rd 3,86 Mill S, 1981 bis einschl September 67 Anschaffungen um insgesamt rd 4,55 Mill S durchgeführt. In 20 Fällen überstieg der Auftragswert 100 000 S.

Abgesehen von sechs Fällen, in denen zum Vergleich ein bzw zwei Angebote eingeholt worden waren, erfolgten die Vergaben ohne Vergleichsangebote.

1.15.2 Der RH empfahl, künftig auf die genaue Einhaltung der Vergaberichtlinien zu achten. Der jeweilige Vergabevorgang sollte insb dann anhand entsprechender schriftlicher Unterlagen nachvollziehbar sein, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, Vergleichsangebote einzuholen oder wenn der Billigstbieter nicht auch Bestbieter ist.

Bei Material (zB Bürobedarf, Reinigungsmaterial), das laufend benötigt wird, sollte der Jahresbedarf ermittelt und nach den jeweiligen Betragsgrenzen öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben werden. Im Wettbewerb könnten erhebliche Preisvorteile erzielt werden.

1.15.3 Lt Stellungnahme des BMUK würden künftig bei der Wahl der Vergabeart die nunmehr für den gesamten Ressortbereich des BMUK einheitlich festgelegten Wertgrenzen beachtet werden.

Aufgrund der Empfehlung des RH hat das BMUK 1982 den Jahresbedarf an Kopier- und Vervielfältigungspapier öffentlich ausgeschrieben und damit im Vergleich zu 1981 eine Einsparung von rd 100 000 S erzielt.

1.16.1 Bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Bundeslehranstalten im Bereich von drei Landesschulräten stellte der RH anhand einer Reihe von Beispielsfällen fest, daß vielfach keine oder zu wenige Vergleichsangebote eingeholt worden waren und öffentliche Ausschreibungen unterblieben, obwohl Aufträge in einem 500 000 S übersteigenden Wert zur Vergabe gelangten. Mitunter führten unzureichende oder sogar unrichtige Begründungen dazu, daß nicht der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

1.16.2 Nach Ansicht des RH hätte künftig die IR auch im Interesse der Nachvollziehbarkeit des Vergabevorganges darauf zu achten, daß eine ausreichende schriftliche Begründung dafür gegeben wird, wenn bei Auftragsvergaben nicht der Billigstbieter den Zuschlag erhält.

1.16.3 Wie das BMUK dazu mitteilte, hätten einzelne berufsbildende Schulen vielfach Spezialgeräte

oder Ergänzungen zu bereits vorhandenen Ausrüstungen angeschafft. Die Direktionen hätten häufig mehr Angebote eingeholt, aber nicht alle an das BMUK weitergeleitet. Die nunmehr für den gesamten Ressortbereich festgesetzten Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart würden künftig beachtet werden.

1.17.1 Vielfach führten die Säumnis des BMUK sowie Verfahrensmängel dazu, daß in den Jahren 1978 bis 1981 in 38 Fällen, welche dienst- und besoldungsrechtliche Entscheidungen des BMUK in Angelegenheiten von Bundeslehrern und Schulaufsichtsbeamten zum Gegenstand hatten, der VfGH oder der VwGH angerufen wurde.

1.17.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der Verpflichtung der Behörden, nach § 73 Abs 1 AVG über Anträge der Parteien und über Berufungen ohne unnötigen Aufschub spätestens sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Daß in den angeführten Fällen diese gesetzliche Frist sogar um ein Vielfaches überschritten worden war, führte der RH auf eine Vernachlässigung der Dienst- und Fachaufsicht zurück.

Die im BMUK einzurichtende IR sollte daher nach Auffassung des RH darauf achten, daß die Dienst- und Fachaufsicht wirkungsvoll ausgeübt wird.

1.17.3 Das BMUK begründete die Verzögerungen in der Erledigung von Personalangelegenheiten mit der stark steigenden Zahl von Lehrern, der zahlenmäßigen Zunahme der Berufungen und mit Personalmangel.

1.18.1.1 Nach der ab 1. Jänner 1981 geltenden Geschäftseinteilung des BMUK war die ua für die Bearbeitung von Mitteilungen über Prüfungsergebnisse des RH zuständige Abt 30 auch für die „Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsgrundsätze des RH für das gesamte Ressort" zuständig. Damit war von der Geschäftseinteilung her ein Ansatz für eine innere Revision geschaffen worden.

1.18.1.2 Am 12. Oktober 1981 entschied der Bundesminister für Unterricht und Kunst, daß für die IR künftig die Abt Präs/9 zuständig sein sollte, deren Leitung allerdings schon bisher der Leiter der Abt 30 in Personalunion innehatte.

1.18.2.1 Der RH hielt eine Unterstellung der für die IR zuständigen Abt Präs/9 unter den Präsidialvorstand deshalb für nachteilig, weil dieser für ein Budget in der Höhe von rd 2 Milliarden S sowie für einen 2 348 Planstellen umfassenden Personalstand verantwortlich war. Um die Unbefangenheit der Revisionsorgane sicherzustellen, sollte die IR direkt dem Bundesminister unterstellt werden.

1.18.2.2 Überdies hielt es der RH wegen der vielfältigen Durchführungsaufgaben der Abt 30 und der grundsätzlichen Aufgaben der Abt Präs/9 im Interesse einer prozeßunabhängigen Wahrnehmung der Aufgaben der IR nicht für angebracht, den Leiter der Abt 30 und Präs/9 auch mit Aufgaben der IR zu befassen.

1.18.3 Das BMUK hat zu den Gegebenheiten seines Bereiches keine über die grundsätzlichen Ausführungen hinausgehende Stellungnahme abgegeben.

1.18.4 Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Übertragung der Besorgung von Haushaltsangelegenheiten der Landes- und Bezirksschulräte an die Abt 30 ersuchte der RH um eine ergänzende Stellungnahme.

Österreichischer Bundestheaterverband

1.19.1 Der Organisationsplan des Österreichischen Bundestheaterverbandes (ÖBThV) sah für die Spielzeit 1971/72 eine dem Generalsekretär unterstellte Abteilung „Interne Revision" vor. Diese sollte die Organisationsstruktur überprüfen, Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung und des Rechnungswesens ausarbeiten sowie auf Anweisung des Generalsekretärs in den Direktionen der Bundestheater besondere Überprüfungen vornehmen.

In dieser Abteilung war von September 1972 bis Juli 1973 ein Bediensteter tätig. Seither war diese Abteilung unbesetzt. Ab dem Spieljahr 1973/74 war sie im Organisationsplan nicht mehr vorgesehen.

1.19.2 Der RH fand es bedauerlich, daß ein derart kostenintensiver Betrieb auf eine Kontrolleinrichtung verzichten zu können glaubte.

1.19.3 Nach Mitteilung des ÖBThV waren aufgrund der Teilzeitbeschäftigung des seinerzeit mit der Innenrevision befaßten Bediensteten keine Prüfungsergebnisse mit weitreichenden Neuerungsvorschlägen zu erwarten.

1.20.1.1 Der Generalsekretär hat nach den Weisungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst die Bundestheater in kommerzieller, administrativer, personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht zu leiten, der Direktor für kulturelle Angelegenheiten hat sie in allgemein künstlerischer und staatspolitischer Hinsicht zu koordinieren.

Kollektivvertragsverhandlungen über die Dienst- und Besoldungsangelegenheiten des künstlerischen und technischen Personals kann der ÖBThV nur im Zusammenwirken mit dem BKA und dem BMF führen. Beim Abschluß bestimmter Bühnendienstverträge, bei der Neufestsetzung der Eintrittspreise, bei Gastspielen der Bundestheater im In- und Ausland bzw in- und ausländischer Bühnen an den Bundestheatern und für den Betrieb zusätzlicher Bühnen hat der ÖBThV das vorherige Einvernehmen mit dem BKA und/oder dem BMF herzustellen, worin Elemente einer vorbeugenden Außenkontrolle gelegen sind.

1.20.1.2 Innerhalb des ÖBThV hat der Generalsekretär das unbeschränkte Entscheidungs-, Weisungs- und Aufsichtsrecht im Generalsekretariat und zeichnet rechtsverbindlich für alle Angelegenheiten des ÖBThV. Ferner werden vom Generalsekretär die von den Direktoren der Bundestheater abgeschlossenen Bühnendienstverträge gegengezeichnet. Die Direktoren leiten ihre Theater in administrativer, künstlerischer und technischer Hinsicht selbständig.

1.20.2 Wie der RH feststellte, wurde die Dienst- und Fachaufsicht im Generalsekretariat und in den einzelnen Direktionen unterschiedlich wahrgenommen.

1.20.3 Lt Stellungnahme sei der ÖBThV bemüht, Kontrollen im Rahmen der normalen Arbeitsabläufe durchzuführen.

1.21.1 Die Kanzlei des Generalsekretariates erfaßte die unerledigten Geschäftsstücke zwar jährlich in einem Rückstandsausweis, betrieb aber deren Erledigung nicht weiter. Deshalb waren bspw zum 31. Jänner 1982 noch immer 243 Geschäftsstücke aus 1977 unerledigt. Eine Erledigung dieser Geschäftsstücke wäre jedoch angezeigt gewesen, weil sie zum Teil grundsätzliche Angelegenheiten betrafen bzw finanzielle Interessen des ÖBThV berührten.

1.21.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Innenrevision auf diese Mängel aufmerksam machen und entsprechende Verbesserungen vorschlagen können.

1.21.3 Wie der ÖBThV hiezu mitteilte, werde künftig von der Erstellung eines Rückstandsausweises Abstand genommen und die Erledigung von Geschäftsstücken im Rahmen der Dienstaufsicht überprüft.

1.21.4 Der RH hielt den Verzicht auf Rückstandsausweise nur bei einer wirkungsvolleren Dienstaufsicht für vertretbar.

1.22.1 Infolge zahlreicher Krankenstände und einer Mehrbelastung im Zuge der Neuregelung der Besoldungsverrechnung traten ab 1981 in der Erledigung der Buchhaltungsgeschäfte Rückstände auf.

1.22.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Innenrevision zeitgerecht die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes aufgezeigt.

1.22.3 Nach Mitteilung des ÖBThV wurden bereits personelle Maßnahmen getroffen, um die Rückstände in der Buchhaltung aufzuarbeiten.

1.23.1 Die Rechnungen einer Druckerei wurden jeweils einige Wochen hindurch gesammelt und bar bezahlt (1981 insg rd 10 Mill S). Eine Begründung für diese Vorgangsweise konnte weder vom ÖBThV noch auf Anfrage des Generalsekretärs von der Firma gegeben werden.

1.23.2 Der RH empfahl, auf den vorschriftsgemäßen Weg einer unbaren Überweisung überzugehen.

1.23.3 Lt Stellungnahme des ÖBThV sei die Lieferfirma nur durch Barzahlungen in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Andererseits verminderten die hohen Barzahlungen für den ÖBThV das Geldtransportrisiko.

1.23.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

1.24.1 Während der Spielzeit wurde der Kassenstand der Tageskassen weder bei der täglichen Kassenübergabe noch durch Stichproben seitens der Buchhaltung kontrolliert. Allfällige Ordnungswidrigkeiten wären daher erst nach Ende der Spielzeit feststellbar.

1.24.2 Der RH erachtete es für notwendig, durch Kontrollen während des Spieljahres die Kassensicherheit zu erhöhen.

1.24.3 Der ÖBThV hat entsprechende Veranlassungen getroffen bzw in Aussicht gestellt.

1.25.1 Die für die Beheizung der Volksoper und des Akademietheaters erforderlichen festen Brennstoffe wurden seit Jahren von derselben Firma gekauft (1981 rd 1,8 Mill S), ohne daß Vergleichsangebote eingeholt wurden.

1.25.2 Der RH empfahl, künftig die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen — ÖNORM A 2050" zu beachten und sich in Abständen einen Überblick über die jeweilige Marktlage zu verschaffen.

1.25.3 Der ÖBThV stellte eine öffentliche Ausschreibung vor Beginn der Heizperiode 1982/83 in Aussicht.

1.26.1 Seit 1971 wurden die Druckwerke des ÖBThV überwiegend von derselben Firma hergestellt (Auftragssumme 1981 rd 11 Mill S). Vergleichsangebote wurden lediglich durch fernmündliche Anfragen bei anderen Druckereien eingeholt.

1.26.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, der ÖBThV sollte sich im Wege der öffentlichen Ausschreibung zumindest in mehrjährigen Abständen einen Überblick über die in Frage kommenden Lieferanten verschaffen und die Aufträge an den Bestbieter vergeben.

1.26.3 Lt Stellungnahme des ÖBThV wäre im Wiener Bereich keine andere Druckerei in der Lage, die drucktechnischen Anforderungen des ÖBThV zu erfüllen.

1.26.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

1.27.1 Verschiedentlich wurden gleichartige Materialien von mehreren Stellen des ÖBThV ohne vorherige Fühlungnahme angeschafft. So kauften bspw 1980 verschiedene Abteilungen Elektromaterialien im Wert von 4,7 Mill S ohne vorherige Aus-

schreibungen, weil nach Meinung der zuständigen Bediensteten in Wien nur wenige Spezialfirmen vorhanden seien, die diese Materialen rasch und preisangemessen liefern könnten.

1.27.2 Der RH empfahl, im Bereich der Bundestheater für gleichartige Materialien den gesamten Bedarf zu erheben und gemeinsam auszuschreiben, um günstigere Preise zu erzielen. Erforderlichenfalls wären für möglichst große Bestellmengen Rahmenverträge mit Abrufmöglichkeit für die einzelnen Theater vorzusehen.

1.27.3 Wie der ÖBThV hiezu bekanntgab, würden künftig Anschaffungen in den autonomen und nichtautonomen Bereichen zusammengefaßt und dadurch größere Bestellmengen erreicht. 1982 sei eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen.

1.28.1 Im Jahre 1980 bestellte die Dekorationswerkstätte Materialien für insg rd 22,6 Mill S überwiegend ohne vorherige Ausschreibung.

1.28.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Vergaberichtlinien einzuhalten.

1.28.3 Der ÖBThV stellte vor größeren Bestellungen die Durchführung von Ausschreibungen in Aussicht.

1.29.1 Betriebsgröße (1980/81 waren beim ÖBThV rd 3 000 Personen beschäftigt, der Aufwand betrug rd 1,45 Milliarden S) und die vielfältigen Aufgaben des ÖBThV rechtfertigten nach Ansicht des RH die Einrichtung einer dem Generalsekretär unmittelbar zu unterstellenden Innenrevision.

1.29.2.1 Eine derartige Organisationseinheit sollte sich nicht nur auf eine rein vergangenheitsbezogene kritische Analyse, deren Wirkung in der Vorbeugung und in längerfristigen Lernprozessen liegt, beschränken, sondern sie sollte rechtzeitig und ablaufbezogen eingesetzt werden.

1.29.2.2 Als örtlicher Wirkungsbereich der Innenrevision wären alle Bereiche des ÖBThV vorzusehen; im Einvernehmen mit dem Generalsekretär sollten auch im Auftrag der Direktoren die autonomen Bereiche der einzelnen Direktionen überprüft werden können.

1.29.2.3 Hinsichtlich des sachlichen Aufgabenbereiches der Innenrevision hätte diese insb stichprobenweise den Personaleinsatz, die Einhaltung der Stellenpläne, fallweise die Organisation, die Einhaltung der Gebarungsgrundsätze sowie der Vergabevorschriften und die Tätigkeiten sowie die Auswirkungen anderer Kontrolleinrichtungen (zB Fachaufsicht, Dienstaufsicht, Buchhaltung) zu überprüfen. Ferner wäre ein Mitwirkungsrecht in beratender Form bei Beurteilung beabsichtigter Maßnahmen, die neue Belastungen mit sich bringen, bei der Erstellung von Investitionsprogrammen sowie Finanzierungsplänen und bei der Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen vorzusehen.

1.29.2.4 Die Prüfungsinitiative wäre grundsätzlich der Innenrevision zu überlassen. Weisungen zur Vornahme bestimmter Prüfungshandlungen sollten der Generalsekretär und für die autonomen Bereiche der Direktionen die jeweiligen Direktoren im Einvernehmen mit dem Generalsekretär erteilen können.

1.29.2.5 Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit hätte die Innenrevision dem Generalsekretär bzw auch dem betreffenden Direktor nach Abschluß eines Prüfungsfalles, jedenfalls aber einmal im Jahr zu einem in einer Revisionsordnung festzusetzenden Zeitpunkt zu berichten.

1.29.3 Der ÖBThV sagte zu, eine dem Generalsekretär unmittelbar unterstellte Organisationseinheit „Innere Revision" einzurichten. Diese Stelle werde jedoch nach Ansicht des ÖBThV weder die gesamte Verwaltung überwachen noch alle vom RH empfohlenen Aufgaben wahrnehmen können.

1.29.4 Der RH erwiderte, es würde schon aufgrund der Zahl der Mitarbeiter dieser Innenrevision zu einer Auswahl der zu überprüfenden Abteilungen bzw Sachgebiete kommen; im Laufe der Jahre sollten jedoch alle Bereiche des ÖBThV bei Beachtung des Grundsatzes der Prüfungsökonomie überprüft werden.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1.30 Gem der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMWF vom April 1981 waren in dessen Bereich drei Abteilungen mit Revisionstätigkeiten befaßt, uzw die Abt Präs 11 in der Präsidial- und Rechtssektion, die Abt II/6 in der Forschungssektion (II) und die Buchhaltung-Prüfungsstelle.

1.31.1 Der Abt Präs 11 oblagen betriebswirtschaftliche Angelegenheiten, die Revision der Verwaltung und die Beratung in Angelegenheiten der Verwaltung, Organisation und Gebarung. Die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten betrafen verschiedene Begutachtungen sowie die Erstellung von Produkt- und Preisunterlagen für Einrichtungsvorhaben. Die Revision der Verwaltung erfolgte durch begleitende Kontrolle bei Großeinrichtungsvorhaben, durch Mitwirkung bei der Bewirtschaftung von Budgetmitteln sowie durch Gebarungsüberprüfungen im Auftrag der Ressortleitung. Der Abteilung waren fünf B-Planstellen und eine C/c-Planstelle zugewiesen.

1.31.2 Der RH empfahl, den der Abteilung zugewiesenen Aufgabenbereich im Interesse eines bestmöglichen Einsatzes der Inneren Revision (IR) durch eine „Prüfungsordnung" näher festzulegen. Diese hätte ua Regelungen über den Prüfungsplan, Prüfungsdurchführung, Berichte und Tätigkeitsberichte zu enthalten. Im Interesse einer deutlichen Trennung von Verwaltung und Kontrolle wären jedenfalls Entscheidungen von den geschäftsord-

nungsgemäß zuständigen Fachabteilungen und nicht von der IR zu treffen.

1.31.3 Das BMWF äußerte die Besorgnis, daß weitergehende Tätigkeiten der IR mit einer Personalvermehrung verbunden wären sowie die Absicht, auch durch die Fachabteilungen verstärkt Kontrollhandlungen wahrnehmen zu lassen.

1.32.1 Die monatlichen Zuweisungen von Ausgabenermächtigungen an die nachgeordneten kassenführenden Stellen waren vor Genehmigung durch den Bundesminister der Abt Präs 11 zuzuleiten. Die Abteilung überprüfte die Zuweisungen stichprobenweise und änderte sie gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Antragstellern.

1.32.2 Der RH regte einerseits eine Erhöhung der seit 17 Jahren bestehenden Genehmigungshöchstgrenze von 100 000 S für die Sektionsleiter an, weil dies eine Entlastung des Bundesministers selbst und auch der Abt Präs 11 mit sich bringen würde. Andererseits hielt es der RH für unzweckmäßig, alle Budgetmittelzuweisungen der Abt Präs 11 vorzuschreiben. Vielmehr sollte die IR von sich aus stichprobenweise die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Budgetmittelzuweisungen überprüfen.

1.32.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei eine Neuregelung der Genehmigungsbefugnis in Ausarbeitung, die Überprüfung von Budgetmittelzuweisungen durch die IR solle aber weiterhin möglichst umfassend erfolgen.

1.32.4 Der RH verblieb aus grundsätzlichen Überlegungen bei seiner Auffassung.

1.33 Zwecks personeller Ausstattung der IR empfahl der RH, dieser schrittweise sowohl erfahrene Juristen als auch Betriebswirte zuzuteilen. Ferner sollte den Mitarbeitern die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen für Revisoren ermöglicht werden.

Das BMWF sagte dies im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu, bezeichnete aber eine zufriedenstellende gehaltsmäßige Einstufung dieser Mitarbeiter als schwierig.

1.34 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Erstellung eines Prüfungsplanes, die Erstellung der Arbeitsberichte, ferner Tätigkeiten, die zweckmäßigerweise von anderen Abteilungen des BMWF durchzuführen wären, sowie die Behandlung der Prüfungsmitteilungen des RH.

Das BMWF stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

1.35.1 Der Abt II/6 oblag die Kontrolle von Anschaffungen und deren Anwendung bei EDV-Anlagen im Wissenschafts- und Forschungsbereich.

1.35.2 Der RH vermerkte kritisch das Fehlen einer Überprüfung der Auslastung von EDV-Einrichtungen, die vor allem wegen deren beträchtlicher Investitionskosten erforderlich wäre.

1.35.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei dieser besondere Revisionsbereich insb von technisch-wissenschaftlichen Merkmalen getragen. Die Auslastung der EDV-Einrichtungen werde regelmäßig dann überprüft, wenn aus dem Universitätsbereich Neuanforderungen gestellt werden.

1.35.4 Der RH erwiderte, die Auslastung sollte nicht nur bei Neuanschaffungen überprüft werden.

1.36.1 Die Prüfungsstelle der Buchhaltung war für die Nachprüfung im Sinne der geltenden Haushaltsvorschriften (AVZ) sowohl für den Bereich des BMWF als auch des BMUK zuständig. Seit 1978 fanden im Bereich des BMWF jährlich rd 80 Überprüfungen durch „Kassen- und Amtsuntersuchungen" an Ort und Stelle statt, wobei insgesamt 15 Bedienstete mit Prüfungsaufträgen befaßt waren. Die einzelnen Dienststellen wurden in Gruppen von bis zu vier Beamten überprüft.

1.36.2 Vorerst empfahl der RH, auf eine einheitliche Erfassung und übersichtliche Zuteilung der einzelnen Stellen auf die verschiedenen Prüfer zu achten und damit auch eine gleichmäßige und turnusmäßige Auslastung zu erreichen. Weiters regte er an, genaue Richtlinien für die Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsordnung, wie etwa Prüfungsplan, wechselweise Stellvertretung, Zuständigkeit zu Prüfungsaufträgen und Berichtserledigung, festzulegen. Ferner wären die zuständigen Fachabteilungen zu verhalten, jeweils die entsprechenden Veranlassungen zur Behebung aufgezeigter Mängel zu treffen.

1.36.3 Das BMWF hat Entsprechendes veranlaßt.

1.37.1.1 Wie eine Überprüfung der nicht abgerechneten Förderungen des BMWF ergab, hat die Buchhaltung im Jahre 1980 30 169 000 S (bestehend aus rd 200 Teilbeträgen) aus Förderungen der Jahre 1969 bis 1971 aus der „Nachweisung der abrechnungspflichtigen Gebarung" ausgebucht. Für diese Förderungen war daher nicht die in den Richtlinien vorgesehene Nachweisung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Förderungsempfänger erfolgt.

1.37.1.2 Ferner war zum 30. September 1981 die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen der Jahre 1974 bis 1981 im Gesamtbetrag von 95 733 000 S noch nicht nachgewiesen worden, obwohl die Frist zur Vorlage der Nachweisung bereits abgelaufen war. Die Buchhaltung hatte die Fachabteilungen seit 1978 dreimal jährlich von den offenen, abrechnungspflichtigen Gebarungsfällen in Kenntnis gesetzt.

1.37.2 Der RH bemängelte die unzureichende Beachtung der Förderungsrichtlinien. Die Anwendung des in den Richtlinien angeführten Zinsfußes für nicht zeitgerecht abgerechnete Subventionen hätte seit 1974 bereits eine zusätzliche Zinsenforde-

rung von rd 17,4 Mill S gegenüber den Subventionsempfängern ergeben.

1.37.3 Das BMWF begründete die Löschung mit der Begrenzung der Aufbewahrungspflicht von Buchungsunterlagen bzw Belegen, so daß nach Ablauf von sieben Jahren eine Klärung dieser Geschäftsfälle nicht mehr möglich gewesen wäre. Das BMWF sei jedoch bemüht, künftig auf eine fristgerechte Abrechnung der Förderungsmittel zu dringen.

1.38 Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kassen- und Amtsuntersuchungen bemängelte der RH, daß Prüfungen unterblieben, wenn die Bediensteten bei der zu überprüfenden Stelle wegen Urlaubs oder Krankheit abwesend waren. Ferner empfahl der RH, alle Berichte der Prüfungsstelle, in denen Kassenabgänge aufgezeigt wurden, auch den Personalfachabteilungen zur Kenntnis zu bringen.

Das BMWF sagte entsprechende Veranlassungen zu.

Bundesministerien für soziale Verwaltung sowie für Gesundheit und Umweltschutz

1.39 Da für das BMS und das BMGU eine gemeinsame Einrichtung zur inneren Revision der Verwaltung besteht, werden — um Wiederholungen zu vermeiden — die Prüfungsergebnisse hinsichtlich beider Ressorts zusammengefaßt dargestellt.

1.40 Mit 1. Jänner 1975 wurde für das BMS und das BMGU als gemeinsame Revisionseinrichtung eine eigene Abteilung (IR) im Verband der für beide Bundesministerien zuständigen Sektion I geschaffen. Sie war damit den Bundesministern nicht unmittelbar unterstellt.

Der IR waren einschließlich des Abteilungsleiters drei Bedienstete zur Gänze und eine weitere Kraft teilweise zugeteilt.

Der örtliche Aufgabenbereich der IR erstreckte sich auf das BMS und das BMGU und deren nachgeordnete Dienststellen. Der sachliche Aufgabenbereich war von den Bundesministerien im Erlaßwege insbesondere wie folgt festgelegt:

— Selbständige Prüfungen im Rahmen der Dienstaufsicht der Sektion I oder über Ersuchen anderer Träger der Fach(Dienst)aufsicht;

— Selbständige Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Gebarung, bspw Prüfungen der Grundlagen des Stellenplanes im Hinblick auf eine gleichmäßige, dem jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsanfall entsprechenden Verteilung der Planstellen unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Sparsamkeit, Prüfung der Personalauslastung einzelner organisatorischer Einheiten, Prüfung der Zweckmäßigkeit der Organisation in der Zentralstelle und bei den nachgeordneten Verwaltungseinrichtungen, Prüfung der Zweckmäßigkeit von Investitionen;

— Mitwirkung an Prüfungsmaßnahmen anderer Prüfungsorgane (Fachsektionen, Abteilungen der Sektion I, Ministerialbuchhaltung, Inventurkommission);

— Koordination hinsichtlich der Durchführung von Prüfungsmaßnahmen und der Auswertung von Prüfungsergebnissen.

Der Geschäftseinteilung des BMS zufolge oblag der IR auch die zusammenfassende Behandlung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des RH.

1.41.1 Die IR bestand aus zwei A-Bediensteten sowie aus zwei B-Bediensteten, von denen einer nur teilweise zugeteilt war.

1.41.2 Im Hinblick auf die umfassende Aufgabenstellung erachtete der RH diesen Personalstand für nicht ausreichend. Er empfahl, in Übereinstimmung mit dem Konzept der BReg den notwendigen Personalbedarf aus dem vorhandenen Personalstand der Bundesministerien durch internen Ausgleich zu decken.

1.41.3 Das BMS und das BMGU sagten entsprechende Bemühungen um personelle Verstärkung der IR zu.

1.42.1 Mit Rücksicht auf die Vielfalt und den Schwierigkeitsgrad der im Bereich beider Bundesministerien anfallenden Rechtsgebiete hielt der RH die Zuteilung eines Juristen an die IR für zweckmäßig.

1.42.2 Die Bundesministerien waren der Meinung, bei der von ihnen gewählten Organisationsform der Einbindung in die gemeinsame Sektion I könnte juristischer Rat entweder bei den Linienvorgesetzten oder bei den Fachabteilungen bzw im Bereich des BMGU bei der Rechtssektion eingeholt werden.

1.42.3 Der RH erwiderte, die Möglichkeit zur Einholung juristischen Rates vermöge die Vorteile einer umfassenden juristischen Vorbildung nicht zu ersetzen, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

1.43 Die Anregungen des RH bezüglich der jährlichen Erstellung eines Prüfungsprogrammes durch die IR, der Berücksichtigung von Prüfungsprogrammen der anderen Sektionen, der ausdrücklichen Formulierung von Empfehlungen und der weiteren Behandlung von Prüfungsfeststellungen, sowie der Berichterstattung und Dokumentation würden nach den Äußerungen der Bundesministerien in der neu zu erlassenden Geschäftsordnung für die IR (Revisionsordnung) berücksichtigt werden.

1.44.1 Nach der Geschäftseinteilung des BMGU war für die zusammenfassende Behandlung der Einschauberichte des RH das Referat einer Fachabteilung der Rechtssektion zuständig; die IR hatte lediglich ein Mitwirkungsrecht.

1.44.2 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Einheitlichkeit empfahl der RH, wie im Bereich des

BMS, künftig die IR und nicht das erwähnte Referat mit dieser Aufgabe zu betrauen.

1.44.3 Das BMGU stellte eine entsprechende Änderung der Geschäftseinteilung nach Schaffung der personellen Voraussetzungen in der IR in Aussicht.

1.45.1 Zusammenfassend kam der RH zur Ansicht, daß das BMS und das BMGU wohl die organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der IR geschaffen haben, deren Wirksamkeit jedoch durch die dargelegten Umstände beeinträchtigt war.

Angesichts der besonderen Bedeutung, die der Einrichtung der IR im Rahmen eines umfassenden und wirksamen Kontrollnetzes der Bundesverwaltung zukommt, empfahl der RH, alles zu unternehmen, um die IR als Instrument der Kontrolle so zu gestalten, daß sie ihrer im § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 umschriebenen Aufgabenstellung wirkungsvoll nachkommen könne.

1.45.2 Beide Bundesministerien verwiesen auf die Bemühungen der im Jahre 1975 geschaffenen Abteilung, möglichst früh einige der dringend notwendigen Einschauen in Angriff zu nehmen und dabei auch Erfahrungen für größere Revisionen sowie für die von ihr vorzubereitende ausführliche Regelung ihrer Organisation, Aufgaben und Befugnisse sowie für die Prüfungs- und Berichtsordnung zu gewinnen. Die Bundesministerien vermeinten, die vom RH aufgezeigten Mängel hätten die Wirksamkeit der IR nur in geringem Grade beeinträchtigt.

1.46.1.1 Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung von Einrichtungen der inneren Revision war auch Gegenstand der Beurteilung, ob und inwieweit wirksame Maßnahmen der Dienstaufsicht durch unmittelbare Einschau gem § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 gesetzt worden waren.

1.46.1.2 Die Sektionen des BMS nahmen die Dienstaufsicht durch unmittelbare Einschau grundsätzlich wahr. Eine Sektion leitete die Prüfungsfeststellungen an die überprüfte Stelle jedoch nicht schriftlich, sondern nur mündlich bei der Abschlußbesprechung weiter. Das Prüfungsergebnis wurde aktenmäßig festgehalten. Weiters wurden nicht von allen Sektionen Prüfungsprogramme für die Durchführung der Dienstaufsicht erstellt und vorhandene Prüfungspläne und Prüfungsberichte über die Dienstaufsicht nicht immer der IR zwecks Wahrnehmung ihrer Koordinationsfunktion vorgelegt. Die Dienstaufsicht durch unmittelbare Einschau an Ort und Stelle wurde in der Regel nur in Einzelfällen wahrgenommen, insb von der für die Personalangelegenheiten der Landesarbeitsämter und Landesinvalidenämter zuständigen Abt 7 der Sektion I des BMS. Begründet wurde diese Vorgangsweise mit zu geringem Personalstand.

1.46.2 Der RH regte an, die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Dienstaufsicht den überprüften Stellen jedenfalls auch schriftlich zur Kenntnis zu bringen, Prüfungsprogramme zu erstellen und diese sowie alle Prüfungsberichte der IR zu übermitteln. Personalmangel könne eine Beschränkung der Dienstaufsicht auf Einzelfälle nicht rechtfertigen. Schließlich empfahl der RH, Prüfungsfeststellungen aus Anlaß der Durchführung der Dienstaufsicht auch dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen, weil dieser gem § 4 Abs 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 Mißstände, die in Ausübung der Dienstaufsicht festgestellt wurden, mit den ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich abzustellen hat.

1.46.3 Das BMS sagte dies zu.

1.47.1 Die Dienstaufsicht wurde durch unmittelbare Einschau bei den nachgeordneten Dienststellen des BMGU im Sinne des § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 nicht immer hinreichend wahrgenommen. Größtenteils wurde die Dienstaufsicht des BMGU durch Feststellungen der Ministerialbuchhaltung im Rahmen ihrer Gebarungsüberprüfungen, jedoch hauptsächlich eingeschränkt auf die Sachenverwaltung ersetzt. Vertreter der Fachsektionen nahmen bei diesen Gebarungsüberprüfungen der Ministerialbuchhaltung meist nur an den Abschlußbesprechungen teil. Die Prüfungsergebnisse wurden wohl aktenmäßig festgehalten, jedoch der IR nicht übermittelt.

1.47.2 Der RH empfahl daher dem BMGU, im Sinne des § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 Überprüfungen von Dienststellen im Rahmen der Dienstaufsicht durch Vertreter der Fachabteilung an Ort und Stelle selbst vorzunehmen und nicht den Prüfungsorganen der Ministerialbuchhaltung zu überantworten. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen wären auch der IR und dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

1.47.3 Das BMGU stellte eine Verstärkung der Dienstaufsicht in Aussicht, hielt es aber aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht für angezeigt, sämtliche in Ausübung der Dienstaufsicht getroffenen Feststellungen auch der IR und dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

1.47.4 Der RH erwiderte, es sollte dem Empfänger überlassen bleiben, die Bedeutung von Prüfungsfeststellungen zu beurteilen.

1.48.1 Die Buchhaltung des BMS, die auch die Buchhaltungsgeschäfte für das BMGU zu besorgen hat, nahm nach den von ihr alljährlich erstellten Prüfungsplänen ua auch Gebarungsüberprüfungen bei den nachgeordneten Dienststellen des BMGU vor.

1.48.2 Bei diesen Gebarungsüberprüfungen gingen jedoch die Prüfungsfeststellungen der Buchhaltung über den in der TZ 8 der Allgemeinen Ver-

rechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) vorgegebenen Prüfungsrahmen einer Buchhaltung hinaus.

1.48.3 Der RH empfahl, die Revisionstätigkeit der Buchhaltung auf ihren vorschriftsmäßigen Wirkungsbereich zu beschränken.

1.48.4 Das BMS und das BMGU sicherten dies zu.

Träger der Sozialversicherung

1.49 Die mit der Durchführung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung betrauten Sozialversicherungsträger Österreichs verzeichneten im Jahre 1981 Gesamteinnahmen und -ausgaben von je rd 159 Milliarden S und beschäftigten dabei in ihren zahlreichen Verwaltungsdienststellen und eigenen Einrichtungen 26 000 Personen. In Anbetracht dieses Gebarungsumfanges kommt den Einrichtungen der inneren Revision (IR) erhöhte Bedeutung zu.

Im Zuge der bei 17 Sozialversicherungsträgern (SVTr) und beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) vorgenommenen Gebarungsüberprüfung der IR und deren Wirksamkeit ließ sich der RH unter Bedachtnahme auf die durch Gesetz und Satzungen vorgezeichneten Organisationsstrukturen sowie auf seine einschlägigen Erfahrungen von nachstehenden Grundsätzen leiten, denen zugleich der vorgefundene Ist-Zustand bzw die diesbezügliche Meinung der überprüften SVTr gegenübergestellt wird. Das im Zuge des Prüfungsverfahrens befaßte BMS hielt bis auf eine Ausnahme eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen bzw zu den Äußerungen der überprüften Stellen für nicht erforderlich. Insoweit die einzelnen SVTr bei der Arbeit ihrer IR die seitens des RH entwickelten Grundsätze bereits verwirklichten, wurde im folgenden auf die wiederholte Feststellung dieser Tatsache verzichtet. Anschließend an einen allgemeinen Teil wird die besondere Lage jedes einzelnen SVTr dargestellt.

Ausgenommen die Betriebskrankenkassen, die beiden Pensionsinstitute und die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, welche zusammen nur rd 360 Dienstnehmer beschäftigten und bei denen auch nach Auffassung des RH wegen der gegebenen Überschaubarkeit des Dienstbetriebes eine organisierte Innenrevision entbehrlich erschien, verfügten alle übrigen SVTr über eine derartige Einrichtung im Rahmen ihrer Büroorganisation.

Allgemeine Überlegungen

1.50 In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung erachtete der RH die interne Revisionstätigkeit als ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben, weshalb die IR dem leitenden Angestellten des SVTr unmittelbar unterstellt sein sollte. Eine derartige Einordnung entsprach im übrigen auch den jeweiligen Satzungen der SVTr, wonach regelmäßig der leitende Angestellte als Vorgesetzter aller Bediensteten für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürogeschäfte verantwortlich ist. Dementsprechend käme auch die Befugnis zur Anordnung von Prüfungshandlungen in erster Linie dem leitenden Angestellten zu. Da jedoch gem § 436 Abs 1 ASVG die Geschäftsführung dem Vorstand zugewiesen ist und die Bediensteten — einschließlich des leitenden Angestellten — dienstlich dem Vorstand unterstehen, bestünde ungeachtet des oben beschriebenen Unterstellungsverhältnisses jederzeit die Möglichkeit, von seiten der geschäftsführenden Verwaltungskörper im Wege des leitenden Angestellten Revisionstätigkeiten anzuregen bzw zu veranlassen. Unabhängig von dieser Befugnis des leitenden Angestellten sollte jedoch nach Meinung des RH auch der Leiter der IR ermächtigt sein, nach Maßgabe der vorhandenen zeitlichen und personellen Kapazitäten laufend Routineprüfungen, insb im Bereich des Kassa- und Leistungswesens sowie der eigenen Einrichtungen vorzunehmen.

Bei allen untersuchten SVTr unterstanden die IR tatsächlich dem leitenden Angestellten. Den ergänzenden Überlegungen des RH hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten seitens der geschäftsführenden Verwaltungskörper wurde mit einer Ausnahme nicht widersprochen. Bezüglich der vom RH angeregten Ermächtigung der IR, selbst im angeführten Umfang Prüfungsinitiativen zu ergreifen, meldeten nur zwei SVTr in ihren Stellungnahmen Bedenken an. Diese gründeten entweder in der Auffassung, daß einem ausschließlich verordneten Einsatz der IR letztlich eine stärkere Wirkung zukomme oder in der Feststellung, daß auch für routinemäßige Prüfungshandlungen in jedem Fall das Einverständnis des leitenden Angestellten gegeben sein müßte.

1.51 Bezüglich der gebotenen Mindestgröße der IR erschien grundsätzlich eine personelle Mindestausstattung von drei Revisionsbediensteten notwendig, um nach den Einreihungsgrundsätzen der DO.A die Zuerkennung der für Abteilungsleiter vorgesehenen Gehaltsgruppe zu ermöglichen. Das Erfordernis, im Rahmen der IR über einen F III-Posten verfügen zu können, ergab sich nach Meinung des RH aus der Notwendigkeit, der IR in jeder Beziehung zumindest denselben Stellenwert einzuräumen wie den übrigen Organisationseinheiten. Unabhängig von dieser Mindestausstattung sollte nach den Erfahrungen des RH und unter Bedachtnahme auf internationale Vergleichswerte ein Mitarbeiter der IR auf etwa 200 bis 350 Bedienstete entfallen, wobei besondere Verhältnisse bei einzelnen SVTr durchaus ein Abweichen von dieser Kennzahl rechtfertigen könnten.

Der vom RH als wünschenswert erachteten Gleichstellung der IR mit den zu prüfenden Organisationseinheiten und dem daraus sich ergebenden Mindestpersonalstand entsprachen mit Ausnahme einer Versicherungsanstalt und des HV alle SVTr.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesamtpersonal und Zahl der Mitarbeiter in den IR bestanden unter Berücksichtigung der gebotenen Mindestgrößen nur bei wenigen SVTr auffallende Abweichungen, die noch einzeln aufgezeigt werden. Ein SVTr, der den angeführten Verhältniswert geringfügig überschritt und nahezu die Hälfte seines Personalstandes im Bereich seiner Gesundheitsdienste beschäftigte, verwies auf die eingeschränkte Überprüfbarkeit der Arbeitsleistungen des Gesundheitspersonals, was bei der Bestimmung des Personalstandes der IR zum Ausdruck kommen müsse.

1.52 Angesichts der Aufgabenstellung der Einrichtungen der inneren Kontrolle kommt der Auswahl der in diesem Bereich tätigen Bediensteten entscheidende Bedeutung zu. Nach den seitens des RH gewonnenen Erfahrungen bewährte sich insb die Heranziehung bestqualifizierter Dienstnehmer aus den verschiedenen Fachbereichen. Ungeachtet dieser Qualifikation wäre der laufenden Fort- und Weiterbildung der Prüforgane erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zur Sicherung eines gleichwertigen und den Erfordernissen der Sozialversicherung angepaßten Qualifikationsstandards der Mitarbeiter der IR empfahl der RH, im Rahmen der beim HV eingerichteten Akademie laufend einschlägige Revisionsseminare anzubieten. Darüber hinaus regte er einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Leitern der IR an.

Die SVTr stimmten dieser Auffassung zu. Der HV hat bereits im Frühjahr 1982 ein erstes Informationsseminar über „Aufgaben und Methoden der Innenrevision" veranstaltet.

1.53 Sofern die ständige Beschäftigung von Prüforganen mit besonderen Fachkenntnissen im Hinblick auf die Größe eines SVTr nicht vertretbar erschien, wären geeignete Sachverständige mittels Werkvertrages kurzzeitig zu verpflichten.

Zwei Versicherungsträger berichteten hiezu vom Einsatz externer Sachverständiger im EDV-Bereich sowie im Zuge von Bauführungen.

1.54 Aus grundsätzlichen Erwägungen hielt der RH eine strenge Trennung der mit Revisionsaufgaben betrauten Abteilungen von allen übrigen Organisationseinheiten für unerläßlich. Insb bei kleineren SVTr könnte sich aber mitunter die Notwendigkeit ergeben, Mitarbeiter der IR vorübergehend auch mit anderen Arbeiten zu befassen. Sollten jedoch aus Gründen einer ständigen mangelnden Arbeitsauslastung Revisionskräfte mit anderen Tätigkeiten zusätzlich betraut werden, wäre anläßlich der Zuweisung solcher Aufgaben auf die Vereinbarkeit mit der Stellung als Revisionsorgan zu achten.

Die meisten SVTr haben bereits in der Vergangenheit auf eine entsprechende Verwendung ihrer Prüfungsorgane geachtet und anderweitige Arbeitseinsätze auf Fälle einer vorübergehenden angespannten Personallage oder auf Schulungsaufgaben beschränkt.

1.55 Die bei den SVTr eingerichteten IR sollten grundsätzlich für die Prüfung sämtlicher Organisationseinheiten — auch der Landesstellen — und aller eigenen Einrichtungen zuständig sein und ihre Tätigkeit an Ort und Stelle sowie anhand der vorgefundenen Belege und Unterlagen entfalten. Zur Revision bestimmter abgegrenzter Bereiche empfahl der RH die Verwendung sogenannter „Prüfungshandbücher" bzw standardisierter Fragenprogramme, welche sich auch vorzüglich zur Einschulung neuer Mitarbeiter in den Revisionsabteilungen eignen würden. Jeder erfüllte Prüfungsauftrag wäre unabhängig vom Prüfungsergebnis entsprechend zu dokumentieren. Weiters wäre den überprüften Stellen grundsätzlich die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Die Prüfberichte hätten jedenfalls auch an den Vorstand zu ergehen, dem gem § 436 ASVG die Geschäftsführung obliegt.

Soweit die einzelnen SVTr nicht ohnedies bereits nach den dargelegten Grundsätzen vorgingen, erklärten sie ihre Bereitschaft, in Hinkunft die Tätigkeit ihrer IR nach diesen Gesichtspunkten auszurichten.

1.56 Neben der selbstverständlichen Zuständigkeit der IR, alle Geschäftsbereiche umfassend zu prüfen, erschien dem RH eine Mitbefassung der Revisionsabteilungen in beratender Form insb bei der Erlassung grundsätzlicher Organisationsvorschriften, bei der Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation und schließlich bei der Erstellung von Investitionsprogrammen als zweckmäßig.

Auch hier stimmten die Träger grundsätzlich der Meinung des RH zu.

1.57 Hinsichtlich des Verhältnisses der IR zu den üblichen, in den Arbeitsablauf eingebundenen Kontrolleinrichtungen vertrat der RH die Ansicht, daß sich die Tätigkeit ersterer auch auf diese Bereiche zu erstrecken habe, wobei insb der laufenden Überprüfung der Wirksamkeit letzterer erhöhtes Augenmerk zuzuwenden wäre.

Soweit die Vorgangsweise nicht ohnehin schon bisher diesen Grundsätzen entsprach, wurde deren Beachtung in Aussicht gestellt.

Wiener Gebietskrankenkasse

1.58.1 Die Wiener Gebietskrankenkasse verfügte in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan über eine „Revisionsabteilung", die unmittelbar dem leitenden Angestellten unterstellt war. Sie war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit zehn Mitarbeitern besetzt, so daß sich gegenüber dem Sollstand des Dienstpostenplanes, der elf Bedienstete auswies, nur eine geringfügige Unterbesetzung ergab. Ausgenommen die Jahre 1978 bis 1980, in denen zwei Angehörige der IR an der Planung des Neubaues des Verwaltungszentrums beteiligt waren, wurden die Bediensteten der IR nicht für andere Tätigkeiten herangezogen.

Der Organisationsplan der Kasse legte in groben Zügen die Zielsetzungen der IR fest, die sodann in zahlreichen detaillierten Prüfplänen näher dargelegt wurden. Hinsichtlich des Arbeitsfeldes der IR fiel der im Vergleich zu anderen Kassen starke Einsatz im Bereich der Abrechnung mit Vertragspartnern ebenso auf wie die Bemühungen, Fällen nachzugehen, in denen gesetzliche Bestimmungen des ASVG in beinahe schon mißbräuchlicher Absicht ausgenutzt wurden.

1.58.2 Obwohl die Kontrolle der Außenbeziehungen nicht zu den klassischen Zielsetzungen einer IR gehört, erhob der RH wegen der nachweisbaren Prüferfolge auf diesem Gebiet keinen grundsätzlichen Einwand gegen eine derartige Vorgangsweise. Jedoch dürften diese Tätigkeiten nicht dazu führen, die gleichermaßen gebotene Überprüfung der innerbetrieblichen Verwaltungsabläufe sowie der zahlreichen eigenen Einrichtungen zu vernachlässigen. Weiters erinnerte der RH an die fortschreitende Automatisierung des Leistungswesens, weshalb einer regelmäßigen Revisionstätigkeit auf dem Gebiete der EDV unter dem Gesichtspunkt der Unterschlagungsvorbeugung erhöhte Bedeutung zukommen werde. Er empfahl daher, bei den Revisionsorganen durch verstärkte Aus- und Weiterbildung die Voraussetzungen für eine wirksame Kontrolle des EDV-Bereiches zu schaffen.

1.58.3 In ihrer Stellungnahme meinte die Kasse, daß die rege Kontrolle der Außenbeziehungen keineswegs zur Vernachlässigung der Überprüfung des Verwaltungsbetriebes und der eigenen Einrichtungen geführt habe und erklärte ihre Bereitschaft zur verstärkten Aus- und Weiterbildung ihrer Revisionsorgane auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

1.59.1 Der unmittelbar dem leitenden Angestellten zugeordneten Organisationseinheit IR standen zum 1. Jänner 1981 fünf Bedienstete für Aufgaben der Kontrolle und fünf weitere Bedienstete als sogenannte „Springer" zur Verfügung, welchen jedoch zur Gänze andere Aufgaben oblagen.

Die IR überprüfte insb regelmäßig die meisten Bezirksstellen, verschiedene Organisationseinheiten in der Hauptstelle und die eigenen Einrichtungen. Daneben führte sie laufend Erhebungen durch, gab in Einzelfällen Stellungnahmen ab, wirkte fallweise bei der Bewältigung organisatorischer Probleme mit und nahm im wesentlichen die Schulungsaufgaben der Kasse wahr.

1.59.2 Hinsichtlich der Personalbesetzung empfahl der RH, die Anzahl der Prüferposten schrittweise aufzustocken, wobei der Einsatz von Prüfern mit Kenntnissen der EDV, der Probleme im Bereich der Hauptstelle und des Wirtschafts- und Finanzwesens besonders dringlich erschien. Aus Gründen der strengen Trennung der IR von anderen Organisationseinheiten hielt er außerdem die Ausgliederung der mit anderen Aufgaben betrauten fünf „Springer" für wünschenswert.

Hinsichtlich der zu bearbeitenden Prüfungsfelder regte der RH an, das Augenmerk auch bestimmten Bezirksstellen, verschiedenen Wirtschafts- und Finanzbereichen sowie der EDV zuzuwenden.

1.59.3 Die Kasse sagte entsprechende Bemühungen zu. Die Ausklammerung mancher Bereiche sei darin begründet, daß diese ohnehin infolge innerorganisatorischer Kontrollen einer ständigen Beobachtung unterlägen.

Burgenländische Gebietskrankenkasse

1.60.1 Die IR, welcher außer dem Abteilungsleiter noch zwei weitere Mitarbeiter angehörten, unterstand unmittelbar der Direktion. In erster Linie veranlaßte deren Leiter die Prüfungshandlungen, fallweise kamen auch seitens der Direktion entsprechende Anregungen.

Die IR überprüfte mittels täglicher bzw wöchentlicher Stichproben die Einarbeitung von Meldungen in die Versichertendatei bzw den Datenaustausch mit dem Hauptverband auf die Vollständigkeit hin. Ebenso wirkte sie bei der Gestaltung der Vordrucke mit.

1.60.2 Der RH empfahl, künftighin verstärkt Prüfungshandlungen im Bereich der Buchhaltung, der Kostenrechnung, der Bezugsverrechnung und der EDV, insb der Datensicherung, vorzunehmen.

1.60.3 Die Kasse sagte dies zu.

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

1.61.1 Als gesonderte Organisationseinheit gehörte die IR zwar zum Ressort des leitenden Angestellten, war jedoch hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unmittelbar dem Obmann unterstellt. Die Prüfungshandlungen wurden fallweise vom leitenden Angestellten, im Regelfall aber vom Leiter der IR veranlaßt. Die gesamte Organisationseinheit verfügte über sechs Mitarbeiter.

Zur Vormerkhaltung der Prüfungsbereiche bediente sich die IR einer besonders übersichtlichen Kartei. Nach Abschluß der Prüfung wurden die Prüfberichte verfaßt, in einem Revisionsbuch registriert und dem Obmann, dem leitenden Angestellten, dem Ressortdirektor und dem Leiter der überprüften Dienststelle zugeleitet. Den Sachverhalt teilte man dem Leiter des Organisationsbüros und jenem des technischen Büros bzw des sicherheitstechnischen Dienstes mit. Zu erledigende Feststellungen legte die IR auf Termin und betrieb deren Durchführung. Um den Prüfungsfeststellungen und Vorschlägen entsprechend Nachdruck zu verleihen, erfolgte bisweilen eine Nachrevision.

Neben Schwerpunktprüfungen in den meisten Bereichen erstreckte sich die Tätigkeit der IR insb

auf die Überwachung der Beitragseinbringung, Sicherheit der Anweisungen durch EDV, Erfassung des Aufwandes für Pensionisten und das Bauvorhaben des Zahnambulatoriums in Linz.

1.61.2 Wiewohl Schwerpunktprüfungen einzelner Sachgebiete eine besondere Wirksamkeit nicht abzusprechen war, empfahl der RH zu erwägen, ob nicht zur Vermeidung etwaiger prüfungsfreier Räume wenigstens zeitweilig auch ganze Organisationseinheiten einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden sollten.

1.61.3 Die Kasse versicherte, künftig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Schwerpunktrevisionen und Gesamtprüfungen anzustreben.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

1.62.1 Die unmittelbar dem leitenden Angestellten unterstellte IR bestand aus einem Leiter und fünf Mitarbeitern. Außerdem unterstanden dieser Organisationseinheit zwei Pharmazeutinnen und drei weitere Bedienstete zur Prüfung der ökonomischen Verschreibweise von Medikamenten und zur Retaxierung der Rezepte. Die IR erstellte im Einvernehmen mit dem leitenden Angestellten einen Prüfplan und erhielt sowohl von der Direktion als auch vom Obmann entsprechende Prüfungsaufträge.

Neben der laufenden Kontrolltätigkeit bildeten verstärkte Stichprobenkontrollen von Abrechnungen mit den Vertragspartnern, Stichprobenprüfungen über die Richtigkeit der gespeicherten Versichertendaten sowie begleitende Kontrollen bei der Auflassung der Versicherten-Stammkarten und bei der Automatisierung der Barleistungsgewährung besondere Schwerpunkte. Für eine gründliche Revision des gesamten EDV-Bereiches bestanden die besten fachlichen und personellen Voraussetzungen.

1.62.2 Zweckmäßig erschien dem RH auch die von der IR gehandhabte Weiterbehandlung von Prüfungsfeststellungen mittels eines sogenannten „Ergebnisblattes". Er nahm die bevorstehende Überprüfung der bislang vernachlässigten Exekutionsabteilung zur Kenntnis und regte an, auch die Rechtsabteilung gelegentlich einer Prüfung zu unterziehen.

1.62.3 Die Kasse sagte dies zu.

Kärntner Gebietskrankenkasse

1.63.1 Bei diesem Träger unterstand die IR, bestehend aus dem Abteilungsleiter, drei Revisoren und zwei Belegrevisoren, unmittelbar dem leitenden Angestellten. Der Leiter der Organisationseinheit veranlaßte jeweils die Prüfungshandlungen im Rahmen des genehmigten Planes; Aufträge für besondere Prüfungen erfolgten durch den Obmann und den leitenden Angestellten.

Besonderes Augenmerk richtete die IR auf jene Aufgabenbereiche, die bereits in die EDV einbezogen waren, wie Verpflegskostenabrechnung mit den Krankenanstalten, Beitragsvorschreibung und Leistungserbringung in der Hauptverwaltung bzw in den Verwaltungsstellen.

1.63.2 Der RH empfahl, in Hinkunft verstärkt sowohl die Buchhaltung als auch den EDV-Betrieb zu überprüfen.

1.63.3 Die Kasse stellte die Heranziehung eines unabhängigen Fachmannes zur Überprüfung der derzeit in der EDV verwendeten Software in Aussicht.

Salzburger Gebietskrankenkasse

1.64.1 Für die Kontrolle sah der Dienstpostenplan sieben Stellen vor, wovon der Leiter in F III, der Stellvertreter und vier weitere Prüfer in E III und ein Prüfer in D II eingestuft waren. Im Betrachtungszeitraum standen durchschnittlich zwei Bedienstete nicht laufend für Prüfaufgaben zur Verfügung, da sie zur Dienstleistung in andere Abteilungen abgestellt waren. Überdies nahm der Leiter der IR auch die Funktion eines Datenschutzbeauftragten wahr.

Im Rahmen der laufenden Kontrolltätigkeit konnten gewisse Prüfungsfelder — etwa Wirtschaftswesen, Ambulatorien und EDV — mit der gegebenen qualitativen Personalbesetzung nicht im gewünschten Umfang betreut werden.

1.64.2 Nach Ansicht des RH hätte die Kasse besonders im Hinblick auf ihre Größenordnung mit dem Personal das Auslangen zu finden, sofern dieses ausschließlich für Prüfungstätigkeiten herangezogen würde. Er bezeichnete eine klare Trennung von Tätigkeitsbereichen im Rahmen anderer Organisationseinheiten als wünschenswert. Überdies wäre auf die Qualifikation der Mitarbeiter der IR besonders zu achten.

1.64.3 Die Kasse nahm die Anregungen des RH zur Kenntnis.

Tiroler Gebietskrankenkasse

1.65.1 Im Bereich dieses Trägers bestand eine eigene Organisationseinheit IR erst seit kurzer Zeit. Bis dahin wurde die Revisionstätigkeit im Rahmen einer für Revision und Organisation zuständigen Abteilung wahrgenommen. Prüfungshandlungen erfolgten entweder aufgrund genehmigter Prüfungspläne oder durch unmittelbare Anordnung seitens der Direktion. Die IR wies einen Iststand von fünf Mitarbeitern auf.

Der Schwerpunkt der Prüfungen lag im Leistungsbereich, wogegen der Finanzabteilung, der Wirtschaftsabteilung oder der EDV nicht ausreichend Beachtung gewidmet wurde.

1.65.2 Nach Meinung des RH sollte der Stand von fünf Bediensteten in der gegebenen Einstufung künftig qualitativ und quantitativ ausreichen, den einer Kontrolleinrichtung gestellten Aufgaben

gerecht zu werden. Der schriftliche Bericht über Prüfungsergebnisse sollte jedenfalls auch der überprüften Stelle und allenfalls noch betroffenen Organisationseinheiten zur Kenntnis gebracht werden. Überdies sollte die zwischenzeitlich durchgeführte — grundsätzlich richtige — organisatorische Trennung von Organisation und IR zum Anlaß genommen werden, die Gewichtung der Prüfungsfelder neu zu überdenken und die bisher im Leistungswesen tätigen Prüfer auch für andere Aufgaben einzusetzen, um so prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

1.65.3 Die Kasse stellte eine Ausdehnung der inneren Revision auf alle Kassendienststellen in Aussicht.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

1.66.1 Die in personeller Hinsicht dem ersten ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten zugeordnete IR verfügte über drei Mitarbeiter. Über ihren eigenen Aufgabenbereich hinaus hatten sich die Mitarbeiter dieser Organisationseinheit mit der Erstellung von Sozialversicherungsstatistiken und Sonderstatistiken, von Dienstanweisungen und Arbeitsbehelfen sowie mit der Bewältigung von Organisationsaufgaben zu beschäftigen.

Im Rahmen ihrer umfassenden Kontrolltätigkeit legte die IR besonderes Gewicht auf Leistungswesen, EDV, Hauptverbandsdatei, Beschaffungswesen, Beitragsgrundlagenprüfung und EFZG-Organisation.

1.66.2 Wiewohl es sich bei einem Träger dieser Größenordnung ergeben kann, daß die Bediensteten der IR fallweise auch zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden, empfahl der RH dennoch, die Prüfer von der Durchführung organisatorischer Maßnahmen zu entlasten und deren Mitwirkung auf die Unterbreitung entsprechender Vorschläge zu beschränken.

In die Prüfungstätigkeit selbst wären bisher selten oder nur teilweise geprüfte Bereiche — wie die Organisationseinheiten Rechtsangelegenheiten oder Finanzwesen und Vertragspartnerwesen — einzubeziehen.

1.66.3 Der Vorstand der Kasse beauftragte das Büro, den Empfehlungen des RH voll zu entsprechen.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

1.67.1 Die Anstalt verfügte über keine eigene Organisationseinheit IR. Der einzige Innenrevisor nahm seine Aufgabe im Rahmen des Direktionssekretariats wahr. Daß er weder den Rang eines Abteilungsleiters bekleidete noch über eine Schreibkraft verfügte, erleichterte keineswegs seine Tätigkeit. Die Prüfungsaufträge wurden von den Verwaltungskörpern oder der Direktion jeweils im Einzelfall erteilt.

1.67.2 Der RH schlug vor, die IR als eigene, unmittelbar der Direktion unterstellte Organisationseinheit einzurichten und mit dem entsprechenden Personal auszustatten. Insb wäre daran zu denken, den Prüfer aus dem Bereich des Wirtschaftswesens in die IR einzugliedern. Überdies hätte sich die IR in Hinkunft mehr der Überprüfung der internen Kontrollmechanismen zuzuwenden und verstärkt Aufgaben vorbeugender und beratender Art wahrzunehmen.

1.67.3 Die Anstalt äußerte Bedenken, den Innenrevisor zur selbständigen Arbeitseinteilung zu bevollmächtigen, weil ihres Erachtens der gezielte Einsatz wirkungsvoller wäre. Der umfassende Prüfdienst in den Leistungsabteilungen gewährleiste eine höchstmögliche Kontrolltätigkeit. Die vom RH empfohlene Personalmindestausstattung mit drei Mitarbeitern würde eine Umschichtung zu Lasten der jeweils in den Arbeitsablauf eingebauten Kontrollen bewirken. Zur Bildung einer eigenen Organisationseinheit wäre schließlich ein weiterer F III-Posten erforderlich, wofür erst die Zustimmung des Hauptverbandes eingeholt werden müßte. Aus den genannten Gründen wolle man keine eigene Organisationseinheit IR einrichten und den Prüfer im Bereich des Wirtschaftswesens in seinem Arbeitsgebiet belassen. Allerdings solle in Hinkunft der Innenrevisor verstärkt zu Aufgaben vorbeugender und beratender Art herangezogen und ihm zur zeitgerechten Berichterstellung eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt werden.

1.67.4.1 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die IR als selbständige Organisationseinheit einzurichten und hielt dies ohne Schaffung eines zusätzlichen F III-Postens für möglich.

1.67.4.2 Auch das BMS erwartete, daß die Anstalt den Vorstellungen des RH in einer ihrer Organisation gemäßen Weise entsprechen werde.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1.68.1 Bei dieser Anstalt bestand als Einrichtung der inneren Kontrolle seit 1973 eine unmittelbar dem leitenden Angestellten unterstellte Arbeitsgruppe „Organisationskontrolle", welcher drei Mitarbeiter zugeteilt waren. Da die anfallenden Schreibarbeiten von Schreibkräften der Direktion erledigt wurden, waren der IR keine Hilfskräfte zugeteilt, so daß sich die erwähnten Prüforgane voll ihrer Kontrolltätigkeit widmen konnten. Einzig der Leiter der IR war zusätzlich noch mit der Organisation innerbetrieblicher Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen betraut, welche jedoch kaum 10 vH seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nahmen.

In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der Revisionstätigkeit in der Feststellung von Schwachstellen im organisatorischen Aufbau der Anstalt. Diese Organisationsprüfungen betrafen alle Versicherungszweige und wurden insb als Folge von

Prüfungsmitteilungen des RH im Bereich der Pensionsversicherung über Auftrag der Generaldirektion erheblich verstärkt.

1.68.2 Der RH anerkannte die schwerpunktmäßigen Prüfungszielsetzungen im Bereich der Anstaltsorganisation, empfahl aber dennoch, langfristig alle Bereiche der Anstalt, insb auch die zahlreichen eigenen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen Revision zu unterziehen.

1.68.3 In ihrer Stellungnahme legte die Anstalt erneut besonderen Wert auf die Arbeit ihrer IR hinsichtlich einer laufenden Organisationskontrolle und erklärte ihre Bereitschaft, die eigenen Einrichtungen unbeschadet des Bestehens einer dafür vorgesehenen Abteilung ebenfalls einer regelmäßigen Prüfung seitens der IR zu unterziehen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

1.69.1 Die Anstalt hatte im Rahmen ihres Büros eine IR als eigenständige Organisationseinheit der Hauptgeschäftsstelle eingerichtet, die fachlich und bezüglich der Erteilung von Prüfungsaufträgen dem leitenden Angestellten unterstand. Während der Personal-Iststand vier Bedienstete umfaßte, sah der Sollstand nach dem geltenden Organisationsplan fünf Dienstposten vor.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der IR lag im Prüfungszeitraum bei der laufenden Überwachung der außerhalb Wiens gelegenen Landesgeschäftsstellen und Kurheime. Daneben erfolgten wiederholt Stellungnahmen zu Belangen, mit deren Erledigung andere Organisationseinheiten befaßt waren.

1.69.2 Im Hinblick auf die umfassende Aufgabenstellung der Anstalt als Träger der Kranken- und Unfallversicherung und ihrer vertikalen Organisationsstruktur hielt der RH die gegebene Personalbesetzung für nicht ausreichend. Überdies sollte es künftig möglich sein, mit Hilfe entsprechender personeller Ausstattung die Kontrolltätigkeit auch auf bisher kaum oder nur selten geprüfte Bereiche auszudehnen. Zur Berichterstellung bezeichnete es der RH als notwendig, zur Behebung aufgezeigter Mängel entsprechende Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

1.69.3 Die Anstalt sicherte geeignete Maßnahmen zu.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1.70.1 Die dem leitenden Angestellten unmittelbar unterstellte Kontrollabteilung hatte die Aufgabe, sämtliche Abteilungen der Hauptstelle und der Landesstellen zu prüfen. Der Obmann und der leitende Angestellte erteilten gemeinsam die schriftlichen Prüfungsaufträge. An Personal standen ein Leiter, eingereiht in G II, drei Revisoren und eine Sekretärin zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag in den Bereichen Leistungs- und Beitragswesen sowie in der Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages und der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zwischen dem Leiter der Kontrollabteilung und dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses bestand eine laufende Fühlungnahme.

1.70.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf den Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung des EDV-Einsatzes, in Hinkunft die Leistungen der EDV-Abteilung nicht nur mittelbar anläßlich der routinemäßigen Revisionen der Fachabteilungen zu überprüfen, sondern verstärkt auch unmittelbare Überprüfungen des EDV-Betriebes, des Datenschutzes und der Datensicherung vorzunehmen. Weiters regte er an, künftig für den Leiter der Kontrollabteilung eine der Dienstordnung entsprechende Einreihung vorzusehen.

1.70.3 Die Anstalt stellte nach Ruhestandsversetzung des derzeitigen Leiters der Kontrollabteilung die Ausschreibung dieser Funktion als F III-Posten in Aussicht. Eine Überprüfung des EDV-Einsatzes sei in den Prüfungsplan für 1982 aufgenommen worden.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

1.71.1 In der Hauptstelle der Anstalt bestand ein eigenes Referat „Innenrevision", welches dem leitenden Angestellten der Anstalt unmittelbar unterstellt war. Obwohl der Dienstpostenplan ohnedies nur drei Planstellen vorsah, war zur Zeit der Überprüfung der Posten des Referenten wegen Kündigung unbesetzt. Darüber hinaus wurde der Leiter der IR in den letzten Jahren mit zahlreichen zusätzlichen Aufgaben betraut. Dazu zählten ua die Erstellung der Kostenrechnung der Anstalt, die Bearbeitung von Einschauberichten externer Kontrolleinrichtungen sowie die Mitwirkung an kommissionellen Anbotseröffnungen. Im Jahre 1982 wurde er auch noch zum „Datenschutzbeauftragten" der Anstalt bestellt und hatte die Erstellung eines „Kommentars zu den Dienstanweisungen betreffend die Kostenrechnung" und eines „Handbuches für die Verwalter eigener Einrichtungen" begonnen. Ungeachtet dieser vielfältigen zusätzlichen Tätigkeiten wurde eine regelmäßige Prüfungstätigkeit im eigentlichen Sinne insb durch die Mitwirkung an den zahlreichen Gebarungsüberprüfungen des Überwachungsausschusses aufrechterhalten.

1.71.2 Der RH erinnerte an die Bedeutung einer wirksamen inneren Revision und empfahl, ehestmöglich eine der Größe und Struktur der Anstalt angemessene Revisionsstelle einzurichten.

1.71.3 Wie die Anstalt mitteilte, habe sie den Personalstand der IR um zwei Bedienstete vermehrt und die Einstellung eines weiteren Juristen geplant.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1.72.1 Im Rahmen der Büroorganisation der Anstalt bestanden sowohl am Sitz der Haupt- und Landesstelle Wien als auch in den Landesstellen Graz, Linz und Salzburg eigene Revisionsabteilungen. Diese IR unterstanden dem zuständigen leitenden Angestellten der Hauptstelle bzw dem der jeweiligen Landesstelle, wobei ein Angehöriger des leitenden Dienstes der Generaldirektion mit der Koordination der Prüftätigkeit aller Kontrolleinrichtungen betraut war. Der Personalstand sämtlicher IR betrug in Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan insgesamt 47 Mitarbeiter. Die Anstalt verfügte somit über die größte IR unter allen SVTr. Bei der Beurteilung des Gesamtpersonalstandes war jedoch zu berücksichtigen, daß über ein Drittel des Revisionspersonals ausschließlich mit der „Superprüfung" von Pensionsakten betraut war. Für die Revision der Verwaltungsabläufe, des Beschaffungswesens und der zahlreichen eigenen Einrichtungen standen somit insgesamt 26 Prüforgane und vier Schreibkräfte zur Verfügung.

Entsprechend der gegebenen Personallage haben die Revisionsabteilungen eine umfangreiche Prüftätigkeit entfaltet. Die Zuständigkeit erstreckte sich dabei vielfach auch auf Sachgebiete, deren Überprüfung bei anderen vergleichbaren SVTr in erster Linie nicht von den IR, sondern von eigenen Kontrolleinrichtungen oder Organisationseinheiten wahrzunehmen war. In den Landesstellen hatten die IR auch an den Überprüfungen der Beitragsabfuhr bei den Krankenversicherungsträgern mitzuwirken und die Herstellung und Ausgabe streng verrechenbarer Drucksorten zu überwachen.

Zwecks weiterer Verfolgung der aus der Prüftätigkeit der IR zu ziehenden Schlußfolgerungen hielt diese ihre Anregungen in Vormerk und betrieb nach angemessener Frist erforderlichenfalls deren Erledigung.

1.72.2 Angesichts des im Vergleich zu anderen SVTr stark erweiterten Betätigungsfeldes der Revisionsorgane erschien dem RH die Anzahl der in der IR Wien beschäftigten Revisionsbediensteten als noch vertretbar. Hingegen regte er unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang der einzelnen Landesstellen eine entsprechende Verringerung der dort vorgesehenen Planstellen der IR an.

1.72.3 Die Anstalt sagte eine Untersuchung zu, ob unter Berücksichtigung des Aufgabenbereiches eine Verringerung der Anzahl der Planstellen möglich wäre, ohne daß es dadurch zu einer Verminderung des Umfanges und der Qualität der notwendigen Kontrolle komme.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1.73.1 Als Einrichtung der inneren Kontrolle im engeren Sinne bestand im Rahmen des Büros der Anstalt der Geschäftsbereich „Innenrevision", welcher der Selbstverwaltung und der Generaldirektion unterstellt war. Für diesen Geschäftsbereich standen insgesamt acht Planposten zur Verfügung, wobei zur Zeit der Überprüfung durch den RH jedoch nur fünf Planposten, darunter zwei Schreibkräfte, besetzt waren. Trotz dieser vor allem durch unzulängliche Raumverhältnisse bedingten tatsächlichen Unterbesetzung bestellte die Anstalt den Leiter des Geschäftsbereiches „Innenrevision" zum Leiter der Projektgruppe „Datenschutz" und je einen weiteren Mitarbeiter zum „Datenschutzbeauftragten" bzw zum ständigen Mitglied der Projektgruppe „Kostenrechnung", so daß im Ergebnis alle drei verfügbaren Prüforgane der IR mit der Wahrnehmung zusätzlicher bedeutender Aufgaben betraut waren. Darüber hinaus wurde der Leiter des Geschäftsbereiches wiederholt zur Erstellung von Rechtsgutachten herangezogen.

Im Hinblick auf die dargelegten Umstände konnte die IR der Anstalt in den letzten Jahren nur eine eingeschränkte Tätigkeit entfalten. Dem Bemühen um eine laufende stichprobenartige Prüfung von Leistungsakten waren jedoch zB insofern Grenzen gesetzt, als wegen verstärkter Tätigkeit der Revisionsorgane in der Projektgruppe „Datenschutz" ab Jänner 1980 die Prüfung sogenannter „Langzeitfälle" vorübergehend eingestellt wurde.

1.73.2 Im Hinblick auf die Bedeutung, die einer funktionsfähigen und wirksamen IR für einen SVTr von der Größe der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zukommt, empfahl der RH, durch geeignete organisatorische Maßnahmen die bereits vorhandenen Prüforgane von ihren zusätzlichen Verpflichtungen weitgehend zu befreien und die zwischenzeitlich verbesserten Raumverhältnisse nach Übersiedlung in das neue Verwaltungszentrum zum Anlaß zu nehmen, für eine angemessene personelle Besetzung der IR zu sorgen.

1.73.3 Die Anstalt stellte eine baldmögliche Behebung der bisherigen Unterbesetzung und eine Entbindung der Revisionsorgane von Projektarbeiten sowie die Wiederaufnahme einer Überprüfung der „Langzeitfälle" in Aussicht.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1.74.1 In der Hauptstelle der Anstalt war lt Organisationsplan eine Abteilung für „Interne Revision" eingerichtet, welche dem Geschäftsbereich des leitenden Angestellten zugeordnet und damit diesem unmittelbar unterstellt war. In Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan verfügte diese Abteilung zumindest bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über insgesamt elf Mitarbeiter. Diese wurden allerdings seit 1977 im wesentlichen zur Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen und umfangreicher Projektsentwicklungen herangezogen, so daß sie ihren eigentlichen Revisionsaufgaben weitgehend entfremdet waren. Die dennoch erfolgte bescheidene Revisionstätigkeit erschöpfte sich vor allem in einem alljährlichen Vergleich der tatsächlichen Investitionen mit dem

Investitionsplan, in einer durch den Umzug in das neue Forschungs- und Verwaltungszentrum bedingten Inventarkontrolle sowie in einer Analyse des Energieverbrauches im neuen Gebäude und der Gesamtprüfung zweier Unfallkrankenhäuser.

Die Anstalt empfand den beschriebenen Zustand selbst als unbefriedigend und hat im Sommer 1981 die Schaffung eines neuen Organisationsbereiches „Anstaltenmanagement" zum Anlaß genommen, gleichzeitig die Abteilung „Interne Revision" neu aufzubauen. Da ein anderwertiger Einsatz der Mitarbeiter der IR künftig nicht mehr vorgesehen ist, änderte die Anstalt den Dienstpostenplan dahingehend, daß sie in einer ersten Phase für die IR nur noch sieben Bedienstete vorsah.

1.74.2 Der RH empfahl, unverzüglich alle Maßnahmen zum Wiederaufbau einer funktionierenden IR einzuleiten und äußerte seine Bedenken gegen die geplante Verminderung des Personalstandes der IR. Die Veränderung des Verhältnisses der Mitarbeiter in der IR zum Gesamtpersonalstand von 1:320 auf 1:500 erschien ihm angesichts der Organisationsstruktur der Anstalt mit dezentralen Landesstellen und elf eigenen Einrichtungen eher als bedenklich.

1.74.3 Die Anstalt stellte nach Abschluß der Aufbauphase in weiterer Folge eine ausreichende personelle Besetzung der IR in Aussicht.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1.75.1 Da dem HV als Dachorganisation der österreichischen SVTr im Unterschied zu diesen weder Aufgaben der Beitragseinhebung noch solche der Leistungsgewährung zukommen, eröffnete sich für die IR des HV nur ein kleiner Wirkungsbereich. Im Hinblick auf diese besondere Lage war nur ein einziger Mitarbeiter mit Aufgaben der IR befaßt, der in dieser Eigenschaft dem leitenden Angestellten unmittelbar unterstellt war.

Da dieser Bedienstete mit Revisionsaufgaben keineswegs voll ausgelastet gewesen wäre, wirkte er in einem für Angelegenheiten der Beziehungen zu Vertragspartnern zuständigen Referat als Sachbearbeiter mit. Der Anteil der Prüftätigkeit an seiner Gesamtarbeitszeit nahm jedoch ständig ab und betrug zuletzt nur mehr 10 vH. Den Schwerpunkt der dennoch wahrgenommenen Prüfungstätigkeit bildete die Kontrolle der Hauptkasse und aller im Bereich des HV geführten Handverlage sowie die Prüfung der Abrechnung der den Bediensteten des HV überlassenen Essenmarken für die Werksküche. Weiters war der Innenrevisor bei allen Anbotseröffnungen anwesend.

1.75.2 Angesichts der besonderen Gegebenheiten erschien dem RH die teilweise Heranziehung eines Mitarbeiters zur Wahrnehmung von Revisionsaufgaben als zweckmäßig, jedoch sollte das Ausmaß der Kontrolltätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht unter 20 vH seiner Gesamtarbeitszeit fallen.

1.75.3 Der HV begründete die ständige Abnahme der Revisionstätigkeit des genannten Mitarbeiters mit dessen Einarbeitung in ein für ihn bislang fremdes Referat und sicherte nach Beendigung dieser Einarbeitungszeit eine Kontrolltätigkeit in dem vom RH angeregten Ausmaß zu.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

1.76 Dem in sechs Sektionen gegliederten BMA waren die Diplomatische Akademie und rd 105 Vertretungen, wie Botschaften, Gesandtschaften, Kulturinstitute, Missionen, Delegationen, Generalkonsulate, Konsulate usw sowie eine große Anzahl von Honorarämtern nachgeordnet. Die Geschäftseinteilung des BMA sah keine eigene organisatorische Verwaltungseinheit zur Besorgung der Aufgaben einer IR vor.

1.77 Im Zuge seiner stichprobenweisen Überprüfung verschiedener Gebarungsfälle hat der RH die Wirkungsweise der vorhandenen Kontrolleinrichtungen sowohl im Bereiche der anweisenden Stelle — insb die Gebarung der Sektion VI (Administrative Sektion) — als auch der Buchhaltung des BKA, soweit sie für das BMA tätig wurde, näher untersucht.

1.78 Die Träger der Fachaufsicht, insb auch gegenüber allen Vertretungen, sind der Bundesminister, dem als Hilfsapparat das Kabinett beigegeben ist, der Generalsekretär und diesem nachgeordnet die Sektionen I—VI. Der Ausübung einer straffen Dienstaufsicht durch unmittelbare Einschau (§ 4 Abs 1 BMG 1973) steht die oft große, mit hohen Reisekosten verbundene Entfernung zu den österreichischen Vertretungen im Ausland entgegen. Den in der Zentrale des BMA für die Verwaltung der Personal- und Sachausgaben zuständigen Abteilungen dienen als Entscheidungsgrundlage daher häufig nur die Mitteilungen der Vertretungen, weshalb einer möglichst umfassenden und wertfreien Berichterstattung besondere Bedeutung zukommt.

1.79.1 Neben den gem § 44 Abs 2 der Haushaltsvorschriften für die Vertretungsbehörden vorgesehenen Skontrierungen hat das BMA auch Inspektionen durchgeführt.

1.79.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lag eine den Aufgabenkreis sowie die Vorgangsweise dieser Inspektionen regelnde Anordnung nicht vor. Überdies bemängelte der RH anhand der vorliegenden Prüfungsprotokolle, daß mehrere Dienststellen bisher überhaupt nicht, einige andere Vertretungen hingegen in kurzen Zeitabständen mehrmals überprüft worden sind, so zB die österreichische Botschaft (ÖB) in Mexiko. Auch erfüllten einige dieser Überprüfungen nicht die Erfordernisse einer Skontrierung, weil sie sich lediglich auf die Überprüfung der Geldbestände erstreckt hatten.

1.79.3 Lt Stellungnahme des BMA soll mit der beabsichtigten Errichtung einer Stelle für IR gleichzeitig auch ein Generalinspektorat geschaffen werden, wobei dem Leiter der IR-Stelle zugleich die Funktion eines Generalinspektors zukommen soll. In diesem Zusammenhang sei die Ausarbeitung eines Revisionsplans beabsichtigt.

Die innerhalb kurzer Zeit durchgeführte neuerliche Inspektion der ÖB Mexiko sei im Zuge einer Überprüfung sämtlicher österreichischen Vertretungen in Lateinamerika erfolgt und habe wesentlich zur „Gewinnung eines abgerundeten Bildes über die Verhältnisse in diesem Subkontinent" beigetragen.

1.79.4 Der RH erwiderte, da der örtliche und sachliche Wirkungskreis der IR auch den des zu errichtenden Generalinspektorates umfassen würde, wäre es nicht sinnvoll, dem Leiter der IR gleichzeitig den Titel Generalinspektor zu verleihen.

Für die „Gewinnung eines abgerundeten Bildes" über Lateinamerika hätten im übrigen auch die im wesentlichen gleichlautenden Ergebnisse der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Inspektion herangezogen werden können.

1.80.1 Der ÖB Kairo wurde 1971 ein Spannteppich im Anschaffungswert von 60 000 S zugewiesen, der nicht sofort verlegt, sondern bei einer Spedition ohne schriftliche Übernahmebestätigung eingelagert wurde. Als der Teppich schließlich erst 1974 verlegt werden sollte, stellte die Spedition die Übernahme des Teppichs in Abrede.

1.80.2 Die vom BMA zur Klärung der Verschuldensfrage geführten Erhebungen erfolgten nach Ansicht des RH ohne den nötigen Nachdruck und haben bisher auch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt, so daß der entstandene Schaden infolge bereits eingetretener Verjährung letztlich uneinbringlich ist.

1.80.3 Das BMA begründete den Vorgang mit der damals strittigen Verlängerung des Mietvertrages, den lokalen Gegebenheiten und nicht zuletzt mit den Kriegswirren 1973.

1.80.4 Der RH erachtete die bereits 1971 erfolgte Anschaffung für verfrüht und hielt den Verzicht auf eine schriftliche Übernahmebestätigung, welcher zu einem prozessualen Beweisnotstand führen könnte, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit den Grundsätzen einer sorgfältigen Inventarverwaltung nicht für vereinbar.

1.81.1 Auf dem Rücktransport von einer im Mai 1978 vom österreichischen Kulturinstitut New York (ÖKI) veranstalteten Ausstellung kamen zwei Ausstellungsstücke im Gesamtwert von 167 000 S abhanden, weil diese nur mangelhaft verpackt und nicht ordnungsgemäß abgefertigt worden waren. Die Erhebungen des BMA führten zu keiner eindeutigen Klärung der Verschuldensfrage. Der entstandene Schaden wurde mittlerweile bereits abgeschrieben.

1.81.2 Nach Auffassung des RH sind auch in diesem Schadensfall die zur eindeutigen Klärung der Verschuldensfrage notwendigen Erhebungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bzw dem notwendigen Nachdruck geführt worden.

1.82.1 Im Zuge der Überprüfung der von einer GesmbH vorgelegten Abrechnung über eine zur Durchführung einer Ausstellung in den USA gewährte Förderung anerkannte das BMA eine Ausgabepost in der Höhe von 480 000 S nicht, weil hierüber ein belegsmäßig aufzugliedernder Nachweis fehlte. Dem Ersuchen um Nachreichung der fehlenden Belege kam die eigens für die Durchführung der Ausstellung gegründete GesmbH nicht nach, weil sie diesen Betrag als Honorarzahlung für erbrachte Leistungen auffaßte. Von einer gerichtlichen Geltendmachung des strittigen Betrages hat das BMA mangels eindeutiger vertraglicher Regelung über die Abwicklung der Ausstellung, wegen des hohen Prozeßkostenrisikos und vermutlich auch im Hinblick auf die mangelnde Bonität der GesmbH abgesehen.

1.82.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wäre dieser Schadensfall zu vermeiden gewesen, wenn die Ausstellung über das ÖKI abgewickelt bzw wenn von vornherein eine umfassende vertragliche Regelung mit der GesmbH herbeigeführt worden wäre.

1.82.3 Lt Stellungnahme des BMA sei es erst 1977 mit der Durchführung dieses Ausstellungsvorhabens betraut worden und es habe keinen Grund gegeben, die Vertrauenswürdigkeit der GesmbH anzuzweifeln.

1.82.4 Der RH erwiderte, es erscheine ihm nach wie vor nicht hinreichend begründet, weshalb dieses kulturelle Vorhaben nicht vom ÖKI New York durchgeführt worden war.

1.83.1 In Beschaffungsfällen erfolgte die Prüfung von Vergleichsangeboten meist nur durch die jeweils mit der Bestellung befaßten Fachabteilung der anweisenden Stelle.

1.83.2 Der RH verwies auf die Möglichkeit, gem § 3 Abs 1 Z 3 lit a BDV, zur Bewältigung dieser Aufgaben auch die Buchhaltung heranzuziehen, wodurch der wünschenswerte Grundsatz der Mitwirkung mehrerer voneinander unabhängiger Stellen, die mit wechselseitigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben betraut sind, gewährleistet erschiene.

1.83.3 Wie das BMA hiezu bemerkte, könnte eine sachliche Prüfung nur von der entsprechenden Fachabteilung durchgeführt werden.

1.83.4 Ohne dies in Abrede zu stellen, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die Buchhaltung

mit der Prüfung von Kostenvoranschlägen wenigstens nachträglich zu betrauen.

1.84.1 Das BMA veranstaltete vom 12. bis 14. Jänner 1979 — wie alljährlich — einen „Diplomatenskilauf", an dem 102 Personen teilgenommen haben. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 166 000 S.

Die Rechnungen wurden unter Datum vom 16. Dezember 1978 erstellt und wiesen mit gleichem Datum den Prüfungsvermerk auf: „Die Richtigkeit und Notwendigkeit der Lieferung (Leistung) sowie die Angemessenheit des Preises wird bestätigt." Des weiteren war vermerkt, daß auf Weisung des Herrn Bundesministers die Kosten dieser Veranstaltung zu akontieren wären. Die Anweisung der Rechnungen erfolgte erst nach der Veranstaltung am 16. Jänner 1979, jedoch noch zu Lasten des Finanzjahres 1978.

1.84.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als eine Ausnützung von vom Verfall zum Jahresende bedrohten fg Ausgabenermächtigungen, die nicht im Einklang mit § 28 BHV stand. Hierauf hätte die Buchhaltung gem Art 5 Pkt III VEG und § 4 Abs 2 BDV rechtzeitig aufmerksam zu machen gehabt.

1.84.3 Lt Stellungnahme des BMA sei eine Abschlagszahlung zur Sicherung der Zimmerreservierung bereits Mitte Dezember 1978 notwendig gewesen, um in der Hauptsaison die Buchung der Fremdenzimmer sicherzustellen.

1.84.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik an der Nichtbeachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

1.85.1 In einem der Personalabteilung des BMA angeschlossenen Referat wurde die Kontierung und Fertigung (Unterschrift durch den Anweisungsberechtigten) der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge durch ein- und denselben Bediensteten vorgenommen.

1.85.2 Der RH wies auf die Unvereinbarkeit dieser beiden Tätigkeiten hin.

1.85.3 Das BMA sagte zu, künftig für eine ordnungsgemäße Behandlung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge Sorge zu tragen.

1.86 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß die von der IR-Stelle wahrzunehmenden Aufgaben zT bereits von verschiedenen Organisationseinheiten der Zentrale des BMA im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, allerdings mit stark unterschiedlicher Wirksamkeit, wahrgenommen wurden. Hiefür wurden als Begründung ua Personalmangel, Arbeitsüberlastung und allzu häufiger Personalwechsel infolge der besonderen Gegebenheiten des Auswärtigen Dienstes angeführt.

Im Bereiche der Buchhaltung waren die festgestellten Mängel insb auf Arbeitsüberlastung, Personalmangel sowie fallweise festgestellte mangelhafte Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften zurückzuführen.

Zur Verstärkung einer somit in verschiedenen Bereichen des Ressorts durchaus wünschenswerten Verdichtung der Kontrollfunktionen erschien dem RH die Einrichtung einer eigenen IR-Stelle zweckmäßig.

Bundesministerium für Justiz

1.87 Das BMJ verfügte insb im Bereich der Justizbehörden (Gerichte) sowie auch beim Strafvollzug über ein verhältnismäßig engmaschiges Kontrollnetz. Der RH verband daher seine Vorschläge für die Einrichtung und den Einsatz einer seinen Vorstellungen entsprechenden IR zweckmäßigerweise mit den sich jeweils anbietenden Empfehlungen zum Ausbau solcher bereits vorhandener Kontrolleinrichtungen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

1.88.1 Die von der Budgetabteilung des BMJ auf dem Gebiet des Beschaffungswesens ausgeübten Kontrollfunktionen beschränkten sich im wesentlichen auf die Abwicklung des Vergabeverfahrens und die hiebei sich anbietenden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsüberlegungen. Die unbedingte und dringliche Notwendigkeit (Unabweislichkeit) solcher von der Präsidialsektion veranlaßten Anschaffungen unterlagen — ebenso wie nahezu alle übrigen dieser Sektion zugewiesenen Aufgaben — allerdings keiner Überprüfung durch eine in den Entscheidungsvorgang nicht einbezogene Organisationseinrichtung.

1.88.2 Nach Ansicht des RH hätte deshalb eine Revisionsstelle bei der den Verwaltungsablauf begleitenden Kontrolle jedenfalls zu überprüfen, ob die von der Präsidialsektion getroffenen Anschaffungsentscheidungen tatsächlich unabweislich und vordringlich sind. Ebenso sollte die Unabweislichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch anderer in die Zuständigkeit dieser Sektion fallender Maßnahmen durch Organe der künftigen IR zumindest stichprobenweise überprüft werden. Eine derartige stichprobenweise Revision legte der RH dem BMJ schließlich auch noch hinsichtlich jener Kontrollaufgaben der Budgetabteilung nahe, die dieser im Rahmen des Vergabeverfahrens für den Bereich der Gerichte zukommen.

1.88.3 Lt Stellungnahme des BMJ stehe der Budgetabteilung auch schon derzeit eine Einflußnahme auf die jeder Anschaffungsentscheidung zugrunde liegende Beurteilung der Unabweislichkeit zu, da sie damit noch vor deren Durchführung befaßt werde und so ihre allfälligen Einwendungen vorbringen könne. Sie erfülle somit auch in dieser Hinsicht Aufgaben einer begleitenden Kontrolle.

1.88.4 Der RH erwiderte, daß die Budgetabteilung von dieser Ermächtigung bisher offenbar nicht Gebrauch gemacht habe. Außerdem sei die zu einer

anderen Sektion gehörende Budgetabteilung mangels entsprechender Unterlagen in der Regel auch gar nicht in der Lage, neben den von ihr bisher wahrgenommenen Kontrollaufgaben auch die unbedingte und dringliche Notwendigkeit mancher Anschaffungen zu beurteilen. Sofern diese Aufgabe nicht der IR übertragen werden sollte, müßten sohin der im Rahmen der Geschäftseinteilung ausdrücklich damit zu betrauenden Budgetabteilung auch die hiezu nötigen Beurteilungsgrundlagen zugänglich gemacht werden.

1.89.1 Die Abteilungen 3—7 der Sektion III des BMJ sind ua auch für alle der obersten Dienstbehörde vorbehaltenen Personalangelegenheiten — und zwar sowohl für die Angehörigen der Zentralstelle als auch für jene der Gerichte und Anklagebehörden — zuständig. Ein Großteil dieser dienstrechtlichen Maßnahmen mit unmittelbaren besoldungsmäßigen Auswirkungen wird dabei noch vor Einleitung des Zahlungsvollzuges von einer Verwaltungsabteilung des jeweils zuständigen Oberlandesgerichtes überprüft und bedarf daher im Regelfall keiner zusätzlichen Revision.

1.89.2 Dagegen empfahl der RH, eine Reihe anderer dienstrechtlicher Angelegenheiten — insb jene, die nicht zur Ausfertigung eines Zahlungs- und Verrechnungsauftrages führen — in den routinemäßigen Prüfungsbereich der IR einzubeziehen, um sie auf diese Weise wenigstens von Zeit zu Zeit auf ihre Übereinstimmung mit den hiefür geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen. Außerdem sollte die IR bei der Ausschreibung frei gewordener richterlicher Planstellen auch prüfen, ob die Entwicklung des Geschäftsanfalles eine Neubesetzung überhaupt rechtfertige.

Weitere Aufgaben einer gelegentlichen Revisionstätigkeit erblickte der RH auf dem Gebiete der Planstellenbewirtschaftung, bei der Gewährung von Bezugsvorschüssen, Belohnungen und Geldaushilfen, in der Überprüfung des Aufteilungsschlüssels für die Budgetmittelzuweisungen an die anweisenden Stellen (Oberlandesgerichte), in der Überwachung von baulichen Maßnahmen ab der Stufe ihrer Planung, in der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie hinsichtlich der Wirksamkeit aller zur Energieeinsparung getroffenen Maßnahmen. Schließlich sollte auch das der Zentralstelle neuerdings zur Verfügung stehende „Personalinformationssystem“ sowie das von ihr eingerichtete „betriebliche Informationssystem“ für Aufgaben der IR nutzbar gemacht werden.

1.89.3 Wie das BMJ bemerkte, bedürften besoldungsmäßig wirksame Entscheidungen allein schon deshalb keiner IR mehr, weil solche Maßnahmen ohnehin der automatisierten Kontrolle des Bundesrechenamtes unterlägen.

1.89.4 Der RH erwiderte, ein automatisierter Vollzug von Maßnahmen mache keineswegs eine Überprüfung der Voraussetzungen im vormaschinellen Bereich entbehrlich.

1.90.1 Die Berichte über die innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtssprengel von Zeit zu Zeit vorgenommenen Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen vermitteln einen umfassenden Überblick sowohl über die Belastungsverhältnisse als auch über die Organisation und den Geschäftsgang der untersuchten Gerichte und werden daher auch von der Zentralstelle für verschiedene Zwecke ausgewertet. Der Oberste Gerichtshof, die vier Oberlandesgerichte selbst sowie die Oberstaatsanwaltschaften sind allerdings seit 1945 noch keiner derartigen Untersuchung unterzogen worden und unterliegen demnach lediglich der in allen Bereichen der Hoheitsverwaltung üblichen Dienst- und Fachaufsicht.

1.90.2 Da die zur Vornahme der Amtsuntersuchungen berufenen Visitatoren im Regelfall keine unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht bei den von ihnen untersuchten Gerichten ausübten, waren deren Prüfungshandlungen als Innenrevisionstätigkeit anzusehen. In bestimmten Anlaßfällen sollten nach Ansicht des RH künftig aber auch die Revisionsorgane der Zentralstelle berechtigt sein, jederzeit solche Amtsuntersuchungen beantragen oder allenfalls auch selbst vornehmen zu können. Die von den Oberlandesgerichtspräsidenten jährlich erstatteten Wahrnehmungsberichte sowie die Prüfungsberichte der in Gebühren- und Kostenangelegenheiten tätigen Bezirksrevisoren sollten für Zwecke der IR genützt werden, allerdings wäre jede Doppelgleisigkeit von Revisionshandlungen zu vermeiden. Im übrigen empfahl der RH, die bisher noch keinen Amtsuntersuchungen unterzogenen Justizbehörden künftighin in ähnlicher Weise wie alle übrigen Gerichte — jedoch zweckmäßigerweise durch Organe der in Aussicht genommenen IR — überprüfen zu lassen.

1.90.3 Das BMJ äußerte hiezu die Ansicht, diese besonderen Organisationseinheiten seien — soweit dies überhaupt „zusätzlich“ notwendig sein sollte — nur von den für die Fachaufsicht zuständigen Abteilungen der Sektion III zu überprüfen.

1.90.4 Der RH vermochte nicht einzusehen, weshalb die Notwendigkeit der IR bei diesen Justizbehörden in Frage gestellt wurde.

1.91.1 Eine den nunmehr in Erörterung stehenden Vorstellungen über die Ansiedlung und Wirkungsweise der IR sehr nahekommende Einrichtung war die im § 74 Abs 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehene Einrichtung des Gerichtsinspektors. Dieser wurde von der Zentralstelle entsendet und hatte im wesentlichen die gleichen Befugnisse wie die zur Vornahme von Amtsuntersuchungen beauftragten Prüfungsorgane der Gerichtshöfe I. und II. Instanz. Der Zentralstelle stand damit eine sehr wirksame Entscheidungshilfe in fast allen Bereichen der Dienst- und Fachauf-

sicht über sämtliche Justizbehörden in den Ländern — das sind mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes alle Gerichte und Anklagebehörden — zur Verfügung. Allerdings wurde diese Einrichtung auf Initiative der richterlichen Standesvertretung, die in der Tätigkeit des Gerichtsinspektors einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erblickte, bereits im Jahre 1969 aufgelassen.

1.91.2 Der RH empfahl, zwecks Verstärkung der ressortinternen Revision eine Wiedereinführung dieser sehr wirksam gewesenen Kontrolleinrichtung in entsprechend abgewandelter Form zu überlegen, zumal die hiefür erforderliche Rechtsgrundlage nach wie vor gegeben sei.

1.91.3 Lt Stellungnahme des BMJ würde eine Wiedereinführung dieser Einrichtung rechtspolitischen und rechtstheoretischen Bedenken begegnen.

1.91.4 Der RH erwiderte, diese Bedenken wären wohl auszuräumen, wenn der rechtsprechende Bereich aus der Zuständigkeit des Gerichtsinspektors ausgeklammert wäre.

1.92.1.1 Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die einzelnen Vollzugsanstalten obliegt der Sektion V des BMJ. Ihre Mitarbeiter unternahmen regelmäßige Inspektionen der gesamten Strafvollzugseinrichtungen, Überprüfungen der Inventar- und Materialverwaltungen, Kontrollen an Ort und Stelle hinsichtlich der Einrichtungs- und Ausstattungswünsche der Anstalten sowie hinsichtlich des Auslastungsgrades der Arbeitsbetriebe, ferner Organisationsprüfungen zur Beurteilung des Personaleinsatzes für Zwecke der Planstellenbewirtschaftung und schließlich auch eine verstärkte Rechnungs- und Gebarungskontrolle unter Heranziehung der hiefür zuständigen Buchhaltungsorgane.

1.92.1.2 Die einzelnen Anstalten waren weitgehend von den jeweiligen Entscheidungen der Zentralstelle abhängig. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bedürfte — mit Ausnahme von Anschaffungen zu Lasten der für laufende Aufwendungen vorgesehenen Budgetmittel — im Einzelfall der Zustimmung der Zentralstelle.

1.92.2 Nach Ansicht des RH hätte die IR auf diesem Gebiet weniger die Arbeitsweise der Justizanstalten an Ort und Stelle, sondern die von den Fachabteilungen der Zentralstelle im Einzelfall getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Daneben hätte sie wohl auch auf die Wirksamkeit der eingangs erwähnten Kontrollmaßnahmen zu achten.

1.93.1 Die Führung der Bewährungshilfe war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei privaten Vereinigungen übertragen. Die Aufsicht des BMJ wurde bisher durch jährliche Untersuchungen der einzelnen Geschäftsstellen sowie durch die laufende Überprüfung der vorgelegten Monatsabrechnungen wahrgenommen. Die zum Betrieb der vereinseigenen Heime erforderlichen Mittel sowie die für Haftentlassenenhilfe gewährten Zuschüsse wurden allerdings nur jährlich abgerechnet und bisher auch bloß stichprobenweise überprüft.

1.93.2 Der RH empfahl für den Bereich der Bewährungshilfe insb deshalb eine eingehendere Revisionstätigkeit, weil die Führung dieser Einrichtungen auch noch derzeit überwiegend in den Händen einer privaten Vereinigung liegt und das mit diesen Aufgaben beschäftigte Personal mangels einschlägiger Ausbildung den Verwaltungserfordernissen nicht immer das notwendige Verständnis entgegenbringt.

1.93.3 Das BMJ hat dieser Empfehlung beigepflichtet.

Bundesministerium für Landesverteidigung

1.94.1 Für den Bereich des BMLV sind als ständige Kontrolleinrichtungen in der Zentralstelle das Kontrollbüro (KB), die Buchhaltung (BH) des BMLV und die Inspektionsgruppe (InspGr) eingerichtet.

1.94.2 Der RH erachtete grundsätzlich die organisatorische Stellung und die jeweils zugeordneten Aufgaben der einzelnen bestehenden Kontrolleinrichtungen im BMLV für zweckmäßig.

1.94.3 Das BMLV erwiderte, daß es die genannten Kontrolleinrichtungen sowohl hinsichtlich der organisatorischen Stellung als auch der Aufgabenbereiche in unveränderter Form beibehalten werde. Den Anregungen des RH nach einer Verbesserung des gegenseitigen Zusammenwirkens werde hiebei Rechnung getragen werden.

1.95.1 Das KB gehört dem Kabinett des Bundesministers an und hat Aufgaben eines Prüforgans der Ressortleitung wahrzunehmen; es besteht seit 1973.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gehörten dem KB neun Bedienstete, uzw sieben Prüfer und zwei Bedienstete für den Hilfsdienst bzw Schreibdienst, an. Ein zusätzlicher Prüferposten sowie eine weitere Planstelle für eine Schreibkraft waren gesperrt. Der Prüfungsdienst wurde von fünf Militärpersonen (hauptsächlich H 1- und H 2-Offizieren des Intendanz- und Wirtschaftsdienstes) und zwei Zivilbediensteten (ein A- und ein B-Beamter) ausgeübt. Die Leitungsfunktionen (KB-Leitung und Referatsleitungen) wurden ausschließlich von Offizieren wahrgenommen. In einigen Fällen wurde mitunter nur eine sehr kurzfristige Zugehörigkeit zum KB festgestellt, bevor die betreffenden Prüfer in andere Abteilungen des BMLV wechselten.

1.95.2 Der RH hielt es aber nicht für wünschenswert, wenn die Tätigkeit in der IR, wie dies in einigen Fällen festgestellt wurde, nur als Warteposition für den Aufstieg in einen anderen Aufgabenbereich benützt wird. Er vertrat weiters die Auffassung, daß der Prüfungsdienst im KB nicht vorwiegend

auf Militärpersonen mit der zusätzlichen Einschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweig ausgerichtet sein sollte. Bei Stellenbesetzungen sollte auch eine langjährige Prüfungserfahrung ausschlaggebend sein.

1.95.3 Zur Personalausstattung des KB bemerkte das BMLV, daß es sich nie verschlossen habe, Zivilbedienstete in Teilbereichen als Kontrollorgane einzusetzen. Es könne jedoch auch weiterhin nicht auf die Besetzung der Führungspositionen mit akademisch gebildeten Offizieren verzichtet werden, weil das KB als Prüforgan der Ressortleitung in gleicher Weise wie die InspGr über militärspezifische Kenntnisse verfügen müsse.

1.96 Die BH ist der Präsidial- und Rechtssektion zugeordnet und hat ua die in den Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes vorgesehenen Aufgaben der Gebarungskontrolle (Vor- und Nachprüfung der Unterlagen über Gebarungsvorgänge) zu vollziehen.

1.97.1 Die InspGr wurde innerhalb des Generaltruppeninspektorates eingerichtet und gliedert sich in die Inspektionsabteilung und in die einzelnen Waffen(Fach-)inspektionen.

Zu den Aufgaben der Inspektoren gehören insb die Vornahme von Inspizierungen zum Zwecke der Kontrolle des Dienstes im Bundesheer und der Verwirklichung der militärischen Gesamtplanung in allen Fachbereichen des Heeres, weiters Gutachtertätigkeit und Mängelverfolgung.

Die Inspizierungen erfolgen grundsätzlich auf unmittelbare Anordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, des Generaltruppeninspektors oder des Leiters der Inspektionsgruppe. Sie können aber auch von allen Stellen der Zentralstelle des BMLV sowie den nachgeordneten Kommanden und sonstigen Dienststellen unter Angabe des besonderen Inspizierungszweckes beantragt werden.

Die Inspizierungen werden in der Regel vom eigenen Personal der InspGr durchgeführt; in Sonderfällen können auch andere Offiziere und Beamte aus dem gesamten Bereich des BMLV zur Mitwirkung herangezogen werden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung setzte sich der Personalstand der InspGr aus sechs H 1-Offizieren, uzw vier Offizieren des Generalstabsdienstes (Gruppenleiter, Abteilungsleiter und -stellvertreter, Versorgungsinspektor) sowie zwei Offizieren des höheren militärtechnischen Dienstes (Technischer Inspektor und Leiter eines technischen Referates), 25 H 2-Offizieren (Waffen- und Fachinspektoren, zugeteilte Referatsleiter und Referenten), zwei B-Beamten (ein Referatsleiter und ein Referent), zehn C-Beamten, in der Regel in Unteroffiziersfunktion (Hilfsreferenten), und neun Schreibkräften zusammen.

Über die Inspizierungen werden Berichte abgefaßt und den zuständigen Stellen zwecks Stellungnahme übermittelt. Nach Rücklangen derselben erfolgt eine Auswertung. Alle ausgewerteten Inspizierungen werden monatlich in einer Gesamtübersicht zusammengefaßt und dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Generaltruppeninspektor und dem Adjutanten des Bundespräsidenten sowie den vier Sektionsleitern übermittelt. Alljährlich wird ein Jahresbericht verfaßt und dem genannten Personenkreis vorgelegt. Die InspGr besitzt eine Reihe von Durchsetzungskompetenzen.

1.97.2 Bei der InspGr empfand der RH als Mangel, daß wegen Fehlens eines Fachorgans beim Versorgungsinspektorat die Bereiche des Militär-Wirtschaftsdienstes (Versorgung mit Bekleidung, Verpflegung, Ausrüstung, Unterkunftsgerät usw) schon seit jeher nicht berücksichtigt werden konnten. Er empfahl daher, das bereits vorgesehene Referat durch Übernahme eines geeigneten Fachorgans aus dem Bereich des ausübenden Wirtschaftsdienstes zu besetzen.

1.97.3 Das BMLV sei lt Stellungnahme bestrebt, in die InspGr einen „Wi-Inspektor" aufzunehmen. Nähere Überlegungen hinsichtlich der Personalauswahl, Planstelle und Zuständigkeit müßten erst angestellt werden.

1.98.1 Die Aufgaben des KB gliedern sich in die begleitende Kontrolle von Vergabe- und Beschaffungsabläufen, die nachgängige Gebarungskontrolle (Revision) und sonstige Aufgaben (zB Verbindungsdienst zum RH).

Lt der vom BMLV herausgegebenen „Richtlinien für die Beschaffung und andere kaufmännische Rechtsgeschäfte" sind alle Geschäftsstücke über Beschaffungen der Zentralstelle sowie jener Ämter, die befugt sind, Aufträge zu vergeben (das sind das Heeres-Materialamt, das Heeres-, Bau- und Vermessungsamt und das Amt für Landesbefestigung), soweit die Auftragssumme 200 000 S übersteigt, dem KB zuzuleiten. Beim Ankauf von Grundstükken bzw beim Abschluß von Konsulentenverträgen entfällt die Betragsgrenze. Das KB wird jeweils anläßlich der Einleitung des Rechtsgeschäftes sowie mit dem eigentlichen Bestellakt (formelle Auftragserteilung) befaßt. Das KB ist darüber hinaus bemüht, weitere Arbeitsunterlagen laufend zu bekommen. So wurden bspw im Jahre 1980 das Amt für Landesbefestigung sowie das Heeres-, Bau- und Vermessungsamt angewiesen, auch alle Abschlagsrechnungen, Teilschlußrechnungen oder Schlußrechnungen vor der Erledigung durch das Präsidium oder die BH dem KB zur Einsichtnahme vorzuschreiben.

1.98.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war der tatsächliche Umfang der Kontrollhandlungen in der Regel beschränkt: Durch die verhältnismäßig niedrige Betragsgrenze von 200 000 S erhielt das KB eine solche Fülle von Beschaffungsakten (rd 1 500 Geschäftsstücke im Jahr), daß trotz eines schwerpunktmäßigen Einsatzes fast des gesamten Personals des KB im allgemeinen nur eine

„Schreibtischkontrolle" der Beschaffungen möglich war.

Obwohl die zeitnahe Überprüfung und Überwachung des Verwaltungshandelns sicher Vorteile bringen kann, hat der RH die beim BMLV gehandhabte Form der Einschaltung des KB jedoch wegen der Gefahr der Vermengung der Verantwortungsbereiche zwischen dem auftragserteilenden Organ und der IR nicht befürwortet. Nach Auffassung des RH wäre lediglich bei jenen Beschaffungsfällen, wo eine Mitwirkung des BMF im Rahmen des finanziellen Wirkungsbereiches vorgesehen ist, zu erwägen, ob nicht wegen der Größe des Auftrages der Nachteil der Mitbefassung an der Entscheidung durch den Vorteil der Verhinderungsmöglichkeit eines Schadens bei vorgängiger Einschaltung überwiegt. Ansonsten sollte sich die Kontrolltätigkeit auf stichprobenmäßige Anforderungen von Geschäftsstücken, Belegen udgl nach der Auftragserteilung beschränken.

1.98.3 Das BMLV erklärte, daß es die begleitende Kontrolle in der bisherigen Form aufrecht erhalten wolle. Jedoch würde der Schwerpunkt mehr als bisher auf Stichproben sowie Überprüfungen der vorhandenen Kontrolleinrichtungen des BMLV verlagert werden.

Den Anregungen des RH werde das BMLV insofern Rechnung tragen, als durch eine teilweise Entbindung des KB von begleitenden Kontrolltätigkeiten mehr Kapazität für Revisionsaufgaben frei werde, wobei an die Anhebung der Betragsgrenze bei Beschaffungen auf 500 000 S gedacht sei. Die bisherige mehrfache Vorlage von Akten (Einleitungs- und Beschaffungsakt) würde überdacht werden. Bei einer Festlegung der zu prüfenden Akte auf jene, die auch einer Kontrolle seitens des BMF unterliegen, befürchtete das BMLV allerdings eine zu starke Einengung der Prüftätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Beschaffungsrichtlinien.

Um der Gefahr einer unzweckmäßigen und daher unerwünschten Einbindung des KB in die Entscheidungsverantwortung entgegenzuwirken, sei beabsichtigt, in der neu zu erlassenden Revisionsordnung ausdrücklich festzulegen, daß die zuständigen Fachorgane für ihre Entscheidung die volle Verantwortung allein tragen.

Hinsichtlich der Befassung des KB mit den das Bauwesen betreffenden Rechnungen, teilte das BMLV mit, daß die Vorlage seit dem Oktober 1980 durchgeführt werde, wobei der von dieser Maßnahme erwartete Erfolg eingetreten sei. Sollte eine Beschränkung der Anzahl der vorzulegenden Rechnungen notwendig werden, so werde, um die bisher erzielte Wirkung annähernd aufrecht erhalten zu können, zumindest auf Vorlage der Teil- und Schlußrechnungen beharrt werden.

1.99.1 In den Vorschriften für die Tätigkeit des KB fehlten ua Bestimmungen über die Aufstellung eines Prüfungsplanes, die Festsetzung von Fristen bei der Vorlage von Geschäftsstücken, Entgegnungen udgl an das KB (Vorhalteverfahren) sowie über die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Berichten durch das KB. Außerdem war das Verfahren bei gegenteiligen Auffassungen zwischen der überprüften Stelle und dem KB nicht festgelegt (Durchsetzungskompetenz).

1.99.2 Der RH bezeichnete die Ausarbeitung klarer und eindeutiger Zuständigkeitsregelungen sowie die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den überprüften Stellen und der zur Revision berufenen Einrichtung als wesentlich für den Erfolg einer Kontrolltätigkeit. Er empfahl daher, in der Revisionsordnung für die aufgezeigten Verfahrensschritte vorzusorgen.

1.99.3 Das BMLV stellte eine neue Revisionsordnung nach Vorliegen der vom Verfassungsdienst des BKA angekündigten Leitlinien für die IR auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom September 1981 in Aussicht, wobei den verschiedenen Anregungen des RH entsprochen werde.

1.100.1 In den Haushaltsvorschriften sind den Buchhaltungen verschiedene Prüfungsaufgaben übertragen, insb die fallweisen Nachprüfungen am Sitz der gebarungsführenden Dienststellen. Da die BH sowohl quantitativ als auch qualitativ über entsprechendes Personal verfügt, kommt ihr bei der Prüfung, ob die Gebarung ordnungsgemäß vollzogen wird, auch in dieser Hinsicht ein Vorrang zu.

1.100.2 Nach Ansicht des RH sollte sich das KB daher grundsätzlich im Bereich des Rechnungs- und Kassenwesens nur auf die Feststellung beschränken, ob die BH ihren Verpflichtungen nachkommt. Aber auch hinsichtlich der Inspektionen auf dem Gebiet des Militär-Wirtschaftsdienstes wäre vorzukehren, daß im Rahmen der InspGr keine Doppelgleisigkeiten zur BH entstehen.

Der RH regte an, in den Inspektionsvorschriften ausdrücklich auf die Zuständigkeit der BH hinzuweisen. Darüber hinaus sollten das KB, die InspGr und die BH im Sinne des Ministerratsbeschlusses ihre Zusammenarbeit verstärken, indem ua Prüfungsberichte sowie sonstige Wahrnehmungen gegenseitig bekanntgegeben werden. Ferner sollte in bestimmten Prüfungsfällen, wo unmittelbare Berührungspunkte zu einem anderen Kontrollbereich gegeben sind, gemischte Prüfteams gebildet werden.

1.100.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei in der Praxis bisher kaum eine Doppelgleisigkeit bei der Kontrolltätigkeit aufgetreten; die Notwendigkeit der Einsetzung eines gemischten Prüfteams habe sich erst einmal (1976) ergeben. Es sei jedoch beabsichtigt, in der künftigen Revisionsordnung die diesbezüglichen Bestimmungen noch klarer zu fassen.

1.101 Weitere Ausführungen des RH betrafen einige vom KB überprüfte Geschäftsfälle, bei denen den Einwendungen des KB nicht entsprochen wurde.

Wie das BMLV mitteilte, seien im Rahmen einer Dienstbesprechung die betreffenden Organe über die Beachtung des Mitwirkungsrechtes des KB entsprechend belehrt worden.

Bundesministerium für Finanzen

1.102 Wie der RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich vorhandener Einrichtungen der inneren Revision (IR) in der Bundesverwaltung feststellte, bestanden derartige Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 im Wirkungsbereich des BMF — mit Ausnahme der „EDV-Revision" in der Sektion VII (EDV-Sektion) — nicht. Andererseits waren aber neben den Einrichtungen, welchen die Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechtes (Art 20 Abs 1 B-VG) gegenüber allen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen obliegt, auch solche vorhanden, die dafür zu sorgen haben, daß diese ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise durchführen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwenden.

1.103 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung standen der zur Revision der Sektion VII des BMF mit 101 Bediensteten und des Bundesrechenamtes mit 502 Bediensteten zuständigen Abteilung drei Bedienstete zur Verfügung. Die EDV-Revision besteht seit 1. August 1979 und ist unmittelbar dem Leiter der Sektion VII unterstellt. Grundlage und Ausgangspunkt der Überprüfungen war immer der schriftliche oder mündliche Auftrag des Sektionsleiters. Die Grundsätze der EDV-Revision (Revisionsordnung) sind in einem Geschäftsstück vom 15. Juli 1980 festgelegt. Seit dem Bestehen wurden elf Revisionen vornehmlich im Bereich der Entwicklungs- und Betriebsabteilungen des Bundesrechenamtes durchgeführt. Im Bereich der Sektion VII wurden, von einer Ausnahme abgesehen, noch keine Prüfungen vorgenommen.

1.104 Die Beurteilung des Personaleinsatzes nach den Gesichtspunkten einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Bediensteten der Zentralstelle obliegt einer eigenen Präsidialabteilung.

1.105 Die Buchhaltung hat in ihrem Wirkungsbereich vorgängig die sogenannte „Anweisungskontrolle" der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge und nachgängig die Nachprüfung der Kassengebarung wahrzunehmen. Seit Jänner 1974 nahm die Buchhaltung im Rahmen der ihr zukommenden Befugnis zur Kontrolle der Geld-, Sachen- und Wertpapiergebarung der den anweisenden Stellen unterstehenden Kassen und Ämter und der von den anweisenden Stellen beaufsichtigten Anstalten und Fonds sowie des Hilfsdienstes für die anweisenden Stellen zahlreiche Prüfungen vor. Sie überprüfte die Kassen der Dienststellen der Punzierungsverwaltung und die Abgangstelle des BMF, prüfte die Mittelverwendung der Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, des österreichischen Colleges, der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft und die Gebarung der Familienberatungsstellen oder deren Rechtsträger. Überdies überprüfte die Buchhaltung fortlaufend die von den Bediensteten des BMF — sowie bis 31. Dezember 1981 auch des RH — eingereichten Reiserechnungen an Inland- und Auslandsreisen.

1.106 Die „Koordinierungsstelle zur Prüfung von Rationalisierungsmaßnahmen und Personaleinsparungen in der gesamten Bundesverwaltung" war nur am Rande mit derartigen Fragen befaßt. Da der Leiter sowohl Sachbearbeiter für das betriebliche Vorschlagswesen als auch Vorsitzender der „Kommission für betriebliches Vorschlagswesen" beim BMF war, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Koordinierungsstelle auf diesem Gebiet.

1.107 Einer Abteilung (Bundeszollinspektorat) obliegt der Inspektionsdienst über die nachgeordneten Dienststellen der Zollverwaltung, der in erster Linie kommissionell und unter Mitwirkung der in Betracht kommenden Fachabteilungen vorzunehmen ist. In den Jahren 1976 bis 1981 fanden elf kommissionelle Inspizierungen statt. Weiters übten zwölf Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B im Bereich der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland Kontrollen von Zollabfertigungen außerhalb des Amtsplatzes (Hausbeschauabfertigungen) aus.

1.108 Der Inspektionsdienst des Bundessteuerinspektorates befaßte sich bisher vornehmlich mit Inspektionen bei den Finanzämtern, nicht jedoch auch bei den Finanzlandesdirektionen. Vom Jahr 1974 bis 1981 fanden acht Inspektionen bei Finanzämtern statt, die üblicherweise rd eine Woche dauerten und an denen acht bis 20 Inspektionsorgane teilnahmen. Neben diesen Inspektionen wurden auch laufend Kurz- bzw Teilinspektionen bei den Finanzämtern (Stand der Veranlagung, Erledigung der offenen Rechtsmittel, Effizienz der Einbringung uä) durchgeführt. Insb im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung ergab sich eine rege Inspektionstätigkeit, die sich jedoch im wesentlichen auf die Untersuchung und Beratung bei Umstellungsmaßnahmen beschränkte. Von den insgesamt 86 Finanzämtern wurden im Jahre 1974 vier, 1975 neun, 1976 eines, 1977 18, 1978 zwei, 1979 zwei, 1980 56 und bis Oktober 1981 fünf Finanzämter besucht. Im Rahmen dieser Inspektionen wurden auch die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zur Erstellung besonderer Listen und

Ausdrucke genutzt. Von den 86 Finanzämtern wurden durch die einzelnen Steuerlandesinspektorate im Jahr 1974 23, 1975 13, 1976 21, 1977 22, 1978 und 1979 je 14, 1980 sieben und 1981 acht Finanzämter inspiziert. Sowohl die Anzahl als auch der Umfang der Amtsinspektionen waren im Bundesgebiet sehr unterschiedlich. Die Berichte über diese Kontrollen haben außerdem vielfach bloß beschreibenden und statistischen Inhalt.

1.109 Bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG wurde laufend die Besorgung jener Aufgaben geprüft, die ihr als Bevollmächtigte des Bundes durch § 5 Abs 1 und § 7 Abs 1 und 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 (banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme, der Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung; Vereinnahmung des Haftungsentgeltes und der Rückflüsse aus Schadenszahlungen, Heranziehung des Kontos des Bundes bei der Bank für Haftungsinanspruchnahmen) übertragen sind.

1.110 Drei zu einer Gruppe zusammengefaßte Abteilungen nehmen die Aufsicht über das Kreditwesen wahr. Während das BMF bei seiner Aufsicht über die Sparkassen durch einen Sparkassen-Prüfungsverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, unterstützt wird, werden zur Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht über die Banken von der Aufsichtsbehörde lediglich die Rechnungsabschlüsse nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewertet. Das BMF verfügte zur Zeit dieser Gebarungsüberprüfung über keinen eigenen Prüfungsapparat. Eine Ausgliederung der Bankenaufsicht in einen öffentlich-rechtlichen Prüfungsverband steht jedoch in Erörterung.

Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des BMF sind unter anderem im Kreditwesengesetz, Sparkassengesetz, Girozentralegesetz, Geldinstitutezentralegesetz und dem Postsparkassengesetz geregelt.

Neben dieser allgemeinen Aufsichtspflicht, die in erster Linie zum Schutz der Allgemeinheit eingerichtet ist, werden noch Staatskommissäre als Hilfsorgane der Aufsicht des BMF über die Kreditunternehmungen tätig, welche die Einhaltung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der anderen Rechtsvorschriften für Kreditunternehmungen an Ort und Stelle im Einzelfall anläßlich ihrer Teilnahme an Haupt- und Generalversammlungen sowie Sitzungen des Aufsichtsrates überwachen.

1.111 Die für die Versicherungsaufsicht zuständige Abteilung ist mit Angelegenheiten der Versicherungsaufsicht, der Vertragsversicherung, der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen, notwendigen Veranlassungen bei gerichtlich strafbaren Handlungen, der Behandlung von Beschwerden Versicherter und der Förderung bestimmter Versicherungsarten (zB Land- und Forstwirtschaft) befaßt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie verschiedene Bestimmungen in Sondergesetzen. Versicherungsaufsichtsbehörde ist der Bundesminister für Finanzen.

Es werden derzeit 70 Versicherungsunternehmungen beaufsichtigt, welche in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit geführt werden, und 79 kleine Versicherungsvereine gemäß § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Schließlich ist die Abteilung für die inländische Geschäftstätigkeit aller Versicherungsunternehmungen und für die ausländische Geschäftstätigkeit der österreichischen Versicherungsunternehmungen zuständig.

Sie besteht aus drei Referaten. Eines davon ist mit der Prüfung der Rechnungsabschlüsse der erwähnten 70 österreichischen Versicherungsunternehmungen betraut. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungsaufsicht und die Prüfung finden sich im 6. Hauptstück „Beaufsichtigung" des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978.

Die Kosten der Versicherungsaufsicht trägt zu 10 vH der Bund und zu 90 vH werden sie von den Versicherungsunternehmungen getragen; die Gebühren setzt die Versicherungsaufsichtsbehörde fest.

In Erfüllung der oben genannten Aufgaben werden von den Prüfungsorganen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsturnusses Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommen. Daneben werden die aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften jährlich zu erstellenden Jahresberichte der Versicherungsunternehmungen laufend und überdies die Ergebnisse der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die im Blickpunkt eines besonderen öffentlichen Interesses steht, jährlich bei sämtlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreibenden Versicherungsunternehmungen an Ort und Stelle geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung bilden wesentliche Entscheidungshilfen bei der dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Prämienfestsetzung in dieser Versicherungssparte.

Zur Dürchführung dieser Aufgaben bedienen sich die Prüfungsorgane einer umfangreichen, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage im Bundesrechenamt erarbeiteten Auswertung der nach einer gleichartigen Systematik erstellten Rechnungsabschlüsse der Versicherungsunternehmungen.

1.112.1 Der RH hat den zuvor beschriebenen Ist-Zustand erhoben.

1.112.2 Zusätzlich zu den im allgemeinen Teil für alle Ressorts abgegebenen Empfehlungen und Anregungen (Abs. 1.2) legte der RH dem BMF nahe, eine Abteilung für IR einzurichten, wobei die bisher bereits bestehenden Kontrolleinrichtungen, insbesondere „die EDV-Revision" und das „Bundessteuerinspektorat" in der bisherigen Form bestehen bleiben sollten, umsomehr, als damit auch der besonderen Stellung des BMF, nämlich als haupt-

verantwortlicher Träger der Einnahmenverwaltung des Bundes, entsprochen werden soll.

Daneben sollte das BMF nicht verabsäumen, jene erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die es ihm ermöglichen, seiner bisher kaum wahrgenommenen Pflicht zur Bankenaufsicht künftig nachzukommen.

1.112.3 In seiner Stellungnahme führte das BMF aus, es plane einen stufenweisen Ausbau der IR. Folgender Ablauf sei für den Aufbau einer IR vorgesehen: vorläufige Betrauung der Präsidialabteilung 3 mit Aufgaben der IR, personelle Verstärkung dieser Abteilung, Ausarbeitung einer Revisionsordnung und eines Revisionsplanes, Ausbildung für die IR, Einsetzung einer Kommission zur Beratung und Unterstützung, Aufnahme der Revisionstätigkeit. Nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren sei die Errichtung einer Abteilung für Innenrevision und die Durchführung sämtlicher, im Ministerratsbeschluß angeführten Revisionsaufgaben geplant.

Im übrigen sei das BMF bemüht, Maßnahmen zur Verstärkung der Bankenaufsicht zu setzen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1.113 Im BMLF waren, sieht man von den durch Art 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl Nr 277, der Buchhaltung übertragenen Aufgaben der Anweisungskontrolle sowie der Nachprüfung der Kassengebarung ab, keine Einrichtungen der Inneren Revision (IR) vorhanden. Aus diesem Grunde hat sich der RH insb mit der bestehenden Organisation und der Wirksamkeit der Dienstaufsicht befaßt.

1.114.1 Die Tätigkeit der Buchhaltung/Prüfstelle, insb im Zusammenhang mit den dem BMLF nachgeordneten 49 Dienststellen, erstreckte sich vorwiegend auf eine rechnungs- und belegmäßige Kontrolle; fachliche Fragen und Probleme wurden nicht selbständig beurteilt, sondern an die zuständigen Fachabteilungen herangetragen. Im Zeitraum von 7½ Jahren wurde im Durchschnitt eine Dienststelle in Abständen von vier Jahren von der Prüfstelle kontrolliert.

1.114.2 Wie der RH hiezu bemerkte, erstreckte sich die Tätigkeit der Prüfstelle nur auf einen Teilbereich der IR, da ihr das Wesensmerkmal einer IR, Fragen und Probleme zu untersuchen, Vergleiche anzustellen und eine beratende Tätigkeit auszuüben, fehlte. Weiters wies er darauf hin, daß die Prüfstelle auch unter dem Blickpunkt der Prüfungshäufigkeit nicht den Aufgaben der IR im wünschenswerten Ausmaß nachkommen könne.

1.114.3 Lt Stellungnahme des BMLF werde der fehlende Wirkungsbereich der Prüfstelle im Entwurf des künftigen Aufgabenbereiches der IR berücksichtigt. Weiters sei eine bestmögliche Prüfungshäufigkeit im Hinblick auf die der Buchhaltung/Prüfstelle zugeteilten Aufgaben anzustreben.

1.115.1 Gem §§ 7 und 8 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl Nr 389, idF des Bundesgesetzes BGBl Nr 265/1981 (BMG), hat jeder Bundesminister für das von ihm geleitete BM eine Geschäftseinteilung zu erlassen; des weiteren wären auch Grundsätze für die in dieser Geschäftseinteilung festzuhaltende Organisation der Bundesministerien aufzustellen.

1.115.2 Wie der RH kritisch vermerkte, gab es im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BMG im Bereich des BMLF noch keine Geschäftseinteilung und war eine solche für das Jahr 1975 im BM unauffindbar. Im Hinblick auf Einzelverfügungen erfolgte im Jahre 1980 keine zusammenfassende Verlautbarung. Schließlich ließen die in den letzten Jahren allzu häufig vorgenommenen Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilung den Mangel einer planvollen Verteilung der Geschäfte im BMLF erkennen.

1.115.3 Hiezu gab das BMLF bekannt, daß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 BMG im Sinne der Feststellungen des RH entsprochen würde.

1.116.1 In der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMLF war die Dienst- und Fachaufsicht nicht eindeutig und umfassend, zT aber auch völlig unterschiedlich, geregelt.

1.116.2 Der RH beanstandete diese Unklarheiten und empfahl Abstellung.

1.116.3 Lt Mitteilung des BMLF sei in eine teilweise Neufassung der Geschäftseinteilung die Betrauung von Abteilungen mit der Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen in einem einheitlichen Wortlaut aufgenommen worden.

1.117.1 Gem den §§ 9 bis 11 BMG sind Grundsätze für die Leitung von Organisationseinheiten im BM, die Vertretungsregelung, die Übertragung von Angelegenheiten auf andere Bedienstete, die Erledigung von Geschäftsstücken, die Zeichnungsberechtigung ua in einer Geschäftsordnung festzulegen.

1.117.2 Da eine derartige Vorschrift im BMLF noch nicht bestand, regte der RH die Erlassung einer Geschäftsordnung an; darin wären auch der Aktenlauf, Fragen der Genehmigung oder Kenntnisnahme durch bestimmte Abteilungen bzw Mitbefassung anderer Abteilungen, der Aufgabenkreis leitender Beamter sowie einzelner Organisationseinheiten und gewisse bisher mit Einzelerlässen geordnete Angelegenheiten zusammenfassend zu regeln.

1.117.3 Wie das BMLF bekanntgab, sei eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung eingerichtet worden; über das Ergebnis werde dem RH eine Mitteilung zugehen.

1.118.1 Weiters waren die für den Bereich der nachgeordneten Dienststellen vom BMLF erlasse-

nen Geschäfts-, Betriebs- und Anstaltsordnungen sowie die Detailregelungen durch die Anstaltsleiter (Hausordnung, Kanzleiordnung, Bibliotheksordnung udgl) Gegenstand der Überprüfung.

1.118.2 Der RH vermißte in verschiedenen Bereichen die Erlassung derartiger Vorschriften.

1.118.3 Lt Mitteilung des BMLF sei auch in diesem Bereich eine Arbeitsgruppe mit einschlägigen Arbeiten befaßt; sie werde bis zum Jahre 1983 die Arbeiten abgeschlossen haben. Die erwähnten Detailregelungen seien zwischenzeitlich bereits zum Großteil ausgearbeitet worden.

1.119.1 Anhand der Anzahl und Art der auswärtigen Dienstverrichtungen leitender Bediensteter des BM überprüfte der RH die Intensität der Dienst- und Fachaufsicht der im BMLF zuständigen Abteilungsleiter über die dem BM nachgeordneten Dienststellen.

1.119.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde in bestimmten Bereichen und Jahren die Inspektion dieser Dienststellen nicht oder nicht ausreichend vorgenommen. So erfolgten bspw nur zwei Inspektionen in neun Jahren bei der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz.

1.119.3 Das BMLF führte die Versäumnisse zT auf personelle Gründe zurück. Durch eine gleichmäßigere Verteilung der Inspektionen würde die Dienst- und Fachaufsicht künftig besser wahrgenommen werden.

1.120.1 Gem einem Erlaß des BMLF aus dem Jahre 1972 wurden alle dem BM unterstehenden Dienststellen angewiesen, bei einer aus dienstlichen Gründen notwendig gewordenen Anordnung von Überstunden, die bei einem Bediensteten das Ausmaß von 20 im Monat übersteigen, vorher die Zustimmung des Präsidiums des BMLF einzuholen.

1.120.2 Wie eine stichprobenartige Durchsicht über die an einigen nachgeordneten Dienststellen in zwei Monaten des Jahres 1981 geleisteten Überstunden ergab, sind Überstunden, auch wenn sie das Ausmaß von 20 im Monat überstiegen, von den Anstaltsleitern ohne vorherige Zustimmung des BMLF angeordnet worden. In drei Fällen wurden 59, 60 bzw 61 monatliche Überstunden erreicht.

1.120.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei für die wasserbaulichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten ein jährlicher Überstundenrahmen festgelegt und nicht überschritten worden. Die Überstunden an der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ort/Gmunden seien sachlich gerechtfertigt gewesen; zufolge eines Regierungsbeschlusses über die Einsparung bei den Mehrdienstleistungen sei aber mit Ende 1981 ein Aufsichtsdienst, der an der hohen Überstundenleistung maßgeblich beteiligt gewesen wäre, eingestellt worden. Im übrigen sei das erlaßmäßig festgelegte Limit allzusehr auf den Bereich der allgemeinen Verwaltung abgestellt; eine Arbeitsgruppe habe nunmehr eine Anpassung des erwähnten Erlasses in Angriff genommen.

1.120.4 Der RH erwiderte, der Erlaß habe keineswegs den Ausgleich von mehr als zwanzig in einem Monat angefallenen Überstunden durch eine entsprechende Minderanzahl in anderen Monaten vorgesehen. Wegen der widersprüchlichen Aussage, in einer Anstalt seien die Überstunden sachlich gerechtfertigt gewesen, andererseits habe man aber den dafür ursächlichen Aufsichtsdienst eingestellt, ersuchte der RH um Aufklärung.

1.121.1 Bei einzelnen Abteilungen des BMLF sind im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung Bedienstete beschäftigt gewesen, für die im Planstellenbereich des BM nicht vorgesorgt war. Insgesamt 20 Personen wurden bei verschiedenen nachgeordneten Dienststellen, vor allem der Sektion Wien für Wildbach- und Lawinenverbauung, stellenplanmäßig zugeteilt, aber fast alle sofort nach ihrer Aufnahme beim BMLF beschäftigt.

1.121.2 Der RH bemängelte die nicht entsprechende Planstellenbewirtschaftung des BMLF und empfahl, den Personalbedarf der Zentralstelle vollständig auszuweisen.

1.121.3 Das BMLF stellte eine Übertragung der Planstellen dieser Bediensteten ihrer tatsächlichen Verwendung entsprechend in den Planstellenbereich der Zentralleitung für 1983 in Aussicht.

1.121.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der letztlich getroffenen Verfügungen.

1.122.1 Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 9. November 1976 betr die Überprüfung der Überstundenleistungen wurde die jährliche Überprüfung der Grundlagen für die Überstundenpauschalierung angeordnet und gleichzeitig eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zunächst die Aufgabe erhielt, laufend Einsparungsmöglichkeiten im Bereiche des Überstundenwesens zu prüfen. Dieser Auftrag wurde später auf die Prüfung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten erweitert.

1.122.2 Der RH bemängelte, daß sich die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe im wesentlichen auf im Jahre 1978 erstattete Berichte über Einsparungsmöglichkeiten bei Mehrleistungsvergütungen erschöpfte und daß sie seither keine weiteren Aktivitäten entwickelt habe. Ebenso war kein Erfolg der Vorschläge zu verzeichnen, zumal im Bereiche des gesamten Ressorts die Anzahl der Pauschalierungen von Überstunden von 10 (1976) auf 132 (1980) und der Gesamtaufwand für Mehrleistungszulagen um rd 52 vH von rd 38,5 Mill S (1976) auf rd 58,5 Mill S (1980) gestiegen ist.

1.122.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei nach Genehmigung der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe durch den Bundesminister die Anweisung an die

zuständigen Personalabteilungen ergangen, diese zu berücksichtigen. Ihre Verwirklichung sei jedoch im Hinblick auf die günstige Budgetlage im Jahre 1979 unterblieben.

1.122.4 Der RH erwiderte, die Nichtbefolgung der Weisung, den Empfehlungen entsprechende Maßnahmen zu treffen, zeuge von mangelnder Dienstaufsicht und wenig Spargesinnung.

Österreichische Bundesforste

1.123.1 Die Österreichischen Bundesforste (ÖBF) verfügten über keine eigene Revisionsstelle. Die durch die einzelnen Fachabteilungen und Referate (als zur Führung des Unternehmens notwendige Tätigkeiten bzw als Wahrnehmungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht) sowie durch die Oberforstmeister (als Bindeglied zwischen Generaldirektion und den nachgeordneten Dienststellen) gegenüber den nachgeordneten Dienststellen durchgeführten Kontrollen waren nicht der Inneren Revision (IR) zuzurechnen; wohl aber die Anweisungskontrollen und die Nachprüfungen der Kassengebarung durch die Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebarungskontrolle.

1.123.2.1 Der RH regte zu den bestehenden Kontrolleinrichtungen an, den Wirkungsbereich der Oberforstmeister ehestens neu festzulegen, da die entsprechende Stellenbeschreibung aus dem Jahre 1969 durch das Unternehmenskonzept 1979—1983, das eine Aufwertung dieser Funktion brachte, weitgehend überholt war.

1.123.2.2 Weiters bemängelte der RH, daß seitens der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und Gebarungskontrolle in den Jahren 1978 bis 1981 bei den 91 nachgeordneten Dienststellen nur insgesamt 110 örtliche Kontrollen vorgenommen worden waren. Er wies darauf hin, daß in diesem Bereich die Aufgaben der Inneren Revision nicht ausreichend erfüllt wurden und legte nahe, in kürzeren Abständen zu kontrollieren. Überdies beanstandete der RH, daß die genannte Abteilung ihre Aufgabe zur Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien bisher noch nie wahrgenommen habe.

1.123.3 Die Generaldirektion (GD) der ÖBF erachtete die Geschäftsführung durch die Oberforstmeister für durchaus geordnet, da zur nach wie vor geltenden Stellenbeschreibung für die Oberforstmeister aus dem Jahre 1969 einige zwischenzeitlich notwendig gewordene Änderungen, insb auch aufgrund des Unternehmenskonzeptes, vorgenommen worden wären.

Die Abt für Rechnungswesen, Buchhaltung und Gebarungskontrolle werde künftighin stichprobenweise die Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien wahrnehmen.

1.123.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, eine neue, den gegenwärtigen Stand umfassende Stellenbeschreibung der Oberforstmeister ehestens auszuarbeiten.

1.124.1 Der Vorstand der ÖBF hat am 19. Oktober 1981 beschlossen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 eine Abteilung für Revision und Kontrolle zu errichten. Der Posten des Leiters dieser Abteilung wurde betriebsintern ausgeschrieben und ist dieser gem einer Stellenbeschreibung dem Vorstand unterstellt; allerdings hat er außer Aufträgen über Beschluß des Vorstandes auch solche von einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen des jeweiligen Bürobereiches wahrzunehmen; ebenso ist dem Vorstand bzw dem betreffenden Vorstandsmitglied allein über das Ergebnis der Untersuchungen und Kontrollen zu berichten. Die Abteilung hat auch gem dem Unternehmenskonzept nicht ständige, sondern von Fall zu Fall aus Bediensteten der einzelnen Abteilungen und Referate beigestellte Mitarbeiter.

1.124.2 Der RH empfahl, die IR möglichst führungsnah einzurichten und bemängelte, daß auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungs- und Informationsrechte eingeräumt wurden. Weiters gab er zu bedenken, daß sich die fallweise Heranziehung von Bediensteten aus Gründen der Befangenheit oder wegen fehlender bzw ausreichender Prüfungserfahrung als unzweckmäßig erweisen könnte. Zudem wies der RH auf die mangelhafte Festlegung des örtlichen und sachlichen Aufgabenbereiches der Abteilung in der Stellenbeschreibung hin und gab mehrere Anregungen über die von einer Stelle der IR wahrzunehmenden Aufgaben, Rechte und erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen; insb empfahl er die Ausarbeitung einer Revisionsordnung.

1.124.3 Die GD der ÖBF hielt die den einzelnen Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung der ÖBF (selbständige und eigenverantwortliche Leitung ihrer Bereiche) eingeräumten Kontrollrechte für begründet. Bei der Auswahl der Mitarbeiter der Revisionsstelle sei auch auf Grundsätze der Personaleinsparung zu achten. Die GD stellte eine Ergänzung der Aufgabenbeschreibung in Aussicht, hielt die Ausarbeitung einer Revisionsordnung aber nicht als vordringlich.

1.124.4 Der RH erwiderte, angesichts des Gebarungsumfanges und der Anzahl von rd 4 000 Beschäftigten der ÖBF werde die Abt für Revision und Kontrolle wohl mit einem Stab ständiger Mitarbeiter auszustatten sein, der dann fallweise ergänzt werden könnte. Er verblieb auch bei seiner Empfehlung, die Ausarbeitung einer umfassenden Revisionsordnung ehestmöglich in Angriff zu nehmen.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1.125.1.1 Im Bereich des BMHGI war „keine besondere Stelle gem § 7 Abs 4 BMG zur inneren

Revision der Verwaltung" eingerichtet. Es bestand lediglich ein Referat in der Personal- und Organisationsabteilung I/3, das neben mehreren anderen Aufgaben auch die „Dienstaufsicht und innere Revision" zu besorgen hatte.

1.125.1.2 Für das Tätigwerden in diesem Aufgabenbereich war außerdem ein kommissionelles Zusammenwirken mit der Budgetabteilung und der jeweils sachlich zuständigen Abteilung vorgesehen. In dieser Ausgestaltung lag die Möglichkeit, daß Kontrollhandlungen an gegensätzlichen Interessen der Mitwirkenden scheitern können. So ist eine geplante Überprüfung von Verwaltungsabläufen im Zusammenhang mit der Gewährung bestimmter Förderungsmittel deshalb nicht zustande gekommen, weil der zuständige Leiter seine Mitwirkung ablehnte.

1.125.2 Neben der in den allgemeinen Ausführungen erwähnten Auffassung bezüglich der organisatorischen Eingliederung der IR (Abs 12.2.2) empfahl der RH auch, die Weisung zur Zusammenarbeit mit der überprüften Abteilung aufzuheben.

1.125.3 Dieser Anregung ist das BMHGI durch Änderung der Geschäftseinteilung bereits nachgekommen.

1.126.1 Für die IR beim BMHGI waren weder Aufgaben und Zielsetzung noch das Prüfungsverfahren festgelegt.

1.126.2 Nach Auffassung des RH können Kontrolleinrichtungen ihren Zweck nur erfüllen, wenn Zielvorgabe und Vorgangsweise eindeutig geregelt sind. Er empfahl, eine Geschäfts- und Prüfungsordnung zu erlassen.

1.126.3 Das BMHGI sagte die Ausarbeitung einer maßgeblichen Leitlinie zu.

1.127.1 Die IR beim BMHGI ist seit ihrer Errichtung im Jahre 1975 erst zweimal in ihrer Eigenschaft tätig geworden. Beide Untersuchungen erfolgten im Jahre 1976. Wie das BMHGI selbst festgestellt hat, konnte nur in einem einzigen Fall eine Änderung des Verwaltungsablaufes bewirkt werden.

1.127.2 Der RH regte eine Verstärkung und wirkungsvollere Gestaltung der Revisionstätigkeit an.

1.127.3 Das BMHGI sagte dies zu.

1.128.1 Das bescheidene Ergebnis der IR beim BMHGI hat den RH veranlaßt, auch Angelegenheiten der Dienstaufsicht, die einen weiteren Teil des gesamten Kontrollnetzes darstellt, zu überprüfen.

1.128.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren in keiner der nachgeordneten Dienststellen — Berghauptmannschaften und Patentamt — bisher dienstaufsichtsmäßige Kontrollhandlungen gesetzt worden.

Der RH empfahl, die Dienstaufsichtspflichten gem § 4 BMG wahrzunehmen.

1.128.3 Das BMHGI stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

Bundesministerium für Bauten und Technik

1.129 Die Ausführungen im „Allgemeinen Teil" über die IR betreffen das BMBT nur insoweit, als es sich nicht um in der Auftragsverwaltung gem Art 104 Abs 2 B-VG durch die Ämter der Landesregierungen vollzogene Gebarungen — Bundesstraßenverwaltung und weite Bereiche des staatlichen Hochbaues — handelt.

1.130.1 Nach der Geschäftseinteilung des BMBT obliegen der Abt 3 der Sektion I (Präsidium) neben grundsätzlichen Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes, Angelegenheiten der Disziplinarkommissionen und der Leistungsfeststellungskommissionen uä, die innere Revision und Dienstaufsicht über die nachgeordneten Stellen im Zusammenwirken mit der Abt I/2 (Haushaltsangelegenheiten) und der jeweils zuständigen Fachabteilung.

Die Revisionstätigkeit wird durch eine Kommission ausgeübt. Dieser Kommission gehören der Leiter der Abt I/3, der zuständige Referent der Abt I/3, Referat a sowie der Leiter der Abt I/2 als ständige Mitglieder sowie ein oder mehrere Beamte des BMBT, die zwar im Fachgebiet tätig, durch die Prüfung jedoch nicht unmittelbar betroffen sind, als nichtständige Mitglieder an.

Richtlinien, welche die Aufgaben und den Prüfungsumfang der IR festlegen, wurden nicht erlassen. Ab Beginn ihrer Prüfungstätigkeit im Jahre 1975 hat die Kommission jedoch ein Ablaufschema festgelegt, nach welchem die Revisionen vor sich gehen. Über die Vorschläge zur Prüfung einer nachgeordneten Dienststelle entscheidet der zuständige Sektionsleiter, bei Prüfungen in der Zentralstelle der Bundesminister. Nach Verständigung der Dienststelle, Einholung von Unterlagen und gegebenenfalls von Skontrierungsbefunden der Buchhaltung erfolgt die Prüfung an Ort und Stelle. Nach Abschluß wird das Ergebnis mit dem Dienststellenleiter besprochen und der Bericht abgefaßt.

1.130.2 Der RH beurteilte die im BMBT vorgefundene Organisationsform der IR hinsichtlich des Personalaufwandes grundsätzlich als wirtschaftlich und zweckmäßig. Er empfahl aber, um eine weitestgehende Unabhängigkeit der Kommission sicherzustellen, bei deren Zusammensetzung jeweils auch auf das Fehlen einer Befangenheit im Sinne des § 7 AVG zu achten und sie für die Zeit ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Bundesminister für Bauten und Technik zu unterstellen. Weiters regte er an, Arbeitsrichtlinien für die Tätigkeit dieser Kommission zu erlassen.

1.130.3 Das BMBT sprach sich im Hinblick auf die Vorteile der Stetigkeit auch bei einem Wechsel in der Person des Bundesministers für die Zuordnung der IR zur Präsidialsektion aus.

Leitlinien für die innere Revision würden bereits in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts erarbeitet.

1.130.4 Der RH erwiderte, er erwarte sich von einer unmittelbaren Unterstellung der Kommission — jeweils für die Dauer ihrer Tätigkeit — unter den Bundesminister eine weitestgehende Unabhängigkeit, insb bei Prüfungen in der mit Anordnungsbefugnissen in Budget- und Personalangelegenheiten ausgestatteten Präsidialsektion sowie eine raschere und mit größerem Nachdruck erfolgende Behandlung der Prüfungsberichte.

1.131.1 Die Kommission für IR hat seit 1975 acht Prüfungen durchgeführt, wobei sich ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Vermessungswesens auf alle Verwaltungsbereiche des BMBT erstreckte. Der Kontrolle unterlagen hiebei die Organisation der Dienststelle, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei Ausübung der Tätigkeit der Dienststelle, die Wirtschaftlichkeit des Personaleinsatzes, die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Sachaufwandes, die Abschreibung von Forderungen und die Erfassung von Schadensfällen. Eine Einflußnahme auf die Gestaltung des Bestellobligos und der Verwaltungsschulden erfolgte nicht. Diese Tätigkeiten fielen in den Aufgabenbereich der Abt I/2 (Budgetabteilung), deren Leiter der Kommission für IR als ständiges Mitglied angehörte.

1.131.2 Der RH empfahl, für die IR auch eine beratende Mitwirkung bei Finanzierungsplänen, eine Mitwirkung bei Auskunftserteilungen gem § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 sowie eine stichprobenweise Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften vorzusehen.

1.131.3 Lt Stellungnahme des BMBT werde die Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Kommission nur dann überprüft, wenn die Vergabe unmittelbar durch das BMBT erfolge, in anderen Fällen aber werde diese Überprüfung im Rahmen der Fachaufsicht (Fachabteilung) oder durch die Kontrollabteilungen wahrgenommen. Einer Heranziehung der Kommission zur Beratung seien jedenfalls Grenzen gezogen, da eine zu enge Vermengung von Kontrolle und Vollziehung vermieden werden solle.

1.132.1 Die Ergebnisse von Prüfungen der IR wurden schriftlich in Berichten festgehalten, die gleichlautend den überprüften Stellen, deren vorgesetzten Dienststellen, der zuständigen Sektionsleitung und Fachabteilung im BMBT, der Buchhaltung, dem Dienststellenausschuß bzw dem Fachausschuß zugingen. Der Bundesminister für Bauten und Technik erhielt die Berichte zur Kenntnisnahme.

1.132.2 Der RH empfahl, die Berichte so zu teilen, daß jeder Dienststelle nur jene Empfehlungen zugehen, deren Erfüllung in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt, den überprüften Stellen Fristen für die Abgabe der Stellungnahmen zu setzen, das Einlangen der Stellungnahmen in Vormerk zu halten, die vollständige Beantwortung der Berichte und die Verwirklichung der Empfehlung zu überwachen. Weiters empfahl der RH, strittige Fragen so weit als möglich bereits anläßlich der Schlußbesprechung mit den überprüften Dienststellen zu klären.

1.132.3 Das BMBT sagte dies zu.

1.133.1.1 Hinsichtlich der in seinem Auftrag auf dem Gebiete des Bundesstraßenbaues und des staatlichen Hochbaues tätigen Ämter der Landesregierungen nimmt das BMBT die Fachaufsicht wahr. Diese Fachaufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der aufgrund der „Übertragungsverordnungen" durch das BMBT erlassenen Weisungen.

Generelle oder Spezialweisungen betreffen im wesentlichen die Durchführung von Ausschreibungen, die Vergabe von Aufträgen, die Durchführung des Leistungsvertrages sowie die Abrechnung und Übernahme von Leistungen. Insb ist festgelegt, bis zu welcher Auftragshöhe der Landeshauptmann ermächtigt ist, ohne vorherige Zustimmung durch das BMBT Leistungen öffentlich oder beschränkt auszuschreiben bzw freihändig zu vergeben sowie Aufträge aufgrund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen zu erteilen. Weitere Weisungen betreffen den Liegenschaftserwerb, das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen des Bundes, Beitragsleistungen nach dem Wasserrechts- oder dem Wasserbautenförderungsgesetz, Beitragsleistungen zu Baumaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung, die von anderen Rechtsträgern ausgeführt werden, sowie den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes.

Außerdem fallen darunter noch besondere Weisungen technischer Natur für einzelne Bauvorhaben.

1.133.1.2 Neben der Fachaufsicht nahm das BMBT noch stichprobenweise Kontrollen des Baugeschehens vor. Hiefür sind in den Sektionen Bundesstraßenbau und Staatlicher Hochbau je eine Kontrollabteilung eingerichtet.

Der Personalstand der in der Straßenbausektion bestehenden Kontrollabteilung betrug zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung 3 Beamte der Verwendungsgruppe A (Abteilungsleiter und 2 zugeteilte Beamte), 2 Beamte der Verwendungsgruppe B und 1 Vertragsbediensteter, Entlohnungsgruppe b. Als Prüfer bei Baukontrollen wurden nur die Beamten der Verwendungsgruppe A eingesetzt.

Der Personalstand der in der Hochbausektion bestehenden Kontrollabteilung betrug zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung 4 Beamte der Verwendungsgruppe A (Abteilungsleiter und 3 zugeteilte Beamte), 1 Beamter der Verwendungsgruppe B und 1 VB, Entlohnungsgruppe c.

1.133.1.3 In der Hochbausektion des BMBT war eine Kontrollkommission eingerichtet, die aus dem Sektionsleiter und den beiden Gruppenleitern gebildet wurde. Dieser Kommission waren die Ergebnisse der Baukontrollen vorzulegen; zu Entscheidungen über weitere Veranlassungen aufgrund dieser Berichte war der Sektionsleiter berufen.

1.133.2.1 Dem RH erschien der Personalstand der beiden Kontrollabteilungen im Hinblick auf die von ihnen zu bewältigenden Aufgaben als äußerst gering.

1.133.2.2 Zu der in der Hochbausektion bestehenden Kontrollkommission gab der RH zu bedenken, daß die von ihr ausgeübten Tätigkeiten in die Verantwortung des in dieser Kommission mitwirkenden Leiters der Sektion II fielen. Nach Ansicht des RH bewirkte die Befassung einer Kommission mit den Aufgaben des Sektionsleiters eine Zeitverzögerung, da die Entscheidungen letztlich nicht von der Kommission, sondern vom Sektionsleiter getroffen wurden.

1.133.3.1 Wie das BMBT mitteilte, werde es im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten den Personalstand der Kontrollabteilungen aufstocken.

1.133.3.2 Zur Frage der Kontrollkommission in der Hochbausektion vermeinte das BMBT, „daß durch die Person ihrer Mitglieder gewährleistet ist, daß eine rasche Abstellung festgestellter Mängel erfolgen kann".

1.133.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht aus den bereits dargelegten Gründen nicht anzuschließen.

1.134.1 Die Kontrolle der Geld- und Sachengebarung der dem BMBT unterstehenden Kassen und Ämter wurde im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. November 1979, BGBl Nr 508, von der Buchhaltung des BMHGI besorgt.

Für diesen Tätigkeitsbereich bestand innerhalb der Buchhaltung eine Prüfabteilung.

Neben der laufenden Kontrolle der Monatsabrechnungen hat die Buchhaltung auch bei allen Dienststellen Prüfungen an Ort und Stelle vorgenommen, wobei Kassenprüfungen ebenfalls bei den den BGV II-Dienststellen nachgeordneten Gebäudeverwaltungen und Gebäudeaufsichten stattfanden. Die Häufigkeit, mit welcher diese Prüfungen bei den einzelnen Kassen in den Jahren seit 1974 stattfanden, schwankte stark. Die festgestellten Mängel wurden in Berichten zusammengefaßt und den Dienststellen zur weiteren Veranlassung übermittelt. Die Beantwortung dieser Berichte wurde in der Buchhaltung in Vormerk gehalten.

1.134.2 Bei einem Vergleich des Personaleinsatzes (Anzahl und Zeit) für die Prüfungen an Ort und Stelle mit den in den Prüfungsberichten wiedergegebenen Beanstandungen sowie unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Prüfungen bei den einzelnen Kassen hat der RH den Eindruck gewonnen, daß die Organisation dieser Kontrolltätigkeit nicht bestmöglich gelöst war. Er empfahl daher die Aufstellung eines vertraulich zu behandelnden Planes, bei welchen Dienststellen eine Prüfung an Ort und Stelle vorgenommen werden soll, wobei auf allfällige Wünsche der anweisenden Stelle Bedacht zu nehmen wäre; bei Festlegung der zu prüfenden Stelle sollte nicht nur auf die Ergebnisse der Prüfung der Monatsabrechnungen, sondern auch auf die Häufigkeit und die Ergebnisse der Prüfungen an Ort und Stelle der letzten Jahre Bedacht genommen werden. Die Prüfung sollte vor allem solche Bereiche betreffen, die bei Kontrolle der Monatsabrechnungen nicht erfaßt werden; Personaleinsatz und Prüfungsdauer sollten sich am Prüfungsgebiet und am Gebarungsumfang der zu prüfenden Stelle ausrichten.

Das BMBT als anweisende Stelle sollte die Prüfungstätigkeit der Buchhaltung unterstützen und die Abstellung festgestellter Mängel gegebenenfalls auch im Wege der Dienstaufsicht weiterverfolgen.

1.134.3 Das BMBT sagte zu, die Buchhaltung werde die Empfehlungen des RH in Hinkunft beachten.

Bundesministerium für Verkehr

1.135.1 Bei der Zentralleitung des BMV bestand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Einrichtung der IR. Dagegen war beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) bereits im Jahre 1969 mit der sogenannten „Amtskontrolle" (AK) eine Organisationseinheit für Angelegenheiten der inneren Revision geschaffen worden. Dieser wurde aufgetragen, die Einhaltung der im Bereich des BAZ anzuwendenden Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und sonstigen Vorschriften zu überprüfen, das Fehlen solcher Normen aufzuzeigen und notwendig erscheinende Änderungen vorzuschlagen. Dabei sollte die AK allerdings keine das ganze Amt umfassende Revisionstätigkeit ausüben, sondern in erster Linie die Tätigkeiten jener Fachabteilungen, die für den Flugbetrieb, für den flugsicherungstechnischen Dienst und für den Wetterdienst verantwortlich waren und deren Dienstabwicklung sich auf Außenstellen bei sechs Flughäfen erstreckte, überprüfen.

1.135.2 Der RH bemängelte die unzureichende Überprüfung der Gebiete Planung und Investitionstätigkeit, des Bestellwesens, der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ablauforganisation, des Lagerwesens und des Einsatzes eigener Luftfahrzeuge. Hingegen besorgte die AK Verwaltungsaufgaben, wie zB die Abänderung der Kanzleiordnung und anderer interner Verfügungen sowie die Berichtigungen im Adreßbuch und im Amtskalender uam. Dadurch wurde die für Kontrollen verfügbare Zeit eingeschränkt. Außerdem wies der

RH auf die unzureichende Schulung der Revisionsbeamten hin.

1.135.3 Wie aus der Stellungnahme hervorging, werde das BAZ dem Wirkungsbereich der beim BMV einzurichtenden IR in vollem Umfang unterliegen. Inwieweit und mit welchen Zuständigkeiten die AK des BAZ — die jedenfalls bestehen bleiben solle — in die Tätigkeit der IR eingebaut werde, solle im Zusammenhang mit der auszuarbeitenden Revisionsordnung für die IR geklärt werden. Gleichzeitig werde auch die Frage der Schulung des Personals der AK zu lösen sein. Als besonders bedeutsamen Prüfungsmaßstab bei der Investitionstätigkeit auf dem Gebiete der Flugsicherung hielt das BMV neben den Geboten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch das unbedingte Erfordernis der Flugsicherheit.

1.136.1 Aufgrund einer seinerzeitigen Empfehlung des RH zur Erstellung von Investitionsrichtlinien ordnete der Leiter der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im November 1977 an, im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Gütern und Leistungen" auszuarbeiten. Die zuständige Abteilung des BAZ kam diesem Auftrag durch Ausarbeitung von „Angebotsbestimmungen" und „Rechtlichen Vetragsbestimmungen", die auch die Zustimmung der Finanzprokuratur fanden, nach. Die technischen Fachabteilungen des BAZ erhoben aber zahlreiche Einwendungen, so daß die Entwürfe bisher noch nicht in Kraft gesetzt werden konnten.

1.136.2 Der RH wies auf den großen Umfang der Investitionen beim BAZ hin und empfahl, die mit der Finanzprokuratur bereits abgesprochenen „Angebotsbestimmungen" und „Rechtlichen Vertragsbestimmungen" zunächst nur probeweise in Kraft zu setzen, um allenfalls nötige Änderungen aufgrund praktischer Erfahrungen vornehmen zu können.

Bezüglich der Hochbauten bemängelte der RH, daß der Entscheidung über die einzelnen Projekte nur die Investitionskosten, nicht aber die Folgekosten (Betriebskosten) zugrundegelegt wurden, denen jedoch bei haustechnischen Anlagen große Bedeutung beizumessen war. Schließlich regte der RH noch an, für die Abwicklung von Grundstücksgeschäften zu regeln, in welchen Fällen ein Schätzgutachten der Finanzlandesdirektion einzuholen ist.

1.136.3 Das BMV stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

1.137.1 Im Amt für Schiffahrt — bei dem die Beschaffung von Wasserfahrzeugen und die Errichtung von Wohnbauten für Bedienstete (Schleusenwärter) Vergabefälle von größerer finanzieller Bedeutung darstellten — bestand kein eigenes Kontrollorgan, das der AK des BAZ vergleichbar wäre. Abgesehen von der Dienst- und Fachaufsicht über das Amt durch die Zentralleitung des BMV oblagen somit die in der Regel in den Wirkungsbereich einer IR fallenden Kontrollfunktionen dem Amtsleiter.

1.137.2 Nach Ansicht des RH sollte die bei der Zentralleitung des BMV zu schaffende IR zweckmäßigerweise die Revisionsangelegenheiten beim Amt für Schiffahrt wahrnehmen und vor allem dessen größeren Vorhaben Beachtung widmen.

1.137.3 Lt Stellungnahme des BMV werde die Abgrenzung der von der IR zu überprüfenden größeren Vorhaben in der Revisionsordnung erfolgen.

1.138 Bezüglich der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge bemerkte der RH ergänzend zu den Ergebnissen der vor kurzem durchgeführten Gebarungsüberprüfung (Abs 71 dieses TB) nur, eine eigene Innenkontrolleinrichtung wäre nicht nötig, wohl aber eine fallweise Überprüfung durch die bei der Zentralleitung einzurichtende IR angebracht. Auch diesbezüglich verwies das BMV auf die zu erlassende Revisionsordnung.

Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

1.139.1 Bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) wurde bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 eine Abteilung für IR im Sinne des § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes (BMG) eingerichtet. Als Stabsabteilung untersteht sie unmittelbar dem Generaldirektor. Ihr Wirkungsbereich umfaßt alle Stellen und Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV).

Die Abgrenzung zu den anderen Prüfungsorganen der PTV wie Buchhaltung, Post-, Fernmelde- und Postautoinspektion, Hochbauprüfdienst, ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Zielen der Prüfungsorgane und aus ihrer Stellung in der Aufbauorganisation der PTV.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug der Personalstand der Abt „Revision" fünf Prüfungsbeamte und eine Kanzleikraft.

1.139.2 Im Hinblick auf die seit 1977 laufenden Bestrebungen, auch bei der Zentralleitung des BMV eine Stabstellenrevision einzurichten, vertrat der RH die Auffassung, die PTV solle ihre eigene selbständige IR beibehalten; die bei der Zentralleitung des BMV einzurichtende IR hätte also in der Regel nicht im Bereich der PTV tätig zu werden.

1.139.3 Diese Auffassung des RH wurde ohne Gegenbemerkung zur Kenntnis genommen.

1.140.1 Zur begleitenden Kontrolle der technischen und finanziellen Abwicklung von Groß- und Sondervorhaben der PTV wurde im Dezember 1981 in der GD eine dem Generaldirektor unmittelbar unterstellte Kontrollgruppe eingerichtet. Dieser gehören die vier Gruppenleiter und neun Abteilungsleiter der GD an. Neben den Leitern der hauptsächlich betroffenen Fachabteilungen sind

auch die Leiter der Stabsabteilungen 02, Zentrale Planung und Koordination, EDV und 04, Revision sowie der Leiter der für das Finanz- und Rechnungswesen zuständigen Abteilung in der Gruppe vertreten.

Aufgabe der Kontrollgruppe ist es, die Abwicklung

— von Großprojekten aller Art, ds Investitionsvorhaben der PTV mit Gesamtkosten von mehr als 200 Mill S, und
— von Sonderprojekten der PTV, ds Investitionsvorhaben mit langer Baudauer und/bzw mit komplexer Widmung und/oder mit außergewöhnlichen Anforderungen fernmeldetechnischer, haustechnischer, betriebstechnischer Natur,

in technischer und finanzieller Hinsicht zu überwachen.

Lt Geschäftsordnung ist für jeden Geschäftsfall vom Leiter der Kontrollgruppe ein Mitglied als Berichterstatter zu bestimmen, wobei die Berichterstattung an die Kontrollgruppe grundsätzlich jenem Abteilungsleiter obliegen soll, welcher die Bauphasen- und Finanzierungspläne für das jeweilige Vorhaben zu erstellen hat.

1.140.2.1 Der RH äußerte grundsätzlich Zweifel an der Wirksamkeit einer begleitenden Kontrolle in der dargestellten Form. Insb hielt er ein Gremium wie die erwähnte Kontrollgruppe für nicht geeignet, die Unterlagen und Belege eines Projektes im Einzelnen zu prüfen. Offenbar in Erkenntnis dieser Tatsache sieht die Geschäftsordnung der Kontrollgruppe auch vor, daß für jeden Geschäftsfall ein Berichterstatter zu bestimmen ist. Dieser hat der Vollversammlung der Kontrollgruppe alle Unterlagen für die Beurteilung des Projektes vorzulegen. Das bedeutet aber, daß die eigentliche Prüfung der Berichterstatter vorzunehmen und die Vollversammlung des Gremiums dagegen nur mehr deren Ergebnis zu begutachten hat. Die Berichterstattung soll grundsätzlich dem für das Projekt verantwortlichen Leiter der zuständigen Fachabteilung obliegen, was bedeutet, daß dieser eine Selbstprüfung durchführt und das Ergebnis der Kontrollgruppe zur Begutachtung vorlegt.

1.140.2.2 Der RH meinte, daß eine derartige Form der Selbstkontrolle — wenn auch von einem Gremium geleitet und beaufsichtigt — nicht als wirkungsvolle Einrichtung einer begleitenden Kontrolle zu betrachten ist. Er empfahl daher, die Form der begleitenden Kontrolle von Großprojekten der PTV nochmals grundsätzlich zu überdenken. Hiebei wäre auf die Richtlinien des Ministerrates vom 15. September 1981 betreffend die Neuordnung der inneren Kontrolle in der Bundesverwaltung Bedacht zu nehmen, denen zufolge die in den Ministerien zu schaffenden Revisionsabteilungen auch die Aufgaben der begleitenden Kontrolle zu übernehmen hätten.

1.140.2.3 Schließlich empfahl der RH, der Abt „Revision" einen erfahrenen Beamten für die Besorgung der Geschäfte der begleitenden Kontrolle von Großbauvorhaben zusätzlich zuzuteilen. Um die Effizienz dieser Kontrolle ohne weiteren Personalbedarf sicherzustellen, wäre die Revision weiters zu ermächtigen, sich bei den bestimmten Kontrollhandlungen der aktiven Mithilfe der Hochbauprüfdienste der Direktionen und der Bauabrechnungsstellen der Buchhaltungen bedienen zu dürfen. Nach Auffassung des RH könnten auf diese Weise die Angelegenheiten einer begleitenden Kontrolle mit einem Mindestmaß an zusätzlichem Aufwand wahrgenommen werden.

1.140.3 Die GD erhob gegen die Empfehlungen des RH keine grundsätzlichen Einwendungen.

1.141.1.1 Auf dem Gebiet der Fernmeldeeinrichtungen wurde der Markt von vier Firmen beherrscht, ohne daß eine Kartellvereinbarung oder ein ähnlicher formeller Zusammenschluß vorlag. Auch wenn es sich um mehrere Lieferanten handelte, kam ihnen gemeinsam doch marktbeherrschende Stellung zu (Oligopol), so daß keine Wettbewerbslage mit einer freien Preisbildung gegeben war. Die Verteilung der Aufträge erfolgte seitens der PTV nach gewissen internen Quoten unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Auslastung aller Firmen. Im Jahre 1980 betrugen die Zahlungen an:

	Mill S
Firma A	846,3
B	856,3
C	864,0
D	461,3

1.141.1.2 Wegen der fehlenden Konkurrenz auf dem Fernmeldesektor hat der RH bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim Fernmeldetechnischen Zentralamt (TB 1975 Abs 68.6) die Einrichtung einer Preisprüfung nach dem Muster der Schweizer PTT empfohlen. Er führte aus, daß seiner Auffassung nach auf Dauer Nachteile für den Bund bei der Schaffung von Fernmeldeanlagen wegen der fehlenden Wettbewerbslage nur durch eine verstärkte Preisbegutachtung im Sinne einer Prüfung der Kalkulation der Bieterfirmen vermieden werden könnten.

1.141.1.3 Die GD hat zunächst Bereitschaft bekundet, der Empfehlung des RH zu folgen. Ein Beamter wurde beauftragt, das Problem zu untersuchen und Vorschläge für die Einrichtung einer Prüfungsstelle auszuarbeiten. Nachdem die Angelegenheit mehrfach Gegenstand von Besprechungen gewesen war, wurde aber im Jahre 1980 beschlossen, von der Einrichtung einer solchen Stelle Abstand zu nehmen. Maßgeblich für diese Ent-

scheidung war insbesondere, daß für eine Preisprüfungsstelle qualifiziertes und erfahrenes Personal bereitgestellt werden müßte.

1.141.2 Wie der RH dazu bemerkte, würden die Kosten zusätzlichen Personals aller Voraussicht nach durch Einsparungen bei der Beschaffung bei weitem ausgeglichen. Er verwies diesbezüglich auf das Beispiel der Schweizer PTT, wo die Preisbegutachtungsstelle erhebliche Einsparungserfolge nachweisen konnte.

Der RH wiederholte seine Empfehlung zur Einrichtung einer Preisprüfungsstelle.

1.141.3 Lt Stellungnahme habe die GD gegen diese Feststellungen und Empfehlungen des RH nichts einzuwenden.

Österreichische Bundesbahnen

1.142 Die Aufgaben der inneren Revision der ÖBB werden von der Stabsstelle Revision (R) im Rahmen der Generaldirektion der ÖBB wahrgenommen. Vorläufer dieser Stabsstelle war der „Ersparungskommissär" der ÖBB, aus dem im Jahre 1967 die Dienststelle „Erfolgprüfer" hervorging, die im Jahre 1969 in eine unmittelbar dem Vorstand der ÖBB unterstellte Abteilung „Innerbetriebliche Revision und Erfolgprüfung" umgewandelt wurde. Mit Wirkung vom 1. April 1973 wurde diese Stelle mit der „Stabsstelle Betriebswirtschaft" vereinigt, aus der sie schließlich am 1. Jänner 1979 wieder zur selbständigen „Stabsstelle Revision (R)" wurde.

In organisatorischer Hinsicht untersteht die Stabsstelle R unmittelbar dem Vorstand der ÖBB und befindet sich somit auf der gleichen hierarchischen Ebene wie die Fachdienstdirektionen und anderen Stabsstellen der ÖBB. Die Stabsstelle R, der 19 Bedienstete angehören, hat ihren Sitz in Wien. Sie gliedert sich in eine Gruppe für den nichttechnischen und in eine für den technischen Bereich; letzterer sind vier Außenbeamte mit dem Sitz in den Bundesbahndirektionen zugeordnet.

1.143 Nach der Zuständigkeitsordnung der GD der ÖBB in der Fassung von 1970 fallen der Stabsstelle R folgende Aufgaben zu: allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der innerbetrieblichen Revision und Erfolgsprüfung; stichprobenweise Nachprüfung der Geschäftsgebarung der ÖBB; Mitwirkung bei beabsichtigten Rationalisierungs- und Ersparungsmaßnahmen in dem vom Vorstand der ÖBB festgelegten Umfang; Vorprüfung von Geschäftsstücken, insb von Bestell- und Verkaufsverträgen in dem vom Vorstand der ÖBB festgelegten Rahmen; Vorprüfung von neuen Dienstvorschriften und wesentlichen Änderungen bestehender Dienstvorschriften hinsichtlich der zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf Weisung des Vorstandes der ÖBB.

1.144 Eine Aufgabenerweiterung ist im Jahre 1977 eingetreten, als der Vorstand der ÖBB eine Dienstanweisung über die ÖBB-interne Vorgangsweise bei Gebarungsüberprüfungen durch den RH beschloß. Demnach hat die Stabsstelle R die Durchführung der von den ÖBB anerkannten Beanstandungen und Empfehlungen stichprobenweise zu überwachen und in angemessener Frist hierüber abschließend dem Vorstand der ÖBB zu berichten.

1.145 Die Stabsstelle R verkehrt mit allen Stellen der ÖBB unmittelbar und kann dabei in die mit der Prüftätigkeit im Zusammenhang stehenden Geschäftsstücke Einsicht nehmen sowie unmittelbar von den Bearbeitern Auskünfte und Aufklärungen einholen.

Ein Weisungs- oder Einspruchsrecht steht der innerbetrieblichen Revision der ÖBB nicht zu. Alle Prüfungen, mit Ausnahme der Vorprüfungen, erfolgen stichprobenweise.

1.146.1 Überwiegend wird die Stabsstelle R vorprüfend auf dem Gebiet der Vergabekontrolle tätig. Die Fachdienste der ÖBB sind verpflichtet, ab den jeweils festgelegten Betragsgrenzen sämtliche Vergabegeschäftsstücke der Stabsstelle R vor Auftragserteilung zuzuleiten. Beim Baudienst liegt diese Grenze, die grundsätzlich auch für Nachtragsvergaben gilt, bspw bei 1 Mill S, bei der Vergabe von Oberbauarbeiten bei 3 Mill S. Seit dem Jahre 1977 ist außerdem die Verkaufsdirektion der ÖBB verpflichtet, ihre Vereinbarungen über Tarifnachlässe laufend vorprüfen zu lassen.

Die Stabsstelle R hat alle ihr vorgelegten Geschäftsfälle lückenlos zu überprüfen. Allein im Jahre 1980 sind 837 Aufträge mit einer Vergabesumme von rd 6,1 Milliarden S einer Vorprüfung unterzogen worden. Wie der Leiter der Stabsstelle R bekanntgab, waren etwa 80 vH der Arbeitskapazität seiner Dienststelle von der Vorprüfung ausgefüllt.

1.146.2 Anhand dieser tatsächlichen Arbeitsverteilung stellte der RH fest, daß gegenüber der Arbeitsweise des früheren „Erfolgsprüfers", der sich auf die traditionelle Vergabekontrolle beschränkt hatte, noch keine schwerwiegende Änderung eingetreten war. Da die Bedeutung einer inneren Revision bei einem wirtschaftlichen Unternehmen vom Range der ÖBB vor allem darin liegen sollte, der Unternehmensleitung als Kontrollinstrument im Interesse der Verwirklichung gesamtunternehmerischer Zielsetzungen zu dienen, erschien dem RH ein so ausgedehnter Vorprüfungsanteil überhöht. Er empfahl, der ziel- und problemorientierten Prüfung, die häufig eine nachfolgende oder auch begleitende Kontrolle sein wird, den gebührenden Platz bei der inneren Revision der ÖBB einzuräumen.

1.146.3 Die GD der ÖBB vertrat dagegen die Ansicht, daß der bisherige Umfang der Vorprüfung nicht eingeschränkt werden sollte. Allerdings wäre der Bereich der Nachprüfung entscheidend zu

erweitern, wozu eine entsprechende Personalaufstockung erfolgen werde. Die wünschenswerte ziel- und problemorientierte Prüfung werde dadurch den gebührenden Umfang erhalten.

1.147.1 Mit Beschluß des Vorstandes der ÖBB vom November 1980 wurde festgelegt, daß alle Aufträge der ÖBB grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind. Beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe „müssen im Vergabegeschäftsstück eingehend begründet werden. Übersteigt die Auftragssumme 100 000 S, ist der Stabsstelle R eine Gleichschrift der Begründung und der Bestellurkunde zuzuleiten." Seither langten bei der Stabsstelle R eine Unzahl solcher Bestellurkunden ein, wodurch sich der Arbeitsumfang nach Angaben des Leiters auf mehr als das Zweifache erhöhte.

Die zugeleiteten Vergabegeschäftsstücke sind von der Stabsstelle R bloß statistisch ausgewertet worden. Im „Erfahrungsbericht" vom Juni 1981 wurde über die Zeit von Dezember 1980 bis Mai 1981 festgehalten, daß von 950 Geschäftsfällen mit einer Gesamtauftragssumme von rd 783 Mill S 30 vH beschränkt ausgeschrieben und 70 vH freihändig vergeben worden waren. Weitere Aussagen, etwa über die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Ausnahmebegründungen, hätten einer materiellen Überprüfung bedurft, die aber nicht stattgefunden hatte.

1.147.2 Der RH erachtete es als wenig zielführend, die Stabsstelle R mit registrierender Tätigkeit zu belasten, die auch von den Fachdiensten ausgeübt werden könnte. Von einer inneren Revision sollte auch eine Wertung der festgestellten Ergebnisse erwartet werden.

1.147.3 Die GD der ÖBB bestätigte, der genannte Bericht habe nur einen statistischen Überblick über die Gewichtung der Vergabearten geboten, da erst Erfahrungen gesammelt werden müßten. Bei entsprechender Personalaufstockung werde auch eine stärkere inhaltliche Prüfung der Ausnahmebegründungen möglich werden.

1.148.1 Bei der vorhin erwähnten Kontrolle, ob anerkannte Beanstandungen und Empfehlungen des RH befolgt würden, stellte die Stabsstelle R im Jahre 1980 etwa über die Gebarungsüberprüfung bei der Einkaufsdirektion der ÖBB fest, daß von insgesamt 15 Mängeln 14 behoben wären; zumindest sei die sinngemäße Erledigung der vom RH vorgeschlagenen Veranlassungen eingeleitet worden. Allerdings hatte die Stabsstelle R bei den zuständigen Fachdiensten nach angemessener Frist bloß Vollzugsmeldungen eingeholt; eine materielle Überprüfung erfolgte aber nicht.

1.148.2 Der RH nahm das Bestreben des Vorstandes der ÖBB, aus den Beanstandungen und Empfehlungen des RH wirtschaftlichen Nutzen für sein Unternehmen zu ziehen und die entsprechenden Maßnahmen überwachen zu lassen, zur Kenntnis, vermeinte jedoch, daß es über das Registrieren fachdienstlicher Vollzugsmeldungen hinaus zweckmäßig wäre, sich von der Durchführung der Maßnahmen zumindest stichprobenweise anhand materieller Überprüfungen zu überzeugen.

1.148.3 Obwohl die GD der ÖBB meinte, die Meldungen der betroffenen Fachdienste sollten hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes außer Zweifel stehen, sagte sie zu, der Anregung des RH künftig nachzukommen.

1.149.1 Die Revision im technischen Bereich der ÖBB wird von sechs Bediensteten durchgeführt, drei davon sind auf das Bauwesen spezialisiert. Die Vorprüfung der Geschäftsstücke wird in formaler und sachlicher Hinsicht vorgenommen und erstreckt sich auf die Art der Ausschreibung, die Begründung für freihändige Vergaben, die Vollständigkeit der Markterhebung, die Einhaltung der Vorschriften sowie auf den Bedarf und die Preiswürdigkeit.

1.149.2.1 Im Hinblick auf den vorhin festgestellten überaus großen Arbeitsanteil, der bei der Stabsstelle R auf die Vorprüfung entfällt, hielt es der RH für zweckmäßig, aus den ständigen und vielfach stets gleichen Beanstandungen der Stabsstelle R weitreichendere Schlußfolgerungen als bisher zu ziehen. In diesem Sinne hatte auch die Stabsstelle R bspw im Jänner 1980 im Falle der Linienverlegung Langenwang wegen Nachtragsforderungen der Firma auf das Versäumnis hingewiesen, Art und Umfang der Leistungen vor der Ausschreibung ordnungsgemäß festzulegen: „Auf die Tragweite derartiger Versäumnisse und deren Folgen sollten die ausschreibenden Stellen in geeigneter Form erneut aufmerksam gemacht werden."

1.149.2.2 Nach Ansicht des RH sollte eine derartige Mahnung der Stabsstelle R den Fachdiensten der ÖBB dazu dienen, nicht nur einen bestimmten Mangel zu beheben, sondern auch die Ursache für sein Entstehen zu erforschen und Fehlerwiederholungen vorzubeugen. Auf diese Weise müßte es möglich sein, bei zumindest gleicher Revisionswirkung den Umfang der Vorprüfung einzuschränken und der wichtigen Nachprüfung den gebührenden Platz einzuräumen. Bisher war dieser Bereich vernachlässigt worden, da bspw der Prüfer für Hochbauangelegenheiten innerhalb von fünf Jahren nur drei Nachprüfungen berichtsmäßig abgeschlossen hat.

1.149.3 Die GD der ÖBB vertrat erneut die Meinung, daß sie nicht die Absicht habe, den Umfang der Vorprüfungen allgemein einzuschränken, „da selbst bei Wiederholung von Beanstandungen die Kontrolle durch einen unabhängigen Dritten wirksamer erscheint als das Verlassen auf eine selbstkritische Reaktion des betroffenen Fachdienstes".

1.149.4 Der RH empfahl der GD der ÖBB, zum Nutzen des Wirtschaftskörpers ÖBB durch Verstärkung der pflichtgemäßen Aufsicht für eine grö-

ßere Verläßlichkeit der selbstkritischen Reaktionen der Fachdienste zu sorgen.

1.150.1 Die Vollständigkeit der Geschäftsstücke, die der Stabsstelle R weisungsgemäß zugehen sollen, war keineswegs gewährleistet.

1.150.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, waren allein im Juli 1981 fünf größere Auftragsvergaben weisungswidrig von der Einkaufsdirektion nicht der Stabsstelle R zugeteilt worden und somit ungeprüft geblieben; die Höhe der Aufträge bewegte sich zwischen 1,4 und 10,8 Mill S.

1.150.2.2 Die stichprobenweise Vollständigkeitskontrolle des RH ergab, daß im Jahre 1977 auch größere Wagenkäufe nicht der Stabsstelle R zur Prüfung vorgelegt worden sind, so der Kauf von drei gebrauchten Tiefladewagen im Wert von 1,1 Mill S.

1.150.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, bei den genannten fünf Auftragsvergaben habe es sich um Beistellteile für Fahrparkbestellungen gehandelt, die infolge unrichtiger Auslegung der bezüglichen Bestimmungen der Stabsstelle R nicht zugeleitet worden seien. Beim Kauf der drei gebrauchten Tiefladewagen sei nur eine geringfügige Überschreitung der Vorprüfungsgrenze vorgelegen.

1.151.1 Im September 1974 teilte ein Kunde den ÖBB mit, daß er seine Transporte von Industriesalz ausweiten werde. In diesem Zusammenhang wies er auf die „Ideallösung" solcher Transporte bei der Deutschen Bundesbahn hin, die Spezialbehälterwagen verwende. Die ÖBB besaßen keine derartigen Wagen. Als eine Wiener Firma dann im September 1975 namens einer Schweizer Handelsfirma den ÖBB solche Wagen anbot, beschloß der Vorstand der ÖBB im Mai 1976, „diese 50 gebrauchten, von der Deutschen Bundesbahn stammenden Behälterwagen zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu mieten".

1.151.2 Der Vertrag wurde im September 1976 zwischen den ÖBB und der genannten Schweizer Handelsfirma abgeschlossen. Nach Angebot eines vorteilhaften Nachlasses stimmten die ÖBB im Juli 1977 der vorzeitigen Umwandlung des Mietvertrages in einen Kaufvertrag zu. Für den Kauf der 50 Spezialbehälterwagen haben die ÖBB insgesamt rd 16,1 Mill S bezahlt.

1.151.2.1 Die IR der ÖBB ist mit der Beschaffung dieser Spezialbehälterwagen nicht befaßt worden. Die Ursache lag nach Ansicht des RH darin, daß nach den Bestimmungen der ÖBB nur fünf Fachdienste, die üblicherweise Bestellungen durchführen, ihre Verträge an die Stabsstelle R vorzulegen hatten. Dazu zählte die für den Wagenkauf zuständige und darin fachkundige Einkaufsdirektion. Im gegenständlichen Fall schloß jedoch den ursprünglichen Mietvertrag die Verkaufsdirektion und den späteren Kaufvertrag die Finanzdirektion ab, die beide, da für Auftragsvergaben unzuständig, von der Vorlagepflicht ausgenommen waren.

1.151.2.2 Da somit nach der derzeitigen Vorschriftenlage der ÖBB die Möglichkeit bestand, durch Zuständigkeitsverlagerung einen Geschäftsfall der Revision zu entziehen, empfahl der RH, die auf einzelne Fachdienste abgestellten Zuständigkeitsbestimmungen zu ändern. Dabei sollte im Interesse umfassender Revision mehr auf die Arten der Geschäftsfälle Wert gelegt werden, die der Stabsstelle R zuzugehen haben; uzw unabhängig davon, welcher Fachdienst im Einzelfall mit der Durchführung betraut ist. In diesem Sinne erschiene es zweckmäßig, auch größere Grundstücksgeschäfte, bedeutende finanzielle Verpflichtungserklärungen und Mietverträge ab einer bestimmten Höhe des Jahresentgeltes in die Revisionspflicht einzubeziehen.

1.151.2.3 Zum besonderen Fall der 50 Spezialbehälterwagen bemerkte der RH noch, daß vor Beginn der Miet- bzw Kaufverhandlungen keine Gegenangebote eingeholt worden sind, vor allem nicht vom ursprünglichen Eigentümer dieser Wagen, der Deutschen Bundesbahn.

1.151.2.4 Das Ausmaß des finanziellen Nachteils, den die ÖBB durch das Einschalten eines ausländischen Zwischenhändlers erlitten haben, ließ sich anhand einer weiteren Bestellung gebrauchter Spezialbehälterwagen im Jahre 1978 abschätzen: Diesmal kaufte die Einkaufsdirektion 10 dieser gebrauchten Spezialbehälterwagen, uzw unmittelbar bei der Deutschen Bundesbahn. Unter Berücksichtigung der Reparaturaufwendungen belief sich der Anschaffungswert beim Kauf dieser 10 Wagen auf rd 131 700 S je Stück; beim vorangegangenen Kauf der 50 Wagen waren rd 322 100 S je Stück zu bezahlen gewesen. Es kann angenommen werden, daß die ÖBB beim unmittelbaren Kauf der 50 Spezialbehälterwagen bei der Deutschen Bundesbahn eine Einsparung in der Größenordnung von etwa 9,5 Mill S erzielt hätten.

1.151.3.1 Eingangs versicherte die GD der ÖBB, daß der Empfehlung des RH, die Aufgaben der Revision durch Einbeziehung der vorgeschlagenen Vertragsarten zu erweitern, im Wege einer Vorstandsverfügung Rechnung getragen werde.

1.151.3.2 Hinsichtlich des Kaufes der 50 gebrauchten Spezialbehälterwagen teilte die GD der ÖBB mit, daß sie sich vor die Wahl gestellt gesehen habe, diese Wagen von der Schweizer Handelsfirma zu mieten oder auf ein langjähriges gewinnbringendes Transportgeschäft zu verzichten. Eine Anfrage bei der Deutschen Bundesbahn sei Mitte 1975 nicht in Erwägung gezogen worden, da im allgemeinen zwischen den Bahnverwaltungen kein Handel mit gebrauchtem Eisenbahnmaterial stattfinde. Auch sei dem Anbot vom Septem-

ber 1975 das Herkunftsland der Wagen nicht zu entnehmen gewesen. Bei einer späteren Anfrage hätte die Deutsche Bundesbahn bekanntgegeben, daß solche Wagen nicht mehr zur Verfügung stünden.

1.151.3.3 Gegen den angestellten Preisvergleich wendete die GD der ÖBB ein, daß das im September 1975 eingelangte Anbot unter der Hälfte des Preises von Neuwagen gelegen wäre. Die gekauften Wagen hätten sich voll bewährt, außerdem hätte der Kunde die Durchführung der Salztransporte für mindestens fünf Jahre gewährleistet.

1.151.4 Diesen Ausführungen hielt der RH entgegen, daß die Herkunft der Wagen spätestens Ende 1975 anläßlich ihrer Besichtigung und Auswahl bekannt gewesen sein mußte. Dennoch hat der Vorstand der ÖBB im Mai 1976 beschlossen, die 50 Wagen von der Schweizer Handelsfirma zu beschaffen; die erwähnte formlose Rückfrage bei der Deutschen Bundesbahn erfolgte erst zwei Wochen später. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, daß bei rechtzeitiger Preisanfrage durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, die Wagen weitaus billiger unmittelbar von der Deutschen Bundesbahn zu kaufen.

1.152.1.1 Nach langjähriger Tradition der ÖBB sind bei den vier Bundesbahndirektionen ausgegliederte Prüforgane der Stabsstelle R tätig. Es handelt sich dabei um je einen Beamten ohne jegliches Hilfspersonal. Diese Prüforgane verfügen über ein verhältnismäßig hohes Maß an Selbständigkeit. Lt Aussage der ÖBB sei das Verhältnis der Prüforgane zu den Bundesbahndirektionen, aus deren Personalstand sie meist hervorgegangen sind, im wesentlichen als gut zu bezeichnen. Zahlreiche Probleme hätten in unmittelbaren Aussprachen geklärt werden können. Auch nähmen die Prüforgane an den Dienstbesprechungen der Bundesbahndirektionen teil.

1.152.1.2 Nach dem Arbeitsverteilungsplan oblag den örtlichen Prüforganen auch „die Einschau in die laufende Gebarung bei den Dienststellen im Bereich der Direktion". In diesem Sinne war halbjährlich ein Revisionsprogramm zu erstellen. Während das Revisionsprogramm im Jahre 1973 noch nahezu zur Gänze erfüllt wurde, kam die Revisionstätigkeit ab dem Jahre 1975 fast gänzlich zum Erliegen. So unterblieben die damals vorgesehenen Revisionen bei den Streckenleitungen Bruck a. d. Leitha, Steyr und Hartberg.

Erst im Jahre 1979 wurden die Dienststelleneinschauen wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich sind die Streckenleitungen Wörgl, Innsbruck, Villach, Bischofshofen und St. Pölten geprüft worden.

1.152.2 Der RH hegte Zweifel an der Wirksamkeit derartiger Dienststellenrevisionen, da solche Prüfungen nur selten stattfanden bzw in einem längeren Zeitraum überhaupt unterblieben. Weiters ließ die äußerst kurze Prüfungsdauer — bei der Streckenleitung Villach bspw drei Tage — kaum eine ausreichende Beurteilung einer ganzen Dienststelle zu. Darüber hinaus fiel auf, daß bisher nur Streckenleitungen des Baudienstes geprüft wurden; Dienststellen anderer Fachdienste blieben von der Revision unbehelligt. Auch beschränkten sich die örtlichen Prüforgane meist auf die Nachprüfung von Bestellscheinen; schwierigere Gebiete, wie Organisation, Arbeitsverteilung, Arbeitsablauf oder Personalverwaltung wurden ausgeklammert. Nach Ansicht des RH ist ohne Personalumschichtung, die etwa durch die bereits erwähnte Einschränkung der Vorprüfung ermöglicht würde, oder ohne Personalaufstockung eine wesentliche Änderung der derzeitigen Dienststellenrevision nicht zu erwarten.

1.152.3 Auch die GD der ÖBB hielt eine allgemeine Personalvermehrung im Revisionsdienst für erforderlich, uzw in der Form, daß dem prüfenden Außenbeamten für bestimmte Prüfungshandlungen eine befristete personelle Hilfestellung seitens der Zentrale zuteil wird, so daß eine Dienststellenprüfung mit gewünschter Effizienz in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt werden könne. Die bemängelte Beschränkung auf die Prüfung von Streckenleitungen sei unter dem Zwang des geringen Personalstandes vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die Streckenleitungen unter den gleichrangigen ausführenden Dienststellen anderer Fachdienste über die höchsten Budgetmittel verfügten.

1.153.1.1 Als sich im Jahre 1980 beim Bau des ÖBB-Kraftwerkes Fulpmes wegen zunehmender Schwierigkeiten bei der Bauabwicklung wesentliche Kosten- und Terminüberschreitungen abzeichneten, trat der Elektrotechnische Direktor im April 1980 an den Vorstand der ÖBB mit dem Ersuchen heran, das Bauvorhaben einer begleitenden Kontrolle durch die Stabsstelle R zu unterziehen. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß die dort zu fällenden Entscheidungen „auch der Prüfung durch den RH und der öffentlichen Meinung standhalten".

1.153.1.2 Die begleitende Kontrolle begann im September 1980 mit einer erstmaligen Teilnahme des ausgegliederten Prüforgans an einer Baustellenbesprechung. Im Oktober 1980 lag dem Vorstand der ÖBB ein erster „Zwischenbericht" vor, in dem die in einem 2. Nachtrag zu vergebenden Leistungen (47 Mill S) als weder vorhersehbar noch vermeidbar bezeichnet wurden. Ein zweiter Zwischenbericht ist seither nicht ergangen.

1.153.2.1 Da in diesem bisher einzigen Fall von begleitender Kontrolle bei den ÖBB die größeren Vergabegeschäftsstücke weiterhin von der Wiener Zentrale der Stabsstelle R geprüft wurden, verblieb dem ausgegliederten Prüforgan praktisch die Überwachung des Baugeschehens an Ort und Stelle. Diese erfolgte im wesentlichen durch die Teilnahme an den Baustellenbesprechungen, die in Abständen von zwei bis drei Wochen stattfanden.

Vereinzelt kam es dabei zu geringfügigen Projektsänderungen. Auch wurde der Baufortschritt anhand der Baubücher begutachtet. Diesen Aufgaben konnte sich das anderweitig stark ausgelastete Prüforgan allerdings nur gelegentlich widmen; es entfielen hierauf etwa 5 vH seiner Arbeitszeit.

1.153.2.2 Neben diesen sehr eingeschränkten Möglichkeiten einer begleitenden Kontrolle bei den ÖBB war nach Ansicht des RH nicht zu übersehen, daß zwar die Position der ÖBB gegenüber den ausführenden Firmen durch das Hinzutreten eines Organes der innerbetrieblichen Revision gestärkt worden ist; andererseits bestand jedoch die Gefahr, daß sich der Prüfer in zunehmendem Maß mit dem Vorhaben identifiziert und eher als Hilfsorgan der Bauleitung wirkt, wodurch seine Kontrollfunktion gegenüber der eigenen Bauleitung in den Hintergrund tritt.

1.153.2.3 Der RH sprach sich grundsätzlich für eine früh einsetzende begleitende Kontrolle aus, wies jedoch auf die Problematik hin, eine Kontrolle mit solch geringem Aufwand auszuüben. Auch hier wurde zu einer entsprechenden Personalumschichtung oder -aufstockung geraten.

1.153.3 Die GD der ÖBB stimmte diesen Ausführungen des RH zu. Das Instrument der begleitenden Kontrolle solle daher auch künftig nur in besonderen Fällen über gesonderten Auftrag des Vorstandes der ÖBB eingesetzt werden.

1.154.1 Im Mai 1980 beschloß der Vorstand der ÖBB, zum Zweck seiner besseren Information und zur strafferen Kontrolle der finanziellen und technischen Abwicklung von Großvorhaben (ab 200 Mill S) „eine dem Vorstand der ÖBB unmittelbar unterstehende Kontrollgruppe" zu bilden. Sie hätte aus fünf Fachdirektoren der ÖBB zu bestehen und halbjährlich über die einzelnen Vorhaben zu berichten. Mit dieser Kontrolle war die Stabsstelle R demnach nicht befaßt.

1.154.2 Nach Feststellungen des RH enthielten die Berichte der „Kontrollgruppe" vor allem eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und eine Aufzählung der bisher verbrauchten und künftig benötigten Mittel. Kritische Ansatzpunkte einer strafferen Kontrolle waren nicht erkennbar. Der RH hielt es für zweckmäßiger, zu einer verstärkten Kontrolle von Großbauvorhaben die darin fachkundige, aber fachdienstlich ungebundene Stabsstelle R heranzuziehen.

1.154.3 Die GD der ÖBB teilte dazu mit, daß sich die „Kontrollgruppe" mit der laufenden Überwachung des Gesamterfordernisses des Bauvorhabens im Vergleich zum genehmigten Finanzierungsrahmen und zu den Vorgaben des Bauphasen- und Finanzierungsplanes zu befassen hätte. Damit sollten nach Möglichkeit unnötige Projektserweiterungen und ungerechtfertigte Mehrkosten unterbunden werden. Durch die Tätigkeit der Kontrollgruppe erschienen Projektsausweitungen, die andernfalls unkontrolliert blieben, eher vermeidbar. Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Weisungsbefugnis der Stabsstelle R erscheine die angestrebte Unterbindung einer Kostenexplosion bei Großbauvorhaben durch die „Kontrollgruppe" der Fachdirektoren mit ihren unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten auf kürzerem Wege gewährleistet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

2.1 Aufgrund der wiederholten Hinweise des RH auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie sowie auf die seines Erachtens unzweckmäßige und unwirtschaftliche Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung (zuletzt TB 1980 Abs 2) fand zuletzt am 25. März 1981 eine Verwaltungsbesprechung im BKA über die Rechtsgrundlage und Organisation der Massawirtschaft statt. Hiebei wurde neben der Rechtsgrundlage vor allem die Möglichkeit einer Zusammenlegung der vier Massafonds (Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Justiz- und Zollwache) und der Übergang von der Massa- zur Etatwirtschaft erörtert.

Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde vom BKA ein Bericht an den zuständigen Staatssekretär in Aussicht gestellt.

2.2 Seither ist dem RH in dieser Angelegenheit keine Nachricht mehr zugekommen.

Landesgendarmeriekommando für Tirol

3.1 Wie schon anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando (LGK) für Burgenland (TB 1974 Abs 10.1) hat der RH auch anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim LGK für Tirol die organisatorischen Verhältnisse bei den Kleinposten als unzweckmäßig bezeichnet. Da von Gendarmerieposten, bei denen Journaldienst verrichtet wird, dann kein wirksamer Sicherheitsdienst erwartet werden kann, wenn diese mit höchstens sechs Beamten besetzt sind, wurde die ehestmögliche Auflassung der Journaldienste auf solchen Posten empfohlen (TB 1979 Abs 3.1).

3.2 Das BMI hat mittlerweile ein Konzept für die Neuordnung des Journaldienstes ausgearbeitet, das neben der generellen Einführung eines allerdings nicht immer durchlaufenden Journaldienstes für

alle Gendarmerieposten zunächst die Bezirksgendarmeriekommanden und später auch die Abteilungskommanden einbezieht. Das BMI erwartet sich davon vor allem eine flexiblere Dienstplanung, eine Verstärkung des exekutiven Außendienstes und eine sozial gerechte gleichmäßige Streuung der Nebengebühren.

3.3 Der RH wird bei künftigen Gebarungsüberprüfungen auch die Auswirkungen dieser Neuordnung des Journaldienstes im Bereich der Bundesgendarmerie untersuchen. Ohne dem Ergebnis einer derartigen Überprüfung vorgreifen zu wollen, wies der RH aber darauf hin, daß diese Neuordnung des Journaldienstes beträchtliche Mehrkosten — nach Schätzungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst rd 80 Mill S im Jahr — verursachen wird.

Bundespolizeidirektion Graz

4.1 Der RH hat die Vergebührung von sogenannten „Sammelmeldungen" gem § 33 Abs 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes bemängelt, weil diese nicht mit der mehrfachen Eingabegebühr nach der Zahl der angemeldeten Veranstaltungen im Sinne des § 14 TP 6 in Verbindung mit § 12 des Gebührengesetzes 1957 vorgenommen worden war (TB 1979 Abs 8.4.2.1).

4.2 Während sich die BPD Graz diesbezüglich auf einen Erlaß der Steiermärkischen Landesregierung berufen hat, erachtete der RH das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Fragen des Gebührenrechtes als unzuständig.

4.3 Das BMI hat daraufhin das BMF um Stellungnahme ersucht.

4.4 Lt Mitteilung des BMI habe sich das BMF der vom RH vertretenen Rechtsansicht angeschlossen. Die BPD Graz sei angewiesen worden, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

5.1 Im Hinblick auf verschiedene Beanstandungen bei der Verrechnung von Gefahrenzulagen hat das BMI eine nachträgliche Überprüfung der Abrechnungen für die letzten drei Jahre veranlaßt (TB 1979 Abs 9.3.7.3).

5.2 Wie das BMI abschließend mitteilte, sei die Gefahrenzulage für insgesamt 921 Stunden zu Unrecht verrechnet und die Rückverrechnung des Gesamtbetrages von rd 13 000 S veranlaßt worden. Weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich gewesen, weil die unrichtige Verrechnung lediglich auf Unkenntnis und unrichtige Auslegung der maßgebenden Vorschriften zurückzuführen gewesen sei.

Ferner sagte das BMI die Durchführung entsprechender Kontrollen zu.

Beschaffungswesen

6.1 Bei einer FS-Vermittlungsanlage ADX hat der RH das Fehlen eines Notstromaggregates wegen der gefährdeten Betriebssicherheit beanstandet (TB 1980 Abs 9.2).

Wie das BMI nunmehr mitteilte, sei das Notstromaggregat mittlerweile in Betrieb genommen worden.

6.2 Der RH hat die Nachbeschaffung von Pistolenmunition beanstandet, von der noch fast ein Jahresbedarf vorhanden war (TB 1980 Abs 9.6).

Abschließend sagte das BMI zu, entsprechend der Empfehlung des RH künftig eine Überbevorratung nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3 Der RH hat die Erarbeitung einer einheitlichen „Dienstkleidervorschrift" für nicht uniformierte Kraftfahrer angeregt (TB 1980 Abs 9.7).

Wiederholte Anfragen des RH nach dem Stand der Angelegenheit blieben bisher unbeantwortet.

6.4 Angesichts unterschiedlicher Kaufbedingungen verschiedener Dienststellen hat der RH eine Untersuchung empfohlen, ob eine gemeinsame Beschaffung durch die Abt I/6 des BMI allein schon wegen der Bestellmenge nicht günstiger wäre (TB 1980 Abs 9.13).

Das BMI stellte zwar eine Untersuchung in Aussicht, hat aber das Ergebnis bisher nicht mitgeteilt.

Gendarmerieposten Götzis

7.1 Der RH hat sich mit Unzukömmlichkeiten bei der Verrechnung von Nebengebühren befaßt und Mängel in der Dienstaufsicht festgestellt (TB 1980 Abs 10).

7.2 Wie das BMI abschließend mitteilte, sei vom LGK für Vorarlberg beabsichtigt, den Postenkommandanten abzuberufen und ihn bei einem anderen Gendarmerieposten als Sachbearbeiter einzuteilen. Das erforderliche Versetzungsverfahren sei bereits eingeleitet worden.

Rechenzentrum des Bundesministeriums für Inneres

8.1.1 Der RH hat es als unwirtschaftlich bezeichnet, Programmprodukte anzumieten, deren Mietpreis/Lizenzgebühr von der Anzahl der beim Anwender eingesetzten Zentraleinheiten abhängig ist und entsprechende Verhandlungen mit der Herstellerfirma empfohlen (TB 1980 Abs 11.6.2).

8.1.2 Da sich das BMI auf einen zwischen dem BKA und der Lieferfirma abgeschlossenen Rahmenvertrag berief, der bei allen Bundesdienststellen Verwendung finde, hat der RH dem BKA empfohlen, eine Änderung des geltenden Rahmenvertrages anzustreben (TB 1980 Abs 11.6.4).

8.1.3 Das BKA verwies auf Gespräche des Verhandlungsausschusses des Bundes mit der Lieferfirma. Vertragsänderungen seien nicht möglich, da es sich dabei um eine weltweit einheitlich festgelegte Programmspezifikation der Lieferfirma handle und aus Gründen der Gleichbehandlungspflicht aller Kunden mit einer Änderung dieser Geschäftspraxis nicht gerechnet werden könne.

8.1.4 Der RH hielt dem entgegen, daß ein Vertrag von der Willensübereinstimmung der vertragschließenden Parteien abhänge. Da die Republik Österreich ihren EDV-Bedarf zu etwa 70 vH durch die Lieferfirma decke und jährlich etwa 500 Mill S dafür aufwende, sollte es möglich sein, im Rahmenlizenzvertrag eine Sonderstellung eingeräumt zu erhalten.

Um die finanziellen Auswirkungen des Problemes genauer abschätzen zu können, regte der RH an, im Rahmen der ADV-Koordinationstätigkeit des BKA die Frage zu klären, wie viele ADV-Anwender des Bundes die mehrmalige Zahlung von Lizenzgebühren für dieselben Programmprodukte vornehmen und welche Aufwendungen für die einzelnen Softwarepakete tatsächlich anfallen.

Der RH empfahl ferner, eine Änderung des geltenden Lizenzabkommens mit der EDV-Lieferfirma anzustreben.

8.2 Der RH hat Ungenauigkeiten in einem Ermittlungsverfahren zur Festsetzung der Überstundenpauschalierung beanstandet (TB 1980 Abs 11.17).

Nach mehrmaligem Schriftwechsel teilte das BMI mit, daß für die Durchführung von einwandfreien Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Pauschalierung von Überstundenvergütungen vorgesorgt worden sei.

Bundespolizeidirektion Eisenstadt

9.1.1 Nach wiederholt geäußerter Ansicht des RH gebührt für die Versehung des Sicherheitswachdienstes während der Nachtstunden keine Nächtigungsgebühr, da der Beamte in Erfüllung seines Dienstauftrages keine Nächtigungsgelegenheit in Anspruch nehmen darf und ihm daher auch kein erhöhter Aufwand erwachsen kann (TB 1980 Abs 12.1.1).

9.1.2 Da dieser Frage im Bereiche der gesamten Verwaltung wegen des Gebotes der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung, aber auch wegen der damit verbundenen nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen große Bedeutung zukommt, ersuchte der RH das BKA um Überprüfung seiner gegenteiligen Rechtsauffassung.

9.2 Der RH hat empfohlen, die ständige Rufbereitschaft für Kriminalbeamte auf jene Angehörigen des Erkennungsdienstes, deren Einschreiten außerhalb der Dienstzeit wirklich zusätzlich benötigt wurde, einzuschränken (TB 1980 Abs 12.4).

Lt Mitteilung des BMI vom April 1982 ist die Rufbereitschaft auf zwei Beamte eingeschränkt worden.

9.3.1 Der RH hat die Verrechnung der Gefahrenzulage für ausschließliche Kontrolltätigkeiten bemängelt und eine entsprechende Richtigstellung der Verrechnungen empfohlen (TB 1980 Abs 12.5).

Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die Verpflichtung des kontrollierenden Beamten zum Einschreiten bei einem jederzeit möglichen Anlaßfall und wies die Beanstandung des RH zurück.

9.3.2 Da mit dem BMI keine Meinungsübereinstimmung zu erzielen war, ersuchte der RH das BKA wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage im gesamten Exekutivbereich (BMI, BMF und BMJ) um Stellungnahme. Diese steht noch aus.

9.4 Der RH hat eine zeitgemäße Anpassung der Vergütungssätze für Gästezimmer empfohlen (TB 1980 Abs 12.9).

Das BKA stellte nach entsprechenden Erhebungen eine interministerielle Besprechung unter Einbeziehung des RH in Aussicht.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Nach der Geschäftseinteilung des BMI ist die Abt III/4 ua zuständig für die Handhabung der Flugpolizei (Durchführung sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilicher Flugeinsätze) sowie für die Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen.

Im gesamten Bundesgebiet stehen hiefür sieben Flugeinsatzstellen, und zwar in Wien-Meidling, Graz, Klagenfurt, Linz-Hörsching, Salzburg, Innsbruck und Hohenems, zur Verfügung.

Zu Beanstandungen führten das Fehlen von Rechtsgrundlagen für verschiedene Arten von Flugeinsätzen, der Einsatz der Fluggeräte und die finanzielle Gebarung, der Verwaltungsablauf einschließlich der Aktenführung sowie die Personalausstattung der Abt III/4 und die Verrechnung von Nebengebühren.

Rechtsgrundlagen

10.1.1 Die von den einzelnen Flugeinsatzstellen (FEST) durchgeführten Flugeinsätze werden wie folgt gegliedert:

A: Flüge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (staatspolizeiliche, kriminalpolizeiliche, verkehrspolizeiliche Aufgaben, besondere Sicherheitsaufgaben und Großeinsätze);

B: Flüge für Hilfeleistungen (Hilfs- und Rettungseinsätze sowie Krankentransporte);

C: Behördenflüge und Flüge im öffentlichen Interesse (Flüge für Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden und sonstige Flüge im öffentlichen

Interesse wie Personen- und Lastentransporte, Erkundungsflüge);

D: Aus- und Weiterbildung des fliegenden Personals;

E: Technische Flüge (Werkstattflüge, Überstellungsflüge, Standläufe).

10.1.2 Der RH hat ebenso wie anläßlich der im Jahre 1968 beim BMI (TB 1969 Abs 10.4) und im Jahre 1970 bei der FEST Klagenfurt (TB 1971 Abs 15) vorgenommenen Gebarungsüberprüfungen die Rechtsgrundlagen dieser Flugeinsätze untersucht. Bei ungeänderter Sachlage ist er neuerlich zu dem Ergebnis gekommen, daß für verschiedene Flugeinsätze nach den Kategorien B und C keine einwandfreien Rechtsgrundlagen bestehen. Nach Auffassung des RH wären Flugeinsätze, für die keine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist, einzustellen oder umgehend für eine einwandfreie rechtliche Regelung zu sorgen. Eine derartige saubere Lösung wäre angezeigt, zumal im Bundesgebiet 18 Privatluftbeförderungsunternehmungen bestehen.

10.1.3 Das BMI beschränkte sich in seiner Stellungnahme auf die Flugeinsätze der Kategorie B, wobei es Rettungsflüge der nichthoheitlichen Wirtschaftsverwaltung zurechnete, so daß die Kompetenzbestimmungen des B-VG keine Anwendung fänden. Weiters stelle die Bestimmung des Teiles 2, Pkt G, Ziffer 1 der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 sowie das Vorhandensein finanzgesetzlicher Ansätze für Flugpolizei und Flugrettungsdienst im jeweiligen Bundesfinanzgesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar. Den staatsfinanziellen Interessen würde dadurch Rechnung getragen, daß sogenannte Sekundärtransporte (Krankentransportflüge) nur gegen Kostenersatz durchgeführt werden.

10.1.4 Der RH erachtete die Ausführungen des BMI als nicht zutreffend, weil es sich beim Einsatz von Sicherheitsorganen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Primärtransporte) um die Setzung von Verwaltungsakten handle, also um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Aber selbst dann, wenn die Einsatzflüge im Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt würden, wären sie gem Art 18 Abs 1 B-VG dem Legalitätsprinzip unterworfen. Das Bundesministeriengesetz als Zurechnungsnorm könne den Mangel einer Rechtsgrundlage nicht beheben. Weiters müßte in einem solchen Fall der Bund als Träger von Privatrechten über eine Gewerbeberechtigung (Konzession) verfügen, was nicht zutreffe. Gleiches gelte für Sekundärtransporte.

Der RH empfahl daher neuerlich, einen seinerzeit bereits in Erwägung gezogenen Kompetenzfeststellungsantrag beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Im übrigen sollte eine Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienstes über die Rechtsgrundlage für die Flugrettungseinsätze eingeholt werden.

Auf das bisherige Fehlen einer Stellungnahme zu der Beanstandung bezüglich der Flugeinsätze nach Kategorie C wurde hingewiesen.

10.1.5 Der Schriftverkehr ist noch nicht abgeschlossen.

Einsatz und Ausrüstung mit Fluggeräten

10.2.1 Der Einsatz von Luftfahrzeugen für verkehrspolizeiliche Aufgaben wurde vom BMI erlaßmäßig geregelt. Um eine zweckmäßige und sparsame Gebarung zu gewährleisten, sollte grundsätzlich der mit dem Einsatz eines Luftfahrzeuges verbundene Sach- und Personalaufwand in einem vertretbaren Verhältnis zu dem zu erreichenden verkehrspolizeilichen Zweck stehen.

10.2.2 Der RH stellte eine dem Sinn dieser Regelung widersprechende Praxis fest.

Vom BMI selbst wurden die den einzelnen FEST aus Einsparungsgründen fest zugestandenen Flugzeiten unterschiedlich hoch festgesetzt. Ein Vergleich dieser Flugzeiten mit den Personalständen der einzelnen FEST ließ den Schluß zu, daß das Ausmaß der Flugzeiten nicht nach den vorhersehbaren Erfordernissen bestimmt wurde, sondern jedem Piloten jährlich annähernd gleiche Flugzeiten sichern sollte.

Die Flugzeuge wurden nicht erst dann eingesetzt, wenn eine Verkehrsbeobachtung oder -lenkung mit anderen Mitteln nicht mehr möglich war. Die Verkehrsüberwachung fand an den mit der Abt III/4 vereinbarten Tagen, zumeist an Wochenenden und nach Maßgabe der zugeteilten Flugzeiten, jedoch ohne Überprüfung der Notwendigkeit statt.

10.2.3 Das BMI erklärte die unterschiedlichen Flugstundenzuweisungen mit den Erfahrungswerten über das Verkehrsaufkommen sowie die erforderlichen Verkehrsbeobachtungen auf den Durchzugsstraßen. Die vorgesehene Flugstundenleistung sei nicht dem Personalstand, sondern vielmehr der Personalstand den voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angepaßt.

Weiters sei das BMI bemüht, durch derartige Einsätze dem Unfallgeschehen auf den Straßen entgegenzuwirken, wobei die Handhabung der Straßenpolizei durch die Landesregierungen erfolge, da diese Angelegenheit in die Vollziehung der Länder falle. Der Bund könne nur soweit Einfluß nehmen, als er auf die Einhaltung der einvernehmlich erstellten Richtlinien hinwirke.

10.2.4 Der RH erachtete nach wie vor eine feste Jahresflugstundenzuweisung für verkehrspolizeiliche Zwecke an die einzelnen FEST als unzweckmäßig, da diese Flugzeiten auch bei nicht entsprechendem Verkehrsaufkommen voll ausgeschöpft wurden. Derartige Flugeinsätze hätten sich nach den tatsächlichen Erfordernissen zu richten.

Weiters bezeichnete der RH die Haltung des BMI als widersprüchlich, das einerseits auf die

Zuständigkeit der Länder in straßenpolizeilichen Angelegenheiten hinwies, sich anderseits aber entgegen einer Empfehlung des RH nicht um eine Kostenbeteiligung der Länder bemühte, weil Flüge für verkehrspolizeiliche Zwecke gleichzeitig auch der Bundesvollziehung dienten.

10.2.5 Eine ergänzende Stellungnahme steht noch aus.

10.3.1 Von einzelnen FEST wurden wiederholt Nachtsichtflüge im Rahmen des Verkehrsdienstes durchgeführt.

10.3.2 Der RH erachtete derartige Flugeinsätze für unzweckmäßig.

10.3.3 Das BMI hielt bei ausreichender Erdsicht derartige Einsätze beim Rückströmen von Kraftfahrzeugen in städtische Ballungsräume sogar für geboten.

10.3.4 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung, weil die Kolonnenbildung erfahrungsgemäß bereits bei Tageslicht einsetze und die entsprechenden verkehrsleitenden Maßnahmen demgemäß früh einsetzen müßten, um die erforderlichen Wirkungen zu erzielen. Wäre dies aber bis Eintritt der Dunkelheit nicht gelungen, werde auch das Überfliegen gebildeter Kolonnen keine verkehrsentlastende Wirkung haben.

10.4.1 Die seit 1979 systemisierten und auch tatsächlich angekauften 12 Hubschrauber wiesen eine ständig sinkende Jahres-Gesamtflugzeit auf.

10.4.2 Der RH hielt nach seinen Ermittlungen einen Stand von 10 Hubschraubern für ausreichend. Durch Herabsetzung der Anzahl und bessere Auslastung der einzelnen Fluggeräte ließe sich eine Kostenersparung erzielen.

10.4.3 Das BMI erklärte den systemisierten Stand mit der Notwendigkeit, bei jeder FEST einen Hubschrauber, bei der FEST Wien-Meidling, da sie die Bundesländer Wien, NÖ und Burgenland betreut, ein zusätzliches zweites Fluggerät zu stationieren sowie für besondere Sicherheitsaufgaben und für Schulungen je einen Hubschrauber bereitzuhalten.

Um neun Hubschrauber einsatzklar zu halten, müßten 12 Fluggeräte vorhanden sein, da nach internationaler Erfahrung eine Reserve von 25 vH zur Aufrechterhaltung eines ständigen Flugbetriebes notwendig sei.

10.4.4 Der RH erwiderte, daß er diesen Ausführungen nur dann beipflichten würde, wenn das von der Fachabteilung offensichtlich verfolgte und bereits weit verwirklichte Flugeinsatzkonzept ohne Einschränkung anerkannt werden könnte.

Ziel dieses Konzeptes sei es nämlich, das gesamte Bundesgebiet mit einem Netz von FEST zu versehen, die mit Fluggeräten und Personal so ausreichend ausgestattet sind, daß rund um die Uhr lükkenlos allen anfallenden Aufgaben, bei denen sich die Möglichkeit ihrer Bewältigung mittels eines Fluggerätes ergibt, trotz teilweiser zweifelhafter bzw fehlender Rechtsgrundlagen entsprochen werden könnte.

Unbeschadet des Fehlens der Rechtsgrundlage für eine große Zahl der Flugeinsätze, was der RH erstmals bereits 1968 aufgezeigt hat und vom BMI bisher unberücksichtigt geblieben ist, begegne die Verwirklichung dieses Vorhabens ständig zunehmenden personellen und finanziellen Schwierigkeiten. Behelfslösungen verursachten aber ihrerseits wieder zusätzliche Kosten.

Weiters hielt es der RH für höchst bedenklich, wenn bspw im Bereiche einer Bundespolizeibehörde die Treibstoffversorgung der Einsatzfahrzeuge wegen unbeglichener und längere Zeit auch unbegleichbarer Rechnungen nur unter größten Schwierigkeiten sichergestellt werden könne, anderseits aber Hubschrauber des BMI regelmäßig zu Versorgungs- und Transportflügen, für wissenschaftliche Zwecke oder für Krankentransportflüge zwischen Krankenanstalten herangezogen werden, obwohl dafür geeignete gewerbliche Unternehmungen zur Verfügung stünden.

10.5.1 Anläßlich der Auftragserteilung zur Lieferung eines Hubschraubers wurde mit der Lieferfirma eine Anzahlung von 15 vH bei Bestellung und die Fälligkeit des Restkaufbetrages bei Übernahme des Fluggerätes vereinbart.

Da sich streikbedingt die Fertigstellung des Fluggerätes über das Kalenderjahr hinaus verzögerte und um den Verfall der dafür vorgesehenen Budgetmittel zu vermeiden, hat das BMI freiwillig eine dem Fertigungsstand entsprechende weitere Vorauszahlung in der Höhe von 68 vH des Gesamt-Kaufbetrages bezahlt.

10.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 28 Abs 2 BHV die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben unstatthaft ist. Er empfahl, die haushaltstechnischen Bestimmungen künftig zu beachten.

10.5.3 Lt Stellungnahme des BMI hätten sich einer budgetgerechten Abwicklung beim Ankauf derartiger Fluggeräte unbeeinflußbare Schwierigkeiten im Herstellerland entgegengestellt. In Zukunft würden jedoch die genannten Vorschriften beachtet werden.

Personalwesen

10.6.1 Für den Erwerb des Privatpilotenscheines durch einen leitenden Sicherheitswachebeamten sowie für die erforderliche Funkausbildung wurden insgesamt 18 600 S aufgewendet. Dieser Beamte war von einem Referenten der Fachabteilung als möglicher Nachfolger angesehen worden, eine Entscheidung darüber war allerdings ausständig.

10.6.2 Der RH beanstandete daher diese Vorgangsweise.

10.6.3 Lt Stellungnahme des BMI habe es diese Kosten übernommen, da der Beamte seit Jahren als Lehrer bei der Ausbildung von Flugbeobachtern sowie bei der Schulung der Angehörigen des Gendarmerieeinsatzkommandos verwendet werde. Es sei auch beabsichtigt, diesen Beamten bei Bedarf zur Dienstleistung im BMI heranzuziehen.

10.6.4 Der RH ersuchte daraufhin um Bekanntgabe aller Beamten, die als Lehrer bei der Ausbildung von Flugbeobachtern eingesetzt werden sowie um Darlegung ihres fliegerischen Ausbildungsstandes.

Die Antwort steht noch aus.

10.7 Arbeitsaufteilung, personelle Besetzung und Arbeitsanfall legten nach Ansicht des RH eine Verringerung der Anzahl der bestehenden Referate und die gleichzeitige Zusammenfassung von Aufgaben nahe, wodurch eine Einsparung von Planstellen erzielt werden könnte, insb nach dem in den nächsten Jahren erfolgenden altersbedingten Ausscheiden von drei Bediensteten aus dem Dienststand.

Das BMI kündigte entsprechende Maßnahmen an, was der RH in Vormerk nahm.

Organisation und Dienstgestaltung

10.8.1 Im Bereiche der Abt III/4 bestand ein eigener Journaldienst bzw Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft), durch den die ständige Erreichbarkeit eines Referenten auch außerhalb der normalen Dienstzeit gewährleistet war. Abgegolten wurden diese Dienste durch die Journaldienstzulage nach § 17a GG 1956 und durch die Bereitschaftsentschädigung nach § 17b Z 3 GG 1956. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde für die durchschnittliche tatsächliche Inanspruchnahme während eines Rufbereitschaftszeitraumes die Leistung einer Überstunde angenommen und bezahlt.

Aufgabe des Journaldienstes war es, Flugeinsätze zu genehmigen, FS-Meldungen über Einsätze entgegenzunehmen und die für die Einsatzbereitschaft der FEST erforderlichen Überstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen anzuordnen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten fielen nicht an. In keinem Fall ist ein von einer FEST beantragter Flugeinsatz abgelehnt worden.

10.8.2 Im Hinblick auf den in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eingerichteten Volljournaldienst erschien es dem RH aus Ersparungsgründen vertretbar, diesem die Aufgaben der Fachabteilung außerhalb ihrer Normaldienstzeit zu übertragen.

10.8.3 Lt Stellungnahme des BMI obliege dem Journaldienst eine Fülle von Aufgaben in Art eines Gesamtflugbetriebsleiters, da außerhalb der Amtsstunden im gesamten Bundesgebiet oft bis zu zwölf Luftfahrzeuge im Einsatz stünden. Hiefür wäre aber fliegerisch geschultes Personal erforderlich.

10.8.4 Da die Ausführungen des BMI wesentlich von den an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen und erteilten Auskünften abwichen, ersuchte der RH um die Vorlage aller bezugnehmenden Unterlagen sowie um eine umfassende Darstellung der Tätigkeit eines „Gesamtflugbetriebsleiters".

10.9.1 Die Fachabteilung war bestrebt, die ununterbrochene Einsatzbereitschaft der FEST innerhalb jener Zeiträume, in denen aufgrund der Sichtverhältnisse Flugeinsätze möglich sind, zu gewährleisten. Daraus ergaben sich Dienstzeiten, die von den Normaldienstzeiten bedingt nach den Jahreszeiten bzw besonderen Bedürfnissen einzelner FEST abwichen und teilweise wesentlich über diesen lagen.

Diese Mehrdienstleistungen wurden regelmäßig in Form von Überstunden erbracht. Um die erstmalig im Jahre 1973 dafür mit 930 000 S geschätzten Kosten so gering als möglich zu halten, wurde mit wenigen Ausnahmen bestimmt, derartige Mehrdienstleistungen — sofern das Gesetz die finanzielle Abgeltung nicht zwingend vorschreibt — durch Freizeitausgleich abzugelten.

Wegen der geringen personellen Besetzung der meisten FEST erwies sich diese Regelung in der Praxis als undurchführbar, da es laufend zur Anhäufung beträchtlicher Ausgleichzeiten kam. Um diese Gutstunden einigermaßen in Grenzen halten zu können, sah sich das BMI immer wieder veranlaßt, die über 50 hinausgehenden Gutstunden finanziell abzugelten.

10.9.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß alle Verwaltungsbelange und sonstigen Arbeiten von den Bediensteten in der normalen Dienstzeit wahrgenommen bzw geleistet werden könnten. Alle darüber hinausgehenden Dienste, einschließlich der an Samstagen, Sonn- und Feiertagen dienten nur der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft. Sie wiesen somit eindeutig die Merkmale eines Journaldienstes auf.

Durch die Einführung eines Journaldienstes bei den FEST könnte ohne Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft eine Verringerung des derzeitigen Überstundenanfalles und damit eine nicht unerhebliche Kosteneinsparung erzielt werden.

Der RH empfahl eine entsprechende Neugestaltung der Diensteinteilung bei den FEST.

10.9.3 Das BMI stellte derartige Überlegungen zur Dienstplangestaltung in Aussicht, ohne jedoch derzeit den Umfang einer Überstundeneinsparung beurteilen zu können.

10.10.1 Die Abrechnung der Flugzulagen für 80 bis 120 Personen erfolgte monatlich in sehr arbeitsaufwendiger Form durch die Fachabteilung.

10.10.2 Nach Ansicht des RH ließe eine Übernahme der Verrechnung durch die EDV-Zentrale eine wesentliche Arbeitsentlastung in der Fachabteilung erwarten. Die Kontrolle durch den jeweili-

gen FEST-Leiter auf Belegleseformularen wäre als ausreichend zu erachten.

10.10.3 Das BMI schätzte die Arbeitsersparnis als verhältnismäßig gering ein, befürchtete aber Beispielsfolgerungen bei anderen Nebengebühren hinsichtlich der Einbuße an Kontrolle.

10.10.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Nebengebühren

10.11.1 Bei den FEST versehen 37 Exekutivbeamte (Bundesgendarmerie und Bundespolizei) Dienst. Für diese Bediensteten wurde eine Flugzulage (Sonderzulage gem § 19 Abs 1 Z 1 und 2 GG 1956) eingeführt. Sie setzte sich aus einem Aufwands-, einem Mehrleistungs- und einem Erschwernisanteil zusammen. Anläßlich des Inkrafttretens der 24. GG-Novelle, BGBl Nr 214/1972, erfolgte im Einvernehmen mit dem BKA und BMF eine Anpassung an die neue Rechtslage. Der Erschwernisanteil wurde in eine Erschwerniszulage gem § 19a GG 1956, der Mehrleistungsanteil ohne nachweisliches Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen in eine Gefahrenzulage gem § 19b leg cit und der Aufwandsentschädigungsanteil in eine Aufwandsentschädigung gem § 20 Abs 1 leg cit umgewandelt.

Gestützt auf die Verordnung des BMI vom 19. März 1973, BGBl Nr 208 (Gefahrenzulage), wurde neu bestimmt, daß alle Exekutivbediensteten der Fachabteilung neben der Flugzulage Anspruch auf diese Gefahrenzulage und zwar grundsätzlich im Ausmaß von 40 vH der im jeweiligen Monat lt Dienstplan erbrachten Normaldienstzeit haben. Für alle darüber hinaus im Rahmen von Überstunden bzw Journaldiensten geleisteten Flugdienste (exekutiver Außendienst), beschränkt auf die reinen Flugzeiten in sicherheits- bzw verkehrspolizeilichen Belangen, wurde ein Anspruch auf die volle Gefahrenzulage (100 vH) eingeräumt. In diese Regelung wurde bei jeder FEST ein zweiter Beamter (Flugplatzbetriebsleiter) einbezogen.

10.11.2 Der RH erachtete die Umwandlung des Mehrleistungsanteiles der ursprünglichen Flugzulage in eine Gefahrenzulage als nicht begründet, weil keine Änderung in der Verwendung des Personals eingetreten sei.

Weiters äußerte er Bedenken gegen die generelle Einbeziehung des gesamten Personals der FEST in die Gefahrenzulagenregelung. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für einen Gebührenanspruch empfahl der RH die Einstellung dieser Zulagen.

10.11.3 Das BMI konnte im Hinblick auf den inzwischen verstrichenen Zeitraum nicht erklären, warum anläßlich der Ersteinführung einer Flugzulage im Jahre 1958 ein Mehrleistungs-, aber kein Gefahrenanteil bestimmt worden sei. Dies habe aber seiner Ansicht nach eine Änderung anläßlich der Überleitung in die Bestimmungen der 24. GG-Novelle nicht ausgeschlossen. Ebenso erachtete das BMI die Gebührlichkeit der Gefahrenzulage im Sinne des § 1 der Verordnung, BGBl Nr 208/1973, bei den Einsatzpiloten für gegeben, weshalb es sich außerstande erklärte, der Empfehlung des RH zu folgen.

10.11.4 Wegen der grundsätzlichen Auffassungsunterschiede ersuchte der RH das BKA um Stellungnahme.

10.11.5 Diese Stellungnahme steht noch aus.

10.12.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Gefahrenzulagenverrechnung von einzelnen Bediensteten ergab, ist wiederholt die volle (100 vH) Verrechnung der Gefahrenzulage bei Überstunden erfolgt, obwohl nicht im gleichen Umfang nach dem Erlaß Zl 10 008/2-27/73 des BMI anspruchsbegründender Flugdienst geleistet worden war.

10.12.2 Der RH empfahl daher, alle in den letzten drei Jahren von den Bediensteten der FEST außerhalb der normalen Dienstzeit verrechneten Gefahrenzulagen zu überprüfen und in Fällen einer ungedeckten Verrechnung den Übergenuß rückzufordern.

10.12.3 Lt Erwiderung des BMI habe in allen bspw angeführten Verrechnungen, die vom RH zum Anlaß für seine Empfehlung herangezogen worden seien, ein Anspruch bestanden, weshalb eine Rückforderung nicht Platz greifen könne.

Inwieweit einzelne Bestimmungen des erwähnten Erlasses abzuändern seien, werde noch überdacht.

Verschiedene Feststellungen

10.13.1 Die Buchhaltung des BMI hat Reiserechnungen von Bediensteten der Abt III/4 über Auslandsdienstreisen, bei denen die Benützung eines Flugzeuges bewilligt worden war, ohne Nachweis des tatsächlichen Mehraufwandes als Folge der Flugzeugbenützung anerkannt.

10.13.2 Nach Ansicht des RH bedarf es in Fällen, in denen wegen dienstlich begründeter Überlegungen die Benützung bestimmter Beförderungsmittel bewilligt wird, eines Nachweises, daß nach den Grundsätzen des § 1 Abs 2 lit a RGV 1955 dem Bund dadurch kein ungerechtfertigter Aufwand verursacht werde.

Der RH empfahl, künftig ohne Nachweis des tatsächlichen Mehraufwandes, der über normierte Gebührenansprüche hinausgeht, keine Kosten zu ersetzen.

10.13.3 Das BMI vertrat die Ansicht, daß die Bestimmungen der RGV 1955 für ein derartiges Vorgehen keine Handhabe bieten würden. Es werde jedoch den bemängelten Sachverhalt an das BKA herantragen und dessen Stellungnahme dem RH zur Kenntnis bringen.

10.14.1 Die Aktenführung in der Abt III/4 erfolgte überaus zeit- und personalaufwendig. Teil-

weise wurden händische Verwaltungsabläufe trotz Einbindung wesentlicher Aufgabenbereiche in die automationsunterstützte Datenverarbeitung unverändert beibehalten.

10.14.2 Der RH empfahl, eine grundlegende Reform der Verwaltungsorganisation mit der Zielvorgabe einzuleiten, eine auf die unbedingten dienstlichen Erfordernisse abgestellte, jede Mehrgleisigkeit vermeidende, die automationsunterstützte Datenverarbeitung im größtmöglichen Ausmaß ausnützende und den Geboten der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragende Verwaltung innerhalb der Fachabteilung zu gewährleisten.

10.14.3 Das BMI stellte im Hinblick auf die in Ausarbeitung befindliche neue Applikation eine Behebung der Bemängelungen des RH in Aussicht.

10.15.1 Alle mittels Luftfracht versandten Ersatzteillieferungen wurden am Flughafen Wien-Schwechat übergeben. Die erforderlichen Zollformalitäten erfolgten jedoch bei dem im Gebäude des BMLV in Langenlebarn eingerichteten Zollamt. Zu diesem Zwecke wurden alle diese Sendungen mittels eines sogenannten „Zwischenscheines" von Wien-Schwechat nach Langenlebarn transportiert. Nach der Verzollung erfolgte der Rücktransport zur FEST nach Wien-Meidling.

Erklärt wurde diese Vorgangsweise mit den langen Wartezeiten in Wien-Schwechat und mit der größeren Sachkenntnis der Beamten beim Zollamt Langenlebarn.

10.15.2 Der RH fand diese Vorgangsweise umständlich und kostenaufwendig. Er empfahl, eine Verzollung unmittelbar bei der FEST in Wien-Meidling, zumindest aber auf dem Flughafen Wien-Schwechat vorzunehmen.

10.15.3 Zum Vorschlag der Verzollung bei der FEST in Wien-Meidlung verwies das BMI auf die dabei anfallenden Kosten derartiger Amtshandlungen und die dafür üblichen Wartezeiten von bis zu drei Tagen, wodurch eine Kosteneinsparung in Frage gestellt würde.

Entsprechend der Anregung des RH werde das BMI aber die Frage einer vorrangigen Abfertigung auf dem Flughafen Wien-Schwechat an das BMF herantragen.

10.15.4 Der RH ersuchte, ihn vom Ergebnis dieser Bemühungen in Kenntnis zu setzen.

10.16.1 Die Instandsetzung eines im August 1977 beschädigten Hubschraubers wurde einer schwedischen Firma übertragen, wobei eine Zahlungsfrist von zehn Tagen nach Übernahme des reparierten Fluggerätes vereinbart worden war. In einem Aktenvermerk wurde auf die im laufenden, nicht jedoch im künftigen Finanzjahr verfügbaren Mittel zur Wiederaufrüstung von Hubschraubern verwiesen, weshalb „dieser Betrag nach Bereitstellung der Neuteile noch heuer zu begleichen sein werde". Tatsächlich wurde im Auslaufmonat ein Betrag von 24 000 skr flüssiggemacht, obwohl zu diesem Zeitpunkt dem Bund weder Neuteile noch der instandgesetzte Hubschrauber übertragen worden waren.

10.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht im Einklang mit § 28 Abs 2 BHV stand.

10.16.3 Das BMI nahm die Beanstandung zur Kenntnis.

10.17.1 Anläßlich einer Gebarungsüberprüfung bei der FEST Klagenfurt im Jahre 1970 hat der RH festgestellt, daß die gem § 29c des Luftverkehrsgesetzes vorgesehene Haftung des Luftfahrzeughalters im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person aufgrund der vom BMI abgeschlossenen Sitzplatzversicherung für seine Luftfahrzeuge nur zum Teil abgedeckt war. Das BMI hat in seiner damaligen Stellungnahme für das Jahr 1973 die entsprechenden Maßnahmen zugesagt.

Wie der RH im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung feststellte, lagen die Haftungssummen unverändert unter den gesetzlichen Haftungssummen.

Nach den erhaltenen Auskünften soll sich seinerzeit das BMF gegen diese beabsichtigte Maßnahme ausgesprochen haben.

10.17.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung, die Haftungssummen entsprechend anzuheben.

10.17.3 Das BMI stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

10.18 Weitere Beanstandungen des RH betrafen die Verwendung der Flächenflugzeuge, die Wiederaufrüstung eines Hubschraubers, Verkehrsüberwachungsflüge, Trainings- und Scheinerhaltungsflüge, den Erwerb von Berufspilotenscheinen, den Einsatz von Flugrettern, die personelle Besetzung der Inventar- und Materialverwaltung, die Dienstplangestaltung der FEST, die personelle Ausstattung der FEST, die Führung von Handverlägen, das Fremdinventar, den Abschluß von Versicherungsverträgen und die Buchungen der Forderungen bei Kostenersätzen für Fremdflüge.

Soweit das BMI den diesbezüglichen Empfehlungen des RH nicht bereits entsprochen hat, ist ein Schriftwechsel noch im Gange.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundessportheim Kitzsteinhorn

11 Anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim Bundessportheim Kitzsteinhorn (BSH) hat der RH

festgestellt, daß das BSH mit einer Ölheizung statt mit der ursprünglich vorgesehenen Elektroheizung ausgestattet war (TB 1979 Abs 14.2). Wegen der außergewöhnlichen Höhenlage und der dadurch bedingten hohen Fracht- und Manipulationsspesen, mit denen das im BSH verwendete Heizöl belastet war, hielt der RH eine Elektroheizung für günstiger.

Nach Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen hat das BMUK der Empfehlung des RH entsprochen und die Beheizung des BSH nunmehr auf elektrischen Betrieb umgestellt.

Landesschulrat für Steiermark

12 Der Landesschulrat für Steiermark gab nunmehr bekannt, daß er aufgrund der Empfehlung des RH (TB 1980 Abs 14.32.3) rd 82 000 S an ursprünglich nicht in Anspruch genommenen Sofortzahlungsbegünstigungen sowie weitere rd 64 000 S, die von Lieferfirmen für ungerechtfertigte Preiserhöhungen in Rechnung gestellt worden waren, mit Gegenforderungen dieser Firmen aufgerechnet habe.

Ferner seien in diesem Zusammenhang alle Schulleiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie für einen Schaden, der dem Bund durch die säumige Weiterleitung von bei den Schulen einlangenden Rechnungen entsteht, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und des Organhaftpflichtgesetzes haften.

Schulverwaltung des Bundes

13.1.1 Der RH hat eine rasche Entscheidung über die endgültige Zweckwidmung der 1975 vom Bund um 42 Mill S erworbenen Liegenschaften in Innsbruck, Innrain 27—29a, empfohlen (TB 1980 Abs 17.12.2).

Wie das BMUK bekanntgab, sei nunmehr eine Verwendung dieser Liegenschaften für die Erweiterung der HTBLA Innsbruck I vorgesehen. Die entsprechenden Planungsunterlagen seien dem BMBT übermittelt worden. Die Durchführung der Baumaßnahmen hänge von den verfügbaren budgetären Mitteln ab. Darüber hinaus wären Teile der auf diesen Liegenschaften befindlichen Gebäude provisorisch für schulische Zwecke hergerichtet und bereits in Verwendung genommen worden.

13.1.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß durch die behelfsmäßige Ausgestaltung von Räumen dem Bund ein verlorener Aufwand entstehen könnte. Die 1975 erworbenen Liegenschaften sollten daher möglichst bald so ausgebaut werden, daß sie zur Gänze und auf Dauer für schulische Zwecke verwendet werden können.

13.2 Der RH hat dem Bundesminister für Unterricht und Kunst empfohlen, ehestmöglich die im § 18 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgesehene und seit 1962 ausstehende Dienstinstruktion für die Schulaufsichtsbeamten zu erlassen (TB 1980 Abs 17.14.4).

Nach Mitteilung des BMUK sei nunmehr der Entwurf einer solchen Dienstinstruktion erarbeitet worden, welcher im Herbst 1982 noch bei Tagungen der Landesschulinspektoren und der Amtsdirektoren der Landesschulräte erörtert werde.

13.3.1 Am 1. Jänner 1979 waren 1 787 Planstellen mehr mit Bundeslehrern besetzt als dafür im Stellenplan des Bundes vorgesehen waren. Der RH hat diese Feststellung auch dem BKA mit der Empfehlung mitgeteilt, gemeinsam mit dem BMUK um eine Bereinigung dieses der Rechtslage widersprechenden Zustandes besorgt zu sein (TB 1980 Abs 17.20.5).

Das BKA gab nunmehr bekannt, daß seit einschließlich 1975 insgesamt 2 812 Bundeslehrerplanstellen zusätzlich systemisiert worden seien. Nach Ansicht des BKA hätte das BMUK damit das Auslangen finden müssen.

13.3.2 Dieser Ansicht des BKA konnte sich der RH nicht uneingeschränkt anschließen, weil unbeschadet der am 1. Jänner 1979 doppelt besetzten Bundeslehrerplanstellen noch in einem hohen Ausmaß Mehrdienstleistungen der Lehrer notwendig waren, um den lehrplanmäßigen Unterricht sicherzustellen. Der RH ersuchte daher das BKA neuerlich um entsprechende Maßnahmen.

13.4.1 Das BMUK bewilligte die Durchführung von Schulversuchen in Form von Orientierungsstufen und Integrierten Gesamtschulen, ohne daß die gem Art II § 13 der 4. Novelle zum Schulorganisationsgesetz vorgeschriebenen Vereinbarungen über die Aufteilung der mit der Durchführung dieser Schulversuche verbundenen Kosten abgeschlossen worden wären (TB 1980 Abs 17.26.4).

Nach Meinung des BMUK wäre es Sache des jeweils in Betracht kommenden Schulerhalters gewesen, vor Durchführung des betreffenden Schulversuches den Abschluß einer solchen Vereinbarung zu verlangen.

13.4.2 Dieser Auffassung des BMUK widersprach der RH mit dem Hinweis, daß mit der Vollziehung des Art II § 13 der 4. Novelle zum Schulorganisationsgesetz der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Finanzen betraut sind. Das BMUK hätte daher der Durchführung der angeführten Schulversuche erst nach Abschluß der entsprechenden Vereinbarungen zustimmen dürfen.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981

Pädagogische Akademien des Bundes

14 Der RH hat in den Jahren 1980 und 1981 die Gebarungen der Pädagogischen Akademien des

Bundes in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten überprüft sowie im BMUK ergänzende Erhebungen durchgeführt.

Wegen des Ersuchens der Vorarlberger Landesregierung gem Art 127 Abs 3 und 7 B-VG, die gesamte Finanzgebarung des Vereins „Festspielgemeinde Bregenz" ehest auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen, konnten die Ergebnisse der Überprüfung der acht Pädagogischen Akademien des Bundes sowie die zusammenfassenden Mitteilungen an das BMUK erst im Frühsommer 1982 fertiggestellt werden.

Der RH wird daher dem Nationalrat diese Prüfungsergebnisse in einem Nachtrag zum Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1981 bekanntgeben.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981

Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes untersuchte der RH in einem Beispielsfall, in welchem Ausmaß die Ziele dieses Gesetzeswerkes im Bibliotheksbereich verwirklicht wurden. Eine Anzahl zusätzlicher Aufgaben wurde in Angriff genommen, konnte aber in Ermangelung von Personal nur teilweise befriedigend gelöst werden. Verschiedene Absichtserklärungen blieben weitgehend noch unberücksichtigt. Auch fehlten zT die räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Gesetzesauftrages.

Organisatorischer Aufbau

15.1.1 Die Universitätsbibliothek (UB) der Technischen Universität (TU) Graz verzeichnete in den Jahren 1974 bis 1976 einen Zuwachs von neun Planstellen und verfügte 1977 über insgesamt 23 Bedienstete. Gleichzeitig beantragte der Bibliotheksdirektor (BD) für die nächsten drei Jahre zusätzlich 26 Mitarbeiter, um gem dem Auftrag des § 115 Abs 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG) Sorge zu tragen, daß die zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben erforderliche Zahl von Bediensteten binnen fünf Jahren erreicht werde. Mit 1. Oktober 1980 wies die UB jedoch nur einen geringfügig erhöhten Personalstand von 26,5 Mitarbeitern aus.

15.1.2 Der RH verkannte keinesfalls die Schwierigkeiten, angesichts knapper Budgetmittel weitere Planstellen im Bibliotheksbereich zur Verfügung zu stellen. Infolge der bisherigen Vorgangsweise ist allerdings der Wille des Gesetzgebers, nach einer Übergangszeit von fünf Jahren grundsätzlich geänderte Verhältnisse im Bibliothekswesen zu schaffen, nur teilweise erfüllt worden, und es bestand die Gefahr, daß die bereits geleisteten Bemühungen wieder zunichte wurden. So standen die bestehenden Institutsbibliotheken den Universitätslehrern weiterhin im Wege der Dauerentlehnung als Handbibliotheken zur Verfügung und ist eine katalogmäßige Erfassung und Betreuung dieser Bestände durch Bibliothekspersonal weiterhin unterblieben.

15.1.3 Lt Stellungnahme des BMWF bestehe kaum eine Gefahr, daß die bereits geleisteten Bemühungen und die mit großem Einsatz begonnenen Arbeiten wieder unbrauchbar würden.

15.1.4 Der RH verwies neuerlich auf den tatsächlich ermittelten Personalbedarf.

15.2.1 Bereits im Jahre 1976 wurden von der UB der TU Graz Überlegungen angestellt, welche baulichen Voraussetzungen für die Errichtung von Fachbibliotheken gem § 85 Abs 2 UOG in den bestehenden Universitätsgebäuden und den in Bau befindlichen Neubauten gegeben sind. Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, daß die räumlichen Gegebenheiten für die Errichtung zentraler Fachbibliotheken ungünstig seien. Es erging daher das Ersuchen, wenigstens in den noch nicht fertiggestellten Universitätsneubauten Fachbibliotheken einzurichten. Durch eine Änderung der Raumaufteilung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, aus einer Vielzahl kleiner Bibliothekseinheiten größere Fachbibliotheken aufzubauen.

15.2.2 Wie der RH feststellte, konnten die räumlichen Voraussetzungen für Fachbibliotheken bisher nicht geschaffen werden. Er erachtete eine nachträgliche Anpassung an die angestrebten Strukturen vielfach für möglich und empfahl, diesbezüglich stärkere Bemühungen zu unternehmen.

15.2.3 Das BMWF erklärte seine Bereitschaft, die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Fachbibliotheken zu schaffen. Allerdings habe sich gezeigt, daß Umplanungen eine Verzögerung des Baufortschrittes und eine Erhöhung der Kosten verursachten, wobei oft nicht mehr eine funktionell optimale Lösung erzielt werden könne. Weiters entstünde zusätzlicher Raumbedarf, weil Leserplätze und Verwaltungsraum zusätzlich erforderlich würden. Dieser Raumbedarf könnte jedoch nur durch unvertretbar hohen finanziellen Aufwand geschaffen werden.

15.3.1 Mit Beginn des Studienjahres 1980/81 schlossen sich vier Mathematikinstitute zu einem Großinstitut zusammen. Ihre Institutsbibliotheken, die einen Bestand von rd 10 000 Bänden aufwiesen, blieben aber weiterhin räumlich getrennt. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten erschien die Errich-

tung einer gemeinsamen Fachbibliothek nicht möglich.

15.3.2 Der RH verwies auf die Ausführungen des 5. Durchführungserlasses zum UOG, wonach bei einer räumlichen Trennung zunächst eine Zusammenfassung zu größeren verwaltungsmäßigen Einheiten in Betracht zu ziehen wäre.

15.3.3 Das BMWF sagte eine diesbezügliche Überlegung zu.

15.4.1 Die Vorstände von vier physikalischen Instituten ersuchten den BD, in Institutsräumen eine dezentrale, benützernahe Zeitschriftenabteilung einzurichten. Das BMWF lehnte jedoch den Antrag des BD ab, da es sich um keine der UB gewidmeten Räume handelte.

15.4.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, das kostensenkende Aktivitäten im Bibliotheksbereich nicht wahrnahm. Er empfahl, künftig Zusammenschlüsse zu fördern, gegebenenfalls die erforderlichen Räume umzuwidmen und einen Abbau der weitverzweigten Aufstellung der Bibliotheksbestände anzustreben.

15.4.3 Das BMWF erwiderte, daß es im gegenständlichen Fall keine Möglichkeit gesehen habe, aber grundsätzlich bemüht sei, angestrebte Zusammenschlüsse nach Maßgabe der personellen und räumlichen Gegebenheiten durch Errichtung von Fachbibliotheken zu fördern.

15.5.1 Eine Erhebung des BMWF aus dem Jahre 1974 ergab, daß insgesamt 115 Institutsangehörige der TU Graz wöchentlich 700 Arbeitsstunden für die Institutsbibliotheken leisteten. Dies entsprach der Dienstleistung von rd 18 vollbeschäftigten Mitarbeitern, die für den Fall der Arbeitsübertragung an die UB dieser zuzuteilen wären.

Im Juli 1979 ordnete das BMWF neuerlich eine Erhebung über die für Bibliotheksarbeiten eingesetzten Bediensteten in den Instituten an. In diesem Fall meldeten die Dekanate, daß an 73 Instituten 249 Bedienstete insgesamt 787,5 Wochenstunden für Bibliotheksarbeit aufwendeten.

15.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden gegenüber den ersten Erhebungen etwa 90 Wochenstunden mehr an Arbeitszeit ausgewiesen und diese von mehr als doppelt so vielen Personen geleistet. Er führte dies ua auf die vielfach durch mehrere Institutsangehörige besorgte Literaturauswahl zurück. Er empfahl, zur Erlangung wirklichkeitsnaher Werte für das aus dem Institutsin den Bibliotheksbereich überzuführende Personal verschiedene, von den Instituten angeführte Bibliotheksarbeiten auszuklammern. Das auf diese Weise ermittelte Institutspersonal sollte sodann mit Nachdruck für den Bibliotheksbereich umgewidmet werden.

15.5.3 Das BMWF teilte mit, daß bereits Umwidmungen für die Bibliothek vorgenommen wurden. In jenen Fällen, in denen Institutspersonal nur teilweise mit institutsbezogenen bibliothekarischen Aufgaben befaßt sei, erscheine eine Überstellung in den Personalstand der UB nicht gerechtfertigt.

15.6.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren an den einzelnen Instituten weiterhin Universitätsassistenten oder Institutssekretärinnen mit Bibliotheksarbeiten befaßt. Wenn auch die Institute weitestgehend um eine ordnungsgemäße Verwaltung ihres Bestandes bemüht waren, war mangels Zusammenarbeit mit der Hauptbibliothek die geleistete Arbeit von stark unterschiedlicher Qualität. Auch wurden an den Instituten zT wertvolle Mappenwerke vorgefunden, die üblicherweise als Rara auszusondern wären. Da es aber an der Hauptbibliothek an Bearbeitungsmöglichkeiten fehlte, unterließen es die Institute, diese wertvollen Bestände an die Hauptbibliothek abzugeben.

15.6.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines einheitlichen Vorgehens nach gültigen bibliothekarischen Normen, weil die Institute in ihrem Bemühen um Erfassung der Altbestände nicht von der UB geleitet und koordiniert wurden. Vielfach unterblieb eine Katalogisierung und eine Beschickung der Hauptbibliothek mit Katalogkarten. Dadurch fehlte auch die Möglichkeit, andere Bibliotheken im Grazer Raum zu informieren. Die Bibliotheksarbeit des Institutspersonals brachte somit keinen über die Institute hinausgehenden Nutzen.

15.6.3 Lt Stellungnahme des BD sah sich die Hauptbibliothek außerstande, eigene Bedienstete für Arbeiten im Institutsbereich zur Verfügung zu stellen.

15.7.1 Die UB schloß mit den einzelnen Instituten eine Vereinbarung über deren Handbibliothek ab.

Mit der Bezeichnung Handbibliothek verwendete die UB einen vom Gesetzestext abweichenden, nicht näher bestimmten Begriff. Das UOG kennt lediglich die Bezeichnung wissenschaftlicher Handapparat, der jene Literatur umfaßt, die den Universitätslehrern im Hinblick auf ihre Lehr- und Forschungsaufgaben persönlich zur Verfügung gestellt werden kann.

15.7.2 Der RH empfahl, nicht dem Gesetz entsprechende Begriffe zu vermeiden. Er erachtete es für unzweckmäßig, Vereinbarungen über Bibliotheksbestände abzuschließen, die kraft Gesetzes der UB zugehören. Er sah darin die Gefahr einer vom Willen des Gesetzgebers abweichenden Auslegung dieser Vereinbarung seitens der vertragschließenden Institutsvorstände.

Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise von Instituten, die sich vereinbarungsgemäß zu einem Bezug über die Hauptbibliothek verpflichtet hatten, aber selbständig Bücher bestellten, deren

Bezahlung in späterer Folge bei der UB eingemahnt wurde.

15.8.1 An den Instituten bestimmte der Vorstand, allenfalls durch eine als Teil der Institutsordnung anzusehende Bibliotheksordnung, ob die Institutsbibliothek als Präsenzbibliothek geführt wurde.

15.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, schränkte das Verbot der Ausleihe von Institutsbeständen den § 5 der Bibliotheksordnung für Universitäten unzulässig ein, wonach die Benützung von den an Instituten bereitgestellten Werken auch außerhalb des Institutes gestattet werden darf.

15.9.1 Die Vereinbarungen sahen weiters vor, daß das Institutspersonal bei der Katalogisierung an der UB unter Anleitung von UB-Bediensteten mithilft.

15.9.2 Der RH beanstandete die Handhabung der Vereinbarungen, deren für die UB günstigen Bestimmungen vielfach nicht wirksam wurden.

15.10.1 An vielen Instituten wurden von der Hauptbibliothek bereits inventarisierte und katalogisierte Bestände neuerlich inventarisiert sowie die Katalogzettel abgeschrieben oder auf andere Karteiformate aufgeklebt.

15.10.2 Der RH erachtete diese an den Instituten aufgewendete Arbeit für den Bibliotheksbereich als unwirtschaftlich, weil keine abgestimmte Zusammenarbeit mit der Hauptbibliothek bestand.

15.11.1 Während für nahezu alle Institute eine einheitliche Öffnungszeit der Handbibliotheken festgelegt war, wich die tatsächliche Übung hievon ab.

15.11.2 Der RH empfahl, zumindest die vereinbarten Öffnungszeiten einzuhalten.

15.12.1 In den Vereinbarungen wurde ferner festgehalten, daß die an den Instituten vorhandenen Bestände als Globalentlehnung betrachtet werden, die von der Hauptbibliothek mit weiteren Neuzugängen in Form von Dauerentlehnungen ergänzt werden.

15.12.2 Diese Vorgangsweise widersprach dem Auftrag des UOG, durch die Zusammenfassung kleiner bibliothekarischer Einrichtungen eine wirtschaftlichere und wirkungsvollere Bibliotheksverwaltung zu erreichen.

Abschließend empfahl der RH, von den Schlußbestimmungen der Vereinbarungen Gebrauch zu machen und sie aufzuheben, da sie zu den geltenden Bestimmungen des UOG teilweise im Widerspruch standen.

15.12.3 Lt Stellungnahme des BD seien die Vereinbarungen in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Das UOG bringe bedeutende Änderungen im Bibliotheksbereich, daher sei eine zweckmäßige, dem Gesetz entsprechende Zusammenarbeit mit den Instituten festzulegen gewesen. Eine Auflösung der Vereinbarung in ihrer Gesamtheit würde sich auf die bisher erfolgreiche Zusammenarbeit ungünstig auswirken. Daher sei beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Bibliothekskommission eine im Sinne der Anregungen des RH liegende Neufassung zu erarbeiten.

Bibliotheksbetrieb

15.13.1 Im Jahre 1979 verfügte die Hauptbibliothek gemeinsam mit den Instituten über rd 285 000 Buchbände, 1 373 Zeitschriften sowie rd 500 Fortsetzungsreihen. Der von der UB bearbeitete Gesamtbestand belief sich zum Jahresende 1979 auf rd 155 000 Bände. Davon wurden seit 1978 6 000 Bände als Erwerbungen der Institute von der Hauptbibliothek bearbeitet und als Dauerleihgaben in den Instituten aufgestellt. Mehr als 100 000 Bände befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unbearbeitet in den Instituten und blieben ohne einheitliche Verwaltung.

Bis 1979 gaben die Institute rd 2 800 Bände an die Hauptbibliothek ab. Genaue Zahlen lagen allerdings nicht vor. Die Übergabe dieser, von den Instituten vielfach als unbrauchbar und entbehrlich erachteten Bestände erfolgte zT ohne Übergabelisten und ohne Weitergabe der vorhandenen Kataloge.

15.13.2 Der RH bemängelte, daß die UB weder die genauen Bestände der einzelnen Institute noch den Bearbeitungszustand der vorhandenen Werke, deren Aufstellung und den Zustand ihrer Katalogisierung kannte. Diese Kenntnis wäre jedoch für die bibliothekarische Behandlung der Literatur nach einheitlichen Richtlinien erforderlich.

15.13.3 Der BD berief sich auf die Bestimmung des UOG, wonach zuerst die Neuerwerbungen einer einheitlichen Bearbeitung zuzuführen und erst dann die alten Bestände aufzuarbeiten seien. Die Übernahme der Institutsaltbestände in den Gesamtbestand der UB sei nach Möglichkeit beabsichtigt. Im übrigen seien der UB die Bestandszahlen der Institute bekannt, soweit sie von diesen gemeldet wurden.

15.14.1 In einem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1978 ermittelte der BD den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Buches, das alle Bearbeitungsstellen durchläuft, mit 132 Minuten. An einer anderen Stelle der gleichen Statistik errechnete er jedoch eine Bearbeitungszeit von 101,4 Minuten. Unter Zugrundelegung dieser Arbeitszeit hätten in einem Arbeitsjahr insgesamt 16 163 Bände bearbeitet werden können. Tatsächlich wurden jedoch von den im Geschäftsgang eingesetzten Bediensteten lediglich 8 336 Bücher behandelt. Dies entsprach einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 202,7 Minuten je Band.

Während sich die Durchlaufzeit der Kauferwerbungen von der Inventarisierung bis zur Schluß-

stelle von 33 Tagen (1978) auf 86 Tage (1979) erhöhte, dh um rd 160 vH, ist die Anzahl der gekauften Bücher gleichzeitig lediglich um rd 34 vH gestiegen.

15.14.2 Der RH bemängelte die unbefriedigende Arbeitsleistung und empfahl, Maßnahmen zur Verringerung der Bearbeitungszeit zu setzen.

15.14.3 Lt Stellungnahme des BD beruhten die angegebenen Durchschnittswerte lediglich auf Schätzungen aus Stichproben und bibliothekarischen Erfahrungswerten. Die erhöhte Durchlaufszeit habe sich einerseits aus Rückständen des Jahres 1978, andererseits infolge laufend einlangender Erwerbungen ergeben. Obwohl die Arbeitsleistung im Vergleich zu anderen Bibliotheken durchaus beachtlich sei, würden laufend Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungszeiten getroffen.

15.14.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, da die ermittelte Arbeitsleistung auf Angaben des BD beruhte.

15.15.1 Die UB verwendete Laufzettel, auf denen verschiedene Angaben über den Buchlauf vermerkt wurden. Da lediglich der Anfang und das Ende des Buchlaufes festgehalten wurde, waren die Verweilzeiten an den einzelnen Bearbeitungsstellen nicht zu entnehmen.

15.15.2 Deren Kenntnis wäre jedoch nach Ansicht des RH zur Feststellung von Schwachstellen und deren Verbesserung von Bedeutung.

15.15.3 Der BD pflichtete dem RH bei, gab aber zu bedenken, daß derartige Maßnahmen nur dann zweckmäßig wären, wenn Änderungsmöglichkeiten bestünden. Infolge Personalmangel fehlten diese jedoch.

15.16.1 Ungeachtet der Personalknappheit standen auch Mängel im Personaleinsatz einer Verbesserung und Beschleunigung des Arbeitsablaufes entgegen. So wurden im Dienstplan für 1979 einzelnen Mitarbeitern unterschiedliche Dienstzeiten gewährt, wobei die Einteilung nicht den Erfordernissen des Dienstbetriebes folgte, sondern anscheinend zur Erfüllung persönlicher Arbeitszeitvorstellungen diente. Ferner verfügte jeder Bedienstete über einen freien Nachmittag innerhalb der fünftägigen Arbeitswoche.

15.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

15.16.3 Lt Stellungnahme des BD wurde die Diensteinteilung weitgehend vereinheitlicht.

15.17.1 Die Bediensteten glichen eine während des Jahres erbrachte erhöhte Arbeitsleistung jeweils im Sommer durch eine 30stündige Wochenarbeitszeit aus.

15.17.2 Der RH erachtete dies für unzweckmäßig und vermeinte, daß der in den Sommermonaten geringere Entlehnverkehr eine Erledigung jener Aufgaben ermögliche, die während des Studienbetriebes unerledigt blieben.

15.17.3 Lt Stellungnahme des BD wurde die Mehrdienstleistung während des Studienbetriebes und deren Abgeltung in der Sommerzeit dem BMWF seit 1974 zur Kenntnis gebracht. Da in den Sommermonaten ein Großteil des Personals den Gebührenurlaub in Anspruch nehme, seien die verbleibenden Mitarbeiter weitgehend ausgelastet.

15.17.4 Der RH verblieb jedoch bei seiner Ansicht.

15.18.1 Auf Beschluß des Professorenkollegiums sollten seit dem Jahre 1967 die Bucherwerbungen der Institute der Hauptbibliothek gemeldet werden, um mit Hilfe eines Zentralkataloges Spezialliteratur allen Interessenten zugänglich zu machen. Allerdings folgte nur die Hälfte der Institute diesem Beschluß. Seit die Neuerwerbungen von der Hauptbibliothek bearbeitet wurden, unterblieben wieder die Arbeiten am Zentralkatalog.

15.18.2 Der RH beanstandete den Aufbau eines Spezialkatalogs, der schon zur Zeit seiner Bearbeitung mangels vollständiger Beteiligung der Institute unvollkommen war. Auch unterblieb die Weitergabe der Katalogzettelkopien an die UB Graz sowie an andere österreichische Bibliotheken, wodurch die Arbeit für weitere Bereiche des Bibliothekswesens nicht nutzbar gemacht werden konnte.

15.18.3 Das BMWF führte die mangelnde Mitarbeit der Institute auf fehlende bibliothekarische Ausbildung des Institutspersonals zurück. Ferner sei vom fachlichen Standpunkt ein unvollständiger Spezialkatalog besser als keiner, da jeder einzelne Standortnachweis unabhängig von der Vollständigkeit der Bestandserfassung für den Benützer wertvoll sei. Eine Weitergabe an andere Bibliotheken sei unzweckmäßig erschienen, weil die Titelaufnahme an den Instituten nicht durch bibliothekarisches Fachpersonal vorgenommen wurde.

15.19.1 Die Besorgung der Personalangelegenheiten der Bediensteten der UB erfolgte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin durch den BD, obwohl gem § 79 Abs 2 lit a UOG die Wahrnehmung der vom BMWF übertragenen Angelegenheiten des Universitätspersonals einschließlich des Personals der UB sowie die Personalstandesführung der Universitätsdirektion oblegen hätte.

Die Bibliotheksdirektoren widersetzten sich der Absicht des BMWF, die Personalangelegenheiten an die Universitätsdirektionen zu übertragen, weil die erforderliche Doppelführung verschiedener Akten lediglich eine Arbeitsvermehrung mit sich brächte. Mangels Zustimmung wurde die Übergabe an die Universitätsdirektionen nicht durchgeführt.

15.19.2 Nach Auffassung des RH habe die angeführte Bestimmung des UOG eine gleiche Behandlung aller Universitätsangehörigen und eine Entlastung der Bibliotheksleitung von Verwaltungsarbeit

bezweckt. Sohin wäre entweder der gesetzliche Zustand herbeizuführen oder andernfalls, sollte sich die hievon abweichende Praxis als zweckmäßiger erweisen, für eine Änderung der betreffenden Gesetzesbestimmung zu sorgen.

15.19.3 Das BMWF stellte in Aussicht, die Frage einer Übertragung der Personalverwaltung an die Universitätsdirektionen nochmals zu überdenken.

15.20.1 Zur Aufarbeitung von Dubletten und Altbeständen erteilte das BMWF im Jahre 1976 einzelnen Bediensteten auf unbestimmte Zeit die Genehmigung, monatliche Überstunden im Ausmaß zwischen 10 und 20 Stunden zu leisten. Nach Abschluß der Arbeiten sollte ein entsprechender Bericht ergehen.

15.20.2 Der RH bemängelte, daß diese Arbeiten nicht abgeschlossen wurden, obwohl lange Zeit hindurch die Mitarbeiter monatliche Überstunden leisteten, die in den meisten Fällen das genehmigte Höchstausmaß erreichten.

15.20.3 Lt Mitteilung des BD konnten durch andere Mehrbelastungen die Arbeiten noch nicht zum Abschluß gebracht werden; sie würden künftig nach Möglichkeit weitergeführt.

15.21.1 In der Urlaubskartei der UB war in der Zeit von 22. Dezember 1979 bis 6. Jänner 1980 kein Urlaub eines Bediensteten vorgemerkt. Nach Aussage des BD beanspruchten die Bediensteten Freizeit in Form von Zeitausgleich.

15.21.2 Da diese Vorgangsweise den Überstundenvormerkungen nicht zu entnehmen war, empfahl der RH, künftig bei der Gewährung von Urlaub bzw Freizeitausgleich die Regelungen des BMWF genau zu beachten.

15.21.3 Der BD sicherte dies zu.

15.22.1 Nach der Bibliotheksordnung sind entlehnte Werke nach einem Monat zurückzustellen, bei Nichteinhaltung der Frist ist der Entlehner schriftlich zu mahnen und eine Gebühr einzuheben. Wie der RH feststellte, wurde die Entlehnkartei nur in unregelmäßigen Abständen durchgesehen, so daß Entlehnzeiten bis zu sechs Monaten erreicht wurden. Weiters war die Mahngebühr niedriger als in der Bibliotheksordnung vorgesehen.

15.22.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Bestimmungen der Bibliotheksordnung zu beachten.

15.22.3 Lt Stellungnahme des BD wurden die Mängel abgestellt.

15.23.1 Der RH empfahl weiters eine Änderung bei den Dauerentlehnungen, eine Erhöhung der Gebühren bei der Fernleihe sowie eine Anpassung der geltenden Benützungsordnung an die grundsätzliche Regelung durch das BMWF.

15.23.2 Der BD sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

15.24.1 Die Verwendung der für die Erweiterung und Instandhaltung der Literatur gem § 86 Abs 3 UOG zur Verfügung gestellten Mittel wurde durch stark steigende Zeitschriftenpreise und die Notwendigkeit ihres fortlaufenden Bezuges zunehmend beschränkt. Da die verbleibenden Mittel teilweise zum Binden der Zeitschriften verwendet wurden, verringerte sich der Restbetrag immer mehr. Dieser diente jedoch der Anschaffung von Monographien nach den Vorstellungen der UB sowie dem Ausbau der Lehrbuchsammlung.

15.24.2 Am Beispiel der UB der TU Graz war zu ersehen, daß der unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Studierenden und auf die Erfordernisse der Lehrveranstaltungen aufzubauende Lehrbuchbestand als Restgröße eine fortschreitend geringere Finanzausstattung erhielt. Der RH erachtete daher entsprechende Vorkehrungen durch das BMWF für angebracht.

15.24.3 Lt Stellungnahme des BMWF seien die Zeitschriftenpreise in den letzten Jahren um durchschnittlich 15 vH jährlich gestiegen. Der Zeitschrift komme aber ständig wachsende Bedeutung als dem wichtigsten Träger wissenschaftlicher Informationen zu, weshalb die Mittel in erster Linie zur Abdeckung der Preissteigerungen und für den Bezug neu erscheinender Zeitschriften herangezogen werden müssen.

15.25.1 Die tragende Rolle der wissenschaftlichen Zeitschriften legte eine besonders straffe Koordinierung und einen zentralen Ankauf durch die UB nahe.

15.25.2 Der RH erachtete den oftmaligen Erwerb derselben Zeitschrift als entbehrlich. Bspw wurde die österreichische Hochschulzeitung 16mal angekauft. Auch erwarben mehrere Institute sämtliche Bundesgesetzblätter der Republik Österreich.

15.25.3 Lt Stellungnahme des BD sei es trotz heftiger Widerstände der betroffenen Institute gelungen, Mehrfachabonnements zu verringern.

15.25.4 Der RH regte an, die Möglichkeit der Ablichtung einschlägiger Fachartikel bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit zu nützen.

15.26.1 Beim Zeitschriftenbezug waren erhebliche Preisunterschiede festzustellen. Einzelne Institute nutzten die Möglichkeit eines begünstigten Zeitschriftenbezuges (bis zu 318 vH) infolge ihrer Mitgliedschaft bei wissenschaftlichen Vereinen, während andere den vollen Preis zahlten.

15.26.2 Der RH regte an, künftig alle Möglichkeiten eines begünstigten Bezuges zu nützen. Auch bei Buchanschaffungen wäre auf günstige Bezugsmöglichkeiten zu achten.

15.26.3 Wie der BD mitteilte, seien durch Änderung der Bestellungen erhebliche Einsparungen erzielt worden.

15.27.1 Im Jahre 1976 wurden Vorkehrungen für die Aufstellung einer Sammlung seltener Werke („Rara") getroffen. Erst im Juli 1979 begann der Aufbau dieser Sammlung.

15.27.2 Der RH stellte jedoch unter jenen Beständen, die bereits hinsichtlich der Rara durchgesehen wurden, noch zahlreiche Werke fest, die dieser Sammlung zuzuordnen wären. Er empfahl, die Rara-Sammlung zügig auszubauen und insb alle vor dem Jahr 1800 erschienenen Werke in diese aufzunehmen. Er regte ferner an, auch besonders kostbare Mappenwerke und Rara der technischen Literatur aus späterer Zeit in die Sammlung einzureihen.

15.27.3 Der BD sicherte aus Personalmangel nur einen schrittweisen Aufbau und eine laufende Ergänzung der Sammlung zu.

Verschiedene Feststellungen

15.28.1.1 Bereits im Jahre 1971 ließ das BMWF in einem dem Rechenzentrum Graz erteilten Forschungsauftrag eine „Analyse bestehender Datenformate im Bibliothekswesen" erarbeiten. Weiters erstellte eine Arbeitsgruppe für Bibliotheksreform des BMWF im Jahre 1972 ein Grundkonzept für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung im Bibliothekswesen.

Ferner erteilte das BMWF im Jahre 1973 dem Rechenzentrum Graz einen neuerlichen Forschungsauftrag, der „Untersuchungen zur Vorbereitung eines international kompatiblen Datenformates für die österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken" zum Ziel hatte.

Um alle Erfordernisse, Anregungen und Wünsche der zu beteiligenden Bibliotheken in die Planung miteinbeziehen zu können, wurde darüber hinaus im November 1973 der Österreichischen Nationalbibliothek, den Universitätsbibliotheken und der bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz ein Erhebungsbogen zur Feststellung der Anforderungen der Bibliotheken zugeleitet.

Das BMWF erteilte ferner im Jahre 1974 dem Österreichischen Institut für Bibliotheksforschung einen weiteren Forschungsauftrag zu einer „Studie über Zustand, Probleme und zukünftige Entwicklung der wissenschaftlichen Bibliotheken Österreichs". In dieser wurde festgestellt, daß der EDV-Einsatz nur im Rahmen eines gesamtösterreichischen Bibliotheksnetzes verwirklicht werden sollte.

Im Jahre 1975 ließ schließlich das BMWF zur Abklärung der organisatorischen Voraussetzungen eines Bibliotheksnetzes einen weiteren Forschungsauftrag „Untersuchungen zur Verwirklichung eines österreichischen Bibliotheksnetzes mit EDV-Einsatz" durch das Institut für Bibliotheksforschung durchführen.

15.28.1.2 Ungeachtet aller theoretischen Überlegungen setzte der BD seit dem Jahre 1976 EDV-Programme zur Unterstützung des Geschäftsganges ein. Ab diesem Zeitpunkt wurde die UB mit EDV-Geräten unterschiedlicher Type ausgestattet, ohne diesen Anschaffungen ein gemeinsam mit der Planungsstelle gestaltetes Konzept zugrunde zu legen. Die Planungsstelle für das wissenschaftliche Bibliothekswesen an der Österreichischen Nationalbibliothek forderte vergeblich, daß vor der weiteren Ausstattung der UB der TU Graz mit EDV-Geräten unbedingt ein mittelfristiges Planungskonzept erstellt werden sollte.

15.28.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, das den Einsatz der EDV im lokalen Geschäftsgang der UB genehmigte, ohne vorher von der Planungsstelle ein übertragbares Organisationsmodell sowie ein Grob- und Feinprojekt des österreichischen Bibliotheksnetzes entwickeln zu lassen und dieses als verbindlich zu erklären.

15.28.3 Lt Stellungnahme des BMWF werde angesichts der Zunahme wissenschaftlicher Informationen sowie des steigenden Informationsbedarfes, im Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Hilfe bei der Bewältigung der wachsenden Aufgaben gesehen. Dem EDV-Einsatz an der UB der TU Graz lagen im besonderen die Überlegungen zugrunde, rasche Abhilfe bei der Überwindung von Engpässen in der Buchbearbeitung durch eine befristete Überbrückungshilfe und das Ausnützen von vorhandenen Vorarbeiten zu schaffen sowie die Möglichkeiten zu nutzen, Erfahrungen zu sammeln und diese an andere Bibliotheken zu übertragen.

15.29.1 Im Juli 1971 teilte das BMWF den zu dieser Zeit an der UB Graz tätigen späteren BD der TU Graz dem Rechenzentrum Graz zur Dienstleistung zu, um von dem Genannten gemeinsam mit einem Assistenten des Institutes für Angewandte Mathematik und Informationsverarbeitung zwei dem Rechenzentrum Graz erteilte Forschungsaufträge im Bibliotheksbereich durchführen zu lassen. Da den Betroffenen nach eigenen Angaben ihr Arbeitseinsatz ungenügend erschien, erarbeiteten sie zusätzlich ein Katalogdruck- und ein Titelaufnahmeprogramm. Dieses bot das Rechenzentrum Graz dem BMWF vorerst um 550 000 S, später um 100 000 S zum Kauf an. Das BMWF zeigte aber kein Interesse, so daß dieses Programm erst im Jahre 1976 zur Bearbeitung der Zeitschriftenliste von der Planungsstelle eingesetzt wurde.

15.29.2 Der RH bemängelte die Dienstzuteilung von Bundesbediensteten an einen Verein, insb zur Durchführung von Forschungsaufträgen.

15.29.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei es erforderlich, Bedienstete zur fachlichen Mitarbeit an Forschungsaufträgen nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten heranzuziehen. Allerdings würde künftig bei der Dienstzuteilung an einen

Verein eine Neuregelung getroffen werden, wobei jedoch darauf zu achten sei, daß eine Schlechterstellung der betroffenen Bediensteten vermieden werde.

15.29.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß dienstrechtliche Vorschriften einer Dienstzuteilung zu einem Verein entgegenstünden. Er vermeinte auch, daß die betroffenen Beamten die vorliegenden Aufgabenstellungen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrzunehmen hätten.

15.30.1 Im Juni 1977 erarbeitete der BD der UB Graz gemeinsam mit dem EDV-Cheforganisator den Ausschreibungstext für einen neuzuschaffenden Datenerfassungsplatz an der UB der TU Graz.

15.30.2 Der RH bemängelte, daß der Ausschreibung zwar eine ausführliche Beschreibung der Konzeption des Datenerfassungssystems vorangestellt wurde, dieses selbst jedoch kein umfassendes Leistungsverzeichnis gem Pkt 2.21 der ÖNORM A 2050 enthielt.

15.31.1 Als Ergebnis der Ausschreibung teilte der BD dem BMWF mit, daß eine Kombination aus verschiedenen Angeboten als preislich günstigste und für Bibliothekszwecke am besten geeignete Konfiguration zusammengestellt worden sei. In diesem Rahmen sollte ein Gerät als zusätzlicher lokaler Datenspeicher zur Korrektur und Vormerkhaltung der Bestell- und Inventarisierungsdaten dienen und durch Prüfziffernrechnung, Feld-, Kategorien- und Vollständigkeitskontrolle das Gesamtsystem ergänzen. Dieses Gerät wurde allerdings nicht aufgrund der Ausschreibung angeboten, sondern auf Empfehlung des Cheforganisators zum Preis von rd 150 000 S gekauft.

15.31.2 Der RH bemängelte die Abstandnahme von einer weiteren Ausschreibung, die auf jene technischen Eigenschaften abgestellt hätte, die nunmehr als wesentlich erkannt worden seien. Ferner vermerkte der RH, daß auch das ausgewählte Bildschirmterminal der Ausschreibung nicht entsprach, da es nicht den geforderten deutschen Zeichenvorrat aufwies.

Schließlich beanstandete der RH, daß beim Einsatz der Geräte Koordinations- und Kooperationsmängel zwischen dem BD, der Planungsstelle und der zuständigen Abteilung des BMWF auftraten. Er empfahl, in Hinkunft für eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche sowie für eine genaue Detailplanung des EDV-Einsatzes an der UB der TU Graz zu sorgen.

15.31.3 Das BMWF teilte die Ansicht bezüglich der Koordinations- und Kooperationsmängel und verwies auf die im BMWF angestellten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen. Es sicherte zu, in Hinkunft für eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche zu sorgen.

15.32.1 Der BD bot dem Steiermärkischen Landesmuseum im April 1978 verschiedene mehrfach vorhandene Zeitschriften zur Übernahme an. Er bezifferte deren Wert mit etwa 130 000 S und erbat als Gegenleistung die Finanzierung von EDV-Geräten zum Preis zwischen 35 000 und 50 000 S. Die Steiermärkische Landesregierung beschloß, 40 000 S als Landesförderung zur Verfügung zu stellen.

Erst im März 1979 informierte der BD das BMWF über das beabsichtigte Tauschgeschäft, erhielt jedoch keine Genehmigung zur Anschaffung eines EDV-Gerätes. Vielmehr wurde die bereitgestellte Summe vom Bund vereinnahmt.

15.32.2 Der RH bemängelte, daß der BD die Abgabe der Bestände an das Steiermärkische Landesmuseum ohne vorherige Genehmigung durch das BMWF vereinbarte. Er hielt ferner als nachteilig fest, daß der BD zwar einen Schätzwert für die übergebenen Bestände von 130 000 S ermittelte, dem Museum allerdings lediglich einen Betrag von 40 000 S in Rechnung stellte.

15.32.3 Der BD nahm die Kritik zur Kenntnis und teilte mit, daß es sich lediglich um eine überschlägige Wertermittlung gehandelt habe.

15.33.1 Die UB legte eine Benützungsanleitung auf, in der sich an einen zwanzigseitigen Textteil noch acht Seiten Werbung anschlossen. Das BMWF hatte die erforderliche Genehmigung für das Druckwerk nicht erteilt.

15.33.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Werbung in einem Schriftstück der UB. Er empfahl, vor einer Neuauflage der Benützungsanleitung einen genauen Finanzierungsplan zu erstellen und gleichzeitig eine im Interesse der Benützer gelegene Kürzung und Straffung des Textteiles vorzunehmen.

15.33.3 Der BD sagte dies zu.

15.34.1 Der RH vermerkte ferner Mängel im Bestellwesen, bei der Absetzung von zurückgezahlten Vorauszahlungen sowie bei der Verbuchung von Einnahmen.

15.34.2 Der BD sicherte die empfohlenen Verbesserungen zu.

15.35.1 Für eine im Mutterschutzkarenzurlaub befindliche Bedienstete wurde eine Ersatzkraft aufgenommen und im Dienstvertrag die Dauer ihrer Tätigkeit mit „auf die Dauer der Dienstverhinderung der karenzierten Bediensteten“ vermerkt.

15.35.2 Der RH erachtete diese Formulierung als nicht zutreffend für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses. Er empfahl daher, um Rechtsunsicherheiten und daraus allenfalls erwachsende arbeitsgerichtliche Prozesse zu vermeiden, in Hinkunft bei befristeten Dienstverträgen das Ende des Dienstverhältnisses datumsmäßig festzulegen.

15.35.3 Lt Stellungnahme des BMWF könne bei Dienstantritt der Ersatzkraft das Ende des Karenzurlaubes noch nicht festgestellt werden, weshalb das BMWF zur Vermeidung von Kettenverträgen die erwähnte Textfassung wählte.

15.35.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

15.36.1 Im Jahre 1978 erhielt ein Bediensteter Reisekostenzuschüsse, die bei der VP 5900 „Sozialleistungen" verbucht wurden.

15.36.2 Der RH verwies auf seine wiederholten Bemängelungen dieser Vorgangsweise und ersuchte, bis zu einer gesetzlichen Neuregelung dieses Bereiches um weitestgehende Zurückhaltung bei der Gewährung von Reisekostenzuschüssen bemüht zu sein.

15.36.3 Das BMWF berief sich auf seine bereits in anderen Bereichen zu diesem Fragenkreis abgegebene Stellungnahme.

15.37.1 Wie der RH anhand einer stichprobeweisen Durchsicht von Reiserechnungen feststellte, haben Rechnungsleger wiederholt nur die Dauer, den Gegenstand und den Ort der Dienstreise sowie die Reisekosten vermerkt. Die Ermittlung der Tages- und Nächtigungsgebühren erfolgte hingegen seitens der Buchhaltung des BMWF.

15.37.2 Der RH bezeichnete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß, weil gem § 36 RGV der Beamte seinen Anspruch auf Reisegebühren mittels eigenhändig unterfertigter Reiserechnung geltend zu machen hat. Angaben über das Ausmaß der Reisezulage und die Reisekostenvergütung sind von dem Beamten aus eigener Kenntnis zu machen.

15.37.3 Der BD nahm die Feststellung des RH zur Kenntnis.

15.38.1 Die UB erwarb im Jahre 1975 50 Karteischränke, obwohl die Stückliste des Architekten nur 37 Schränke vorsah. Nach Angabe der BD war die überhöhte Lieferung auf einen Fehler in den Ausschreibungsunterlagen zurückzuführen.

Erst im Jahre 1979 gab die UB zehn der nicht benötigten Schränke im Sachgüteraustausch ab. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen weiterhin 18 leere Katalogschränke an der UB. Sie wurden als Reserve für die nächsten Jahre angesehen.

15.38.2 Nach Ansicht des RH war die Reserve wesentlich zu hoch. Er empfahl daher, eine Bedarfsplanung für die nächsten Jahre vorzunehmen und die nicht benötigten Schränke zur Verfügung zu stellen.

15.39.1 Seit dem Jahre 1976 erfolgte die Inventarisierung an der UB mittels EDV. Allerdings ersetzte die Einführung des Inventarkurztitels die herkömmliche Katalogisierung nicht, so daß die mittels EDV erstellten Katalogkarten vielfach von der Katalogisierungsabteilung nochmals überarbeitet werden mußten.

15.39.2 Der RH erachtete die von der Bibliothek verwendete Datenerfassung als unzweckmäßig, da durch zweimalige Datenübertragung zahlreiche Fehlerquellen entstanden, die zeitaufwendige Kontrollen und Korrekturen notwendig machten. Weiters gingen durch die beschriebene Mehrarbeit die Vorteile der Datenerfassung mittels EDV weitgehend verloren. Er empfahl daher, den Inventarkurztitel durch eine volle Titelaufnahme zu ersetzen. Außerdem kämen nach Ansicht des RH die Vorteile der EDV bei der Buchbearbeitung nur bei einer möglichst weitgehenden Zusammenlegung der Inventardatenerfassung mit der Katalogisierung zum Tragen.

15.39.3 Nach Ansicht des BD sei das System der Datenverarbeitung verbesserungsfähig, es fehlten jedoch die notwendigen Mittel. Im übrigen wäre eine sinnvolle Lösung nur im Zusammenhang mit der gesamtösterreichischen Planung eines EDV-Bibliotheksnetzes zu finden.

15.40.1 Die Einführung der Inventarisierung mittels EDV hätte einer schriftlichen Anordnung des BMWF bedurft, die nur im Einvernehmen mit dem BMF und dem RH zu treffen gewesen wäre. Eine solche lag nicht vor.

15.40.2 Der RH erachtete es angesichts der Entwicklung für angebracht, zwecks Vermeidung von Einzellösungen grundsätzlich Zielvorstellungen über die Verwendung der EDV im Bereich der Sachverrechnung zu erarbeiten.

15.40.3 Das BMWF pflichtete dem RH bei und teilte mit, daß die Bildung einer für das Gesamtressort zuständigen Inventarkommission zur Ausarbeitung ergänzender Inventarvorschriften in Erwägung gezogen werde.

15.41.1 Anläßlich der Inbetriebnahme des Neubaues der UB im Jahre 1975 wurde eine Grazer Firma mit der Reinigung betraut.

Vor Auftragsvergabe erfolgte keine Ausschreibung der Leistung. Ferner wurde unterlassen, einen schriftlichen Vertrag mit der Reinigungsfirma abzuschließen. Auch in den Folgejahren wurden die Verrechnungssätze ohne Neuausschreibung erhöht.

15.41.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die bestehenden Vorschriften für die Auftragsvergabe zu beachten.

15.42.1 Die Vervielfältigungsstelle wurde teilweise für universitätsfremde Zwecke herangezogen. Weiters führte das Fotolabor ohne kostendeckende Preise mit hohem Zeitaufwand verbundene Arbeiten aus.

15.42.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die knappen Bundesmittel jeweils nur für die bewilligten Zwecke eingesetzt werden dürfen.

15.42.3 Der BD sicherte eine Abstellung der Mängel zu.

15.43.1 Die im Gebäude der UB angebrachte Lautsprecheranlage, die im Gefahrenfall zur Warnung des Bibliothekspersonals dienen sollte, war im Magazinsturm nicht einsatzbereit.

15.43.2 Aus Sicherheitsgründen erachtete der RH eine Instandsetzung der Anlage für dringend geboten.

15.43.3 Der BD verwies auf bisher erfolglos gebliebene Bemühungen der Landesbaudirektion um eine ordnungsgemäße Instandsetzung der Anlage.

15.43.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

Bibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nahm die Bibliothek erst ihre selbständige Tätigkeit auf. Bis dahin waren die Bestände der Hochschule in die der Landesmusikschule eingegliedert und wurden von deren Bediensteten gemeinsam verwaltet. Nur zögernd erfolgten Maßnahmen zur Beendigung dieses teilweise unbefriedigenden Zustandes.

16.1.1 Aufgrund eines Vertrages vom Mai 1963 (Akademievertrag) entstand am 1. Juni 1963 aus dem Steiermärkischen Landeskonservatorium in Graz die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz. Diese wurde durch § 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (KHOG) in eine Hochschule für Musik und darstellende Kunst (MHS) umgewandelt. Aufgrund des Akademievertrages verpflichtete sich das Land Steiermark zur Übernahme eines Drittels des gesamten Gebarungsabganges der MHS, ferner wurden die Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Hausverwaltung gemeinsam mit der Landesmusikschule (LMS) durch Organe des Landes Steiermark vorgenommen. Sämtliche Bibliotheksaufgaben der MHS besorgten Landesbedienstete.

16.1.2 Bereits anläßlich seiner Überprüfung der MHS im Jahre 1971 hat der RH die vertragliche Vereinbarung der gemeinsamen Lastentragung bemängelt. Trotz mehrfacher Betreibung kamen die Verhandlungen zur Auflösung dieses Vertrages noch nicht zum Abschluß. Der RH brachte nunmehr neuerlich die Bereinigung dieser Angelegenheit in Erinnerung.

16.1.3 Lt Stellungnahme des BMWF scheiterten die Auflösungsverhandlungen daran, daß keine Einigung über die Höhe der Abschlagszahlungen des Landes und über den für die Berechnung heranzuziehenden Kapitalisierungsfaktor erzielt werden konnte.

16.2.1 Gem § 8 des Akademievertrages verpflichtete sich der Bund, für den Einsatz von Landesbediensteten die Hälfte der tatsächlich für den Personal- und Sachaufwand eingesetzten Verwaltungskosten zu vergüten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren für Bibliotheksaufgaben insgesamt sechs Bedienstete eingesetzt. Der Aufwand des Bundes hiefür stieg von rd 524 000 S (1976) auf 678 000 S (1978), somit um knapp 30 vH.

16.2.2 Gemessen am Umfang der von den Landesbediensteten mitzuerledigenden Arbeiten erachtete der RH die Vereinbarung als zu großzügig. Zur Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1963 verzeichnete die LMS etwa 45 000 Signaturen, die bis zum Jahre 1980 auf 70 000 anstiegen. Die MHS hingegen erwarb in zehn Jahren der Vertragsdauer nur etwa 18 000 Signaturen, im Jahre 1979 erreichte ihr Bibliotheksbestand 22 000 Werke.

16.2.3 Das BMWF gab zu bedenken, daß die Hochschulangehörigen bei gemeinsamer Verwaltung der Werke diese gemeinsam benützten, so daß eine rechnerische Trennung nach Signaturzahlen irreführend sei.

16.2.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

16.3 Infolge der Verwaltung der Hochschulbibliothek durch Landesbedienstete entzog sich diese zunehmend der Einflußnahme der Hochschule, da vor allem an der LMS nicht die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes Geltung hatten.

Lt Stellungnahme des BMWF sei ua aus diesen Gründen eine Trennung der Bibliotheken herbeigeführt worden.

16.4.1 Die Bemühungen der MHS, in der Nähe der Hochschule ein Gebäude für Bibliothekszwecke zu erwerben, waren im Jahre 1976 erfolgreich. Ab dem Studienjahr 1979/80 konnte der Bibliotheksbetrieb dort aufgenommen werden. Bis zu dieser räumlichen Trennung beschränkte sich die Hochschule bei ihren Erwerbungen auf die Ergänzung des Bestandes der Bibliothek der LMS. Die MHS strebte daher an, bei Errichtung einer eigenen Bibliothek die im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Bibliotheksbestände dem Bund zu übertragen, was im Zusammenhang mit der Lösung des Akademievertrages erreicht werden sollte.

Da sich nach der Einrichtung einer eigenen Hochschulbibliothek noch keine Lösung dieses Vertrages abzeichnete, entschied die Hochschule im Oktober 1979, die Bundesbestände aus der Bibliothek der LMS auszugliedern. Dieser Vorgang war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

Durch die Trennung der Literatur entstanden bedeutende Lücken in beiden Bibliotheksbestän-

den, die vor allem im Bereich der MHS teilweise kaum wieder zu schließen sein werden, da es sich bei den an der LMS verbliebenen Werken verschiedentlich um nicht ersetzbare Unikate handelte. Infolge der Trennung der Bibliotheksbestände nach den Eigentumsverhältnissen verblieb ein Teil der Bestände, der fachlich der MHS zuzuordnen wäre, im Eigentum des Landes.

16.4.2 Der RH erachtete dies für unzweckmäßig und regte an, in künftigen Verhandlungen um eine neuerliche Zusammenlegung dieser zT unersetzbaren Bestände und ihre Zuordnung zur Bibliothek der MHS bemüht zu sein. Weiters empfahl er, eine rasche Beendigung der Tätigkeit der Landesbediensteten und damit der Abgeltung der Hälfte ihrer Bezüge anzustreben.

16.4.3 Das BMWF erklärte sich bereit, eine sinnvolle Zusammenlegung der vorhandenen Bestände bei den Vertragsauflösungsverhandlungen mitzuberücksichtigen. Die Abgeltung der Bezüge der Landesbediensteten werde mit Abschluß der gemeinsamen Arbeiten eingestellt werden, der für Ende 1982 erwartet werde.

16.5.1 Ab Oktober 1979 wurde im neuausgestalteten Bibliotheksgebäude die Tätigkeit aufgenommen, doch vertraten sowohl das BMWF als auch die MHS die Ansicht, daß die Hochschule noch nicht über eine eigene Bibliothek im Sinne des § 37 KHOG verfüge, da eine formelle Konstituierung bisher unterblieben sei. Es könne daher vorerst keine Zuweisung von Bibliothekspersonal erfolgen. Auch wären die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die der Bibliotheksordnung noch nicht anzuwenden. Demzufolge fielen alle im Bibliotheksbereich entwickelten Tätigkeiten in die Zuständigkeit des Gesamtkollegiums als oberster akademischer Behörde der Hochschule.

Allerdings wies das BMWF im Jänner 1980 das Rektorat an, in verschiedenen Bereichen der bibliothekarischen Tätigkeit gem § 37 KHOG zu verfahren.

Die provisorische Leitung versah eine Hochschulassistentin, die gemäß dem Stellenplan einem Institut der MHS dienstzugeteilt war.

16.5.2 Der RH bemängelte die Säumnis bei der rechtlichen Konstituierung der Bibliothek und bei der Ernennung von deren Leiter.

16.5.3 Das BMWF stellte die öffentliche Ausschreibung der Bibliotheksleitung nach Abschluß der Übernahme der Hochschulbestände von der LMS in Aussicht.

16.6.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung entzogen sich einige Abteilungen der MHS dem Bemühen der Bibliothek, an den Abteilungen und Instituten die Bibliotheksbestände nach einheitlichen Richtlinien zu verwalten und sie weitgehend an der Hauptbibliothek zu konzentrieren. Die zahlreichen Buchbestände an diesen Instituten erforderten einen erheblichen Einsatz von Institutspersonal für Bibliotheksarbeiten. An mehreren Instituten wurde Bibliotheksarbeit sogar in Form von Lehraufträgen erbracht, die in Einzelfällen bis zu 20 Stunden wöchentlich erreichten.

16.6.2 Der RH beanstandete grundsätzlich die Erteilung von Lehraufträgen, die zu keiner Lehrtätigkeit führen und erachtete die weitgehende Verselbständigung von Institutsbibliotheken für unzweckmäßig.

16.6.3 Die Hochschule sah sich mangels zusätzlicher Planstellen allerdings nicht in der Lage, eine Änderung der Vorgangsweise herbeizuführen, ohne die Arbeit der Institute zu gefährden, an denen stets ein Teil der Bibliotheksarbeit geleistet werden müsse.

16.6.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

16.7.1 Zum Unterschied von den Universitäten, bei denen für die Verrechnung der Gebarung der Bibliotheken ein eigener fg Ansatz vorgesehen ist, wurde die Gebarung der Bibliotheken der Kunsthochschulen gemeinsam mit jener der Hochschulen veranschlagt. Beim Sachaufwand war daher keine eindeutige Zuordnung zur Bibliothek oder zum Betrieb der Kunsthochschule möglich.

16.7.2 Der RH erachtete eine entsprechende Klarstellung der Mittelverwendung für haushaltsrechtlich geboten.

16.7.3 Das BMWF stellte entsprechende Vorkehrungen für den Bundesvoranschlag 1983 in Aussicht.

16.8.1 Die MHS erhielt in den Jahren 1976 und 1978 bis 1979 Zuschüsse vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Höhe von jeweils 450 000 S, die für Aufwendungen der Expositur Oberschützen gewidmet waren und für Ankäufe der Bibliothek dienten.

16.8.2 Der RH äußerte Bedenken, da diese Förderungsmaßnahmen einer gesetzlichen Grundlage im Sinne des Finanzausgleiches entbehrten.

16.8.3 Das BMWF verwies auf das Interesse des Burgenlandes am Fortbestand der Hochschulexpositur in Oberschützen, hielt jedoch seine Zustimmung zu einer gesetzlichen Regelung für fraglich, da auch mit dem Bundesland Steiermark sowie mit Land und Stadt Salzburg bei ähnlichen Zahlungen im Hochschulbereich bisher erfolglos verhandelt worden sei.

16.9.1 Wie eine Überprüfung der Verwaltung von Musikinstrumenten ergab, waren die hierüber geführten Aufzeichnungen mangelhaft. Lehrkräfte der MHS hatten eine größere Anzahl von Instrumenten auf unbestimmte Zeit entlehnt.

16.9.2 Der RH erachtete es für unzweckmäßig, insb Lehrbeauftragten, die in keinem dauernden Dienstverhältnis zur Hochschule stehen, die Ver-

waltung einer größeren Anzahl von Instrumenten zu übertragen und empfahl, diese künftig unmittelbar an die Benützer zu verleihen.

16.9.3 Die MHS hielt den Verleih an Lehrpersonen in den Besonderheiten des Lehrbetriebes begründet und seit vielen Jahren für bewährt.

16.9.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, zumal verschiedene Instrumente in den vergangenen Jahren als unauffindbar ausgeschieden wurden.

16.9.5 Demgegenüber führte die MHS den Verlust von Instrumenten auf mangelnde Aufzeichnungen des verwaltungsführenden Landesbediensteten zurück.

16.9.6 Der RH wiederholte seine Empfehlung.

16.10.1 Die Musikinstrumente der MHS wurden seit Gründung der Hochschule von Bediensteten der LMS verwaltet. Im Juni 1975 sprach das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegenüber dem Instrumentenverwalter die Entlassung aus, da er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Entlehngebühren veruntreut und sonstige Machenschaften vorgenommen hatte. In der Folge übernahm die MHS die Instrumentenverwaltung in den eigenen Bereich, beließ aber die Verwaltungsarbeit weiterhin einem Landesbediensteten. Bei der Übergabe der Instrumente an die MHS ergab sich ein Fehlbestand an Instrumenten im Werte von über 90 000 S. In der Folge erwies es sich als unmöglich festzustellen, aus wessen Verschulden die Instrumente abhanden gekommen waren.

16.10.2 Nach Ansicht des RH hätte die MHS zeitgerecht für die verantwortliche Übernahme der Instrumentenverwaltung durch einen eigenen Bediensteten sorgen sollen.

16.10.3 Die Hochschule sagte Bemühungen zu, durch personelle Umschichtungen die Instrumentenverwaltung einem Bundesbediensteten zu übergeben.

16.11.1 Ab Oktober 1979 beschäftigte die Bibliothek verschiedene Personen, meist Studenten, gegen stundenweise Bezahlung. Weiters setzte sie ab Juli 1980 einen vom Arbeitsamt Graz zugeteilten Magister juris für die Dauer von sechs Monaten als Praktikanten ein.

16.11.2 Die gewählte Vorgangsweise stellte nach Ansicht des RH eine Umgehung des Stellenplanes dar, bei dessen Überschreitung die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wäre.

16.11.3 Das BMWF und die MHS nahmen diese Beanstandung zur Kenntnis.

16.12.1 Bei Planung einer Mediathek zog das Gesamtkollegium vorerst ausschließlich eine Firma zur Planung heran. Erst nach weitgehender Festlegung des Detailplanes setzte das Gesamtkollegium eine Kommission ohne Entscheidungsbefugnis ein, welche die medientechnische Ausstattung der Bibliothek fachlich untersuchen sollte. Hiebei wurde vom Firmeninhaber darauf hingewiesen, daß er zur Entwicklung und Konstruktion der erforderlichen Medientische einen Forschungsauftrag des BMWF erhalten hätte. Der Gerätepreis sei aufgrund der einzukalkulierenden Serviceleistungen und des Einbaurisikos um 10 vH höher als im Einzelhandel.

16.12.2 Nach Ansicht des RH wäre das an der MHS eingerichtete Institut für Elektronik verstärkt zur Planung heranzuziehen gewesen, wodurch die Anschaffungskosten erheblich gesenkt hätten werden können.

16.12.3 Lt Stellungnahme des BMWF wurde der hohe Möbelpreis von der Kommission erörtert und erst nach eingehender Besprechung als gerechtfertigt zur Kenntnis genommen.

16.13.1 Im Zuge der Planung wurde beschlossen, anstelle der vorgesehenen Tonbandgeräte die einer anderen Firma auszuwählen. Durch diese Umplanung ergaben sich Mehrkosten von rd 17 000 S je Medienplatz.

16.13.2 Der RH vermißte zunächst eine Begründung für den Mehraufwand.

16.13.3 Lt Stellungnahme des BMWF werde durch die teureren Geräte eine weniger personalaufwendige Betreuung der Mediathek erreicht.

16.14.1 Nachdem die MHS beim BMWF beantragt hatte, der Planungsfirma den Auftrag zur Ausstattung der Mediathek in Höhe von 1,6 Mill S zu übertragen, forderte das BMWF mit Erlaß vom 20. März 1979, eine den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 entsprechende Ausschreibung vorzunehmen und nach Vorliegen vergleichbarer Unterlagen einen neuerlichen Antrag vorzulegen.

Die MHS nahm jedoch keine Ausschreibung vor, sondern holte lediglich ein Vergleichsangebot auf der Grundlage des von der Planungsfirma gelegten Leistungsverzeichnisses ein. Dieses lag in der Gesamtsumme über dem ersten Angebot. Somit erhielt die Planungsfirma letztlich auch den Auftrag.

16.14.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der MHS, die von sich aus keine Ausschreibung der Anlage gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen vorgenommen hatte und der späteren Anordnung des BMWF nur in ungenügendem Maße nachgekommen ist.

16.14.3 Lt Stellungnahme des BMWF handelte es sich bei dem Auftragnehmer um den in Österreich bestqualifizierten Anbieter. Im übrigen wäre der hochschulinterne Ablauf der Entscheidungsfindung über Art und Umfang der geplanten Mediathek von seiten des BMWF nicht zu beeinflussen gewesen.

Schließlich vertrat das BMWF die Ansicht, Pkt 1.4337 der ÖNORM A 2050 sehe aus Zweckmäßigkeitsgründen eine freihändige Vergabe für Leistungen, welche Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen, vor. Es habe somit im Gegensatz zum seinerzeitigen Erlaß eine Ausschreibung für nicht erforderlich erachtet.

16.14.4 Demgegenüber meinte der RH, die erwähnte Vergabevorschrift sei aus ihrem Sinnzusammenhang auszulegen. Demzufolge wäre eine freihändige Vergabe nur dann heranzuziehen, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen sei, sich erst im Zuge der Ausführung so genau und eindeutig festlegen ließen, daß eine frühere Ausschreibung mangels geeigneter Grundlagen nicht möglich sei. Im gegenständlichen Fall wären die Grundlagen vorhanden und eine Ausschreibung möglich gewesen. Im übrigen habe das BMWF an anderen Universitäten bzw Hochschulen Österreichs beim Ankauf unterrichtstechnologischer Anlagen, die Lehr- und Studienzwecken dienten, sehr wohl Ausschreibungen veranlaßt.

16.15.1 In den Jahren 1978 und 1979 erwarb die MHS Bibliothekseinrichtungsgegenstände im Wert von rd 227 000 S. Diese Aufträge gelangten ohne Ausschreibung und ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig zur Vergabe.

16.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als vorschriftswidrig und unwirtschaftlich.

16.16.1 Weiters wurden zwei Bibliotheksräume mit Verschubregalen ausgestattet. Zu diesem Zweck holte die MHS vier Angebote ein, die im März, Juni sowie im November 1978 vorgelegt wurden. Die eingeholten Angebote waren infolge Fehlens einheitlicher schriftlicher Ausschreibungsunterlagen sowie wegen des erheblichen Zeitunterschiedes bei der Vorlage kaum miteinander vergleichbar.

16.16.2 Der RH beanstandete auch diesfalls die Auftragsvergabe als nicht ordnungsgemäß.

16.16.3 Die MHS erachtete bei Einrichtungen für Lehr-, Studien- und Forschungszwecke eine freihändige Vergabe für möglich.

16.16.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen.

16.17.1 Die Bibliothek erwarb verschiedentlich Zeitschriften, Notenmaterial und Schallplatten von Bediensteten der MHS. Die Notwendigkeit der Anschaffung wurde unterschiedlich begründet.

16.17.2 Der RH erachtete es grundsätzlich für problematisch, von Hochschulangehörigen Lehr-, Übungs- bzw Anschauungsmaterial zu kaufen. Im übrigen sollten derartige Käufe nur im Rahmen eines längerfristigen Planes geschehen. Schließlich wäre Vorsorge zu treffen, daß aufgrund der Unterlagen alle Kaufentscheidungen nachvollzogen und nach objektiven Merkmalen beurteilt werden können.

16.17.3 Lt Stellungnahme der MHS ergab sich die Notwendigkeit des Ankaufes aufgrund mündlicher Äußerungen des zuständigen Abteilungsleiters. In Hinkunft würden Ankaufswünsche jedoch schriftlich festgelegt werden.

16.18.1 Im Jahre 1979 erhielten zwei Bedienstete der MHS Reisekostenzuschüsse, die bei der VP 5900 „Sozialleistungen" verrechnet wurden.

16.18.2 Der RH erachtete, wie auch in anderen Fällen (siehe TB 1978 Abs 25.38.2, TB 1979 Abs 24.18.2 und TB 1980 Abs 19.20.2), die Gewährung von Reisekostenzuschüssen als gesetzlich nicht gedeckt.

16.18.3 Auch das BMWF verblieb bei seiner bisher im Gegenstand vertretenen Ansicht (siehe TB 1978 Abs 25.38.3).

16.19.1 Wie der RH anhand einer stichprobeweisen Durchsicht der Belege feststellte, war in einem überwiegenden Teil der Fälle die sachliche und rechnerische Prüfung ungenügend erfolgt. Weiters wurden Rechnungen zur Gänze vor der tatsächlichen Lieferung der Waren beglichen. Bei verschiedenen Ankäufen wurde ein möglicher Skonto nicht in Abzug gebracht, wodurch ua beim Ankauf der Mediathek rd 14 800 S verlorengingen.

16.19.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die einschlägigen Verrechnungsvorschriften genau zu beachten.

16.19.3 Die MHS sicherte eine Abstellung der Mängel zu und hat den erwähnten Skontoverlust bei der Lieferfirma nachträglich geltend gemacht.

16.20.1 Die Aufzeichnungen über Entlehnungen waren teilweise so mangelhaft geführt, daß nicht zeitgerecht eingemahnt werden konnte. Verschiedentlich war es nicht möglich, den Entlehner eines Werkes festzustellen. Die Einhebung einer Mahngebühr ist zT unterblieben.

16.20.2 Der RH empfahl, nach Aufarbeitung der übergebenen Bestände ehestens eine Kontrolle durchzuführen und allfällige Rückforderungen umgehend zu betreiben. Überdies wäre das Mahnverfahren künftig im Sinne der Bibliotheksordnung für Kunsthochschulen durchzuführen und eine Benützungsordnung zu schaffen.

Veterinärmedizinische Universität in Wien

Bei der erstmaligen Gebarungsüberprüfung an einer der traditionsreichsten Fachuniversitäten Österreichs stellte der RH ua Entwicklungen fest, die mit den Absichten des UOG nicht in Einklang standen. Die aufgezeigte Notwendigkeit von Änderungen stieß allerdings teilweise nur auf geringes Verständnis der betroffenen Universitätsbereiche.

Schaffung von Instituten

17.1.1 Im Jahre 1975 schuf das BMWF an der Veterinärmedizinischen Universität (VMU) ein Ordinariat für Versuchstierkunde sowie für Fisch- und Bienenkunde und besetzte dieses umfangreiche Fachgebiet mit einem einzigen Ordinarius. Das Institut für Versuchstierkunde bestand mehr als fünf Jahre nach seiner Errichtung lediglich formell und hatte weder Räumlichkeiten noch Personal zur Verfügung.

17.1.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß sowohl die in zunehmendem Maße Bedeutung gewinnende Versuchstierkunde als auch die Fisch- und Bienenkunde Fachgebiete darstellten, die zur Erarbeitung aller Fachfragen und ihrer Weitergabe in der Lehre einer eingehenden Beschäftigung bedürfen. Die Betrauung eines einzigen Ordinarius wäre daher eine zu breit gefächerte Aufgabenstellung. Im übrigen erachtete der RH die Lehrtätigkeit zur Weitergabe des umfangreichen Fachbereiches als zu gering.

17.1.3 Lt Stellungnahme des BMWF hat der ab Herbst 1981 in Kraft getretene neue Studienplan die in Rede stehenden Fachbereiche verstärkt berücksichtigt.

17.2.1 Im Jahre 1978 errichtete das BMWF ein Institut für Wildtierbiologie, Wildtierernährung und Wildtierkrankheiten.

17.2.2 Der RH erachtete die Errichtung eines derartigen Institutes gem § 46 Abs 5 UOG als unzulässig. Ferner war zu beanstanden, daß das BMWF dem Antrag des Professorenkollegiums stattgab, ohne die hiefür erforderlichen Mittel, Räume und das Personal bereitstellen zu können.

17.2.3 Lt Mitteilung des BMWF sei es nach langwierigen Verhandlungen nunmehr gelungen, das genannte Institut in 1160 Wien, Wilhelminenstraße 1 unterzubringen.

17.3.1 Im Jahre 1975 errichtete das BMWF ein Ordinariat für Wildtierkunde. 1977 schloß der Bund mit einem privaten Verein ein Übereinkommen zur Errichtung eines Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und übernahm dessen finanziellen Aufwand zu zwei Drittel, wobei die jährlichen Kosten bis zum Jahre 1980 mit jeweils 4 Mill S begrenzt wurden.

17.3.2 Der RH bemängelte die Errichtung des Forschungsinstitutes im Hinblick auf das Bestehen ähnlicher Einrichtungen an der Universität für Bodenkultur (Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft) und an der VMU (Abteilung für Wildtierkrankheiten und Wildtierbiologie des Institutes für Parasitologie und Allgemeine Zoologie sowie Arbeitsgruppe Wildtierkunde des Institutes für Medizinische Chemie). Nach Ansicht des RH wäre die Errichtung eines interuniversitären Institutes gem § 20 Abs 3 UG in Erwägung zu ziehen gewesen.

17.3.3 Aufgrund der Aufgabenstellung erachtete das BMWF die interuniversitäre Zusammenfassung mit einem Institut der Universität für Bodenkultur als unzweckmäßig, weil eine derartige organisatorische Lösung einen höheren Verwaltungs- und Finanzaufwand erwarten hätte lassen.

17.3.4 Der RH verwies demgegenüber auf den interdisziplinären Charakter des genannten Institutes.

17.4.1 Zur Besetzung des neu errichteten Lehrstuhles für Virologie erging die Berufung an einen Schweizer Wissenschaftler. Der damals 41jährige erhielt eine Einstufung, die gegenüber seinen bisherigen Schweizer Bezügen einen nennenswerten Einkommenszuwachs mit sich brachte, und eine Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Vier Bezugsvorschüsse wurden parallel in Anspruch genommen. Weiters wurde über Wunsch des Professors eine Schweizer medizinisch-technische Assistentin nach Wien geholt und überhöht entlohnt. Sie schied nach etwa dreijähriger Tätigkeit wieder aus dem Dienstverhältnis.

17.4.2 Unter Berücksichtigung der günstigen finanziellen Einstufung, der Übernahme der gesamten Übersiedlungskosten und der kostenlosen Beistellung einer angemessenen Wohnung in unmittelbarer Nähe der Universität erachtete der RH die Gewährung von parallelen Bezugsvorschüssen für unangebracht. Ferner hielt er es für möglich, daß eine österreichische medizinisch-technische Assistentin mit ähnlichen Fähigkeiten zu finden gewesen wäre. Schließlich erachtete er angesichts des für die Berufung des ausländischen Professors erforderlichen hohen Aufwandes dessen stärkere Einbindung in den Lehrbetrieb der VMU für zweckmäßig.

17.4.3 Lt Mitteilung der VMU stehe es jedem Professor frei, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen (LV) anzukündigen. Bis Oktober 1981 habe jedoch keine Verpflichtung für Studierende bestanden, Vorlesungen über Virologie zu besuchen. Nunmehr müßten alle Studenten im Rahmen der Mikrobiologie eine Prüfung im Fach Virologie ablegen.

Zu den weiteren Feststellungen gab die VMU keine Stellungnahme ab.

Dienstrechtliche Angelegenheiten

17.5.1 Bei der Einstufung neuberufener Professoren gewährte das BMWF wiederholt besoldungsrechtliche Begünstigungen. Bspw wurden zwei gleichaltrige Professoren im selben Berufungsjahr unterschiedlich in Gehaltsstufe 3 bzw Gehaltsstufe 9 gereiht.

Kein einziger der ab dem Jahre 1970 berufenen acht Ordentlichen Universitätsprofessoren wurde niedriger als in Gehaltsstufe 4 eingereiht. Ein Ordinarius bezog aufgrund seiner hohen Einstufung bereits nach vierjähriger Lehrtätigkeit im Alter von

45 Jahren eine Dienstalterszulage gem § 50 des Gehaltsgesetzes 1956; ab dem 56. Lebensjahr wird ihm ferner auch die besondere Dienstalterszulage gem § 50 a Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zustehen.

17.5.2 Wenngleich § 52 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 die Möglichkeit vorsieht, besoldungsrechtliche Begünstigungen zu gewähren, erachtete der RH dennoch Überlegungen hinsichtlich einer einheitlichen Vorgangsweise bei derartigen Begünstigungen für angebracht. Ungerechtfertigte höhere Einstufungen wären zu unterlassen.

17.5.3 Lt Stellungnahme des BMWF bildet das zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlungen nachgewiesene Einkommen die Verhandlungsgrundlage für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ordentlichen Universitätsprofessoren. Eine Außerachtlassung der bisherigen Einkommenslage würde dazu führen, hervorragende Wissenschaftler noch schwerer aus dem Ausland holen zu können.

17.5.4 Auch in Würdigung der Schwierigkeiten bei Besetzung freier Planstellen blieb der RH bei der Ansicht, daß die aufgezeigte Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Gehaltsgesetzes überdacht werden sollte.

17.6.1 In den Jahren 1976 und 1977 wurden auf Antrag der VMU verschiedentlich Assistenzärzte in ein dauerndes Dienstverhältnis als wissenschaftliche Beamte übernommen, ohne daß die Bewerber die nötigen Voraussetzungen erfüllten.

17.6.2 Der RH empfahl, derartige Übernahmen im Hinblick auf die langjährige Bindung künftig nur bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen durchzuführen.

17.6.3 Das BMWF erblickte in der Zunahme der Überstellungsanträge in den wissenschaftlichen Dienst ein strukturelles und dienstrechtliches Problem, dessen Lösung nur im Rahmen einer künftigen Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes möglich sein werde.

17.7.1 Gem § 54 Abs 9 UOG hat das BMWF nach Anhören der Institutskonferenz und des Universitätskollegiums einen Universitätslehrer zum Vorstand einer Universitätsklinik zu bestellen. Die Institutskonferenz der I. Medizinischen Klinik kam in ihrer Stellungnahme vom Jänner 1979 allerdings zu keinem Vorschlag, da der vorsitzende Universitätsprofessor gegen seine Ernennung zum Klinikvorstand stimmte. Dieses Minderheitsvotum wurde allerdings dem BMWF nicht zur Kenntnis gebracht.

17.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Stelle eines Klinikvorstandes der I. Medizinischen Universitätsklinik, einer zentralen Einrichtung der VMU, noch immer unbesetzt.

17.7.3 Lt VMU weigerte sich der Ordinarius, einen Beschluß des Universitätskollegiums durchzuführen, da er ihn für gesetzwidrig hielt.

17.7.4 Nach Meinung des RH steht es einem Ordentlichen Universitätsprofessor nicht zu, den Geltungsbereich von Gesetzen für seine Person in Zweifel zu ziehen.

17.8.1 Das BMWF hat wiederholt die Erstellung von Dienstplänen für Universitätsassistenten angeordnet. Bis Feber 1981 hatten noch nicht alle Institute Dienstpläne vorgelegt bzw einzelne Institute Rahmenpläne für die Dienstzeit erstellt, die nicht nachvollziehbar waren.

17.8.2 Der RH empfahl, ehestmöglich diese Grundlagen für einen geordneten Dienstbetrieb zu schaffen.

17.8.3 Wie die VMU mitteilte, hätten nunmehr sämtliche Institute Dienstpläne erstellt bzw die Rahmendienstpläne genau ausgeführt.

17.9.1 Aufgrund eines Erlasses des BMWF vom Jahre 1979 bemühte sich die Universitätsdirektion in internen Rundschreiben, durch die Erinnerung an die geltenden Urlaubsregelungen sowie die Einführung einheitlicher Vordrucke für Antragstellung und Genehmigung eine der Gesetzeslage entsprechende Handhabung der Urlaubsgewährung zu erreichen.

Dies gelang nicht in allen Bereichen der Universität. Bspw fanden Hilfsaufschreibungen Verwendung, aufgrund derer sich verschiedene Fehler ergaben, so daß einige Bedienstete einen überhöhten Urlaubsanspruch aufwiesen. Ferner gewährten Klinikvorstände in Einzelfällen zusätzliche Urlaubstage. Verschiedentlich wiesen die verwendeten Vordrucke Rechenfehler auf.

17.9.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und verwies auf die Verantwortung der Institutsbzw Klinikvorstände hinsichtlich der genauen Befolgung der einschlägigen Erlässe.

Ferner empfahl der RH, Bedienstete zum Urlaubsverbrauch vor allem in der vorlesungsfreien Zeit zu bewegen.

17.9.3 Die VMU bezeichnete eine genaue Urlaubsberechnung als schwierig und legte hiezu Ausführungen der Institutsvorstände zur Begründung der bisherigen Vorgangsweise vor.

17.9.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die zu führenden Aufzeichnungen jedenfalls eine Überprüfung des Urlaubsverbrauches zu gewährleisten hätten.

17.10.1 Die Ärzte erbrachten bspw an der Klinik für Chirurgie im Jahre 1980 jeweils rd 2 000 bis 2 300 Journaldienststunden und leisteten damit eine über der gesamten Jahresarbeitszeit liegende Anzahl an Überstunden. Rd ein Viertel der erbrachten Mehrleistungen erfolgte an Sonn- und Feiertagen.

17.10.2 Der RH hielt Überlegungen für angebracht, die Mehrbelastungen der Akademiker, nicht zuletzt um Fehlleistungen zu vermeiden, auf ein vertretbares Maß zu verringern.

17.10.3 Die Klinikvorstände bezeichneten eine Verringerung als nicht vertretbar, da der Spitalsbetrieb zur Gewinnung von Material für Lehre und Forschung aufrechterhalten werde. Überdies seien bisher keine Fehlleistungen festgestellt worden.

Die Personalkommission der VMU bestätigte die beträchtliche Belastung der Klinikassistenten und verwies auf die Beschwerdemöglichkeit gegen zu häufige Nacht- oder Wochenenddienste.

Studienbetrieb

17.11.1 Die Anzahl der ordentlichen Hörer stieg von 1 164 (1977/78) auf 1 261 (1978/79), 1 434 (1979/80) und 1 560 (1980/81). Bis zum Studienjahr 1979/80 erfolgte keine Exmatrikulation von Amts wegen gem § 6 Abs 5 lit b AHStG. Auch Absolventen wurden erst zwei Semester nach Abschluß ihrer Studien exmatrikuliert.

17.11.2 Der RH erachtete genaue und zeitnahe Studierendenzahlen von Bedeutung für zahlreiche Entscheidungen im Universitätsbereich.

17.11.3 Die VMU sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

17.12.1 Lt Hochschulbericht 1978 betreute ein Professor an der VMU durchschnittlich nur 38,8 Studenten, ein Assistent elf Studierende, Professoren und Assistenten gemeinsam 8,6 Studierende und schließlich ein sonstiger Bediensteter nur 3,8 Studenten.

Trotz des günstigen personellen Verhältnisses sowie eines weitreichenden Lehr- und Übungsangebotes lag die durchschnittliche Studiendauer bei 14,1 statt der vorgesehenen neun Semester. Im Jahre 1980 gelang es zB keinem einzigen Studenten, in der vorgesehenen Zeit sein Studium abzuschließen. Von den 186 Studienanfängern des WS 1975/76, die im SS 1980 das 10. Semester erreichten, konnten nur drei in diesem Semester ihr Studium beenden.

17.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die aufgrund eines Forschungsauftrages über den Studienverlauf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung von Studienverzögerungen nicht eingeleitet.

17.12.3 Lt Stellungnahme der VMU sei die Studienkommission zur Ansicht gekommen, das ungünstige Lehr- und Übungsangebot ergäbe eine beträchtliche Verlängerung der Studiendauer. Trotz erheblich gestiegener Studentenzahlen und unzureichender räumlicher Verhältnisse sei es gelungen, bei fast gleichgebliebener Zahl der Hochschullehrer den Studierenden eine Ausbildung in durchschnittlich 12 Semestern zu ermöglichen. Neun Semester seien zu kurz, um eine gediegene Ausbildung auf dem weitverzweigten Gebiet der Veterinärmedizin zu gewährleisten. Mit der Verlängerung des Studiums auf zehn Semester und Einführung des Erweiterungsstudiums Lebensmittelhygiene sei den Ergebnissen des Forschungsauftrages teilweise Rechnung getragen worden. Die Studienkommission hielte jedoch erst zwölf Semester einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Beibehaltung der Lehrinhalte für ausreichend. Studienverlaufanalysen bei Studienanfängern würden künftig durchgeführt.

17.13.1 Gem der tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung haben die Studierenden in jedem Studienabschnitt bestimmte Lehrveranstaltung (LV) mit einer Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme abzuschließen. Wie der RH feststellte, haben einzelne Ordinarien bemerkenswert zahlreiche Bestätigungen über den Erfolg der Teilnahme ausgestellt. Bspw gab der Vorstand der Klinik für Orthopädie im SS 1979 insgesamt 1 087 Beurteilungen ab und erhielt hiefür eine Vergütung von rd 99 000 S. Überdies wurden auch vier Assistenten bei den Beurteilungen mitverantwortlich tätig und bekamen je 11 450 S.

17.13.2 Der RH hielt die Erteilung einer derart großen Anzahl von Bestätigungen kaum für durchführbar, sofern für die Beurteilung eines Studierenden nur wenige Minuten veranschlagt werden. Sollte jedoch kein weiterer Arbeitsaufwand erwachsen, hätte auch keine zusätzliche Abgeltung zu erfolgen. Immerhin sei nach den bestehenden Vorschriften die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme mit jener für die Abnahme einer Staatsprüfung gleichgesetzt.

17.13.3 Lt Stellungnahme der VMU handle es sich zT um eine Bewertung der Studierenden im Rahmen von LV, die Zahlung beruhe jedoch auf den gesetzliche Bestimmungen über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

17.13.4 Der RH bezeichnete aufgrund dieses Sachverhaltes eine zusätzliche Entschädigung nur bei Erbringung einer Leistung außerhalb von LV für gerechtfertigt.

17.14.1 Gem § 51 Abs 8 GehG 1956 gebührt einem Universitätsassistenten, der bei Pflicht-LV ohne remunerierten Lehrauftrag im Sinne des § 5 Abs 2 des Hochschulassistentengesetzes verantwortlich mitwirkte, sofern er im Klinikbetrieb wenigstens zehn Studenten betreute, eine Kollegiengeldabgeltung. Da zahlreiche Assistenten bei Übungen und bei verschiedenen, von den Ordinarien angekündigten Konversatorien verantwortlich mitwirkten, erhielten sie meist ein Kollegiengeld in Höhe von 18 248 S, dh den gesetzlich höchstmöglichen Betrag.

17.14.2 Nach Ansicht des RH stellten die als Begründung gegebenen Inskriptionszahlen keine ausreichende Grundlage dar, um den Umfang einer

verantwortlichen Mitarbeit zu bestimmen. Nach seinen Feststellungen inskribierten nämlich die Studierenden an der VMU weitgehend bis zu 70 Wochenstunden. Der tatsächliche Besuch der LV lag hingegen oft weit unter den Inskriptionszahlen.

Ferner vermeinte der RH, daß die Abgeltung für Mitarbeit nur jenen Assistenten zu gewähren wäre, welche die Tätigkeit im vorgesehenen Stundenausmaß erbrachten, was zweckmäßigerweise anhand der Stundenpläne nachzuweisen wäre.

17.14.3 Die VMU bezeichnete die gewählte Vorgangsweise aufgrund des großen Studienandranges als erforderlich. Einzelne Professoren sahen allerdings die Inskriptionszahlen nicht als ausreichende Grundlage für die Beurteilung der verantwortlichen Mitarbeit an.

17.15.1 Bei Lehraufträgen wurden sämtliche LV der VMU gem § 2 Abs 2 lit a des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten remuneriert.

Universitätsassistenten und wissenschaftliche Beamte hielten zuletzt im WS 1980/81 Lehraufträge mit einem Umfang bis zu acht Wochenstunden ab, wobei die Zeiten für die Abhaltung der Lehraufträge nicht in den Dienstplänen Berücksichtigung fanden. Da die Übungen vielfach nach Übereinkunft abgehalten wurden, eine zentrale Erfassung von LV aber fehlte, war die tatsächliche Abhaltung nicht immer nachvollziehbar.

17.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Da jene LV, bei denen der Vortragende infolge eines Übungsbetriebes eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit ausübt, gem lit b leg cit zu honorieren sind, empfahl der RH, eine entsprechende Einstufung der Übungen vorzunehmen und die Remunerierung erforderlichenfalls neu festzusetzen.

17.15.3 Das BMWF stellte Maßnahmen zur richtigen Einstufung der remunerierten Lehraufträge und zur Kontrolle der Dienstzeitregelungen in Aussicht.

17.16.1 Das BMWF stellte der VMU im Jahre 1980 für die Honorierung von Gastvorträgen 170 000 S zur Verfügung, dh um rd 644 vH mehr als im Vorjahr für diesen Zweck erforderlich gewesen war. Tatsächlich verausgabte die VMU dann auch lediglich 38 vH des bereitgestellten Rahmens. Immerhin aber stiegen die Ausgaben für Gastvorträge gegenüber dem Vorjahr um 184 vH.

17.16.2 Der RH beanstandete die überhöhte Budgetvorsorge.

17.16.3 Das BMWF begründete die Erhöhung der Ausgaben für Gastvorträge mit der Einbeziehung von Vorträgen, die der Erprobung von Bewerbern für die Besetzung von Planstellen dienten. Künftig werde jedoch der Anregung des RH folgend ein dem Vorjahr angepaßter Pauschalbetrag zugewiesen werden.

Verwaltungsorganisation

17.17.1 Gem § 15 Abs 11 UOG hat das Kollegialorgan der Universität eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten der im autonomen Bereich beschlossenen Gechäftsordnung setzte das BMWF mit Verordnung vom 6. März 1976 eine provisorische Geschäftsordnung gem § 111 Abs 2 UOG in Kraft. An der VMU wurde die Geschäftsordnung am 17. Jänner 1980 beschlossen, ihre Kundmachung erfolgte am 1. April 1980.

17.17.2 Der RH bemängelte, daß trotz Hilfestellung durch das BMWF in Form einer provisorischen Geschäftsordnung zwischen dem Gesetzesauftrag des UOG und dessen Verwirklichung nahezu fünf Jahre verstrichen.

17.18.1 Gem § 53 UOG haben die Institutskonferenzen eine Institutsordnung zu beschließen, wobei ua auf die Erfordernisse eines zweckmäßigen Lehr- und Forschungsbetriebes sowie auf eine rasche und sparsame Verwaltung Bedacht zu nehmen ist.

17.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatten bis zur Gebarungsüberprüfung erst 14 Institute Institutsordnungen beschlossen. Auch diese waren allerdings noch nicht in Kraft getreten, weil mangels der im § 104 Abs 6 UOG vorgeschriebenen näheren Bestimmungen über die Benützung von Universitätseinrichtungen durch universitätsfremde Personen das BMWF eine Genehmigung vorerst ablehnte.

Weiters bemängelte der RH, daß die VMU eine Hausordnung erst im Jänner 1981 beschlossen hat, die allerdings keine Bestimmungen über den Hygiene und Brandschutz enthielt, so daß überaus wichtige Bereiche vorerst ungeregelt blieben.

17.18.3 Die VMU erachtete den bisher verstrichenen Zeitraum in Anbetracht der schwierigen Aufgabe einer Neuorganisation der Universität als nicht ungebührlich lange, zumal deren Aufbauorganisation für ein rasches Arbeiten wenig geeignet sei. Über Hygiene- und Brandschutzfragen sei es zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten gekommen.

17.19.1 An den Kliniken der VMU, in ihrer Gesamtheit auch Tierspital genannt, erfolgte die Einhebung von Gebühren für die Behandlung und Verpflegung von Tieren. Bei Festsetzung dieser Gebühren durch die Klinikvorstände dienten das für die Tierärzte geltende Taxenverzeichnis sowie die Erfahrungswerte des Gutes Merkenstein als Richtwerte.

17.19.2 Der RH bemängelte das Fehlen materiellrechtlicher Grundlagen für die Gebührenfestsetzung und empfahl dem BMWF, die erforderli-

chen Voraussetzungen für die Einhebung von Behandlungsgebühren zu schaffen.

17.20.1 Für die Behandlung von Tieren, die außerhalb der normalen Ambulanzzeiten an die Kliniken gebracht wurden, hob die VMU eine ao Ambulanzgebühr ein, die grundsätzlich in Höhe der doppelten Behandlungsgebühr lag. Die behandelnden Assistenzärzte erhielten einen Teil dieser ao Ambulanzgebühren als Entschädigung.

17.20.2 Nach Ansicht des RH entbehrten die aus den ao Ambulanzgebühren gewährten Aufwandsentschädigungen einer gesetzlichen Grundlage.

17.20.3 Das BMWF stimmte dieser Ansicht zu.

17.21.1 Die Ambulanzzeiten waren an den einzelnen Kliniken unterschiedlich festgesetzt.

7.21.2 Im Interesse der Tierbesitzer empfahl der RH eine einheitliche Regelung der Ambulanzzeiten und deren Bekanntgabe unter Hinweis auf die höheren Gebühren außerhalb der normalen Ambulanzzeiten.

17.21.3 Lt Stellungnahme der VMU führten alle Kliniken an Vormittagen die gleiche Ambulanzzeit ein, lediglich die darüber hinaus angebotenen Ambulanzzeiten an Nachmittagen wiesen weiterhin Unterschiede auf.

17.22.1 Für die Abrechnung der Behandlungskosten verwendeten die einzelnen Kliniken uneinheitliche Vordrucke.

17.22.2 Der RH bezeichnete einen einheitlichen Abrechnungsvorgang als zweckmäßig. Er empfahl weiters, die Abrechnungsblocks als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln.

17.22.3 Die VMU stellte eine Neuordnung in Aussicht.

17.23.1 Bei der Rechnungslegung für die Behandlung von Tieren gingen die einzelnen Kliniken ebenfalls unterschiedlich vor. Im allgemeinen wurden die Rechnungen durch den behandelnden Assistenten, fallweise aber auch von Tierpflegern ausgestellt. Bei Abwesenheit der beauftragten Personen waren mehrmonatige Verzögerungen bei der Rechnungslegung festzustellen. Weiters wiesen die ausgestellten Rechnungen vielfach Mängel auf. Meist fehlten die näheren Angaben über den Grund der jeweils eingehobenen Gebühren.

17.23.2 Der RH beanstandete diese Mängel und empfahl, künftig eine ordnungsgemäße und kontrollierbare Form der Rechnungslegung sicherzustellen.

17.23.3 Die VMU sicherte diesbezügliche Bemühungen zu.

17.24.1 In Übereinstimmung mit der Finanzprokuratur schrieb die VMU an uneinbringlichen Forderungen des Tierspitals in den Jahren 1978 bis 1980 jeweils etwa 50 000 S ab.

17.24.2 Der RH führte diese Forderungsausfälle auf die unübersichtliche Abrechnung des Tierspitals zurück. Er empfahl, die Organisation des Abrechnungs- und Mahnwesens grundlegend zu überarbeiten.

17.24.3 Die VMU stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

17.25.1 Vereinzelt wurden die eingelieferten Tiere als Privatpatienten behandelt.

17.25.2 Dem RH erschien aus grundsätzlichen Überlegungen eine derartige Vorgangsweise bedenklich. Sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine private Behandlung unvermeidbar sein, wäre jeweils möglichst vor Behandlungsbeginn eine Genehmigung des Klinikvorstandes einzuholen. Jedenfalls wären bei Inanspruchnahme der Einrichtungen des Tierspitals auch in diesen Sonderfällen die vorgeschriebenen Gebühren zu erlegen.

17.25.3 Lt Stellungnahme erließ die VMU eine diesbezügliche Anweisung an alle Klinikvorstände.

17.26.1 Professoren und Dozenten der VMU erhielten vom BMGU in den letzten Jahren verschiedentlich Forschungsaufträge, die sie ohne Festlegung eines Honorars auf Basis eines Entgeltes bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten durchführten. Diese Forschungsaufträge wurden ad personam erteilt, ihrem wirschaftlichen Gehalt nach handelte es sich jedoch um Zusatzdotationen für den Personal- und Sachaufwand der beteiligten Institute. Sie bedeuteten eine wesentliche Hilfe für die Forschungstätigkeit, da auf diese Weise ua der Nachholbedarf an apparativer Ausstattung befriedigt und den wissenschaftlichen Mitarbeitern Voraussetzungen für eine produktive Forschungstätigkeit geschaffen werden konnten.

17.26.2 Der RH verwies auf § 49 Abs 4 lit b UOG, demzufolge die Institute vom obersten Kollegialorgan der Universität und vom BMWF mit der Durchführung derartiger, im öffentlichen Interesse gelegener Arbeiten beauftragt werden können.

Die beschriebene Vorgangsweise war zu bemängeln, weil die Aufträge nicht von jenem Bundesministerium, in dessen Interesse die Durchführung dieser Arbeiten lag, im Wege eines Antrages an das BMWF bzw das oberste Kollegialorgan an das jeweilige Institut vergeben wurden.

Die anstelle dessen gewählte Form der Gestaltung dieser Aufträge erschien dem RH problembehaftet. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorschriften können die Professoren zu Steuerleistungen für den Erwerb von Institutsgeräten herangezogen werden, da für die Abgabenbehörde gem § 21 Abs 1 der Bundesabgabenordnung der für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen maßgebliche Gehalt der Forschungsaufträge nicht mehr ersichtlich ist.

17.26.3 Lt Stellungnahme der VMU wiesen die betroffenen Institutsvorstände darauf hin, daß sie

keinen Einfluß auf die Form der Auftragserteilung hätten.

17.27.1 Seit der Gründung der VMU wurden an der Lehrschmiede der Klinik für Orthopädie Hufschmiede ausgebildet. Eine Verordnung des BMHGI vom 22. September 1978 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlages verlangt den Nachweis einer mindestens zweijährigen fachlichen Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrganges für Huf- und Klauenbeschlag. Gegenwärtig gibt es in Österreich nur die Hufbeschlagschule an der VMU.

Der Vorstand der Klinik für Orthopädie bedauerte, daß die in der Verordnung vorgeschriebene Voraussetzung einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit, die das frühere Erfordernis von drei Lehrjahren mit Gesellenprüfung sowie drei Gehilfenjahren bei einem Hufschmied ablöste, nur selten geeignete Bewerber für den Lehrgang erbringe. Vielmehr fehlten den Teilnehmern vielfach die Grundkenntnisse in der Stahlbearbeitung und im Umgang mit Pferden.

17.27.2 Der RH empfahl, beim BMHGI eine Reform der Ausbildung von Hufschmieden anzustreben, um einen allfälligen weiteren Einsatz von Universitätspersonal und universitären Einrichtungen bestmöglich zu nützen.

Anderseits hielt der RH den Einsatz von Universitätspersonal während der normalen Dienstzeit für eine außeruniversitäre Veranstaltung für bedenklich. Da weder für Heizung, Licht, Telefon und Reinigung noch für den Personaleinsatz ein Kostenersatz vorgeschrieben wurde, gingen die Gesamtkosten zu Lasten der Klinik.

17.27.3 Lt Stellungnahme der VMU bot die Abhaltung der Kurse die Möglichkeit zur Schulung des eigenen Personals und der angehenden Tierärzte in den wichtigen Fragen der Huf- und Klauenkorrektur. Der Kurs fand einmal jährlich während der Semesterferien im Feber statt, wobei die Mehrleistung der Klinikbediensteten nur zT in ihrer Dienstzeit erbracht wurde.

17.27.4 Der RH erachtete dessen ungeachtet einen Ersatz der angefallenen Kosten für geboten.

17.27.5 Die VMU sagte dies zu.

17.28.1 An der Klinik für Orthopädie fanden bei Bedarf Kurse zur Ausbildung von Klauenpflegern statt. Sie wurden mit einer Prüfung abgeschlossen; das dem Teilnehmer ausgestellte Zeugnis bildete die Grundlage für die Ausübung des Klauenpflegerberufes.

Im November 1980 fand der 23. Klauenpflegerkurs statt, an dem sechs Interessenten teilnahmen. Sie wurden vom Klinikvorstand, einem Oberarzt, sechs Assistenten und zwei weiteren Bediensteten der Universität unterrichtet. Das Lehrprogramm wurde in diesen drei Wochen täglich in der Zeit von 7.15—16.00 Uhr abgewickelt. Die sechs Teilnehmer leisteten einen Kursbeitrag von je 1 800 S, die Einnahmen dienten weitestgehend zur Abdekkung der anfallenden Personalkosten für die Lehr- und Prüfungstätigkeit.

17.28.2 Da der sehr zeitintensiv geführte Kurs während des Studienbetriebes durchgeführt wurde, erachtete der RH eine Beeinträchtigung des Lehr- und Klinikbetriebes für gegeben.

Weiters erschien die Abhaltung einer außeruniversitären Veranstaltung durch Klinikpersonal während der normalen Dienstzeit gegen ein zusätzliches Entgelt bedenklich.

17.28.3 Die VMU bezeichnete die Ausbildung von Klauenpflegern, durch deren Tätigkeit die österreichische Zuchtleistung bei Rindern wesentlich verbessert werde, als unumgänglich erforderlich.

17.28.4 Ohne die Notwendigkeit von derartigen Kursen in Frage zu stellen, verblieb der RH bei seiner Ansicht, daß derartige Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen wären und dabei sicherzustellen sei, daß die mittätigen Universitätsbediensteten die Arbeitsleistung nicht in ihrer Dienstzeit erbringen.

17.29.1 Die Anstaltsapotheke der VMU mit einem jährlichen Gebarungsumfang von rd 3,8 Mill S wurde von einer pharmazeutischen Fachkraft geleitet, der eine ausgebildete Drogistin und eine Laborhilfskraft beigestellt waren.

17.29.2 Nach Ansicht des RH schien es nicht zweckentsprechend, bei zunehmenden Aufgaben der Apotheke das Fachpersonal in wachsendem Maße mit Sekretariatstätigkeiten zu belasten.

17.29.3 Die VMU teilte mit, daß organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um das Fachpersonal von Nebentätigkeiten, die keine pharmazeutischen Kenntnisse erfordern, zu entlasten.

17.30.1 Im Jahre 1968 beschloß die VMU die Errichtung eines Laboratoriums und erhielt hiezu ein Elektronenmikroskop. 1973 wies das Professorenkollegium dieses Laboratorium dem Institut für Pathologie und Gerichtliche Tierheilkunde zu. Unabhängig davon besaß das Institut für Histologie seit dem Jahre 1966 ein Elektronenmikroskop. 1976 beantragte dieses Institut die Anschaffung eines neuen Elektronenmikroskopes mit einer Einrichtung für die Röntgenmikroanalyse samt Zusatzgeräten zum Ankaufspreis von rd 1,97 Mill S. Andere Institutsvorstände befürworteten diesen Antrag, da die vom Institut für Histologie beabsichtigten Forschungsprojekte eng mit ihren Arbeitseinrichtungen verknüpft waren. Die Anschaffung des Gerätes wurde erst im Jahre 1979 genehmigt, wodurch letztlich Mehrkosten in der Höhe von insgesamt rd 342 000 S entstanden.

Im Juli 1979 ersuchte das Institut für Pathologie um Neuanschaffung eines Elektronenmikroskopes,

da das in Gebrauch stehende den Ansprüchen nicht mehr genügte. Das Institut beantragte hiefür rd 3,6 Mill S. Vor der Entscheidung ersuchte das BMWF um ein Konzept betreffend den Einsatz, vor allem hinsichtlich der vorgesehenen Räume, des Personals sowie der Frage, welche Institute die Dienste dieses Elektronenmikroskopes in Anspruch nehmen würden.

17.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VMU dem BMWF kein Konzept vorgelegt, sondern lediglich ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, daß mit dem neu erworbenen Gerät alle vorhersehbaren Bedürfnisse befriedigt werden könnten. Der RH bemängelte weiters den Verzicht auf eine Ausschreibung. Überdies wurde nicht die Errichtung einer Großgeräteabteilung gem § 92 UOG in Erwägung gezogen, obwohl die interdisziplinären Interessen zahlreicher Institute die Zusammenlegung beider Elektronenmikroskope zu einer Großabteilung nahegelegt hätten.

Schließlich konnte mangels Beschaffung der erforderlichen Probenvorbereitungsgeräte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Rastereinheit noch nicht verwendet werden.

17.30.3 Die VMU hielt die Notwendigkeit der Neuanschaffung eines Elektronenmikroskopes für ausführlich begründet, die Schaffung einer Großgeräteabteilung jedoch für unzweckmäßig, da ein Elektronenmikroskop ein stets zur Verfügung stehendes Hilsmittel darstelle, wobei es nicht zumutbar erscheine, einen Assistenten ausschließlich mit dieser Tätigkeit zu beschäftigen. Anderseits wäre die Ausgliederung des Mikroskopes aus einem Institut für dieses höchst nachteilig.

17.30.4 Der RH hielt demgegenüber die vollinhaltliche Beschäftigung mit Elektronenmikroskopie eher für die Aufgabe eines wissenschaftlichen Beamten.

17.30.5 Die VMU verblieb bei ihrer Ablehnung.

17.31.1 Tierbesitzer führten in den vergangenen Jahren verschiedentlich Klagen über Unzukömmlichkeiten bei der Behandlung an einer Universitätsklinik, berichteten von alkoholisierten Wärtern und unzulänglichem Betragen gegenüber den Tierbesitzern.

17.31.2 Der RH empfahl, künftig auf Beschwerden von Tierbesitzern rascher als bisher einzugehen, in einem erläuternden Gespräch allfällige Vorhaltungen aufzuklären und erforderlichenfalls tatsächlich aufgetretene Mängel umgehend abzustellen.

17.31.3 Der zuständige Klinikvorstand ließ keine Bereitschaft erkennen, eine Abstellung der zum Teil von ihm zugegebenen Mängel auch nur in Erwägung zu ziehen. Die Tierbesitzer besäßen auch keinen Anspruch auf Aushändigung eines Obduktionsbefundes. Darüber hinaus diene die VMU in erster Linie der Lehre und Forschung, der Spitalsbetrieb sei lediglich eine Nebenerscheinung, die als besondere Dienstleistung von einigen Kliniken geboten werde.

17.31.4 Der RH hielt demgegenüber eine kundenfreundlichere Haltung für angezeigt, weil die VMU größtes Interesse haben müßte, zu Demonstrationszwecken möglichst viele Tierpatienten in Behandlung zu bekommen.

17.32.1 In den Jahren 1977 bis 1980 fanden auf dem Privatgut eines Klinikvorstandes Sommerseminare für Studierende statt. Das BMWF steuerte zu diesem Zweck jährlich 60 000 S bei. Die zur Abrechnung vorgelegten Belege wiesen hauptsächlich Ausgaben für Bier, Essen und Benzin auf.

17.32.2 Der RH bemängelte das Vorliegen unvollständiger Abrechnungen und die Bezahlung von Heurigenrechnungen, die wohl keinem Unterrichtszweck dienten.

17.32.3 Das BMWF gab hiezu keine Stellungnahme ab.

17.33.1 Im November 1976 beantragte die VMU die Zuweisung von 171 000 S zum Ankauf eines Pkw einer gehobenen Marke im Austausch gegen den vorhandenen Dienstkraftwagen.

17.33.2 Der RH beanstandete den Eintausch des vorhandenen Fahrzeuges, das in achteinhalb Jahren lediglich rd 46 000 km zurückgelegt hatte, was einer durchschnittlichen Monatsleistung von weniger als 500 km entsprach. Auch der neuerworbene Pkw erbrachte im Jahre 1980 lediglich eine Kilometerleistung von insgesamt 5 000 km.

17.33.3 Das BMWF erachtete den Austausch nicht als frühzeitig, da das Fahrzeug bereits im neunten Jahr in Betrieb stand und durch die natürliche Alterung ein Wechsel wirtschaftlich erschien.

17.33.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

17.34.1 Im Mai 1979 erwarb die VMU einen Autobus, vorwiegend um die Studenten während der Vorlesungszeiten auf das Gut Merkenstein bringen zu können. Der Anschaffungspreis belief sich auf insgesamt 484 000 S; hievon fielen rd 26 000 S für Sonderausstattungen, bspw Sattellakkierung, Seitenwandteppiche, gefärbte Windschutzscheibe und wärmedämmende Verglasung, an.

17.34.2 Der RH bemängelte die zusätzlich entstandenen Kosten, die in Anbetracht des Verwendungszweckes des Fahrzeuges nicht gerechtfertigt erschienen.

17.34.3 Lt Stellungnahme des BMWF diente die Sonderausstattung der zweckmäßigeren Nutzung und dem gesundheitlichen Wohlbefinden der Fahrgäste und des Fahrers.

17.34.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

Erweiterungsüberlegungen

17.35.1 Überlegungen des Professorenkollegiums über eine Verlegung der VMU an einen anderen Standort reichten bis in das Jahr 1909 zurück. Andererseits erfolgten auch mehrfach Beschlüsse für einen Weiterverbleib auf dem bisherigen Standort. Vorerst scheiterten jedoch alle Pläne für einen Neubau. So konnte auch der Beschluß der VMU, auf das Gelände des Aspangbahnhofes zu übersiedeln, nicht in die Tat umgesetzt werden. Schließlich faßte das Universitätskollegium am 29. Jänner 1981 den Beschluß, einer Standortwahl auf dem Donaufeld in Wien-Floridsdorf bei Bereitstellung einer Grundfläche von mindestens 100 000 m² zuzustimmen. Sollten sich jedoch neuerlich Schwierigkeiten ergeben, wäre unverzüglich ein Neubau am bisherigen Standort durchzuführen.

17.35.2 Der RH bemängelte, daß aufgrund widersprüchlicher Interessen die in den letzten Jahren für Zwecke der VMU erworbenen Liegenschaften im Bereich des bisherigen Standortes nur höchst unzulänglich genutzt wurden, wobei keine an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Nutzungspläne für das bisherige Gelände verwirklicht wurden.

17.35.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die endgültige Entscheidung nicht zuletzt aufgrund eines genügend großen verfügbaren Grundstückes zugunsten einer Standortverlegung auf das Donaufeld gefallen. Die langwierige Entscheidungsfindung beweise eine sorgfältige Vorgangsweise.

17.35.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Ansicht, daß die Erfüllung eines an den erwähnten Grundsätzen ausgerichteten Raumprogrammes unter Einbeziehung sämtlicher hinzuerworbener Liegenschaften auf dem bisherigen Gelände der VMU durchaus überlegenswert wäre.

17.36.1 Auf Ersuchen der VMU anläßlich der 200-Jahr-Feier der Universität übereignete ihr die Niederösterreichische Landesregierung im Mai 1969 unentgeltlich ein Grundstück in Breitenfurt im Ausmaß von rd 33 000 m². Im Auftrag des Professorenkollegiums erarbeitete ein Architekt Entwürfe für die Neugestaltung der VMU auf diesem Grundstück, ohne daß es in der Folge zu einer Verwirklichung dieses Planes gekommen wäre. Auf ein Rückgabeersuchen der Landesregierung im Jahre 1979 erklärte jedoch der Rektor der VMU weiterhin die Absicht, das Grundstück baulich zu nutzen.

17.36.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise von BMWF und VMU, die dieses aus öffentlichen Mitteln des Landes Niederösterreich erworbene Grundstück im Laufe von zwölf Jahren keiner zweckmäßigen Nutzung zugeführt haben.

17.36.3 Nach Ansicht des BMWF hätte eine Nutzung der angesprochenen Grundstücke höchstwahrscheinlich Mehrkosten, Minderfunktionen und einen verlorenen Aufwand verursacht.

17.36.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

17.37.1 Im Dezember 1969 erwarb die Republik Österreich in 1030 Wien, Ungargasse 14, ein Haus für Zwecke der VMU zu einem Kaufpreis von 1,95 Mill S. Der ursprünglich von der VMU verfolgte Plan, die damals neu zu errichtenden Institute für Tierernährung und Versuchstierkunde in dem Gebäude unterzubringen, wurde mangels ausreichender Tragfähigkeit der Decken des Hauses verworfen. Daraufhin plante der bereits erwähnte Architekt, das Anatomische Museum, die Aufenthaltsräume der Hochschülerschaft, 20 Assistentendienstzimmer und eine Professorendienstwohnung sowie verschiedene andere Einrichtungen der VMU in dem Gebäude unterzubringen. Im Jahre 1972 wurde neuerlich eine Planungsänderung vorgenommen, wobei aus Gründen der Kostenersparnis und des rascheren Bauablaufes wieder die Unterbringung des Institutes für Tierernährung vorgesehen wurde.

In den Jahren 1973 und 1974 erfolgte der Abschluß der Detailplanung, 1975 erklärte jedoch das BMWF, vor Beginn des Umbaues wäre neuerlich zu überprüfen, ob nicht ein Teilabbruch des Gebäudes wirtschaftlicher und funktionell besser wäre. 1976 wurde einvernehmlich mit dem BMBT festgelegt, das Gebäude in sparsamer und einfacher Form für Büro- und Verwaltungszwecke instandzusetzen. Erst im Jahre 1980 wurde die BGV I mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten beauftragt und die Gesamtbaukosten mit 20 Mill S festgesetzt. Im Jänner 1981 begannen die Umbauarbeiten.

17.37.2 Der RH beanstandete die schleppende Vorgangsweise der befaßten Stellen, welche in zehn Jahren nicht imstande waren, das Haus einer zweckmäßigen Nutzung zuzuführen, wobei die mehrfach geänderten Umbaupläne eine wesentliche Erhöhung der Kosten bewirkten.

17.37.3 Das BMWF bezeichnete den Erwerb von Grundstücken an sich als zweckmäßig und das Verhalten der beteiligten Stellen als verantwortungsbewußt.

17.37.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil die Erhöhung der geschätzten Umbaukosten von rd 3,8 Mill S (1970) auf rd 20 Mill S (1980) auf den zunehmenden Verfall des Gebäudes sowie auf zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Preissteigerungen zurückzuführen war.

17.38.1 Im Jahre 1959 beantragte die VMU den Kauf der Liegenschaft 1030 Wien, Beatrixgasse 11. Dieses Grundstück erwarb jedoch vorerst eine Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, die sie erst im Dezember 1970 um einen Kaufpreis von 3,87 Mill S an den Bund weiterveräußerte. Im Jahre 1977 erstellte der für die VMU tätige Archi-

tekt zwei Studien über die Nutzung der Liegenschaft für Institute der VMU.

17.38.2 Der RH bemängelte auch in diesem Falle, daß die Liegenschaft bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keiner zweckentsprechenden Nutzung zugeführt wurde, sondern lediglich als Parkplatz für die Studenten diente.

17.39.1 Anläßlich des 200jährigen Bestandes der VMU schenkte ihr die Stadt Wien im Juni 1968 ein Haus in 1030 Wien, Neulinggasse 38. Die Schenkung erfolgte ausschließlich zu dem Zweck, die Liegenschaft in das Gelände der VMU einzubeziehen und sie für deren Zwecke zu nutzen. Nach dem Abbruch des darauf befindlichen Hauses diente das Grundstück jedoch lediglich für die Aufstellung von Versuchskäfigen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wuchs neben den Käfigen ein wilder Jungwald.

17.39.2 Der RH beanstandete die unzureichende Nutzung.

17.39.3 Lt Auffassung des BMWF sei die Aufstellung von Käfigen wissenschaftlich ebenso wertvoll wie die Herstellung von Laboratorien oder Unterrichtsräumen, die allerdings in der Regel wesentlich teurer kämen und nicht wegnehmbar seien. Das BMWF erblicke in der dargestellten Verwendung keine unzureichende Nutzung des Grundstückes.

17.39.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

17.40.1 Im Jahre 1966 erstellte der vorerwähnte Architekt für das BMBT ein mehr als 300 Seiten umfassendes Raum- und Funktionsprogramm der VMU. In den Jahren 1978 und 1979 erarbeitete er auf Ersuchen des Vereines der Freunde der VMU ein Programm für einen Neubau auf den Aspanggründen. Als der Verein die Kosten hiefür nicht übernahm, schlug die VMU dem BMWF nachträglich den Architekten für die Überarbeitung des seinerzeitigen Raum- und Funktionsprogrammes aus dem Jahre 1966 vor. Die Honorarnote des Architekten belief sich auf insgesamt 449 000 S.

17.40.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der VMU, weil die zentrale Planungsfunktion, die an sich Aufgabe der Institutsleiter und erforderlichenfalls einer gem § 65 Abs 1 lit b UOG einzusetzenden Kommission wäre, an einen Architekten übertragen wurde und hiedurch dem Bund erhebliche Mehrkosten entstanden. Da das vorhandene Bestreben der Institutsleiter, ihren Bereich möglichst groß zu planen, mit den wirtschaftlichen Interessen des Architekten übereinstimmte, erachtete der RH die Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes durch einen Architekten als unwirtschaftlich.

17.40.3 Dem BMWF erschien die Ansicht des RH wirklichkeitsfremd, da für das Planungsverfahren besondere Raum- und Organisationsplanungskenntnisse erforderlich seien. Aufgrund langjähriger Tätigkeit in diesem Bereich sei der mehrfach erwähnte Architekt der umfassendst Informierte über die Raum- und Funktionszusammenhänge und die Optimierungsmöglichkeiten an der VMU gewesen.

17.40.4 Demgegenüber vertrat der RH weiterhin die Ansicht, daß die Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes von den künftigen Benützern vorzunehmen und erforderlichenfalls eine Kommission einzusetzen sei. Erst aufgrund der von dieser festgelegten Anforderungen wäre ein Architekt mit der Erstellung eines Entwurfes zu beauftragen.

17.41.1 Im Jahre 1980 erteilte das BMWF dem selben Architekten den Auftrag zur Erstellung einer Standortstudie über das Gelände in 1210 Wien, Donaufeld, für Zwecke der VMU. Außer dem zugebilligten Gesamthonorar von 216 000 S sowie Nebenkosten in Höhe von rd 55 500 S beanspruchte der Architekt weitere Nebenkosten für die Herstellung eines Baumassenmodelles.

Obwohl diese Tätigkeit ohne Auftrag erfolgt war, bestätigte die zuständige Abteilung des BMWF die Nützlichkeit des Modells für die Beurteilung der Bebauung und übernahm Kosten von rd 30 000 S.

17.41.2 Der RH bemängelte die Übernahme dieser Kosten und empfahl, derartige Modelle nur in Ausnahmefällen, etwa bei völlig neuartigen baulichen Lösungsvorschlägen, anfertigen zu lassen.

17.41.3 Lt Stellungnahme des BMWF trug das Modell zur Meinungs- und Entscheidungsfindung, insb bei mit dem Lesen von Plänen nicht Vertrauten, wesentlich bei.

17.42.1 Gem § 79 Abs 2 lit c UOG obliegt der Universitätsdirektion die Vormerkhaltung aller der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benutzung in Form eines Benützungsplanes. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlte jedoch eine zentrale Raumevidenz.

17.42.2 Der RH empfahl, ehestens eine Raumevidenz und einen Benützungsplan zu erstellen.

17.42.3 Die VMU sicherte dies zu.

17.43.1 Obwohl die VMU in verschiedenen Bereichen einen deutlichen Raummangel aufwies, so daß einzelne universitäre Bereiche nur völlig unzulänglich untergebracht waren, ging sie in Einzelfällen bei der Zuteilung von Räumen großzügig vor. Bspw erhielten zwei Lehrbeauftragte je einen Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

17.43.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

17.43.3 Die VMU berichtete von Verbesserungen bei der Raumzuteilung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

17.44.1 Zur Generalsanierung des Hauptgebäudes im Jahre 1967 war die zeitweilige Aussiedlung von Instituten erforderlich. Die hiefür benötigten Räume wurden durch die Errichtung eines Fertigteilpavillons bereitgestellt, der im Jänner 1966 in Benützung genommen wurde. Er war zwar nur als Provisorium gedacht, wurde jedoch zu einer Daueinrichtung.

Dieser Pavillon wies sicherheitstechnische Mängel auf, da er ursprünglich nicht für Laborzwecke vorgesehen und dementsprechend ausgestattet war. Im Jahre 1974 wurde jedoch ein Hörsaal behelfsmäßig in drei Laborräume umgebaut. Dadurch waren ua in einem Waschraum mehrere Kanister mit brennbaren Chemikalien gelagert, während in einem wenige Meter daneben befindlichen Arbeitsraum auf einem Schreibtisch und bei offenen Türen unbeaufsichtigt ein Bunsenbrenner brannte.

Ferner wies das Dach mehrere undichte Stellen auf; durch die Plattenabdeckung des Fußbodens drangen Ratten in einen Arbeitsraum ein. Nicht nur im Pavillon, sondern auch in mehreren Instituten wurden bei der örtlichen Besichtigung mangelhaft gesicherte Gasflaschen festgestellt.

17.44.2 Der RH empfahl, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich zu treffen.

17.44.3 Lt Stellungnahme hat die VMU die BGV wiederholt auf die Unzulänglichkeit des Pavillons hingewiesen. Die Sicherungseinrichtungen wurden zwischenzeitlich verbessert.

17.45.1 Die Institutsleiter an der VMU ließen verschiedentlich bauliche Veränderungen bzw Installationen vornehmen, ohne hiefür das Einvernehmen mit der BGV herzustellen. Ua wurden Heizungsanlagen erweitert und neue Gasleitungen eingebaut, zwei Digestorien sowie mehrere offene Hundestallungen errichtet. Letztere hatten zahlreiche Beschwerden von Anrainern über Lärmbelästigung zur Folge.

17.45.2 Der RH beanstandete die eigenmächtige Vorgangsweise der Institutsvorstände, die verschiedentlich die baubehördlichen Bestimmungen unbeachtet ließen.

17.45.3 Lt Stellungnahme der VMU wurden alle Institutsvorstände und die Leiter der besonderen Universitätseinrichtungen angewiesen, bauliche Veränderungen nur nach Genehmigung und im Einvernehmen mit der BGV vornehmen zu lassen.

Verwaltungsaufwand

17.46.1 Die VMU feierte im Jahre 1968 ihr 200jähriges Bestehen. In diesem Zusammenhang wurde ein Jubiläumsfonds geschaffen, in den in der Folge Mittel aus Spendenaktionen flossen. Im Jänner 1981 betrug das Fondsvermögen rd 3,85 Mill S. Die Mittel dienten zur Deckung verschiedenster Ausgaben, zB Ablösezahlungen, Personalkosten, Repräsentationsspesen, die im Ausgabenrahmen der Universität nicht Platz fanden. Die Entscheidung über die Bezahlung durch den Fonds traf der jeweilige Rektor.

17.46.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei Errichtung des Fonds, die ohne Zustimmung des BMF und des RH erfolgte, dessen Voranschläge nicht in die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag aufgenommen und dessen Rechnungsabschlüsse nicht dem RH übermittelt wurden. Während die Entscheidung über die Verwendung der Mittel dem Universitätskollegium zustehe, hätte die Verrechnung entsprechend den Haushaltsvorschriften des Bundes zu erfolgen.

17.46.3 Die VMU nahm diese Feststellungen zur Kenntnis.

17.47.1 Aus den Mitteln des Jubiläumsfonds wurden im Jahre 1980 jeweils auf Anordnung des Rektors Repräsentationsausgaben geleistet, zB für verschiedene Reisen des Rektors, Ballspenden, Karten für den Opernball und Tischreservierung und verschiedene Bewirtungen.

17.47.2 Der RH beanstandete die widmungsfremde Verwendung von Fondsmitteln für Repräsentationsausgaben.

17.47.3 Die VMU erklärte, daß künftig die Mittel vom Universitätskollegium bewilligt werden. Im übrigen sei den Spendern bekannt, daß ein Teil der Beträge für Repräsentationszwecke verwendet werde.

17.47.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

17.48.1 Für den Ankauf des Hauses Ungargasse 14 (siehe hiezu Abs 17.37) verwendete die VMU 450 000 S aus Mitteln des Jubiläumsfonds zur teilweisen Bedeckung des Kaufpreises. Ebenso gingen Ablösezahlungen aus Fondsmitteln an Bewohner des Hauses.

17.48.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise für bedenklich, da für derartige Ankäufe das BMBT zuständig ist. Durch eine Mitbeteiligung am Ankauf könnten sich darüber hinaus Unklarheiten über die Eigentumsverhältnisse ergeben.

17.48.3 Lt Stellungnahme der VMU war ein Teil der Spenden für die Erweiterung der VMU gewidmet worden.

17.48.4 Wie der RH hiezu bemerkte, wurde das genannte Gebäude nicht in diesem Sinne verwendet und eine Absiedlung der VMU beschlossen.

17.49.1 Einzelne Professoren sowie der Rektor der VMU unternahmen verschiedene Reisen ins Ausland, die aus Mitteln des Fonds bedeckt wurden, wobei Reisende und Anweisende in Einzelfällen personengleich waren.

17.49.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und die nicht kontengerechte Verbuchung.

17.49.3 Lt Stellungnahme der VMU hätten die Reisen der Information und Kontaktaufnahme gedient und wären daher im Sinne der Spender erfolgt. Weiters könne dem Rektor nicht zugemutet werden, eine Reise als Vertreter der Universität nur aufgrund eines Reisekostenzuschusses zu unternehmen.

17.49.4 Der RH konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen.

17.50.1 Seit 1. Oktober 1975 ist an der VMU ein Bewachungsdienst eingerichtet, der täglich einen dreimaligen Rundgang durch das Gelände vornimmt und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung monatliche Kosten von rd 16 600 S verursachte.

17.50.2 Der RH erachtete diese Kosten in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehend. Er regte an, durch Heranziehung der an der VMU Nachtdienst versehenden Tierwärter eine kostengünstigere Überwachung anzustreben.

17.50.3 Die VMU stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

17.51.1 Die VMU gab gemeinsam mit der Gesellschaft der Freunde der VMU ein Mitteilungsblatt heraus, das vor allem der Öffentlichkeitsarbeit der Universität diente. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgte zT aus Mitteln des Jubiläumsfonds.

17.51.2 Der RH bemängelte, daß die Anliegen eines Vereines mit denen der Universität vermengt wurden. Er empfahl, künftig eine Trennung der Tätigkeiten von Verein und VMU sowohl personell als auch finanziell vorzunehmen.

17.51.3 Lt Stellungnahme der VMU sei bereits eine derartige Trennung erfolgt.

17.52.1 Im Studienjahr (Stj) 1980/81 legte die VMU rd 1 100 Studienführer auf, die den Personalstand und ein Vorlesungsverzeichnis enthielten. Die Herstellung kostete rd 48 000 S. Aufgrund des unzureichenden Vorlesungsverzeichnisses sah sich die Hochschülerschaft gezwungen, gleichzeitig ein eigenes Vorlesungsverzeichnis herauszugeben. Daher konnten nur 450 Stück des Studienführers der VMU verkauft und rd 18 000 S erlöst werden.

17.52.2 Angesichts des Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben erachtete der RH eine Neugestaltung des Studienführers für dringend geboten. Vor allem wäre eine weniger repräsentative Form zu wählen und der Inhalt den Bedürfnissen der Hörer anzupassen. Schließlich erschien die Abgabe von 464 Freiexemplaren als großzügig.

17.52.3 Die VMU sagte zu, die Abgabe von Freiexemplaren zu überdenken, den Inhalt mit den Benützern abzustimmen und den Druckauftrag neu auszuschreiben.

17.53.1 Im Jahre 1980 wurden an der VMU insgesamt 194 800 S als Reisekostenzuschüsse zu Lasten der VP 5900 „Freiwillige Sozialleistungen" ausbezahlt. In einigen Fällen erfolgte die Verrechnung von Reisekosten auch zu Lasten der UT 1/14218, VP 4023 „Forschungserfordernisse". Bei Abrechnungen — auch von Auslandsreisen —, in denen wiederholt Hotelkosten in Rechnung gestellt wurden, begnügte man sich zT mit formlosen Aufzeichnungen.

Der Reisekostenzuschuß eines Bediensteten in Höhe von 18 000 S, dessen Reise wegen Krankheit letztlich unterblieb, wurde erst einige Monate nach Absage der Reise rückerstattet.

17.53.2 Der RH beanstandete die Nichtbeachtung der Reisegebührenvorschrift und einer kontengerechten Verrechnung.

Er empfahl, jeweils zeitgerecht auf die Abrechnung von Reisekostenvorschüssen zu dringen.

17.53.3 Die VMU sagte eine Abstellung der Mängel zu.

17.54.1 Auf Ersuchen der Spanischen Reitschule erfolgten zur Behandlung von Pferden wiederholt auch zur Nachtzeit Ausfahrten der dienstversehenden Assistenzärzte. In diesen Fällen wurde mit der Rechnung für die tierärztliche Betreuung auch der Einsatz des assistenteneigenen Pkw in Rechnung gestellt.

17.54.2 Da diese Vorgangsweise den Bestimmungen der RGV widersprach, empfahl der RH, eine der Gesetzeslage entsprechende Regelung für die Durchführung von Ambulanzfahrten zu treffen.

17.54.3 Die VMU hat nach anfänglichen Einwendungen Entsprechendes veranlaßt.

17.55.1 An der VMU standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Pkw, ein Autobus, ein Kfz-Kombi, ein Kfz für Laborzwecke der Universitätsklinik für Geburtshilfe sowie vier Lkw für Tiertransporte und ein Kleinbus zur Verfügung.

17.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgten die Eintragungen in die Fahrtenbücher zT äußerst mangelhaft. Wegen häufiger Korrekturen waren die Aufzeichnungen völlig unübersichtlich. Tachographenscheiben wurden wiederholt mehrfach verwendet und gelegentlich auch eingesetzt, wenn sie nicht für den betreffenden Fahrtenschreiber vorgesehen waren. Wie eine Grobauswertung der Tachographenscheiben ergab, wurde in den überprüfbaren Fällen die gem § 98 Abs 1 KFG für Großviehtransporte vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 kmh nicht eingehalten.

17.55.3 Die VMU sagte eine Abstellung der Mängel zu.

17.56.1 Infolge von Urlaub und Krankheit sowie Nachtdiensten der sechs im Turnusdienst eingesetzten Fahrer war wiederholt tagsüber keine voll-

ständige Einsatzbereitschaft und Auslastung der Fahrzeuge gegeben.

17.56.2 Der RH empfahl, zwecks besserer Auslastung des vorhandenen Fuhrparks die Einrichtung einer Rufbereitschaft anstelle eines dauernden Nachtdienstes zu überlegen, andernfalls aber den Fahrzeugbestand zu vermindern.

17.56.3 Die VMU sicherte entsprechende Überlegungen zu.

17.57.1 Im Zahlungsverkehr wurden die einschlägigen Vorschriften unzureichend beachtet. So erfolgten wiederholt Auszahlungen ohne Unterschrift des Anweisungsberechtigten. Bei Ausbesserungen und Änderungen von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen unterblieb eine Neuausfertigung, fehlte das Namenszeichen des Ändernden sowie die Beifügung des Datums.

Weiters war vielfach die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen unvollständig.

17.57.2 Der RH empfahl, künftig die Verrechnungsvorschriften genau zu beachten. Insb hielt er eine Trennung der sachlichen und rechnerischen Prüfung für angebracht.

17.57.3 Die VMU sicherte eine Abstellung der Mängel zu.

17.58.1 Der Vorstand eines Institutes veranlaßte Zahlungen an Tierpfleger eines anderen Institutes, da diese seine Tiere an Wochenenden und Feiertagen mitbetreuten.

17.58.2 Nach Ansicht des RH hätten Bedienstete im Bedarfsfall ohne weitere Entschädigung zu gleichartigen Tätigkeiten an anderen Kliniken herangezogen werden können.

17.58.3 Lt Stellungnahme der VMU stimmte die Personalkommission dieser Anregung grundsätzlich zu, vermeinte allerdings, das in Rede stehende Institut könnte infolge reichlicher Personalausstattung die Betreuung der institutseigenen Tiere an Wochenenden selbst vornehmen.

17.58.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß keinesfalls zusätzliche Zahlungen anfallen dürften.

17.59.1 Die im Labor der I. Medizinischen Universitätsklinik anfallenden Zahlungen für Untersuchungen wurden auf einem Sparbuch angesammelt und nur zweimal jährlich an die Quästur überwiesen.

17.59.2 Der RH bemängelte die Eröffnung eines Sparbuches, da die Haushaltsvorschriften eine tägliche Weiterleitung aller Einnahmen vorsehen.

17.60.1 Der Universitätsdirektor erhielt jährlich einen Pauschalbetrag für Öffentlichkeitsarbeit aus Mitteln des von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft dotierten Fonds „200 Jahre Tierärztliche Hochschule Wien". Er überwies diese Beträge auf ein Sparbuch, das im Dezember 1980 einen Kontostand von rd 111 000 S aufwies. Gemäß der Abrechnung hätte sich der Kontostand nur auf rd 38 000 S belaufen dürfen. Weder der Universitätsdirektor noch der Leiter der Quästur, der die Aufzeichnungen über die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit führte, waren in der Lage, Auskunft über die Herkunft der auf dem Sparbuch angesammelten Geldmittel zu geben.

17.60.2 Der RH beanstandete diese Gebarung als nicht nachvollziehbar.

17.60.3 Die VMU gab die Auflösung der Sparbücher bekannt.

17.61.1 Auf Ansuchen der Hochschülerschaft genehmigte der Rektor im August 1980 die Errichtung einer Einzahlungsstelle einer Sparkasse in den Räumlichkeiten der Telefonzentrale und Postabfertigungsstelle.

17.61.2 Angesichts der herrschenden Raumnot an der VMU erachtete der RH die Errichtung einer Einzahlungsstelle für nicht vertretbar und verwies auf die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes bei den genannten Dienststellen der VMU. Überdies befanden sich in zumutbarer Entfernung von der Universität mehrere Geldinstitute.

17.61.3 Die VMU sah zwar keine Behinderung der angeführten Arbeitsbereiche gegeben, teilte aber die Schließung der Außenstelle mit.

17.62.1 Zur Versorgung ihrer Patienten benötigte die VMU landwirtschaftliche Produkte. Allein Stroh- und Heuankäufe erforderten im 2. Halbjahr 1980 rd 180 000 S. Im September 1980 erwarb die II. Medizinische Klinik außerdem 15 Rinder für Übungszwecke im Gesamtwert von rd 170 000 S.

17.62.2 Angesichts der im Gut Merkenstein vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten bemängelte der RH diese Fremdbezüge. Er empfahl, die Versorgung entsprechend auszurichten.

17.62.3 Lt Mitteilung der VMU sei das Gut Merkenstein nicht in der Lage, den Gesamtbedarf zu decken.

17.62.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, verstärkt auf Eigendeckung zu achten.

17.63.1 Die Anschaffung von Wäsche, die an verschiedenen Kliniken und Instituten, aber auch im Verwaltungsbereich den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurde, erforderte im zweiten Halbjahr 1980 rd 314 000 S.

17.63.2 Der RH verkannte keinesfalls die Notwendigkeit zweckentsprechender Arbeitskleidung, erachtete jedoch die Zuteilung in manchen Fällen als zu großzügig.

17.63.3 Die VMU regelte die Ausgabe von Arbeitskleidung neu.

17.64.1 In den Jahren 1978 und 1979 bestellte die VMU bei einem privaten Händler 68 Zuchtschweine aus England und leistete hiefür eine Vorauszahlung von 260 000 S. Aus veterinärmedizinischen Gründen unterblieb die geplante Einfuhr, vielmehr wurden Schweine aus Österreich geliefert und im Dezember 1979 in Höhe der Vorauszahlung abgerechnet.

17.64.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielt die Gesamtrechnung Flug- und Fahrtkosten sowie Spesen für Assistenzärzte von rd 25 000 S. Er bemängelte die Abwicklung des Geschäftes, das wegen der unüblichen Vorauszahlung zu einem erheblichen Zinsenverlust führte.

17.64.3 Die VMU hielt die Vorgangsweise aus budgetären Gründen wegen der Ausnützung zeitlich begrenzter Ausgabenermächtigungen für gerechtfertigt. Der ursprünglich geplante Ankauf von Tieren in England sei mangels Einhaltung der zugesagten Bedingungen nicht zustande gekommen.

17.64.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, da die Vorgangsweise den Haushaltsvorschriften nicht entsprach.

Lehr- und Forschungsgut Merkenstein

17.65.1 Das Lehr- und Forschungsgut Merkenstein wurde vom seinerzeitigen BMU der VMU im Jahre 1957 angegliedert, wobei die formelle Übernahme der Grundstücke aus der Verwaltung des BMLF im Jahre 1958 erfolgte. Mit Erlaß des BMWF vom 30. Juni 1980 wurde das Gut als besondere Universitätseinrichtung gem § 83 Abs 1 lit b UOG erklärt. Gemäß der vom BMWF noch nicht genehmigten Gutsordnung hat das Gut die Aufgabe, Tiere für die VMU zu züchten und sie nach Möglichkeit aus eigener landwirtschaftlicher Produktion zu ernähren. Weiters sollte es den Kliniken und Instituten Tiere zur Verfügung stellen, um die Durchführung von Tierversuchen zu ermöglichen.

Anläßlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1964 hat der RH ua den wenig befriedigenden Erfolg des Gutsbetriebes und die geringe Inanspruchnahme für Lehrzwecke bemängelt. Seitens der VMU wurde dies damals mit der Aufbausituation des Gutes begründet.

Wie der RH nunmehr feststellte, hat sich der Betriebserfolg nicht gebessert. Dem Gebarungsabgang der letzten drei Jahre von durchschnittlich 10,3 Mill S standen Lieferungen an die VMU von 2 Mill S gegenüber. Überdies nahmen verschiedene Bereiche der VMU die Leistungen des Gutes nicht in Anspruch.

17.65.2 Der RH gewann den Eindruck, daß das Gut eine gewisse Eigenständigkeit entwickelte, den Zielvorgaben der VMU nicht immer folgte und damit die in der Gutsordnung vorgegebenen Aufgaben nicht bestmöglich erfüllte. Er empfahl, für eine rationellere Führung und Verwaltung des Gutes zu sorgen.

17.65.3 Das BMWF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

17.66.1 Das BMWF erklärte sich bereit, einen Professor zum Leiter des Gutes Merkenstein zu bestellen. Allerdings wurde die zusäzliche Betrauung eines wissenschaftlichen und eines landwirtschaftlichen Leiters in Unterstellung unter den formellen Leiter nicht in Betracht gezogen.

Eine von der VMU erbetene Stellungnahme unterblieb. Hingegen schien im Vorlesungsverzeichnis des Stj 1980/81 ein anderer Professor als Leiter des Gutes auf. Als wissenschaftlicher Leiter wurde wie bisher ein Beamter des wissenschaftlichen Dienstes und als landwirtschaftlicher Leiter ein Vertragsbediensteter angegeben.

17.66.2 Der RH erachtete das Bestehen dreier Leitungsfunktionen für unzweckmäßig und eine weitgehende Einbindung des Gutsbetriebes in den Universitätsbereich für dringend geboten.

17.66.3 Die VMU kündigte eine zweckentsprechende Gutsordnung an.

17.67.1 Im Stellenplan des BMWF schienen beim Gut Merkenstein zum 1. September 1980, 22 vollbeschäftigte Bedienstete gemäß Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte sowie vier saisonbeschäftige Bedienstete auf. Eine vom landwirtschaftlichen Leiter des Gutes unterzeichnete Personenstandsmeldung zum 31. Dezember 1980 wies demgegenüber insgesamt 39 voll- und vier saisonbeschäftigte Bedienstete auf. Die am 7. Jänner 1981 von der Universitätsdirektion erstellte Personalstandsmeldung enthielt hingegen 24 voll- und 12 saisonbeschäftigte Bedienstete.

Wie der RH feststellte, waren am Gut Merkenstein außer dem wissenschaftlichen Leiter insgesamt 43 Angestellte und Arbeiter ganzjährig und drei teilzeitbeschäftigt tätig.

17.67.2 Der RH bemängelte die Abweichungen des tatsächlichen Personalstandes vom Stellenplan und die Weitergabe von unrichtigen Personalstandsmeldungen an das BMWF.

17.67.3 Die VMU erklärte die Überzahl der beschäftigen Arbeitskräfte, die bereits ab dem Jahre 1974 gegeben war, mit dem Arbeitsumfang, der Einführung der 40-Stunden-Woche sowie der Inbetriebnahme einer neu errichteten arbeitsintensiveren Schweinezuchtanlage.

17.67.4 Der RH hielt seine Beanstandung an der Personalbewirtschaftung aufrecht.

17.68.1 Für den wissenschaftlichen Leiter des Gutes wurde die Leistung von durchschnittlich 44,1 Überstunden monatlich ermittelt und einem pauschalierten Entgelt in Höhe von 33,3 vH und ab 1. Jänner 1975 von 35 vH des jeweiligen Gehaltes zugrunde gelegt.

Unberücksichtigt blieb bei der Überstundenerklärung, daß dem Leiter bereits seit dem WS 1973/74 ein remunerierter Lehrauftrag im Ausmaß von acht Wochenstunden erteilt wurde.

17.68.2 Da die tierärztliche Betreuung der Tiere grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich des wissenschaftlichen Leiters fällt und er bei der Durchführung von Versuchen nicht voll in Anspruch genommen ist, wie dies anläßlich der Geltendmachung des Überstundenausmaßes behauptet worden war, empfahl der RH, das Ausmaß der zuerkannten Überstunden zu überprüfen.

Darüber hinaus bemängelte der RH, daß der wissenschaftliche Leiter eine Dienstwohnung auf dem Gut ohne bescheidmäßige Zuweisung innehatte. Er leistete für diese keine Zahlung und keinen Ersatz der anteilsmäßigen Betriebs-, Heiz-, Strom- und Telefonkosten. Auch die Reinigungskosten der Wohnung wurden aus Mitteln des Bundes bestritten.

17.68.3 Das BMWF sicherte eine Überprüfung der Sachfragen zu.

17.69.1 Aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen erzielte die Gutsverwaltung im Jahre 1980 Einnahmen von rd 314 000 S. Die Preisfestlegung erfolgte durch den Gutsverwalter aufgrund des amtlichen Marktberichtes.

17.69.2 Der RH erachtete demgegenüber eine grundsätzliche Regelung zur Preisbildung für angebracht und bemängelte verschiedene Fehler bei der Verrechnung der Gutsgebarung.

17.69.3 Lt Mitteilung des BMWF werden ab dem Rechnungsjahr 1981 die Rechnungsgeschäfte von der Quästur der VMU besorgt.

17.70.1 Bereits im Jahre 1974 lehnte das BMBT die Genehmigung für die Errichtung einer Brandmauer im Gutshof, die dadurch bedingte Dachstuhländerung sowie den Einbau eines Heiz- und Tankraumes für eine Zentralheizungsanlage für bestehende alte Wohnungen mit der Begründung ab, daß als Ersatz für diese brandgefährdeten Wohnungen drei neue gebaut worden wären. Der landwirtschaftliche Leiter hatte den Heiz- und Tankraum allerdings bereits vor einer Äußerung des BMBT einbauen lassen. Das BMBT teilte damals dem BMWF mit, daß die Räumung der Wohnungen zu veranlassen wäre.

Das BMWF wies in den folgenden Jahren das Gut Merkenstein mehrmals darauf hin, daß die Wohnungen wegen Brandgefährdung zu räumen seien, setzte dies jedoch nicht durch. Im Juni 1978 forderte das BMBT das BMWF erneut auf, umgehend die Räumung der bei Ausbruch eines Brandes überaus gefährdeten und auch sonst den baupolizeilichen Bestimmungen nicht entsprechenden Wohnungen zu veranlassen. Das BMWF nahm diese Aufforderung lediglich zum Anlaß, die Universitätsdirektion mit Schreiben vom Juni 1978 zu ersuchen, falls die kurzfristige Räumung der Wohnungen aus triftigen Gründen nicht möglich sei, dies bekanntzugeben und zu untersuchen, ob durch die Anschaffung von Rettungsgeräten den Wohnungsbenützern das Verlassen der Räumlichkeiten erleichtert werden könnte. Obwohl in den Folgejahren zusätzlicher Wohnraum im Bereich des Gutes Merkenstein entstand, waren die gefährdeten Wohnungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch immer bewohnt.

17.70.2 Der RH beanstandete die jahrelange Mißachtung eines aus Sicherheitsgründen erteilten Räumungsauftrages. Er bemängelte ferner die eigenmächtige Vorgangsweise des landwirtschaftlichen Leiters und empfahl, bauliche Veränderungen stets erst nach Genehmigung der zuständigen Stellen vorzunehmen.

17.70.3 Der Leiter des Gutes erklärte, es sei in Ermangelung anderer Wohnungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig gewesen, die Räume im Gutsgebäude weiterhin für Wohnzwecke zu nutzen. Der hinzugekommene Wohnraum in anderen Gebäuden habe stets zur Verhinderung der ärgsten Wohnungsnot gedient.

17.70.4 Nach Ansicht des RH hätte die Wohnungsnot nicht dazu führen dürfen, einen auf Brandgefahr beruhenden Räumungsauftrag jahrelang zu mißachten.

17.71.1 Der landwirtschaftliche Leiter des Gutes ließ im Jahre 1979 in einem Gebäude eine vollautomatische Ölfeuerungsanlage in Betrieb nehmen, die jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht kommissioniert war.

17.71.2 Der RH empfahl, diese Benützungsbewilligung ehestens einzuholen.

17.71.3 Wie die VMU mitteilte, sei ein entsprechender Antrag gestellt worden.

17.72.1 Für den Neubau der Versuchsschweinezuchtanlage benötigte technische Geräte, zB verschiedene Waagen und Labormöbel wurden durch den mehrmals erwähnten Architekten beschafft.

17.72.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil die Beträge in die Gebührenbemessungsgrundlage des Architekten eingingen und daher die Käufe durchschnittlich um rd 10 vH höher zu stehen kamen als im Falle einer unmittelbaren Beschaffung.

17.72.3 Die von der VMU vorgelegte Rechtfertigung des Architekten vermochte den RH nicht zu überzeugen.

17.73.1 Die Feststellung des Viehbestandes auf den einzelnen Höfen des Gutes erfolgte durch die dort tätigen Bediensteten, die ihre Angaben dem Büro des Gutes weitermeldeten, wo die Eintragungen in Viehbestandslisten erfolgte. Diese wiesen wiederholt Radierungen und Korrekturen auf.

17.73.2 Der RH bemängelte die unzulängliche Sorgfalt bei Führung der Viehbestandslisten und regte an, durch fallweise Kontrollen vom Leiter des Gutes die Übereinstimmung des buchmäßigen Bestandes mit dem tatsächlichen Viehbestand feststellen zu lassen.

17.74.1 Aufgrund eines Aufzuchtvertrages übernahm das Gut die Zucht von Pferden. Das hiefür geleistete Entgelt unterschritt bereits im Jahre 1976 die aufgelaufenen Kosten um rd 7 300 S. Obwohl im November 1980 eine Ergänzung des Aufzuchtvertrages erfolgte, ergab sich zu diesem Zeitpunkt bei einem Bestand von zwölf Pferden weiterhin ein rechnerischer Verlust von rd 51 000 S.

17.74.2 Der RH regte eine Anpassung der Entschädigung an die tatsächlichen Kosten an.

17.74.3 Die VMU sagte dies zu.

17.75.1 Der wissenschaftliche Leiter des Gutes verrechnete für seine Fahrten an die VMU bzw auf die einzelnen Höfe des Gutes Kilometergeld und legte entsprechende Reiserechnungen vor. Diese wiesen weder den Beginn noch das Ende der Dienstreisen auf. Ebenso fehlte die Bestätigung eines dienstlichen Auftrages.

17.75.2 Der RH empfahl, künftig die Vorschriften der RGV zu beachten.

17.75.3 Wie der Leiter des Gutes erklärte, seien aus arbeitssparenden Gründen die Eintragungen unterblieben. Auch wäre es unmöglich und unzumutbar, wegen jeder dringenden Behandlung von erkrankten Tieren einen Reiseauftrag durch die VMU einzuholen.

17.75.4 Der RH erachtete eine zweckdienliche Lösung für möglich.

17.76.1 Im Zusammenhang mit der Einführung der „Mehrwertsteuer" richtete das Gut Merkenstein an das BMWF die Anfrage, ob der Betrieb, der bis dahin umsatzsteuerpflichtig war, dies auch in Hinkunft sei. Nach Aussprache mit dem BMF bezeichnete das BMWF das Gut als der Hoheitsverwaltung zugehörig und daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Vom Gut wurde in der Folge beim Verkauf von Bodenprodukten und Tieren keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, aber auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

17.76.2 Unter Hinweis auf § 2 Abs 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 empfahl der RH dem BMF, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu überdenken.

17.76.3 Der Stellungnahme des BMF zufolge ist nunmehr das Lehr- und Forschungsgut Merkenstein voll abgabepflichtig.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg

18.1 Der Empfehlung des RH, die Einreihungsrichtlinien für die bei den Arbeitsinspektoraten vorkommenden Tätigkeiten endgültig festzulegen (TB 1976 Abs 24.9, TB 1977 Abs 24.2, TB 1978 Abs 28.1, TB 1979 Abs 26.1 und TB 1980 Abs 21.1) und eine neue Kanzleiordnung für die Arbeitsinspektorate (TB 1967 Abs 24.31, TB 1976 Abs 24.20, TB 1977 Abs 24.4, TB 1978 Abs 28.3, TB 1979 Abs 26.3 und TB 1980 Abs 21.3) zu erlassen, ist das BMS nunmehr nachgekommen.

18.2 Zur Pauschalierung von Überstundenvergütungen (TB 1976 Abs 24.13, TB 1977 Abs 24.3, TB 1978 Abs 28.2, TB 1979 Abs 26.2 und TB 1980 Abs 21.2) teilte das BMS nunmehr mit, daß ein Großteil der Abrechnungen der Überstundenvergütungen für die während der Reisezeiten erbrachten Dienstleistungen für die Zeit vom Dezember 1972 bis einschließlich Mai 1978 für die Beamten der Arbeitsinspektorate bereits bescheidmäßig erledigt worden sei. Für Vertragsbedienstete seien hingegen noch weitere Verhandlungen mit der Personalvertretung, der Finanzprokuratur und Vertretern der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst notwendig.

Landesarbeitsamt Tirol

19.1 Zu der vom RH angeregten Überarbeitung der Einreihungsrichtlinien für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (TB 1979 Abs 27.1 und TB 1980 Abs 22.1) teilte das BMS mit, daß es dem RH diesbezügliche neue Arbeitsergebnisse mitteilen werde.

19.2 Die entgegen dem Ersparungsvorschlag des RH vom Landesarbeitsamt (LAA) Tirol beabsichtigte Beibehaltung einer Planstelle der Verwendungsgruppe C in der Abt IV (TB 1977 Abs 25.26, TB 1978 Abs 29.11, TB 1979 Abs 27.5 und TB 1980 Abs 22.4.2) hat das LAA bisher nicht ausreichend begründet.

Arbeitsamt Villach

20.1 Bezüglich der Wertigkeit der Tätigkeiten in der Informationsstelle und Auftragszentrale sowie im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (TB 1980 Abs 23.1) teilte das BMS mit, daß die Überarbeitung der Einreihungsrichtlinien für die Bediensteten der Lan-

desarbeitsämter und Arbeitsämter bereits in Angriff genommen worden sei.

20.2.1 Die Ausarbeitung von Belastungsnormen (TB 1980 Abs 23.3) hat das BMS eingeleitet, hielt jedoch Widerstände seitens der Personalvertretung für möglich.

20.2.2 Nach Auffassung des RH sollte auch der Personalvertretung bewußt gemacht werden, daß als Grundlage für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung auf einheitliche Beurteilungsmaßstäbe der Arbeitsleistung nicht verzichtet werden kann.

20.3.1 Zur Empfehlung des RH, im Bereich des Psychologischen Dienstes für eine bundeseinheitliche Vorgangsweise bei Eignungsuntersuchungen zu sorgen (TB 1978 Abs 30.11), verwies das BMS nunmehr auf das Vorliegen regional unterschiedlicher Gegebenheiten, weshalb es bisher von einer verbindlichen einheitlichen Regelung Abstand genommen habe.

20.3.2 Nach Ansicht des RH war es in anderen Fachgebieten trotz Vorliegens ähnlicher Voraussetzungen möglich, bundeseinheitliche Regelungen zu treffen. Eine derartige Vorgangsweise wäre auch für einen ökonomischen und fachlich wirkungsvollen Einsatz des Psychologischen Dienstes zweckmäßig.

20.4 Die vom BMS bereits mehrmals in Aussicht gestellte Inkraftsetzung einer neuen Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung (TB 1980 Abs 23.4) steht nach wie vor aus.

Landesinvalidenamt für Kärnten

21.1.1 Hinsichtlich des vom RH zur Erwägung gestellten Zusammenschlusses von Landesarbeitsamt (LAA) und Landesinvalidenamt (LIA) in Kärnten (TB 1980 Abs 24.2.2) hielt das BMS weiterhin derzeit nur eine teilweise Zusammenführung verwandter Sachgebiete für durchführbar. Diese Möglichkeit werde angesichts der gemeinsamen Unterbringung der beiden Dienstbehörden in einem Amtsgebäude jeweils nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten untersucht (TB 1980 Abs 24.1.3). Dem Hinweis des RH, daß die Erweiterung einiger Aufgabenbereiche doch im Zusammenhang mit der sinkenden Anzahl der Versorgungsberechtigten zu sehen sei, hielt das BMS entgegen, daß dennoch in vielen Belangen ein Ansteigen des Arbeitsaufkommens zu verzeichnen wäre.

21.1.2 Der RH erblickte in der in Aussicht gestellten Zusammenführung verwandter Sachgebiete mit der Arbeitsmarktverwaltung einen ersten Schritt zu einer möglichen Zusammenlegung beider Dienstbehörden.

21.2 Hinsichtlich des Prüfdienstes war der RH von der Notwendigkeit der Durchführung von Gesamtprüfungen bei den LIÄ überzeugt (TB 1980 Abs 24.4.1).

Lt Mitteilung des BMS werde es im Zuge einer Einschau im LIA für Wien, NÖ und Bgld auch die Fragen der Zweckmäßigkeit der Organisation und den rationellen Personaleinsatz untersuchen.

21.3 Zu der vom RH bemängelten Auflösung der Personalreserve (TB 1980 Abs 24.5.2) vertrat das BMS nunmehr die Auffassung, daß durch die zugesagte Einsparung von sieben Planstellen der Kat. A die Frage der Zuteilung einer Planstelle aus der Personalreserve an das LIA für Kärnten erledigt sei.

Der RH empfahl, künftig Entscheidungen über Personalzuteilungen nur nach eingehenden Untersuchungen der Personalauslastung zu treffen.

21.4 Der Empfehlung des RH, Arbeitserprobungen künftighin bei allen Dienststellen des Ressorts auszuschließen (TB 1980 Abs 24.6.2), wurde nach Mitteilung des BMS durch Behandlung dieser Frage anläßlich eines Seminars für Personalreferenten entsprochen.

21.5.1 Zu der vom RH empfohlenen Überarbeitung der Belastungsnormen (TB 1980 Abs 24.7.2 und Abs 24.7.4) stellte das BMS Bemühungen um Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens mit den Organen der Personalvertretung in Aussicht.

21.5.2 Der RH ersuchte um Benachrichtigung über den Stand der Neugestaltung des Normenkataloges.

21.6 Die vom RH empfohlene Auflösung sämtlicher Referate des LIA für Kärnten (TB 1980 Abs 24.8.4) stellte dieses im Einvernehmen mit dem BMS nunmehr in Aussicht.

21.7.1 Während das LIA für Kärnten zuletzt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vom RH empfohlene Zusammenfassung der Präsidialangelegenheiten bei der Amtsleitung geäußert hatte (TB 1980 Abs 24.11.2 und Abs 24.12.2), hielt das BMS nunmehr eine Präsidialabteilung unter Hinweis auf verschiedene Angaben der Koordinationsstelle für unentbehrlich. Insgesamt betrachtete es diese Stelle für ein äußerst wichtiges Instrument der Dienstaufsicht im Sinne einer Kontrolle der fachlichen Aufgabenbesorgung, weshalb diese nicht aufgegeben werden sollte.

21.7.2 Der RH hat nicht in Frage gestellt, daß die allgemeinen Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der EDV auch die vom BMS aufgezählten Angelegenheiten umfassen. Angesichts der Größenordnung des Amtes schien ihm die Empfehlung sachlich gerechtfertigt, die Präsidialaufgaben durch eine dem Leiter des LIA für Kärnten unmittelbar unterstellte Organisationseinheit wahrnehmen zu lassen. Soweit im EDV-Bereich Kontrollaufgaben in Wahrnehmung der Dienstaufsicht

anfielen, wären diese vom Amtsleiter bzw zuständigen Abteilungsleiter zu besorgen.

21.8.1 Zur Empfehlung des RH, den Personalsollstand des LIA für Kärnten um 7,5 auf 46,75 Planstellen zu verringern (TB 1980 Abs 24.16.2), erachtete das LIA für Kärnten zuletzt unter Hinweis auf die Zunahme der Rehabilitationsaufgaben einen Sollstand von 47,25 Planstellen für erforderlich.

21.8.2 Der RH nahm diesen Sollstand, der gegenüber dem vorgefundenen Personalstand von 54,25 Planstellen einer Ersparung von 7 Planstellen entsprach, im Hinblick auf die behauptete Aufgabenentwicklung in der Rehabilitation zur Kenntnis. Der RH empfahl allerdings, die weitere Entwicklung der Arbeitsbelastung bei allen Organisationseinheiten des Amtes zu beobachten und allfällige Veränderungen sowie die Verwirklichung der vom RH vorgeschlagenen bzw vom LIA für Kärnten in Aussicht gestellten organisatorischen Maßnahmen, wie etwa die Zusammenführung verschiedener Angelegenheiten mit jenen der Arbeitsmarktverwaltung, zum Anlaß zu nehmen, eine weitere Verringerung des derzeit für erforderlich bezeichneten Personalstandes vorzunehmen.

21.9 Hinsichtlich der vom RH als unzweckmäßig und wenig wirkungsvoll erachteten Weiterbehandlung von Beratungsfällen bei anderen Stellen (TB 1980 Abs 24.18.2 und Abs 24.18.4) stand die vom RH erbetene Stellungnahme des BMS noch aus.

21.10 Der vom BMS angekündigte Gesetzesentwurf über die ersatzlose Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes (TB 1980 Abs 24.19.3) ist dem RH immer noch nicht zugegangen.

21.11 Der vom BMS für Ende des Jahres 1981 in Aussicht gestellte Entwurf einer Sondervorschrift für das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren für den Bereich der LIÄ (TB 1980 Abs 24.20.3) ist dem RH bisher nicht vorgelegt worden.

21.12 Die Frage der Vergütung der erhöhten Umsatzsteuer für Behinderte durch den Bund (TB 1980 Abs 24.21.1) erscheint nunmehr durch die mit BG vom 30. Juni 1982, BGBl Nr 361, hinsichtlich des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte getroffene Regelung gelöst.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland

22.1 Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl Nr 173, und dem BG vom 14. Juli 1965, BGBl Nr 233, wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geschaffen.

Erleiden Angehörige solcher Einheiten infolge ihres Auslandseinsatzes eine Gesundheitsschädigung bzw hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen Leistungen an die Geschädigten bzw Hinterbliebenen zu erbringen (Renten, Rehabilitationsmaßnahmen usw). Die Vereinten Nationen (UNO) als um Hilfeleistung ersuchende internationale Organisation sind bereit, der Republik Österreich diese innerstaatlich erbrachten Leistungen unter der Voraussetzung zu ersetzen, daß vom RH die Richtigkeit der Ersatzforderungen bestätigt wird.

Wie schon im Zusammenhang mit den Kosten des österreichischen Polizeikontingentes auf Cypern (vgl zuletzt TB 1978, Abs 11.1 und Abs 11.2) erklärte sich der RH auch hier bereit, die Abrechnungen über die Ersatzansprüche im Rahmen seiner allgemeinen Prüfungszuständigkeit (Art 121 Abs 1 B-VG und § 1 Abs 1 RHG 1948) zu überprüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen.

Es wurde vorgesehen, solche Überprüfungen vorerst einmal jährlich durchzuführen.

22.2 Das BMS übermittelte dem RH eine mit 30. September 1980 abgeschlossene Aufstellung über die bis dahin angefallenen Ersatzforderungen gegenüber der UNO in einer Gesamthöhe von 3 172 136,23 S. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung stellte der RH bei einer stichprobenweisen Überprüfung der betreffenden Unterlagen verschiedene Mängel, wie die Nichtbeachtung des Vorsteuerabzuges an Umsatzsteuer, die unrichtige Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie die unzutreffende Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Rentenleistungen fest. Diese wirkten sich teilweise auf die Gesamthöhe der Ersatzforderungen aus. Nach entsprechenden im Einvernehmen mit dem BMS vorgenommenen Richtigstellungen bestätigte der RH schließlich den gegenüber der UNO zum Ersatz anzusprechenden Gesamtbetrag mit 3 165 689,24 S.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Für die Bedeckung des Abganges aus der finanziellen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenhang mit der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, der im Jahr 1981 rd 391 Mill S erreichte, wurden, wie bereits im ver-

gangenen Jahr, mangels ausreichender Mittel des Reservefonds auch Reste an zweckgebundenen Einnahmen herangezogen. Die zweckgebundene Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe im Jahr 1981 ergab einen ungedeckten Abgang von rd 23 Mill S.

23.1 Die finanzielle Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1981 schloß mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von 9 472 461 172,09 S und einer Deckung von 9 081 250 809,96 S, demnach mit einem Abgang von 391 210 362,13 S.

Im Hinblick darauf, daß der Reservefonds nicht mehr über ausreichende Mittel verfügte, erfolgte die Deckung dieses Gebarungsabganges durch Entnahme aus dem Reservefonds in Höhe von 102 330 066,43 S sowie durch Heranziehung der restlichen beim fg Ansatz 2/15580 ausgewiesenen zweckgebundenen Einnahmen aus der Arbeitslosenversicherung im Betrag von 288 880 295,70 S.

23.2.1 Die zweckgebundene Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe im Jahr 1981 ergab einen ungedeckten Abgang in Höhe von 23 325 070,43 S.

23.2.2 Der RH wies darauf hin, daß aus keiner Bestimmung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 ein Beitrag des Bundes zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abzuleiten ist und daß dieser vorschußweise vom Bund getragene Gebarungsabgang aus künftigen Beitragseingängen abzudecken sein wird. Um eine endgültige finanzielle Belastung des Bundes auszuschließen und die Hereinbringung der vorschußweise geleisteten Zahlung sicherzustellen, hat der RH den in Rede stehenden Gebarungsabgang als Forderung des Bundes in den Bundesrechnungsabschluß 1981 aufgenommen.

Im Hinblick darauf, daß auch für die folgenden Jahre die Entstehung derartiger Gebarungsabgänge nicht ausgeschlossen werden kann, wies der RH das BMS auf die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hin.

Vollziehung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Der RH ersuchte das BMS in einem Fall der Inanspruchnahme von privater Arbeitsvermittlung bisher ohne befriedigendes Ergebnis um Prüfung der Rechtslage und allfällige Einleitung verwaltungsstrafrechtlicher Maßnahmen gegen eine der immer zahlreicher werdenden Personalberatungsfirmen.

Ohne die erforderliche Zustimmung zur Eröffnung von Ausgabenposten durch den RH gem § 39 Abs 2 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl Nr. 118/1926, einzuholen, zahlte das BMS im Jahr 1981 rd 570 000 S für einen von einer Interessenvertretung entliehenen Kraftwagenlenker.

Private Arbeitsvermittlung

24.1.1 Die Allgemeines Krankenhaus Wien Planungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (AKPE) hat sich bei der Personalsuche auch einschlägiger privater Firmen bedient, zumal nach ihrer Darstellung eine solche über den Weg der Arbeitsämter völlig erfolglos gewesen sei.

24.1.2 Der RH hat diesen Sachverhalt dem BMS mitgeteilt und um weitere Veranlassung im Hinblick auf die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), denenzufolge die Durchführung der der Arbeitsmarktverwaltung vorbehaltenen Vermittlung von Arbeitskräften durch private Firmen unerlaubt und strafbar ist, sowie um Stellungnahme zum behaupteten Umstand der völligen Erfolglosigkeit der Arbeitskräftebeschaffung durch die Arbeitsämter ersucht.

24.1.3 Nachdem das BMS diesen Umstand vorerst in Abrede gestellt hatte, bestätigte es in einer weiteren Stellungnahme nunmehr dem RH, daß die AKPE auch nach der Einrichtung des eigenen Personalbüros derartige Agenturen mit der Inserierung bzw Personalvorberatung beauftragt hat. Zur grundsätzlichen Frage der Tätigkeit derartiger Firmen teilte es mit, daß diese für ihren jeweiligen Auftraggeber Inserate zur Personalfindung einschalten und Beratungen in dem von diesem gewünschten Umfang durchführen, sich selbst aber nicht als Vermittlungsbüros bezeichnen, womit Verstöße gegen das AMFG nicht gegeben seien. Die völlige Erfolglosigkeit der Personalsuche über die Arbeitsämter, die das BMS nicht grundsätzlich in Abrede stellte, begründete es damit, daß der qualitative Bedarf im Hinblick auf die Struktur der Vorgemerkten oft nicht abdeckbar sei.

24.1.4 Der RH ersuchte das BMS neuerlich um Überprüfung, ob nicht schon aufgrund des von ihm erhobenen Sachverhaltes ausreichende Verdachtsgründe bestehen, welche die Einleitung verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung angezeigt erscheinen ließen. Bspw umfasse der im Handelsregister eingetragene Unternehmensgegenstand einer der immer zahlreicher werdenden Personalberatungsfirmen ausdrücklich auch die Suche und Auswahl von Führungskräften. Im übrigen wäre von den selbstgewählten Bezeichnungen derartiger Firmen ein Rückschluß auf deren tatsächliche Tätigkeit unzulässig. Da die zum Vorwurf des Versagens der Arbeitsämter abgegebene Stellungnahme des BMS inhaltlich unbefriedigend erschien, ersuchte der RH um nähere Mitteilung, ob im Anlaßfall von allen der Arbeitsmarktverwaltung offenstehenden Maßnahmen Gebrauch gemacht wurde, um die größtmögliche Befriedigung der Kundenwünsche sicherzustellen.

Arbeitsleihvertrag

24.2.1 Anläßlich der Antragstellung um Eröffnung von Ausgabenposten beim fg Ans 1/15008

„Ministerium; Aufwendungen" stellte der RH fest, daß das BMS mit einer Interessenvertretung einen Arbeitsleihvertrag abgeschlossen hat, wonach ein in deren Diensten stehender Kraftwagenlenker dem BMS auf unbestimmte Zeit gegen Ersatz der entstehenden Personalkosten zur Verfügung gestellt wird.

24.2.2 Im Zuge einer Prüfung der Belege im Rahmen der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses stellte der RH schließlich fest, daß das BMS im Jahr 1981 aufgrund des Arbeitsleihverhältnisses der Interessenvertretung den Betrag von 565 726,40 S ersetzt und diese Zahlungen bei Ausgabenposten verrechnet hatte, für deren Eröffnung die gem § 39 Abs 2 BHV erforderliche Zustimmung des RH nicht eingeholt worden war.

Der RH erachtete abgesehen von der Nichteinhaltung haushaltsrechtlicher Formvorschriften den Abschluß von Arbeitsleihverträgen im Hinblick auf die Bestimmungen des AMFG über die unerlaubte Arbeitsvermittlung als nicht unbedenklich. Ein Umgehen der Dienst- und Besoldungsrechtsvorschriften ließ befürchten, daß die Rechtstellung des BMS dem Beschäftigten gegenüber ungünstiger ist als bei Abschluß eines Vertrages nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes. Schließlich kommt erfahrungsgemäß der Einsatz von Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, in der Regel billiger als der Abschluß von Arbeitsleihverträgen.

B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

25.1 Die Anregung des RH auf Änderung des § 114 ASVG (TB 1979 Abs 81.20) veranlaßte das BMS, Stellungnahmen verschiedener gesetzlicher Interessenvertretungen und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger einzuholen. Insb sprach sich letzterer für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus und begründete dies mit der Möglichkeit der Sozialversicherungsträger, aufgrund eines Strafverfahrens gegen Organe von zahlungsunfähigen Kapitalgesellschaften zivilrechtlich vorgehen bzw durch die reine Strafdrohung zumindest Teilzahlungen von Beitragsrückständen erwirken zu können. Entsprechend der geübten Praxis solle es im Ermessen des jeweiligen Trägers liegen, ob und in welchen Fällen eine Strafanzeige erstattet würde, zumal die Bedeutung des § 114 ASVG weniger in der tatsächlichen Bestrafung eines Dienstgebers, sondern vielmehr in der Verwendung als Druckmittel zur Hereinbringung aushaftender Beiträge liege. Dieser Meinung schloß sich auch das BMS an.

25.2 Da es mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht vereinbar wäre, die Strafverfolgung gem § 114 ASVG dem Gutdünken eines Sozialversicherungsträgers anheimzustellen, und es auch nicht gerechtfertigt erschiene, Sozialversicherungsträger und Gerichte mit Strafanzeigen allzusehr zu belasten, hielt der RH seinen bisherigen Standpunkt aufrecht, die genannte Strafbestimmung nach entsprechender gesetzlicher Anpassung erst dann anzuwenden, wenn die fälligen Beiträge ein bestimmtes Mindestmaß übersteigen oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeführt werden.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Der RH regte eine klare Trennung von EDV-Organisation und Programmierung sowie von Organisation und Innenrevision an und schlug eine wirksamere Gestaltung des EDV-Betriebes vor. Im Personalwesen boten nicht vorgesehene Fahrtkostenzuschüsse sowie übermäßige Überstundenleistungen Anlaß zur Kritik. Im Beitragswesen waren die Fristen der Beitragsvorschreibung und im Leistungswesen die Berechnung der Bestattungskostenbeiträge zu beanstanden.

Finanzielle Lage

26.1 In den Jahren 1976 bis 1979 konnte die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, in der Folge nur Kasse oder VGKK, ihre Gebarungsergebnisse von fast — 43 Mill S über fast — 9 Mill S und + 14,4 Mill S auf + 26,3 Mill S verbessern. Diese günstige Entwicklung fand in der Erhöhung der allgemeinen Rücklage von rd 246 Mill S auf rd 278 Mill S ihren Niederschlag. Allerdings mußte 1979 eine erhebliche Verminderung der Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen aufgrund der gem Art XXI Abs 13 der 33. Nov zum ASVG angeordneten Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger hingenommen werden.

Die Gebarungsergebnisse selbst wurden im Beobachtungszeitraum von verschiedenen Umständen beeinflußt: So zB 1976 von einer Überweisung von 12,8 Mill S an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) errichteten Erstattungsfonds und 1977 von 18,4 Mill S an die Krankenanstalten als einmaligen Investitionszuschuß. Anderseits wurde in diesem letzteren Jahr das Gebarungsergebnis durch den Verkauf des alten Verwaltungsgebäudes mit 8,3 Mill S günstig beeinflußt.

Da die Kasse in keinem der untersuchten vier Jahre die Ausgaben für Versicherungsleistungen aus den Beitragseinnahmen decken konnte, kam ihr die Anhebung der Rezeptgebühr sehr zustatten,

deren Einnahmen sich 1979 gegenüber 1978 verdoppelten.

Bedeutsam für die Gebarung der VGKK ist das Fehlen von Ambulatorien, deren Führung andere Kassen mit finanziellen Abgängen belastet.

Organisation

26.2.1 Der Personalstand der Organisationseinheit Elektronische Datenverarbeitung (OEEDV) hatte sich schrittweise mit der Vermehrung der zugewiesenen Aufgaben erhöht und umfaßte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 28 Personen. Hiebei war allerdings die Programmierung mit drei Bediensteten stark unterbesetzt. Mangels Vertretungsregelung war der Systemprogrammierer auch als Anwendungsprogrammierer für einige Aufgabengebiete hauptverantwortlich. Ebenso nahmen die beiden anderen Anwendungsprogrammierer in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen auch die Aufgaben von EDV-Organisatoren wahr.

26.2.2 Der RH empfahl, auch aus Gründen des Datenschutzes die Zuordnung der Programmierer zu bestimmten Arbeitsbereichen nicht so starr zu belassen. Er regte an, anläßlich der Einschulung von zwei neuen Programmierern die Aufgaben unter den Programmierern so zu verteilen, daß einerseits der Systemprogrammierer ausschließlich für die Weiterentwicklung des EDV-Systems verantwortlich ist und andererseits durch eine Trennung von Programmerstellung und Programmpflege jeweils mindestens zwei Programmierer ausreichende Kenntnisse eines Arbeitsgebietes erlangen. Überdies sollte der Trennung zwischen den EDV-Organisationsaufgaben und der Programmierung im engeren Sinn mehr Augenmerk geschenkt werden.

26.2.3 Die Kasse nahm die Anregungen des RH zur Kenntnis.

26.3.1 An der Verbesserung von Arbeitsabläufen und an der Neuregelung von Arbeitsbereichen waren im allgemeinen die Organisationseinheit EDV, Organisationswesen, Innenrevision und die jeweilige Fachabteilung beteiligt; die Direktion war in der Regel nicht eingebunden.

26.3.2 Der RH empfahl die Einrichtung eines ständigen „Automationskomitees", dem die Direktion, der EDV-Leiter, der Leiter der OE Organisationswesen, die Leiter der betroffenen Fachabteilungen und mit beratender Stimme der Leiter der OE Innenrevision angehören sollten. Aufgabe des Automationskomitees wäre es, die organisatorischen Vorhaben nach ihrer Dringlichkeit zu reihen, die Projekte zur organisatorischen Weiterentwicklung der Kasse verbindlich festzulegen und deren zeitgerechte Durchführung zu überwachen. Die eigentliche Durchführung der organisatorischen Arbeit obläge der OE Organisationswesen oder den EDV-Organisatoren.

26.3.3 Die Kasse stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

26.4.1 Die OE Organisationswesen war mit Aufgaben des Wirtschaftswesens derart ausgelastet, daß sich die OE Innenrevision weitgehend um den Bereich der Organisation zu kümmern hatte.

26.4.2 Der RH beanstandete die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Trennung von Organisation und Innenrevision. Bei einer Aufteilung des vorhandenen Personals von sechs Mitarbeitern in zwei Arbeitsgruppen wären Neuaufnahmen nicht zwangsläufig nötig. Um die Schaffung eines neuen Funktionspostens zu vermeiden, könnten die Wirtschaftsangelegenheiten auch der Leitung des Direktionssekretärs unterstellt werden.

26.4.3 Die Kasse erwartete nach Abschluß verschiedener Bauvorhaben eine Abnahme der Belastung der OE Organisationswesen, sagte aber Überlegungen zur Trennung von Liegenschaftsverwaltung und Organisation zu.

26.5.1 Die Aufgliederung der Kosten des EDV-Betriebes, wie sie aus der Buchhaltung oder der Kostenrechnuung zu ersehen ist, reicht für eine umfassende Analyse der Kostenstruktur nicht aus, weil die jeweiligen Kosten für die Zentraleinheit, die Peripheriegeräte, die Terminals usw bei den Sozialversicherungsträgern (SVTr) in der Regel nicht gesondert ausgewiesen werden. Ebenso ist eine Aufgliederung des Personalaufwandes nach den verschiedenen Funktionen in der OEEDV nicht vorgesehen.

26.5.2 Wie bereits anläßlich früherer Gebarungsüberprüfungen empfahl der RH neuerlich eine Ergänzung der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der SVTr und des HV, kurz RV, um die Kosten des EDV-Einsatzes nach der in der Hoheitsverwaltung üblichen Gliederung der „Ausgaben und Einnahmen für Zwecke der EDV" zu erfassen. Eine ausreichende Kenntnis der Kosten des Betriebes der EDV würde das Kostenbewußtsein der Verantwortlichen heben und erlauben, sowohl künftige Projektplanungen als auch bereits verwirklichte EDV-Lösungen zuverlässig zu beurteilen und den Kostenersatz für Leistungen an Dritte zu bemessen.

26.5.3.1 Die Kasse nahm die Anregung zur Kenntnis und wird eine diesbezügliche Ermittlung in die Wege leiten.

26.5.3.2 Lt Mitteilung des BMS werde der EDV-Betrieb im Bereich der SVTr als Hilfskostenstelle geführt. Daraus ergebe sich zwangsläufig, daß diese Kosten mittels einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung auf jene Hauptkostenstellen umgelegt werden, für welche die Leistungen der Hilfskostenstellen erbracht wurden.

Im Zuge der nächsten Änderung der Rechnungsvorschriften werde es die empfohlene Aufgliederung der Kosten des EDV-Einsatzes nach der im Sinne der Hoheitsverwaltung üblichen Gliederung dem HV sowie den SVTr zur Stellungnahme übermitteln und gegebenenfalls die RV nach Abschluß des Anhörungsverfahrens entsprechend ergänzen.

26.5.4 In der nunmehr vorliegenden 12. Ergänzung der RV ist die zugesagte Aufgliederung der EDV-Kosten nicht vorgesehen, obwohl sie im Entwurf noch enthalten war.

Elektronische Datenverarbeitung

26.6.1 Bei dem Bau des neuen Verwaltungsgebäudes hatte die Kasse auf die Erfordernisse eines den Grundsätzen der Datensicherung entsprechenden EDV-Betriebes wenig Rücksicht genommen. So mußten die Datatypistinnen und eine Anzahl der Programmierer aufgrund ihrer räumlichen Unterbringung auf dem Weg zu ihren Arbeitszimmern das Rechenzentrum (RZ) durchqueren; demzufolge hatten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung außer den Inhabern von Generalschlüsseln 21 Personen Zutritt zum RZ.

26.6.2 Da gem Pkt 3.3 der Betriebsordnung für die EDV der VGKK jedoch nur jene Personen hätten Schlüssel besitzen dürfen, die berechtigt waren, die EDVA in Betrieb zu setzen, empfahl der RH, im RZ eine Trennwand einzuziehen, die es den Locherinnen und Programmierern ermöglichen würde, ihre Arbeitsplätze ohne Durchquerung des RZ zu erreichen.

Im übrigen erachtete der RH den von der Kasse selbst gefaßten Beschluß, die Programmierung vom übrigen Gangbereich durch den Einbau einer Türe abzutrennen, für zweckmäßig.

26.6.3 Die Kasse nahm die Anregung des RH zur Kenntnis.

26.7.1 Schon Pkt 9 der Betriebsordnung Nr 1 sah vor, daß „die Zugriffsberechtigung über einzelne Datenstationen auf bestimmte Dateien oder Dateibereiche auf die Erfordernisse der Aufgabenbesorgung durch geeignete Software-Absicherungen einzuschränken ist". Weiters regelte dann Pkt 2.2.2 der Betriebsordnung Nr 2, daß durch geeignete Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeit einer unbefugten Inbetriebnahme oder Handhabung an einem Terminal auszuschließen wäre.

Entgegen diesen Regelungen war jedoch nur vor Veränderungen von Daten der Buchhaltung oder des Leistungswesens ein Password einzugeben, während Abfragen ohne eine solche Beschränkung möglich waren. Auch eine Sperre der Terminals mit einem Schlüssel war nicht vorgesehen.

26.7.2 Der RH empfahl, im Einklang mit den Betriebsordnungen eine Zugriffsbeschränkung auch für Abfragen einzurichten, um personenbezogene Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

26.7.3 Die Kasse hat der Empfehlung mittels einer Dienstanweisung entsprochen.

26.8.1 Die Kasse führte lediglich Aufzeichnungen über die Einschaltzeiten der EDV-Anlage und über die Anzahl der Bildschirmtransaktionen. Es fehlten aber Auswertungen der Printlogs, die etwa Aufschluß über die CPU-Zeit, die Speicherauslastung, die Kanalbelastung, die Zugriffzeiten oder über die laufzeitlängsten oder -kürzesten Durchführungen gegeben hätten.

26.8.2 Der RH regte deshalb an, entsprechend aussagefähige Kennzahlen über die Auslastung der EDV-Anlage zu ermitteln, um den EDV-Betrieb für die Leitung, für die OE Innenrevision und die externe Kontrolle in zumutbarer Zeit überschaubar zu machen. Es erschien ihm erforderlich, die Spitzenbelastungen der EDVA, die letztlich für die Beurteilung der bereitzustellenden Kapazität von entscheidender Bedeutung sind, aufzuzeigen.

26.8.3 Die Kasse meinte, daß es die Kapazität der neuen Anlage in Verbindung mit der Anwender-Software des Lieferunternehmens ermöglichen würde, der Anregung zu entsprechen.

Personalwesen

26.9.1 Die Kasse gewährte ihren nicht am jeweiligen Dienstort wohnhaften Bediensteten Fahrtkostenvergütungen ohne den Eigenanteil, den ein Bediensteter gem § 58 Abs 2 der Dienstordnung für Angestellte (DO.A) selbst zu tragen gehabt hätte, in Anrechnung zu bringen. Weiters ermittelte sie den Fahrtkostenzuschuß in Einzelfällen nicht nach § 58 Abs 1 Z 3 DO.A aufgrund des billigsten in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels. So wurden Bediensteten die im Vergleich zu den Monatsstreckenkarten der Eisenbahn wesentlich kostspieligeren Wochenkarten für den Linienautobus ersetzt.

Die Kasse rechtfertigte den Verzicht auf den Eigenanteil mit langjähriger Übung, die bei diesen Dienstnehmern zu einem einklagbaren Anspruch geführt habe; sie sei daher hinsichtlich dieses Dienstnehmerkreises zum vollständigen Kostenersatz verpflichtet. Die Geltendmachung eines Eigenanteiles bei neu eintretenden Bediensteten hätte aber die Schaffung von zweierlei Recht innerhalb des Personalstandes bewirkt; solcherart habe sie sich veranlaßt gesehen, auf die Anrechnung eines Eigenanteiles bei allen Dienstnehmern zu verzichten.

26.9.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es bezüglich neu eintretender Bediensteter durchaus zumutbar gewesen wäre, die einschlägigen Vorschriften über den Fahrtkostenzuschuß voll in Anwendung zu bringen.

26.9.3.1 Die Kasse berief sich auf die Übung der Privatwirtschaft, aber auch des Landes Vorarlberg und der Gemeinden, bei Fehlen eines Werkverkehrs die Fahrtkosten zum Dienstort und zurück zu vergüten. Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage und in Anbetracht des Fehlens einer Handelsschule in Dornbirn sei die Kasse zu diesem Entgegenkommen genötigt gewesen.

26.9.3.2 Das BMS drang als Aufsichtsbehörde darauf, Fahrtkostenersätze an Bedienstete nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung zu gewähren. Zufolge der über die DO.A hinaus gewährten Zuschüsse, würden diese Bediensteten ungerechtfertigt besser gestellt als vergleichbare Angestellte anderer SVTr. Vergleiche mit der Übung anderer Dienstgeber vermögen keine Begründung für eine rechtswidrige Vorgangsweise abzugeben.

26.10.1 Die Kasse nahm regelmäßig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bei vier bis fünf Dienstnehmern eine ao Vorrückung gem § 40 Abs 8 DO.A vor. Aufgrund der ihr von der Dienstordnung eingeräumten Ermächtigung konnte sie auf eine Angabe von Gründen für diese begünstigende Maßnahme in den Aktenunterlagen und Protokollen verzichten.

Darüber hinaus stufte die Kasse in den letzten Jahren acht neu eingetretene Bedienstete in einem mit nachweisbar erworbenen Vordienstzeiten nicht zu rechtfertigenden Ausmaß in das Gehaltsschema ein; sie begründete dies mit ihrem Bemühen, mit Hilfe angemessener Anfangsbezüge geeignete Arbeitskräfte zu finden.

26.10.2 Auch wenn die Dienstordnung dem SVTr ein derartiges Ermessen für Bezugsverbesserungen einräumt, sollten nach Ansicht des RH derartige Begünstigungen nur bei Vorliegen besonderer Verdienste gewährt werden. Eine überhöhte Ersteinstufung wäre überdies als Sondervereinbarung gem § 1 Abs 8 DO.A anzusehen und bedürfte daher der Zustimmung des HV.

26.10.3.1 Die Kasse bezeichnete angesichts ihres Personalstandes die Anzahl der Begünstigten als keineswegs hoch. Qualifizierte Personen wären ohne die vorgenommene Einstufung, die das Lebensalter und die vorangegangene Vorbildung berücksichtigt habe, nicht zum Eintritt bereit gewesen. Im übrigen wies die Kasse auf ihre niedrigen Personalkosten hin.

26.10.3.2 Lt Mitteilung des BMS räume die Dienstordnung wohl ein freies Ermessen ein, eine Grenze wäre jedoch durch den allgemein zu beobachtenden Grundsatz der Sparsamkeit gezogen. Es trat der Ansicht des RH bei, wonach die Kasse bei Neueinstellungen den Weg eines vom HV zu genehmigenden Sondervertrages hätte wählen sollen. Die Schwierigkeiten, geeignete Arbeitskräfte zu finden, seien jedoch bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes kaum mehr aktuell.

26.11.1.1 Wie den Aufzeichnungen über die Überstundenleistungen in den Jahren 1975 bis 1979 zu entnehmen war, kam es in diesem Zeitraum vor allem im Bereich des EDV-Personals zu beträchtlichen Überschreitungen des gem § 7 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) vorgesehenen Höchstausmaßes zulässiger Mehrarbeit: 1975 bis zu 653, 1976 bis zu 660, 1977 bis zu 615, 1978 bis zu 660 und 1979 bis zu 722 Überstunden.

26.11.1.2 Die für den Koch des Erholungsheimes Rütte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Arbeitszeiteinteilung sah innerhalb eines dreiwöchigen Turnus in den ersten beiden Wochen täglich Dienstleistungen vor. Als Ausgleich wurden die letzten drei Tage der dritten Turnuswoche dienstfreigestellt.

26.11.2 Da nach § 7 AZG das Höchstausmaß zulässiger Überstunden rd 300 Stunden im Kalenderjahr — nämlich fünf Stunden je Arbeitswoche und zusätzlich 60 Stunden im Jahr — beträgt, empfahl der RH, die Überstundenleistungen der Verwaltungsangestellten, insb im EDV-Bereich, laufend zu beobachten. Sollte mit dem gegebenen Personalstand die anfallende Arbeit in einer dem Gesetz genügenden Zeiteinteilung nicht bewältigt werden können, wäre eine Personalumschichtung oder Personalaufstockung in Erwägung ziehen.

Die Arbeitseinteilung des Koches stand nicht im Einklang mit § 12 Abs 3 AZG, nach dem Arbeitnehmern wöchentlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden gebührt.

26.11.3 Lt Mitteilung der Kasse sei aufgrund einer Personalaufstockung die Überstundenleistung bereits wesentlich, bspw im EDV-Bereich von 1979 auf 1980 um ein Drittel gesenkt worden. Weiters stellte sie eine Änderung der Diensteinteilung für den Küchenchef im Erholungsheim in Aussicht.

26.12.1 Der Leiter der Außenstelle suchte gem § 11 Abs 1 DO.A um die Bewilligung einer Nebenbeschäftigung als Lohnverrechner eines im Bereich dieser Außenstelle gelegenen Betriebs an und meinte, die angestrebte Tätigkeit „könne den dienstlichen Kenntnissen nur förderlich sein". Da die Kasse innerhalb der im § 11 Abs 3 DO.A vorgesehenen Frist keinen Einwand erhob, genehmigte sie damit die Nebenbeschäftigung.

26.12.2 Nach Ansicht des RH war die nebenberufliche Tätigkeit eines Lohnverrechners wohl geeignet, zu einer Interessenüberschneidung zu führen, weil sie die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge einschloß, deren Abrechnung und Abfuhr der Krankenversicherungsträger zu kontrollieren hat. Der RH empfahl, von der Genehmigung nebenberuflicher Lohnverrechnung Abstand zu nehmen; im besonderen Maße gelte dies für Leiter von Außenstellen hinsichtlich ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches.

26.12.3 Die Kasse sagte eine Beachtung dieser Überlegungen zu.

26.13.1 Gem § 44 Abs 1 Z 2 DO.A gebührt den in Gehaltsgruppe F einzureihenden Leitern von Organisationseinheiten bei der VGKK eine Funktionszulage im Ausmaß von 5 bis 25 vH ihrer jeweiligen ständigen Bezüge. Von dem hiemit eingeräumten Ermessen machte die Kasse in der Weise Gebrauch, daß sie den angesprochenen Führungskräften unterschiedslos das Höchstausmaß von 25 vH bewilligte.

26.13.2 Nach Ansicht des RH sollte die Höhe der Funktionszulage von der Größe der OE, dem Grad der übernommenen Verantwortung und vor allem auch von den in der jeweiligen Funktion erfahrungsgemäß anfallenden Überstundenleistungen abhängen, weil sie auch die Vergütung für geleistete Mehrarbeit enthält.

26.13.3.1 Nach Meinung der Kasse gestalte sich eine unterschiedliche Bemessung der Funktionszulagen nach Verantwortung äußerst schwierig; sie habe daher das Ausmaß den von den Leitern geleisteten Überstunden entsprechend festgesetzt.

26.13.3.2 Das BMS hielt eine Abstufung der Funktionszulage innerhalb des zulässigen Rahmens nach den vom RH angeführten Merkmalen für angezeigt.

Beitragswesen

26.14.1.1 Trotz des Einsatzes einer EDV-Anlage versandte die Kasse in den letzten Jahren die Beitragsvorschreibungen für jene Dienstgeber, denen sie die Beiträge vorschreibt, erst um den 22. des jeweiligen Folgemonats. Hiebei stützte sie sich auf § 22 Abs 2 ihrer Satzung, wonach sie von der im § 59 Abs 3 ASVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machte, für bestimmte Gruppen von Beitragsschuldnern den im § 59 Abs 1 ASVG vorgesehenen Zeitraum von elf Tagen mit einem anderen als dem dort angegebenen Zeitpunkt beginnen zu lassen. Da sie diese Gruppe von Dienstgebern jedoch gegenüber den Selbstabrechnern nicht besser stellen konnte, räumte sie diesen in ihrer Satzung einen ebenfalls späteren Beginn des Fristenlaufes für die Fälligkeit der Beiträge, nämlich elf Tage vor Ende des auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonats, ein. Damit aber stellte sie die gesamte Beitragsvorschreibung um mindestens zwei Wochen später fällig als andere Gebietskrankenkassen.

26.14.1.2 Bei einer Überschreitung der Meldefrist bis sieben Tage sah die Kasse ab 1. März 1980 von der Vorschreibung von Beitragszuschlägen gem § 113 Abs 1 ASVG überhaupt ab und schrieb solche Zuschläge erst ab dem achten Tag im Ausmaß von 3 S je Tag von einer einheitlichen Beitragsgrundlage von 300 S vor. Für jeden weiteren Verstoß erhöhte sie die Beitragsgrundlage um 10 vH.

26.14.1.3 Um die Ordnungsbeiträge gem § 56 ASVG nicht zu einer zu großen, nicht mehr gut zu machenden Belastung zu gestalten, verhängte die Kasse nur einen Zuschlag von 10 S je Tag Verspätung.

26.14.2 Da diese Handlungsweise nicht nur die Finanzgebarung der überprüften Kasse berührte, sondern auch die jener SVTr, für welche die Kasse die Beiträge miteinhebt, empfahl der RH dringend, sich bezüglich der Fälligkeitstermine der Übung der übrigen Krankenversicherungsträger anzugleichen.

26.14.3.1 Die Kasse wendete ein, daß es in Vorarlberg bei einem Großteil der Betriebe üblich sei, am Monatsende nur eine Abschlagszahlung auf die fälligen Löhne und Gehälter zu leisten und diese erst am 15. des Folgemonats abzurechnen. Damit hätten die Dienstgeber erst spät die nötigen Unterlagen zur Verfügung. Außerdem sei die Kasse an einer möglichst großen Anzahl an Selbstabrechnern interessiert, weil ihr diese Selbstabrechner Verwaltungsarbeit ersparen. Sie sei bereit, dieser Dienstgebergruppe einen früheren Fälligkeitstermin zu setzen, doch dürfte die damit verbundene Umstellung — Zahlung von zwei Monatsbeiträgen innerhalb von zwei Wochen — finanziell nicht zumutbar sein.

26.14.3.2 Hiezu bemerkte das BMS, daß die in Rede stehenden Dienstgeber schon aus wirtschaftlichen Gründen daran interessiert seien, die einschlägigen Unterlagen der Kasse so spät wie möglich vorzulegen, um jenen Zeitpunkt hinauszuzögern, ab welchem sie allenfalls Verzugszinsen zu leisten hätten. Es wäre auch zu prüfen, ob die Sozialversicherungsbeiträge bereits von den Abschlagszahlungen einbehalten und nicht an die Kasse abgeführt werden. Durch ein solches, de iure auf die Vorschrift des § 22 Abs 2 der Kassensatzung gestütztes Vorgehen würde die Kasse den Dienstgebern de facto zinsenfreie Kredite zu Lasten der Sozialversicherung einräumen. Es lud die Kasse ein, ihr bisheriges Vorgehen, insb die angeführte Satzungsbestimmung und deren Handhabung in der Praxis der Beitragseinhebung, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

26.15.1 Eine Überprüfung der Durchführung der Selbstversicherung ergab, daß die Kasse auch von Personen Anträge entgegengenommen hatte, die ohnehin als Angehörige gem § 123 ASVG Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung gehabt hätten.

26.15.2 Da für diese Anträge als einziger Grund der Wegfall der Kostenbeteiligung bei Krankenhausaufenthalten gem § 148 ASVG in Betracht gezogen werden könnte, hielt es der RH für wahrscheinlich, daß die Versicherungsanträge aus man-

gelnder Sachkenntnis gestellt worden waren. Er empfahl deshalb, eine entsprechende schriftliche Information auf dem Antragsformular vorzusehen.

26.15.3 Die Kasse hat bei der Neuauflage der Antragsformulare einen entsprechenden Hinweis angebracht.

Erholungsheim

26.16.1 Als einzige eigene Einrichtung betrieb die VGKK das unweit von Götzis gelegene Erholungsheim Rütte. Es bot etwa 70 Versicherten Platz, die Einberufung erfolgte in 14 bis 15 Turnussen im Jahr für einen jeweils dreiwöchigen Erholungsaufenthalt. Trotz des überholungsbedürftigen Zustandes erfreute sich das Heim infolge seiner guten Führung großer Beliebtheit bei den Versicherten.

26.16.2 Da jedoch diese Art von reinen Erholungsaufenthalten nicht mehr den zeitgemäßen Bedürfnissen und dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und solche Aufenthalte ohne weiteres auch außerhalb eines Heimbetriebes gewährt werden könnten, schlug der RH vor, notwendige Erholungsaufenthalte etwa mit Hilfe von Vertragseinrichtungen zu gewährleisten. Hingegen sollte sich die Kasse im Verein mit anderen SVTr und dem für die Sicherstellung der Anstaltspflege verantwortlichen Land Vorarlberg an der Ausarbeitung eines Rehabilitationskonzeptes und schließlich auch nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an der Errichtung entsprechender Einrichtungen beteiligen. Nach Ansicht des RH sollte insb an die Schaffung eines Rehabilitationszentrums für Herz-Kreislauf-Erkrankungen gedacht werden, welches im personellen Verband mit einem Schwerpunktkrankenhaus — etwa dem Landeskrankenhaus Feldkirch — betrieben werden könnte.

26.16.3 Die Kasse stellte entsprechende Beratungen in den Verwaltungskörpern in Aussicht.

Leistungswesen

26.17.1 Die Dialyse nierenkranker Patienten belastete die Kasse erheblich. Ein Dialysevorgang im Landeskrankenhaus Feldkirch wurde zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit 3 370 S abgegolten.

26.17.2 Da im Gegensatz zu dieser sogenannten „Zentrums-Dialyse" eine solche mittels eines Heimdialysegerätes wesentlich kostengünstiger, nämlich um rd 2 000 S durchgeführt werden konnte, die Pensionsversicherungsträger überdies aufgrund des Dialyse-Abkommens 50 vH der Kosten für Heimdialysepatienten übernahmen, empfahl der RH, letztere in möglichst vielen Fällen vorzunehmen. Zu dem finanziellen Vorteil kämen nämlich noch weitere Vorteile wie die geringere Ansteckungsgefahr mit Hepatitis und die besseren Entscheidungsmöglichkeiten für Beruf und Freizeit.

26.17.3 Die Kasse erklärte ihre Übereinstimmung mit den Ansichten des RH.

26.18.1 Gem § 171 Abs 1 und 2 ASVG beträgt der Bestattungskostenbeitrag beim Tod des Versicherten das 40 fache der Bemessungsgrundlage und in der Krankenversicherung der Pensionsbezieher das Einfache der monatlichen Pension. Er gebührt jedoch aufgrund des Abs 4 mindestens in der Höhe des Eineinhalbfachen des Richtsatzes gem § 293 Abs 1 lit a bb ASVG; im stichprobenweise geprüften Jahr 1979 betrug der Bestattungskostenbeitrag sohin mindestens 4 962 S. Bei Versicherten, die im Zeitpunkt des Todes zwei Pensionen bezogen oder neben einer Pension auch über ein die Pflichtversicherung begründendes Erwerbseinkommen verfügten, wandte die VGKK die oben angeführte Mindestregelung auf beide Versicherungsverhältnisse an, so daß sich ein Bestattungskostenbeitrag von mindestens 9 924 S für den Todesfall ergab.

Die dargestellte Verwaltungspraxis beruhte auf einem Rundbrief des HV vom 22. Mai 1968, demzufolge bei Bezug von zwei Pensionsleistungen eine Doppelversicherung vorläge, weshalb gem § 128 Abs 1 ASVG die Barleistungen aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen gebühre. Infolgedessen wäre auch die Vorschrift des § 171 Abs 4 ASVG über das Mindeststerbegeld in jeder der beiden Versicherungen zu beachten. Ein ähnlich gelagerter Sachverhalt ergäbe sich auch, wenn ein in zwei Dienstverhältnissen beschäftigt gewesener Versicherter stirbt, der aus beiden Arbeitsverhältnissen ein die Höchstbeitragsgrundlage übersteigendes Entgelt bezogen hatte. Auch hier bestünde Anspruch auf das volle Sterbegeld aus beiden Versicherungen, berechnet jeweils von der höchsten Bemessungsgrundlage.

26.18.2 Der RH vertrat hievon abweichend die Ansicht, daß die grundsätzliche Anordnung des § 128 Abs 1 ASVG, wonach bei mehrfacher Krankenversicherung die Barleistungen aus jeder Versicherung gebühren, nicht zwingend die mehrfache Anwendung von Mindestregelungen fordere, die in Abweichung von versicherungsmathematischen Grundsätzen aus sozialpolitischen Erwägungen einen Mindeststandard sicherstellen sollen. Der vom HV angestellte Vergleich mit einem Pflichtversicherten, der in zwei Beschäftigungsverhältnissen ein jeweils die Höchstbeitragsgrundlage übersteigendes Entgelt beziehe, versage deshalb, weil in einem solchen Fall in beiden Versicherungsverhältnissen Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden bzw wurden. Die Übung, bei Anwendung der beiden Mindestregelungen den doppelten Bestattungskostenbeitrag gegenüber dem Fall des einfachen Einkommens in doppelter Höhe zu bezahlen, erschien als ungerecht, weil gleichen Einkommensverhältnissen und Beitragsbelastungen unterschiedlich hohe Leistungsansprüche entsprachen. Der RH regte eine Klarstellung der geschil-

derten Ungleichheit anläßlich der nächsten Novellierung des ASVG an.

26.18.3 Das BMS stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

26.19.1 Ein Vergleich der allgemeinen Krankenstandsentwicklung der dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) unterliegenden Arbeitnehmer mit der Entwicklung der Kurzkrankenstände bis zu drei Tagen bei dem nämlichen Personenkreis zeigte nach einer von der überprüften Kasse erstellten Statistik eine stark ansteigende Tendenz. Während sich nämlich die Entgeltfortzahlungsfälle insgesamt von 62 033 (1976) auf 84 763 (1979) und damit um 36,6 vH vermehrten, stiegen die Fälle mit Krankenständen von mehr als drei Tagen nur von 48 700 auf 61 440, also um 26,2 vH, die Kurzkrankenstandsfälle jedoch von 13 333 auf 23 323, daher um 74,9 vH.

26.19.2 Nach Ansicht des RH war angesichts der starken Steigerung der Kurzkrankenstände die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem EFZG, nämlich der Entgeltfortzahlung seitens der Dienstnehmer und des Erstattungsbetrages seitens der Dienstgeber, nicht auszuschließen, weil § 8 Abs 5 EFZG die Möglichkeit des Mißbrauches begünstigt: Erst bei einer Entgeltfortzahlung für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage ist der Arbeitgeber verhalten, eine ärztliche Bestätigung über Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit dem Erstattungsantrag beizulegen.

Im Interesse der Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Mitteln des EFZG-Fonds empfahl der RH, im Falle der Häufung von Erstattungsanträgen für Kurzkrankenstände die betreffenden Dienstgeber einer genauen Überprüfung zu unterziehen und auch bei Kurzkrankenständen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu verlangen.

26.19.3 Die Kasse wies auf die hohe Genauigkeit hin, mit der sie den Erstattungsfonds — trotz der dadurch entstehenden, ihr nicht vergüteten Kosten — verwaltet; hiedurch wäre ihr die Aufdekkung von Verrechnungen ohne tatsächlichen Krankenstand möglich gewesen. Eine ebensolche Vorgangsweise würde sie mit Rücksicht auf den überregionalen Ausgleich bei allen KVTr begrüßen. Ein Teil der Dienstgeber wäre an der Vorlage einer Bestätigung bei Kurzkrankenständen gar nicht interessiert, weil dadurch die Verrechnung von verschiedenen anderen Arbeitsausfällen, wie blaugemachten Tagen und Arztbesuchen, über den Erstattungsfonds nicht mehr oder nur mehr erschwert möglich wäre.

Heilmittelkosten

26.20.1 Die Kasse errechnete jährlich jeweils für ein Vierteljahr, so auch für das vierte Quartal 1979, den durchschnittlichen Aufwand an von ihren Vertragsärzten verordneten Arzneimitteln. Aus der errechneten Größe ermittelte sie den Verordnungsdurchschnitt je Fall und überprüfte damit die ökonomische Verschreibweise. In der Folge ließ sie ihre Vertrauensärzte diejenigen Ärzte anschreiben, welche mit ihren Verschreibungen wesentlich über dem Durchschnitt lagen, unterließ es jedoch sodann, auf die vorgebrachten Begründungen näher einzugehen oder erbetene Vorschläge zu erteilen, wie der hohe Verordnungsdurchschnitt im bestimmten Falle gesenkt werden könnte.

26.20.2 Obwohl der Verordnungsdurchschnitt an Arzneimitteln bei der überprüften Kasse unter dem gesamtösterreichischen Durchschnitt lag, trat der RH bei Überschreitung um etwa 100 vH für gezielte Hinweise und freundschaftliche Aussprachen ein, um solcherart eine Senkung der Kosten zu erreichen.

26.20.3 Die Kasse führte den nach der Gebarungsübersicht des HV vergleichsweise niedrigsten Aufwand für Heilmittel auf ihre Bemühungen zurück, ihre Vertragsärzte zu einer ökonomischen Verschreibweise anzuhalten.

Bauwesen

26.21.1 Die Kasse vergab in Übereinstimmung mit der ÖNORM A 2050 und den hiezu für den Bereich der SV ergangenen Richtlinien den Großteil der zu erbringenden Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, veröffentlichte jedoch die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten jeweils nur in zwei Vorarlberger Tageszeitungen.

26.21.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise einer gebietsmäßigen Beschränkung der Ausschreibung gleichzusetzen. Da öffentliche Ausschreibungen gem Pkt 1,421 der erwähnten ÖNORM in der Regel nicht gebietsmäßig beschränkt werden sollen, wären auch Einladungen zur Stellung eines Angebotes in im ganzen Bundesgebiet erscheinenden Tageszeitungen zu veröffentlichen gewesen. Bei Berücksichtigung dieser Richtlinien wäre die Kasse wohl nicht gezwungen gewesen, Unternehmungen mit zu geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu beschäftigen.

26.21.3 Da die Kasse sich zu diesen Ausführungen nicht äußerte, ging das BMS von der Annahme aus, daß die Kasse sich des vom RH dargestellten Fehlverhaltens bewußt sei und in Hinkunft um die Vermeidung gleichartiger Mängel bemüht sein werde.

26.22.1 Bei der Vergabe von Aufträgen unterließ es die Kasse, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der anbietenden Unternehmungen entsprechend zu prüfen. So wurde einem Bieter trotz eines Beitragsrückstandes in Millionenhöhe der Zuschlag über eine Auftragssumme von rd

3,5 Mill S erteilt; in der Folge hatte die Kasse einen noch höheren Betrag als uneinbringliche Forderung abzuschreiben.

In einem anderen Fall erhielt einen Auftrag über rd eine halbe Mill S eine Unternehmung, die offensichtlich erst im Hinblick auf den zu erwartenden Auftrag gegründet worden war und über die kurz nach Vorlage der Schlußrechnung am 14. Dezember 1976 der Konkurs eröffnet wurde.

26.22.2 Der RH empfahl mehr Sorgfalt bei den Vergabeentscheidungen.

26.22.3 Lt Mitteilung der Kasse sei im erstgenannten Fall der Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen dieser Größenordnung nahezu konkurrenzlos gewesen. Im zweiten Fall sei die Bonität zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht in Zweifel gestanden.

Liegenschaftswesen

26.23.1 Die Kasse erwarb eine Reihe von Liegenschaften, um darauf ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten. Die für den Grundstückserwerb erforderlichen Beschlüsse der Verwaltungskörper erfolgten mehrfach erst nach Abschluß der entsprechenden Kaufverträge.

26.23.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 436 Abs 1 ASVG, wonach die Geschäftsführung dem Vorstand obliegt, und § 438 Abs 1 ASVG, wonach bei der Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften auch der Überwachungsausschuß mitzuwirken hat.

Der RH empfahl, künftig bei allen Änderungen des Bestandes an Liegenschaften die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

26.23.3 Lt Stellungnahme der Kasse seien sowohl der Obmann und dessen Stellvertreter als auch der Vorsitzende des Überwachungsausschusses und dessen Stellvertreter rechtzeitig von diesen Vorgängen unterrichtet gewesen, so daß eine positive Erledigung durch die zuständigen Verwaltungskörper als sicher angenommen werden konnte.

Rechnungswesen

26.24.1 In mehreren Fällen nahm die Kasse nicht nur vom Gebäudewert einer Liegenschaft, sondern auch vom Grund und Boden eine Absetzung für Abnutzung (AfA) vor. Diese Vorgangsweise war in den Jahren 1971 bis 1976 bei einigen jener Grundstücke zu beobachten, die in der Absicht erworben worden waren, auf ihnen das neue Verwaltungsgebäude zu errichten. Ebenso ging die Kasse bei den Eigentumswohnungen in Hirschegg, Hard und Hohenems ab dem Anschaffungsjahr bis 1979 vor.

26.24.2 Da Grundstücke keiner Abnutzung unterliegen, bezeichnete der RH jährliche Wertberichtigungen wie bei Gebäuden als unzulässig.

26.24.3 Wie die Kasse mitteilte, habe sie ab 1981 auch die Immobilien in die EDV-Anlagenbuchhaltung übernommen, womit eine Trennung von Grund- und Gebäudewert künftig gewährleistet sei.

26.25.1 In den Jahren vor 1979 verzichtete die Kasse auf die Führung von Einzelaufzeichnungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung. Die jährliche AfA und die Buchwerte der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermittelte sie, indem sie jeweils vom Gesamtbetrag der Neuanschaffungen eines Jahres oder bei älteren Wirtschaftsgütern vom Buchwert des Vorjahres ausging. Diese überschlägige Berechnung war jedoch nicht geeignet, den Buchwert einzelner Wirtschaftsgüter genau zu erfassen sowie deren allfälliges Ausscheiden aus dem Kassenvermögen ordnungsgemäß in den Büchern darzustellen.

26.25.2 Wenn auch mit der 1979 erfolgten Neuorganisation dieser Mangel behoben wurde, empfahl der RH dennoch, die bisher noch nicht abgeschlossene Abstimmung des Sollbestandes mit dem Istbestand an Mobilien zu betreiben und die zu erwartenden Bestandsunterschiede zu bereinigen.

26.25.3 Die Kasse nahm die Empfehlung zur Kenntnis.

26.26.1 Gem § 31 Abs 3 Z 3 ASVG können Bediensteten eines SVTr freiwillige soziale Zuwendungen im Ausmaß von höchstens 3,5 vH der laufenden Bezüge aller Bediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährt werden. Vor dem 1. Jänner 1979 legte das Gesetz die Obergrenze zwar mit 5 vH fest, der HV so wie eine im Jahr 1974 abgehaltene Obmännerkonferenz hatten den SVTr jedoch empfohlen, das Ausmaß von 3,5 vH der Bemessungsgrundlage nicht zu überschreiten. Dennoch lagen die Sozialaufwendungen der Kasse wiederholt über dem empfohlenen bzw nach dem 1. Jänner 1979 gesetzlichen Grenzwert.

Außerdem erbrachte die Kasse mit der Gewährung von Zuschüssen für Zahnbehandlungen und der Finanzierung einer Gruppenversicherung Sozialleistungen, die in den entsprechenden Richtlinien nicht vorgesehen waren.

26.26.2 Da diese Richtlinien jedoch eine erschöpfende Aufzählung der zulässigen sozialen Zuwendungen enthalten, waren die vorhin erwähnten Sozialleistungen nach Ansicht des RH nicht zu vertreten. Er empfahl daher, den Gesamtbetrag der jährlichen Sozialleistungen unter Beachtung der Übergangsbestimmungen des Art VI Abs 3 der 33. Novelle zum ASVG auf ein Ausmaß von 3,5 vH der Bemessungsgrundlage zurückzuführen.

26.26.3.1 Die Kasse begründete die Zuwendungen für Zahnersatz mit dem Fehlen von Ambulatorien in Vorarlberg und Preisforderungen der Zahnbehandler über dem Bundesdurchschnitt. Zur Übernahme eines Teiles der Kosten einer Gruppenversicherung fühle sie sich verpflichtet, weil es in

Vorarlberg keine Krankenanstalten der Kategorie I gebe und daher nahe gelegene ausländische Krankenanstalten in Anspruch genommen werden müßten. Hiedurch würden die Risken der Bediensteten verringert. Im übrigen wurde eine Beschränkung der Zuwendungen auf 3,5 vH zugesagt.

26.26.3.2 Auch das BMS bezeichnete eine Erweiterung der freiwilligen sozialen Zuwendungen im Bereich der Vollziehung als ausgeschlossen. Sollten Bedienstete durch die Kosten einer Zahnbehandlung oder die einer Anstaltspflege in Notstand geraten, so böten die Dienstordnungen die Möglichkeit der Gewährung einer Aushilfe.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Der RH empfahl der Kasse im Leistungswesen eine wirksamere Arbeitseinteilung, weiters eine Verringerung der Anzahl der Leiterposten und verstärkte Datensicherungsmaßnahmen in der EDV. Strengere Maßstäbe wären bei der Gewährung von ao Belohnungen und Vorrückungen sowie von freiwilligen Abfertigungen wünschenswert. Das Liegenschaftswesen und die Vergabe von Aufträgen boten verschiedentlich Anlaß zur Kritik.

Finanzielle Lage

27.1 In den Jahren 1976 bis 1979 zeigten die Gebarungsergebnisse und das Reinvermögen der Burgenländischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte (Kasse) sehr starke Schwankungen. So wechselten die Ergebnisse von — 20,3 Mill S (1976) über + 23,4 Mill S (1977) und — 7,3 Mill S (1978) zu + 3,1 Mill S (1979). Demnach schwankte auch das Reinvermögen (ohne besondere Rücklagen) von — 14,8 Mill S über + 8,5 Mill S und + 3,0 Mill S zu + 6,1 Mill S.

Im Jahre 1976 hatte die Kasse gem Art 7 Abs 2 EFZG letztmalig einen Zuschuß von rd 6,8 Mill S an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Erstattungsfonds und 1979 einen Sonderbeitrag von rd 10 Mill S gem Art XXI Abs 13 der 33. Novelle zum ASVG an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen; das Gebarungsergebnis 1979 wurde allerdings im Gegensatz zu den Vorjahren nicht von Zuweisungen zu Rücklagen beeinträchtigt. Stellten die erwähnten Sonderzahlungen eine Belastung des Kassenbudgets dar, war es mit in den Jahren 1976 und 1977 erzielten Überschüssen aus der Ausgleichsfondsgebarung im Ausmaß von rd 7,9 bzw 29 Mill S möglich, einen noch größeren Verlust zu vermeiden bzw ein positives Ergebnis zu erzielen.

27.2.1 In den vorgenannten Jahren waren bei den Beiträgen, nicht zuletzt aufgrund laufend angehobener Höchstbeitragsgrundlagen, höhere Steigerungsraten als bei den Leistungen zu verzeichnen. So stiegen erstere von 357,5 Mill S (= 100) über 410,7 auf 451,9 auf 509,7 Mill S (= 143), während letztere wohl von 376,8 (= 100) über 415,7 und 471,8 auf 517,9 Mill S (= 137) stiegen, im Hundertsatz jedoch zurückblieben. Trotz der verhältnismäßig günstigen Entwicklung konnte also das Ungleichgewicht von Beiträgen und Leistungen nicht beseitigt werden, die ungünstige finanzielle Lage der Kasse blieb bestehen. Daran änderte auch die Erhöhung der Rezeptgebühr nichts, die zwar die diesbezüglichen Einnahmen für 1978 und 1979 gegenüber 1977 verdoppelte, die erwartete Verringerung der Aufwendungen für Heilmittel jedoch nur im Jahr der Gebührenerhöhung mit sich brachte.

27.2.2 Da die überprüfte Kasse auch Leistungen an Personen zu erbringen hatte, die aufgrund ihres Beschäftigungsortes ihre Beiträge an fremde Kassen entrichtet hatten, wird sie auch in Zukunft auf die Inanspruchnahme von Mitteln des Ausgleichsfonds angewiesen sein. Dessenungeachtet sollte sie jedoch nach Ansicht des RH auch um Einsparungen beim Verwaltungsaufwand bemüht sein.

27.2.3 Die Kasse sagte eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Bemühungen zu.

Organisation

27.3.1 Zur Bearbeitung der Leistungsfälle und der Anweisung oder Auszahlung an die Versicherten hatte die Kasse drei Arbeitsgruppen mit je einem Gruppenleiter, einem Leistungssachbearbeiter, einem Konstatierer und einer Stenotypistin eingerichtet. Insgesamt standen damit sechs nach Buchstaben geordnete Schalter für die Versicherten zur Verfügung. Einem Leistungsprüfer, der noch zahlreiche weitere Aufgaben zu besorgen hatte, oblag die Freigabe aller Anweisungs- und Auszahlungsbelege.

Eine Überprüfung von 33 in einem bestimmten Zeitraum flüssig gemachten Bestattungskostenfällen ergab Fehlkontierungen und unrichtige Berechnungen in fünf Fällen.

27.3.2 Der RH fand diese Fehlerquote zu hoch und den Leistungsprüfer infolge des gegebenen Arbeitsanfalles überfordert. Auch erachtete es der RH nicht für gerechtfertigt, daß die Gruppenleiter der Schaltergruppen dieselbe Tätigkeit wie die Liquidierer, jedoch bei besserer dienstrechtlicher Stellung ausübten.

Der RH schlug daher vor, den gesamten Schalterbereich in zwei größere Arbeitsgruppen zu unterteilen. Jeder Gruppenleiter hätte sodann für etwa neun unterstellte Mitarbeiter den Arbeitseinsatz festzulegen und die Arbeit dreier Liquidierer zu überprüfen. Dieser Aufgabenbereich würde

seine dienstrechtliche Einstufung rechtfertigen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ließen sich bei gleichem Personalstand zwei Gruppenleiterposten einsparen.

27.3.3 Die Kasse stellte eine entsprechende Neuordnung in Aussicht.

27.4.1 Nach der geltenden Arbeitsplatzbeschreibung waren insgesamt vier Mitarbeiter mit Aufgaben der zwischenstaatlichen Sozialversicherung befaßt.

27.4.2 Der RH schlug die Zusammenfassung aller Aufgaben der zwischenstaatlichen Sozialversicherung auf einen oder zwei Mitarbeiter vor, wobei diese mit allen erforderlichen Arbeitsbehelfen zu versorgen und entsprechend zu schulen wären.

27.4.3 Die Kasse sagte zu, die Verrechnung zusammenzufassen. Die Ausgabe der Krankenscheine müsse sie allerdings im Interesse der ausländischen Urlauber sowohl in der Zentrale als auch in den Außenstellen belassen.

27.5.1 In etwa 60 Fällen im Jahr forderte die Kasse zu Unrecht erbrachte Geldleistungen, auch wenn sie auf einem Irrtum oder einem Versehen von Kassenbediensteten beruhten, gem § 107 ASVG zurück, indem sie die Versicherten oder deren Dienstgeber in einem Schreiben aufforderte, die Rückzahlung binnen acht Tagen mittels des beigeschlossenen Zahlscheines vorzunehmen.

27.5.2 Der RH bemängelte die uneinheitliche Vorgangsweise der Kasse, die in manchen Fällen eine Rückforderung geltend machte und diese in anderen unterließ, ohne auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu achten. Insb war bei geringfügigen Beträgen von etwa unter 100 S kaum anzunehmen, daß der Versicherte erkennen mußte, daß die Leistung nicht in dieser Höhe gebühre, zumal selbst die (geschulten) Kassenbediensteten diesen Fehler nicht erkannt hatten. Der RH empfahl, den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung tragende Richtlinien über die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu beschließen.

27.5.3 Die Kasse sagte dies zu.

27.6.1 Obwohl § 76 Abs 1 ASVG für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung die um ein Sechstel erhöhte Höchstbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage vorsieht, gewährte die Kasse zumeist die Herabsetzung der Beitragsgrundlage auf die halbe Höchstbeitragsgrundlage, auch wenn in manchen Fällen die Anträge der Versicherten nur sehr mangelhaft begründet waren und keinerlei Angaben über die Höhe ihres Einkommens oder des Einkommens derjenigen Personen, die ihren Unterhalt bestritten, enthielten.

27.6.2 Der RH erachtete die Handhabung, sich mit einer gemeindeamtlichen Bestätigung zu begnügen, für nicht zweckmäßig, weil die Gemeinden selbst Vordrucke, die lediglich Namen und Anschrift enthielten, bestätigten. Es sollten Fotokopien der entsprechenden Nachweise verlangt und dem Antrag beigeschlossen oder wenigstens die Einsichtnahme in Originalunterlagen auf dem Antragsformular festgehalten werden. Vom Vorstand beschlossene Richtlinien könnten eine Ermäßigung des Beitrages von den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, wie etwa Einkommen, Vermögen und Familiengröße, abhängig machen.

27.6.3 Die Kasse sagte eine Regelung aller mit der Selbstversicherung zusammenhängenden Fragen mit Hilfe von Vorstandsrichtlinien zu; auch werde sie in gewissen Zeitabständen die Einkommensverhältnisse der Selbstversicherten neu erheben.

27.7.1 Mit einem Einsatz von acht Beitragsprüfern gelang es der Kasse, in zweijährigem Umlauf alle Dienstgeber zu prüfen. Allerdings war hiebei ein Absinken sowohl der Anzahl der Prüfungen je Prüftag als auch des Prüfungsergebnisses je Überprüfung festzustellen.

27.7.2 Der RH empfahl, für einen stärkeren und wirksameren Einsatz der Beitragsprüfer zu sorgen, wobei wenigstens ein Prüfer einzusparen wäre. Eine Überprüfung der Dienstgeber in einem kürzeren Abstand als zwei Jahre erschien dem RH weder geboten noch sparsam.

27.7.3 Die Kasse hat im Dienstpostenplan 1981 bereits einen Dienstposten eingespart und beabsichtigt, noch einen weiteren einzusparen.

27.8.1 Während im Durchschnitt aller Gebietskrankenkassen 3,28 vH der Bediensteten in E III eingestuft waren, lag deren Anteil bei der überprüften Kasse bei 7,24 vH.

Wenn auch bei kleineren Kassen erfahrungsgemäß der Anteil an Leitungsposten vergleichsweise höher lag als beim Durchschnitt, ergab sich der mehr als doppelt so hohe Anteil bei der überprüften Kasse insb aus der stellenplanmäßigen Vorsorge von jeweils zwei Stellvertretern des Leiters in drei Organisationseinheiten.

27.8.2 Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl von Mitarbeitern in diesen Organisationseinheiten hielt der RH einen einzigen ständigen Stellvertreter für ausreichend und regte eine entsprechende Einsparung an.

27.8.3 Die Kasse verantwortete die hohe Anzahl an leitenden Posten mit der Neugestaltung des § 37 DO.A, sagte aber Maßnahmen im Sinne der Anregung des RH zu.

27.9.1 Obwohl als Beilage zur Büroordnung ein Organisationsplan 1975 und in Ergänzung hiezu eine sogenannte Arbeitsplatzbeschreibung für jede Organisationseinheit vorhanden war, gab es Organigramme, welche die Bei- und Unterordnun-

gen der Mitarbeiter aufzeigten, nur für eine Organisationseinheit (OE) und die EDV-Abteilung.

27.9.2 Der RH empfahl, in Anlehnung an das bestehende EDV-Handbuch ein umfassendes Organisationshandbuch zu erstellen und dessen vollständige Ausgabe der Direktion sowie den Abteilungen Organisation und Innenrevision zur Verfügung zu stellen. Für die Mitarbeiter in den anderen Abteilungen würde ein kleineres Organisationshandbuch genügen, das ebenfalls zu erarbeiten wäre. In den Stellenbeschreibungen sollte ua die Arbeitsplatzbezeichnung, der Stelleninhaber, die Vertretungsbefugnis, der Stellvertreter, die unmittelbar unterstellten Mitarbeiter, die Unterschriftsbefugnis und der Vorgesetzte angeführt sein. Mit einem vermehrten Augenmerk auf die innerbetriebliche Organisation wäre die Möglichkeit zu Rationalisierung und Einsparung gegeben und der verhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand zu senken.

27.9.3 Die Kasse stellte für den Herbst 1982 entsprechende Vorschläge an die Verwaltungskörper in Aussicht.

Elektronische Datenverarbeitung

27.10.1 Die Kasse war mit anderen Dienststellen aus dem Burgenland an das Erste Burgenländische Rechenzentrum (EBRZ) mittels Datenfernverarbeitung angeschlossen. Der Verzicht auf eine kasseneigene EDV ließ die Datensicherung als besonders wichtig erscheinen. Bei Kenntnis des Schutzwortes war es allerdings möglich, von jedem Terminal aus jedes beliebige Programm — auch das eines anderen Gesellschafters des EBRZ — aufzurufen.

27.10.2 Nicht zuletzt wegen der zwischen den Gesellschaftern und dem EBRZ zu beobachtenden Fluktuation des EDV-Personals hielt der RH die Absicherung durch ein Schutzwort allein für nicht ausreichend. Er empfahl, mittels entsprechender Vorkehrungen den Schutz wirkungsvoller zu gestalten, so daß die Programme der Kasse nur von Terminals der Kasse oder — falls erforderlich — auch von Terminals des EBRZ aus aufgerufen werden können. Weiters sollte bereits der dritte erfolglose Versuch, ohne Eingabe eines gültigen Schutzwortes ein Terminal in Betrieb zu nehmen, auf dem Steuerpult protokolliert werden.

27.10.3 Die Kasse sagte zu, den Anregungen des RH nachzukommen.

27.11.1 Obwohl die meisten Arbeitsbereiche in der Kasse zumindest teilweise von einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung abhängen, wurde die Innenrevision bisher nur unzureichend auch als EDV-Revision eingesetzt.

27.11.2 Nach Ansicht des RH hätte die Innenrevision die ordnungsgemäße Datenträgerverwaltung und die Einhaltung der Datensicherungs- und Datenschutzvorschriften zu überwachen sowie Ergebnisprüfungen durchzuführen. Als Voraussetzung wäre allerdings für eine entsprechende Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter der Innenrevision zu sorgen.

27.11.3 Die Kasse antwortete, daß sie für eine EDV-Schulung der Bediensteten der Innenrevision sorge und diese noch verstärken werde.

27.12.1 Die Kasse erfaßte alle maschinenabhängigen Kosten auf einem gesonderten Konto; die vom EBRZ in Rechnung gestellten maschinenunabhängigen Kosten buchte sie auf dem Konto „Sonstige Ausgaben".

27.12.2 Nach Auffassung des RH reichte die Erfassung der Kosten des EDV-Betriebes, wie sie aus der Buchhaltung und der Kostenrechnung ersichtlich waren, nicht für eine umfassende Analyse der Kostenstruktur aus. Er sah daher der vom BMS angekündigten Änderung der Rechnungsvorschriften mit Interesse entgegen.

27.12.3.1 Die Kasse bekundete Interesse an einer die Kostenerfassung verfeinernden Änderung der Rechnungsvorschriften.

27.12.3.2 Das BMS nahm in den Entwurf zur 12. Ergänzung der Rechnungsvorschriften eine weitere Aufgliederung der Kosten des EDV-Betriebes im Sinne der Anregung des RH auf; nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens unterblieb jedoch diese angekündigte Änderung der Rechnungsvorschriften.

Personalwesen

27.13.1 Der Vorschrift des § 36 Abs 4 DO.A, wonach bei der Besetzung von Stellen der Gehaltsgruppe D bis G den Angestellten des Versicherungsträgers Gelegenheit zur Bewerbung zu geben ist, kam die Kasse nur insofern nach, als sie bestimmte Angestellte mittels eines Rundschreibens einlud, allfällige Bewerbungen innerhalb der gesetzlichen Frist der Direktion vorzulegen.

27.13.2 Nach Meinung des RH sollte die Kasse ungeachtet ihres im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern kleinen Personalstandes in geeigneter Form Vorsorge treffen, daß Ausschreibungen von Dienstposten allen Angestellten zur Kenntnis gelangen.

27.13.3 Die Kasse sagte dies zu.

27.14.1 Gem § 27 DO.A ist den Angestellten die zur pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Mandates sowie einer Gewerkschafts- oder Betriebsratsfunktion erforderliche Freizeit zu gewähren. Sollte jedoch die Ausübung einer derartigen Funktion die Dienstleistung erheblich beeinträchtigen und mit einem wesentlichen Einkommen verbunden sein, so können die Dienstbezüge gekürzt oder ganz eingestellt werden.

Obwohl diese Dienstrechtsvorschrift bereits seit Jahren in Kraft stand, wurden die Kassenbedienste-

ten erst im Juli 1979 aufgefordert, solche Funktionen der Personalstelle schriftlich bekanntzugeben. Hiebei wurde aber die entscheidende Frage nach dem mit der jeweiligen Funktion verbundenen Einkommen erst gar nicht gestellt und daher von allen zehn betroffenen Dienstnehmern auch nicht beantwortet. Dementsprechend kam es in keinem einzigen Fall zu einer allenfalls erforderlichen teilweisen oder gänzlichen Bezugseinstellung; auch nicht bei jenem Bediensteten, der eine Mehrzahl von Funktionen ausübte, aber auf eine schriftliche Meldung ganz verzichtet hatte.

27.14.2 Im Interesse einer ordnungsgemäßen Vollziehung des § 27 DO.A empfahl der RH, beim jeweils betroffenen Personenkreis Erhebungen über das Ausmaß der Dienstfreistellung einerseits und das mit der Funktion verbundene Einkommen anderseits vorzunehmen und sodann die im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung gebotenen Folgerungen hinsichtlich des Ausmaßes der Bezüge zu ziehen.

27.14.3.1 Die Kasse sagte eingehende Erhebungen im Sinne der Empfehlung zu; das Ergebnis werde sie den Verwaltungskörpern zum Zwecke allfälliger Maßnahmen vorlegen.

27.14.3.2 Das BMS lud die Kasse ein, ihm über das Ergebnis der Erhebungen und auch die von den Verwaltungskörpern beschlossenen Maßnahmen zu berichten.

27.15.1 Die gem § 44 DO.A den Leitern von OE oder deren Stellvertretern gebührenden Funktionszulagen waren unter grundsätzlicher Beachtung des in der Dienstordnung vorgegebenen Rahmens nur entsprechend der Dauer der jeweiligen Funktionsausübung abgestuft. Diese Übung beruhte auf einer formlosen Absprache mit dem Betriebsrat und sollte offenbar eine Gleichbehandlung der Funktionszulagenbezieher sicherstellen.

27.15.2 Die bloße Dauer der Verwendung als (stellvertretender) Leiter einer OE erschien dem RH als untauglicher Gesichtspunkt für die Bemessung der Höhe der Funktionszulage. Da diese ua die Vergütung für geleistete Überstunden einschloß, wäre vielmehr das anfallende Ausmaß an Mehrdienstleistungen und weiters die Größe der OE sowie die Anzahl der den Leiter unterstützenden Stellvertreter zu berücksichtigen.

Die Dauer der Dienstzugehörigkeit fand ohnehin bei der Einstufung in das Gehaltsschema und den regelmäßigen Zeitvorrückungen gebührend Berücksichtigung.

27.15.3.1 Der Kasse schien ihr System gerechter, weil das Ausmaß der Mehrdienstleistungen Schwankungen unterworfen sei. Sie sagte aber zu, eine Übersicht der Vorgangsweisen anderer Kassen den Verwaltungskörpern vorzulegen.

27.15.3.2 Nach Meinung des BMS seien für die Höhe der Funktionszulage die vom RH dargelegten Merkmale maßgebend; den Schwankungen der Mehrdienstleistungen könne durch Zugrundelegung eines Durchschnittes Rechnung getragen werden.

27.16.1 Aufgrund der Einreihungsbestimmungen des § 37 DO.A wäre die Sekretärin eines leitenden Angestellten grundsätzlich in C III und nur, wenn sie regelmäßig mit der selbständigen Protokollführung bei Sitzungen von Verwaltungskörpern oder deren Ausschüssen betraut ist, in D I einzureihen. Obwohl diese Schriftführertätigkeit früher einem Abteilungsleiter und in letzter Zeit dem mit Angelegenheiten der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit betrauten Mitarbeiter der Direktion oblag, sahen sämtliche nach der Neugestaltung der Einreihungsgrundsätze der DO.A erlassenen Dienstpostenpläne im Rahmen des der Direktion unmittelbar unterstellten Sekretariates einen D I-Posten für eine Sekretärin vor.

27.16.2 Diese Einstufung erachtete der RH als zu Unrecht gewährt, weil das bestimmte Qualifikationsmerkmal — nämlich die Protokollführung — nicht gegeben war. Er empfahl, in Hinkunft bei der Abfassung der Dienstpostenpläne und der Einreihung der Bediensteten die Einreihungsgrundsätze genau zu beachten.

27.16.3.1 Lt Meinung der Kasse erbringe die dem leitenden Angestellten und dessen ständigem Stellvertreter zugeteilte Sekretärin derartige Leistungen und vergleichbare Tätigkeiten, die eine Einreihung in D I vertretbar erscheinen ließen.

27.16.3.2 Das BMS pflichtete dem RH ohne Einschränkung bei, weil es sich bei den für die Einreihung der Bediensteten maßgeblichen Voraussetzungen um eine erschöpfende Aufzählung handle; eine Einreihung unter Berücksichtigung „vergleichbarer Tätigkeiten" sei daher unzulässig.

27.17.1.1 Wegen des Rückganges an Auszahlungsfällen und der damit zusammenhängenden Schließung der meisten Zahlstellen, fielen bei den bislang mit den Auszahlungen beschäftigt gewesenen Bediensteten die Pauschalien weg. Die Kasse anerkannte den solcherart eingetretenen Einkommensverlust und gewährte den betroffenen Dienstnehmern je nach Dauer ihrer Auszahlungstätigkeit im Jahre 1976 einmalige Belohnungen in der Höhe von 1 000 S bis 5 000 S.

27.17.1.2 Weiters gewährt die Kasse einer Angestellten, die aufgrund eines Ersuchens über den Stichtag hinaus, zu dem die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung erfüllt gewesen wären, ihren Dienst versehen und „dadurch einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Nachteil erlitten hatte", eine einmalige Belohnung in Höhe eines Monatsbezuges.

27.17.2 Da weder die mit dem Wegfall einer bisher bezogenen Zulage verbundene Einkommens-

minderung noch das Hinausschieben einer bereits möglichen Ruhestandsversetzung eine ao Leistung im Sinne des § 35 Abs 9 DO.A darstellte, erschien dem RH in den angeführten Fällen die Gewährung einmaliger Belohnungen nicht gerechtfertigt.

27.17.3.1 Die Kasse sagte zu, künftig derartige Zuwendungen nur bei Erfüllung der in der Dienstordnung festgehaltenen Voraussetzungen zu gewähren.

27.17.3.2 Das BMS verwies auf einen an alle SV-Träger ergangenen diesbezüglichen Erlaß.

27.18.1 In den letzten Jahren nahm die Kasse jeweils zum 1. April und 1. Oktober zahlreiche nicht besonders begründete ao Vorrückungen im Sinne des § 40 Abs 7 DO.A vor.

27.18.2 Angesichts der finanziellen Lage der Kasse empfahl der RH, bei der Gewährung von ao Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen, die zum Unterschied von einmaligen Belohnungen eine dauernde Mehrbelastung des Personalbudgets nach sich ziehen, in Hinkunft strengste Maßstäbe anzulegen.

27.18.3 Die Kasse sagte dies zu.

27.19.1 Da die einvernehmliche Auflösung eines Dienstvertrages nicht zu jenen Beendigungsarten gehört, die gem § 23 Abs 7 des Angestelltengesetzes (AngG) den Anspruch auf Abfertigung ausschließen, veranlaßte diese Rechtslage in den vergangenen Jahren zahlreiche ausscheidungswillige Kassenbedienstete, eine einvernehmliche Lösung ihres Dienstverhältnisses anzustreben, um eine volle Abfertigung zu erreichen.

Den nur teilzeitbeschäftigten Kontrollärzten, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit vier Stunden nicht überschritten hatte, und einem Facharzt, dessen Wochenarbeitszeit vereinbarungsgemäß drei Stunden betragen hatte, gewährte die Kasse aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils die volle Abfertigung.

27.19.2 Der RH beanstandete die großzügige Stattgebung der Ansuchen um einvernehmliche Lösung der Dienstverhältnisse und die damit gewährten Abfertigungen. Solche hätten auch den Teilzeitbeschäftigten nicht gebührt, die eine Abfertigung erst bei einer regelmäßigen Mindestarbeitszeit von acht bzw zwölf Stunden in der Woche zu erhalten hätten.

27.19.3 Die Kasse stellte eine Änderung ihrer Vorgangsweise in Aussicht.

27.20.1 Mit Dienstvertrag vom 12. April 1967 übernahm ein Facharzt für physikalische Medizin die fachärztliche Leitung der Physikostation in Eisenstadt, wobei eine wöchentliche Dienstzeit von drei Stunden einvernehmlich festgesetzt wurde. Die ursprünglich vereinbarte Entlohnung von netto 2 000 S zuzüglich einer Aufwandsentschädigung von 1 000 S betrug infolge allgemeiner Gehaltserhöhungen und nach dem Vorbild von Biennalvorrückungen zuerkannter ao Bezugserhöhungen schließlich 1977 brutto rd 7 000 S. Anstelle der Aufwandsentschädigung war ab 1. März 1969 eine angemessene Vergütung der angefallenen Fahrtkosten nach Eistenstadt getreten.

27.20.2 Der RH rechnete das für eine Wochenarbeitszeit von drei Stunden zuletzt bezogene Entgelt auf den Bezug eines im Sinne des § 9 DO.B mit 34¾ Stunden vollbeschäftigten Arztes um und kam so auf einen Monatsbezug von rd 81 000 S. Da im Jahre 1977 der dienstordnungsmäßig erreichbare Höchstbezug des leitenden Angestellten der Kasse rd 49 000 S betrug (G II/18 zuzüglich 45 vH Leistungszulage), erachtete der RH die dem teilzeitbeschäftigten Facharzt gewährte Entlohnung auch unter dem Gesichtspunkt des § 35 Abs 8 DO.B als überhöht. Er empfahl, bei Bemessung des Bezuges teilzeitbeschäftigter Ärzte den Rahmen obiger Bestimmungen nicht zu überschreiten.

27.20.3 Die Kasse erklärte ihr finanzielles Entgegenkommen mit den Schwierigkeiten bei der Besetzung eines Arztpostens, sagte aber zu, die zugestandenen Vergünstigungen in Grenzen zu halten.

27.21.1 Ab 1. März 1974 übernahm auf Empfehlung des ausscheidenden Retaxators ein in Wien wohnhafter Anstaltsapotheker die Retaxierungsarbeiten zu den bisherigen Bedingungen: Zahlung von 0,15 S je überprüftem Rezept, für die zwecks Abholung und Rückgabe der Rezepte notwendigen Fahrten nach Eisenstadt eine Reisegebührenentschädigung auf Basis des niedrigsten Taggeldsatzes der DO.A, sowie das vorgesehene Kilometergeld. Er wurde auch wie sein Vorgänger mit obigem Datum zur Pflichtversicherung bei der überprüften Kasse angemeldet.

27.21.2 Nach Ansicht des RH ließen die gebotenen Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung als Dienstnehmer zur Pflichtversicherung nicht mit der gebotenen Deutlichkeit das Rechtsverhältnis zwischen Kasse und Retaxator erkennen. Während die Art der Entlohnung (abhängig von der Anzahl der Rezepte, keine Fortzahlung bei Krankheit oder Urlaub, keine Sonderzahlungen) sowie die freie Wahl der Arbeitszeit und des Arbeitsortes eher einem Werkvertrag zuzuordnen waren, wies die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Anforderung einer zweiten Lohnsteuerkarte auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses hin.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen empfahl der RH, in Hinkunft bei Abschluß derartiger Vereinbarungen für eindeutige Regelungen Sorge zu tragen.

27.21.3 Die Kasse sagte dies zu.

Leistungswesen

27.22.1 Die Kasse bezog in den Jahren 1979 und 1980 von der Heilmittelstelle Medikamente im

Werte von 360 000 S bzw 268 000 S, wobei die Belieferung im Sinne der bestehenden Rechtslage unter Einschaltung einer Schutzapotheke erfolgte. Verrechnet wurde der Apothekeneinstandspreis mit einem Aufschlag von 5 vH für registrierte Spezialitäten, bei fristgerechter Bezahlung wurde ein Skonto von 2 vH gewährt.

27.22.2 Der RH fand diese Bedingungen im Vergleich zu jenen anderer Sozialversicherungsträger ungünstig und empfahl, um einen kostengünstigeren Bezug von Heilmitteln bemüht zu sein.

27.22.3 Die Kasse sagte entprechende Bemühungen zu.

27.23.1 Bereits im Jahre 1977 vereinbarte die überprüfte Kasse mit der Wiener Gebietskrankenkasse einen Verzicht auf die Einzelverrechnung der Fremdkassenrezepte. Zum Ausgleich erhielt erstere einen jährlichen Pauschalbetrag von 43 000 S, der in der Folge jeweils um den Hundertsatz der durchschnittlichen Zunahme des Heilmittelaufwandes je Versicherten erhöht werden sollte. Trotz der zwischen 1978 und 1979 eingetretenen Teuerung um 16 vH unterblieb aber die entsprechende Anpassung des Pauschales.

27.23.2 Der RH legte der Kasse nahe, auf die mögliche Mehreinnahme nicht zu verzichten.

27.23.3 Die Kasse hat Entsprechendes veranlaßt.

27.24.1 Für ihre im NÖ Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Mauer bei Amstetten untergebrachten Versicherten erhielt die Kasse nur zweimal jährlich, nämlich im Jänner und Juli, eine Pflegegebührenabrechnung. Angesichts des Gebührenausmaßes von rd 3 Mill S bedeutete der Verzicht auf die ansonsten übliche Monatsabrechnung einen nicht unerheblichen Zinsenverlust für das Land Niederösterreich.

27.24.2 Der RH brachte diesen Sachverhalt der zuständigen Abteilung der NÖ Landesregierung zur Kenntnis und empfahl geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils.

27.24.3 Das Amt der NÖ Landesregierung stellte 1982 eine monatliche Abschlagszahlung der Pflegegebühren in Aussicht, so daß keine Einbuße an Zinsen mehr eintreten werde.

27.25.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Krankenstandsfällen ergab, gewährte die Kasse aufgrund von fehlerhaften Arbeits- und Entgeltbestätigungen der Arbeitgeber Krankengeld zu Unrecht, im unrichtigen Ausmaß oder erheblich verspätet.

27.25.2 Nach Ansicht des RH ließ dies auf mangelnde Kenntnis der Dienstgeber über die Bedeutung der erwähnten Nachweise für die Berechnung und Gewährung des Krankengeldes schließen. Er empfahl, mit den zuständigen Interessenvertretungen für eine laufende Information der Dienstgeber und deren mit der Lohnverrechnung betrauten Mitarbeiter zu sorgen.

27.25.3 Die Kasse wird die Anregung des RH aufgreifen.

Ambulatorium für physikalische Therapie

27.26.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Behandlungsscheine ergab, brach eine Vielzahl von Patienten die Behandlung vorzeitig ab, was sich nicht unbedeutend auf die Benützer und somit auf die Auslastung auswirkte.

27.26.2 Nach Ansicht des RH könnte einem frühzeitigen Therapieabbruch ua mit entsprechender mündlicher und schriftlicher Aufklärung, allenfalls unter Hinweis auf die Folgen nach der Krankenordnung, schon bei Beginn der Behandlung begegnet werden. Zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Leistungen wären die Versicherten allenfalls nochmals schriftlich einzuladen.

27.26.3 Die Kasse sagte entsprechende Maßnahmen zu.

27.27.1 In den Jahren 1979 und 1980 erbrachten die auf sechs Vollkräfte umgerechneten sieben Assistenten rd 42 000 bzw 40 000 Einzelleistungen, was einer Jahresleistung von 7 000 bzw 6 700 Behandlungen je Vollkraft entsprach. Die durchschnittliche Zahl von Massagen betrug etwa 4 000 je Masseur.

27.27.2 Da bei physikalischen Behandlungen in Krankenhäusern nach internationalen Erfahrungen ein Jahresdurchschnitt von 10 000 Behandlungen und Spitzenwerte bis zu 15 000 Behandlungen angenommen werden, hielt der RH Bemühungen um Leistungssteigerungen für angebracht.

27.27.3 Die Kasse sagte eine kritische Überprüfung der bisher erzielten Leistungswerte zu.

Liegenschaftswesen

27.28.1 Bereits im Jahre 1961 errichtete die Kasse teils aus Eigenmitteln, teils mit Zuhilfenahme eines Wohnhauswiederaufbaudarlehens ein aus sieben Wohneinheiten bestehendes Haus und vergab seither diese Wohnungen an Bedienstete in Hauptmiete. Das zu entrichtende Mietentgelt bestand aus dem Grundzins, der anteiligen Rückzahlung für verschiedene Großreparaturen sowie den Betriebs- und Heizungskosten.

Anläßlich der Neuvermietung von Wohnungen erhielten die Mieter die Bedingungen der Altmieter zugestanden.

27.28.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Er schlug insb vor, eine Instandhaltungsrücklage zu schaffen und anläßlich von Neuvermietungen einen ortsüblichen, wertgesicherten Mietzins zu verlangen sowie nach Tunlichkeit die Bestandobjekte nur als Dienstwohnungen zu vergeben. Grundsätzlich vermeinte der RH, daß die Ver-

waltung von Wohnhäusern und die Vermietung von Wohnungen nicht zu den Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers gehöre und eine Veräußerung bei sich bietender Gelegenheit ins Auge gefaßt werden sollte.

27.28.3 Die Kasse sagte Bemühungen zu, die Mieter zum Ankauf der Wohnungen zu bewegen. Jedenfalls werde sie für die Zukunft eine Instandhaltungsrücklage vorsehen und die Wohnungen vor neuerlicher Vergabe als Dienstwohnungen ausweisen.

27.29.1 Zur Unterbringung ihrer Dienststelle in Mattersburg mietete die Kasse im „Ärztezentrum" dieser Gemeinde Räumlichkeiten im Ausmaß von 64,46 m². Der Mietvertrag wurde ab 1. Juli 1980 auf die Dauer des Bestandes und der Benützbarkeit des Mietobjektes, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2055 abgeschlossen. Als Nutzungsgebühr hatte die Kasse für die gesamte Vertragsdauer den einmaligen Betrag von 750 000 S zu entrichten.

27.29.2 Bei wirtschaftlicher und rechtlicher Würdigung erschien dem RH der Erwerb eines bloßen Mietrechtes um rd 11 600 S/m² ungünstig, weil um einen solchen Preis bereits Eigentum hätte erworben werden können. Im Hinblick auf die überaus angespannte Liquiditätslage der Kasse wäre eine Mietenvereinbarung mit monatlichen Mietzinszahlungen einer einmaligen Mietzinsvorauszahlung vorzuziehen gewesen.

27.29.3.1 Die Kasse sah die Errichtung einer Kontrollarztstelle nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbes von Eigentum oder Genossenschaftsanteilen, sondern bezeichnete die zentrale Lage als ausschlaggebend für die Standortwahl ihres Stützpunktes.

27.29.3.2 Das BMS räumte der zentralen Lage durchaus ein erhebliches Gewicht ein, hielt jedoch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ebenfalls für beachtlich.

27.30.1 Anstelle der bisher von der Kasse in Neusiedl am See zur Abhaltung der Sprechtage und für den kontrollärztlichen Dienst benützten Räume, welche die Vermieterin wegen Eigenbedarfes selbst beanspruchte, bot sie solche in einem auf demselben Grundstück zu errichtenden Zubau an. Der 1977 abgeschlossene Vertrag sah eine Mietvorauszahlung vor, die eine Vorfinanzierung der vollen Baukosten darstellte. Innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren wurde der Vermieterin die Kündigungsmöglichkeit gegen eine aliquote, aufgewertete und verzinste Ablöse der Mietvorauszahlung eingeräumt; dasselbe Recht — Auflösung mit Ersatz der noch nicht verbrauchten anteiligen Baukosten — erhielt die Kasse nicht.

Im einzelnen hatte sich die Kasse zu verpflichten, einen monatlichen Mietzins von 2 325 S zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten, der von der zu zahlenden Mietzinsvorauszahlung abgebucht werden sollte. Da bei Vertragsabschluß wohl die Höhe der Miete, nicht aber die der Baukosten bekannt war, konnte die Dauer des Abbuchungszeitraumes erst im Jänner 1978 bei Feststehen der Baukosten ermittelt werden. Nach der von der Kasse gewählten Methode der Aufrechnung des Nettomietzinses gegen die Bruttobaukosten (Baukosten einschließlich Umsatzsteuer) ergab sich zwar eine Deckung für mehr als 26 Jahre, bei richtiger Berechnung (Nettomietzins gegen Nettobaukosten) verminderte sich jedoch diese Deckung auf rund 22 Jahre.

27.30.2 Nach Ansicht des RH hätte auch in diesem Falle die Kasse mit demselben Aufwand Eigentum oder Genossenschaftsanteile erwerben können. Angesichts der Liquiditätslage wäre überdies die Anmietung von Räumlichkeiten mit monatlichem Mietzinsentgelt vorteilhafter gewesen. Er empfahl, künftig bei Abschluß von Verträgen eine genauere Festlegung vor allem hinsichtlich der Mietdauer, der Auflösungs- sowie Zahlungsbedingungen.

27.30.3 Die Kasse sagte eine Beachtung der Anregungen des RH zu.

Beschaffungswesen

27.31.1 In den Jahren 1974 und 1975 errichtete die Kasse aus den Mitteln für freiwillige soziale Zuwendungen eine Erholungsanlage mit einem Badehaus in Trausdorf und vergab die diesbezüglichen Bauleistungen nach beschränkten Ausschreibungen.

In den Einladungsschreiben unterblieb die Angabe des spätesten Zeitpunktes, bis zu dem gem Pkt 2,328 der ÖNORM A 2050 der Zuschlag erteilt werden und der Bieter an sein Angebot gebunden bleiben sollte. Ferner wurden die Briefhüllen der eingelangten Angebote, auf welchen Tag und Stunde des Einlangens zu vermerken gewesen wären, entgegen Pkt 4,25 nicht aufbewahrt. Schließlich fehlten auch die gemäß Pkt 4,24 über die Eröffnung der Angebote aufzunehmenden Niederschriften.

Bei den Baumeisterarbeiten belief sich die Schlußrechnung auf einen Betrag, der um mehr als 100 vH über der Auftragssumme lag. Hievon war nur ein kleiner Betrag auf allgemeine Lohn- und Preiserhöhungen zurückzuführen, der weitaus größere hingegen auf Nachtragsaufträge, Ausmaßänderungen und im Kostenvoranschlag dem Umfang nach nicht festgelegte Regiearbeiten.

27.31.2 Der RH beanstandete die der ÖNORM A 2050 nicht entsprechende Vorgangsweise der Kasse. Um unerwarteten Kostensteigerungen auszuweichen, sollten künftig bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses genaue Ausmaßberechnungen vorgenommen und anstelle von ihrem Umfang nach nicht abschätzbaren Regiearbeiten tunlichst Leistungen zu Festpreisen vereinbart werden.

27.31.3.1 Die Kasse sagte für die Zukunft zu, die aufgezeigten Mängel vermeiden zu wollen.

27.31.3.2 Das BMS nahm diese Zusage der Kasse zur Kenntnis.

27.32.1 Der von der Kasse in den Jahren 1976 und 1977 errichtete Zubau zum Verwaltungs- und Ambulatoriumsgebäude in Eisenstadt bedurfte gemäß § 447 ASVG der im Einvernehmen mit dem BMF erteilten Genehmigung des BMS. Bereits vor dieser Genehmigung setzte die Kasse erste Baumaßnahmen, indem sie einen Auftrag über Aufschlußbohrungen vergab.

27.32.2 Nach Ansicht des RH wäre die Kasse verpflichtet gewesen, mit der Vergabe der betreffenden Bauleistungen bis zum Vorliegen der ministeriellen Genehmigung zu warten, da ihr doch im Falle eines abschlägigen Bescheides ein verlorener Bauaufwand erwachsen wäre.

27.32.3.1 Die Kasse versuchte, ihr Verhalten mit dem Hinweis auf schwierige Bodenverhältnisse zu rechtfertigen, die Probebohrungen für die Erstellung eines brauchbaren Kostenvoranschlages und damit für eine ordnungsgemäße Ausschreibung vorausgesetzt hätten.

27.32.3.2 Auch nach Meinung des BMS hätte die Kasse mit den Probebohrungen bis zum Einlangen der Genehmigung zuwarten müssen.

Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Pengg in Thörl/Stmk

Die Betriebskrankenkasse erlitt durch die Beteiligung an der letztlich nicht zustande gekommenen Errichtung eines Thermalbades finanzielle Nachteile. Nach Auffassung des RH wäre der gesamte Verwaltungsaufwand vom Betriebsunternehmer zu tragen gewesen.

28.1.1 Für die Errichtung von drei Medizinalbädern, einem Massageraum sowie den dazugehörigen Einrichtungen in den Räumen eines von der Gemeinde Thörl zu erbauenden Hallenbades gewährte die Betriebskrankenkasse der Firma Joh. Pengg (Kasse oder BKK) dieser Gemeinde am 10. Oktober 1973 einen unverzinslichen Kostenzuschuß von 400 000 S mit der Auflage, daß die Medizinalbäder bis zum 31. Dezember 1975 errichtet werden und für deren Benützung durch ihre Versicherten ein Sondertarif zugestanden werde. Als dieser Termin trotz Setzung einer Nachfrist nicht nur nicht eingehalten, sondern das Bauvorhaben wegen Schwierigkeiten mit der Betriebsbewilligung überhaupt eingestellt wurde, zahlte die genannte Gemeinde den Kostenzuschuß nebst 6 vH Zinsen für die Zeit von Oktober 1976 bis Oktober 1977 zurück.

Da die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung keine Vorsorge für den Fall einer Stornierung des Projektes vorgesehen hatte, hielt sich die BKK nicht für berechtigt, für die Zeit von Oktober 1973 bis September 1976 ebenfalls eine angemessene Verzinsung verlangen zu können. Unter der Annahme desselben Zinssatzes, wie er ab Oktober 1976 in Rechnung gestellt worden war, erlitt die Kasse demnach einen Vermögensnachteil, der mit 72 000 S beziffert werden kann.

28.1.2 Der RH empfahl, bei derartigen Beteiligungen auch die Möglichkeit eines Nichtzustandekommens geplanter Vorhaben zu bedenken und Verträge so abzufassen, daß finanzielle Nachteile ausgeschlossen erscheinen.

28.1.3.1 In ihrer Stellungnahme erläuterte die BKK den zeitlichen Ablauf ihrer Verhandlungen mit der Gemeinde Thörl. Aufgrund des besonderen Naheverhältnisses zu dieser und zufolge des seinerzeitigen Vorstandbeschlusses auf Gewährung eines zinsenfreien Darlehens habe sie sich nicht für berechtigt gehalten, für den vor dem Oktober 1976 liegenden Zeitraum Zinsen zu verlangen. In Hinkunft werde sie der Empfehlung des RH folgen und die Möglichkeit des Nichtzustandekommens geplanter Projekte bedenken.

28.1.3.2 Das BMS wertete die Vorgangsweise der Kasse, welche auf eine Absicherung ihrer finanziellen Interessen verzichtet hatte, als eine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt seitens der zuständigen Kassenorgane, da gem § 81 ASVG die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen.

28.2.1 Obwohl das BMS die Genehmigung zu der Errichtung eines Festgeldkontos bei der Firma Joh. Pengg nur unter der Auflage erteilt hatte, daß „sich die Verzinsung in gleicher Weise wie bei den österreichischen Geldinstituten zu ändern habe", verlangte die BKK in den Jahren 1979 und 1980 nur die für solche Geldgeschäfte bei den Banken ursprünglich übliche Verzinsung von 8,75 vH. Ebenso blieben die bei verschiedenen steirischen Banken erzielten Zinssätze vom 31. Dezember 1978 bis zum 31. März 1981, von einer Ausnahme abgesehen, gleich.

28.2.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Kasse, der nicht unerhebliche Zinserträge entgangen sind; er regte an, im Verhandlungswege eine angemessene Verzinsung durchzusetzen.

28.2.3 Lt Mitteilung der BKK habe sie in Verhandlungen rückwirkend ab 1. April 1981 Zinssätze zwischen 8,75 und 10 vH erreicht und werde in Hinkunft die Entwicklung auf dem Geldmarkt aufmerksam verfolgen.

28.3.1 Auf Ansuchen eines Vertragsarztes gewährte die BKK diesem am 22. August 1975 zur Anschaffung eines EKG-Gerätes einen nach drei zinsen- und tilgungsfreien Jahren mit 3 vH verzinslichen Kredit von 50 000 S.

28.3.2 Der RH beanstandete die großzügige Vorgangsweise der Kasse, zumal der neugefaßte § 116 Abs 3 ASVG über die Gewährung von Darlehen zur Sicherstellung ärztlicher Hilfe erst mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten war.

28.3.3.1 Die Kasse begründete ihre Vorgangsweise mit dem Vorteil für die Versicherten.

28.3.3.2 Das BMS erblickte in den großzügigen Kreditbedingungen einen Verstoß gegen § 81 ASVG.

28.4.1 Für die in ihrem Bestand befindlichen Wertpapiere berechnete die BKK jeweils zum Jahresende die geltenden Börsenkurse und setzte sodann in die Vermögensrechnung den entsprechenden Betrag ein.

28.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 14 Abs 6 der Rechnungsvorschriften der SVTr (RV) stehend, demzufolge Wertpapiere zu den Anschaffungskosten oder allenfalls niedrigeren Nennwerten zu bilanzieren sind.

28.4.3 Die BKK hat den Rechnungsabschluß 1980 in diesem Sinne richtiggestellt.

28.5.1 Wie die meisten Betriebskrankenkassen wies auch der überprüfte Träger neben dem Aufwand für die Verwaltungskörper verschiedene, gem § 445 Z 1 ASVG vom Betriebsunternehmer zu tragende Aufwendungen unter dem „Allgemeinen Verwaltungsaufwand" aus und stellte diesem „Brutto-Verwaltungsaufwand" die Vergütungen gem § 82 ASVG gegenüber. War ersterer größer als die Vergütungen, so fand der Saldo als „Allgemeiner Verwaltungsaufwand" in der Erfolgsrechnung Eingang. Überstiegen hingegen letztere den Brutto-Verwaltungsaufwand, so verbuchten die Betriebskrankenkassen den Saldo als „Anderweitiger Ertrag". In zwei Fällen ersetzte der Betriebsunternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen dem Brutto-Verwaltungsaufwand und den Vergütungen, so daß die jeweilige Betriebskrankenkasse keinen „Tatsächlichen Verwaltungsaufwand" zu tragen hatte.

28.5.2 Um eine einheitliche, dem § 445 ASVG entsprechende Vorgangsweise sicherzustellen, schlug der RH vor, in der Einzelnachweisung zur Aufwandspost „Allgemeiner Verwaltungsaufwand" alle jene Sachaufwendungen zu erfassen, die zunächst von der BKK bestritten werden; der Aufwand der Verwaltungskörper wäre wie bisher zu erfassen. Diesem Brutto-Verwaltungsaufwand wäre die Vergütung gem § 82 ASVG gegenüberzustellen. Falls dieser Aufwand die Vergütung übersteigen sollte, wäre vom Betriebsunternehmer der Saldo auszugleichen, ein allfälliger Überschuß der Vergütung über den Brutto-Verwaltungsaufwand sollte jedoch an den Betriebsunternehmer abgeführt werden. Der RH legte dem BMS nahe, in diesem Sinne die Betriebskrankenkassen erlaßmäßig zur Einhaltung des § 445 Z 1 ASVG aufzufordern.

28.5.3 Das BMS teilte vorerst mit, es habe in der 12. Ergänzung zur RV ausdrücklich vorgesehen, daß der Personal- und Sachaufwand als Allgemeiner Verwaltungsaufwand sowie der Kontroll- und Verrechnungsaufwand gem § 445 Z 1 ASVG vom Betriebsunternehmer zu tragen wären.

28.5.4 Da eine derartige Bestimmung in der nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens vorliegenden endgültigen Fassung der 12. Ergänzung der RV nicht enthalten war, ersuchte der RH das BMS um entsprechende Aufklärung.

28.5.5 Dazu übermittelte das BMS eine Stellungnahme des Hauptverbandes, wonach diesem eine nähere Begriffsbestimmung zum § 445 Z 1 ASVG entbehrlich erschien, da schon bisher vom jeweiligen Betriebsunternehmer nur ein unterschiedlich hoher Anteil des tatsächlichen Sachaufwandes der Betriebskrankenkasse getragen wurde. Der Rest war als Verwaltungsaufwand in der Erfolgsrechnung zu buchen, weil nach Auffassung des Betriebsunternehmers diese Aufwendungen nicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich waren. Das BMS stellte in Aussicht, anläßlich der Überprüfung der Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 1981 die Betriebskrankenkassen zur Bekanntgabe der Gründe aufzufordern, falls Verwaltungsaufwendungen nicht im Sinne des § 445 Z 1 ASVG vom Betriebsunternehmer getragen wurden. Hierüber werde dem RH berichtet werden.

28.5.6 Der RH nahm die Bemühungen des BMS um eine Vereinheitlichung der Verwaltungsübung zur Kenntnis, hielt aber die Auffassung des Hauptverbandes als mit der Rechtslage nicht im Einklang stehend, weil gem § 81 ASVG Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung nicht erforderlich sind, auch von einer Betriebskrankenkasse nicht getragen werden dürfen.

28.6.1 Die Beiträge wurden der BKK im allgemeinen erst zwischen dem 15. und dem 23. Tag des dem Beitragszeitraum folgenden Monats gutgeschrieben, obwohl die allgemeinen Beiträge gem § 58 Abs 1 ASVG und § 22 Abs 1 der Satzung am letzten Tag des Kalendermonates fällig sind, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Werden Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so wären von diesen rückständigen Beiträgen gem § 59 Abs 1 ASVG Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 vH zu entrichten gewesen.

28.6.2 Der RH empfahl deshalb, von der gesetzlichen Ermächtigung des § 59 Abs 3 ASVG Gebrauch zu machen und den im Abs 1 des genannten Paragraphen vorgesehenen Zeitraum von elf Tagen mit einem anderen als dem dort angegebenen Zeitpunkt beginnen zu lassen.

28.6.3 Wie die Kasse mitteilte, werde sie eine entsprechende Änderung der Satzung herbeiführen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

29 Zur Empfehlung des RH aus dem Jahre 1970, die aus dem Jahr 1951 stammenden Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung neu zu fassen, hat das BMGU im März 1978 von der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Entwurfes berichtet, der wegen des überaus schwierigen Sachgebietes jedoch noch nicht fertiggestellt werden konnte (TB 1980 Abs 28).

Nach nunmehr weiteren vier Jahren, in denen dem RH trotz mehrmaliger Erinnerung keine Nachricht zugegangen war, steht eine Erledigung noch immer aus.

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck

30.1 Die vom RH seit dem Jahre 1950 als ausständig angemahnte gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (TB 1980 Abs 29.1) wurde nunmehr mit BG vom 1. Dezember 1981, BGBl Nr 563, geschaffen.

30.2 Für den Modellversuch Eutergesundheitsdienst (TB 1980 Abs 29.3) ist lt Mitteilung des BMGU eine bundeseinheitliche Kostentragung durch die Länder nicht gesichert. Andererseits könnten für die Durchführung der Untersuchungen an den veterinärmedizinischen Bundesanstalten angesichts der angespannten Haushaltslage auch keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

31.1 Zur Empfehlung des RH auf Schließung wenig benützter Grenzeintrittstellen hat das BMGU zunächst eine Verminderung der Grenzeintrittstellen von 75 auf 53 in Aussicht gestellt (TB 1980 Abs 30.1). Die mittlerweile in Kraft getretene veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung 1981, BGBl Nr 600, sieht jedoch insgesamt 64 Eintrittstellen vor.

Lt Mitteilung des BMGU hätten die mit Nachdruck vorgebrachten Einsprüche von verschiedenen Ländern, Gemeinden und Interessenvertretungen es unmöglich gemacht, die im Entwurf bekundete Absicht weitergehender Einschränkungen zu verwirklichen.

31.2 Die Besetzung stärker benützter Grenzübergänge mit Vertragstierärzten (TB 1980 Abs 30.2) wird nach Mitteilung des BMGU weiter vorangetrieben.

Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz

32 Bezüglich der im Sinne der Empfehlungen des RH aus dem Jahre 1977 bereits in Aussicht gestellten Umgestaltung der Hebammenausbildung (TB 1980 Abs 31.1) und der Erlassung einer Gebarungsvorschrift (TB 1980 Abs 31.2) sind dem RH noch immer keine endgültigen Ergebnisse zugegangen.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

Die Vorlage von geprüften und anerkannten Belegen und Abrechnungen sowie die Beurteilung der Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE-Kostenrechnung steht nach wie vor aus. Das BMGU hat die Maßnahmen zur klagsweisen Rückforderung von Auftragsentgelten verstärkt.

Krankenanstalten-Kostenrechnung

33.1 Hinsichtlich der weiterhin offenen Vorlage der ordnungsgemäß aufgeschlüsselten, vom BMGU buchhalterisch und fachlich geprüften und anerkannten Abrechnungen, einschließlich der notwendigen Belege und einer abschließenden Beurteilung der Qualität und Preisangemessenheit der im Zusammenhang mit den zwischen dem BMGU und der ARGE-Kostenrechnung abgeschlossenen Vertragswerken erbrachten Leistungen, hat sich gegenüber der Berichterstattung im TB 1980 Abs 33.35 keine Änderung ergeben.

33.2 Der RH hat dem BMGU zur Erwägung anheimgestellt, über die bereits eingeleiteten zivilgerichtlichen Schritte mit dem Ziel der Durchsetzung der Rechnungslegung hinaus eine klagsweise Rückforderung von Auftragsentgelten zu veranlassen (TB 1980 Abs 33.33).

33.3 Wie das BMGU hiezu mitteilte, habe es der Finanzprokuratur im März 1981 in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 25. Feber 1981, in welcher der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ersucht wurde, Zahlungen an die ARGE-Kostenrechnung, deren Berechtigung noch nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, unter Einschaltung ordentlicher

Gerichte trotz des damit verbundenen Prozeßrisikos zurückzufordern, eine umfassende Sachverhaltsdarstellung für jeden einzelnen zwischen ARGE-Kostenrechnung und BMGU geschlossenen Vertrag mit dem Ersuchen um Überprüfung im Sinne der erwähnten Entschließung übermittelt.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungstätigkeit der Finanzprokuratur sei als erster Schritt die bereits anhängige Stufenklage gem Art XLII EGZPO in Übereinstimmung mit der erwähnten Entschließung des Nationalrates auf Leistung von 48 862 701,60 S ausgedehnt worden. Dieser Rückforderungsanspruch sei insb auf § 14 des Langzeitvertrages gestützt worden. Weitere Gutachten der Finanzprokuratur vom August und Oktober 1981 würden zur Zeit der Berichterstattung im BMGU bearbeitet. Zur Sicherstellung von Vermögenswerten für den bereits geltend gemachten Rückforderungsanspruch habe die Finanzprokuratur über Auftrag des BMGU die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragt. In der ersten Instanz sei der Antrag mit der Begründung abgewiesen worden, daß es dem BMGU nicht gelungen sei, die subjektive Gefährdung einer Durchsetzung des Anspruches zu bescheinigen. Das Verfahren sei jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

33.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien

34.1.1 Zur Anregung auf Erlassung einer Geschäfts- und Personaleinteilung für die Bundesanstalt (BA) hat das BMGU den von der BA zwischenzeitlich vorgelegten entsprechenden Entwurf (TB 1980 Abs 34.1) noch als einer Überarbeitung bedürftig erklärt.

34.1.2 Der RH ersuchte, ihm die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

34.2.1 An einer Regelung der Unterschriftsbefugnis für die BA (TB 1980 Abs 34.2) würde lt Mitteilung des BMGU noch mit Nachdruck gearbeitet.

34.2.2 Der RH ersuchte, ihn von der Fertigstellung der Approbationsordnung in Kenntnis zu setzen.

34.3 Zu den Bemängelungen bezüglich der Organisations- und Personalstruktur (TB 1980 Abs 34.3) ersuchte der RH neuerlich um die noch ausstehende abschließende Mitteilung über die Neugestaltung.

34.4 Hinsichtlich des vom RH gerügten Fehlens einer wirkungsvollen Dienstaufsicht des BMGU bei der BA (TB 1980 Abs 34.4) vertrat das BMGU die Ansicht, daß eine solche auch in der Vergangenheit erfolgt, zwischenzeitlich aber auch förmlich organisiert worden sei.

34.5.1 Zur Empfehlung des RH, die Rechnungsgeschäfte der im Gebäude der BA gemeinsam untergebrachten drei Dienststellen des BMGU zusammenzulegen (TB 1980 Abs 34.5), teilte das BMGU mit, daß dies allenfalls frühestens 1983 in Aussicht genommen werden könne. Eine zentrale Rechnungsstelle wäre jedoch nur dann zweckmäßig, wenn es gelänge, diese der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen zu unterstellen.

34.5.2 Der RH ersuchte um Mitteilung der getroffenen Maßnahmen.

34.6.1 Zur Empfehlung des RH, den Personalbedarf der BA aufgrund deren überhöhter Personalanforderungswünsche gründlich zu untersuchen (TB 1980 Abs 34.6), teilte das BMGU mit, daß die vom RH empfohlene umfassende Arbeitsplatzuntersuchung bei der BA eine entsprechend lange Bearbeitungszeit erfordern werde. Es wiederholte auch seine Auffassung, daß die BA personalmäßig nicht ausreichend ausgestattet sei.

34.6.2 Der RH legte nahe, die Arbeiten zur umfassenden Arbeitsplatzuntersuchung zügig voranzutreiben. Erst nach Vorliegen des Ergebnisses werde eine Beurteilung möglich sein, ob die BA personalmäßig unterbesetzt sei.

34.7.1 Die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubes an die in der hygienisch-bakteriologischen Abteilung bzw der radiologischen Abteilung dauernd beschäftigten Bediensteten der BA (TB 1980 Abs 34.7) hielt das BMGU weiterhin im § 74 Abs 1 BDG 1979 ausreichend gedeckt.

34.7.2 Wegen der unterschiedlichen Auffassungen ersuchte der RH das BKA im Hinblick auf seine Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten um Stellungnahme.

34.8.1 Zur Ansicht des RH, daß nach dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975) eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten nicht mehr gegeben sei (TB 1980 Abs 34.8), verblieb das BMGU bei seiner gegenteiligen Auffassung.

34.8.2 Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsansichten hat der RH diese Frage wegen der damit verbundenen besoldungsrechtlichen Auswirkungen und der gebarungsmäßigen Belastungen des Bundes an das BKA und das BMF mit dem Ersuchen um Stellungnahme herangetragen.

34.9 Zur Empfehlung des RH auf Rückforderung der zu Unrecht erfolgten Auszahlung von Taxanteilen aus der Pauschalabfindung aus Gerichtsgebühren in der Höhe von rd 45 000 S und der daraus erwachsenen Ersatzforderungen des Bundes (TB 1980 Abs 34.10) hielt das BMGU weiterhin an einem Verzicht auf die Hereinbringung

des Ersatzanspruches fest, zumal auch das BMF dagegen keine Bedenken gehabt habe.

34.10.1 Der RH hat empfohlen, die gem § 48 LMG 1975 bei Gericht als Sachverständige zugezogenen Mitarbeiter der BA zu verhalten, die von ihnen angesprochenen Sachverständigengebühren als Bundeseinnahmen an die BA abzuführen, weil er es für nicht gerechtfertigt hielt, daß der Bund für die Tätigkeit der Bediensteten der BA allenfalls doppelt aufkommen sollte (TB 1980 Abs 34.11). Das BMGU bezeichnete nach wie vor die Ausübung der Sachverständigentätigkeit bei Gericht im Rahmen des LMG 1975 und die bei der BA ausgeübten Gutachtertätigkeiten als zwei rechtlich unterschiedlich zu beurteilende Tätigkeiten, wobei für letztere dem Bediensteten gem § 25 Abs 1 GG 1956 eine Entschädigung gebühre.

34.10.2 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die bei Gericht als Sachverständige zugezogenen Mitarbeiter der BA ihre damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Dienstesobliegenheiten erfüllten, diese Leistungen regelmäßig in der Dienstzeit erbrachten und teilweise Verwendungszulagen bezogen, mit denen von Gesetzes wegen alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten galten. Er trat an das BKA mit dem Ersuchen um Stellungnahme in der gegenständlichen Angelegenheit heran.

34.11.1 Zur Empfehlung des RH, sich um Hereinbringung der hohen Außenstände an Untersuchungsgebühren zu bemühen (TB 1980 Abs 34.12), teilte das BMGU mit, daß die offenen Forderungen im November 1981 einen Stand von rd 10,3 Mill S erreicht hätten, die erforderlichen Maßnahmen zur Hereinbringung der Außenstände jedoch bereits ergriffen worden wären.

34.11.2 Der RH ersuchte, ihm die im einzelnen getroffenen Veranlassungen und deren Ergebnis bekannt zu geben.

34.12.1 Zur Beanstandung des RH wegen Nichteinhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften (TB 1980 Abs 34.13) teilte das BMGU mit, daß es die Dienstaufsicht gegenüber dem Leiter der BA verstärken werde.

34.12.2.1 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der im einzelnen getroffenen bzw in Aussicht genommenen Maßnahmen.

34.12.2.2 Über Sachverhalte betreffend die tatsachenwidrige Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen sowie der Rückdatierung von Bestellscheinen auf Weisung des Anstaltsleiters (TB 1979 Abs 41.34 und 41.35) machte der RH wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen von Bediensteten der BA gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft Wien Mitteilung und setzte den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hievon in Kenntnis.

34.13 Zu der von der BA bisher als undurchführbar bezeichneten Empfehlung des RH, die Verantwortlichkeit für die Übernahme und Abnahme von Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverteilungsplan der BA festzulegen (TB 1980 Abs 34.15), stellte das BMGU nunmehr Bemühungen um eine möglichst strenge Zuordnung der Verantwortlichkeit für die Übernahme und Abnahme von Leistungen im Geschäftsverteilungsplan der BA in Aussicht.

34.14 Der Feststellung des RH, daß auch mit dem vorhandenen Personal bei entsprechender Schulung eine vorschriftsgemäße und wirtschaftliche Abwicklung des Beschaffungswesens sicherzustellen wäre (TB 1980 Abs 34.16), schloß sich das BMGU an.

34.15.1 Zur Empfehlung des RH, der BA anstelle des geländetüchtigen Fahrzeuges ein solches für betriebliche Zwecke zuzuweisen (TB 1980 Abs 34.19), teilte das BMGU lediglich mit, daß das geländetüchtige Fahrzeug ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werde.

34.15.2 Der RH legte dem BMGU neuerlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zum Austausch des Fahrzeuges gegen ein solches für betriebliche Zwecke ehestens in die Wege zu leiten, weil der weitere Einsatz des Geländefahrzeuges für die Zwecke der BA mit dem Grundsatz der Sparsamkeit nicht vereinbar ist.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

Fonds „Kampf dem Krebs"

Aufgrund einer Privatinitiative wurde von der Österreichischen Krebsliga im Jahre 1977 die Spendenaktion „Kampf dem Krebs" in Form eines Prämienspiels durch Verkauf von Bildkarten in Zusammenarbeit mit den Massenmedien durchgeführt und dabei ein Ertrag von rd 140 Mill S erzielt. Zur Verteilung der Spendengelder und Förderung von Maßnahmen zur Krebsbekämpfung wurde ein Fonds „Kampf dem Krebs" mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Diesem wurden auch über das BMGU Förderungszuwendungen aus Bundesmitteln in der Höhe des Spendenertrages aufgrund einer vom Bundeskanzler anläßlich einer Wohltätigkeitsveranstaltung abgegebenen Verwendungserklärung zur Verdoppelung der durch die Krebsaktion eingegangenen Gelder überwiesen.
Die Förderung aufgrund des Verdoppelungsversprechens des Bundeskanzlers hatte keine gesetzliche Grundlage. Mangels eines entsprechenden Konzepts des BMGU war eine Bindung der Mittelverwendung an gesundheitspolitische Zielsetzungen nicht möglich und dem BMGU die Steuerung der Krebsbekämpfungsmaßnahmen über den Fonds weitgehend entzogen. Die mittelbare Abwicklung der Förderung durch Zwischenschaltung des Fonds

gab dem RH Anlaß zu einer Reihe von Empfehlungen rechtlicher und verwaltungstechnischer Art an das BMGU und hinsichtlich der vielfach satzungswidrigen Verwaltungsführung durch den Fonds Anlaß zur Kritik.

Rechtliche Grundlage

35.1.1 Das BMGU stellte seit dem Jahre 1977 für die Aktion „Kampf dem Krebs" (Aktion) Förderungsmittel des Bundes bereit. Die bis zum Jahre 1979 zu Lasten des fg Ans 1/17206 geleisteten Beträge an den für die Mittelvergabe gegründeten Fonds „Kampf dem Krebs" (Fonds) beliefen sich auf zusammen 99,324 Mill S.

Grundlage für diese Ausgaben war ein Versprechen des Bundeskanzlers und ein angeblich von der Bundesregierung gefaßter Beschluß, den mit 140 785 782,35 S angenommenen Reinertrag der Spenden aus der Aktion seitens des Bundes zu verdoppeln.

35.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlte für diese Förderungsmaßnahme eine materiellgesetzliche Grundlage.

Der RH ersuchte auch das BKA um Stellungnahme.

35.1.3 Das BMGU erwiderte, Förderungen aus Bundesmitteln erfolgten mangels eines Bundesförderungsgesetzes auf der Grundlage der den Bundesministern durch das BFG eingeräumten Ermächtigung, über die Förderungsansätze zu verfügen.

35.1.4.1 Der RH entgegnete, daß die Vorsorge eines finanzgesetzlichen Ansatzes im jeweiligen BFG nicht ausreiche, die fehlende materiellgesetzliche Regelung zu ersetzen.

35.1.4.2 Das BKA hat bisher noch keine Stellungnahme abgegeben.

35.2.1 Die dem Fonds zur Verfügung gestellten Bundesmittel wurden ausschließlich für Anlageninvestitionen in Krankenanstalten verwendet.

Da mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1978 über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF), BGBl Nr 454/1978, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 die bisher fehlende materiellgesetzliche Grundlage für Zwecke der Krankenanstalten-Investitionsförderung geschaffen wurde, ergab sich infolge der über den Fonds mittelbar durchgeführte Förderung der Anlageninvestitionen von Krankenanstalten eine Doppelförderung seitens des Bundes.

35.2.2 Der RH war der Auffassung, daß für jede über die gesetzlich umschriebenen Verpflichtungen des Bundes hinausgehende Förderung von Anlageninvestitionen in Krankenanstalten ebenfalls eine gesetzliche Regelung erforderlich wäre.

35.2.3 Nach Ansicht des BMGU lag keine Zweigleisigkeit vor, weil die Förderung durch den KRAZAF als Zuschuß zu den Investitionen der Krankenanstaltenträger, die Förderung im Wege des Fonds hingegen als gezielte und zweckgebundene zu bezeichnen wäre.

35.2.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, weil in beiden Fällen Zuschüsse zu Investitionsvorhaben geleistet wurden.

35.3.1 Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Budgetüberschreitungsgesetzes 1977 nahmen darauf Bezug, daß die Bundesregierung die Bereitschaft erklärt hatte, die durch die Aktion aufgebrachten Geldmittel um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Eine diesbezügliche förmliche Beschlußfassung der Bundesregierung war nicht feststellbar. Es fand sich lediglich eine Verwendungserklärung des Bundeskanzlers anläßlich einer kulturellen Veranstaltung, Bundesmittel zur Verdoppelung des Ertrages der Aktion aufzubringen.

35.3.2 Der RH erachtete einen bloßen Hinweis in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für bundesfinanzgesetzliche Ausgabenermächtigungen nicht als tauglichen Ersatz für eine fehlende materiell-rechtliche Regelung, die Zuständigkeit, Inhalt einschl Rahmenbedingungen und Vorgangsweise für das Gebarungshandeln festzulegen gehabt hätte. Es war nämlich nicht klar, ob die rd 140 Mill S überhaupt dem Fonds zur Verfügung zu stellen waren. Sie hätten ebenso durch das BMGU bzw im Wege über den KRAZAF unmittelbar an die Träger der Krankenanstalten oder durch Bereitstellung von zusätzlichen Budgetmitteln für das BMGU vergeben werden können.

35.3.3.1 Das BMGU war nicht in der Lage, einen betreffenden Beschluß der Bundesregierung nachzuweisen. Auch das BKA hat bisher noch nicht geantwortet.

35.3.3.2 Im übrigen habe das BMGU lt seiner Stellungnahme die noch vor der Errichtung des KRAZAF gestartete Aktion stets als ein Sondervorhaben, das bis zu seinem Auslaufen vom BMGU weitergeführt werden sollte, angesehen. Mit dem eigenen Personal wären jedoch die umfangreichen Arbeiten nicht zu bewältigen gewesen.

35.3.4 Wie der RH entgegnete, sei spätestens im Jahre 1978 der KRAZAF als geeignete Einrichtung für die Vergabe der Förderungsmittel an die Träger der Krankenanstalten zur Verfügung gestanden.

Der RH ersuchte auch das BKA neuerlich um Auskunft über Beschlußfassung der Bundesregierung.

Gesundheitspolitisches Konzept und Koordinierung der Maßnahmen

35.4.1 Das BMGU hat im Juli 1977 der Österreichischen Krebsliga, die den Verdoppelungsbetrag für sich beanspruchte, mitgeteilt, daß vor einer finanziellen Zuwendung über deren Verwendung

Klarheit bestehen müsse, um eine Verzettelung von Mitteln zu vermeiden.

Da eine wirksame Krebsbekämpfung allein mit der Anschaffung kostspieliger Geräte nicht erreicht werden könne, sollten die Mittel im Einklang mit den bestehenden Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens verwendet werden.

Es war somit zunächst an eine unmittelbare Förderung von Krankenanstalten für Zwecke der Krebsbekämpfung, für die Anschaffung von Geräten und für Großvorhaben, wie die Errichtung eines Zentrums, gedacht. Vorerst jedoch sollten Planungen vorgenommen, Vergaberichtlinien ausgearbeitet und die Vorhaben eingehend geprüft und mit den jeweiligen Rechtsträgern besprochen werden. Ein Komitee unter Leitung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sollte für die notwendige Abstimmung der Vorhaben mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens in Österreich sorgen. Eine Mittelbereitstellung für die Aktion im Jahre 1977 wäre wenig sinnvoll und komme nicht in Frage.

Im September 1977 beschloß das BMGU jedoch aufgrund von „außerhalb des Ressorts geführten Verhandlungen", noch im Jahre 1977 der Österreichischen Krebsliga bzw dem Fonds 30 Mill S zu überweisen.

35.4.2 Der RH bemängelte das Abgehen vom Plan des BMGU, ein umfassendes Konzept für einen sinnvollen Einsatz der ihm zur Verwaltung überantworteten rd 140 Mill S zu erarbeiten. Sohin erfolgte die Förderung ohne entsprechendes Verwendungskonzept, ohne Ausarbeitung besonderer Förderungsrichtlinien und sonstiger Maßnahmen zur Sicherung der Verwendung des Förderungsbetrages im Sinne der Zielsetzungen des BMGU, dem kein ausreichendes Mitspracherecht in den entscheidungsbefugten Organen des Fonds eingeräumt wurde.

35.4.3 Das BMGU bedauerte diese Mängel, sah sich aber wegen der Zusage der Bundesregierung weitgehend vor vollendete Tatsachen gestellt.

35.5.1 Das BMGU war davon ausgegangen, die Verwendung des Verdoppelungsbetrages des Bundes an gesundheitspolitische Zielsetzungen, wie etwa die Errichtung eines gesamtösterreichischen Krebszentrums, zu binden.

Ein diesbezügliches verbindliches gesundheitspolitisches Konzept war nicht vorhanden. Die Zweckbindung der Mittel unterblieb daher.

35.5.2 Der RH bemängelte die infolge konzeptloser Vorgangsweise bewirkte Verzettelung beträchtlicher Bundesförderungsmittel, die ausschließlich zur Anschaffung kostspieliger Geräte verwendet wurden, was auch das BMGU von Anfang an für eine wirksame Krebsbekämpfung nicht zielführend hielt.

Er empfahl, für die restlichen Bundesmittel ein Konzept zu erstellen und eine entsprechende Zweckwidmung der Mittel sicherzustellen.

35.5.3.1 Das BMGU verwies auf seine bisher eingeleiteten gesundheitspolitischen Aktivitäten, die jedoch noch nicht ausführungsreif gewesen seien. Da die Aktion hingegen ein klar umrissenes Programm vorgewiesen habe, seien ihr die Mittel aus dem Verdoppelungsversprechen endgültig zugesprochen worden.

Infolge seiner Mitwirkung in den Fondsorganen habe das BMGU jeweils Kenntnis über die Absichten und Tätigkeiten des Fonds erhalten. Darüber hinaus habe das BMGU eine Anpassung des Konzeptes der Aktion, für die Anschaffung von Computertomographen zu sammeln, an die tatsächlichen Erfordernisse bewirkt. Schließlich habe es auch die Berücksichtigung neuer Schwerpunkte, wie die Errichtung von Nachsorgezentren in den Ländern, durchgesetzt.

35.5.3.2 Das BMGU stellte weitere Bemühungen um Verwirklichung gesundheitspolitischer Zielsetzungen in Aussicht.

35.5.4 Der RH ersuchte, ihm die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Krebsaufklärung

35.6.1 Das BMGU setzte zur Aufklärung der Bevölkerung über Krebserkrankungen nur fallweise Maßnahmen von meist nur geringer Wirkung. Ursache hiefür war vor allem das Fehlen eines eigenen Konzeptes.

35.6.2 Der RH empfahl daher dem BMGU, unter Verwendung bereits bekannter Daten aus einer einschlägigen Meinungsbefragung und unter Einbeziehung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen ein solches Konzept zu entwickeln.

35.6.3 Das BMGU hielt aufgrund der Wirkung der Aktion keine eigenen Aufklärungsmaßnahmen für erforderlich.

35.6.4 Der RH erwartete eine weitere Stellungnahme, ob das BMGU die Erstellung eines solchen Konzeptes für zukünftige Maßnahmen beabsichtige.

35.7.1 Das BMGU erteilte im August 1977 einen Forschungsauftrag über den „Informationsstand der Österreicher über Krebserkrankungen" an ein Meinungsbefragungsinstitut zum Pauschalhonorar von rd 286 000 S. Die Fragestellung war ähnlich jener des Mikrozensus 1972. Eine Ausschreibung war nicht in Erwägung gezogen worden, weil die Leistung als Forschungsauftrag angesehen wurde.

35.7.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei der Meinungsbefragung mangels eigenständiger schöpferisch-geistiger Tätigkeit um eine sonstige Leistung im Sinne der Vergabevorschriften, weshalb ein diesen entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen gewesen wäre. Aber auch bei Wertung der Leistung als Forschungsauftrag hätte

grundsätzlich die ÖNORM A 2050 Anwendung finden müssen.

35.7.3 Das BMGU verwies auf seine Meinung zur Frage der Ausschreibung von Forschungsaufträgen, die es anläßlich der besonderen Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 geäußert hatte.

35.7.4 Der RH sah dadurch die Richtigkeit seiner Bemängelungen bestätigt.

Zweckwidmung

35.8.1.1 Gemäß der Satzung bezweckte der Fonds eine Krebsbekämpfung insb durch Bereitstellung oder Vermehrung von Mitteln für den Ausbau von Früherkennungsschwerpunkten in den Bundesländern, die Ergänzung der Früherkennungsmethoden durch Scanner-Stationen und andere geeignete Einrichtungen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Österreichischen Krebszentrums, allenfalls durch Gründung eines weiteren Fonds hiefür.

Von diesen Programmpunkten wurde über die Geräteaktionen nur die Verbesserung der apparativen Ausstattung von verschiedenen Krankenanstalten verwirklicht.

35.8.1.2 Bereits im Oktober 1978 hatte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz eine Weisung erteilt, das für 1979 bereitgestellte „Bundesgeld ... für das österreichische zentrale Krebszentrum aufzuheben und nicht mehr weiter für Apparaturen zu verteilen".

Im Mai 1979 war er erneut für die Errichtung eines Krebszentrums, diesmal im Rahmen des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen, eingetreten. Die Mittel hiefür sollten vorweg aus den dem Fonds zugesagten Beträgen aufgebracht werden.

Die Fondsverwaltung war hingegen der Ansicht, daß nur der Fonds über die gesamten Gelder verfüge und daher der Betrag von rd 140 Mill S aus dem Verdoppelungsversprechens allein durch diesen vergeben werden könnte. Dem BMGU stehe es nicht zu, die Bundesförderung an einen Zweck zu binden. Die besonderen Anliegen des BMGU blieben daher unberücksichtigt.

35.8.2 Nach Auffassung des RH war es unabhängig von der Frage der Errichtung eines Krebszentrums nicht im Sinne einer zweckgerichteten Förderung, dem Fonds die Zweckbestimmung über die erhaltenen Mittel zu überlassen. Er bemängelte die Vorgangsweise des BMGU, das bei der Vergabe der Förderungsmittel keine Zweckbestimmung festgelegt und entsprechend abgesichert hatte, um die für notwendig befundenen Maßnahmen durchsetzen zu können. Jedenfalls hätte der Fonds keine Mittel erhalten dürfen, so lange dieser nicht bereit gewesen war, den Zielsetzungen des BMGU nachzukommen. Infolge dieser Versäumnisse sei die Mittelverwendung vollends dem Fonds überlassen worden.

35.8.3 Das BMGU bezeichnete eine Einflußnahme auf die Verwendung der Mittel durch die Ressortvertreter infolge der Stimmverhältnisse nur in sehr beschränktem Maße als möglich. Das genannte Programm des Fonds sei auch vom BMGU als sachlich gerechtfertigt anerkannt worden. Die Anliegen des BMGU seien nur in bezug auf ein Österreichisches Krebszentrum unberücksichtigt geblieben.

35.8.4 Der RH hielt gerade wegen der Vernachlässigung dieses wichtigen grundsätzlichen Vorhabens seine Kritik aufrecht.

35.9.1 In verschiedene Gremien des Fonds waren leitende Beamte des BMGU und des BMF berufen worden, wodurch der Fonds die Bundesinteressen für hinreichend abgesichert erachtete.

Wie der RH feststellte, konnten die vom Bund entsendeten Vertreter aufgrund der Mehrheitsverhältnisse jederzeit überstimmt werden. Umgekehrt waren diese Personen für den Fonds jedoch von Bedeutung, da sie aufgrund ihrer dienstlichen Funktion entscheidenden Einfluß auf die Mittelbereitstellung hatten.

35.9.2 Nach Ansicht des RH hat das BMGU versäumt, sich in den Fondsorganen einen Anteil an der Willensbildung zumindest im Ausmaß der finanziellen Förderungsbeteiligung von 50 vH zu sichern, um damit den Mangel fehlender Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung der Förderungen einigermaßen auszugleichen.

35.9.3.1 Das BMF verwies hiezu auf die neben der satzungsgemäßen Einflußmöglichkeit gegebene Möglichkeit für den Förderungsgeber, gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien" Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

35.9.3.2 Das BMGU stellte in Aussicht, künftig für eine den finanziellen Leistungen des Bundes angemessene Beteiligung an der Willensbildung in solchen Gremien vorzusorgen.

Geräteaktion

35.10.1.1 Mit den vom BMGU seit Dezember 1977 zur Verfügung gestellten Mitteln hat der Fonds bis zur Gebarungsüberprüfung in acht Vergabephasen ausschließlich Anlagegüter für Krankenanstalten in Höhe von rd 163 Mill S mitfinanziert, wobei sich der Förderungsanteil auf rd 99 Mill S belief.

Diese Geräteaktionen des Fonds umfaßten insb Geräte für die Erkennung der verschiedenen Krebsarten und dienten dem satzungsgemäß vorgesehenen Ausbau von Früherkennungsschwerpunkten.

35.10.1.2 Wie der RH feststellte, fehlten für den Ausbau solcher Früherkennungszentren eine ziel-

gerichtete Planung und die Grundlagen, wie etwa eine Bestandsaufnahme der Geräteausstattung bei den Krankenanstalten, eine Berücksichtigung vorhandener Strukturen, Unterversorgungen und der Schwerpunktsplanungen der Gebietskörperschaften usw.

35.10.1.3 Die Geräteaktionen umfaßten Ausstattungen, die im wesentlichen zur zeitgemäßen medizinischen Standardausrüstung der verschiedenen Krankenanstalten entsprechend ihrer Einrichtung als Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl Nr 1/1957 idgF, gehörten und von den Krankenanstaltenträgern bereitzustellen gewesen wären.

35.10.1.4 Schließlich erhob der RH in den Krankenanstalten, daß Geräte der geförderten Art großteils bereits vorhanden waren.

Die vom Fonds angeschafften Geräte waren auch planwidrig nicht im ambulanten, sondern überwiegend oder fast ausschließlich im stationären Bereich der Krankenanstalten eingesetzt. Es wurden auch Geräte mitfinanziert, die von ihrer Verwendungsbestimmung her für eine Krebsfrüherkennung nicht in Frage kamen.

35.10.2 Nach Ansicht des RH wurden durch die Anschaffung kostspieliger Geräte und Einrichtungen allein und zufolge der breiten Streuung der Förderungsmittel die Zielsetzungen des BMGU und des Fonds, Krebsfrüherkennungszentren zu schaffen, nicht erreicht. Hiezu hätte es einer wirksamen Organisation der Krebsfrüherkennung bedurft, in die auch Maßnahmen für Therapie und Nachsorge einzubinden gewesen wären. Der RH vermochte daher die Mittelbereitstellung für die Geräteaktion des Fonds nicht als sinnvoll und zweckmäßig zu beurteilen.

35.10.3 Bezüglich der fehlenden Planungsgrundlagen verwies das BMGU hauptsächlich auf die Verantwortung der Sektionsleiter der Österreichischen Krebsliga/Krebsgesellschaft, welche die Anträge der Krankenanstalten zu überprüfen und dabei im Einvernehmen mit den leitenden Sanitätsbeamten bei den Ämtern der Landesregierungen vorzugehen hatten.

Die Mehrfachausstattungen mit Geräten sollten den erwarteten erhöhten Anfall an Untersuchungsfällen bewältigen helfen. Daß die Geräte auch für Untersuchungen von stationären Patienten verwendet wurden, habe das Ziel der Früherkennung nicht beeinträchtigt. Überdies wären vor dieser Aktion nur wenige Krankenhäuser in der Lage gewesen, zB Gastroskopien oder Mammographien vorzunehmen.

35.10.4 Der RH hielt dem Hinweis auf die Antragsprüfungen durch den Fonds die Feststellungen des BMGU entgegen, wonach sich die Einflußnahme auf die Willensbildung in den Fondsorganen lediglich auf eine statutengemäße, infolge der Stimmenverhältnisse nur in sehr beschränktem Maße gegebene Mitwirkung erstreckt habe. Die Vorgangsweise in den Fondsgremien habe daher die für eine sinnvolle und zweckmäßige Abwicklung der Geräteaktion notwendige wirksame Organisation der Krebsfrüherkennung nicht zu ersetzen vermocht.

Durchführung der Förderungsaktion

35.11.1 Die Geldzuwendungen aus den Förderungsmitteln des Bundes gelangten nur mittelbar über den Fonds an die einzelnen Empfänger zur Verteilung.

Die Rahmenbedingungen der Förderung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem BMGU und dem Fonds waren nur ungenügend festgelegt und abgesichert. Es fehlte ein Konzept für die Durchführung der Förderung mit einem Maßnahmen-, Finanzierungs- und Zeitplan, die Bestimmung des Ausmaßes der Bundesbeteiligung, das bei Vergabe der Mittel zu beachtende Verfahren sowie die Vereinbarung der vollinhaltlichen Anwendung der allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, AÖFV Nr 136/77 (Rahmenrichtlinien) bzw allfälliger Sonderrichtlinien. Der Versuch des BMGU, dem Fonds den Rahmenrichtlinien entsprechende Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung der Zuwendungen vorzuschreiben, konnte dafür keinen Ersatz leisten.

35.11.2 Nach Ansicht des RH verdiente die Wahrung der Förderungsziele und der rechtlichen Kontrolle des Vergabeverfahrens bei mittelbaren Förderungen durch Zwischenschaltung eines Rechtsträgers besonderes Augenmerk.

Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMGU, das für die an den Fonds bisher flüssig gemachten Zuschüsse im Betrag von rd 100 Mill S keinen Förderungsvertrag im Sinne des Pkt 2.4 der Rahmenrichtlinien abgeschlossen hat. Andernfalls hätten sich die vom RH festgestellten Fehlleistungen und Unzukömmlichkeiten, die letztlich auch mit finanziellen Nachteilen für den Bund verbunden waren, vermeiden lassen.

Der RH empfahl, bei Weiterführung der Förderung einen Förderungsvertrag abzuschließen.

35.11.3 Wie das BMGU erklärte, werde es die weitere Förderung von der Beibringung entsprechender Unterlagen abhängig machen.

35.12.1.1 Schon bei der Auszahlung des ersten Förderungsbetrages im Dezember 1977 in Höhe von 30 Mill S hatte das BMGU der Österreichischen Krebsliga die Verpflichtung auferlegt, daß Auszahlungen nur insoweit und nicht früher erfolgen dürften, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes nötig würden.

Das BMGU hat die in sinngemäßer Anwendung der für die Haushaltsführung des Bundes geltenden Grundsätze (Art 6 Pkt XV VEG) dem Förderungs-

werber für die Weitergabe der Bundesmittel erteilten Auflagen im eigenen Bereich nicht beachtet und die Überweisungen regelmäßig aufgrund der Bedarfsanmeldungen des Fonds durchgeführt, obwohl bekannnt war, daß die Bestellungen durch die Krankenanstalten selbst erst erheblich später erfolgten und die Rechnungen erst bei Vorlage zur Begleichung an die Fondsverwaltung als fällig anzusehen waren.

Der Bund erbrachte so durch die Überweisungen gegenüber den auf ihn entfallenden Zahlungsverpflichtungen bedeutende Überzahlungen.

Diese beliefen sich im Dezember 1977 nach Auszahlung der ersten Förderung auf 30 Mill S, im Mai 1978 nach Gewährung der zweiten Subvention im Betrag von 15 Mill S auf rd 44,9 Mill S und im Dezember 1978, als die Förderungen 70 Mill S erreichten, auf rd 44,8 Mill S. Nach der letzten Geräte-Vergabephase im Jänner 1980 standen den insgesamt gewährten Bundessubventionen von 99,324 Mill S anteilsmäßig fällige Zahlungen von nur 59,449 Mill S gegenüber, so daß Überzahlungen im Betrag von 39,9 Mill S vorlagen.

35.12.1.2 Wie der RH überdies feststellte, war im Jahre 1978 beim fg Ans 1/17206 Post 7662 bei dem zur Förderung der Aktion bestimmten Betrag von 70 Mill S eine Ausgabenbindung von 11,852 Mill S vorgesehen, die vom BMGU auf Betreiben der Fondsverwaltung und mit Zustimmung des BMF im November 1978 aufgehoben wurde, um dem Fonds diesen Betrag als weitere Subvention zu überweisen.

35.12.1.3 Ähnlich ist im Jahr 1979 ein gebundener Betrag in eine zusätzliche Zuwendung in der Höhe von 6,543 Mill S umgewandelt worden. In diesem Fall hatte die Fondsverwaltung die Freigabe mit dem Hinweis auf einen Finanzierungsbedarf von insgesamt rd 87 Mill S beantragt, obwohl aufgrund der Vergabeprotokolle des Fonds lediglich ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 22,475 Mill S gegeben war. Der auf den Bund entfallende Anteil von rd 11,24 Mill S war durch geleistete diesbezügliche Zuwendungen im Jahre 1979 von 19,324 Mill S mehr als abgedeckt.

35.12.2 Nach Auffassung des RH bestand aufgrund der bisherigen Überweisungen an den Fonds in beiden Jahren kein Anlaß zur Aufhebung der aus allgemeinen budgetpolitischen Gründen verfügten Bindung. Dies hätte insb den Organen des BMF und des BMGU aufgrund ihrer Mitwirkung beim Fonds bekannt sein müssen. Die Bindungsaufhebung bewirkte eine unzulässige Ausschöpfung noch vorhandener Jahresausgabenbeträge.

Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen des Art 6 Pkt XV VEG und des Pkt 4.6 der Rahmenrichtlinien, wonach die Auszahlung einer Förderung des Bundes nur insoweit und nicht eher vorzunehmen ist, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung benötigt wird, genau zu beachten, um eine Hortung von Bundesmitteln beim Förderungswerber zu unterbinden.

35.12.3.1 Das BMF erklärte die Verletzung der Auszahlungsregel gem Pkt 4.6 der Rahmenrichtlinien mit der allgemeinen Handhabung bei der Überweisung bestimmter Förderungsmittel an bevollmächtigte Abwicklungsstellen (zB Kammern). Zur Aufhebung von Ausgabenbindungen und zu Überzahlungen sei es mangels Erfahrungswerten bei einer neuen Förderungsaktion gekommen. Von einem geeigneten Kontrollsystem wäre eine Vermeidung derartiger Überzahlungen zu erwarten.

35.12.3.2 Wie das BMGU hervorhob, sei es den Vertretern des Bundes gelungen, den Verdoppelungsbetrag nach der Zusage durch den Bundeskanzler nicht in einem Betrag, sondern über fünf Jahre verteilt auszuzahlen. Die Überzahlung bei den Förderungszuwendungen bezeichnete das BMGU zwar als formalgesetzlichen Verstoß, der jedoch infolge der besonderen Bedeutung der Krebsvorbeugung sachlich gerechtfertigt gewesen wäre.

In Hinkunft werde das BMGU die Anweisung von Subventionen an gemeinnützige Einrichtungen sorgfältiger und strenger als bisher prüfen.

Kontrolle der Förderungsaktion

35.13.1 Bei der ersten Förderungszuwendung von 30 Mill S im Dezember 1977 hatte das BMGU der Fondsverwaltung aufgetragen, bis spätestens 31. März 1978 einen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung vorzulegen.

Da es dem Fonds nach Gewährung weiterer Mittel von 15 Mill S nicht gelungen war, eine Abrechnung zu erstellen, regte er eine ersatzweise Einschau an Ort und Stelle an, die vom BMGU nach rd einem halben Jahr vorgenommen wurde. Sie ergab die widmungsgemäße Verwendung von 45 Mill S und führte aufgrund des äußerst befriedigenden Ergebnisses zu einer weiteren Geldzuwendung von 13,148 Mill S im Oktober 1978.

Ähnliches galt für eine zweite Förderungsprüfung, die vom BMGU für alle weiteren Förderungsgewährungen im Gesamtbetrag von rd 54 Mill S im März 1980 vorgenommen wurde.

35.13.2 Der RH bezeichnete die Entlastung durch die Prüfungsorgane als unzutreffend, weil zur Zeit der ersten Einschau durch das BMGU insgesamt erst Rechnungen im Betrag von 37,7 Mill S vorlagen und daher aufgrund der anteilmäßigen Mitfinanzierung höchstens die Entlastung für den Teilbetrag von 18,85 Mill S der insgesamt gewährten 45 Mill S hätte ausgesprochen werden können. Da die Überzahlungen aus Bundesmitteln nicht erkannt wurden, erfolgte keine Einstellung weiterer Förderungen bzw Rückerstattung von Zuwendungen, sondern vielmehr, trotz Fehlens sachlicher Voraussetzungen, die Gewährung weiterer Geldzuwendungen.

Der RH empfahl, künftig ausnahmslos auf termingerechter Vorlage der Verwendungsnachweise bei sonstiger Einstellung jeder weiteren Förderung und sofortiger Rückerstattung von bereits gewährten Zuwendungen zu bestehen, um die Förderungsprüfung wirksam zu gestalten.

35.13.3 Lt Mitteilung des BMGU sei die Einschau deshalb erfolgt, weil dem Fonds ein Verbringen der Belege in das BMGU nicht möglich gewesen wäre.

35.13.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung und verwies auf die Notwendigkeit der zeitnahen Vornahme von Kontrollhandlungen.

35.14.1 An den beiden Förderungsprüfungen beim Fonds nahm kein ärztlicher Beamter des BMGU teil.

35.14.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise des BMGU, das insb die Zweckmäßigkeit der angeschafften Geräte nicht sachverständig beurteilen ließ.

35.14.3 Lt Stellungnahme habe das BMGU die Zweckmäßigkeit der angeschafften Geräte bereits durch den Fonds bei der Vergabe als geprüft angesehen, weshalb die Beiziehung eines ärztlichen Beamten zu den Prüfungen als entbehrlich erschien.

35.14.4 Der RH erwiderte, daß eine Prüfung von Geräteanschaffungen vor Vergabe nicht deren Prüfung nach Durchführung zu ersetzen vermöge. Im übrigen habe das BMGU selbst in einem Geschäftsstück „für die Beurteilung der angeschafften bzw anzuschaffenden Geräte unbedingt einen Arzt als erforderlich" bezeichnet.

35.15.1 An den Förderungsprüfungen beim Fonds hat nach den Unterlagen des BMGU jeweils auch ein Beamter des BMF als Prüforgan teilgenommen.

35.15.2 Der RH hielt die Tätigkeit dieses Beamten in verschiedenen Fondsorganen im Hinblick auf seinen dienstlichen Aufgabenbereich (Bewilligung von Zuwendungen an den Fonds) für nicht zweckmäßig und seine gleichzeitige Mitwirkung in der Prüfungskommission des BMGU für unvereinbar.

35.15.3 Wie das BMF mitteilte, werde in Hinkunft jede Beteiligung an Amtshandlungen, die zu Interessenkollisionen Anlaß bieten könnte, vermieden werden.

Bundesförderungsanteil und Zinsenanrechnung

35.16.1 Der Bundeskanzler hatte seinerzeit erklärt, die Geldmittel, die durch die Spendenaktion „Kampf dem Krebs" aufgebracht würden, seitens des Bundes um den gleichen Betrag zu erhöhen. Hiebei blieb unklar, was unter dem Begriff „Spendenaktion" zu verstehen wäre. In der Folge wurde auch die Höhe des Verdoppelungsbetrages weder vom Fonds noch vom BMGU anläßlich dessen Förderungsprüfungen ermittelt.

Tatsächlich ist der Fonds bisher bei seinen Förderungsbegehren aus dem Verdoppelungsversprechen von dem in der Satzung enthaltenen sogenannten Nettoergebnis (Reinertrag aus dem Kartenverkauf ohne Spenden) von 140 785 782,35 S ausgegangen. Zuletzt jedoch stellte er die Forderung an das BMGU, den Betrag von 155 Mill S als sogenanntes Bruttoergebnis der Spendenaktion anzuerkennen.

35.16.2 Der RH empfahl dem BMGU, die Höhe der aufgrund des Verdoppelungsversprechens des Bundeskanzlers zu gewährenden Förderungsbeträge verbindlich festzulegen.

35.16.3 Das BMGU bezeichnete das Nettoeinspielergebnis als maßgeblich für die zusätzlichen Leistungen des Bundes.

35.16.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Nettoeinspielergebnisses.

35.17.1 Da die Auszahlung der Zuwendungen des Bundes an den Fonds regelmäßig entsprechend der Vorsorge im BFG und nicht gem den Bestimmungen der Rahmenrichtlinien nach Maßgabe der zur Begleichung von Rechnungen fälligen Zahlungsverpflichtungen erfolgte, verfügte der Fonds über beträchtliche Geldbeträge des Bundes, sogenannte Überzahlungen, die zu bestmöglichen Zinssätzen angelegt waren.

Die Überzahlungen des Bundes anläßlich der acht Überweisungen vom Dezember 1977 bis Jänner 1980 schwankten jeweils zwischen 23,2 Mill S und 44,9 Mill S und ermöglichten dem Fonds Zinsenerträge in bedeutender Höhe.

35.17.2 Nach Auffassung des RH sollten aus den Überzahlungen entstandene Zinsenerträge auf den Verdoppelungsbetrag des Bundes angerechnet werden.

Er empfahl daher dem BMGU, diese Zinsenerträge zu ermitteln bzw mit der Fondsverwaltung zu vereinbaren, von der nächsten fälligen Geldzuwendung des BMGU hiefür einen angemessenen Pauschalbetrag in Abzug zu bringen.

35.17.3 Das BMGU meinte, die Rückforderung der Zinsen würde in der Öffentlichkeit sehr wenig Verständnis finden.

35.17.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung auf Anrechnung der Zinsenerträge auf den Gesamtförderungsbetrag, die er auf die Haushaltsvorschriften des Bundes (Art 6 Pkt XV VEG) und die Rahmenrichtlinien (Pkt 4.6) stützte, wonach eine vorzeitige Hingabe von Bundesmitteln an einen Förderungswerber sowie eine nutzbringende Anlage von Bundesmitteln beim Förderungswerber an sich ausgeschlossen ist.

Vergaberichtlinien und Verfügung über Geräte

35.18.1 Das BMGU hat dem Fonds bei der Gewährung der Subventionen regelmäßig aufgetragen, diese wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden, jedoch keine näheren Anweisungen hiezu erteilt.

Der Fonds hat daher von sich aus sogenannte Vergaberichtlinien ausgearbeitet. Darin hat er sich vorbehalten, mit verschiedenen Lieferfirmen zu verhandeln, Gegenangebote einzuholen und den antragstellenden Krankenanstalten bestimmte Lieferfirmen zu empfehlen, sowie mit diesen die Liefer- und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

35.18.2 Nach Ansicht des RH vermochten diese Regelungen den allgemeinen Anforderungen an ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Mittel nicht zu entsprechen, weil sie nicht erlaubten, die Vorgänge bei der Auswahl der Bieter nachzuvollziehen. Insb fehlten weitgehend schriftliche Unterlagen über die Bestellgrundlagen.

Der RH empfahl, den Fonds zur sinngemäßen Anwendung der für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen geltenden Richtlinien zu verpflichten.

35.18.3 Das BMGU wird der Empfehlung des RH in Hinkunft nachkommen.

35.19.1 Der Fonds beabsichtigte, sich die Verfügungsgewalt über die aus seinen Mitteln für die Krankenanstalten angeschafften Geräte vorzubehalten, um bei widmungswidriger Verwendung bzw Nichtauslastung der Geräte die Rücknahme und Zuweisung an eine andere Stelle veranlassen zu können.

Da aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen die Krankenanstalten Käufer und Eigentümer der Geräte waren, konnte der Fonds die von ihm beabsichtigte Einflußnahme auf den Einsatz der Geräte selbst nicht mehr ausüben, zumal die Einflußnahme auch auf keine andere geeignete Weise rechtlich verbindlich abgesichert worden war.

Das BMGU hat diesfalls versäumt, dem Fonds eine rechtliche Absicherung im Sinne der unter Pkt 5.3 in den Rahmenrichtlinien enthaltenen Bestimmungen aufzutragen.

35.19.2 Nach Auffassung des RH wären die Bestimmungen bei künftigen Förderungen von Geräteaktionen anzuwenden.

35.19.3 Das BMGU sagte dies zu.

35.20.1 Der Fonds hat sich im Zuge der Geräteaktionen einer Empfehlung zur Anschaffung bestimmter einheitlicher Gerätetypen stets enthalten.

Die Wünsche und Vorstellungen der Krankenanstalten hinsichtlich Type und Ausstattung der Geräte wurden daher ungeachtet oft bedeutender Preisunterschiede in voller Höhe genehmigt. Bei Ultraschall-Diagnostikgeräten beliefen sich die Einzelanschaffungswerte zwischen 425 000 S und 2,9 Mill S.

35.20.2 Nach Ansicht des RH entsprach dies nicht einem zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Förderungsmittel des Bundes sowie einer Gleichbehandlung der einzelnen Krankenanstalten. Diesbezüglich hätten Zuschüsse für Geräte nur in einer bestimmten Höhe gewährt werden und darüber hinausgehende Ergänzungsausstattungen von den jeweiligen Trägern der Krankenanstalten selbst finanziert werden sollen.

35.20.3 Wie das BMGU hiezu mitteilte, sei im Juni 1980 für die Vergabe von Ultraschallgeräten eine Höchstgrenze von 700 000 S festgesetzt worden.

35.21.1 Der Fonds hat versucht, die Förderungsgewährung jeweils an bestimmte Auflagen zu binden; so etwa die Verpflichtung zur Nachschaffung abgenutzter Fondsgeräte durch den Förderungsempfänger, das Verbot der Berechnung von Privathonoraren für Untersuchungen mit Fondsgeräten bzw die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen und Tätigkeitsberichten. Zu diesem Zweck entwickelte er als Merkblatt „Bestimmungen über Zuwendungen aus Mitteln des Fonds".

Diese Bestimmungen waren jedoch den Empfängern oftmals gar nicht bekannt; der Fonds ließ sich auch deren Annahme nicht bestätigen.

35.21.2 Der RH empfahl, künftig über alle der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dienende Auflagen mit den hiezu jeweils zuständigen Organen der Krankenanstaltenträger verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

35.21.3 Das BMGU sagte dies zu.

35.22.1 Die mangelhafte Prüfung von Anträgen der Förderungswerber vor der Gewährung von Zuwendungen für Geräteanschaffungen, die fehlende Überwachung der Auflagen und Bedingungen sowie die fehlende Auswertung vorgeschriebener Erfahrungsberichte seitens des Fonds führten in Einzelfällen zu nachteiligen Folgen.

Ein Bezirkskrankenhaus in Tirol beantragte im Feber 1978 den dringenden Ankauf eines Mammomaten zum Preis von 676 000 S (ohne USt) mit der Angabe, das Gerät werde spätestens einen Monat nach Lieferung in Betrieb genommen und mit bis zu 100 Untersuchungen im Monat ausgelastet werden. Das Gerät wurde tatsächlich erst rd 14 Monate nach Lieferung in Betrieb genommen und insgesamt rd 20mal verwendet, was einer Auslastung von zwei bis drei Untersuchungen im Monat entsprach.

Ein im April 1979 von demselben Krankenhaus ebenfalls aus Mitteln des Fonds angeschafftes Ultraschallgerät zum Preis von rd 1,264 Mill S (ohne USt) wurde im Dezember 1979 geliefert, war jedoch nach rd einem halben Jahr noch immer originalverpackt.

35.22.2 Nach Auffassung des RH hätte der Fonds bei sorgfältiger Erhebung des Bedarfes zB im Einzugsgebiet des Krankenhauses das Vorhandensein eines Mammomaten feststellen und damit die fehlende Notwendigkeit einer Neuanschaffung erkennen können. Die Ausgaben für wenig ausgelastete Geräte hätten erspart und anderweitig für Krankenanstalten mit nachweislich echtem Bedarf verwendet werden können.

Verwaltungsangelegenheiten

35.23.1 Im Zuge einer Überprüfung von Vergabeverfahren des Fonds war festzustellen, daß die Protokolle der beschließenden Organe und des Prüfungsausschusses sowie des Vergabebeirates in einer Vielzahl von Fällen nicht den in der Satzung zwingend festgelegten Formalbestimmungen entsprachen.

35.23.2 Der RH beanstandete insb die Aufnahme der Fondstätigkeit vor der behördlichen Genehmigung, die Vergabe der Förderungen ohne vorherige einwandfreie Beschlußfassung in den zuständigen Gremien, die rechtlich unzulässigen Stellvertretungen in den Fondsorganen, die Nichtbeachtung von Zuständigkeitsbestimmungen für die Fondsgremien, die unvollständige und ungenaue Protokollführung sowie die satzungswidrigen Beschlußfassungen über alle bisherigen Vergabephasen im Betrag von rd 162 Mill S.

Nach Ansicht des RH hätte das BMGU aufgrund seiner Einschautätigkeit beim Fonds für eine Abstellung dieser formellen Mängel in der Fondsverwaltung zu sorgen gehabt.

Die Verfahrensmängel in der Fondsverwaltung waren der Geschäftsführung umso mehr anzulasten, als sie durch einen sie beratenden Rechtsanwalt hinreichend auf das Bestehen von Formalbestimmungen aufmerksam gemacht worden war, deren Verletzung Nichtigkeit und Schadenersatzpflicht nach sich ziehen könnte.

Der RH empfahl, in Hinkunft der Einhaltung von Formalbestimmungen der Satzung erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

35.23.3 Das BMGU hat die Ausführungen des RH der zuständigen Fondsbehörde zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übermittelt.

35.23.4 Der RH ersuchte um Mitteilung der weiteren Veranlassung.

35.24.1 Die Österreichische Krebsliga, Sektion „Kampf dem Krebs", hat in einer Mitteilung darauf aufmerksam gemacht, daß Spenden im Rahmen des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben steuerfrei abgesetzt werden könnten, wenn diese für die Sektion „Kampf dem Krebs" an die Universität Wien, Medizinische Fakultät, überwiesen werden.

35.24.2 Nach Auffassung des RH war eine Steuerbegünstigung nur bei tatsächlicher Verwendung der Spenden für Forschungs- und Lehraufgaben als zulässig anzusehen.

35.24.3 Wie das BMF und das BMGU mitteilten, werde dieser Umstand künftig berücksichtigt werden.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Seit der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahre 1978 ist mangels Einigung der Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen die Erstellung und Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen jährlichen Endabrechnungen nicht möglich.

36.1 Anläßlich der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung wurde mit BG vom 30. Juni 1978, BGBl Nr 454, rückwirkend ab 1. Jänner 1978 ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) errichtet.

Über die Gebarung betreffend die vom KRAZAF geleisteten Betriebszuschüsse und sonstigen Zuschüsse an Rechtsträger von Krankenanstalten hat vorerst eine Zwischenabrechnung und nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) für das betreffende Jahr eine Endabrechnung zu erfolgen.

36.2 Eine Darstellung von Endabrechnungen des KRAZAF konnte jedoch weder im BRA 1979 (TB 1979 Abs 42.2) oder BRA 1980 (TB 1980 Abs 35.2) noch im BRA 1981 erfolgen, weil sich die Mitglieder der Fondsversammlung über grundsätzliche Vorfragen nicht zu einigen vermochten und daher eine Beschlußfassung über Endabrechnungen nicht herbeigeführt werden konnte. Auch ein diesbezügliches Schlichtungsverfahren hat noch zu keinem Ergebnis geführt.

36.3 Das BMGU-Verwaltung des KRAZAF übermittelte dem RH nunmehr von der Innenrevision des BMGU überprüfte und durch die Fondsversammlung genehmigte Rechnungsabschlüsse des KRAZAF für die Jahre 1978 und 1979.

36.4 Da diese Unterlagen die im BG vorgesehenen Endabrechnungen nicht zu ersetzen vermochten, sah der RH diese nach wie vor als ausstehend an. Er ersuchte das BMGU-Verwaltung des KRAZAF neuerlich um eheste Vorlage der vorgeschriebenen Rechenwerke.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Buchhaltung des BMA

Die Buchhaltungsgeschäfte des BMA werden von der Buchhaltung des BKA geführt. Bei der Buch-

haltung ist — offenbar infolge der Automatisierung der Haushaltsverrechnung und einer gewissen nicht gerechtfertigten Abwertung der Buchhaltungstätigkeit verbunden mit häufigen Vorschriften- und Organisationsänderungen — ein Mangel an ausreichendem Kontrollbewußtsein zu beklagen, der durch die Nichtheranziehung zu verschiedenen Kontrollmaßnahmen seitens des BMA noch verstärkt wird.

Personalangelegenheiten

37.1.1 Nach § 21 Abs 1 GehG gebührt den Auslandsbediensteten zu ihrem Bezug eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings an ihrem Dienstort geringer ist als in Österreich. Zur Feststellung der Kaufkraftparität werden von den österreichischen Vertretungen jährlich umfangreiche Preiserhebungen nach einem besonderen Warenkorb durchgeführt. Aufgrund dieser wird im Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖStZA) die Kaufkraftparität errechnet und vom BMA im Einvernehmen mit dem BMF in Kraft gesetzt.

37.1.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen die österreichischen Kaufkraftparitäten in der überwiegenden Mehrzahl deutlich über den Vergleichswerten anderer Stellen. Bspw erhielten die Schweizer Auslandsbediensteten bzw die UNO-Beamten in Wien Kaufkraftparitätszuschläge von 13,5 vH bzw 30 vH ihrer Bezüge. Demgegenüber waren für die österreichischen Vertretungen in der Schweiz bzw in New York Zuschläge von 35 vH bzw 40 vH vorgesehen. Für Mexiko City, Rio, Istanbul und Lissabon waren nach der Schweizer bzw UN-Statistik keine Paritätszuschläge vorgesehen, nach der österreichischen Kaufkraftparität wurden mit 1. Jänner 1981 jedoch 40 vH, 15 vH, 5 vH bzw 15 vH gewährt. Der RH legte daher nahe, die Kaufkraftparitäten künftig unter weitgehender Verwendung bereits vorhandener Erhebungen anderer Stellen festzulegen, jedenfalls aber die Preiserhebungen der Auslandsvertretungen unter Berücksichtigung von Vergleichszahlen genauer nachzuprüfen.

37.1.3 Wie das BMA dazu erklärte, sei die Heranziehung internationaler Preisstatistiken bereits erwogen, jedoch insb im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Warenkörbe fallen gelassen worden. Im derzeitigen System zur Feststellung der Kaufkraft-Ausgleichszulage seien bereits hinreichende Sicherheiten eingebaut, um die Ergebnisse der Preiserhebungen durch die Vertretungen objektivieren zu können. Das BMA hätte daher keinen Anlaß, von der bisherigen Vorgangsweise abzugehen.

37.1.4 Der RH erwiderte, ungeachtet der beschränkten Vergleichbarkeit seien die angeführten Werte doch in der überwiegenden Zahl von Fällen höher gelegen, weshalb er seine Empfehlungen aufrecht hielt.

37.2.1 Den Auslandsbediensteten gebührt nach § 21 Abs 1 GehG neben der Kaufkraftausgleichszulage auch eine Auslandsverwendungszulage, wenn die Verwendung im Ausland besondere Kosten verursacht. Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage ist auf die dienstrechtliche Stellung und Verwendung des Beamten, seine Familienverhältnisse, die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder sowie auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort Rücksicht zu nehmen. Nähere Regelungen über die Auslandsverwendungszulage, die als Aufwandsentschädigung zu werten ist, können (sollen) durch eine Verordnung der Bundesregierung getroffen werden, die aber seit 1969 (19. GehG-Nov, BGBl Nr 198) noch nicht erlassen worden ist. Solche näheren Bestimmungen sind vielmehr in Form von „Richtlinien für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten" (kurz: Richtlinien) vom BMA im Einvernehmen mit dem BMF erlassen worden. Nach diesen Richtlinien, die auch für Vertragsbedienstete gelten, richtet sich die Höhe der Nebengebühr ua auch nach „klimatischen Schwierigkeiten" und einer „allfälligen politischen und kulturellen Isolierung". Im Gegensatz zu dieser sehr einläßlichen Unterscheidung erhalten aber Auslandsbedienstete, die im Genuß der diplomatischen Vorrechte stehen (Abgabenfreiheit), die Auslandsverwendungszulage in gleicher Höhe wie die anderen Auslandsbediensteten, ohne daß auf diesen für Mehraufwendungen bedeutsamen Gesichtspunkt auch nur ansatzweise Rücksicht genommen wird.

37.2.2 Der RH hielt die Erlassung der ausständigen Regierungsverordnung anstatt Richtlinien nicht nur aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit für geboten, sondern auch wegen der Anwendung auf Auslandsbedienstete anderer Ressorts. Weiters wäre auf klimatische Schwierigkeiten und auf eine allfällige politische und kulturelle Isolierung nur insofern Bedacht zu nehmen, als daraus besondere Kosten erwachsen. Allgemein verdiene Berücksichtigung, daß Bedienstete in diplomatischem Status nach der Wiener Diplomatenkonvention auch bei Gegenständen für ihren persönlichen Gebrauch von allen Zöllen, Steuern uä Abgaben befreit seien, diese Vorrechte im Inland aber nicht genießen. Eine Verwendung im Ausland bringe also nicht nur (unterschiedliche) Mehr-, sondern auch Minderaufwendungen mit sich.

37.2.3 Das BMA zog die Zweckmäßigkeit einer Regierungsverordnung in Zweifel, weil diese nur sehr schwer den laufenden Änderungen insb der Kaufkraftparität angepaßt werden könnte. Die Aufwendungen infolge klimatischer bzw politischer oder kultureller Erschwernisse seien erfahrungsgemäß erheblich.

Da die Handhabung bei der Zuerkennung diplomatischer Privilegien von Empfangsstaat zu Empfangsstaat äußerst verschieden sei, würde der Ver-

such einer gerechten unterschiedlichen Behandlung von Bediensteten mit und ohne diplomatische Vorrechte in eine nicht mehr administrierbare Kasuistik führen.

37.2.4 Zum Einwand, daß eine Regierungsverordnung insb den häufigen Kaufkraftparitätsänderungen schwer anzupassen sei, erwiderte der RH, daß diese Paritäten nach dem Gesetzeswortlaut von der Regierungsverordnung gar nicht umfaßt wären.

37.3.1 In den letzten Jahren hat das BMA die Nebengebühren für die Auslandsverwendung auch im Falle einer längeren Abwesenheit vom Empfangsstaat wegen Erkrankung nicht eingestellt. Maßgeblich für diese von den Richtlinien abweichende Vorgangsweise war eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Jahr 1980 geäußerte Auffassung, daß es für den Anspruch auf Auslandszulage keine Rolle spiele, wo sich der Bedienstete einer Behandlung unterziehe.

37.3.2 Nach Ansicht des RH setzte die Gewährung von „Auslandszulagen" wesensgemäß voraus, daß der Bedienstete im ausländischen Dienstort wohnt bzw ihm die Verwendung im Ausland besondere Kosten verursacht. Andernfalls wären diese Gebühren einzustellen, wobei aber alle nachgewiesenen, am Dienstort tatsächlich weiterlaufenden Aufwendungen erstattet werden könnten.

37.3.3 Wie das BMA erklärte, sei im Anlaßfall eine angemessene ärztliche Betreuung im Ausland nicht möglich, aber auch die Weiterverwendung des Bediensteten unklar gewesen. In künftigen Fällen werde es nicht verabsäumen, die Zustimmung des BMF zur ungeschmälerten Weiterzahlung der Nebengebühren einzuholen.

37.3.4 Der RH erwiderte, er hielte nach wie vor angesichts der ausreichenden sozialen Absicherung von Auslandsbediensteten im Krankheitsfalle eine derartige Begünstigung für entbehrlich.

37.4.1 Der Erziehungskostenbeitrag, der als Bestandteil der „Auslandszulage" nach den Richtlinien für Kinder gebührt, die in Österreich in Schul- oder Berufsausbildung bleiben, wurde auch während der Zeit des Präsenzdienstes angewiesen.

37.4.2 Der RH hielt eine solche Vorgangsweise für unbegründet, da der Präsenzdienst weder Schul- noch (in der Regel) Berufsausbildung darstellt. Für eine Abgeltung allfälliger Mehraufwendungen aus der Präsenzdienstleistung wäre in den Richtlinien vorzusorgen.

37.4.3 Das BMA bezeichnete angesichts des diesfalls gegebenen Anspruchs auf den Steigerungsbetrag bei der Haushaltszulage bzw auf Kinderbeihilfe auch eine analoge Handhabung beim Erziehungskostenbeitrag als gerechtfertigt.

37.4.4 Der RH schloß die Anwendung der Analogie wegen der klaren Rechtslage aus und verblieb bei seiner ursprünglichen Empfehlung.

37.5.1 Bedienstete des BMA, die aufgrund oft längerer auswärtiger Dienstleistung und im Interesse einer möglichst durchlaufenden Ausbildung ihrer Kinder diese auch während ihrer Dienstleistung in der Zentrale in eine internationale Schule in Österreich geben oder denen Nachhilfekosten für Kinder erwachsen, die Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das österreichische Schulsystem haben, erhielten diese Kosten zur Gänze als Geldaushife vergütet (1980 insgesamt rd 520 000 S).

37.5.2 Nach Ansicht des RH war dieser Mehraufwand wohl zumindest teilweise durch die Tätigkeit der Beamten im Ausland verursacht, er hielt aber eine volle Abgeltung als Geldaushilfen mangels Hilfebedürftigkeit der Empfänger und aus steuerrechtlichen Gründen nicht für gerechtfertigt.

37.5.3 Das BMA sah diese Zahlungen — gleichsam naturrechtlich — dem Grunde nach als gerechtfertigt an, ging aber auf die besoldungsrechtliche Beurteilung nicht ein.

37.5.4 Der RH erwiderte, es sollte jedenfalls eine rechtlich einwandfreie Lösung gesucht werden, bei der aber auch ein gewisser Selbstbehalt empfehlenswert schiene.

37.6.1 Ein höherer Beamter erhielt in 17 Monaten ingesamt Geldaushilfen von rd 77 000 S, davon waren 26 000 S als Unterstützung zu den Kosten der Unterbringung seines behinderten Kindes in einem Heim bestimmt.

Wie der RH erhob, wurden die Heimkosten zu 45 vH nach dem Wiener Behindertengesetz getragen, bezog der Bedienstete die erhöhte Familienbeihilfe und stand ihm ein pauschaler Steuerfreibetrag für den Mehraufwand für Behinderte zu. Aufgrund dieser Sozialleistungen waren die geltend gemachten Kosten zur Gänze gedeckt.

37.6.2 Nach Auffassung des RH wären bei Beurteilung des Antrages auf Aushilfe die von anderen Stellen der öffentlichen Hand geleisteten Zuschüsse bzw gewährten Steuererleichterungen mitzuberücksichtigen gewesen. Er empfahl, derartige Ansuchen künftig umfassend zu überprüfen.

37.6.3 Das BMA begründete seine Vorgangsweise mit den besonderen Umständen des Falles.

37.7.1 Wenn Beamten nach § 23 Abs 4 GehG wegen einer unverschuldeten Notlage oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen eine Geldaushilfe gewährt wird, so sind solche Zuwendungen im automatisierten System der Bundesbesoldung nach § 3 Z 5 EStG 1972 als Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden, steuerfrei gestellt. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind als hilfsbedürftig nur solche Personen anzusehen, die infolge ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Die Vorgangsweise des BMA schien diesen strengen Ansprüchen nicht immer zu genügen.

37.7.2 Der RH bezeichnete die Heranziehung der Geldaushilfe als Ergänzung für Ansprüche, die ihrer Natur nach in den Bereich der Nebengebühren, Reisekosten udgl einzureihen wären, als nicht gerechtfertigt. Er empfahl, hinsichtlich der durch die Auslandsverwendung im Inland entstehenden Mehraufwendungen allenfalls eine Erweiterung des § 21 GehG „Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten" anzustreben.

37.7.3 Das BMA stellte Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Erweiterung dieser Gesetzesbestimmung in Aussicht.

37.8.1 Gleich anderen Zentralstellen des Bundes führte auch das BMA jährlich eine sogenannte „Weihnachtsbelohnungsaktion" durch, bei der jedem Bediensteten unter Berücksichtigung seines Dienstalters, des Bezuges und der Anzahl der unversorgten Kinder als „Belohnung" formlos ein Betrag überwiesen wurde, der 1980 zwischen 1 800 S und über 10 000 S lag (Gesamtkosten 1,4 Mill S). Bei der Zuerkennung wurden die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes nicht beachtet.

37.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach § 19 GehG Belohnungen als Ausdruck des Leistungsgrundsatzes dem Beamten seine dienstlichen Leistungen bewußt machen und auch als Ansporn sowohl für die bedachten als auch für die übrigen Bediensteten gelten sollen.

37.8.3 Das BMA erläuterte seine Vorgangsweise bei Ermittlung der Beträge, wobei reifliche und eingehende Überlegungen vorangegangen seien. Einerseits wurden Einkommensschwächere stärker berücksichtigt, andererseits beinhalte die Abstufung nach der Länge der Dienstzeit auch das Leistungselement. Eine weitergehende Verwaltungsarbeit wäre nicht zu verkraften.

37.8.4 Der RH erwiderte mit dem neuerlichen Hinweis auf die eindeutige Rechtslage.

37.9.1 Im BMA erhielten C- (c-), D- (d-) bzw E- (e-)Bedienstete für Dienstleistungen am Wochenende zusätzlich zu den Überstundenentschädigungen regelmäßig Belohnungen.

37.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den bestehenden Vorschriften die zusätzliche Gewährung von Belohnungen für Überstunden ausgeschlossen ist.

37.9.3 Das BMA hat diese Vorgangsweise eingestellt.

Kassen- und Rechnungswesen sowie Kontrollaufgaben

37.10.1 Das BMA hat für den Neubau der Österreichischen Botschaft New Delhi 1980 insgesamt über 8 Mill S ausgegeben, von denen nur etwa 470 000 S bereits als Bestellungen in der Phase 3 „Verpflichtung" buchhalterisch erfaßt waren.

In einem Fall wurde der Bestellschein 42 Tage nach Ausfertigung der dazugehörenden Rechnung ausgestellt. Die Buchhaltung (BH) erhielt anstelle der Originalrechnungen nur Rechnungskopien zur Überprüfung und zum Zahlungsvollzug übermittelt. In einem Fall war über eine Bauleistung von rd 223 000 S überhaupt nur ein Zahlungs- und Verrechnungsauftrag ohne Rechnung oder Rechnungskopie abgelegt.

37.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und bezeichnete die Einhaltung der allgemein verbindlichen Haushaltsvorschriften des Bundes aus Gründen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung als erforderlich.

37.10.3 Lt Stellungnahme des BMA seien wegen der Schwierigkeit einer Zuordnung der vereinbarten Zahlungen bei mehrjährigen Bauprojekten auf die einzelnen Haushaltsjahre anstelle der vorgeschriebenen Erfassung der Verpflichtungen (Phase 3) in der Haushaltsverrechnung Ersatzaufschreibungen geführt worden. Im übrigen wurde die Beachtung der Haushaltsvorschriften zugesagt.

37.10.4 Der RH erwiderte, die Führung von „Ersatzaufschreibungen" ließe darauf schließen, daß sehr wohl im Ressort eine Vorplanung von Ausgaben bestehe, die aber mangels Erfassung in der Haushaltsverrechnung nicht für die Finanzplanung des gesamten Bundeshaushalts verfügbar wäre.

37.11.1 Mehrere Teilrechnungen eines Zivilingenieurs für Bauwesen wurden von der BH ausbezahlt, obwohl sie lediglich einen allgemeinen Prüfungsvermerk des mit der Gesamtplanung beauftragten Architekten aufwiesen. Bei ebenfalls bereits bezahlten Gebührennoten des planenden Architekten selbst fehlten die Prüfungsvermerke über die rechnerische Richtigkeit.

37.11.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da gem TZ 8,11 und 8,12 AVZ die Belegprüfung sowohl die sachliche als auch die rechnerische Richtigkeit zu umfassen hätte und nur von dem hiefür beauftragten Bediensteten vorgenommen werden dürfte. Um schwierige Gebührennoten überprüfen zu lassen, sollte allenfalls das BMBT im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen werden.

37.11.3 Die überprüfte Stelle sagte entsprechende Maßnahmen zu.

37.12.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Monatsabrechnungen der Vertretungen ergab, wurden deren Ausgaben nicht immer bei den ihrer Art entsprechenden Posten des bundeseinheitlich gestalteten Ansatz- und Kontenplanes verrechnet. Seitens der BH erfolgte nur selten eine Berichtigung solcher Fehlbuchungen.

37.12.2 Der RH führte die Fehlbuchungen insb darauf zurück, daß den Vertretungen lediglich ver-

altete Buchungsbehelfe zur Verfügung standen. Er empfahl, alle nachgeordneten Dienststellen mit einer neuüberarbeiteten Buchungsanleitung zu beteilen, auftretende Fehlbuchungen aber auch entsprechend zu berichtigen.

37.12.3 Das BMA stellte die Neufassung der für die Vertretungsbehörden geltenden Haushaltsvorschriften (HVV) in Aussicht.

37.13.1 Da Rechnungen vielfach ohne jegliche Vormerkhaltung in der BH unmittelbar in der Fachabteilung einlangten und dort oft längere Zeit unbearbeitet liegenblieben, entstanden beträchtliche Skontoverluste.

37.13.2 Der RH empfahl, im Einklang mit den Haushaltsvorschriften wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung des Zahlungsvollzuges zu setzen.

37.13.3 Das BMA sagte entsprechende Bemühungen zu.

37.14.1 Im Bereich der Besoldung, insb bei der Anweisung der Bezüge der im Ausland verwendeten Bediensteten, erhielt die BH für den Zahlungsvollzug nur Kopien der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zur Verfügung gestellt, die oft nur schwer leserlich waren und Datenänderungen aufwiesen.

37.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Verrechnungsvorschriften stehend. Sollte im Ressortbereich aus verfahrensökonomischen Gründen die Verwendung von Kopien anstelle von Originalen zweckmäßig sein, wäre eine Sonderregelung im Einvernehmen mit dem BMF anzustreben.

37.14.3 Das BMA stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

37.15.1 Wie eine Überprüfung der Belegablage ergab, fehlten in einigen Fällen bei Belegen, die mehrere Konten betrafen, die hiebei einzulegenden Hilfszettel. In acht Fällen waren Buchungsbelege über Ausgaben von insgesamt rd 58 000 S überhaupt nicht auffindbar.

37.15.2 Der RH bezeichnete eine lückenlose und sorgfältige Aufbewahrung der Buchungsunterlagen als erforderlich, um die vollzogenen Ausgaben ordnungsgemäß nachweisen zu können.

37.15.3 Das BMA berief sich auf einen unzureichenden Personalstand wegen einiger Abgänge und längerer Krankenstände.

37.16.1 Die zeit- und sachgeordnete Verrechnung der bei den Vertretungen anfallenden Einnahmen und Ausgaben erfolgte trotz der verhältnismäßig großen Anzahl von etwa 40 Voranschlagsposten jeweils durch Übertragung vom Tage- in das Hauptbuch.

37.16.2 Der RH empfahl die ehestmögliche Einführung des Durchschreibeverfahrens, wie es für die Bundesdienststellen bereits im Jahre 1959 vereinheitlicht worden ist.

37.16.3 Das BMA stellte eine Neuregelung in Aussicht.

37.17.1 Das BMA hat zu den örtlichen Überprüfungen (Skontrierungen) der Vertretungen ausschließlich Bedienstete der anweisenden Stelle herangezogen.

37.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den ressorteigenen Haushaltsvorschriften (§ 44 Abs 1 HVV), welche die gemeinsame Durchführung mit einem Organ der BH vorsehen. Er empfahl, künftig vorschriftsgemäß vorzugehen.

37.17.3 Das BMA erachtete die Mitnahme eines Organs der BH als unzweckmäßig, weil es sich bei den nunmehr durchgeführten Inspektionen um eine über den Bereich der Haushaltsführung hinausgehende Prüfung handle, die von im Rechnungswesen geschulten Verwaltungsbeamten durchgeführt werde.

37.17.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, zumal für diese Prüfungstätigkeit fallweise auch Bedienstete herangezogen wurden, die über keine entsprechende Ausbildung verfügten.

37.18.1.1 Bei den vom BMA gewährten Förderungsmitteln lagen in etlichen Fällen überhaupt keine Abrechnungen seitens der Förderungsempfänger vor.

37.18.1.2 So wurden einem Kinderhilfsfonds der UNO 1979 500 000 S für ein Brunnenprogramm im Südsudan gewährt. Statt einer Abrechnung lag nur ein Dankschreiben vor. Überdies wäre dieses Projekt dem Bereich des BKA — Entwicklungshilfe zuzuordnen gewesen.

37.18.1.3 Einer Vereinigung für internationalen Kulturaustausch wurden mangels einer bestimmten und begrenzten Förderungszusage des BMA 1979 und 1980 insgesamt 4 141 000 S für die Durchführung eines „Weltjugendfestivals für Musik und darstellende Kunst" im Zusammenhang mit der Eröffnung der UNO-City gewährt, wobei die ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen erschien.

37.18.1.4 Ein Auslandösterreicherwerk erhielt jährlich regelmäßig 1 000 000 S Förderungsmittel. Die Prüfung erfolgte durch einen Rechnungsprüfer dieses Vereines. Das BMA erhielt nur eine Gebarungsübersicht und einen Kurzbericht.

37.18.1.5 Über die einer Gesellschaft für Außenpolitik in den Jahren 1978 bis 1980 mit insgesamt rd 1 044 000 S und einer österreichischen Liga für die UNO in den Jahren 1979 und 1980 mit zusammen 450 000 S gewährten Förderungen fehlten noch die Abrechnungen.

37.18.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMA, die nicht im Einklang mit den „Allgemei-

nen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" stand. Er empfahl, jeweils die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege des Förderungsnehmers zu vereinbaren und die BH zur Mitwirkung heranzuziehen.

37.18.3 Das BMA hat die noch nicht vorliegenden Abrechnungen nachgefordert und stellte geeignete Vorkehrungen zur genauen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel in Aussicht.

Reisegebühren

37.19.1 Ende April 1981 waren noch sechs sich aus der Abrechnung von Reisekosten ergebende Hereinreste aus dem Vorjahr im Gesamtbetrag von rd 62 000 S offen. Die Rückzahlung dieser offenen Forderungen des Bundes war erst zu diesem Zeitpunkt eingemahnt worden.

37.19.2 Der RH empfahl, solche aushaftenden Beträge kurzfristig einzufordern und gegebenenfalls von der Möglichkeit der Hereinbringung von den Bezügen gem § 36 Abs 3 RGV Gebrauch zu machen.

37.19.3 Das BMA sagte dies zu.

37.20.1 Die Kosten der Reisen von Abgeordneten zum Nationalrat nach Straßburg wurden beim BMA unter „Österr. Delegation beim Europarat" verrechnet. Auch die Reisekosten für die Teilnahme eines Universitätsprofessors an der Kommission für internationales Zivilstandswesen wurden regelmäßig aus den beim BMA veranschlagten Mitteln getragen.

37.20.2 Der RH bezeichnete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 47 BHV stehend, demzufolge Reisegebühren von jenen Dienststellen zu tragen sind, in deren Interesse (Zuständigkeit) die Reise vollzogen wird. Da der Verfassungsgrundsatz der Trennung von Gesetzgebung und Vollziehung überdies das Tätigwerden von Abgeordneten im Vollzugsbereich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zuläßt, empfahl der RH eine Bereinigung der Veranschlagung bzw Kostentragung.

37.20.3 Das BMA hat wegen der institutionell richtigen Zuordnung der Ausgaben für die Österreichische Parlamentarische Delegation beim Europarat mit der Parlamentsdirektion Fühlung aufgenommen. Die Beschickung der Kommission für Zivilstandswesen sei Gegenstand einer neuerlichen Überprüfung der Kompetenzlage.

37.21.1.1 Das BMA hat anläßlich der Rückversetzung eines Bediensteten aus dem Fernen Osten im Rahmen des Frachtkostenersatzes nach § 30 RGV auch den Transport eines Pkw der unteren Mittelklasse mit 35 000 S bezahlt. Da dieses Fahrzeug den österreichischen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht entsprach und die Kosten der vorgeschriebenen Änderungen über seinem Verkehrswert (13 000 bis 20 000 S) lagen, wurde es schließlich verschrottet.

37.21.1.2 Obwohl die Missionschefs für die Zeit ihrer auswärtigen Dienstverwendung entsprechend eingerichtete „Residenzen" zur Verfügung gestellt erhalten, wurde insb bei der Rückversetzung das vom Gesetzgeber eingeräumte Ladevolumen von meist 17 Lademetern (1 Lademeter = 4 Kubikmeter) weitgehend ausgeschöpft.

37.21.2 Auch wenn in den beschriebenen Fällen die Vorgangsweisen dem Gesetze entsprachen, sah sich der RH doch als verpflichtet an, auf die bestehenden Widersprüche zu den verfassungsmäßig gebotenen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufmerksam zu machen. Da der Frachtkostenersatz einen Gebührenanspruch darstellt, ist es einerseits dem Dienstgeber verwehrt, unwirtschaftliche Übersiedlungen zu verhindern, andererseits auch dem Bediensteten keinerlei Anreiz geboten, den aus der Nichtübersiedlung eines Gutes entstehenden Nachteil oder Mehraufwand, der aber fast immer niedriger als die Übersiedlungskosten wäre, auf sich zu nehmen. Im Hinblick auf die Regelung anderer Staaten, die eine Übersiedlung von Pkw auf Staatskosten nicht vorsehen, wäre wohl eine entsprechende Änderung der genannten Bestimmungen zu überlegen.

37.21.3 Wie das BMA mitteilte, werde es auf diesen Fragenkreis im Rahmen der Vorbereitung einer Novelle zur RGV eingehen. Nach Auffassung des BKA werde jedoch eine Neufassung des § 30 RGV im Sinn des RH im Hinblick auf die zahlreichen Forderungen der Gewerkschaften nur im Rahmen einer Gesamtneuordnung des Reisegebührenrechtes erreichbar sein.

37.22.1 Angesichts der ständig steigenden Flugpreise hat das BMA die Bediensteten eingeladen, von den angebotenen Flugpreisermäßigungen Gebrauch zu machen.

37.22.2 Der RH empfahl, schon bei der Genehmigung von Flugreisen auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tarifermäßigungen hinzuweisen sowie von den Rechnungslegern zu verlangen, in den Abrechnungen selbst die Art des jeweils beanspruchten Flugtarifes anzuführen.

37.22.3 Das BMA hat Entsprechendes veranlaßt.

37.23.1 Die Abwicklung der Reisekostenvorschüsse bzw -abrechnungen erfolgte fast ausschließlich bar über die Amtskassa des BKA.

37.23.2 Der RH empfahl, nach Möglichkeit auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr überzugehen, wie er sich aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der Besoldung bewährt hat.

37.23.3 Das BMA hat die BH hinsichtlich der Reiseabrechnungen entsprechend angewiesen, bezeichnete die unbare Anweisung von Reisekostenvorschüssen jedoch als schwer möglich, weil diese erst unmittelbar vor Antritt der Dienstreise beantragt würden, eine Überweisung im Bankwege aber früher erfolgen müßte und zu einer längeren Bindung von Budgetmitteln führen würde.

Bestellwesen

37.24.1 In den letzten Jahren wurden in etlichen Fällen beim Ankauf von Büromöbeln, Bodenbelägen und Fernsprechanlagen mit jeweils einer Auftragssumme von über 30 000 S ohne nähere aktenmäßige Begründung keine schriftlichen Vergleichsangebote eingeholt. In einigen weiteren Fällen (Ankauf von Sitzmöbeln, Tischen und Regalen im Wert zwischen rd 62 000 S und 905 000 S) wurden zwar mehrere Vergleichsangebote eingeholt, die Vergabe erfolgte jedoch ohne aktenmäßige Begründung nur freihändig anstatt mittels beschränkter Ausschreibung.

37.24.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als den bestehenden Vergabevorschriften nicht entsprechend und empfahl deren künftige Beachtung im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel.

37.24.3 Das BMA erklärte die unzureichende Einhaltung der Vergabevorschriften mit Personalmangel oder Versehen.

37.24.4 Der RH erwiderte, eine vorschriftsmäßige und wirtschaftliche Vorgangsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wäre erforderlichenfalls durch entsprechende personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

37.25.1 Für die Einrichtung des Konferenzzentrums in den Redoutensälen der Hofburg hat das BMA ua einen wertvollen Luster angeschafft, der bisher jedoch noch nicht verwendet wurde und in einem Depot gelagert war.

37.25.2 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit dieser Anschaffung.

37.25.3 Lt Mitteilung des BMA werde der Bronzeluster für die Ausstattung einer Residenz verwendet werden.

37.26.1 Bei Warenlieferungen, welche für die österreichischen Vertretungen im Ausland bestimmt waren, wurde in einigen Fällen die ausgewiesene Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines Exportgeschäftes gestrichen und lediglich der Rechnungsnettobetrag angewiesen. In der Folge betrieben die Lieferfirmen beim BMA einen Ausfuhrnachweis, worauf schließlich — weil dieser offensichtlich nicht erbracht werden konnte — die ursprünglich einbehaltene Umsatzsteuer nachbezahlt wurde.

37.26.2 Der RH verwies auf die Bestimmungen des § 7 UStG 1972 und den hiezu ergangenen Durchführungserlaß, wonach die Vertretungen im Ausland nur dann als ausländische Abnehmer anzusehen sind, wenn sie das Rechtsgeschäft mit dem inländischen Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen haben. Er empfahl, künftig den Bestellschein von der zuständigen österreichischen Vertretung selbst unterfertigen zu lassen und gegenüber der Lieferfirma die erfolgte Ausfuhr mit einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bescheinigung verläßlich nachzuweisen.

37.26.3 Lt Mitteilung des BMA würden Aufträge auf Lieferungen und Leistungen grundsätzlich nur mehr von den österreichischen Vertretungen im Ausland erteilt. Lediglich in Ausnahmefällen (wie bspw Ersatzteillieferungen zur dringenden Behebung von Gebrechen oder für geringwertige Leistungen) erfolge die Bestellung durch das BMA selbst.

37.27 Weitere Prüfungsfeststellungen des RH betrafen den Ankauf von zwei Klimageräten für Dolmetschkabinen, die Nichtverwendung von 50 elektrischen Schreibmaschinen sowie die unzureichende Beachtung der Vorschriften für die Sachengebarung des Bundes.

Das BMA pflichtete den Ausführungen des RH grundsätzlich bei und sagte zu, die Klimageräte und Schreibmaschinen einer laufenden Verwendung zuzuführen.

Dienststellen des BMA in Rom

Mängel in der Haushaltsführung von Vertretungen erklären sich vielfach aus der räumlichen Trennung von der Zentrale. Kontrollen werden verhältnismäßig selten und überwiegend von Bediensteten wahrgenommen, die damit rechnen müssen, bei nächster Gelegenheit selbst vom jetzt Überprüften kontrolliert zu werden. Zu einer gewissen Anpassung an die Verhältnisse im Empfangsstaat kommt das Bewußtsein, wegen der häufigen Versetzungen mit bestimmten Fragen nicht auf Dauer befaßt zu sein.

Gemeinsame Feststellungen

38.1.1 Wie der RH bereits anläßlich einer Gebarungsüberprüfung von Vertretungsbehörden im Jahre 1977 festgestellt hat, werden die nach § 21 GehG gebührenden Auslandszulagen nicht bescheidmäßig zuerkannt, obwohl die Höhe der gebührenden Leistung nicht ohne weiteres ermittelt werden kann. Der Empfehlung des RH, die Auslandszulagen bescheidmäßig zuzuerkennen, ist das BMA bisher nicht nachgekommen. Die verschiedenen Sätze für die Berechnung der Auslandszulagen sind in Richtlinien vom BMA im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Ein Ermittlungsverfahren im Sinne des Dienstrechtsverfahrensgesetzes wird nicht durchgeführt; der Beamte erhält als Verständigung über seine Auslandszulagen nur eine Abschrift des Zahlungsauftrages.

38.1.2 Nach Ansicht des RH wäre die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Dienstrechtsverfahrens sowohl im Interesse der Dienststelle als auch der Auslandsbediensteten gelegen. Er empfahl, wie im § 21 Abs 3 zweiter Satz GehG vorgesehen, nähere Bestimmungen über die Bemessung der Auslandsverwendungszulage durch Verordnung der Bundesregierung zu treffen.

38.1.3 Lt Stellungnahme des BMA habe es bereits 1979 das BKA um Vorbereitung einer entsprechenden Verordnung ersucht. Zwischenzeitlich seien aber Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Regelung durch Rechtsverordnung aufgetreten, weil diese die infolge wirtschaftlicher Unsicherheit laufend notwendigen Anpassungen der Kaufkraftparität erschweren würde.

38.1.4 Der RH erwiderte, die Verordnungsermächtigung im § 21 Abs 3 GehG betreffe die „Auslandsverwendungszulage" und nicht die „Kaufkraftausgleichszulage", weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

38.2.1 Die Bediensteten bei den österreichischen Vertretungen in Rom erhielten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 20 vH von ihrem Gesamtbezug (Inlandsbezug und Auslandsverwendungszulage) als Kaufkraftausgleichszulage gem § 21 Abs 1 lit a GehG, weil die Kaufkraft des Schillings in Rom nach Feststellung des BMA geringer war als in Österreich. Die Kaufkraftparität wurde durch das BMA im Einvernehmen mit dem BMF unter Mitarbeit des ÖStZA aufgrund von umfangreichen Preiserhebungen, die jeweils von den österreichischen Vertretungen für ihren Bereich durchgeführt wurden, festgesetzt. Wie eine Überprüfung der letztmals im November 1980 gemeldeten Preise ergab, waren diese in einer Reihe von Fällen tatsächlich niedriger.

38.2.2 Nach Auffassung des RH war der Kaufkraftverlust des Schillings in Rom nicht richtig festgesetzt. Er empfahl häufigere Überprüfungen der Preiserhebungen, auch im Rahmen der laufenden Inspektionen, und regte an, die Vertretungen aus Gründen sowohl der Verwaltungsökonomie als auch der Gefahr der Befangenheit der Bediensteten bei Erhebungen in eigener Sache weitgehend von den Preiserhebungen zu entlasten und statt dessen die Preise lokaler Warenkörbe heranzuziehen.

38.2.3 Das BMA sprach sich grundsätzlich für eine Beibehaltung der derzeitigen Vorgangsweise aus, weil nicht in allen Ländern nationale Preisstatistiken geführt würden und deren Vergleich nicht unbestritten sei. Anderseits sollte die Möglichkeit, auf die Bedürfnisse der Auslandsbediensteten einzugehen, gewahrt bleiben. Überprüfungen erfolgten laufend. Die Parität von Rom sei zwischenzeitlich mit Wirkung vom 1. Mai 1982 gesenkt worden.

38.2.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, zumindest bei den Überprüfungen weitgehend unabhängige Organwalter einzusetzen.

38.3.1 Wie der RH bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim BMA im Jahre 1972 kritisch vermerkt hat, wurden den Missionschefs Dienstwohnungen zur Benützung zur Verfügung gestellt, ohne daß hiefür eine Vergütung und die anfallenden Betriebskosten eingehoben wurden. Obwohl der RH wiederholt auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise aufmerksam machte, blieb dieser Zustand unverändert.

38.3.2 Der RH empfahl neuerlich eine dem § 24 Abs 1 GehG entsprechende Regelung.

38.3.3 Lt Stellungnahme des BMA habe es 1979 ein Konzept über die Vergütung für die Benützung derartiger Dienstwohnungen ausgearbeitet und dem BKA zur weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt. Trotzdem wäre die Festsetzung einer Vergütung problematisch, weil diese Residenzen jeweils den Missionschefs unabhängig von deren persönlichen und familiären Bedürfnissen, Geschmack und Einrichtungswünschen in erster Linie zur Erfüllung von Repräsentationspflichten zur Verfügung gestellt würden.

38.3.4 Der RH erwiderte, ungeachtet dieser „Fremdbestimmtheit" der Residenzen sei jedenfalls beim Missionschef die Befriedigung eines persönlichen Wohnbedürfnisses gegeben; auch bei anderen Auslandsbediensteten würden sehr wohl Vergütungen für Naturalwohnungen geleistet.

38.4.1 Wie der RH anläßlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei verschiedenen Vertretungen feststellte, waren deren Geschäftsstücke nicht nach einem Geschäftsplan gekennzeichnet und nach unterschiedlichen Sachgebieten abgelegt.

38.4.2 Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und zur Erleichterung der Einarbeitung von Bediensteten bei Versetzungen empfahl der RH, für alle Vertretungen einen gleichen Geschäftsplan — zweckmäßigerweise nach dem Vorbild des Aktenplanes des BMA gegliedert — auszuarbeiten und einzuführen.

38.4.3 Wie das BMA hiezu mitteilte, habe es diesen Fragenkreis bereits wiederholt untersucht. Vor allem für die vielen kleinen Vertretungen genüge jedoch das einfache System einer fortlaufenden Aufzeichnung vollauf. Es könnten jedoch alle Vertretungen, welche die Einführung des in der Zentrale angewandten Geschäftsplanes in ihrem eigenen Wirkungsbereich für zweckmäßig erachten, dies unter entsprechender Mithilfe des BMA in die Wege leiten; ein entsprechender Hinweis sei schriftlich ergangen.

38.5.1 Die für die österreichischen Vertretungen geltenden Haushaltsvorschriften (HVV) sahen für die Doppelsperre von Kassenbehältern abweichend von der für den gesamten Bundesbereich geltenden „Allgemeinen Kassenvorschrift" (AKV) keine Wertgrenzen vor.

38.5.2 Da nach Ansicht des RH keine sachliche Notwendigkeit für eine Sonderregelung gegeben war, empfahl er, zwecks Verwaltungsvereinfachung die HVV diesbezüglich der allgemein geltenden Vorschrift anzupassen.

38.5.3 Lt Mitteilung des BMA wurden die ressortinternen Bestimmungen über die Doppelsperre von Kassenbehältern vorläufig erlaßmäßig jenen der AKV angeglichen. Allgemein sei beabsichtigt, die auch in anderen Belangen überholungsbedürftigen HVV nach dem Inkrafttreten des neuen Bundeshaushaltsgesetzes neu zu fassen.

Österreichische Botschaft Italien

38.6.1 Ende Juni 1981 waren bei der Österreichischen Botschaft Italien (ÖB Italien) in der Verwendungsgruppe A neben dem Botschafter nur ein Botschaftsrat und ein Presseattaché eingesetzt, wobei der am längsten zugeteilte Bedienstete erst seit Jänner 1979 dort Dienst versah. Von der ÖB Italien wurden auch bestimmte konsularische Aufgaben wahrgenommen.

38.6.2 Angesichts der Nachbarlage Italiens zu Österreich, des Südtirolproblems und der engen Handelsbeziehungen erachtete der RH einen Stand von vier A-Bediensteten für angemessen, wobei die konsularischen Aufgaben zweckmäßigerweise bei der Konsularabteilung zusammengefaßt werden sollten. Weiters hielt er es für unzweckmäßig, daß Diplomaten nur unverhältnismäßig kurze Zeit, Hilfskräfte hingegen bereits seit Jahrzehnten am selben Dienstort tätig waren.

38.6.3 Wie das BMA mitteilte, sei die vorübergehende Unterbesetzung behoben worden. Auch die Konsularabteilung sei entsprechend besetzt worden und eine Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen ÖB Italien und Konsularabteilung im Sinne der Anregung des RH in Ausarbeitung. Das BMA werde sich um eine ausgewogene Zuteilungsdauer bemühen und zu lange Auslandsverwendungen im Bereiche des Hilfsdienstes nach Möglichkeit abbauen oder aber derartige Dienstverhältnisse in „sur-place"-Verträge umwandeln.

38.7.1 Die dienstrechtlichen Angelegenheiten der bei der Konsularabteilung tätigen Bediensteten wurden fallweise bei der ÖB Italien, fallweise bei der Konsularabteilung selbst, in verschiedenen Fällen auch bei beiden Stellen behandelt und aktenmäßig festgehalten. Eine Urlaubskartei wurde nur bis 1978 bei der Konsularabteilung in unzulänglicher Form geführt. Die Richtigkeit der Anträge der Bediensteten auf Zuerkennung der Wohnungskostenbeiträge sowie die Angemessenheit der Unterkünfte wurde ohne tatsächliche Überprüfung bestätigt.

38.7.2 Der RH empfahl, die organisationsrechtliche Stellung der Konsularabteilung zur ÖB Italien entsprechend zu regeln und die Berechtigung der Wohnungskostenbeiträge genau zu überprüfen.

38.7.3 Den Stellungnahmen des BMA und der ÖB Italien war zu entnehmen, daß den Empfehlungen des RH künftig entsprochen werden wird.

38.8.1 Die Vertragsverhältnisse mit den bei der ÖB Italien beschäftigten italienischen sur-place-Kräften waren nicht schriftlich festgelegt. Für einen sur-place-Bediensteten ist die Anmeldung bei der Sozialversicherung unterblieben; ein anderer sur-place-Bediensteter, der nach dem Personalverwendungsnachweis als „Amtsdiener und Ersatzportier" gemeldet war, wurde praktisch ausschließlich als Diener beim Botschafter verwendet.

38.8.2 Der RH empfahl auch im Interesse einer klaren Abgrenzung der Rechte und Pflichten dieser Mitarbeiter eine schriftliche Regelung, durch die außerdem die Nichtanmeldung bei der Sozialversicherung bzw die zweckwidrige Verwendung von sur-place-Kräften hintangehalten werden könnte.

38.8.3 Wie die ÖB Italien erklärte, habe sie auf Empfehlung des italienischen Vertrauensanwaltes bisher keine schriftlichen Dienstverträge ausgestellt, werde aber künftig sogenannte „Anstellungsschreiben" aushändigen. Daß der Bedienstete bei der italienischen Sozialversicherung nicht angemeldet worden war, sei dem BMA nicht bekannt gewesen, die Angelegenheit werde aber demnächst einer Bereinigung zugeführt. Der zweckwidrig verwendete Bedienstete werde nunmehr dem Personalverwendungsnachweis entsprechend eingesetzt.

38.9.1 Die Bediensteten der ÖB Italien bzw der Konsularabteilung haben an Wochenenden Bereitschaftsdienst geleistet, ohne dafür die im Gehaltsgesetz vorgesehene Entschädigung zu erhalten.

38.9.2 Die ÖB Italien hat eine entsprechende Antragstellung an das BMA angekündigt.

38.10.1 Die ÖB Italien meldete im Wege des BMA dem Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland über eine seit Jahren mit Zuwendungen bedachte Auslandsösterreicherin, aufgrund der Lebensumstände und der zahlreichen gesellschaftlichen Aktivitäten der Unterstützungswerberin sei auf ein weitaus höheres Einkommen als das im Antrag angegebene zu schließen. Versehentlich ist jedoch das Wort „nicht" in der Begutachtung (Befürwortung) des Antrages entfallen. Obwohl die gegebene Mitteilung dadurch in sich unlogisch war, wurde ohne Rückfrage die Anweisung der ungerechtfertigten Zuwendung veranlaßt.

38.10.2 Nach Auffassung des RH hätte die ÖB Italien das Fehlen der Unterstützungsbedürftigkeit bereits früher melden, jedoch aber bei der neuerlichen Anweisung der Unterstützung den Schreibfehler aufklären sollen. Im übrigen ließ das Nichterkennen des Schreibfehlers trotz Bearbeitung durch zwei Verwaltungsstellen (Fonds, BMA) auf unzureichende Sorgfalt in der Verwaltungsführung schließen.

38.10.3 Sowohl das BMA als auch die ÖB Italien anerkannten im wesentlichen die Feststellungen des RH und sagten künftig eine genauere Bearbeitung zu.

38.11.1 Obwohl der Leiter der Konsularabteilung die Anweisung der jeweils anfallenden Ausgaben bisher immer selbst vornahm, erledigte er daneben auch noch sämtliche Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung.

38.11.2 Der RH anerkannte die Schwierigkeiten einer ordnungsgemäßen Geschäftsverteilung aufgrund des geringen Personalstandes, wies aber darauf hin, daß die Aufgaben eines Anweisungsberechtigten mit jenen des Rechnungs- und Kassenführers unvereinbar sind. Er empfahl daher dem BMA, bei der personellen Besetzung auch diesen Umstand gebührend zu berücksichtigen.

38.11.3 Das BMA hat durch eine personelle Verstärkung der Konsularabteilung für eine ordnungsgemäße Geschäftsverteilung gesorgt.

38.12.1 Das gesamte Botschaftsgebäude war bloß mit einfach verglasten Fenstern und Balkontüren ausgestattet. Überdies ließen sich einige Fenster trotz entsprechender Verriegelung nicht dicht schließen, wodurch zur Zeit der auch in Rom erforderlichen Raumbeheizung noch zusätzlich Wärme verlorenging.

38.12.2 Der RH empfahl, im Zuge der beabsichtigten Instandsetzung des Botschaftsgebäudes unter Bedachtnahme auf die bereits im Jahre 1974 von der Bundesregierung beschlossenen „Maßnahmen zur wirtschaftlichen Energieversorgung in Bundesgebäuden“ sowie auf die hiezu ergangenen Richtlinien des BMBT für eine entsprechende Wärmedämmung zu sorgen.

38.12.3 Die Vertretungsbehörde sagte dies zu.

38.13.1 Mangels Fernwahlsperre war es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung möglich, von sämtlichen Nebenstellen aus jederzeit Ferngespräche sowohl innerhalb Italiens als auch ins Ausland im Selbstwählfernverkehr zu führen. Auch die Benützung des Fotokopiergerätes für private Zwecke war nicht geregelt.

38.13.2 Der RH empfahl, entsprechende Weisungen über den Kostenersatz von Privatgesprächen bzw -ablichtungen wegen des häufigen Personalwechsels jährlich zur Kenntnis zu bringen und den Einbau einer Fernverkehrssperre zu erwägen.

38.13.3 Die ÖB Italien teilte mit, daß den Empfehlungen des RH bereits entsprochen wurde.

38.14.1 In den Archivräumen der ÖB Italien lagerten nahezu alle seit 1945 bis 1968 angefallenen Aktenbestände, wobei ein Teil infolge Feuchtigkeitseinfluß bereits kaum mehr lesbar war. Eine Aktenausscheidung fand bisher nur in sehr geringem Umfang statt.

38.14.2 Der RH verwies auf die zeitliche Begrenzung der Aufbewahrungspflicht von Geschäftsstükken allgemeiner Art und empfahl, künftig nicht mehr benötigte Aktenbestände laufend auszuscheiden.

38.14.3 Die überprüfte Dienststelle stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

38.15.1 Kurz vor der Gebarungsüberprüfung wurde in die Amtsräume der in einem privaten Mietobjekt untergebrachten Konsularabteilung eingebrochen. Dieser Vorfall war nicht nur auf unzulängliche Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen, sondern auch dadurch erleichtert worden, daß das Personal bereits vorhandene Schutzeinrichtungen nicht ordnungsgemäß bedient hat.

38.15.2 Der RH empfahl, die Sicherheitsvorkehrungen künftighin stärker zu beachten und zu verbessern.

38.15.3 Wie die ÖB Italien versicherte, habe sie das Erforderliche bereits veranlaßt.

38.16.1 Obwohl im Durchschnitt auf einen Bediensteten 13 m² Bürofläche entfielen, erachtete die Botschaft dieses Raumangebot als zu klein und war seit 1979 um eine Erweiterung bemüht. Insb wurde die Möglichkeit einer Aufstockung erwogen, welche nach einem Kostenvoranschlag von 1980 einschließlich einer notwendigen Instandsetzung des Altbestandes ohne Baunebenkosten rd 11 Mill S betragen hätte. Das BMBT hatte hiezu im Juni 1981 technische und wirtschaftliche Bedenken eingewendet und statt dessen empfohlen, die im 1. Stock gelegene Dienstwohnung auszusiedeln und diese Räume für den Amtsbetrieb auszugestalten.

38.16.2 Der RH gab zu bedenken, ob nicht mit einer teilweisen Nutzung der derzeit ausschließlich als Residenz verwendeten zwei Geschosse ohne kostspielige Anmietungen, Aufstockungen oder Ankäufe das Auslangen gefunden werden könnte. Die Verlegung des Amtsraumes des Botschafters in die im Hochparterre befindlichen Räume hätte gegenüber der dargestellten Sachlage überdies den Vorteil, daß die Räume im Hochparterre einen für diese Aufgabe entsprechenden Rahmen bilden und damit ohne Kostenaufwand und sofort eine deutliche Verbesserung der räumlichen Unterbringung zu erreichen wäre.

38.16.3 Das BMA meinte zwar, die Unterbringung des Missionschefs in den Bürostockwerken wäre funktionell und wegen der Dienstaufsicht zweckmäßig, jedoch würde die vom RH vorgeschlagene Lösung zur Zeit als Provisorium praktiziert. Entsprechend den Empfehlungen des RH habe das BMA von einer Aufstockung des Botschaftsgebäudes abgesehen und lediglich die Einrichtung von zwei weiteren Büroräumen sowie die Erneuerung der Fassade vorgesehen.

38.17.1 Dem Lenker des für Zustell- und Botendienste verwendeten Kleinmotorrades (Moped) sind die benötigten Bezingutscheine vom Fahrer des Dienstwagens bisher immer völlig formlos übergeben worden. Eine vom RH über einen längeren Zeitraum veranlaßte Kontrolle ergab einen Durchschnittsverbrauch, der etwa dem eines Pkw der unteren Mittelklasse entsprach.

38.17.2 Der RH empfahl, künftighin vor jeder Aushändigung neuer Gutscheine den Durchschnittsverbrauch auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

38.17.3 Die ÖB Italien sagte dies zu.

38.18.1 Verbilligte Benzingutscheine für Privatzwecke wurden zunächst aus Haushaltsmitteln des Bundes bezahlt; der Ersatz erfolgte oft wesentlich später.

38.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit einer Dienstanweisung des BMA aus dem Jahre 1975, wonach Amtsgelder für die Begleichung von Lieferungen und Leistungen für private Zwecke Bediensteter zur Entlastung und Vereinfachung des Rechnungswesens nicht herangezogen werden dürften. Er empfahl, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen.

38.18.3 Dies wurde zur Kenntnis genommen.

38.19.1 Die Botschaft erhielt alljährlich Informationsmaterial über Österreich in italienischer Sprache, und zwar eine 120 Seiten starke Broschüre und einen Faltprospekt. Mangels Bestandsvormerken konnte weder Bedarf noch Verwendung nachgewiesen werden.

38.19.2 Der RH empfahl die Führung von Aufzeichnungen in einfacher Form zur Feststellung des durchschnittlichen Jahresbedarfes, welcher dem BMA zur Planung der künftigen Auflagenhöhe mitzuteilen wäre.

38.19.3 Dieser Empfehlung wurde bereits entsprochen.

38.20.1 Die im BMA zum Jahresende 1980 ausgewiesenen Summen der Bestandswerte der Inventargegenstände stimmten mit den in Rom ermittelten Summen um rd 105 000 S nicht überein. Bei der Konsularabteilung Rom waren die Buchwerte mangels ordnungsgemäßer Inventaraufzeichnungen überhaupt nicht feststellbar.

38.20.2 Der RH empfahl die Bereinigung der aufgezeigten Bewertungsunterschiede.

38.20.3 Wie das BMA mitteilte, sei es um eine Klärung bemüht.

38.21.1 Die letzte Skontrierung der ÖB Italien durch die hiefür zuständigen Organe des BMA lag schon 12 Jahre zurück. Außerdem fiel auf, daß die dem Dienststellenleiter halbjährlich obliegenden Kassenstands- und Gebarungsüberprüfungen bisher fast immer zur annähernd gleichen Zeit vorgenommen worden sind. Weiters ist ein Großteil der zum Amtsbereich der ÖB Italien gehörenden konsularischen Vertretungen bis zu 21 Jahre nicht mehr kontrolliert worden.

38.21.2 Der RH erinnerte an die bestehende Vorschrift, wonach österreichische Vertretungen in Europa alle drei Jahre zu skontrieren wären. Er empfahl, die Prüfungstätigkeit entsprechend zu verstärken sowie Kassenstandsprüfungen möglichst unvermutet vorzunehmen.

38.21.3 Das BMA erklärte sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Inspektionsintervalle angesichts der vielen Vertretungsbehörden personell und budgetär außerstande, sagte aber Bemühungen um Verstärkung der unzulänglichen Inspektionstätigkeit zu.

38.22.1 Mit dem römischen Vertrauensanwalt der ÖB Italien war lediglich eine mündliche Vereinbarung getroffen worden.

38.22.2 Unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften empfahl der RH, dieses Vertragsverhältnis schriftlich zu beurkunden.

38.22.3 Die Vertretungsbehörde teilte mit, wegen einer diesbezüglichen Ermächtigung an die Zentralstelle herantreten zu wollen.

38.22.4 Der RH ersuchte um eine abschließende Mitteilung.

38.23.1 Aus der an den Eingängen zur Botschaft sowie zur Konsularabteilung befindlichen zweisprachigen Beschilderung war lediglich die Bezeichnung der dort jeweils eingerichteten Dienststelle zu ersehen.

38.23.2 Der RH empfahl, die Beschilderung durch für Vorsprachen in konsularischen Angelegenheiten wesentliche Angaben, insb über Zeiten des Parteienverkehrs zu erweitern.

38.23.3 Dies wurde zugesagt.

38.24 Der RH empfahl im Interesse der Verwaltungsökonomie verschiedene erledigungs- und kanzleitechnische Verbesserungen (urschriftliche Erledigungen, Verzicht auf Begleitschreiben, Skartierung, Aktenspiegel), die im wesentlichen von der ÖB Italien aufgegriffen worden sind. Weitere Feststellungen des RH betrafen die Beachtung der Kassensicherheit, die Führung der Bestandsverzeichnisse über streng verrechenbare Drucksorten, die Kontrolle der Fahrtenbücher über Dienstfahrzeuge und die Verwaltung der Bücherbestände. Die überprüfte Dienststelle hat jeweils entsprechende Veranlassungen zugesagt.

Österreichisches Kulturinstitut in Rom

38.25 Durch das österreichisch-italienische Kulturabkommen aus dem Jahre 1935 wurde das schon

seit 1881 in Rom bestehende österreichische Historische Institut in ein Kulturinstitut umgewandelt. Das heutige Institutsgebäude wurde auf dem 1936 von der italienischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baugrund in der Valle Giulia errichtet. Im mit Italien 1952 abgeschlossenen Kulturabkommen wurde das Österreichische Kulturinstitut in Rom (ÖKI) als Erweiterung des Historischen Institutes erklärt.

Mit dem Bundesministeriengesetz 1973 wurden dem BMA die österreichischen Kulturinstitute eingegliedert. Seitdem hatte das ÖKI neben seinen besonderen historischen bzw wissenschaftlichen Arbeiten auch die sonstigen Belange der österreichischen Auslandskulturpolitik wahrzunehmen.

Aufgrund eines Verwaltungsübereinkommens vom Dezember 1981 wurde die „Historische Abteilung" des ÖKI in ein Historisches Institut mit einem eigenen Leiter umgewandelt. Demnach hat das ÖKI nunmehr lediglich die kulturellen Aufgaben wahrzunehmen.

38.26.1 Eine in Rom lebende österreichische Staatsbürgerin wurde beim ÖKI ursprünglich als sur-place-Kraft aufgenommen. Um ihr insb den „Wohnungszuschlag" gewähren zu können, wurde ihr Dienstverhältnis später in ein „Entsendetes" umgewandelt, das aber nach einiger Zeit — wegen Verehelichung mit einem Italiener — wieder in ein „sur-place-Verhältnis" mit Dienstort Rom rückverwandelt wurde. Österreichische sur-place-Kräfte erhalten zu ihrem Inlandsbezug auch eine Reihe von Auslandszulagen.

38.26.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil bei einer Österreicherin, die im Ausland mit einem dort Ansässigen verehelicht sei, verschiedene Mehraufwendungen nicht anfielen. Grundsätzlich hielt er die Gewährung verschiedener Teile der Auslandsverwendungszulage an österreichische sur-place-Kräfte nicht für gerechtfertigt, weil sie nicht wie andere Auslandsbedienstete nur einige Jahre an einem Dienstort weilten und immer wieder mit einer Versetzung rechnen müßten.

38.26.3 Lt Erklärung des BMA hätte das seinerzeit zuständige BMU die bemängelten Verfügungen getroffen. Eine Stellungnahme zur Auslandsbesoldung für österreichische sur-place-Kräfte wurde nicht abgegeben.

38.27.1 Die Vertragsverhältnisse mit den beim ÖKI beschäftigten italienischen sur-place-Kräften waren nicht schriftlich festgelegt. Eine sur-place-Bedienstete wurde unter dem kollektivvertraglichen Mindestgehalt entlohnt.

38.27.2 Der RH empfahl im Interesse einer klaren Abgrenzung der Rechte und Pflichten der sur-place-Kräfte eine schriftliche Regelung der Vertragsverhältnisse sowie die Beachtung der italienischen Mindestlohntarife.

38.27.3 Das ÖKI stellte die Ausstellung von „Anstellungsschreiben" in Aussicht; das zu niedrige Entgelt wurde inzwischen entsprechend angehoben.

38.28.1 Vom ÖKI werden in einem angemieteten Kurslokal regelmäßig entgeltliche Deutsch-Sprachkurse abgehalten. Schriftliche Unterlagen betreffend die angestellten Sprachlehrer und die mit ihnen eingegangenen Vereinbarungen waren nicht vorhanden. Die ordnungsgemäße Abhaltung dieser Kurse wurde vom ÖKI nicht weiter überwacht, ebenso fehlte eine verläßliche Erfolgskontrolle.

38.28.2 Der RH vermeinte, daß die Gestaltung der Sprachkurse in organisatorischer, pädagogischer und didaktischer Hinsicht verbesserungsfähig wäre und legte auch eine stärkere Betreuung der Kursabsolventen nahe, weil von ihnen eine weitreichende Wirkung im Rahmen der österreichischen Auslandskulturpolitik erwartet werden könnte. Ferner empfahl er, die zur Auswahl und Anstellung der Sprachlehrer führenden Überlegungen aktenkundig zu machen und mit diesem Personenkreis entsprechende schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

38.28.3 Das ÖKI sagte entsprechende Veranlassungen zu.

38.29.1 Bei Errichtung des ÖKI als Repräsentationsbau war eine Raumverteilung getroffen worden, die nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprach.

38.29.2 Der RH empfahl, diese Raumverteilung neu zu überdenken. Insb hielt er eine Verwendung der nicht ständig benötigten Gästezimmer als Arbeitsräume für zweckmäßig.

38.29.3 Das ÖKI bezeichnete dies als nicht durchführbar, ohne seine Ansicht jedoch näher zu begründen.

38.29.4 Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

38.30.1 Im ersten und zweiten Stock des Amtsgebäudes befinden sich insgesamt 13 Gästezimmer, in denen insb Stipendiaten, Vortragende, Künstler und sonstige Persönlichkeiten, die in Rom einer kulturellen Tätigkeit im Interesse Österreichs nachgehen, untergebracht werden. Auch Personen, die nicht für das ÖKI tätig waren, nächtigten in diesen Räumen.

38.30.2 Der RH empfahl, Richtlinien für die Vergabe der Gästezimmer auszuarbeiten, in den Aufzeichnungen auch jeweils den Grund für die Anwesenheit des Gastes im ÖKI anzugeben und künftig eine Nächtigungsgebühr einzuheben, deren Höhe sich nach den Selbstkosten zu richten hätte.

38.30.3 Lt Mitteilung des ÖKI wurde diesen Empfehlungen bereits entsprochen.

38.31.1 Durch mehrmaligen Wasseraustritt aus dem im Dachboden des ÖKI befindlichen Nutzwasserbehälter, der ein Speichervermögen von rd 18 000 l und ein ständiges Gewicht von durchschnittlich 12 t aufweist, wurden die Decke und Wände der darunterliegenden Räume stark durchnäßt.

38.31.2 Der RH legte nahe, die gesamte Speicheranlage auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit untersuchen zu lassen.

38.31.3 Wie das ÖKI mitteilte, sei die Behebung der Mängel bereits in die Wege geleitet worden.

38.32.1 Das Gebäude des ÖKI war nur mit einfachen Fensterflügeln, die auch noch durchwegs keine Abdichtungen aufwiesen, ausgestattet.

38.32.2 Angesichts der stark gestiegenen Energiekosten empfahl der RH, sämtliche Möglichkeiten einer sparsameren Energieverwendung und Wärmedämmung auszuschöpfen.

38.32.3 Nach Mitteilung des ÖKI sind entsprechende Instandsetzungsarbeiten vorgesehen.

38.33.1 Ausschließlich im privaten Interesse gelegene Ankäufe von Bediensteten des ÖKI wurden über die Dienstrechnung des ÖKI abgewickelt und erst später wieder ersetzt.

38.33.2 Der RH bemängelte die Verwendung von Kassenmitteln für private Zwecke und empfahl, künftig die erforderlichen Beträge im voraus von den Bediensteten einzuheben.

38.33.3 Das ÖKI sagte dies zu.

38.34.1 Von den in den Gästezimmern sowie auf den Gängen befindlichen Fernsprechanschlüssen aus war jederzeit die Möglichkeit gegeben, unentgeltlich Ortgespräche zu führen.

38.34.2 Da für dort wohnende Personen keine Notwendigkeit bestand, Dienstgespräche zu führen, andererseits aber besonders von den Stipendiaten sehr ausgedehnte Privatgespräche geführt wurden, empfahl der RH, an Stelle dieser Anschlüsse einen Münzapparat errichten zu lassen.

38.34.3 Wie das ÖKI mitteilte, habe es einen solchen bereits beantragt.

38.35.1 Beim ÖKI stand ein Dienst-Pkw mit hoher Reparaturanfälligkeit in Verwendung.

38.35.2 Da ein solches Fahrzeug im Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes nicht vorgesehen war, empfahl der RH dessen ehestmögliche Veräußerung.

38.35.3 Das BMA sagte dies zu.

38.36 Weitere Prüfungsfeststellungen bzw Empfehlungen des RH betrafen die Überwachung der Urlaubsmeldungen, die Sicherung der Bücherbestände, eine Einschränkung der Fernsprechkosten durch vermehrten Schriftverkehr, das Fehlen des vorgeschriebenen Terminkalenders, die Aktenausscheidung, die Erlassung eines Sicherheitsplanes, die Verbesserung des Zutrittsschutzes, den Brandschutz, die Auflagepflicht des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, die Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung, die Kassenführung und die Führung der Inventaraufzeichnungen.

Das ÖKI sagte zu, den diesbezüglichen Empfehlungen des RH zu entsprechen.

Österreichische Botschaft beim Heiligen Stuhl

38.37.1 Bei der Österreichischen Botschaft beim Hl Stuhl (ÖB) waren die Vertragsverhältnisse mit den italienischen sur-place-Kräften nicht schriftlich festgelegt. Auch über deren Dienstwohnungen bestanden keine entsprechenden Vereinbarungen; Benützungsentgelte und Vergütungen für die Betriebskosten waren nicht vorgesehen. Während der Gebarungsüberprüfung sind die sur-place-Kräfte bei den Beauftragten des RH vorstellig geworden und haben auf ihrer Meinung nach vorhandene Mißstände (insb Nichtbeachtung der Dienstzeit) hingewiesen und die Einhaltung der kollektivvertraglichen Regelungen verlangt.

38.37.2 Der RH empfahl, entsprechende schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, wodurch auch vorhandenen oder behaupteten Mißständen künftig klar und eindeutig begegnet werden könnte.

38.37.3 Lt Stellungnahme der ÖB habe sich der italienische Vertrauensanwalt im Hinblick auf die unklare Rechtslage gegen eine schriftliche Festlegung der Dienstverträge ausgesprochen, weshalb die Zentrale um Weisung gebeten worden sei. Die Vorschreibung von Betriebskostenersätzen würde die Installation von eigenen Zähleinrichtungen voraussetzen. Die Mißverständnisse hinsichtlich der Arbeitszeit seien durch Ausarbeitung von Dienstplänen beseitigt worden.

38.37.4 Der RH hat zumindest die Ausstellung von sogenannten „Anstellungsschreiben" empfohlen. Hinsichtlich der Bewertung der Dienstwohnungen verblieb der RH bei seiner Empfehlung, um dadurch den unzufriedenen sur-place-Bediensteten den Wert ihrer Sachleistung vor Augen führen zu können.

38.38.1 Der als Portier und Telefonvermittler eingesetzte italienische sur-place-Bedienstete sprach nicht deutsch.

38.38.2 Da dadurch zweifellos den bei der Botschaft vorsprechenden Österreichern die Fühlungnahme erschwert wurde empfahl der RH, diese Stelle mit einem Bediensteten zu besetzen, der sowohl deutsch als auch italienisch spricht.

38.38.3 Die ÖB stellte eine Fortsetzung der bisher erfolglos gebliebenen Bemühungen in Aussicht.

38.39.1 Zwei Bedienstete waren seit Jahren als Vertragsbedienstete des Kanzleidienstes eingereiht, obwohl sie sowohl nach ihrer Ausbildung als auch

nach dem überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit höher einzustufen gewesen wären.

38.39.2 Der RH empfahl, die Einstufung zu überprüfen.

38.39.3 Das BMA sagte dies zu.

38.40.1 Die Anschaffung und Bezahlung von Benzingutscheinen, die den abgabenfreien Bezug von Benzin sowohl für den Dienstwagen als auch für Diplomaten ermöglichen, erfolgte über die Dienstrechnung und wurde daher zu Lasten der Haushaltsmittel vorgenommen.

38.40.2 Der RH bezeichnete die Verwendung solcher Mittel für private Zwecke als den bestehenden Vorschriften widersprechend.

38.40.3 Wie die ÖB hiezu bemerkte, habe sie die Benzingutscheine nur gegen sofortige Barzahlung ihren Bediensteten überlassen.

38.40.4 Der RH erwiderte, das BMA habe auch eine vorübergehende Verwendung von Amtsgeldern zur Begleichung von Lieferungen und Leistungen für private Zwecke als unzulässig bezeichnet.

38.41 Im Interesse einer Erhöhung der Sicherheit des Botschaftsgebäudes und der dort beschäftigten Bediensteten empfahl der RH ua eine wirksamere Überwachung des Gebäudes samt anschließendem Garten, eine Sicherung der Fenster im Hochparterre, eine Verbesserung des Zutrittschutzes, die Schaffung eines zweiten Fluchtweges aus den oberen Stockwerken des Gebäudes, die Ausarbeitung eines Sicherheitsplanes und entsprechende Vorsorge für die „Erste-Hilfe"-Leistung.
Lt Mitteilung des BMA bzw der ÖB wurden entsprechende Vorkehrungen veranlaßt.

38.42 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen den Einbau einer Fernwahlsperre, die Anschaffung von Zeitungen und Gesetzessammlungen, die Protokollierung von Akten, die Führung des Fahrtenbuches, den Vormerk von Ablichtungen für Privatzwecke, Eintragungen in den Inventarkontoblättern und Sammelbestandskonten sowie das Kassen- und Rechungswesen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

a) Nachtrag zu einem Bericht aus den Vorjahren

Nachlaß von Grundbucheinverleibungsgebühren

39.1 Der RH hat anläßlich einer Gebarungsüberprüfung beim OLG Graz beanstandet, daß das BMJ in den Jahren 1975 und 1976 gemeinnützigen Bauvereinigungen Nachlässe von Grundbucheinverleibungsgebühren (rd 360 000 S) unter Berufung auf § 9 Abs 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 aus öffentlichem Interesse gewährt hat, weil er diese Vorgangsweise als nicht den bestehenden Vorschriften über die Gebührenbefreiung für Zwecke des Wohnungsbaues entsprechend ansah (TB 1977 Abs 36.12). Auch durch nachfolgende Besprechungen und mehrfachen Schriftwechsel konnte diese Meinungsverschiedenheit zunächst nicht beigelegt werden.

39.2 Der RH vertrat hiebei insb den Standpunkt, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der unmittelbaren Förderung des Wohnungsbaues ohnehin mehrfach sachliche und persönliche Gebührenbefreiungen vorgesehen hat. Derartige Begünstigungen liegen im Interesse der Wohnungswerber und nicht im öffentlichen Interesse. Schließlich empfahl der RH dem BMJ, gegebenenfalls eine entsprechende gesetzliche Regelung unter angemessener Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte vorzubereiten.

39.3 Wie der RH in Erfahrung brachte, hat sich das BMJ nunmehr der Auffassung des RH, daß derartige Gebührennachlässe nicht im öffentlichen Interesse liegen, angeschlossen und wird künftig solche Gebührennachlässe nicht mehr gewähren. Aufgrund der seinerzeitigen Prüfungsfeststellung des RH sind demnach für den Bund jährliche Mehreinnahmen in Millionenhöhe zu erwarten.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980

Landesgericht für Strafsachen Graz

Von zahlreichen in die Sachverständigenliste eingetragenen Sachverständigen wurden immer nur einige wenige als solche bestellt. Die Zuerkennung der Sachverständigengebühren entsprach vielfach nicht den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975.

Personalangelegenheiten

40.1.1 Sämtliche Abweichungen von der Normaldienstzeit waren der Genehmigung des Präsidenten des OLG vorbehalten.

40.1.2 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH, den Präsidenten des Landesgerichtes (LG) zur Genehmigung solcher Anträge zu ermächtigen.

40.1.3 Das OLG äußerte die Besorgnis, die Übertragung der Entscheidung an die jeweiligen Dienststellenleiter könnte zur Annäherung an die seinerzeit abgelehnte gleitende Dienstzeit führen.

40.1.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

40.2.1 Mehrere befristet abgeschlossene Dienstverträge entsprachen in ihrem Wortlaut nicht dem § 4 Abs 3 VBG 1948.

40.2.2 Nach Ansicht des RH wären im Zweifel solche Dienstverhältnisse als für unbestimmte Zeit eingegangen anzusehen.

40.2.3 Nach Meinung des OLG reiche es aus, wenn für die Ersatzarbeitskräfte die beabsichtigte Befristung zumindest erkennbar gewesen wäre.

40.2.4 Mangels erkennbarer Hinweise verblieb der RH bei seiner Ansicht.

40.3.1 Die Leistungszulage für die in den Untersuchungsrichterabteilungen seit Jahren beschäftigten sechs nichtrichterlichen Bediensteten wurde in jedem Vierteljahr neu berechnet, weil das OLG bisher den wiederholt gestellten Anträgen auf Pauschalierung nicht zugestimmt hat.

40.3.2 Der RH empfahl, im Interesse einer wirksamen Verwaltungsvereinfachung antragsgemäß zu entscheiden.

40.3.3 Das OLG Graz kam dieser Empfehlung nach.

40.4.1 Auf Einladung einer Versicherungsgesellschaft besuchten ein Seminar über Verkehrsunfallforschung auch drei Richter des LG, denen hiefür drei Tage Sonderurlaub bewilligt wurden. Für die Reisekosten kamen die Teilnehmer selbst auf, während für Übernachtung und Verpflegung der Veranstalter sorgte.

40.4.2 Bei voller Anerkennung der Bemühungen um Fortbildung äußerte der RH Bedenken, die Kostenübernahme durch die Versicherung könnte in der Öffentlichkeit als Versuch einer Einflußnahme auf die Rechtsprechung mißverstanden werden. Er empfahl, künftig auf Kostentragung durch die Teilnehmer und deren Vergütung nach der RGV 1955 zu bestehen.

40.4.3 Das LG sagte eine Berücksichtigung dieser Überlegung zu.

Verwaltungs- und Kanzleiangelegenheiten

40.5 Der Rechnungsführer hat jeweils die auf Sammelüberweisungen von Zeugen- und Sachverständigengebühren erfaßten Einzelbelege mit dem händischen Vermerk einer Reihe von Vollzugsdaten versehen und unterfertigt. Der RH empfahl die Verwendung einer Vollzugsstampiglie; das OLG Graz hat dies für alle Gerichte seines Sprengels angeordnet.

40.6.1 Für Hauptverhandlungen und Voruntersuchungshandlungen außerhalb Graz verwendeten die Richter vorwiegend ihre eigenen Pkw und verrechneten hiefür Kilometergeld.

40.6.2 Der RH regte an, für derartige Dienstverrichtungen in vermehrtem Maße den Dienst-Pkw zu verwenden, wodurch dieser einerseits besser ausgelastet (derzeit durchschnittlich 9 400 km im Jahr) und andererseits die Ausgaben für die Verwendung von Privat-Pkw vermindert würden.

40.6.3 Das LG sagte dies zu.

40.7.1 Die in einem Amtsraum des LG von einer Privatfirma betriebene Vervielfältigungsstelle verfügt auch über eine Telefonnebenstelle, über die Ortsgespräche unmittelbar, Ferngespräche jedoch nur über die zentrale Telefonvermittlungsstelle des LG geführt werden können.

40.7.2 Der RH empfahl, künftig entsprechende Kostenersätze für Orts- und Ferngespräche einzuheben.

40.7.3 Lt Stellungnahme des LG habe man von einer solchen Vereinbarung abgesehen, weil die Firma sich zur Herstellung der amtlichen Ablichtungen zum Selbstkostenpreis verpflichtet habe. Das OLG stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

40.8.1 Wie aus den Vormerken über versendete Verfahrensakten hervorging, ist eine größere Anzahl von Geschäftsstücken den interessierten Dienststellen bereits vor Jahren übermittelt, trotz wiederholter Betreibungen bisher aber noch nicht zurückgestellt worden.

40.8.2 Angesichts der Erfolglosigkeit aller in der bisherigen Form veranlaßten Betreibungen empfahl der RH, die erwünschte Rücksendung durch unmittelbare Befassung des jeweiligen Leiters der säumigen Dienststellen zu erwirken.

40.8.3 Das LG stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

Verfahrensangelegenheiten

40.9.1 Die vom Gericht angeordnete Vernichtung von Beweisgegenständen wurde jeweils nur von einem einzigen Bediensteten, dem Leiter der Verwahrungsstelle, vorgenommen. Unter den zu vernichtenden Beweisgegenständen befanden sich auch Rauschgift und Waffen.

40.9.2 Um einer allfälligen mißbräuchlichen Weiterverwendung solcher gefährlicher Gegenstände zu begegnen, empfahl der RH dem BMJ, die diesbezüglichen Vorschriften insoweit zu ergänzen, als solche Gegenstände unbedingt kommissionell, zB unter Mitwirkung des Richters, der die entsprechende Verfügung getroffen hat, vernichtet werden sollten.

40.9.3 Das BMJ stellte eine diesbezügliche Regelung in Aussicht.

40.10.1 Für die Ausfolgung von in der Verwahrungsstelle aufbewahrten Gegenständen ist derzeit der Nachweis der Nämlichkeit bei persönlicher Abholung nicht vorgeschrieben.

40.10.2 Da gelegentlich auch sehr wertvolle Beweisgegenstände auszufolgen sind, empfahl der RH aus Sicherheitsgründen eine entsprechende Neuregelung in der Geschäftsordnung.

40.10.3 Das BMJ stellte Überlegungen in Aussicht, eine entsprechende Vorschrift zu erlassen.

40.11.1 Die Empfangsberechtigten von in der Verwahrungsstelle des LG aufbewahrten Gegenständen wurden nicht wie bei der Verwahrungsabteilung des OLG von der Freigabe durch unmittelbare Zustellung einer Ausfertigung des vom Richter erlassenen Ausfolgungsauftrages verständigt, sondern gesondert durch den Leiter der Verwahrungsstelle.

40.11.2 Aus Gründen der Gebarungssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMJ eine Änderung der für die Verwahrungsstellen geltenden Ausfolgeregelung.

40.11.3 Nach anfänglichen Einwendungen hat das BMJ schließlich der Empfehlung des RH vollinhaltlich entsprochen.

40.12.1 In jenen Fällen, in denen vorerst nur die Staatsanwaltschaft mit einer Strafsache befaßt war, wurden sichergestellte Beweisgegenstände bei der Verwahrungsstelle des LG erlegt. Die Verwahrungsstelle hat jedoch die Staatsanwaltschaft hievon nicht verständigt, weshalb diese auch nicht über die weitere Verwendung der verwahrten Gegenstände verfügen konnte. Dadurch wurde häufig die Ausfolgung nicht mehr benötigter Gegenstände verzögert.

40.12.2 Der RH empfahl, bei solchen Erlägen künftig der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Bericht zu erstatten.

40.12.3 Das LG sagte dies zu.

40.13.1 In der Verwahrungsstelle lagerten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch zahlreiche Beweisgegenstände aus den Jahren 1953—1975. Wie eine stichprobenweise Überprüfung zeigte, war bei elf bereits seit über zehn Jahren verwahrten Gegenständen nur in zwei Fällen eine weitere Verwahrung erforderlich.

40.13.2 Der RH empfahl, alle überjährig verwahrten Gegenstände einer Bereinigung gem § 613 der Geschäftsordnung zuzuführen.

40.13.3 Das LG hat entsprechende Veranlassungen zugesagt.

40.14.1 Obwohl die beim LG aufliegende Liste der für das Fachgebiet Nerven- und Geisteskrankheiten bestellten ärztlichen Sachverständigen insgesamt 23 Namen aufwies, wurde regelmäßig nur ein kleiner Kreis von etwa fünf Sachverständigen mit der Erstattung von Gutachten betraut.

40.14.2 Der RH hielt eine größere Streuung der Sachverständigenbestellungen für zweckmäßig, um den vorhandenen Sachverstand besser zu nutzen.

40.14.3 Das LG sagte zu, im Rahmen von Richterdienstbesprechungen auf eine derartige Vorgangsweise hinzuwirken.

Kassen- und Rechnungswesen

40.15.1 Die regelmäßig und zahlreich anfallenden Reisegebühren werden nicht wie alle übrigen Geldleistungen an Bundesbedienstete auf deren Konten überwiesen, sondern bar ausbezahlt.

40.15.2 Der RH empfahl, künftig auch solche Zahlungen bargeldlos abzuwickeln.

40.15.3 Das LG begründete seine Vorgangsweise mit der Vermeidung langer Wartezeiten für die Empfangsberechtigten, die im Falle von Sammelüberweisungen auftreten würden.

40.15.4 Der RH erwiderte, zur Vermeidung allfälliger finanzieller Härten wäre die Inanspruchnahme angemessener Reisekostenvorschüsse möglich.

40.16.1 Bei der Bemessung von Zeugengebühren wurde bisher auch allen jenen Vorgeladenen eine entsprechende Entschädigung für Zeitversäumnis zuerkannt, die nach der von ihnen jeweils vorgelegten Verdienstentgangsbescheinigung in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis zu ihrem Dienstgeber standen.

40.16.2 Der RH empfahl, Zeugen im Angestelltenverhältnis künftig nur noch allfällige Reise- und Aufenthaltskosten, jedoch keine Zeitversäumnis mehr zu ersetzen, da nach dem Angestelltengesetz solche Dienstnehmer, soferne sie durch wichtige, ihre Person betreffende Gründe ohne eigenes Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an ihrer Dienstleistung verhindert sind, keinerlei Entgeltskürzung erfahren dürften.

40.16.3 Das LG hat die zuständigen Bediensteten entsprechend belehrt.

40.17.1 Zwischen der Bestimmung von Pauschalkostenbeiträgen bzw der Verhängung von Geldstrafen und der zur Hereinbringung dieser Beträge erforderlichen Abfertigung entsprechender Zahlungsaufträge lag zuweilen ein unvertretbar langer Zeitraum von mehreren Monaten, was in Einzelfällen zu einer Schmälerung des Einbringungserfolges führte.

40.17.2 Der RH empfahl, derartige Zahlungsaufträge künftig rascher auszufertigen.

40.17.3 Lt Mitteilung des LG wurden alle zuständigen Kostenbeamten anläßlich der regelmäßigen Registerprüfungen eindringlich auf die Notwendigkeit beschleunigter Einbringungsmaßnahmen hingewiesen.

Sachverständigengebühren

40.18.1.1 Die im gerichtlichen Verfahren bestellten Sachverständigen erhielten wiederholt „Gebühren für Mühewaltung" zuerkannt, die angesichts der tatsächlich erbrachten Leistungen als überhöht anzusehen waren und somit nicht dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 entsprachen. So erhielten

einige lediglich zur Hauptverhandlung beigezogene ärztliche Sachverständige die wesentlich höheren Gebühren für „besonders zeitaufwendige Untersuchungen" bzw für eine „besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung des Gutachtens" zugesprochen, obwohl die Gesamtdauer dieser Verhandlungen bloß wenige Minuten betrug bzw die solcherart honorierte Leistung lediglich aus der Wiedergabe der Diagnose einer Verletzungsanzeige des Krankenhauses bestand.

40.18.1.2 Neben der Gebühr für Untersuchung samt Befund und Gutachten haben Sachverständige auch noch gesonderte Entschädigungen für psychologische Testuntersuchungen geltend gemacht.

40.18.1.3 Die „für die Teilnahme an einer Verhandlung" nach der Gesamtdauer derselben zu bemessende Gebühr ist abweichend von den Zeitangaben im Verhandlungsprotokoll zuweilen für beträchtlich längere Zeiträume zuerkannt worden.

40.18.2 Angesichts der Häufigkeit solcher Fehlbemessungen empfahl der RH, der Richterschaft des überprüften Gerichtshofes in geeigneter Weise die sorgfältige Beachtung des Gebührenanspruchsgesetzes nahezulegen.

40.18.3 Das LG bezeichnete die Bestimmung von Sachverständigengebühren als Sache der Rechtsprechung, weshalb lediglich die Möglichkeit einer Erörterung im Rahmen von Richterdienstbesprechungen bestünde.

Verschiedene Feststellungen

40.19 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Einhaltung der Dienststunden, die Aufsichtspflicht bei der Ablichtung von Gerichtsakten, den Erlag von nicht vermengbarem Bargeld, den Kostenmarkenverschleiß, die Aktenablage, die Sachengebarung, die Führung von Bibliotheksbeständen, die ordnungsgemäße Verwahrung von Zweitschlüsseln sowie Angelegenheiten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes.

Staatsanwaltschaft Graz

Der RH empfahl insb einen zielgerichteten Einsatz der Bezirksanwälte.

41.1.1 Obwohl einer der im Bereiche der Staatsanwaltschaft Graz (StA) tätigen Bezirksanwälte ausschließlich für den Gerichtsbezirk Voitsberg zuständig war und im benachbarten Köflach seinen Wohnsitz hatte, wurde ihm dennoch Graz als ständiger Dienstort zugewiesen. Infolgedessen hatte dieser Bedienstete trotz seiner zahlreichen Dienstverpflichtungen in Voitsberg nahezu täglich nach Graz anzureisen, um an dem für ihn bei der StA eingerichteten Arbeitsplatz seine laufenden Schreibarbeiten zu erledigen.

41.1.2 Der RH empfahl, gleich wie in ähnlich gelagerten Fällen vorzugehen und diesen Bezirksanwalt nach Voitsberg zu versetzen.

41.1.3 Die StA stellte gelegentlich der nächsten Untersuchung des Auslastungsgrades der Bezirksanwälte Überlegungen im Sinne der Empfehlung des RH in Aussicht.

41.2.1 Die bei der StA Graz verwendeten Bezirksanwälte waren verpflichtet, vor allem bei verfahrensrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen die Zustimmung bzw Weisung ihres jeweils zuständigen Staatsanwaltes einzuholen.

41.2.2 Der RH hielt die unter beträchtlichem finanziellen Aufwand geschaffene Einrichtung des Bezirksanwaltes nur dann für gerechtfertigt, wenn diesen besonders ausgebildeten Organen weit mehr selbständige Befugnisse zugebilligt würden als den ehemals für diese Aufgabe herangezogenen staatsanwaltschaftlichen Funktionären. Er empfahl, die Befassung des Staatsanwaltes auf ein unumgängliches Mindestmaß einzuschränken.

41.2.3 Die StA bekundete ihr Interesse an einer einheitlichen Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen und hat zwischenzeitlich bereits nahezu allen Bezirksanwälten ein höchstmögliches Ausmaß an selbständigem Wirkungsbereich eingeräumt.

41.3.1 Aufgrund der Geschäftsverteilung oblag dem jeweils zuständigen Bezirksanwalt lediglich die Ausarbeitung des Strafantrages, während die Anklagevertretung in der Hauptverhandlung insofern nach einem Rotationssystem erfolgte, als entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Verhandlungstermine immer ein anderer gerade verfügbarer Bezirksanwalt für diese Aufgabe bestimmt wurde.

41.3.2 Da diese Vorgangsweise bedingte, daß mehrere Personen die oft umfangreichen Akten zu studieren hatten, stellte der RH zur Erwägung, den nach der Geschäftseinteilung jeweils zuständigen Sachbearbeiter künftig auch mit der Vertretung in der Hauptverhandlung zu betrauen.

41.3.3 Wie die StA hiezu mitteilte, sei die empfohlene Regelung bereits bei einem Großteil der ländlichen Sprengelbereiche verwirklicht worden und werde nunmehr auch bei umfangreicheren Verfahren vor Grazer Gerichten gehandhabt. Eine allgemeine Verwirklichung dieser Anregung für den Bereich der zuletzt erwähnten Gerichte sei jedoch im Hinblick auf die Personallage und den unregelmäßigen Verhandlungsdienst nicht möglich.

41.4.1 Der Verwahrungsstelle lagen bisher keine Unterschriftsproben von verfügungsberechtigten Bediensteten der Staatsanwaltschaft vor.

41.4.2 Der RH empfahl, der Verwahrungsstelle eine den Vorschriften über Kassensicherheit entsprechende Liste zu übergeben und diese auf dem laufenden Stand zu halten.

41.4.3 Die Staatsanwaltschaft hat Entsprechendes veranlaßt.

41.5.1 Die letzte Überprüfung der StA Graz durch den beim Gerichtshof bestellten Bezirksrevisor lag schon über ein Jahrzehnt zurück. Trotz diesbezüglicher Anregungen des Bezirksrevisors ist der für eine neuerliche Prüfung erforderliche Dienstauftrag bisher nicht erteilt worden.

41.5.2 Der RH empfahl, einvernehmlich mit dem zuständigen Gerichtshof auch für eine regelmäßige Kontrolle der Anklagebehörde zu sorgen.

41.5.3 Eine entsprechende Zusage wurde gegeben.

41.6 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Verständigung des Dienststellenausschusses bei Aufnahmen von Vertragsbediensteten, die Ausfolgung von Akten aus dem Aktenlager, die Verständigung der StA von Erlägen, überflüssige Begleitschreiben, die Meldungen der Journaldienste, die Verwaltung der Amtsbibliothek und die Überprüfung von Gebührenbeschlüssen. Die überprüfte Stelle ist den Empfehlungen des RH größtenteils bereits nachgekommen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg

42.1 Nach der vom Bundesminister für Landesverteidigung am 28. Jänner 1981 getroffenen Anordnung (TB 1980 Abs 38) wurde die seit 1. Juli 1978 rückständige Eingliederung der Heeresbesoldungsstellen in die örtlich zuständigen Kassen der Militärkommanden zunächst probeweise durchgeführt. Als Zeitpunkt der endgültigen Durchführung dieser Maßnahme wurde der 1. Juli 1982 festgelegt. Weiters wurden die für Besoldungsangelegenheiten zuständigen anweisungsermächtigten Stellen neu festgesetzt und die Zuordnung dieser Stellen zu den Kassen der Militärkommanden Wien, Steiermark und Salzburg geregelt.

42.2 Der zusätzliche Personalbedarf der Kassen der Militärkommanden Wien, Steiermark und Salzburg aufgrund der diesen eingegliederten neuen „Prüfungs- und Verrechnungsstellen Besoldung" wurde vom BMLV mit insgesamt 40 Bediensteten ermittelt. Demgegenüber waren für die Heeresbesoldungsstellen ohne das gesonderte Referat „Familienunterhalt" Planstellen für 152 Bedienstete systemisiert. Der tatsächliche Personalstand betrug zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Herbst 1977) 138 Bedienstete.

Die Anzahl der Planstellen wurde somit um 112 (= 73,7 vH) verringert. 98 Bedienstete stehen für eine anderweitige Verwendung zur Verfügung.

42.3 Wie eine Überprüfung der dem RH vom BMLV mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gebrachten Personalbedarfsermittlung ergab, erschienen von den 40 Bediensteten (Planstellen) fünf noch als entbehrlich. Vier Planstellen könnten erspart werden, wenn die Eingliederung der aus den Heeresbesoldungsstellen in Wien und Graz gebildeten Prüfungs- und Verrechnungsstellen Besoldung in die Kassen der Militärkommanden Wien und Steiermark nicht nur organisatorisch, sondern auch räumlich durchgeführt würde. Bei der Kasse des Militärkommandos Salzburg, für die das BMLV zwei zusätzliche Kanzleikräfte vorgesehen hat, könnte bei entsprechender Regelung des Kanzleibetriebes mit einer zusätzlichen Kanzleikraft das Auslangen gefunden werden.

Nach Meinung des RH müßte es auch in Wien und Graz möglich sein, die Kassen der Militärkommanden, deren Raumbedarf insgesamt wesentlich geringer ist als jener der bisherigen Heeresbesoldungsstellen, geschlossen unterzubringen. Er empfahl ferner, für den Kanzleibetrieb bei den Kassen der Militärkommanden entsprechende Arbeitsanweisungen zu erlassen, um ungeregelte und daher häufig uneinheitliche und unzweckmäßige Arbeitsvorgänge zu vermeiden.

Eine Gegenäußerung des BMLV ist dazu noch nicht erfolgt.

42.4 Bezüglich der weiteren Empfehlungen (TB 1978 Abs 48.7) auf

— Verbesserung des Verfahrens bei der EDV-gestützten Zahlbarstellung der Familienunterhalte, Wohnkosten- (ehemals Mietzins-) und Familienbeihilfen durch das Referat „Familienunterhalt" der Heeresbesoldungsstelle Graz,

— Ablösung des bei der Zahlbarstellung der genannten Bezüge mitwirkenden privaten Rechenzentrums durch eines der Rechenzentren des BMLV oder des Bundesrechenamtes und

— Einbeziehung der in der Regel jährlichen Wertanpassungen der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen für den Familienunterhalt und neuerdings gemäß BG vom 23. Feber 1979, BGBl Nr 105, auch der Wohnkostenbeihilfen in das automatisierte Verfahren,

wurde nach wiederholtem Schriftwechsel und Besprechungen ein Fortschritt erzielt. Vom BMF wurde die Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei den erwähnten Angelegenheiten zugesichert. Ein entsprechendes Grundkonzept wurde vom BMF ausgearbeitet und dem BMLV im März 1982 übermittelt. Vom BMLV wurde die weitere Behandlung des vom RH im Einvernehmen mit dem BMF erarbeiteten Vorschlages einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise zugesagt.

Nach der im Grundkonzept des BMF enthaltenen Kosten-Nutzen-Analyse ließ das neue Automa-

tisierungsvorhaben nebst einer Reihe verfahrensmäßiger Vorteile Einsparungen in der Höhe von rd 720 000 S im Jahr erwarten. Dieser Betrag wurde als Unterschiedsbetrag zwischen den Ersparnissen im Bereich des BMLV (Entfall der Kosten für das bisher verwendete private Rechenzentrum und Einsparung von sechs Planstellen) und den Kosten, die dem Bundesrechenamt durch die Mitwirkung bei dem neuen Verfahren erwachsen, ermittelt. Auch für die zur Erlassung der Bescheide über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wird sich eine beträchtliche Verringerung des Arbeitsaufwandes ergeben.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

43.1 In grundsätzlichen Angelegenheiten der Gebarung des BMLV mit den Mitteln für die ressorteigene Wohnungsfürsorge (TB 1980 Abs 39.1) ist noch ein Schriftverkehr im Gange.

43.2.1 Zur Frage der Begünstigung von Heeresangehörigen beim Erwerb von Eigentumswohnungen und bezüglich des Ankaufes eines Grundstükkes für Eigentumswohnungen im Raum Salzburg gab das BMLV bekannt, daß kein Grundstück für Eigentumswohnungen angekauft worden sei. Vielmehr erstrecke sich die Tätigkeit des für die Angelegenheit der Wohnraumbeschaffung zuständigen Referenten des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes darauf, die für die Zurverfügungstellung von Geldmitteln in Betracht kommenden Stellen auf die besonderen Wohnungsverhältnisse von Ressortangehörigen nachhaltig hinzuweisen, um die rasche Fertigstellung des Projektes zu erzielen. So sei bezüglich der erwähnten Eigentumswohnungen im Raum Salzburg zwecks Erlangung von Wohnbauförderungsmitteln beim Amte der Salzburger Landesregierung und zwecks Beschaffung günstiger Hypothekardarlehen für die bauausführende Wohnbaugesellschaft bei einer Bausparkasse vorgesprochen worden. Eine weitere Unterstützung der bauausführenden Wohnbaugesellschaft sei durch Verhandlungen mit der Gemeinde, dem BMBT und der Bundesgebäudeverwaltung II Salzburg wegen der notwendig gewesenen Umwidmung und des Verkaufes des für den Eigentumsbau erforderlichen Grundstückes erfolgt.

43.2.2 Da nach Auffassung des RH die Tätigkeit des genannten Wohnungsreferenten weit über die Zuständigkeit und den üblichen Rahmen einer Unterstützung hinausging, wurde der Schriftverkehr fortgesetzt.

Militärisches Bauwesen

44.1 Die vom BMLV in Aussicht gestellte Zusammenlegung der 1975 durch Teilung des ursprünglichen Heeres-Bau- und Vermessungsamtes errichteten zwei Bauämter (TB 1980 Abs 41.3) wurde noch nicht vollzogen.

44.2.1 Gegen die auch ressortintern als zweckmäßig, notwendig und personalsparend angesehene Rückgliederung der überwiegend für zentrale Aufgaben zuständigen Bauämter als Gruppe in die Sektion IV des BMLV (TB 1980 Abs 41.4) wendete das BMLV erneut ein, daß dies den Bestrebungen der Bundesregierung nach Trennung zwischen Planung und Durchführung sowie Verkleinerung der Zentralstellen zuwiderlaufen würde.

44.2.2 Der RH hielt diesen Einwand aus den früher erwähnten Gründen (TB 1980 Abs 41.4.4) nicht für gerechtfertigt. Der RH wendete sich in dieser Angelegenheit nunmehr an das BKA.

44.3 Zum Bau der Netzfunkstelle (TB 1980 Abs 41.14 bis 41.17) teilte das BMLV mit, daß 1982 der Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie der Materialseilbahn (deren Fertigstellung ursprünglich mit Ende 1976 vorgesehen war) probeweise aufgenommen worden sei. Die Übergabe an den Benützer war noch für 1982 vorgesehen.

44.4 Bezüglich der beanstandeten Vorauszahlungen zwecks Ausschöpfung fg Ausgabenermächtigungen vor Jahresende (TB 1980 Abs 41.27) hat das Amt für Landesbefestigung (AfLB) bereits Maßnahmen getroffen, um solche Zahlungen in Hinkunft zu vermeiden. Wegen der vom RH beanstandeten Scheinrechnung (TB 1980 Abs 41.27.1.2), deren Verwendung als Zahlungsgrundlage nun vom AfLB zugegeben wurde, ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

44.5.1 Weitere Stellungnahmen des AfLB betreffend den Erwerb von Grundstücken zur Errichtung einer automatischen Station für das militärische Flugfunknetz und die Sicherung von Zugangsmöglichkeiten (TB 1980 Abs 41.29.4) enthielten im wesentlichen Wiederholungen der bereits früher gemachten Aussagen.

44.5.2 Der RH hielt seine Bemängelungen aufrecht.

Geld- und Rechnungswesen (Heereskassen)

45.1.1 Der RH hat dem BMLV empfohlen, das Verrechnungssystem im Zusammenhang mit der den aktiven Offizieren und Unteroffizieren zur Instandhaltung und laufenden Erneuerung der Erstausstattung zugewiesenen „Forterhaltungsgebühr" zu ändern und die Beträge in Hinkunft als Aufwandsentschädigung unmittelbar auszuzahlen (TB 1979 Abs 51 ff und TB 1980 Abs 40.1). Das BMLV hat diese Empfehlung des RH mit dem Hinweis auf nachteilige Auswirkungen für die Bezugsberechtigten immer wieder abgelehnt.

45.1.2 Der RH fand diese Begründung nicht für stichhältig, da die Beurteilung des Anspruchs auf Dienstbezüge nur nach Maßgabe der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgen könne. Außerdem sei schon derzeit eine Steuerbefreiung für jene Teile der „Forterhaltungsgebühr",

die als Kostenersätze bar ausbezahlt werden, nicht gegeben. Nicht unter die Einkünfte fiele gem § 26 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 der Wert der den Bediensteten von Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellten Uniformen. Diese Begünstigung sei aber auf die Leistung von Sachbezügen durch den Arbeitgeber beschränkt. Ein solcher begünstigter Sachbezug läge derzeit nur vor, soweit das BMLV die als Erstausstattung einschließlich ihrer Erneuerung zuzuweisenden Uniform- und Bekleidungssorten als Naturalleistung zur Verfügung stellt.

Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht, daß eine andere Lösung als die Umwandlung in eine Aufwandsentschädigung nicht in Frage käme, und empfahl dem BMLV, in Hinkunft die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 zu beachten und die bis jetzt nicht abgeführten Lohnsteuerbeträge an das Finanzamt für Körperschaften nachzuzahlen.

Der RH trat in dieser Angelegenheit auch an das BKA und das BMF heran und setzte sie von seiner Auffassung in Kenntnis.

45.1.3 Das BMLV bezeichnete nach einer neuerlichen Überlegung eine Umwandlung der derzeitigen „Forterhaltungsgebühr" in eine Aufwandsentschädigung als denkbar. Die Erzielung des erwünschten Verwaltungszweckes und die Klärung der Abgabenpflicht würden noch untersucht.

45.2 Ergänzend zur Mitteilung über die wegen der vom RH in mehreren Fällen festgestellten widmungswidrigen Verwendung der „Forterhaltungsgebühr" bzw Machenschaften mit Rechnungen eingeleiteten gerichtlichen Voruntersuchungen (TB 1980 Abs 40.2) gab das BMLV nunmehr bekannt, daß gegen 41 Ressortangehörige Strafverfahren eingeleitet worden seien. In 31 Fällen hätten die Staatsanwaltschaften Wien, Salzburg und Graz Erklärungen nach § 90 Abs 1 StPO abgegeben, in zehn Fällen seien Anklageschriften eingebracht worden, wobei bis jetzt drei Ressortangehörige rechtskräftig verurteilt und vier rechtskräftig freigesprochen worden seien.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Militärkommando OÖ und nachgeordnete Dienststellen

Die Ausführung des neuen Landwehrkonzepts führte zu einer starken Vermehrung der systemisierten Planstellen beim Militärkommando OÖ und den nachgeordneten Kommanden, ohne daß es zu einer entsprechenden Erhöhung der Ausbildungskapazität kam. Anlaß zur Kritik boten weiters die Material- und Geräteverwaltung, die Auslastung der Kasse und der Betrieb der Soldatenheime sowie die Abwicklung von Bauvorhaben.

Organisation und Personal

46.1.1.1 Das neue Landwehrkonzept sieht allgemein vor, daß die Wehrpflichtigen, welche nicht für die Bereitschaftstruppe benötigt werden, im eigenen Bundesland, möglichst innerhalb der ihren Wohnort einschließenden Raumsicherungs- oder Schlüsselzone, den Grundwehrdienst leisten und für die Aufstellung bzw Erhaltung der dort gebildeten Milizverbände der Landwehr verwendet werden. Dieses Konzept war im Bereich des Militärkommandos (MilKdo) OÖ nur schwer zu verwirklichen, weil die Ausbildungskapazität zu gering war und die räumliche Aufteilung der für die Schaffung der Landwehr-Friedensorganisation verfügbaren Verbände der neuen Zoneneinteilung nicht entsprach.

46.1.1.2 Nach den ursprünglichen Plänen für die Heeresgliederung 1972 sollte beim MilKdo OÖ als Friedensbasis für die Landwehr ein Landwehrausbildungsregiment mit der erforderlichen Anzahl von Ausbildungskompanien in den bestehenden Garnisonen gebildet werden. Dieser Plan, der eine Verringerung der Anzahl der bisherigen Regiments- und Bataillonskommanden zur Folge gehabt hätte, kam nicht zur Durchführung.

46.1.1.3 Im Rahmen der neuen Landwehrorganisation 1978 sollen nun fünf Landwehrstammregimenter (LWSR) aufgestellt werden. Die Aufstellung eines dieser Regimenter wurde zunächst auf unbestimmte Zeit zurückgestellt. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (Juni 1980) wurden drei Regimentskommanden mit je einer Stabskompanie gebildet, denen zusammen nur acht Ausbildungskompanien angehörten. Die drei Regimentskommanden und Stabskompanien verfügten über mehr Kaderpersonal als alle acht Ausbildungskompanien zusammen.

46.1.1.4 Von den acht Ausbildungskompanien der drei LWSR wurden nur 12 vH des jährlichen Grundwehrdieneraufkommens für eine Verwendung als Milizsoldat der Landwehr ausgebildet. Von den verbleibenden 88 vH des jährlichen Grundwehrdieneraufkommens entfielen 12 vH auf Systemerhalter (Schreiber, Kraftfahrer, Wachpersonal, Gehilfen, Ordonnanzen) in der Landwehr-Friedensorganisation und 22 vH auf die Bereitschaftstruppe, wo die Betreffenden teils als Systemerhalter verwendet und teils in der betreffenden Waffengattung ausgebildet wurden. 54 vH des Grundwehrdieneraufkommens wurden mangels eigener Aufnahmemöglichkeiten in die benachbarten Bundesländer zum Grundwehrdienst einberufen und dort in der Regel nur als Systemerhalter verwendet.

46.1.1.5 Der hohe Anteil von 88 vH des jährlichen Grundwehrdieneraufkommens kam für eine Mob-Beorderung zur Landwehr insofern nicht in Betracht, als es sich hiebei meist um „Durchdiener" handelte, die gem § 28 Abs 3 und 4 des Wehrgeset-

zes 1978 anstelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten einen solchen von acht Monaten leisteten und dafür von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen, die zur Erhaltung und allfälligen Ergänzung des Ausbildungsstandes erforderlich wären, befreit waren. Außerdem hatten die Durchdiener größtenteils keine waffeneigene Grundausbildung zurückgelegt.

46.1.1.6 Lt Aufstellungsplan des MilKdo OÖ erschien es ausgeschlossen, die für 1986 vorgesehene Personalstärke der Landwehr selbst bei Aufstellung zusätzlicher Ausbildungskompanien zu erreichen.

46.1.2 Nach Meinung des RH war grundsätzlich die Änderung der Landwehr-Friedensorganisation aufgrund der von der Bundesregierung am 28. Feber 1978 genehmigten „Landwehrorganisation 1978" für die Erhöhung der Ausbildungskapazität nicht förderlich. Im besonderen bemängelte der RH den hohen Anteil an nicht entsprechend ausgebildeten Grundwehrdienern im Bereich des MilKdo OÖ. Er empfahl, eingehend die Möglichkeit zu untersuchen, ob nicht auch ein Teil der in anderen Bundesländern den Grundwehrdienst leistenden oberösterreichischen Wehrpflichtigen für die Landwehr, welche die Schwerkraft der Landstreitkräfte bildet, ausgebildet werden könnte.

46.1.3 Das BMLV gab bekannt, das Armeekommando habe die Ausbildung von Oberösterreichern, die in benachbarten Bundesländern ihren Grundwehrdienst leisten, für Zwecke der Landwehr in OÖ neuerlich generell angeordnet.

Im übrigen handle es sich bei dem neuen Landwehrkonzept um eine Zielvorstellung, die nur unter der Voraussetzung der hiefür vorgesehenen Organisation und Infrastruktur (vier voll aufgestellte LWSR, ein Kasernenneubau und zwei Mannschaftsobjekte) erreichbar wäre. Das BMLV rechne damit, die Wehrpflichtigen ab 1986 zu einem wesentlich höheren Anteil im eigenen Bundesland ausbilden und verwenden zu können. Eine gänzliche Abgleichung von regionalem Wehrpflichtigenaufkommen und -bedarf werde jedoch niemals möglich sein.

Der hohe Anteil an Systemerhaltern sei auf die umfangreichen Aufgaben der Materialerhaltung und die Aufrechterhaltung der Lagerorganisation zurückzuführen, die in anderen Ländern weitgehend von Zivilbediensteten wahrgenommen werden.

Die erhöhten Personalstände der Regimentskommanden und Stabskompanien der neuen LWSR ergäben sich zum Großteil aus dem Umstand, daß in diesen Verbänden Mob-Trupps, Materialerhaltungsgruppen und Kraftfahrzüge enthalten seien.

46.1.4 Dazu bemerkte der RH, zwecks voller Aufstellung von vier LWSR (statt fünf lt bisheriger Zielvorstellung des neuen Landwehrkonzeptes) wäre das Kaderpersonal auf mehr als das Dreifache zu erhöhen, was angesichts der angespannten Budgetlage in absehbarer Zeit nicht erreichbar sein dürfte.

Die Systemerhalterkontingente seien nicht nur nach Maßgabe des Bedarfes ermittelt worden, sondern es würden nach der geübten Vorgangsweise alle jene Grundwehrdiener, die mangels einer entsprechenden Ausbildungskapazität keine waffeneigene Grundausbildung erhielten, als Systemerhalter bzw zu Arbeitsdiensten eingeteilt. Außerdem könnten, wie der RH schon wiederholt angeregt hat, durch Rationalisierungsmaßnahmen und verbesserten Personaleinsatz Zivilbedienstete und militärisches Kaderpersonal freigestellt und anderweitig eingeteilt werden.

Eine Erweiterung von schon bisher bestandenen Mob-Trupps, Materialerhaltungsgruppen und Kraftfahrzügen hätte auch ohne zusätzliche Regimentskommanden und Stabskompanien in der Landwehr-Friedensgliederung durchgeführt werden können.

46.2.1 Die Anzahl der für das MilKdo OÖ und dessen Stabsformationen systemisierten Planstellen wurde zwischen Jänner 1972 und Juni 1980 zweimal, und zwar um insgesamt 45,3 vH, erhöht. Obwohl die Zivilbediensteten im selben Zeitraum von 63 auf 105 anstiegen, wurde hiebei die Anzahl der Planstellen für Zivilbedienstete von 79 auf 32 verringert.

46.2.2 Der RH sah die zweimalige Vermehrung der systemisierten Planstellen in einem so hohen Maße als nicht sachlich gerechtfertigt an. Vor allem hätte die Landwehrorganisation 1978, mit der das MilKdo mehr und größere Regimentskommanden erhalten hatte, eher zu einer Verringerung des Personalbedarfes des MilKdo führen müssen.

Hingegen erachtete der RH die Verringerung der systemisierten Planstellen für Zivilbedienstete als nicht bedarfsgerecht, da sich an den Verwaltungsaufgaben des MilKdo OÖ, die üblicherweise von Verwaltungsbeamten oder -angestellten (Zivilbediensteten) erledigt werden, zufolge der Heeresgliederung 1972 nichts geändert hat. Der geplante Ersatz von Zivilbediensteten durch Militärpersonen, die wesentlich höhere Ausbildungs- und laufende Personalkosten verursachen, erschien nicht zweckmäßig und wirtschaftlich.

46.2.3 Das BMLV begründete die Vermehrung der systemisierten Planstellen aller Militärkommanden mit der Bildung der Korpskommanden, welche auch eine Erweiterung der Organisationspläne der Militärkommanden erforderlich gemacht habe, mit der Verstärkung der Ergänzungsabteilung, mit der Schaffung der S 5-Abteilung (für Öffentlichkeitsarbeit) und mit der Umwandlung der bisherigen Stabskompanien in zwei Stabszüge und ein Stabsbataillon, das im Frieden aus dem Bataillonskom-

mando und einer Stabskompanie bestehe und im Mobilmachungsfall um drei Milizeinheiten zu verstärken sein werde.

Bezüglich der Zivilbediensteten teilte das BMLV bloß mit, „mangels vorhandener Militärpersonen mußten zur Bewältigung der erweiterten Aufgabenbereiche auch im vermehrten Maße Zivilbedienstete herangezogen werden".

46.2.4 Aufgrund der bei der Gebarungsüberprüfung gewonnenen Eindrücke und im Hinblick darauf, daß der tatsächliche Personalstand des MilKdo OÖ samt allen Stabsformationen am 15. Juni 1980 nur um knapp 10 vH höher war als die Anzahl der am 1. Jänner 1972 systemisierten Planstellen, erachtete der RH die Vermehrung der systemisierten Planstellen um rd 45 vH weiterhin als nicht gerechtfertigt.

Wegen des geplanten Ersatzes von Zivilbediensteten durch Militärpersonen ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

46.3.1 Im Zuge der Umgliederung der ehemaligen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen in die Kasse des MilKdo OÖ und in die Wirtschaftsversorgungsstellen der LWSR in OÖ erhöhte das BMLV die Anzahl der lt Organisationsplan systemisierten Planstellen zwischen 1. Jänner 1972 und 15. Juni 1980 um 32,4 vH. Der tatsächliche Personalstand ist im selben Zeitraum um 27 vH angestiegen. Für den Fall der vollen Aufstellung der bisher erst teilweise bestehenden vier LWSR würde die Vermehrung der systemisierten Planstellen sogar 101,3 vH betragen.

46.3.2 Der RH hat dem BMLV seit dem Jahre 1966 wiederholt Vorschläge zur Rationalisierung des Militärwirtschaftsdienstes und dementsprechenden Einsparung von Planstellen und Personal erstattet, die größtenteils unbeachtet geblieben sind. Aufgrund der Ergebnisse der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bezeichnete der RH neuerlich die Planstellen- und Personalvermehrung als unbegründet. Er verwies auf eine Mitteilung des BMLV vom Oktober 1979, wonach bei der Annahme der gegenständlichen neuen Organisation intern die Forderung bestand, „mit den ursprünglich systemisierten Arbeitsplätzen im Wirtschaftsdienst das Auslangen zu finden" und „dieser Forderung voll Rechnung getragen wurde".

Der RH ersuchte das BMLV um Aufklärung des Widerspruches zwischen den Tatsachen und der angeführten Mitteilung.

46.3.3 Wie das BMLV mitteilte, sei die aufgezeigte Planstellenvermehrung wohl eingetreten, es bliebe aber bemüht, eine personal- und kostensparende Organisationsform zu finden.

46.3.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht. Im Gegenstande ist noch ein Schriftverkehr im Gange.

46.4.1 Der in erster Linie überprüften Wirtschaftsversorgungsstelle (WiVersSt) eines LWSR, die aus Teilen einer ehemaligen Verwaltungsstelle gebildet wurde, gehörten ohne die aus Schneidern und Schustern bestehende Handwerkergruppe rd 27 vH des Kaderpersonals des gesamten Regimentes an. Vom verbleibenden Kaderpersonal entfielen 49 vH auf das Regimentskommando und die Stabskompanie und 24 vH auf die Ausbildungskompanien.

46.4.2 Der RH bemängelte den stark überhöhten Anteil des Wirtschaftspersonals am Gesamtpersonalstand. Er beanstandete ferner

— die seiner Meinung nach ungerechtfertigte Einteilung eigener Referatsleiter,

— die Verdoppelung der für die Überprüfung von Reiserechnungen und die Zahlbarstellung von Gebühren nach dem Heeresgebührengesetz zuständigen Sachbearbeiter von zwei auf vier sowie die im Vergleich zu anderen WiVersSt stark unterschiedliche und im allgemeinen zu geringe Auslastung dieser Sachbearbeiter,

— die Systemisierung eines Referates „Verpflegung" mit insgesamt neun Planstellen für Kaderpersonal und sechs Posten für Grundwehrdiener (Systemerhalter), dem in Wirklichkeit nur eine auf Karenzurlaub befindliche Bedienstete und ein im Bekleidungsmagazin beschäftigter Grundwehrdiener angehörten,

— die Verwendung von verhältnismäßig hoch bewerteten und nicht widmungsgemäß benützten Planstellen für drei Unteroffiziere in geringerwertigen Funktionen,

— die entgegen einer früheren Zusage des BMLV (TB 1979 Abs 15.12) erfolgte Errichtung des Referates „Unterkunftserfordernisse".

46.4.3 Das BMLV teilte mit, daß das durch die Umgliederung frei gewordene Wirtschaftspersonal einer entsprechenden Verwendung hätte zugeführt werden müssen. Es werde aber versuchen, die Planstellen dem Arbeitsumfang entsprechend anzupassen. Die Referatsleiter würden jedoch für Einsatzvorbereitungen benötigt.

Die unzulässige Verwendung verhältnismäßig hoch bewerteter Planstellen hat in einem Fall zur Einleitung disziplinärer Maßnahmen geführt.

Die Errichtung des an sich entbehrlichen Referates Unterkunftserfordernisse begründete das BMLV abermals mit der Unfähigkeit der Kasernkommanden, die ihnen obliegende Bestandsführung ordnungsgemäß durchführen zu können.

46.4.4 Ein Schriftverkehr ist noch im Gange.

46.5.1 Gem § 30 Abs 1 des Wehrgesetzes 1978 sind freiwillige Waffenübungen (fWÜ) Übungen zu Ausbildungszwecken aufgrund freiwilliger Meldung. Demzufolge ist die Einberufung zu fWÜ nur zum Zwecke und für die Dauer der Ausbildung zulässig. Freiwilligenmeldungen zu fWÜ sind daher nur für einen angemessenen Zeitraum und grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn die Betreffenden die Leistung einer fWÜ in ihrer

Mob-Funktion und bei ihrem Mob-Truppenkörper zwecks Teilnahme an einem Kurs oder zur Ablegung von Laufbahnprüfungen anstreben. Dies besagt auch ein Erlaß des BMLV vom Mai 1979.

Hingegen wurden Wehrpflichtige der Reserve, die keine entsprechende Mob-Einteilung besaßen, wiederholt und mehrere Monate lang zu fWÜ zugelassen.

46.5.2 Der RH empfahl dem BMLV, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Kosten, die dem Bundesheer durch fWÜ erwachsen, dafür zu sorgen, daß mit der im Wehrgesetz eingeräumten Möglichkeit, Wehrpflichtige für Ausbildungszwecke zu fWÜ einzuberufen, kein Mißbrauch getrieben wird.

46.5.3 Das BMLV begründete den vom RH geschilderten Fall mit Personalmangel und gab bekannt, daß entsprechende Anordnungen bereits erteilt worden seien.

Geräte- und Materialausstattung

46.6.1.1 Die für die Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Budgetmittel sind für die Erzielung der bestmöglichen Wirksamkeit des Bundesheeres bestimmt. Aus diesem Grunde hat sich der RH auch mit dem Stand der Ausstattung sowie Verwaltung von Geräten und Material im Bereich des MilKdo OÖ befaßt.

46.6.1.2 Bei den Kraftfahrzeugen könnte die MobStärke in einem Einsatzfalle nur durch Zuweisung von MobFahrzeugen erreicht werden. Auch im laufenden Betrieb herrschte Mangel an Transportraum, hauptsächlich bei Lastkraftwagen.

46.6.1.3 Der Kraftfahrzeugbestand war zT überaltert. So waren zB mehr als 50 vH der Kraftfahrzeuge der Stabskompanie des MilKdo OÖ bereits älter als zehn Jahre; nur 15 vH waren in den letzten fünf Jahren neu zugewiesen worden. Dementsprechend aufwendig waren die Instandsetzungen. So wurden zB in ein geländegängiges Kraftfahrzeug bereits viermal Austauschmotore eingebaut. Bei vielen überalterten Fahrzeugen betrugen die Stehzeiten in der zuständigen Heereszeuganstalt bei jeder größeren Reparatur bis zu fünf Monate.

46.6.1.4 Bei den Waffen war die berechnete Soll-Ausstattung im großen und ganzen gegeben, bei einer Handfeuerwaffe sogar mehr als vollständig. Die zu geringe Ausstattung mit einer bestimmten Handfeuerwaffe war durch den Mehrbestand bei einer anderen Waffensorte ausgeglichen.

46.6.1.5 Die Ausstattung an Munition war nicht bei allen Sorten in voller Höhe vorhanden. Auch bei der Ausbildungsmunition wurden Engpässe festgestellt.

46.6.1.6 Die vorgesehene Ausstattung an Fernmeldegeräten war nicht überall und bei allen Geräten gegeben.

46.6.2 Der RH erachtete infolge der Überalterung, Reparaturhäufigkeit und Reparaturdauer die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugbestandes für beeinträchtigt. Hohe Reparaturaufwendungen sind im allgemeinen wirtschaftlich nicht vertretbar, weshalb möglichst für einen zeitgerechten Ersatz gesorgt werden sollte.

46.6.3.1 Das BMLV bestätigte die angespannte Lage im Kraftfahrzeugwesen. Lkw älterer Baujahre seien mit zT erhöhtem Kostenaufwand instandgesetzt worden, um den Ausbildungsbetrieb aufrechtzuerhalten. Trotz einer jährlichen Ausscheidungsrate von rd 70 Lkw hätten mangels Budgetmittel von 1979 bis 1981 keine Lkw nachbeschafft werden können. Auch im Jahre 1982 werde dies voraussichtlich nur in geringer Stückzahl möglich sein.

46.6.3.2 Als Sofortmaßnahme seien dem MilKdo OÖ im Juli 1980 und im März 1981 jeweils zehn Lkw leihweise zur Verfügung gestellt worden. Das Armeekommando sei angewiesen worden, bei den einzelnen LWSR den Mindestbedarf für den Ausbildungsbetrieb und den Spitzenbedarf zu erheben.

46.6.3.3 Die Beschaffung einer neuen Handfeuerwaffe werde vorbereitet. Die Fehlmengen bei der Munitionsausstattung seien zwischenzeitlich aufgefüllt worden. Bei Fernmeldegeräten sei der Engpaß mit Ende 1981 im wesentlichen behoben worden.

46.7.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Geräte- und Materialverwaltung ergab, war eine Reihe von Mängeln auf ungenügende Dienstaufsicht sowie auf fehlende Fachkenntnis und zu geringen Arbeitseinsatz bei einem Teil des Nachschubpersonals zurückzuführen.

46.7.1.2 So oblag zB dem Nachschubunteroffizier eines Kasernkommandos die Verwaltung des MobLagers für den Eigenbereich und eine Wachkompanie. Das Lager umfaßte nur knapp 100 Positionen an Waffen und Gerät, die kaum einer Bewegung unterlagen. Ein derartiges Lager hätte bei einem Mindestausmaß an Arbeitseinsatz und Pflichterfüllung mustergültig geführt werden können. Dennoch ließ schon die Sicherung des Magazins zu wünschen übrig, da sich die Schlüssel dazu ungesichert in einem nebenan liegenden Dienstzimmer befanden.

Das Dienstzimmer selbst war in einem höchst unordentlichen Zustand. Auf dem Fußboden lagen Flaschen, Schuhe, Werkzeugteile, verschiedenes Material, Mappen usw umher. Auf dem Schreibtisch und allen Ablageflächen häuften sich Papiere, Teile von Vorschriften, Erlässen, Weisungen usw. Die letztgültige Bestandsnachweisung war nicht auffindbar. Sturmgewehre, die zweieinhalb Monate vorher zugewiesen worden waren, lagen ungeordnet auf den Stellagen, die noch die Nummernbezeichnungen bereits abgegebener Gewehre trugen. Die zu den Waffen gehörenden Identifizierungsli-

sten waren nicht vorhanden. In einem Alarmfall wäre es bei der Ausgabe der Bestände zweifellos zu größeren Schwierigkeiten gekommen.

46.7.1.3 Bei einer Reihe anderer Einheiten und Kasernkommanden waren die Bestandsaufzeichnungen über die Nachschubgüter nicht immer vorschriftsgemäß geführt. Eintragungen waren zT unleserlich, wiederholt überschrieben oder ausgebessert oder vorschriftswidrig mit Bleistift vorgenommen worden. Waffen schienen zT mit falschen Seriennummern auf. Bei einer Geräteverwaltung fehlten die Zielfernrohre zu sechs Scharfschützengewehren, wodurch in einem Alarmfalle diese Gewehre nicht einsatzbereit gewesen wären. In einem MobLager war der Sprengausrüstungssatz unvollständig, da Teile fehlten.

46.7.1.4 Bei einem Landwehrregiment waren im Oktober 1975 zwei Maschinengewehre, eine Maschinenpistole, zwei Handfunksprechgeräte, ein Fernglas und anderes militärisches Gerät zum Zeitwert von insgesamt rd 39 000 S abhanden gekommen. Infolge der schleppenden Behandlung des Schadensfalles sowie des Verschwindens von Original-Verlustakten und Aktenvermerken trat Verjährung ein, die eine weitere Verfolgung der Angelegenheit und die Stellung von Ersatzansprüchen gegen allenfalls schuldtragende Bedienstete aussichtslos erscheinen ließ.

46.7.2 Der RH empfahl, der Auswahl, Ausbildung und Einteilung des Fachpersonals sowie der Dienstaufsicht in Hinkunft besonderes Augenmerk zuzuwenden.

46.7.3 Wie das MilKdo OÖ mitteilte, habe es schon im Mai 1980 Befehl gegeben, alle damals vom RH aufgezeigten Mängel abzustellen, und sich zwischenzeitlich von der ordnungsgemäßen Führung der Bestände überzeugt. Gegen ein Nachschuborgan sei ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

46.7.4 Zur Frage der ausreichenden Dienstaufsicht ist ein Schriftwechsel noch im Gange.

46.8.1 Wie eine Überprüfung der Fahrtenbücher für die Kraftfahrzeuge ergab, enthielten die Monatsabschlüsse oftmals unrichtige Summen, die auf unrichtige Kilometerangaben, Verschreibungen verschiedenster Art oder Additionsfehler zurückzuführen waren.

46.8.2 Da die Prämien für die Kfz-Haftpflichtversicherung nach den zurückgelegten Kilometern berechnet werden und die Kilometermeldungen eine Grundlage für die Unfallstatistik bilden, empfahl der RH, um eine sorgfältigere Führung der Aufzeichnungen besorgt zu sein.

46.8.3 Das MilKdo OÖ stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

46.9.1 Aufgrund der vom BMLV bzw Korpskommando II verfügten Maßnahmen zur Treibstoffeinsparung erließ das MilKdo OÖ im Oktober 1979 eine Reihe von Fahrbeschränkungen für Benzin- und Dieselkraftfahrzeuge. Demzufolge gingen die Fahrleistungen aller im Stand geführten Kraftfahrzeuge in den ersten fünf Monaten 1980 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 41,73 vH zurück.

46.9.2 Der RH fand in diesem Erfolg, der bei voller Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erzielt wurde, seine wiederholt vertretene Auffassung bestätigt, daß die Notwendigkeit von Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen im Bundesheer bisher oft zu wenig berücksichtigt wurde.

46.9.3 Wie das MilKdo OÖ mitteilte, seien die Fahrleistungen im Jahr 1981 neuerlich angestiegen. Die Auffassung des RH wurde jedoch ausdrücklich bestätigt. Die Kommandanten und die für den Einsatz von Kraftfahrzeugen Verantwortlichen seien daher angehalten worden, die Dienstaufsicht verstärkt wahrzunehmen.

46.10 Weitere Anregungen des RH betrafen bauliche Sicherheitsmaßnahmen bei Waffenmagazinen sowie eine geordnete Verwaltung der Schlüsselbestände, damit auch nach Dienstschluß jederzeit und rasch über die gelagerten Waffen und anderen Ausrüstungsgegenstände verfügt werden kann.
Das MilKdo OÖ hat Entsprechendes veranlaßt.

46.11.1 Seit einigen Jahren werden in Außenlagern Heeresbestände für den Mobilisierungsfall bereitgestellt. Einige derartige Lager waren abgeschieden gelegen, aber nur unzureichend gesichert.

46.11.2 Der RH empfahl dem BMLV, in allen Außenlagern, die nicht ständig bewacht sind und in denen wichtige Ausrüstungsgegenstände aufbewahrt werden, aus Sicherheitsgründen elektronische Alarmanlagen einzurichten, die mit der nächsten Polizei-, Gendarmerie- bzw Bundesheer-Dienststelle zu verbinden wären.

46.11.3 Lt Stellungnahme sei auch das Armeekommando bestrebt, elektronische Sicherheitseinrichtungen zu schaffen, jedoch fehlten bisher die budgetmäßigen Voraussetzungen für eine baldige Verwirklichung. Auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen werde geachtet.

46.12.1 Gem Weisung des BMLV soll bei jeder Materialerhaltungsgruppe eine Bestandskartei über Bekleidung geführt werden. Eine zweite Kartei haben die WiVersSt zu führen.

46.12.2 Der RH hielt die doppelte Karteiführung für überflüssig.

46.12.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei die doppelte Karteiführung für die Umstellungsphase zur neuen Gliederung notwendig gewesen und werde bei Neuerstellung der Militärwirtschaftsvorschrift „Bekleidung" aufgegeben werden.

46.12.4 Der RH empfahl, die doppelte Karteiführung sofort aufzulassen, und erinnerte an seine wiederholten Mahnungen zur Erlassung der genannten Vorschrift, deren geltende Fassung seit 1963 als überholt anzusehen war (TB 1975 Abs 36.24 und TB 1978 Abs 47.5).

46.13.1 Obzwar das BMLV seit September 1963 zweimal einen neuen Kennziffernkatalog für Unterkunftserfordernisse herausgegeben hat, war bei einer Reihe von Gegenständen deren Kennzeichnung bzw Zugehörigkeit zu den Unterkunftsgeräten noch ungeklärt.

46.13.2 Der RH beanstandete die jahrelange Säumnis, die Unterkunftsgeräte eindeutig zu erfassen und zu katalogisieren.

46.13.3 Das BMLV stellte im Zuge der Einbindung aller Wirtschaftsgüter in den EDV-gestützten Verwaltungsablauf die Erfassung der Stammdaten für die Erstellung eines neuen Kataloges in Aussicht.

46.13.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des vorgesehenen Zeitplanes.

Bauangelegenheiten

46.14.1 Der RH hat wiederholt bei Militärdienststellen die Vorgangsweise beanstandet, wonach zur Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen Firmen herangezogen bzw Richtangebote von Firmen wörtlich übernommen und den Ausschreibungen zugrunde gelegt sowie auch die Firmen, die das Leistungsverzeichnis erstellt hatten, zur Anbotstellung eingeladen wurden. Eine derartige Vorgangsweise wurde auch beim MilKdo OÖ festgestellt.

46.14.2 Nach Ansicht des RH kam es durch die Beteiligung dieser Firmen aufgrund ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse zu einer Verzerrung des Wettbewerbes und bestand in verstärktem Maß die Gefahr von Machenschaften im Zuge von Mengen-, Ausführungsänderungen usw. Er empfahl, in Hinkunft Leistungsverzeichnisse von eigenen Kräften erarbeiten zu lassen.

46.14.3 Lt Stellungnahme des MilKdo OÖ habe es in einigen Fällen mangels eines Technikers Richtanbote eingeholt. Da diese Firmen die Planungskosten nicht vergütet erhielten, habe man sie zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen. Zu einer Benachteiligung anderer Firmen sei es nicht gekommen, weil jede teilnehmende Firma sich während der Anbotsfrist die gleichen Auskünfte hätte verschaffen können wie die das Richtanbot legende Firma. Für die meisten beim MilKdo OÖ vorkommenden Vergabefälle sei nun nach Aufnahme eines Technikers vorgesorgt, daß sich die beanstandete Vorgangsweise nicht wiederhole.

46.15.1.1 Zwecks Instandsetzung der Lagerstraßen einer Heeres-Munitionsanstalt in sechs Baustufen hat das Heeres-Bau- und Vermessungsamt (HBuVA) für den Ankauf von Schotter, Splitt und Bitumenemulsion 650 000 S genehmigt. Aufgrund des Ergebnisses einer beschränkten Ausschreibung wurde die Lieferung des Schotters und der Bitumenemulsion jeweils an die bestbietende Firma vergeben.

46.15.1.2 Wie eine Überprüfung der Abrechnung ergab, sind die Aufträge an die beiden Firmen gegenüber der Ausschreibung anteilsmäßig gekürzt worden, um einen Auftrag an eine andere Firma in der Höhe von rd 113 000 S bedecken zu können. Dieser Auftrag war entgegen den Vergabevorschriften des BMLV und der einschlägigen ÖNORM A 2050 erteilt worden.

46.15.1.3 Die vom MilKdo OÖ in Ordnung befundene Abrechnung beinhaltete zwei mit 31. August 1978 datierte Monatsrechnungen für Splittlieferungen im August. In einem Fall war die in Rechnung gestellte Menge von 99,8 t Edelsplitt zwar mit einem Lieferschein belegt, in den Materialnachweisen der Bautagesberichte jedoch nicht enthalten. Bei einem anderen Bauvorhaben fand sich eine Rechnung mit derselben Nummer und demselben Datum, die aber die Leihe einer Straßenwalze zum Gegenstand hatte.

46.15.1.4 Erst nach mehrtägigen Erhebungen wurde dem RH mitgeteilt, daß auf diese Weise die weder beantragte noch genehmigte Anmietung eines Verteilgerätes zur Splittaufbringung mit der Firma verrechnet wurde.

46.15.1.5 Die Arbeiten zur sechsten Baustufe der Straßeninstandsetzung wurden lt Meldung des Kasernkommandos am 25. Oktober 1978 abgeschlossen. Der letzte Bautagesbericht stammte vom 23. Oktober 1978. Trotzdem wurde eine Rechnung bezahlt, die eine am 13. November 1978 von einer Tankstelle erfolgte Lieferung von 137 l Heizöl „zum Anheizen der Teerkessel" enthielt.

46.15.1.6 Wie aus dem Datum und dem sodann verbleibenden Restbetrag der Ausgabenermächtigung von 0,93 S zu ersehen war, sollte die unrichtige Verwendungsbestätigung offensichtlich dazu dienen, dem haushaltsrechtlich drohenden Verfall einer Ausgabenermächtigung vorzubeugen.

46.15.2.1 Der RH empfahl dem MilKdo OÖ, im Hinblick auf die bei der betreffenden Heeres-Munitionsanstalt in den letzten Jahren durchgeführten außerordentlich hohen Bauinvestitionen auf eine ordnungsgemäße Gebarung und Abrechnung im Wege der Dienstaufsicht besonders zu achten.

46.15.2.2 Die Vorgangsweise mit den erwähnten Scheinrechnungen war geeignet, den Verdacht betrügerischer Handlungen aufkommen zu lassen, jedenfalls aber als schwerer Verstoß gegen die Dienstpflichten zu werten. Der RH erwartete entsprechende Maßnahmen.

46.15.3.1 Lt Stellungnahme des MilKdo sei für das HBuVA die Verfügbarkeit von 650 000 S ent-

scheidend gewesen. Ersatzweise für die eine Scheinrechnung über eine Splittlieferung sei ein Zwei-Achs-Lkw samt Fahrer mit Splittverteilungsgerät beigestellt, diese Leistung aber tatsächlich erbracht worden, was aus dem Stundennachweis des Kraftfahrers hervorginge. Das für den Betrieb des Teerkessels notwendige Heizöl sei aus den Beständen des Kasernkommandos entlehnt und erst nach Abschluß der Bauarbeiten wieder ersetzt worden.

46.15.3.2 Die durch die Vorschriften nicht gedeckte Handlungsweise des mit der Bauabwicklung befaßten Personenkreises sei vom MilKdo OÖ gerügt worden. Da nach der von einem Organ des HBuVA im Juni 1981 durchgeführten Untersuchung der Verdacht einer betrügerischen Handlung entkräftet worden sei und die beanstandete Handlungsweise letztlich zu einer wirkungsvolleren und zeitsparenderen Baudurchführung beigetragen habe, werde seitens des MilKdo OÖ auf eine Ahndung verzichtet.

46.15.3.3 Die vom RH empfohlene Verbesserung der Dienstaufsicht für die Bautätigkeit sei durch die zwischenzeitlich erfolgte Einstellung eines Bautechnikers beim MilKdo OÖ gewährleistet.

46.15.4 Der RH fand die Haltung des MilKdo OÖ nicht für verständlich, das die Verwendung einer fingierten Rechnung zugegeben, letztlich aber eine wirksamere und zeitsparendere Baudurchführung im Zuge der vorschriftswidrigen Vorgangsweise behauptet hat. Der RH sah einer entsprechenden Veranlassung des BMLV entgegen.

46.16.1.1 Im August 1977 wurde aufgrund des Ergebnisses einer beschränkten Ausschreibung dem Bestbieter der Auftrag zur Vornahme verschiedener Arbeiten in der erwähnten Heeres-Munitionsanstalt in Höhe von 546 000 S erteilt.

46.16.1.2 Im November 1977 beauftragte das Kasernkommando dieselbe Firma freihändig und ohne Einholung von Vergleichsangeboten zusätzlich mit dem Aufbringen einer Verschleißschichte auf die Lager-Hauptstraße zum Preis von 560 000 S. Im Dezember 1977 legte die Firma hierüber Rechnung, lt der die Verschleißschichte in der Zeit vom 2. bis 6. Dezember 1977 aufgebracht wurde. Nachdem von Organen des Kasernkommandos bzw der Heeres-Munitionsanstalt die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bestätigt worden war, beglich die damals zuständige Verwaltungsstelle diese Rechnung am 19. Dezember 1977.

Wie der RH jedoch anhand der Tagesberichte feststellte, sind die Arbeiten tatsächlich erst vom 17. bis 23. Mai 1978 durchgeführt worden. Das Kasernkommando hat dem MilKdo OÖ auch die Fertigstellung der Belagsarbeiten mit 12. Juni 1978 schriftlich gemeldet.

46.16.1.3 Freihändig und ohne Einholung von Vergleichsangeboten erhielt die gleiche Firma im November 1977 einen weiteren Auftrag in Höhe von 360 000 S zur Herstellung einer Zufahrtsstraße und einer Platzbefestigung in der betreffenden Heeres-Munitionsanstalt.

Lt Rechnung vom 12. Dezember 1977 war die Leistung in der Zeit vom 21. November bis 5. Dezember 1977 erbracht worden, was auch von Organen des Kasernkommandos bzw der Heeres-Munitionsanstalt bestätigt wurde. Die Überweisung erfolgte in zwei Teilbeträgen noch im Dezember 1977.

Wie der RH aufgrund der Tagesberichte erhob, wurden die Arbeiten tatsächlich erst in der Zeit vom 3. bis 9. Mai 1978 durchgeführt. In gleichem Sinne erfolgte auch die schriftliche Meldung des Kasernkommandos an das MilKdo OÖ.

46.16.1.4 Auch Ende des Jahres 1978 sind auf Anordnung des MilKdo OÖ an vier Firmen insgesamt rd 235 000 S als Vorauszahlungen (gegen Bankgarantie) für Bauleistungen überwiesen worden, die erst im Laufe des Jahres 1979 erbracht wurden.

46.16.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 28 BHV stehend, wonach Zahlungen grundsätzlich in jenem Finanzjahr anzuweisen sind, in dem die Zahlungsverpflichtigung entstanden ist; die vorzeitige Anweisung, insb zum Zweck der Verschiebung von Ausgabenermächtigungen, ist unstatthaft. Er ersuchte um Mitteilung, welche Maßnahmen insb wegen der Entgegennahme der erwähnten Scheinrechnungen getroffen wurden, auf welchen Organe des Bundesheeres die sachliche Richtigkeit bestätigt hatten, obwohl die gem TZ 8,121 Abs 1 AVZ vorausgesetzte ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung nicht vorlag.

46.16.3 Das MilKdo OÖ erwiderte, daß die zum Jahresende zugeteilten Geldmittel bis Mitte Dezember abzurechnen und nach der Übung des HBuVA nicht auf das Folgejahr übertragbar gewesen seien. Es kam daher vor, daß Aufträge an Firmen erteilt wurden, deren Erfüllung wegen Schlechtwetters oder Frost im laufenden Rechnungsjahr dann nicht mehr möglich war. Das HBuVA habe diese Vorgangsweise jeweils geduldet, um die Vertragserfüllung ohne Inanspruchnahme von Geldern der Folgejahre zu gewährleisten.

46.16.4 Der RH bezeichnete in Hinkunft eine genaue Beachtung der Haushaltsvorschriften des Bundes als erforderlich und ersuchte, ihm über die getroffenen Veranlassungen Mitteilung zu machen.

Rechnungswesen

46.17.1 Im Zuge der Neuordnung des Geld- und Rechnungswesens im Bereich des BMLV hat die Kasse des MilKdo OÖ ihren Dienstbetrieb am 1. Jänner 1979 aufgenommen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte die Kasse über 13 Planstellen, die mit neun Militärpersonen und vier Zivilbediensteten besetzt waren.

Nachdem der RH bereits im Zuge einer früheren Gebarungsüberprüfung empfohlen hatte, Auslastungsdaten für eine Ermittlung des Personal- bzw Planstellenbedarfes der Kassen der MilKden zu sammeln (TB 1979 Abs 51.2.1), lagen für den Bereich OÖ bereits derartige Unterlagen vor.

46.17.2 Bei einem Vergleich der Auslastungsdaten mit den einschlägigen Normgrößen des BMF sowie aufgrund zusätzlicher und ergänzender Erhebungen kam der RH zur Auffassung, daß die Kasse des MilKdo OÖ personell überbesetzt ist. Der Arbeitsanfall wurde bei der der Kasse angehörenden Kanzleikraft, bei den zur EDV-Eingabe eingeteilten zwei FS-Buchungskräften und bei dem für die Bargeldgebarung eingesetzten Wirtschaftsunteroffizier als so gering erachtet, daß durch eine Neuverteilung der Aufgaben innerhalb der Kasse und volle Auslastung der Bediensteten zwei der insgesamt 13 Planstellen eingespart werden könnten.

Der geringe Umfang der Bargeldgeschäfte in der Kasse bzw die Verlagerung dieser Tätigkeit auf Nebenkassen (TB 1979 Abs 51.4) würde es gestatten, dem Kassier die Belegablage sowie aushilfsweise die Prüfung der EDV-Eingabe (Tagebuch) zu übertragen, wodurch letztlich die Planstelle eines eigenen „Tagebuchprüfers" neben der Schreibkraft wegfiele. Die FS-Buchungskräfte könnten die Kanzleiarbeit mitbesorgen.

46.17.3 Das BMLV stellte eine kritische Untersuchung der Personalausstattung bei allen Kassen der MilKden und eine Neuorganisation bei sämtlichen Kassen nach Auflösung der Heeresbesoldungsstellen in Aussicht.

Hinsichtlich der Kasse des MilKdo OÖ äußerte es jedoch Bedenken gegen eine Verminderung der Planstellen, weil sich bei den MilKden der Arbeitsanfall laufend erhöhe und im Zuge einer weiteren Dezentralisierung Aufgaben von der Buchhaltung des BMLV an die Kassen übertragen worden seien.

46.17.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Ergebnisse über die zugesagte Untersuchung der Personalausstattung.

46.18.1 Der RH hat bereits anläßlich einer früheren Gebarungsüberprüfung die wahlweise Besetzung der Kassen der MilKden mit Militärpersonen (Offizieren und Unteroffizieren) oder mit Zivilbediensteten bemängelt (TB 1979 Abs 51.5.1). Wie der RH anläßlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bestätigt fand, handelt es sich bei der Kassentätigkeit im wesentlichen um eine rein buchhalterische Aufgabe, wie sie auch sonst im Rechnungs- und Kassendienst des Bundes anzutreffen ist.

46.18.2 Der RH hielt eine Besetzung der Kasse mit Militärpersonen aus militärischen Gründen nicht für erforderlich und empfahl, die Planstellen der Kassen in reine Zivilposten umzuwandeln.

46.18.3 Das BMLV bezeichnete die Besetzung der Kassen mit Militärpersonen als notwendig, da in einem Mobilisierungsfall der Wechsel des Friedensdienstortes möglich werden könnte.

46.18.4 Der RH erwiderte, die Heranziehung von Militär- anstelle von Zivilpersonal sei wegen der besonderen Aus- und Fortbildung kostenintensiver. Es sollten daher immer dann Zivilbedienstete vorgezogen werden, wenn dies die Arbeitsbedingungen sowie -erfordernisse gestatten. Der Begründung mit dem Ortswechsel im Mobilisierungsfall schloß sich der RH nicht an, weil dies letztlich zu einem rein militärischen Personalstand im gesamten Ressortbereich führen müßte.

46.19.1 Die Kasse des MilKdo OÖ hat im Juni 1980 schriftlich um Zuteilung eines Grundwehrdieners ersucht, da den bisherigen Anträgen um Abstellung einer Raumpflegerin bzw Genehmigung einer laufenden Fremdreinigung nicht stattgegeben worden war. Der daraufhin zugeteilte Soldat wurde dann nicht nur zu Reinigungsarbeiten, sondern auch zur Unterstützung der Amtstätigkeiten in der Kasse herangezogen.

46.19.2 Abgesehen vom ohnehin überhöhten Personalstand der Kasse bemängelte der RH aus grundsätzlichen Erwägungen die Heranziehung von Grundwehrdienern für derartige Zwecke.

46.19.3 Wie das MilKdo OÖ erklärte, strebe es eine Fremdreinigung an. Die Heranziehung des Grundwehrdieners zu Verwaltungstätigkeiten wäre nur in besonderen Fällen und unter Aufsicht vorgenommen worden.

46.20.1 Bereits im Jahr 1948 hatte das BMF angeregt, in der Bundesverwaltung den bargeldlosen Zahlungsverkehr weitestgehend anzuwenden. Trotz dieser Aufforderung wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Bereich des BMLV noch immer Reisegebühren sowie verschiedene andere Nebengebühren, wie Übungsgebühren und Einsatzgebühren, in einem aufwendigen Verfahren bar ausbezahlt.

46.20.2 Da im Rahmen der automatisierten Bundesverrechnung zwei Möglichkeiten (EDV-Besoldung und EDV-Buchführung) für die Einbindung in einen bargeldlosen Zahlungsverkehr bestehen, regte der RH eine baldige Umstellung an.

46.20.3 Das BMLV stellte eine Untersuchung der beiden Möglichkeiten in Aussicht.

Soldatenheime

46.21.1 Mit Beginn des Jahres 1978 wurde in den Kasernen des Bundesheeres das bisherige System der gewerblichen Pachtkantinen durch die Schaffung von Soldatenheimen (SH) nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung abgelöst. Derartige Einrichtungen unter Aufsicht und Mitwirkung der Heeresverwaltung sollten den Soldaten Aufent-

halts- und Freizeiträume zur Verfügung stellen und vor allem die Abgabe von Kantinenwaren zu für Grundwehrdiener günstigen Bedingungen ermöglichen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden im Bereich des MilKdo OÖ sieben SH mit einem jeweiligen Jahresumsatz zwischen 830 000 S und 3,3 Mill S. Für die Verwaltung und den Betrieb der SH wurde eine eigene Personalorganisation aufgebaut. In OÖ bekleideten neun Unteroffiziere das Amt eines SH-Leiters. Während drei diese Funktion hauptberuflich ausübten, kamen die anderen dieser in Form einer Nebentätigkeit nach. Die Verkaufstätigkeit besorgten in OÖ 30 Grundwehrdiener, die ständig für diese Aufgabe gebunden waren.

Durch die Einführung von SH trat in der bisherigen Übung, Soldaten bzw Zivilbedienstete zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen abzustellen, keine Änderung ein. Diese Einrichtungen wurden sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich weiterhin getrennt von den SH betrieben.

46.21.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Heeresverwaltung, die sich auf eine Teilreform der Truppenbetreuung beschränkt, die Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen jedoch ausgespart hat. Eine gemeinsame Wirtschaftsverwaltung wäre aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzuziehen gewesen.

Überdies hat die Schaffung von SH den Bereich der systemerhaltenden Tätigkeiten im Bundesheer ausgeweitet. Somit wird eine verhältnismäßig große Anzahl von Soldaten für ausbildungsfremde Zwecke eingesetzt.

Außerdem erschien es dem RH aus Gründen der Gebarungssicherheit bedenklich, daß den Präsenzdienern in den SH Bargeldgeschäfte in einem Umfang anvertraut werden, die üblicherweise in der Bundesverwaltung nur von hauptberuflich tätigen Bediensteten mit entsprechender fachlicher Ausbildung vorgenommen werden. Nach Auffassung des RH sollten als erster Schritt zumindest hauptamtliche SH-Leiter in allen SH eingesetzt werden.

46.21.3 Das BMLV hielt die Verwendung von 30 Grundwehrdienern in den SH von OÖ als durchaus vertretbar. Die weitere getrennte Führung von Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen wurde mit der rechtlichen Eigenständigkeit dieser Einrichtungen begründet, wobei nach Auffassung des BMLV auch bei einer gemeinsamen Wirtschaftsführung, zB in Form von „zentralen Versorgungsstellen", keine Personaleinsparung zu erzielen wäre.

Die Anregung des RH, zumindest die SH-Leiter hauptamtlich zu bestellen, wurde im Hinblick auf den Engpaß an Planstellen abgelehnt. Außerdem wäre die Gebarungssicherheit durch eine wirkungsvolle Kontrolltätigkeit gewährleistet.

46.21.4 Dem RH erschien es unverständlich und unbewiesen, wieso eine Zusammenlegung gleichartiger Arbeitsabläufe, wie zB Einkauf und Versorgung, bei den einzelnen Truppenbetreuungseinrichtungen keine Verminderung an Personalbedarf bewirken sollte.

Die Eigenständigkeit von Offizierskasinos und Unteroffiziersmessen könne durch Auflagen unter Umständen eingeschränkt werden, weil auch sie personelle und sachliche Leistungen aus dem Heeresbudget in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Gebarungssicherheit bei der Abwicklung von Bargeldgeschäften in den SH verwies der RH auf mehrere Fälle von Unterschlagungen und Betrugshandlungen in der letzten Zeit.

46.22.1 Bei der Beschaffung von Waren für die SH bestand keine Bindung an die Vergaberichtlinien des BMLV, so daß der Einkauf in der Regel freihändig durch den SH-Leiter erfolgte, wobei die Beratung und Überwachung einer SH-Kommission oblag. Wie ein Preisvergleich zwischen einem SH und einer Truppenküche in derselben Kaserne ergab, hat das SH gleichartige Waren teurer als die Küche eingekauft.

46.22.2 Der RH führte die Preisunterschiede ua auf das geregelte Vergabewesen in der Truppenküche zurück und empfahl, auch die SH zur Anwendung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

46.22.3 Das BMLV lehnte im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstverwaltung der SH eine derartige Regelung ab, obwohl es in einem früheren Schreiben eine derartige Absicht angekündigt hatte. Es werde jedoch auf die Vorteile von Ausschreibungen hinweisen und Preisvergleiche mit benachbarten sowie verwandten Heereseinrichtungen empfehlen.

46.22.4 Die übrigen Feststellungen des RH ergaben vor allem Anregungen zur Bargeldgebarung und Führung der Verrechnungsaufschreibungen in SH, wozu das BMLV entsprechende Überlegungen zusagte.

Verschiedene Feststellungen

46.23.1 Der Truppenübungsplatz (TÜPl) Dachstein-Oberfeld wurde im Jahre 1959 zur Benützung freigegeben. Die Verwendungsmöglichkeiten dieses TÜPl waren schon von Anfang an dadurch wesentlich eingeschränkt, daß Scharfschießübungen vom BMLV allgemein verboten wurden. Lt Auskunft des TÜPl-Kommandanten ist auch die Verwendung von Platzpatronen bei Übungen nicht gestattet. Deshalb wird der TÜPl im wesentlichen nur für die erweiterte Kaderausbildung, die Durchführung von Hochalpinistenkursen und die Truppenalpinausbildung verwendet. Zu Weihnachten und Ostern sowie während der Schulferien im Feber und im Sommer können Ressortangehörige mit ihren Familien auf dem TÜPl ihren Urlaub verbringen. Trotzdem wurde und wird die auf dem TÜPl

für 160 Personen errichtete Unterkunft, die sehr gut ausgestattet ist und wegen ihrer Lage hohe Betriebs- und Instandhaltungskosten verursacht, bei weitem nicht entsprechend genützt. In den Jahren 1977 bis 1979 betrug die Ausnützung des Unterkunftsgebäudes durchschnittlich nur 16 vH für Ausbildungszwecke und 12,5 vH für Urlaubsaktionen.

Nebst dem Personal der Bundesgebäudeverwaltung II, das für die technische Betreuung des Unterkunftsgebäudes und der von Obertraun zu diesem Gebäude führenden Seilbahn zu sorgen hat, waren auf dem TÜPl sechs Unteroffiziere und zwei Reinigungsfrauen ständig eingeteilt. Eine dritte Reinigungsfrau war vorgesehen. Dazu kam zeitweise noch ein aus sechs bis acht Grundwehrdienern bestehendes Arbeitskommando, das hauptsächlich während der Urlauberturnusse in der Küche eingesetzt war. Da sich auf dem TÜPl wiederholt wochen- und monatelang weder Übende noch Urlauber befanden, war das ständige Personal des TÜPl zeitweise nicht ausgelastet. Zusätzlich wurden insb zu den Zeiten der Urlauberturnusse Überstunden geleistet, die teilweise nicht gem § 16 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 durch Freizeit, sondern in Geld abgegolten wurden.

46.23.2 Der RH empfahl, Möglichkeiten einer besseren Nutzung zu untersuchen oder die Auflassung zu erwägen.

46.23.3 Das BMLV stellte die Auflassung des TÜPl Dachstein-Oberfeld zum 31. Dezember 1981 in Aussicht.

46.23.4 Der RH ersuchte das BMLV um entsprechende Benachrichtigung.

46.24.1.1 Die vom RH schon 1969 anläßlich der Überprüfung des TÜPl Seetaleralpe empfohlene Regelung der Nebengebühren für die auf hochalpinen TÜPl beschäftigten Bundesbediensteten (TB 1969 Abs 39.7 und TB 1970 Abs 37.3) steht noch immer aus.

46.24.1.2 Ursprünglich erhielten die auf dem TÜPl Seetaleralpe beschäftigten Militärpersonen ohne Zutreffen der gesetzmäßigen Voraussetzungen Übungsgebühren (§ 72 RGV 1955). Von den dort beschäftigten Zivilbediensteten erhielten jene der Heeresverwaltung keinerlei zusätzliche Gebühren oder Zulagen, jene der Bundesgebäudeverwaltung II (BGV II) eine monatliche „Höhenzulage".

Der Empfehlung des RH, unter Bedachtnahme auf die dem Gesetz entsprechende Zulagenregelung im Bereich der BGV II für eine gleichmäßige besoldungsrechtliche Behandlung der Militärpersonen und Zivilbediensteten der Heeresverwaltung zu sorgen, ist das BMLV nicht nachgekommen. Es gewährte zwar den Zivilbediensteten ab 1. Jänner 1976 die monatliche „Höhenzulage". Statt den Militärpersonen ebenfalls eine solche Zulage zu gewähren und die ohne Rechtsgrundlage gewährten Übungsgebühren einzustellen, bewilligte es ab 1. März 1977 auch den Zivilbediensteten Zuteilungsgebühren nach §§ 22 ff RGV 1955, ohne daß jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür gegeben gewesen wären. Seither erhalten die auf dem TÜPl Seetaleralpe beschäftigten Zivilbediensteten der Heeresverwaltung die Höhenzulage und Zuteilungsgebühren, die Militärpersonen Übungsgebühren.

Diese Gebührenregelung gilt auch für die ständigen Bediensteten des TÜPl Lizum/Walchen.

46.24.1.3 Die Nichtbeachtung der Gesetzeslage in den obigen Fällen schuf bei den oö Bediensteten des hochalpinen TÜPl Dachstein-Oberfeld, die Zuteilungsgebühren bezogen, und des TÜPl Ramsau, welche im Genuß von Übungsgebühren standen, insofern Unzufriedenheit, als diesen die genannten Bezüge nach der RGV 1955 mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen im Oktober 1977 eingestellt wurden. Die von zwei der Betroffenen dagegen erhobenen Beschwerden wurden vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen.

46.24.2 Der RH bemängelte das Vorgehen des BMLV und ersuchte erneut um eine entsprechende Regelung.

46.24.3 Das BMLV begründete sein Vorgehen mit personellen Schwierigkeiten. Mit dem BKA und dem BMF sei es übereingekommen, anläßlich einer Novellierung der RGV 1955 eine gesetzliche Grundlage für die Bezahlung von Übungsgebühren an das ständig auf hochalpinen TÜPl eingeteilte Personal anzustreben.

46.24.4 Ein Schriftverkehr mit dem BKA ist noch im Gange.

46.25.1 Wie schon anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei anderen Dienststellen (TB 1979 Abs 51.9) stellte der RH auch im Bereich des MilKdo OÖ fest, daß Ersätze zu Lasten der sogenannten „Forterhaltungsgebühr" erfolgten, obwohl die eingereichten Rechnungen Überschreibungen oder Änderungen aufwiesen bzw aus anderen Gründen nicht glaubwürdig waren und daher eine Zurückweisung erfordert hätten.

46.25.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Rechnungsprüfung einen strengeren Maßstab anzulegen.

46.25.3 Wie das MilKdo OÖ mitteilte, habe es die Wirtschaftsdienststellen seines Bereiches und die Kasse des MilKdo OÖ entsprechend angewiesen. Die vom RH bemängelten Fälle seien den disziplinär zuständigen Kommandanten zur weiteren Veranlassung übergeben worden.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

Heeresgebührenamt

Die Organisation sowie das Verfahren zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für

Reservisten bei militärischen Übungen ist verwaltungsaufwendig und personalintensiv eingerichtet. Bisher sind bei der Entschädigungsfestsetzung keine modernen Arbeitstechniken eingesetzt worden.

47.1 Ende 1980 und anfangs 1981 führte der RH beim Heeresgebührenamt (HGebA) eine Gebarungsüberprüfung bzw damit zusammenhängend bei einigen anderen militärischen Dienststellen ergänzende Erhebungen durch. Es war dies die erste Prüfung beim HGebA. Das Amt wurde am 1. August 1974 als eine dem BMLV unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in Wien errichtet. Seine Bildung erfolgte aus der früheren „Gebührenstelle für Waffenübungen" beim Militärkommando Wien, deren Aufgaben es im wesentlichen übernahm. Ursprünglich war die Gebührenstelle für die Erledigung der Entschädigungen von freiwillig Waffenübenden geschaffen worden. Mit der Wehrgesetznovelle 1971 und der damit verbundenen Einführung der Truppen- und Kaderübungen weitete sich der Zuständigkeitsbereich auch auf die diesbezüglichen Ansprüche der Teilnehmer an derartigen Übungen aus. Gleichzeitig erhöhte sich sprunghaft die Anzahl der Entschädigungsanträge, wodurch letztlich die Errichtung einer eigenen Dienststelle erforderlich erschien.

Das HGebA hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Personalstand von 46 Bediensteten. Der jährliche Personalaufwand betrug rd 8,5 Mill S.

Aufgaben und Organisation

47.2.1.1 Gem § 32 Abs 2 des Heeresgebührengesetzes (vor der mit 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 § 27 Abs 4 lit c) tritt bei außerordentlichen Übungen sowie bei einem außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs 1 lit a des Wehrgesetzes 1978 an die Stelle der Zuständigkeit des HGebA jeweils die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich sich der ordentliche Wohnsitz des Wehrpflichtigen befindet. Der Übertragung der Aufgaben des HGebA an Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern bei einem militärischen Einsatz des Bundesheeres liegt die Annahme zugrunde, daß die Heeresdienststellen im Verteidigungsfall mit anderen Obliegenheiten belastet sind und daher nicht ihre üblichen Verwaltungsaufgaben durchführen können.

47.2.1.2 Wie der RH feststellte, bestanden beim HGebA keinerlei Vorsorgen und Anordnungen, welche Aufgaben anstelle des Wegfalls der Entschädigungsbearbeitungen zu vollziehen wären. Es waren bisher auch keine Besprechungen mit Vertretern der Länderbehörden abgehalten worden, um durch vorbereitende Maßnahmen und Schulungen zu gewährleisten, daß bei Vorliegen der besonderen Gegebenheiten die Entschädigungsauszahlung durch die Zivilbehörden auch in der Praxis sichergestellt ist.

47.2.2 Der RH hielt die getroffene Lösung der Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem HGebA und den Bezirksverwaltungsbehörden für nicht zweckmäßig. Es wäre nämlich zu befürchten, daß vor allem mangels praktischer Übung der Wechsel in der Behördenzuständigkeit nicht so rasch und klaglos funktionieren wird, wie dies vielleicht angenommen wurde. Aus dieser Sicht wäre es zu begrüßen, wenn sowohl im Frieden als auch in Zeiten des militärischen Einsatzes ein und dieselbe Dienststelle das Entschädigungswesen zu vollziehen hätte. Der RH empfahl dem BMLV daher, die Frage der Verteilung der Aufgaben zwischen den Militär- und Zivilbehörden neu zu überdenken. Bis zu einer allfälligen gesetzlichen Neuregelung wäre auf jeden Fall zu klären, welche Funktion das HGebA derzeit bei einem militärischen Einsatz des Bundesheeres auszuüben hat.

47.2.3 Das BMLV antwortete, die Aufgaben des HGebA im Einsatz, insb im Falle des § 2 Abs 1 lit a des Wehrgesetzes 1978, stünden noch in Bearbeitung, wie überhaupt die Aufgaben der Ämter im Einsatzfall erst an die Ziele und Grundsätze der Raumverteidigung anzupassen wären.

47.3.1.1 Im Zusammenhang mit einer Änderung des Heeresgebührengesetzes im Jahre 1977 ist eine Entschließung des Nationalrates (567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) angenommen worden. In dieser war die Bundesregierung um Prüfung ersucht worden, in welcher Form vom System der Auszahlung der Verdienstentschädigung bei der Ableistung von Truppen-, Kader- bzw freiwilligen Waffenübungen durch das HGebA auf ein System der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bei gleichzeitigem Ersatz dieser Beträge über den Weg des Steuerabzugs übergegangen werden kann. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren diese Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

47.3.1.2 In einem Teilbereich des militärischen Übungswesens gibt es bereits diese Entschädigungsform. Bedienstete des öffentlichen Dienstes haben während der Ableistung von Übungen (vor der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 nur bei freiwilligen Waffenübungen) Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu einem bestimmten Höchstausmaß. Darüber hinaus ergibt sich aus den beim HGebA aufliegenden Unterlagen die Annahme, daß ein Teil der Dienstgeber während der Zeit von Truppen- und Kaderübungen den Arbeitslohn an den Wehrpflichtigen freiwillig weiterbezahlt. ZB stellten im Jahr 1979 von 43 600 Wehrpflichtigen, die an Truppen- und Kaderübungen teilnahmen, nur etwa 32 000 einen Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges.

47.3.2 Nachdem die Umstellung auf die Entgeltfortzahlung für alle Arbeitnehmer nicht nur im Interesse der Wehrpflichtigen wäre, sondern auch eine bedeutsame Vereinfachung des Entschädi-

gungsverfahrens bringen würde, empfahl der RH, im Sinne der parlamentarischen Entschließung, die ministeriellen Beratungen über eine allfällige Einführung zu beschleunigen.

47.3.3 Das BMLV bestätigte, daß grundsätzlich die Entgeltfortzahlung aus den angeführten Gründen zu begrüßen wäre. Im Entwurf der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 (zwischenzeitlich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 in Kraft getreten) sei deshalb auch vorgesehen worden, Bediensteten im öffentlichen Dienst in Hinkunft auch bei Truppen- und Kaderübungen die Dienstbezüge fortzubezahlen. Einer darüber hinausgehenden Ausweitung auf alle nichtselbständig Erwerbstätigen stünden schwerwiegende gesetzgeberische Hindernisse entgegen. Deshalb hätte das BMS im Jahre 1981 gebeten, von einer weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen.

47.3.4 Der RH hielt die im Entwurf der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 vorgesehene Ausweitung der Entgeltfortzahlung insofern als nicht befriedigend, als die günstige Form der Entschädigungsabfindung bei militärischen Übungen nur auf Dienstnehmer im öffentlichen Bereich beschränkt bleibt. Da aus der Antwort des BMLV nicht zu erkennen war, worin die Schwierigkeiten für eine allgemeine Einführung der Entgeltfortzahlung liegen, wurde um Vorlage des in dieser Angelegenheit mit dem BMS und BMF geführten gesamten Schriftverkehrs und sonstiger Unterlagen ersucht.

47.3.5 Das BMLV übermittelte das angeforderte Schriftgut an den RH und teilte gleichzeitig mit, daß es sich auf Anregung des BMF nunmehr an das BKA gewandt hätte, um zumindest in jenen Bereichen die Entgeltfortzahlung über den bestehenden Umfang einzuführen, wo dies mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand möglich erscheine.

47.3.6 Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der RH die Angelegenheit weiterbehandeln.

47.4.1 Sofern ein Verdienstentgang dem übenden Präsenzdiener erwächst und diese Minderung nicht durch eine bei der Truppe ausbezahlte Pauschalentschädigung ausgeglichen werden kann, ist ein entsprechender Antrag auf Abgeltung beim HGebA einzubringen. Dieses entscheidet bescheidmäßig über den Gebührenanspruch, wobei der Verdienstentgang in Form eines Tagessatzes ermittelt wird. Der Bescheid wird dem Antragsteller unabhängig vom tatsächlichen Termin der Übung zugestellt. Eine Bescheiddurchschrift wird vom HGebA der jeweiligen Wirtschaftsversorgungsstelle des übenden Truppenkörpers übermittelt. Dort wird dann die Durchführung der Übung abgewartet und anhand der Auszahlungslisten für die Pauschalentschädigung und die sonstigen Vergütungen die tatsächlich auszubezahlende Gebühr ermittelt. Hiebei wird der im Bescheid ausgewiesene Tagessatz mit der Anzahl der Übungstage vervielfacht. Von diesem Ergebnis wird die Lohnsteuer berechnet und letztlich die bereits gewährte Pauschalentschädigung abgezogen. Die zahlbar zu stellenden Beträge werden im Wege von Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen über die örtlich zuständige Kasse des jeweiligen Militärkommandos angewiesen.

Bei länger dauernden Übungen, insb freiwilligen Waffenübungen, wird ein etwas abgewandeltes Verfahren bei der Auszahlung angewandt.

47.4.2.1 Neben der für den Empfänger schwer nachzuvollziehenden Form der Entschädigungsgewährung bemängelte der RH den Umstand, daß der Bescheid nicht den Verfahrensvorschriften entspricht. Im Spruch des Bescheides wäre die Gebühr für die volle Dauer der Übung und nicht nur ein Tagessatz anzugeben. Würden dem HGebA die Auszahlungslisten über die Barbezüge übermittelt, wäre es in der Lage, einen Bescheid über die Gesamtentschädigung zu erstellen. Diese Umstellung hätte den zusätzlichen Vorteil, daß die Wirtschaftsversorgungsstellen mit der weiteren Entschädigungsermittlung und -auszahlung nicht mehr belastet wären.

47.4.2.2 Der RH verwies weiter auf die Absichten des HGebA zur Anwendung moderner Bürotechniken (Textverarbeitung, Automatisierte Datenverarbeitung udgl) bei der Entschädigungsbearbeitung. Die Einführung eines automatisierten Verfahrens hätte nach Meinung des RH zur Voraussetzung, daß alle Schreib- und Rechenarbeiten für die Ermittlung der auszubezahlenden Entschädigung bei einer Dienststelle zusammengefaßt werden. Bei dem gegebenen Auslastungsstand und einer Automatisierung könnte der Aufgabenzuwachs vom HGebA ohne Planstellenvermehrung übernommen werden.

47.4.3 Das BMLV bezeichnete die bestehende organisatorische Aufteilung zwischen dem HGebA und den Wirtschaftsversorgungsstellen als zweckmäßig und bewährt. Die vom RH empfohlene Änderung würde keine Vereinfachung bringen und zu Auszahlungsverzögerungen führen. Hinsichtlich des bemängelten Bescheides sagte das BMLV eine Änderung zu.

47.4.4 Nachdem auch das HGebA in einer gesonderten Stellungnahme ausdrücklich auf die Zusammenlegung aller Arbeiten beim Amt als Voraussetzung für einen zweckmäßigen EDV-Einsatz hingewiesen hatte, wandte sich der RH in dieser Angelegenheit nochmals an das BMLV.

47.4.5 Das BMLV erklärte nunmehr, daß das HGebA die organisatorische Frage nur aus der Sicht der eigenen Dienststelle beurteilt und auf das Gesamtkonzept nicht in ausreichendem Maße Rücksicht genommen hätte.

47.4.6 Da auch bezüglich der Bescheidgestaltung das BMLV der Bemängelung bisher nicht nachgekommen ist, hat der RH nochmals auf die bedeu-

tende personelle Einsparungsmöglichkeit bei rd 30 Wirtschaftsversorgungsstellen durch den Wegfall der Zahlbarstellung der Entschädigungen hingewiesen.

Der RH wird die Angelegenheit weiterbehandeln.

47.5.1 Bei den angeführten militärischen Übungen übernimmt an Stelle des Wehrpflichtigen der Bund die Verpflichtung zur Leistung der Arbeiterkammerumlage sowie der Landarbeiterkammerumlage. Im Heeresgebührengesetz (früher Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen) wird angeordnet, daß die Umlagenbeträge vom BMLV abzuführen sind. Die vom BMLV zu leistenden Umlagen werden im Zuge der Bearbeitung der Entschädigungsanträge durch das HGebA jeweils für den Einberufungszeitraum ermittelt. Getrennt nach den einzelnen Arbeiter- und Landarbeiterkammern erhält das BMLV monatlich unter Anführung der Anzahl der Entschädigungsempfänger ein Verzeichnis der ermittelten Umlagen. Das BMLV überträgt die darin enthaltenen Angaben in ein Jahresverzeichnis und führt die Überweisungen an die einzelnen Arbeiter- und Landarbeiterkammern jeweils im Dezember für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres durch.

47.5.2 Der RH beanstandete die Umständlichkeit des Verfahrens und schlug vor, die Abfuhr der Umlagen bei der nächsten Gesetzesänderung dem HGebA allein zu übertragen. Hinsichtlich des Ersatzes von Dienstbezügen an bestimmte Rechtsträger bei der Fortzahlung von Dienstbezügen an Wehrpflichtige machte der RH einen ähnlichen Vorschlag.

47.5.3 In beiden Fällen lehnte das BMLV eine Änderung in der Zuständigkeitsregelung mit der Begründung ab, daß sich die bestehende Lösung bisher bestens bewährt hätte.

47.5.4 Der RH teilte nicht die Auffassung des Ressorts und hielt weiterhin seinen Vorschlag aufrecht.

Personal

47.6.1 Das HGebA verfügte Ende 1980 über 46 Bedienstete (zwei Bedienstete über dem Stand der zugewiesenen Planstellen). Vier Bedienstete gehörten dem Militärstand an (ein H 1-Offizier als Leiter und drei Beamte in Unteroffiziersfunktion). Der Rest des Personals setzte sich aus Zivilbediensteten zusammen.

47.6.2 Der RH wiederholte gegenüber dem BMLV seine bereits mehrfach geäußerte Auffassung, daß im Bereich der Heeresverwaltung nur dann Planstellen für Militärpersonen vorgesehen werden sollten, wenn zur Ausübung der Funktion eine militärische Ausbildung notwendig ist. Für das HGebA sind ausschließlich Verwaltungsaufgaben in Form der Gebührenfestsetzung und selbst für den Einsatzfall keine militärischen Aufträge vorgesehen.

47.6.3 Das BMLV begründete seine Vorgangsweise mit dem Erfordernis einer beweglichen Planstellenbewirtschaftung. Außerdem wurde eine mögliche Änderung in der Zuständigkeit des HGebA geltend gemacht. Beim Leiter bzw Stellvertreter wurde das Erfordernis eines Gesamtüberblickes über das Bundesheer und der damit verbundenen militärischen Ausrichtung der betr Planstellen genannt.

47.6.4 Der RH erwiderte, aus einem Gesamtüberblick allein könne noch nicht die Notwendigkeit eines Planstellenbedarfes für einen Angehörigen des Militärstandes abgeleitet werden.

47.7.1 18 Zivilbedienstete des HGebA hatten im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum Wehrpflichtigenstand der Reserve eine „MobVerwendung" bei ihrer Dienststelle. Diese Anzahl von Mobbeorderungen wurde durch sechs weitere Angehörige der Reserve ergänzt, wobei diese Wehrpflichtigen bisher weder beruflich noch im Rahmen ihrer Ausbildung beim Bundesheer das Amt und seine Aufgaben kennengelernt hatten.

47.7.2 Nachdem die Zuständigkeit des HGebA bei einem militärischen Einsatz des Bundesheeres an die Bezirksverwaltungsbehörden übergeht und die Ersatzfunktion noch ungeklärt ist, erachtete der RH die personellen Mobvorsorgen unter den gegebenen Bedingungen als nicht sinnvoll.

47.7.3 Lt Stellungnahme des BMLV sei dem Leiter des HGebA die baldige Fühlungnahme und Einschulung des Reservekaders nahegelegt worden.

47.7.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, angesichts des vom BMLV selbst bestätigten Mangels an Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren vorerst von „MobBeorderungen" beim HGebA abzusehen.

47.7.5 Das BMLV hat noch keine endgültige Entscheidung in der Angelegenheit getroffen.

47.8.1.1 Die frühere Gebührenstelle für Waffenübungen hatte insgesamt neun Planstellen. Bedingt durch den erweiterten Aufgabenbereich sowie eine höhere Anzahl von übenden Wehrpflichtigen wurde das HGebA im Zuge der Errichtung im Jahre 1974 mit 44 Planstellen ausgestattet. In den Folgejahren wurde dieser Stand stets beibehalten. Hiebei war das BMLV davon ausgegangen, daß jährlich über 50 000 Erledigungen an Entschädigungsansprüchen anfallen würden.

47.8.1.2 Wie der RH erhob, ist der Wert von 50 000 Erledigungen bisher noch in keinem Jahr seit der Schaffung des Amtes erreicht worden. Die Bearbeitungen erreichten höchstens rd 40 000 Entschädigungsakte (1975), zumindest aber rd 32 500 (1978).

47.8.2 Der RH beanstandete die zu hohe Schätzung der Erledigungsfälle, das Fehlen einer Kontrolle über den tatsächlichen Arbeitsanfall und das Unterbleiben einer entsprechenden Verminderung der Planstellen.

47.8.3 Lt Stellungnahme des BMLV langten die Anträge auf Entschädigung nicht gleichmäßig verteilt auf das ganze Jahr im HGebA ein. In einzelnen Monaten werde eine Spitzenbelastung von 7 500 Anträgen erreicht und damit der seinerzeit errechnete monatliche Grenzwert von 5 000 Erledigungen überschritten. Um dem Gesetzesauftrag einer unverzüglichen Zuerkennung der Gebührenansprüche nachzukommen, sei es in den anfallsreichen Monaten erforderlich, über den Normdienstplan hinausgehende Mehrleistungen zu erbringen.

Im Zuge eines weiteren Schriftwechsels gab das BMLV bekannt, daß bei zwei Planstellen des HGebA auf eine Nachbesetzung verzichtet worden wäre. Nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte über die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 wurden weitere Einsparungen in Aussicht gestellt.

47.9.1.1 Eigenerhebungen des HGebA zufolge sind im Durchschnitt für die Bearbeitung eines Antrages auf Entschädigung des Verdienstentganges 1 ¼ Stunden aufzuwenden. Eine Stunde hievon entfällt auf die Referententätigkeit in Form der Antragsprüfung, Gebührenberechnung, Bescheiderstellung sowie auf die Revision dieser Arbeiten. Die restliche Zeit wird für die Ausfertigung des Bescheides benötigt. Bei einer Anzahl von 28 Referenten und sieben Schreibkräften wurde aus dieser Normerledigung eine monatliche Bearbeitungskapazität von 5 000 Akten ermittelt. Unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit und sonstigen Ausfällen wurde der Jahresbearbeitungsrahmen mit 50 000 Anträgen festgelegt.

47.9.1.2 Die vom RH angestellten Untersuchungen erbrachten ein anderes Ergebnis. Wenn der Gebührenantrag nicht fehlerhaft ist und damit keine fernmündliche Rückfrage notwendig wird, kann man bei einer Vielzahl von Fällen als Bearbeitungsdauer für den Referenten einschließlich der Überprüfung höchstens eine halbe Stunde, also die Hälfte der vom HGebA veranschlagten Zeit, ansetzen. Bestätigt wurde diese Ermittlung durch den Umstand, daß ein Referat des HGebA über einen längeren Zeitraum mit einem Sachbearbeiter unterbesetzt gewesen war. Trotz der geringeren personellen Ausstattung gegenüber den anderen Arbeitsgruppen mit jeweils einem Leiter und drei Sachbearbeitern hatte dies auf die Menge des Referatsausstoßes keinen Einfluß gehabt. Es war etwa derselbe Umfang an Anträgen wie in den anderen Referaten bearbeitet worden.

47.9.2 Der RH erklärte gegenüber dem BMLV, daß sein Vorschlag, alle mit dem Gebührenvollzug zusammenhängenden Tätigkeiten beim HGebA zu vereinigen, zu einer Verbesserung der Auslastung im HGebA führen würde.

47.9.3 Das BMLV lehnte die Empfehlung des RH mit der Begründung ab, daß bei einem größeren Übungsanfall Verzögerungen bei der Berechnung der Entschädigung des Verdienstentganges zu befürchten wären.

47.9.4 Der RH verwies auf die Pläne des HGebA, die Bescheiderstellung zu automatisieren, was eine Beschleunigung des Verfahrens der Gebührenauszahlung erwarten ließe. Die Angelegenheit wird weiterbehandelt.

Verschiedene Feststellungen

47.10.1 Dem HGebA stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Dienst-Pkw zur Verfügung. Im Jahr 1979 betrug die Fahrleistung rd 6 000 km und von Jänner bis November 1980 rd 4 000 km. Die im dienstlichen Interesse durchzuführenden Fahrten betrafen im wesentlichen nur die Abholung und Zustellung der Dienstpost. Weitere Fahrten erfolgten für den Transport von Bediensteten des HGebA zur Vorbereitung und Teilnahme an Sportveranstaltungen, zum Besuch von Kollegen im Spital, zur Uniformanprobe bei einem Schneider udgl.

47.10.2 Der RH empfahl, angesichts der geringen Kilometerleistung und bei der gegebenen Budgetlage den Dienstwagen einzusparen. Für die Postfahrten sollte eine Mitbenützungsregelung getroffen werden. Außerdem wäre in Hinkunft im Wege der Dienstaufsicht, der Zweck und die Notwendigkeit von Fahrten mit Dienst-Kfz strenger zu kontrollieren.

47.10.3 Das BMLV antwortete, daß es vor allem wegen der täglichen Post- und Kurierfahrten den Pkw vom Amt nicht abziehen könne. Allerdings werde in Hinkunft das Fahrzeug auch dem Militärkommando Wien zur Verfügung stehen. Der weiteren Empfehlung des RH würde durch Wiederverlautbarung der einschlägigen Bestimmungen nachgekommen werden.

47.11 Bei weiteren vom RH erfolgten Beanstandungen sowie Anregungen zum Verfahren der Gebührenfestsetzung sowie inneren Organisation des HGebA stellte das BMLV bzw das Amt entsprechende Maßnahmen bzw Überlegungen in Aussicht.

d) Sonstige Wahrnehmungen

Schadensfälle

48.1.1 Gemäß den Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung sind von den Ressorts alle Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe (derzeit 20 000 S) dem BMF und dem RH zu melden.

Der RH erhielt in diesem Zusammenhang vom BMLV im Jahre 1981

— 50 Meldungen über Beschädigungen an Heereskraftfahrzeugen durch Unfälle mit einer Gesamtschadenssumme von rd 3 Mill S;

— sechs Meldungen über Schäden an Flugzeugen durch Abstürze mit einer Gesamtschadenssumme von rd 75 Mill S sowie

— acht weitere Meldungen über sonstige Verluste und Beschädigungen an Versorgungsgut udgl mit einer Gesamtschadenssumme von rd 900 000 S.

Wenn auch der Anzahl nach die Verkehrsunfälle die größte Gruppe innerhalb der Schadensfallmeldungen darstellen, so sind diese aber im Zusammenhang mit der hohen Gesamtfahrleistung von rd 50 Mill km im Bundesheer zu sehen. Nach einer Statistik des BMLV für das Jahr 1981 beträgt die Durchschnittsfahrleistung je verschuldetem Unfall 123 780 km.

48.1.2 Die Bemühungen des RH bestehen darin, auf eine einheitliche und gleichbleibende Anwendung der Bestimmungen über die Behandlung von Schadensfällen vor allem hinsichtlich der Erklärungen über Anspruchsverzichte hinzuwirken. Des weiteren wird jenen Maßnahmen besondere Beachtung zugewendet, die das Ressort veranlaßt, um Ausweitungen und Wiederholungen eines Schadensfalles hintanzuhalten. Bedingt durch die Entwicklung der Rechtsprechung in Angelegenheiten des Schadensrechts sowie durch personelle Wechsel bei den Schadensreferenten besteht immer wieder die Notwendigkeit, durch Schriftwechsel oder interministerielle Besprechungen die mitunter unterschiedlichen Auffassungen zwischen BMLV, BMF und RH aufeinander abzustimmen.

48.2.1 Im Jahr 1981 übermittelte das BMLV weiters eine Aufstellung über rd 170 Schadensfälle mit einem Gesamtbetrag von 2,2 Mill S. Diese Schadensfälle ereigneten sich in den Jahren von 1974 bis 1980 im Zusammenhang mit den UN-Einsätzen des Bundesheeres in Zypern und im Nahen Osten. Das BMLV ersuchte den RH um Bestätigung der Richtigkeit der Schadenssummen, um gegenüber den Vereinten Nationen Ersatzansprüche stellen zu können. Die Bestätigung war als Vorbedingung für das Begehren auf Ersatz gefordert worden.

48.2.2 Da nach den Rechtsvorschriften für die Rechnungs- und Gebarungskontrolle weder die Vereinten Nationen berechtigt sind, den RH in Anspruch zu nehmen, noch dieser verpflichtet ist, für die Vereinten Nationen zu prüfen, wurde dem Ersuchen des BMLV, wie bereits in anderen Fällen, in der Form nachgekommen, daß der RH die Abrechnung im Rahmen seiner allgemeinen Prüfungszuständigkeit gem Art 121 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 und § 1 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 idgF überprüfte. Das Prüfungsergebnis wurde dem BMLV zur weiteren Veranlassung für die Anmeldung von Ersatzansprüchen bei den Vereinten Nationen mitgeteilt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Zollamt Linz

Die Aufdeckung und Verfolgung von Finanzvergehen, namentlich gewerbsmäßig begangener, erfolgte nach Ansicht des RH mit zu geringem Nachdruck und des öfteren nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die von der zentralen EDVA erstellten Behelfe wurden, vor allem zu Kontrollzwecken, nicht hinlänglich ausgewertet.

49.1 Der RH überprüfte im Oktober 1979 die Gebarung des Zollamtes Linz (ZA Linz). Das ZA Linz ist gemäß Anlage 2 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975, Zollamt erster Klasse, und damit befugt, Abfertigungen zu allen nach dem Zollgesetz 1955, BGBl Nr 129 (ZG 1955), vorgesehenen Verfahrensarten vorzunehmen. Es ist weiters gem § 14 Abs 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes Hauptzollamt und damit unter einem zur Vorschreibung und Einhebung kraft Gesetzes geschuldeter und unbedingt gewordener Eingangabgabenbeträge zuständig, wenn es die Entstehung oder das Unbedingtwerden der Zollschuld in einem Finanzstrafverfahren ermittelt hat, sowie gem § 58 Abs 1 lit a, b und d des Finanzstrafgesetzes 1958, BGBl Nr 129 (FinStrG), Finanzstrafbehörde erster Instanz für die im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (FLD Oberösterreich) im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren begangenen Finanzvergehen. Als kontoführendem Zollamt im Sinne der Zollkassenvorschrift (ZKV) sind ihm die der FLD Oberösterreich nachgeordneten Zollämter verrechnungsmäßig angeschlossen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren beim ZA Linz und seinen sechs Zweigstellen 191 Bedienstete beschäftigt, von denen 73 der Zollwache angehörten. Das Abgabenaufkommen des ZA Linz betrug im Jahre 1979 4 006,9 Mill S, womit dieses Amt unter den Zollämtern im Bereich der FLD Oberösterreich an erster, unter allen Zollämtern des Bundesgebietes an dritter Stelle lag.

Finanzstrafrechtliche Vorerhebungen und Durchführung der Finanzstrafverfahren

49.2.1 Wiederholt ging das ZA Linz Hinweisen, die unter Anführung greifbarer Umstände den Verdacht der Begehung von Finanzvergehen durch bestimmte Personen begründeten, sowie derartigen Anzeigen anderer Zollämter nur schleppend und mit erheblicher Verzögerung nach.

Sofern bei den Nachforschungen Hindernisse, etwa Schwierigkeiten, die der Finanzvergehen verdächtigten Personen anzutreffen, auftraten oder die Verdächtigen nicht bei der ersten Befragung ein

Geständnis ablegten, sah das Zollamt ohne weitere Erhebungen von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ab.

49.2.2.1 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 82 Abs 3 FinStrG von der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens nur bei Vorliegen der dort erschöpfend aufgezählten Voraussetzungen abgesehen werden darf. Vorerhebungen seien daher entweder bis zum Hervorkommen von Tatsachen oder Beweismitteln, die den Verdacht eines Finanzvergehens gerechtfertigt erscheinen lassen — worauf das Finanzstrafverfahren einzuleiten ist — oder aber so lange zu führen, bis das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Einleitung eines Verfahrens offenkundig wird.

Auch bei Anlegung großzügiger Maßstäbe und Abgehen von schematischen Vorstellungen über den Gang von Vorerhebungen ließ das ZA Linz bei der Aufklärung von Finanzvergehen vielfach die erforderliche Sorgfalt und Gründlichkeit vermissen, wozu noch — vom RH im einzelnen dargelegte — Mängel in der Ermittlungstechnik kamen.

49.2.2.2 Der RH empfahl dem Vorstand des ZA Linz, jährlich wiederholt und in unregelmäßigen Zeitabständen die von den Abteilungen für Strafsachen zu führenden Vormerklisten sowie stichprobenweise einzelne Geschäftsstücke über Erhebungen, bei denen die Einstellung der Vorerhebungen verfügt wurde, zu überprüfen. Dies würde dem Vorstand ein unmittelbares Bild über die Arbeitsweise der mit Zollstrafsachen betrauten Beamten vermitteln und ihm zielführende Maßnahmen (zB Anordnung der Wiederaufnahme eingestellter Erhebungen, Belehrungen, Abhaltung besonderer Dienstunterrichte, Entsendung einzelner Beamter zu finanzstrafrechtlichen Lehrgängen) erlauben.

49.2.3 Wie das ZA Linz mitteilte, seien der Leiter der Strafabteilung und deren Erhebungsbeamte angewiesen worden, bei Durchführung finanzstrafrechtlicher Ermittlungen die entsprechende Sorgfalt aufzuwenden. Der Amtsvorstand selbst werde in Hinkunft für eine entsprechende Aufsicht, Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter sorgen.

49.3.1.1 Werden Finanzvergehen gewerbsmäßig begangen, so sieht das FinStrG nicht nur wesentlich erhöhte Strafdrohungen, sondern auch zwingend die Zuständigkeit der Gerichte zur Durchführung des Strafverfahrens vor (§ 53 Abs 1 lit a FinStrG). Die Finanzstrafbehörden I. Instanz trifft in diesen Fällen gem § 82 Abs 2 FinStrG die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die Beurteilung, ob der Verdacht gewerbsmäßiger Begehung von Finanzvergehen vorliegt, kann sich auf eine umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen. Danach genügt etwa zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit schon eine einzige Tat, wenn sich der Täter damit eine für längere Zeit wirksame Einnahmequelle verschaffen wollte. Auch die Menge der Waren, die Gegenstand des Finanzvergehens waren, ist dabei von Bedeutung.

49.3.1.2 Wie das ZA Linz in einem Bericht an das BMF ausführte, stand ein Münzhändler im Verdacht, durch längere Zeit in größerem Umfang Abgabenhinterziehungen begangen zu haben. An seiner Betriebsstätte wurde eine große Anzahl unverzollter Schmuckstücke vorgefunden, die weit über den Eigenbedarf hinausging und auf die Absicht der Weiterveräußerung schließen ließ.

Aus diesem Grunde äußerte das Zollamt im erwähnten Bericht die Absicht, bei der Staatsanwaltschaft Linz gegen diesen Münzhändler die Anzeige wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Abgabenhehlerei zu erheben. In der Folge sah es jedoch, ohne daß sich aus den Akten ein Anhaltspunkt hiefür ergeben würde, von der Anzeige an die Staatsanwaltschaft ab, verfolgte das Finanzvergehen in Eigenzuständigkeit weiter und beendete dieses mit einem Straferkenntnis, bei dem der erschwerende Umstand der Gewerbsmäßigkeit schon im Hinblick auf die dann mangelnde Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde I. Instanz keine Berücksichtigung fand.

49.3.1.3 Bei einem Tankstellenpächter fand das ZA Linz anläßlich einer Hausdurchsuchung 17 Rechnungen über Einkäufe von Reifen und Schläuchen bei Reifenfirmen in der BRD vor. Die Reifen und Schläuche waren unverzollt nach Österreich eingeführt und im Betrieb des Gewerbetreibenden mit Gewinn weiterveräußert worden, wie er selbst eingestand.

Auch in diesem Fall beachtete das Zollamt die auf die Gewerbsmäßigkeit der Begehung hinweisenden Umstände nicht. Dies hatte insofern noch weitere Auswirkungen, als bei Gewerbsmäßigkeit der für den Reifenschmuggel verwendete Pkw für verfallen zu erklären gewesen wäre, da ohne seine Benützung das Finanzvergehen nicht hätte begangen werden können.

49.3.1.4 Der Geschäftsführer eines im Eigentum seiner Ehefrau stehenden Reifenhandelsunternehmens hatte mit einer Firma in der BRD, mit der er in ständiger Geschäftsbeziehung stand, Absprache über die Unterfakturierung in den für die gegenseitigen Lieferungen ausgestellten Rechnungen getroffen, wodurch er eine Verkürzung von Eingangsabgaben in Höhe von rd 100 000 S bewirkte. Obwohl die große Menge der unter Vorlage unrichtiger Rechnungen eingeführten Waren, die wiederholte Abgabe derartiger unrichtiger Warenerklärungen, der durch das Finanzvergehen erzielte erhebliche Vorteil und das Eingeständnis des Täters, diese im Geschäftsverkehr sich bietende Gelegenheit bewußt ausgenützt zu haben, auf die gewerbsmäßige Begehungsform der Hinterziehung von Eingangsabgaben wiesen, nahm das ZA Linz auch in diesem Fall von der zunächst beabsichtigten

Anzeige an die Staatsanwaltschaft letztlich mit der Begründung Abstand, der Vorteil aus dem Finanzvergehen sei nicht dem Täter, sondern seiner Frau als Inhaberin des Unternehmens zugute gekommen.

49.3.2 Der RH empfahl dem ZA Linz, künftig bei der Durchführung von Finanzstrafverfahren auf die erschwerenden Umstände gem § 38 FinStrG, insbesondere die Begehungsform der Gewerbsmäßigkeit, Bedacht zu nehmen. Die weitere Abwicklung derartiger Strafverfahren durch die Finanzstrafbehörde I. Instanz führe, sobald Verdachtsgründe für das Vorliegen erschwerender Umstände gegeben seien, zu einer gesetzwidrigen Inanspruchnahme einer Zuständigkeit sowie zur Verletzung der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft.

49.3.3 Das ZA Linz sagte die Beachtung der Hinweise des RH zu.

49.4.1.1 Der Inhaber eines Transportunternehmens erstattete in den Jahren 1972, 1976 und 1979 beim ZA Wels Selbstanzeigen, denen zufolge in den Jahren 1968 bis 1971, 1972 bis 1975 und 1974 bis 1978 anläßlich im Ausland vorgenommener Reparaturen an seinen Lkw in diese Ersatzteile eingebaut worden seien, die beim folgenden Grenzübertritt nach Österreich nicht erklärt und somit ohne Erhebung von Eingangsabgaben eingeführt worden seien.

Mit der Selbstanzeige im Jahre 1972 wurden 20 Rechnungen über derartige Reparaturen vorgelegt, was zu Nachforderungen von Eingangsabgaben im Betrage von rd 128 000 S führte. Für den Zeitraum 1972 bis 1975 wurden nachträglich 830 Rechnungen beigebracht und Abgabenbeträge von rd 3 434 000 S nachgefordert, wovon rd 1 997 000 S infolge einer zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch unerledigten Berufung strittig waren. Die Selbstanzeige im Jahre 1979 erstreckte sich auf 248 Rechnungen; Nachforderungsbescheide waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht ergangen.

49.4.1.2 Während die im Jahre 1972 erstattete Selbstanzeige zu keinen finanzstrafrechtlichen Maßnahmen Anlaß bot, leitete das ZA Wels im Jahre 1976 dem ZA Linz als Finanzstrafbehörde erster Instanz eine Anzeige zu. Es äußerte darin den Verdacht, daß das gegenständliche Transportunternehmen offensichtlich wegen einer bevorstehenden Betriebsprüfung Selbstanzeige erstattet und wahrscheinlich auch im Jahre 1976 die im Ausland in die Lkw eingebauten Ersatzteile unverzollt eingebracht habe. Die Vorgangsweise der gegenständlichen Firma bringe dieser eine beachtliche Kostenersparung durch Wegfall der mit der Zollabfertigung verbundenen Stehzeiten sowie namhafte Zinsenvorteile durch die erst nach Jahren erfolgende Entrichtung der Abgaben.

Bei der sich an diese Anzeige anschließenden Prüfung des gegenständlichen Transportunternehmens durch das ZA Linz als Finanzstrafbehörde, die sich auf das Jahr 1976 beschränkte, konnten zu 23 Rechnungen über Ersatzteile keine Verzollungsunterlagen erbracht werden. Die verkürzten Eingangsabgaben beliefen sich auf rd 51 000 S. Das dieses Finanzvergehens wegen vom ZA Linz gegen den Transportunternehmer eingeleitete Finanzstrafverfahren wurde mit Strafverfügung abgeschlossen, in der auf fahrlässige Abgabenhehlerei, begangen durch Ansichbringen von durch namentlich nicht feststellbare Kraftfahrer des Unternehmens geschmuggelte Lkw-Ersatzteile, erkannt wurde.

49.4.1.3 Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens betr die aufgrund der Selbstanzeige aus dem Jahre 1976 ergangenen Nachforderungsbescheide des ZA Wels wies die FLD Oberösterreich das ZA Linz an, gegen das gegenständliche Transportunternehmen neuerlich finanzstrafrechtliche Ermittlungen einzuleiten. Es bestehe der Verdacht, daß der erwähnten Selbstanzeige nicht alle Rechnungen über die in den Jahren 1972 bis 1975 unverzollt eingeführten Ersatzteile angeschlossen gewesen seien. Bei diesen Ermittlungen wurden 39 seinerzeit nicht vorgelegte Fakturen über derartige Ersatzteile vorgefunden. Der Verkürzungsbetrag an Eingangsabgaben belief sich auf rd 54 000 S. Auch dieses Strafverfahren wurde im Jahre 1979 mit einer auf fahrlässige Abgabenhehlerei lautenden Strafverfügung abgeschlossen.

49.4.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des ZA Linz, dessen Ermittlungen unvollständig waren, so daß Rechnungen aus dem Jahre 1976 über unverzollte Ersatzteile erst beim neuerlichen, 1979 durchgeführten Strafverfahren hervorkamen, ja sogar noch mit der im Mai 1979 erstatteten dritten Selbstanzeige vorgelegt wurden. Eine gründliche Überprüfung der Buchhaltung des gegenständlichen Unternehmens unter Mitwirkung von Angehörigen der Betriebsprüfung (Zoll) nach Bekanntwerden der sich auf Millionenbeträge belaufenden Abgabenverkürzungen im Jahre 1976 wäre wohl zielführend gewesen.

49.4.2.2 Weiters war kritisch zu vermerken, daß die Fülle der für ein vorsätzlich begangenes Finanzvergehen sprechenden Anhaltspunkte (eingestandene Kenntnis der Nichtbefolgung der den Fahrern — angeblich — für den Grenzübertritt erteilten Anordnungen und der nachlässigen Arbeitsweise der Firmenbuchhaltung, offensichtliche Unterlassung der Ersatzteilverzollung aus Kostenersparnisgründen, große Anzahl der unverzollte Ersatzteile betreffenden Rechnungen, die ein Übersehen bei der angeblich regelmäßigen Buchhaltungsprüfung durch die Firmenleitung unwahrscheinlich machte), die im Laufe der Zeit immer deutlicher hervortraten, das ZA Linz nicht zu einer gründlichen Überprüfung der Verantwortung des Beschuldigten,

allenfalls zur Behebung der Strafverfügungen im Aufsichtsweg, veranlaßten.

49.4.2.3 Schließlich bemängelte der RH die Unterlassung einer strafrechtlichen Verfolgung jener Kraftfahrer, welche die vom Firmeninhaber verhehlten Lkw-Ersatzteile in das Zollgebiet gebracht hatten. Da sie der Stellungs- und Erklärungspflicht gegenüber dem Grenzzollamt nicht entsprochen hatten, standen sie im Verdacht, wiederholt zumindest das Finanzvergehen der Verzollungsumgehung begangen zu haben. Schenkt man den Aussagen des Firmeninhabers über seine Anordnungen an die Kraftfahrer Glauben, die Stellungs- und Erklärungspflicht zu beachten, kam auch das Vorsatzdelikt des Schmuggels in Betracht, womit dem Bund neben Geldstrafen auch die Wertersatzstrafe vorenthalten worden wäre.

Die vom ZA Linz vorgenommene Ausdehnung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige, mit der es das Unterbleiben finanzstrafrechtlicher Ermittlungen gegen die gegenständlichen Kraftfahrer rechtfertigte, stand in Widerspruch zu § 29 Abs 5 FinStrG, wonach die Selbstanzeige nur für denjenigen Geltung erlangt, der sie erstattet.

49.4.2.4 Der RH legte dem ZA Linz nahe, in Hinkunft bei Finanzstrafverfahren, die Buchhaltungskontrollen in erheblichem Umfang erforderlich erscheinen lassen, die mit Erhebungen in Abgabensachen betraute Abteilung des Amtes, bei besonders ausgedehnten Prüfungsfällen die Betriebsprüfungsstelle Zoll der FLD Oberösterreich einzuschalten.

Außerdem sollte die subjektive Tatseite der Finanzvergehen unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse von Rechtsprechung und Lehre über die Schuldform sorgfältiger überprüft werden. Bei Finanzstrafverfahren sich ergebenden Hinweisen auf andere Finanzdelikte, insb auf Vortäter bei der Abgabenhehlerei, wäre nachzugehen. Um dies sicherzustellen, empfahl der RH, Strafakten mit höheren strafbestimmenden Wertbeträgen — etwa über 20 000 S — vor Hinausgabe der Entscheidung dem Amtsvorstand zuzuleiten.

49.4.3 Das Zollamt nahm die Bemängelungen zur Kenntnis und erklärte, den Anregungen des RH nachkommen zu wollen.

49.5.1.1 Im Juli 1973 erließ das ZA Linz aufgrund von Vorschlägen des Bundeszollinspektorats eine Amtsverfügung, mit der alle Zollämter im Bereich der FLD Oberösterreich ersucht wurden, Selbstanzeigen nur dann der Finanzstrafbehörde erster Instanz vorzulegen, wenn die vorgeschriebenen Verkürzungsbeträge nicht rechtzeitig entrichtet wurden. Die Einhaltung der Zahlungsfrist sei vom vorschreibenden Zollamt zu überwachen.

Aufgrund dieser Verfügung gingen etwa die im Abs 49.4.1 erwähnten Selbstanzeigen dem ZA Linz nicht bzw — nach für den Einzelfall erteilter Weisung der FLD — erst mehr als zwei Jahren nach ihrer Erstattung zu.

49.5.1.2 Die Überwachung der zeitgerechten Entrichtung der verkürzten Abgabenbeträge — einer zwingenden Voraussetzung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige — gestaltete sich dabei in jenen Fällen schwierig, in denen nicht das ZA Linz die Abgaben vorgeschrieben hatte, da dies namentlich bei umfangreicheren Nachforderungen, bei Entrichtung in Teilbeträgen und bei Abstattung unter Umbuchung von Gutschriften zahlreiche — mit Fehlerquellen verbundene — Rückfragen beim ZA Linz als kontoführendem Amt erforderte.

So wurde in zusammen 31 Fällen die nicht zeitgerechte Entrichtung von Verkürzungsbeträgen in Höhe von rd 321 000 S übersehen und in diesem Ausmaß zu Unrecht Selbstanzeigen strafbefreiende Wirkung zuerkannt. Bei im Zusammenhang mit Selbstanzeigen vom ZA Wels gewährten Zahlungserleichterungen trat für einen Betrag von rd 481 000 S Terminverlust ein, ohne daß dieser Wegfall des Strafaufhebungsgrundes finanzstrafrechtliche Maßnahmen ausgelöst hätte.

49.5.2 Nach Ansicht des RH stand die Verfügung des ZA Linz nicht im Einklang mit den Bestimmungen des FinStrG. Um die Beurteilung von Selbstanzeigen als Strafaufhebungsgrund durch die zuständige Finanzstrafbehörde zu ermöglichen, wären dieser Selbstanzeigen unverzüglich zuzuleiten.

Der RH empfahl, eine bundeseinheitliche Regelung der Bearbeitung von Selbstanzeigen durch die Zollverwaltung zu treffen.

49.5.3 Das BMF hat mit Erlaß vom 16. November 1981, GZ 71 0001/8-VII/1/81 (Verfahrensvorschrift für die Automatisierung der Zollämter, Weisung Nr 12), entsprechende Regelungen getroffen.

49.5.4 Der RH hielt allerdings einige weitere Klarstellungen und Ergänzungen für wünschenswert.

49.6.1 Bei der Festsetzung der Kosten des Finanzstrafverfahrens beschränkte sich das ZA Linz auf die Vorschreibung des 10 vH der verhängten Geldstrafe betragenden Pauschalbetrages gem § 185 Abs 1 lit a FinStrG und verabsäumte, gem § 185 Abs 1 lit b FinStrG den Ersatz der der Finanzstrafbehörde erwachsenen Barauslagen zu fordern, soweit er im Pauschalkostenbeitrag keine Deckung findet.

49.6.2 Der RH empfahl, durch Führung von Aufzeichnungen über die im Strafverfahren — etwa durch Einholung von Sachverständigengutachten und infolge von Dienstreisen — angefallenen Barauslagen deren Berücksichtigung bei der Kostenfestsetzung sicherzustellen.

49.6.3 Das ZA Linz wird künftighin die Kostenbestimmungen des FinStrG beachten.

49.7.1 Für die Ermittlung des Wertersatzes zog das ZA Linz des öfteren lediglich den Erwerbspreis

aus dem Ausland geschmuggelter Waren heran, nicht jedoch die Eingangsabgaben, und legte, wenn mehrere Personen an einer Tat beteiligt waren, den Wertersatz nur einer davon auf.

49.7.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 19 Abs 3 FinStrG, der die Höhe des Wertersatzes mit dem gemeinen Wert bemißt, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens besaßen. Der gemeine Wert umfaßt aber nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung auch die Eingangsabgaben. Weiters sieht § 19 Abs 4 FinStrG die Aufteilung des Wertersatzes auf alle an der Tat Beteiligten nach den Strafbemessungsgrundsätzen des § 23 FinStrG vor.

Der RH empfahl, die einschlägigen Bestimmungen in Zukunft genauer zu beachten.

49.7.3 Das ZA Linz sagte dies zu.

49.8.1 Bei einer Anzahl von Bestraften, denen Teile des Wertersatzes vom BMF unter der Bedingung im Gnadenwege nachgesehen wurden, daß der restliche Wertersatz sowie Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens entrichtet werden, verfügte die Abteilung für Strafsachen des ZA Linz unmittelbar nach Ergehen der Gnadenentscheidung die Löschung der nachgesehenen Beträge, obwohl noch vom Gnadenwerber zu entrichtende Beträge in namhafter Höhe, in einem Fall mehr als 150 000 S, aushafteten. Infolge Nichtbeachtung der einschlägigen Erlässe des BMF wurde überdies dabei gelegentlich nicht der bedingt nachgesehene Wertersatz, sondern Eingangsabgaben und Strafen, mit denen sich der Gnadenwerber im Rückstand befand, getilgt.

49.8.2 Der RH empfahl, die Löschung durch Gnadenentscheidung bedingt nachgelassener Geld- und Wertersatzstrafen erst zu verfügen, wenn die von der Gnadenbehörde auferlegten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt wurden. In den Löschungsaufträgen wären die Beträge nach Abgabengattungen aufzuschlüsseln.

49.8.3 Das ZA Linz hat entsprechende Vorkehrungen in Aussicht gestellt.

49.9.1 Im Zuge eines wegen Hinterziehung von Eingangsabgaben für einen Motorsegler geführten Finanzstrafverfahrens wurde dieses Luftfahrzeug beschlagnahmt, aber dem Beschuldigten, in dessen Eigentum es stand, belassen und die Benützung, ausgenommen die Verbringung ins Ausland, gestattet. Mit Abschluß des Strafverfahrens wurde der Motorsegler im Hinblick auf die vorsätzliche Begehung des Finanzvergehens für verfallen erklärt.

49.9.2 Nach Ansicht des RH sollte zur Vermeidung von Vermögensnachteilen für den Bund dem Täter grundsätzlich kein Benützungsrecht an beschlagnahmten Gegenständen eingeräumt werden, da bei deren Untergang nur der Wertersatz zur Vorschreibung gelange, bei dem die Einbringlichkeit gefährdet sein könne. Werde die Benützung vom Täter angestrebt, dann stehe es ihm frei, die Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände durch Erlag eines deren Wert entsprechenden Geldbetrages gem § 89 Abs 3 FinStrG zu bewirken.

49.9.3 Das ZA Linz hat sich der Auffassung des RH angeschlossen.

Einbringung und Vollstreckung in Zollstrafangelegenheiten

49.10.1.1 Da das ZA Linz, wie alle Zollämter, über keine eigenen Vollstreckungseinrichtungen verfügt, beschränkt sich die Einbringungstätigkeit des Amtes hinsichtlich der von ihm als Finanzstrafbehörde erster Instanz verhängten Geld- und Wertersatzstrafen sowie der Kosten des Finanzstrafverfahrens auf die Überwachung des Eingangs der rechtskräftig festgesetzten Strafen und Kosten, die Erstellung von Rückstandsausweisen bei Säumigkeit und die Ausstellung von Amts- und Rechtshilfeersuchen zwecks Einleitung der Vollstreckung sowie die Umwandlung von Geld- und Wertersatzstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit.

Die letztgenannte Aufgabe obliegt der Abteilung für Strafsachen, die daher die einschlägigen Abstattungsvorgänge ständig zu überwachen hat, während die übrigen von der Zollkasse wahrzunehmen sind.

Da die Gewährung des Aufschubs einer Freiheitsstrafe nur in den im § 176 FinStrG erschöpfend aufgezählten Fällen zulässig ist, hat das Zollamt jede Verschleppung der Entrichtung der Strafbeträge zu vermeiden, da diese einem gesetzlich unzulässigen Strafaufschub gleichkäme.

49.10.1.2 Dieser Verpflichtung kam das ZA Linz wiederholt nur unzureichend nach. Obwohl seit der Automatisierung der Zollkassen von der EDVA regelmäßig Rückstandsausweise erstellt werden, lagen zwischen dem Einlangen derselben und der Abfertigung von Amtshilfeersuchen bis zu 21 Monate, ohne daß diese Verzögerung begründet gewesen wäre. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren weiters Bestrafte bis zu einem Jahr mit der Zahlung von Raten im Verzug, ohne daß dies Einbringungsschritte ausgelöst hätte.

49.10.2.1 Der RH empfahl dem ZA Linz dringend, zeitgerecht alle zur Einbringung bzw Vollstreckung erforderlichen Schritte zu setzen.

49.10.2.2 Dem BMF empfahl er, eine Überwachung von Strafkonten, bei denen Vollstreckungen anhängig sind, durch die EDVA zu ermöglichen.

49.10.3 Das ZA Linz hat eine entsprechende Dienstanweisung an die mit der Einhebung der Geld- und Wertersatzstrafen betrauten Bediensteten in Aussicht gestellt.

Die Überwachung der Strafkonten, auf denen in Vollstreckung befindliche Beträge gebucht sind,

erfolgt seit Beginn des Jahres 1981 durch die EDVA, die der Zollkasse und der Abteilung für Strafsachen Überwachungslisten zur Verfügung stellt.

Dienstaufsicht in Zollstrafsachen

49.11.1 Die FLD Oberösterreich überprüfte im Jahre 1979 die Abteilung für Strafsachen des ZA Linz, und zwar die ua für Finanzstrafsachen zuständige Geschäftsabteilung in strafrechtlicher und eine der beiden für die Zollverwaltung zuständigen Geschäftsabteilungen in personeller und organisatorischer Hinsicht.

49.11.2 Der RH erachtete die Inspizierung der Strafabteilung des Zollamtes durch zwei unabhängig voneinander tätige Geschäftsabteilungen der FLD nicht für zweckmäßig.

Solange der Vorschlag des RH, Angelegenheiten des Zollstrafrechts einer mit Zollangelegenheiten betrauten Abteilung der FLD zu übertragen, noch nicht verwirklicht ist (siehe Nachtrag zum TB 1979 Abs 92.8, TB 1980 Abs 43.20), wären Prüfungshandlungen an Ort und Stelle entweder einer einzigen Geschäftsabteilung oder einer aus Angehörigen der in Betracht kommenden Abteilungen zusammengesetzten Kommission zu übertragen. Anderseits sollte die Inspektionstätigkeit verstärkt werden. Um alle Tätigkeitsbereiche der Abteilung für Strafsachen zu erfassen, sollten unter Anwendung bestimmter Merkmale (zB Deliktsform, Höhe des Verkürzungsbetrages) Geschäftsstücke für eine eingehendere Prüfung ausgewählt werden. Anhand von Beispielen erläuterte der RH eine Anzahl sonstiger Mängel der Inspizierungstätigkeit der FLD und gab Empfehlungen zu ihrer Behebung.

49.11.3 Die FLD bekundete in ihrer Stellungnahme die Absicht, eine Anzahl der Vorschläge des RH zur Inspizierungstätigkeit auf dem Gebiet der Zollstrafsachen aufzugreifen.

49.12 Nach Ansicht des RH nützten sowohl die FLD Oberösterreich wie das BMF die für ihre Entscheidungsfindung in Gnadensachen notwendige Aktenvorlage nicht hinreichend, um das ZA Linz auf unterlaufene schwerwiegende Mängel im Finanzstrafverfahren hinzuweisen. Die FLD Oberösterreich setzt nicht einmal aufsichtsbehördlich zulässige Verfahrensschritte, mittels deren die Auswirkungen dieser Versehen zum Teil noch hätten behoben werden können.

Während die FLD Oberösterreich zusagte, den diesbezüglichen Empfehlungen des RH zu folgen, berief sich das BMF auf vorgenommene stichprobenweise Überprüfungen, über die hinauszugehen aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich sei.

49.13.1 Die aufgetretenen Mängel waren zum Teil auch auf unzureichende Kenntnis des materiellen Finanzstrafrechts und des Finanzstrafverfahrensrechts zurückzuführen. Dazu kam die vielfach ungenügende Praxis der mit der Vollziehung des Zollstrafrechts betrauten Bediensteten in der Aufklärung von Finanzdelikten, da sie oft erst nach jahrelanger Tätigkeit auf anderen Sachgebieten und lange Zeit nach ihrer seinerzeitigen einschlägigen Ausbildung zur Bekämpfung von Zollvergehen eingesetzt wurden.

49.13.2 Der RH erstattete ins einzelne gehende Vorschläge für die Auswahl der zur Behandlung von Zollstrafsachen einzusetzenden Mitarbeiter sowie für deren Schulung.

49.13.3 Das BMF hielt Schulungsmaßnahmen, die über die bestehenden (fallweise abgehaltene einwöchige Fortbildungslehrgänge, Strafreferentenbesprechungen im BMF in zweijährigem Abstand, Bekanntgabe der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Finanzstrafsachen) hinausgingen, bei der derzeitigen Personallage im BMF und im Zollfahndungsdienst nicht für möglich.

49.14 Der RH wird im übrigen auf die Stellungnahme der FLD Oberösterreich und des BMF zu seinen Empfehlungen in Zollstrafsachen in den Mitteilungen über eine diesen Gegenstand betreffende Gebarungsüberprüfung bei der FLD Oberösterreich eingehen, die im Frühjahr 1982 stattfand.

EDVA der Zollverwaltung

49.15.1.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren dem ZA Linz für Zwecke der automatisierten Zollerhebung und -verrechnung sieben Dateneingabegeräte zugewiesen. Da die Dateneingeber im Regelfall nur während der Amtsstunden des Zollamtes Dienst verrichteten, ergab sich rechnerisch in einem Monat mit 22 Arbeitstagen eine höchstmögliche Bruttoeinschaltdauer je Gerät von 176 Stunden.

Tatsächlich wiesen die sieben Eingabegeräte des ZA Linz aber zB im August 1979 insgesamt nur eine Bruttoeinschaltdauer von 727 Stunden und 24 Minuten auf, was bloß dem 4,2fachen der maximalen Einschaltdauer eines Gerätes in diesem Monat entsprach. Da ein Eingabegerät nur für Ersatzzwecke beim Ausfall der ständig besetzten Geräte diente, wurde das Eingabepotential der beim ZA Linz vorhandenen Geräte nur zu 70 vH in Anspruch genommen.

49.15.1.2 Im August 1979 erreichten die Dateneingabegeräte beim ZA Linz eine durchschnittliche Eingabeleistung je Nettobetriebsstunde zwischen 61 und 74 Tagebuchzeilen. Die beiden Geräte mit der niedrigsten Leistung (61 und 62 Tagebuchzeilen je Nettobetriebsstunde) lagen somit um 6 bzw 7 Tagebuchzeilen je Stunde unter der rechnerisch ermittelten Durchschnittsleistung von 67 Tagebuchzeilen. Auch die fehlerhaften Eingaben wiesen laut Eingabestatistik bei den einzelnen Eingabegeräten ein sehr unterschiedliches Ausmaß auf.

49.15.1.3 Zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Warenerklärungen für Hausbeschauabfertigun-

gen an die Zollkasse und dem Zeitpunkt der Eingabe in die EDVA lagen wiederholt Zeitspannen von 10 und mehr Arbeitstagen. Da der gesamte Eingaberückstand beim ZA Linz nicht jenes Ausmaß erreichte, das diesen Eingabeverzögerungen entsprechen würde, ergab sich, daß die Eingabe der Warenerklärungen entgegen der Anordnungen der Zollkassenvorschrift (ZKV) nicht nach der Reihenfolge ihres Einlangens in der Zollkasse erfolgte.

49.15.2.1 Der RH erachtete im Hinblick auf den im August 1979 bis zu 3 000 Warenerklärungen umfassenden Eingaberückstand die Nichtausnützung von durchschnittlich 30 vH des bestehenden Eingabepotentials sachlich nicht für gerechtfertigt, zumal jede verspätete Eingabe von Warenerklärungen zu Zinsenverlusten für den Bund führte.

49.15.2.2 Er empfahl weiters, die Ursachen für die unterschiedlichen Durchschnittsleistungen und Fehlerquoten bei den einzelnen Eingabegeräten zu ermitteln bzw zu beseitigen.

49.15.2.3 Zur Sicherung der Eingabe der Warenerklärungen in die EDVA entsprechend ihrem Einlangen in der Zollkasse empfahl der RH, durch den Rechnungsführer die Warenerklärungen in Vormerk zu nehmen und den einzelnen Eingabegeräten zuweisen zu lassen.

49.15.3.1 Wie das ZA Linz mitteilte, stünden nunmehr für jedes Dateneingabegerät zwei ständige Dateneingeber und überdies zur Vertretung sechs nicht ständige Dateneingeber zur Verfügung, was voraussichtlich die Bewältigung auch von Eingabebelastungsspitzen ermöglichen würde.

49.15.3.2 Das Zollamt führte die unterschiedlichen Eingabeleistungen auf die mangelnde Übung fallweise eingesetzter Ersatzdateneingeber zurück und sagte eine verstärkte Kontrolle der Eingabeleistungen und Eingabefehler zu.

49.15.3.3 Die vom RH empfohlene Zuteilung der Warenerklärungen an die Dateneingeber durch den Rechnungsführer sei bereits angeordnet worden.

49.16.1.1 Das BMF wies im Juni 1977 die Finanzlandesdirektion im Erlaßweg an, im Hinblick auf die im § 23 ZG festgelegten Aufgaben der Zollwache, die Regelung der Gefahrenzulage und die Änderung der Arbeitsmarktlage nunmehr nachhaltig bestrebt zu sein, Dateneingabestellen soweit als möglich mit Zivilbediensteten zu besetzen und die bisher als Dateneingeber verwendeten Zollwachebeamten einer ihrer Dienststellung entsprechenden Verwendung zuzuführen.

49.16.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, fast 2 ½ Jahre nach Ergehen des genannten Erlasses, wurden beim ZA Linz noch immer 7 W2-Beamte und 1 W3-Beamter als Dateneingeber verwendet. 47 vH der Dateneingeber des Zollamtes gehörten der Zollwache an.

49.16.2 Nach Ansicht des RH widersprach die weiter andauernde Verwendung von Zollwachebeamten als Dateneingeber auch den Organisationsrichtlinien und dem sogenannten „Abgrenzungserlaß" aus dem Jahre 1969. Die Heranziehung von W2-Beamten zur Dateneingabe stellte im Hinblick auf die Zuordnung dieser Tätigkeit zur Verwendungsgruppe C (Entlohnungsstufe c) überdies eine unterwertige Verwendung dar.

Der RH empfahl, den Einsatz von Zollwachebeamten auf jene Fälle zu beschränken, in denen Dateneingeber mit dieser Tätigkeit nicht voll ausgelastet seien und andere Bedienstete nicht zur Verfügung stehen.

49.16.3 Die FLD Oberösterreich hat lt ihrer Stellungnahme seit dem eingangs angeführten Ministerialerlaß sechs Zollwachebeamte von dieser Verwendung abgezogen, sah jedoch einen weiteren Abzug mangels geeigneter Bediensteter der Allgemeinen Verwaltung als nicht möglich an. Eine Lösung des Problems wäre jedoch bei Abtausch zusätzlicher Planstellen im Zuge der Errichtung der neuen Zollämter Braunau und Suben zu erwarten, den die FLD beim BMF angeregt habe.

49.16.4 Der RH ersuchte das BMF um Mitteilung der weiteren Veranlassungen.

Ausfertigung und Prüfung der Abfertigungsbefunde

49.17.1 Bei der Durchsicht der zollamtlichen Abfertigungsbefunde fanden sich eine Anzahl stets wiederkehrender Mängel. Besonders häufige Fehlergruppen waren unrichtige Angaben in den Datenfeldern „Beschaute Packstücke" und „Warenempfänger", Mängel bei der Gewichtsermittlung, fehlendes Festhalten des Vorlagedatums bei Abfertigungen gem § 52b ZG, mangelnde Nachweise der Bevollmächtigung zur Abgabe der Warenerklärungen sowie Abfertigungen aufgrund mündlicher Erklärungen zur Ermittlung des Zollwerts, die im Hinblick auf den Warenwert einer schriftlichen Erklärung bedurften.

Auffallend war auch die hohe Anzahl unrichtiger Warenerklärungen, die von den Abfertigungsbeamten unbeanstandet entgegengenommen wurden.

49.17.2 Der RH wies auf die besonderen Nachteile hin, die bei den einzelnen Fehlergruppen als Folgewirkung auftreten könnten und machte einen Vorschlag, wie sich ohne aufwendige Erhebungen das Vorliegen eines Bevollmächtigungsverhältnisses bei der Abfertigung feststellen ließe.

49.17.3 Das ZA Linz ermahnte die Bediensteten eindringlich zu erhöhter Sorgfalt. Das Verfahren bei Abgabe von Warenerklärungen durch Bevollmächtigte wurde mit einer Amtsverfügung im Sinne der Anregung des RH geregelt.

49.18.1 Ein erheblicher Teil der vom RH bemängelten Warenerklärungen und Abfertigungsbefunde wurde von Hausbeschaukontrollorganen der FLD

Oberösterreich überprüft, ohne daß die Fehler behoben worden wären.

Da bei einer nachträglichen Einsichtnahme in die Verzollungsunterlagen, wie sie der RH vornimmt, bestimmte Abfertigungsmängel — etwa Tarifierungsfehler, Anerkennung unzutreffender Ein- und Ausfuhrbewilligungen, unrichtige Abschreibung von solchen Bewilligungen — nicht mehr erkennbar sind, kam dieser Feststellung noch größeres Gewicht zu.

49.18.2 Nach Ansicht des RH ist im Aufzeigen der in den Warenerklärungen enthaltenen Mängel und in ihrer Bekanntgabe an die Abfertigungsbeamten zwecks künftiger Vermeidung eine wesentliche Bedeutung der Nachprüfung durch die Hausbeschaukontrollorgane gelegen.

Er empfahl der FLD Oberösterreich, den Hausbeschaukontrollorganen nachweislich zur Kenntnis zu bringen, daß ihre Tätigkeit als Organe der Dienstaufsicht nach den Richtlinien über die Hausbeschaukontrolle auch die fallweise vollständige Nachprüfung der bei der kontrollierten Abfertigung angefallenen Warenerklärungen in sich schließe.

Außerdem hielt es der RH für zweckmäßig, daß gelegentlich der Leiter des Zoll- und Grenzreferats unter Mitwirkung des Inspizierenden für die Zollämter von den Hausbeschaukontrollorganen überprüfte Warenerklärungen einer Nachkontrolle unterzieht.

49.18.3 Die FLD hat die vom RH getroffenen Feststellungen allen Hausbeschaukontrollorganen ihres Bereichs nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die vom RH angeregte fallweise Nachkontrolle durch den Leiter des Zoll- und Grenzreferats wird in Hinkunft vorgenommen werden.

Personalangelegenheiten

49.19.1 Dem ZA Linz zur Dienstleistung zugewiesene Zollwachebeamte, die im Wechseldienst standen, wurden regelmäßig während ihrer auf Werktage fallenden Ersatzruhezeit zu Hausbeschauabfertigungen herangezogen. Für derartige Abfertigungen während der Ersatzruhezeit gebührte den Beamten gem § 17 Abs 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die Sonn- und Feiertagsvergütung im Sinne des § 17 Abs 1 des genannten Gesetzes mit den entsprechenden Zuschlägen zur Grundvergütung.

49.19.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, lag der Stundensatz der vom Bund gem § 188 Abs 2 ZG und § 188 Abs 4 ZG den Hausbeschauwerbern vorgeschriebenen Personalkosten und Kommissionsgebühren beträchtlich unter jenem der den Zollwachebeamten zu gewährenden Sonn- und Feiertagsvergütung. Der Bund hatte nach den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Sätzen zB bei W2-Beamten der Dienstklasse II, Gehaltsstufe 2, je Stunde 13,94 S mehr als die Kommissionsgebühren und 19,84 S mehr als die Personalkosten aufzuwenden, bei der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, nach der achten Stunde sogar 118,58 S bzw 124,58 S je Stunde.

49.19.2.2 Der RH empfahl, durch organisatorische Maßnahmen vorzukehren, daß die Bediensteten während der im Dienstplan verfügten Ersatzruhezeiten nicht zu Hausbeschauabfertigungen eingesetzt werden.

49.19.3 Die FLD Oberösterreich hat entsprechende Veranlassungen in Aussicht gestellt.

49.20.1 Der Abteilung für gebundenen Verkehr waren für die Funktion von Zollevidenzführern in Zolleigenlagern drei Zollwachebeamte zugeteilt. Die Abteilung hatte jedoch neun Zolleigenlager ganztägig zu besetzen, davon einige mit je zwei Überwachungsorganen, so daß zur Besetzung der Zolleigenlager ständig auf den Personalstand der Zollwacheabteilungen Frachtenbahnhof, Stadthafen und Zollfreizone zurückgegriffen werden mußte. Etwa 20 Beamte dieser Abteilungen wurden bis zur Hälfte ihrer Dienstverpflichtung für die Tätigkeit in Zolleigenlagern herangezogen.

49.20.2 Der RH empfahl, der Abteilung für gebundenen Verkehr eine größere Anzahl von Beamten ständig zuzuteilen, weil dies wesentlich zweckmäßiger wäre. Dafür sollten zunächst jene Beamten herangezogen werden, die von sich aus bereit sind, zur Gänze in den Lagerdienst zu wechseln. Der restliche Bedarf könnte in Form der befristeten Zuteilung von Beamten gedeckt werden.

49.20.3 Lt Stellungnahme des ZA Linz sei diese Personalumschichtung wegen des Einspruchs der Organe der Personalvertretung bisher unterblieben, werde jedoch weiterhin angestrebt.

49.20.4 Der RH regte schließlich an, auch aus Anlaß des natürlichen Abganges der Zollwachebeamten für eine der dienstlichen Erfordernisse entsprechende Aufteilung der Beamten auf die einzelnen Zollwacheabteilungen Sorge zu tragen.

Verschiedene Feststellungen

49.21.1 Aufgrund einer Weisung des BMF wurden in einem Fall vom ZA Linz die für einen seinerzeit gem § 40 ZG abgabenfrei abgefertigten Pkw wegen Wegfalls der Voraussetzungen nachträglich zu entrichtenden Eingangsabgaben von rd 60 000 S gem § 183 ZG im Billigkeitsweg erlassen.

49.21.2 Der RH bemängelte diese Abgabennachsicht, weil sie im Gegensatz zu einer besonderen gesetzlichen Regelung gewährt wurde und nicht - wie bei Billigkeitsmaßnahmen nach der Rechtsprechung des VwGH erforderlich - in besonderen Umständen des Einzelfalls begründet war, weiters weil die vom BMF zugesagte schriftliche Ausfertigung der zunächst nur fernmündlich erteilten Weisung zur Abgabennachsicht auch zur Zeit der

Gebarungsüberprüfung, also nach mehr als zwei Jahren, noch nicht ergangen war. Ferner ersuchte der RH das BMF um Mitteilung, ob und wem vergleichbare Abgabenerlässe aus Billigkeitsgründen sonst noch gewährt wurden.

49.21.3 Wie das BMF hiezu mitteilte, würden derartige Begünstigungen den in den Amtssitzabkommen umschriebenen Personen in ständiger Übung gewährt.

Eine gesetzliche Verankerung dieser Verwaltungspraxis wäre an sich denkbar, sei vom BMF aber nicht beabsichtigt, weil dadurch nur die derzeit rechtlich noch bestehende Möglichkeit des Abgehens von dieser Verwaltungsübung entfallen und die „Begünstigung für ewige Zeit festgeschrieben" würde.

49.21.4 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise des BMF mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Der Finanzverwaltung steht nur die Wahl zwischen einem Abgehen von der bisherigen Verwaltungsübung oder deren Verankerung in Vorschriften auf Gesetzesstufe offen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Finanzamt Salzburg-Stadt

Die beim Finanzamt Salzburg-Stadt anläßlich der Gebarungsüberprüfung vorgefundenen Verhältnisse waren nicht nur infolge der schlechten Personallage unbefriedigend. Wie die jahrelangen Versäumnisse beim Ausbau der Betriebsprüfung und die unrichtigen Vorschreibungen an Umsatzsteuer in Millionenhöhe zeigten, mangelte es auch an der entsprechenden Dienstaufsicht. Letztlich wirkten sich die Mängel in der Personalpolitik auf die Gebarung nachteilig aus. Trotz Bemühens der nunmehrigen Behördenleitung, stößt die Herstellung einer geordneten Verwaltung auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten.

Allgemeines

50.1.1 Der RH führte im Herbst 1980 beim Finanzamt Salzburg-Stadt (FA Salzburg-Stadt) eine Gebarungsüberprüfung durch. Dieses FA nahm im Jahre 1979 mit einem Aufkommen (Nettoabstattung) von 6 596,8 Mill S unter den fünf FÄ mit allgemeinem Aufgabenkreis im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg (FLD Salzburg) den ersten Rang ein. Das FA Salzburg-Stadt ist seit 1960 ein FA der Kategorie 1.

50.1.2 Die zum 1. Jänner 1980 erfaßten 22 425 Veranlagungsfälle verteilten sich auf 8 297 Branchenfälle, 130 nichtbuchführungspflichtige sowie 18 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 7 197 Rayonsfälle und 6 783 sonstige Veranlagungsfälle.

50.1.3 Das FA Salzburg-Stadt war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an vier verschiedenen Stellen untergebracht. Diese ungünstige Lage wurde durch drückende Raumnot verschärft und wirkte sich auch erschwerend auf die Ausübung der Dienstaufsicht aus.

50.1.4 Beim FA Salzburg-Stadt waren zum 1. Oktober 1980 261 Bedienstete beschäftigt, ds 69,0 vH des nach den Grundsätzen des vom BMF erstellten Bedarfstellenplanes zum 1. Jänner 1980 ermittelten Personalbedarfes von 378 Bediensteten.

Personal

50.2.1.1 Die durch den dauernden Personalwechsel in der Vergangenheit gegebene äußerst angespannte Personallage des FA — die Fluktuationsrate betrug im Verhältnis zum 1. Jänner 1971 rd 40 vH, zum 1. Jänner 1975 rd 26 vH — erfuhr erst in jüngster Zeit eine quantitative, keineswegs jedoch eine qualitative Verbesserung. Wenn auch die Personallage zweifellos eine nicht unwesentliche Ursache für die bei der Gebarungsüberprüfung festgestellten Mängel bildete, waren nicht alle Mängel darin begründet. Von den 261 beim FA beschäftigten Bediensteten hatten 105, ds 40,2 vH, keine Fachprüfung abgelegt; 16 davon waren aus dem Fachkurs ausgeschieden oder hatten die Prüfung nicht bestanden.

50.2.1.2 Die personelle Besetzung der Betriebsprüfungsstellen war unterschiedlich. Während die Großbetriebsprüfungsabteilung in den Jahren 1970 bis 1980 zwischen 26 und 30 Prüfer umfaßte, gab es beim FA Salzburg-Stadt bis zum Jahre 1971 überhaupt keine Betriebsprüfungsabteilung (früher: Amtsbetriebsprüfungsstelle), von 1972 bis 1975 waren lediglich zwei Prüfer tätig. Diese Versäumnisse waren nicht zuletzt eine Folge der mangelnden Dienstaufsicht des BMF und der FLD Salzburg. Ab dem Jahre 1977 begann — begünstigt durch die Auflassung der Kleinbetriebsprüfungsstelle — der Ausbau der Betriebsprüfungsabteilung. Bedingt durch die Versäumnisse der Vergangenheit verfügte diese Stelle des FA vorerst überwiegend über Bedienstete mit geringer Berufserfahrung, wodurch deren Einsatzmöglichkeiten naturgemäß beschränkt waren.

50.2.1.3 Bei der Großbetriebsprüfungsstelle stand zum Jahresende 1980 einem Bedarf von 58 Bediensteten im Prüfungsdienst ein tatsächlicher Personalstand von 37 gegenüber; der Bedarf war somit nur zu 63,9 vH gedeckt. 21 Prüfer fehlten.

50.2.1.4 Die Betriebsprüfungsstelle verfügte Ende 1980 bei einem „neuen Bedarf" von 70 über 56 Mitarbeiter im Prüfungsdienst; der Bedarf war zu 80 vH gedeckt, während 14 Bedienstete fehlten.

50.2.1.5 Im Vergleich zu anderen Finanzlandesdirektionen waren auch die Prüfungsabstände besonders lang. Sie betrugen im Bereich der Groß-

betriebsprüfungsabteilung sechs Jahre, für Mittelbetriebe im Durchschnitt 14 Jahre und für Kleinbetriebe im Durchschnitt 86 Jahre.

50.2.1.6 Im VIII. Turnus wurden in der Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1980 von den vorhandenen 1 429 Großbetrieben von der Großbetriebsprüfungsabteilung 639 geprüft; 790 Großbetriebe, ds rd 55,3 vH, wurden im VIII. Turnus noch nicht geprüft, hievon 98 überhaupt noch nie. Von den bisher ungeprüften Großbetrieben entfiel der Großteil auf Betriebe, die erst in den letzten drei Jahren neu in die Kartei der Großbetriebsprüfungsabteilung aufgenommen wurden.

50.2.1.7 Von den im Jahre 1980 vorhandenen 2 841 Mittelbetrieben waren im September 1979 942, ds rd ein Drittel, überhaupt noch nicht geprüft oder seit 1966 noch ungeprüft.

Von den im Jahre 1980 erfaßten 2 510 Kleinbetrieben waren im September 1979 etwas mehr als ein Drittel, nämlich 858, überhaupt noch nicht geprüft oder seit 1966 noch ungeprüft.

50.2.2 Wie der RH auch anläßlich dieser Gebarungsüberprüfung kritisch vermerkte, führte der Personalmangel — insb im Bereich der Betriebsprüfung — unvermeidbar zu erheblichen Einbußen bei der Abgabenerhebung, die wohl auch in Hinkunft hingenommen werden müssen. Außerdem war infolge des punktuellen Vorgehens der Abgabenverwaltung eine ungleiche Behandlung der Abgabepflichtigen zu befürchten, die in weiterer Folge die Steuermoral der Abgabepflichtigen zu verschlechtern geeignet erschien.

Die jahrelange Vernachlässigung des Ausbaues einer Betriebsprüfungsabteilung und die teilweise äußerst geringe Berufserfahrung der Mitarbeiter in der Veranlagungsabteilung führte im Ergebnis dazu, daß die Veranlagungs- und Prüfungstätigkeit im Vergleich zu anderen FÄ sehr abfiel. Die Abgabepflichtigen und deren Vertreter haben diese Umstände, die im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet geradezu zu einem Steuervorteil führten, naturgemäß zu ihren Gunsten ausgenützt. Nach Überzeugung des RH erfordert aber die Vollziehung der Abgabengesetze nicht nur aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger, sondern auch im Hinblick auf die Haushaltslage der Gebietskörperschaften einen entsprechend ausgeglichenen Personaleinsatz für die Erhebung der Abgaben. Es wäre die Aufgabe des BMF, für eine gleichmäßige Vollziehung der Abgabengesetze in allen Finanzlandesdirektionen zu sorgen.

50.2.3.1 In seiner Stellungnahme stimmte das FA Salzburg-Stadt den Ausführungen des RH im wesentlichen zu und wies noch ergänzend darauf hin, daß „der Dienstbetrieb des FA und seine Funktionsfähigkeit über lange Zeit nur durch Improvisation aufrechterhalten werden konnte", was teilweise auch heute noch der Fall sei. Ein Vergleich zwischen der Organisation zum Zeitpunkt des Dienstantrittes des jetzigen Organisationsleiters und dem nunmehrigen Zeitpunkt falle so aus, daß die jetzt erreichte Organisation das Höchstmaß des Möglichen darstelle, während die frühere aus verschiedenen Gründen sehr im argen gelegen sei. Der Empfehlung des RH, der Schulung der Bediensteten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, werde in Zukunft noch mehr als bisher Rechnung getragen werden.

50.2.3.2 Das BMF führte in seiner Stellungnahme die ungünstige Personallage der Finanzverwaltung in der Vergangenheit auf die allgemeinen Verhältnisse in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt zurück. Was die Bedarfsdeckung im Bereich der Betriebsprüfung betraf, kam das BMF in seiner Stellungnahme zu rechnerisch zwar günstigeren, in der Tendenz jedoch annähernd gleichen Werten. Es wies zum Fehlbestand an Bediensteten in der Betriebsprüfungsabteilung darauf hin, daß nach dem Modell der Neuorganisation zum Vergleichszeitpunkt bis zum vorgesehenen Vollausbau der Betriebsprüfung Ende des Jahres 1982 noch ein Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung stehe. Dem Ausbau der Betriebsprüfungsabteilungen werde vom BMF weiterhin besonderes Augenmerk geschenkt werden. Zur Kritik des RH an den langen Prüfungsabständen bemerkte das BMF, daß keine gesetzliche Vorschrift über die Prüfungsdichte mehr bestehe. Aufgrund des derzeit geltenden Belastungsschlüssels, des durchschnittlichen Prüfungszeitraumes und der anzustrebenden Prüfungsdichte ergäben sich folgende Prüfungsabstände: für Größtbetriebe 3,75 Jahre, für Großbetriebe 4,4 Jahre, für Mittel- und Kleinbetriebe 5 Jahre und für Kleinstbetriebe 28,6 Jahre.

Dienstaufsicht durch BMF und FLD

50.3.1.1 Die letzte vollständige Amtsinspektion des FA Salzburg-Stadt durch das Steuerlandesinspektorat der FLD Salzburg fand im Jahre 1970, durch das Bundessteuerinspektorat im BMF im Jahre 1976 statt.

50.3.1.2 Die vom RH im größeren Umfang festgestellten, zT schwerwiegenden Mängel, vor allem im Bereich der Umsatzsteuerabrechnung, ließen auch auf eine mangelhafte Dienstaufsicht durch das Steuerlandesinspektorat schließen. Das FA Salzburg-Stadt war auch den Anregungen und Anordnungen des BMF anläßlich seiner Inspektion in der überwiegenden Anzahl der beanstandeten Punkte nicht nachgekommen.

50.3.1.3 Besonders nachteilig auf das Abgabenaufkommen und die Steuermoral im Bereich des FA Salzburg-Stadt wirkte sich das langjährige Fehlen einer wirksamen Amtsbetriebsprüfungsstelle aus.

50.3.2.1 Die Steuerlandesinspektorate tragen die Verantwortung für die gleichmäßige Erfassung und Durchführung aller den FÄ übertragenen Aufgaben. Insb haben sie in Zusammenarbeit mit dem

BMF für eine gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen durch die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden FÄ zu sorgen. Im Rahmen von regelmäßigen Amtsinspektionen hätten sie sich von der gesetz- und ordnungsgemäßen Arbeitsweise der FÄ zu überzeugen.

50.3.2.2 Der RH empfahl daher der FLD Salzburg, die Inspektionstätigkeit bei diesem FA entscheidend zu verstärken und den Ausbildungsstand der Bediensteten zu verbessern. Für den Bereich der Umsatzsteuerverrechnung regte der RH eine Nachprüfung anhand der zur Verfügung gestellten Ausdrucke der EDVA an.

50.3.2.3 Dem BMF empfahl der RH, in Hinkunft innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine Stellungnahme zu seinem Inspektionsbericht zu verlangen, in dem insb die aufgrund der Beanstandungen des BMF getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben wären.

50.3.3.1 Das Steuerlandesinspektorat der FLD Salzburg verwies in seiner Stellungnahme auf die laufenden Personalabgänge, stellte aber Bemühungen um Verstärkung der Inspektionstätigkeit und Verbesserung des Ausbildungsstandes in Aussicht.

50.3.3.2 Wie das BMF ausführte, gingen seine Inspektionsberichte den Steuerlandesinspektoraten zu, wobei eine Überprüfung, ob die vom BMF festgestellten, behebbaren Mängel auch tatsächlich behoben würden, im Rahmen von Inspektionen durch die Finanzlandesdirektionen durchgeführt werde. Der für einen Vollzugsbericht notwendige Verwaltungsaufwand sei daher seiner Meinung nach entbehrlich.

50.3.4.1 Auf die Stellungnahme der FLD Salzburg erwiderte der RH, daß ihm der verminderte Personalstand bekannt sei. Es wäre aber Aufgabe der Organwalter der FLD Salzburg gewesen, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu setzen. Abgänge und Mangel an Personal wären auch in anderen Finanzlandesdirektionen anzutreffen, würden aber dort durch Bemühungen der verantwortlichen Organwalter ausgeglichen.

50.3.4.2 Im Hinblick auf die mangelnde Wirksamkeit des Inspektionsberichtes konnte sich der RH der Auffassung des BMF nicht anschließen.

Veranlagungsabteilung

50.4.1.1 Das FA Salzburg-Stadt unterließ, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bereits seit Jahren die gesetzlich aufgetragene Prüfung der Abgabenerklärungen und nahm deren Inhalt in der Regel vollkommen kritiklos hin. Es stellte keine Kalkulationsberechnungen an, ließ die erklärten Umsätze ebenso ungeprüft wie die von den Abgabepflichtigen geltend gemachten Betriebsausgaben, insb auch jene für Provisionen und Lizenzgebühren. Weiters ermittelte das FA weder die Namen der Provisionsempfänger noch die für die Lebenshaltungskosten bestimmten Privatentnahmen und sonstigen Vermögensbewegungen. Obwohl die Eingabebelege genügend Raum zur Darstellung des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe vorsahen, machte das FA davon keinen Gebrauch und legte auch keine Aktenvermerke an. Soweit die Abgabepflichtigen keine Abgabenerklärungen einreichten, sah das FA von der Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen ab und schätzte die Bemessungsgrundlagen ohne nähere Begründung. Wurden Berufungen eingebracht und Abgabenerklärungen nachgereicht, führte das FA neuerlich erklärungsgemäße Veranlagungen durch. Die aus den Steuerakten kaum nachprüfbare Tätigkeit des FA beschränkte sich somit seit Jahren im wesentlichen auf eine ungeprüfte Übernahme der Angaben der Abgabepflichtigen in den Abgabenerklärungen, womit sich die Abgabenbemessung in der Vorschreibung der freiwillig einbekannten Abgaben erschöpfte.

50.4.1.2 Ein verhältnismäßig großer Teil der in der Veranlagungsabteilung beschäftigten Bediensteten war mangels entsprechender Ausbildung und Erfahrung nur unzureichend in der Lage, die organisatorischen, steuerrechtlichen und verrechnungsmäßigen Zusammenhänge zu erkennen. Allein die stichprobenweise Überprüfung der Umsatzsteuererhebungen in Insolvenzfällen ergab unrichtige Vorschreibungen an Umsatzsteuer für das Jahr 1978 in der Höhe von rd 7 Mill S, deren sofortige Berichtigung veranlaßt wurde. Eine weitere allerdings zunächst außerhalb der Veranlagungsabteilung verursachte Fehlleistung bei der Eingabe von Änderungsbescheiden führte zu ungerechtfertigten Gutschriften in der Höhe von rd 460 000 S, die das FA in der Folge antragsgemäß auf ein anderes Abgabenkonto umbuchte. Auch dieser Fehler wurde sofort berichtigt.

50.4.1.3 In einem anderen Fall hatte das FA die in einer berichtigten Umsatzsteuervoranmeldung für den Zeitraum Feber bis August 1979 irrtümlich unrichtig ausgewiesenen Daten ebenfalls kritiklos übernommen, was einen Gutschriftsmehrbetrag in der Höhe von rd 3,4 Mill S zur Folge hatte. Dieser Fehler wurde nur aufgrund eines nachträglichen schriftlichen Hinweises der abgabepflichtigen Gesellschaft rückgängig gemacht.

50.4.1.4 Die beim FA Salzburg-Stadt vorgefundene Verwaltungsübung widersprach nicht nur seit geraumer Zeit vielfach den gesetzlichen Vorschriften, sondern entbehrte auch der erforderlichen Gebarungssicherheit. Die im Frühjahr 1980 beim FA vorgenommene Umstellung im Rahmen der Neuorganisation der Veranlagung ließ in naher Zukunft keine wesentliche Besserung bei der Veranlagung erwarten.

50.4.2 Der RH empfahl dem FA, ähnliche Fehlleistungen in Hinkunft durch entsprechende Ausbildung der Bediensteten und organisatorische

Maßnahmen zu vermeiden. Dem BMF legte er nahe, nunmehr umgehend für jene Maßnahmen zu sorgen, welche die Gebarungssicherheit in der Veranlagungsabteilung wieder herstellen. Dazu böte sich als Mittel der Dienstaufsicht zunächst der Einsatz der EDVA mit entsprechenden Ausdrucken an.

50.4.3.1 Das FA Salzburg-Stadt nahm in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH im wesentlichen zur Kenntnis und führte aus, eine genaueste Bearbeitung sämtlicher Abgabenerklärungen sei wegen der großen arbeitsmäßigen Überlastung der Referate und der äußerst angespannten Personallage nicht möglich gewesen. Es wies weiters auch auf die tiefgreifenden Änderungen im Bereich der Finanzverwaltung in den letzten zehn Jahren hin, die zwar alle FÄ getroffen hätten, das FA Salzburg-Stadt jedoch wegen der dauernd ungünstigen Personal- und Raumlage besonders schwer. Wann immer eine Umstellungsphase — sei es legistischer oder organisatorischer Art — überwunden schien, hätten neue Maßnahmen, die Veranlagungsabteilung, die naturgemäß die Hauptlast der Ausbildung neu aufgenommener Bediensteter zu tragen habe, neuerlich schwer belastet.

50.4.3.2 Das BMF erachtete die aufgezeigten vermeintlichen Nachteile des neu organisierten Verfahrensablaufes in der Veranlagungsabteilung im Vergleich zu den insb unter Beachtung der aufgezeigten Personallage auftretenden Vorteile der Neuorganisation als unbeachtlich. Wenn auch eine genaue Veranlagung noch einige Ergebnisse zu erbringen vermöchte, hätten Erhebungen nach dem Verfahren des Mikrozensus diese als eher spärlich erkennen lassen. Bei der gegebenen Personallage wurde — im Einklang mit einer internationalen Entwicklung — der Verstärkung der Prüfung auf Kosten der Bearbeitung vom grünen Tisch der Vorrang eingeräumt.

50.5.1.1 Einer an die FÄ Salzburg-Stadt, Salzburg-Land sowie an das FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Salzburg gerichteten Selbstanzeige war zu entnehmen, daß eine im Bereich des FA Salzburg-Land abgabenrechtlich erfaßte Personengesellschaft vorwiegend in den Jahren 1973 bis 1977 unrichtige Bilanzen gelegt hatte, die zu beträchtlichen Abgabenverkürzungen führten. Die verfälschten Betriebsergebnisse waren im wesentlichen auf unterbewertete Warenvorräte (rd 22,4 Mill S anstelle von rd 48 Mill S), auf die sofortige Absetzung von Herstellungsaufwand (rd 19,2 Mill S), auf überhöhte Eingangsrechnungen (rd 6,2 Mill S), auf versteckten Provisionsaufwand (rd 118,6 Mill S, davon rd 86,9 Mill S auch weiterhin ohne Bezeichnung der Gläubiger bzw Empfänger), auf unversteuerte Entlohnungen von Überstunden und Sonntagsarbeiten in noch zu ermittelnder Höhe, auf noch zu überprüfende Lizenzaufwendungen (rd 99,3 Mill S) sowie auf die Aktivierung und Abschreibung von Anschaffungskosten für in ausländischen Betriebsstätten verwendete Anlagegüter (rd 28,7 Mill S) zurückzuführen.

50.5.1.2 Der Inhalt der Selbstanzeige war bezeichnend für die besondere Gefahr, die in einem als bloße Art der Selbstbemessung anzusehenden oberflächlichen Ermittlungsverfahren liegt. Mit der Selbstanzeige wurden sofort 18,5 Mill S überwiesen, was immerhin rund das Zwei- bis Dreifache der letzten Einkommensteuervorschreibung der Gesellschafter ausmachte. Es waren aber noch weit höhere Nachforderungen aufgrund des abzuschließenden Betriebsprüfungsverfahrens zu erwarten.

50.5.2 Der RH ersuchte, das Ergebnis des Betriebsprüfungsverfahrens, den Stand des Einbringungsverfahrens und die abschließende finanzstrafrechtliche Würdigung der Selbstanzeige mitzuteilen.

50.5.3 Wie das FA berichtete, erbrachte das Betriebsprüfungsverfahren ein Mehrergebnis von rd 90 Mill S. Derzeit hafteten aufgrund einer über Weisung der FLD Salzburg gewährten Stundung noch 45,8 Mill S aus. Die Stundung erfolgte im Hinblick auf ein von den Abgabepflichtigen eingebrachtes Nachsichtsansuchen, für welches derzeit noch eine Entscheidung des BMF ausstehe.

50.5.4 In seiner Erwiderung meinte der RH, daß er dem FA einen neuerlichen Vorwurf der schwerwiegenden Versäumnis nicht ersparen könne, wenn sogar in den regelmäßig durchgeführten Betriebsprüfungsverfahren versteckte Aufwendungen dieser Größenordnung und insb beträchtliche Abschreibungen für im Inland niemals aufgestellte Anlagegüter unbeanstandet geblieben waren.

50.6.1 Bei der Veranlagung von Universitätsprofessoren stellte der RH Fehler im Veranlagungsverfahren fest.

50.6.2 Er empfahl, die für die Veranlagung von Universitätsprofessoren entwickelten Grundsätze in Hinkunft zu beachten.

50.6.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.7.1 Das FA Salzburg-Stadt unterließ es regelmäßig, Abweichungen der Umsatzsteuererklärungen gegenüber den jährlich von der EDVA ausgedruckten Umsatzsteuervoranmeldungsdaten auszuwerten und insb nicht unbeträchtliche Unterschiede an Umsatzsteuer- und/oder Vorsteuerbeträgen im Ermittlungsverfahren aufzuklären.

50.7.2 Der RH empfahl, die von der EDVA jährlich übermittelten Umsatzsteuerauszüge künftig im Zuge der Veranlagung der sogenannten Überprüfungsfälle auszuwerten sowie für deren allfällige finanzstrafrechtliche Auswertung zu sorgen.

50.7.3 Das FA sagte dies zu.

50.8.1 In vielen Fällen ergaben sich hohe Abschlußzahlungen; im einzelnen wurden Nachzahlungen zwischen 1,3 und 36,3 Mill S festgestellt.

50.8.2 Der RH empfahl, Vorauszahlungen in Hinkunft rechtzeitig anzupassen, damit Zinsenverluste für den Abgabengläubiger vermieden werden.

50.8.3 Laut Stellungnahme des FA stünde ihm für eine zeitnahe Anpassung der Vorauszahlungen nur die Liste der Umsatzsteigerungsfälle zur Verfügung, deren Auswertung im Wege des Vorhalteverfahrens erfolge. Im Verhältnis zum Aufwand sei der Erfolg jedoch stets nur als bescheiden anzusehen.

50.8.4 Der RH bezeichnete eine Auswertung der oben erwähnten Liste als zweckmäßig und in der entsprechenden Dienstvorschrift vorgesehen.

50.9.1 Das FA verursachte in den Eingabebelegen schwerwiegende Fehler, die Berichtigungen von Abgabenbescheiden notwendig machten. Solche Fehler betrafen ua Abgabenfestsetzungsdaten zu auf den Eingabebelegen vorgedruckten Kennzahlen, die, weil nicht zutreffend, durch das FA zu streichen oder richtigzustellen gewesen wären, bzw Kennzahlen oder Informationsschlüssel, die das FA unrichtig auswählte.

50.9.2 Der RH empfahl dem FA, künftig Eingabebelege sorgfältiger zu bearbeiten und die in der Verfahrensvorschrift für die Automatisierung der Abgabenfestsetzung gegebenen diesbezüglichen Weisungen zu beachten.

50.9.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.10.1.1 Wie eine Überprüfung der Veranlagungsakten ergab, hat das FA Salzburg-Stadt wiederholt die für eine ordnungsgemäße Aktenführung erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen. Die Mängel betrafen im allgemeinen bereits die Aktenanlage (Fehlen von Verträgen und sonstigen Dauerbelegen, Verzögerungen bei Neuaufnahmen einschließlich der Festsetzung erstmaliger Vorauszahlungen), aber auch die laufende Aktenführung (fehlende Sachverhaltsdarstellungen, verzögerte Bescheiderstellungen einschließlich unterlaufener Flüchtigkeitsfehler, fehlende zeitgeordnete Ablage der Bescheiddurchschriften, fehlende Anmerkung geänderter Bescheide).

50.10.1.2 Auch bei den als Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffenen Wasser- und Reinhalteverbänden sowie bei den gemeinnützigen Bauvereinigungen fehlten regelmäßig die Abschriften der Satzungen sowie der entsprechenden Bescheide der Salzburger Landesregierung.

50.10.2 Der RH verwies auf die einschlägigen Vorschriften.

50.10.3 Das FA Salzburg-Stadt wird die Empfehlungen des RH in Hinkunft beachten.

50.11.1.1 Das FA Salzburg-Stadt bewilligte Ansuchen und Zahlungserleichterungen in der Regel ohne weiteres Ermittlungsverfahren antragsgemäß, obwohl aus den beim FA vorhandenen Unterlagen gleichzeitig getätigte Grunderwerbe mit Barzahlungen bzw Sparguthaben oder der Erwerb von steuerbegünstigten Wertpapieren zu entnehmen war. Im einzelnen wurden derartige Zahlungserleichterungen im Ausmaß von 38 000 S bis zu 1,6 Mill S festgestellt.

50.11.1.2 Einem Fonds wurde Vermögensteuer im Ausmaß von rd 139 000 S vor Fälligkeit und ohne Begründung nachgesehen.

50.11.2 Der RH empfahl die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

50.11.3 Das FA wird in Hinkunft vor Bewilligung einer Zahlungserleichterung den Akteninhalt auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 212 der Bundesabgabenordnung sorgfältiger überprüfen.

50.12.1 Das FA Salzburg-Stadt anerkannte die den Einkommensteuererklärungen beigelegten Lohnzettel auch in den Fällen ihrer mangelhaften Ausfertigung anstandslos. So fehlten häufig der Ordnungsbegriff der Lohnsteuerkarte sowie die mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum vorschriftsmäßig durchzuführende Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohnzettel; insb waren hievon auch Lohnzettel für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften betroffen.

50.12.2 Der RH empfahl, künftig auf die ordnungsgemäße Ausfertigung von Lohnzetteln zu achten.

50.12.3 Das FA wird künftig dem Gesetz entsprechende Lohnzettel anfordern.

50.13.1 Wiederholt wurden die im Rahmen abgabenbehördlicher Prüfungen getroffenen Feststellungen nicht entsprechend beachtet. So führte in einem Fall die ungeprüfte Hinnahme der Angabe des Abgabepflichtigen trotz gegenteiliger Feststellungen der Steuerfahndung zu einem vorerst um 37 000 S zu hohen Guthaben an Umsatzsteuer. In einem anderen Fall wurden die Ergebnisse der Umsatzsteuerrevision durch die Einreichung der Umsatzsteuererklärung aufgehoben und die Rückzahlung von rd 870 000 S ohne weitere Prüfung bewilligt.

50.13.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Bearbeitung von Umsatzsteuerangelegenheiten sorgfältiger vorzugehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die dem Betriebsvermögen der Gesellschaft zufließen, als Betriebseinnahmen zu behandeln.

50.13.3 Das FA stimmte den Feststellungen des RH im wesentlichen zu.

50.14.1 In vielen Fällen wurden die Berichte der Betriebsprüfungsabteilungen der Strafsachenstelle nicht zugeleitet.

50.14.2 Der RH beanstandete diese Unterlassung, da sie nicht nur dem Interesse einer zeitnahen und wirksamen Finanzstrafrechtspflege widersprach, sondern auch den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen verletzte. Der RH empfahl daher, künftig die entsprechenden Weisungen des BMF zu befolgen und insb auch für die lückenlose und umgehende finanzstrafrechtliche Auswertung der Betriebsprüfungsberichte zu sorgen.

50.14.3 Das FA stellte in Aussicht, durch geeignete Laufzettel eine Zuleitung der Betriebsprüfungsakten an die Strafsachenstelle zu gewährleisten.

50.15.1 Ein Salzburger Unternehmer führte ua aus dem Ausland Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen ein, die dem erhöhten Steuersatz von 30 vH (Einfuhrumsatzsteuer) unterlagen. In der Folge verkaufte das Unternehmen diese Kraftfahrzeuge nach einem angeblich vorgenommenen Umbau als „Fiskal-Lkw" und stellte seinen Kunden den Steuersatz von 18 vH in Rechnung. Aufgrund der vom Zollamt Salzburg getroffenen Feststellungen, wonach es sich bei diesem Fahrzeug um ein Personenkraftfahrzeug der Nr 87.02 B des Zolltarifes handelte, wurde bei dieser Firma eine abgabenbehördliche Prüfung vorgenommen, welche für die mit diesen Kraftfahrzeugen getätigten steuerpflichtigen Umsätze mangels Anerkennung der Eigenschaft als „Fiskal-Lkw" zu einer Anwendung des Steuersatzes von 30 vH und einer Umsatzsteuernachforderung von mehr als 12 Mill S führte.

50.15.2.1 Im Hinblick auf die große Anzahl der von diesem Unternehmen als „Fiskal-Lkw" verkauften Kraftfahrzeuge empfahl der RH dem FA, um die Anwendbarkeit der angeführten Tarifbescheide des BMF feststellen zu können, die Beschaffenheit (Art und Weise des erfolgten Umbaues) einer größeren Anzahl dieser Kraftfahrzeuge zu erheben.

50.15.2.2 Der RH wies ergänzend noch auf die großzügig gewährte Verlängerung der Berufungsfrist und die Stundung des nachzufordernden Betrages bis zum Jahresende 1980, die Herabsetzung der Vorauszahlungen an Gewerbe- und Körperschaftsteuer für das Jahr 1980 um rd 1,6 Mill S und ferner auf die in der Umsatzsteuererklärung für 1978 beanspruchte Gutschrift von rd 905 000 S hin, welche vom FA Salzburg-Stadt ohne nähere Prüfung zur Kenntnis genommen wurde, und empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß steuerunehrliche Unternehmer nicht bessergestellt werden als solche, die ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

50.15.3 Wie das FA hiezu berichtete, habe es die empfohlenen Überprüfungen der ausgelieferten Fahrzeuge bei der Typisierungsbehörde veranlaßt. Anstatt der ursprünglichen Nachforderung von rd 12,3 Mill S gelangten nunmehr endgültig rd 2,3 Mill S zur Vorschreibung. Der Unterschied zur ursprünglichen Nachforderung habe sich ergeben, weil einige der eingeführten Kraftfahrzeuge aufgrund der vom BMF erlassenen Zolltarifbescheide als Lastkraftwagen und nicht als Personenkraftwagen einzureihen gewesen seien. Die Stundung der Abgabenschuldigkeiten sei über Weisung der FLD Salzburg erfolgt. Nach Ansicht des FA wäre gegen den Geschäftsführer der Firma ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

50.15.4 Der RH ersuchte das FA, ihm das Ergebnis der finanzstrafrechtlichen Maßnahmen mitzuteilen.

50.15.5 Das FA berichtete im Juli 1982, daß die Anzeige an die Staatsanwaltschaft in den nächsten Tagen erfolgen werde.

50.16.1 Mängel stellte der RH auch im Bereich der Veranlagungsleitstelle bei der Aktenabtretung und bei der Ausfertigung von Bestätigungen über die steuerliche Erfassung sowie bei der Auswertung von Änderungsmitteilungen und hinsichtlich der Anwendungen der Bestimmungen des § 293 der Bundesabgabenordnung (Bescheidberichtigungen) fest.

50.16.2 Er empfahl, in allen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

50.16.3 Das FA sagte dies in Hinkunft zu.

Großbetriebsprüfungsabteilung und Betriebsprüfungsabteilung

50.17.1 Im Bereich beider Betriebsprüfungsabteilungen waren Vorgangsweisen festzustellen, die zu Beanstandungen verschiedener Art führten.

50.17.2 Der RH empfahl, in Hinkunft darauf zu achten, daß die Prüfungsaufträge und die Niederschriften über die Abhaltung der Schlußbesprechung den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung entsprechen, der Beginn der Betriebsprüfung einwandfrei festgehalten, eine eingehende Prüfungsvorbereitung durchgeführt wird, Betriebsbesichtigungen vorgenommen werden, im Arbeitsbogen zusätzlich zu den Prüfungshandlungen auch jene Sachverhalte festgehalten werden, die bisher vom Veranlagungsreferat im Wege eines Bedenkenvorhaltes geklärt wurden, sowie die Vollständigkeit der verbuchten Erlöse zu überprüfen.

50.17.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.18.1.1 Allgemein fiel im Bereich der Großbetriebsprüfungsabteilung auf, daß auf dem Prüfungsauftrag die Abgabenart und der Prüfungszeitraum nicht vom Vorstand des zuständigen FA, sondern von den Organen der Betriebsprüfung eingesetzt wurden. Prüfungshandlungen wurden oft erst einige Monate nach Zuteilung des Prüfungsfalles begonnen. In einigen Fällen lagen zwischen dem

Zeitpunkt der Schlußbesprechung und dem Datum des Prüfungsberichtes mehrere Monate, wobei sich in einigen Fällen die Approbation der Prüfungsberichte durch den zuständigen Gruppenleiter erheblich verzögerte und die im Amt verbrachten Prüfungstage den einzelnen Prüfungsfällen nicht zugeordnet wurden. In vielen Fällen war die Grundlage für die im Bericht dargestellten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen dem Arbeitsbogen nicht zu entnehmen; obwohl im Arbeitsbogen Feststellungen getroffen wurden, die eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen erfordert hätten, unterblieb eine solche ohne Begründung. In den Prüfungsberichten wurde oft auf die „einverständlich" geänderten Bemessungsgrundlagen verwiesen und erfolgten auch keine Hinweise für die Strafsachenstelle, obwohl in den jeweiligen Berichten durchaus finanzstrafrechtlich erhebliche Sachverhalte dargestellt waren.

50.18.1.2 In den Gruppen der Betriebsprüfungsabteilung wurden die Auftragsbücher teilweise nicht ordnungsgemäß geführt, und es bestand keine zentrale Betriebsprüfungskartei. Die Gruppenleiter der Betriebsprüfung führten mit einer Ausnahme keine Tagebücher; die Tagebücher der Prüfer wiesen erhebliche Mängel auf. Die stichprobenweise eingesehenen Arbeitsbögen waren unvollständig geführt, vorhandene Kontrollmitteilungen wurden teilweise nicht ausgewertet, die Textierungen der Sachverhalte in den Prüfungsberichten wiesen strafrechtliche Würdigungen auf, und die Aktenvermerke der Prüfer enthielten keine vorgesehenen Hinweise für künftige Veranlagungen.

50.18.2 Der RH empfahl, künftig die bestehenden Vorschriften genauer zu beachten.

50.18.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.19.1 Bei Angehörigen von freien Berufen (Rechtsanwälten und Ärzten) anerkannte die Großbetriebsprüfungsabteilung neben den Beträgen, welche diese für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben ohne besonderen Nachweis gem § 4 Abs 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 absetzten, auch die als Betriebsausgaben beantragten Repräsentations- und Werbeaufwendungen.

50.19.2 Der RH verwies auf § 20 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 und empfahl, die Repräsentations- und Werbeaufwendungen entsprechend sorgfältig auf ihre betriebliche Notwendigkeit zu prüfen.

50.19.3 Die Großbetriebsprüfungsabteilung rechtfertigte die im Einzelfall getroffenen Entscheidungen sehr eingehend, vor allem damit, daß es sich dabei um werbeähnliche Aufwendungen und auch um freiwilligen Sozialaufwand gehandelt hätte, wird jedoch entsprechend der Empfehlung des RH dieser Überprüfung noch mehr Augenmerk als bisher zuwenden.

50.19.4 In seiner Erwiderung gab der RH zu bedenken, daß der vom FA Salzburg-Stadt in der Stellungnahme dargelegte Sachverhalt den Aktenunterlagen nicht zu entnehmen war, und erinnerte das FA daran, amtliche Wahrnehmungen im Akt oder Arbeitsbogen schriftlich festzuhalten.

50.20.1.1 In den Jahren 1975 bis 1977 wurden bei einem abgabepflichtigen Unternehmen Reisekosten in der Höhe von jährlich

532 000 S,
744 000 S und
1 206 000 S

als Werbeaufwand geltend gemacht und von der Großbetriebsprüfungsabteilung als Betriebsausgaben anerkannt, die Kostenbeiträge jedoch nicht der Umsatzsteuer unterzogen und keine Kontrollmitteilungen ausgestellt.

50.20.1.2 An diesen Reisen nahmen jeweils zwei Vertreter des geprüften Unternehmens sowie Facharbeiter und Reisende (Vertreter) von Firmen teil, mit denen das geprüfte Unternehmen zusammenarbeitete. Die Teilnehmer hatten 50 vH der Reisekosten zu vergüten. Die Teilnahme an den unterschiedlich teuren Reisen war von den für das geprüfte Unternehmen erbrachten Leistungen der Teilnehmer abhängig. Nach Angabe des Unternehmens sollte es sich hiebei um Schulungsreisen handeln, auf welche die Teilnehmer für Zwecke des Unternehmens (neue Technologie, Verkaufsstrategie usw) geschult wurden.

50.20.2 Der RH empfahl, unter Hinweis auf die §§ 15 Abs 1 und 25 Abs 1 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 sowie § 1 Abs 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Hinkunft in derartigen Fällen entsprechende Kontrollmitteilungen auszufertigen und Kostenersätze der Umsatzsteuer zu unterziehen.

50.20.3 Hiezu entgegnete das FA Salzburg-Stadt der Freizeitwert derartiger Reisen würde durch die Kostenbeteiligung abgegolten, von einer darüber hinausgehenden Sachleistung könne daher nicht gesprochen werden. Da es sich bei den erwähnten Reisen um Auslandreisen handelte, die sonstige Leistung somit als im Ausland erbracht galt, wurde eine Umsatzsteuer nicht vorgeschrieben.

50.20.4 Der RH bemängelte die Anerkennung dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben und die Entscheidung, keine Kontrollmitteilungen auszustellen, ohne vorherige ausreichende Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes, weil weder dem Akteninhalt noch der vorliegenden Stellungnahme der organisatorische Ablauf dieser Reisen zu entnehmen war. Außerdem sei das Vorliegen einer sonstigen Leistung des geprüften Unternehmens gem § 3 Abs 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 infolge einer in wesentlichen Teilen im Inland erfolgten Vorbereitung der jeweiligen Reisen nicht auszuschließen.

50.21.1 Bei einer abgabepflichtigen Aktiengesellschaft wurde anläßlich einer Betriebsprüfung ua festgestellt, daß Konsulentenhonorare an bisherige Inhaber der von dieser AG übernommenen Großhandelsgeschäfte im Ausmaß von je rd 318 000 S, 468 000 S und 840 000 S als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Die Ursache der Anerkennung dieser Honorare war dem Arbeitsbogen des Betriebsprüfers nicht zu entnehmen.

50.21.2 Der RH empfahl, in Hinkunft diejenigen Sachverhalte, die zur rechtlichen Beurteilung erforderlich sind, im Arbeitsbogen ersichtlich zu machen.

50.21.3 In ihrer Stellungnahme führte das FA Salzburg-Stadt aus, daß die Konsulentenhonorare für die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit früheren Abnehmern, für die Suche nach Standorten für neue Filialen und ähnliches mehr, zu Recht zuerkannt wurden.

50.21.4 Der RH erwiderte hiezu, die vom FA Salzburg-Stadt anerkannte Angemessenheit der in Frage stehenden Konsulentenleistungen sei durch die Stellungnahme in keiner Weise belegt.

50.22.1.1 Mitgliedsbeiträge einer abgabepflichtigen Gesellschaft mbH an einen Verein in der Höhe von 7 000 S und 10 000 S wurden von der Großbetriebsprüfungsabteilung als Betriebsausgaben anerkannt.

50.22.1.2 Unter anderem machte das geprüfte Unternehmen auch Beratungshonorare an einen deutschen und einen schweizer Berater in Höhe von rd 74 000 bis 123 000 S als Betriebsausgaben geltend, die teilweise als Betriebsausgaben anerkannt wurden. Alle dem Arbeitsbogen angeschlossenen Honorarnoten waren hinsichtlich ihrer Aussage über die geleistete Beratungstätigkeit außerordentlich dürftig.

50.22.1.3 Im Verfahren der Betriebsprüfung wurde auch festgestellt, daß die Verkaufspreise von gleichen Waren an die Hauptabnehmer in der Schweiz und in Ungarn sehr unterschiedlich waren.

50.22.2 Der RH empfahl daher, die Mitgliedsbeiträge an Vereine, soweit diese nicht ausschließlich dem betrieblichen Interesse dienen, und Beratungshonorare nur nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen als Betriebsausgaben anzuerkennen. Bei einem Verdacht von Gewinnverlagerungen ins Ausland sollte zumindest eine schriftliche Stellungnahme eingeholt werden, damit im Zuge nachfolgender Prüfungen bereits darauf Bezug genommen werden kann.

50.22.3 Das FA Salzburg-Stadt wird die Anregungen und Empfehlungen des RH in Hinkunft beachten.

50.23.1 Ein Universitätsprofessor und Facharzt betrieb seine Privatordination im Stadtzentrum. Erstmals in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1975 machte er ein Drittel (1975 bis 1978 rd 70 000 S jährlich) der für den Betrieb seines am Stadtrand gelegenen Einfamilienhauses angefallenen Kosten mit der Begründung, im Verband des Einfamilienhauses befinde sich auch ein Kleinsanatorium, in welchem gelegentlich Patientinnen privat stationär behandelt werden, als Betriebsausgaben bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus selbständiger Arbeit geltend. Die Gesamtbaukosten des Einfamilienhauses betrugen rd 5,2 Mill S. Das Grundstück umfaßte 2 240 m², hievon waren 227 m² bebaut. Von der Nutzfläche waren nach Angabe des Pflichtigen 132 m² betrieblich genutzt. Ein Schwimmbecken, eine Sauna und ein offener Kamin zählten ua zur Einrichtung des Einfamilienhauses. Im Verfahren der Betriebsprüfung konnten jedoch Art und Umfang der Belegung dieses Kleinsanatoriums nicht nachgewiesen werden; dazu kam noch, daß der Abgabepflichtige die Durchschriften der Honorarnoten vernichtete, die allenfalls die Tatsache und den Umfang der betrieblichen Verwendung hätten glaubhaft machen können. Trotzdem wurden die obigen Aufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt.

50.23.2 Der RH empfahl, die Anerkennung von Betriebsausgaben von der Erzielung entsprechender Einkünfte abhängig zu machen.

50.23.3 Das FA Salzburg-Stadt begründete die Anerkennung dieser Kosten damit, daß der Steuerpflichtige die betriebliche Nutzung bei der Schlußbesprechung glaubhaft dargestellt habe. Sie werde jedoch die Empfehlung des RH, die Anerkennung von Betriebsausgaben von der Erzielung entsprechender Einkünfte abhängig zu machen, in Hinkunft beachten.

50.23.4 Der RH entgegnete, daß der Mangel des fehlenden Nachweises der betrieblichen Verwendung dieses Kleinsanatoriums nicht durch eine in der Schlußbesprechung für die Behörde entstandene glaubhafte Darstellung behoben werden könne.

50.23.5 Zusammenfassend führte das FA Salzburg-Stadt aus, den Empfehlungen des RH folgend, seien die Prüfer eingehend belehrt worden, daß in Zukunft alle Abweichungen von den Vorstellungen des Prüfers — festgehalten in den Punktationen zur Schlußbesprechung —, die im Zuge der Schlußbesprechung aufgrund von Einwendungen des Steuerpflichtigen erfolgen, entsprechend begründet werden müßten.

50.24.1 Bei Überprüfung von Einzelfällen im Bereich der Betriebsprüfungsabteilung wurde ua festgestellt, daß in einem Fall dem Arbeitsbogen die tatsächlich festgestellten Rohaufschläge der gehandelten Waren nicht zu entnehmen waren, trotz festgestellter Kalkulationsdifferenzen von 50 bis 152 000 S in drei Jahren lediglich im letzten Jahr ein Betrag von 50 000 S dem erklärten Gewinn

zugerechnet wurde, und, daß trotz mangelhafter Führung der Kassenaufzeichnungen und obwohl eine ungeklärte Privateinlage verbucht war, keine Würdigung der Lebenshaltungskosten erfolgte. In einem anderen Fall wurden die Rohaufschläge unrichtig ermittelt. Daneben war weder dem Bericht noch dem Arbeitsbogen des Betriebsprüfers zu entnehmen, wie der der Schätzung zugrunde gelegte Rohaufschlag ermittelt wurde.

50.24.2 Der RH empfahl, in Hinkunft ein zweckmäßiges Betriebsprüfungsverfahren durchzuführen.

50.24.3 Die Betriebsprüfungsabteilung sagte dies zu. In Hinkunft würden alle für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen bedeutsamen Rechnungsgrundlagen im Arbeitsbogen festgehalten werden.

50.25.1.1 Im August 1980 fand bei einem Verein eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1975 bis 1978 statt. Einer Punktation für die Schlußbesprechung war zur Frage der Gemeinnützigkeit des Vereines zu entnehmen, daß die Steuerbefreiungen wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke nach Ansicht des Betriebsprüfers zu Unrecht gewährt wurden. Die Feststellungen der Betriebsprüfung hätten ein steuerliches Mehrergebnis an Körperschaft- und Vermögensteuer in der Höhe von rd 1 794 000 S erbracht.

50.25.1.2 Im Oktober 1979 fand beim Präsidenten der FLD Salzburg im Beisein des Vorstandes des FA Salzburg-Stadt, des zuständigen Gruppenleiters und des Betriebsprüfers eine Besprechung über die Gemeinnützigkeit des geprüften Vereines statt. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde vom Präsidenten verfügt, daß eine rückwirkende Aufhebung der Gemeinnützigkeit im Hinblick auf den Grundsatz von Treu und Glauben nicht vorgenommen, jedoch ab 1. Jänner 1980 die Gemeinnützigkeit aberkannt werde. Die Umsatzsteuer werde rückwirkend vorgeschrieben.

50.25.1.3 Im Prüfungsbericht wurde demzufolge lediglich eine Umsatzsteuernachforderung in Höhe von rd 330 000 S errechnet und in der Folge auch vorgeschrieben.

50.25.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen auch bereits durch Bescheid abgeschlossene Verfahren zur Wahrung der Interessen des Abgabengläubigers wiederaufzunehmen und sodann die Abgaben im entsprechenden Ausmaß festzusetzen. Schließlich vermeinte der RH, daß im vorliegenden Fall keine Veranlassung bestand, in das erstinstanzliche Verfahren einzugreifen, dies umso mehr, als die FLD Salzburg ihrer Dienstaufsicht beim FA Salzburg-Stadt, wie die dort festgestellten, zT schweren Mängel beweisen, nur mangelhaft nachkam.

50.25.3 In ihrer Stellungnahme führte die FLD aus, die seinerzeit vertretene Meinung, daß Gemeinnützigkeit vorliege, hatte ihre Ursache nicht in einer mangelnden Kenntnis über Art und Umfang der Tätigkeit des Vereines und der tatsächlichen Geschäftsführung, sondern in einer Fehlentscheidung der damit befaßten Organe. Sie sei daher nach wie vor der Ansicht, daß die seinerzeit zu Unrecht zuerkannte Gemeinnützigkeit nicht nachträglich aberkannt werden dürfe, da dies dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen würde. Wegen der Problematik einer rückwirkenden Verweigerung der bereits bescheidmäßig zuerkannten Gemeinnützigkeit sei das FA aus eigenem an den Präsidenten zur Entscheidung dieser Frage herangetreten.

50.25.4 Der RH entgegnete der FLD Salzburg, daß nach Lehre und Rechtsprechung der Grundsatz von Treu und Glauben nur soweit zur Anwendung komme, als das gesamte Recht dafür Raum läßt. Dieses Recht hätte aber gem den §§ 303 Abs 4 und 114 der Bundesabgabenordnung die Abgabenbehörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens verpflichtet.

Lohnsteuer- und Beihilfenstelle

50.26.1 Verschiedene von der EDVA zur Verfügung gestellte Überwachungslisten wurden weder laufend monatlich bearbeitet noch — wie vorgesehen — der Strafsachenstelle zugeleitet.

50.26.2 Der RH empfahl, die Weisungen des BMF zu beachten.

50.26.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.27.1.1 Bei der stichprobenweisen Prüfung von Anträgen auf Berücksichtigung des Kraftfahrzeugpauschbetrages für Arbeitnehmer wurden Mängel in der Aktenbearbeitung festgestellt.

50.27.1.2 Bei der Erledigung von Anträgen auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen sowie von Anträgen auf Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben unterließ es das FA im Fall nicht antragsgemäßer Erledigungen wiederholt, darüber mit Bescheid abzusprechen.

50.27.2 Der RH empfahl die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

50.27.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

50.28.1.1 Vereinzelt wurden Steuerpflichtigen in den einzelnen Kalenderjahren auch Beträge zur Schaffung von Wohnraum für jeweils wechselnde Objekte berücksichtigt, wobei es das FA Salzburg-Stadt in der Folge aber unterließ, das allfällige Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nachversteuerung dieser Beträge zu untersuchen.

50.28.1.2 Bei Anträgen auf Berücksichtigung von Beträgen, die zur Errichtung von Eigentumswoh-

nungen oder Eigenheimen aufgewendet wurden, fehlte zumeist die „Beilage zum Antrag auf Berücksichtigung von Errichtungskosten für ein Eigenheim".

50.28.1.3 Verschiedentlich ließ sich bei Anträgen, in denen die Berücksichtigung der Rückzahlungen von Darlehen beantragt wurde, die für die Schaffung von begünstigten Wohnraum aufgenommen wurden, nicht feststellen, ob die Darlehensmittel tatsächlich für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit a oder lit b des § 18 Abs 1 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 verwendet wurden.

50.28.2 Der RH empfahl, die von der Finanzverwaltung aufgelegten Drucksorten zu verwenden, die darin gemachten Angaben kritisch zu würdigen, soweit zur Überwachung gewährter Begünstigungen erforderlich, Dauerbelege anzulegen, vorhandene Dauerbelege bei der Aktenbearbeitung zu beachten und die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu vollziehen.

50.28.3 Das FA wird diesen Empfehlungen in Hinkunft nachkommen.

50.29.1 In zwei Fällen — vorzeitige Rückzahlung eines Bausparguthabens und einer Lebensversicherung — unterblieb eine Nachversteuerung gem § 18 Abs 1 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1972.

50.29.2 Da den Akten die Gründe für das Unterbleiben der Nachversteuerung nicht zu entnehmen waren, empfahl der RH, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Nachversteuerung vorzunehmen.

50.29.3 Wie das FA Salzburg-Stadt berichtete, sei in einem Fall eine Nachversteuerung erfolgt, im zweiten Fall war der bereits vorhandene Bescheid unrichtig abgelegt gewesen.

50.30.1.1 Der Erlaß des BMF für die Organisation der Lohnsteuer- und Beihilfenstellen wurde vielfach, vor allem jedoch auf dem Gebiet der Jahresausgleiche, nicht eingehalten.

50.30.1.2 Verschiedentlich wurden Abgeltungsbeträge gem § 35 Abs 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht auf das Girokonto des Anspruchsberechtigten, sondern auf das des Ehegatten überwiesen.

50.30.1.3 In der Vergangenheit wurde wiederholt derselbe Betrieb im nächsten Turnus wieder vom gleichen Prüfer einer Prüfung unterzogen.

50.30.1.4 Ein Nachsichtsansuchen betreffend die Bescheide über den Jahresausgleich für die Jahre 1970 bis 1972 konnte dem RH nicht vorgelegt werden.

50.30.1.5 Die Zahlungsaufträge wurden von der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle unvollständig ausgefertigt. Die Rückseite des entsprechenden Vordruckes blieb leer.

50.30.2 Der RH empfahl, im Sinne der entsprechenden Erlässe des BMF eine vermehrte Streuung der Prüfungsfälle vorzunehmen, im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung für eine geordnete Aufbewahrung der Aktenstücke Sorge zu tragen und in Hinkunft auf die einwandfreie Ausfertigung der Zahlungsaufträge zu achten.

50.30.3 Das FA Salzburg-Stadt stellte die Einhaltung der Anregungen und Empfehlungen des RH in Aussicht; in einzelnen Fragen des Organisationserlasses werde es an das BMF herantreten, um eine Änderung zu Gunsten praxisbezogenerer Lösungen zu erreichen.

50.31.1 Im Jahre 1975 erwarb der Generaldirektor einer abgabepflichtigen Aktiengesellschaft von dieser Liegenschaften und ein von ihm seit 1973 bewohntes Gebäude (im Ausmaß von 6 628 m²), welches mit einem Wert von rd 3,6 Mill S zu Buche stand, um 1,6 Mill S. Im Verfahren der Betriebsprüfung wurde dieser Sachverhalt zwar festgestellt, führte jedoch zu keiner steuerlichen Auswirkung. Anläßlich einer späteren Lohnsteuerprüfung wurden aus diesem Sachverhalt gleichfalls keine abgabenrechtlichen Folgerungen gezogen, weil die Lohnsteuerprüfung annahm, daß der Grundsatz von Treu und Glauben einer Besteuerung von Vorteilen aus dem Dienstverhältnis entgegenstehe.

50.31.2 Der RH vermerkte kritisch das unkoordinierte und zögernde, nicht der Rechtslage entsprechende Vorgehen der beteiligten Abteilungen, wodurch ein vermeidbarer Abgabenausfall für den Bund nicht ausgeschlossen werden konnte. Er empfahl, in Hinkunft in derartigen Fällen um eine bessere Koordination zwischen den einzelnen Abteilungen bemüht zu sein und bei der Annahme von Treu und Glauben die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beachten.

50.31.3 In ihrer Stellungnahme brachte die FLD Salzburg vor, der niedrige Kaufpreis sei nach Ansicht der Betriebsprüfer gerechtfertigt gewesen, da das veräußerte Haus schwere Bauschäden (Sprünge im Mauerwerk) aufgewiesen habe und zur Sanierung mit einem Betonfundament unterfangen hätte werden müssen. Diese Mitteilung sei auch dem Leiter der Lohnsteuerstelle glaubwürdig erschienen.

50.31.4 Der RH erwiderte auf dieses neue Vorbringen, welches den ihm vorgelegten Verwaltungsakten nicht zu entnehmen war, daß sich die Abgabenbehörde durch die sorgfältigen Erhebungen Klarheit über den maßgebenden Sachverhalt hätte schaffen müssen. Eine von der Betriebsprüfung vertretene Ansicht über den Verkehrswert könne eine fehlende Erhebung über diesen nicht ersetzen.

50.32.1 In einem Fall wäre die Rückforderung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe bzw die dafür ausgesprochene Teilnachsicht zu vermeiden gewesen, hätte das FA bei der Überprüfung des Beihilfenanspruches die Angaben des Anspruchsberechtigten richtig ausgewertet.

50.32.2 Der RH empfahl deshalb dem FA, künftig die Überprüfung des Beihilfenanspruches aufgrund der vom Anspruchsberechtigten gemachten Angaben und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen genauer vorzunehmen. Überdies wäre bei Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten in jedem Fall ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren im Sinne der Bundesabgabenordnung abzuwickeln.

50.32.3 Das FA Salzburg-Stadt wird der Anregung des RH in Hinkunft nachkommen.

Bewertungsstelle

50.33.1.1 Die Bewertungsstelle wies Ende September 1980 erhebliche Arbeitsrückstände auf.

50.33.1.2 In Einzelfällen füllten Bedienstete des FA Erklärungen zur Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke selbst für den Grundstückseigentümer aus, der sie dann lediglich unterschrieb bzw firmenmäßig zeichnete.

50.33.1.3 Die Bewertungsstelle sandte ua, wenn sie von Zu-, Um- und Neubauten Kenntnis erlangte, den betreffenden Grundstückseigentümern eine eigene Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke zu. Eine Überprüfung der in diesen Erklärungen gemachten Angaben durch Besichtigung des Grundstückes im Außendienst nahm das FA nur gelegentlich vor.

50.33.1.4 Von der Möglichkeit, Bauaufwendungen der Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilung für steuerliche Kontrollzwecke mitzuteilen, wurde kein Gebrauch gemacht. Auch übermittelte umgekehrt die Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilung der Bewertungsstelle keine Kontrollmitteilungen über Bauaufwendungen, die in den Bilanzen der Abgabepflichtigen ausgewiesen waren.

50.33.2 Der RH empfahl dem FA, die Arbeitsrückstände umgehend zu beseitigen, künftig darauf zu achten, daß die Grundstückseigentümer die ihnen übermittelten Erklärungen selbst vollständig ausfüllen, die Angaben in den Erklärungen für bebaute Grundstücke nach Tunlichkeit stichprobenweise im Außendienst an Ort und Stelle zu überprüfen sowie die Zusammenarbeit der Bewertungsstelle und der Veranlagungs- und Betriebsprüfungsabteilung hinsichtlich der Ausfertigung von Kontrollmitteilungen über Baukosten zu verstärken.

50.33.3 Das FA Salzburg sagte dies zu.

Verbrauchsteuerstelle

50.34.1 Über die Anzahl der in den Jahren 1976 bis 1979 durchgeführten Amtshandlungen gem § 4 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, der erfolgten Aufgriffe und der hiefür verwendeten Tage gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Jahr	Anzahl	Aufgriffe	Tage
1976	32	—	3
1977	492	2	28
1978	145	—	9
1979	73	1	6

50.34.2 Da angesichts der Preisentwicklung bei Mineralölen eine erhöhte Bereitschaft der Abgabepflichtigen anzunehmen war, steuerbegünstigtes Gasöl zu einem anderen Zweck als zum Verheizen verbotswidrig zu verwenden, empfahl der RH, auch im Hinblick auf die rückläufige Zahl von Amtshandlungen, Nachschau im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes verstärkt vorzunehmen.

50.34.3 Das FA Salzburg-Stadt sagte dies zu.

Finanzkasse

50.35.1 Ende August 1980 waren mit 395 Belegen Finanzverwahrnisse in der Höhe von rd 17,7 Mill S ausgewiesen. In diesem Betrag waren zwei Zahlungen in Höhe von zusammen 15 Mill S im Zusammenhang mit einer behaupteten Selbstanzeige enthalten. Der Restbetrag setzte sich in etwa zur Hälfte aus Rückbuchungen (315 Belege), insb von Zahlungsanweisungen der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle, und aus Einzahlungen auf die Bankkonten des FA zusammen. Diese Einzahlungen konnten vor allem deshalb nicht endgültig verrechnet werden, weil auf den Belegen die Einzahler nicht angegeben oder für diese noch keine Steuernummern vergeben waren, für die Verrechnung erforderliche Daten auf den Belegen bzw die Abgabensignale in den Grunddaten fehlten und schließlich die Verrechnung eingezahlter selbstberechneter Abgaben von der EDVA zurückgewiesen wurde, weil sie kommende Zeiträume betrafen.

50.35.2 Der RH empfahl daher, die Finanzkasse zu beauftragen, dem Amtsvorstand jene Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen länger als drei Wochen nach der Verständigung der Veranlagungsleitstelle oder eines Veranlagungsreferates über Einzahlungen eines Abgabepflichtigen Steuernummer oder Abgabensignale nicht vergeben sind, damit dieser in Ausübung der Dienstaufsicht die erforderlichen Veranlassungen treffen kann.

50.35.3 Das FA Salzburg-Stadt teilte mit, daß die mit Ende August 1980 ausgewiesenen Beträge nach Wegfall des Verwahrungsgrundes verrechnet bzw zum Bundesschatz eingezogen wurden. Im übrigen werde nunmehr größtes Augenmerk darauf gelegt, daß die im Vormerk für Verwahrungen rechnungs-

mäßig erfaßten Gebarungsfälle ehestmöglich verrechnet werden.

Vollstreckungsstelle

50.36.1.1 Wie der folgenden Übersicht über den Arbeitsanfall in der Vollstreckungsstelle in den Jahren 1975 bis 1979 zu entnehmen ist, wiesen die Sachpfändungen, Transferierungen und Versteigerungen einen rückläufigen Trend auf, womit die Vollstreckung immer mehr von einer Einbringungsexekution zu einer Sicherungsexekution wurde. Im Jahre 1979 erschöpften sich die Vollstreckungshandlungen in rd 30 vH aller Fälle im Inkasso.

Jahr	Vollstreckungsaufträge	Vollzahlung/Teilzahlung	Sachpfändung	Transferierung	Versteigerung
1975	10 862	5 634	653	keine Zahlen	52
1976	23 804	6 545	917	44	31
1977	23 288	5 730	717	32	58
1978	16 531	4 173	716	37	26
1979	15 637	4 450	610	30	21

50.36.1.2 Am Beispiel zweier in ihrer zeitlichen Abfolge dargestellter Vollstreckungsfälle legte der RH dar, daß die Maßnahmen der Vollstreckungsstelle keineswegs zum angestrebten Erfolg — der Eintreibung der fälligen aushaftenden Abgabenschuldigkeit — führten, sondern letztlich überwiegend in der Aussetzung der Einbringung mündeten. Besonders auffällig war ua, daß ein Abgabepflichtiger mit einem monatlichen Einkommen von rd 3 000 S für eine aus sechs Räumen bestehende Wohnung 6 384 S Monatsmiete entrichten konnte.

50.36.2 Der RH empfahl dem FA, dafür zu sorgen, daß die vollstreckbaren Rückstände auch eingebracht werden, wobei insb in jenen Fällen, in denen nicht einmal die „automatischen Abgaben" entrichtet werden, mit mehr Nachdruck vorzugehen wäre.

50.36.3 Laut Stellungnahme habe das FA Salzburg-Stadt die Vollstrecker bereits angewiesen, nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen von einer Pfändung Abstand zu nehmen. Im übrigen werden bei Betrieben, die nicht einmal in der Lage sind, die sogenannten automatischen Abgaben zu entrichten, in Zukunft die Einbringungsmaßnahmen noch weiter verstärkt werden.

50.37.1 Im Bereich der Vollstreckungsstelle beanstandete der RH auch, daß der Innendienst seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aktenführung und Vorbereitung der Rückstandsausweise für eine zügige Vollstreckung nicht ausreichend nachkam, die Vollstrecker den Vollstreckungsauftrag nicht immer vollzogen und sich mehrfach darauf beschränkten, Ratenzahlungen einzuheben.

50.37.2 Der RH empfahl daher, die Bediensteten des Innendienstes in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Vollstreckungsstelle durch entsprechende Schulung und erforderlichenfalls auch schriftliche Arbeitsanweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten, die Tätigkeit der Vollstrecker stichprobenartig zu kontrollieren und in Hinkunft alle sich aus der Abgabenexekutionsordnung ergebenden Möglichkeiten zur Betreibung der fälligen aushaftenden Abgabenschuldigkeiten auszuschöpfen.

50.37.3 Trotz der schwierigen Personallage wird sich die Vollstreckungsstelle — wie das FA Salzburg-Stadt in seiner Stellungnahme mitteilte — bemühen, in Zukunft der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen sorgfältigen Aktenführung und genauen Vorbereitung der Rückstandsausweise für die Vollstrecker gerecht zu werden.

50.38.1 Im Juli 1980 brachte ein abgabepflichtiges Unternehmen eine Selbstanzeige ein und entrichtete gleichzeitig rd 15 Mill S an Abgaben. Im August 1980 wurden Sicherstellungsaufträge von zusammen 80 Mill S erlassen. Im Oktober 1980 war weder dem Sicherstellungsauftrag entsprochen noch von den Abgabepflichtigen eine der angebotenen Bankgarantien erbracht worden.

50.38.2.1 Der RH empfahl dem FA, in Hinkunft bei Vorliegen von Sicherstellungsaufträgen die angeordneten Sicherstellungsmaßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen des § 78 der Abgabenexekutionsordnung zeitnah durchzuführen.

50.38.2.2 Der RH ersuchte die FLD Salzburg um Bekanntgabe der Ergebnisse der bei den drei Beteiligten eingeleiteten Verfahren sowie um Angabe der Gründe, warum bei früheren Betriebsprüfungen die Abgabenverkürzungen nicht festgestellt worden waren.

50.38.3.1 Wie das FA berichtete, wurden die im August 1980 erlassenen Sicherstellungsaufträge zwar der Vollstreckungsstelle zugeleitet, zugleich aber vom Vorstand des FA über Auftrag der Oberbehörde die Weisung erteilt, vorerst keine Pfändungen oder Grundbuchsbelastungen durchzuführen. Die Regelung der Abstattung der Abgabenschuldigkeiten im vorliegenden Fall würde von der FLD Salzburg bzw dem BMF wahrgenommen werden. Im übrigen verwies das FA auf Verhandlungen des abgabepflichtigen Unternehmens mit der FLD Salzburg und dem BMF zur Erstellung eines Tilgungsplanes für die noch offenen Steuerrückstände. Schließlich werde die Vollstreckungsstelle in Zukunft darauf bedacht sein, daß bei Sicherstellungsaufträgen nur dann zugewartet wird, wenn eine schriftliche Weisung hiezu vorliegt.

50.38.3.2 Wie die FLD mitteilte, führe das BMF über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung früherer Betriebsprüfungen Untersuchungen.

50.39.1 Aufgrund der Feststellungen der Zollfahndung Salzburg über ein Scheingeschäft in Höhe von rd 17,4 Mill S wurden im Oktober 1979 Sicherstellungsaufträge über insgesamt 15,6 Mill S für Einkommen- und Gewerbesteuern der Jahre 1968 bis 1978 erlassen und im November 1979 ein Warenlager mit Teppichen, Möbeln und Schmuck im Schätzwert von rd 3,3 Mill S gepfändet sowie die Pfandrechtsvormerkung auf einer Liegenschaft für eine Abgabenforderung in Höhe von 6 Mill S veranlaßt. Anläßlich einer beim Präsidenten der FLD abgehaltenen Besprechung wurde von diesem verfügt, keine weiteren Pfandrechte mehr zu erwerben und deshalb auch ein eingebrachter Antrag auf eine weitere Pfandrechtsvormerkung einer Abgabenforderung in Höhe von 6 Mill S auf eine weitere Liegenschaft zurückgezogen.

50.39.2.1 Verschiedene dem Vollstreckungsakt beiliegende Aktenvermerke würdigte der RH kritisch und empfahl dem FA, in Hinkunft vor allem in schwierigen Vollstreckungsfällen alle Möglichkeiten zu nützen, die eine vollständige und rechtzeitige Einbringung fälliger aushaftender Abgabenschuldigkeiten gewährleisten. Schließlich ersuchte er um Bekanntgabe der Ergebnisse des laufenden Betriebsprüfungsverfahrens.

50.39.2.2 Der FLD Salzburg empfahl der RH, unter Hinweis auf § 44 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, immer dann, wenn sie nur einen teilweisen Vollzug eines Sicherstellungsauftrages anordnet, eine derartige Weisung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit schriftlich zu erteilen.

50.39.3 In seiner Stellungnahme berichtete das FA Salzburg-Stadt, das Mehrergebnis bei der durchgeführten Betriebsprüfung habe rd 20,2 Mill S betragen. Die FLD Salzburg sagte zu, der Empfehlung des RH nachzukommen. Im Juli 1982 teilte das FA ergänzend mit, daß die Abgaben bis auf rd 5 Mill S abgestattet wurden und von der Staatsanwaltschaft Anklage wegen Schmuggel, Abgabenhinterziehung und Devisenvergehen erhoben worden sei.

Feststellungen gegenüber dem BMF

50.40.1.1 Eine abgabepflichtige Gesellschaft mbH & CO KG — eine Abschreibungsgesellschaft — erklärte nachstehende Umsätze und Einkünfte:

Jahr	Umsätze	Verluste aus Gewerbebetrieb
		Mill S
1976	—	rd — 52,7
1977	rd 0,3	rd — 52,7
1978	rd 25,7	rd — 230,7

50.40.1.2 Unter Hinweis auf die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen waren die negativen Betriebsergebnisse jeweils den Kommanditisten zugerechnet worden. Das FA Salzburg-Stadt stellte die Verluste aus Gewerbebetrieb und deren Zurechnung an die Kommanditisten bisher mit geringfügigen Abweichungen erklärungsgemäß fest.

50.40.1.3 Die erklärten und veranlagten Verluste waren im wesentlichen auf die jährlich verrechneten Beträge an vorzeitiger Abschreibung in Höhe von 49,5 Mill S im Jahre 1976, 42,8 Mill S im Jahre 1977 und 230,5 Mill S im Jahre 1978 zurückzuführen. Dabei betrafen die verrechneten Beträge an vorzeitiger Abschreibung in den Jahren 1976 und 1977 die Herstellungskosten eines Müll- und Klärschlammkompostierwerkes und im Jahre 1978 vorwiegend die Anschaffungskosten eines Teiles eines Verbandsammlers, den die abgabepflichtige Gesellschaft von einem Reinhalteverband gegen einen Kaufpreis von 360 Mill S zuzüglich Umsatzsteuer, zahlbar in bestimmt festgelegten Teilbeträgen bis zum Jahre 2016, erworben hatte. Der Reinhalteverband, eine wasserrechtliche Körperschaft, war mit 51 vH an der Komplementärin der Käuferin beteiligt.

50.40.1.4 Nach den Feststellungen des RH blieben die einzelnen Voraussetzungen für die erklärten steuerlichen Verluste und deren Zurechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bisher ungeprüft. Dazu zählten der Gesellschaftsvertrag, Bestandverträge, Darlehensverträge, Kaufverträge, Anbote über eine Erfüllungsübernahme bzw Schuldübernahme, die jeweiligen Zusatzvereinbarungen und die besonders zu beurteilenden Fragen des Betriebsgegenstandes, der Kaufmannseigenschaft der Kommanditgesellschaft, der tatsächlichen Stellung der Kommanditisten und der Höhe des Umsatzsteuersatzes. Daneben hätte auch die Prüfung und Beurteilung der unbeschränkten Steuerpflicht die Höhe der Einkommensteuervorschreibungen einzelner Kommanditisten berührt.

50.40.2.1 Nach Ansicht des RH waren die tatsächlich erzielten Betriebsergebnisse mit Rücksicht auf die vom Reinhalteverband zur Erreichung seines wirtschaftlichen Zieles gesetzten ungewöhnlichen und unangemessenen Maßnahmen und deren wahren wirtschaftlichen Gehalt dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst, wenngleich ohne ertragsteuerliche Auswirkung, für dieses Steuerrechtssubjekt zuzurechnen und von der Abschreibungsgesellschaft geltend gemachte Vorsteuer in Höhe von 64,8 Mill S wieder vorzuschreiben, während die Umsatzsteuerschuld des Reinhalteverbandes in derselben Höhe unberührt blieb.

50.40.2.2 Wie der RH weiters kritisch vermerkte, strebte im vorliegenden Fall eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, nämlich der als Wasserverband errichtete Reinhalteverband, durch ausschließlich in der Absicht der Steuerersparnis gewählte besondere Vertragsgestaltungen die Erreichung ihres hoheitsrechtlich vorgegebenen wirtschaftlichen Zieles durch die Aktivierung von Privatkapital an. Im

allgemeinen könnte wohl allein in der bloßen Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen durch Abschreibungsgesellschaften ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechtes noch nicht erblickt werden. Die dem Wasserverband als von der Ertragsbesteuerung ohnedies bereits ausgenommene Körperschaft des öffentlichen Rechts fehlenden ertragsteuerlich begünstigten Abschreibungsmöglichkeiten, weiters das bei ortsfesten Anlagen an den Eigentümer der Anlage gebundene Wasserrecht (§ 22 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215) und auch die von den künftigen Kommanditisten abgelehnte tatsächliche Erfüllung ihrer aufgrund der vereinbarten Haftungserweiterungen erhöhten Zahlungsverpflichtungen ließen jedoch diese Körperschaft des öffentlichen Rechts Maßnahmen setzen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zieles als ungewöhnlich und unangemessen anzusehen waren. Die Erhebung der Abgaben im Rahmen der Gesetze und die daraus folgende Sicherung des Abgabenaufkommens erschienen dem RH für eine geordnete öffentliche Haushaltsführung von grundlegender Bedeutung. Eine entsprechende kritische Beurteilung der Tätigkeit eines Gemeindeverbandes hat der RH aufgrund einer bei diesem vorgenommenen Gebarungsüberprüfung auch dem in Betracht kommenden Salzburger Landtag zur Kenntnis gebracht.

50.40.2.3 Die bisher kritiklos anerkannten Betriebsergebnisse der Abschreibungsgesellschaft führten im Zeitraum 1976 bis 1978 bei einer angenommenen Einkommensteuerbelastung von durchschnittlich 50 vH aus dem Titel der die Haftungseinlage übersteigenden Verluste zu einer Minderung der Abgabenansprüche an Einkommensteuer in der Höhe von rd 160 Mill S.

50.40.2.4 Neben diesem Reinhalteverband und der von diesem beherrschten Abschreibungsgesellschaft bestanden aber im Bereich des FA Salzburg-Stadt noch weitere Verlustgesellschaften, etwa auch in der Form der atypischen stillen Gesellschaft; die Anzahl der Beteiligungen schwankte zwischen 3 und 243. Auch in diesen Fällen von Verlustgesellschaften wurden zur Erreichung einzelner begrenzter wirtschaftlicher Vorteile dem Bund als Abgabengläubiger und somit zu Lasten der übrigen Steuerzahler Abgabenansprüche in mehrfacher Höhe gegenüber den angestrebten wirtschaftlichen Vorteilen vorenthalten.

50.40.2.5 Nach Ansicht des RH sollte dem für die Sicherung des Abgabenaufkommens grundlegenden Problem der Abschreibungsgesellschaften durch gezielte ausdrückliche gesetzliche Regelungen in einer Weise begegnet werden, welche die Mitfinanzierung an solchen Projekten durch die übrigen Steuerzahler, somit durch die Allgemeinheit, über den Umweg von Abgabenausfällen in mehrfacher Höhe beim Abgabengläubiger ausschließen.

50.40.2.6 Der FLD Salzburg empfahl der RH, in der vorliegenden Angelegenheit und auch grundsätzlich, in Hinkunft nicht nur im Einzelfall auftretende Rechtsfragen, sondern auch die entsprechenden Sachverhalte zu prüfen.

50.40.2.7 Dem BMF empfahl der RH, im Zuge von begründet wiederaufgenommenen Verfahren, die tatsächlich erzielten Betriebsergebnisse der genannten Abschreibungsgesellschaft und im Rahmen der umsatzsteuerlichen Beurteilung auch die von der Abschreibungsgesellschaft geltend gemachten Vorsteuern zumindest in der Höhe von 64,8 Mill S der Abschreibungsgesellschaft wieder vorzuschreiben. Der RH verwies diesbezüglich auf sein Schreiben vom Juni 1981, mit dem er zur Wahrung der Frist zur Bescheidaufhebung im Aufsichtswege durch die Oberbehörde den Sachverhalt vor Erstellung der Prüfungsmitteilungen dem BMF mitteilte.

Mit Rücksicht auf die grundlegenden Forderungen der Sicherung des Abgabenaufkommens und der Steuergleichheit empfahl er dem BMF weiters, auch umgehend um eine gesetzliche Regelung bemüht zu sein, welche die Mitfinanzierung an solchen Projekten durch die Allgemeinheit über den Umweg von Abgabenausfällen beim Abgabengläubiger ausschließt.

50.40.3.1 In ihren Stellungnahmen teilten sowohl die FLD Salzburg als auch das BMF mit, daß der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften für das Jahr 1978 über Weisung des BMF von der FLD aufgehoben wurde.

50.40.3.2 Eine Einschränkung der Verlustzuweisung an Kommanditisten, unechte stille Gesellschafter und vergleichbare Mitunternehmer brachte mittlerweile das mit 1. Jänner 1982 in Kraft getretene Abgabenänderungsgesetz 1982, BGBl Nr 620, im § 23 a des Einkommensteuergesetzes 1972.

50.41.1 Die Einreichung der Abgabenerklärungen für das Jahr 1980 war allgemein mit Ende März 1981 befristet. Obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Neuregelung der Durchschnittssätze für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1980 noch fehlte, waren nichtbuchführende Landwirte von der allgemeinen Einreichungsfrist nicht ausgenommen. Da eine Verordnung für das Kalenderjahr 1980 auch weiterhin unterblieb, wies das BMF die Finanzlandesdirektionen seither zweimal an, die bis zum 15. Mai bzw 15. Juni 1981 eingereichten Erklärungen der nicht vertretenen, nichtbuchführenden Landwirte als noch rechtzeitig eingebracht anzusehen.

50.41.2 Der RH wiederholte schon aus Gründen der Rechtssicherheit seine bereits im Jahr 1976

anläßlich der Gebarungsüberprüfung beim FA für den I. Bezirk in Wien getroffene Bemängelung der verspäteten Regelung der Durchschnittssatzbesteuerung für nichtbuchführende Landwirte und Gewerbetreibende (TB 1976 Abs 39.29) und empfahl neuerlich, für eine entsprechend zeitgerechte Erlassung der Verordnung zu sorgen. Er gab weiters zu bedenken, daß aufgrund des seit dem Veranlagungsjahr 1977 automatisierten Festsetzungsverfahrens jede ungerechtfertigte Verzögerung des automatisierten Verfahrensablaufes und auch jeder dadurch verursachte Verwaltungsmehraufwand den Erfolg und die Wirkung der Automatisierung schmälert oder gar zunichte macht und auch infolge der verspäteten Abgabenvorschreibung dem Bund als Abgabengläubiger ein Schaden entsteht. Schließlich sollten die Einreichungsfristen die gegebene Rechtslage ebenfalls berücksichtigen.

50.41.3 Die Verhandlungen über die Landwirtepauschalierung für die Jahre 1982 und 1983 seien — wie das BMF mitteilte — bereits in die Wege geleitet. Da die land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretung eine entsprechende Mitwirkung zugesagt habe, stehe eine der Empfehlung des RH entsprechende Regelung ab 1982 in Aussicht.

50.42.1 Im Oktober 1980 ersuchte ein Sportverein um zinsenlose Stundung seiner Abgabenschuldigkeiten in der Höhe von rd 3 270 000 S bis 31. März 1980 und begründete dieses Ansuchen damit, daß der Druck sowohl von den Massenmedien als auch von den Zuschauern eine Änderung der Einkaufspolitik beim Erwerb von Spielern erzwungen habe. In Anbetracht der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen, durch Einsatz besserer Spieler und anziehungskräftigere Spiele die Zuschauerzahl zu erhöhen, sei er jedoch in derartige Existenzprobleme geraten, daß er nicht einmal die monatlichen Erfordernisse leisten könne. Bis zum 31. März 1981 könne aber klar erkannt werden, ob ein Weiterverbleib in der I. Bundesliga, rein wirtschaftlich gesehen, möglich sei oder nicht.

Dieser Sportverein hatte bereits in den Jahren 1975, 1976 und 1978 Ansuchen um Nachsicht von Abgaben im Ausmaß von rd 2 230 000 S, 828 000 S und 199 000 S gestellt, denen in der Folge überwiegend entsprochen wurde.

50.42.2 Eine Ursache dieser Entwicklung sah der RH vor allem darin, daß die Vertreter juristischer Personen die laufenden Verpflichtungen, die den von ihnen Vertretenen oblagen, nicht mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit wahrnahmen, weshalb bei abgabenbehördlichen Prüfungen häufig hohe Abgabenschuldigkeiten festzustellen waren.

Der RH empfahl daher dem BMF, mit Rücksicht auf den im § 114 der Bundesabgabenordnung verankerten Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Abgabepflichten, künftig dafür zu sorgen, daß auch Vereine ihrer Abgabenpflicht pünktlich und in der richtigen Höhe nachkommen. Gem § 9 Abs 1 der Bundesabgabenordnung hätten die in den §§ 80 ff leg cit bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese betreffenden Abgaben insoweit zu haften, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden könnten.

50.42.3 Laut Stellungnahme habe das BMF bereits geprüft, ob die Vertreter der juristischen Personen im Sinne der Bundesabgabenordnung zur Haftung herangezogen werden könnten. Von einer Geltendmachung der Haftung im Sinne dieser Bestimmung gegenüber Vereinsfunktionären sei jedoch aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen Abstand genommen worden. Die bei den Sportvereinen uneinbringlichen Abgabenschuldigkeiten bewegten sich meist in Millionenhöhe, so daß es für Einzelpersonen unmöglich sei, derartige Beträge aufzubringen. Die in Rede stehenden Vereinsfunktionäre seien ehrenamtlich tätig und hätten zT auch persönliche Bürgschaften für Kreditschuldigkeiten des Sportvereines übernommen, die in keinem Verhältnis zu ihrer Einkommens- und Vermögenslage stünden. Einbringungsmaßnahmen der Finanzbehörden schienen daher aussichtslos und es könnte aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen würden. Dem BMF schienen daher die vom Gesetzgeber genannten Voraussetzungen für eine Löschung der Abgabenschuldigkeiten gem § 235 Abs 1 der Bundesabgabenordnung gegeben.

50.42.4 Hierauf erwiderte der RH, daß die Anordnung der Löschung der rückständigen Abgabenschuldigkeiten ohne jeden weiteren Versuch, die zur Vertretung des Vereines berufenen Personen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung heranzuziehen, im Ergebnis eine Subvention für diesen Verein darstelle. Für die Vergabe derartiger Geldleistungen durch den Abgabengläubiger fehle aber die gesetzliche Ermächtigung.

50.43.1 In einer vom BMF veranlaßten Pressenotiz über die Frist zur Einreichung der Abgabenerklärungen für das Jahr 1980 legte es den Einreichungstermin für Abgabenerklärungen, die auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, mit dem 15. Mai 1981 fest. Zugleich wurden die Arbeitgeber ersucht, Lohnzettel mit Rücksicht auf die Ergebnisse von allenfalls durchzuführenden Jahresausgleichen erst nach dem 31. März 1981 auszustellen. Dennoch versendeten die FÄ die Erklärungen zur Durchführung des Jahresausgleiches von Amts wegen für das Kalenderjahr 1980 mit der Aufforderung, diese Erklärungen spätestens bis zum 31. März 1981 einzureichen.

50.43.2 Wenngleich Lohnzettel, die für Zwecke eines amtswegigen Jahresausgleiches vorzulegen sind, im allgemeinen gar keine Jahresausgleichsdaten durch den Arbeitgeber beinhalten dürfen, war die Pressenotiz geeignet, die zur Einreichung von

Erklärungen zur Durchführung von amtswegigen Jahresausgleichen aufgeforderten Abgabepflichtigen sowie deren Arbeitgeber zu verunsichern und im Interesse eines raschen und geordneten Automationsablaufes erforderliche vollständige und pünktliche Einreichung dieser Abgabenerklärungen zu verzögern. Der RH empfahl daher auch hier, in Hinkunft einen derartigen ungerechtfertigten Verwaltungsmehraufwand mit Rücksicht auf verwaltungsökonomische Auswirkungen und den dadurch verursachten Schaden am Vermögen des Bundes hintanzuhalten.

50.43.3 Wie das BMF in seiner Stellungnahme erklärte, habe es im November 1981 verfügt, daß Erklärungen für die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches für 1981 erst nach dem 31. März 1982 an die Abgabepflichtigen versendet werden sollen. Dies brächte allerdings als Nachteil mit sich, daß die Erklärungen nicht mehr als zeitgerecht eingebrachte Anträge zur Durchführung eines Jahresausgleiches gewertet werden könnten.

50.43.4 In seiner Erwiderung bezweifelte der RH, daß den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Unterscheidung nach den verschiedenen Erhebungsformen der Einkommensteuer, im vorliegenden Fall nach der veranlagten Einkommensteuer und nach der im Wege des Jahresausgleiches von Amts wegen erhobenen Einkommensteuer, zumutbar war.

50.44.1 Entgegen dem Inhalt der vom FA Salzburg-Stadt eingegebenen Bescheiddaten für die Erledigung von Berufungen gegen Gewerbesteuerbescheide wiesen einige Bescheidausdrucke zusätzliche Gewinn- und/oder Einheitswertdaten aus nicht bestehenden Organschaftsverhältnissen aus.

50.44.2 Nach Ansicht des RH deckten die in den angeführten Fällen bewirkten Fehlleistungen der EDVA offensichtliche Mängel in der auch für das automatisierte Abgabenverfahren unerläßlichen Gebarungssicherheit sowie der Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht auf.

Der RH ersuchte das BMF um Bekanntgabe des Umfanges und der Gründe dieser Fehlleistungen.

50.44.3 Wie das BMF hiezu mitteilte, seien insgesamt 1 332 fehlerhafte Gewerbesteuerbescheide im gesamten Bundesgebiet erstellt worden. Ursache dieser Fehlleistung sei eine Summierung von Programmberichtigungen gewesen. Das BMF sei bestrebt, durch interne Kontrollen und Prüfprogramme Verarbeitungsfehler rasch aufzudecken. Um Serienfehler in Hinkunft zu vermeiden, würden neben den Tests nunmehr auch Parallelläufe vor dem Stichtag der Verarbeitung durchgeführt.

50.45.1 Die Erhebungen der Steuerfahndung gegen einen Juwelier wurden dadurch wesentlich erschwert, daß die Drucksorte „Ausfuhrbescheinigung bei Beförderung bzw Abholung" nicht vollständig ausgefüllt war. So fehlte bspw die Angabe der Ausstellungsbehörde des Reisepasses oder des Personalausweises des ausländischen Abnehmers, des ua für die Nämlichkeitsfeststellung des gelieferten mit dem zur Ausfuhr gelangenden Gegenstandes maßgebenden Datums des Kaufabschlusses, die Angabe der Nummer des Verzeichnisses des Lieferers und eine Bezeichnung des Gegenstandes in einer Weise, welche durch Anführung eindeutiger Merkmale die Durchführung einer Nämlichkeitsprüfung sowohl anläßlich seiner Ausfuhr als auch im Rahmen einer Nachschau im Sinne des § 144 der Bundesabgabenordnung gestattet.

50.45.2 Der RH empfahl daher dem BMF, die nachgeordneten Dienststellen auf die Bestimmung des § 7 Abs 1 Z 2 Umsatzsteuergesetz 1972, welche den Ausfuhrnachweis als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung fordert, und damit auf die Notwendigkeit der Vorlage eines vollständig und richtig ausgefüllten Vordruckes durch den Unternehmer hinzuweisen. Ferner sollte eine Änderung der betreffenden Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes 1972 angestrebt werden, daß die handelsübliche Bezeichnung der Ware in einer Art und Weise ergänzt wird, welche die Gewähr dafür bietet, die Nämlichkeit der gelieferten und ausgeführten Gegenstände auch prüfen zu können. Schließlich regte der RH an, das Verfahren für den „Export über den Ladentisch" im Zusammenwirken mit der Zollverwaltung neu zu überdenken, um ungerechtfertigte Befreiungen von der Umsatzsteuer zu verhindern.

50.45.3 Das BMF stand den Anregungen des RH auch aus Gründen der Arbeitsbelastung der Grenzzollämter eher ablehnend gegenüber. Erfahrungsgemäß seien den Zollämtern die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfuhrbescheinigung bestätigt werden dürfe, im allgemeinen bekannt. Auf dem Vordruck über die handelsübliche Bezeichnung hinaus noch weitere Angaben zu verlangen, erschien dem BMF nicht zweckmäßig. Nach Ansicht des BMF sollte die gegenwärtige Handhabung auch unter dem Risiko weitergeführt werden, daß gelegentlich Waren unterschoben werden.

50.45.4 Der RH verblieb schon im Hinblick auf das vom BMF angeführte Risiko einer Unterschiebung von Waren und einer möglichen ungerechtfertigten Befreiung von der Umsatzsteuer bei seinen Empfehlungen.

Dienststellen der Punzierungsverwaltung

Eine staatliche Feingehaltsüberwachung für Gold- und Silberwaren wurde erstmals unter Maria Theresia mit dem Punzierungspatent aus dem Jahre 1774 verfügt. Um eine strengere Überwachung zu erreichen, wurde 1783 versuchsweise auf ein Jahr ein eigenes k. u. k. Punzierungsamt in Wien errichtet, welches aber 1790 wieder aufgelassen wurde. Mit dem Punzierungspatent aus dem

Jahre 1790 übertrug Leopold II. die Punzierung schließlich dem k. u. k. Hauptmünzamt in Wien, welches diese Tätigkeit bis zum Jahre 1806 ausübte. Bedingt durch die damaligen kriegerischen Ereignisse diente die Punzierung nicht mehr vornehmlich dem Schutz des Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerb und dem Schutz des Kunden vor Übervorteilung, sondern hauptsächlich nur dazu, der chronischen Geldnot des Staatshaushaltes abzuhelfen. Diese wurde dadurch zu beheben versucht, daß das am 1. September 1806 errichtete Hauptpunzierungsamt mit seinen Filialämtern nicht nur alle Gold- und Silbergegenstände in den Verkaufsstätten, sondern auch die in Privatbesitz befindlichen Gold- und Silberwaren zu besteuern und mit einer Repunze zu versehen hatte. Für die weitere Entwicklung des Punzierungswesens waren die Punzierungsgesetze aus den Jahren 1824, 1866 und 1921 von Bedeutung. Das derzeit geltende Punzierungsgesetz aus dem Jahre 1954 behielt im wesentlichen die Organisationsform und das bisherige System bei.

Da der RH eine eigene Behördenorganisation, die aus dem Hauptpunzierungs- und Probieramt und den nachgeordneten fünf Ämtern besteht, und sich nur historisch aus ihrem Umfang zur Zeit der Monarchie erklären läßt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Punzierungsverwaltung weder für erforderlich noch für zweckmäßig und wirtschaftlich hielt, empfahl er dem BMF deren Auflassung und Eingliederung in die Finanzverwaltung. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Bediensteten der Verwendungsgruppen A und B am gesamten Personalstand (14 bzw 6 von 46) und die festgestellte Tätigkeit dieser Bediensteten veranlaßte den RH zur Empfehlung, eine Neubewertung der Planstellen der Punzierungsverwaltung und in der Folge eine Verringerung des Personalstandes vorzunehmen.

Allgemeines

51.1.1.1 Im Mai und Juni 1981 überprüfte der RH die Gebarung der Punzierungsbehörden. Die Gebarungsüberprüfung erstreckte sich auf das Hauptpunzierungs- und Probieramt (HPPA) und die nachgeordneten Punzierungsämter und Punzierungsstätten.

Gem Art 10 Abs 1 Z 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 ist das Punzierungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Neben dem Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 über den Feingehalt der Edelmetallgegenstände, BGBl Nr 68, idF BGBl Nr 222/1967, welches auch die derzeitige Organisation der Punzierungsbehörden bestimmt, haben diese auch die hiezu ergangene Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 1. Oktober 1967, BGBl Nr 385, idF der Verordnung BGBl Nr 13/1981, anzuwenden. Weiters hat Österreich mit der Schweiz am 14. Feber 1972 ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBl Nr 180/1973, geschlossen und ferner gemeinsam mit Großbritannien, Finnland, Norwegen, Portugal, Schweden und der Schweiz das Übereinkommen vom 26. Juni 1975, BGBl Nr 346, idF BGBl Nr 394/1980, betr die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, unterzeichnet, zu dem ebenfalls die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juni 1975, BGBl Nr 358, idF der Verordnung BGBl Nr 349/1976, erging.

Punzierungsbehörden sind die Punzierungsämter sowie das Hauptpunzierungs- und Probieramt in Wien. Punzierungsämter bestehen in Graz (für Kärnten und Steiermark), in Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), in Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie zwei Ämter in Wien, deren Zuständigkeit die einzelnen Gemeindebezirke und die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland umfaßt. In Dornbirn, Klagenfurt und Salzburg sind Punzierungsstätten als Außenstellen der jeweils zuständigen Punzierungsämter eingerichtet.

51.1.1.2 Im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren betr die Punzierungsgebühren haben die Punzierungsämter die Befugnisse der Behörde erster Instanz, während das HPPA zweite und letzte Instanz ist. Für das Verfahren betr die Punzierungsgebühren gelten die einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften. Die Strafbefugnis kommt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde — im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser — zu. Zweite und letzte Instanz ist der Landeshauptmann. Die Punzierungsämter können Strafverfügungen mit einer Geldstrafe von höchstens 2 000 S verhängen.

51.1.1.3 Als Gebarung der Punzierungsverwaltung wurden bei den Titeln 1/506 und 2/506 „Hauptpunzierungs- und Probieramt" verzeichnet:

	Ausgaben	Einnahmen
	Mill S	
1978	12,05	7,76
1979	12,88	5,91
1980	12,70	3,65

51.1.1.4 Zum 1. Juni 1981 waren in der Punzierungsverwaltung insgesamt 46 Bedienstete, davon allein 14 Angehörige der Verwendungsgruppe A, beschäftigt.

51.1.1.5 Während von den einzelnen Punzierungsämtern und Punzierungsstätten im Jahre 1978 noch rd 2,1 Mill Edelmetallgegenstände punziert wurden, gelangten im Jahre 1979 nur noch rd 1,7 Mill und im Jahre 1980 nur noch 1,1 Mill Edelmetallgegenstände zur Punzierung. Die Anzahl der Punzierungen des Jahres 1979 verminderte sich gegenüber der des Jahres 1978 um rd 18 vH und die des Jahres 1980 gegenüber der des Jahres 1978 um rd 48 vH.

51.1.2 Angesichts Tätigkeit und Gebarungsumfang stellte der RH insbesondere den Sinn einer eigenen Behördenorganisation in Frage.

Neuorganisation der Punzierungsverwaltung

51.2.1 Der RH bejahte grundsätzlich die staatliche Punzierung, weil sie bei ordnungsgemäßer Tätigkeit der damit befaßten Behörden dem Konsumentenschutz dient und auch für Handel und Gewerbe zu einer Vermeidung des unlauteren Wettbewerbes beiträgt.

51.2.2.1 Die derzeitige Art der Handhabung war jedoch ua — wie der RH feststellte — mit dem Nachteil behaftet, daß von der Punzierungsverwaltung keinerlei Vorschriften über Art und Umfang der vorzunehmenden Stichproben vorliegen. Es wird daher allein nach dem Grundsatz der Zufallsstichprobe vorgegangen, weshalb der Erfolg der Überwachung zumindest zweifelhaft ist. Ob einer zwingend vorgesehenen vorbeugenden Kontrolle oder einer wahlweisen Nachkontrolle der Vorzug zu geben wäre, hat der RH nicht näher untersucht, weil der Gesetzgeber das erstgenannte Verfahren gewählt hat und beide Verfahren Vor- und Nachteile aufweisen. Der RH stellte für besonders vertrauenswürdige Gewerbebetriebe eine maschinelle Eigenpunzierung zur Erwägung, die durch staatliche Organe zu überwachen wäre.

51.2.2.2 Änderungs- und erneuerungsbedürftig erschien dem RH jedoch die auf den Großraum der ehemaligen Monarchie abgestellte eigene Behördenorganisation, weil durch eine Änderung der Organisationsform in der vom RH angeregten Art und Weise eine Anzahl von Planstellen einzusparen und eine Verringerung des Sachaufwandes zu erwarten wäre, ohne daß dadurch eine Verschlechterung der Verwaltungsleistung eintreten müßte.

51.2.2.3 Bereits anläßlich der im Jänner 1979 beendeten Gebarungsüberprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der RH die Auflassung der bestehenden eigenen Behördenorganisation und die Eingliederung des Punzierungswesens in die Organisation der Finanzverwaltung empfohlen. Das BMF hat sich damals, im Hinblick auf die vielfältigen Aufgabenbereiche der Punzierungsämter und Punzierungsstätten für die Beibehaltung der erwähnten Organisationsform und die zwingend vorgeschriebene vorbeugende Kontrolle ausgesprochen (TB 1979 Abs 53.26).

51.2.2.4 Nach der nunmehr vorgenommenen Gebarungsüberprüfung hielt der RH eine eigene Behördenorganisation, die sich umfangmäßig nur historisch erklären läßt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Punzierungsverwaltung weder für erforderlich noch für zweckmäßig und wirtschaftlich. Er begründete dies im wesentlichen damit, daß erfahrungsgemäß eine noch so kleine, selbständige Organisationseinheit ein Mindestmaß an Verwaltungspersonal benötigt. Bei der Eingliederung in eine größere Einheit werden die anfallenden Verwaltungsaufgaben üblicherweise ohne Personalvermehrung, vor allem auch infolge des höheren Organisationsgrades einer größeren Behördenverwaltung, klaglos miterledigt. Dieser Grundsatz wäre auch für die Punzierungsverwaltung anzuwenden.

51.2.2.5 So könnte das HPPA bei Eingliederung des Punzierungswesens in die Finanzverwaltung zur Gänze eingespart werden. Die dem HPPA obliegenden Aufgaben (im wesentlichen die Personalführung, die Klärung von technischen Zweifelsfragen, die Dienstaufsicht, die Verrechnung und die Aufgaben einer zweiten Instanz im Verwaltungsverfahren) könnten ohne Personalvermehrung von den bestehenden Organisationseinheiten der Finanzverwaltung mitbesorgt werden, wobei der gesamte Personalaufwand und weitgehend auch der Sachaufwand des HPPA sowie ein Teil des Personalaufwandes der Punzierungsämter (Wegfall der Vorstände) eingespart werden könnten.

Durch die Eingliederung in einen bestehenden und funktionierenden größeren Behördenapparat und eine damit Hand in Hand gehende Neuorganisation könnte außerdem auch die bisher oberflächlich ausgeübte Dienstaufsicht entscheidend verbessert werden. Gleichzeitig wäre auch eine wirksamere Vollziehung der Aufgaben der Punzierungsverwaltung anzustreben, da die derzeitige Verwaltungsübung bei den Punzierungsbehörden vor allem infolge der allein auf Zufallsstichproben beruhenden Überprüfungen wenig wirksam erschien.

51.2.2.6 Ein weiterer Vorteil einer derartigen Organisationsänderung, wonach den Finanzämtern am Sitz einer Finanzlandesdirektion „Punzierungsstellen" angeschlossen wären, läge darin, daß bspw deren Personalstand möglichst gering gehalten werden könnte, da bei Bedarf kurzfristig angelernte Bedienstete aus anderen Abteilungen der Finanzämter aushelfen könnten.

Außerdem könnte mit dieser Maßnahme eine Bereinigung des Personalstandes und die gegenwärtige Überbewertung verschiedener Tätigkeiten bei den Punzierungsbehörden den gesetzlich vorgegebenen Maßstäben angepaßt werden.

Der Zeitpunkt für die Neuordnung des Punzierungswesens wäre im Hinblick auf die derzeitige Altersschichtung der Bediensteten der Punzierungsverwaltung äußerst günstig, da 13, das sind rd 29 vH der Bediensteten der Verwendungsgruppen A und C, älter als 55 Jahre sind.

51.2.2.7 Zusammenfassend empfahl der RH daher, das HPPA sowie die Punzierungsämter und damit auch die Punzierungsstätten aufzulassen. Die Aufgaben der Punzierungsbehörden könnten unter Verwendung des vorhandenen Personals der Punzierungsverwaltung, jedoch unter Bedachtnahme

auf den Bedarf, von der Finanzverwaltung übernommen werden. Hiebei wäre auf die geringe Auslastung der Punzierungsstätte Dornbirn und die erheblichen Kosten für die Amtstage in Wels durch das Punzierungsamt Linz Bedacht zu nehmen. Die Angelegenheiten des HPPA wären den Finanzlandesdirektionen zu übertragen. Die Aufgaben der Personalführung müßte die in den einzelnen Finanzlandesdirektionen hiefür zuständige Präsidial- und Personalabteilung übernehmen. Die übrigen in einem äußerst geringen Ausmaß anfallenden Tätigkeiten könnten ohne Personalvermehrung etwa von den betreffenden Fachabteilungen miterledigt werden. Allenfalls weiterhin notwendige Arbeiten verrechnungstechnischer Art wären ohne Personalvermehrung den Buchhaltungen der Finanzlandesdirektionen zu übertragen. Die Aufgaben der Punzierungsämter (Punzierungsstätten) könnten von den Finanzämtern am Sitz der Finanzlandesdirektion vollzogen werden; die „Punzierungsstelle" wäre sodann eine Abteilung dieses Finanzamtes. Das analytische Laboratorium des HPPA könnte mit dem Laboratorium des Punzierungsamtes Wien I und der Geschäftsabteilung 15 (Technische Untersuchungsanstalt) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zusammengelegt werden, was zu einer weiteren Ersparung an Personal- und Sachaufwand führen würde. Die Laboratorien der Punzierungsämter Graz, Linz und Salzburg wären aufzulösen.

51.2.3 Laut Stellungnahme habe das BMF im Zuge der Vorarbeiten zum Punzierungsgesetz 1954 auch die Frage der Behördenorganisation des Punzierungswesens mit dem BKA in personeller sowie mit dem BKA-Verfassungsdienst, dessen Leiter auch Vorsitzender der Kommission zur Vereinheitlichung der österreichischen Rechtsordnung war, in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht eingehend erörtert. Damals sei eine Eingliederung in die Finanzverwaltung als nachteilig im Sinne der Aufgaben, die das Punzierungswesen zu erfüllen hat, befunden worden. Eine eigene Behördenorganisation scheine schon im Hinblick auf die Vielfalt der Aufgaben nötig und zweckmäßig. Für die in der Punzierungsverwaltung tätigen Beamten sei, was ihre Tätigkeit betreffe, eine andere Ausbildung als für die Beamten der Finanzverwaltung erforderlich. Diese besondere Ausbildung, welche die Aufgaben der Punzierungsverwaltung erfordere, sei aber nicht nur für die Beamten der ersten Instanz, sondern naturgemäß auch für jene der zweiten Instanz (HPPA) nötig, da ansonsten ein Instanzenzug mangels nötigen Fachwissens unmöglich wäre. Außerdem sei den Aufgaben der Punzierungsbehörden mit den Aufgaben der Abgabenverwaltung nichts gemeinsam. Die Beamten der Punzierungsverwaltung hätten im übrigen die für die allgemeine Verwaltung geltenden Verfahrensgesetze und nicht die den Abgabenbehörden vertrauten Abgabenverfahrensgesetze anzuwenden. Die Finanzverwaltung verfüge insb im Bereich der Finanzämter bereits jetzt trotz vorgenommener Reorganisation über keine Personalreserven.

51.2.4 In seiner Erwiderung wandte sich der RH vorerst gegen die vom BMF vorgebrachte Behauptung der Vielfalt der Aufgaben der Punzierungsverwaltung, da der RH im Rahmen seiner Einschau keineswegs eine solche erkennen konnte. Tatsächlich prüften die Bediensteten der Punzierungsämter den Feingehalt von Schmuckgegenständen überwiegend nach einem Verfahren, nämlich der sogenannten Strichprobe [1]) am Stein, die jeder mit durchschnittlicher Sehkraft ausgestattete Bedienstete in kürzester Zeit erlernen könne. In verschwindend wenigen Fällen würden andere, aber ebenfalls schematisierte Verfahren angewendet. Auch diese Verfahren seien leicht erlernbar. Von einer besonderen Ausbildung könne daher nur sehr eingeschränkt gesprochen werden. Es sei daher auch keine besondere Ausbildung von Beamten der zweiten Instanz erforderlich. Dem RH ist außerdem während der Einschau kein einziges Rechtsmittel in Punzierungsangelegenheiten vorgelegt worden. Was die Anwendung der Verfahrensgesetze betrifft, käme nach dem vom RH entwickelten Organisationsschema lediglich der Strafreferent der Finanzämter in Betracht. Der RH räumte ein, daß die Finanzverwaltung nur über wenig Personalreserven verfüge; deshalb empfahl er auch, die Bediensteten der Punzierungsverwaltung in die Finanzverwaltung zu übernehmen, allerdings im Rahmen eines Gesundschrumpfungsprozesses die Abgänge — vor allem im Bereich der Verwendungsgruppe A — vorerst nicht aufzufüllen. Eine Übertragung der Punzierungsangelegenheiten auf die Finanzverwaltung ohne gleichzeitige Übertragung der erforderlichen Planstellen wurde nicht empfohlen. Da den Ausführungen des BMF keine für den RH neuen Gesichtspunkte zu entnehmen waren, hielt er an seiner ausgesprochenen Empfehlung fest.

51.2.5 In seiner Antwort sprach sich das BMF nach wie vor gegen eine Eingliederung des Punzierungswesens in die Finanzverwaltung aus und verwies neuerlich auf den Aufgabenbereich der Punzierungsverwaltung, der keineswegs als klein, sondern als sehr vielfältig bezeichnet werden müsse. Die Tatsache, daß keine Rechtsmittel ergriffen wurden, führte das BMF im wesentlichen darauf zurück, daß die Punzierungsbehörden ihre Tätigkeiten unter Beachtung der Gesetze durchführten. Außerdem werde das BMF eine sorgfältige und objektive Sonderprüfung der Dienststellen des Punzierungswesens und ihrer inneren Organisation veranlassen.

---

[1]) Die Strichprobe am Stein besteht im wesentlichen darin, daß mit dem zu prüfenden Goldgegenstand auf dem Probierstein ein Probestrich gemacht wird und beiderseits unmittelbar neben diesem Probestrich mit einer Probiernadel ein Strich ausgeführt wird. Quer über die Mitte dieser drei Probestriche wird die Probesäure aufgetragen und sodann augenscheinlich aus der Farbe des Rückstandes der Feingehalt des Goldgegenstandes erkannt.

Personalwesen

51.3.1.1 Von den 46 Bediensteten des HPPA, der Punzierungsämter und Punzierungsstätten waren 14 (30,4 vH) Angehörige der Verwendungsgruppe A. Die in der Punzierungsverwaltung von Bediensteten der Verwendungsgruppe A ausgeführten Tätigkeiten könnten — bewertet man deren Inhalt — ohne weiteres auch von Bediensteten der Verwendungsgruppe B und — wie das Beispiel der Punzierungsstätte Salzburg zeigt — in kleineren Ämtern auch von Bediensteten der Verwendungsgruppe C einwandfrei ausgeführt werden. Außerdem erschien dem RH auch die Einstufung der Strichprobe am Stein als eine Tätigkeit der Verwendungsgruppe B als weitaus zu hoch bewertet.

51.3.1.2 Was die Auslastung der Bediensteten betraf, betrug der Rückgang des Arbeitsumfanges vom Jahre 1977 bis zum Jahre 1980 — vergleicht man die Anzahl der punzierten Gegenstände und Uhren — über 50 vH, wogegen der Personal-Ist-Stand sich jedoch bloß um weniger als 5 vH verminderte.

51.3.1.3 Bei aufmerksamer Auswertung der Statistiken war der starke Rückgang des Arbeitsumfanges bereits zu Beginn des Jahres 1979 erkennbar. Dessenungeachtet nahm das HPPA in der Zeit von Jänner 1979 bis Jänner 1981 insgesamt sieben Bedienstete auf.

51.3.1.4 Im Bereich der Punzierungsverwaltung war es üblich, daß der Vorstand des Punzierungsamtes Wien II und die Vorstände der Punzierungsämter außerhalb Wiens durch Bedienstete des Punzierungsamtes Wien I vertreten wurden.

51.3.2 Der RH empfahl dem BMF eine Neubewertung der Planstellen der Punzierungsverwaltung sowie eine den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte Bedarfsermittlung, weiters Personalaufnahmen lediglich nach dem Bedarf zu veranlassen und durch entsprechende Schulung geeigneter Mitarbeiter der Punzierungsämter für eine einsatzfähige Vertretung der Amtsvorstände aus dem Personalstand des jeweiligen Amtes zu sorgen.

51.3.3.1 Lt Stellungnahme des BMF könne auf die derzeit beschäftigten A- und B-Beamten nicht verzichtet werden; vor allem auch deshalb, weil die den Vorständen lt Gesetz zukommende Strafbefugnis als eine der Verwendungsgruppe A vorbehaltene Tätigkeit anzusehen ist. Es wäre undenkbar und in der allgemeinen Verwaltung einzigartig, daß eine eigene Behördenorganisation ohne A- und B-Beamte geführt werde. Weiters könne nicht davon ausgegangen werden, daß diese A-Beamten lediglich einen kleinen Ausschnitt ihres erlernten Hochschulwissens für ihre Tätigkeit benötigten. Dies treffe nur insofern zu, als gewisse Routinearbeiten zu leisten seien; jedoch treten immer wieder Probleme auf, deren Lösung ein Hochschulstudium voraussetzten. Auch die Tätigkeit der B-Beamten erstrecke sich nicht nur auf die Prüfungstätigkeit am Stein; sie werden vielmehr laufend auch als Leiter von Nachschaukommissionen herangezogen und — sofern dies die Personallage erfordere — fallweise mit der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte von Punzierungsämtern mit eingeschränkter Befugnis betraut.

51.3.3.2 Der Rückgang des Arbeitsumfanges durch die Verringerung der Anzahl der punzierten Gegenstände sei durch das starke Ansteigen der Anzahl jener Gegenstände, die zwar auf ihre gesetzmäßige Beschaffenheit zu überprüfen, aufgrund ihres Gewichtes aber nicht zu punzieren seien, sowie durch den Mehranfall der bei den Pfandleih- und Versteigerungsanstalten zu überprüfenden Gegenstände weitgehend ausgeglichen. In den Monaten Jänner bis Mai 1982 sei sogar ein Ansteigen der Anzahl der punzierten Gegenstände gegenüber 1980 um 6,7 vH und 1981 um 23,2 vH zu beobachten gewesen. Außerdem wären die in den Jahren 1979 bis 1981 erfolgten Personalaufnahmen nach Ansicht des HPPA auch wegen der äußerst ungünstigen Altersstruktur der Bediensteten erforderlich gewesen, weil vom derzeitigen Personalstand neun Bedienstete jederzeit ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen könnten.

51.3.3.3 Bei längeren Urlauben oder krankheitsbedingten Abwesenheiten der Amtsvorstände des Punzierungsamtes Wien II und der auswärtigen Punzierungsämter werde auch in Zukunft, wie das HPPA in seiner Stellungnahme erwiderte, nicht auf die Entsendung eines Vertreters verzichtet werden können, weil die Vertretungsbefugnis der Mitarbeiter der jeweiligen Punzierungsämter sich lediglich auf die zur Abwicklung des Dienstbetriebes unerläßlichen Tätigkeiten und nicht auf alle Aufgabenbereiche erstrecke.

51.3.4.1 Dem hielt der RH entgegen, er habe nicht empfohlen, die Punzierungsverwaltung gänzlich ohne A- und B-Beamte zu führen, sondern eingehend begründet, daß die Anwendung lediglich eines äußerst kleinen Ausschnittes eines erlernten Hochschulwissens für die Bewertung einer Planstelle als solche der Verwendungsgruppe A nicht ausreiche. Der RH teilte dem BMF in diesem Zusammenhang schließlich mit, daß er im Hinblick auf die Wahrnehmungen bei der Gebarungsüberprüfung von seinem Standpunkt nicht abgehe. Hinsichtlich der Verwendung der B-Beamten als Vorstandsvertreter oder als Leiter von Nachschaukommissionen könne eine B-wertige Verwendung nur angenommen werden, wenn diese Tätigkeit überwiege. Nach den Feststellungen des RH sei die Verwendung der B-Beamten als Prüfer die Regel, die Verwendung in den vom BMF erwähnten Tätigkeiten lediglich eine Ausnahme.

51.3.4.2 Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als zehn Gramm wiegen, sind

gem § 15 Abs 1 Z 2 lit a des Punzierungsgesetzes von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit. Somit ist der gesamte Innendienst der Punzierungsämter mit diesen Waren nicht befaßt. Was die vom BMF ins Treffen geführte Zunahme von Prüfungstätigkeiten der Bediensteten der Punzierungsverwaltung in Pfandleihanstalten als Folge des gestiegenen Goldpreises betrifft, so nahm diese Tätigkeit keinesfalls derartige Ausmaße an, daß der durch die Verringerung der Anzahl der punzierten Gegenstände eingetretene Rückgang des Arbeitsanfalles weitgehend ausgeglichen wäre. Der Hinweis auf die Altersstruktur der Bediensteten vermochte die Tatsache von deren mangelnder arbeitsmäßiger Auslastung nicht zu entkräften. Außerdem erachtete der RH eine Personalvorratshaltung mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungsführung für unvereinbar, der auch eine routinemäßige Besetzung nicht benötigter Planposten fremd sei.

51.3.4.3 Schließlich vermochte auch der Hinweis auf die eingeschränkte Vertretungsbefugnis der Mitarbeiter aus dem Personalstand des jeweiligen Amtes den in der gesamten Bundesverwaltung einmaligen Vorgang von amtsfremden Vertretern des Vorstandes nicht schlüssig zu rechtfertigen. Eine Änderung dieser eingeschränkten Vertretungsbefugnis in Verbindung mit einer entsprechenden Einschulung der Mitarbeiter würde die Entsendung dienststellenfremder Bediensteter als Vertreter des Amtsvorstandes vermeiden lassen. Hinsichtlich der Durchführung von Strafverfahren wies der RH darauf hin, daß die Amtsvorstände gleichfalls keine rechtskundigen Beamten seien.

51.3.4.4 In seiner Antwort beharrte das BMF weiterhin auf seinem Standpunkt, daß für die verschiedenartigen Probleme der Punzierungsverwaltung Bedienstete mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erforderlich seien.

Dienstaufsicht

51.4.1.1 Der Leiter des HPPA nahm während der Jahre 1970 bis 1980 lediglich vier Überprüfungen bei den ihm unterstehenden Punzierungsämtern vor. Auch die Vorstände der Punzierungsämter unterließen es, die ihnen angeschlossenen Punzierungsstätten zu überprüfen.

51.4.1.2 Für den gesamten Prüfungszeitraum wurde mit Ausnahme der Prüfung der Wiener Punzierungsämter durch die Buchhaltung des BMF keinerlei Einschautätigkeit durch Organwalter des BMF bei der Punzierungsverwaltung festgestellt.

51.4.2.1 Der RH führte die große Anzahl der bei den einzelnen Punzierungsämtern und vor allem beim HPPA vorgefundenen Mängel und die veraltete Organisationsform weitgehend auf die Vernachlässigung der Dienstaufsicht durch das BMF und das HPPA zurück. Die fünf Punzierungsämter blieben seit Jahrzehnten sich selbst überlassen und ohne Kontrolle durch die Oberbehörden, obwohl die im Jahre 1965 festgestellten Vorfälle, die zur Suspendierung zweier leitender Bediensteter führten, Grund für eine verstärkte Dienstaufsicht geboten hätten. Das BMF hat trotz der im Jahre 1958 gegebenen Empfehlung des RH keine Maßnahmen für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Neuordnung des Punzierungswesens gesetzt und dem aufwendigen Neubau des analytischen Laboratoriums des HPPA zugestimmt.

51.4.2.2 Der RH empfahl daher dem Leiter des HPPA, in zumindest zweijährigen Zeitabständen unvermutete Überprüfungen durchzuführen, die dabei getroffenen Feststellungen schriftlich festzuhalten und für die Beseitigung von allfälligen Mißständen zu sorgen sowie die angeführten Amtsvorstände zu einer verstärkten Dienstaufsicht zu veranlassen.

51.4.2.3 Dem BMF empfahl er, in Hinkunft den im § 4 Abs 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 verankerten Verpflichtungen zur Dienstaufsicht nachzukommen.

51.4.3 Das HPPA wird den Empfehlungen des RH nachkommen; das BMF entgegnete, es habe seine Dienstaufsicht in Form von unvermuteten Besuchen im HPPA wahrgenommen und anläßlich dieser Besuche nicht nur ausführliche Gespräche über das gesamte Punzierungswesen geführt, sondern auch an Ort und Stelle die Bewältigung der täglich anfallenden Arbeit beobachtet.

51.4.4 Der RH meinte hiezu, die Dienstaufsicht des BMF sollte sich nicht in Gesprächen und Beobachtungen erschöpfen, sondern in einer Kontrolle bestehen, die einen gedanklichen Nachvollzug des Verwaltungshandelns setzt.

51.4.5 In seiner Erwiderung sagte das BMF zu, die Dienstaufsicht weiter auszubauen.

Feingehaltsprüfung

51.5.1 Die vor der Punzierung erforderliche Feingehaltsprüfung wurde üblicherweise in der Form durchgeführt, daß von einer bestimmten Anzahl gleichartiger zur Punzierung eingereichter Gegenstände einige stichprobenartig ausgewählte der Strichprobe am Stein unterzogen wurden. Nach dem vollzogenen Probierverfahren konnten mangels schriftlicher Unterlagen weder die Anzahl der stichprobenweise untersuchten Stücke noch die untersuchten Stücke selbst festgestellt werden. Der Umfang einer Feingehaltsprüfung war somit nicht feststellbar. Verfügungen des BMF oder des HPPA, die das Ausmaß der Stichproben regeln, waren bei den einzelnen Ämtern und Stätten nicht bekannt.

51.5.2 Der RH empfahl daher dem HPPA, Richtlinien für die Feingehaltsprüfung zu erlassen, wobei die Anzahl und Art der gezogenen Stichpro-

ben auf jeden Fall auf der Warenerklärung anzumerken und vom Prüfer zu bestätigen wäre, damit die in einem einwandfreien Verfahren vorgenommene Feingehaltsprüfung, vor allem im Falle von Unzukömmlichkeiten jederzeit nachweisbar ist.

51.5.3 Lt Stellungnahme des HPPA werde der Umfang der Stichproben von vielen verschiedenen Einflußgrößen bestimmt, wie bspw der Gleichartigkeit oder Verschiedenheit der in einer Warenpost enthaltenen Gegenstände, der jeweiligen Art der Gegenstände, der Anzahl der zur Herstellung der einzelnen Stücke verwendeten Legierungen und schließlich auch der Zuverlässigkeit der Herstellerfirma. Die Durchführung und Auswahl der Stichproben unterliege dem Ermessen des Prüfers. Es sei somit, wolle man nicht von einer stichprobenartigen Überprüfung überhaupt abgehen, nicht möglich, entsprechende Richtlinien zu erlassen. Auch in anderen Staaten, in denen die Feingehaltsprüfung gleichfalls mittels der Strichprobe erfolge, falle es in die Verantwortlichkeit des Prüfers sicherzustellen, daß als Ergebnis der gezogenen Stichproben die gesetzmäßige Beschaffenheit der vorgelegten Warenpost gewährleistet sei. Auf die Frage des Ersichtlichmachens der Anzahl der gezogenen Stichproben ging das HPPA nicht ein.

51.5.4 Der RH entgegnete, die vom HPPA als beispielsweise bezeichnete Aufzählung von Umständen, die den Umfang der Stichproben beeinflußten, sei fast erschöpfend. Auf dieser Grundlage wäre es wohl mit Sicherheit möglich, Richtlinien über Art und Umfang der Stichproben zu erstellen und somit das freie Ermessen der Prüfer schon im Hinblick auf die Gebarungssicherheit einzuschränken. Zur Überprüfung der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens sei auch die Anzahl der durchgeführten Stichproben ersichtlich zu machen. Im übrigen vermöge die Tatsache, daß auch Punzierungsverwaltungen anderer Staaten bisher keine derartigen Richtlinien erstellt hätten, die Unterlassung des HPPA in dieser Angelegenheit nicht zu rechtfertigen. Österreich könnte, wie auf vielen anderen Gebieten, auch in diesem Bereich beispielgebend wirken.

51.5.5 In seiner Erwiderung stellte das BMF Überlegungen in Aussicht, eine auch in der Praxis anwendbare Vorschrift auszuarbeiten.

Amtliche Nachschau

51.6.1.1 Die Punzierungsverwaltung unterschied bei Durchführung der amtlichen Nachschau zwischen gewöhnlichen und eingehenden Überprüfungen, wobei jedoch regelmäßig in beiden Fällen aus den vorgefundenen Edelmetallgegenständen nur Stichproben gezogen wurden und eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher unterblieb.

51.6.1.2 Zur Überwachung der Betriebe im jeweiligen Bereich der Punzierungsämter Linz, Graz und Klagenfurt erteilte das HPPA regelmäßig Dienstaufträge an Bedienstete des Punzierungsamtes Wien I, bei den Gewerbetreibenden des im Einzelfall bezeichneten Amtsbereiches die amtliche Nachschau vorzunehmen. Der hiefür vorgesehene Zeitraum betrug meist drei bzw vier Wochen.

51.6.1.3 Über die durchgeführte amtliche Nachschau eines Tages bzw einer mehrtägigen Dienstreise verfaßten die mit der Prüfung betrauten Bediensteten abschließend einen Sammelbericht in Listenform, dem jedoch nähere Angaben über den Prüfungsumfang sowie über die Prüfungshandlungen nicht zu entnehmen waren, weshalb sie nicht nachvollziehbar erschienen.

51.6.2 Der RH empfahl, abweichend von einem bloß stichprobenartigen Verfahren die Überprüfung nach Inhalt und Umfang derart zu gestalten, daß sie abschließend eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit richtige Beurteilung der Gesamtheit der überwachungspflichtigen Vorgänge zuläßt. Die von den Punzierungsämtern bisher angelegten Prüfungsmaßstäbe reichten nämlich im allgemeinen für eine solche abschließende Beurteilung nicht aus. Neben der Erarbeitung bestimmter Umschlagskennzahlen (Umsatzhäufigkeit, Lagerdauer) sollte bei Verdacht bzw erwiesenen punzierungsrechtlichen Übertretungen auch in die Geschäftsbücher Einsicht genommen werden. Von Überprüfungen in den Bundesländern durch Bedienstete des Punzierungsamtes Wien I sollte in Hinkunft abgesehen werden. Der RH empfahl weiters, für eine entsprechende Änderung des Vordruckes zum Sammelbericht sowie für eine erweiterte und aussagekräftige Berichtsverfassung zu sorgen.

51.6.3.1 Lt Stellungnahme des HPPA würden bei der amtlichen Nachschau Betriebe nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren einmal stichprobenweise und einmal gründlich überprüft. Bei gründlicher Nachschau seien etwa 30 vH der gelagerten Ware zu kontrollieren. Da die Wahrscheinlichkeit, daß das gesamte Warenlager den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, wenn 30 vH davon ohne Anstand befunden wurden, äußerst groß sei, ermöglichte dieser Prüfungsmaßstab eine abschließende Beurteilung mit hinreichender Genauigkeit. Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher habe sich erfahrungsgemäß nicht zur Aufklärung von Vergehen gegen das Punzierungsgesetz als erforderlich erwiesen. Erhebungen von Umschlagskennzahlen oder Lagerdauer seien punzierungsrechtlich nicht vorgeschrieben.

51.6.3.2 Die Durchführung der amtlichen Überprüfung von Gewerbebetrieben außerhalb des Sitzes der in den Bundesländern gelegenen Punzierungsämter durch deren Bedienstete wäre wegen deren geringen Personalstandes nur eingeschränkt möglich.

51.6.3.3 Eine Änderung des derzeit für den Sammelbericht verwendeten Vordruckes sei nach Ver-

brauch der derzeit auf Lager befindlichen Bestände in Aussicht genommen.

51.6.4 Wie der RH erwiderte, führe die einmalige Vornahme einer sogenannten gründlichen Nachschau innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, wobei lediglich rd 30 vH der gelagerten Ware kontrolliert werden, im Ergebnis dazu, daß innerhalb des gesamten Prüfungsturnusses lediglich ein Bestand von rund 7,5 vH kontrolliert werde. Bei einem mehrmaligen jährlichen Umschlag des Warenlagers sinke der Anteil der kontrollierten Waren noch weiter. Es könne daher bei der derzeitigen Prüfungsmethode nur sehr eingeschränkt von einer abschließenden Beurteilung mit hinreichender Genauigkeit gesprochen werden. Die vom HPPA geplante Einschränkung der Überprüfung durch Bedienstete des Punzierungsamtes Wien I in den Bundesländern nahm der RH vorerst zur Kenntnis.

Laboratorien

51.7.1.1 Alle Punzierungsämter mit Ausnahme des Punzierungsamtes Wien II verfügten über eigene Laborräume, wovon jedoch lediglich das dem Punzierungsamt Wien I und dem Punzierungsamt Linz angegliederte Labor entsprechend ausgerüstet war und verwendet wurde.

51.7.1.2 Im Labor des Punzierungsamtes Wien I wurden bei einer Besetzung von einem Chemiker und einem Laboranten im Durchschnitt rd zehn Proben im Tag durchgeführt. Der Arbeitserfolg der den Punzierungsämtern Graz, Linz und Innsbruck angeschlossenen Labors fiel kaum ins Gewicht.

51.7.1.3 Im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 3, wurden dem HPPA Räumlichkeiten in der linken Hälfte des Gebäudes zur Unterbringung seines bisher in der rechten Hälfte des Gebäudes gelegenen analytischen Laboratoriums angeboten. Das BMF stimmte diesem Vorschlag im Einvernehmen mit dem HPPA zu. Das neu errichtete analytische Labor besteht nun aus zwei Laborräumen im Ausmaß von rd 55 m² bzw 24,5 m², einem Waagzimmer (rd 27 m²) sowie einem Spektrierraum (rd 12 m²), einer Dunkelkammer (rd 6 m²), zwei Büroräumen, einem Bibliotheks- und einem Vorraum.

51.7.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat der Leiter des HPPA anläßlich der räumlichen Verlegung keinerlei Überlegungen darüber angestellt, ob das Labor angesichts der bisherigen mangelnden Auslastung zur Durchführung der Aufgaben des HPPA überhaupt erforderlich sei.

Im Ergebnis wurde ein übergroßes und über den Bedarf hinaus eingerichtetes Labor geschaffen, in dem ein Chemiker und ein Laborant kaum ausgelastet waren.

51.7.2.2 Der RH beanstandete ferner im Zusammenhang mit diesem Investitionsvorhaben die mehrfache Nichtbeachtung der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen, der ÖNORM A 2050 sowie der Vorschriften über den finanziellen Wirkungsbereich. In keinem Fall waren die Notwendigkeit der zu beschaffenden Leistungen und die Vergabeentscheidung aktenmäßig festgehalten.

51.7.2.3 Obwohl der RH bereits bei seinen Gebarungsüberprüfungen in den Jahren 1952 und 1958 die mangelnde Wirtschaftlichkeit des analytischen Laboratoriums festgestellt hatte, sind Maßnahmen zur besseren Auslastung unterblieben.

51.7.2.4 Der RH empfahl daher, die den einzelnen Punzierungsämtern angeschlossenen Labors aufzulassen und die vorhandenen Ausrüstungsgegenstände im Sachgüteraustausch anzubieten. Die Tätigkeiten des analytischen Laboratoriums und der den Punzierungsämtern angeschlossenen Labors hätten der Geschäftsabteilung 15 (Technische Untersuchungsanstalt) der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen werden können. Auf diese Weise wären alle im Bereich der Punzierungsverwaltung anfallenden Untersuchungen — ausgenommen die Strichprobe am Stein — zentral erfolgt.

51.7.3.1 Das HPPA schloß sich den Empfehlungen des RH nicht an und hielt sogar eine Ausstattung der derzeit nicht verwendungsfähigen Labors mit kleinen, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis zu erwerbenden Muffelöfen für sinnvoll. Beim analytischen Laboratorium habe es sich nur um die Verlegung einer vorhandenen Einrichtung gehandelt, ihr komme auch als Ausbildungs- und Fortbildungsstätte für die in der Punzierungsverwaltung beschäftigten Chemiker Bedeutung zu. Zur Auslastung wurde auf den sehr unterschiedlichen Arbeits- und Zeitaufwand für die Durchführung chemischer Untersuchungen verwiesen. Beraube man die Punzierungsverwaltung der Möglichkeit, Vollanalysen von Edelmetallegierungen durchzuführen, entziehe man ihr den Boden und früher oder später seien Mißstände mit Sicherheit zu erwarten. Nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen sei schließlich grundsätzlich die Feingehaltskontrolle durch eine chemische Analyse vorgesehen. Diesem Vorbringen schloß sich auch das BMF in einer im wesentlichen gleichlautenden Stellungnahme an.

51.7.3.2 Lt Äußerung des HPPA hätten sich die Anschaffungen schon wegen der geringen zur Verfügung gestandenen Mittel nur auf Fälle unbedingter Notwendigkeit beschränkt. Die Bestellunterlagen seien von einem mittlerweile gekündigten Beamten gesammelt verwahrt worden; nach dessen Ausscheiden konnten sie aber nicht mehr vorgefunden werden.

51.7.4 Dem RH erschien es nicht verständlich, wieso das HPPA die Anschaffung von Muffelöfen überhaupt in Erwägung ziehe, wo es doch in seiner

Stellungnahme die Feststellung der mangelnden Auslastung der Laboratorien der Punzierungsämter Linz, Graz und Innsbruck unwidersprochen gelassen habe. Im übrigen verblieb der RH bei seiner Ansicht, daß die Leistungsfähigkeit des zu großen Laboratoriums im HPPA in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Arbeitsanfall stehe.

Punzierungsgebühren

51.8.1 Wie aus Abs 51.1.1.3 ersichtlich, überstiegen die Ausgaben der Punzierungsverwaltung deren Einnahmen um rd 4,93 Mill S (1978), um rd 7 Mill S (1979) und um rd 9 Mill S (1980).

51.8.2 Nach Ansicht des RH wäre die staatliche Verwaltung, die für den privaten Verkehr mit Edelmetallen eine Qualitätsgarantie bietet, jedenfalls kostendeckend zu führen.

Er empfahl daher, eine Erhöhung der Punzierungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 26a des Punzierungsgesetzes vorzunehmen. Um nicht sofort eine zu starke Gebührenerhöhung herbeizuführen, wäre nicht die mit 3 vH des Wertes von einem Gramm Feingold festgelegte Obergrenze der Verordnungsermächtigung auszuschöpfen — dies schon deshalb, damit kurzfristige Schwankungen des Goldpreises nicht sogleich eine Anpassung der Punzierungsgebühren erforderlich machen —, sondern schrittweise und unter Berücksichtigung des jeweiligen Goldpreises eine Gebührenerhöhung auf etwa 1,5 vH bis etwa 2 vH des Wertes von einem Gramm Feingold vorzunehmen.

51.8.3 Das BMF verwies auf mehrfache Überlegungen zu Erhöhungen der Punzierungsgebühren, die in den vergangenen Jahren angestellt wurden. Angesichts des außerordentlichen Ansteigens der Preise der Edelmetalle und der Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Güter des gehobenen Bedarfes von 18 vH auf 30 vH sei von einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft durch höhere Gebühren Abstand genommen worden, die für den Bundeshaushalt keinen wesentlichen Mehrertrag gebracht hätten.

51.8.4 Der RH erwiderte dem BMF, daß auch eine auf 2 vH des Goldpreises für ein Gramm Feingold angehobene Gebühr kaum ins Gewicht fallen würde, da Edelmetallgegenstände zu den Luxusartikeln zählen. Schließlich verwies er darauf, daß nach dem verhältnismäßig niedrigen Weltmarktpreis für Feingold die in der Verordnung festgelegte Obergrenze noch immer rd 5 148 S (London, 24. Mai 1982, 2. Fixing, 329 US-Dollar/troy ounce; US-Dollar-Devisenkurs: 16,225 S) beträgt, während die Punzierungsgebühr bloß 1 200 S ausmacht.

51.8.5 Anläßlich der Vorbereitung des Bundesvoranschlages 1983 werden, wie das BMF antwortete, Überlegungen angestellt, die Punzierungsgebühren weiter anzuheben.

Schiedsprobe

51.9.1 Der Befund einer vom HPPA gem § 11 des Punzierungsgesetzes abgegebenen Schiedsprobe ist bindend.

51.9.2 Da die im § 11 des Punzierungsgesetzes den Schiedsproben als Tatsachenfeststellung beigemessene Bindungswirkung als Beweisregel dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprach und somit auch dem Interesse der Wahrheitsfindung entgegenstand, empfahl der RH dem BMF, für die Aufhebung dieser gesetzlich festgelegten Bindungswirkung zu sorgen.

51.9.3 Wie das BMF hiezu bemerkte, könne die Partei durch diese Regelung in ihren Rechten nicht geschädigt werden. Eine Änderung des § 11 des Punzierungsgesetzes sei aber auch deshalb nicht erforderlich, weil sich aus dieser gesetzlichen Regelung bisher nie Schwierigkeiten ergeben hätten und außerdem das außerordentliche Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in allen Fällen offenstünde.

51.9.4 Der RH stimmte dem BMF insofern zu, als sich aus der gesetzlichen Regelung des § 11 des Punzierungsgesetzes vor allem deshalb noch nie Schwierigkeiten ergeben hätten, weil es kaum zu Schiedsproben komme. So konnte dem RH anläßlich seiner Gebarungsüberprüfung für den Prüfungszeitraum (1970 bis 1981) kein Verfahren, das zu einer Schiedsprobe führte, nachgewiesen werden. Dessenungeachtet sei die Beweisregel im § 11 des Punzierungsgesetzes, wie der RH dem BMF erwiderte, ein Fremdkörper im Gefüge der österreichischen Rechtsordnung.

Verschiedene Feststellungen

51.10.1 Während das Verfahren bei Edelmetallgegenständen, die über die Zollgrenze eingeführt werden, im § 17 des Punzierungsgesetzes und in zwei Erlässen des BMF eingehend geregelt ist, fehlten für den Fall einer notwendigen Rückleitung im Sinne des § 25 Abs 4 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz entsprechende Regelungen.

51.10.2 Um zu vermeiden, daß die eingeführte Ware unter Umgehung der punzierungsrechtlichen Vorschriften in Verkehr gesetzt werden kann, empfahl der RH eine Regelung des Verfahrens der Rückleitung.

51.10.3 Hiezu berichtete das BMF, daß seit Beginn des Jahres 1982 der Nachweis über die Rückleitung durch die Ausfuhrerklärung geführt werde, aus der gleichfalls die Austritts-Aufgabebestätigung ersichtlich sei, so daß seitens der Punzierungsämter keine weitere Veranlassung nötig erschien. Nunmehr werde der Empfehlung des RH entsprechend überlegt, ob nicht anläßlich der Neugestaltung der punzierungsamtlichen Warenerklärung ein Feld dieses Formulares für einen Bestäti-

gungsvermerk für Rücksendungen durch das Zollamt aufgenommen werden könne.

51.11.1 Das derzeitige Punzierungsverfahren ist trotz seiner mehrfach erneuerten gesetzlichen Grundlagen noch auf Verhältnisse abgestellt, wie sie seinerzeit ohne Zweifel auch tatsächlich vorgelegen hatten. Es berücksichtigte jedoch bisher fast überhaupt nicht die von der seither fortgeschrittenen Technik gebotenen Möglichkeiten zur Vereinfachung des Arbeitsablaufes. Gerade die inländischen Unternehmungen, die ihre Erzeugnisse ohnedies mit der Feingehaltszahl sowie der Namenspunze bzw dem Fabrikszeichen zu versehen haben, könnten die geforderte Feingehaltspunze maschinell aufschlagen. Eine letztlich maschinell durchgeführte Punzierung durch zuverlässige Erzeuger bei entsprechenden Vorkehrungen würde den Arbeitsablauf wesentlich vereinfachen und läge im Interesse sowohl der betroffenen Erzeuger als auch der Punzierungsverwaltung.

51.11.2 Der RH stellte daher zur Erwägung, anläßlich einer Änderung des Punzierungsgesetzes dafür zu sorgen, daß punzierungspflichtige Waren, die industriell oder gewerblich in großen Mengen hergestellt werden, auch vom Erzeuger punziert werden und diese Punzierung laufend stichprobenweise kontrolliert wird.

51.11.3 Ein Abgehen von der bisherigen amtlichen Punzierung zu einer anderen Vorgangsweise könne nach Auffassung des BMF nicht in Erwägung gezogen werden, da Österreich internationale Verpflichtungen eingegangen sei, deren Voraussetzung das Vorhandensein einer amtlichen Punzierung wäre. Auch eine Selbstberechnung der Gebühr, die durch eine Eigenpunzierung der Erzeuger hervorgerufen werden würde, erschiene dem BMF eher problematisch.

51.11.4 Dem hielt der RH entgegen, daß eine von der Punzierungsbehörde überwachte, vom Erzeuger durchgeführte maschinelle Punzierung den von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen nicht entgegenstehe, weil es sich auch dabei um eine amtliche Punzierung handle.

51.12.1 Verschiedentlich übersandten Händler und Erzeuger von Edelmetallgegenständen zu punzierende Waren in einem Paket auf dem Postweg an ihr zuständiges Punzierungsamt und legten für die anfallenden Punzierungsgebühren und für das Rückporto einen Bargeldbetrag bei. Nach durchgeführter Punzierung wurden die punzierten Edelmetallgegenstände gemeinsam mit einem allenfalls verbleibenden Restbetrag an Bargeld mit Postpaket dem Einreicher zurückgesandt.

51.12.2 Der RH empfahl, die Bestimmungen der Allgemeinen Kassen- und Verrechnungsvorschrift einzuhalten und die Möglichkeit einer Nachhineinzahlung der Punzierungsgebühr im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu erwägen.

51.12.3 Während das BMF die Empfehlung zur Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Kassen- und Verrechnungsvorschrift zur Kenntnis nahm, vermeinte es der Anregung des RH, die Gebühren statt wie bisher vor Ausfolgung der punzierten Gegenstände an der Kasse der Punzierungsbehörde auch im Nachhinein erlegen zu können, wegen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes (Vormerkhaltung der fälligen Gebühren) nicht nähertreten zu können.

51.12.4 Der RH räumte ein, daß die Vormerkhaltung der fälligen Gebühren zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen könnte, der jedoch mit dem vorhandenen Personal durchaus zu bewältigen wäre, meinte jedoch abschließend, daß ein solcher im Interesse der Bürgernähe der Verwaltung in Kauf genommen werden sollte.

51.12.5 In seiner Erwiderung stellte das BMF diesbezügliche Überlegungen in Aussicht.

51.13.1 Die Punzierungsämter hielten in ihren Aufzeichnungen die jeweils ausgefolgten bzw genehmigten sowie allfällig „verstalteten" Stempel (durch Abschleifen vernichtete Stempel) für Namenspunzen und Fabrikszeichen fest. Soweit zu „verstaltende" Stempel jedoch trotz etwaiger Aufforderung nicht vorgelegt wurden, trugen die Punzierungsämter diese Stempel ohne weiteres Verfahren als uneinbringlich aus.

51.13.2 Der RH empfahl, künftig nicht vorgelegte Stempel für Namenspunzen und Fabrikszeichen nur nach jeweils durchgeführten und zweifelsfrei dokumentierten Verwaltungsstrafverfahren, die allenfalls den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu übertragen wären, als uneinbringlich auszutragen.

51.13.3 Das HPPA vertrat demgegenüber die Auffassung, daß sich aus der bisherigen Vorgangsweise der Punzierungsämter keine Unzulänglichkeiten ergeben hätten und daher auch in Hinkunft auf die Einleitung eines von den ohnedies überlasteten Verwaltungsbehörden durchzuführenden Strafverfahrens durchaus verzichtet werden könne.

51.13.4 Der RH wies das HPPA darauf hin, daß immer dann, wenn eine mit Strafe bedrohte Handlungsweise ständig nachgesehen werde, erfahrungsgemäß derartige Vorschriften nicht mehr befolgt werden.

51.14 Dem BMF gab der RH noch Anregungen und Empfehlungen zur Erhöhung der Gebühren für das Aufschlagen der Feingehaltspunze, zur Festsetzung des Entgeltes für die Kontrolle der Gold- und Silberausprägungen für das Hauptmünzamt, zur Erhöhung der Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtsgebäudes verrichteten Amtshandlungen von Angehörigen der Punzierungsverwaltung, bezüglich der Teilnahme des Vorstandes der Buchhaltung des BMF bei der Vernichtung der abgenützten Punzenstäbe sowie zur

Überarbeitung der Vorschrift für die Verwaltung der Sachen bei den Punzierungsbehörden und der Vorschrift über den Aufgaben- und Wirkungskreis der Punzierungsbehörden hinsichtlich der Einarbeitung von Änderungen bezogener Rechtsvorschriften.

Das BMF wird den Anregungen und Empfehlungen des RH nachkommen.

51.15 Die Anregungen und Empfehlungen an das HPPA betrafen außerdem die Verrechnung der sonstigen Einnahmen, die Überwachung der Abstattung der unbar verrechneten Einnahmen, die Nachweisung der Materialbestände, die Verwendung des Dienstkraftwagens, die Bewertung der Laborgeräte und Edelmetalle, die Ablieferung des Edelmetallschlammes und der Edelmetallspäne, die Kennzeichnung der Punzenstäbe, die Neuauflage von Vordrucken und die Anschaffung eines Feuerlöschers.

Das HPPA kam — wie es in seiner Stellungnahme berichtete — diesen Anregungen und Empfehlungen des RH nach.

51.16.1 Ferner stellte der RH im Bereich der dem HPPA nachgeordneten Punzierungsämter verschiedentlich Vorgangsweisen fest, die nicht im Einklang mit der Bundeshaushaltsverordnung, der Allgemeinen Kassenvorschrift, der Vorschrift für die Verwaltung der Sachen bei den Punzierungsbehörden (insb bei der Verwaltung der Punzenstäbe), den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung, den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 standen. Über die tägliche An- bzw Abwesenheit der Bediensteten sowie Urlaube und Krankenstände waren in einigen Punzierungsämtern keine geordneten Aufzeichnungen vorhanden. Die in den Ämtern geführten Vorschriftensammlungen waren teilweise ungeordnet und unvollständig. Bei der überwiegenden Anzahl der Ämter waren die Aufzeichnungen über die sogenannten Warenbegleitscheine, die immer dann ausgestellt werden, wenn anläßlich der Prüfung bemängelte Edelmetallgegenstände dem Einreicher zur Verbesserung zurückgestellt werden, äußerst mangelhaft und unübersichtlich; oft waren Monate zurückliegende Beanstandungen unerledigt.

51.16.2 Der RH empfahl die Beseitigung dieser Mängel und gab außerdem noch einige Anregungen zur Verbesserung der Kassenaufzeichnungen.

51.16.3 In ihren Stellungnahmen sagten die einzelnen Punzierungsämter zu, den Anregungen und Empfehlungen des RH in Hinkunft nachzukommen.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanz- und Zollverwaltung

Neuordnung und automatisierte Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses

52.1 Im Berichtsjahr wurden die Vorarbeiten für eine Verwirklichung des vom RH im Jahre 1979 erarbeiteten Vorschlages für eine Neugestaltung und automatisierte Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) in Zusammenarbeit mit dem BMF (Sektion VII) abgeschlossen.

52.2 Seit dem BRA 1980 werden auf Veranlassung des RH die gem § 9 RHG 1948 von ihm festgestellten Mängel in den Abschlußrechnungen im Wege der EDVA für die Haushaltsverrechnung des Bundes aufgrund der Richtigstellungaufträge der anweisenden Stellen vom Bundesrechenamt maschinell berichtigt.

52.3 Anläßlich der Erstellung des BRA 1981 wurden die auf Anregung des RH getroffenen Vereinbarungen mit den Bundesbetrieben mit eigener EDVA wirksam, wonach eine vollständige Datenübergabe der Verrechnungsergebnisse an das Bundesrechenamt für die automatisierte Einbeziehung in den BRA sichergestellt werden soll. Die Anlage zum BRA 1981 wird bereits probeweise im Lichtsatzverfahren hergestellt.

52.4 Die Daten für den BRA 1982 sollen zur Gänze auf maschinell lesbaren Datenträgern erfaßt und der Österreichischen Staatsdruckerei zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

Reform des Haushaltsrechtes

53.1 Der RH nahm im Berichtsjahr zum Entwurf des als Initiativantrag in Verhandlung stehenden Verfassungstextes für ein neues Haushaltsrecht und zu einem vom BMF erarbeiteten Rohentwurf für ein Bundeshaushaltsgesetz Stellung. Er trug seine Bedenken gegen diese Entwürfe an den betreffenden Ausschuß des Nationalrates und an das BMF heran.

53.2 Dies war Anlaß, den Entwurf gemeinsam mit dem BMF zu überarbeiten. Dieser einvernehmliche Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes wurde in der Folge jedoch ohne Mitbefassung des RH abgeändert. So wurden einige Zuständigkeiten des RH — wie sie im geltenden Haushaltsrecht bspw in Art 5 Punkte I, V und XIX und Art 6 Pkt XXIV-VEG sowie § 16 Abs 1 F-VG 1948, festgelegt sind — im Rahmen der Rechnungsverwaltung nicht mehr vorgesehen. Die vom RH angestrebte gesetzliche Grundlage für den Einsatz der EDV im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes (§ 12 des Entwurfes) ist entfallen. Auch eine Mitwirkung des BMF und des RH im Rahmen der Verfahrensentwicklung ist nicht mehr gewährleistet, so daß in Hinkunft Verfahren gem § 6 RHG nicht befriedigend abgewickelt werden könnten.

53.3 Der RH hat seine Bedenken gegen diese Abänderungen schriftlich und mündlich an den Ausschuß des Nationalrates und an das BMF herangetragen.

Haushaltsrechtliche Stellung des Landeshauptmannes von Wien im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes

54.1 Der RH hat sich anläßlich der Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes (LH) von Wien mit Mitteln des Kapitels 64 — Bundesstraßenverwaltung — (siehe Abs 69 dieses TB) mit der Frage der Rechtsgrundlage für die Anwendung der Bundesvorschriften durch das Amt der Wiener Landesregierung beschäftigt.

Für die Ämter der Landesregierungen gelten entsprechend dem Wortlaut des § 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 289, betr die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes. Diese Regelung stellt die Geltung der Verfahrens- und Verrechnungsvorschriften des Bundes für die Länder — außer Wien — in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sicher. Darüber hinausgehende verfassungsgesetzliche eindeutige Regelungen liegen nicht vor.

Durch die Ausnahme des Landes Wien war vom Verfassungsgesetzgeber 1925 der besonderen Rechtsstellung der Bundeshauptstadt Rechnung getragen worden. Dieser 1925 ausgenommene Bereich des Amtes der Landesregierung Wien wurde später in den Art 108-113 B-VG bzw dem 2. Hauptstück der Wiener Stadtverfassung geregelt. Nicht jedoch wurde eine Angleichung des § 4 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925 durchgeführt.

Gestützt auf diese Rechtslage besteht somit für das Amt der Wiener Landesregierung keine Verpflichtung, die Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes anzuwenden.

54.2 Der RH hat in seinem Bericht an den LH von Wien die Probleme, die sich daraus für die Gebarungsabwicklung ergeben, gesondert aufgezeigt. Er hat das BMBT aufgefordert, die erforderlichen Schritte für eine rechtliche Sanierung im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung, ohne die eine entsprechende Kontrolle der Gebarung, aber auch Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses nicht möglich erscheint, einzuleiten. Gleichzeitig empfahl der RH, um eine eindeutige Regelung besorgt zu sein, daß die Haushaltsvorschriften des Bundes auch im Bereiche der Auftragsverwaltung gem Art 104 Abs 2 B-VG — bisher erfolgt die Anwendung nur im Wege der Auslegung — anzuwenden sind. Diese Bestrebungen führten jedoch noch zu keinem Ergebnis.

Schon in seiner an die Klubobmänner der Parlamentsfraktionen übersandten Stellungnahme zur Novellierung des B-VG und zum Bundeshaushaltsgesetz-Entwurf 1981 machte der RH auf die vorliegende Problematik aufmerksam.

Er empfahl daher, in Hinkunft für eine entsprechende Darstellung in dem der institutionellen Gliederung entsprechenden Kapitel zu sorgen.

54.3 Der nunmehr in dieser Angelegenheit befaßte BKA-Verfassungsdienst teilte dem RH mit, daß der vom RH aufgezeigte Vorschlag zwar grundsätzlich geeignet sei, eine Lösung der aufgezeigten Probleme herbeizuführen, es sich aber hiebei um eine Beschränkung der Autonomie der Länder handle und daher eine Verwirklichung nur im Rahmen des Forderungsprogramms der Bundesländer bzw der Gegenforderungen des Bundes hiezu möglich sein werde.

54.4 Der RH vertrat hiezu die Ansicht, daß es sich nicht um eine Beschränkung der Autonomie der Bundesländer handle, weil einerseits hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung nur eine Gleichstellung des Landes Wien mit den anderen acht Bundesländern erfolgen soll und andererseits hinsichtlich der Auftragsverwaltung gem Art 104 B-VG bloß eine förmliche Festschreibung der bereits im Auslegungswege geübten Vorgangsweise der Bundesländer (außer Wien) erfolgen würde.

Vermögensgebarung im Zusammenhang mit Liegenschaften des Bundes

55.1 Der RH hat sich anläßlich einer Gebarungsüberprüfung auch mit grundsätzlichen Verrechnungsfragen im Zusammenhang mit den Zu- und Abgängen von Liegenschaften auseinandergesetzt; so werden derzeit die Erlöse aus dem Verkauf bzw Tausch von in der Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung stehenden Liegenschaften beim BMF im Kapitel 54 verrechnet.

55.2 Nach Ansicht des RH widersprach diese Vorgangsweise — unbeschadet der Bestimmungen des Art XI BFG bzw der Durchführungsbestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich — dem tragenden Grundsatz der institutionellen Gliederung des BVA.

Er empfahl, die Darstellung der Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen der Bundesstraßenverwaltung im Kapitel 64 vorzunehmen.

Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1981

56.1 Nach den Ausdrucken der EDVA des Bundesrechenamtes zur automatisierten Verrechnung des Haushaltes des Bundes sowie der automatisierten Abgabenverrechnung der Finanz- und Zollverwaltung betragen die auf Abgabenkonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen Ende 1981 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 18 496,3 Mill S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2 255,2 Mill S oder 13,9 vH. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1981 auf Abgabenkonten ausgewiesene Guthaben von 4 777,1 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1981 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände

von 13 719,2 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2 411,8 Mill S oder 21,3 vH.

56.2 Die auf Abgabenkonten ausgewiesenen Rückstände von 18 496,3 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 16 498,4 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1981 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 1 997,9 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1981 in der Nachweisung „Mit der voranschlagswirksamen Gebarung im Zusammenhang stehende nichtfällige Verwaltungsforderungen" aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenrückstände Ende 1981 (Kap 52)

Abgabenart	fällig Mill S	fällig vH		nicht fälllig Mill S	nicht fälllig vH		Summe Mill S	Summe vH
Einkommen- und Vermögensteuern	5 657,3 [1]	30,6	(34,3)	1 536,1	8,3	(76,9)	7 193,4	38,9
Umsatzsteuern	8 705,2 [2]	47,1	(52,8)	183,2	1,0	(9,2)	8 888,4	48,1
Einfuhrabgaben	535,5	2,9	(3,2)	—	—	—	535,5	2,9
Verbrauchsteuern	284,7	1,5	(1,7)	—	—	—	284,7	1,5
Stempel- und Rechtsgebühren	93,9	0,5	(0,6)	34,5	0,2	(1,7)	128,4	0,7
Verkehrsteuern	419,6	2,3	(2,5)	197,8	1,0	(9,9)	617,4	3,3
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	802,2	4,3	(4,9)	46,3	0,3	(2,3)	848,5	4,6
Summe (Kap 52)	16 498,4	89,2	(100,0)	1 997,9	10,8	(100,0)	18 496,3	100,0
davon wurden verrechnet:								
auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	36,4	0,2	(0,2)	301,1	1,6	(15,1)	337,5	1,8
auf automatisierten Konten der Finanzämter	12 465,5	67,4	(75,6)	1 696,8	9,2	(84,9)	14 162,3	76,6
und der Zollämter	3 996,5 [3]	21,6	(24,2)	—	—	—	3 996,5	21,6
Summe	16 462,0	89,0	(99,8)	1 696,8	9,2	(84,9)	18 158,8	98,2

[1]) davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	2 958,1	52,3	12,9
Lohnsteuer	893,4	15,8	1,3
Körperschaftsteuer	589,0	10,4	6,0
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	867,3	15,3	8,0
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	349,5	6,2	3,4
Summe (Titel 520 und 521)	5 657,3	100,0	–

[2]) davon entfallen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
Einfuhrumsatzsteuer, die fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundet wurde	2 738,0	31,5	4,9

[3]) davon entfallen auf fast ausschließlich gem § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundete Eingangsabgaben 3 064,8 Mill S.

56.3 Von den Ende 1981 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 16 462,0 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände

	Mill S	vH
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	2 059,0	12,5
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen	1 871,8	11,4
deren Einbringung ausgesetzt wurde	924,9	5,6
auf sonstige Rückstände	11 606,3	70,5
Summe	16 462,0	100,0
hievon befanden sich in Vollstreckung	8 517,6	51,7

56.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1972 bzw 1973 bis 1981 zeigen folgende Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen	Abgaben-Nettorückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr: Brutto-Einnahmen	Änderungen gegenüber dem Vorjahr: Abgaben-Nettorückstände
	Mill S		vH	
1972	110 634,8	4 608,8	+ 16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+ 21,6	+ 20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+ 10,8	+ 20,7
1978	201 031,7	8 678,0	+ 11,5	+ 9,8
1979	218 044,7	10 064,9	+ 8,5	+ 16,0
1980	235 677,7	11 307,4	+ 8,1	+ 12,3
1981	260 118,3	13 719,2	+ 10,4	+ 21,3

Abgaben — Bruttorückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen	fällig [1] (Einnahmenforderungen)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr
	Mill S		vH
1973	116 352,0	6 225,1	–
1974	141 473,9	7 710,7	+ 23,9
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8
1976	162 784,8	9 009,8	+ 13,6
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4
1978	201 031,7	10 995,0	+ 11,5
1979	218 044,7	12 670,4	+ 15,2
1980	235 677,7	14 117,8	+ 11,4
1981	260 118,3	16 498,4	+ 16,9

Jahr	nicht fällig [2] (Verwaltungsforderungen)	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	Summe	Änderungen gegenüber dem Vorjahr
	Mill S	vH	Mill S	vH
1973	1 656,4	–	7 881,5	–
1974	1 541,4	– 6,9	9 252,1	+ 17,4
1975	1 700,5	+ 10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	1 367,1	– 19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	1 759,1	+ 28,7	11 618,3	+ 12,0
1978	1 961,3	+ 11,5	12 956,3	+ 11,5
1979	1 820,7	– 7,2	14 491,1	+ 11,8
1980	2 123,3	+ 16,6	16 241,1	+ 12,1
1981	1 997,9	– 5,9	18 496,3	+ 13,9

[1]) Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände") der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände", sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Bruttorückstände" nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabenkontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, verrechnet.

[2]) Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenrückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

56.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1973 bis 1981 folgende Entwicklung:

Abgaben — Bruttorückstände

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern fällig	Einkommen- und Vermögensteuern nicht fällig	Umsatzsteuern fällig	Umsatzsteuern nicht fällig
		Mill S		
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3
1979	4 112,0	1 450,4	6 561,0	110,3
1980	4 778,8	1 575,2	7 423,4	250,1
1981	5 657,3	1 536,1	8 705,2	183,2

Jahr	Einfuhrabgaben fällig	Einfuhrabgaben nicht fällig	Verbrauchsteuern fällig	Verbrauchsteuern nicht fällig
		Mill S		
1973	312,4	—	36,3	0,6
1974	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	537,3	—	165,3	—
1977	469,3	—	198,7	—
1978	500,4	—	210,9	—
1979	626,9	—	375,3	—
1980	531,0	—	296,7	—
1981	535,5	—	284,7	—

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren fällig	Stempel- und Rechtsgebühren nicht fällig	Verkehrsteuern fällig	Verkehrsteuern nicht fällig	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben fällig	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben nicht fällig
			Mill S			
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9
1979	72,4	44,0	332,2	184,2	590,6	31,8
1980	87,1	41,3	329,3	215,4	671,4	41,3
1981	93,9	34,5	419,6	197,8	802,2	46,3

Gesamt-Summe Kap 52

Jahr	fällig	nicht fällig	Summe
		Mill S	
1973	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978	10 995,0	1 961,3	12 956,3
1979	12 670,4	1 820,7	14 491,1
1980	14 117,8	2 123,3	16 241,1
1981	16 498,4	1 997,9	18 496,3

56.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1981 gem §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1980 um 133,9 Mill S oder 26,4 vH auf 641,9 Mill S. Davon wurden 381,6 Mill S (59,4 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 260,3 Mill S (40,6 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1980 haben die Löschungen um 94,1 Mill S, die Nachsichten hingegen um 39,8 Mill S zugenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen bei Kap 52 (260 118,3 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1981 auf 0,25 vH.

d) Finanzschuld

Finanzschuldengebarung 1981

57.1 Im Rahmen der ihm gem § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1981 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgegliedert wurden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

57.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 1981, BGBl Nr 1

57.2.1 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen sfrs	öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
1981	100	820,5	8,25	95,4277	10	September 1987 – 1991	9,24421
	Yen	öS					
1981	2 000	1 517,8	8,5	97,179	12	August 1987 – 1993	9,0281

57.2.2 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen sfrs	öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
1981/I	100	779,7	6	98,0651	6	Feber 1987	6,68211
1981/II	200	1 559	6	99,25	12	Feber 1989 – 1993	6,1209
1981/III	200	1 625,6	7,875	99,25	8	Juli 1986 – 1989	8,0507

57.2.3 Kredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen DM	öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
Rolloverkredite							
1981/I	50 [1]	353,085	variabel [5]	99,875	10	März 1991	[12]
1981/II, 1. Tranche	100 [1]	706,344	variabel [6]	99,7499	10	April 1987 – 1991	[12]
1981/II, 2. Tranche	100 [1]	707,392	variabel [6]	99,7499	10	April 1987 – 1991	[12]
1981/II, 3. Tranche	100 [1]	707,049	variabel [6]	99,7499	10	April 1987 – 1991	[12]
1981/II, 4. Tranche	100 [1]	707,118	variabel [5]	99,7499	10	April 1987 – 1991	[12]
1981/III	100 [1]	706,712	variabel [7]	99,75	8	Juni 1985 – 1989	[12]
1981/IV	150 [1]	1 052,127	variabel [8]	99,8125	10	August 1987 – 1991	[12]
	US-$	öS					
1981/I	25 [1]	423,045	variabel [9]	99,75	7	August 1986 – 1988	[12]
1981/II	100 [1]	1 553,591	variabel [10]	99,625	10	Oktober 1986 – 1991	[12]
1981/III, Tranche A							
1. Teilbetrag	50 [2]	777,741	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
2. Teilbetrag	50 [3]	789,084	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
3. Teilbetrag	50 [3]	796,767	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
4. Teilbetrag	50 [4]	797,382	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]

Fußnote siehe Seite 186

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen US-$	öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
Tranche B							
1. Teilbetrag	50 [2]	777,741	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
2. Teilbetrag	50 [3]	789,084	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
3. Teilbetrag	50 [3]	796,767	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]
4. Teilbetrag	50 [4]	797,382	variabel [11]	99,74	10	Dezember 1987 – 1991	[12]

[1]) Die Kreditbedingungen aller vorangeführten Rolloverkredite enthalten eine Multiwährungsklausel für den Schuldner. Entsprechend dieser Möglichkeit wurden sowohl bei der Zuzählung als auch bei den im Jahre 1981 erfolgten Ziehungen am Ende der einzelnen Zinsperioden alle Kredite jeweils in Schweizer Franken in Anspruch genommen.
[2]) Die Kreditbedingungen dieses Rolloverkredits enthalten eine Multiwährungsklausel für den Schuldner. Entsprechend dieser Möglichkeit wurde dieser Kreditteil bei Inanspruchnahme in Schweizer Franken ausgenützt.
[3]) Die Kreditbedingungen dieses Rolloverkredits enthalten eine Multiwährungsklausel für den Schuldner. Entsprechend dieser Möglichkeit wurde dieser Kreditteil bei Inanspruchnahme je zur Hälfte in DM und japanischen Yen ausgenützt.
[4]) Die Kreditbedingungen dieses Rolloverkredits enthalten eine Multiwährungsklausel für den Schuldner. Entsprechend dieser Möglichkeit wurde dieser Kreditteil bei Inanspruchnahme in DM ausgenützt.
[5]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3, 6, 9 oder 12 Monate).
[6]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 6 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate).
[7]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 2 Jahre um 0,25 vH, die folgenden 2 Jahre 0,375 vH und für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 9 Monate).
[8]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6, 9 oder 12 Monate).
[9]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3 oder 6 Monate nach Wahl).
[10]) Der Zinssatz beträgt für die ersten 2 Jahre um 0,25 vH, für die folgenden 2 Jahre um 0,375 vH und für die Restlaufzeit um 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3 oder 6 Monate).
[11]) 0,375 vH über LIBOR (London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).
[12]) Gemäß Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs 53.7) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.2.4 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag im Gegenwert von 19 541 Mill S in Anspruch genommen.

Kreditoperationen im Inland

57.3.1 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1981, BGBl Nr 1

57.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
Investitionsanleihe 1981—96/1 ...	939	9,5	97,575	15	Jänner 1982 – 1996	10,04676
Investitionsanleihe 1981—91/2 ...	1 561	9,5	97,545	10	Jänner 1987 – 1991	10,05369
Investitionsanleihe 1981—91/3 ...	2 000	10	97,665	10	März 1987 – 1991	10,53793
Investitionsanleihe 1981—96/4 ...	163,5	11	96,150	15	Oktober 1982 – 1996	11,94097
Investitionsanleihe 1981—89/5 ...	1 044,6	11	95,920	8	Oktober 1989	11,99958
Investitionsanleihe 1981—86/6 ...	791,9	11	97	5	Oktober 1986	11,95876
Investitionsanleihe 1981—96/7 ...	201	11	97	15	November 1982 – 1996	11,7268
Investitionsanleihe 1981—89/8 ...	1 237,2	11	97,05	8	November 1989	11,71432
Investitionsanleihe 1981—86/5 ...	561,8	11	97,60	5	November 1986	11,76229

57.3.1.2 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
1981—93/1	1 550	9,5	98,75	12	Jänner 1982 – 1993	9,81499
1981—93/2	2 890	9,5	98,5	12	Jänner 1982 – 1993	9,87895
1981—88/3	1 100	10	99,25	7	April 1987 – 1988	10,19182
1981—87/4	2 345	11	98,70	6	November 1987	11,36439

57.3.1.3 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit Jahre	Laufzeit Monate	Laufzeit Tage	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH	Konversionszusagen Jahre	Konversionszusagen Monate	Mögliche Gesamtlaufzeit Jahre	Mögliche Gesamtlaufzeit Monate	Mögliche Gesamtlaufzeit Tage
100	9,25	99,7499	1	6	—	9,4406	1	6	3	—	—
150	9,25	99,7499	1	6	—	9,4406	3	—	4	6	—
195	9,75	99,7499	1	6	—	9,94191	1	6	3	—	—
300	9,75	99,7499	1	6	—	9,94191	3	—	4	6	—
1 475	10	98,4499	—	11	20	11,77697	3	—	3	11	20
1 145	10	97,7999	—	11	10	12,61407	3	—	3	11	10
2 885	11	98,7999	1	—	—	12,34829	4	—	5	—	—
2 050	11	98,9999	1	—	—	12,12132	3	—	4	—	—

57.3.1.4 Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
1981/I	100	9,5	97,60	10	Jänner 1987—1991	10,04098
1981/II	180	9,5	97,60	10	Feber 1987—1991	10,04098
1981/III	3 280	variabel [1]	100	12	April 1988—1993	[3]
1981/IV	3 000	variabel [2]	99,95	5	Juli 1986	[3]

[1]) Der Zinssatz für die Zeit bis zur Zinsenfälligkeit 1982 beträgt 10,875 vH; für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinsentermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,875 vH.

[2]) Der Zinssatz wird monatlich nach folgender Formel ermittelt: für den Vormonat verlautbarte Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 1 vH-Punkt, jedoch mindestens der um 0,375 vH-Punkte verminderte durchschnittliche inländische Zinssatz für kurzfristig kündbare Kontokorrentkredite an erstklassige kommerzielle Schuldner und höchstens dieser Zinssatz, erhöht um 0,375 vH-Punkte.

[3]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.3.1.5 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Laufzeit in Monaten	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I	496,5	variabel [1]	99,875	10	3	Juni 1987 – 1991	[3]
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II							
Ausgabe A	500	variabel [2]	99,875	9	8	Juni 1987 – 1991	[3]
Ausgabe B	565	variabel [2]	99,875	9	6	Juni 1987 – 1991	[3]

[1]) Der Zinssatz für die Zeit bis zur Zinsenfälligkeit 1982 beträgt 10,25 vH; für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen zuzüglich 0,25 vH-Punkte, mindestens jedoch 8,25 vH und höchstens 12,25 vH.

[2]) Der Zinssatz für die Zeit bis zur Zinsenfälligkeit 1982 beträgt 11,4 vH; für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen zuzüglich 0,25 vH-Punkte, mindestens jedoch 8,25 vH und höchstens 12,25 vH.

[3]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.3.1.6 Darlehen und Kredite von Gebietskörperschaften

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1981 in vH
Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1981	76,5	4,2	100	rd 10,8	Oktober 1991 – 1992	4,2
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1981	55	variabel [1])	100	rd 7,5	Dezember 1986 – 1989	[2])
Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich 1981	212	4	100	rd 3,5	Juli 1984 – 1985	4

[1]) Dieser Kredit weist einen gleitenden Zinssatz auf, der nach nicht näher bestimmbaren Zeitabschnitten variabel festgesetzt wird.
[2]) Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz.

57.3.1.7 Aufgrund der angeführten gesetzlichen Ermächtigung wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 33 150 Mill S in Anspruch genommen.

57.3.2 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1981 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1981 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 4 000 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit den nachstehend angeführten Kreditoperationen in Anspruch genommen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz in vH	Laufzeit in Monaten	Laufzeit in Tagen	Monat der Tilgung
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	2	29	Mai 1981
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	—	August 1981
Bundesschatzscheine	500	6,75	2	2	Juli 1981
Bundesschatzscheine	2 000	6,75	2	—	Oktober 1981
Bundesschatzscheine	1 850	2,25	2	10	Dezember 1981
Kassenstärkerkredit	1 500	11,875	1	8	Juli 1981
Kassenstärkerkredit	1 500	12,75	1	—	August 1981

57.3.3 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idgF, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 270,624 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1981 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1981

57.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen — abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1981 zu tilgen waren — auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführten Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung (Schilling)	ausgenützter Betrag (Schilling)	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1981			
Ursprüngliches Limit gem Art 1 Abs 1 BFG 1981	49 778 860 000,—	49 778 860 000,—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1981 [1])	1 500 000 000,—	1 500 000 000,—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 a BFG 1981 idF der 2. BFG-Novelle 1981, BGBl Nr 465 [2])	1 412 222 719,52	1 412 222 719,52	—
Zwischensumme	52 691 082 719,52	52 691 082 719,52	—

Fußnote siehe Seite 189

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag	Rest
	Schilling		
§ 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51, idF der Bundesgesetze vom 13. Mai 1964, BGBl Nr 109, vom 6. Mai 1968, BGBl Nr 158, vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 und vom 8. April 1981, BGBl Nr 218	[3]	270 624 000,—	[4]
Gesamtsumme ...	—	52 961 706 719,52	—

[1]) Die Ermächtigung gem Art VIII a BFG 1981 belief sich auf insgesamt 2 100 Mill S.
[2]) Die Voraussetzungen zur Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3a BFG 1981 waren für einen Betrag von 1 781 000 000 S gegeben.
[3]) Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 — sie erfolgte durch Art 1 des Bundesgesetzes vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 —, wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem im § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, idgF festgelegten Limit, mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt, auf das die bis 31. Dezember 1981 von der OeNB gewährten Kredite im Betrag von 1 503 658 480,50 S anzurechnen sind, woraus sich ein noch ausnützbarer Limitrahmen von 1 996 341 589,50 S ergibt.
[4]) Limitrest mit 31. Dezember 1981 somit 1 725 717 989,50 S.

57.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 19 541 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen stand eine Schulderhöhung von rd 2 384 Mill S (Saldo aus Tilgungen in Höhe von 2 910 Mill S und Schulderhöhungen durch Nettokursverluste von 5 294 Mill S) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahr 1981 von 72 641 Mill S um netto 21 925 Mill S oder 30,2 vH auf 94 566 Mill S erhöhte.

57.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 33 420 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 21 247 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1981 von 188 539 Mill S um netto 12 173 Mill S oder 6,5 vH auf 200 712 Mill S wuchs.

57.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 261 180 Mill S um 34 098 Mill S oder 13,1 vH auf 295 278 Mill S.

57.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1981 649 994 925,24 S und war um 203 921 376,21 S oder 45,7 vH höher als 1980.

Prolongierung von Finanzschulden

57.5.1.1 Durch Art XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

57.5.1.2 Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1980 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (siehe TB 1973 Abs 69.6, TB 1974 Abs 67.5.2, TB 1975 Abs 46.5.2, TB 1976 Abs 45.5.2, TB 1977 Abs 52.5.2.2, TB 1978 Abs 53.5.1.1, TB 1979 Abs 59.5.1.1 und TB 1980 Abs 53.5.1.2) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977, 1978, 1979 und 1980 sowie in einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1981 verbliebenen Restnominale von 2 800 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1981 hinausreichte.

57.5.2.1 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 1 Z 3 lit a BFG 1981 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von im Finanzjahr 1978 gem Art VIII a BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S erstmals begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen (siehe TB 1978 Abs 53.3.3), und zwar hinsichtlich der nach Tilgung von Bundesschatzscheinen im Nominale von 27 Mill S im Jahr 1979 (siehe TB 1979 Abs 59.5.1.3 und 59.5.1.4) sowie im Nominale von 87 Mill S im Jahre 1980 (siehe TB 1980 Abs 53.5.2.2) verbliebenen Restschuld von Nominale 387,339 Mill S mit einem Zinssatz von 2,25 vH pa zunächst um weitere drei Monate verlängert.

57.5.2.2 Nach Tilgung derartiger Bundesschatzscheine im Nominale von 232,339 Mill S am 27. Juni 1981 wurde aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstituten abgegebenen Prolongationszusagen für das verbliebene Restnominale von 155 Mill S die Laufzeit bei unveränderten Konditionen lt Darstellung der folgenden Übersicht neuerlich, und zwar mehrmals um jeweils weitere drei Monate, erstreckt:

Nominale in Mill S	Zinssatz vH	Prolongierung um Monate	Gesamtlaufzeit seit der Erstbegebung in Jahren	und Monaten	Nochmalige Prolongation um Jahre	und Monate
45					1	3
90	2,25 [1])	6	3	3	2	3
20		(2 × 3)			3	3

[1]) Die jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1981 entspricht dem Zinssatz.

57.5.3 Aufgrund derselben Ermächtigung wurden die im Jänner 1980 und im Oktober 1980 zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine im Nominale von 3 300 Mill S bzw 2 750 Mill S (siehe TB 1980 Abs 53.3.1.3) mit einer ursprünglichen Laufzeit von 3 Monaten insgesamt je viermal um jeweils weitere 3 Monate zu sonst unveränderten Bedingungen prolongiert.

Konversion von Finanzschulden

57.6.1 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1981 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

57.6.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz der Bundesschatzscheine ursprünglichen vH	Zinssatz der Bundesschatzscheine neuen vH	Nettoerlös in vH des Nominales der Bundesschatzscheine ursprünglichen	Nettoerlös in vH des Nominales der Bundesschatzscheine neuen	Laufzeit der Bundesschatzscheine ursprünglichen Jahr	Monate	Tage	Laufzeit der Bundesschatzscheine neuen Jahr	Monate	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH 1979	1980	1981
300	7 [1])	9,25	99,7499 [1])	99,7499	1	6 [1])	—	1	6	7,1847 [1])	—	9,4403
450	7,75 [1])	9,25	99,7499 [1])	99,7499	1	6 [1])	—	1	6	7,7862 [1])	—	9,44034
895	7,75	9,25	99,7499	99,7499	1	5	29	1	6	7,9369	—	9,44034
825	7,75	9,25	99,7499	99,7499	1	5	29	1	6	7,9369	—	9,44034
1 150	7,75 [2])	9,75	99,7499 [2])	99,7499	1	5	28 [2])	1	6	7,93657 [2])	—	9,94159
1 090	7,75 [3])	9,75	99,7499 [3])	99,7499	1	6	— [3])	1	6	7,93657 [3])	—	9,94159
715	7,75	9,75	99,7499	99,7499	1	5	29	1	6	7,93689	—	9,94159
200	7,75	9,75	99,7499	99,7499	1	5	29	1	6	7,93689	—	9,94159
725	7,75 [4])	9,75	99,7499 [4])	97,9999	1	5	27 [4])	1	6	—	8,0489 [4])	11,31021
1 050	9,25	11	99,7499	99,6499	1	6	—	1	6	—	9,5506	11,27286
990	9,25	11	99,7499	99,6499	1	6	—	1	6	—	9,4406	11,27286
1 300	9,25 [5])	11	99,7499 [5])	99,8999	1	6	— [5])	1	6	—	9,44034 [5])	11,07782

[1]) Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,6999 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,22474 vH) begeben worden.
[2]) Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,6999 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,22474 vH) begeben worden.
[3]) Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,5 vH, Nettoerlös 99,4999 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,8725 vH) begeben worden.
[4]) Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4362 vH) begeben worden.
[5]) Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,43523 vH) begeben worden.

57.6.3 Versicherungsdarlehen

Bezeichnung der ursprünglichen Darlehen	Nominale der ursprünglichen Darlehen in Mill S	Zinssatz der ursprünglichen Darlehen in vH	Nettoerlös der ursprünglichen Darlehen in vH	Laufzeit der ursprünglichen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegebung 1979	1980
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/I, Serie A	150	7,5	99,375	10	7,62578	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/I, Serie B.....	28	7,5	98,875	15	7,7051	

Bezeichnung der ursprünglichen Darlehen	Nominale der ursprünglichen Darlehen in Mill S	Zinssatz der ursprünglichen Darlehen in vH	Nettoerlös der ursprünglichen Darlehen in vH	Laufzeit der ursprünglichen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegebung 1979	1980
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/I, Serie C	572	7,5	98,125	15	7,82529	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/II, Serie A	100	8	99,475	10	8,10819	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/II, Serie B	50	8	99,125	15	8,16353	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/II, Serie C	850	8	98,375	15	8,28946	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/III, Serie A	54	8	99,475	10	8,10819	
Versicherungstreuhand-darlehen 1979/III, Serie B	446	8	98,375	15	8,28946	
Versicherungstreuhand-darlehen 1980/I, Serie A	54	9,5	99,875	8		9,52976
Versicherungstreuhand-darlehen 1980/I, Serie B	696	9,625	99,875	10		9,65268

Bezeichnung der neuen Darlehen	Nominale der neuen Darlehen in Mill S	Zinssatz der neuen Darlehen in vH	Nettoerlös der neuen Darlehen in vH	Laufzeit der neuen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Konversion der Darlehen 1981
Konversionsdarlehen der Versicherungen 1981, Serie A	368,5	10,25 [1])	100,8373	12,5	10,07748 [2])
Konversionsdarlehen der Versicherungen 1981, Serie B	2 631,5	10,25 [1])	100,8373	18,5	10,09845 [2])

[1]) Der Zinssatz für die Zeit bis zur Zinsenfälligkeit 1982 beträgt 10,25 vH; für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das jeweils erste Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, mindestens jedoch 8,25 vH und höchstens 12,25 vH.

[2]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.6.4 Bankdarlehen

Bezeichnung der ursprünglichen Darlehen	Rest-Nominale der ursprünglichen Darlehen in Mill S	Zinssatz der ursprünglichen Darlehen in vH	Nettoerlös der ursprünglichen Darlehen in vH	Laufzeit der ursprünglichen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegebung der Darlehen 1975—1980
Bankendarlehen 1975	83,956	9,875	100	15	9,875
Bankendarlehen 1976/II	1 010	8,5	97,75	12	8,9514
Bankendarlehen 1976/III	1 460	8,5	98	12	8,9002
Bankendarlehen 1976/IV	100	8,5	98,25	12	8,8388
Bankendarlehen 1976/V	390	8,5	99,25	12	8,6438
Bankendarlehen 1976/VI	1 536	8,5	99,50	12	8,6097
Bankendarlehen 1977	133,3	8,5	99,10	12	8,6907
Bankendarlehen 1977/II	1 727,778	8,5	99,10	12	8,6907
Bankendarlehen 1977/III	650	8,5	99,10	12	8,6907
Bankendarlehen 1977/IV, Ausgabe B	460	9,5	98,75	20	9,7176
Bankendarlehen 1978	230	9,25	98,60	20	9,49056
Bankendarlehen 1978/II	1 195	8	97,50	12	8,5068
Bankendarlehen 1978/III	1 150	7,75	97,75	12	8,19918
Bankendarlehen 1978/IV	725	7,75	97,75	12	8,19918
Bankendarlehen 1978/V	150	8	97	20	8,48532
Bankendarlehen 1979	1 355	7,75	98,50	15	8,0129

Bezeichnung der ursprünglichen Darlehen	Rest-Nominale der ursprünglichen Darlehen in Mill S	Zinssatz der ursprünglichen Darlehen in vH	Nettoerlös der ursprünglichen Darlehen in vH	Laufzeit der ursprünglichen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegebung der Darlehen 1975—1980
Bankendarlehen 1979/II	700	7,75	99	12	7,9471
Bankendarlehen 1979/III	870	7,75	100	20	7,75
Bankendarlehen 1979/IV	555	7,5	99,25	12	7,64557
Bankendarlehen 1979/V	275	7,5	98,75	15	7,7154
Bankendarlehen 1979/VI	900	7,5	98,15	17	7,79843
Bankendarlehen 1979/VII	150	8	98	25	8,2949
Bankendarlehen 1979/VIII	625	8	98,50	15	8,26686
Bankendarlehen 1979/IX, Ausgabe A	100	8,25	99,10	22	8,38978
Bankendarlehen 1979/IX, Ausgabe B	350	8,25	98,75	25	8,43609
Bankendarlehen 1979/X	1 295	8	98,50	14,25	8,24411
Bankendarlehen 1980	215	8,25	100	15	8,25
Bankendarlehen 1980/II	420	9,75	99,25	20	9,8818
Bankendarlehen 1980/III	125	9,375	99,75	10	9,4440
Bankendarlehen 1980/IV	50	9,375	99,75	10	9,4440

Bezeichnung der neuen Darlehen	Rest-Nominale der neuen Darlehen in Mill S	Zinssatz der neuen Darlehen in vH	Nettoerlös der neuen Darlehen in vH	Laufzeit der neuen Darlehen in Jahren	Jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Konversion der Darlehen 1981
Banken-Konversionsdarlehen 1981/1, Ausgabe A	840	variabel [1]	100,985	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/1, Ausgabe B	1 550	variabel [1]	101,140968	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/1, Ausgabe C	390	variabel [1]	101	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/2, Ausgabe A	1 500	variabel [1]	101	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/2, Ausgabe B	1 250	variabel [1]	101,31	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/2, Ausgabe C	800	variabel [1]	101,25	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/3, Ausgabe A	282	variabel [1]	100,923475	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/3, Ausgabe B	200	variabel [1]	101,225	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/3, Ausgabe C	400	variabel [1]	101,32625	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/4, Ausgabe A	320	variabel [1]	100,900625	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/4, Ausgabe B	675	variabel [1]	100,957778	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/4, Ausgabe C	225	variabel [1]	100,954	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/5, Ausgabe A	683,3	variabel [1]	100,662202	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/5, Ausgabe B	500	variabel [1]	101,584	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/5, Ausgabe C	100	variabel [1]	101,42	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/6, Ausgabe A	800	variabel [1]	100,5925	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/6, Ausgabe B	1 070	variabel [1]	101,195981	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/6, Ausgabe C	1 700	variabel [1]	101,480294	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/7, Ausgabe A	100	variabel [1]	101,16	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/7, Ausgabe B	450	variabel [1]	101,498889	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/7, Ausgabe C	450	variabel [1]	101,236667	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8, Ausgabe A	24	variabel [1]	100,31	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8, Ausgabe B	80	variabel [1]	100,51	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/9, Ausgabe A	80	variabel [1]	100,31	10	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/9, Ausgabe B	300	variabel [1]	100,83	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/9, Ausgabe C	225	variabel [1]	100,906667	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/10	250	variabel [1]	101,196	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11, Ausgabe B	25	variabel [1]	100,26	13	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11, Ausgabe C	25	variabel [1]	100,05	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12, Ausgabe C	765	variabel [1]	101,261931	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12, Ausgabe D	306,736	variabel [1]	100,571676	15	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12, Ausgabe E	2 130	variabel [1]	100,709753	20	[2]
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12, Ausgabe F	600	variabel [1]	101,367017	25	[2]

[1]) Der Zinssatz für die erste Zinsenfälligkeit im Jahr 1982 beträgt 10,5 vH pa. Berechnung des Zinssatzes für die Folgejahre erfolgt nach der folgenden Formel: Effektivzinsanpassung an die Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen, begeben im Kalenderquartal vor dem jeweiligen Zinsen-Festsetzungstermin, veröffentlicht in Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, zuzüglich 0,5 vH-Punkte.

[2]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs. 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.6.5 Weiters wurde der Restbetrag der Tranche B des DM-Kommerzbankkredites 1979/II in Höhe von 100 Mill DM (Konversion der Tranche A und der 1. Hälfte der Tranche B dieses Kredits; sh TB 1980, Abs 53.6.4) in zwei gleichen Teilen zu den nachstehenden Konditionen in den DM-Schweizer-Franken-Rolloverkredit 1981 konvertiert:

Kredite												
Nominale des Kredits in Millionen		Gegenwert des Kredits in Millionen S		Zinssatz des Kredits vH		Nettoerlös des Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des Kredits in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung des Kredits gem BFG	
urspr. DM	neuen sfrs	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	1979	1981
100	45,62	353,326	353,326	variabel [1]	variabel [2]	99,7499	100	10	8,2	[4]	[4]
	42,875	354,662	354,662		variabel [3]		100		7,95	[4]	[4]

[1]) Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über LIBOR (London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate)
[2]) Für die ersten 4 Jahre, 2 Monate und 27 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über LIBOR (London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate)
[3]) Für die ersten 3 Jahre, 11 Monate und 27 Tage 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über LIBOR (London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate)
[4]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs. 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

57.6.6 Schließlich erfolgte die Konversion des noch aushaftenden Restes des DM-Rolloverkredites 1980/II in Höhe von 100 Mill DM (Konversion der ersten Hälfte dieses Kredits; sh TB 1980, Abs 53.6.6) durch Ausnützung je eines Teilbetrages von 50 Mill DM an zwei aufeinanderfolgenden Zinsterminen in sfrs. Die Konditionen sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Kredite												
Nominale des Kredits in Millionen		Gegenwert des Kredits in Millionen S		Zinssatz des Kredits vH		Nettoerlös des Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des Kredits in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung des Kredits gem BFG	
urspr. DM	neuen sfrs	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	urspr.	neuen	1979	1981
100	45,1	353 178 100	353 178 100	variabel [1]	variabel [2]	99,7475	100	10	9,25	[3]	[3]
	44,630 902	353 521 375	353 521 375		variabel [2]		100		9	[3]	[3]

[1]) Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über LIBOR (Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (erste Zinsperiode 3 Monate, weitere Zinsperioden 3 oder 6 Monate)
[2]) Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über LIBOR (Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate)
[3]) Gem Art VIII Z 1 BFG 1981 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Ausagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1981 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (sh zuletzt TB 1980, Abs. 53.7.1) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 57.7.2 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1981 Zinsen anfielen.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

57.7.1 Bei den zu veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

57.7.2 Der RH faßt daher alle in den Jahren bis einschließlich 1981 aufgenommenen derartigen Kredite, für die im Jahre 1981 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1981 vH		Durchschnittlicher Zinssatz 1981 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH
	1. Halbjahr	2. Halbjahr		
sfrs-Rolloverkredit 1978	7,75	10,375	9,0625	5,03125 [1])
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredits 1979/II Tranche A	7,75	10,625	9,1875	7,916 [2])

Fußnote siehe Seite 194

	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	Durchschnittlicher Zinssatz 1981	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme	
	vH				vH	vH	
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/I.	6,5	8,875	8,875	9,75	8,5	8,5	[3]
DM-Rolloverkredit 1979/II Tranche B	9,25	9,75	13,125	—	10,0708	9,1944	[4]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1979/II Tranche B	6	6,25	8,5	—	6,9167	6,65625	[5]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/I.	6,25	8,125	10,5	10,5	8,4375	8,3	[6]
sfrs-Rolloverkredit 1980/I Tranche A	6,125	8,875	8,875	9,875	8,3125	7,4643	[7]
Tranche B	6,8125	6,8125	11	11	8,90625	8,125	[8]
DM-Rolloverkredit 1980/II	9,6875	11,625	—	—	10,15625	9,875	[9]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1980/II	7,75	10,625	10,375	10,375	9,78125	9,2125	[10]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/I.	—	—	8,125	—	8,125	8,125	[11]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/II Tranche A	—	—	—	8,875	8,875	8,875	[12]
Tranche B	—	—	—	9,375	9,375	9,375	[13]
sfrs-Ausnützung des DM-Rolloverkredites 1981/III	—	—	—	10,5	10,5	10,5	[14]

Bezeichnung der Schuld	Zinsentermine und Zinssätze 1981 vH			Durchschnittlicher Zinssatz 1981 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme vH	
	ab 3. Juli 1981	ab 30. Sept. 1981				
Bankendarlehen 1981/IV	12,875	12,875		12,875	12,875	
	bis 31. März 1981	bis 30. Juni 1981	ab 1. Juli 1981			
Schulbaukredit der Gemeinde Wien	5,5	5,625	5,875	5,71875	4,9287	[15]

[1] 5,09743
[2] 7,94710
[3] 8,55263
[4] 9,24864
[5] 6,70416
[6] 8,35422
[7] 7,51829
[8] 8,17669
[9] 9,92953
[10] 9,26539
[11] 8,15756
[12] 9,41028
[13] 9,46047
[14] 10,94396
[15] Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme ist gleich dem Zinssatz.

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

57.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtungen und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967 [1]), und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und der Einwohnerzahl — bei der nichtfälligen Finanzschuld — auf den Stand der nichtfälligen Finanzschulden — bei den Zinsenverpflichtungen und auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben — beim Aufwand für den Finanzschuldendienst und den Zinsen und Begebungskosten.

Die Gewinnung eines vollständigen Überblickes über die Belastung der österreichischen Bevölkerung mit der öffentlichen Schuld würde allerdings erfordern — ähnlich wie dies bei der Ermittlung der fiskalischen Gesamtbelastung üblich ist — auch die Kreditoperationen der übrigen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) in die Betrachtung einzubeziehen. Nach den zuletzt verfügbaren statistischen Daten liegt die gesamte öffentliche Verschuldung je Kopf der Bevölkerung um rd 42 vH höher als die hier ausgewiesene Verschuldung des Zentralstaates.

[1]) Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anläßlich der einzelnen Schuldaufnahme EDV-mäßig erfaßt und laufend fortgeschrieben werden.

57.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. Dez. 1957 vH	jährliche Zuwachsrate	Schuldquote je Einwohner in Österreich S	Summe der Bundesausgaben (laut Bundesrechnungsabschluß) Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	10 957	–	–	1 549	36 279	30,2
1971	46 778	327	– 0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5
1978	199 167	1 717	21	26 526	265 521	75
1979	230 999	2 007	15,9	30 771	288 134	80,1
1980	261 180	2 284	13,1	34 798	306 492	85,2
1981	295 278	2 595	13,1	39 082	339 456	87,0

57.8.3

Stand der Zinsenverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag Mill S	Zuwachs der Zinsenverpflichtungen ab 31. Dezember 1978 vH	jährliche Zuwachsrate	Zinsenverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978	79 177	–	–	39,7
1979	95 429	20,5	20,5	41,3
1980	105 643	33,4	10,7	40,4
1981	141 019	78,1	33,5	47,6

57.8.4

Jahr	Zinsen u. Begebungskosten f d Finanzschuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungskosten u. Tilgung) Mill S	Summe der Bundesausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Begebungskosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH der Summe der Bundesausgaben
1967	1 712	4 090	76 407	2,2	5,3
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981	20 762	44 926	339 456	6,1	13,2

57.8.5

Jahr	Zinsen u. Begebungskosten f d Finanzschuld (lt BRA) Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungskosten u. Tilgung) Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben in Mill S	Zinsen u. Begebungskosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Nettoertrages d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben
1967	1 712	4 090	30 956	5,5	13,2
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0

e) Bundeshaftungen

Haftungsgebarung 1981

58.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1981 insgesamt 500 770 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 369 582 Mill S Ende 1980 um 131 188 Mill S oder 35,5 vH höher.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung enfielen 79 644 Mill S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 421 126 Mill S.

58.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Außmaß von 160 897 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill S
Ausfuhrförderung	64 579
Ausfuhrfinanzierungsförderung	49 991
Elektrizitätswirtschaft	11 092
Straßenbau	6 751
Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH	3 741
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	6 791
Land- und Forstwirtschaft	373
Sicherung von Ausstellungsgut	1 816
Erdölbevorratung	310
Polenkohlebeschaffung	15 313
Sonstige Wirtschaftszweige	140

58.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 39 852 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 300 081 Mill S Ende 1980 um netto 121 045 Mill S oder 40,3 vH auf 421 126 Mill S erhöhte.

58.4 Im Jahre 1981 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 3 121 Mill S, ds um 1 113 Mill S oder 55,4 vH mehr als im Vorjahr (1980: 2 008 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 3 521 Mill S, ds um 1 782 Mill S oder 102,5 vH mehr als im Vorjahr (1980: 1 739 Mill S). Es ergab sich somit ein Überschuß von 400 Mill S (1980: 269 Mill S Abgang).

58.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungsobligo Mill S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 vH	Jährliche Zuwachsrate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundesausgaben (lt Bundesrechnungsabschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1972 [1])	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6
1978	317 003	2 530,7	23,4	42 220	265 521	119,4
1979	382 601	3 075,1	20,7	50 988	288 134	132,8
1980	369 582	2 967,1	− 3,4	49 241	306 492	120,6
1981	500 770	4 055,8	35,5	66 280	339 456	147,5

[1]) Ab dem Jahre 1970 wurden die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse in das Haftungsobligo einbezogen, für die der Bund gem § 1 Abs 2 Postsparkassengesetz 1969, BGBl Nr 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Vieh- und Fleischkommission beim BMLF

59.1.1 Zur Einbeziehung der Unternehmen von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr in die Preisberichterstattung (TB 1980 Abs 56.4) teilte das BMLF mit, daß der Antrag auf Erlassung der Bescheide gem § 3 Abs 3 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 (VWG) in Behandlung stehe; objektive Merkmale für die größenordnungsmäßige Abgrenzung stünden dem BM nicht zur Verfügung.

59.1.2 Der RH bemängelte, daß es innerhalb von sechs Jahren noch immer nicht gelungen ist, objektive Merkmale festzulegen, die eine auswertbare Preisberichterstattung der gem § 3 Abs 3 VWG zu verpflichtenden Unternehmer von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr ermöglichen, und erneuerte seine Empfehlung, dem Gesetzesauftrag ehestens nachzukommen.

59.2 Hinsichtlich der Bekanntgabe des Importausgleiches bei der Einfuhr von Kälbern (TB 1980 Abs 56.7) erklärte das BMLF, daß die von der Vieh- und Fleischkommission (VFK) gehandhabte und vom RH aus rechtlichen Gründen bemängelte Vorgangsweise mit Rücksicht auf ein Erkenntnis des VwGH nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Aufgrund der VWG-Nov 1981, BGBl Nr 342, sei nun diese Vorgangsweise rechtlich einwandfrei abgesichert worden.

59.3.1 Zur Überprüfung eines Kälberimportverfahrens aus dem Jahre 1979 (TB 1980 Abs 56.8) wies das BMLF darauf hin, daß die VFK die Anregung des BM, dessen zuständiger Abteilung eine generelle Ermächtigung für Bucheinsichten gem § 8 VWG zu erteilen, abgelehnt und darauf hingewiesen habe, daß die VFK solche Kontrollen durch eigene Organe vornehmen würde, wenn sie diese für erforderlich halte.

59.3.2 Hiezu erwiderte der RH, daß er nicht eine Bucheinsicht durch die genannte Abteilung des BMLF empfohlen, sondern es für notwendig erachtet habe, die Abwicklung des in Rede stehenden Kälberimportverfahrens unter Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten, allenfalls auch jener der Einsichtnahme in Firmenbelege, zu überprüfen bzw überprüfen zu lassen. Er wiederholte daher seine Empfehlung, diese Überprüfung bei der VFK erwirken zu wollen.

Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum

60.1 Das BMLF hat auch im Jahre 1981 den Vollzug der automationsunterstützten Geldmittelanweisung für die Bergbauernzuschüsse (insgesamt rd 329 Mill S), für die Kälbermastprämienaktion (rd 34 Mill S) und für die Zuschüsse zur Förderung des Telefonausbaues (rd 14 Mill S) mit Hilfe des Vereins „Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" (LFRZ) durchgeführt (TB 1980 Abs 57). Dagegen hat der Vorstand der Buchhaltung des BMLF gem § 4 Abs 2 der Buchhaltungsdienstverordnung Einwendungen erhoben.

60.2 Der RH erinnerte nochmals an seine rechtlichen Bedenken gegen diese Vorgangsweise des BM, bei der überdies ein wesentlicher Teil des Zahlungsvollzuges nicht der Programmkontrolle durch das Bundesrechenamt unterliege; weiters sei die Einhaltung der Bestimmungen der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) über die Voraussetzungen bei der Anwendung von Datenverarbeitungsanlagen nicht gewährleistet.

Landeshauptmann von Kärnten; Gebarung mit den Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

61.1 Zu den langen Bauzeiten (TB 1980 Abs 58.4) teilte der Landeshauptmann (LH) von Kärnten mit, daß im Zuge der Bestrebungen zur Straffung der Jahresarbeitspläne die Anzahl der in diesen enthaltenen Vorhaben seit dem Jahre 1976 nahezu halbiert worden sei.

61.2 Da die zwischenzeitlich geänderten Richtlinien des BMLF nunmehr eine Festlegung der Finanzierungsanteile vorsehen, wurde den Bedenken des RH entsprochen (TB 1980 Abs 58.5).

61.3 Zu den Empfehlungen des RH im Zusammenhang mit dem im Feistritztal errichteten Güterweg (TB 1980 Abs 58.15) teilte der LH mit, daß die Erhaltung zweier Teilstrecken, um die das Güterwegprojekt im Jahre 1977 erweitert wurde, von der Marktgemeinde Metnitz wahrgenommen werde. Im übrigen sei dieser Güterweg ein Ausnahmefall; ähnlich gelagerte Fälle würden künftig vermieden werden.

61.4 Der LH nahm nunmehr die Ausführungen des RH zum Güterweg im Gemeindegebiet von Reißeck (TB 1980 Abs 58.16) zur Kenntnis und erklärte, daß verspätete Projektsvorlagen künftighin nicht mehr vorkommen werden.

61.5.1 Zu dem an das BMLF herangetragenen Problem der Auftragsverwaltung des Bundes (TB 1980 Abs 58.17) hat der RH zuletzt auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des BKA hingewiesen, wonach die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Bundes an die Landeshauptmänner durch Verordnung zu erfolgen hätte. Das BMLF hat hiezu Parteiengespräche in Aussicht gestellt, deren Ergebnis es dem RH mitteilen wollte. Abweichend davon teilte das BM dem RH nunmehr mit, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur den Übertragungsakt gem Art 104 Abs 2 B-VG keiner Rechtssatzform zwingend zugeordnet habe und seiner Meinung nach daher die Zusendung der Förderungsrichtlinien einen tauglichen Übertragungsakt darstellten.

61.5.2 In seiner Gegenäußerung wies der RH darauf hin, daß der Verfassungsdienst des BKA die Übermittlung von Förderungsrichtlinien ausdrücklich als nicht ausreichenden Übertragungsakt bezeichnet hatte. Im übrigen widerspreche diese Auffassung auch den vom Ministerrat beschlossenen Erläuterungen zur Regierungsvorlage über ein Bundesförderungsgesetz vom Dezember 1972, wonach „die vertragsmäßige Einschaltung anderer Gebietskörperschaften bei der Verteilung von Förderungsmitteln des Bundes im Rahmen dieser Bestimmungen ausgeschlossen ist, weil die Mitwirkung von Organen der Länder an der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes gem Art 104 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur aufgrund einer Verordnung des zuständigen Bundesministers stattfinden darf".

61.6.1 Für die Erhaltung der Güterwege (TB 1980 Abs 58.18) würden nach Mitteilung des BMLF wegen der derzeitigen Finanzlage des Bun-

des und aufgrund der unzureichenden Mittel für den Neubau von Weganlagen keine zusätzlichen Bundesmittel zu erwarten sein.

61.6.2 Hiezu entgegnete der RH, ein Verweis auf den Umstand der Knappheit der Mittel sei nicht ausreichend. Es hätten vielmehr Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit bestehender Organisationsformen auf diesem Gebiete, Überlegungen zur Übertragbarkeit dieser Systeme auf andere Bundesländer, die Einholung von Erfahrungswerten über die Art und Weise der Beanspruchung von Güterwegen, Besprechungen mit Organen der Länder sowie allfällige richtlinienmäßige Anordnungen zu erfolgen.

Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Preßbaum

62.1 Hinsichtlich der Sicherstellung des Kaufpreises beim Holzverkauf (TB 1980 Abs 59.2) bekannte sich die Generaldirektion (GD) der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) zur grundsätzlichen Abwicklung der Rundholzverkäufe nach den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der ÖBF, wobei jedoch die Möglichkeit etwas abweichender Regelungen in begründeten Fällen bestehen sollte.

62.2.1 Um das Transportrisiko bei Lieferung von Industrieholz (TB 1980 Abs 59.6) zu verringern, hat die GD die Forstverwaltung angewiesen, das ordnungsgemäße Einlangen der Lkw-Ladungen am Verladebahnhof durch stichprobenweise Kontrollen, abgestellt auf die jeweiligen Verkaufsmengen, zu überwachen.

62.2.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Weisung bloß eine bessere Kontrolle bei der Forstverwaltung erwarten, nicht aber beim Empfänger. Er empfahl daher, die Bemühungen um eine grundlegende Neugestaltung fortzusetzen.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Landeshauptmann von Burgenland; Gebarung mit land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes

Die Güterwege im Bgld waren nahezu ausnahmslos im öffentlichen Gut stehende Gemeindestraßen und -wege; für die Förderung ihres Aus- bzw Umbaues mit Hilfe von Bundesmitteln fehlte jedoch eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 12 Abs 2 des Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Ebensowenig lag die als Voraussetzung für die Förderung der Güterwege vom BMLF festgelegte Rechtsform der Güterweggemeinschaften vor. Auf den Gebieten des Landwirtschaftlichen Wasserbaues sowie des Landwirtschaftlichen Siedlungswesens ergaben sich mehrere Mängel in der Abwicklung der Förderungsaktionen, die mit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung nicht im Einklang standen.

63.1 Der RH überprüfte im Burgenland die Förderungsmaßnahmen Güterwege und Elektrifizierung (Verkehrserschließung ländlicher Gebiete), Agrarische Operationen, Forstliche Maßnahmen, Landwirtschaftlicher Wasserbau und Landwirtschaftliches Siedlungswesen, deren Durchführung dem Landeshauptmann (LH) im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes neben anderen land- und forstwirtschaftlichen Aktionen zur Besorgung übertragen war. In zeitlicher Hinsicht umfaßte die Überprüfung vorwiegend die Gebarung der Jahre 1975 bis 1979.

Im angeführten Zeitraum wurden für die erwähnten Maßnahmen Bundesförderungsmittel in einer Gesamthöhe von rd 180 Mill S bereitgestellt; hievon entfielen auf die Förderungsbereiche Güterwege rd 111 Mill S, Elektrifizierung ländlicher Gebiete rd 10 Mill S, Agrarische Operationen rd 35 Mill S, Aufforstung rd 7 Mill S, Forstaufschließung rd 5 Mill S, Landwirtschaftlicher Wasserbau rd 9 Mill S sowie Landwirtschaftliches Siedlungswesen rd 3 Mill S.

Güterwege und Elektrifizierung

63.2.1 Die Förderung der Güterwege in Bgld betraf fast ausschließlich den Aus- bzw Umbau bereits bestehender Wege im öffentlichen Gut, die gem dem Bgld Straßenverwaltungsgesetz 1926, LGBl Nr 41/1927, als Gemeindestraßen und -wege galten. Hiebei wurden auch im Privateigentum stehende Flächen in das öffentliche Gut übertragen, bzw kam es zu Übertragungen im umgekehrten Sinne.

63.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ermangelte die Förderung des Aus- bzw Umbaues von Gemeindestraßen und -wegen mit Hilfe von Zuschüssen des Bundes einer gesetzlichen Regelung. Gem § 12 Abs 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45, werden nämlich zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

63.2.2.2 Der RH empfahl dem BMLF, bereits in den Förderungsrichtlinien auf die Voraussetzungen hinzuweisen, welche unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der im Bgld aufgrund der historischen Entwicklung gegebenen Verhältnisse eine rechtlich unbedenkliche Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete ermöglichen.

63.2.3.1 Der LH entgegnete, es sei historisch bedingt, daß die Güterwege im öffentlichen Gut stehen und daher als Gemeindewege gelten; dies dürfe jedoch kein Hindernis für die Förderung des Ausbaues von Güterwegen mit Bundesmitteln sein,

da ansonsten die ländliche Bevölkerung im Bgld gegenüber der in anderen Bundesländern benachteiligt wäre.

63.2.3.2 Das BMLF erklärte, es werde bemüht sein, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Einhaltung der Förderungsgrundsätze im Bgld durchzusetzen.

63.2.4 Der RH wird diese Angelegenheit im Schriftverkehr mit dem BMLF weiter behandeln.

63.3.1 Nach den Sonderrichtlinien des BMLF für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete konnten sowohl einzelne Interessenten wie auch Zusammenschlüsse von Interessenten mit eigener Rechtspersönlichkeit — letztere aber nur bei Zusammenschluß aufgrund eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes oder eines Landesstraßenverwaltungsgesetzes — gefördert werden.

63.3.2.1 Da als Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl Nr 198/1967, nur nichtöffentliche Wege (Güterwege) anzusehen sind, erachtete der RH die Bildung von darauf begründeten Zusammenschlüssen im Bgld als nicht möglich. Ebenso stelle das Bgld Straßenverwaltungsgesetz vom 15. Jänner 1926 idF des LGBl Nr 41/1927 keine Grundlage für die vom BMLF als Förderungsbedingung festgesetzte Bildung von Zusammenschlüssen dar.

63.3.2.2 Auch in dieser Angelegenheit trat der RH an das BMLF mit der Empfehlung heran, für eine rechtlich unbedenkliche Abwicklung der Förderungsaktion zu sorgen.

63.3.3.1 Wie der LH mitteilte, seien bisher zur Lösung dieses Problems mehrfach Entwürfe eines neuen Landesstraßenverwaltungsgesetzes ausgearbeitet worden, ein Gesetzesbeschluß aber nicht zustande gekommen. Derzeit sei ein „Öffentliches Interessentenwegegesetz" in Vorbereitung, um dem derzeit unbefriedigenden Zustand abzuhelfen.

63.3.3.2 Das BMLF wies auch hiezu auf seine Bemühungen hin, im Bgld die Einhaltung der Förderungsgrundsätze zu bewirken.

63.3.4 Zur Forderung nach Wahl der Rechtsform von Güterweggemeinschaften empfahl der RH dem BM, bei weiterer Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen allenfalls den Entzug der Bundesförderungsmittel in Betracht zu ziehen.

63.4.1 Dem Amt der Bgld Landesregierung als Förderungsstelle waren nur die Namen der Funktionäre von Güterweggemeinschaften, nicht aber die Tatsache ihrer rechtsgültigen Bestellung und die Einzelmitglieder der Gemeinschaft bekannt.

63.4.2.1 Der RH beanstandete, daß weder im Einzelfall (berufliche Tätigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers) noch bei der gesamten Güterweggemeinschaft untersucht wurde, ob die Förderungsvoraussetzungen gem den „Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft" des BMLF zutrafen.

63.4.2.2 Dem BMLF empfahl der RH, durch eine entsprechende Ergänzung der Förderungsrichtlinien klarzustellen, daß Gegenstand der Förderung mit Bundesmitteln nur jene Wegebauvorhaben sein können, an welchen das landwirtschaftliche Interesse eindeutig überwiegt.

63.4.3.1 Der LH sicherte zu, in Hinkunft entsprechende Untersuchungen vorzunehmen.

63.4.3.2 Das BMLF hat bereits in seinen Förderungsrichtlinien für das Jahr 1982 festgelegt, daß die Erschließung von ganzjährig bewohnten und bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben vorrangig zu behandeln ist. Bundesmittel könnten in Hinkunft nur mehr für die Erschließung landwirtschaftlicher Betriebe sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen verwendet werden.

63.5.1 Wie eine Verkehrszählung des Amtes der Bgld Landesregierung im Jahre 1971 ergab, wurden die Güterwege im Ausmaß von mehr als 80 vH von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren. Daraufhin stellten mehrere Gemeinden mit äußerst hohem, nichtlandwirtschaftlichem Verkehr auf bestimmten Güterwegen, für deren Erhaltung sie verantwortlich waren, beim Amt der Bgld Landesregierung den Antrag auf Übernahme der Wege in die Erhaltung des Landes. Diese Anträge wurden unter Hinweis auf das Fehlen eines diesbezüglichen Landesgesetzes bzw einer Verordnung der Landesregierung abgelehnt.

63.5.2 Der RH sah die hohe nichtlandwirtschaftliche Verkehrsfrequenz durch die Funktion vieler Güterwege als Verbindung zwischen Ortschaften oder als Anschluß an das öffentliche Straßennetz begründet, womit auch regionale und überregionale Interessen befriedigt wurden. Er empfahl daher, im Hinblick auf den Widmungszweck der Bundesmittel solche Wege in Hinkunft zugunsten von Güterwegen mit überwiegend landwirtschaftlicher Bedeutung (Hoferschließungen, Erschließung agrarischer Flächen) aus der Förderung auszuscheiden.

63.5.3 Der LH bezeichnete, ohne den Sachverhalt zu bestreiten, die Herstellung der Straßenverbindung zwischen zwei Gemeinden durch Güterwege als eine von vornherein niemals geplant gewesene Nebenerscheinung, die allerdings der übrigen Wirtschaft (Fremdenverkehr udgl) zu Nutzen komme. In Hinkunft würde jedoch auf die agrarischen Interessen besonders geachtet werden.

63.5.4 Der RH nahm diese Zusage im Hinblick auf die Knappheit der verfügbaren landwirtschaftlichen Förderungsmittel zur Kenntnis.

63.6.1 Für zwei im Rahmen der Elektrifizierung ländlicher Gebiete geförderte Projekte, die im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch nicht abge-

schlossen waren, wurden in den Jahren 1979 und 1980 Bundesförderungsmittel im Ausmaß von insgesamt rd 47,2 vH bzw rd 42,5 vH der veranschlagten Gesamtbaukosten gewährt.

63.6.2.1 Der RH bemängelte angesichts der erheblichen Größe der geförderten Betriebe die Unterlassung einer eingehenden Vorerhebung, ob nicht mit einem geringeren Einsatz von Förderungsmitteln das Auslangen hätte gefunden werden können.

63.6.2.2 In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem BMLF eine entsprechende Ergänzung der Förderungsrichtlinien, um künftig die Gewährung der Beihilfen- und Kreditförderung — ähnlich wie bei anderen Förderungsmaßnahmen — von der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers abhängig zu machen.

63.6.3.1 Laut Stellungnahme des LH war in den seinerzeitigen Förderungsrichtlinien keine Begrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes festgesetzt gewesen. Ab dem Jahre 1982 würde aber entsprechend den neuen Richtlinien vorgegangen werden.

63.6.3.2 Das BMLF hat aufgrund der Anregung des RH in seinen Förderungsrichtlinien 1982 landwirtschaftliche Betriebe mit einem fiktiven Einheitswert über 350 000 S von der Förderung ausgeschlossen.

Agrarische Operationen

63.7.1 Anträge auf Grundzusammenlegung wurden an das Amt der Bgld Landesregierung schriftlich oder mündlich herangetragen. Die schriftlichen Anträge wurden protokolliert und ohne weiteren Vermerk eingelegt; über mündliche Anträge gab es überhaupt keine Vormerkungen.

63.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung sieben Anträge aus früheren Jahren (zT aus den Jahren 1972 und 1974) noch nicht in das Arbeitsprogramm aufgenommen, dagegen später eingelangte Anträge ohne Vorliegen einer aktenmäßigen Begründung vorgezogen worden. Er empfahl, über mündliche Anträge Niederschriften anzufertigen.

63.7.3 Der LH sah die Vorreihungen als sachlich gerechtfertigt an, weil eine Operationsgruppe mit der Durchführung einer Kommassierung in einer kleineren Gemeinde oft nicht ausgelastet sei und daher getrachtet werde, eine Nachbargemeinde einzubeziehen. Ebenso mache die Grenzregulierung einer Gemeinde oft die Kommassierung in der angrenzenden Gemeinde notwendig. Schriftliche Anträge seien daher zunächst nur vorgemerkt und mündliche gar nicht entgegengenommen worden.

63.7.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung, schriftliche Anträge zu protokollieren, aktenmäßig zu erledigen und die Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen. Er regte auch an, bei mündlichen Anträgen jeweils Aktennotizen anzufertigen, um auch bei einem Personalwechsel die ordnungsgemäße Weiterführung des verwaltungsmäßigen Ablaufes zu gewährleisten.

63.8.1 Gem § 8 Abs 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl Nr 173, haben die Parteien eines Agrarverfahrens (Interessenten) die für die Durchführung örtlicher Arbeiten notwendigen Amtsräume einschließlich der Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, die erforderlichen Handlanger, Träger, Transportmittel und sonstige Behelfe, Werkzeuge und Materialien unentgeltlich beizustellen. Für gewisse Kosten der Vermarkung sowie der gemeinsamen Anlagen sind gem § 8 Abs 3 leg cit die Verwaltungsvorschriften maßgebend; sie konnten auch gem den Förderungsrichtlinien in diesem Umfang in die Förderung einbezogen werden.

63.8.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat das Amt der Bgld Landesregierung in weiter Auslegung der Richtlinien des BM im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren auch den Ankauf von Transportmitteln, Werkzeug und Geräten, die Miete von Amtsräumen, Beleuchtungs- und Beheizungskosten, Löhne für Hilfspersonal, Entschädigungen für den Obmann udgl als förderungswürdige Ausgaben anerkannt, obwohl diese Kosten gem § 8 Abs 1 leg cit allein von den Interessenten zu tragen gewesen wären.

63.8.2.2 Der RH empfahl dem BMLF, in den Förderungsrichtlinien ergänzend ausdrücklich die Einbeziehung von Kosten nach § 8 Abs 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950 auszuschließen.

63.8.3.1 Laut Stellungnahme des LH habe ausschließlich die Förderungsstelle zu entscheiden, welche Kosten gefördert werden dürften.

63.8.3.2 Ergänzend bezeichnete das BMLF auch Ausgaben für bestimmte Geräte und Materialien, die für das Vorhaben unerläßlich sind, als förderungswürdig.

63.8.4 Der RH verblieb bei der Auffassung, daß sich die Förderungsmaßnahmen auf den Zweckaufwand zu beschränken hätten.

63.9.1 Bei Durchführung von Grundzusammenlegungen fielen in drei Fällen Ablösen für Sonderkulturen in einer Gesamthöhe von rd 680 000 S an, die vom Amt der Bgld Landesregierung als förderbare Ausgaben anerkannt wurden.

63.9.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als in den Richtlinien des BMLF nicht gedeckt.

63.9.3 Der LH berief sich auf die Entscheidung der Förderungsstelle. In den angeführten Fällen seien die Entschädigungen für Sonderkulturen (Weingärten, Obstbäume, Ananasanlagen udgl) in unmittelbarem Zusammenhang mit den neuen

Wegen gestanden, daher deren Kosten zuzuzählen und somit förderbar gewesen.

63.9.4 Im Hinblick auf den Wortlaut der Förderungsrichtlinien des BMLF hielt der RH seine Beanstandung aufrecht.

63.10.1 Das Amt der Bgld Landesregierung hat die unter seiner Leitung und im wesentlichen mit seinem Personal errichteten gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken und Drainagierungen) in der Regel zwei bis drei Jahre nach Bauabschluß, in bestimmten Fällen sogar erst nach vier bis sechs Jahren, kollaudiert.

63.10.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da bei einer erst längere Zeit nach Fertigstellung vorgenommenen Abschlußprüfung ihr Zweck nicht mehr im vollen Umfang erreicht werde. Er empfahl, um eine dem Bauabschluß unmittelbar anschließende Bauabnahme bemüht zu sein.

63.10.3 Der LH nahm diese Anregung zur Kenntnis.

Forstliche Maßnahmen

63.11.1 In 305 Fällen innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes wurden Maßnahmen zur Strukturverbesserung (Aufforstungsprojekte) in die Förderung aus Bundesmitteln einbezogen, wobei die Höhe der Bundesförderungsmittel jeweils unter 500 S lag. Bei 20 dieser Projekte wurden Bundesmittel in einer Höhe zwischen 34 S und 92 S bereitgestellt.

63.11.2 Nach Ansicht des RH ließen die Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien des BMLF den Grundgedanken erkennen, auf eine Schwerpunktbildung zu achten, damit möglichst Großflächenprojekte vorwiegend als Gemeinschaftsvorhaben durchgeführt werden. Er empfahl, künftighin Kleinprojekte, die eine bestimmte Förderungsgrenze nicht erreichen, auszuscheiden.

63.11.3 Der LH bezeichnete die forstliche Förderung in Gebieten mit Kleinstbesitz als schwierig. Es sei erst in der letzten Zeit gelungen, Kleinstbesitzer bei Durchführung von mehreren kleinen Projekten zusammenzuschließen.

63.12.1 Über den Grad der Erschließung der Wälder im Bgld nach regionalen Gesichtspunkten lagen bei der Landesforstinspektion Bgld keine Aufzeichnungen vor; auch wurden bisher keine diesbezüglichen Erhebungen vorgenommen. Eine Untersuchung aus dem Jahre 1980 über den Erschließungsgrad nach der Besitzstruktur zeigte, daß der private Großwald durchschnittlich mit rd 32 Laufmeter je Hektar, die Urbarialgemeinden mit rd 20 Laufmeter je Hektar, hingegen der Kleinbauernwald mit rd 5 Laufmeter je Hektar forstwegemäßig erschlossen waren.

63.12.2 Der RH empfahl, künftighin die Erschließung jener Gebiete besonders zu fördern, für die ein großer Nachholbedarf an Forstwegen vorliegt. Überdies sollte der Erschließungsgrad auch regional, etwa bezirksweise, ermittelt und entsprechend ausgewertet werden.

63.12.3 Laut Mitteilung des LH sei ein Wegebaukataster entsprechend den Anregungen des RH bereits angelegt worden. Eine Detailerschließung durch einzelne Bauabschnitte wäre nur nach Maßgabe der Bereitschaft der Interessenten und der vorhandenen Förderungs- und Interessentenmittel möglich.

63.12.4 Hiezu sollten nach Ansicht des RH die Waldbesitzer auf die wirtschaftlichen Auswirkungen hingewiesen werden.

63.13.1 Gem den Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien des BMLF waren beim Forstwegebau im Zuge der Erstellung der Bauabrechnung Arbeitslöhne durch Schichtenlisten zu belegen. Bei der Landesforstinspektion Bgld wurden nur summarische Arbeitsnachweisungen vorgefunden; die Organe der Landesforstinspektion überprüften diese auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen Hilfsaufschreibungen (Privatnotizen) der Förderungswerber, die dann oftmals nicht mehr weiter aufbewahrt worden waren.

63.13.2 Aufgrund der verschiedenen, bei Durchsicht der Belege zutage getretene Mängel regte der RH an, den Förderungswerbern die Führung und Aufbewahrung ordnungsgemäßer Listen aufzutragen, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren sowie auf die Nachweisung der jeweils geleisteten Arbeitsstunden anstelle der Anführung ganzer Arbeitsschichten zu dringen.

63.13.3 Der LH teilte mit, daß die örtliche Bauaufsicht den Genossenschaften obliege, welche die Leistungen der Hilfskräfte tageweise aufzeichnen; sie würden auch von Organen der Förderungsdienststellen während der Bauzeit überprüft. Nunmehr seien Vordrucke zur Nachweisung von geleisteten Arbeitsstunden aufgelegt und die Bauwerber angewiesen worden, Hilfsaufzeichnungen künftighin aufzubewahren und der Sammelliste beizuschließen.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

63.14.1 Gem den Technischen Richtlinien des BMLF für den Wasserbau (RIWA) waren im Antrag auf Bewilligung von Bundesmitteln ua auch die Bauzeit und der Finanzierungsplan anzugeben.

63.14.2.1 Der RH kritisierte das Fehlen derartiger Angaben in den Unterlagen. Angesichts der langen Bauzeiten der Projekte wirkten sich die ständigen Kostensteigerungen nachteilig aus. Der RH empfahl, künftighin bei jedem Förderungsantrag und -vorhaben die entsprechenden Daten zu vermerken und nach dieser Planung auch die Förderungsaktion raschestmöglich durchzuführen.

63.14.2.2 Beim BMLF bemängelte der RH die aufrechte Erledigung der Förderungsanträge trotz Fehlens der erwähnten Angaben. Er empfahl, künftig unvollständige Förderungsanträge zurückzustellen.

63.14.3 Wie der LH erklärte, würden die Landesmittel nicht nach Bauzeit, sondern nach Verfügbarkeit flüssiggemacht.

63.14.4 Der RH erwiderte, allfällige Schwierigkeiten bei Flüssigmachung der Landesmittel schlössen die Erstellung von wirklichkeitsnahen Finanzierungsplänen für Einzelprojekte keineswegs aus, zumal das Amt der Bgld Landesregierung mit dem BMLF in Angelegenheiten des Landwirtschaftlichen Wasserbaues (Fünfjahresprogramm) ständig Fühlung nähme.

63.15.1 Von den 24 in den Jahren 1975 bis 1979 in Arbeit gestandenen Projekten waren bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Oktober 1980 15 fertiggestellt; hiebei betrug die Bauzeit in zehn Fällen zwischen zwei und sieben Jahren und in fünf Fällen zwischen 12 und 23 Jahren. Auch der Großteil der noch nicht abgeschlossenen Projekte hatte bereits eine Bauzeit von sieben bis 14 Jahren erreicht. Trotzdem wurden in den Jahren 1975 und 1976 fünf neue Projekte in das Jahresbauprogramm aufgenommen.

63.15.2 Der RH bemängelte die langen Bauzeiten sowie die Aufnahme neuer Vorhaben in das Bauprogramm, obwohl laufende Projekte noch nicht abgeschlossen waren. In Anbetracht der Kostensteigerungen hielt er es für zweckmäßig, die Vorhaben möglichst rasch abzuschließen bzw bei größeren Baumaßnahmen allenfalls für sich abgeschlossene Teilprojekte zu erstellen.

63.15.3 Hiezu nahm der LH nicht Stellung.

63.16.1 Bei 6 Projekten ruhte während des Zeitraumes 1975 bis 1979 in einem oder mehreren Jahren das Baugeschehen.

63.16.2 Der RH empfahl, künftighin Verzögerungen während der Bauausführung, die immer erhebliche Verteuerungen der Baukosten mit sich bringen, hintanzuhalten und besonders darauf zu achten, daß schon vor Beginn der Arbeiten die technischen, rechtlichen und vor allem finanziellen Erfordernisse geregelt sind.

63.16.3 Auch hiezu lag keine Äußerung des LH vor.

63.17.1 Von den im Zeitraum 1975 bis 1979 kollaudierten 14 Bauvorhaben des Landwirtschaftlichen Wasserbaus war in vier Fällen das Baugeschehen schon mehrere Jahre (in einem dieser Fälle sogar 15 Jahre) vorher beendet. Von den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits abgeschlossenen Maßnahmen waren zwei noch nicht kollaudiert.

63.17.2 Der RH bemängelte die Kollaudierungsrückstände, weil bei verspäteten Kollaudierungen allfällige Projektsabweichungen und Mängel in der Ausführung nur mehr schwer feststellbar und oft kaum mehr behebbar seien.

63.17.3 Wie der LH mitteilte, sei eines der beiden letzterwähnten Projekte inzwischen kollaudiert und abgerechnet worden.

63.17.4 Der RH ersuchte um eine Äußerung über die Gründe der Kollaudierungsrückstände.

Landwirtschaftliches Siedlungswesen

63.18.1 Im Zeitraum 1975 bis 1980 hat das Amt der Bgld Landesregierung die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Zuge von Aussiedlungen wegen beengter Hoflage bzw im Zusammenhang mit der Auflösung materieller Teilungen nicht im Rahmen eines Siedlungsverfahrens gem dem Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz vom 27. Juni 1970, LGBl Nr 41, sondern nur durch die Gewährung von Bundes- und Landeszuschüssen und die Bereitstellung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert; dadurch entging den Förderungswerbern der bei Anwendung des Siedlungsgesetzes verbundene Vorteil der Gebührenbefreiung.

63.18.2.1 Nach Ansicht des RH sollte den Aussiedlungswilligen im Hinblick auf die mit der Errichtung neuer Wohn- bzw Wirtschaftsgebäude verbundenen hohen wirtschaftlichen und finanziellen Belastungen alle im Gesetz und in den Förderungsrichtlinien vorgesehenen Hilfen gewährt werden. Da die Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Möglichkeit böte, die Veräußerungen von Gebäuden und Grundstücken grundbücherlich an die Zustimmung des Amtes der Bgld Landesregierung zu binden, könnte die erforderliche, bisher vernachlässigte Überwachungspflicht auf einfache und kostensparende Art gelöst werden.

63.18.2.2 Dem BMLF empfahl der RH, die Förderung aus Bundesmitteln an die Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu binden.

63.18.3.1 Der LH stellte nach vorheriger Absprache mit anderen Bundesländern und mit dem BMLF die Inanspruchnahme des Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes in Aussicht.

63.18.3.2 Das BMLF teilte mit, eine Aufnahme dieser Bindung in seine Richtlinien würde in der Praxis verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringen. Eine entsprechende Bestimmung in einer früheren Fassung der Richtlinien habe sich nicht bewährt, weil in mehreren Fällen kein positiver Siedlungsbescheid erlassen bzw aus der Durchführung eines Siedlungsverfahrens automatisch die Gewährung von Bundesmitteln möglichst im Höchstausmaß abgeleitet worden sei.

63.18.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung. Grundlage für das Ausmaß der Förderung könnten jeweils nur objektive Merkmale im Zusammenhalt mit den Richtlinien des BM sein.

63.19.1 Wie eine Durchsicht der einzelnen Geschäftsstücke über die Abwicklung der Förderungsaktion ergab, fehlten verschiedentlich Förderungsanträge, waren Erhebungsbögen über die wirtschaftliche Lage der Förderungswerber lückenhaft erstellt, für ein und dasselbe Objekt Baupläne mit verschiedenen Varianten ohne Bezeichnung der zur Ausführung gelangten eingereicht, die behördliche Baugenehmigung für das geförderte Objekt nicht aktenkundig und verschiedentlich die Nachweisung des Baufortschrittes unzureichend.

63.19.2 Unter Hinweis auf diese Mängel empfahl der RH, um eine ordnungsgemäße Aktenführung bemüht zu sein.

63.19.3 Der LH sicherte die Fortsetzung der bereits im Jahre 1978 eingeleiteten Maßnahmen für eine solche Aktenführung zu.

63.20.1 Das Amt der Bgld Landesregierung hat im Zeitraum 1975 bis 1980 vereinzelt vom BMLF Bundeszuschüsse schon in einem Zeitpunkt angefordert, zu dem noch keine für eine Weiterleitung dieser Mittel an die Förderungsempfänger erforderlichen Erhebungen über die erbrachten Bauleistungen durchgeführt worden waren.

Das BMLF hat Bundesmittel in vielen Fällen ohne schriftliche Geldanforderung und ohne erkennbaren Grund zur Verfügung gestellt.

63.20.2 Der RH bemängelte die vorzeitige Geldanforderung durch die Landesdienststellen und die vorzeitige Überweisung durch die Bundesverwaltung.

Die vorzeitige und unbegründete Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln stand nicht im Einklang mit § 17 Abs 2 der Bundeshaushaltsverordnung. Der RH legte nahe, künftighin die monatlichen Geldanforderungen ausschließlich dem tatsächlichen Geldbedarf entsprechend anzuweisen.

63.20.3.1 Der LH bezeichnete es als zweckmäßig, die Förderungsbeiträge allen Förderungswerbern auf einmal entsprechend der Jahresbauleistung (und daher erst am Jahresende) zur Auszahlung zu bringen.

63.20.3.2 Das BMLF hat Vorsorge getroffen, daß die monatlichen Geldanforderungen ausschließlich dem tatsächlichen Geldbedarf entsprechend zur Anweisung gelangen sollen; auch werde die zuständige Abt des Amtes der Bgld Landesregierung dazu verhalten, daß die Anweisungen an die Förderungswerber nach Baufortschritt und, wenn erforderlich, in mehreren Teilbeträgen erfolgen.

63.20.4 Aufgrund der Praxis des Amtes der Bgld Landesregierung, die Beihilfen zweckmäßigerweise am Jahresende auszuzahlen, war die verfrühte Anforderung der Bundesmittel beim BMLF jedenfalls unzulässig.

Verschiedene Feststellungen

63.21 Der RH hat weiters im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes der Bgld Landesregierung noch zahlreiche andere Anregungen gegeben. Sie betrafen sowohl den verwaltungsmäßigen Ablauf der angeführten Förderungsaktionen im allgemeinen als auch bestimmte, im einzelnen bezeichnete Förderungsfälle. Der LH hat nach seiner Stellungnahme bereits in der Mehrzahl der Fälle entsprechende Maßnahmen ergriffen; in einzelnen Angelegenheiten wird der Schriftwechsel noch weitergeführt.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981

Getreidewirtschaftsfonds

Beim Brotgetreidepreisausgleich stellte der RH beträchtliche Abweichungen der tatsächlich erzielten Ausmahlungssätze von denen der Mühlenkalkulation fest, die den Mühlen innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren Mehrausbeuten im Wert von zusammen rd 557 Mill S erbrachten. Überdies verursachten außerordentlich günstige dienst- und besoldungsmäßige Regelungen für die Bediensteten dem Getreidewirtschaftsfonds einen jährlichen Mehraufwand von rd 4 Mill S.

64.1 Der RH überprüfte im Jahre 1981 die Gebarung des Getreidewirtschaftsfonds (GWF) vorwiegend der Wirtschaftsjahre 1977/78, 1978/79 und 1979/80 einschließlich der vom GWF verwalteten Förderungsmittel des Bundes. Außer den einzelnen Maßnahmen (Brotgetreidepreisausgleich, Transportausgleich für inländisches Brotgetreide, Sonderkonten des BMLF) waren im Bereich der Verwaltungsführung der Personalaufwand und die Abwicklung einer Gebäudeinstandsetzung Gegenstand der Überprüfung.

Die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden des GWF bildete das Marktordnungsgesetz 1967 (kurz MOG), BGBl Nr 36/1968, idF der Novelle 286/1980.

Die Bilanzsumme des GWF betrug rd 115 Mill S (1977/78), rd 106 Mill S (1978/79) bzw rd 150 Mill S (1979/80). Der Gebarungsabgang lag in den drei erwähnten Wirtschaftsjahren bei rd 2,3 Mill S, rd 0,6 Mill S bzw rd 3,2 Mill S. Bei den Aufwendungen erhöhte sich der Personalaufwand ständig (rd 28,6 Mill S, rd 31,2 Mill S bzw rd 35,2 Mill S), ebenso der Sachaufwand (rd 7,5 Mill S, rd 12,0 Mill S bzw rd 16,8 Mill S), während der Zweckaufwand (im wesentlichen Ausgleichszuschüsse gem § 28 Abs 1 MOG, Transportkostenvergütungen gem § 28 Abs 5 MOG, Verwaltungskostenanteil von Ausgleichsbeiträgen und Zuschüssen gem § 51 Abs 2 MOG) das Ausmaß

von rd 238,1 Mill S, rd 250,9 Mill S bzw rd 249,6 Mill S erreichte. Die Erträge setzten sich im wesentlichen aus den Ausgleichsbeiträgen gem § 28 Abs 1 und 5 MOG (rd 235,8 Mill S, rd 250,3 Mill S bzw rd 274,0 Mill S) bzw den Verwaltungskostenbeiträgen gem § 51 Abs 1 lit b und Abs 2 MOG (rd 42,2 Mill S, rd 44,8 Mill S bzw rd 47,7 Mill S) zusammen.

Brotgetreidepreisausgleich

64.2.1.1 Gem § 27 MOG kann der GWF, soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs 1 MOG genannten Ziele oder zur Durchführung des Ausgleiches gem § 28 Abs 1 leg cit notwendig ist, unter Bedachtnahme auf die amtliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mehl sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 50 MOG die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen und für die Handelsmühlen bestimmte Mehl- und Grießtypen und erforderlichenfalls auch Ausmahlungssätze für solche Typen festsetzen. Hiebei kann der GWF Ausnahmen von den allgemein vorgeschriebenen Typen und Ausmahlungssätzen bewilligen (Sondervermahlungen), wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen entsprechender Art notwendig und mit den im § 23 Abs 1 MOG genannten Zielen vereinbar ist.

64.2.1.2 Obwohl nach dem Gesetzeswortlaut bei Sondervermahlungen eine Einzelgenehmigung nach Prüfung des Bedarfes an bestimmten Mehltypen zu erfolgen hätte, war beim GWF eine pauschale Genehmigung aller Weizensondervermahlungen mit erhöhter Brotmehlziehung für ein halbes Wirtschaftsjahr üblich.

64.2.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend, da bei Weizen auf die Normalvermahlung lediglich rd 16 vH der Gesamtvermahlungsmenge entfiel. Er empfahl, entweder für eine Einhaltung des vorgeschriebenen Bewilligungsverfahrens für Sondervermahlungen oder für eine Änderung der erwähnten Vorschrift zu sorgen.

64.2.3 Lt Stellungnahme des GWF habe die mit MOG-Novelle 1982, BGBl Nr 309, geänderte Fassung des § 27 leg cit, den Einwänden des RH entsprochen. Überdies habe der Fonds mit Beschluß der Verwaltungskommission vom 23. Juni 1982 anstelle der Begriffe „Normal- und Sondervermahlungen" die Begriffe „Roggenvermahlung I—II" und „Weizenvermahlung I—IX" gesetzt.

64.3.1.1 Die Ausmahlungssätze für Normal- und Sondervermahlungen für Weizen und Roggen wurden in Form der Mühlenkalkulation (die Abdekkung der den Mühlen durch den Ankauf und die Verarbeitung von Brotgetreide entstandenen Aufwendungen) errechnet. Die seit dem Jahre 1950 festgelegten Sätze blieben seither im wesentlichen unverändert.

64.3.1.2 Wie ein Vergleich der von den Mühlen innerhalb eines Jahres gezogenen Mengen an Mahlprodukten (Ist-Werte) anhand der Monatsvermahlungsmeldungen der Mühlen mit den vom GWF errechneten Ausmahlungssätzen der Mühlenkalkulation (Soll-Werte) ergab, wichen die tatsächlichen Ausmahlungssätze von jenen der Mühlenkalkulation beträchtlich ab. Dabei erzielten die Mühlen in den Wirtschaftsjahren 1975/76 bis 1979/80 in das Ausgleichsverfahren nicht einbezogene und ihnen daher verbleibende Mehrerlöse bei Roggen und Weizen in Höhe von rd 557 Mill S; die Mehrausbeute einer der größten Mühlen Österreichs betrug allein im Wirtschaftsjahr 1979/80 rd 27 Mill S.

64.3.2 Der RH empfahl, die vom GWF zu beschließenden Ausbeutesätze den tatsächlichen, aufgrund der technischen Entwicklung der Mühlenwirtschaft geänderten Verhältnissen anzupassen.

64.3.3 Der GWF bezeichnete demgegenüber die festgelegten Ausmahlungssätze als Mindestwerte, die auch von schlechtest ausgestatteten Mühlen erreichbar sein müßten, wobei auch die Qualität des Getreides zu berücksichtigen wäre. Würde der GWF Ausmahlungssätze gem dem tatsächlich erzielten Durchschnitt festsetzen, könnten die zahlenmäßig überwiegenden Kleinmühlen diese Sätze nicht erreichen und hätten Zahlungen an den GWF zu leisten.

64.3.4 Der RH erachtete im Gegensatz hiezu ein Ausgleichsystem nicht als zielführend, das einer verhältnismäßig geringen Anzahl an Mühlen — rd 18 vH der Mühlenanzahl verfügt über einen Anteil von rd 84 vH der Gesamtvermahlungsmenge — in fünf Jahren Mehrerlöse von mehr als einer halben Milliarde Schilling beläßt.

64.4.1.1 Das im § 28 MOG geregelte Ausgleichsverfahren sieht im wesentlichen bei der Vermahlung von Roggen Ausgleichszuschüsse des GWF an die Handelsmühlen und bei der Vermahlung von Weizen die Einhebung von Ausgleichsbeiträgen vor, wodurch das Schwarzbrot zu Lasten von Gebäck und Weißbrot verbilligt und somit der inländische Roggenanbau geschützt wird.

64.4.1.2 Zum Zwecke des Ausgleichsverfahrens errechnet der GWF aus den in den monatlichen Mühlenmeldungen der Handelsmühlen ersichtlichen Vermahlungsmengen die von jeder Mühle zu leistenden Abgaben sowie die gebührenden Zuschüsse. Dabei ergab sich bei der Vermahlung von Roggen aufgrund des Roggenvermahlungszuschusses ein Saldo zugunsten der Mühle; bei Weizen wandelte sich im Laufe der Jahre durch die stufenweise Herabsetzung des Ausmaßes der Getreidepreisstützung bis zu deren Wegfall ein ursprünglicher Saldo zugunsten der Mühle in eine Forderung des GWF an die Mühle um.

64.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist mit dem Sinken der Getreidepreisstützung der Anreiz, Vermahlungsmengen dem GWF nicht zu melden (Schwarzvermahlungen) immer größer geworden. Er empfahl daher, in Hinkunft strengere, häufige und unvermutete Überprüfungen der Getreide- und Mehlbestände in den Mühlen vorzunehmen.

64.4.3 Der GWF sagte entsprechende Maßnahmen zu.

64.4.4 Der RH ersuchte, ihm diese zur Kenntnis zu bringen.

64.5.1 Der Aufwand des GWF einschließlich der Kosten der Staatsaufsicht wird gem § 51 Abs 1 lit b MOG durch Verwaltungskostenbeiträge gedeckt, welche die Mühlenbetriebe nach den vermahlenen Brotgetreidemengen zu leisten haben und die 1,3 vH des Wertes dieser Mengen, berechnet auf der Grundlage der jeweils geltenden Einstandspreise, nicht übersteigen dürfen. Der GWF machte aber auch noch von der Möglichkeit der Einhebung sogenannter Verwaltungskostenanteile gem § 51 Abs 2 MOG Gebrauch, die mit 4 vH der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gem § 28 Abs 1 MOG begrenzt sind.

64.5.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren nach der Übung des GWF in den von den Handelsmühlen eingehobenen Ausgleichsbeiträgen (Weizenvermahlungsabgaben) nicht nur die Ausgleichsbeiträge gem § 28 Abs 1 MOG, sondern auch die Transportausgleichsbeiträge im Ausmaß der gem § 28 Abs 5 MOG notwendigen Transportkostenvergütungen enthalten, sohin die Berechnungsgrundlagen im Sinne des § 51 Abs 2 MOG im Ausmaß dieser Transportausgleichsbeiträge überhöht. Aufgrund dieser Vorgangsweise sind innerhalb von sechs Wirtschaftsjahren insgesamt rd 7,4 Mill S an Verwaltungskostenanteilen widmungswidrig verwendet worden. Der RH legte nahe, in Hinkunft die Verwaltungskostenanteile im Sinne des § 51 Abs 2 MOG zu berechnen.

64.5.3 Lt Mitteilung des GWF hat die Änderung des § 28 Abs 5 durch die MOG-Novelle 1982 die bisherige Übung für verbindlich erklärt.

64.6.1 Beim GWF wurden bisher die Bankzinsen für sämtliche vom GWF verwalteten Geldmittel (Verwaltungskostenbeiträge, Verwaltungskostenanteile, Ausgleichsbeiträge, Treuhandmittel des BMLF) zur Gänze zugunsten der Haushaltsmittel des GWF vereinnahmt. In den Wirtschaftsjahren 1975/76 bis 1979/80 waren dies Bankzinsen in Höhe von rd 40,2 Mill S, wovon auf die aus der Gebarung mit den Ausgleichsbeiträgen gem § 28 Abs 1 und 5 MOG erzielten Zinsen rd 12,6 Mill S entfielen. Die aus der Gebarung mit den Treuhandmitteln des BMLF entstandenen Bankzinsen waren aufgrund einer Vereinbarung zugunsten der Haushaltsmittel des GWF zur Abdeckung der Verwaltungskosten vereinnahmt worden.

64.6.2 Nach Ansicht des RH hätten die Bankzinsen aus der Gebarung mit den Ausgleichsbeiträgen gem § 28 Abs 1 und 5 MOG ihrer Herkunft entsprechend der Ausgleichskasse gutgeschrieben werden müssen. Er empfahl, für den erwähnten Zeitraum das Erforderliche zu veranlassen und in Hinkunft entsprechend vorzugehen.

64.6.3 Lt Stellungnahme des GWF stünde die Liquiditätsreserve der Ausgleichskasse bei zu starkem Abgang des Reinvermögens ohnehin zur Verfügung. Eine gemeinsame Anlageverwaltung vereinfache jedenfalls den Verwaltungsaufwand und ermögliche angesichts größerer Beträge bessere Veranlagungsbedingungen.

64.6.4 Wie der RH entgegnete, habe er nicht die Veranlagung, sondern die Zurechnung dieser Mittel angesprochen, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb, die auch der Übung des Milchwirtschaftsfonds entsprach.

Transportausgleich für inländisches Brotgetreide

64.7.1 Die Menge des im Rahmen des Transportausgleiches verfrachteten und abgerechneten Brotgetreides schwankte innerhalb der letzten zehn Jahre zwischen 331 284 t und 218 328 t; die Frachtkosten wiesen seit Jahren eine steigende Tendenz auf.

Der Mühlenanteil an den Kosten („Mühlenselbstbehalt") war seit dem Wirtschaftsjahr 1977/78 rückläufig und sank von 22,5 vH auf 17,4 vH der Gesamtfrachtkosten, wogegen sich die Frachtkostenanteile des BMLF und des GWF erhöhten.

64.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist der „Mühlenselbstbehalt" im Jahre 1953 mit einem auf eine bestimmte Entfernung abgestellten auch derzeit grundsätzlich unverändert beibehaltenen Betrag festgesetzt worden, der aufgrund der Tarifentwicklung der Österreichischen Bundesbahnen nicht mehr den seinerzeitigen Grundannahmen entsprach. Er regte daher an, eine Anpassung entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung vorzunehmen. Weiters empfahl der RH, die Ströme des im Rahmen der Bewirtschaftung durch den GWF transportierten Brotgetreides zu untersuchen und auszuwerten, um zum Zwecke der Schonung der Transportausgleichskasse allfällige unerwünschte oder nicht erforderliche Transporte festzustellen.

64.7.3 Lt Stellungnahme des GWF hätten aufgrund des § 28 Abs 5 MOG nur jene Mühlen keinen Anspruch auf Transportkostenvergütung, welche Brotgetreide unmittelbar aufkaufen und vermahlen. Alle anderen Mühlen hätten Anspruch auf eine Transportkostenvergütung bis höchstens 10 vH des Erzeugerpreises; die Schaffung eines „Mühlenselbstbehaltes" sei demnach im MOG nicht vorgesehen.

64.7.4 Der RH erachtete diese Rechtsauffassung als im Widerspruch zu der nahezu 30 Jahre hindurch geübten Handhabung des GWF stehend. § 28 Abs 5 MOG verhindere den Ausschluß gewisser Transportleistungen aus der Frachtvergütung nicht, sofern eine solche Regelung auf alle Beteiligten gleichermaßen anzuwenden sei. Im übrigen ersuchte der RH um Nachreichung einer Stellungnahme zur Empfehlung auf Untersuchung der Transportströme von Brotgetreide.

64.8.1 Gem § 28 Abs 5 MOG kann der GWF zum Ausgleich der Unterschiede in der Höhe der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischem Brotgetreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, den Mühlen einen Transportausgleichsbeitrag bis zu 10 vH des Erzeugerpreises vorschreiben und Transportvergütungen bis zu 10 vH des Erzeugerpreises gewähren.

64.8.2 Nach Ansicht des RH stand die Handhabung des GWF, gemäß einem im Jahre 1953 gefaßten Beschluß die Mittel für den Transportausgleich durch Abzweigung von der Weizenabgabe aufzubringen, nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

64.8.3 Lt Stellungnahme des GWF habe die mit der MOG-Novelle 1982 erfolgte Änderung des § 28 Abs 5 die bisherige Praxis rechtlich abgedeckt.

64.9.1 Im Jahre 1961 hatte der GWF beschlossen, beim Export von inländischem Brotgetreide aus Mühlenbeständen die gewährte Transportkostenvergütung zurückzufordern; ab 1962 geschah dies auch bei Mehl, das aus Getreide eines Mühlenlagers ermahlen wurde. Als Berechnungsgrundlage waren zunächst die Durchschnittsfrachtkosten des laufenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt, ab dem Wirtschaftsjahr 1973/74 hingegen ein fester Satz festgelegt worden, der von Anfang an wesentlich unter den vergleichsweise heranzuziehenden jeweiligen Durchschnittsfrachtkosten lag.

64.9.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des GWF, weil ihm durch die seit 1973/74 geübte Vorgangsweise Einnahmen von mehr als 1 Mill S entgangen sind. Er empfahl, zur ursprünglich beschlossenen Ermittlungsart zurückzukehren.

64.9.3 Wie der GWF hiezu mitteilte, habe er für die laufenden Exporte die Frachtkostenrückverrechnungssätze bereits entsprechend der Empfehlung des RH ermittelt.

64.10.1 Der GWF hat im Jahre 1956 zum Zwecke der Förderung des Absatzes von Weizen und Roggen aus den Produktionsgebieten OÖ, Waldviertel und den Bezirken Amstetten, Melk und Scheibbs im Rahmen des bestehenden Frachtausgleichs beschlossen, daß die Kosten der Bahntransporte von Roggen an die Mühlen von mehr als 2 S und von Weizen von mehr als 3 S je 100 kg vergütet werden, während diese ansonsten erst von mehr als 4 S je 100 kg Brotgetreide ersetzt wurden.

64.10.2 Der RH hielt eine Förderung des Getreideabsatzes aus Teilen Österreichs weder im § 28 Abs 1 noch im § 28 Abs 5 MOG rechtlich gedeckt. Er empfahl, auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs vom Getreideimport- zum -exportland, diese Aktion einzustellen.

64.10.3 Der GWF stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

64.10.4 Der RH ersuchte, ihm deren Ergebnis mitzuteilen.

Siloaktionen

64.11 Zur Sicherung eines fortwährenden Absatzes der Ernten und zur Gewährleistung einer geregelten Versorgung hat das BMLF schon seit Jahren Lageraktionen (Siloaktionen) für Brotgetreide durchgeführt. Dabei hatte das eingelagerte Brotgetreide aus den Erntejahren 1977 bis 1980 ein Ausmaß von insgesamt rd 2,6 Mill t erreicht, wofür Kosten von rd 1 500 Mill S anfielen.

64.12.1 Seit der Ernte 1979 wurde die mengenmäßige Erfassung und Auswertung der Siloaktionen über EDV abgewickelt; daneben wurden aber noch die bisherigen händischen Aufzeichnungen weitergeführt.

64.12.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zwecks Personaleinsparung einerseits die händischen Aufzeichnungen und Auswertungen einzustellen, andererseits die EDV auch für die Berechnung der Vergütungen für die Siloaktionen sowie der Frachtvergütungen heranzuziehen, ähnlich wie dies bei den Futtermitteln schon seit Jahren gehandhabt wurde.

64.12.3 Der GWF stellte Untersuchungen über die schrittweise Einführung einer integrierten Datenverarbeitung im GWF in Aussicht.

Exportvermahlung

64.13.1 Das BMLF gewährte zur Vermahlung von Weizen für die Herstellung von Erzeugnissen, die exportiert werden, an die Mühlenbesitzer zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen dem Auslands- und Inlandspreis für Weizen aus Bundesmitteln einen Förderungsbeitrag. Der mit der Abwicklung dieser Aktion betraute GWF hat für die Berechnung der Förderungsbeiträge lediglich die zollamtlich bestätigten Austrittserklärungen herangezogen, nicht aber die tatsächlich verwendete Mehlmenge bei den Erzeugern der Exportartikel überprüft.

64.13.2 Der RH empfahl, zwecks lückenloser Kontrolle der tatsächlich verarbeiteten Mehlmengen und der angegebenen Rezepturen, entsprechende Überprüfungen bei den Lebensmittelerzeugern vorzunehmen.

64.13.3 Der GWF hat der Anregung des RH entsprechend im Rahmen der indirekten Exportvermahlung Überprüfungen bei den Verarbeitungsbetrieben bereits durchgeführt.

Futtergetreide

64.14.1 Für verschiedene Maßnahmen des Bundes auf dem Futtergetreidesektor (Sperrlager, Transportkostenrückvergütung, Verwertungsaktionen) hat der GWF gem den Richtlinien des BMLF in den Wirtschaftsjahren 1977/78 bis 1979/80 insgesamt rd 663 Mill S aus Bundesmitteln ausbezahlt.

64.14.2 Der RH empfahl im Hinblick auf eingetretene Veränderungen seit dem Wirtschaftsjahr 1979/80, die Entwicklung der Produktions- und Marktleistungen sowie die Teilnahme an den vom BMLF geförderten Aktionen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beobachten. Insbesondere sei eine genaue statistische Erfassung der in die Aktionen einbezogenen Futtergetreidemengen nach Herkunft und Verwertung, auf jedes einzelne Bundesland bezogen, notwendig.

64.14.3 Wie der GWF mitteilte, wurden die Frachtrückvergütungen seit August 1972 automationsunterstützt überprüft und nach Abschluß eines Wirtschaftsjahres jeweils ausgewertet. Über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Lageraktionen hat der GWF nicht entschieden.

64.14.4 Nach Ansicht des RH könnten nur bei Erhebung der Getreideströme vom Aufkäufer bis zum Verteiler unzweckmäßige Transporte aus der Aktion ausgeschlossen werden.

64.15.1 Gem einer Verordnung des BMLF aus dem Jahre 1971 haben Mischfutter herstellende Betriebe, Landesproduktenhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und einschlägige Großhandelsbetriebe bis zum 5. des Monats, der dem Berichtsmonat folgt, die Lagerbestände und Umsätze an meldepflichtigen Futtermitteln dem GWF zu melden.

64.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind mehrere Firmen ihrer Meldepflicht entweder zu spät oder überhaupt nicht nachgekommen, ohne daß der GWF die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren veranlaßt hätte. Um künftig die vollständige und zeitgerechte Erfassung der Lagerbestände und Umsätze zu gewährleisten, sollten gegebenenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung der Meldepflicht ergriffen werden.

64.15.3 Der GWF sagte entsprechende Veranlassungen zu.

64.16.1 Die Kontrollabteilung des GWF sah sich bei einer Firma außerstande, mangels Vorliegens von Futtermittelmeldungen Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen. Obwohl die Firma mehrmals ihrer Melde- und Aufzeichnungspflicht über Umsätze und Lagerbestände nicht ordnungsgemäß nachgekommen war, verabsäumte es der GWF infolge mangelnder innerbetrieblicher Koordination, ein Verwaltungsstrafverfahren zu veranlassen.

64.16.2 Der RH empfahl, in Zukunft für eine zweckentsprechende Abstimmung der Futtermittel- und der Kontrollabteilung zu sorgen.

64.16.3 Der GWF hat Entsprechendes veranlaßt.

Angelegenheiten, die das BMLF betreffen

64.17.1.1 Im Rahmen der Neuregelung der österreichischen Brot- und Futtergetreidemarktordnung im Jahre 1979 („Getreidegesamtkonzept") wurde seitens der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vereinbart, von den Produzenten für jenes Getreide, das im Rahmen der Lagerungsaktionen bzw der Transportkostenvergütung des Bundes gefördert wird, einen Verwertungsbeitrag einzuheben. Der Produzent war Schuldner dieser mit 4 bzw 9 Groschen je kg (entsprechend der Getreideart) festgelegten Beiträge, die von den Mühlen, Großhändlern bzw Aufkäufern einzubehalten und an das BMLF, zT im Wege des GWF, abzuführen waren.

64.17.1.2 Das Aufkommen aus diesen Verwertungsbeiträgen (1979: rd 83 Mill S) wurde durch Mittel des Bundes verdoppelt. Sowohl Verwertungsbeiträge als auch die entsprechenden Bundesmittel wurden getrennt nach Brot- und Futtergetreide veranschlagt bzw verrechnet und waren zu gleichen Teilen für die Förderung von Getreideexporten zu verwenden.

64.17.1.3 Für Brotgetreide waren Höhe des Verwertungsbeitrages und Vorgangsweise bei der Abfuhr dieser Mittel für das Jahr 1979 in der „Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juli 1979 betreffend Regelung der Erzeugerpreise und der Handelsspannen für Roggen und Weizen" festgelegt. Bei Futtergetreide war die Einhebung des Verwertungsbeitrages für das Jahr 1979 in den „Sonderrichtlinien des BMLF für die Gewährung von Frachtvergütungen für inländisches Futtergetreide der Ernte 1979" geregelt.

64.17.2 Nach Ansicht des RH fehlte der Verordnung, die aufgrund der §§ 2, 5 und 8 Abs 2 des Preisgesetzes 1976, BGBl Nr 260/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 271/1978, erlassen worden war, die gesetzliche Grundlage, weil das Preisgesetz 1976 keine Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Festsetzung eines Verwertungsbeitrages der Erzeuger vorsah. Auch dem MOG war nicht zu entnehmen, daß der genannte Bundesminister durch Verordnung Verpflichtungen des GWF festlegen könne oder der GWF derartige Beiträge zu

verwalten habe. Der RH empfahl dem BMHGI, an der Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Verwertungsbeiträge mitzuwirken, und dem BMLF, einvernehmlich die entsprechenden Veranlassungen zu treffen.

64.17.3.1 Das BMHGI hat das BMLF ersucht, diesen Fragenkreis in die Gespräche über die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze einzubeziehen.

64.17.3.2 Lt Äußerung des BMLF werde der Verwertungsbeitrag für Brotgetreide im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eingenommen und bedürfe daher keiner gesetzlichen Grundlage. In der erwähnten Preisverordnung werde keineswegs die Erhebung des Verwertungsbeitrages angeordnet; es werde bloß die Tatsache des von den Erzeugern zu tragenden Verwertungsbeitrages bei Festsetzung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises berücksichtigt. Die Bestimmungen der Verordnung über die Abfuhr des Verwertungsbeitrages sowie die dem GWF übertragenen Aufgaben der Verwaltung des Beitrages würden in die Richtlinien des BMLF (Lagerung von Brotgetreide und Futtergetreide, Frachtvergütung für Futtergetreide) eingebaut werden.

64.17.4.1 Der RH erwiderte dem BMHGI, mangels Schaffung einer Rechtsgrundlage für die genannte Verordnung und angesichts der Möglichkeit einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch Beitragspflichtige empfehle es sich wohl, die Verordnung aufzuheben.

64.17.4.2 Dem BMLF gegenüber erinnerte der RH an die unterschiedliche Regelung des Überschußproblems auf dem Milchsektor, die in einem eigenen Abschnitt des MOG sowie im Bundesfinanzgesetz materiell und formell abgestützt wurde, wogegen die Regelung auf dem Gebiet des Getreides die hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Bereiche vermengt. Diese Bedenken würden auch vom BMF geteilt. Sohin verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

64.18.1 Das BMLF hat zum Zwecke der Entlastung der für die Aufnahme der Ernte 1980 benötigten Lagerstellen den Mühlen die Möglichkeit zu Vorausbezügen an Brotgetreide eröffnet und gleichzeitig die Vergütung der Transportkosten verfügt, die bei Verfrachtung der Ware vom Aufkäuferlager bis zur Mühle mittels Lkw aus Bundesmitteln abzüglich eines Mühlenselbstbehaltes, bei Bahnverfrachtung hingegen aus Mitteln der Transportausgleichskasse des GWF erfolgen sollte.

64.18.2 Der RH hielt eine vom Transportmittel abhängige unterschiedliche Finanzierung der Transportkosten aus Bundes- oder Fondsmitteln weder für rechtlich gedeckt noch für sachlich gerechtfertigt, weil für diese Art von Frachten gem § 28 Abs 1 und 5 MOG die Mittel des Transportausgleiches zu verwenden seien.

64.18.3 Das BMLF forderte nunmehr den GWF auf, im Sinne der erwähnten Bestimmungen einen Beschluß auf Einbeziehung auch von Lkw-Vergütungen in die Finanzierung durch die Transportausgleichskasse zu fassen.

64.19.1 Im Jahre 1960 teilte das BMLF dem GWF mit, daß der im Rahmen der Siloaktion erfaßte und als solcher von den Mühlen übernommene Qualitätsweizen hinsichtlich der Frachtverrechnung dem aus Importen stammenden Weizen gleichgestellt und eine Frachtkostenvergütung von 2 S je 100 kg gewährt werde.

64.19.2 Nach Ansicht des RH hatte eine derartige Regelung nur so lange Berechtigung, als der inländische Qualitätsweizen mit dem ausländischen im Wettbewerb lag. Da nunmehr Importe von Qualitätsweizen dank inländischer Produktions- und Qualitätssteigerungen nicht mehr erforderlich seien, empfahl der RH, die Aktion ehestens einzustellen, da sich hiedurch jährliche Einsparungen von rd 2,9 Mill S ergeben würden.

64.19.3 Das BMLF stellte in Aussicht, diese Budgetpost nicht mehr in den Bundesvoranschlag 1983 aufzunehmen.

64.20.1 Zum Zwecke der Stabilisierung der Qualität des Mahlweizens durch sortenmäßige Begrenzung und Aufbringung der für den Export notwendigen Stützungsmittel auch durch Beteiligung der Produzenten hat das BMLF im Jahre 1978 Sonderbestimmungen für eine „Mahlweizen-Kontraktaktion" erlassen.

64.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde diese Aktion nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt, da die Vertretung der Landwirtschaft hiezu zunächst keine Zustimmung gab und daher die Vereinbarung über Flächenkontingente wegen Zeitablaufes und Versorgungsschwierigkeiten beim Saatgut zu spät erfolgte. Der RH empfahl, in Hinkunft derartig schwerwiegende Umstellungen so zeitgerecht vorzubereiten, daß sie auch praktisch durchführbar sind.

64.20.3 Hiezu gab das BMLF keine Stellungnahme ab.

64.21.1 Wegen der großen Erntemengen konnte in den letzten Jahren das Brotgetreide immer seltener bis zur nächsten Ernte aufgebraucht werden. Bei Beginn der neuen Ernte waren daher im Rahmen der Siloaktionen immer noch Reste aus vorjährigen Ernten, uzw bis zu drei Jahren, eingelagert. Die einzelnen Aktionen wurden nach Erntejahren getrennt weitergeführt, wobei zeitweise bis zu elf Aktionen nebeneinanderliefen.

64.21.2 Zwecks Erleichterung des Überblicks und Vermeidung verwaltungsmäßiger Mehrarbeit regte der RH an, die Laufzeit der einzelnen Aktionen durch Auslagerung der jeweils ältesten Partien auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern.

64.21.3 Das BMLF erklärte die unterschiedliche Lagerdauer mit Schwankungen des Absatzes im In- und Ausland, der Qualität der Ware und des Mühlenbedarfs. Es stellte aber eine Erörterung über die Begrenzung der Lagerzeit im Rahmen der Siloaktionen bei den Getreideverhandlungen des Jahres 1982 in Aussicht.

64.21.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Besprechungen.

64.22.1 In den Richtlinien des BMLF für die Brotgetreidesiloaktionen einerseits und für die Lagerung von Futtergetreide andererseits wurde die Bezahlung von Verzugszinsen unterschiedlich geregelt.

64.22.2 Nach Ansicht des RH machte die Gleichartigkeit dieser Aktionen keine unterschiedliche Regelung erforderlich. Er empfahl, auch die Bezahlung von Zinsen gleichartig zu regeln, wobei der Anordnung für Futtergetreide wegen der günstigeren Auswirkungen für den Bund und der einfacheren Handhabung der Vorzug zu geben wäre.

64.22.3 Das BMLF begründete die unterschiedliche Verzugszinsenregelung mit der automationsunterstützten Abrechnung der Förderungsmittel bei Futtergetreide, die von der Arbeitsweise des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums abhängig sei.

64.22.4 Der RH hielt eine unterschiedliche Regelung bloß im Hinblick auf die EDV-mäßige Bearbeitung sachlich nicht für gerechtfertigt und verblieb bei seiner Empfehlung.

64.23.1 Das BMLF hat im Jahre 1979 aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Interesse wirksamer Kontrollen eine Beschränkung bestimmter Aktionen (Vergütungen bzw Zuschüsse zu Lagerspesen und Frachtkosten) auf gewisse Unternehmungen (Handelsfirmen und Genossenschaften) verfügt.

64.23.2 Der RH bemängelte diese Begünstigung einiger Firmen, die den Futtermittel beziehenden Landwirten keinen Preisvorteil und allgemein auch keine verwaltungsmäßigen Vorteile brachte. Er empfahl, solche Aktionen allen Handelsunternehmen, Genossenschaften, aber auch Landwirten zugänglich zu machen.

64.23.3 Das BMLF hielt sich zum Zwecke einer Ordnung auf dem Markt und zur Stabilisierung der Preise für berechtigt, den Kreis der Förderungsempfänger zu bestimmen bzw zur verwaltungsökonomischen Durchführung abzugrenzen. Um die Einhebung des neu geschaffenen Verwertungsbeitrages wirkungsvoll zu überwachen, sei eine Verringerung der Anzahl der in die Aktion einbezogenen Unternehmungen von 141 auf 36 notwendig gewesen und habe die Arbeit für die überprüfende und auszahlende Stelle erleichtert.

64.23.4 Wie der RH entgegnete, habe die Regelung des BMLF lediglich eine Beschränkung der Anzahl der Einreicher, nicht aber der Frachtbriefe bewirkt und stünde nicht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz. Für den Fall einer Aufhebung der Beschränkung habe der GWF keine nennenswerte Vermehrung der Verwaltungstätigkeit erwartet.

64.24.1 Die Zusammensetzung der Verwaltungskommission der Fonds gem MOG und die Bestellung ihrer Mitglieder sind in dessen § 45 festgelegt. Obwohl die Beschlußfassung dieses Organs eine hohe fachliche Eignung seiner Mitglieder erfordert, enthält das Gesetz jedoch keine Bestimmung über einen Nachweis zur fachlichen Befähigung.

64.24.2 Im Hinblick auf die im BG über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", BGBl Nr 610/1977, idF der Novelle BGBl Nr 175/1981, für die Mitglieder des Wirtschaftsrates festgelegten Voraussetzungen empfahl der RH, die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung für die Mitglieder der Verwaltungskommission der Fonds in die Wege zu leiten.

64.24.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei es in erster Linie den Sozialpartnern überlassen, nur solche Mitglieder namhaft zu machen, welche ihre Belange bestmöglich zu vertreten in der Lage sind. Weitergehende Überlegungen blieben den Verhandlungen über die Novellierung des MOG überlassen.

64.24.4 Nach Ansicht des RH sollte die fachliche Eignung unabhängig von der Interessenlage entsendungsberechtigter Körperschaften beurteilt werden. Er verblieb uneingeschränkt bei seiner Empfehlung, zumal die Verwaltungskommissionen eher die Aufgabe eines Vorstandes als die eines Aufsichtsrates hätten, mit dem der erwähnte Wirtschaftsrat zu vergleichen wäre.

64.25.1 In den Protokollen der Organe des GWF bzw im Dienstvertrag des Geschäftsführers des GWF waren über Vorbildung und fachliche Eignung keine Angaben enthalten; ebenso war nicht ersichtlich, ob gelegentlich der seinerzeitigen Bestellung noch andere Bewerber zur Auswahl standen.

64.25.2 Nach Auffassung des RH war diese Leitungsfunktion in ihrer Bedeutung gleichzuhalten jenen im öffentlichen Dienst, für deren Besetzung das Ausschreibungsgesetz 1974, BGBl Nr 700, anzuwenden ist. Er empfahl, im Zuge einer Novellierung des MOG eine öffentliche Ausschreibung für die Bestellung der Geschäftsführer der beiden Fonds vorzusehen.

64.25.3 Lt Stellungnahme des BMLF erfolge die Namhaftmachung zur Bestellung der Geschäftsführer der Fonds bzw Kommissionen erfahrungsge-

mäß durch die Wirtschaftspartner, die erforderlichen Beschlußfassungen jedoch durch die zuständigen Organe der Fonds.

64.25.4 Der RH hielt dem entgegen, daß der Kreis der Bewerber um diese wichtige Leitungsfunktion so groß als möglich zu gestalten wäre und nicht durch Initiativen einzelner in den Organen der Fonds vertretener Gruppen eingeschränkt werden sollte. Es sei vielmehr Aufgabe der Kommissionen, aus den aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen nach sachlichen, nachvollziehbaren Merkmalen den am besten geeigneten Bewerber mit dieser Funktion zu betrauen. Eine solche Vorgangsweise sei für den zur Führung der Geschäfte der Vieh- und Fleischkommission bestellten Abteilungsleiter des BMLF nach dem bereits erwähnten Ausschreibungsgesetz vorgeschrieben und wäre auch für die im Eigentum der Republik stehenden Unternehmungen in Aussicht genommen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Angelegenheiten der Haushaltsführung

64.26.1 Die „Dienst- und Besoldungsordnung für die Bediensteten des GWF" (DBO) sowie die „Betriebsvereinbarungen" zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat des GWF fanden auf die rd 110 Bediensteten des GWF Anwendung.

64.26.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden den Bediensteten des GWF arbeitszeitmäßige und finanzielle Begünstigungen in großem Ausmaß eingeräumt, bei deren Wegfall der GWF in den Jahren 1977 bis 1980 rd 12 Mill S, somit etwa ein Achtel des gesamten Personalaufwandes, erspart hätte.

64.26.2.2 Im einzelnen bemängelte der RH
— eine günstige Arbeitszeitregelung (39 Stunden Wochenarbeitszeit),
— eine gegenüber Bundesbediensteten vorteilhaftere Urlaubsregelung,
— die Gewährung von Heizzulagen an Bedienstete (4 000 S im Jahr; in drei Jahren insgesamt rd 1,5 Mill S),
— widersprüchliche und für den GWF nachteilige Bestimmungen bei Berechnung der Überstundenvergütungen (Mehrausgaben von rd 170 000 S in drei Jahren),
— die sogenannte „Sparförderungsaktion" des GWF, die den jeweiligen Monatsbezug der Bediensteten um 10 vH erhöhte, wenn sich der Bedienstete seinerseits 5 vH seines Bezuges für verschiedene Sparformen (Bausparen, Prämiensparen, Erwerb von Anleihen udgl) einbehalten ließ (Aufwand von rd 6 Mill S in drei Jahren),
— die Gewährung von Jahresabschlußentschädigungen (im Jahr insgesamt rd 450 000 S), ohne daß die festgelegten Voraussetzungen (Vornahme von Abschluß- und Vorschauarbeiten) auf alle Bediensteten, denen sie gewährt wurde, zutrafen,
— die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an leitende Bedienstete ohne entsprechende Erhebungen über das Vorliegen der Voraussetzungen (rd 160 000 S in drei Jahren) sowie
— eine in bestimmten Einzelheiten gegenüber der Reisegebührenvorschrift 1955 abweichende, günstigere Reisekostenordnung.

64.26.2.3 Der RH gab zu bedenken, daß aufgrund der befristeten Geltungsdauer des MOG bei einer allfälligen Auflösung des GWF dem Bund aus der Übernahme bestehender Dienstverträge unzumutbare Belastungen entstünden. Er empfahl, bei dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen auf vom öffentlichen Dienst abweichende Sonderregelungen zu verzichten.

64.26.3 Der GWF stellte in Aussicht, die Berechnung der Überstundenvergütungen zu ändern und keine Aufwandsentschädigungen mehr zu gewähren. Die übrigen Begünstigungen hielt der GWF für sachlich gerechtfertigt, insb auch die Heizzulage im Hinblick auf die Möglichkeit des Bezuges von Brennstoffen in einem günstigen Zeitraum, die Sparförderungsaktion unter Hinweis auf ein erhöhtes Arbeitsplatzrisiko der Bediensteten und die Jahresabschlußentschädigung als Abgeltung des Ankaufs von Büromänteln und der erhöhten Kosten eines Mittagessens. Zu den grundlegenden Bemerkungen des RH hat der GWF nicht Stellung genommen.

64.26.4 Der RH hielt seine Kritik, insb unter Hinweis auf die ausreichend bemessenen Dienstbezüge sowie die großzügige Altersvorsorge beim GWF, aufrecht. Die nunmehrigen Ausführungen des GWF zur Jahresabschlußentschädigung wichen von der bisherigen Begründung ab. Im Falle des Fortbestandes der Begünstigungen hätte das BMLF im Rahmen seiner Aufsichtspflicht eine entsprechende Vorgangsweise des GWF herbeizuführen.

64.27.1.1 Im Jahre 1977 beschloß der GWF, das fondseigene Haus instandzusetzen. Zwei Architekten wurden beauftragt, Pläne für die erforderlichen Arbeiten auszuarbeiten und deren voraussichtliche Kosten zu schätzen. Nach der Entscheidung für die Vorschläge eines Architekten wurden im Jahre 1978 die Bauarbeiten und sonstigen Leistungen jeweils beschränkt ausgeschrieben und vom GWF vergeben.

64.27.1.2 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung im März 1981 waren die meisten Bauabschnitte (Dachinstandsetzung, Fassadeninstandsetzung, Instandsetzung der Büroräume, Keller, Aufzüge, Stiegenhaus) fertiggestellt, aber nicht zur Gänze abgerechnet. Die Errichtung von Abstellplätzen (Bauabschnitt IV) befand sich erst im Planungsstadium.

64.27.1.3 Die ursprünglich mit rd 10,81 Mill S geschätzten Gesamtkosten waren im März 1981 mit rd 19,71 Mill S schon beträchtlich überschrit-

ten, weil in erster Linie die Instandsetzung der Büroräume kostspieliger ausfiel. Da für die Errichtung der Abstellplätze weitere rd 11 Mill S veranschlagt wurden, war mit Gesamtkosten von mindestens 30 Mill S zu rechnen.

64.27.2 Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Arbeiten hat sich der RH vorerst lediglich mit den Planungs- und Entscheidungsgrundlagen befaßt. Hiebei bemängelte er die Vorgangsweise des GWF, der keinen größeren Kreis von Architekten zur Ausarbeitung der Pläne herangezogen hatte, die ihm Orientierungshilfen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Arbeiten geboten hätten. Bei zeitgerechter Feststellung aller baumaßgeblichen Leistungen und Beachtung von Behördenauflagen wäre der finanzielle Mehrbedarf für die Instandsetzung der Büroräume und Errichtung von Autoabstellplätzen bereits in einem früheren Zeitpunkt erkennbar gewesen.

64.27.3 Der GWF erläuterte die mehrfachen Schwierigkeiten bei Ausarbeitung der Instandsetzungspläne. Gesamtumfang, Zeitraum und Zeitablauf seien ebensowenig abschätzbar gewesen wie die Kosten. Zusätzliche Arbeiten wären aufgrund des Bauzustandes und zur Verbesserung der Infrastruktur erforderlich geworden. Im letzten Bauabschnitt würde das Erfordernis einer umfassenden Veranschlagung aller notwendigen Arbeiten beachtet werden.

64.28.1 Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tätige Geschäftsführer des GWF wurde am 24. September 1976 durch die Obmännerkonferenz des GWF im Wege eines Sondervertrages mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 angestellt. Die für die Bestellung nach der Geschäftsordnung des GWF zuständige Verwaltungskommission hat vier Wochen später beschlossen, daß der Genannte im ersten Halbjahr 1977 als interimistischer Geschäftsführer mit Unterschriftsberechtigung tätig sein und ab 1. Juli 1977, dem Zeitpunkt des Ausscheidens des früheren Geschäftsführers, die Geschäftsführung des GWF übernehmen sollte.

64.28.2 Der RH bemängelte die Entscheidung der hiefür nicht zuständigen Obmännerkonferenz, da bei negativer Entscheidung der Verwaltungskommission ein Sondervertrag ohne Notwendigkeit abgeschlossen worden wäre. Überdies hielt der RH die Bestellung als interimistischer Geschäftsführer rechtlich nicht für gedeckt, was die von diesem getroffenen Verfügungen als anfechtbar erscheinen ließ.

64.28.3 Der GWF gab hiezu keine Stellungnahme ab.

64.29.1 Zur Wahrnehmung des Kontrolldienstes des GWF in den Bundesländern sind in Eisenstadt, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz Außenstellen eingerichtet; das Kontrollreferat in Wien übt die Kontrolltätigkeit in Wien und Niederösterreich aus. Für diese Aufgaben (Mühlenprüfungen, Erhebungen, Lagerkontrollen, Getreide- und Mehlbemusterungen usw) waren zuletzt 28 Bedienstete eingesetzt.

64.29.2 Da über die Art und das Ausmaß der von den einzelnen Kontrollstellen durchzuführenden Überprüfungen keine grundsätzliche Anordnung bestand, regte der RH die Erlassung einer derartigen Vorschrift an. Weiters empfahl er wegen der im Verhältnis zum Arbeitsumfang unterschiedlich starken Besetzung der Außenstellen, einen Systemisierungsplan für den Einsatz des Kontrollpersonals zu erstellen. Schließlich regte er an, öfters unangesagte Prüfungen vorzunehmen bzw Prüfer der Zentralstelle in den Bundesländern einzusetzen.

64.29.3 Lt Stellungnahme des GWF wäre die Kontrolltätigkeit je nach Erfordernis zu gestalten, was die Außenstellenleiter am besten zu beurteilen imstande seien. Für den Prüfungseinsatz im gesamten Bundesgebiet bestehe ein Organisationsmodell. Prüfer der Zentrale seien schon immer in den Bundesländern zu Prüfungen eingesetzt worden.

64.29.4 Der RH wiederholte seine Empfehlungen, da erfahrungsgemäß eine wirkungsvolle Kontrolle einheitliche Grundsätze voraussetze.

Verschiedene Feststellungen

64.30.1.1 Gem dem Pflanzenschutzgesetz 1948, BGBl Nr 124, obliegt dem amtlichen Pflanzenschutzdienst unter der Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien für das ganze Bundesgebiet die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, erforderliche Untersuchung sowie die Ausstellung der entsprechenden Befunde. Der GWF stimmte im Jahre 1977 einem Ersuchen des BMLF um Mitarbeit von Kontrollorganen des GWF bei der phytosanitären Kontrolle von Getreide zu.

64.30.1.2 In den Wirtschaftsjahren 1977/78 bis 1979/80 haben die Kontrollorgane des GWF für diese Tätigkeit insgesamt rd 6 000 Arbeitsstunden geleistet und insgesamt rd 82 000 km zurückgelegt; rd 8 500 Waggons wurden abgefertigt.

64.30.1.3 Das BMLF vereinbarte mit dem GWF als Vergütung für die Tätigkeit der Kontrollorgane einen Richtsatz von 50 S (1977) bzw 60 S (1979) je abgefertigtem Waggon. Der GWF erhielt im genannten Zeitraum insgesamt rd 493 000 S vergütet. Nach einer fondsinternen Berechnung wäre der Gesamtaufwand allerdings mit rd 800 000 S zu beziffern gewesen und die Arbeitszeitkosten seien nur zu rd 32 vH (1977/78), rd 33 vH (1978/79) bzw rd 21 vH (1979/80) abgedeckt worden.

64.30.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF, da die Übernahme der phytosanitären Kontrolle nicht in die Zuständigkeit des GWF gem MOG gefallen wäre und überdies eine erhebliche Beeinträchtigung der dem Kontrollreferat aufgetragenen vielfältigen Tätigkeiten gebracht habe. Er legte daher nahe, künftighin die Wahrnehmung der phytosanitären Kontrolle außerhalb des GWF stehenden Fachkräften zu übertragen.

64.30.2.2 Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise des GWF, mit dem BM Pauschalsätze zu vereinbaren, statt die Vergütung der anfallenden Kosten aufgrund von Berechnungen der Kontrollabteilung in Rechnung zu stellen.

64.30.3.1 Das BMLF stellte Erörterungen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz über den Einsatz anderer Fachkräfte für derartige Kontrollen in Aussicht.

64.30.3.2 Lt Mitteilung des GWF sei der Pauschalbetrag für phytosanitäre Kontrollen laufend erhöht worden und betrage im Jahre 1982 bereits 71,24 S je abgefertigtem Waggon.

d) Sonstige Wahrnehmungen

Bundesanstalt für den Wasserhaushalt von Karstgebieten

65.1.1 Der RH hat bereits anläßlich einer früheren Gebarungsüberprüfung bei der damals noch unter ihrer früheren Bezeichnung „Speläologisches Institut" geführten Bundesanstalt für den Wasserhaushalt von Karstgebieten (TB 1971 Abs 56.1), in weiterer Folge dann im Zuge seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, aus rechtlichen und organisatorischen Gründen empfohlen, die Anstalt entweder in die Forstliche Bundesversuchsanstalt oder in die Bundesanstalt für Wassergüte einzugliedern. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen.

65.1.2 Im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Entwicklung der wasserbaulichen Bundesanstalten im Zeitraum 1977 bis 1980 (der Gebarungsabgang war bei Einnahmen von 3,1 Mill S im Jahre 1977 und 2,7 Mill S im Jahre 1980 von rd 20,6 Mill S auf rd 25,6 Mill S gestiegen) ersuchte der RH das BMLF um Bekanntgabe der Ursachen.

65.1.3 Lt Mitteilung des BM lag ein maßgeblicher Grund hiefür ua in der mit 1. Juli 1978 erfolgten Anmietung von Büroräumen für die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten (jährliche Kosten von 400 000 S) in der Herrengasse im ersten Wiener Gemeindebezirk.

65.2.1 Die Ausgaben für diese Anmietung verursachten rd 13 vH des gesamten Aufwands dieser Anstalt.

65.2.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMLF, das nicht nur der seinerzeit empfohlenen Eingliederung dieser Anstalt entgegengetreten war, sondern darüber hinaus sich zur Anmietung von Räumlichkeiten in derart teurer Lage entschlossen hat.

65.2.3 Das BMLF bezeichnete die Raumverhältnisse der in der Hofburg untergebrachten Anstalt als untragbar, weshalb als Zwischenlösung die Anmietung von Räumlichkeiten in der Nähe dieses Sitzes wegen der Weiterverwendung der alten Räumlichkeiten geboten erschien. Im übrigen sei die Zuständigkeit für diese Anstalt aufgrund der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973 vom 7. Mai 1981, BGBl Nr 265, an das BMGU übertragen worden.

Aufgrund des vor der parlamentarischen Behandlung stehenden Bundesgesetzes, mit dem die Organisation von dem BMGU unterstehenden Anstalten geändert wird, werde die genannte Anstalt in die vorgesehene Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz als Abteilung eingegliedert werden, wodurch sich für das Raumproblem der Bundesanstalt für den Wasserhaushalt von Karstgebieten völlig neue Zielvorstellungen abzeichneten.

65.2.4 Da die Verwaltung der Bundesanstalt für den Wasserhaushalt von Karstgebieten noch immer vom BMLF wahrgenommen wird, erwiderte der RH, eine Zwischenlösung hätte nicht unbedingt einen Verbleib der Anstalt in der Hofburg und eine entsprechend kostspielige Anmietung in deren Nähe erforderlich gemacht. Er empfahl, gemeinsam mit dem BMGU ehestmöglich eine kostengünstigere Lösung herbeizuführen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesgebäudeverwaltungen I und II, Organisation

66.1 Der RH hat in den TB 1972, 1976, 1978, 1979 und zuletzt 1980 (Abs 61.1) auf den Bestand von zwei Bundesgebäudeverwaltungs-Organisationen (BGV I und II) hingewiesen, die nach Mitteilung des BMBT „inhaltlich völlig gleichgeartete, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben" zu erfüllen haben. Eine im Jahre 1977 zur Untersuchung der Organisationsform eingesetzte Beamtenkommission hat den grundsätzlichen Vorschlag zur Zusammenlegung erstattet. Weil eine solche Maßnahme aber eine große Anzahl von Bediensteten sowohl des Bundes als auch der Bundesländer betreffen würde, sind informative Gespräche mit den Betroffenen in Aussicht gestellt worden.

66.2 Wie das BMBT am 18. August 1982 dem RH mitteilte, werde als erster Schritt die Neuorganisation der bundesunmittelbaren Ressortdienststellen der Ostregion (BGV I Wien und BGV II für Wien, Niederösterreich und das Burgenland) untersucht. Zu diesem Zweck sei vom BMBT eine eingehende Studie, beinhaltend eine Zustandsanalyse und Kritik über die derzeitige Aufbau- und Ablauforganisation dieser beiden Dienststelle fertiggestellt worden. Im Vordergrund der Überlegungen stehe die Neustrukturierung und Vereinheitlichung der Leitungsaufgaben dieser Dienststellen.

Die aus der Neuorganisation der Ostregion gewonnenen Erfahrungen sollten in einem weiteren Reformschritt auf die übrigen Hochbaudienststellen des BMBT übertragen werden.

Für eine Gesamtreform des staatlichen Hochbaues sowie der Gebäudeverwaltung sei jedoch eine Miteinbeziehung der anderen mit diesen Aufgaben befaßten Ressorts erforderlich.

Das BMBT wies allerdings auch darauf hin, daß sich die Länder einhellig für eine Beibehaltung der bestehenden Organisationsstruktur im Rahmen der Auftragsverwaltung ausgesprochen hätten. Die Personalvertretung habe jedoch zum Ausdruck gebracht, daß die derzeitigen vier Organisationseinheiten erhalten bleiben sollten.

66.3 Der RH sieht weiteren Mitteilungen und einer befriedigenden Lösung dieser längst überfälligen Maßnahme zur Verwaltungsreform entgegen, wofür allerdings größeres Verständnis aller Betroffenen in Bund und Ländern Voraussetzung wäre.

Veranschlagung von Ausgaben für den Hochbau

67.1 Der RH hat schon wiederholt, zuletzt im TB 1980 Abs 62, darauf hingewiesen, daß die Ausgaben für bauliche Herstellungen und Instandsetzungen von Bundessporteinrichtungen und für Bundesschulbauten nicht beim Kap 12, Unterricht, sondern dem Grundsatz der institutionellen Gliederung des BVA entsprechend beim Kap 64, Bauten und Technik, unter „Anlagen" zu veranschlagen seien. (Ausgenommen von dieser Darstellung im BVA wären nur jene Fälle, bei denen der Bund Schulraum lediglich anmietet.)

67.2 In gleicher Weise sind die Ausgaben für die bauliche Herstellung des Universitätszentrums Althanstraße nicht beim Kap 64, sondern beim Kap 14, Wissenschaft und Forschung, und zwar unter „Aufwendungen", veranschlagt. Die Gesamtkosten hiefür betragen lt Beilage D des Teilheftes zum Kap 14 nach neuestem Stand rd 6 Milliarden S.

Da die Verträge zwischen dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien und dem Bund zweifellos auf die Errichtung eines Bundesgebäudes abstellen, wären die Ausgaben richtig beim Kap 64, und zwar unter „Anlagen", zu veranschlagen.

67.3 Der Empfehlung des RH, die Veranschlagung der Ausgaben in den vorstehenden Fällen den haushaltsrechtlichen Grundsätzen entsprechend beim Kap 64 vorzunehmen, wurde auch im BVA 1982 nicht entsprochen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1979 bis 1981

Schnellstraße S 6; Trassenführung

Anläßlich der Überprüfung der Gebarung mit den Mitteln des Kapitels 64 (Bundesstraßen „S") beschäftigte sich der RH auch mit der Planung der Semmering Schnellstraße (S 6) im Raume Oberdanegg-Gloggnitz. Durch rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wurde der Bundesminister für Bauten und Technik in die Lage versetzt, eine Variantenlösung anzuordnen, die sowohl Einsparungen in der Höhe von rd 250 Mill S als auch das weitere Bestehen einiger Bergbauernbetriebe ermöglicht.

68.1.1.1 Die seit 1969 im Gang befindlichen Planungen für die S 6 im Raume Oberdanegg-Enzenreith, insb von km 9,00 (Grafenbach) bis km 16,00 (Enzenreith), erbrachten vorerst Trassenführungen, die nicht die Zustimmung der jeweils Betroffenen finden konnten. Die extreme „Taltrasse" hätte schwerwiegende Eingriffe im verbauten Gebiet — vor allem in der Ortschaft Köttlach — verursacht, so daß Einsprüche der Betroffenen erfolgten.

68.1.1.2 Nachdem schon im Jahre 1972 mit Grundfreimachungen begonnen worden war, wurde 1974 eine „Bergtrasse" untersucht. Eingeholte Verkehrs- und Wirtschaftlichkeitsgutachten beurteilten jedoch diese „Bergtrasse" durchwegs negativ; eine Entscheidung wurde vorerst nicht getroffen.

68.1.1.3 Um die Entscheidungsfindung zu erleichtern, wurde im April 1977 ein „Raumordnungsgutachten" in Form einer Nutzwertanalyse (NWA) ausgearbeitet.

Von vier Trassenführungen wurden zwei ohne Anschlußstelle, zwei mit Anschlußstelle untersucht; als weitere Variante wurde ein Teilausbau der bestehenden Straße in die Untersuchung einbezogen. Die ehemalige extreme Taltrasse wurde endgültig ausgeschieden.

Die extreme Bergtrasse wurde als relativ beste Variante bezeichnet, jedoch mit der Einschränkung, daß auch diese „nur bedingt als günstige Lösung" zu betrachten ist.

68.1.1.4 Unter Berufung auf dieses Gutachten und auf Absprachen mit politischen Mandataren beantragte der Landeshauptmann von Niederösterreich (Bundesstraßenverwaltung) mit Schreiben

vom 23. September 1977 beim BMBT die Genehmigung des „generellen Projektes Oberdanegg-Enzenreith" auf der Grundlage der Bergtrasse.

68.1.1.5 Im BMBT wurde die NWA überprüft und „aufgrund der NWA keine signifikante Entscheidungshilfe für eine der Varianten erblickt", da „viele der Daten des Mengengerüstes sowie des Wertgerüstes (Gewichtung, Punktezuordnung) auf Schätzungen beruhen. Bei einer Änderung der Gewichte ergeben sich aufgrund der engen Bandbreite der Ergebnisse nach einer ho durchgeführten Überprüfung andere Reihungen der Varianten." Die zuständige Sektionsleitung des BMBT hat schließlich den Bundesminister um Weisung „zur weiteren Vorgangsweise" gebeten.

68.1.1.6 Wie das Ministerbüro mit Vermerk vom 7. Feber 1978 die Sektion III verständigte, hat sich der Bundesminister für die Bergtrasse entschieden. Die Fachabteilung bezeichnete neuerlich diese Variante als nachteilig für den Verkehr und mit Mehrkosten verbunden. Weisungsgemäß wurde aber der Landeshauptmann von Niederösterreich (Bundesstraßenverwaltung) davon in Kenntnis gesetzt, daß der weiteren Detailplanung die Bergtrasse zugrunde zu legen ist.

68.1.1.7 Wie bereits im Jahre 1974, als den Bewohnern und Grundeigentümern im Bereich der Ortschaften Göttschach, Hilzmannsdorf und Thürmannsdorf erstmals die „Bergtrasse" zur Kenntnis gelangte, löste die nunmehr einsetzende Detailplanung dieser Trasse wiederum Einsprüche aus. In erster Linie wurde von den Betroffenen angeführt: die Bedrohung (bis zur Vernichtung) von Bergbauernexistenzen und die Zerstörung der schon jetzt genützten Erholungslandschaft; weiters wurde auf die schlechte verkehrstechnische Lösung und auf die Vergeudung von Steuergeldern verwiesen. Überdies wurde die Meinungsbildung der Bürgermeister der Großgemeinden kritisiert, die angeblich die von der „Bergtrasse" Betroffenen weder gefragt noch überhaupt verständigt hätten.

68.1.1.8 Mit Eingabe vom 29. Mai 1979 wurde mit dieser Angelegenheit auch die Volksanwaltschaft befaßt, die den Bundesminister für Bauten und Technik um Stellungnahme ersuchte. In der Stellungnahme des BMBT an die Volksanwaltschaft wurden, abweichend von der bisherigen Beurteilung der NWA, deren Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage herangezogen und Mehrkosten von 120 Mill S für die Bergtrasse als gerechtfertigt bezeichnet.

68.1.2.1 Vorerst hat sich der RH kritisch mit der Nutzwertanalyse (NWA) auseinandergesetzt, da im Antrag des Amtes der NÖ Landesregierung ua darauf hingewiesen wurde, daß „das Ergebnis der ... Nutzwertanalyse zugunsten einer Bergtrasse spricht" und auch die Stadtgemeinde Ternitz als Grundlage ihrer einhelligen Zustimmung zur Bergtrasse, von der sie allerdings nicht unmittelbar berührt wurde, die NWA angegeben hatte.

68.1.2.2 Nach eingehender Überprüfung der NWA kam der RH — übereinstimmend mit der seinerzeitigen Beurteilung durch das BMBT — zum Schluß, daß das Ergebnis der NWA „keine signifikante Entscheidungshilfe" gebracht hat. Überdies verlor die vorerst „relativ beste" Variante schon nach Herausnahme der nicht mehr aktuellen Variante „Teilausbau" aus dem Rechenwerk ihren ersten Rang. Als Nachteile der Bergtrasse wertete der RH die Gefährdung von elf Bergbauernbetrieben sowie die durch große Erdbewegungen zu erwartenden hohen Kosten.

68.2.1 Die vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung veranlaßte Nutzwertanalyse hat sich auftragsgemäß nur mit den vorgegebenen Varianten befaßt und die „relativ beste" Variante keineswegs als „günstigste Lösung" bezeichnet.

68.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat es der Auftragsgeber unterlassen, andere Trassenführungen, die den Gesichtspunkten der Raumordnung, den Interessen der Betroffenen sowie in verkehrs- und fahrtechnischer Hinsicht besser entsprechen und die Umwelt weniger beeinträchtigen würden sowie deren Gesamtkosten möglichst gering wären, zu untersuchen.

68.2.2.2 Diese vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nicht berücksichtigten Überlegungen hat der RH einer generellen Studie zugrunde gelegt. Diese Variante würde sowohl die Bergbauernbetriebe schonen als auch unerträgliche und bleibende Behinderungen anderer Interessen vermeiden und überdies in diesem Bereich (rd 7 km) Baukosten in der Höhe von 100 bis 140 Mill S ersparen.

68.2.2.3 Um der Bundesstraßenverwaltung diese Studie noch rechtzeitig zugänglich zu machen, hat der RH die ersten Planunterlagen bereits im Juli 1979 übergeben, mündlich erläutert und im November 1979 mit einer vorgezogenen Mitteilung dieses Teiles des Prüfungsergebnisses schriftlich bekanntgegeben.

68.2.3 Mit Schreiben vom 14. Jänner 1980 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit, daß trotz der Einwendungen des RH die Bergtrasse weiter verfolgt würde; er wolle den Wunsch der Gemeinden, die Bergtrasse zu verwirklichen, nicht unbeachtet lassen, obwohl aus dem Ergebnis der NWA kein eindeutiges Übergewicht einer der untersuchten Varianten zu ersehen wäre.

68.3.1 Im Verlauf der Prüfungstätigkeit hat der RH auch von Eingaben der betroffenen Bergbauern Kenntnis erhalten. Aus diesen Zuschriften ist ersichtlich, daß die Bergbauern nicht gewillt sind, freiwillig ihren Grund und Boden abzutreten; bei elf Bergbauern wäre dies gleichbedeutend mit der Auflösung des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine

allfällige Enteignung würde mit allen zur Verfügung stehenden „demokratischen Rechten" verhindert werden.

68.3.2.1 Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist für Bundesstraßenbauten kein Bauverfahren vorgesehen, so daß den Grundeigentümern nur wenig Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ihre Interessen zu wahren. Der RH hat sich mit dieser Problematik bereits mehrmals (zuletzt im Nachtrag zum TB 1980 Abs 84.42 und 84.43) befaßt.

Nach Ansicht des RH können Gegner einer beantragten Enteignung im Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die Gesetzwidrigkeit einer auf § 4 Abs 1 BStrG 1971 gestützten Verordnung geltend machen, da eine derartige Verordnung auch die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung zu berücksichtigen hat.

68.3.2.2 Auch im vorliegenden Falle — S 6 Grafenbach-Enzenreith — könnte im Falle von Enteignungen, die sich auf eine Trassenfestlegung entsprechend der Bergvariante stützen, Unwirtschaftlichkeit dieser Trassenführung eingewendet werden.

68.3.2.3 Der RH empfahl, vor der Trassenfestlegung des Teilstückes Oberdanegg-Enzenreith der S 6 gem § 4 BStrG 1971 insb auch die Wirtschaftlichkeit der Trassenführung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Variante zu untersuchen; damit könnten allfällige Bauverzögerungen durch Berufungsverfahren bzw Verfahren bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes vermieden werden.

68.3.3.1 Der Bundesminister für Bauten und Technik entsprach dieser Empfehlung und erteilte, nach Rücksprachen mit den örtlichen Gemeindevertretern, einem Ziviltechniker den Auftrag, die vom RH vorgeschlagene Variante zum Zwecke eines Kostenvergleiches zu projektieren.

68.3.3.2 Dieser Kostenvergleich lag Ende Juni 1980 vor. Die Kosten der Hang-Variante wurden mit 590 Mill S errechnet, die der Bergtrasse lagen damals bei 770 Mill S. Zum Unterschiedsbetrag von 180 Mill S vermerkte der Projektant, daß trotz der Unsicherheit eines Vergleiches zwischen einem Detailprojekt und einem generellen Projekt die Kostendifferenz in ihrer Größenordnung „als real aufzufassen ist".

68.3.3.3 Wie das BMBT dem RH im August 1980 mitteilte, habe sich — nach einer Besprechung mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung — der Kostenunterschied auf nur 90 Mill S verringert. Der Bundesminister habe sich wegen dieser „geringfügigen Kostenersparnis" und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Land und Gemeinden mit der Beibehaltung der sogenannten Bergtrasse „einverstanden erklärt".

68.3.4 Der RH hat sich daraufhin mit den verschiedenen Abänderungen am vorliegenden Kostenvergleich beschäftigt und Anfang 1981 den Bundesminister für Bauten und Technik vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt. In einem umfangreichen Rechenwerk wurde nachgewiesen, daß sich die Mehrkosten zwischen rd 173 Mill S und rd 247 Mill S bewegen, dh zu Mehraufwendungen zwischen 30 und 40 Mill S je Kilometer führen würden.

68.4.1 In der Zwischenzeit wurde beim Bundesminister mehrfach für die Bergtrasse interveniert; so wurde er sogar „aufgefordert, die mit rd 150 Mill S festgestellte Kostendifferenz zu Lasten der Bergtrasse nicht als ausschlaggebend zu beurteilen, da sonst dem raumordnerischen Anliegen der Gemeinde ein schwerer Schlag versetzt würde".

68.4.2 Der RH hat sich mit den vorgebrachten Begründungen auseinandergesetzt und dem Bundesminister seine Ansicht hiezu umgehend mitgeteilt.

68.4.3 Darauf wendete das BMBT dem RH gegenüber ein, das BStrG 1971 enthalte keine näheren Bestimmungen, wie die einzelnen Beurteilungsmerkmale zu bewerten seien. Der Bundesminister sei schließlich zur Ansicht gelangt, „daß die Vorteile der Bergtrasse gegenüber einer Tal- oder Hangtrasse deren Mehrkosten voll rechtfertigen".

Am 18. November 1980 wurde im Bundesgesetzblatt Nr 483 die § 4-Verordnung für die Bergtrasse kundgemacht.

68.5.1 In einem Schreiben von Ende November 1980 wurde die Volksanwaltschaft von zehn Bergbauern gebeten, den Verfassungsgerichtshof zu befassen, um ein Erkenntnis auf Gesetzwidrigkeit der verordneten „Bergtrasse" zu erwirken.

„Im Hinblick auf das anhängige Verfahren" ersuchte die Volksanwaltschaft am 19. Dezember 1980 den RH, die diesbezüglichen Unterlagen zu übermitteln.

68.5.2 Dementsprechend hat der RH mit Schreiben vom 13. Feber 1981 an die Volksanwaltschaft eine Zusammenfassung seiner bisherigen Erhebungen und umfangreiche Unterlagen übermittelt; dies sollte zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Trassenverordnung beitragen.

68.6.1 Der RH hat sich auch mit Einzelheiten des Detailprojektes für die Bergtrasse befaßt.

68.6.2 Kritische Feststellungen betrafen sowohl Unzulänglichkeiten bei der Wahl der Entwurfsgeschwindigkeit und den tatsächlich angewandten Trassierungselementen als auch die Vernachlässigung technisch wirtschaftlicher Gesichtspunkte und solcher des Umwelt- bzw Landschaftsschutzes.

68.7 Diese Feststellungen hat der RH zum Anlaß genommen, sich auch mit der Vorgangsweise bei der Planungsvergabe und Planungsdurchführung zu befassen. Da sich die diesbezüglichen Erhebungen unvorhergesehen ausgeweitet haben, liegt ein Ergebnis noch nicht vor. Der RH wird nach Abschluß der Überprüfung berichten.

68.8.1.1 Mit Inkrafttreten des BG betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft, BGBl Nr 300/1981, ist die Planungstätigkeit für diesen Abschnitt der S 6 von der neugegründeten „Autobahnen- und Schnellstraßen AG" (ASAG) wahrzunehmen.

68.8.1.2 Von der ASAG wurde ein Ziviltechniker beauftragt, eine weitere Variante zu untersuchen, die, mit Ausnahme des Raumes Göttschach, weitgehend den Vorschlägen des RH entsprechen sollte.

68.8.2.1 Zur Linienführung im Raume Göttschach bemerkte der RH, daß er sich an den „Gesichtspunkten zur künftigen Entwicklung des Raumes Neunkirchen-Gloggnitz" orientiert hatte, die von der NÖ Raumordnung entwickelt worden waren. Dementsprechend war die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen als „Oberziel" zu betrachten. Die Gemeinde Grafenbach hat hingegen den Schwerpunkt auf die Erweiterung des Siedlungsgebietes bzw den Zusammenschluß der Besiedlung Grafenbachs mit Göttschach gelegt.

68.8.2.2 Nach Ansicht des RH erschien es jedoch unmöglich, beide Ziele — Erhaltung der Bergbauernbetriebe in Göttschach und völlige Schonung eines Bauerwartungsgebietes — zu erreichen.

68.8.2.3 Im Dezember 1981 hat der RH nach Überprüfung der nunmehr vorliegenden Planunterlagen dem Bundesminister mitgeteilt, daß mit dieser Neuplanung eine Trasse angestrebt werde, deren Zielsetzung weitgehend den Prüfmaßstäben des RH entspreche. Durch die Anpassung an das Gelände könnten gegenüber der „Bergtrasse" die Baukosten wesentlich vermindert, die Belange des Umweltschutzes mehr berücksichtigt und einige landwirtschaftliche Betriebe erhalten werden.

68.9.1 Im Frühjahr 1982 wurde für diese neue Trasse ein Anhörungsverfahren nach § 4 BStrG 1971 durchgeführt. Am 27. August 1982 wurde im Bundesgesetzblatt Nr 417 die § 4-Verordnung für die neue Trasse kundgemacht.

68.9.2 Wenn es auch durch die Hinweise des RH gelungen ist, bedeutende Kosteneinsparungen — die ASAG spricht von 260 Mill S — und die Schonung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen, war dennoch kritisch zu vermerken, daß dieses Ergebnis bereits in den Jahren 1979/1980 möglich gewesen wäre. Die unnötige Verzögerung der Bauarbeiten brachte eine anhaltende Belastung der Bevölkerung an den nach wie vor stark befahrenen Ortsdurchfahrten mit sich und verhinderte, daß bereits durchgeführte Bauinvestitionen an der S 6 verkehrswirksam wurden.

Bundesstraßenverwaltung; Budgeterstellung und -vollzug

Der RH hat die Tätigkeit des BMBT hinsichtlich der Erarbeitung der Voranschlagsentwürfe sowie der Abrechnung der mit den Bundesfinanzgesetzen zur Verfügung gestellten Ausgabenhöchstbeträge für den Bundesstraßenbau überprüft. Als erstes Ergebnis wurden ab dem Bundesfinanzgesetz 1982 aufgrund von Besprechungen zwischen Vertretern des BMBT, des BMF und des RH geänderte finanzgesetzliche Ansätze für die Veranschlagung der Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung verwendet.

Der RH zeigte beim Amt der Kärntner Landesregierung starke Abweichungen von der „Dringlichkeitsreihung", aber auch von den genehmigten Jahresbauprogrammen für Bundesstraßen B auf. Weitere Beanstandungen bei den in der Auftragsverwaltung des BMBT tätigen Landesdienststellen betrafen die unzureichende Beachtung der Verrechnungsvorschriften des Bundes.

69.1 Der RH hat sich im Zuge einer Gebarungsüberprüfung im BMBT, die der Budgeterstellung und dem Budgetvollzug gewidmet, zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung aber noch nicht abgeschlossen war, auch an Ort und Stelle mit den in der Auftragsverwaltung des BMBT tätigen Landesdienststellen bei den Landeshauptmännern von Wien und Kärnten befaßt.

Landeshauptmann von Wien; Auftragsverwaltung des BMBT

69.2.1 Die Geschäfte der „Buchhaltungsabteilung Bund" beim Amt der Wiener Landesregierung wurden von der Buchhaltungsabteilung V der Magistratsabteilung 6 — Rechnungsamt — besorgt. Entsprechend der internen Geschäftseinteilung war ein Bediensteter dieser MA, nämlich der Leiter der Dienstgruppe I, zugleich Vorstand der Buchhaltung. Der Personalstand der für Buchhaltungstätigkeiten Bund (Bundesstraßenverwaltung, Hydrographischen Dienst) Befaßten wurde im Juli 1979 von der MA 6 dem BMF mit sieben B-Bediensteten und einem D-Bediensteten angegeben. Tatsächlich wurde jedoch der überwiegende Teil der für die Verrechnung der Bundesstraßenverwaltung erforderlichen Buchhaltungstätigkeiten von nur zwei Bediensteten (eine B-Bedienstete und ein D-Bediensteter) abgewickelt.

Die Tätigkeiten der Stadtkasse bzw der Zentralbuchhaltung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bundesgebarung beschränkten sich auf wenige Nebentätigkeiten. Die Verpflichtungen des Buchhaltungsvorstandes, die Gebarungssicherheit zu gewährleisten, konnten von diesem allein aus Gründen getrennter räumlicher Unterbringung nicht hinreichend erfüllt werden. Seine Tätigkeit war daher überwiegend nur dem Bereich der Dienstaufsicht zuzuordnen.

69.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand die Aufgabenverteilung in der genannten Buchhaltungsabteilung mit den in der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) für die Einrichtung einer Buchhaltung im Verwaltungsbereich des Bundes vorgegebenen Grundsätzen nicht

im Einklang. In der genannten Vorschrift ist, um eine erhöhte Gebarungssicherheit zu gewährleisten, eine genaue Aufgabentrennung vorgesehen und werden Teilaufgaben als miteinander unvereinbar bezeichnet. Im gegenständlichen Fall wurden aber die Aufgaben von drei verschiedenen Organisations(teil)einheiten (Prüfungs-, Verrechnungs- und Übertragungsstelle) von nur zwei Bediensteten wahrgenommen.

Der RH empfahl, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Gebarung in Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung zu gewährleisten, ehestens durch organisatorische und personelle Maßnahmen im Bereich der zuständigen Buchhaltungsabteilung und bei Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes die entsprechenden Verrechnungsvorschriften des Bundes anzuwenden.

69.2.3 Die Stellungnahme für den mit den Aufgaben der Bundesstraßenverwaltung betrauten Landeshauptmann von Wien wurde unter Berufung auf § 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1976, LGBl für Wien Nr 25, durch den Amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, die empfohlene Aufteilung der miteinander unvereinbaren Aufgaben auf verschiedene Bedienstete zur Gewährleistung der Gebarungssicherheit werde durch organisatorische Maßnahmen in der Buchhaltungsabteilung V sichergestellt werden. Zur Empfehlung wegen der Anwendung der Verrechnungsvorschriften des Bundes erfolgte keine Stellungnahme.

69.2.4 Nach Kenntnis des RH wurde der Personalstand der Bundesbuchhaltung jedoch bis zum Sommer 1982 nicht verändert.

69.3.1.1 Abweichend von den Zahlungs- und Verrechnungsvorschriften des Bundes wurden bspw Hilfsaufschreibungen doppelt geführt, erfolgten keine Kontierungsprüfungen, fehlte die Errechnung von Abstimmkreissummen und wurde die nachträgliche Prüfung eingegebener Daten unterlassen.

69.3.1.2 Die Überwachung der Abrechnung von Einzelaufträgen mittels Gebarungsfallkonten erfolgte nicht vorschriftsgemäß. Beispielsweise wurde ein Bauauftrag mit einer Vergabesumme von rd 8 Mill S um über 3,5 Mill S (45 vH) überschritten, ohne daß durch diese Auftragsüberschreitung die im EDV-System für solche Fälle vorgesehene Sicherung, nämlich Sperre der Auszahlung bis zu einer von der Fachabteilung genehmigten Auftragserhöhung, ausgelöst wurde.

69.3.2.1 Der RH empfahl, die Hilfsaufschreibungen auf das unbedingte Mindestmaß einzuschränken und der Kontierungsprüfung sowie den vorgesehenen Kontrollmechanismen des EDV-Systems mehr Beachtung zu schenken.

69.3.2.2 Der RH beanstandete weiters die unrichtige Zuordnung von Zahlungen zu den eröffneten Gebarungsfallkonten, wodurch eine genaue Nachweisung der offenen Reste von Verpflichtungen und Schulden, ua zum Zwecke der Feststellung des Mittelbedarfes durch die Zentralstelle, nicht möglich war.

69.3.3 In der Stellungnahme wurden die Hilfsaufschreibungen als zweckmäßig bezeichnet, hingegen wurde zugesagt, die vorgesehenen Kontrollmechanismen wirksam werden zu lassen.

69.3.4 Der RH bezeichnete nochmals die Führung von zusätzlichen Hilfsaufschreibungen bei voller Nutzung der Aussagemöglichkeiten des Verrechnungssystems des Bundes als entbehrlich.

69.4.1.1 Die „Bundesbuchhaltung" übermittelte der MA 28 (Straßenbau) zuletzt am 14. Feber 1979 eine Aufstellung über die im Rahmen der Phasen- und Fernbuchführung des Bundes erfaßten offenen Forderungen mit dem Ersuchen um Überprüfung und weitere Veranlassung. Wegen des personellen Engpasses in der Bundesbuchhaltung unterblieb in der Folgezeit die weitere Bekanntgabe offener Forderungen an die Fachabteilungen. Eine Aufstellung der Schulden des Bundes lag nur in Einzelfällen vor. Wie eine stichprobenweise Überprüfung der offenen Gebarungsfälle ergab, entsprachen die ausgewiesenen Salden der Phase 4 (Schuld) nicht immer dem tatsächlichen Schuldenstand.

69.4.1.2 In der Voranschlagsvergleichsrechnung 1980 wurden 11 554 703,49 S an offenen Forderungen des Bundes an die Gemeinde Wien ausgewiesen. Hiebei handelte es sich um Anteile an Baukosten gem §§ 9 und 10 des Bundesstraßengesetzes 1971, die aufgrund der Schlußrechnungen errechnet worden waren.

69.4.2.1 Der RH beanstandete die Versäumnisse der Buchhaltung, die ihrer Aufgabe zur Überwachung der Erfüllung von Forderungen und Schulden des Bundes nicht entsprechend nachkam. Er regte an, den Informationsfluß zwischen der Buchhaltung und den Fachabteilungen auszubauen. Dazu schien es auch erforderlich, daß der Buchhaltung alle zur Erfüllung ihrer Teilaufgaben erforderlichen Informationen, wie bspw Verträge, Übereinkommen, Mahnungen, zugeleitet werden.

69.4.2.2 Hinsichtlich der Baukostenanteile beanstandete der RH die schleppende Bearbeitung, da der überwiegende Teil der offenen Kostenersätze Baumaßnahmen betraf, welche bereits vor mehr als zwei Jahren abgeschlossen worden waren. Er empfahl, in Hinkunft um eine raschere Erledigung bemüht zu sein.

69.4.3 Laut Stellungnahme wurden — der Anregung des RH entsprechend — Urgenzlisten für 1981 versendet. Die als offene Forderungen des Bundes ausgewiesenen Beitragsleistungen der Gemeinde Wien seien teils dem Grunde, teils der

Höhe nach bestritten worden. Ein Verhandlungsergebnis liege noch nicht vor.

69.5 Bei der Verrechnung der Beitragsleistungen der Stadt Wien aufgrund von Sonderfinanzierungsübereinkommen und bei der Vormerkhaltung der hieraus noch offenen Forderungen des Bundes stellte der RH Buchungsfehler fest, die lt Stellungnahme in der Zwischenzeit berichtigt wurden.

69.6.1 Für Arbeiten am Knoten Prater der A 20 — Wiener Gürtel-Autobahn — wurden der Baufirma in der Zeit vom September 1973 bis Juli 1975 insgesamt 5 030 000 S an Abschlagszahlungen und 804 000 S an Umsatzsteuer bezahlt. Im Dezember 1975 langte die Schlußrechnung des Auftragnehmers ein, die bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgerechnet war.

69.6.2 Der RH empfahl, die Überprüfung der seit rd fünf Jahren in der MA 28 liegenden Schlußrechnung abzuschließen und die Schlußzahlung anzuweisen.

69.6.3 Laut Stellungnahme sei der Knoten Prater A 20 den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechend sowie nach gegebenen Möglichkeiten der Grundfreimachung in mehreren Abschnitten ausgebaut worden. Wegen des Zusammenhanges mit benachbarten Abschnitten und zur Vermeidung von Doppelverrechnungen sei dieser Abschnitt abrechnungstechnisch mit anderen Bauabschnitten verbunden worden, was auch die lange Bearbeitungszeit erkläre. Die Schlußrechnung sei zwischenzeitlich geprüft und der anerkannte Betrag angewiesen worden.

69.7.1 Grundeinlösungen wurden im Bereich der Bundesstraßenverwaltung Wien grundsätzlich erst nach dem Vorliegen einer entsprechenden Verordnung des BMBT gem § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 eingeleitet. Das Ergebnis der Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern war in Form von „Übereinkommen" zwischen den Eigentümern und der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) schriftlich festgehalten. Von der Grundablöse wurden 90 vH nach Einlangen der Genehmigung des Grundeinlösungsergebnisses oder nach ausgewiesener grundbücherlicher Anmerkung der Rangordnung angewiesen. Die restlichen 10 vH des Kaufpreises sind erst nach ausgewiesener lastenfreier Verbücherung bzw nach Einlangen des betreffenden Grundbuchbeschlusses ausgezahlt worden.

Die durchschnittliche Dauer der Erledigung für einen Geschäftsfall vom Abschluß eines Übereinkommens bis zur Verbücherung des Eigentums der Republik Österreich betrug rd zwei Jahre. Ungefähr 150 Einzelfälle mit einer Gesamtsumme von rd 32,68 Mill S waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung als Verpflichtungen bzw Schulden in der Phasenbuchführung des Bundes als offen ausgewiesen, etwa 40 vH dieser Gebarungsfälle wurden bereits mehr als fünf Jahre geführt. Ein Teil der als offen ausgewiesenen Gebarungsfälle stimmte mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten (Betrag im Übereinkommen, Teilzahlungen, offener Rest) nicht überein. Die vom RH aufgezeigten Fälle wurden bereits während der Gebarungsüberprüfung bereinigt.

69.7.2 Der RH regte an, in Hinkunft die Durchführungsbestimmungen zu den jährlichen Bauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung zu beachten und beim Abschluß eines Übereinkommens vor allem den Hinweis auf eine die endgültige Beanspruchung der Liegenschaft durch die Bundesstraßenverwaltung abstellende Endabrechnung aufzunehmen. Fallweise sollten für die Republik Österreich günstigere Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

69.7.3 In der Stellungnahme wurde eine entsprechende Vorgangsweise zugesagt.

69.8.1 Im Rahmen der Grundeinlösungen anläßlich des Baues der A 3 (Süd-Ost Autobahn) im Bereich des Knotens Arsenal wurde am 2. November 1975 zwischen den Vertretern der Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) und der Grundeigentümerin ein Übereinkommen über Abtretung von Grundflächen im voraussichtlichen Umfang von 950 m² zu einem Gesamtpreis von rd 271 000 S abgeschlossen. In Ergänzung dieses Übereinkommens erklärte sich die Bundesstraßenverwaltung bereit, die Grundflächen mit den vorhandenen Bestandsverhältnissen zu erwerben. Die auf der Kauffläche bestehenden Kleingärten und Siedlungshäuser sollten im Falle der beabsichtigten Absiedlung auf Kosten der Bundesstraßenverwaltung gesondert entschädigt werden. Aus diesem Titel wurden insgesamt rd 473 000 S ausbezahlt.

Für den Text des Übereinkommens wurden die von der Grundstücksverwaltung aufgelegten Vertragsmuster verwendet, jedoch in einzelnen Abschnitten Streichungen vorgenommen.

69.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielt infolge dieser Vorgangsweise das Übereinkommen keinerlei Vorbehalte hinsichtlich des Ausmaßes der endgültigen Grundbeanspruchung durch die Bundesstraßenverwaltung. Somit bestand für den Vertragspartner keine Verpflichtung zur allfälligen Rückerstattung eines im Zuge der Endabrechnung als überhöht festgestellten Grundablösebetrages.

69.8.3 In der Stellungnahme wurden die Streichungen damit begründet, daß ein Mehrbedarf an Grundflächen nicht zu erwarten, keine Nebenentschädigungen zu bezahlen und die Vermessung des Grundstückes nicht innerhalb zweier Jahre durchzuführen war. Sollte die Grundeigentümerin einer Verminderung der Fläche und des Gesamtpreises nicht zustimmen, wäre auch die Einlösung der gesamten Grundfläche möglich.

69.9.1 Während der im Jahre 1979 im Bereich der oben erwähnten Grundflächen durchgeführten

Bauarbeiten wurde das bereits genehmigte Detailprojekt geändert und die Fahrbahnbreite von 11,2 m auf 8,3 m beschränkt. Im Juni 1979 wurde die Verkäuferin zu einer Besprechung über die Abweichungen zwischen der seinerzeit angenommenen mit der nunmehr feststehenden „tatsächlichen" Grundinanspruchnahme durch die Bundesstraßenverwaltung eingeladen. Über das Ergebnis dieser Besprechung waren jedoch keine Aufzeichnungen vorhanden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung im Dezember 1980 lag noch immer kein bereinigter Kaufvertrag vor.

69.9.2 Wie der RH bei einem Lokalaugenschein feststellte, erreichte die vom Bund endgültig zu beanspruchende Fläche ein Ausmaß von höchstens 100 m² (gegenüber 950 m²), woraus sich eine Überzahlung von rd 215 000 S ergab. Der RH regte an, im Anschluß an die Erstellung eines den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Teilungsplanes für eine Klarstellung der Rechtsbeziehungen und eine entsprechende Endabrechnung zu sorgen.

69.9.3 Laut Stellungnahme habe sich die Grundeigentümerin im Dezember 1980 zur Rücknahme der nicht benötigten Fläche im Ausmaß von 892 m² bereit erklärt, ein diesbezügliches Übereinkommen sei von ihr aber noch nicht unterfertigt worden. Sollte darüber keine Einigung erfolgen, könnte die Republik Österreich die Restfläche an Interessenten verkaufen oder im Wege eines Tausches mit der Stadt Wien, der Eigentümerin der Nachbarliegenschaften, eine Grundstücksbereinigung durchführen.

69.10.1 Die Auszahlung der Entschädigungen für Baulichkeiten und Kulturen erfolgte nach vorheriger Schätzung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen und Schätzmeister für Kleingärten. Im Falle einer für das zuvor genannte Bauvorhaben benötigten Parzelle haben Sachverständige innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten drei verschiedene Gutachten mit jeweils unterschiedlicher Bewertung — vor allem der Baulichkeiten — vorgelegt. Am 9. Juli 1975 war ein Entschädigungsbetrag von rd 286 000 S, am 22. November 1975 ein solcher von 213 000 S und am 27. Jänner 1976 schließlich 250 000 S genannt worden, die als Grundlage für die Auszahlung der Entschädigung dienten. Diesen Änderungen lag jeweils eine unterschiedliche Festsetzung der Kubatur bzw des Preises je Kubikmeter zugrunde.

69.10.2 Der RH empfahl, das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung von Entschädigungen für Baulichkeiten und Kulturen in Hinkunft zu verbessern, bspw durch ein öffentliches Ermittlungsverfahren in Anwesenheit des Behördenvertreters, um hintanzuhalten, daß Billigkeits- oder andere Erwägungen auf dem Umweg über mehrfache Schätzungen desselben Objektes in das Verfahren einfließen.

69.10.3 In der Stellungnahme wurde erklärt, daß sich die Schätzungen jeweils an bekannt gewordenen Preisen für Nachbarparzellen ausgerichtet hätten. Im übrigen dienten Gutachten, welche von der Bundesstraßenverwaltung bestellt wurden, immer als Entscheidungshilfen für Gespräche über Ablösungen von Grundstücken oder Baulichkeiten, wobei ein Spielraum für die Verhandlungen mit den Verkäufern gegeben sei.

69.11.1 Die im Abs 69.8.1 erwähnten Entschädigungen für Absiedlungen wurden in zwei Fällen unmittelbar auf die Konten der Betroffenen überwiesen, während die übrigen Entschädigungen an den Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs erfolgten. In einem derartigen Fall gelangten anstatt 168 890 S ein Betrag von 198 890 S zur Überweisung.

69.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren der Aktenlage die Gründe für die unterschiedliche Art der Auszahlung der Entschädigungen nicht zu entnehmen. Weiters empfahl der RH, die Rückzahlung des irrtümlich geleisteten Betrages gemäß § 1431 ABGB umgehend zu betreiben.

69.11.3 Laut Stellungnahme seien die Überweisungen an die Siedler unmittelbar erfolgt, sofern sie nicht durch den Zentralverband vertreten gewesen seien. In einem Falle sei die Überweisung der Entschädigung aufgrund eines Schreibfehlers um 30 000 S zu hoch gewesen. Die MA 28 — Bundesstraßenverwaltung habe die Rückforderung in die Wege geleitet.

Landeshauptmann von Kärnten; Auftragsverwaltung des BMBT

69.12.1 Am 11. September 1979 wurde zwischen dem Bund und dem Land Kärnten eine Vereinbarung gem Art 15 a B-VG über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen beide Vertragspartner interessiert sind, abgeschlossen (BGBl Nr 38/1980). Gem Punkt 1 dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Bund, für den Ausbau der Autobahnen in den Jahren 1980 bis 1983 zusätzliche Mittel von höchstens 400 Mill S jährlich zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzlichen Mittel sollten für den raschen Ausbau der Süd Autobahn A 2 im Abschnitt Villach/Süd—Staatsgrenze gegen Italien, der Nordumfahrung Villach im Verlaufe der Tauern Autobahn A 10 und des Abschnittes Twimberg—Wolfsberg St. Andrä der A 2 verwendet werden.

Das Amt der Kärntner Landesregierung (AKL) hatte bereits in seinem Entwurf für das Bauprogramm 1980 erhöhte Mittel für den Autobahnbau beantragt, uzw 629,8 Mill S gegenüber 473,9 Mill S lt Bauprogramm 1979. Mit dem Bauprogramm 1980 hat das BMBT den Ausgabenrahmen erhöht und insgesamt 773,3 Mill S zur Verfügung gestellt, davon 520,3 Mill S als Normal- und 253 Mill S als Zusatzprogramm für Baumaßnahmen aus der getroffenen Vereinbarung.

Die Ausgabensumme des Jahres 1980 belief sich allerdings nur auf rd 735,8 Mill S, das sind um rd

37,5 Mill S weniger als Mittel zur Verfügung standen.

Für die in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten genannten Autobahnabschnitte wurden im Jahre 1980 insgesamt rd 161 Mill S aufgewendet, wovon 125,4 Mill S den Liegenschaftserwerb und 35,6 Mill S Bauaufwendungen betrafen. Die gegenüber dem Bauprogramm 1980 nicht verwendeten Mittel des Sonderprogramms wurden zum überwiegenden Teil für die Weiterführung der Arbeiten im Abschnitt Pack—Twimberg der A 2 (Normalprogramm) verwendet.

69.12.2 Der RH hat bereits in seinem seinerzeit dem Nationalrat vorgelegten Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 unter Abs 15.28 zum Ausdruck gebracht, daß eine kurzfristige Inangriffnahme von Großbauvorhaben, deren Baubeginn erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war, nicht nur eine Frage der Genehmigung zusätzlicher Ausgabenermächtigungen ist, sondern auch den jeweiligen Stand der Planung sowie des Liegenschaftserwerbs zu berücksichtigen hat. Insb auf dem letztgenannten Gebiet haben sich vor allem in den letzten Jahren immer wieder Schwierigkeiten mit den Grundbesitzern ergeben, die eine rechtzeitige Einlösung der benötigten Grundstücke erschwerten. Auch auf die zeitliche Verschiebung zwischen Arbeitsbeginn und Flüssigmachung der Zahlungen für die Bauleistungen wurde hingewiesen.

Der RH war der Ansicht, daß im Hinblick auf die erst im letzten Drittel des Jahres 1979 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung die Möglichkeiten zum vereinbarungsgemäßen Einsatz der Mittel im Jahr 1980 zu hoch eingeschätzt worden waren.

69.12.3 Laut Stellungnahme des AKL habe die Bundesstraßenverwaltung diesen Vertrag von vornherein so verstanden, daß Kärnten in den nächsten Jahren rd 1,6 Milliarden S zusätzliche Bundesmittel erhalten sollte, wobei jährlich höchstens 400 Mill S angewiesen werden könnten. Bei wörtlicher Auslegung des Vertrages würden sich natürlich Schwierigkeiten ergeben, da es im Straßenbau nicht möglich wäre, genau viermal 400 Mill S zu verarbeiten. Der Zahlungsfluß bei solchen Bauvorhaben verlaufe im allgemeinen mit niedrigen An- und Auslaufraten. Trotz dieser Gegebenheiten habe sich die Bundesstraßenverwaltung natürlich bemüht, auch für 1980 möglichst viele Mittel zu verarbeiten.

69.12.4 Der RH wies dagegen auf die eindeutige Festlegung in der Anlage 1 zum Gliedstaatenvertrag hin, wonach der Bund für die darin genannten Autobahnabschnitte dem Land Kärnten nur in den Jahren 1980 bis 1983 zusätzliche Mittel von höchstens 400 Mill S jährlich zur Verfügung stellt.

69.13.1 Der Veröffentlichung des BMBT (Bundesstraßenverwaltung) „Dringlichkeitsreihung 1980" war ua auch ein Vergleich der Dringlichkeitsreihung 1975 mit den tatsächlich erfolgten Ausbaumaßnahmen zu entnehmen, der insb starke Abweichungen bei den Bundesstraßen B auswies.

Im Bundesland Kärnten waren von den in den Stufen 1 bis 3 gereihten Bundesstraßen B (Gesamtlänge 172,1 km) bis 1980 erst 57,2 km ausgebaut, von den Stufen 4 bis 7 (Gesamtlänge 406,1 km) hingegen bereits 241,8 km fertiggestellt. Von den als vordringlich angesehenen Baumaßnahmen sind somit erst etwa ein Drittel abgeschlossen worden, von den weitaus weniger wichtigen Straßenabschnitten aber rd 60 vH.

Die stichprobenweise Durchsicht des Bauprogrammes für 1980 bestätigte die bisherige Tendenz. In einigen Fällen wurden Baulose der letzten Stufe begonnen und gleichzeitig für solche der Dringlichkeitsstufen 1 und 2 mangels an Straßenbaumitteln die Vorfinanzierung durch die Baufirmen in Anspruch genommen.

69.13.2 Nach Ansicht des RH konnten durch die Einschaltung des „Gesamtösterreichischen Kontaktkomitees" dessen Mitarbeiter die Dringlichkeitsreihung in den jeweiligen Bundesländern, die sie entsendet hatten, entscheidend beeinflussen. Wesentliche Änderungen der in Zusammenarbeit mit den Vertretern Kärntens aufgrund wissenschaftlicher Unterscheidungsmerkmale erarbeiteten Reihung erachtete der RH daher für nicht vertretbar.

Der RH beanstandete die Übung, die zur Verfügung stehenden Mittel zunächst für weniger dringende Baumaßnahmen aufzubrauchen und für die wichtigsten Straßenabschnitte Vorfinanzierungen zu beanspruchen, da die hieraus folgenden Mehraufwendungen die Mittel aus der Mineralölsteuer in künftigen Jahren spürbar belasten (vgl dazu TB 1980 Abs 64).

69.13.3 Laut Stellungnahme des AKL habe es die Angaben in der vom BMBT veröffentlichten Dringlichkeitsreihung 1980 für die Bundesstraßen B näher untersucht, wobei sich andere Werte ergeben hätten. Die Dringlichkeitsreihung in den Stufen 1, 2 und 3 sei bei den Ausbaumaßnahmen sinngemäß eingehalten worden. Bei den in der Reihung gemeinsam erfaßten Stufen 4 bis 7 sei dies nicht der Fall; Abweichungen wären jedoch nur in begründeten Fällen erfolgt. Auch hätten die Unterscheidungsmerkmale des Rechenmodells nicht alle regionalen und lokalen Einflüsse und Abhängigkeiten (Zusammenhänge mit Kraftwerken, Bahnen usw) ausreichend berücksichtigt.

69.14.1 Für den Ausbau der Bundesstraßen (B+S) hatte Kärnten für 1980 beim BMBT Geldmittel für Maßnahmen mit Gesamtkosten von 334,3 Mill S beantragt, von denen schließlich lt Bauprogramm 264,4 Mill S genehmigt wurden. Vor allem aufgrund einer Auflösung von Rücklagen aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer im Jahre 1980 wurde diese Ermächtigung in der Folge

wesentlich erhöht, so daß Kärnten schließlich imstande war, 323,8 Mill S, das sind rd 97 vH der für 1980 beantragten Mittel, zu verausgaben.

Ein Vergleich der im Bauprogramm 1980 für die einzelnen Bauvorhaben genehmigten Ausgabenhöchstbeträge mit den Zahlen des Bundesrechnungsabschlusses 1980 zeigte jedoch starke Abweichungen. Wie der RH feststellte, wurden für eine Reihe von Baumaßnahmen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgegeben, hingegen bei anderen Vorhaben die Ausgabenhöchstbeträge zT beträchtlich überschritten; für weitere Vorhaben, die nicht im Bauprogramm aufschienen, sind aber Ausgaben erfolgt.

69.14.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des AKL, das weitgehend von den genehmigten Jahresbeträgen abgewichen ist sowie von ihm selbst beantragte und vom BMBT genehmigte Vorhaben überhaupt nicht in Angriff genommen hat, obwohl das Jahresbauprogramm im wesentlichen nach den Wünschen des Bundeslandes erstellt worden war.

Er empfahl, künftig die Anträge zum Bauprogramm wirklichkeitsnah zu gestalten und sodann die vom BMBT genehmigten Maßnahmen so weit wie möglich auch im bewilligten Umfang auszuführen.

69.14.3 Allgemein erklärte das AKL die vom RH aufgezeigten Abweichungen mit der frühzeitigen Erstellung des Bauprogrammes (bereits im Frühjahr des Vorjahres), mit Verzögerungen der Arbeitsvorbereitung aufgrund der Vorstellungen von Gemeinden, Bahnverwaltung, Kraftwerksgesellschaften usw sowie mit der Unsicherheit hinsichtlich der Beendigung von Bauvorhaben und des damit gegebenen Anfalles der Umsatzsteuerzahlungen.

Im Straßenbau entstünden immer mehr Bewegung, Abhängigkeiten und Zusammenhänge, wodurch Vorstellungen und Planungen laufend geändert werden müßten. Die Kärntner Bundesstraßenverwaltung bemühe sich, von der Zielvorstellung her technisch und wirtschaftlich einwandfreie Baumaßnahmen zu erstellen. Eine formale Übereinstimmung der Budgetansätze im Bauprogramm mit dem tatsächlichen Geschehen sei ihr jedoch unwesentlich erschienen.

69.14.4 Der RH erwiderte, eine derartige Einstellung würden den Aufwand für die Erarbeitung eines tief gegliederten Jahresbauprogrammes erübrigen. Der RH vertrat jedoch die Auffassung, daß für eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Durchführung aller Einzelmaßnahmen ein rechtzeitig erstelltes und weitgehend verbindliches Jahresbauprogramm erforderlich wäre.

69.15.1 Wie eine Überprüfung der Kostenstellenrechnung ergab, fanden die Haushaltsvorschriften des Bundes ungenügend Beachtung. So wurden wiederholt Bestellreste, Abweichungen vom Bauprogramm, Vorhabensreste und Vorjahreszahlungen unrichtig ausgewiesen und Kostenstellenkonten nicht mit den geleisteten Zahlungen belastet.

69.15.2 Der RH beanstandete anhand von zahlreichen Beispielen die nicht vorschriftsgemäße Führung der Kostenstellenrechnung, welche das Zahlenwerk als nicht aussagefähig erscheinen ließen.

69.15.3 Wie das AKL hiezu mitteilte, wurde ab 1. Jänner 1982 ein neues Kostenstellensystem auf dem Gebiet der Bundesstraßenverwaltung eingeführt.

69.16.1 Anläßlich des Ausbaues der Gailtaler Bundesstraße B 111 wurde die Abtragung eines Hauses in Feistritz/Gail erwogen. Das Straßenbauamt Villach hatte zwar festgestellt, es ergäbe sich ein sehr unschönes Straßenbild, hat aber jede Maßnahme bezüglich des Hauses abgelehnt, da dieses mit der B 111 kaum in Verbindung gebracht werden könne.

Trotzdem ersuchte der zuständige Landesrat im November 1979, „wie in ähnlich gelagerten Fällen, die Hälfte des Betrages des Schätzgutachtens" zu leisten und mit dem Eigentümer eine Vereinbarung über einen Ablösebetrag von 150 000 S abzuschließen. Eine Vereinbarung über diesen Betrag wurde im Feber 1980 abgeschlossen, obwohl im Schätzgutachten vom März 1979 der Gebäudewert nur mit rd 195 400 S angegeben worden war.

69.16.2 Der RH beanstandete die Inanspruchnahme von Mitteln der Bundesmineralölsteuer für eine Maßnahme, die das zuständige Straßenbauamt vom Standpunkt des Straßenbaues als nicht notwendig bezeichnet hatte, wobei überdies die Hälfte des Schätzwertes für das abzutragende Haus nur 97 700 S betragen hätte.

69.16.3 Das AKL berief sich in seiner Stellungnahme auf die Weisung des zuständigen Regierungsmitgliedes.

69.16.4 Der RH bezeichnet abschließend die Verwendung von Mitteln der Bundesmineralölsteuer für die Ortsbildverschönerung als zweckwidrig und empfahl, die Rückzahlung zu veranlassen.

69.17.1 Die Arbeiten im Baulos „Obervellach" (Bauteil II) an der Mölltal-Bundesstraße (B 106) wurden im Mai 1980 an eine Arbeitsgemeinschaft vergeben. Die Auftragnehmer haben jedoch aus Gründen, die nicht beim Auftraggeber gelegen waren, erst im Juli 1980 mit den Arbeiten begonnen. Zu diesem Zeitpunkt drängte aber die Gemeinde Obervellach mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr (Lärmbelästigung) auf eine Baueinstellung. Anläßlich einer Besprechung vom 10. Juli 1980, an der der zuständige Landesrat, der Bürgermeister von Obervellach und ein Beamter des Straßenbauamtes Spittal teilnahmen, wurde übereingekommen, die Arbeiten bis 20. August zu unterbrechen. Ein Firmenvertreter hielt zunächst eine ursprünglich vorgesehene Ersatzarbeit für nicht erforderlich. Auch sollte die Arge aus diesem

Titel keine Nachtragsforderungen an den Auftraggeber stellen.

Leitende Organe der Arge fühlten sich jedoch in der Folge an die Zusagen des Firmenbauleiters nicht gebunden und traten dafür ein, die Arbeiten in Obervellach zügig voranzutreiben. In einer weiteren Besprechung wurde die zeitweise Einstellung der Bauarbeiten gegen Zahlung einer Vergütung für die Stilliegezeit vereinbart.

In der Vergütung von rd 126 000 S für die Stilliegezeiten waren Gerätekosten von 17 000 S und ein Lohnanteil von 109 000 S enthalten, obwohl der Bauvertrag eine Vergütung von Stilliegezeiten für das Personal nicht enthielt. Die Zahlung der Lohnkosten wurde damit begründet, daß dadurch die Zusage des zuständigen Landesrates „seinem Auftrag entsprechend zum Tragen komme".

69.17.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Straßenverwaltung. Bei rechtzeitigem Baubeginn wären die lärmenden Schrämarbeiten in der Hauptsaison bereits abgeschlossen gewesen. Der Grund für den verspäteten Baubeginn lag aber nicht beim Auftraggeber, sondern, wie aus den Unterlagen eindeutig ersichtlich war, in der Auslastung des Auftragnehmers durch anderwärtige Arbeiten, so daß keine Vergütung für Stilliegezeiten gebührt hätte.

69.17.3 Das AKL berief sich auf eine Weisung des zuständigen Landesrates, der „der Bauwirtschaft bzw der Arge entgegenkommen wollte".

69.17.4 Auch in diesem Fall erachtete der RH die Verwendung der Straßenbaumittel als zweckwidrig und empfahl, deren Rückzahlung zu veranlassen.

69.18.1 Für das Baulos Obervellach II wurden am 18. Dezember 1980 aufgrund der 5. Abschlagsrechnung die bis 25. November 1980 erbrachten Leistungen vergütet. Am 17. Dezember 1980 langte bereits die 6. Abschlagsrechnung beim Straßenbauamt Spittal/Drau ein, welche die bis 31(!). Dezember 1980 erbrachten Leistungen beinhaltete. Der Rechnungsbetrag von 730 000 S wurde am 19. Dezember 1980 angewiesen. Wie der RH weiters feststellte, wurden bei einer Position in der 5. Abschlagsrechnung bereits Kosten für ein höheres Leistungsausmaß vergütet, als bei dieser Leistungsart dann in der 6. Abschlagsrechnung verrechnet wurden. Schließlich war den Abschlagsrechnungen zu entnehmen, daß die Arbeiten erst nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin, 14. November 1980, also knapp vor Wintereinbruch, vorangetrieben wurden.

69.18.2 Der RH beanstandete die Vergütung von noch nicht erbrachten Leistungen sowie die Nichteinhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

69.18.3 Lt Stellungnahme des AKL lagen den Abschlagsrechnungen nur annähernd ermittelte Ausmaße zugrunde und wurde deswegen ein Dekkungsrücklaß von 10 vH einbehalten. Die Terminüberschreitung sei in zusätzlichen, ursprünglich nicht vorgesehenen Arbeiten begründet gewesen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Telegraphenbauamt 4

Entgegen der Bezeichnung als „Telegraphenbauamt 4" (TBA 4) war diese Dienststelle nicht auf dem Gebiete des Fernmeldebaues tätig, sondern hatte Anlagen der Haus- und Posttechnik in Wien, NÖ und Bgld zu betreuen. Eine zentral organisierte Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen erschien dem RH als unwirtschaftlich; ein Teil der Arbeiten wäre kostengünstiger an Privatfirmen zu vergeben, ein anderer Teil von den örtlichen Postämtern oder Fernmeldedienststellen zu besorgen. Der RH hat daher die Auflösung des TBA 4 empfohlen.

70.1 Das TBA 4 untersteht der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (PTD) und hat seinen Sitz in Wien; es ist mit Wartungsarbeiten und Instandsetzungen auf dem Gebiet der Haus- und Posttechnik im gesamten Direktionsbereich befaßt. Außerdem obliegt ihm die Planung und Ausführung kleinerer Neuanlagen. Der Leitung des Amtes unterstehen sechs Bezirksbauführungen mit zusammen 21 Bautrupps. Der Personal-Iststand betrug Ende 1980 199 Dienstnehmer. Die Ausgaben für Material und Fremdleistungen beliefen sich 1980 auf rd 7 Mill S.

Personalbemessung

70.2.1 Die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) hat sowohl auf dem Post- als auch auf dem Fernmeldesektor Personalbemessungsgrundlagen (PBG) erlassen, um eine möglichst einheitliche Ermittlung des Personalbedarfes (Systemstand) sicherzustellen. Obwohl es sich beim TBA 4 dem Namen nach um eine Fernmeldedienststelle handelt, wurden dessen Personalerfordernisse in jedem Einzelfall aufgrund besonderer Erhebungen ermittelt. Diese Vorgangsweise war deswegen erforderlich, weil die PBG des Fernmeldesektors keine handwerklichen Tätigkeiten der Haus- und Posttechnik berücksichtigten, beim TBA 4 also nicht anwendbar waren.

Im Zuge des Neubaues des Postamtes 3100 St. Pölten wurde für die Wartung und Behebung von Störungen der haus- und posttechnischen Anlagen eine sogenannte Maschintechnische Stelle errichtet. Aufgrund des erwarteten Arbeitsanfalles beantragte das TBA 4 hiefür fünf Arbeitsplätze.

Nach Einholung der Meinung mehrerer in Betracht kommender Stellen und Überlegungen über die mögliche Privatvergabe von Arbeiten, genehmigte die PTD schließlich im August 1974 vier Systemposten.

Wegen eines Antrages auf Erhöhung des Personalstandes der für die Postämter 1036 und 1103 — beide Wien-Südbahnhof — zuständigen Maschintechnischen Stelle wurde das TBA 4 von der PTD beauftragt, den Arbeitsumfang des Monats April 1980 aufgrund der Arbeitsaufträge genau aufzugliedern. Diese Aufgliederung diente dann als Grundlage, um 13 Arbeitsplätze zu systemisieren. Ein Vergleich mit anderen Dienststellen, etwa der Maschintechnischen Stelle des Postamtes 1150 Wien-Westbahnhof, als Kontrollmaßnahme unterblieb.

70.2.2 Nach Auffassung des RH war weder die Annahme von durchschnittlichen Arbeitswerten bei der Errichtung der Maschintechnischen Stelle des Postamtes 3100 St. Pölten noch die Aufgliederung der Arbeitsaufträge eines einzigen Monats bei der Aufstockung der Maschintechnischen Stelle der Postämter 1103 und 1036 Wien ausreichend, um den Arbeitskräftebedarf wirklich mit genügender Sicherheit beurteilen zu können; es wäre erforderlich gewesen, nach etwa einem Jahr die tatsächlich angefallenen Wartungs- und Reparaturzeiten den Schätzungen gegenüberzustellen und notwendige Anpassungen des vorausschauend erwarteten Personalbedarfes an die tatsächlichen Verhältnisse durchzuführen.

Im Hinblick auf den stetig zunehmenden Umfang der haus- und posttechnischen Anlagen empfahl der RH, das Ausmaß der Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen genau zu ermitteln und insb auch festzustellen, welche Arbeiten wirtschaftlicher von Privaten anstatt in Eigenregie besorgt werden könnten.

70.2.3 Lt Mitteilung der Generaldirektion für die PTV (GD) sei eine genaue Erfassung des Arbeitsaufwandes für alle haustechnischen Angelegenheiten und die Erarbeitung von Zeitwerten hiefür bereits in die Wege geleitet worden. Anschließend solle eine möglichst bundeseinheitliche Organisationsform des haustechnischen Dienstes erarbeitet werden; im Rahmen dieser Arbeiten werde auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Wartungsverträgen untersucht werden.

Da die Anzahl der posttechnischen Anlagen verhältnismäßig klein sei und diese zudem in ihrer Bauweise wegen unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten nicht einheitlich seien, könne auch die Personalbemessung nur individuell je Anlage erfolgen. Als Unterlage hiefür hätten die Direktionen genaue Störungsstatistiken zu erstellen. Wegen der Notwendigkeit, Störungen während des Betriebes posttechnischer Anlagen möglichst sofort zu beheben, könnten Arbeiten nur in eingeschränktem Maße an Private vergeben werden.

Heizanlagen

70.3.1 Wartungsarbeiten an Heizanlagen wurden vom TBA 4 teils selbst besorgt, teils wurden Serviceverträge mit Firmen abgeschlossen.

Für die in Eigenregie betreuten Anlagen wurden nach einem bestimmten Reiseplan jährlich in der Zeit von April bis Oktober sogenannte Sommerüberprüfungen durchgeführt, welche die gesamten Heizanlagen umfaßten und eine Reinigung der Brenner mit einschlossen. Der Arbeitsaufwand hiefür betrug bspw im Jahre 1980 rd 3 500 Stunden. Da gewisse Funktionsprüfungen bei bestimmten Wetterlagen im Sommer nicht vorgenommen werden konnten, wurden diese Prüfungen in der Heizperiode nachgeholt, wofür 1980 weitere 350 Stunden aufgewendet wurden.

Die Überprüfung der Heizanlagen auf ihre Dichtheit erfolgte in der Regel vorbeugend, also auch dann, wenn keinerlei Anzeichen für eine Undichtheit vorlagen.

70.3.2 Nach Ansicht des RH sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Dichtheitsprüfung nur bei Vorliegen einer Störungsmeldung (wie etwa Tropfenbildung oder Druckabfall auf den Meßgeräten) vorgenommen werden.

70.3.3 Die GD meinte dazu, die Heizanlagen würden zum Schutze des Personals und der Anlagen vor allem auf die einwandfreie Funktion der Sicherheitseinrichtungen geprüft. Die Prüfung der Absperr- und Regelorgane solle einen wirtschaftlichen Energieverbrauch sicherstellen. Die Anlagen würden nicht in erster Linie auf Dichtheit geprüft.

70.3.4 Bezüglich der — überaus zeitaufwendigen — Dichtheitsprüfungen nahm der RH nochmals auf seine gegenteiligen Erhebungsergebnisse an Ort und Stelle Bezug. Im übrigen werde die einwandfreie Funktion der Sicherheitseinrichtungen ohnedies laufend von den für die jeweilige Anlage eingeschulten Heizern überwacht. Aus diesen Gründen erschien dem RH der hohe Arbeitsaufwand für die Überprüfungstätigkeit sachlich nicht gerechtfertigt.

70.4.1 Ebenso wie die Wartung wurde auch die Behebung von Brennerstörungen an Heizanlagen wie andere Installationsarbeiten, bspw die Montage oder Reparatur von Heizkörpern, Kleinspeichern, Sanitäranlagen usw, teils in Eigenregie vorgenommen und teils an Private vergeben. Grundsätzlich wurde eine Privatvergabe nur dann in Betracht gezogen, wenn die Arbeitskapazität des posteigenen Personals nicht ausreichte.

70.4.2 In allen Fällen, in denen der RH Unterlagen für einen Kostenvergleich vorfand — insb bei der Behebung von Brennerstörungen — lagen die Kosten bei der Vergabe an Auftragnehmer um einiges niedriger als bei der Ausführung in Eigenregie; dabei fielen die Kfz- und Lenkerkosten des Fahrzeugparks besonders ins Gewicht. Wie festgestellt

wurde, gab es im Direktionsbereich genügend einschlägige Firmen, welche bereit und in der Lage waren, die Reparatur oder Wartung von Zentralheizungsanlagen und anderen Installationen der Haustechnik (Gas, Elektro-, Sanitäreinrichtungen) durchzuführen.

Der RH kam daher zur Auffassung, daß sämtliche Tätigkeiten der vorgenannten Art aus wirtschaftlichen Gründen an Firmen vergeben werden sollten. Routinemäßige, vorbeugende Wartungen an Heizanlagen wären weitgehend einzuschränken und das Schwergewicht auf Fehlerbehebungen zu legen.

70.4.3 Die GD meinte, die Vergabe von Störungsbehebungen an ortsansässige Firmen sei nur dann günstiger, wenn kein Soforteinsatz notwendig wäre; in letzterem Falle würden Firmen häufig ablehnen, wenn die gestörte Anlage seinerzeit nicht von ihnen errichtet wurde. Zudem würde die Überwachung der Firmenleistungen durch Organe des TBA hohe Kosten verursachen. Das TBA 4 könne daher nicht im Sinne der Empfehlung des RH — Vergabe sämtlicher Arbeiten — angewiesen werden; es werde jedoch beauftragt werden, jeweils die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Eigenpersonal zu prüfen.

70.4.4 Der RH erwiderte, daß schon bisher häufig Störungsbehebungen an Privatfirmen vergeben wurden. Dabei haben sich kaum jemals Schwierigkeiten ergeben, auch für Soforteinsätze Auftragnehmer zu finden. Eine Überwachung von Firmenleistungen durch ein Organ des TBA 4 von Wien aus wäre überflüssig und auch bisher nicht erfolgt.

Briefmarkenautomaten

70.5.1.1 Anfang 1981 standen im Bereich der PTD Wien 394 Briefmarkenautomaten in Betrieb. Hievon waren 177 in Wien und 217 in den Ländern NÖ und Bgld aufgestellt. Die Wartung und Instandhaltung der Geräte oblag dem TBA 4, wobei der Bautrupp 62 für Wien und der Bautrupp 61 für den übrigen Direktionsbereich zuständig war.

Während der Bautrupp 62 fast jeden Briefmarkenautomaten seines Bereiches zweimal jährlich wartete, besorgte der Bautrupp 61 die Wartung seiner Geräte nur einmal im Jahr. Die eingeschränkte vorbeugende Wartung außerhalb Wiens wurde vom zuständigen Bautrupp mit Arbeitsüberlastung begründet. Nachteilige Auswirkungen in Form erhöhter Störungsanfälligkeit der Geräte waren nicht festzustellen.

70.5.1.2 Eine Berechnung der Arbeits- und Wegzeitkosten des Bautrupps 61 für die Wartung und Störungsbehebung der Briefmarkenautomaten in NÖ und Bgld ergab für das Jahr 1980 rd 102 000 S, ds rd 469 S je Gerät. Nicht berücksichtigt waren dabei die Fahrzeugkosten und die Lenkerstunden, weil diese vom TBA 4 nicht je Arbeitsauftrag erfaßt wurden. Wie stichprobenweise Erhebungen ergaben, waren die hiefür angefallenen zusätzlichen Kosten jedenfalls beträchtlich.

Beim Bautrupp 62 wurde aus Gründen des Arbeitsaufwandes auf eine genaue Kostenermittlung verzichtet. Wegen des Zuständigkeitsbereiches Wien war aber jedenfalls mit geringeren Wegzeit- und Transportkosten zu rechnen. Dafür hat dieser Bautrupp — wie erwähnt — die vorbeugende Wartung zweimal jährlich vorgenommen, ohne daß allerdings positive Auswirkungen dieser verstärkten Gerätepflege festzustellten waren. Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang an die im Zuge einer Gebarungsüberprüfung bei der PTD Linz getroffene Feststellung, wonach selbst ohne regelmäßige Wartung von Briefmarkenautomaten keine betrieblichen Nachteile entstanden waren.

70.5.2 Der RH empfahl, auch im Bereich der PTD Wien — so wie in Linz — auf eine vorsorgliche Wartung überhaupt zu verzichten und nur Störungsbehebungen bzw nötige Instandsetzungen durchzuführen. Im übrigen wären auch die Kosten für die Kraftfahrzeuge und deren Lenker zu erfassen und dem Wartungsdienst anzulasten.

70.5.3 Lt Stellungnahme wird die GD den Empfehlungen nachkommen.

Elektrikerarbeiten

70.6.1.1 Die Instandhaltung und Neuinstallation von Starkstromanlagen (bis 1 000 V) oblag einer eigenen Bezirksbauführung. Dieser unterstanden drei Bautrupps mit zusammen 17 Bediensteten. Die Arbeiten wurden teils in Eigenregie ausgeführt, teils an Privatfirmen vergeben.

70.6.1.2 Bei der Ausrüstung von transportablen Wählämtern (Containern) mit Notlichtleuchten legten private Auftragnehmer Montagerechnungen (einschl Kleinmaterial) in Höhe von rd 700 S je Fall.

Die Kosten gleicher Arbeiten in Eigenregie lagen durchwegs erheblich höher. Bspw betrugen diese bei Containern in Weidlingbach und Höflein/Donau je rd 1 100 S und in zwei Orten im Waldviertel je rd 2 700 S.

70.6.1.3 Ähnlich wie die Notlichtleuchten wurden auch die Postamtsschilder teils von Privatfirmen, teils von eigenem Personal montiert. Die Rechnungen der Auftragnehmer bewegten sich in der Größenordnung von rd 2 000 S, wobei auf die Arbeitszeit jeweils rd 1 500 S bis 1 700 S entfielen; der Rest betraf das Montagematerial. Bei der Montage in Eigenregie wurde in den vergleichbaren Arbeitsaufträgen meistens je Schild eine Arbeitszeit von 17 Stunden ausgewiesen, was zu den Einheitssätzen der PTV allein schon rd 3 000 S ausmachte. Unter Berücksichtigung der Kfz- und Lenkerkosten kam die Montage doppelt so teuer als die Vergabe an Privatfirmen. In einzelnen Fällen kosteten die Montagearbeiten des posteigenen Personals

noch wesentlich mehr. Bspw machte bei einem Wiener Postamt allein die Arbeitszeit mehr als 6 000 S aus. Bei mehreren niederösterreichischen Postämtern fielen Kosten (einschl Kfz- und Lenkerkosten) von 7 000 bis 8 000 S an.

70.6.1.4 Auch andere Elektrikerarbeiten kosteten bei Ausführung durch das eigene Personal des TBA 4 übermäßig viel. Bspw kam die Installation einer Schukosteckdose mit rd 4 m Zuleitung in Oberweiden allein durch die Arbeits- und Lenkerkosten auf mehr als 5 000 S zu stehen. Bei Vergabe an einen örtlichen Elektriker wären Kosten von etwa 1 000 S angefallen. Im Gebäude des TBA 4 in Wien VII erforderte die Verlegung einer 3 m langen Oberputzleitung samt Montage einer Schukosteckdose 17 Arbeitsstunden (rd 3 000 S). Eine Privatfirma hätte nur einen Bruchteil dieses Betrages in Rechnung gestellt.

70.6.2 Wegen der aufgezeigten hohen Unwirtschaftlichkeit der Eigenregiearbeiten empfahl der RH, den Baubezirk für Elektroanlagen zur Gänze aufzulassen und sämtliche anfallenden Elektrikerarbeiten in Hinkunft an örtliche Privatfirmen zu vergeben. Diese Vorgangsweise würde nicht nur der PTV erhebliche wirtschaftliche Vorteile bringen, sondern auch dem volkswirtschaftlichen Interesse einer Stärkung der Infrastruktur im ländlichen Raum dienen. Die freiwerdenden Mitarbeiter könnten zur Abdeckung der in manchen Bereichen der PTV bestehenden Personalengpässe herangezogen werden.

70.6.3 Die GD bezeichnete auch bei Auftragsvergabe an Fremdfirmen gewisse Verwaltungsarbeiten als notwendig. Sie werde aber das TBA 4 anweisen, genaue Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen bzw bei Eigenregiearbeiten die aufgewendeten Zeiten genauer zu erfassen und abzurechnen. Zwecks Rationalisierung des Kraftfahrzeugeinsatzes werde die Umstellung auf Selbstfahrer untersucht.

Auf die Empfehlung, grundsätzlich alle Elektrikerarbeiten an Auftragnehmer zu vergeben, ging die GD in der Stellungnahme nicht ein.

Warenauslieferung

70.7.1.1 Dem Hauptbereichslager des TBA 4 oblag auch die Belieferung der Dienststellen des Direktionsbereiches mit Lagerwaren. Die Auslieferungen erfolgten grundsätzlich mit einem Transporter, uzw auch dann, wenn Post- oder Bahnversand wesentlich wirtschaftlicher gewesen wäre.

70.7.1.2 Bspw wurde im April 1980 ein Filterkaffeeautomat zu einer Dienststelle nach Gols gebracht. Die Arbeitskosten des Fahrzeuglenkers und des mitfahrenden Lagerbediensteten wurden — bei Anwendung der von der PTV festgelegten Durchschnittskosten — mit 1 265 S berechnet. Zuzüglich der Kilometerkosten des Fahrzeuges ergaben sich für diesen Transport Gesamtkosten von rd 1 800 S. Später wurden derartige Geräte auch nach Wr. Neustadt und Siegleß (eine Fahrt) sowie nach Neusiedl ausgeliefert, wobei die Transportkosten in diesen Fällen mehr als 1 400 S bzw mehr als 1 700 S je Kaffeemaschine betrugen. Da Filterkaffeeautomaten der gegenständlichen Art im Fachhandel etwa 500 S kosten, machten die Zustellkosten des TBA 4 also jeweils ein Mehrfaches des Neupreises aus. Die Ablehnung des Postversandes wurde vom TBA 4 mit der Gefahr von Beschädigungen begründet.

70.7.1.3 Auch andere Wirtschaftsgüter, wie Fußwärmematten, Heizlüfter, Doppelkochplatten, Staubsauger uä, wurden vom Lager an Dienststellen in NÖ und Bgld unter Verwendung des Transporters ausgeliefert. Bspw wurden im Zuge einer Lieferfahrt nach Frankenfels und nach St. Pölten am 20. Feber 1980 lediglich fünf Fußwärmematten zugestellt. Da an dieser Ausfahrt neben dem Lenker zwei Lagerbedienstete teilnahmen, ergab sich einschließlich der Fahrtkosten ein Zustellungsaufwand von rd 4 100 S. Das TBA 4 begründete die Fahrt mit fehlendem Verpackungsmaterial für den Postversand.

70.7.1.4 In den anderen Direktionsbereichen wurden die Postamtsschilder jeweils den Postämtern mittels Bahnversand übermittelt. In Wien, NÖ und Bgld dagegen übernahm zunächst das TBA 4 diese Schilder, weil es die Montage entweder selbst besorgte oder die Fremdmontage veranlaßte. Wie der RH feststellte, führte das Lager auch dann eine gesonderte Zustellfahrt durch, wenn in der Folge ein Bautrupp des TBA 4, der das Schild hätte mitnehmen können, die Montage durchführte. Bspw wurde am 27. Feber 1980 ein neues Postamtsschild an das Postamt Melk ausgeliefert (Kosten rd 3 400 S). Am 24. März d.J. erfolgte dann die Montage durch einen Bautrupp des TBA 4. Die knapp vier Wochen vorher erfolgte gesonderte Auslieferung des Schildes war daher überflüssig. Auf gleiche Weise ging das TBA 4 allein im Jahre 1980 noch in 16 anderen Fällen vor.

70.7.2 Der RH empfahl, für die Auslieferung der Waren durch das Lager des TBA 4 in Hinkunft weitestgehend den Post- bzw Bahnversand zu benützen. Im übrigen führte er die aufgezeigte unwirtschaftliche Vorgangsweise in hohem Maße auf die zu geringe Auslastung der im Lager beschäftigten Bediensteten zurück. Eine Neufestlegung der Planstellen des Lagers wurde daher als dringend bezeichnet.

70.7.3 Lt Stellungnahme seien bereits entsprechende Veranlassungen getroffen worden, um künftig eine möglichst wirtschaftliche Vorgangsweise bei der Warenversendung zu erreichen.

Neuorganisation der Haus- und Posttechnik

70.8.1 Neben dem TBA 4 als eigene Dienststelle für Haus- und Posttechnik bestand bei der PTD

Wien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für diese Angelegenheiten auch eine eigene Direktionsabteilung. In den anderen Direktionsbereichen dagegen wurden die haus- und posttechnischen Angelegenheiten nicht von besonderen Organisationseinheiten betreut, sondern von für andere Zwecke eingerichteten Dienststellen — Fernmeldebetriebsamt, Telegraphenbauamt und mit Hochbauangelegenheiten befaßte Direktionsabteilungen — mitbesorgt. Diese unterschiedliche Organisationsform je PTD führte schon 1974 zu Bestrebungen, eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen.

Nach anfänglichen Plänen, das TBA 4 aufzulösen und die Organisationsform der Haus- und Posttechnik in Wien, NÖ und Bgld den Verhältnissen in den anderen Bundesländern anzugleichen, kam es schließlich unter dem Einfluß der Personalvertretung zu einer weitgehenden Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes. Es wurde festgelegt, daß das TBA 4 bestehen bleibe, aber künftig die gesamte Planung bei der Direktion, die Durchführung hingegen beim TBA 4 liegen solle. Die neue Organisationsform trat ab 1. April 1980 in Geltung.

70.8.2 Zusammenfassend gelangte der RH zur Auffassung, daß viele Arbeiten, die derzeit vom TBA 4 in Eigenregie besorgt werden, vorteilhafterweise an private Auftragnehmer vergeben werden sollten; dies betraf ganz besonders Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Starkstrominstallationen, aber auch verschiedene andere Tätigkeiten.

Die zur Betreuung besonderer posttechnischer und haustechnischer Anlagen bei einigen Großdienststellen — vorwiegend Bahnhofpostämter — eingerichteten Maschintechnischen Stellen und die für die Betreuung der Bahnpostwagen zuständigen sogenannten Ladestationen sollten nach Ansicht des RH zweckmäßigerweise zwar bestehen bleiben, aber zusammengelegt und dem Vorstand jenes Amtes unterstellt werden, bei dem diese Stellen ihren Sitz haben. Die technische Fachaufsicht hätte dabei die PTD wahrzunehmen.

Das TBA 4 wäre dann aufzulösen und das freiwerdende Personal anderen, zT unter Personalnot leidenden Dienststellen zuzuweisen.

70.8.3 Lt Stellungnahme der GD habe sich an der Haltung der Personalvertretung zur Frage der Auflösung bzw der Einschränkung des Wirkungsbereiches des TBA 4 bisher nichts geändert. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen werde immer wieder versucht, durch entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen Doppelgleisigkeiten abzubauen und klare Zuständigkeiten herbeizuführen.

Verschiedene Feststellungen

70.9.1 Lieferantenrechnungen wurden vom TBA 4 häufig erst nach Einlangen einer Mahnung bezahlt. Bspw wurden im Jahre 1979 144 Mahnungen über einen Gesamtbetrag von rd 922 000 S und im Jahre 1980 169 Mahnungen über einen Gesamtbetrag von rd 1 827 000 S bearbeitet. Dies entsprach im Jahre 1979 rd 18,9 vH und im Jahre 1980 rd 27,4 vH des Jahres-Gebarungsumfanges des TBA 4. Als Hauptursache für die vielen Mahnungen wurde der lange interne Rechnungsweg festgestellt, der zur Überschreitung der vertraglich vereinbarten Zahlungsziele führte. Eine weitere Ursache für Mahnungen war, daß verschiedentlich gegen Jahresende mündliche Bestellungen ohne haushaltsmäßige Bedeckung vorgenommen wurden; deren Bezahlung konnte erst nach dem Jahreswechsel zu Lasten des neuen Haushaltes erfolgen. Überdies langten beim TBA 4 auch häufig Mahnungen über Bestellungen ein, die mündlich von der PTD Wien erteilt worden waren.

70.9.2 Der RH empfahl, die Rechnungserledigung zu straffen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, wonach Bestellungen nur bei ausreichender haushaltsmäßiger Bedeckung zulässig sind.

70.9.3 Lt Mitteilung der GD sei den Anregungen des RH bereits entsprochen worden.

70.10.1 Seitens des TBA 4 wurden angabegemäß vor größeren Instandsetzungsarbeiten Kostenvoranschläge bei einschlägigen Firmen eingeholt und nach Anbotsvergleich entschieden, ob die Arbeiten in Eigenregie durchzuführen oder an eine Firma zu vergeben sind. Schriftliche Unterlagen hierüber waren aber nur wenige vorhanden, da diese Kostenvoranschläge meistens nur mündlich eingeholt worden waren.

Beim Ausbau des Bautrupplagers Fuchsenbigl wurde ein Kostenvergleich ausnahmsweise vor Arbeitsbeginn schriftlich erstellt. Die Kostenvoranschläge von zwei Firmen für die Sanitärinstallationsarbeiten beliefen sich auf rd 19 000 S bzw 17 200 S einschl USt. Die PTV veranschlagte für ihre Installationsarbeiten mit 80 Arbeitsstunden insgesamt rd 16 000 S (ohne USt). Da der Kostenvergleich somit zugunsten des TBA 4 ausging, wurden die Arbeiten in Eigenregie durchgeführt.

70.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fielen für diese Arbeiten tatsächlich einschließlich der Lenkerstunden rd doppelt so viele Stunden an als dem Voranschlag zugrunde lagen. Die Eigenregieausführung kam daher tatsächlich weitaus höher zu stehen, als die Voranschläge der beiden Privatfirmen lauteten.

Der RH empfahl, sämtliche Kostenvergleiche schriftlich vorzunehmen. Bei der Ermittlung der eigenen Kosten wären auch die Kfz- und Lenkerkosten zu berücksichtigen.

70.10.3 Die GD hat das TBA 4 entsprechend angewiesen.

70.11 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Nebengebührenvorschrift der PTV, verschiedene Zulagen, formelle Mängel der

Geld- und Verbrauchswarengebarung sowie der Lagerhaltung, die Arbeit der Zeichenstelle, die Führung und Abrechnung von Arbeitsaufträgen, die Wartung der Bahnpostwagen, die tägliche Kontrolle der Aufzüge, die Starkstromrevision und den wirtschaftlichen Einsatz der Kraftwagen.

Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Die Unterbringung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in sehr alten und unzulänglichen Gebäuden beeinträchtigte in erheblichem Maße die Arbeit. Infolge ihrer Lage im dichtverbauten Gebiet bewirkte die Auffahrt der zur Überprüfung kommenden Fahrzeuge eine beträchtliche Anrainerbelästigung. Dem geplanten Neubau der Anstalt an einem günstigeren Standort am Stadtrand von Wien war daher erhebliche Dringlichkeit zuzubilligen.

71.1 Die Bundesprüfanstalt für Kfz (BPA) in Wien IX geht auf die schon 1910 gegründete „Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge" zurück. Ihr Aufgabengebiet und ihre Rechtsstellung sind nunmehr im Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) geregelt. Die BPA untersteht als Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit dem BMV. Das Gesetz berechtigt sie zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kfz und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge. Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Auch ist sie berechtigt, Zeugnisse auszustellen; diese sind öffentliche Urkunden.

Der mittlere Personalstand der BPA betrug im Jahr 1980 40 Bedienstete. Die Ausgaben der BPA beliefen sich im gleichen Jahr auf rd 11,7 Mill S, wovon rd 7 Mill S auf den Personalaufwand entfielen.

71.2.1.1 Die Lage der BPA inmitten des 9. Wiener Gemeindebezirkes und die mit der Durchführung der Überprüfung verbundene Auffahrt wartender Kfz in den angrenzenden Straßenzügen führte schon mehrfach zu heftigen Anrainerbeschwerden. Der schlechte Bauzustand und die damit verbundenen ungünstigen Arbeitsbedingungen in der Prüfhalle beeinträchtigen die Tätigkeit des im Prüfdienst eingesetzten Personals. Zahlreiche schwerwiegende Beanstandungen wurden schon vom Arbeitsinspektorat getroffen.

71.2.1.2 Im Hinblick auf diese Gegebenheiten, welche die rasche Zunahme des Kfz-Bestandes noch verschärfte, wurden seit 1976 Ermittlungen über einen Neubau der BPA in verkehrsgünstiger Lage am südlichen Stadtrand von Wien angestellt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen bereits verschiedene Vorschläge für den Standort, ein Flächen-, Raum- und Funktionsprogramm und Kostenermittlungen vor.

71.2.1.3 Bereits im Jahre 1972 hat das damals für die BPA zuständige BMHGI allein schon aus wirtschaftlichen und personellen Gründen es nicht für zweckmäßig erachtet, wenn die BPA jede sich aus den Kraftfahrvorschriften ergebende Prüfung selbst durchführt. Über Auftrag des genannten BM berichtete die BPA, welche Prüfungen zwar im KFG vorgesehen sind, von ihr aber wegen der erwähnten ungünstigen Umstände nicht durchgeführt werden können.

71.2.2 Angesichts der eingeleiteten Neubauplanung hielt der RH eine endgültige Klärung des künftigen Wirkungsbereiches der BPA nunmehr für dringlich geboten. Als maßgeblich wäre zu überlegen:

(1) Für das BMV als oberste Verkehrsbehörde wäre es nach Ansicht des RH wohl weiterhin grundsätzlich bedeutsam, über Erfahrungen zu verfügen, um praxisnahe Gesetzesentwürfe, Durchführungsverordnungen und Richtlinien verfassen zu können. Dem RH erschien daher die Beibehaltung bzw allfällige Erweiterung des derzeitigen Prüfungsumfanges der BPA zweckmäßig.

(2) Wie ein 1976 angestellter Kostenvergleich ergab, kam die alleinige Überprüfung von Fahrzeugen im Raum Wien durch die BPA wesentlich billiger als eine Aufteilung der Überprüfung auf die BPA und den Magistrat der Stadt Wien, MA 46.

(3) Der zunehmende Umfang der technischen Bestimmungen des Kraftfahrwesens machte es notwendig, die in anderen Ländern bereits verwirklichte Teilautomatisierung der Fahrzeugüberprüfung auch in Österreich zu überlegen.

Jedenfalls wäre es zweckmäßig, vor der Entscheidung über das endgültige Raum- und Funktionsprogramm für den bald zu wünschenden Neubau der BPA die aufgezeigten Vorfragen zu klären.

71.2.3 Lt Stellungnahme des BMV sei für die im Jahr 1982 erfolgende Projektplanung für den Neubau der BPA der Umfang der Prüfungsaufgaben festgelegt und in die Planung aufgenommen worden. Die vom BMBT betrauten Stellen hätten unmittelbare Verbindung mit der Anstalt aufgenommen. Die derzeit teilweise an die MA 46 übertragene Prüftätigkeit würde nach Errichtung des Neubaues der Anstalt zur Gänze von dieser wahrgenommen werden, wodurch eine Verminderung des Aufwandes für den Bund (Bundespolizei Dion Wien) eintrete. Die sich hinsichtlich der Fahrzeugüberprüfung aus der Gesetzeslage (§ 57 Abs 4 KFG) u.U. ergebende Wettbewerbslage zwischen der Anstalt und Gewerbetreibenden könne vom BMV nicht beeinflußt werden. Einrichtungen zur Automatisierung der Fahrzeugüberprüfung seien sehr aufwendig und noch in einer Entwicklungsphase. Ihre Berücksichtigung im Neubau der Anstalt werde mit der gebotenen Vorsicht erfolgen.

71.3.1.1 Gem § 55 Abs 3 KFG ist für jede Prüfung eines Fahrzeuges anläßlich der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen behördlichen Überprüfungen ein Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des Kostenbeitrages ist im Abs 4 leg cit für die einzelnen Fahrzeugkategorien betragsmäßig festgelegt. Bspw sind für einen Pkw 100 S, für einen Lkw oder Omnibus 130 S und für ein Sonderkraftfahrzeug der höchste Beitrag von 150 S zu entrichten. Für Invalidenfahrzeuge ist nur ein Anerkennungsbetrag von 10 S vorgesehen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist seit 1967 unverändert geblieben. Bereits 1976 und nochmals 1977 hat die BPA das BMV auf die, — wegen der seit 1967 unveränderten Beiträge — unzureichende Kostendeckung der Kfz-Überprüfung hingewiesen.

71.3.1.2 Eine dazu erstellte Ermittlung der BPA ergab bereits 1976 Gesamtkosten von rd 750 S je Stunde Prüfzeit. Prüfberechtigte Gewerbebetriebe in Wien stellten schon damals für derartige Überprüfungen Beträge von 800 S bis 1 500 S je Fahrzeug in Rechnung.

71.3.2 Der RH empfahl, die auf das Preisniveau des Jahres 1965 abgestellten Kostenbeiträge gem § 55 Abs 4 KFG möglichst bald anzuheben, wobei eine Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex angezeigt wäre.

71.3.3 Das BMV stellte eine Änderung des § 55 Abs 4 KFG für dessen 6. Novelle in Aussicht.

71.4.1.1 Mit einem Übereinkommen zwischen dem damaligen BM für Handel und Wiederaufbau und dem Magistrat der Stadt Wien wurde im Jahre 1946 die Kfz-Überprüfung samt der kanzleimäßigen Bearbeitung — insb die Ladung der Fahrzeugbesitzer — der BPA übertragen.

71.4.1.2 Das im Jahr 1967 erlassene neue KFG hat eine Änderung der Zuständigkeiten gebracht. Gem § 55 KFG (wiederkehrende Überprüfung) und § 56 KFG (besondere Überprüfung) ist die Fahrzeugüberprüfung von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, durchzuführen. In Wien ist diese das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien (VA). Die Überprüfung erfordert bezüglich der kraftfahrtechnischen Frage der Verkehrs- und Betriebssicherheit ein Sachverständigengutachten. Hiezu ist die BPA ermächtigt und beauftragt.

Mit Inkrafttreten des KFG am 1. Jänner 1968 wäre daher, dem gesetzlichen Auftrag folgend, in Wien die Ladung zur behördlichen Überprüfung vom VA vorzunehmen gewesen. Nur die Überprüfung selbst hätte weiterhin die BPA zu besorgen gehabt.

71.4.1.3 Infolge Fehlens der organisatorischen und technischen Voraussetzungen beim damaligen EDV-Zentrum der Bundespolizeidirektion Wien war allerdings die Datenspeicherung als Voraussetzung für eine automatisierte Ladung zur Kfz-Überprüfung noch nicht möglich. Nach Auskunft der EDV-Stelle des BMI dürften erst 1983 die Voraussetzungen für einen automationsunterstützten Ladungsvorgang vorliegen.

71.4.1.4 Die Führung einer Ladungskartei und die Ladung der Zulassungsbesitzer verblieb daher weiterhin bei der BPA.

Die BPA verfügte zwecks Erfassung aller Kfz-Zulassungen über eine händisch geführte Ladungskartei. Diese enthielt allerdings nicht nur die ohnedies in der Zulassungskartei des VA erfaßten Daten, sondern auch zusätzliche Angaben, die für die technische Begutachtung benötigt wurden. Die Kosten der Karteiführung waren allerdings beträchtlich. Allein die Ausgaben für die notwendigen 14 Sachbearbeiter betrugen 1980 mehr als 2 Mill S.

71.4.2 Im Interesse der Herstellung der im KFG vorgesehenen Trennung der Aufgabenbereiche von prüfungszuständiger Zulassungsbehörde einerseits und technischem Gutachter (im gegenständlichen Fall die BPA) andererseits empfahl der RH, die schon geplante Übertragung der Ladung der Zulassungsinhaber zur Vorführung ihrer Fahrzeuge bei der BPA an die nach dem Wortlaut des Gesetzes zuständige Behörde (das VA) möglichst bald zu verwirklichen.

Bezüglich der nur von der BPA benötigten Daten, die in die EDVA des BMI nicht übernommen werden, wurde angeregt, bei der BPA selbst eine kostengünstige EDV-Lösung zu treffen, für die deren Leiter bereits Vorschläge ausgearbeitet hat.

Sodann wäre die händische Ladungskartei im Betriebsbüro der BPA mit dem erwähnten hohen Personalbedarf unverzüglich aufzulassen, wodurch eine erhebliche Einsparung erzielt werden könnte.

71.4.3 Lt Mitteilung des BMV werde den Empfehlungen des RH nach Maßgabe der vom VA zu schaffenden Voraussetzungen bzw nach Klärung der mit der Speicherung zusätzlich benötigter Kfz-Daten zusammenhängenden Fragen voll entsprochen werden.

71.5.1.1 Die BPA hat nach dem Beispiel der OÖ Landesregierung einen mobilen Prüfzug ausgerüstet und ab dem Jahre 1979 hauptsächlich im Zusammenwirken mit der Wiener Polizei eingesetzt. Mobile Prüfungen wurden aber auch im Zusammenwirken mit den Zulassungsbesitzern zur wiederkehrenden Überprüfung von Kraftfahrzeugen am Sitze von Transportunternehmungen durchgeführt.

71.5.1.2 Wie eine statistische Auswertung der im Ortsgebiet von Wien im letzten Vierteljahr 1979 und im Kalenderjahr 1980 durchgeführten mobilen Überprüfungen von aus verschiedenen Bundesländern stammenden Schwerfahrzeugen ergab, war der Anteil der Fahrzeuge, bei denen erhebliche Mängel mit Gefahr in Verzug festgestellt wurden, in jenen Bundesländern, in denen keine mobilen

Kontrollen durchgeführt wurden, höher als in den anderen. Die mobile Prüfung bot auch Gelegenheit, die Güte der vorangegangenen wiederkehrenden Überprüfung zu beurteilen.

71.5.2 Nach Ansicht des RH wäre der gezielte Einsatz mobiler Prüfeinrichtungen für Kfz-Überprüfungen an Ort und Stelle in allen Bundesländern zweckmäßig. Als Einsatzpunkte würden sich große Durchzugsstraßen und Grenzübergänge besonders gut eignen. Der RH empfahl, im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden der Länder entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

71.5.3 Das BMV stellte in Aussicht, die seit 1979 wiederholten Hinweise an die Landeshauptmänner auf Heranziehung der mobilen Prüfanlage fortzusetzen, und verwies auf die erfolgreichen Einsätze in Salzburg und Tirol 1981.

71.6.1.1 Die Erfassung der Personen- und Fahrzeugdaten im Rahmen des Kfz-Zulassungsverfahrens ist eine in den Bereichen der Zulassungsbehörden und Prüfstellen der Bundesländer sehr personalintensive Verwaltungsaufgabe. In der BRD, zB in München, ist der Verwaltungsaufwand bei der Zulassung bereits durch den Einsatz der EDV rationalisiert worden. Die Umstellung von karteimäßiger auf EDV-gestützte Verwaltungsführung würde jedoch einige Änderungen der kraftfahrgesetzlichen Bestimmungen voraussetzen, die bisher vom zuständigen BMV noch nicht herbeigeführt wurden. Dadurch verzögerte sich die in einzelnen Bundesländern angestrebte Rationalisierung.

71.6.1.2 Im Jahre 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Bundesländer gegründet, um die Schwierigkeiten bei der technisch-organisatorischen Abwicklung des Zulassungsverfahrens zu lösen. Mit Unterstützung der EDV-Abteilung des BMI hat diese Arbeitsgruppe bereits am Jahresbeginn 1981 dem BMV ihre Vorstellungen bezüglich der Abänderung geltender kraftfahrrechtlicher Vorschriften unterbreitet. Schwierigkeiten bereiteten den Zulassungsbehörden in den Ländern insb beim Typenschein vor allem der mit den derzeitigen technischen Mitteln nicht automatisch les- und verarbeitbare Aufbau der Typenkennzahl, aber auch das Fehlen eines Typenkataloges und die Vielfalt der Form der von den einzelnen Herstellern verwendeten Typenscheine.

71.6.2 Der RH hielt es insb aus Gründen einer Ressortgrenzen überschreitenden Verwaltungsvereinfachung für notwendig, die ständig steigende Datenmenge im Kraftfahrwesen EDV-gerecht aufzubereiten, die hiefür erforderlichen technisch-organisatorischen Untersuchungen anzustellen und die rechtlichen Grundlagen für die erforderlichen formalen Änderungen bei den Dokumenten und Zeugnissen des Kraftfahrwesens ehestens zu schaffen. Die Wünsche der Prüfstellen sämtlicher Bundesländer, insb das Bedürfnis, die Ladung der Zulassungsbesitzer automationsgerecht zu gestalten und die Daten elektronisch zu speichern, wären dabei zu berücksichtigen.

71.6.3 Lt Stellungnahme habe das BMV seit Jahren die Notwendigkeit, alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Fahrzeugdatenerfassung in praxisfreundlicher und EDV-gerechter Weise neu zu regeln, erkannt. Eine derartige Datenspeicherung wäre nicht nur Voraussetzung für erfolgreiche Fahndungen bei Unfällen, Diebstählen, Fahrzeugweglegungen und anderen Delikten, sondern auch unentbehrlich für eine Automatisierung des Prüfungsablaufes (zB Ladung, Richtwertevorgabe). Eine entsprechende Änderung des § 47 KFG sei bereits mit einer Regierungsvorlage zur parlamentarischen Behandlung eingebracht worden. Erst danach sei eine Umstellung der typen- und fahrzeugeigenen Daten bei Genehmigung (Typen-Nr) und Zulassung sinnvoll.

71.6.4 In seiner Gegenäußerung empfahl der RH, die von einer Gesetzesnovellierung unabhängige Aufstellung einer zentralen, EDV-gestützten Typendatei rasch in Angriff zu nehmen.

71.7.1 Die BPA verfügte über eine Geschäftseinteilung in Form eines Schaubildes und lediglich stichwortartigen Angaben dazu. Die eine Beilage bildende Arbeitsplatzbeschreibung war nur sehr allgemein gehalten.

71.7.2 Der RH empfahl, aus Anlaß der organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eine sorgfältig ausgearbeitete Arbeitsplatzbeschreibung als Grundlage der neuen Geschäftseinteilung vorzubereiten; in dieser sollten die Tätigkeitsbereiche sämtlicher Mitarbeiter der BPA aufscheinen. Insb wäre auch auf die Vertretung bei Urlaub und Krankheit Bedacht zu nehmen.

71.7.3 Lt Stellungnahme seien die Arbeitsplatzbeschreibungen für die Bediensteten der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppen A (a), B (b) und C (c) neu erstellt worden. Um eine genaue Personalplanung anläßlich der durch den Neubau der Anstalt bedingten Organisationsänderung vornehmen zu können, würden in weiterer Folge die Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Planstellen der BPA neu gestaltet bzw geschaffen.

71.8 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Meß- und Prüfeinrichtungen, die Formblätter für die Begutachtung der Fahrzeuge, die behördliche Beurteilung der Überprüfung, die Betreuung der Bundeskraftfahrzeuge, ergänzende technische Richtlinien zum KFG für Gutachter und Sachverständige, den Jahresbericht der BPA, den Einsatz der Dienstfahrzeuge, die Kennzeichnung und Verbuchung von Geschäftsstücken uä mehr.

Das BMV hat in einer ausführlichen Stellungnahme die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Personaldirektion der ÖBB

Nach Ansicht des RH gehört es zu den vorrangigen Aufgaben der ÖBB, ihren Personalaufwand in finanzierbaren Grenzen zu halten.

Organisation

72.1.1.1 Die Personaldirektion stellt im Verbande der Generaldirektion (GD) der ÖBB die oberste fachliche Instanz für Angelegenheiten des Dienstrechtes dar. Sie ist sowohl für grundsätzliche als auch für konkrete Personalangelegenheiten zuständig. Die Bandbreite ihrer qualitativ sehr unterschiedlichen Tätigkeiten reicht von der Vorbereitung von Kundmachungstexten für den Hauptausschuß des Nationalrates bis zur Teilnahme an den Stellenplanverhandlungen und zur Gewährung von Prüfungsnachsichten in Einzelfällen. Die Personaldirektion besteht aus vier Abteilungen und zwei Referaten. Ihre Bedeutung geht allein aus der Anzahl von 69 628 aktiven Eisenbahnbediensteten und 78 314 Pensionsparteien — 42 736 Ruhegenußempfängern, 32 800 Witwenversorgungsgenußempfängern, 2 645 Waisenversorgungsgenußempfängern und 133 ao Versorgungsgenußempfängern — hervor. Sie wird vom Personaldirektor geleitet und ist dem Betreuungsbereich des Generaldirektors der ÖBB zugeordnet.

72.1.1.2 Unterhalb der Personaldirektion besorgt diese Angelegenheiten für die Zentralstellen der ÖBB die Zentrale Personalstelle. Weiters werden die Personalangelegenheiten der Eisenbahnbediensteten durch eigene Referate bei den Bundesbahndirektionen bearbeitet sowie bei den Fachdirektionen im Rahmen der Abteilung „Allgemeine und Wirtschaftsangelegenheiten". Bei den ausführenden Dienststellen sind Personalbeamte tätig.

72.1.2.1 Auch der RH sah es für den Wirtschaftskörper ÖBB als notwendig an, die Personal- und Lohnpolitik von der Personaldirektion als Grundsatzangelegenheit bearbeiten zu lassen. Nach Ansicht des RH bestand jedoch kein dringendes Erfordernis, die Personaldirektion mit Personalangelegenheiten in Einzelfällen zu belasten. Vielmehr könnte deren Behandlung bei Vorliegen grundsätzlicher Regelungen für die Bewirtschaftung und Betreuung des Personals den Fachdiensten bzw den Bundesbahndirektionen überlassen bleiben. In der Personaldirektion ließe sich auf diese Weise eine Abteilung einsparen. Für die Personaldirektion bestünde dadurch die Möglichkeit, sich ihren wesentlichen Aufgaben, so etwa der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, der Erstellung eines Konzeptes für den mittel- und langfristigen Personalbedarf, der Festlegung der Personalkontingente für die Fachdienste, der Besetzung wichtiger Führungspositionen sowie der koordinierenden Federführung bei bedeutenden Personalumschichtungen zu widmen. Letzteres erschiene vor allem im Zuge der möglichen Einstellung von Nebenbahnen geboten.

72.1.2.2 In diesem Zusammenhang empfahl der RH, eine „Stelle für Arbeitstechnik" einzurichten, die sich mit Fragen der bestmöglichen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen zu befassen hätte und damit objektive Beurteilungsmerkmale für einen rationellen Personaleinsatz schaffen sollte.

72.1.3 Die GD der ÖBB pflichtete in ihrer Stellungnahme dem RH insoweit bei, als es eine ihrer Hauptaufgaben sei, die Grundlinien der Geschäftsführung festzulegen und die hiefür notwendigen generellen Regelungen zu treffen. Es sei auch richtig, den Vollzug grundsätzlich den nachgeordneten Dienststellen zu übertragen. Der GD der ÖBB vorzubehalten wären jedoch konkrete Angelegenheiten von besonderem Gewicht, von allgemeiner Bedeutung und solche, die ihrer Natur nach ein besonderes Maß an Einheitlichkeit im Vollzug verlangten. Bei der Verlagerung konkreter Personalangelegenheiten zu den Fachdiensten müsse mit einer Personalvermehrung gerechnet werden. Schließlich dränge sich mit fortschreitendem Einsatz der EDV eher eine Zentralisierung auf. Die Anregung, eine „Stelle für Arbeitstechnik" zu schaffen, werde überlegt werden.

72.1.4 Auf das eher eingeschränkte Bekenntnis der GD der ÖBB zur Kompetenzeinengung der Personaldirektion erwiderte der RH, daß die Beschränkung der höchsten Unternehmensebene auf grundsätzliche Regelungen und die oberste Aufsicht der Zuständigkeitsordnung der GD der ÖBB entspreche und auch nach allgemeinen Organisationsgrundsätzen als zweckmäßig gelte. Der RH teilte auch nicht die Befürchtungen einer Personalvermehrung bei Dezentralisierung, da die Fachdienste über qualitativ und quantitativ ausreichendes Personal verfügten. Ebenso könnte der Einsatz der EDV, wenn die vorgesehenen Projekte verwirklicht sein werden, eine einheitliche Vollziehung gewährleisten.

Personalaufwand — Personalstand — Unternehmenskonzept

72.2 Zur Beleuchtung der finanziellen Größenordnungen werden einleitend der Personalaufwand, der Personalstand und das Unternehmenskonzept der ÖBB dargestellt.

72.3.1.1 Die ÖBB sind als Dienstleistungsbetrieb außerordentlich personalkostenintensiv. Als Aktivitätsaufwand einschließlich des Beitrages für den Familienlastenausgleichsfonds wurden verzeichnet:

1977	1978	1979	1980
	Milliarden S		
10,98	11,91	12,43	13,31

Sohin folgte der Steigerung von 1977 bis 1979 um 13,21 vH von 1979 auf 1980 ein neuerliches Anwachsen um 7,08 vH.

72.3.1.2 Vom Pensionsaufwand ging etwa ein Viertel zu Lasten der ÖBB, während den Rest gem § 17 des Bundesbahngesetzes die Hoheitsverwaltung übernommen hat.

	1977	1978	1979	1980
	Milliarden S			
Gesamt-Pensionsaufwand	8,07	8,95	9,50	9,94
Vergütung durch Hoheitsverwaltung	—6,03	—6,68	—7,11	—7,41
ÖBB-Anteil	2,04	2,27	2,39	2,53

72.3.1.3 Aktivitäts- und Pensionsaufwand der ÖBB zusammen betrugen somit im Jahre 1980 23,25 Milliarden S. Aber auch die Summe aus dem Aktivitätsaufwand und dem ÖBB-Anteil des Pensionsaufwandes war mit 15,84 Milliarden S so hoch, daß sämtliche Verkehrseinnahmen der ÖBB einschließlich der Abgeltung der aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigten Tarifermäßigungen gem § 18 Abs 1 lit b des Bundesbahngesetzes gerade noch zur Deckung ausreichten.

72.3.2 Nach Ansicht des RH ergab sich die angespannte wirtschaftliche Lage der ÖBB nicht zuletzt aus der bemerkenswerten Steigerungsdynamik, die dem Personalaufwand der ÖBB innewohnt und deren Ursachen in den weiteren Ausführungen dargelegt wird. Während die vereinbarte Gehaltserhöhung im Jahre 1978 8 vH ausmachte, betrug die tatsächliche Einkommenssteigerung der Eisenbahnbediensteten in diesem Jahre zwar nicht 17 vH, wie behauptet wurde, aber immerhin — als „Effekt langfristig wirkender Besoldungspolitik" — 9,33 vH. Im Jahre 1979 war der Unterschied noch beträchtlich größer: Die Erhöhung lt Gehaltsabkommen betrug 4,2 vH, die Steigerung des Aktivitätsaufwandes hingegen 9 vH.

72.3.3.1 Die GD der ÖBB erläuterte in ihrer Stellungnahme, daß mit der Abgeltung gem § 17 des Bundesbahngesetzes den ÖBB jener Personalaufwand ersetzt werde, der über den vergleichbaren Dienstgeberbeitrag anderer Arbeitgeber hinausgeht, mit der Abgeltung gem § 18 dieses Gesetzes würden die Einnahmenausfälle aus der Gewährung von Sozial- und Subventionstarifen abgedeckt.

72.3.3.2 Weiters erklärte die GD der ÖBB, daß sich die Steigerung des Aktivitätsaufwandes nicht nur nach dem Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung bestimme, sondern sich auch aus den Kosten für die Begleitmaßnahmen, etwa für die Wertanpassung der Nebenbezüge, ergebe. So wurden bei den ÖBB im Jahre 1979 die Wartezeiten verkürzt, im übrigen Bundesdienst die Verwaltungsdienstzulagen angehoben; es sei daher verständlich, daß die Steigerung des Aktivitätsaufwandes in diesem Jahr über dem Hundertsatz der allgemeinen Bezugserhöhung lag. Die Erhöhung des Hundertsatzes gegenüber dem Gehaltsabkommen wäre nicht zuletzt auch auf die im Zuge fortschreitender Technisierung verfeinerten Einrichtungen zurückzuführen, die besonders qualifiziertes Personal erfordern. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß der Aktivitätsaufwand des Bundes (ohne ÖBB) im Vergleichszeitraum noch stärker gestiegen sei; von einer außerordentlichen Erhöhung des Personalaufwandes der ÖBB könne daher nicht die Rede sein.

72.3.4.1 Dem RH erschien der Vergleich mit dem Bund nicht ganz zutreffend. Während im Aktivitätsaufwand des Bundes auch ein Hinzukommen und Anwachsen von Aufgaben und ein entsprechendes Steigen des Personalstandes zum Ausdruck kam, war bei den ÖBB ein Sinken des Personalstandes zu verzeichnen. Dennoch ist die angesichts der hohen Investitionsraten (siehe Abs 72.4.1.1) erwartete dämpfende Wirkung auf den Personalaufwand der ÖBB ausgeblieben.

72.3.4.2 Die steigende Tendenz des Personalaufwandes der ÖBB war vor allem angesichts der international eingetretenen Stagnation im Güterverkehr geeignet, eine Erhöhung des Abganges nach sich zu ziehen, dessen künftige Bedeckung wohl Anlaß zur Sorge gibt.

72.4.1.1 Der Personalstand der ÖBB, das ist die Anzahl der aktiven Eisenbahnbediensteten einschließlich Bahnärzten, Teilbeschäftigten (auf Vollbeschäftigte umgerechnet) und Lehrlingen, wird auf zweierlei Art ermittelt: nach dem Stellenplan des Bundesfinanzgesetzes und nach dem tatsächlichen, von der Personaldirektion festgestellten Personalstand, dem sogenannten „Verrechnungsstand". Innerhalb eines Jahrzehnts war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

	Stellenplan	Verrechnungsstand	Unterschied
1970	77 499	74 149	— 3 350
1975	74 365	74 015	— 350
1976	74 365	73 566	— 799
1977	73 415	72 812	— 603
1978	72 535	72 238	— 297
1979	71 865	71 916	+ 51
1980	71 828	72 007	+ 179

Von 1970 bis 1975 wurde demnach der um 3 350 Bedienstete überhöhte damalige Stellenplan an den tatsächlichen, ziemlich gleich gebliebenen Verrechnungsstand herangeführt. Im zweiten Jahrfünft fand dann eine tatsächliche Verringerung um etwa 2 000 Eisenbahnbedienstete statt. Damit war der Personalstand in zehn Jahren insgesamt um weniger als 3 vH gesunken, obwohl die jährlichen Investitionssummen beträchtlich gestiegen waren und größere Einsparungen hätten erwarten lassen:

1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980
			Milliarden S			
1,9	4,7	4,5	4,4	4,9	6,0	6,3

72.4.1.2 Der im Stellenplan veranschlagte Personalstand war, wie ersichtlich, im letzten Jahrzehnt wesentlich stärker, nämlich um 7,3 vH, gesunken. Im Jahre 1979 wurde jedoch statt der vor zwei Jahren vereinbarten Einsparungsquote von 810 Bediensteten der Stellenplan nur mehr um 670 Planstellen gekürzt. Damit waren die bisherigen Reserven der ÖBB gegenüber dem Stellenplan endgültig aufgebraucht; der tatsächliche Personalstand lag erstmals höher, uzw um 51 Bedienstete. Diese Überschreitung des Stellenplanes stieg im Jahre 1980 auf 179 Bedienstete.

72.4.2 Der RH anerkannte die Absenkung des Stellenplanstandes der ÖBB in den Jahren von 1970 bis 1980 um 7,3 vH, obwohl die tatsächliche Verringerung des Personalstandes nur 2,89 vH betragen hat. Der Stellenplanstand des übrigen Bundesdienstes war in diesem Zeitraum um 11,11 vH gestiegen. Der RH berücksichtigte auch, daß in diesen zehn Jahren von den ÖBB die Auswirkungen teils gesetzlicher, teils selbst geschaffener Maßnahmen zu bewältigen waren, die ansonsten Personalstandserhöhungen auslösen, wie die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung des Mindesturlaubes bzw die Gewährung eines Urlaubszuschlages von acht Tagen an 36 000 Bedienstete. Außerdem wurde in diesem Zeitraum von den ÖBB eine Leistungssteigerung erzielt, die in Zugkilometern fast 12 vH ausmachte.

72.4.3 Die GD der ÖBB bezeichnete in ihrer Stellungnahme den vom RH gezogenen Schluß, daß der Stellenplan der ÖBB im Jahre 1970 um 3 350 Planstellen überhöht gewesen sei, insofern als unrichtig, als die Bedarfsdeckung durch Mehrleistungen unberücksichtigt geblieben sei. Der Grad der Wirtschaftlichkeit in der Personalgebarung könne nur bei Beachtung des Personalbedarfes beurteilt werden, der vor allem durch den Leistungsumfang, den Grad der Produktivität, den Personalspareffekt der Investitionen und durch sozialpolitische Maßnahmen des Gesetzgebers, andererseits aber durch die Arbeitsmarktverhältnisse und das Ausmaß der möglichen Mehrleistungen bestimmt werde. Die Deckung des Personalbedarfes wäre Anfang der 70er Jahre mangels Bewerber um freie Stellen nicht möglich gewesen. Außerdem könnten aber auch keineswegs alle notwendigen Investitionen „rentabel" im Sinne einer Personaleinsparung sein. Die Personaleinsparung sei aber größer, weil die Berechnung des Mehrbedarfes für die Einführung der 43-Stunden-Woche (1970) und der 42-Stunden-Woche (1972) 5 200 zusätzliche Planstellen erfordert hätte.

72.4.4 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Meinung, daß der Personalstand der ÖBB im Jahre 1970 auch unter Berücksichtigung der Mehrleistungen überhöht gewesen ist. Die ÖBB sind nämlich im genannten Jahrzehnt imstande gewesen, ihre Aufgaben mit dem vorhandenen Personal zu erfüllen. Weiters ist im Transportleistungsunternehmen ÖBB das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen saisonbedingten und sonstigen, oft konjunkturabhängigen Schwankungen unterworfen. Es gehöre aber zur wirtschaftlichen Vorgangsweise eines Dienstleistungsunternehmens, die jeweiligen Bedarfsschwankungen nach oben durch zumutbare Mehrleistungen auszugleichen. Das Auslegen des Personalstandes auf den Spitzen- oder Gesamtbedarf würde zu zeitweiliger personeller Überkapazität führen.

Bei den ÖBB lagen die Mehrleistungen jährlich etwa zwischen 4,5 und 6 vH der vom vorhandenen Personal (ohne Lehrlinge) erbrachten Normalleistung. Im Jahre 1970 waren es 4,4 vH, im Hochkonjunkturjahr 1974 6,08 vH, im Jahre 1979 5,46 vH, selbst im Rezessionsjahr 1975 wurde die Normalleistung um 5,68 vH überboten. Dieser eher gleichbleibende Sockel veranlaßte den RH zu dem Schluß, das angeführte Ausmaß der Mehrleistungen bei den ÖBB als normal zu bezeichnen, so daß die Grenze der Zumutbarkeit im ganzen Jahrzehnt nicht als überschritten anzusehen war. Dieser zumutbare, gering schwankende Sockel an Mehrleistungen war nach Meinung des RH nicht durch Planstellen zu bedecken, da er ohnedies im Ansatz „Aktivitätsaufwand" als „Mehrleistungsvergütungen" gesondert veranschlagt wurde.

Aufgrund dieser Überlegungen hielt sich der RH für berechtigt, die 3 350 Planstellen im mehrleistungsschwachen Jahre 1970 sehr wohl als überhöht zu betrachten.

72.5.1 Das Unternehmenskonzept der ÖBB 1975 bis 1985 wurde von deren Vorstand im Juli 1975 vorgestellt. Es enthielt als Zielvorstellung ein „Erfolgsmodell", das für 1985 eine ausgeglichene Gebarung anpeilte und vor allem auf drei Grundannahmen beruhte:

(1) Für verstärkte Investitionstätigkeit sollten im Zeitraum von zehn Jahren etwa 52 Milliarden S aufgewendet werden.

(2) Die Einsparung von 8 100 Bediensteten werde sich als Folge von Rationalisierungsinvestitionen (6 200), EDV-Projekten (1 100) und sonstigen organisatorischen Maßnahmen (800) ergeben.

(3) Der für den Güterverkehrsertrag wesentliche Wagenladungsverkehr werde um etwa ein Drittel zunehmen.

72.5.2.1 Bei einer zur Halbzeit im Jahre 1980 gezogenen Zwischenbilanz kam der RH zu dem Ergebnis, daß mit einer auch nur annähernden Verwirklichung des „Erfolgsmodells" bis 1985 nicht gerechnet werden könnte. Wie eine Gegenüberstellung der Planvorgaben und der tatsächlichen Werte für das erste Jahrfünft ergab, wurden auf Preisbasis 1975 nur 78 vH der geplanten Investitionen ausge-

führt. Dabei sind gerade jene Vorhaben zu kurz gekommen, bei denen die größten Wirtschaftlichkeits- und Einsparungserfolge zu erwarten gewesen wären.

72.5.2.2 Von der Gesamteinsparung von 8 100 Bediensteten sollten auf den Zeitraum bis 1980 3 590 entfallen. Tatsächlich verringerte sich, wie erwähnt, der Verrechnungstand nur um 2 008 Mitarbeiter, womit das Erfolgsmodell lediglich zu 55 vH erfüllt erschien. Das Ausmaß des Zurückbleibens hinter den Erwartungen war hier also doppelt so groß als bei den Investitionen. Bemerkenswert waren der Stillstand der Personalverringerungen im Jahre 1980 und die Anmeldung eines größeren Mehrbedarfs an Bediensteten für 1981, der mit Mehrleistungen begründet wurde. Demgegenüber hatte das Unternehmenskonzept trotz erwarteter Mehrleistungen ein Sinken des Personalstandes angenommen.

72.5.3.1 Die GD der ÖBB traf eine Unterscheidung in Rationalisierungs- und sonstige Investitionen. Bei letzteren habe der Erfüllungsgrad zwar nur 75 vH, bei ersteren aber beachtliche 87 vH betragen. In Anbetracht des hohen Investitionsbedarfes für Großbauvorhaben sei der Dispositionsspielraum jedoch eingeengt gewesen. Der vom RH hinsichtlich der Verwirklichung des „Erfolgsmodells" bis 1985 geäußerte Pessimismus sei unbegründet.

72.5.3.2 Als Personaleinsparung habe nach Ansicht der ÖBB das „Erfolgsmodell ... den Effekt der Maßnahmen des Konzeptes ohne Überlagerung durch Einflüsse von außen" gezeigt. Es sei unvermeidbar, die nicht im Einflußbereich des Unternehmens gelegenen sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers einzubeziehen. Dazu gehörten die letzte Stufe der Einführung der 40-Stunden-Woche, die Erhöhung des Mindesturlaubes und der Pflegeurlaub im Gesamtausmaß von 3 700 Planstellen. Ebenso wäre für die „unternehmensinterne, sozialpolitisch notwendige" Einführung des Turnusdiensturlaubszuschlages ein Mehrbedarf von 770 Planstellen zu berücksichtigen. Bei „Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten seien die angestrebten Personaleinsparungen nicht nur erreicht, sondern sogar erheblich überschritten worden".

72.5.4.1 Der RH erwiderte, der vergleichsweise höhere Erfüllungsgrad bei Rationalisierungsinvestitionen sei insofern leichter zu erzielen gewesen, als diese nur knapp ein Drittel der im Konzept enthaltenen Gesamtinvestitionen ausgemacht hätten. Der darin erkennbare Dispositionsspielraum hätte nach Ansicht des RH aber noch weiter zugunsten der Rationalisierungen ausgenützt werden können. Als Beispiele unterbliebener Umschichtungen bezeichnete der RH anläßlich dieser Gebarungsüberprüfung das mit 87 Mill S sehr teure Lehrlingsheim in Wien-Meidling (Abs 72.54) und weitere Vorhaben (Abs 72.6.4.2).

72.5.4.2 Hinsichtlich der unterbliebenen Personaleinsparungen enthielt das Unternehmenskonzept der ÖBB tatsächlich eine Einschränkung mit folgendem Wortlaut: „Die Erstellung eines Erfolgsmodells, das den Effekt der Maßnahmen des Konzeptes ohne Überlagerung durch Einflüsse von außen zeigt, ist nur möglich, wenn die nicht absehbare und nicht beeinflußbare allgemeine Lohn- und Preisentwicklung außer Betracht bleibt." Nach Ansicht des RH konnte die Personaleinsparungsrechnung des „Erfolgsmodells" daher nur durch Einflüsse beeinträchtigt werden, die „von außen" kamen, „nicht absehbar" und „nicht beeinflußbar" waren. Dazu gehörte nicht die Einführung der 40-Stunden-Woche gemäß Arbeitszeitgesetz, BGBl Nr 461/1969, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Unternehmenskonzeptes im Juli 1975 in ihren Auswirkungen über fünf Jahre hindurch bekannt und in ihrer letzten Stufe schon über ein halbes Jahr lang wirksam gewesen ist. Weiters war der Turnusdiensturlaubszuschlag eindeutig nicht die Folge eines äußeren Einflusses, sondern einer unternehmensinternen Maßnahme. Lediglich die Erhöhung des Mindesturlaubes und der Pflegeurlaub wären nach den Voraussetzungen des „Erfolgsmodells" mit zusätzlich rd 250 Planstellen anzurechnen, wodurch sich der vom RH ermittelte Erfüllungsgrad von 55 auf 63 vH erhöhte.

72.5.4.3 Der RH vermochte von seiner Vorhersage, das „Erfolgsmodell" werde sich bis zum Jahre 1985 höchstens zum Teil verwirklichen lassen, nicht abzugehen.

72.6.1 Unter den Investitionsplanungen des Unternehmenskonzeptes wiesen zwei Anlagengruppen eine überaus günstige Rendite von 17 vH aus: die Rationalisierungsmaßnahmen bei Sicherungsanlagen sowie die Niveaufreimachung und Auflassung von Eisenbahnkreuzungen. In der ersten Hälfte der Laufzeit des Konzeptes (1976 bis 1980) waren hiefür 2,31 Milliarden S geplant. Nach einer Aufstellung der Stabsstelle Betriebswirtschaft der ÖBB wurden demgegenüber — auf Basis 1975 — nur 52,5 vH des geplanten Betrages aufgewendet.

72.6.2.1 Der RH beanstandete das unverhältnismäßige Zurückbleiben dieser Investitionen gegenüber anderen, die weniger Rationalisierungseffekte auszulösen vermochten. Diese Unterlassung wog umso schwerer, als für diese Maßnahmen, denen die Baudirektion der ÖBB „unbedingte Priorität" eingeräumt wissen wollte, weil sie zu besonders raschen Einsparungen führen könnten, im Unternehmenskonzept ohnedies nur 10,4 vH der Mittel vorgesehen waren.

72.6.2.2 Bereits anläßlich früherer Gebarungsüberprüfungen hat der RH eine Reihung der Investitionen der ÖBB nach betrieblich-rationellen

Prioritäten empfohlen und die Betrauung einer Stabsstelle mit den Aufgaben der Prioritätenreihung und -überwachung vorgeschlagen (TB 1974 Abs 91.4). Die Ablehnung der GD der ÖBB, wonach zur Einhaltung von Prioritäten die für die Finanzplanung verantwortliche Finanzdirektion genüge, erschien dem RH nunmehr durch das schwerwiegende Zurückbleiben dieser wichtigen Rationalisierungsinvestitionen widerlegt. Der RH fand seine Ansicht in einem Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 14. Jänner 1980 bestätigt: „Investitionsschwerpunkte sind daher mit Bedachtnahme auf den kommerziellen Erfolg des Unternehmens zu setzen; die Ertragslage des Unternehmens hat Priorität."

72.6.2.3 Dem Vorstand der ÖBB wurde daher neuerlich nahegelegt, ehestens die dem Erfolgsmodell des Unternehmenskonzeptes entsprechende Prioritätenreihung wiederherzustellen. Als negative Beispiele wertete der RH die im Konzept enthaltenen drei Sozialbauten, bei denen es — auf Basis 1975 — zu Überschreitungen in der Höhe von 59 Mill S gekommen war. Nach Berechnungen der Baudirektion hätten um diesen Betrag beim Bau zuggesteuerter Schranken oder bei der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen rd 48 Bedienstete eingespart werden können.

72.6.3.1 Die GD der ÖBB bestritt die Unterschreitung bei den Gruppen der Sicherungsanlagen und Eisenbahnkreuzungen nicht, hielt aber die abgesonderte Betrachtung einzelner Vorhabengruppen für unvollständig und unrichtig. Vorhaben dieser Art würden nämlich auch in anderen Vorhabengruppen, zB bei Bahnhofumbauten und beim Nahverkehr, ausgeführt. Insgesamt sei bei diesen Investitionen mit 606 eingesparten Planstellen sogar ein um rd 100 Stellen höherer Rationalisierungserfolg eingetreten als geplant gewesen war. Weiters sei für die Prioritätenreihung bei Investitionen nicht immer der Grad der Rentabilität ausschlaggebend. So hätte zB der Neubau der kürzlich eingestürzten Brücke über die Traun absoluten Vorrang genossen, obgleich dieser Investition keine rechenbare Rentabilität zugeordnet werden konnte.

72.6.3.2 Zur empfohlenen Gründung einer Stabsstelle, welche die Investitions-Prioritäten reihen und überwachen sollte, wiederholte die GD der ÖBB frühere Stellungnahmen, eine solche Stelle würde den Mehraufwand nicht rechtfertigen; die derzeitige Organisationsform werde den Zielsetzungen ohnedies weitgehend gerecht.

72.6.4.1 Der RH erwiderte, er habe zwei Investitionsgruppen, die im Unternehmenskonzept der ÖBB als besonders rationalisierungsträchtig zahlenmäßig gesondert ausgewiesen waren, anläßlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung auf ihren Erfolgsgrad untersucht und diesen mit 52,5 vH als sehr niedrig befunden. In dieser Prüfungshandlung vermochte der RH nichts Unrichtiges zu erblicken. Hingegen erachtete er es nicht für gerechtfertigt, daß die GD der ÖBB bei dem Hinweis auf 606 eingesparte Planstellen den Nahverkehr miteinbezogen hat, obwohl dieser ausdrücklich aus dem Unternehmenskonzept ausgegliedert wurde, und daß die im Zusammenhang mit Personaleinsparungen an anderer Stelle erforderlichen Personalerhöhungen beim Sicherungsdienst unberücksichtigt geblieben sind.

72.6.4.2 Die nicht vollständige Erfüllung des Unternehmenskonzeptes und das sich abzeichnende Verfehlen des „Erfolgsmodells" deuteten nach Ansicht des RH in Verbindung mit der im Wortlaut angeführten Mahnung des Bundesministers für Verkehr darauf hin, daß es den ÖBB doch nicht im wünschenswerten Maße gelungen ist, mit ihrer derzeitigen Organisationsform den Zielsetzungen des eigenen Konzeptes zu entsprechen.

72.6.4.3 Der RH hielt mehrmals empfohlene organisatorische Änderungen für angezeigt. So ist allein bei der vorliegenden Gebarungsüberprüfung eine Reihe von Investitionen aufgefallen, die ihrer betrieblichen Priorität nach hinter die Sicherungsanlagen und Eisenbahnkreuzungen zu reihen gewesen wären. Hierunter fielen — auf Basis 1975 — die Kostenüberschreitungen beim Lehrlingsheim Wien-Meidling mit rd 37 Mill S (siehe Abs 72.54), die Verteuerung der Personalunterkünfte Wien-Kerschensteinerstraße mit rd 14 Mill S (siehe Abs 72.52), unnötige Kosten bei der Schnellbahnschleife Süßenbrunn mit rd 5 Mill S (siehe Abs 72.59) oder die bei Betriebsgebäuden miterrichteten Sozialbauten, so das neue Sozialgebäude in der Hauptwerkstätte Simmering (Baubeginn 1980, erste Ausbaustufe 5,4 Mill S) sowie ein Turnsaal in der Lehrwerkstätte Floridsdorf im Ausmaß von fast 8 000 m³ umbauten Raumes. Dazu gehörten nicht zuletzt auch die vergleichsweise sehr teuren Haltestellenbauten im Wiener Nahverkehrsbereich mit einem Mehraufwand von über 10 Mill S, der bei einfacheren Lösungen eingespart worden wäre.

72.7.1.1 Im Unternehmenskonzept wurde das seit langem anstehende und bisher ungelöst gebliebene Nebenbahnproblem der ÖBB nur kurz gestreift („Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und raumordnungspolitischer Aspekte").

Der Vorstand der ÖBB hat am 24. Oktober 1973, also vor mehr als acht Jahren, einen Antrag auf Einstellung von Nebenbahnen gem § 28 Abs 1 des Eisenbahngesetzes eingebracht, da „ihre Weiterführung dem Eisenbahnunternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann". Dieser Antrag ist bis heute von der Behörde nicht erledigt worden. Den ÖBB entging damit die Abgeltung für die tatsächliche Weiterführung dieser Linien gem § 18 Abs 1 lit c des Bundesbahngesetzes, die von den ÖBB mit mehr als 1 Milliarde S jährlich beziffert wurde.

72.7.1.2 In wirtschaftlichen Untersuchungen, die seit dem Jahre 1957 andauern, wurde mehrfach nachgewiesen, daß die Nebenbahnen trotz ihrer geringen Inanspruchnahme unverhältnismäßig viel Personal binden. Die geringe Auslastung beeinflußte Leistungsvergleiche der ÖBB mit westeuropäischen Bahnverwaltungen äußerst ungünstig. Die Instandhaltung dieser Linien erforderte bisher jährlich hohe Beträge, obwohl es damit kaum gelungen ist, den Zustand der Eisenbahnanlagen über das unterste Sicherheitsniveau zu heben.

72.7.2 Die Vergütung des jährlichen Milliardenaufwandes für die Weiterführung dieser Linien haben die ÖBB zwar auch schon bisher erhalten, allerdings nur ununterscheidbar in der Summe des im Bundeshaushalt ausgewiesenen Betriebsabganges. Nach Ansicht des RH sollte eine Abgeltung aufgrund des im Bundesbahngesetz seit dem Jahre 1973 verankerten Anspruches erfolgen. Dem Vorstand der ÖBB wurde empfohlen, die Erledigung des vor mehr als acht Jahren eingebrachten Einstellungsantrages ernstlich zu betreiben.

72.7.3.1 Der Vorstand der ÖBB verwies auf seine bisherigen Bemühungen zur Lösung der Nebenbahnfrage, vor allem auf das „Nebenbahnmemorandum" des Jahres 1971. Nach dem erwähnten Einstellungsantrag vom Oktober 1973 sei im Juli 1976 ein weiterer Beschluß gefaßt worden, die Einstellung von Teilen einer niederösterreichischen Strecke zu begehren. Dem stand jedoch eine Weisung des Bundesministers für Verkehr vom September 1976 entgegen, daß die weitere Behandlung des Problems vom Vorliegen einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz abhänge, die raumordnerische und makroökonomische Gesichtspunkte in den Vordergrund stelle. „Rechtliche Initiativen konnte der Vorstand der ÖBB aufgrund dieser Weisung nicht mehr ergreifen".

72.7.3.2 Das Gutachten der Österreichischen Raumordnungskonferenz lag nach einigen Verzögerungen Mitte 1980 vor. Die Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB, der nach Weisung des Bundesministers für Verkehr „damit aber noch keine Einstellungsanträge im eisenbahnrechtlichen Sinne verbinden" sollte, enthielt die Erklärung, daß aus betriebswirtschaftlicher Sicht von den 44 untersuchten Strecken der Gesamtverkehr nur auf zwei Nebenbahnen und der Güterverkehr nur auf einer Nebenbahn und auf einer Teilstrecke weitergeführt werden könnten. Der Bundesminister für Verkehr hätte darüber der Bundesregierung im Jänner 1981 Bericht erstattet und sei dann an alle von der Nebenbahnfrage berührten Landeshauptmänner herangetreten. Daraus seien die Ausdehnungen dieses politisch heiklen Entscheidungsprozesses erkennbar, der von den ÖBB weder beschleunigt noch beeinflußt werden könne.

72.7.4.1 Der RH vermochte sich der Meinung nicht anzuschließen, daß dem Vorstand der ÖBB durch die erwähnten, zT mehr als fünf Jahre zurückliegenden Weisungen des Bundesministers für Verkehr auch heute noch jeder beschleunigende Einfluß auf die Lösung des Nebenbahnproblems verwehrt wäre. Eine solche Einwirkung der ÖBB erschiene derzeit insb bei der Bregenzerwald-Bahn angebracht, über die der RH bereits zweimal berichtet hat (TB 1969 Abs 80.17 und TB 1980 Abs 70.16). Seit Juli 1980 ist diese Strecke durch mehrfache große Erdbewegungen unterbrochen, so daß der Fahrbetrieb auf der Schiene nur mehr auf einem 4,7 km langen Teilstück geführt wird. Zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gesellte sich in diesem Falle die fehlende Betriebssicherheit als Folge geologischer Verhältnisse. Eine Wiederherstellung dieser Bahn erschien dem RH aus Kostengründen in höchstem Maße unwahrscheinlich.

72.7.4.2 Eine beschleunigende Aktivität des Vorstandes der ÖBB läge aber nicht nur bei der Bregenzerwald-Bahn im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens, sondern auch bei einigen anderen Nebenbahnen, die ihr in Belangen der Wirtschaftlichkeit und des Zustandes der Eisenbahnanlagen nahekommen; bspw bei der Steyrtalbahn (Garsten—Klaus), deren Strecke mit Bescheid des BMV aus Sicherheitsgründen ab 1. März 1982 für den Schienenverkehr zur Gänze gesperrt worden ist. Auch über diese Nebenbahn hat der RH schon zweimal berichtet (TB 1966 Abs 86.10 bis 12 und TB 1978 Abs 64.2).

72.7.4.3 In seinen grundsätzlichen Ausführungen zur Frage der Nebenbahnen (TB 1974 Abs 91.24) hat der RH von Global-Einstellungsanträgen als unzweckmäßig abgeraten und empfohlen, die individuelle Behandlung einzelner, betrieblich besonders ungünstiger Strecken vorzuziehen. Auf diese Weise ist noch in den Jahren 1971 und 1972 die Einstellung der schmalspurigen Nebenbahnen Völkermarkt—Eisenkappel und Treibach/Althofen—Klein Glödnitz (Gurktalbahn) gelungen, ohne daß dadurch die Verkehrsbedienung des Kärntner Raumes spürbar gelitten hätte.

72.7.4.4 Hinsichtlich der erwähnten Weisungen des Bundesministers für Verkehr, der gem § 11 Abs 1 des Bundesbahngesetzes mit der obersten Verwaltung der ÖBB betraut ist, gab der RH zu bedenken, daß das Unterlassen von Einstellungsanträgen mit der gesetzlich geforderten Führung der ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren war. Dadurch wurde den ÖBB seit Jahren der Abgeltungsanspruch gem § 18 Abs 1 lit c des Bundesbahngesetzes in Milliardenhöhe vorenthalten.

Dienst- und Besoldungsrecht

72.8.1 Aus der Sicht des Dienstrechtes gibt es bei den ÖBB mehrere Gruppen von Bediensteten: rd 54 000 Bundesbahnbeamte, rd 13 000 Lohnbedienstete, die in der Regel nach Zeitablauf in das Beam-

tenverhältnis übernommen werden, rd 2 000 Teilzeitbeschäftigte, rd 1 300 Lehrlinge, rd 500 Vertragsbedienstete und 56 Bahnbetriebsärzte. Während die dienstrechtlichen Grundlagen für Lehrlinge und Vertragsbedienstete Bundesgesetze sind, stellen die Besoldungsordnung für Bundesbahnbeamte und die Dienst- und Lohnordnung für Lohnbedienstete Kundmachungen dar, die nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom Bundesminister für Verkehr erlassen wurden. Die übrigen Dienstverträge werden nach Dienstanweisungen der ÖBB abgeschlossen.

Die Mitwirkung des Hauptausschusses gründet sich auf das Gesetz vom 13. April 1920, StGBl Nr 180, „über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten".

72.8.2 Nach Ansicht des RH geht aus dem Wortlaut des Gesetzes und den Erläuternden Bemerkungen eindeutig hervor, daß die ÖBB damit zwar als gesonderter Bundesbetrieb anerkannt wurden, daß aber bei der Festsetzung von Bezügen der Bediensteten der ÖBB wegen ihrer offenbar schon damals überragenden Bedeutung und im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer Bedeckung die Einflußnahme des Eigentümers durch Regierung und Parlament gewahrt bleiben sollte.

72.9.1 Die Bundesbahn-Besoldungsordnung war ursprünglich an einem reinen Verwendungsgrundsatz ausgerichtet. In ihrer Anlage 2 waren alle Dienstverwendungen nach aufsteigenden Ordnungsnummern verzeichnet, wobei für jede Dienstverwendung eindeutig die zugeordnete Gehaltsgruppe entnommen werden konnte. Durch zahlreiche Novellierungen ist seither eine Abschwächung des Verwendungsgrundsatzes eingetreten. Insbesondere die „Zeitbeförderung" und die „Bezugszuerkennung", die im Jahre 1971 unter dem Begriff „Besoldungsautomatik" eingeführt wurden, bewirkten, daß sich die finanzielle Einstufung der Bediensteten nicht mehr allein nach der Wertigkeit ihrer Dienstverwendung, sondern auch nach dem Zeitablauf richtet. Bei der Zeitbeförderung ist eine meist nicht sehr lange Wartezeit zurückzulegen, um in eine höhere Gehaltsgruppe aufsteigen zu können. Bei der Bezugszuerkennung werden nur die Bezüge, nicht jedoch der Rang der höheren Gehaltsgruppe erreicht. Als Folge werden für gleichwertige Arbeitsplätze unterschiedliche Gehälter bezahlt.

72.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, bezogen im Jahre 1980 fast 50 vH der Bediensteten der ÖBB höhere Gehälter, als sie ihnen nach der arbeitsplatzmäßigen Verwendung zustünden. Für die höchste Gehaltsgruppe X waren nur 47 Dienstverwendungen vorgesehen, wogegen 196 Bedienstete nach dieser Gehaltsgruppe entlohnt wurden.

72.9.2.2 Der RH wiederholte in diesem Zusammenhang die anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Betriebsdirektion der ÖBB vorgebrachte Kritik, daß die ÖBB die Einführung der Besoldungsautomatik gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Ministerrat mit der „Sicherung eines beruflichen Mindestaufstieges" begründet haben (TB 1974 Abs 91.37). Die Ausweitung der höchsten Gehaltsbezieher um mehr als 300 vH hat nach Ansicht des RH mit einem „Mindestaufstieg" nichts zu tun.

72.9.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB gelte in der Bundesbahn-Besoldungsordnung nicht der Verwendungsgrundsatz, sondern das „Dienstpostenprinzip". Die Besoldungsautomatik hätte seit dem Jahre 1971 einen gewissen Mindestaufstieg ermöglicht, der sich darauf beschränke, daß höchstens zweimal eine höhere Gehaltsgruppe ohne Verwendungsänderung erreicht werden könne. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß ein länger dienender Beamter eine höherwertige Leistung auf seinem Arbeitsplatz erbringe. Durch die Einführung der Zeitbeförderung könne sich die Wertung eines Dienstpostens auch über mehrere Gehaltsgruppen erstrecken. Dies enstpreche aber durchaus dem bei den ÖBB herrschenden Leistungsgrundsatz. Bei den Beamten in der Allgemeinen Verwaltung des Bundes sei ohne Änderung ihres Arbeitsgebietes das Erreichen mehrerer höherer Dienstklassen möglich.

72.9.4 Diese Darstellung wertete der RH als Bestätigung seiner Auffassung, daß bei den ÖBB mit der Einführung der Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung im Jahre 1971 eine Abkehr vom Verwendungsgrundsatz eingetreten ist.

72.10.1 In der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung sind 210 Dienstverwendungen mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsplatzmerkmale aufgezählt und nach dreistelligen Ordnungsnummern gereiht. Weitere Spalten geben die Voraussetzungen für das Erreichen des jeweiligen Dienstpostens, die anfängliche Einreihung in eine der Gehaltsgruppen und die Wartefristen für die Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung an. Der Begriff der Ordnungsnummer ist bei den ÖBB jedenfalls so geläufig, daß er stellvertretend für alle arbeitsplatz- und einkommensmäßigen Merkmale verwendet wird.

72.10.2.1 Wie der RH feststellte, geben einige Ordnungsnummern die Dienstverwendung genau an, während bei anderen die Bezeichnung wenig über die tatsächliche Verwendung aussagt. Unter der im Jahre 1980 neu geschaffenen Ordnungsnummer 590 „Bahnhofbeamter III im mittleren Bahnhofdienst" finden sich bspw so verschiedenartige Verwendungen wie Zugführer, Stellwerksmeister, Aufsichtsmagazinsmeister und Aufsichtsverschubmeister. Die Ordnungsnummer 590 kennzeichnet daher keinen im Unternehmen ÖBB

erforderlichen Arbeitsplatz, sondern stellt eine über Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung hinausgehende Aufstiegsmöglichkeit in höhere Gehälter dar und wäre, da sie keine Änderung der bisherigen Tätigkeit der Bediensteten voraussetzt, eher einer Treueprämie gleichzuhalten.

72.10.2.2 Da die Anlage 2 zur Besoldungsordnung auf zahlreichen Seiten eine wenig übersichtliche Darstellung enthält, dürfte sie nur wenigen in ihren Auswirkungen restlos vertraut sein. Die finanziellen Folgen von Änderungen der Anlage 2 sind nicht einfach zu berechnen. Bei einigen Novellierungen der Besoldungsordnung haben es die ÖBB mit meist wenig zutreffenden Ergebnissen versucht. Wenn der Aktivitätsaufwand der ÖBB im Jahre 1979 um rd 9 vH gestiegen ist, obwohl die Erhöhung lt Gehaltsabkommen nur 4,2 vH betragen hat, läßt sich dieser Zuwachs zu einem erheblichen Teil nur auf solche, nach außen hin kaum merkbare, weil schwer durchschaubare Änderungen der Anlage 2 zur Besoldungsordnung zurückführen.

72.10.2.3 Außerdem schufen Änderungen der Anlage 2, die einer bestimmten Ordnungsnummer eine Verbesserung brachten, ein Spannungsverhältnis, das nach entsprechenden Verbesserungen bei vergleichbaren anderen Ordnungsnummern drängte. Im Laufe der Zeit haben sich gleichsam feste Vergleichsgrundlagen zwischen den Gehältern bestimmter Bedienstetengruppen, etwa der Lokführer und Zugbegleiter, herausgebildet. Änderungen der Anlage 2 wohnte daher die Tendenz inne, das Gehaltsgefüge der ÖBB nach oben in Bewegung zu setzen. Das Ausmaß dieser Steigerungsdynamik kann aus der geschilderten Gehaltsentwicklung im Jahre 1979 ersehen werden. Der RH machte darauf aufmerksam, daß durch ständige Änderungen der Anlage 2 das Besoldungssystem der ÖBB gleichsam gesprengt werden könnte.

72.10.2.4 Nach Ansicht des RH sollte im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der ÖBB den fortwährenden Änderungen der Anlage 2 zur Besoldungsordnung Einhalt geboten werden. Gerechtfertigte Gehaltserhöhungen wären nur auf dem leicht durchschaubaren Weg der Verbesserung des Gehaltsschemas oder bei erhöhtem Arbeitsanfall auf dem der Mehrleistungsvergütungen zu gewähren. Um dieses Ziel zu erreichen, empfahl der RH, die Anlage 2 zur Besoldungsordnung in ihrem derzeitigen Zustand „einzufrieren". Sollten darin einige der erwähnten Spannungszustände enthalten sein, wären sie zum Zwecke innerer Stabilität einem aufwandsneutralen Ausgleich zuzuführen. Lediglich bei großen organisatorischen Änderungen oder grundlegend neuen Technologien könnte ein besonderer Anlaß entstehen, Arbeitsplatzkategorien neu zu gestalten.

72.10.3.1 Die GD der ÖBB wendete dagegen ein, durch eine genauere Beschreibung der Verwendungsmerkmale entstünde eine Unzahl von verschiedenen Verwendungsbezeichnungen. Die eigentliche Tätigkeit der Bediensteten sei erst aus dem Stellenplan ersichtlich. Dort könne auch entnommen werden, welchen Arbeitsplatz bspw die Angehörigen der genannten Ordnungsnummer 590 besetzen. Es treffe zu, daß diese Ordnungsnummer als Aufstiegsmöglichkeit geschaffen worden sei; die Begründung liege in der qualitativen und quantitativen Erweiterung des Aufgabenkreises dieser Bediensteten.

72.10.3.2 Weiters erklärte die GD der ÖBB die außergewöhnliche Steigerung des Aktivitätsaufwandes im Jahre 1979 mit der Anhebung der valorisierbaren Nebenbezüge und der Spartenlösung, wobei für bestimmte Bedienstetengruppen die Wartezeiten verkürzt worden seien. Im übrigen wurde auf die Stellungnahme im Abs 72.3.3 verwiesen. Ein Einfrieren der Anlage 2 zur Besoldungsordnung werde nicht für notwendig gehalten; die bisherigen Änderungen seien in einer objektiven, das Gehaltsgefüge nicht störenden Vorgangsweise vorgenommen worden.

72.10.4 Der RH vermochte sich den vorgebrachten Gründen gegen eine klare Verwendungsbeschreibung in der Anlage 2 zur Besoldungsordnung nicht anzuschließen, da diese selbst ausdrücklich als „Verzeichnis der Dienstverwendungen" bezeichnet wird. Auch hinsichtlich des ratsamen Einfrierens der Anlage 2 hielt der RH an seiner Meinung fest und bekräftigte sie durch Anführen von spannungsausgleichenden Forderungen einzelner Bedienstetengruppen (siehe Abs 72.33.2 und 72.42.2).

72.11.1.1 In der 14. Novelle zur Besoldungsordnung wurde ab 1977 die allgemeine zweijährige Vorrückung für die Bediensteten der ÖBB eingeführt.

72.11.1.2 Schon die Besoldungsordnung des Jahres 1963 kannte den besoldungsmäßig „begünstigten Dienst" der ÖBB, dessen Angehörige sich im wesentlichen aus dem Lokomotivfahr-, Zugbegleit-, Verschub- und Kraftwagenfahrdienst zusammensetzten und im Gehaltsschema der ÖBB jeweils nach zwei Jahren um eine Gehaltsstufe vorrückten. Diese etwa ein Viertel aller Bediensteten umfassende Gruppe erreichte somit schon nach 22 Dienstjahren die 12. und höchste Gehaltsstufe und kam nach jeweils drei weiteren Jahren in den Genuß der beiden Dienstalterszulagen; die übrigen Bediensteten der ÖBB gelangten mit ihrer dreijährigen Vorrückung innerhalb der 35jährigen Mindestdienstzeitdauer in die 12. Gehaltsstufe. Der „begünstigte Dienst" bildete also wegen der hohen physischen Belastungen eine Ausnahme von dem Grundsatz, die Verdienststeigerungen auf die mögliche Gesamtdienstzeit zu verteilen.

72.11.1.3 Im Dezember 1974 unterbreitete die Gewerkschaft der Eisenbahner dem Vorstand der ÖBB einen Forderungskatalog, an dessen Spitze

die „zweijährige Vorrückung für alle Eisenbahner" stand. Der Vorstand der ÖBB ermächtigte die Personaldirektion zu Vorgesprächen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner, behielt sich aber die Genehmigung der Ergebnisse und den Abschluß der Verhandlungen vor.

72.11.1.4 Im September 1975 teilte der Personaldirektor der ÖBB mit, daß sich die Forderungen der Gewerkschaft nun auch auf eine Übergangsregelung für Bedienstete, die sich bereits in höheren Gehaltsstufen befänden, und auf eine zusätzliche Urlaubsgewährung für den bisher „begünstigten Dienst" erweitert hätten. „Der finanzielle Mehraufwand für die rd 43 800 betroffenen Bediensteten würde voraussichtlich gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr betragen:

1976 rd 40 Mill S
1977 —
1978 rd 40 Mill S
1979 rd 9,3 Mill S
1980 rd 40 Mill S

... Dieser Zyklus bleibt in den Folgejahren erhalten." Die Mehrkosten für die Übergangsregelung würden zusätzlich zwischen 80 und 118 Mill S liegen, die Gewährung von sechs zusätzlichen Urlaubstagen im Jahr entspräche einem Aufwand für zusätzliche 600 Bedienstete (rd 136,3 Mill S). Am 29. Jänner 1976 beschloß der Vorstand der ÖBB, die Personaldirektion nach Abschluß der ÖBB-internen Verhandlungen mit der Personalvertretung zu beauftragen, die zur Novellierung der Besoldungsordnung erforderlichen Schritte einzuleiten.

72.11.1.5 Am 20. April 1976 berichtete der Personaldirektor dem Vorstand der ÖBB über den am 8. April 1976 erfolgten Abschluß der Verhandlungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften und der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine neue Bezugsregelung. Darunter befand sich die „besoldungsreformatorische Maßnahme" der zweijährigen Vorrückung samt Übergangsregelung und zusätzlicher Urlaubsgewährung für den „begünstigten" und den übrigen Turnusdienst. Die dadurch für das Jahr 1977 anfallenden Mehrkosten wurden mit 220 Mill S beziffert. Der Vorstand der ÖBB nahm nach fernmündlicher Bestätigung seitens des zuständigen Staatssekretärs im BKA diesen Bericht am 22. April 1976 zur Kenntnis.

72.11.1.6 Am 14. Mai 1976 überreichte der Vorstand der ÖBB dem Bundeskanzleramt den „Ministerratsvortrag betreffend die 14. Novelle der Bundesbahnbesoldungsordnung 1963 samt dem Entwurf der Kundmachung des Bundesministers für Verkehr". Der Ministerrat beschloß am 18. Mai 1976 antragsgemäß, der Hauptausschuß des Nationalrates erteilte am 10. Juni 1976 seine Zustimmung, die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr erfolgte am 24. Juni 1976.

72.11.2.1 Zunächst hielt der RH fest, daß von den ÖBB im Laufe der Gehaltsverhandlungen keine Auskünfte darüber verlangt oder gegeben worden sind, bis zu welchem Ausmaß die Gesamtkosten für die zweijährige Vorrückung im Laufe der Jahre steigen werden.

72.11.2.2 Innerhalb der ÖBB war die oben beschriebene Ermittlung des Mehraufwandes, die ein zyklisches Anwachsen in abwechselndem Ausmaß von 40 und 9,3 Mill S prognostizierte, der einzige Versuch geblieben, die Folgen der zweijährigen Vorrückung zu erfassen. Aber auch er enthielt keine Angaben über den Zeitpunkt des Auslaufens und das endgültige Ausmaß dieser jährlichen Aufstockung. Es konnte weiters nicht ersehen werden, ob den verhandelnden Gebietskörperschaften und Gewerkschaften dieses Ergebnis überhaupt mitgeteilt worden ist. In Ermangelung vollständiger Informationen seitens der ÖBB sind somit lediglich die Erfordernisse für das erste Jahr zugrunde gelegt worden.

72.11.2.3 Der RH sah sich daher veranlaßt, selbst eine Ermittlung aller Folgekosten der zweijährigen Vorrückung vorzunehmen. Dabei waren neben den Kosten für die zweijährige Vorrückung selbst, für die Übergangsregelung, den Zusatzurlaub und die Dienstgeberbeiträge auch Auswirkungen auf den Pensionsaufwand zu berücksichtigen, weil wegen des früheren Erreichens der zweiten Dienstalterszulage etwa 10 400 Ruhestandsparteien und 8 130 Versorgungsparteien in den Genuß einer höheren Pension kamen. Die ÖBB hatten nicht darauf aufmerksam gemacht, daß drei Viertel des schließlich auf 168 Mill S anwachsenden zusätzlichen ÖBB-Pensionsaufwandes vom Bund aus dem Kap 55 zu tragen sein werden.

72.11.2.4 Die schätzungsweisen Ermittlungen des RH gelangten hinsichtlich der gesamten Mehraufwendungen als Folge der zweijährigen Vorrückung und ihrer flankierenden Maßnahmen des zusätzlichen Urlaubs von acht Kalendertagen für den Turnusdienst zu dem Ergebnis, daß die Kosten nach anfänglichen 220 Mill S im Jahre 1977 schließlich auf Preisbasis 1976 auf mehr als 1 Milliarde S im Jahr steigen werden. Die volle Höhe wird beim Zusatzurlaub nach vier Jahren, bei der zweijährigen Vorrückung nach 23 Jahren und bei den übrigen Kostenelementen nach etwa 30 Jahren erreicht, wobei die Kostenkurve in den ersten Jahren steil ansteigt und erst spät verflachen wird. Indexsteigerungen werden den angegebenen Gesamtwert noch beträchtlich erhöhen.

72.11.2.5 Die wirtschaftliche Lage der ÖBB wird durch eine Personalaufwandserhöhung dieses Ausmaßes erheblich belastet. Im besonderen war die Lage jedoch noch ungünstiger zu beurteilen, da sich die Ertragslage der ÖBB gerade im Zeitraum der entscheidenden Gehaltsverhandlungen, also nach 1974, als Folge gesamtwirtschaftlicher Rezes-

sionserscheinungen wesentlich verschlechtert hatte. Die kommerziell aussagekräftige Zahl der Nettotonnenkilometer war von 1974 auf 1975 um fast 16 vH gesunken. Durch die Einführung der allgemeinen zweijährigen Vorrückung wurden die regulären Gehaltssteigerungen auf zwei Drittel der bisher dazu benötigten Dienstjahre zusammengedrängt. Außerdem wurde etwa der Hälfte der Eisenbahnbediensteten ein Zusatzurlaub gewährt, der noch Jahre danach bei der Beratung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes vielfach als wirtschaftlich untragbar angesehen wurde.

72.11.3.1 Die GD der ÖBB hat weder den vom RH erhobenen Sachverhalt noch die von ihm ermittelte finanzielle Auswirkung bestritten.

72.11.3.2 Zu dem vom RH angeführten Informationsmangel vertrat die GD der ÖBB den Standpunkt, daß Bundesregierung und Hauptausschuß des Nationalrates zweifellos die Ergänzung der ihnen vorliegenden Unterlagen verlangt hätten, wenn sie ihnen als nicht ausreichend erschienen wären.

72.11.4.1 Die bezüglich des Informationsmangels erhobene Einwendung bezeichnete der RH als fehlgehend. Die ÖBB sollten nicht voraussetzen, die Bundesregierung und der Hauptausschuß des Nationalrates seien in der sehr umfangreichen und unübersichtlichen Materie des Dienst- und Besoldungswesens der ÖBB so umfassend bewandert, daß diese höchsten Organe von sich aus und ohne weiteres Zutun der ÖBB in der Lage wären, jeden Mangel in den Unterlagen zu erkennen, deren Berichtigung bzw Ergänzung zu begehren und schwierige Berechnungen über künftige finanzielle Folgen anzustellen. Vielmehr wäre nach Ansicht des RH von den ÖBB zu verlangen, der Bundesregierung und dem Hauptausschuß des Nationalrates von vornherein vollständige und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die insb alle wesentlichen Angaben über die finanzielle Auswirkung beabsichtigter Maßnahmen zu enthalten haben.

72.11.4.2 Der RH hat diese Kritik hinsichtlich der Einführung der allgemeinen zweijährigen Vorrückung bei den ÖBB ausdrücklich auf die Verwaltung, nämlich auf die unvollständige Vorbereitungs- und Informationsarbeit der ÖBB in einer sie allein betreffenden Spartenregelung bezogen.

72.12.1.1 Die 17. Novelle der Besoldungsordnung brachte mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 neben der Erhöhung der Grundgehälter eine Verkürzung der Wartezeiten für Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung bei den unteren Gehaltsgruppen. Als Begründung gaben die ÖBB an, daß die niedrigste Stufe der Verwaltungsdienstzulage bei den Bundesbediensteten um 100 S stärker angehoben worden sei als die übrigen zwei Stufen. Da bei den ÖBB eine anders gestaltete, einstufige Dienstzulage zur Anwendung käme, wurde die Verkürzung der Wartezeiten für die unteren Gehaltsgruppen als „Äquivalent für den annähernd vergleichbaren Bedienstetenkreis der ÖBB" betrachtet.

72.12.1.2 Als ein Jahr später für die Bundesbediensteten neuerlich eine überdurchschnittliche Anhebung der niedrigsten Stufe der Verwaltungsdienstzulage um 142 S erfolgte, verkürzten die ÖBB in der 18. Novelle der Besoldungsordnung wiederum die Wartezeiten, allerdings nun für die höheren Gehaltsgruppen. Damit wurde der Zweck der Regelung, die weniger Verdienenden zu begünstigen, bei den ÖBB ins Gegenteil verkehrt.

72.12.1.3 Die finanziellen Auswirkungen der 17. Novelle der Besoldungsordnung waren für das Jahr 1979 im Vortrag an den Ministerrat mit 43,8 Mill S für eine Verkürzung der Wartezeiten und mit 22 Mill S für die „Neubewertung von Dienstposten" angegeben worden. Das finanzielle Mehrerfordernis der 18. Novelle der Besoldungsordnung für das Jahr 1980 bezifferten die ÖBB mit 46 Mill S. Die tatsächlichen Mehrausgaben für beide Novellen betrugen aber bis Ende 1980 bereits 201,6 Mill S.

72.12.2 Nach Ansicht des RH hätte ein nach kaufmännischen Grundsätzen zu führendes Unternehmen die finanziellen Auswirkungen besoldungsmäßiger Sonderregelungen sehr wohl auch für absehbare Folgejahre mit hinreichender Genauigkeit zu ermitteln gehabt, da der Vorstand der ÖBB sonst nicht zu beurteilen vermochte, ob eine solche Sonderregelung angesichts der wirtschaftlichen Lage der ÖBB überhaupt verantwortet werden könne. Darüber hinaus erschien dem RH eine Information des Ministerrates und des Hauptausschusses des Nationalrates als nicht ausreichend, die sich bei einer langfristig wirksamen Maßnahme auf das haushaltsmäßige Erfordernis des nächstfolgenden Finanzjahres beschränkt hat. Der RH legte dringend nahe, künftig diesen beschließenden Gremien auch die Folgewirkungen von Besoldungsanträgen vor Augen zu führen.

72.12.3 Die GD der ÖBB vertrat dazu in der Stellungnahme den Standpunkt, eine zweimalige Verkürzung der Wartezeiten in den unteren Gehaltsrängen hätte zu einer „nicht mehr vertretbaren Verzerrung des Besoldungsschemas" geführt. Außerdem hätte die Gewerkschaft der Eisenbahner schon immer die Verkürzung der Wartezeiten für alle ÖBB-Bediensteten gefordert. Die Maßnahme sei daher zielführend und gerechtfertigt gewesen. Im Vortrag an den Ministerrat sei sie eingehend erläutert und dargelegt worden. Die Mehrkosten seien unter Mitwirkung der EDV maschinell errechnet worden.

72.12.4 Hierauf erwiderte der RH, daß im Vortrag an den Ministerrat keine eingehende Erläuterung und Darlegung zum Abweichen von der Regelung für die übrigen Bundesbediensteten zu finden war. Auch in den Erläuternden Bemerkun-

gen zur Kundmachung des Bundesministers für Verkehr wurde darauf nicht eingegangen. Erst aus der Aufzählung der begünstigten Gehaltsgruppen war bei Kenntnis des ÖBB-Gehaltsschemas zu entnehmen, daß hier nur die oberen Gehaltsgruppen Vorteile hatten.

72.13.1 Gem § 11 der Besoldungsordnung kann die GD der ÖBB im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen anordnen, daß Beamte bestimmter Verwendungen eine Dienstzulage erhalten, wenn dies im Hinblick auf die „Beanspruchung" und die „Bedeutung der Verwendung" geboten erscheint. Beginnend mit dem Jahre 1964 haben die ÖBB schließlich allen Angehörigen der höchsten Gehaltsgruppen IX b und X ohne Rücksicht auf ihre Funktion eine solche Dienstzulage gewährt. Für die Gehaltsgruppe X allein waren die Kosten schon im Jahre 1964 auf 1 Mill S jährlich geschätzt worden.

72.13.2 Nach Ansicht des RH haben die ÖBB bei dieser Zulagengewährung die Ermächtigung des § 11 der Besoldungsordnung überschritten, da nicht „Beamte einer bestimmten Verwendung im Hinblick auf ihre Beanspruchung", sondern alle Angehörigen der zwei höchsten Gehaltsgruppen beteilt wurden. Es handelte sich daher um eine allgemeine Gehaltserhöhung für diese Gruppen, die vom Hauptausschuß des Nationalrates zu genehmigen gewesen wäre.

72.13.3 Die GD der ÖBB vertrat dagegen den Standpunkt, daß es sich bei den Angehörigen der beiden höchsten Gehaltsgruppen um Beamte in leitender Funktion handle, die besondere Verantwortung zu tragen hätten. Die ÖBB seien somit zur Gewährung der Dienstzulage gem § 11 der Besoldungsordnung berechtigt gewesen.

72.14.1 Unter Berufung auf den genannten § 11 der Besoldungsordnung gewähren die ÖBB seit Oktober 1973 allen Eisenbahnbediensteten eine Dienstzulage von 475 S im Monat. Die jährlichen Mehrkosten waren damals auf 479 Mill S geschätzt worden.

72.14.2.1 Der RH hielt auch diesen Beschluß des Vorstandes der ÖBB für rechtlich nicht gedeckt, da auf eine bestimmte Verwendung oder Beanspruchung nicht Rücksicht genommen worden ist. Es konnte nicht erhoben werden, aus welchen Gründen das Bundeskanzleramt, dem bei derartigen Angelegenheiten eine rechtliche Kontrollfunktion zukäme, dieser Regelung zugestimmt hat.

72.14.2.2 Der gleiche Rechtsmangel traf auch die damals erfolgte Zuerkennung einer Dienstzulage an 13 000 Lohnbedienstete; er wurde erst mit der 17. Novelle der Dienst- und Lohnordnung im Mai 1974 geheilt.

72.14.3 Wie die GD der ÖBB bekanntgab, wurde zur Klarstellung der Rechtslage der § 11 der Besoldungsordnung in der 21. Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 so geändert, daß nun auch die allgemeine Dienstzulage darin verankert ist.

72.15.1 Das Urlaubsrecht der ÖBB-Bediensteten ist durch Dienstanweisungen des Vorstandes der ÖBB bzw früher des Generaldirektors der ÖBB jeweils im Einvernehmen mit der Personalvertretung geregelt worden. Die geldwerte Bedeutung des Urlaubsanspruches und das Ausmaß der daraus für das Unternehmen sich ergebenden finanziellen Belastung ist bei den ÖBB im Jahre 1976 im Zusammenhang mit dem „Turnusdiensturlaubszuschlag" ermittelt worden: 22,6 Mill S im Jahr für einen einzigen zusätzlichen Urlaubstag der 36 238 im Turnusdienst beschäftigten ÖBB-Bediensteten.

72.15.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß die derzeitige Vorgangsweise der ÖBB nicht durch das Gesetz vom 13. April 1920, StGBl Nr 180, gedeckt ist und empfahl, das Urlaubsrecht der ÖBB der Behandlung durch den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterziehen. Dabei stützte sich der RH auf die „Erläuternden Bemerkungen" zu diesem Gesetz, wonach „eine Mitwirkung der Nationalversammlung bei der Festsetzung der Aufwendungen für die in den fraglichen Staatsbetrieben Angestellten niedergelegt werden sollte, weil diese Aufwendungen zu den Tarifen im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, indem eine Erhöhung der Betriebskosten bei einer vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt richtigen Gebarung naturgemäß eine Erhöhung der Tarife zur Folge haben muß ...". Der RH hielt es nach diesen Zielsetzungen des Gesetzes vom 13. April 1920 für unrichtig, nicht vom Hauptausschuß des Nationalrates etwa die Zustimmung zur Festsetzung des Urlaubszuschlages für Turnusbedienstete einzuholen, wodurch jährlich ein Aufwand von 185 Mill S verursacht wurde (siehe Abs 72.16).

72.15.3.1 Die GD der ÖBB wendete dagegen ein, daß gem § 2 des Gesetzes vom 13. April 1920 nur die Neufestsetzung der Bezüge der Eisenbahnbediensteten der Mitwirkung des Nationalrates bedürfe. Der arbeitsrechtliche Begriff der „Bezüge" umfasse aber nur geldwerte Leistungen, wie Gehalt, Lohn, Zulagen, Sonderzahlungen, Nebenbezüge udgl. Da der Wortlaut des Gesetzes eindeutig sei, wäre die Anwendung einer anderen als der grammatikalischen Auslegung ausgeschlossen. Die Verwendung des Ausdruckes „Aufwendungen" in den vom RH erwähnten Erläuternden Bemerkungen sei offenbar aus stilistischen Gründen erfolgt.

72.15.3.2 Die Nichtbefassung des Hauptausschusses mit Regelungen dienstrechtlicher Natur habe daher den bestehenden Rechtsnormen entsprochen und sei seit 1945 im Einvernehmen mit dem BKA die ständige Vorgangsweise gewesen. Sollte jedoch die gegenteilige Rechtsansicht des RH verbindlich werden, würden die ÖBB den

Hauptausschuß des Nationalrates auch mit den in Rede stehenden Bestimmungen dienstrechtlicher Art befassen.

72.15.4 Der RH verblieb aus den dargelegten Gründen bei seiner Auffassung, daß dienstrechtliche Bestimmungen der ÖBB dem Hauptausschuß des Nationalrates dann zuzuleiten sind, wenn durch sie geldwerte Auswirkungen ausgelöst werden. Dies betreffe insb die Regelungen des Urlaubsausmaßes (siehe Abs 72.16), der Urlaubsabfindung (siehe Abs 72.17), eine allfällige Änderung der Pensionsbestimmungen der Dienstordnung (siehe Abs 72.22) sowie sonstige Regelungen, die besoldungsmäßige Verbesserungen für Bedienstete (Postenaufwertungen) enthalten, wenn hiefür in der Besoldungsordnung und den Arbeitsplatzbeschreibungen ihrer Anlage 2 (siehe Abs 72.10) keine Deckung gefunden werden könne.

72.16.1.1 Eine wesentliche Erweiterung der Urlaubsbestimmungen erfolgte anläßlich der Einführung der allgemeinen zweijährigen Vorrückung, mit der bisherige besoldungsmäßige Vorrechte des „begünstigten Dienstes" (Fahr- und Verschubdienst) auf alle Eisenbahnbediensteten ausgedehnt worden sind. Die Gewerkschaft der Eisenbahner hatte damals „als Abgeltung für die besondere physische und psychische Beanspruchung des Turnuspersonals" einen zusätzlichen Erholungsurlaub verlangt.

72.16.1.2 Als der Vorstand der ÖBB im Juni 1977 den entsprechenden Entschluß faßte, blieb der Urlaubszuschlag von acht Kalendertagen freilich nicht auf den bisher begünstigten Kreis der rd 13 000 Fahr- und Verschubbediensteten beschränkt, sondern wurde zusätzlich auch den rd 23 000 Bediensteten des ortsgebundenen Turnusdienstes gewährt. Die Kosten dieser Neuregelung wurden mit rd 185 Mill S ermittelt.

72.16.2 Nach Ansicht des RH reichte die im Juli 1977 eingeholte Zustimmung des Bundesministers für Verkehr nicht aus, um dieser zusätzlichen Urlaubsgewährung für einen wesentlich erweiterten Kreis von Bediensteten Geltung zu verschaffen. Es wäre die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich gewesen.

72.16.3 Die Stellungnahme der GD der ÖBB ist Abs 72.15 zu entnehmen.

72.17.1 Die Möglichkeit der Urlaubsabfindung stellt einen weiteren finanziellen Vorteil der ÖBB-Bediensteten gegenüber den Bundesbeamten dar. Etwa die Hälfte der Bediensteten suchen anläßlich ihrer Ruhestandsversetzung um Urlaubsabfindung an, wenn sie verhindert waren, den zustehenden Gebührenurlaub zu verbrauchen. Die einzelnen Abfindungsbeträge bewegen sich meist zwischen 8 000 S und 30 000 S, wobei auch Spitzen bis zu 60 000 S vorkommen. Der Gesamtaufwand für Urlaubsabfindungen lag im Jahre 1979 bei 8,4 Mill S.

72.17.2 Nach Ansicht des RH waren derartige Barabfindungen als Härteausgleich für jene Fälle gedacht, in denen aus zwingenden dienstlichen Gründen der Urlaub vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht verbraucht werden konnte. Da der Pensionsantritt ein planbares und vorhersehbares Ereignis darstellt, zog der RH die wirtschaftliche Notwendigkeit so hoher und zahlreicher Urlaubsabfindungen in Zweifel. Überdies beanstandete er im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen das Fehlen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

72.17.3 Wie den Ausführungen der GD der ÖBB zu entnehmen war, sei es angesichts der angespannten Personallage besonders im Betriebsdienst nicht immer möglich, den Gebührenurlaub vollständig zu verbrauchen. Es könne auch von den ÖBB nicht verhindert werden, daß Bedienstete erkranken und vor Verbrauch ihres Urlaubs in den Ruhestand treten. Eine Mitbefassung des Hauptausschusses des Nationalrates wurde wegen der bereits erwähnten grundsätzlichen Rechtsansicht der GD der ÖBB abgelehnt.

72.17.4 Bezüglich der Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates wird auf Abs 72.15 verwiesen.

72.18.1.1 Unter „Teilbeschäftigten" verstehen die ÖBB jene Bediensteten, deren Arbeitsverpflichtung nicht den vollen Umfang einer normalen Wochenstundenleistung erreicht. Ihr Dienst- und Besoldungsrecht war in der „Pauschalbeschäftigtenordnung" enthalten, die im Jahre 1977 nach Beschluß des Vorstandes der ÖBB von der „Teilbeschäftigtenordnung" abgelöst wurde.

72.18.1.2 In der Teilbeschäftigtenordnung 1977 wurden wesentliche Neuerungen eingeführt: die Abfertigung, die den bei Lohnbediensteten geltenden Grundsätzen nachgebildet ist, und die Einführung des Vorrückungsstichtages, der die Anrechnung von Vordienstzeiten und dadurch den Einstieg in eine höhere Entlohnungsstufe möglich machte. Das neue Entgeltschema brachte außerdem höhere Lohnansätze in zwölf Gehaltsstufen mit nur zweijähriger Vorrückung. Anläßlich der Einführung entschied sich der Vorstand der ÖBB ferner dafür, daß die Teilbeschäftigten so behandelt werden, als ob die zweijährige Vorrückung auch schon vor dem 1. Jänner 1977 gegolten hätte. Die jährlichen Mehrkosten der Neuregelung waren von den ÖBB mit 6 Mill S geschätzt worden, wobei die Abfertigungsbeträge in der Höhe von rd 2,5 Mill S jährlich nicht enthalten waren.

72.18.2 Da es sich bei den Teilbeschäftigten zwar nicht um vollbeschäftigte, aber unbestreitbar um ständige Bedienstete der ÖBB handelt, wären nach Auffassung des RH die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1920 zu beachten gewesen. Der Vorstand der ÖBB hätte somit den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg der Kundmachung durch

den Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates einzuhalten gehabt.

72.18.3 Hierauf erwiderte die GD der ÖBB, daß das Gesetz vom 13. April 1920 nach den Worten des seinerzeitigen Berichterstatters nur jene „Arbeiter und Angestellten" erfasse, „die in vielen Belangen eine ganz ähnliche Stellung wie die pragmatisierten Beamten des Staates einnehmen". Da sich das Dienstrecht der Teilbeschäftigten wesentlich von dem der Bundesbahn-Beamten unterscheide, sei hier das Gesetz vom 13. April 1920 nicht anwendbar. Im übrigen wurden die Mehrkosten von den ÖBB für geringfügig und vertretbar gehalten.

72.18.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, da Teilzeitbeschäftigte zweifellos als „ständig Beschäftigte" zu verstehen seien und ein Aufwand von 8,5 Mill S im Jahr nicht als geringfügig anzusehen wäre.

72.19.1.1 Bahnbetriebsärzte stehen in einem Dienstvertragsverhältnis, wonach sie regelmäßig je nach Größe ihres Sprengels eine bestimmte Anzahl von Ordinationsstunden für die Bediensteten der ÖBB zu widmen haben. Die Bahnbetriebsärzte sind daher nicht voll-, aber ständig beschäftigte Bedienstete der ÖBB. Im Jahre 1977 beschloß der Vorstand der ÖBB eine Neuverlautbarung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Bahnbetriebsärzte, womit gleichzeitig mehrere Neuerungen in Kraft traten.

72.19.1.2 So wurde die Anzahl der Bahnbetriebsärzte von 80 auf 56 gesenkt, die vorherigen sechs Beschäftigtengruppen auf drei beschränkt sowie die zweijährige Vorrückung und eine ruhegenußfähige Zulage in der Höhe von 15 vH des Gehaltes eingeführt. Überdies wurden die Bahnbetriebsärzte in die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einbezogen und hinsichtlich der Nebenbezüge und Fahrbegünstigungen den Angehörigen der Gehaltsgruppe IXa gleichgestellt, womit nun auch ihre Hausgehilfinnen Anspruch auf Fahrbegünstigung besaßen. Die Mehrkosten beim Aktivitätsaufwand für das Jahr 1977 wurden von den ÖBB mit rd 1,5 Mill S ermittelt.

72.19.2 Auch in diesem Falle hätte nach Ansicht des RH der Vorstand der ÖBB für die besoldungsrechtlichen Neuerungen der ständig beschäftigten Bahnbetriebsärzte die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates einzuholen gehabt.

72.19.3 Die GD der ÖBB erachtete die Mitwirkung des Nationalrates für entbehrlich, da die Tätigkeit der Bahnbetriebsärzte aus ihrer Sicht mehr oder minder als Nebenbeschäftigung anzusehen wäre und außerdem kein beamtenähnliches Dienstverhältnis bestünde. Im Hinblick auf die geringe Anzahl der betroffenen Bediensteten wären die finanziellen Aufwandssteigerungen in den Folgejahren geringfügig und unbeachtlich.

72.19.4 Dem hielt der RH entgegen, daß dieses Dienstverhältnis nicht aus der Sicht der Bahnbetriebsärzte, sondern aus der Sicht der ÖBB zu beurteilen wäre und sie eben bei den ÖBB „ständig beschäftigt" seien. Überdies weise die nach Zeitablauf und Prüfung vorgesehene Definitivstellung der Bahnbetriebsärzte doch sehr auf ein beamtenähnliches Dienstverhältnis hin.

72.20.1 In der neuen Besoldungsordnung für Bahnbetriebsärzte war eine Vertreterzulage eingeführt worden, wobei sich der Sanitätsdienst der ÖBB verpflichtete, in Vertretungsfällen die ärztliche Ordination des Vertreters in den Räumlichkeiten des vertretenen Arztes durchführen zu lassen. Als der Sanitätsdienst zwei Jahre danach seine Zusage wieder zurückzog, änderte die Personaldirektion die Bestimmung der Besoldungsordnung für Bahnbetriebsärzte lediglich insoweit, als bei Vertretungen in den Räumlichkeiten des vertretenden Arztes eine niedrigere Vertreterzulage gebührt.

72.20.2 Die ursprünglich vereinbarte Vertretungsart war eine wesentliche Vorfrage für den Abschluß besserer Dienstverträge gewesen. Das Zurückziehen der erwähnten Zusagen hätte daher nach Ansicht des RH eine Kündigung jener Ärzte gerechtfertigt, die sich geweigert hatten, ÖBB-Bedienstete vertretungsweise in einem fremden Sprengel zu betreuen.

72.20.3 Die GD der ÖBB führte das Zurückziehen der Zusage, die Vertretung in der Ordination des Vertretenen durchzuführen, auf die bestehende Überlastung der Ärzte zurück. Eine etwaige Entlassung der Bahnbetriebsärzte wäre lediglich im Wege eines Disziplinarverfahrens möglich gewesen und hätte im übrigen eine Gefährdung der bahnbetriebsärztlichen Versorgung der Bediensteten der ÖBB zur Folge gehabt.

72.20.4 Hiezu entgegnete der RH, daß im Unternehmen ÖBB eher das Wohl der kranken Bediensteten als das der Bahnbetriebsärzte Beachtung verdient hätte. Jene seien nun im Vertretungsfalle genötigt, zeitraubende Wege in Kauf zu nehmen.

72.21.1 Während das Beamtendienstrechtsgesetz eine Freistellung von Abgeordneten zum Nationalrat ausdrücklich vorsieht, kennt die Dienstordnung der ÖBB nur eine Bestimmung, wonach für Abgeordnete während der Teilnahme an den Verhandlungen „die ständigen Bezüge fortlaufen". Es besteht daher keine rechtliche Grundlage für die bei den ÖBB gewährte Dauerfreistellung und auch nicht dafür, daß die ständig abwesenden Bediensteten mit höheren Dienstposten betraut werden.

72.21.2 Der RH empfahl, eine zweckentsprechende Regelung anzustreben und der Zustim-

mung des Hauptausschusses des Nationalrates zuzuführen.

72.21.3 Hierauf verwies die GD der ÖBB auf Art 59 Abs 2 B-VG, wonach öffentlich Bedienstete zur Ausübung ihres Mandates als Abgeordnete zum Nationalrat von Gesetzes wegen freizustellen wären. Dennoch würden die ÖBB vorsichtshalber beim Präsidium des Nationalrates anfragen und um Richtlinien für das künftige Verhalten ersuchen.

72.21.4 Nach Auffassung des RH ist im Art 59 Abs 2 B-VG nur von der Dienstfreistellung „öffentlicher Angestellter" die Rede, für die außerdem eine nähere Regelung in Dienstvorschriften zu erfolgen hat. Da die Dienstverträge der ÖBB kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründen und eine ÖBB-Vorschrift fehlt, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Pensionsrecht

72.22.1.1 Die Anzahl der Pensionsparteien der ÖBB ist im letzten Jahrzehnt etwas gesunken; im Verhältnis zum Stand der aktiven Bediensteten ist sie dennoch ungewöhnlich hoch:

	Pensionsparteien	aktive Bedienstete (Verrechnungsstand)
1970	82 703	74 149
1975	81 788	74 015
1980	79 296	72 007

72.22.1.2 Der gesamte Pensionsaufwand wurde ursprünglich von den ÖBB allein getragen. Das Bundesbahngesetz 1969 brachte eine teilweise Entlastung, wonach seit der Novellierung im Jahre 1973 gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte die ÖBB tragen, während den Rest des Pensionsaufwandes der Bund im Kapitel 55 „Pensionen" veranschlagt. Wie bereits im Abs 72.3.1.2 erwähnt, betrug im Jahre 1980 der gesamte Pensionsaufwand der ÖBB 9,94 Milliarden S, davon bezahlte der Bund 7,41 Milliarden S, den Rest von 2,53 Milliarden S trugen die ÖBB.

72.22.1.3 Abweichend von sonstigen Pensionsbestimmungen jeglicher Art darf der ÖBB-Bedienstete in den Ruhestand treten, „sobald ihm die volle Pension gebührt". Diese Bestimmung ist im § 130 der Dienstordnung enthalten, die im Jahre 1898 vom damaligen K. K. Eisenbahnministerium erlassen wurde und später als ÖBB-interne Vorschrift weitergalt. Die volle Pension gebührt einem ÖBB-Bediensteten mit 35 Dienstjahren, deren Erreichung schon im 53. Lebensjahr möglich ist. Angehörige des ehemals „begünstigten Dienstes" (Fahr- und Verschubdienst), können unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach 30 Dienstjahren mit Anspruch auf volle Pension in den Ruhestand treten, dh im 48. Lebensjahr.

72.22.1.4 Wie eine Untersuchung der fast 2 000 Ruhestandsantritte des Jahres 1979 ergab, sind 67 vH dieser neuen Pensionisten spätestens mit dem 54. Lebensjahr in den Ruhestand getreten.

72.22.2.1 Nach Auffassung des RH kommt diesem Sachverhalt volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Das außerordentlich ungünstige Verhältnis bei den ÖBB, wo auf 100 aktive Bedienstete 111 Pensionsparteien entfallen, findet bspw bei der Hoheitsverwaltung des Bundes keine auch nur annähernde Entsprechung, da hier 100 aktiven Bediensteten nur 44 Pensionsparteien gegenüberstehen. Bei gleichartigem Verhältnis wie beim Bundesdienst dürften die ÖBB nur etwa 32 000 Pensionsparteien haben. Der Mehrbestand von rd 48 000 Pensionisten bedeutet beim durchschnittlichen Pensionsaufwand je Pensionspartei (1979: 118 750 S) einen jährlichen Mehraufwand von 5,7 Milliarden S, der nur als Folge der vorteilhaften Pensions-Sonderregelungen der ÖBB erklärt werden kann.

72.22.2.2 Obwohl es sich bei dem frühzeitigen Pensionsantritt um ein traditionelles Vorrecht der Eisenbahnbediensteten handelt, sollte dieses auch aus der Sicht der heutigen wirtschaftlichen Lage der ÖBB und des im Jahre 1981 verabschiedeten Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes betrachtet werden, das eine Pensionierung frühestens mit dem 57. Lebensjahr erlaubt. Das eigentliche Pensionsproblem der ÖBB liegt nach Auffassung des RH aber nicht darin, daß die Eisenbahner frühzeitig in den Ruhestand treten dürfen, sondern daß sie es auch tatsächlich tun. Für diese Erscheinung gibt es vor allem die Erklärung, daß der finanzielle Anreiz, in Pension zu gehen, zu groß ist und bestimmt durch die zweijährige Vorrückung noch verstärkt wird, die den besoldungsmäßigen Aufstieg zusammendrängt.

72.22.2.3 Damit wäre aber auch nach Ansicht des RH der in Zukunft einzuschlagende Weg vorgezeichnet: bei den aktiven Bediensteten das Interesse an den ÖBB und die Verbundenheit mit dem Unternehmen zu heben, um damit den Anreiz für den Antritt der Pension vor Erreichung der üblichen Altersgrenze zu verringern.

72.22.2.4 Angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der des Unternehmens ÖBB im besonderen erschien es dem RH keineswegs wirklichkeitsfremd, eine Einengung der Möglichkeiten zum allzu frühzeitigen freiwilligen Pensionsantritt in Erwägung zu ziehen. Auch die Personalvertretung der ÖBB hat diesem Anliegen gegenüber Verständnis bewiesen, als sie einer Änderung der Pensionsordnung zustimmte, die für den „begünstigten Dienst" das Erreichen des vollen Pensionsanspruches um fünf Jahre hinaufsetzte.

72.22.2.5 Schließlich regte der RH an, bei einer Änderung oder Neufassung der aus dem Jahre 1898 stammenden Pensionsbestimmungen

der Dienstordnung der ÖBB im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen den Hauptausschuß des Nationalrates zu befassen. Diese Empfehlung bezog sich auch auf die Versetzung in den Ruhestand von Dienstes wegen (siehe Abs 72.25).

72.22.3.1 Die GD der ÖBB meinte in ihrer Stellungnahme, daß der vom RH gezogene Vergleich zwischen Pensionsempfängern der ÖBB und der Hoheitsverwaltung zu unrichtigen Schlüssen führen könne. Im Jahre 1980 seien von den 79 296 Pensionsparteien nur etwa 43 000 Ruhegenußempfänger, der Rest Versorgungsgenußempfänger, also Witwen und Waisen, gewesen. Außerdem lasse der angeführte Vergleich die Tatsache der überwiegend manuell eingesetzten Bediensteten bei den ÖBB unbeachtet.

72.22.3.2 Die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erschien der GD der ÖBB als entbehrlich. Ferner teilte sie mit, daß die Personalvertretung bisher jeden Versuch, die bestehenden Pensionsbestimmungen abzuändern, schärfstens abgelehnt habe. Aufgrund der nunmehrigen Empfehlungen des RH stellte sie jedoch entsprechende Schritte bei der Personalvertretung in Aussicht.

72.22.3.3 Zur Überlegung des RH, daß es sich „bei dem frühzeitigen Pensionsantritt um ein traditionelles Vorrecht der Eisenbahnbediensteten" handle, verwiesen die ÖBB auf gesetzliche Grundlagen für einen vorzeitigen Pensionsantritt in anderen Berufszweigen. Der allgemeine Trend zur Frühpensionierung werde wesentlich auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage und von sozialpolitischen Bestrebungen beeinflußt.

72.23.1 Neben der Möglichkeit, frühzeitig in den Ruhestand treten zu dürfen, genießen die Bediensteten der ÖBB weitere Pensionsvorzüge. Während bei den Bundesbediensteten der Ruhegenuß nur 80 vH des letzten Monatsbezuges erreichen kann, erhalten die Bundesbahnbeamten seit dem Jahre 1962 83 vH ihres letzten aktiven Monatsgehaltes. Gemäß § 5 Abs 2 der Pensionsordnung der ÖBB ist ferner vorgesehen, daß der Beamte, dem bei seinem Übertritt in den Ruhestand noch eineinhalb Jahre zur nächsten Vorrückung fehlen, so behandelt wird, als ob er die nächste Vorrückung bereits erreicht hätte. Ebenso werden Zeitbeförderung und Bezugszuerkennung in die Pensionsgrundlage einbezogen, wenn die Voraussetzungen erst eineinhalb Jahre nach Ausscheiden des Bediensteten gegeben wären. Von diesen günstigen Bestimmungen machen nach Angaben von Fachdienst-Direktoren gerade solche Bedienstete Gebrauch, die für leitende Stellungen ausersehen gewesen wären.

72.23.2 Nach Auffassung des RH war in diesen günstigen Pensionsregelungen ein überaus starker Anreiz gegeben, so früh als möglich in den Ruhestand zu treten.

72.23.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB hielten sich die Auswirkungen der 1971 eingeführten Regelung des § 5 Abs 2 der Pensionsordnung in Grenzen, weil die überwiegende Zahl der jährlichen Ruhestandsversetzungen nicht unter Anwendung dieser Bestimmung erfolge.

72.24.1 Zum Pensionsbezug erhalten die ÖBB-Bediensteten eine Nebengebührenzulage. Während den Bundesbeamten nur Anteile der im Aktivstand erhaltenen Nebengebühren als Zulage zur Pension ausbezahlt werden, haben die ÖBB mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eine Regelung getroffen, wonach die Nebengebührenzulage 10 vH des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 770 S ausmacht. Unbeachtet bleibt, ob der Bedienstete in seinem Aktivstand überhaupt einen Anspruch auf Nebengebühren hatte. Diese Regelung begünstigt vor allem den Zentraldienst, wo mangels Gefährdung und Erschwernis in der Aktivzeit weniger Nebengebühren anfallen. Die Art der Regelung war von den ÖBB damit begründet worden, daß sie geringeren Verwaltungsaufwand erfordere als die vom Bund gewählte Vorgangsweise.

72.24.2 Der RH erblickte in der beschriebenen Regelung eine Benachteiligung jener Bediensteten, die im Aktivdienst in größerem Ausmaß Mehrleistungen, Gefährdungen und Erschwernisse zu tragen hatten. Der Verwaltungsmehraufwand bei einer anderen Vorgangsweise wäre bei Einsatz der EDV wohl weniger erheblich gewesen.

Kritisch vermerkte der RH, daß die ÖBB dem Hauptausschuß des Nationalrates nur die budgetwirksamen Kosten für das Jahr 1972 (73 Mill S) angegeben haben, obwohl damals bereits die jährlichen Mehrkosten „bei voller Auswirkung" ab dem Jahre 1975 mit 336 Mill S errechnet worden waren. Der RH hielt eine solche Information für unvollständig.

72.24.3 Die GD der ÖBB bezeichnete das für die Bundesbeamten gewählte System der Ermittlung der Höhe der Zulage zur Pension als äußerst arbeitsaufwendig, wobei auch die neben der EDV zu leistenden Verwaltungsarbeiten Berücksichtigung zu finden hätten.

72.25.1.1 Von gewichtiger Bedeutung für das Pensionsrecht der ÖBB ist der § 130 Z 2 lit a der Dienstordnung; er gestattet die Versetzung in den Ruhestand „von Dienstes wegen", wenn dem Beamten „die volle Pension gebührt". Daß der volle Pensionsanspruch bei den ÖBB häufig im 53., zuweilen auch schon im 48. Lebensjahr entsteht, wurde bereits erwähnt. Diese Art der vorzeitigen Pensionierung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

72.25.1.2 Bei einem solchen vom RH überprüften Pensionierungsfall hat der Vorstand der ÖBB den Einspruch des Bediensteten mit dem Hinweis abgelehnt, daß „besondere dienstliche Gründe

nicht vorliegen müßten". Dem Bediensteten blieb auch ein Erfolg beim zuständigen Arbeitsgericht versagt. Der Oberste Gerichtshof hob in seiner Entscheidung vom 26. November 1974 hervor, daß das Dienstverhältnis der Bundesbahn-Beamten trotz seines öffentlich-rechtlichen Einschlages „grundsätzlich ein privatrechtliches" sei. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der ÖBB stellten daher eine privatrechtliche Vertragsgrundlage dar. Die gegenständliche Ruhestandsversetzung bedürfe somit keines Bescheides, sondern sei eine in dieser Form zulässige Willenserklärung der Unternehmensleitung. Allerdings könne eine solche Ruhestandsversetzung bei „offensichtlichem Ermessensmißbrauch" angefochten werden, was jedoch nicht geschehen sei.

72.25.1.3 Nach den Feststellungen des Obersten Gerichtshofes sind in der Zeit vom Jänner 1969 bis zum März 1974 nicht weniger als 467 Eisenbahnbedienstete ohne Angabe eines Grundes, nur unter Hinweis auf § 130 Z 2 lit a der Dienstordnung (Erreichen des vollen Pensionsanspruches) in den Ruhestand versetzt worden. Die ÖBB haben sich unter Hinweis auf das ihnen dort eingeräumte Ermessen sogar geweigert, den einzelnen Betroffenen und selbst dem Arbeitsgericht die für die jeweilige Ruhestandsversetzung maßgebenden Gründe bekanntzugeben.

72.25.2.1 Der RH stellte in Frage, inwieweit die privatrechtlich zulässigen Ruhestandsversetzungen dieser Art auch als wirtschaftlich gerechtfertigt anzusehen sind.

72.25.2.2 Nach Meinung des RH sollten die ÖBB bei Ruhestandsversetzungen gemäß § 130 Z 2 lit a der Dienstordnung im Sinne des erwähnten Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes jedenfalls so vorgehen, daß nicht einmal der Anschein von Willkür oder Ermessensmißbrauch aufkommen könnte.

72.25.2.3 Zu beachten wäre wohl auch, daß diese Bestimmung der Dienstordnung der ÖBB aus einem Erlaß des K. K. Eisenbahnministeriums vom 7. April 1898 stammt. In den seither vergangenen 83 Jahren war im österreichischen Arbeitsrecht zweifellos eine Entwicklung zu verzeichnen, die dem Dienstnehmer weitergehenden Schutz als damals üblich gewährte. Die unveränderte Fassung des § 130 der Dienstordnung, die einen 53jährigen dienstwilligen Eisenbahner dazu verhält, seine Ruhestandsversetzung ohne Einwand hinnehmen zu müssen, erschien dem RH als nicht zeitgemäß.

72.25.2.4 Der RH empfahl, die gegenständliche Bestimmung der Dienstordnung der ÖBB im Sinne erhöhter Transparenz zu novellieren. Demnach wäre bei derartigen Ruhestandsversetzungen den Bediensteten eine Begründung anzugeben, deren Stichhaltigkeit einer gerichtlichen oder sonstigen Kontrolle standzuhalten vermag. Am zweckmäßigsten erschiene ein objektives, bei den ÖBB derzeit allerdings völlig fehlendes Leistungsfeststellungsverfahren, das der Unternehmensleitung andererseits auch die Möglichkeit böte, leistungsunfähige oder -unwillige Bedienstete ohne Rücksicht auf das Dienstalter aus dem aktiven Dienst zu entfernen.

72.25.3 Der Vorstand der ÖBB beschränkte sich in seiner Stellungnahme auf den Hinweis, daß es sich bei der Ruhestandsversetzung gem § 130 Z 2 lit a der Dienstordnung der ÖBB um eine dienstvertragliche Bestimmung handle, die es nach den Worten des Obersten Gerichtshofes entbehrlich mache, „diese dienstrechtliche Maßnahme dem Dienstnehmer gegenüber noch durch Anführung der hiefür maßgeblichen Erwägungen rechtfertigen zu müssen".

72.25.4 Der RH hielt eine eingehendere Befassung mit dem geschilderten Dienstrechtsproblem für angezeigt, um im Lichte des derzeit in Österreich geltenden Arbeitsrechtes zu einer angemessenen Lösung zu gelangen.

Hinsichtlich der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates wird auf Abs 72.22.2.5 bzw Abs 72.15 verwiesen.

72.26.1.1 In den Pensionsbestimmungen der ÖBB fehlt eine zwingende Altersgrenze. Gem § 130 der Dienstordnung der ÖBB hat der Bundesbahnbeamte wohl das Recht, „nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr" in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden, er „kann" unter dieser Voraussetzung auch „von Dienstes wegen" pensioniert werden; eine absolute Altersgrenze ist jedoch nicht vorgesehen.

72.26.1.2 Aus gegebenem Anlaß beschloß der frühere Vorstand der ÖBB im Jahre 1972, daß jeder Bedienstete spätestens mit Ende des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu treten hat.

Im März 1980 fand der Vorstand der ÖBB anläßlich eines anderen Falles, daß die bisherige Übung „personalwirtschaftlich unrationell und in ihren finanziellen Auswirkungen unerwünscht" sei. Der neue Vorstandsbeschluß änderte daher den spätesten Pensionierungszeitpunkt auf das Ende des Jahres, in dem der Bedienstete sein 65. Lebensjahr vollendet. Dieser Beschluß konnte allerdings mangels Zustimmung der Personalvertretung nicht in Kraft treten.

72.26.2 Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang an eine Empfehlung, die er anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Betriebsdirektion der ÖBB gegeben hat (TB 1974 Abs 91.33). Um aus dem Mitverwaltungsrecht des Zentralausschusses in Rationalisierungsfragen nicht ein — unbeabsichtigtes — Vetorecht werden zu lassen, war damals vorgeschlagen worden, für diese Stellungnahmen der Personalvertretung angemessene Fristen zu vereinbaren, nach deren ergebnislosem Ablauf der in der Personalvertretungsvorschrift der ÖBB vorgese-

hene Instanzenweg zum Bundesminister für Verkehr zu beschreiten wäre. Die GD der ÖBB hatte sich schon im Jahre 1976 bereit erklärt, diese Anregung aufzugreifen.

72.26.3 Die GD der ÖBB teilte mit, daß die Vorstandsverfügung zwischenzeitlich mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 wirksam geworden sei.

72.27.1 Wie der RH feststellte, waren bei Bediensteten der ÖBB vor Antritt ihres Ruhestandes häufig längere Krankenstände zu verzeichnen. Bei 400 in anderem Zusammenhang überprüften Ruhestandsversetzungen fand der RH nur neun Fälle, in denen die Antragsteller bis zum letzten Tag des Aktivstandes gearbeitet haben. Die Dauer der Krankenstände vor Ruhestandsversetzung betrug meist drei bis vier Monate, reichte nicht selten aber auch bis zu einem Jahr und darüber. Seitens der Personaldirektion wurde eingeräumt, daß die verwaltungsmäßige Abwicklung einer Ruhestandsversetzung mindestens eineinhalb Monate in Anspruch nehme; es könne daher keinem Bediensteten verwehrt werden, in dieser Zeit krankheitshalber nicht zu erscheinen.

72.27.2 Das Ausmaß dieser Krankenstände hielt der RH für nicht vertretbar. Die jährlichen Kosten für einen solchen, durchschnittlich vier Monate dauernden Krankenstand waren bei 2 000 Pensionsanwärtern mit mindestens 100 Mill S anzusetzen. Der RH empfahl, Maßnahmen zur Unterbindung dieser Vorgänge einzuleiten.

72.27.3 Die GD der ÖBB stellte fest, daß Erkrankungen von Bediensteten vor ihrer Pensionierung von den ÖBB nicht zu verhindern seien, aber in jedem Einzelfall durch ärztliche Diagnose festgestellt würden. Durch eine EDV-mäßige Erfassung der Krankenstände werde getrachtet, häufig oder dauernd kranke Bedienstete raschest dem Bahnbetriebsarzt vorzustellen. Nach Untersuchungen der Personaldirektion hätte die durchschnittliche Krankenstandsdauer vor Pensionsantritt im Jahre 1981 nur mehr 78 Kalendertage betragen. Es sei auch die Anzahl jener Bediensteten gestiegen, die ohne vorherigen Krankenstand in den Ruhestand getreten sind.

Besondere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen im Betriebsdienst

72.28.1.1 Die stets steigenden Personalkosten, aber auch der immer fühlbarer werdende Personalmangel haben die Betriebsdirektion der ÖBB seit Jahren gezwungen, durch Reformmaßnahmen Einsparungen im Zugbegleitdienst (Zugführer, Schaffner) anzustreben.

72.28.1.2 Wiederholtes Drängen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen, bei den ÖBB alle Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bewog den Vorstand der ÖBB im Dezember 1974, die Lage auf dem Gebiet der Zugbegleitung bei einigen mitteleuropäischen Bahnverwaltungen zu erkunden. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung lag die Besetzung der Züge mit Zugbegleitern bei allen verglichenen Eisenbahnunternehmungen „wesentlich unter dem Ansatz der ÖBB". Die durchschnittliche Zugkilometerleistung eines Zugbegleiters bei der Deutschen Bundesbahn oder den Schweizerischen Bundesbahnen war im Jahre 1973 etwa doppelt so hoch.

72.28.1.3 Aufgrund dieses Ergebnisses beauftragte der Vorstand der ÖBB die Betriebsdirektion im April 1975, ihre Verhandlungen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner über Reformvorschläge mit besonderem Nachdruck weiterzuführen. Im September 1976 schaltete sich der Vorstand der ÖBB selbst ein, drang jedoch mit seinem Vorschlag, die Wünsche des Personals nicht im Rahmen der Besoldungsordnung, sondern auf dem Gebiet der Nebengebühren zu erfüllen, nicht durch.

72.28.1.4 Eine Einigung kam im Feber 1977 zustande. Demnach sollte der Leistungsbedarf stufenweise bis zum Fahrplanwechsel 1980/81 um 1 320 Bedienstete gesenkt und als Gegenleistung eine Hebung der Wertigkeit von rd 1 100 Dienstposten des Zugbegleit- und Triebfahrzeugfahrdienstes durchgeführt werden. Außerdem wurde noch die besoldungsrechtliche Besserstellung für 1 300 Triebfahrzeugführer zugesichert. Die ÖBB errechneten damals Einsparungen im Ausmaße von 148 Mill S, denen Mehraufwendungen von 30 Mill S gegenüberstanden.

72.28.2.1 Nach Ansicht des RH stellte die Zugbegleiter-Reform zweifellos die bedeutendste Rationalisierungsmaßnahme der ÖBB auf organisatorischem Gebiet dar. Bei den finanziellen Erfolgsermittlungen waren aber, wie der RH kritisch vermerkte, die Auswirkungen auf den Pensionsaufwand unberücksichtigt geblieben. Außerdem fehlten die Kosten einer Reihe von Verbesserungen, die in Verbindung mit der Zugbegleiter-Reform verlangt, dann aber in die 17. Novelle der Besoldungsordnung verlagert worden waren. Dazu zählten Laufbahnverbesserungen für alle Zugrevisoren und Zugbegleitkommandierungsbeamten.

72.28.2.2 Weiters beruhte der überwiegende Teil der Reform auf einem Leistungsverzicht: es fielen trotz der Einsparung von Schaffnern keine Mehrleistungen bei den übrigen Zugbegleitern an. Die bei diesen als Ausgleich durchgeführten Postenaufwertungen entbehrten daher zumindest der qualitativen Grundlage. So wurden zwar 800 Zugführer zu „Revisoren" mit höherer Ordnungsnummer, an ihrer Zugführertätigkeit änderte sich dadurch jedoch nichts, es erhöhte sich lediglich der Aufwand.

72.28.2.3 Für den wirtschaftlichen Personaleinsatz erwies sich als besonders nachteilig, daß sich die Posteneinsparung, wie von der Personalvertretung gefordert, ausschließlich auf Schaffner beschränkte. Das dadurch entstandene Überangebot an Zugführern machte es notwendig, diese oft für niederrangige Schaffnertätigkeiten heranzuziehen. Im Hauptbahnhof Salzburg hatte es im Jahre 1979 noch 142 Zugführer und 112 Schaffner, im Jahre 1980 dagegen 203 Zugführer und nur mehr 50 Schaffner gegeben, woraus leicht zu ersehen war, daß bei den ÖBB zahlreiche Zugbegleiter als Zugführer entlohnt wurden, obwohl sie nur Schaffnertätigkeit leisteten.

72.28.2.4 Schließlich hatte die Führung bestimmter Güterzüge mit dem Triebfahrzeugführer allein einen wesentlichen Einsparungsfaktor der Zugbegleiter-Reform gebildet. Ein Antrag der Betriebsdirektion vom August 1979, diese Vorgangsweise auf alle dafür geeigneten Güterzüge auszudehnen und dadurch eine weitere Einsparung von 800 bis 900 Zugbegleitern herbeizuführen, war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung mangels Gesprächsbereitschaft der Personalvertretung nicht behandelt worden.

72.28.3 Hinsichtlich der Kostenermittlungen für die Zugbegleiter-Reform wendete die GD der ÖBB ein, daß bei den Auswirkungen auf den Pensionsaufwand zwar die Mehrkosten unberücksichtigt geblieben, aber auch die wegfallenden Aufwendungen für das eingesparte Personal nicht in Rechnung gestellt worden seien. Langfristig werde es zu einer Verminderung des Pensionsaufwandes kommen. Die Kosten für die Verbesserungen der 17. Novelle zur Besoldungsordnung hätten damals nicht in die Ermittlungen einbezogen werden können, da deren Auswirkungen erst mehr als ein Jahr später eingetreten seien. Die Tätigkeit der Zugführer sei aufgewertet worden, da ihnen im Rahmen der Reform ohne Zweifel qualitativ höhere und quantitativ meßbare Mehrarbeit übertragen worden wäre, zB als Servicemann mit verstärktem Kundendienst oder die allgemeine Führung von Städteschnellverbindungen bis zu 20 Achsen. Gespräche zwischen dem Vorstand der ÖBB und der Personalvertretung über die Weiterführung der Zugbegleiter-Reform mit dem Ziele der Schaffung des neuen Zugbegleiter-Typus eines Kondukteurs, der alle bisherigen Zugbegleiter ersetzen solle, wären im Gange.

72.28.4 Der RH erwiderte, daß bei den Auswirkungen der Zugbegleiter-Reform auf den Pensionsaufwand der ÖBB nach einem Bericht der Finanzdirektion die Mehrkosten die Minderaufwendungen weit übertroffen hätten. Entgegen den Ausführungen der GD der ÖBB bestehe weiters ein aktenkundiger Zusammenhang der Zugbegleiter-Reform mit den erwähnten Maßnahmen der 17. Novelle der Besoldungsordnung, was auch in den entsprechenden Forderungen der Gewerkschaft enthalten gewesen wäre.

72.29.1 Im März 1976 beauftragte der Vorstand der ÖBB die Betriebsdirektion, Vorschläge für die Bewirtschaftung der neuen, mit Kühlschrank und Warmhalteplatte ausgestatteten Liegewagen der ÖBB auszuarbeiten. Da die Personalvertretung der ÖBB darauf beharrte, die Liegewagen weiterhin von Liegewagenschaffnern der ÖBB begleiten zu lassen, sollten Probeläufe zur Klärung der organisatorischen Fragen beitragen. Ständige Einsprüche der Personalvertretung haben diese Probeläufe bisher verhindert. Die 30 modernen ÖBB-Liegewagen standen seit Sommer 1977 zwar im Einsatz, ihr für Kundendienstzwecke eingerichtetes Küchenabteil ist jedoch niemals benützt worden.

72.29.2 Der RH hielt diesen Zustand für unzweckmäßig, unwirtschaftlich und abträglich für den Kundendienst. Grundsätzlich stelle sich die Frage, ob die „Mitverwaltung" der Personalvertretung gemäß § 1 Pkt 1 der Personalvertretungsvorschrift der ÖBB tatsächlich so weit gehe, daß auch Erprobungen neuer Dienstabläufe dem Einspruchsrecht unterliegen. Die von der Personaldirektion im November 1980 verfaßte schriftliche Auslegung dieses Begriffes war als derart weitgehend anzusehen, daß sie kaum eine unternehmerische Entscheidung denkbar erscheinen ließ, die davon nicht betroffen wäre. Demnach gelte die Mitverwaltung bei Regelungen, die „Auswirkungen auf das physische und psychische Befinden der Mitarbeiter am Arbeitsplatz mit sich bringen können", und zwar „auch für die nur versuchsweise Durchführung derartiger Maßnahmen (Probelauf)". Der RH empfahl, eine den kaufmännischen Interessen der ÖBB eher angepaßte Auslegung zu finden. Schließlich könne das Ausmaß der Belastung der Mitarbeiter bei neuen Maßnahmen erst anhand eines Probelaufes hinreichend beurteilt werden.

72.29.3 Die GD der ÖBB stellte eine endgültige Regelung für die Liegewagenbetreuung in Aussicht.

72.30.1 Im Oktober 1979 setzte die Bundesbahndirektion Linz die GD der ÖBB davon in Kenntnis, daß sich in den Grenzbahnhöfen Passau und Summerau die Zugführer weigerten, während einer dienstplanmäßigen Wendezeit Zugvorbereitungsarbeiten durchzuführen. Da Vorfälle dieser Art bereits wiederholt aufgetreten waren, hatte die Personaldirektion schon im August 1979 eine Verweigerung dieser arteigenen Zugführertätigkeit für unzulässig erachtet, eine schriftliche Erledigung war jedoch mangels Einverständnisses des Zentralausschusses unterblieben. In der Folge mehrten sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen des Zugbegleitpersonals; einmal hatte ein Zugführer sogar eine schriftliche Anordnung eines Fahrdienstleiters mit ebenfalls schriftlichem Vermerk „abgelehnt". Das durch die örtliche Personalvertretung unterstützte Verhalten der Zugführer machte häufig

einen zusätzlichen Personaleinsatz notwendig. Erst im März 1980 setzte eine schriftliche Verfügung der Personaldirektion diesen Schwierigkeiten ein Ende.

72.30.2 Der RH zählte es zu den unbestrittenen Rechten des Dienstgebers, die Dienstnehmer während der Dienstzeit für Arbeiten heranzuziehen, für die sie ausgebildet wurden und auch sonst verwendet werden. Da die Zugvorbereitungsarbeiten zu den üblichen Tätigkeiten eines Zugführers gehören, entbehrte der Standpunkt der Zugführer und der sie unterstützenden Personalvertretung jeder rechtlichen Grundlage. Es war dem RH nicht verständlich, daß die Fälle von Dienstverweigerung nach Auskunft der GD der ÖBB keinerlei disziplinäre Maßnahmen nach sich gezogen haben. Anstatt in einer derart klaren Angelegenheit monatelang mit der Personalvertretung zu verhandeln, wäre es im Interesse der raschen Wiederherstellung geordneter Verhältnisse zweckmäßiger gewesen, den Vorstand der ÖBB einzuschalten.

72.30.3 Die GD der ÖBB beschränkte sich auf die Erklärung, daß die erwähnten Arbeitsverweigerungen keine disziplinären Maßnahmen erfordert hätten, da schon die Androhung solcher Schritte zur Behebung des Mißstandes ausreichend gewesen sei.

72.31.1 Der Bahnhofdienst ist mit rd 32 vH aller ÖBB-Bediensteten der größte Dienstzweig des Unternehmens. Obwohl in den Jahren 1974 bis 1979 bedeutende Erschwernisse der Dienstabwicklung eingetreten waren, wie die Einführung der 40-Stunden-Woche, die Erhöhung des Mindesturlaubes um sechs Werktage, der Urlaubszuschlag von acht Tagen für Turnusbedienstete und der Pflegeurlaub, hat sich der Personalstand kaum verändert. Die Betriebsdirektion hat schon im März 1973 vor einer „ausweglosen Personalmisere" gewarnt, wenn es nicht gelinge, personalsparende Rationalisierungsmaßnahmen wirksam zu erweitern.

Nach Berichten der Bundesbahndirektionen sind derartige Schwierigkeiten in der Folge tatsächlich eingetreten. So weigerte sich das Personal, Überstunden in größerem Ausmaß zu erbringen. Der Vollprobebetrieb des Güterverkehr-Informationssystems wurde nicht aufgenommen. Seminare und Fachbesprechungen wurden nicht mehr beschickt. Auch konnte wegen der äußerst angespannten Personallage „die Sperre eines Endstellwerkes mit allen ihren Nachteilen für den Betrieb nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden".

72.31.2 Der RH wies auf die versäumten Einsparungen bei Eisenbahnkreuzungen und Sicherungsanlagen hin (siehe auch Abs 72.6). Die ÖBB hatten aber auch die Rationalisierungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des „Zugleitbetriebes" nicht genützt; dabei könnten auf Strecken mit einfachen Betriebsverhältnissen „Zugleitbahnhöfe" den Zugverkehr regeln, wodurch sich die Besetzung anderer Verkehrsstellen erübrigen würde. Das System wird von der Deutschen Bundesbahn etwa auf der Hälfte ihrer Nebenbahnen seit Jahrzehnten angewendet, die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG fährt so seit 1970, die Salzburger Lokalbahn seit 1980. Die ÖBB waren über das Stadium der Planung nicht hinausgekommen. Auch sollten die Vorteile einer vereinfachten Stellwerkstechnik entschiedener genützt werden, die dort Anwendung findet, wo sich der hohe technische Aufwand eines Spurplanstellwerkes nicht lohnt.

72.31.3 Nach der Stellungnahme der GD der ÖBB stehe der Einführung des „Zugleitbetriebes" das innerbetriebliche Verbot jeglicher Investitionstätigkeit auf Nebenbahnen entgegen, die über die Erhaltung der Betriebssicherheit hinausgehe. Es sei nunmehr die Strecke Krems—Grein—Bad Kreuzen als Pilotstrecke für einen Probebetrieb vorgesehen. Zur vereinfachten Stellwerkstechnik wurde erklärt, daß die Serienfertigung solcher Anlagen bereits angelaufen sei und der Vorstand der ÖBB im März 1981 ein Finanzierungsprogramm beschlossen habe, das für 1981 den Baubeginn von vier Stellwerken und in den Folgejahren nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeit Erweiterungen vorsehe.

72.32.1.1 Ein Vergleich der Planstellen im Stellwerks- und Weichendienst der Jahre 1970 und 1980 ließ eine strukturelle Anhebung ihrer Wertigkeit erkennen, die sich aus den laufend geführten Stellenplanverhandlungen und aus Novellierungen der Besoldungsordnung ergeben hat. Während im Jahre 1970 noch rd 25 vH der Dienstposten als höchste Einstufung die Gehaltsgruppe IV erreichten, waren zehn Jahre später bereits 35 vH in die Gehaltsgruppe V und 2 vH sogar in die Gehaltsgruppe VI eingereiht. So wurde zB im Jahre 1971 durch die 9. Novelle zur Besoldungsordnung für Stellwerksmeister eine neue Aufstiegsposition „Stellwerksmeister auf besonders schwierigem Dienstposten" geschaffen, die ursprünglich für 424 Dienstposten dieser Art vorgesehen war; im Stellenplan 1980 war diese Zahl bereits auf 613 gestiegen. Die ungenaue Begriffsbestimmung „besonders schwierig" führte allerdings dazu, daß auch die Stellwerke II in den Bahnhöfen Hohenau, Leoben und Zeltweg diese Eigenschaft zugestanden erhielten. Eine neuerliche Besserstellung brachte dann im Jahre 1979 die 17. Novelle zur Besoldungsordnung durch die Einführung einer weiteren Aufstiegsposition „Bahnhofbeamter III im mittleren Bahnhofdienst" (Ordnungsnummer 590, siehe auch Abs 72.10.2.1).

72.32.1.2 Zu den Stellenplanverhandlungen hat der RH bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Innsbruck (TB 1980 Abs 70.26.2) kritische Feststellungen getroffen. So sind die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen nicht bedacht wor-

den. Bei Streichung von Dienstposten fielen den übrigen Bediensteten auch dann Vorteile zu, wenn bei ihnen keine Mehrleistungen entstanden. Die Grundsätze bezüglich der qualitativen Wertigkeit von Dienstposten waren vor allem im Verkehrsdienst zu allgemein gefaßt und ließen eine genaue Bestimmung nach überprüfbaren Merkmalen nicht zu. Insgesamt hatte bei den Verhandlungen die ernste wirtschaftliche Lage des Unternehmens ÖBB nicht die erforderliche Berücksichtigung gefunden. Anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion stellte der RH fest, daß auch bei den übrigen drei Bundesbahndirektionen die Stellenplanverhandlungen nach denselben Grundsätzen abliefen.

72.32.1.3 Als Ergebnis der Stellenplanverhandlungen im Bahnhofdienst waren im Zeitraum von 1974 bis 1978 insgesamt 1 580 Dienstposten eingespart und rd 6 750 in ihrer Wertigkeit angehoben worden. Da bei den ÖBB die finanziellen Auswirkungen von Stellenplanverhandlungen unbeachtet blieben, waren keine Angaben verfügbar, ob sich daraus überhaupt eine finanzielle Ersparnis ergeben hat.

72.32.2.1 Der RH hielt die bei den ÖBB angetroffene Übung der Stellenplanverhandlungen für unzweckmäßig, weil es dabei für einzelne Bedienstete oder Bedienstetengruppen oft zu Gehaltserhöhungen ohne Änderung ihrer Tätigkeit kam; aber nicht auf dem normalen Weg der Änderung des Gehaltsschemas, sondern durch „Hebungen" im schwer überschaubaren Ordnungsnummernsystem der Anlage 2 zur Besoldungsordnung, die immer wieder neue Spannungsverhältnisse schufen und damit weitere Erhöhungswünsche auslösten (siehe auch Abs 72.10).

72.32.2.2 Zweckmäßiger als die zentral geführten Stellenplanverhandlungen bei den ÖBB erschien dem RH das von der Französischen Staatsbahn (SNCF) geübte Verfahren zur Personalbewirtschaftung, das nach einem Bericht der Betriebsdirektion der ÖBB vom November 1976 darin besteht, daß die Transportdirektion allgemeine Richtlinien für die Einstufung der Dienstposten erläßt. Alle weiteren Ermittlungen und Bewertungen werden mit dem Ziele einer Delegierung von den „Etablissements" vorgenommen: „Stellenplanverhandlungen im Sinne der bei den ÖBB üblichen gibt es daher bei der SNCF nicht." Weiters konnte der deutschen Zeitschrift „Die Bundesbahn" (Nr 9/1976) entnommen werden, daß die Deutsche Bundesbahn ein Bewertungssystem für Dienstposten besitzt, das die richtige Einordnung im Verhältnis zu anderen Dienstposten mit der gleichen Aufgabenstellung ermöglicht. Ein Ausschuß für Dienstposten- und Dienststellenbewertung, der aus Vertretern aller wichtigen Fachdienste zusammengesetzt ist, sorgt für die Ausgewogenheit der Bewertung zwischen den verschiedenen fachlichen Bereichen.

72.32.2.3 Der RH empfahl, sich im Interesse einer einheitlichen und gerechten Postenbewertung der Vorgangsweise der beiden genannten ausländischen Bahnverwaltungen anzunähern, da die verwaltungsaufwendigen Stellenplanverhandlungen der GD der ÖBB bei genauer Betrachtung letztlich nichts anderes als ein stetes Einlenken der Verwaltung gegenüber der Personalvertretung darstellten. Es sollten neue Wege gesucht werden.

72.32.3.1 Einleitend bemerkte die GD der ÖBB zu den vom RH kritisierten dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, daß in einem wirtschaftlichen Unternehmen im Hinblick auf die „Identifikation und Motivation" der Mitarbeiter eine höhere Flexibilität auf besoldungsrechtlichem wie personalwirtschaftlichem Gebiet erforderlich sei. Dem werde bei den Stellenplanverhandlungen und auch in Novellen zur Besoldungsordnung durch eine angemessene Gestaltung der beruflichen Laufbahn Rechnung getragen. Auch sollte dabei auf die Anpassung der Postenbewertung an persönliche Verhältnisse des Inhabers, wie Kenntnisse, Erfahrungen oder Einsatzbereitschaft, nicht verzichtet werden. Schließlich wären bei Personaleinsparungsprojekten gewisse, von der mitverwaltenden Personalvertretung gestellte Bedingungen zu erfüllen.

72.32.3.2 Zur Lage im Bahnhofdienst erklärte die GD der ÖBB, daß die Stellenplanverhandlungen in jedem Einzelfall leistungsorientiert unter Anwendung der gültigen Normierungsgrundsätze geführt würden. Das Anwachsen der Zahl von „Stellwerksmeistern auf besonders schwierigem Dienstposten" sowie die Neueinführung des „Bahnhofbeamten III im mittleren Bahnhofdienst" wäre im besonderen auf die Verdichtung des Verkehrsangebotes im Nahverkehr sowie auf örtliche Besonderheiten zurückzuführen und stelle eine Abgeltung der gestiegenen Arbeitsanforderungen dar. Die fortschreitende Technisierung stelle höhere Ansprüche an die Bediensteten, woraus sich zwangsläufig eine Anhebung der Postenbewertungen ergäbe.

72.32.3.3 Der vom RH angeregten Annäherung an dezentralisierte Postenbewertungsmethoden ausländischer Eisenbahnverwaltungen hielt die GD der ÖBB entgegen, daß ihr System der zentralen Gestaltung der Stellenpläne den Vorteil einer gleichmäßigeren Anwendung der Richtlinien biete.

72.32.4.1 Der RH wies auf seine grundsätzlichen Ausführungen über das verwendungsorientierte, nach Merkmalen des Arbeitsplatzes messende Besoldungssystem der ÖBB hin, das eine Aufwertung von Dienstposten nur bei entsprechender qualitativer Steigerung der Arbeitsanforderungen gestattet (siehe Abs 72.9 und 72.10). Der RH meinte, daß an diesen Grundsätzen wegen der Überschaubarkeit und Finanzierbarkeit des Systems festzuhalten sein werde.

72.32.4.2 Für den Bahnhofdienst reichten nach Ansicht des RH die genannten Normierungsgrundsätze wohl bei der quantitativen Erfassung von Tätigkeiten aus, wiesen für die qualitative Bewertung aber keine hinlänglich genauen Merkmale auf. Der RH gab einem dezentral anwendbaren System den Vorzug, um die GD der ÖBB von der aufwendigen Routinearbeit der Stellenplanverhandlungen zu entlasten; zur einheitlichen Anwendung von Richtlinien müßte eine fallweise Kontrolle genügen.

72.33.1.1 In den Jahren vor 1975 hatten die ÖBB immer wieder Schwierigkeiten, genügend Nachwuchskräfte für den Verschubdienst zu bekommen. Ursache hiefür waren die geringen Verdienstmöglichkeiten, die schweren Arbeitsbedingungen und die hohe persönliche Gefährdung. Der Personalmangel führte häufig dazu, daß Verschubpartien nicht mit dem vorgesehenen Personalstand zum Einsatz kamen, also „unterdeckt" arbeiteten. Die hiefür an solche Partien ausbezahlten Entschädigungen betrugen im Jahre 1972 2,1 Mill S, 1973 bereits 4,1 Mill S. Damalige Versuche, den überhöhten Stellenplanstand an die wesentlich niedrigere Anzahl der tatsächlich im Verschubdienst Beschäftigten heranzuführen, wurden nach einem Bericht der Betriebsdirektion vom März 1976 „durch massive Streikdrohungen unterbunden".

72.33.1.2 Erst der einschneidende Leistungsabfall des Jahres 1975 als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession und die Einführung der Sonn- und Feiertagsruhe ermöglichten eine Absenkung des Personalbedarfes. Mit Hilfe einer Strukturreform sollten im Verschubdienst wieder einigermaßen geregelte Verhältnisse und auch eine Erhöhung der Anziehungskraft dieses Dienstzweiges eintreten. Nach der im März 1976 abgeschlossenen Regelung wurden 100 Dienstposten eingespart und die Reserve für Urlaub und Krankenstand von 18 auf 15 vH gesenkt. Die dadurch bewirkte zusätzliche Senkung um etwa 120 Dienstposten umfaßte allerdings auch jene 80 Dienstposten, auf welche die Personalvertretung schon im Jahre 1972 im Interesse der weiteren Zahlung von Entschädigungen für „unterdeckte" Verschubpartien verzichtet hatte. Die sich daraus ergebenden Einsparungen betrugen unter diesen Umständen etwa 28 Mill S. Die als Gegenleistung an die Personalvertretung zugestandenen 910 Postenhebungen im Verschubdienst verursachten hingegen einen Mehraufwand von rd 25 Mill S.

72.33.2 Nicht nur angesichts dieser eher geringfügigen Einsparungen hielt es der RH für verfrüht, hier von einem Rationalisierungserfolg der ÖBB zu sprechen, da schon im Verlaufe der folgenden Stellenplanverhandlungen im Jahre 1978 die eben erst gesenkte Reserve für Urlaub und Krankenstand wieder auf 17 vH hinaufgesetzt wurde. Außerdem war mit entsprechenden Aufwertungsforderungen jener Verschubbediensteten zu rechnen, die unter alleiniger Verantwortung Verschubbewegungen durchzuführen haben, aber bei der Strukturreform nicht gehoben worden sind. In diesem Zusammenhang fiel auch auf, daß beim Verschubdienst — abweichend vom übrigen Bahnhofdienst — nicht einmal quantitative Normierungsrichtlinien für die Ermittlung des Personalbedarfes vorhanden waren, was der RH für nachteilig hielt.

72.33.3 Die GD der ÖBB hielt es wegen der Vielfältigkeit der Arbeitsbedingungen kaum für möglich, ein starres System für die Personalbedarfsermittlung und die Wertigkeitsfestsetzung anzuwenden, weil Bemessungs- und Wertigkeitskriterien von Fall zu Fall verschieden wären. Bei Erstellung eigener Normierungsgrundsätze für alle betroffenen Bahnhöfe stünde der Verwaltungsaufwand hiefür nicht im Einklang mit möglicherweise erzielbaren Vorteilen. Die spätere Anhebung des Hundertsatzes für Urlaub und Krankenstandsreserve habe ihre Ursache darin, daß sich dieser Zuschlag im Zusammenhang mit der Einführung des Pflegeurlaubes als zu niedrig erwiesen habe. Beim finanziellen Erfolg der Strukturreform wäre außerdem der Wegfall der Entschädigungszahlungen für „unterdeckte" Verschubpartien zu berücksichtigen.

72.33.4 Der RH vermochte die Ansicht der GD der ÖBB, wonach die Erarbeitung von Normierungsrichtlinien für das Verschubpersonal an der Besonderheit der Tätigkeit scheitere, nicht zu teilen, da dies arbeitswissenschaftlichen Erfahrungen widerspräche. Es bestehen für den Verschubdienst eine Reihe arbeitstechnischer Merkmale, die bspw von den Schweizerischen Bundesbahnen ermittelt und angewendet worden sind. Zum Einsparungserfolg gab der RH zu bedenken, daß der Anteil am Rationalisierungserfolg, der hier dem Personal zugemessen wurde, das bei den ÖBB übliche Ausmaß bei weitem übertraf (siehe Abs 72.39.2). Dies galt selbst bei Einbeziehung des Wegfalles der Entschädigung für „unterdeckte" Verschubpartien, wobei dieser Wegfall eher als rezessionsbedingte Folgeerscheinung anzusehen war.

72.34.1.1 Das Unternehmenskonzept der ÖBB hat aus Kundendiensterwägungen angekündigt, die Reinigung der Reisezugwagen zu verstärken. Während die Außenreinigung mit Hilfe von Wagenwaschanlagen weitgehend automatisierbar war, blieb die Innenreinigung händisch vorzunehmen. Der Lohnaufwand hiefür betrug im Jahre 1979 210 Mill S.

72.34.1.2 Da schon im Jahre 1972 die herkömmlichen Zeitwerte für die Wagenreinigung nicht mehr entsprachen und die Reinigungsmethoden in den einzelnen Bundesbahndirektionen keineswegs einheitlich waren, erwog der Vorstand der ÖBB die Vergabe der Reinigungsarbeiten an Privatfirmen. Als Testfall wurde der Wiener Franz-Josefs-Bahnhof zu einem Kostenvergleich herangezogen. Das Preisangebot einer Privatfirma lag mit 3,8 Mill S im

Jahr erheblich unter den mit 5,6 Mill S ermittelten Selbstkosten der ÖBB.

72.34.1.3 Der Zentralausschuß der Bediensteten der ÖBB lehnte jedoch im März 1973 „die Vergabe an private Reinigungsfirmen grundsätzlich ab". Dies würde „zur vollständigen Zerstörung der mühsam aufgebauten Organisation führen".

72.34.1.4 Erst im Jahre 1978 unternahm die Betriebsdirektion dann einen Versuch, eine neue Dienstanweisung mit aktuellen Zeitwerten für die Wagenreinigung herauszugeben. Die mit dem Zentralausschuß abgeführten Zeitaufnahmen und Verhandlungen hätten jedoch einen Personalmehrbedarf von etwa 500 Bediensteten ergeben. Darüber hinaus wäre mit Postenaufwertungen in nicht feststellbarem Ausmaß zu rechnen gewesen. Der Vorstand der ÖBB hat auch im Jahre 1981 noch keine Entscheidung getroffen.

72.34.2 Der RH beanstandete das lange Anhalten eines unbefriedigenden Zustandes und vermißte vor allem eine arbeitstechnische Untersuchung über eine günstige und einheitliche Reinigungsmethode. Da sich im Wirtschaftlichkeitsvergleich ein Vorteil bei der Vergabe der Reinigungsarbeiten an Privatfirmen herausgestellt hat, wurde empfohlen, diesen auch von der Französischen Staatsbahn beschrittenen Weg bei den ÖBB nicht außer acht zu lassen.

72.34.3 Die GD der ÖBB stellte zur Frage der Reisezugwagenreinigung neuerliche Untersuchungen in Aussicht.

72.35.1.1 Zur Dienststellenreinigung setzten die ÖBB etwa 2 500 Bedienstete, davon 58 vH als Teilzeitbeschäftigte, ein. Nur in Ausnahmefällen wurde die Reinigung an Firmen vergeben.

72.35.1.2 Die einzelnen Fachdienste verfügten über eigene Reinigungsmannschaften. Der RH hat bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Streckenleitung Leoben das voneinander unabhängige Tätigwerden von Reinigungskräften dreier Fachdienste in einem Gebäude als unwirtschaftlich beanstandet (TB 1980 Abs 66.10). Wie er nunmehr erhob, hatte ähnlich im Hauptbahnhof Graz das Reinigungspersonal des Betriebsdienstes zwar die bahnfremden Räume von Post- und Zollverwaltung zu säubern, nicht jedoch die bahneigenen Räume der Geschäftsstelle Graz, der Fernmeldestreckenleitung und der Signalmeisterei.

72.35.1.3 Im Bereich der Bundesbahndirektion Innsbruck wurde bereits im Jahre 1973 die Reinigung des Bahnhofes Dornbirn mangels eigenen Personals an eine Privatfirma vergeben. Der zufriedenstellende Erfolg zog im Jahre 1977 die Vergabe der Reinigung im Bahnhof Bregenz nach sich. Weitere Nachahmung fanden diese positiven Erfahrungen jedoch nicht.

72.35.1.4 Im Jahre 1977 begann die Betriebsdirektion mit dem Versuch, die Reinigung größerer Dienststellen zwar mit eigenem Personal, aber nach Reinigungsplänen einer Privatfirma durchführen zu lassen. Bei neun Objekten führte dieses Modell zur Einsparung von 27 Bediensteten. Eine weitere Ausdehnung scheiterte vor allem am Widerstand der Belegschaft im Hauptbahnhof Graz. Aber auch für kleinere Dienststellen zeigten die Erhebungen der Betriebsdirektion im Jahre 1977 auf, daß die bisher geltenden Reinigungszeitwerte um 20 bis 25 vH zu hoch waren. Daraus ließ sich allein beim Betriebsdienst eine mögliche Senkung des Personalstandes um 100 Bedienstete errechnen. Die Gegenforderungen des Zentralausschusses ließen allerdings befürchten, „daß die sich ergebenden Mehrkosten höher sein werden als die aus den neuen Zeitwerten resultierenden Personaleinsparungen". Eine Entscheidung lag im Jahre 1981 noch nicht vor.

72.35.2 Der RH beanstandete die zögernde Vorgangsweise der ÖBB, die auf dem Gebiet der Dienststellenreinigung trotz erkannter Rationalisierungsmöglichkeiten kein nennenswertes Ergebnis erzielen ließ. Den ÖBB wurde nahegelegt, der Personaldirektion für eine wirkungsvolle Lösung dieser Probleme klare Ziele und straffe Termine vorzugeben.

72.35.3 Die GD der ÖBB erachtete die Vergabe von Reinigungsarbeiten an Privatfirmen deshalb nur als eingeschränkt möglich, weil das Reinigungspersonal bei vielen Stellen auch Zugang zu Diensträumen mit EDV-Anlagen bzw Sicherungsanlagen habe, diese Räume aber nur ausgesuchtem Personal zugänglich sein dürften. Es werde jedoch getrachtet, bei der Dienststellenreinigung die Konzentrationsbestrebungen weiterzuführen. Mit dem endgültigen Abschluß der Vereinbarungen über neue Zeitwerte für die Dienststellenreinigung sei in absehbarer Zeit zu rechnen.

72.36.1.1 Im Mai 1972 befaßte sich der Vorstand der ÖBB mit der Frage der organisatorischen Neuordnung auf allen Ebenen des Unternehmens, da die wirtschaftliche Lage der ÖBB und auch die stärker werdende Personalknappheit eine Erhöhung der Produktivität nahelegten. Die Fachdirektionen wurden daher angewiesen, Anzahl und Umfang ihrer Dienststellen den „echten derzeitigen Erfordernissen anzupassen", da sich deren Bestand „zum größten Teil auch heute noch aus den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten zur Zeit des Bahnbaues erklären" ließen.

72.36.1.2 Wie die Betriebsdirektion hiezu äußerte, würden ihre Bemühungen zur gebotenen Einschränkung von Verkehrsdienststellen „oftmals durch Einsprüche örtlicher Stellen, Interessenvertretungen, Landesregierungen etc blockiert". Selbst bei Zutreffen aller übrigen Voraussetzungen könnten notwendige Maßnahmen, wie die Umwandlung von Bahnhöfen in unbesetzte Haltestellen, nicht durchgeführt werden.

72.36.1.3 Nach den Erhebungen des RH hat bspw die Einführung der Fernsteuerung der beiden Bahnhöfe Großreifling und Landl vom Bahnhof Hieflau aus im Juli 1976 erlaubt, den Bahnhof Großreifling zur unbesetzten Haltestelle zu erklären und in Landl einen Bediensteten nur mehr halbtags zu belassen, obwohl auch das nach Untersuchungen der Bundesbahndirektion Linz „aus rein kommerziellen Gründen nicht erforderlich" gewesen wäre. Einwendungen lokaler und regionaler Interessenten gegen diese wirtschaftlich durchaus begründete Rationalisierungsmaßnahme waren schon im Jänner 1976 erhoben worden. Als sich dann auch der Steiermärkische Landtag mit diesem Thema befaßte und der Landeshauptmann der Steiermark sogar den Bundeskanzler darüber informierte, lenkten die ÖBB ein und besetzten ab August 1977 den Bahnhof Großreifling „im Hinblick auf die Erwartung eines steigenden kommerziellen Aufkommens" probeweise auf ein Jahr. Diese Maßnahme wurde schließlich im Juli 1978 mit der Begründung verlängert, daß seither „keinerlei Beschwerden seitens irgendwelcher Stellen mehr vorgebracht wurden". Außerdem wäre das gesamte kommerzielle Aufkommen von Großreifling und Landl beträchtlich gestiegen.

72.36.2 Der RH äußerte wirtschaftliche Zweifel an dieser Vorgangsweise. Obzwar das kommerzielle Aufkommen der Bahnhöfe Großreifling und Landl im Monatsdurchschnitt um 98 Expreßgutsendungen und um 41 Wagenladungen zugenommen hatte, war in den beiden Nachbarbahnhöfen Hieflau und Weißenbach-St. Gallen, die vorübergehend die kommerziellen Aufgaben von Großreifling übernommen hatten, im Vergleichszeitraum von August 1977 bis Mai 1978 ein Rückgang um 149 Expreßgutsendungen und um 201 Wagenladungen im Monat zu verzeichnen.

72.36.3 Die GD der ÖBB erklärte demgegenüber den Leistungsrückgang im Bahnhof Weißenbach-St. Gallen als Folge der Schließung einer Papierfabrik.

72.36.4 Der RH verkannte nicht die Schwierigkeiten, denen die ÖBB bei der rationalisierungsbedingten Änderung des althergebrachten Leistungsangebotes in der Öffentlichkeit ausgesetzt sind. Bessere Öffentlichkeitsarbeit sollte das Verständnis der Öffentlichkeit für die Lage und die wirtschaftlichen Probleme der ÖBB vertiefen. Im übrigen war die Schließung der erwähnten Papierfabrik erst zwei Jahre später erfolgt.

Besondere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen im Maschinendienst

72.37.1.1 Der Maschinendienst hat im vergangenen Jahrzehnt in den Haupt- und Betriebswerkstätten eine überdurchschnittlich starke Personaleinschränkung vorgenommen: Sein Personalstand hielt im Jahr 1979 bei rd 90,5 vH des Jahres 1970, wogegen der Durchschnittsstand der ÖBB bei 96,9 vH lag.

72.37.1.2 Anläßlich früherer Gebarungsüberprüfungen in diesem Betriebsbereich hat der RH wiederholt festgefahrene Unwirtschaftlichkeiten beim Prämienlohnsystem oder bei den Erhaltungsvorschriften festgestellt und Möglichkeiten zur rationelleren Gestaltung des Werkstättendienstes der ÖBB aufgezeigt (TB 1978 Abs 64.16 und 17 und TB 1979 Abs 74.10).

72.37.1.3 In einer Besprechung über die Möglichkeiten zur Verminderung des Personalbedarfes unterbreitete die Maschinendirektion im Mai 1980 Vorschläge, die zur Einsparung von weit mehr als 200 Bediensteten führen sollten. Bei einigen dieser Vorschläge fand sich allerdings die Anmerkung, daß die Zustimmung der Personalvertretung ausstehe oder fraglich sei; dies betraf den Einsatz von Wagenmeisternachwuchskräften als Hilfswagenmeister, die einheitliche Auslegung der Bestimmungen der Dienstdauervorschrift und die Neubetrachtung des Personaleinsatzes im technischen Wagendienst mit insgesamt 134 Bediensteten.

72.37.2 Der RH empfahl, die aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten rasch zu verwirklichen und bei sachlich ungerechtfertigten Einsprüchen oder bei Nichtäußerung der Personalvertretung den bisher selten eingeschlagenen Weg der Entscheidung durch den Bundesminister für Verkehr gem § 22 der Personalvertretungsvorschrift der ÖBB zu wählen.

72.37.3.1 Die GD der ÖBB wiederholte ihre bereits mehrmals vorgebrachte Äußerung, daß das vom RH vorgeschlagene, verwaltungsmäßig einfachere Entlohnungssystem, das Mehrleistungen in Werkstätten summarisch und nicht nach allzu differenzierten Einzelvorgabezeiten bemißt, „nicht durchführbar" sei. Hingegen werde eine vollständige Neuausgabe einer auf den letzten Stand gebrachten Erhaltungsvorschrift vorbereitet; sie liege zu einem wesentlichen Teil bereits vor.

72.37.3.2 Überdies sei zwischenzeitlich bei den Hauptwerkstätten von 1979 auf 1980 eine Verringerung des tatsächlichen Personalstandes um 15 Mitarbeiter eingetreten, während bei den Betriebswerkstätten von 1979 auf 1981 sogar eine Einschränkung um 66 Bedienstete erreicht wurde. Mit dem Abschluß der Verhandlungen zur Einsparung von 15 Bediensteten durch Einsatz von Wagenmeisternachwuchskräften als Hilfswagenmeister sei in Kürze zu rechnen. Darüber hinaus werde die ab Jänner 1982 geltende Angleichung der Urlaubs- und Krankentagsabgeltung im ortsgebundenen Turnusdienst an die Regelungen beim Bahnhofdienst weitere 20 Planstellen einsparen.

72.37.4 Der RH anerkannte die wieder aufgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen des Maschinendienstes, hielt jedoch bezüglich des

mehrmals angeregten Mehrleistungs-Entlohnungssystems an seiner Auffassung fest, daß damit nicht nur die Vorteile einer einfacheren Ermittlung verbunden wären; die auf diese Weise freiwerdenden qualifizierten Arbeitskräfte könnten bei der wichtigen Aufgabe der Ablaufsteuerung in den Werkstätten wertvollere Dienste leisten.

72.38.1 Personaleinsparungen wurden bei den ÖBB, wie bereits erwähnt, häufig durch Höherbewertung der verbliebenen Bediensteten ausgeglichen. Es bedeutete aber etwa die „Hebung" eines Bediensteten von der Gehaltsgruppe IV b in V a für die ÖBB im Jahr einen durchschnittlichen Mehraufwand von 32 870 S, von VII b in VIII von 71 730 S und von VIII in IX a einen solchen von 115 440 S. Die durchschnittlichen Jahrespersonalkosten der ÖBB haben sich als Auswirkung dieser „Hebungen" von 1975 bis 1979, auf gleiche Basis gebracht, um 2,37 vH erhöht. Wie eine analoge Vergleichsrechnung für den Maschinendienst zeigte, lag diese im gleichen Zeitraum mit einer Personalkostenzunahme von 3,18 vH über dem ÖBB-Mittelwert. Bei einer näheren Aufgliederung innerhalb des Maschinendienstes ergab sich für die Werkstättenbediensteten eine weit unter dem ÖBB-Durchschnitt liegende Zunahme von nur 1,73 vH, während die Triebfahrzeugführer mit 4,9 vH die größte Steigerung aufwiesen.

72.38.2 Der RH stand diesen „Hebungen", die zum Großteil ohne Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates zustande kamen, sondern nur in Stellenplanverhandlungen zwischen Personaldirektion, Fachdienst und Personalvertretung ausgehandelt wurden, aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnend gegenüber, da sie zu einem ständigen Anwachsen des Personalaufwandes der ÖBB führen. Auf diese Weise wurde in den letzten Jahren im Durchschnitt eine zusätzliche interne jährliche Gehaltserhöhung von rd 0,5 vH erreicht, wobei die Tätigkeit des jeweils „Gehobenen" inhaltlich meist gleichgeblieben war (siehe Abs 72.10 bzw 72.15.4, 72.28.2 und 72.48.1).

72.38.3 Die GD der ÖBB hielt die wesentlich verbesserte Einstufung der Triebfahrzeugführer durch Mehrbelastungen infolge höherer Geschwindigkeit, größerer Verantwortung beim Führen von Zügen ohne Zugbegleitmannschaft und durch die höhere Belastung beim wechselweisen Fahren mit Elektro- und Dieseltriebfahrzeugen in einem Dienstplan für begründet.

72.38.4 Der RH regte in diesem Zusammenhang an, die vorliegenden neuesten arbeitsmedizinischen Untersuchungsergebnisse auszuwerten.

72.39.1 Von Einzelmaßnahmen im Bereich dieses Fachdienstes hat der RH die Auflassung der Zugförderungsstelle Straßhof überprüft, die nach Aufnahme des elektrischen Betriebes auf der Strecke Wien—Bernhardsthal im September 1977 entbehrlich geworden war. Die dadurch mögliche Gesamteinsparung wurde mit 61 Bediensteten angegeben. Im Oktober 1977 stellte jedoch die Personalvertretung „unter Berufung auf den dem Personal zukommenden Anteil am Rationalisierungserfolg" Gegenforderungen; „andernfalls müßte der verwaltungsseitig beabsichtigten Auflassung der Zugförderungsstelle Straßhof die Zustimmung verweigert werden". Schließlich wurden „im Zusammenhang mit der Auflassung der Zugförderungsstelle Straßhof" 20 Maschinenmeisterposten aufgewertet. Die hiedurch verursachten jährlichen Personalmehrkosten betrugen auf Basis 1980 rd 640 000 S.

72.39.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, stand die „Hebung" der 20 über ganz Österreich verstreuten Maschinenmeister in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Auflassung der Zugförderungsstelle Straßhof. An der Tätigkeit dieser Bediensteten hatte sich nichts geändert. Die Vorstellung eines „dem Personal zukommenden Anteils am Rationalisierungserfolg" erachtete der RH dann für begründet, wenn durch eine Rationalisierungsmaßnahme in der Tätigkeit der davon betroffenen Bediensteten eine Änderung eintritt. Diese sollte im Falle quantitativer Mehrleistung durch entsprechende Vergütungen, im Falle qualitativer Steigerung und höherer Verantwortung durch Aufwertung des Dienstpostens abgegolten werden. Darüber hinaus könnte jedoch auch ohne bestimmbare Mehrleistungen an eine gewisse finanzielle Anerkennung für das Personal im Hinblick auf seine bereitwillige Mitwirkung an Rationalisierungsmaßnahmen gedacht werden. Entsprechende Richtlinien fehlten bei den ÖBB. Aus Stellenplanverhandlungs-Protokollen war zuweilen der Gedanke einer „Drittel-Beteiligung" des Personals herauszulesen.

72.39.2.2 Der RH empfahl, diese Frage im Interesse des Wirtschaftskörpers ÖBB einer gründlichen Überlegung und allenfalls auch einer grundsätzlichen Regelung zuzuführen. Bei der Berechnung dessen, was „verteilt" werden kann, müßten allerdings auch sämtliche mit der jeweiligen Rationalisierungsmaßnahme verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Im Falle der Auflassung der Zugförderungsstelle Straßhof wären daher die damit zusammenhängenden Elektrifizierungskosten einzubeziehen gewesen. Letztlich wäre aber auch die Frage zu klären gewesen, ob der „Personalanteil" nur den Bediensteten, die zufällig von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffen sind, oder allen Bediensteten der ÖBB in Form einer allgemeinen jährlichen Ausschüttung zugute kommen soll.

72.39.3 Die GD der ÖBB ging auf die grundsätzliche Problematik nicht ein und teilte lediglich mit, daß der angeführten Aufwertung von Maschinenmeisterposten die Einsparung von 72 Bediensteten mit einem jährlichen Aufwand von 13 Mill S gegenüberstünde.

72.39.4 Der RH berichtigte, daß die tatsächliche Einsparung nach Angaben des Maschinendienstes nur 61 Bedienstete betragen hat; die übrigen Planstellen waren nicht besetzt gewesen. Weiters hätten zur Ermittlung des echten Einsparungserfolges auch die damit zusammenhängenden jährlichen Kostenerhöhungen berücksichtigt werden müssen, bspw die Kosten für die neue Fahrleitungsmeisterei in Gänserndorf mit 15 Bediensteten und andere Aufwendungen, die dem Elektrotechnischen Dienst zusätzlich erwachsen sind.

72.40.1 Durch die Einführung eines neuen Personalbedarfsermittlungs-Systems für Maschinenmeister kam es nach einem Schreiben der Maschinendirektion vom Feber 1975 zu einer Einsparung von 16 Bediensteten.

72.40.2 Wie der RH ermittelte, verursachten die in diesem Zusammenhang vereinbarten Postenaufwertungen jährliche Mehrkosten von rd 3,8 Mill S, womit der ursprünglich erzielte Einsparungserfolg nahezu wieder wettgemacht war. Der RH hielt im Sinne seiner vorigen Ausführungen einen so hohen „Personalanteil" für unangemessen.

72.40.3 Die GD der ÖBB entgegnete, daß sie den Einsparungserfolg für vertretbar gehalten habe.

72.41.1 Nach einem Schreiben der Maschinendirektion vom Mai 1979 waren im Bereich der Bundesbahndirektion Wien durch organisatorische Maßnahmen im Interesse einer rationelleren Dienstplangestaltung 33 Dienstposten eingespart worden. Als Anerkennung für die verständnisvolle Haltung des Triebfahrzeug-Fahrpersonals wurden 43 Dienstposten aufgewertet, jedoch gleichmäßig auf die vier Bundesbahndirektionen aufgeteilt, „um dort den Geist der Bereitwilligkeit zu stärken". Die jährlichen Mehrausgaben betrugen rd 1,7 Mill S.

72.41.2 Der RH riet von derartigen vorbeugenden Erfolgs-Verteilungen ab.

72.41.3 Die GD der ÖBB ergänzte, daß die Dienstposteneinschränkung auf Basis 1979 eine Einsparung von rd 6,4 Mill S bewirkt hätte, wobei die 43 Aufwertungen bereits berücksichtigt wären.

72.42.1.1 Der Erfolg der Zugbegleiter-Reform (siehe Abs 72.28) hat sich vor allem daraus ergeben, daß bestimmte Züge nach bewährtem ausländischen Vorbild ohne Zugbegleitmannschaft, also nur mit dem Triebfahrzeugführer allein geführt werden. Dies nahmen die Triebfahrzeugführer zum Anlaß, unter Hinweis auf Mehrbelastungen besoldungsmäßige Besserstellungen zu verlangen. Durch das Alleinfahren wären gewisse Tätigkeiten der Triebfahrzeugführer „häufiger als bisher" zu verrichten, so die Entgegennahme der Abfahrerlaubnis, die Entgegennahme von Mitteilungen am Signalfernsprecher oder das Übernehmen, Verwahren und Übergeben der Zugpapiere. Die Personaldirektion der ÖBB stellte sodann im Feber 1977 den Antrag, 310 Triebfahrzeugführer-Dienstposten mit einem jährlichen Mehraufwand von rd 9 Mill S aufzuwerten.

72.42.1.2 Weiters wurde festgestellt, daß die Maschinendirektion in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme mögliche Folgewirkungen befürchtet hat (Hebungsforderungen der Maschinenmeister und Schulungstriebfahrzeugführer), und daß auch die Personaldirektion in einer Information für den Bundesminister für Verkehr vom April 1977 auf eine mögliche „generelle Verbesserung der im engen Zusammenhang mit der Triebfahrzeugführerposition stehenden Grundposition der Handwerker" aufmerksam gemacht hat. Diese Folgewirkungen sind inzwischen tatsächlich eingetreten.

72.42.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Personaldirektion, die das Ausmaß der ins Treffen geführten Mehrbelastung sowie die bisherige und künftige Häufigkeit der angeführten Tätigkeiten nicht erhoben hat. Auch waren die „Hebungen" der Bediensteten je nach ihrem Rang und nicht nach dem Anfall von Mehrleistungen gewährt worden. Darüber hinaus schienen jedoch Zweifel an der behaupteten Mehrbelastung angebracht, da diese mit dem Zurücklegen einiger Schritte verbundenen Tätigkeiten auch als angenehme Abwechslung in der „Bewegungsarmut und Isolation" angesehen werden könnte, die der Sanitätsdienst der ÖBB bei den Triebfahrzeugführern geortet und mit der Befürchtung geistiger Ermüdung verbunden hat.

72.42.2.2 Der RH wertete das Eintreten der von der Maschinendirektion befürchteten Folgewirkungen als Untermauerung seiner Ansicht, daß es im Ordnungsnummerngefüge der Anlage 2 zur Besoldungsordnung der ÖBB bestimmte Bezugspunkte sowohl innerhalb eines Fachdienstes als auch zu anderen Fachdiensten gibt, die steigerungsdynamisch wirken: Bei Verbesserungen an einem dieser Bezugspunkte kommt es nahezu automatisch zu „Hebungen" bei den verwandten Positionen; offen bleibt lediglich der Zeitpunkt des Nachziehens (siehe Abs 72.10).

72.42.3 Die GD der ÖBB gab in der Stellungnahme bloß bekannt, daß nach einem Bericht der Personaldirektion den Ersparnissen durch die Zugbegleiter-Reform (100,7 Mill S) Mehrkosten von insgesamt 21,8 Mill S gegenüberstanden; hievon entfielen auf den Triebfahrzeugfahrdienst 8,9 Mill S.

72.43.1.1 Bei Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen gerechtfertigten Anlässen gilt beim Fahrdienst je Tag die Pflichtleistung von 5,5 Stunden als erbracht. Beim ortsgebundenen Turnusdienst der Zugförderungsleitungen gilt jedoch jene Leistung als erbracht, die lt Vorschrift „während der hierauf entfallenden Zeiträume zu erbringen gewesen wäre".

72.43.1.2 Da im Turnusdienst der ÖBB selbst Schichten von 14 Stunden nicht ungewöhnlich sind, kam es dadurch zu ungleichartigen Anrechnungen: Wenn ein Angehöriger des ortsgebundenen Turnusdienstes an einem Tag Urlaub nimmt, an dem er eine Dienstschicht von 16,5 Stunden hätte, erhält er diese Stundenanzahl als Arbeitsleistung gutgeschrieben, wogegen ein Triebfahrzeugführer drei Urlaubstage nehmen müßte, um gleiches zu erreichen.

72.43.1.3 Der Personaldirektion war schon im November 1977 aufgefallen, daß der ortsgebundene Turnusdienst bei den Zugförderungsleitungen in einem Jahr allein durch geschicktes Urlaubnehmen einen Personalmehrbedarf von 33,7 Bediensteten verursacht hatte. Obwohl ein Fall bekannt wurde, in dem einem Bediensteten während 20 Urlaubstagen 100 Überstunden gutgeschrieben wurden, vermochten die Bundesbahndirektionen diese urlaubsarithmetische Vorgangsweise nicht abzustellen.

72.43.1.4 Im Bericht der Personaldirektion vom November 1978 wurde der Vorstand der ÖBB gebeten, eine günstigere Regelung zu treffen und die Angelegenheit bei Fehlschlag einer Einigung mit dem Zentralausschuß dem Bundesminister für Verkehr zur Entscheidung vorzulegen. Trotz Betreibungen der Maschinendirektion und der Personaldirektion waren jedoch bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden.

72.43.2 Auch in diesem Falle hätte der RH ein Herantragen der Angelegenheit an den Bundesminister für Verkehr zwecks Entscheidung für zweckmäßig erachtet, um aus dem Mitverwaltungsrecht des Zentralausschusses nicht ein Vetorecht werden zu lassen, das wirtschaftlich vorteilhafte Maßnahmen blockiert.

72.43.3 Wie die GD der ÖBB mitteilte, habe der Vorstand der ÖBB Anweisung gegeben, „die vorschriftsgerechte Zeitschreibung zu verfügen".

72.43.4 Der RH erwiderte, die „vorschriftsgerechte Zeitschreibung" werde nicht genügen; zu ändern wäre der wirtschaftlich unvertretbare Text der Vorschrift.

72.44.1.1 Die Maschinendirektion hatte im Jahre 1971 beim Vorratslagerdienst einen Bedarf von 191 Bediensteten festgestellt. Die Zustimmung zur erforderlichen Einsparung von 34 Bediensteten war nur durch 38 Dienstpostenaufwertungen zu erreichen gewesen. Die tatsächliche Einsparung betrug bis zum Jahre 1977 jedoch nur 9 Bedienstete. Als die Bedarfsermittlungen des Jahres 1977 die seinerzeitigen Ergebnisse bestätigten, erhob die Personalvertretung wegen der nachzuholenden Einsparungen wiederum Gegenforderungen zur Aufrechnung.

72.44.1.2 Obwohl die Personaldirektion nach einem Vermerk vom Mai 1977 keine Notwendigkeit sah, „die seinerzeit nicht durchgeführte Absenkung auf 191 Dienstposten jetzt als Einsparung neuerlich in Form von Postenhebungen zu honorieren", kam es schließlich dennoch zu neuerlichen „Hebungen" im Vorratslagerdienst, deren jährliche Mehrkosten rd 2 Mill S betrugen. Etwa in dieser Größenordnung waren auch die jährlichen Mehrkosten für die „Hebungen" des Jahres 1971 gelegen.

72.44.2 Nach Ansicht des RH hätte auch in diesem Falle eine Entscheidung des Bundesministers herbeigeführt werden sollen, um eine wirtschaftlichere Lösung zu erreichen.

72.44.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß die im Jahre 1977 durchgeführte Neubewertung der Dienstposten im Vorratslagerdienst insgesamt eine jährliche Einsparung von rd 2,6 Mill S gebracht habe.

72.44.4 Der RH erwiderte, daß somit in diesem Fall der Einsparungserfolg der Jahre 1971 und 1977 zu einem sehr großen Teil auf die Bediensteten verteilt wurde.

Besondere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen im Baudienst

72.45.1 Vor geraumer Zeit haben die ÖBB ein System entworfen, um die Rangordnung und Gehaltsgruppe ihrer Bahnmeister festzustellen. Dabei werden als Merkmale vor allem die zu betreuenden Anlagen, die Belastung der Strecke, die gelände- und witterungsmäßigen Erschwernisse und das zugeordnete Personal eines Bahnmeisters mit Punkten bewertet. Die ÖBB sind jedoch dazu übergegangen, dieses System auch zur Bewertung des Personalbedarfes heranzuziehen.

72.45.2 Nach Auffassung des RH war dieses System jedoch wenig geeignet, Rückschlüsse auf den Personalbedarf zu ziehen, da es keine arbeitstechnischen Erhebungsmethoden kennt, keine Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Arbeiten enthält und das vorhandene Personal bereits einen Bestandteil des Berechnungssystems bildet.

72.45.3 Die GD der ÖBB bezeichnete dagegen die Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher Erhebungen wegen der sehr verschiedenartigen Tätigkeiten im Baudienst als zu schwierig.

72.45.4 Der RH riet dennoch zu einer Verbesserung des Ermittlungssystems, die vor allem durch stärkere Berücksichtigung der Quantität der erforderlichen Arbeiten zu einem wirklichkeitsbezogenerem Personalbedarf führen sollte.

72.46.1 Bei den jährlichen Stellenplanverhandlungen im Baudienst der ÖBB wurden aufgrund von Richtlinien der Bau- bzw der Personaldirektion zunächst die Streckenleitungen, dann die Bun-

desbahndirektionen und schließlich wieder die Bau- und die Personaldirektion mit jedem einzelnen Änderungswunsch befaßt.

72.46.2 Der RH hielt diesen jährlich gleichbleibenden Ablauf für zu aufwendig und empfahl, ausgiebig von Delegierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Auch wäre die finanzielle Auswirkung der vereinbarten Änderungen und ihre Bedeckung zu überlegen.

72.46.3 Nach Auffassung der GD der ÖBB stehe derzeit kein ausreichend ausgereiftes und mit vertretbarem Aufwand handhabbares System einer analytischen Postenbewertung zur Verfügung. Der Gegenstand eigne sich auch nur bedingt dafür, normiert und normgerecht von verschiedenen Stellen mit zufriedenstellender Gleichartigkeit vollzogen zu werden. Angesichts der Größe des Unternehmens und dessen Organisationsstruktur wäre daher der zentralen Stellenplangestaltung der Vorzug zu geben. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand sei angemessen.

72.46.4 Der RH vermochte dieser verallgemeinernden Auffassung nicht beizupflichten und verwies neuerlich auf andersartige Regelungen ausländischer Bahnverwaltungen (siehe Abs 72.32.2.2). Die Baudirektion sollte durch Delegierung solcher Aufgaben danach trachten, Kapazität für grundsätzliche und höherwertige Regelungen freizubekommen.

72.47.1 Wie großzügig bei Dienstpostenaufwertungen im Baudienst vorgegangen wurde, erwies sich in einem Fall: Im Bereich der Bundesbahndirektion Villach wurde der Posten eines Gleismeisters, der sich bereits seit fünf Monaten im Ruhestand befunden hatte, im Jahr 1975 rückwirkend in die nächsthöhere Gehaltsgruppe „gehoben". Aber auch der auf August 1974 vorverlegte Wirksamkeitsbeginn fiel in einen Zeitraum, in dem der damals zwar noch aktive Bedienstete krankheitshalber nicht mehr gearbeitet hatte.

72.47.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei dieser Maßnahme nicht um die Anerkennung qualitativer oder wenigstens quantitativer Arbeitsleistungen, sondern nur um eine mit dem Verwendungsgrundsatz des Besoldungssystems der ÖBB unvereinbare verdeckte Gehaltserhöhung.

72.47.3 Die GD der ÖBB erklärte, Umreihungen (Hebungen und Abwertungen) von Bediensteten würden grundsätzlich nur bei anhaltender qualitativer Änderung ihrer Tätigkeit vorgenommen. Aufgrund örtlicher Besonderheiten und bei Vorliegen bestimmter sozialer Umstände wäre aber auch in Zukunft ein Abweichen von diesem Grundsatz im Sinne einer „überschaubaren Stellenplangerechtigkeit" nicht zu vermeiden. Bei der 1975 durchgeführten Hebung des Dienstpostens eines Gleismeisters im Bereich der BBDion Villach habe es sich um eine aus sozialen Gründen ausnahmsweise rückwirkend vorgenommene Maßnahme gehandelt.

Besondere dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen im Zentraldienst

72.48.1 Im Zentraldienst der ÖBB, dem die GD der ÖBB, die Stabs- und Zentralstellen sowie die Bundesbahndirektionen angehören und in dem etwa 4 600 Bedienstete beschäftigt sind, trat bei den Stellenplanverhandlungen am häufigsten zutage, daß Dienstpostenaufwertungen aufgrund persönlicher Voraussetzungen und Fähigkeiten des Postenwerbers gewährt wurden. Sie entsprachen somit nicht dem verwendungsorientierten Besoldungssystem der ÖBB. So ist eine Direktionssekretärin, der Selbständigkeit, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit bescheinigt wurden, innerhalb eines Jahres zweimal um insgesamt zwei Gehaltsgruppen „gehoben" worden. Ihre Arbeitsleistung oder Verwendung hatte sich während dieser Zeit nicht geändert.

72.48.2 Wie auch allgemein bei der Erörterung der Arbeitsplatzbeschreibungen in der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung (Abs 72.10) warnte der RH davor, die Besoldungsordnung der ÖBB durch eine systemwidrige Vorgangsweise in Frage zu stellen.

72.48.3 Nach Auffassung der GD der ÖBB seien besonders im Zentraldienst bei voller Würdigung des in der Besoldungsordnung verankerten Leistungsgrundsatzes weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Vor allem sei das Bestreben maßgebend, Bedienstete in Arbeitsgebieten zu belassen, in denen sie über entsprechende Erfahrungen verfügen, und ihnen eine angemessene Laufbahn zu bieten.

72.48.4 Dem hielt der RH entgegen, daß eben aus diesen Gründen bei den ÖBB im Jahre 1971 die Besoldungsautomatik mit Zeitbeförderung und Zuerkennung höherer Bezüge eingeführt worden ist.

72.49.1.1 Der Besetzung höherer Dienstposten kommt gerade im Zentraldienst große Bedeutung zu. Nach einer Vorschrift aus dem Jahre 1947 sind alle freigewordenen oder neugeschaffenen Dienstposten grundsätzlich im Wege der Ausschreibung zu besetzen. Ausnahmen davon bilden die höchsten Dienstposten der Gehaltsgruppe X sowie alle anderen, wenn vorher das Einvernehmen mit der Personalvertretung hergestellt wurde. Infolge weitestgehender Auslegung dieser Bestimmungen wurden bei den ÖBB Dienstposten nur selten ausgeschrieben.

72.49.1.2 Im Oktober 1977 stellte ein Mitglied des Vorstandes der ÖBB den Antrag, für eine transparentere Vorgangsweise zu sorgen, die „zweifellos im Sinne der Zielsetzung des Unternehmenskonzeptes" läge. Vor allem sei die bisherige Handhabung für den Vorstand der ÖBB unzumutbar, aufgrund von „Personalveränderungsli-

sten", aus denen nicht einmal die personellen und fachlichen Qualifikationen oder die Rangordnung der in Aussicht genommenen Bediensteten hervorgingen, Personalentscheidungen zu treffen. In den Jahren 1974—1976 seien auf diese Weise 4 021 Dienstposten besetzt worden, ohne die fachliche Qualifikation der Postenwerber überprüft zu haben. Der Vorstand der ÖBB beschloß jedoch mehrheitlich, zu diesem Antrag zunächst die Stellungnahme der Personaldirektion einzuholen. Eine Änderung der Vorgangsweise war seither nicht feststellbar.

72.49.2 Auch der RH meinte, daß von einer weitgehend durchschaubaren und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Dienstpostenbesetzung ein ständiger Ansporn für qualitativ hochwertige Leistungen der Bediensteten auszugehen vermag. Er empfahl, im Interesse des Wirtschaftskörpers ÖBB ehestens eine neue Dienstpostenbesetzungsvorschrift zu erlassen und auch einzuhalten.

72.49.3 Laut Stellungnahme habe die GD der ÖBB, obwohl dieser Betrieb von den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl Nr 700/1974, ausgenommen sei, untersucht, inwieweit dessen Anwendung in Frage komme. Die Personaldirektion habe zwischenzeitlich angeregt, dem Vorstand der ÖBB bei der Betrauung mit höheren Leitungsfunktionen die Möglichkeit eines informativen Gespräches mit den Kandidaten zu geben. Bei Spitzenpositionen hätte ein solches Hearing schon bisher stattgefunden.

Lehrlingsausbildung

72.50.1.1 Die ÖBB sind mit rd 1 540 Lehrstellen der drittgrößte Lehrlingsausbilder Österreichs. Die Ausbildung erfolgt in 13 Lehrwerkstätten, die sich über sieben Bundesländer verteilen. Der Schwerpunkt liegt in Wien mit über 600 Lehrlingen. Die Qualität der Lehrlingsausbildung bei den ÖBB ist unbestritten.

72.50.1.2 Wie eine auf Wunsch des RH angefertigte Aufstellung zeigte, sind von den 354 Lehrlingen, die im Jahr 1975 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, seither 53 aus dem Dienstverhältnis der ÖBB ausgeschieden. Die Schwerpunkte der Abwanderung lagen in Feldkirch mit 33 vH, in Graz mit 17,6 vH und in Knittelfeld mit 13,6 vH. Überdurchschnittliche Ausfallsquoten ergaben sich auch in der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing mit 37 vH und in der Fernmeldestreckenleitung Wien mit 23 vH.

72.50.2 Der RH regte an, diesen Abwanderungstrend weiterhin zu beobachten und die Lehrlingsausbildung mehr dem Eigenbedarf der ÖBB anzupassen.

72.50.3 Die GD der ÖBB teilte mit, die verhältnismäßig große Anzahl von Lehrlingen sei wegen der erforderlichen qualitativen Auswahlmöglichkeit unabdingbar. Die durchschnittliche Abwanderungsquote von 15 vH wäre als durchaus gering anzusehen. Dennoch werde der vom RH angeregte Anpassungsprozeß sicherlich in den nächsten drei bis vier Jahren stattfinden. Erste Ansätze zeigten sich in der Lehrwerkstätte Knittelfeld, wo von den ursprünglich 50 Lehrstellen in den Jahren 1981 und 1982 nur mehr 40 besetzt worden seien.

72.51 Im Jahre 1974 stellten die ÖBB etwa 300 Heimplätze in St. Pölten, Linz, Salzburg und Knittelfeld zur Verfügung. In Wien waren 50 Lehrlinge in einem ÖBB-eigenen Gebäude und etwa 120 Lehrlinge in einem Heim der Arbeiterkammer untergebracht. Als dieses Heim ab dem Jahre 1976 keine ÖBB-Lehrlinge mehr aufnahm, entschlossen sich die ÖBB, ein eigenes Lehrlingsheim in Wien 12., Kundratstraße, zu planen. Im Jahre 1980 gelangte ein Bauwerk zur Ausführung, das auf einem Grundstück von 15 400 m² mit rd 7 950 m² Nutzfläche 204 Lehrlingen einen Heimplatz bietet. Im Hinblick auf die hohen Kosten des Lehrlingsheimes, die von den ÖBB mit etwa 87 Mill S angegeben wurden, erschien dem RH eine eingehende Überprüfung von Planung und Vergabe des Bauwerkes angebracht.

72.52.1.1 Planung und Ausführung des Lehrlingsheimes in Wien 12. wurden an eine Baufirma aus St. Pölten vergeben, die schon in den Jahren 1972—1974 für die ÖBB mehrere Personalunterkünfte mit insgesamt 412 Betten und einem Auftragswert von 45,3 Mill S hergestellt hatte. Die Einzelaufträge ergingen freihändig „in Anlehnung" an ein aus dem Jahre 1972 stammendes Firmenangebot, das ohne Ausschreibung eingeholt worden war. Die Stabsstelle für Betriebswirtschaft und Revision der ÖBB hat im Jahre 1975 eindeutig festgehalten, daß dieses Vorgehen nicht der ÖNORM entsprach.

72.52.1.2 Im Feber 1975 hatte die genannte Baufirma ein Schreiben an den Vorstand der ÖBB gerichtet, in dem die Behauptung enthalten war, daß ihr die ÖBB „mit Vorstandsbeschluß vom 20. April 1972 die schlüsselfertige Herstellung von Personalunterkünften im gesamten Bundesgebiet mit einer Gesamtzahl von rd 1000 Betten übertragen" hätten. Dies sei ihr „mit Schreiben vom 30. Oktober 1972 zur Kenntnis gebracht worden". Der erst wenige Monate im Amt befindliche, neubestellte Vorstand der ÖBB beauftragte daraufhin die Administrative Direktion mit der Klärung der Frage, ob ein derartiger Rahmenvertrag tatsächlich bestehe und ihm die rechtliche Bedeutung einer Bestellzusage zukomme.

72.52.1.3 Die Administrative Direktion berichtete dazu, daß die erwähnten Ausführungen der Baufirma „mit der Aktenlage konform gehen" und daher „bezüglich der Errichtung der Personalunterkünfte eine rechtsverbindliche Rahmenvereinbarung besteht".

72.52.1.4 Im Vertrauen auf die Rechtsansicht der Administrativen Direktion beschloß der Vorstand der ÖBB im April 1975, die Personalunterkünfte für 200 Bedienstete in Wien 12., Kerschensteinerstraße, im Auftragswert von rd 34,1 Mill S ohne Ausschreibung an die genannte Baufirma zu vergeben.

72.52.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach die Bestätigung der „konformen Aktenlage" nicht den Tatsachen und hat eine „rechtsverbindliche Rahmenvereinbarung" mit der genannten Baufirma nicht bestanden. Der Vorstandsbeschluß vom 20. April 1972 enthielt lediglich den Auftrag an die Finanzielle Direktion, „unverzüglich nach Virementmöglichkeiten zu suchen, um die für 1972 notwendigen Beträge" — für Personalunterkünfte — „sicherzustellen". Ein darüber hinausgehender „Auftrag über die schlüsselfertige Herstellung von Personalunterkünften im gesamten Bundesgebiet von rd 1000 Betten" war darin nicht zu erkennen. Auch dem Schreiben vom 30. Oktober 1972 war bloß die „wunschgemäße Bekanntgabe der zeitlichen Abwicklung der vom Vorstand genehmigten Personalunterkünfte" zu entnehmen; es stellte somit höchstens eine auf sechs Zeilen mitgeteilte Absichtserklärung ohne Angabe eines Preises und ohne Nennung eines Auftragnehmers, aber keinen Bestellvertrag dar.

72.52.2.2 Darüber hinaus schien es dem RH unvertretbar, daß im Wirtschaftskörper ÖBB Bestellverträge im Wert von insgesamt über 100 Mill S ohne Ausschreibung und ohne als solche erkennbare Bestellurkunde abgewickelt würden.

72.52.3.1 Die GD der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß die Geschäftsbeziehungen der St. Pöltner Baufirma mit den ÖBB bis in das Jahr 1971 zurückreichten. Die damals Verantwortlichen wären nicht mehr im aktiven Dienst der ÖBB, der Geschäftsfall könne daher allein aufgrund der Akten nachvollzogen werden. Grundlage der Vergabe an die Baufirma aus St. Pölten sei ein Angebot aus dem Jahre 1972 für Personalunterkünfte gewesen, das mit den Preisen einer anderen Firma und einer Leasing-Gesellschaft für den Bau von Stahlbaracken verglichen worden wäre. Der damalige Vorstand der ÖBB hätte sich wegen des gefälligen Aussehens für das System der St. Pöltner Firma entschieden. Im ersten Bauabschnitt wären bis zum Jahre 1974 in Anlehnung an das Angebot aus dem Jahre 1972 durch Fortsetzungsaufträge verschiedene Personalunterkünfte mit insgesamt 412 Betten und einem Auftragswert von 45,3 Mill S errichtet worden. Da die Stabsstelle für Betriebswirtschaft und Revision Bedenken gegen die Fortsetzung dieser freihändigen Vergabe erhoben hatte, beschloß der derzeitige Vorstand der ÖBB, den zweiten Bauabschnitt von 400 auf 200 Betten zu kürzen. Der Personalunterkunft Kerschensteinerstraße mit einer Auftragssumme von 34,1 Mill S sei der letzte Bauauftrag an diese Firma aufgrund des Angebotes aus dem Jahre 1972 gewesen. Die Preisgünstigkeit wäre noch immer gegeben gewesen.

72.52.3.2 Zur Frage der Rahmenvereinbarung teilte die GD der ÖBB mit, daß der damalige Vorstand der ÖBB im November 1971 aufgrund eines Antrages der Betriebsdirektion beschlossen habe, ein Preisangebot von der St. Pöltner Firma zum Bau von Personalunterkünften einzuholen. Nach Überprüfung dieses Angebotes und Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem erwähnten Stahlbarakkensystem habe die Baudirektion das im Abs 72.52.2.1 auszugsweise wiedergegebene Schreiben an die Baufirma gesendet, das die geplante Gesamtzahl an Unterkunftsbetten enthielt. Die Administrative Direktion habe dem Vorstand dazu berichtet, dieses Schreiben könne im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Anbotstellung wohl nur so verstanden werden, daß die ÖBB das Anbot angenommen hätten und demnach eine Rahmenvereinbarung bestehe. Die Finanzprokuratur habe dieser Rechtsauslegung zugestimmt.

72.52.4.1 Der RH verwies in seiner Gegenäußerung auf die Arbeitsanweisung für die Vergebungstätigkeit des Baudienstes der ÖBB, wonach eine öffentliche oder zumindest eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen gewesen wäre.

72.52.4.2 Dem unveränderten Vorbringen zur Rahmenvereinbarung vermochte der RH aus den oben angeführten Gründen nicht zu folgen. Gegen das Vorliegen einer Rahmenvereinbarung sprach weiters, daß dem Preisvergleich des Jahres 1972 nur Angebote zugrunde lagen, die auf unterschiedlichen Bausystemen beruhten und nur bestimmte Teilvorhaben betrafen. Für die Vergabe des gesamten Bauvolumens waren diese Angebote nicht geeignet.

72.52.4.3 Der RH verblieb somit bei seiner Beanstandung, daß von den ÖBB in den Jahren von 1972—1975 der Bau von Personalunterkünften — einschließlich Wien 12., Kerschensteinerstraße — im Wert von fast 80 Mill S unter Nichtbeachtung der ÖNORM A 2050 vergeben worden ist.

72.53.1.1 Auch die Auftragsvergabe beim gegenständlichen Lehrlingsheim in Wien 12., Kundratstraße, wies Mängel auf. Als der Vorstand der ÖBB „dem Vernehmen nach" davon erfuhr, daß über die Errichtung dieses Heimes bereits Besprechungen zwischen der Baudirektion, dem Zentralausschuß und der genannten St. Pöltner Baufirma stattgefunden hätten, verlangte er im März 1975, „befremdet über diese Vorgangsweise", eine Klarstellung der Sachlage. Der damalige Baudirektor der ÖBB berichtete daraufhin, daß diese „dafür besonders geeignete" Firma bereits beauftragt worden sei, Vorentwürfe, Entwürfe und Einreichpläne für das Lehrlingsheim auszuführen. Man hätte die Firma aber „nicht darüber im unklaren gelassen, daß die Herstellung des Bauvorhabens nur aufgrund einer

Ausschreibung an mehrere einschlägige Firmen erfolgen kann". Es ist dem Vorstand der ÖBB allerdings nicht berichtet worden, daß der Bauentwurf auftragsgemäß in der amtlich registrierten Fertigteilbauweise dieser Firma zu erstellen war.

72.53.1.2 Hinzu kam, daß bei der nachfolgenden Ausschreibung der ÖBB das Leistungsverzeichnis der Baudirektion unvollständig war und als wesentlichen Bestandteil die von einem Bieter, nämlich der St. Pöltner Firma, stammenden Pläne enthielt. Die übrigen Bieter hatten die Maßangaben für das Betonfundament oder den Humusabhub erst aus den beigelegten Plänen selbst zu errechnen. Schließlich langten diese Pläne bereits einen Tag vor ihrer Bestellung ein. Als Bestbieter wurde die genannte St. Pöltner Baufirma ermittelt.

72.53.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ der geschilderte Sachverhalt einen echten Wettbewerb der Bieter bei der Vergabe des Bauauftrages nicht zu.

72.53.3 Die GD der ÖBB sah in der vorangegangenen eigenen Planung keinen Vorteil für die ausführende Firma, da Raumprogramm und Ausstattung von den ÖBB vorgegeben gewesen seien und das Vorhaben als Generalunternehmerleistung ausgeschrieben worden sei. In der gewählten Fertigteilbauweise hätten auch die anderen zur Anbotstellung eingeladenen Firmen jahrelange Erfahrung besessen.

72.53.4 Demgegenüber erachtete der RH die wettbewerbsverzerrenden Vorteile eines Planers bei der darauffolgenden Ausschreibung als im Bauwesen allgemein bekannt. Bei Fertigteilbauweisen verstärkte sich dieser Vorteil noch durch Rastergröße und andere Planungsmerkmale, die auf bestimmte vorhandene Fertigungseinrichtungen zugeschnitten waren.

72.54.1 Das Lehrlingsheim in Wien 12., Kundratstraße, das im Unternehmenskonzept der ÖBB 1975—1985 mit 35 Mill S enthalten war, erforderte schließlich Gesamtkosten von 87 Mill S.

72.54.2.1 Der Aufwand von 430 000 S je Lehrlingsbett war nach Ansicht des RH beachtlich. Vergleichbare neuere, keineswegs dürftig ausgestattete Unterkunftsgebäude der ÖBB kamen dagegen nur auf Errichtungskosten je Bett von 120 000 S (Salzburg) bis 290 000 S (Wien 12., Kerschensteinerstraße). Während die Sonderförderung für das Waldviertel für die Errichtung von Hotelbetrieben der Kategorie A je Bett etwa 300 000 S vorsah, lag ein Bett des Lehrlingsheimes der ÖBB um 43 vH über diesem Wert.

72.54.2.2 Die unvergleichlich hohen Kosten des Lehrlingsheimes sah der RH in der aufwendigen Gestaltung der Freizeitanlagen begründet. Geschaffen wurden eine großzügige Eingangshalle (318 m²), sieben Aufenthaltsräume (insgesamt 507 m²) mit vier Farbfernseh- und vier Stereoanlagen, ein Speisesaal von gleicher Größe wie im neuen Linzer Sozialgebäude der ÖBB (253 m²), wo allerdings Essen für ein Einzugsgebiet von 3 000 Eisenbahnbediensteten verabreicht wird, daneben ein großer Saal (278 m²) und ein sehr gediegen eingerichteter Clubraum (146 m²), ferner ein Musikraum (150 m²), ein Fotolabor, ein Turnsaal, ein Tischtennis-, ein Fitneßraum und eine Sauna.

72.54.2.3 Diese Einrichtungen erschienen dem RH deswegen zu umfangreich, weil die den Lehrlingen im Heim zur Verfügung stehende Freizeit wegen des zu Hause verbrachten Wochenendes, des einmal wöchentlichen Ausganges und der Lernverpflichtung nicht allzu reichlich bemessen ist. Darüber hinaus war es nicht unbedingt als Vorteil für die Lehrlinge anzusehen, wenn sie nach Heimjahren mit erstklassiger Unterbringung in die Wirklichkeit von ÖBB-Werkstätten entlassen werden, deren zT kärgliche Ausstattung der RH des öfteren beschrieben hat.

72.54.3.1 Zunächst hielt die GD der ÖBB den Preisvergleich eines Lehrlingsheimes mit Personalunterkünften für nicht aussagefähig, da eine Personalunterkunft keine erzieherischen und weiterbildenden Aufgaben erfülle und sohin auch nicht Klassenräume, Turnsaal und Aufenthaltsräume aufweise. Weiters hätten etwa in der Eingangshalle Ausstellungen stattgefunden, die ua von der Graphischen Sammlung Albertina gestaltet worden wären. Der Clubraum wiederum sei zur Förderung des Sozialverhaltens als Kommunikationsmöglichkeit vonnöten, im großen Saal würden einmal wöchentlich Vorträge und fallweise Festlichkeiten veranstaltet. Im übrigen sei ein in der Steiermark gelegenes Internat einer Landesberufsschule weit großzügiger ausgestattet.

72.54.3.2 Ferner meinte die GD der ÖBB, der gute Besuch der Freizeiteinrichtungen des Heimes sei hervorragend geeignet, schädigende Umwelteinflüsse von den Jugendlichen hintanzuhalten. Hingegen lasse sich der Freizeitbereich auf keinen Fall mit der Lage in Diensträumen oder Werkstätten vergleichen. Die ÖBB sähen durch das Lehrlingsheim eine Möglichkeit, ihre künftigen Mitarbeiter zu einer menschenwürdigen Wohnkultur, aber auch zu sinnvoller, individueller Freizeitgestaltung anzuregen.

72.54.4.1 Zum Vergleich mit Personalunterkünften erwiderte der RH, daß auch diese sehr wohl über Freizeit-, Aufenthalts- und Sporträume verfügten. Das Interesse der Lehrlinge an Ausstellungen könnte einfacher durch Besuche in der Albertina geweckt werden, eine Förderung des Sozialverhaltens wäre auch in den Aufenthaltsräumen möglich und ein als Mehrzweckraum verwendbarer Speisesaal hätte den Raumbedarf bedeutend verringert. Das vergleichsweise noch teurere Internat sei am Wochenende nicht geschlossen.

72.54.4.2 Wesentlicher als die Erörterung über vermeintliche Lehrlingsbedürfnisse erschien dem RH jedoch das Gebot, im Interesse der Sparsamkeit Zurückhaltung zu üben.

Freiwilliger Sozialaufwand

72.55.1.1 Die außertarifmäßigen Fahrbegünstigungen für aktive und pensionierte Eisenbahnbedienstete sowie für deren Angehörige stellen eine bekannte freiwillige Sozialleistung des Unternehmens ÖBB dar. Die wesentlichsten Begünstigungen sind die Freikarten, die Fahrkarte zum Personalpreis und die Dauerfahrkarte zwischen Wohn- und Dienstort. Die ÖBB haben den in diesen Begünstigungen liegenden Sozialaufwand mit jährlich rd 32 Mill S ermittelt, wobei als Vergleichsgrundlage die allgemein erhältliche Monatsstreckenkarte herangezogen wurde.

72.55.1.2 Die Inanspruchnahme der Fahrkarte zum Personalpreis ging innerhalb des vergangenen Jahrzehnts um fast die Hälfte zurück. Im Jahre 1979 kamen auf jeden Anspruchsberechtigten durchschnittlich 25 Fahrten, für die er — ebenfalls im Durchschnitt — einen Kostenbeitrag von 200 S entrichtete.

72.55.1.3 Wegen des Umfanges und der Vielfältigkeit dieses Sachbereiches war in der Personaldirektion allein für das Fahrbegünstigungswesen ein eigenes Referat mit acht Bediensteten eingerichtet. Ein Mehrfaches an Personal war bei anderen Dienststellen mit ausführenden Arbeiten beschäftigt. Trotzdem waren die ÖBB nicht in der Lage, die 100 Seiten starke Dienstvorschrift über die Fahrbegünstigung (DB 150) auf dem letzten Stand zu halten.

72.55.2.1 Der RH erachtete die von den ÖBB mit 32 Mill S ermittelten Kosten als zu niedrig, da der Vergleich mit der Monatsstreckenkarte nur für die Dauerfahrkarte gelte. Frei- und Personalfahrkarten dienten hingegen nicht dem Zweck regelmäßiger, sondern nur gelegentlicher Fahrten und entsprechen daher nicht den Merkmalen von Monatsstreckenkarten. Hier wäre als zutreffender Vergleichsmaßstab die allgemeine Ermäßigung der Kilometerbank heranzuziehen, womit sich jedoch der Wert des jährlichen Sozialaufwandes insgesamt auf etwa 185 Mill S (Basis 1979) erhöhte.

72.55.2.2 Wegen des beachtlichen Personalaufwandes, dessen Höhe die ÖBB nicht anzugeben vermochten, verwies der RH auf einen Vereinfachungsvorschlag der Personaldirektion aus dem Jahre 1974, wonach „eine Karte zur freien Fahrt gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr für alle ÖBB-Bediensteten bzw Familienangehörigen" eingeführt werden sollte. Nach Ansicht des RH würde mit dem Verkauf einer Wertmarke, deren Preis nach Bediensteten-Kategorien gestaffelt werden könnte, die bisher schwierige verwaltungsmäßige Behandlung entfallen.

72.55.3.1 Wie die GD der ÖBB erklärte, sei ihr eine kurzfristige Vervollständigung der Vorschrift DB 150 mit dem vorhandenen Personal nicht möglich gewesen. Abweichend von der Ansicht des RH hielt die GD der ÖBB am Vergleich mit der Monatsstreckenkarte auch für Frei- und Personalfahrkarten fest, dies vor allem deshalb, weil die Monatsstreckenkarte von allen bahnfremden Reisenden ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen in Anspruch genommen werden könne und sie das größte Ermäßigungsausmaß biete. Den Bediensteten des eigenen Unternehmens sollten zumindest die gleichen Begünstigungen zuerkannt werden, die dem gesamten Reisepublikum aufgrund der Tarifbestimmungen zur Verfügung stünden.

72.55.3.2 Im übrigen seien zwischenzeitlich Verhandlungen mit der Personalvertretung über eine Neugestaltung des Fahrbegünstigungswesens aufgenommen worden.

72.56.1 Die ÖBB stellen ihren Bediensteten insgesamt 14 760 Wohnungen zur Verfügung. Diese Zahl entspricht etwa einem Fünftel der aktiven Bediensteten. Die 1 463 Dienstwohnungen können nach einer Dienstanweisung aus dem Jahre 1947 nur in Verbindung mit bestimmten Dienstposten zugewiesen werden. Da die von den Bediensteten hiefür zu entrichtende Vergütung nicht zur Kostendeckung ausreichte, beschloß der Vorstand der ÖBB im Mai 1977, die Notwendigkeit der Überlassung einer Dienstwohnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes neuerlich überprüfen zu lassen. Die 9 767 Personalwohnungen wurden im Zusammenhang mit einem aufrechten ÖBB-Dienstverhältnis vergeben. Die 3 530 Mietwohnungen der ÖBB waren mietrechtlich geschützte Altwohnungen, die von den Streckenleitungen der ÖBB verwaltet wurden.

72.56.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ist eine Verringerung bei der Überlassung von Dienstwohnungen bisher nicht eingetreten. Bei den Dienst- und Personalwohnungen ergab sich im Jahre 1979 ein Gebarungsabgang von rd 31 Mill S.

72.56.2.2 Da der Erhaltungsaufwand für die Mietwohnungen seit 1974 die Erträge jährlich etwa um 2,4 Mill S überstieg und den ÖBB für die Verwaltung dieser Wohnungen ein jährlicher Personalaufwand von etwa 4,6 Mill S entstand, wiederholte der RH seine bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Linz ausgesprochene Empfehlung, die Verwaltung dieser Wohnungen den Eisenbahner-Siedlungsgenossenschaften zu übertragen (TB 1978 Abs 64.34).

72.56.3.1 Wie die GD der ÖBB mitteilte, habe zwischenzeitlich der Kreis der Anwärter auf Dienstwohnungen eine Einschränkung erfahren. Infolge einer Erhöhung der Wohnungsvergütungen habe sich im Jahre 1980 der Abgang bei den Dienst- und Personalwohnungen bereits um 10 Mill S verringert. Weiters wurde bemerkt, daß

die Bestimmungen des neuen Mietrechtsgesetzes bei den ÖBB Anwendung fänden.

72.56.3.2 Die Anregung des RH, die Verwaltung bahneigener Mietwohnungen an Eisenbahner-Siedlungsgenossenschaften zu übertragen, werde nach einem gescheiterten Versuch der ÖBB neuerlich aufgegriffen.

72.57.1 Im Jahre 1964 schlossen die ÖBB mit dem Verband der Österreichischen Bundesbahnlandwirtschaft einen Vertrag, nach welchem die ÖBB dem Verband landwirtschaftliche Flächen zur weiteren Überlassung an ÖBB-Bedienstete unentgeltlich zur Verfügung stellen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfaßte der Verband 18 583 Mitglieder und verfügte über rd 2,7 Mill m² Gartenfläche und 7,5 Mill m² andere betreute Flächen, vor allem Böschungen.

72.57.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, haben sich die zuständigen Stellen der ÖBB bisher keinen Überblick über den Wert dieser freiwilligen Sozialleistung verschafft. Nach Schätzung des RH wäre ein jährliches Pachtentgelt von mindestens 10 Mill S erzielbar.

72.57.2.2 Fragwürdig erschien dem RH diese Sozialleistung der ÖBB dadurch, daß es vielfach bei der Verbandsmitgliedschaft zu vertragswidriger Unterwanderung durch Bahnfremde gekommen ist. So wurde in den gerichtlichen Verfahren zur Räumung der ÖBB-Kleingärten in Wien, Matzleinsdorfer Platz, offenkundig, daß bereits 270 von 460 Kleingärten nicht mehr im Besitz von Eisenbahnbediensteten gewesen sind. Dort hatten sich auch die Garteninhaber einer Räumung widersetzt, obwohl lt Vertrag bei Eigenbedarf der ÖBB ein Widerruf der Überlassung ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Räumung verzögerte sich dadurch um etwa zwei Jahre, von 1975 bis 1977.

72.57.2.3 Der RH empfahl, im Vertrag mit der ÖBB-Landwirtschaft ein angemessenes Pachtentgelt zu vereinbaren und wirksamer auf die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen über Widerruf und Räumung zu dringen.

72.57.3 Lt Mitteilung der GD der ÖBB sei der gegenständliche Vertrag im Jänner 1980 neu gefaßt worden. Seither hätten sich keine Schwierigkeiten bei der Freimachung von Grundflächen ergeben. Die Unentgeltlichkeit sei allerdings im Vertrag belassen worden, da ansonsten das Kleingartengesetz Anwendung fände und keine Gewähr gegeben wäre, über benötigte Grundflächen zeitgerecht zu verfügen.

72.57.4 Nach Auffassung des RH böte im Falle der Verpachtung das Kleingartengesetz bei Eigenbedarf für Zwecke eines Eisenbahnbetriebes genügend Möglichkeiten einer raschen Vertragslösung. Bei sorgfältiger Projektierung wären keine Verzögerungen zu befürchten.

72.58.1 Die Bediensteten der ÖBB haben an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Dienststellen selbständige Sportvereine gegründet, denen die ÖBB Bahngrundflächen (349 000 m²) und Räumlichkeiten (13 600 m²) zur Verfügung stellten. Die Überlassung dieser Grundflächen und Räume — vorwiegend weniger wertvoller Art — erfolgte mittels Pachtvertrag oder Widmungserklärung, zT aber auch ohne besondere Förmlichkeiten. Die ÖBB verlangten hiefür bloß unbedeutende Anerkennungsbeiträge. Weiters haben die ÖBB im Durchschnitt der letzten Jahre rd 2,4 Mill S für Erholungs- und Freizeiteinrichtungen aufgewendet, die fast ausschließlich den Eisenbahnersportvereinen zugute kamen.

72.58.2 Der RH schätzte den geldwerten Vorteil für die Bediensteten auf mindestens 4 Mill S im Jahr. Darüber hinaus wäre für die 22 Bediensteten, die in der Zentralen Personalstelle Angelegenheiten des Eisenbahnersports, der Eisenbahnergesellschaftsreisen und der sonstigen Freizeitgestaltung bearbeiten, ein Personalaufwand von etwa 5,5 Mill S zu veranschlagen.

72.58.3 Lt Stellungnahme der GD der ÖBB erbrächten die Mitglieder und Funktionäre dieser Vereine ein mehrfaches der ÖBB-Beiträge an Eigenleistungen. Der gesamte Freizeit-, Erholungs- und Urlaubsbetrieb würde praktisch ohne finanzielle Zuschüsse bestritten. Den ÖBB erschienen ihre diesbezüglichen Leistungen im Vergleich zu anderen Unternehmungen maßvoll.

72.59.1 Bei der Planung der Süßenbrunner Verbindungsschleife für die Schnellbahnlinie Praterstern—Wolkersdorf war nach Angaben des Generalbevollmächtigten der ÖBB für den Nahverkehr die möglichste Schonung der Freizeitanlage des dortigen Eisenbahnersportvereines für die Entscheidung äußerst bedeutsam gewesen. Da diese Rücksichtnahme Mehrkosten in der Höhe von rd 5 Mill S verursacht hätte, schlug der Vorstand der Streckenleitung Wien-Ost im März 1978 ein wesentlich billigeres Alternativprojekt vor, das unter Verzicht auf teure Stützmauern einen Damm enthielt, aber die Absiedlung von zwei bis drei Parzelleninhabern an einem Fischteich erforderlich machte. Die Baudirektion der ÖBB erteilte jedoch im August 1978 den Auftrag, das ursprüngliche Projekt auszuschreiben. Dem Vorstand der ÖBB wurde als Begründung angegeben, daß die Betroffenen und die Vereinsfunktionäre das billigere Projekt abgelehnt hätten. Außerdem würde der Damm anstelle der Stützmauer sieben Meter in den Fischteich hineinreichen, was die standsichere Schüttung verteuere oder unmöglich mache.

72.59.2 Wie sich der RH aufgrund von Plänen und durch örtlichen Augenschein im Zusammenwirken mit Organen der Streckenleitung und der Bauaufsicht überzeugt hat, entsprach der Bericht der Baudirektion nicht den Gegebenheiten, weil die

Eisenbahndammschüttung bei der nunmehrigen Gleislage nicht in den Teich reichen würde. Nach Ansicht des RH hätte bei der gegenständlichen Entscheidung entsprechend den Zielsetzungen des Bundesbahngesetzes das wirtschaftliche Wohl der ÖBB im Vordergrund zu stehen gehabt.

72.59.3 Nach der Stellungnahme der GD der ÖBB habe der Entwurf der Streckenleitung Wien-Ost nicht berücksichtigt, daß hiedurch eine bestehende Wegverbindung entlang des südlichen Teichufers unterbrochen werde. Da die Gemeinde Gerasdorf auf diesen Weg nicht verzichtet hätte, wäre ein Ersatzweg herzustellen gewesen, der teilweise anstatt der Dammböschung Stützmauern erfordert hätte.

72.59.4 Der RH erwiderte, die Aufwendungen für eine Wegböschung hätten den Kostenvorteil des Streckenleitungsprojektes von 5 Mill S nur unwesentlich geschmälert.

72.60.1 Neben den bereits angeführten Sozialleistungen gewährten die ÖBB noch eine Reihe ähnlicher Begünstigungen, bspw die Studienunterstützung für Kinder von Eisenbahnbediensteten, wofür im Jahre 1979 4,5 Mill S ausgegeben wurden, oder die Betriebsküchen, die von den ÖBB im Jahre 1977 13,7 Mill S an Zuschüssen erhielten.

72.60.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, verfügten die ÖBB über keinerlei zusammenfassende Aufstellungen ihres Sozialaufwandes. Sie hatten bisher auch nicht versucht, den Geldwert all dieser für die Bediensteten erbrachten Leistungen zu ermitteln. Allein die hier angeführten Sozialleistungen wären mit über 250 Mill S jährlich zu bewerten und erreichten daher rd 2 vH des Aktivitätsaufwandes der ÖBB. Derartige Aufstellungen wären wohl für die Unternehmensleitung der ÖBB bei Verhandlungen mit der Personalvertretung sehr dienlich und auch den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen gewesen.

72.60.2.2 Da einige der gebotenen freiwilligen Sozialleistungen nur von einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Bediensteten in Anspruch genommen wurden, empfahl der RH, solche Aufwendungen abzubauen und sie zugunsten allgemein genützter Sozialeinrichtungen umzuschichten.

72.60.2.3 Zu den Begünstigungen zählte weiters die Möglichkeit für Eisenbahnbedienstete, verbilligte Hausbrandkohle zu beziehen. Bei einer Bezugsmenge von rd 323 000 t im Jahre 1980 und einem gegenüber dem Kohlenhandel um ein Drittel ermäßigten Preis lag darin ein jährlicher Vorteil in der Größenordnung von 300 Mill S.

72.60.3 Die GD der ÖBB hielt eine genaue Ermittlung des Wertes der Sozialleistungen nur mit großem Aufwand für durchführbar. In der Verhandlungsführung wären die Sozialleistungen jedoch sehr gering einzuschätzen, da es sich um längst eingeführte Maßnahmen handle.

EDV-mäßige Unterstützung der Personalverwaltung

72.61.1.1 Die ÖBB befassen sich seit dem Jahre 1971 mit dem Einsatz der EDV auf dem Gebiet der Personalbewirtschaftung. Im Unternehmenskonzept der ÖBB von 1975 bis 1985 war dem EDV-Projekt „Personaldatenbank und Personal-Informationssystem" die sechste Dringlichkeitsstufe verliehen worden. Nach dem Konzept handelte es sich hiebei um ein System der vollständigen und geordneten Erfassung, Speicherung und Auswertung aller erheblichen Personaldaten der ÖBB, das nicht nur die Führungskräfte und die Mitarbeiter auf allen Ebenen mit den erforderlichen Informationen versorgen, sondern auch eine zukunftsorientierte Personalplanung ermöglichen und letztlich auch zu einer Reorganisation und zu Personaleinsparungen im Verwaltungsdienst führen sollte. Obwohl dieses System eine Anpassung der Verwaltungsstruktur und hier vor allem eine Zusammenfassung der Personalverwaltung bei bestimmten größeren Bahnhöfen („Knotenbahnhöfe") erfordert hätte, ist bisher nichts in diesem Sinne geschehen. Ein Schreiben des Generaldirektors der ÖBB vom März 1977, das entsprechende Vorschläge enthielt, blieb ebenso wie eine Betreibung vom August 1980 von der Gewerkschaft der Eisenbahner unbeantwortet.

72.61.1.2 Nach einem Bericht der Stabsstelle für Informatik und Kybernetik (IK) der ÖBB vom November 1979 war das gegenständliche EDV-Projekt trotz jahrelanger Bearbeitung erst etwa bis zur Hälfte gediehen. Als Ursachen für den unbefriedigenden Erfolg waren dem Bericht „fehlendes Verständnis", „Ausbleiben der organisatorischen Begleitmaßnahmen", „ständige Änderung der Projektunterlagen durch gesetzliche Neuregelungen oder Neuinterpretation" sowie „Überforderung der Projektgruppen-Mitglieder durch Mehrfachfunktionen" zu entnehmen.

72.61.2 Der RH hat ähnliche Umstände, die sich der wirtschaftlichen Nutzung eines EDV-Projektes der ÖBB hemmend entgegenstellten, auch anläßlich der Überprüfung des Güterverkehrs-Informationssystems der ÖBB wahrgenommen (TB 1980 Abs 70.20). Nach Ansicht des RH läge es angesichts der Art der Hintergründe größtenteils an den ÖBB selbst, die widrigen Umstände zu ändern und den für die EDV-Projekte vom Unternehmenskonzept erwarteten finanziellen Mindesterfolg von 315 Mill S je Jahr herbeizuführen.

72.61.3 Die GD der ÖBB erklärte dazu in ihrer Stellungnahme, daß eine Beschleunigung des Projektes wegen des schwierigen Sachgebietes und des großen Umfanges der Datenerhebung, vor allem

aber infolge der zu geringen Programmierkapazität nicht möglich gewesen sei. Da die menschliche Gesellschaft in keinem statischen Zustand verharre, sei schon bei der Projektplanung dieses Personal-Informationssystems klar gewesen, daß mit ständigen Änderungen der Grundlagen gerechnet werden müsse. Zum Fehlen der organisatorischen Voraussetzungen, etwa der Verwaltungskonzentration in den sogenannten „Knotenbahnhöfen" wurde keine Äußerung abgegeben.

72.62.1 Schon im Oktober 1970 hatte die Personaldirektion Überlegungen angestellt, die Unterlagen für die Fahrbegünstigungen der ÖBB-Bediensteten und ihrer Angehörigen im Wege der Datenverarbeitung zentral auszufertigen und zu versenden. Ende Feber 1975 erschien „die künftige Übernahme der Fahrbegünstigung innerhalb des bereits bestehenden Datenbestandes möglich", im Mai 1980 war allerdings wieder unklar, „ob es zweckmäßig und wirtschaftlich sein wird, alle Arten der Fahrbegünstigung EDV-mäßig zu erstellen oder es bei einzelnen Fahrbegünstigungen bei der händischen Ausstellung bewenden zu lassen". Obwohl die Stabsstelle IK der ÖBB die Arbeiten für die Fahrbegünstigung zu jenen Verwaltungstätigkeiten zählte, „die sich für einen EDV-Einsatz besonders eignen und mit Hilfe der EDV auch rationalisierbar sind", verfügte die Stabsstelle nach 10jähriger Befassung nicht einmal noch über eine Beschreibung des Ist-Zustandes. Ebenso gab es keine Fachdienstvorstellungen über den Soll-Zustand.

72.62.2 Der RH erinnerte an den seinerzeit nicht zur Ausführung gelangten Vorschlag der Personaldirektion aus dem Jahre 1974, das Fahrbegünstigungswesen der ÖBB durch Abgabe einer Wertmarke für Freifahrten gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr grundlegend zu vereinfachen (siehe Abs 72.55.2).

72.62.3 Die GD der ÖBB bezeichnete wohl eine derartige Lösung für die EDV-mäßige Behandlung als bestmöglich, jedoch sei eine derartige Reform im Jahre 1975 zurückgestellt worden. Beim EDV-Projekt des Personal-Informationssystems sei dem Aufbau der Datenbank Vorrang eingeräumt worden, der Bereich der Fahrbegünstigung hätte geringere Priorität genossen. Nach mehrjährigen Bemühungen sei es schließlich möglich geworden, voraussichtlich Ende 1982 ein Verzeichnis der Anspruchsberechtigten ohne allzu große Fehlerhäufigkeit auszudrucken.

72.62.4 Da über die weiteren Schritte in Richtung einer automatisierten Fahrbegünstigung noch nicht die erforderliche Klarheit bestand, legte der RH abermals unter Hinweis auf die bisher geringen Arbeitserfolge eine gründliche Vereinfachung des Fahrbegünstigungswesens nahe.

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereiche mehrerer Ressorts (BKA, BMF, BMHGI)

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Einrichtungen der Innenrevision

Die Einrichtung einer Innenrevision als Teil eines funktionsfähigen Kontrollnetzes ist dank betriebswirtschaftlich gesicherter Erkenntnisse ein unabdingbarer Bestandteil einer ordnungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation einer Unternehmung. Im Zuge seiner Querschnittsprüfung traf der RH bei den angestammten öffentlichen Unternehmungen, die aus den Verstaatlichungsaktionen hervorgegangen sind und meist unter Wettbewerbsdruck stehen, fast durchwegs derartige Innenrevisionsstellen an. Lediglich bei späteren Gründungen, die durch Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung entstanden waren, traten Kontrolldefizite in Erscheinung.
Der RH empfahl, die Innenrevision jeweils richtig, dh führungsnah einzuordnen und mit umfassender Zuständigkeit auch im technischen Bereich auszustatten.

73.1 Im Rahmen der querschnittartigen Gebarungsüberprüfung der Einrichtungen der Innenrevision auf allen territorialen Ebenen (siehe für den Bereich der Bundesverwaltung Abs 1, für den Bereich der Länder- und Gemeinden den Hinweis Abs VIII., des vorliegenden TB) hat der RH in den Monaten Oktober 1981 bis Jänner 1982 auch die entsprechenden Einrichtungen bei den öffentlichen Unternehmungen überprüft. Die Überprüfung beschränkte sich auf eine vom RH — nach der Auswertung von vorweg eingeholten Fragebeantwortungen — getroffene Auswahl aus solchen Unternehmungen, von denen größenordnungsgemäß das Vorhandensein einer Internen Revision (diese Bezeichnung ist bei Unternehmungen im allgemeinen üblich und weicht damit etwas von der im § 7 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes vorgesehenen „inneren Revision" ab) verlangt und erwartet werden konnte. Insgesamt waren schließlich 29 Unternehmungen in eine nähere Überprüfung einbezogen, davon zehn aus dem Bereich der Verstaatlichten Industrie, acht Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (EVU), vier Banken, sechs sonstige öffentliche Unternehmungen und der Österreichische Rundfunk (ORF).

Die Überprüfung erfolgte in allen Fällen an Ort und Stelle; eine Stellungnahme der Geschäftsfüh-

rung wurde bei allen überprüften Unternehmungen eingeholt und bei der Berichterstattung gebührend berücksichtigt.

73.2 Bis auf zwei EVU, nämlich die Vorarlberger Illwerke AG und die Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft mbH, verfügten alle überprüften Unternehmungen zumindest formell über eine Stelle, die sinngemäß als Interne Revision bezeichnet werden konnte. Bei zwei weiteren Unternehmungen (siehe Abs 73.7.2) war bis zum Abschluß der Gebarungsüberprüfung zwar eine entsprechende Stelle vorhanden, die allerdings von ihrer Aufgabenstellung her noch nicht als Revision anzusehen war.

Grundsätze ordnungsgemäßer Innenrevision

73.3.1.1 Der Beurteilung der Einrichtungen der Internen Revision legte der RH im wesentlichen die vom Verein „Arbeitsgemeinschaft Interne Revision" erarbeiteten Grundsätze zugrunde, berücksichtigte jedoch bei bestimmten Problemkreisen auch — davon allenfalls abweichende — neuere Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Lehre, vor allem aber seine eigene Prüfungserfahrung.

73.3.1.2 Aus der nachfolgenden Darstellung über Einrichtung und Arbeitsweise einer Internen Revision ist ein Soll-Zustand für diese Stellen abzuleiten. Daran anschließend werden — in der gebotenen Kürze — die wesentlichen Abweichungen anhand des vom RH festgestellten Ist-Zustandes aufgezeigt.

73.3.2.1 Hinsichtlich der organisatorischen Stellung der Internen Revision in der Unternehmung oder im Konzern gilt ihre Unterstellung unter die oberste Leitung (Gesamtvorstand, Vorstandsvorsitzender) in Form einer Stabstelle als unbestritten. Zwar gibt es in Theorie und Praxis Meinungen, die eine dieser beiden Möglichkeiten bevorzugen, der RH hat jedoch bei seiner Prüfung beide Arten als dem Soll-Zustand entsprechend angesehen. Alle anderen organisatorischen Eingliederungen hat der RH jedoch kritisiert.

73.3.2.2 Die Zuständigkeit der Internen Revision soll sämtliche Bereiche der Unternehmung oder des Konzerns umfassen. Eine formal oder praktisch bedingte Ausklammerung einzelner Unternehmungsbereiche aus der Prüfungszuständigkeit hat der RH kritisch aufgezeigt. Neben der eigentlichen Revisionsaufgabe können der Internen Revision auch Sonderaufgaben übertragen werden. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptaufgabe stehen, die dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Insb die Befassung mit laufenden Aufgaben der Linienstellen erschien dem RH beanstandenswert. Die Zugriffs- und Informationsrechte der Revision müssen ihrer Aufgabenstellung entsprechen und ihr die Erfüllung ihrer Funktion ermöglichen.

73.3.2.3 Die Arbeitsweise der Internen Revision soll — wie beim RH — zumindest die Schritte Revisionsplanung — Vorbereitung — Prüfung — Schlußbesprechung — Berichterstattung — Nachprüfung umfassen.

Auch die Erfüllung bestimmter Formalerfordernisse, wie Prüfungsauftrag, Einschaltung in den Informationsfluß, Dokumentation der Prüfungsphasen usw, erachtete der RH als ebenso unabdingbar für ein vollständiges Funktionieren der Stellen wie eine Mindestabstimmung mit externen Prüfern (Wirtschaftsprüfer, RH).

73.3.2.4 Die mengen- und ausbildungsmäßige Personalausstattung der Internen Revision soll dem Umfang und den hohen Ansprüchen an ihre Aufgabenstellung entsprechen. Wenngleich ein starres Kennzahlensystem keineswegs angewendet werden kann, waren doch in einzelnen Fällen Über- oder Unterbesetzungen ebenso zu beanstanden wie eine einseitige oder mangelhafte Ausbildung der in der Internen Revision Beschäftigten.

Verwaltungsbereich des BKA

73.4.1 Aus dem Bereich der Verstaatlichten Industrie liegt der untenstehenden Zusammenfassung die Gebarungsüberprüfung der Internen Revision folgender Unternehmungen zugrunde:

VOEST-ALPINE AG, Linz (VA)
Vereinigte Edelstahlwerke AG, Wien (VEW)
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (VMW)
Bleiberger Bergwerks-Union AG, Klagenfurt (BBU)
Simmering-Graz-Pauker AG, Wien (SGP)
ELIN-UNION AG, Wien (ELIN)
Chemie Linz AG, Linz (CL)
Österreichische Mineralölverwaltungs AG, Wien (ÖMV)
MARTHA Erdölgesellschaft mbH, Wien (MARTHA)
ELAN Mineralölvertriebs AG, Wien (ELAN)

Alle angeführten Unternehmungen verfügten über eine Stelle mit der sinngemäßen Bezeichnung „Interne Revision".

73.4.2.1 Die organisatorische Stellung der Internen Revision entsprach bei der VA, der VEW, der BBU, der ELIN, der CL, der MARTHA, der ELAN und der SGP den unter Abs 73.3 angeführten Grundsätzen. Bei der VMW und der ÖMV war die Innenrevision wohl nur einem einzelnen Vorstandsmitglied (Vorstandsbereich Finanzen bzw Administrative Direktion) unterstellt, dehnte aber ihre Tätigkeit auf sämtliche Bereiche des Konzerns aus und war auch auftragsgemäß um eine annähernd gleichmäßige Bearbeitung aller Ressorts bemüht.

73.4.2.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen bei der ELIN, der CL und der ELAN grundsätzliche organisatorisch gestaltende Vorschriften über

die Aufgabenstellung der Internen Revision und ihre Einsatzgebiete nur teilweise vor. Der RH empfahl, bei allfälligen Neuauflagen der Organisationsvorschriften insbesondere das Einschaurecht der Revisionsabteilung in diese Regelung mit einzubeziehen. Die die Aufgaben der Innenrevision der VMW enthaltenden Richtlinien stammten aus dem Jahr 1969 und sollten nach Ansicht des RH zeitnah gestaltet werden.

Um die Wirksamkeit ihrer Internen Revision zu erhöhen, empfahl der RH der ELIN, die Ergebnisse von Prüfungen ausschließlich in Berichtsform abfassen zu lassen.

73.4.2.3 Die Zuständigkeit der Internen Revision umfaßte grundsätzlich sämtliche Bereiche der überprüften Unternehmungen, Einschränkungen bestanden keine.

Der RH verwies auf die Möglichkeit, verschiedene Prüfungsaufgaben bei VA und VEW durch die jeweilige Interne Revisionsabteilung gleichzeitig zu prüfen, was ebenso wie eine gemeinsame Schulung der Prüfer bisher nicht feststellbar war.

Die Prüfungspläne der ÖMV und ihrer Tochtergesellschaften MARTHA und ELAN waren zur Vermeidung von Überschneidungen entsprechend abgestimmt.

Nach Meinung des RH sollte bei der VEW die Anzahl der angesetzten Sonderprüfungen nicht dazu führen, daß die laufenden Prüfungspläne unerledigt bleiben.

Bei der ELIN vermerkte der RH kritisch, daß Festlegungen über den Einsatz der Prüfungsabteilung im Bereich der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften weitgehend fehlten. Insb erinnerte der RH an seine bereits anläßlich seiner Gebarungsüberprüfung in den Jahren 1966 und 1976 erhobenen Beanstandungen, daß es die ELIN verabsäumt habe, sich das formelle Kontrollrecht bei allen Tochtergesellschaften, namentlich bei der American ELIN Corporation, New York, zu sichern.

73.4.2.4 Bei der VMW ist fast die Hälfte der für die Revisionstätigkeit zur Verfügung stehenden Zeit für Jahresabschlußprüfungen verwendet worden und waren die entsprechenden Berichte zu umfangreich.

73.4.2.5 Zur personellen Ausstattung der Internen Revisionsabteilungen bei der CL, der MARTHA und der ELAN stellte der RH fest, daß sowohl die Ausbildung der Prüfer als auch der Personalstand im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten angemessen waren.

Nach Meinung des RH war die Interne Revision der VA und VEW personell unterbesetzt; bei der VMW, BBU und SGP wäre der Einsatz von einem zusätzlichen Prüfer gerechtfertigt.

Bei der VEW, der VMW und der ELIN zeigte der RH das Fehlen technisch ausgebildeter Mitarbeiter in der Revisionsabteilung auf; bei der VEW und VMW fehlten außerdem Mitarbeiter auf dem Gebiet der ADV. Seiner Ansicht nach ist aber für einen umfassenden Einsatz der Revision im Gesamtkonzern eine entsprechend ausgewogene personelle Zusammensetzung Voraussetzung. Der VA empfahl der RH, in der Innenrevision den Stand an Technikern aufzustocken.

Bei der ÖMV lag die Zahl der Mitarbeiter in der Internen Revision im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Konzern Beschäftigten wohl weit über jener, die in der einschlägigen Literatur als angemessen bezeichnet wird. Im Hinblick auf die bei der ÖMV gegebenen Umstände bzw die besonderen Aufgabenstellungen der Internen Revision, wie etwa Systemprüfungen, welche vorwiegend mit der Zielsetzung technischer und damit auch wirtschaftlicher Verbesserungen erfolgen, war nach Ansicht des RH diese Anzahl — die auch einen entsprechend höheren Stand an Prüfern mit technischer Ausbildung erforderte — jedoch gerechtfertigt.

73.4.2.6 Bei der VA, VEW und VMW war eine Zusammenarbeit mit externen Prüfern (Wirtschaftsprüfer) bisher nicht vorgesehen. Der RH empfahl eine solche, da seiner Meinung nach dadurch die Kosten gesenkt werden könnten.

73.4.3.1 Gem Stellungnahme der ELIN wurden in der Zwischenzeit die erforderlichen Maßnahmen — auch hinsichtlich der Prüfung von Tochtergesellschaften — bereits eingeleitet.

73.4.3.2 Wie die VMW mitteilte, würden die Berichte über die Jahresabschlußprüfung ab sofort wesentlich gekürzt werden.

Verwaltungsbereich des BMHGI

73.5.1 Von den EVU waren die folgenden in die Prüfung einbezogen:

Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Wien (VG)

Verbundkraft Elektrizitätswerke Gesellschaft mbH (VKG)

Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien (DoKW)

Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt (ÖDK)

Ennskraftwerke AG, Steyr (EKW)

Tauernkraftwerke AG, Salzburg (TKW)

Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz (VIW)

Gemeinschaftskraftwerk Tullnerfeld Gesellschaft mbH, Zwentendorf (GTK)

Die Feststellungen hinsichtlich der DoKW, der ÖDK und der VIW fußten auf umfassenden Gebarungsüberprüfungen in den Jahren 1978 bis 1980, wobei die seinerzeitigen Ergebnisse, nach entsprechenden ergänzenden Erhebungen, auf den letzten Stand gebracht worden sind.

73.5.2.1 Wie bereits erwähnt, verfügten weder die VIW noch die GKT über eine Interne Revision.

Der Vorstand der VIW erklärte jedoch seine Absicht, nach Überwindung einiger Schwierigkeiten wegen der personellen Besetzung eine Revisionsstelle einzurichten.

Bei der GKT nahm die Revisionstätigkeit ein externes Team vor, das jeweils für den Einzelfall von der Generalversammlung eingesetzt wurde und dieser unmittelbar verantwortlich war. Wie der RH allerdings kritisch feststellte, hatten bis Jahresende 1981 lediglich zwei Gebarungsüberprüfungen dieser Art stattgefunden. Die Generalversammlung hatte jedoch mit der Einsetzung verschiedener Ausschüsse eine Reihe von Ersatzmaßnahmen, anstelle der Tätigkeit einer Internen Revision, eingeleitet.

73.5.2.2 Die sechs verbleibenden EVU verfügten zwar über eine Stelle mit der sinngemäßen Bezeichnung „Interne Revision". Der RH bemängelte aber, daß keine dieser Stellen als Stabstelle oder Stabsabteilung unmittelbar dem Gesamtvorstand unterstellt war, vielmehr sämtliche dem jeweiligen kaufmännischen Vorstandsmitglied zugeordnet waren.

Lediglich die VG und die VKG sagten zu, die diesbezügliche Anregung des RH eingehend zu beraten. Die anderen vier Gesellschaften vermeinten, die derzeitige organisatorische Eingliederung der Internen Revision genüge, zumal im allgemeinen die Prüfungsprogramme vom Gesamtvorstand festlegt und diesem auch die Revisionsberichte vorgelegt würden.

Der RH verblieb jedoch bei seiner Empfehlung, die Interne Revision dem Gesamtvorstand zu unterstellen.

73.5.2.3 Weiters bemängelte der RH bei sämtlichen EVU, daß die Internen Revisionen auch laufend mit anderen Tätigkeiten, wie bspw mit Organisationsaufgaben oder mit der Durchführung der permanenten Inventur betraut worden waren.

Der Vorstand der VG nahm die Bedenken des RH zur Kenntnis und sagte zu, der entsprechenden Empfehlung nach besten Kräften zu entsprechen. Die ÖDK sowie die DoKW hatten bereits seit Mitte 1977 bzw seit Mitte 1980 die Dauerinventur von ihren Revisionsabteilungen abgezogen. Die TKW und die EKW hingegen hielten nach wie vor die Durchführung von Organisationsaufgaben durch die Interne Revision für sinnvoll und zweckmäßig.

Der RH jedoch verwies auf die Gefahr, daß die Interne Revision zu einem späteren Zeitpunkt ihre eigene Prüfungsinstanz werden könnte.

73.5.2.4 Bei allen genannten sechs EVU kritisierte der RH ferner, daß sich die Überprüfung nicht auf sämtliche Unternehmungsbereiche erstreckt hatte. Vor allem fehlten Revisionen im technischen Bereich, in dem es höchstens zu einer Überprüfung von kaufmännisch-administrativen Aktivitäten gekommen war. Auch in dieser Beziehung nahm die VG die Anregung des RH auf und erklärte, sie habe schon seit dem Jahre 1980 Überlegungen in dieser Richtung angestellt, allerdings sei sie noch zu keiner wirtschaftlich günstigen Lösung gekommen.

Alle anderen EVU meldeten ernste Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit einer solchen technischen Revision, vor allem in bezug auf die personelle Besetzung, an. Nach Meinung der TKW bspw wäre für diese Tätigkeit der Einsatz von mehreren höchstqualifizierten Fachleuten erforderlich. Um eine wirtschaftliche Vorgangsweise sicherzustellen, regte diese Gesellschaft jedoch an, daß sowohl bei der VG als auch bei den einzelnen Sondergesellschaften jeweils nur ein Fachmann beschäftigt werden sollte, der auch den anderen Gesellschaften im Austauschwege für technische Prüfungen zur Verfügung gestellt werden könnte.

Ungeachtet des sicherlich verfolgenswerten Gedankens eines „Technischen Revisoren-Pools" innerhalb der Verbundgruppe, war der RH jedoch der Meinung, daß jede Gesellschaft mit einem möglichst vielseitig ausgebildeten und erfahrenen Techniker durchaus auch eine wirkungsvolle technische Revision durchführen könnte. Er empfahl deshalb allen EVU, die entsprechenden personellen Voraussetzungen für die Durchführung solcher technischen Revisionen zu schaffen.

73.5.2.5 Aus gegebenem Anlaß wies der RH weiters auf die Bedeutung einer verbindlichen und eingehend ausgearbeiteten Revisionsordnung hin.

Die Vorstände von VG und EKW sagten zu, eine solche auszuarbeiten und in ihren Unternehmungen für verbindlich zu erklären.

Verwaltungsbereich des BMF

Bankinstitute

73.6.1 Folgende Bankinstitute wurden in diese Gebarungsüberprüfung einbezogen:

Oesterreichische Nationalbank, Wien (OeNB)
Creditanstalt-Bankverein, Wien (CA-BV)
Eisenstädter Bank AG, Eisenstadt (EB)
Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, Bregenz

Über das letztgenannte Institut war dem Vorarlberger Landtag zu berichten. Bei den verbleibenden drei Banken traf der RH die folgenden Feststellungen:

73.6.2.1 Die Interne Revision unterstand bei der CA-BV dem Vorstand, an den sie unmittelbar Bericht zu erstatten hat. Bei der OeNB war das Revisionsorgan unmittelbar dem Generaldirektor unterstellt. Die EB verfügte bisher über keine Interne Revision, da diese Aufgaben von der Innenrevision des Hauptaktionärs, der Österreichischen Länderbank AG, wahrgenommen wurden.

Der RH regte in diesem Fall die Einrichtung einer Internen Revision an, um in verstärktem Ausmaß die Zentrale und die Filialen überprüfen zu können und damit die Revisionsabteilung der Österreichischen Länderbank AG zu entlasten.

73.6.2.2 Bei der OeNB kritisierte der RH, daß die Interne Revision seit dem Jahre 1974 bestimmte Abteilungen nicht mehr überprüft hat.

73.6.2.3 Neben der Internen Revision verfügt die CA-BV über weitere Prüfungs- und Kontrolleinrichtungen. Im Kreditbereich hat die Bank auf Anregung des RH zwei Abteilungen zusammengelegt, um die Prüfungswirksamkeit zu erhöhen und die Risikoeinschätzung bestehender Kreditengagements zu verbessern. Im Konzernbereich verstärkte die Bank ebenfalls ihre Prüfungs- und Kontrolltätigkeit. Diese erweiterte Aufgabenstellung wurde nunmehr entsprechend den Empfehlungen des RH auch schriftlich festgelegt.

Verkehrs- und Industrieunternehmungen

73.7.1 Bei den sonstigen öffentlichen Unternehmungen handelte es sich um die folgenden, bei denen die Eigentumsrechte vom BMF wahrgenommen werden:

Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs AG, Wien (AUA)

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Schwechat (FWB)

Erste Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien (DDSG)

Österreichische Verkehrsbüro Gesellschaft mbH, Wien (ÖVB)

Austria Tabakwerke AG, Wien (ATW)

Elektrobau AG, Linz (EBG)

Alle in dieser Gruppe angeführten Unternehmungen verfügten über eine Stelle mit der sinngemäßen Bezeichnung „Interne Revision".

73.7.2.1 Bei der EBG, wo die Interne Revision als Folge einer diesbezüglichen Empfehlung des RH anläßlich einer Gebarungsüberprüfung ab 1976 eingerichtet worden ist, entsprach diese Stabstelle in allen wesentlichen Punkten dem oben dargelegten Soll-Zustand. Von allen folgenden kritischen Bemerkungen ist diese Gesellschaft daher auszunehmen.

Demgegenüber wurden bei der FWB und bei der DDSG zwar ebenfalls auf Empfehlung des RH im Anschluß an die jeweilige Gebarungsüberprüfung Stellen mit der Bezeichnung Interne Revision eingerichtet, doch entsprachen diese bis Ende 1981 in nahezu allen Belangen noch nicht den an eine solche Organisationseinheit zu stellenden Anforderungen. Bei den übrigen Unternehmungen (AUA, ÖVB, ATW) entsprach die Funktionsweise der Internen Revision — ausgenommen in den unten angeführten Belangen — in hohem Maße dem vom RH dargelegten Sollzustand.

73.7.2.2 Bei der Mehrzahl der Unternehmungen dieser Gruppe (AUA, DDSG, ÖVB, ATW) kritisierte der RH die organisatorische Eingliederung der Internen Revision, da sie jeweils Teil einer größeren Organisationseinheit mit weiteren Zuständigkeiten (EDV, Organisation) war. Infolge dieser Zusammenfassung blieben diese „in Partnerschaft" stehenden Bereiche schon von der organisatorischen Stellung her ungeprüft.

73.7.2.3 Bei allen Unternehmungen kritisierte der RH, daß sich die Überprüfung nicht auf sämtliche Unternehmungsbereiche erstreckt hat. Hiebei blieben auch so wichtige Gebiete wie Investitionen, Finanzierung, Personalwesen ua ungeprüft.

73.7.2.4 Sonderaufgaben und die Mitwirkung an laufenden dispositiven Aufgaben der Linienstellen belasteten bei der Mehrzahl der Unternehmungen (FWB, DDSG, ÖVB, ATW) die Revision in einem Ausmaß, das nach Auffassung des RH geeignet war, der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigentlichen Aufgabe der Revisionsstelle entgegenzuwirken.

73.7.2.5 Die Notwendigkeit einer Verbesserung einzelner Formalerfordernisse machte der RH bei drei Unternehmungen geltend (FWB, DDSG, ÖVB), während bei zwei Unternehmungen (DDSG, ATW) auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der personellen Ausstattung in qualitativer Hinsicht hingewiesen wurde.

73.7.3 Alle überprüften Unternehmungen dieser Gruppe sagten zu, den Empfehlungen des RH im weitest möglichen Umfang entsprechen zu wollen.

Österreichischer Rundfunk

73.8.1 Die internen Kontrolleinrichtungen des ORF stellten insofern einen Sonderfall für die Revisionsprüfung durch den RH dar, als sich neben der innerhalb der Generalintendanz eingerichteten Revisionsabteilung sämtliche im Rundfunkgesetz (RFG), BGBl Nr 397/1974 idgF, genannten Organe entweder unmittelbar oder mittelbar mit Aufgaben der inneren Kontrolle zu befassen hatten. Der RH beschränkte daher in diesem Fall seine Revisionsprüfung nicht auf die dem Generalintendanten zugeordnete Revisionsabteilung, sondern schloß auch die Kontrolltätigkeiten der Prüfungskommission gem § 31 RFG sowie jene Tätigkeiten des Kuratoriums, die Kontrollaufgaben darstellten, in seine Gebarungsüberprüfung ein.

73.8.2.1 Der RH gelangte zur Ansicht, daß der ORF als jene Unternehmung zu bezeichnen war, die über die meisten vorgesehenen inneren Kontrolleinrichtungen und damit über ein gleich dichtes Kontrollnetz wie der Staat selbst verfügt.

73.8.2.2 Dem Kuratorium hat der RH empfohlen, die Prüfungskommission nicht nur zu bestellen, sondern dieser auch bestimmte Prüfungsaufträge zu erteilen. Darüber hinaus sollte die Kommission in Hinkunft schon vor Beginn der Prüfungsperiode bestellt werden, um deren Tätigkeit und die daraus folgenden Maßnahmen möglichst zeitnah zu gestalten.

Beide Empfehlungen hat das Kuratorium inzwischen aufgegriffen.

73.8.2.3 Bezüglich der Prüfungskommission kritisierte der RH die oft beachtlichen Verzögerungen

bei der Fertigstellung der Bilanzen und Prüfungsberichte, das mehrmals auftretende Mißverhältnis zwischen Bedeutung des Prüfungsgegenstandes und dem Umfang der Berichterstattung sowie die mangelnde Ausgewogenheit der Prüfungsgebiete. Insb der Verzicht auf eine Prüfung der Investitionen und der Intendanzen erschien dem RH beanstandenswert.

Wie das Kuratorium in seiner Stellungnahme mitteilte, würde in Hinkunft allen diesbezüglichen Empfehlungen des RH Rechnung getragen werden.

73.8.2.4 Bei der Internen Revision kritisierte der RH deren organisatorische Stellung als Abteilung des Generalsekretariats, weil dadurch alle jene Aufgabengebiete, die außer der Internen Revision dem gemeinsamen Leiter unterstanden, schon von ihrer organisatorischen Überprüfung ausgeklammert waren.

Lt Stellungnahme hielt der ORF diese Gefahr nicht für gegeben, da die genannten Bereiche einer gründlichen Überprüfung durch die Prüfungskommission unterliegen.

73.8.2.5 Der RH kritisierte ferner, daß der Internen Revision kein jederzeitiges, uneingeschränktes und unmittelbares Zugriffsrecht auf Unterlagen und Geschäftsstücke außerhalb des Dienstweges eingeräumt worden war, und empfahl, eine diesbezügliche Anweisung zu erlassen.

Der Generalintendant teilte hiezu mit, er werde dieser Empfehlung des RH unverzüglich entsprechen.

73.8.2.6 Weiters hat der RH, trotz der im allgemeinen als gut zu bezeichnenden Rückkoppelung zwischen Revisionsabteilung und Geschäftsführung, in einigen Fällen die Unterlassung geeigneter Korrekturmaßnahmen beanstandet.

73.8.3 Wie der Generalintendant mitteilte, habe er bei den vom RH genannten Beispielen bereits Schlußfolgerungen gezogen; deshalb - aber auch, weil Nachkontrollen in ausreichendem Maße durch die Prüfungskommission erfolgten - erachte er die Durchführung von Nachprüfungen durch die Revision im Rahmen ihres punktuellen Einsatzes nur im Ausnahmefall als notwendig.

Straßengesellschaften

73.9.1 Der RH hat von den Straßengesellschaften mit Bundesbeteiligung die Arlberg Straßentunnel AG, die Autobahn- und Schnellstraßen AG, die Brenner Autobahn AG, die Pyhrn Autobahn AG, die Tauern Autobahn AG, die Felbertauern Straßen AG und die Großglockner Hochalpenstraße AG hinsichtlich bestehender Einrichtungen für innere Revision überprüft und das Ergebnis dieser Gebarungsüberprüfung dem BMF mitgeteilt.

73.9.2.1 Wie der RH feststellte, wurde seitens der Gesellschaften zwischen den Begriffsinhalten „Kontrolle" und „Revision" nicht immer klar unterschieden. Er ging hiebei davon aus, daß unter Kontrolle im betriebswirtschaftlichen Sinn die in den gesamten Arbeitsablauf eingebauten Überwachungshandlungen zu verstehen sind. Überwachungshandlungen, die außerhalb des normalen Arbeitsablaufes von nicht dem überprüften Bereich angehörenden Personen bzw Stellen vollzogen werden, sind als Revision zu bezeichnen; bei den Straßengesellschaften können sich letztere Prüfungshandlungen bspw auf die Überprüfung der Wirksamkeit der örtlichen Baukontrolle oder die Überprüfung der Mautkontrollore beziehen. Diese Revision kann durch Angehörige der Gesellschaft oder durch vertraglich mit ihr verbundene Personen erfolgen.

73.9.2.2 Keine der im Abs 73.9.1 genannten Straßengesellschaften verfügte über eine eigene Organisationseinheit für innere Revision. Als Gründe hiefür wurden ua Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen angeführt. Zwei Gesellschaften standen auf dem Standpunkt, die Revision der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung werde anläßlich der aktienrechtlich vorgesehenen jährlichen Wirtschafts- und Bilanzprüfung wahrgenommen.

73.9.2.3 Der RH hielt dem entgegen, daß die aktienrechtliche Bilanzprüfung lediglich eine formelle Prüfung auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, umfaßt. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit im Sinne einer inneren Revision ist diesen Prüfern nicht aufgetragen. Der Bestätigungsvermerk gem § 140 des Aktiengesetzes ist nur dann zu versagen, wenn die Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft im Geschäftsbericht offensichtlich unrichtig ist.

73.9.2.4 Der RH kam schließlich zur Ansicht, daß es unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht erforderlich sein wird, bei allen Straßengesellschaften eigene Organisationseinheiten für innere Revision einzurichten. In jedem Falle sollte die innere Revision dem Vorstand unmittelbar verantwortlich sein.

73.9.2.5 Die bereits anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Tauern Autobahn AG (TB 1977 Abs 76.8.2) und bei der Pyhrn Autobahn AG (TB 1980 Abs 84.40.2.1) vom RH angeregte Zusammenlegung der Straßengesellschaften, würde auch für den Bereich der inneren Revision günstigere Arbeitsbedingungen schaffen. Ein dem Gesamtaufgabenbereich qualitativ und quantitativ angepaßter Personalstand einer Organisationseinheit für innere Revision könnte schwerpunktmäßig, den Erfordernissen der einzelnen Teilbereiche (derzeit jeweils eigenständige AG) entsprechend, tätig sein.

73.9.3 Das BMF hat bisher hiezu keine Stellungnahme abgegeben.

Allgemeines Krankenhaus Wien

73.10.1.1 Besondere Verhältnisse traf der RH bei der Allgemeines Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungs-Gesellschaft mbH, Wien (AKPE), an der zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung im Herbst 1981 die Republik Österreich und die Stadt Wien jeweils zu 50 vH beteiligt waren. Da sich die öffentliche Erörterung über Fragen der Innenrevision an diesem Fall entzündet hat, hielt der RH hier eine etwas ausführliche Darstellung für angebracht.

73.10.1.2 Mitte des Jahres 1980 wurde die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle beim Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (AKH) beschlossen, die insb auf den Gebieten der Terminplanung, Kostenplanung und der Auftragsvergabe eine umfassende Kontrolle sicherstellen sollte.

73.10.2 Zur begrifflichen Klarstellung hielt der RH fest, daß finanzielle Kontrolle entweder vorgängig jeweils vor der einzelnen Gebarungshandlung oder nachgängig nach dieser geübt werden kann; zu letzterer war angesichts der damals eingetroffenen Beteiligungsverhältnisse kraft Verfassungsauftrages der RH oder auch das Kontrollamt der Stadt Wien berufen. Da eine nachgängige Kontrolle unbeschadet ihres Bemühens um Zeitnähe, die sich etwa in der Befassung mit Vorhaben unmittelbar nach Abschluß ihres bereits gebarungswirksamen Planungsstadiums äußert, als nicht ausreichend empfunden wird, um folgenschweren Fehlentwicklungen vorzubeugen, erschien es dem RH verständlich, wenn bei Großinvestitionen die für ein funktionsfähiges Kontrollnetz unerläßliche Vorkontrolle derart verstärkt wird, daß sie laufend allen einzelnen Gebarungshandlungen vorgeschaltet wird, wodurch — begrifflich etwas unscharf — der Eindruck einer begleitenden Kontrolle vermittelt wird.

73.11.1.1 In der Sitzung vom 21. August 1980 hat der Nationalrat dem Entschließungsantrag betr die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle beim AKH auf der Ebene der Eigentümer unter Heranziehung des ehemaligen Präsidenten des RH und zusätzlicher Fachleute zugestimmt.

Dieser Beschluß bzw ein entsprechendes Übereinkommen zwischen den Syndikatspartnern vom 29. Oktober 1980 bildeten die Grundlage für die Einrichtung des Kontrollbüros und für die Betrauung mit den Aufgaben der begleitenden Kontrolle beim Neubau des AKH.

73.11.1.2 Bis zu einer allfälligen sondergesetzlichen Regelung wurde diese Kontrolle auf der Ebene der Eigentümer als Organ der Syndikatspartner eingerichtet. Durch die Berichterstattung an die Eigentümer sollten einerseits deren Interessen sichergestellt und andererseits im Sinne einer vorbeugenden Kontrolle der AKPE Entscheidungshilfen bei Grundsatzentscheidungen geboten werden. Die Kontrolle sollte unter sinngemäßer Anwendung des Art 126 b Abs 5 B-VG erfolgen. Den Eigentümervertretern war laufend über die Ergebnisse der Kontrolle zu berichten.

73.11.1.3 Das Kontrollbüro nahm schließlich seine Tätigkeit mit 1. November 1980 unter Berufung auf die Schreiben des Bundesministers für Finanzen und des Amtsführenden Stadtrates für Finanz- und Wirtschaftspolitik, jeweils vom 17. Oktober 1980, auf.

73.11.1.4 Im Übereinkommen hatten die Eigentümervertreter beabsichtigt, die begleitende Kontrolle durch eine Erweiterung des Syndikatsvertrages rechtlich zu verankern und für die AKPE durch den abzuschließenden Beauftragungsvertrag für verbindlich zu erklären. Die entsprechende Zusatzvereinbarung wurde am 29. Jänner 1981 abgeschlossen.

73.11.2 Eine vertragliche Bindung der AKPE betr die Verpflichtungen gegenüber dem Kontrollbüro schien dem RH nur durch den Hinweis gegeben, daß das Übereinkommen samt Auslegungsgrundlage einen wesentlichen Bestandteil des Baubeauftragungsvertrages vom 24. April 1981 bildete.

73.12.1.1 Die Einrichtung der begleitenden Kontrolle beim AKH-Neubau warf in der Folge rechtliche Fragen auf, insb inwieweit das zwingende Aktienrecht eine solche externe Kontrolleinrichtung überhaupt zuließ.

Die Eigentümervertreter sahen in dieser Form allerdings nur eine Zwischenlösung.

73.12.1.2 Auch seitens des Kontrollbüros wurde unter Berufung auf die Empfehlungen der „Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge“ die Umwandlung in eine GesmbH angeregt, da diese Unternehmungsform den besonderen Bedürfnissen der Eigentümer einer nicht ins Marktgeschehen eingebundenen öffentlichen Unternehmung besser entspräche als die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

73.12.2 Der RH hat bereits in seinem Bericht über die Vergabe der Betriebsorganisationsplanung für das AKH vom Dezember 1980 (RHZl 3800-4B/80) darauf hingewiesen, daß die aktienrechtlich begründete institutionelle Schwäche des Aufsichtsrates im Falle der AKPE besonders zum Tragen kam, da es sich nicht um eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Gesellschaft handelte und der Vorstand der Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einen unzweifelhaften Informationsvorsprung hatte.

73.13.1.1 Aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 5. Mai 1981 wurde die AKPE, die bis dahin in Rechtsform einer AG geführt worden war, als

GesmbH am 8. Mai 1981 im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen.

73.13.1.2 Gem § 16 des Gesellschaftsvertrages wurde zur Durchführung der begleitenden Kontrolle ein Kontrollbüro eingerichtet, welches insb der sachverständigen Unterstützung und Beratung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung zu dienen hatte.

73.13.2 Der RH bemerkte dazu, daß entgegen den ursprünglichen Vorstellungen, die begleitende Kontrolle nunmehr dem Aufsichtsrat als Hilfsorgan untergeordnet wurde, um diesen in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben wirksamer wahrzunehmen.

73.14.1.1 Die Generalversammlung bestellte gem § 16 des Gesellschaftsvertrages den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Leiter des Kontrollbüros.

73.14.1.2 Die Aufgaben des Kontrollbüros wurden im wesentlichen aus dem Übereinkommen in die Geschäftsordnung übernommen.

73.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, enthielten weder der Gesellschaftsvertrag noch die Geschäftsordnungen der einzelnen Organe der GesmbH nähere Vorschriften über die Vorgangsweise hinsichtlich der weiteren Behandlung von Empfehlungen und Beanstandungen des Kontrollbüros. Der Vorsitzende des Vorstandes war lediglich verpflichtet, den laufenden Kontakt mit dem Kontrollbüro sicherzustellen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gemeinnützige Aktiengesellschaft (GAG-Gesetz), in dessen §§ 11 ff ausgeführt wurde, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die begleitende Kontrolle Maßnahmen vorzuschlagen hätte.

73.15 Im Übereinkommen vom 29. Oktober 1980 wurde vereinbart, daß der erforderliche Personal- und Sachaufwand des Kontrollbüros von der AKPE zu tragen war, so daß die Kosten Bund und Stadt Wien im Verhältnis 50 : 50 belasteten. Der Finanzplan des Kontrollbüros für das Jahr 1982 sah Gesamtkosten in der Höhe von 10,5 Mill S vor.

73.16 Außer dem Leiter des Kontrollbüros, der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates war, und dem stellvertretenden Leiter als Geschäftsführer, war das Kontrollbüro mit zwei B-Bediensteten besetzt. Neben diesen hauptberuflichen Mitarbeitern beschäftigte das Kontrollbüro acht Konsulenten verschiedenster Fachrichtungen. Für die Führung des Sekretariats wurden eineinhalb Kräfte seitens der AKPE beigestellt.

73.17.1.1 Prüfungsaufträge waren durch die Generalversammlung oder durch den Aufsichtsrat vorgesehen.

Infolge Personalunion von Aufsichtsratvorsitzendem und Leiter des Kontrollbüros waren keine formellen Prüfaufträge durch diese Organe erforderlich, da im Aufsichtsrat aufgeworfene Probleme unmittelbar vom Kontrollbüro weiterverfolgt wurden.

73.17.1.2 Prüfungen aus eigener Veranlassung des Kontrollbüros ergaben sich aus der laufenden Kontrolle der Arbeitsabläufe im gesamten AKPE-Bereich. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten beim AKH-Neubau wurde es für erforderlich gehalten, neben der in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehenen Vorstandssitzung sogenannte „erweiterte Vorstandssitzungen" einzuberufen, an denen auch der Leiter bzw stellvertretende Leiter des Kontrollbüros teilnahmen. In der Praxis wurden im wesentlichen alle Vorstandssitzungen unter Beiziehung des Kontrollbüros abgehalten.

73.17.1.3 Wie aus dem dritten Tätigkeitsbericht des Kontrollbüros hervorgeht, erfolgten in einzelnen Fällen Verhandlungen mit Vertragspartnern der AKPE unter unmittelbarer Mitwirkung des Kontrollbüros.

73.17.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ diese enge Verknüpfung mit dem Geschäftsführungsbereich eine klare Trennung zwischen einer Mitwirkung an der Geschäftsführung und begleitender Kontrolle oft nicht erkennen.

73.17.2.2 Für den RH stellte sich daher die Frage, inwieweit bei einer aktiven Mitwirkung des Kontrollbüros an einzelnen Gebarungsfällen eine klare Trennung zwischen Geschäftsführungsverantwortlichkeit und Kontrolltätigkeit gewährleistet werden konnte.

73.18.1 In den bisher vorliegenden Tätigkeitsberichten wurde die Überprüfungstätigkeit des Kontrollbüros schwerpunktmäßig dargestellt. Aufgrund der Einbindung in die laufende Geschäftstätigkeit war das Kontrollbüro fast in allen Bereichen des AKH-Neubaues und der Verwaltung der AKPE mitbefaßt.

73.18.2 Wie der RH hiezu bemerkte, hat das Kontrollbüro aufgrund der im Kontrollamtsbericht betr die bauwirtschaftliche Prüfung des AKH aufgezeigten Mängel seine Prüfungstätigkeit auch auf Bereiche ausgedehnt, die im Regelfall in den Verantwortungsbereich der entsprechenden Organisationseinheiten der AKPE, wie zB der Bauwirtschaft und Buchhaltung fallen sollten und von diesen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zu besorgen wäre.

73.19.1.1 Zusammenfassend bemerkte der RH, daß die Aufgabenstellung und Tätigkeit des Kontrollbüros bei der AKPE unter Berücksichtigung der Besonderheiten des AKH-Neubaues zu sehen war. Dazu zählt insb die Tatsache, daß ein Großteil der Verträge bereits vor längerer Zeit abgeschlossen wurde und inhaltlich kaum mehr veränderbar war.

73.19.1.2 Der RH gelangte jedoch zur Auffassung, daß das Kontrollbüro bei der AKPE nicht als Idealtypus einer begleitenden Kontrolle bei Großbauvorhaben verstanden werden sollte, da es vor allem auf die Gegebenheiten beim AKH-Neubau maßgeschneidert worden war.

73.19.2 Eine eigene interne Revisionsabteilung wurde seit Gründung der AKPE nicht eingerichtet.

73.19.3 Die AKPE gab zu den Feststellungen des RH keine Stellungnahme ab.

73.19.4 Welche Änderungen in der internen Kontrollorganisation der AKPE sich aufgrund der gem BGBl Nr 317/1982 durchgeführten Veräußerung der Anteilsrechte an die VOEST ergeben werden, war zur Zeit dieser Berichterstattung noch nicht absehbar.

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

74.1 Dem RH standen für den vorliegenden Bericht außer den Ergebnissen seiner Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung.

74.2 Eine Beurteilung der längerfristigen Entwicklung dieser Unternehmungen läßt die Besprechung entsprechender Zahlenreihen als zweckmäßig erscheinen. Die branchenweise Zusammenfassung von Unternehmungen und andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen sowie eine Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, machen allerdings einen Vergleich mit den Zahlenangaben in früheren Berichten nur bedingt möglich. Für das Jahr 1981 lagen zur Zeit der Erstellung des TB großteils erst vorläufige Zahlen vor.

74.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1979 Fusionen durchgeführt. Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1981 an zehn Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei acht weiteren Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

Konjunkturlage

74.4 Die internationale Wirtschaftslage des Jahres 1981 war durch eine fortschreitende konjunkturelle Verschlechterung geprägt, die überdies noch durch Strukturschwierigkeiten in einigen wichtigen Schlüsselbereichen (zB Stahlindustrie) stark beeinflußt wurde. Einer der Hauptgründe für diese ungünstige Entwicklung lag in der anhaltend restriktiven Wirtschaftspolitik im Ausland. Die bremsende Wirkung des zweiten Erdölpreisschocks schien hingegen auszulaufen. Der Inflationsdruck hat sich weltweit 1981 etwas abgeschwächt. Während 1980 die Verbraucherpreise in den europäischen OECD-Ländern noch um 14 vH anstiegen, betrug die Inflationsrate 1981 nur mehr 12 vH. Sowohl der private Konsum als auch die Investitionstätigkeit sanken 1981 in den meisten Industrieländern stark ab. Die US-Wirtschaft gelangte als Folge ihrer Hochzinspolitik in eine tiefe Rezession. Die europäischen Länder mußten sich, um Kapitalabflüsse zu vermeiden, diesem hohen Zinsniveau anpassen. Obwohl in Österreich der Zinsanstieg nicht so steil war wie im Ausland, wurde die Binnenwirtschaft dennoch dadurch stark belastet. Das österreichische Brutto-Inlandsprodukt verblieb 1981 real auf der Höhe von 1980 (+ 0,1 vH). Auch die österreichische Wirtschaft geriet damit in den Sog der internationalen Konjunkturabschwächung und schnitt schlechter als die OECD-Länder insgesamt (vorläufig + 1 vH), aber etwas besser als die europäischen OECD-Länder (− 0,5 vH; BRD − 0,4 vH) ab. Österreich hat zugleich aber wichtige wirtschaftliche Zielgrößen wie Vollbeschäftigung und befriedigende Preisstabilität — insb im Vergleich zu anderen Ländern — in hohem Maße verwirklicht. Der Produktionsrückgang in der Industrie ließ den Anteil der Sachgüterproduktion (einschließlich Bergbau) an der gesamten realen Wertschöpfung von 31,8 vH (1980) auf 31,4 vH sinken. Hauptstütze der österreichischen Konjunktur war 1981 die Auslandsnachfrage. Während sich die Warenexporte kräftig erhöhten (real + 5 vH), ließ die schwache Inlandsnachfrage die Importe real zurückgehen (− 4 vH). Dies führte zu einer Verbesserung der Leistungsbilanz. Unveränderte Realeinkommen (das persönlich verfügbare Einkommen sank real um 0,5 vH), schlechte Zukunftserwartungen sowie eine niedrige Verschuldungsbereitschaft der privaten Haushalte brachten den privaten Konsum in Österreich im Jahresdurchschnitt 1981 zum Stocken. Trotz steigender Sparzinsen ist die volkswirtschaftliche Sparquote 1981 gesunken. Der deutlichen Verschlechterung im Bausektor stand eine verhältnismäßig günstige Entwicklung der Ausrüstungsinvestitionen (Durchschnitt 1981 real − 0,8 vH) gegenüber. Als Hauptmotiv der Investitionstätigkeit wurde 1981 die Rationalisierung genannt, das Kapazitätserweiterungsmotiv spielte eine sehr geringe Rolle.

74.5 Da die Produktion in der Gesamtwirtschaft stagnierte bzw in der Industrie absolut zurückging,

ist auch die Kapazitätsauslastung gesunken, uzw in der Industrie von 86 vH (1980) auf 85 vH (1981) und in der Gesamtwirtschaft von 98,3 vH (1980) auf 96,4 vH (1981). Diese Werte lagen aber nicht so tief wie im schweren Rezessionsjahr 1975. Die Arbeitsproduktivität in der Gesamtwirtschaft (Brutto-Inlandsprodukt je Erwerbstätigen) ist 1981 ebenfalls zum Stillstand gekommen. 1981 wurde versucht, die zurückhaltende Lohnpolitik fortzusetzen. Die gesamtwirtschaftliche Lohnquote ist aber dennoch deutlich gestiegen (unbereinigt 74,4 vH; 1980 72,6 vH). Bezogen auf die relativen Arbeitskosten je Produktionseinheit in der Industrie zeigte sich für Österreich gegenüber den Handelspartnern ein preislicher Wettbewerbsvorteil. Die Arbeitskosten stiegen um 6,6 vH, jene des Auslandes (in einheitlicher Währung) dagegen um 12,5 vH, woraus ein Arbeitskostenvorteil von 5,9 vH abzuleiten war, somit etwas günstiger als im Vorjahr. Der Gewinn an Konkurrenzfähigkeit österreichischer Güter aufgrund der relativen Preis- bzw Kostenentwicklung hat sich dennoch gegenüber 1980 etwas abgeschwächt. Wie es in einer Abschwungphase zu erwarten war, ist der Produktivitätsfortschritt mit nur 1 vH schwächer als 1980 gewesen, gleichzeitig beschleunigte sich der Lohnauftrieb.

74.6 Die Industrie produzierte 1981 um 1 vH weniger als 1980. Der Konjunkturaufschwung, der 1978 begonnen hatte und ein Jahreswachstum der industriellen Wertschöpfung von 7,5 vH im Jahr 1979 sowie 4 vH im Jahr 1980 mit sich brachte, kam schon 1980 zum Stocken und führte 1981 — nach nur drei Jahren — wieder in eine Rezession (— 2 vH). Nach Industriezweigen war der Produktionsrückgang im Bergbau- und Grundstoffbereich am stärksten (— 4,5 vH), gefolgt vom Investitionsgüterbereich (— 2,5 vH). International schrumpfte die Industrieproduktion 1981 zT noch wesentlicher. In den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) ging sie im Jahresdurchschnitt um 2 vH zurück, im gesamten OECD-Bereich allerdings nur um 0,5 vH. 1981 blieb es bei einem verhältnismäßig geringen Aufbau der Lager. Die Industrieinvestitionen stiegen zwar 1981 um real 10,5 vH, die zurückhaltende Investitionsneigung anderer Wirtschaftsbereiche ließ jedoch die gesamten Brutto-Anlageninvestitionen um 0,5 vH zurückgehen. Der Arbeitsmarkt war bis August 1981 noch relativ stabil, ab da nahm die Arbeitslosigkeit zu. Ebenso hat sich die Beschäftigungszunahme stark abgeschwächt. Die Industriebeschäftigung war 1981 um 2 vH niedriger als 1980, das ist um 9,5 vH unter dem bisherigen Höchststand 1973. Trotzdem lag die Produktion je Beschäftigten in der Industrie nur auf der Höhe des Jahres 1980. Im langfristigen Durchschnitt hatte die jährliche Produktivitätssteigerung in der Industrie 5 vH betragen.

74.7 Der Produktionswert der Industrie stieg 1981 nominell um 6,5 vH (1979/80: + 11,5 vH). Ohne Erdölindustrie, in der sich der Produktionswert preisbedingt um 17 vH erhöhte, betrug der Zuwachs immerhin noch 5,5 vH. Diese Steigerung entsprach auch dem Wachstum der Umsätze, das für die gesamte Industrie 6,5 vH und ohne Erdölindustrie 5,5 vH ausmachte. Je Arbeitstag erzeugte die Industrie 1981 um 1,9 vH weniger als im Vorjahr. Die Arbeitsproduktivität (das heißt die Produktion je Beschäftigten) der Industrie insgesamt, ohne Energieversorgung, hat sich gegenüber 1980 um 0,3 vH verbessert (1979/80: + 1,6 vH). Die größte Wachstumsrate erreichten dabei die Erdölindustrie mit 17,2 vH, die Glasindustrie mit 13 vH, die Elektroindustrie mit 10,5 vH und die Papierverarbeitung mit 10,3 vH. Je Beschäftigten wuchs die Lohn- und Gehaltssumme um 7,5 vH. Unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationsrate und der Entwicklung der Steuerquote bedeutete dies für Industriebeschäftigte einen geringen Anstieg des Realeinkommens. Die Ertragsentwicklung in der Industrie ist 1981 ungünstiger verlaufen, als der bloßen Gegenüberstellung mit Produktionswert und Personalaufwand entsprochen hätte. Dies war ua auf den zT bedeutenden Anstieg der Rohstoffpreise (im Jahresdurchschnitt 1981 + 8 vH) zurückzuführen. Vom strukturellen Gesichtspunkt aus waren im Jahr 1981 auch positive Tendenzen zu erkennen. Im Basissektor sank 1981 die reale Produktion um 5 vH, dabei ging sie nicht nur in den Bergbau- und Grundstoffsektoren, sondern auch bei den Vorprodukten zurück. Die Papierindustrie konnte die Produktion etwas ausweiten (+ 1 vH). Die chemische Industrie, die früher eine der Branchen mit dem stärksten Wachstum war (Durchschnitt 1960 bis 1974 + 9,5 vH, in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre + 7 vH) erhöhte ihre Erzeugung 1981 gegenüber dem Vorjahr um 0,5 vH. In den Branchen des technischen Verarbeitungsbereiches war der Produktionsrückgang schwächer als im Basissektor. Die Verlagerung der Beschäftigtenstruktur vom Basissektor in diesen Bereich ist besonders ausgeprägt gewesen. Der Anpassungsdruck infolge der veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Teilerfolge in der Strukturbereinigung zeigten sich im Jahr 1981 an den Importen und Exporten besonders deutlich. Die Handelsbilanz aller Industriesektoren war 1981 etwas günstiger als im Vorjahr. Der Inlandsmarktanteil der österreichischen Industrie ist zwischen 1970 und 1980 um fast zehn Hundertsatzpunkte auf 51,5 vH gefallen und belief sich 1981 auf 51 vH.

74.8 Die international ungünstige Wirtschaftslage ist insbesondere für die starke exportabhängige verstaatlichte Industrie nicht ohne Auswirkungen geblieben. Ihr Anteil am gesamten Bruttoproduktionswert der österreichischen Industrie betrug 1980 22,5 vH, erhöhte sich 1981 aber auf 22,9 vH. Ende 1981 beschäftigte die verstaatlichte Industrie um 3 vH weniger Dienstnehmer als im Vorjahr. Dieser Rückgang ergab sich vor allem durch eine

Personaleinschränkung im Stahlbereich. Den ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen in weiten Gebieten der verstaatlichten Industrie entsprechend ging der von den Unternehmungen insgesamt erzielte Cash-flow neuerlich zurück und belief sich 1981 auf 3,8 Mrd S nach 5,6 Mrd S im Jahr 1980. Insgesamt entsprach er 1981 nur mehr 51,3 vH — nach 60,7 vH im Vorjahr — der Summe der Sachanlageninvestitionen. Beim Auftragseingang wurde eine Steigerung fast ausschließlich durch die Hereinnahme von einigen Großprojekten durch den Industrieanlagenbau und die Finalindustrie der VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VA) bewirkt. Dadurch erreichte der Auftragsstand Ende 1981 einen Wert von 88,9 Milliarden S, das sind fast 70 vH mehr als zum Vorjahresstichtag. Davon entfielen 75 vH auf Auslandsbestellungen.

Forschung und Entwicklung

74.9 Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich, betrugen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahr 1981 rd 15,1 Milliarden S, das sind um 7,5 vH mehr als im Vorjahr (14,0 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1979/80 hatten die Aufwendungen für FuE um 11,4 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1981 zu 33,3 vH vom Bund, zu 13,0 vH von den Bundesländern, somit zusammen zu 46,3 vH von der öffentlichen Hand, und zu 53,7 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,41 vH (1980) auf 1,44 vH (1981).

74.10 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1981 mit 2 345,8 Mill S für Forschungsausgaben, einschließlich der Lagerstättenforschung, um rd 12,4 vH mehr als 1980 bzw rd 49,7 vH mehr als 1977 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läßt die entsprechenden Aufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen erkennen. 1981 war der Anteil der ÖMV Aktiengesellschaft (ÖMV) mit 43,8 vH des gesamten FuE-Aufwandes der verstaatlichten Industrie wie schon in den Vorjahren der höchste, zudem wuchs er gegenüber 1980 um 10,5 vH bzw absolut um 97,8 Mill S. 1981 folgten die VA mit 28,9 vH, die Chemie Linz Aktiengesellschaft (CL) mit 14,9 vH, die ELIN-Union AG für elektrische Industrie (ELIN) mit 6,3 vH, Simmering-Graz-Pauker AG (SGP) mit 2,6 vH, die Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (VMW) mit 1,8 vH und die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) mit 1,7 vH der Summe. Im Vergleich zu 1977 hat sich der FuE-Aufwand der VA um 54,6 vH, jener der ÖMV um 61,3 vH, der CL um 23,1 vH und der ELIN um 29,2 vH erhöht.

	1977	1978	1979	1980	1981
			Mill S		
VA-Konzern	437,9	437,7	514,2	574,2	677,1
SGP	31,3	45,3	49,6	58,7	60,2
BBU	25,1	29,2	21,3	30,3	40,6
VMW	36,6	38,0	36,5	39,5	42,6
Elin	114,0	116,9	127,4	137,1	147,3
CL	284,3	269,1	303,9	317,7	349,9
ÖMV	637,5	744,2	708,2	930,3	1 028,1
WTK [1]	0,8	—	—	—	—
Insgesamt	1 567,5	1 680,4	1 761,1	2 087,8	2 345,8

[1] Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG

74.11 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1981 um 171 auf 2 211 vermindert. Der Personalfaktor (das heißt der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl) ist gleichzeitig mit 1,80 vH gegenüber dem Vorjahr mit 2,19 vH deutlich gesunken. Der Forschungskoeffizient (das heißt der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz) lag mit 1,77 vH ebenfalls unter dem des Jahres 1980 (1,86 vH). Wie daraus zu ersehen ist, sind die Forschungsausgaben schwächer als der entsprechende Umsatz gestiegen.

74.12 Im Jahr 1981 stellte die ÖIAG, gem Auftrag des ÖIG-Gesetzes, Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 34,9 Mill S (1980: 23,5 Mill S) zur Verfügung. Von diesem Betrag entfielen 14,6 vH auf Projekte der Lagerstättenforschung (Braunkohlenlager) und 80,6 vH auf den Finalbereich einschließlich Industrieanlagenbau. Der Schwerpunkt der Forschungsförderung des Berichtsjahres lag im Bereich der Elektronik. Dadurch bedingt nahm 1981 die Sparte Elektronik/Elektrotechnik mehr als die Hälfte der Förderungsmittel im Finalsektor in Anspruch.

Finanzielle Lage

74.13 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG betrug zum 31. Dezember 1981

8 082 Mill S, das sind um 200 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1980 (7 882 Mill S).

Schwerpunkt der Finanzierungsaktivitäten der ÖIAG war 1981 die Bereitstellung von Eigenkapital für die Unternehmungen der verstaatlichten österreichischen Eisen- und Stahlindustrie, wobei die hiefür erforderlichen Mittel auf dem Kapitalmarkt aufgebracht wurden. Da abzusehen war, daß Verzinsung und Tilgung für die an die ÖIAG herangetragenen Finanzierungsnotwendigkeiten im Rahmen der Dividendenerwartungen der ÖIAG für die nächsten Jahre keine Deckung finden würden, beschloß der österreichische Nationalrat im Mai 1981, daß die Republik Österreich der ÖIAG die entsprechenden Ausgaben für Finanzierungen im Gesamtausmaß von 2 Milliarden S aus Haushaltsmitteln des Bundes ersetzt. Die Mittelaufbringung war zweckbestimmt für die Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) durchzuführen. Im Dezember 1981 beschloß der Nationalrat weitere Ersatzverpflichtungen der Republik Österreich gegenüber der ÖIAG, womit die Finanzierung von zusätzlichen 4 Milliarden S, zweckbestimmt je zur Hälfte für VA und VEW, gesichert wurde.

Die ÖIAG hat auf Basis dieser gesetzlichen Absicherung der von ihr durchzuführenden Finanzierungsmaßnahmen im Jahr 1981 vorerst eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von 2 Milliarden S (200 Mill S Grundkapitalerhöhung, 1 800 Mill S Aufgeld) an die VA, zweckbestimmt für die VEW, sowie die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses von 1,5 Milliarden S an die VA beschlossen. Auf den Gesellschafterzuschuß wurden 1981 66 Mill S einbezahlt. Dies war ein Teil der für die VA in den Jahren 1981/82 im Gesamtumfang von 2 Milliarden S vorgesehenen Strukturhilfe.

Angesichts der derzeit schwierigen Lage auf dem Eisen- und Stahlsektor hat die ÖIAG ihren Beteiligungsansatz für die VA im Ausmaß von 3,7 Milliarden S wertberichtigt.

Der VMW führte die ÖIAG 1981 15,62 Mill S als Einzahlung für künftige Kapitalerhöhung zu.

74.14 Außerhalb der verstaatlichten Industrie wirkte die ÖIAG 1981 im Rahmen ihrer Minderheitsbeteiligung an einem Kapitalerhöhungsbeschluß um 27,4 Mill S bei der Siemens AG Österreich (SÖ) mit. Unter Wahrung einer Beteiligung von 43,6 vH am Grundkapital der SÖ entfiel somit vom Erhöhungsbetrag ein Anteil von 11,94 Mill S auf die ÖIAG.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1981 wurde die Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Gesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 500 000 S gegründet. An ihr ist die ÖIAG — nach Erwerb einer Minderheitsbeteiligung — nunmehr zu 100 vH beteiligt.

In der am 28. Dezember 1981 abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Renault-Industrie Gesellschaft mbH, Gleisdorf, wurde die Erhöhung des Stammkapitals von 20 Mill S auf 25 Mill S beschlossen. Von dieser Kapitalerhöhung übernahm die ÖIAG einen Anteil von 1,7 Mill S, der bar einzuzahlen war.

74.15 Insgesamt ergab sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw Auflösung von Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahr 1981 ein vorläufiger Gewinn von 62,3 Mill S (1980: Verlust 439,9 Mill S). Der Ausweis eines positiven Ergebnisses war 1981 nur aufgrund der außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen möglich.

Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie kam die deutliche Verschlechterung der Lage auf dem Weltmarkt auch in den Ergebnissen der Unternehmungen zum Ausdruck. Die VA erreichte unter Berücksichtigung des Gesellschafterzuschusses der ÖIAG in Höhe von 1,5 Milliarden S, einer Rücklagenauflösung in Höhe von 1,3 Milliarden S und der Verwendung des Aufgeldbetrages von 1,8 Milliarden S aus der 1981 durchgeführten Kapitalerhöhung — zum Teilausgleich der 1981 erforderlichen Abwertung der Beteiligung an der VEW um 2 Mrd S — 1981 einen Jahresverlust in Höhe von 47,3 Mill S (1980: Verlust 25,6 Mill S nach Auflösung von Rücklagen in Höhe von 981 Mill S). In diesem waren verrechnete Verluste der VOEST-ALPINE Werkzeug und Draht Aktiengesellschaft von 227,2 Mill S, der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft von 18,5 Mill S, der Alpen-Dekorstein Austria Gesellschaft mbH von 8,4 Mill S sowie der VOEST-ALPINE Energie Service Gesellschaft mbH von 0,4 Mill S und Gewinne der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft von 118,4 Mill S, der Binder & Co AG von 29,6 Mill S, der VOEST-ALPINE Interhandel Gesellschaft mbH von 6,8 Mill S, der VOEST-ALPINE Montage Gesellschaft mbH von 3,6 Mill S, der „AUSTRO-MINERAL" Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft Gesellschaft mbH von 1,1 Mill S, der VOEST-ALPINE Krems Gesellschaft mbH von 0,3 Mill S und der NORICUM Maschinenbau und Handel Gesellschaft mbH von 0,1 Mill S enthalten. Die VOEST-ALPINE Stahlhandel AG erreichte 1981 ein positives Ergebnis von 0,6 Mill S (1980: 0,8 Mill S).

Für die VEW schloß das Geschäftsjahr 1981 nach ertragswirksamer Verwendung der aus dem Aufgeld der Kapitalerhöhung stammenden Rücklage von 1,8 Milliarden S sowie nach Vereinnahmung von 400 Mill S Bundeszuschuß (Resteinzahlung der für die VEW bestimmten Strukturförderungsmittel im Gesamtausmaß von 1 Milliarde S aus dem Bundeshaushalt im Rahmen des 1979 begonnenen Sanierungsprogrammes) und 100 Mill S Zuschuß des Bundeslandes Steiermark zur Finanzierung von Strukturverbesserungsmaßnahmen mit einem Jahresverlust von 57,6 Mill S ab (1980: - 539,2 Mill S). Zurückzuführen war dieses

ungünstige Ergebnis ua darauf, daß internationale Überkapazitäten, bei gleichzeitig rückläufiger Nachfrage, zu einem scharfen Konkurrenzdruck bei wichtigen Edelstahl-Hüttenprodukten führten und außerdem weltweit Tendenzen zur Einführung bzw Verschärfung protektionistischer Maßnahmen festzustellen waren. Überdies belasteten die Kosten der Durchführung von Strukturverbesserungsmaßnahmen das Jahresergebnis 1981 mit 609 Mill S.

Auch auf dem Chemie- und Ölsektor konnten 1981 nur wesentlich schlechtere Ergebnisse als 1980 erzielt werden. In der Erdölindustrie wurde dies vor allem durch den sinkenden Mineralölprodukteverbrauch sowie durch teilweise unzureichende Produktpreise und mangelnde Raffinerieauslastung verursacht. Die Marktlage der Chemieindustrie war weitgehend von der anhaltenden internationalen Stagnation und dadurch bestimmt, daß starke Rohstoffpreissteigerungen nur zT auf die Verkaufspreise überwälzbar waren. Die CL wies nach Berücksichtigung der nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen steuerlichen Investitionsbegünstigungen und sonstigen steuerlich zulässigen Vorsorgen einen Gewinn von 2,1 Mill S (1980: + 15,8 Mill S) aus. Die ÖMV schloß 1981 nach Berücksichtigung vorzeitiger Abschreibungen von rd 1,0 Milliarden S, einer Zuführung zum Investitionsfreibetrag von 0,3 Mill S und einer Auflösung versteuerter Rücklagen im Ausmaß von 260,5 Mill S mit einem Gewinn von 239,8 Mill S ab.

Infolge des insgesamt gefallenen Mineralölprodukteabsatzes wiesen 1981 die Martha Erdölgesellschaft mbH einen Verlust von 31,9 Mill S (1980: Gewinn 28,4 Mill S) und die ELAN Mineralölvertrieb AG einen Verlust von 35,7 Mill S (1980: Gewinn 30,0 Mill S) aus. Die Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH bilanzierte infolge der während des größten Teiles des Jahres 1981 nicht kostendeckenden Verkaufspreise vor Rücklagenbewegung mit einem Verlust von 106 Mill S (1980: – 6,2 Mill S) der — zusammen mit dem Verlustvortrag von 245 Mill S — durch die Auflösung freier Rücklagen im Ausmaß von 351 Mill S voll ausgeglichen wurde.

In der Elektroindustrie wies die ELIN im Geschäftsjahr 1981 einen Jahresverlust von 374,1 Mill S (1980: – 262,6 Mill S) aus. Die Ertragskraft der Unternehmung war infolge der Auswirkungen der Beteiligung an der Österreichische Klimatechnik Gesellschaft mbH, die 1981 Konkurs anmelden mußte, und aus strukturellen Gründen nicht zufriedenstellend. Der harte Wettbewerb auf wichtigen Arbeitsgebieten der ELIN zwang immer wieder zur Hereinnahme von Aufträgen mit zu geringen Preisen. Der Verlustvortrag in Höhe von 261,9 Mill S und der Jahresverlust — beide zusammen 636,0 Mill S — wurden durch nachträglich beschlossene Sanierungsmaßnahmen, die bereits im Jahresabschluß 1981 als vollzogen zu berücksichtigen waren, abgedeckt. Zu diesem Zweck mußten die bestehende gesetzliche Rücklage in Höhe von 50 Mill S aufgelöst, aus einer vereinfachten Kapitalherabsetzung ein Ertrag von 490 Mill S und aus der Teilauflösung der gesetzlichen Rücklage, die aus dem Aufgeld (in Summe 300 Mill S) der zu beschließenden Kapitalerhöhung (um 490 Mill S) entstand, ein Ertrag von 96 Mill S — somit insgesamt Erträge in Höhe von 636,0 Mill S — ausgewiesen werden (siehe Abs 77). In dem Ergebnis der ELIN waren 1981 ein überrechneter Gewinn der Kabel- und Drahtwerke AG von 44,4 Mill S und ein Verlust der Austria Email-EHT AG von 9,5 Mill S enthalten.

Auch die NE-Metallindustrie zeigte 1981 eine beträchtliche Ertragsverschlechterung. Die VMW erlitt 1981 einen Verlust von 494,9 Mill S (1980: Gewinn 107,2 Mill S), der in erster Linie auf das Konjunkturtief auf den Aluminium- und Buntmetallmarkt zurückzuführen war, aber auch die noch ungelösten Strukturprobleme des Finalbereiches widerspiegelte. Ergebnisbelastend wirkte sich überdies der Kursanstieg des US-Dollars beim Rohstoffeinkauf aus. Andere Kosten erhöhten sich ebenfalls, ohne daß die Steigerungen in den gedrückten Verkaufspreisen untergebracht werden konnten. Die Enzesfeld-Caro Metallwerke AG schloß trotz eines von der VMW gewährten, nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses von 40 Mill S das Geschäftsjahr 1981 nur mit einem positiven Bilanzergebnis von 21 Mill S (1980: Verlust 5,6 Mill S) ab. Die BBU erlitt 1981 nach der Zuteilung von Bergbauförderungsmitteln in Höhe von 80 Mill S einen bilanzmäßigen Jahresverlust von 22,2 Mill S (1980: Gewinn 44,0 Mill S einschließlich Ertrag aus Kapitalherabsetzung um 100 Mill S und Auflösung der vorhandenen Rücklagen). Die immer noch unzureichenden Blei- und Zinknotierungen verursachten zusammen mit dem Produktionsrückgang im Bergbau Bleiberg/Kreuth auch 1981 wieder empfindliche Verluste im Metallbereich. Diese konnten durch die positiven Ergebnisse des Chemie- und Handelssektors nicht ausgeglichen werden.

Im Maschinen- und Schiffsbau bilanzierte die SGP infolge eines Umsatz- und Beschäftigungsrückganges und eines stark gestiegenen positiven Zinsensaldos nach Vornahme einer Rücklagenauflösung in Höhe von 10 Mill S mit einem Gewinn von 0,1 Mill S (1980: + 1,2 Mill S). In der Österreichischen Schiffswerften AG mußte der größte Teil der im Jahr 1981 ausgelieferten Schiffsneubauten infolge der starken internationalen Konkurrenz bei Auftragseingang zu gedrückten Preisen übernommen werden. Zusammen mit den Auswirkungen des hohen Zinsniveaus verursachte dies ein negatives Ergebnis des Geschäftsjahres 1981 in Höhe von 40,0 Mill S (1980: – 37,9 Mill S).

Im Kohlenbergbau konnte die wirtschaftliche Lage deutlich verbessert werden. Die Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG schloß das Jahr 1981 unter Einrechnung der vom Bund gewährten Berg-

baubeihilfe von 23 Mill S mit einem positiven Ergebnis von 2,6 Mill S (1980: Verlust 12,5 Mill S) ab.

74.16 Die oben dargestellten Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte.

74.17 Die Dividende für 1981 belief sich lt Hauptversammlung der ÖMV auf 240 Mill S (12,0 + 4,0 vH des Grundkapitals). Damit verminderten sich die Dividendenleistungen gegenüber jenen für das Jahr 1980 um 77,1 Mill S.

Steuerleistungen

74.18 Nach den vorliegenden vorläufigen Zahlen lag die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie 1980 mit 9 129,8 Mill S um 9,3 vH unter jener des Vorjahres (Vergleichszeitraum 1978/79 — 14,9 vH). Ausschlaggebend für das weiter zurückgegangene Steueraufkommen 1980 war die um 1 478,1 Mill S gesunkene Umsatzsteuer (Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer). Gleichzeitig haben sich die Körperschaftsteuer um 231,6 Mill S, die Gewerbesteuer um 72,4 Mill S und die Mineralölsteuer um 357,2 Mill S erhöht.

	1976	1977	1978	1979	1980 [1])
			Mill S		
Steuerleistung insgesamt	10 594,2	11 064,6	11 828,7	10 065,6	9 129,8
Körperschaftsteuer und Zuschläge	335,2	173,6	339,2	100,8	332,4
Gewerbesteuer	311,8	290,7	367,1	370,4	442,8
Grundsteuer und allfällige Landeszuschläge	25,1	30,0	31,7	33,6	33,8
Lohnsummensteuer	297,6	324,6	342,7	367,2	395,1
Kraftfahrzeugsteuer	2,1	4,8	5,3	5,4	5,5
Gesellschaftssteuer	12,1	6,7	21,4	7,6	6,2
Aufsichtsratsabgabe	4,5	6,0	4,8	4,6	4,8
Vermögensteuer und Erbschaftsteueräquivalent	358,0	425,2	440,7	404,8	370,5
Mineralölsteuer	6 714,6	6 832,8	7 465,1	7 188,8	7 546,0
Investitionssteuer	89,3	88,3	86,3	—	—
Umsatzsteuer	9 677,0	11 264,6	11 738,1	11 769,4	12 902,9
Vorsteuer	—7 858,9	—9 041,4	—9 605,8	—10 961,9	—13 573,5
U-Bahn-Abgabe	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7
Sonstige Steuern	619,2	652,1	585,5	768,3	656,6

[1]) vorläufiges Ergebnis

Investitionen

74.19 Die Investitionen in das Sachanlagevermögen sind 1981 in der verstaatlichten Industrie rückläufig gewesen. Dies war vor allem auf den Abschluß einiger Großprojekte zurückzuführen. Nach rd 9,2 Milliarden S im Jahr 1980 fielen sie 1981 um 19,0 vH auf rd 7,5 Milliarden S. Die größten Veränderungen betrafen die Eisen- und Stahlindustrie, die das Investitionsvolumen um rd 1 Milliarde S auf 3,4 Milliarden S zurücknahm, ds — 23 vH, und die Mineralölindustrie, die 1981 mit rd 2,6 Milliarden S um 708 Mill S weniger als im Vorjahr investierte, ds — 21,2 vH. Einen Anstieg der Investitionstätigkeit verzeichneten die Chemische Industrie (+ 69 Mill S, ds + 19,4 vH) und die Elektroindustrie (+ 81 Mill S, ds + 26,6 vH). Die überdurchschnittlich starke Verminderung der Investitionen im Eisen- und Stahl- sowie im Ölbereich verursachten 1981 gegenüber 1980 auch ein Sinken der Anteile dieser Sektoren am Gesamtvolumen der Sachanlageinvestitionen. Die Eisen- und Stahlunternehmungen fielen anteilsmäßig von 47,6 vH auf 45,3 vH zurück, der Ölbereich von 36,3 vH auf 35,3 vH.

	1976	1977	1978	1979	1980	1981 [1])
			Mill S			
Eisen- und Stahlindustrie	3 272	2 162	2 873	3 775	4 393	3 383
Maschinen- und Schiffsbau	249	341	316	358	325	261
Mineralölindustrie	2 301	2 789	4 489	3 316	3 345	2 637
Chemische Industrie	1 392	516	522	234	355	424
Elektroindustrie	245	282	196	271	305	386
NE-Metallindustrie	325	231	231	310	315	252
Kohlenbergbau	42	139	138	168	186	127
Verstaatlichte Industrie insgesamt	7 826	6 460	8 765	8 432	9 224	7 470

[1]) vorläufiges Ergebnis

74.20 Infolge der gesunkenen Investitionstätigkeit ergab sich 1981 in Summe erneut eine wesentlich verminderte Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während diese 1978 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 7,3 vH betrug, ist sie seither laufend gefallen und erreichte 1981 nur mehr 4,1 vH. Die höchste Investitionsquote innerhalb der verstaatlichten Industrie nahm auch 1981, obwohl sie gegenüber dem Vorjahr stark vermindert war, da Investitionen im wesentlichen nur für Rationalisierung und Anlagenerhaltung durchgeführt wurden, mit rd 8,5 vH (1980: 15,3 vH) der Kohlenbergbau ein. Insgesamt stiegen die entsprechenden Werte (jeweils in vH) in den Bereichen Chemische Industrie auf 3,1 (1980: 2,8), Elektroindustrie auf 5,8 (1980: 4,7), während die Quoten in der Eisen- und Stahlindustrie auf 5,5 (1980: 8,0), im Maschinen- und Schiffsbau auf 5,0 (1980: 5,5), in der Mineralölindustrie auf 3,1 (1980: 4,8) und in der NE-Metallindustrie auf 3,3 (1980: 4,3) sanken.

Seit 1977 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Sparten der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1977	1978	1979	1980	1981 [1]
			vH		
Eisen- und Stahlindustrie	4,8	6,0	7,2	8,0	5,5
Maschinen- und Schiffsbau	8,9	6,8	7,1	5,5	5,0
Mineralölindustrie	6,9	10,1	6,3	4,8	3,1
Chemische Industrie	5,9	5,7	2,1	2,8	3,1
Elektroindustrie	4,5	3,2	4,4	4,7	5,8
NE-Metallindustrie	4,1	3,9	4,5	4,3	3,3
Kohlenbergbau	12,7	12,4	15,1	15,3	8,5
Verstaatlichte Industrie insgesamt	5,8	7,3	6,2	5,9	4,1

[1]) vorläufiges Ergebnis

74.21 Die stark verminderte Investitionstätigkeit des Jahres 1981 ergab auch eine niedrigere Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten), die im Gesamtdurchschnitt mit rd 67 200 S um 16,4 vH unter der des Jahres 1980 mit rd 80 400 S lag. Wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht, ist die Investitionsintensität gegenüber dem Vorjahr in der Chemischen Industrie um 19,8 vH und in der Elektroindustrie um 26,3 vH gestiegen, während sie in der Eisen- und Stahlindustrie um 18,8 vH, im Maschinen- und Schiffsbau um 20,7 vH, in der Mineralölindustrie um 21,1 vH, in der NE-Metallindustrie um 19,5 vH und im Kohlenbergbau um 28,4 vH gefallen ist. Mit rd 288 800 S je Beschäftigten stand der Ölsektor innerhalb der verstaatlichten Industrie jedoch wie in den Vorjahren weiter an der Spitze. Seit 1977 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1977	1978	1979	1980	1981 [1]
			1 000 S		
Eisen- und Stahlindustrie	31,2	41,5	54,0	63,7	51,7
Maschinen- und Schiffsbau	43,0	38,7	43,2	38,2	30,3
Mineralölindustrie	310,1	499,6	366,5	366,1	288,8
Chemische Industrie	63,2	64,3	29,3	44,0	52,7
Elektroindustrie	30,8	21,0	29,4	33,1	41,8
NE-Metallindustrie	33,9	32,9	43,9	44,1	35,5
Kohlenbergbau	29,5	33,5	44,2	50,4	36,1
Verstaatlichte Industrie insgesamt	56,1	76,2	73,1	80,4	67,2

[1]) vorläufiges Ergebnis

Personal

74.22 Die Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigen wies 1981 eine fallende Tendenz auf. Mit 111 124 Dienstnehmern waren um 3,15 vH weniger als 1980 beschäftigt, wobei sich die Anzahl der Arbeiter um 3 424 und die der Angestellten um 181 verringert hat. In der gesamten österreichischen Industrie fanden in diesem Zeitraum um 19 449 (das ist 3,12 vH) weniger Arbeiter und Angestellte Beschäftigung als 1980.

	1977	1978	1979	1980	1981
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie insgesamt	631 291	619 354	627 525	624 878	605 429
Verstaatlichte Industrie	115 006	114 948	115 280	114 729	111 124
davon:					
Arbeiter	80 973	80 230	80 242	79 366	75 942
Angestellte	34 033	34 718	35 038	35 363	35 182

74.23 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten sich in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Entwicklungen. So sank die Anzahl der Mitarbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie um 3 484 (5,1 vH) — davon entfiel mit einer Verminderung um 2 302 Kräfte (12,2 vH) der größte Anteil auf die VEW —, im Kohlenbergbau um 172 (4,7 vH), in der Mineralölindustrie um 5 (0,1 vH) und der Chemischen Industrie um 18 (0,2 vH), während sie sich im Maschinen- und Schiffsbau um 110 (1,3 vH) und in der Elektroindustrie um 12 (0,1 vH) erhöhte.

	1977	1978	1979	1980	1981
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	69 284	69 273	69 926	68 962	65 478
Maschinen- und Schiffsbau	7 925	8 151	8 280	8 503	8 613
Mineralölindustrie	8 993	8 984	9 048	9 136	9 131
Chemische Industrie	8 164	8 107	7 982	8 070	8 052
Elektroindustrie	9 130	9 304	9 194	9 218	9 230
NE-Metallindustrie	6 805	7 013	7 054	7 148	7 100
Kohlenbergbau	4 705	4 116	3 796	3 692	3 520

74.24 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 32,8 Milliarden S (1980) um 5,2 vH auf 34,5 Milliarden S (1981), je Beschäftigten von rd 286 100 S (1980) auf rd 310 800 S (1981), dh um 8,6 vH. Im Jahre 1981 wendete die verstaatlichte Industrie je Dienstnehmer um 41,8 vH mehr auf als 1977.

Produktion

74.25 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1977 bis 1980 folgende Entwicklung:

	1977	1978	1979	1980	1981
			Millionen t		
Kohle	2,57	2,54	2,18	2,22	2,50
Eisenerz	3,45	2,79	3,20	3,20	3,05
Roheisen	2,96	3,08	3,70	3,49	3,48
Rohstahl	3,84	4,06	4,61	4,33	4,37
Walzwaren	2,95	3,27	3,54	3,49	3,58
davon Bleche	1,96	2,23	2,45	2,33	2,42
Erdöl	1,44	1,45	1,40	1,15	1,01
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	116,0	117,8	121,8	116,2	127,5
Kathodenkupfer	31,9	31,5	32,8	31,3	28,4
Elektrolytzink	16,8	21,7	23,2	22,1	22,7
Hüttenblei	16,9	15,1	16,8	17,0	16,1
Superphosphat [1])	19,4	17,8	8,4	5,2	—
Schwefelsäure	154,0	175,7	176,4	273,6	165,5
			Millionen m³		
Erdgas	1 499,3	1 507,0	1 496,1	1 228,4	862,7

[1]) BBU

74.26 Wie diese Übersicht erkennen läßt, war der Mengenausstoß 1981 im Vergleich zu 1980 mit Ausnahme einiger Teilbereiche im wesentlichen unverändert. Gegenüber dem Vorjahr wurden um 0,3 vH weniger Roheisen, um 0,9 vH mehr Rohstahl, um 2,6 vH mehr Walzwaren — davon 3,9 vH mehr Bleche — erzeugt. Die Förderung von Erdöl ist gleichzeitig um 12,2 vH, die von Erdgas um 29,8 vH und von Eisenerz um 4,7 vH gefallen, während jene von Kohle um 12,6 vH erhöht wurde. 1981 nahm die Produktion von Hüttenaluminium roh um 9,7 vH und von Elektrolytzink um 2,7 vH zu, hingegen jene von Kathodenkupfer um 9,3 vH und von Hüttenblei um 5,3 vH ab. Die Erzeugungsmenge an Schwefelsäure hat sich in diesem Zeitraum um 39,5 vH vermindert.

Umsatz

74.27 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 157,6 Milliarden S (1980) auf 180,6 Milliarden S (1981), dh um 14,6 vH. Allerdings war das Umsatzwachstum im Öl- und Chemiebereich weitestgehend auf die Überwälzung stark angestiegener Rohstoffpreise zurückzuführen, während bei Mineralölprodukten der mengenmäßige Absatz 1981 sogar deutlich rückläufig war.

74.28 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie wiesen 1981 der umsatzmäßig stärkste Bereich Chemie und Öl eine Zuwachsrate von 20,3 vH aus und erzielte damit auch 1981 die wertmäßig kräftigste Erhöhung aller Bereiche. Im Kohlenbergbau war 1981 mit einer

Erhöhung um 22,9 vH gegenüber 1980 anteilig das größte Umsatzwachstum festzustellen. Es folgten die Eisen- und Stahlindustrie mit 11,2 vH, die NE-Metallindustrie mit 7,0 vH und die Elektroindustrie mit 2,6 vH Umsatzsteigerung, während der Absatz im Maschinen- und Schiffsbau vor allem infolge eines spürbar verstärkten Importdruckes auf dem Maschinenbausektor gleichzeitig um 11,7 vH zurückging. Insgesamt haben sich 1981 die Umsatzanteile der Eisen- und Stahlindustrie am Gesamtumsatz von 35,0 vH (1980) auf 34,0 vH (1981) und die des Chemie- und Ölsektors von 51,7 vH (1980) auf 54,3 vH (1981) entsprechend dem Trend der Vorjahre verändert. Seit 1977 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie folgende Entwicklung:

	1977	1978	1979	1980	1981 [1])
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	44 816,7	48 148,5	52 384,6	55 211,4	61 370,2
Maschinen- und Schiffsbau	3 843,9	4 650,1	5 048,9	5 952,8	5 254,0
Mineralölindustrie	40 624,6	44 647,2	52 382,4	69 037,3	84 515,6
Chemische Industrie	8 732,2	9 181,1	11 022,8	12 496,5	13 601,4
Elektroindustrie	6 225,1	6 084,1	6 217,0	6 445,5	6 613,7
NE-Metallindustrie	5 662,6	5 924,1	6 929,5	7 256,1	7 762,7
Kohlenbergbau	1 092,2	1 109,5	1 111,0	1 218,7	1 497,4
Verstaatlichte Industrie insgesamt	110 997,3	119 744,6	135 096,3	157 618,3	180 615,0

[1]) Vorläufiges Ergebnis

Außenhandelsbeziehungen

74.29 Die Ausfuhrtätigkeit der verstaatlichten Industrie entwickelte sich 1981 äußerst günstig. Die Steigerungsrate von 14,4 vH gegenüber dem Vorjahr übertrat jene des Vergleichszeitraumes 1979/80 (+ 8,2 vH) wesentlich. Die Zunahme war stärker als bei den übrigen österreichischen Exporten, die sich 1981 gegenüber 1980 um 10,5 vH erhöhten (im Vergleichszeitraum 1979/80: + 10,1 vH). Der Anteil am Gesamtexport stieg 1981 mit 21,1 vH über den des Jahres 1980 (20,5 vH); die fallende Tendenz der letzten fünf Jahre konnte somit 1981 gebrochen werden. Seit 1977 entwickelten sich Österreichs Exporte folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	vH
1977	36 028	100	125 753	100	161 781	100	22,3
1978	37 518	104	138 594	110	176 112	109	21,3
1979	42 942	119	163 311	130	206 253	127	20,8
1980	46 444	129	179 725	143	226 169	140	20,5
1981	53 154	148	198 615	158	251 769	156	21,1

74.30 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die Exporte der einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Vorjahr eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Die Zuwachsraten der Ausfuhren betrugen in der Eisen- und Stahlindustrie 20,1 vH — wobei sich die allein von der VA erzielte Exportsteigerung auf 6,7 Milliarden S belief —, im Chemie- und Ölbereich 17,9 vH, in der NE-Metallindustrie 11,6 vH und im Kohlenbergbau 10,2 vH. Den stärksten Einbruch im Exportgeschäft verzeichnete die Maschinenindustrie; insgesamt verminderten sich die Auslandsumsätze im Maschinen- und Schiffsbau um 40,2 vH und weiters in der Elektroindustrie um 11,8 vH. Im einzelnen erlösten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1977 folgende Auslandsumsätze:

	1977	1978	1979	1980	1981
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie	25 933,4	26 883,4	29 820,0	31 667,0	38 020,2
Maschinen- und Schiffsbau	1 067,8	700,6	1 764,4	2 508,2	1 498,7
Chemie- und Ölsektor	4 693,6	5 204,1	6 449,4	6 851,0	8 076,7
Elektroindustrie	2 086,5	1 769,5	1 626,2	2 086,7	1 840,7
NE-Metallindustrie	2 247,1	2 960,5	3 272,7	3 301,2	3 685,0
Kohlenbergbau	—	—	8,8	29,4	32,4
Verstaatlichte Industrie insgesamt	36 028,4	37 518,1	42 941,5	46 443,5	53 153,7

74.31 Im Jahr 1981 sind die Ausfuhren im selben Ausmaß wie der Gesamtumsatz gestiegen. Dadurch lag ihr Anteil am Gesamtumsatz 1981 mit 29,4 vH in der Höhe von 1980 (29,5 vH), wobei allerdings die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige auf dem Inlands- und Auslandsmarkt zu beachten ist. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 62,0 vH (1980: 57,4 vH) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in vH) die NE-Metallindustrie mit 47,5 (1980: 45,5), der Maschinen- und Schiffsbau mit 28,5 (1980: 42,1), die Elektroindustrie mit 27,8 (1980: 32,4), der Chemie- und Ölsektor mit 8,2 (1980: 8,4) und der Kohlenbergbau mit 2,2 (1980: 2,4).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie in Höhe von 71,5 vH (1980: 68,2 vH) aus. Es folgten (jeweils in vH) mit Abstand der Chemie- und Ölbereich mit 15,2 (1980: 14,7) und die NE-Metallindustrie mit 6,9 (1980: 7,1). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag unter 5 vH.

74.32 In der regionalen Verteilung der Exporte der verstaatlichten Industrie spiegelte sich die stagnierende Nachfrage der Industrieländer wider, während Österreich aus der Kaufkraftstärke der OPEC-Staaten Vorteile zog. Die durch die restriktive Geldpolitik der USA bewirkte kräftige Aufwertung des Dollars brachte zwar eine Verschlechterung der realen Austauschverhältnisse, erhöhte aber andererseits eindeutig die internationale Konkurrenzfähigkeit aller Nicht-Dollar-Exporteure. Somit waren die Bemühungen, in den OPEC-Staaten und den übrigen Entwicklungsländern neue Absatzgebiete zu finden, weiterhin erfolgreich.

Die Exporte in die Länder der EG erhöhten sich zwar 1981 um 5,3 vH auf 18,6 Milliarden S, ihr Anteil an den gesamten Ausfuhren der verstaatlichten Industrie sank jedoch von 38,0 vH (1980) auf 34,8 vH (1981). Ebenso sind die Auslandsumsätze in Länder, die der Europäischen Freihandelszone (EFTA) angehören, 1981 um 1,9 vH auf 4,0 Milliarden S gestiegen, das waren aber nur 7,4 vH der Ausfuhren insgesamt (1980: 8,4 vH). Gleichzeitig sind die Exporte in die OPEC-Länder um 108,4 vH und die in die übrigen Länder um 4,7 vH auf zusammen 20,6 Milliarden S gewachsen, so daß sich ihr Anteil an den gesamten Ausfuhren von 34,6 vH (1980) auf 38,5 vH (1981) erhöhte. Die Lieferungen nach Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien) stiegen 1981 vor allem durch wesentlich höhere Umsätze mit der Deutschen Demokratischen Republik um 16,4 vH auf 10,3 Milliarden S.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1977:

Jahr	Ausfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1977	36 028,4	12 303,0	34,1	2 765,6	7,7	9 508,9	26,4	11 450,9	31,8
1978	37 518,1	14 075,3	37,5	2 949,2	7,9	9 222,5	24,6	11 271,1	30,0
1979	42 941,5	17 200,1	40,1	3 320,0	7,7	9 372,6	21,8	13 048,8	30,4
1980	46 443,5	17 637,3	38,0	3 893,5	8,4	8 836,2	19,0	16 076,5	34,6
1981	53 441,5	18 577,2	34,8	3 967,2	7,4	10 288,7	19,3	20 608,4	38,5

74.33 Bei den Einfuhren der verstaatlichten Industrie, die 1981 gegenüber 1980 um 28,1 vH (1979/80: + 31,1 vH) auf 56,1 Milliarden S gestiegen sind, gab es auch wesentliche regionale Veränderungen. Die Importe aus dem EG-Raum erhöhten sich um 20,7 vH, jene aus dem EFTA-Raum um 31,7 vH, aus Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien) um 33,0 vH und die aus den übrigen Ländern um 27,2 vH. Der Anteil der Einfuhren aus Osteuropa und den übrigen Ländern an den Importen insgesamt ist von 79,1 vH (1980) auf 80,1 vH (1981) angestiegen und wurde vor allem durch die Importe im Ölbereich verursacht. Auf diese waren 1981 gegenüber 1980 72,1 vH des Wachstums der Summe der Einfuhren zurückzuführen. Seit 1977 entwickelten sich die Importe aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

Jahr	Einfuhr insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1977	24 515,6	8 126,6	33,1	829,9	3,4	8 776,3	35,8	6 782,8	27,7
1978	26 433,2	7 990,3	30,2	1 116,9	4,2	9 659,2	36,6	7 666,8	29,0
1979	33 404,9	8 691,4	26,0	958,2	2,9	10 533,4	31,5	13,221,9	39,6
1980	43 801,9	7 972,4	18,2	1 182,1	2,7	14 914,6	34,0	19 732,8	45,2
1981	56 120,8	9 623,1	17,1	1 557,2	2,8	19 839,9	35,4	25 100,6	44,7

74.34 Im Vergleich dazu stiegen die Importe der übrigen österreichischen Wirtschaft von 272,0 Milliarden S (180) um 2,3 vH auf 278,4 Milliarden S (1981). An der Gesamteinfuhr Österreichs war demnach die verstaatlichte Industrie 1981 mit 16,8 vH — durch die Ölimporte dem Trend der Vorjahre entsprechend — wieder stärker beteiligt als 1980 (13,9 vH).

74.35 Die „Handelsbilanz" der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) war im Berichtsjahr mit 2,7 Milliarden S passiv und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Milliarden S verschlechtert. Im Chemie- und Ölbereich überwogen die Einfuhren 1981 um 29,9 Milliarden S, das bedeutete eine Steigerung des entsprechenden Defizits gegenüber dem Vorjahr um 34,0 vH. Die gleichzeitige Erhöhung des aktiven Saldos der Eisen- und Stahlindustrie um 14,0 vH auf 23,9 Milliarden S konnte 1981 keinen vollen Ausgleich schaffen:

	1977	1978	1979	1980	1981
			Mill S		
Verstaatlichte Unternehmungen insgesamt	+11 512,9	+11 085,0	+ 9 536,6	+ 2 641,7	− 2 679,3
Eisen- und Stahlindustrie	+16 543,0	+16 728,9	+18 405,8	+20 971,0	+23 908,5
Chemische und Mineralölindustrie	− 7 402,5	− 8 366,5	−12 195,0	−22 288,6	−29 868,4
Elektroindustrie	+ 1 223,7	+ 802,0	+ 718,3	+ 1 083,1	+ 811,7
NE-Metallindustrie	+ 858,7	+ 1 665,6	+ 1 396,2	+ 1 060,3	+ 1 527,9
Maschinen- und Schiffsbau	+ 323,7	+ 269,1	+ 1 222,6	+ 1 809,1	+ 928,1
Kohlenbergbau	− 33,7	− 14,1	− 11,4	+ 6,6	+ 12,8

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981:

Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft in Krems

Infolge enger Beziehungen zur Stadtgemeinde Krems fiel der Gesellschaft eine beachtliche Aufgabe bei Erhaltung der Altstadt zu; sie übernahm allerdings auch Obliegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge, die den bestimmungsgemäßen Geschäftsumfang einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft überschritten.

Allgemeines, Organe der Gesellschaft

75.1.1 Der RH hat im Jahre 1980 die Gebarung der „Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft" (GEDESAG) überprüft. Die Gesellschaft war im Jahre 1939 gegründet worden. An ihrem Grundkapital von nunmehr 7,5 Mill S waren als Aktionäre die Stadtgemeinde Krems mit zwei Dritteln, die Hütte Krems-GesmbH mit einem Viertel und die VOEST-Alpine AG mit einem Zwölftel beteiligt. Der Sitz der GEDESAG befindet sich in Krems a.D.

75.1.2 Neben laufender Neubautätigkeit verwaltete die Gesellschaft Ende 1980 3 528 Wohnungen sowie 345 Lokale und Garagen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben standen — ohne die Mitglieder des Vorstandes — 19 Mitarbeiter zur Verfügung. Im Jahre 1980 erwirtschaftete die GEDESAG einen Gewinn von 5,4 Mill S, der verschiedenen Rücklagen zugeführt wurde.

75.2.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand aus neun Mitgliedern, von denen fünf dem Gemeinderat der Stadt Krems angehörten. Einige Mitglieder des Aufsichtsrates wurden anläßlich ihres Ausscheidens aus dieser Funktion mit Geschenken bedacht. Die GEDESAG verbuchte hiefür in den Jahren 1978 und 1979 einen Aufwand von rd 56 000 S.

75.2.2 Der RH hielt es für einen gemeinnützigen Wohnbauträger sachlich nicht für gerechtfertigt und auch mit der gebotenen Sparsamkeit nicht für vereinbar, Mitglieder des Aufsichtsrates zu beschenken.

75.2.3 Lt Stellungnahme habe die GEDESAG diese Geschenkgaben nur einmalig an jahrzehntelang tätig gewesene Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

75.3.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sicherte sich im Juni 1979 die Anwartschaft auf ein Eigenheim, das die GEDESAG im Folgejahr am Thurnerberg in Krems errichtete. Dieses Rechtsgeschäft mit einem Mitglied des Aufsichtsrates war nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht zulässig, weil die erforderliche Zustimmung von drei Vierteln des Gesamtaufsichtsrates fehlte.

75.3.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend.

75.3.3 Wie die GEDESAG dazu mitteilte, sei die Zustimmung des Aufsichtsrates am 28. November 1980, also nach Abschluß der Gebarungsüberprüfung, eingeholt worden.

75.4.1 Der Vorstand der GEDESAG bestand aus drei Mitgliedern, von denen eines am 30. September 1980 aus Altersgründen ausschied. Der Vorsitzende des Vorstandes wurde am 19. Juni 1972 in diese Funktion berufen. Nach seinem Dienstvertrag, der erst im Dezember 1972 abgefaßt wurde, gilt seine Funktion automatisch als verlängert, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf einer jeweils fünf Jahre dauernden Periode schriftlich davon verständigt wird, daß keine weitere Bestel-

lung erfolgt. Seine Bezüge wurden an die Entwicklung des Kollektivvertrages gebunden; sie sollten auch für den Fall einer Nichtwiederbestellung gleichbleiben.

75.4.2 Nach Ansicht des RH stand die automatische Wiederbestellung zum Vorstandsvorsitzenden im Widerspruch zum Aktiengesetz, wonach jede Bestellung oder Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern zwingend einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bedarf. Wie der RH weiters kritisch vermerkte, wurden die Bezüge des Vorsitzenden des Vorstandes zweimal — mit 11,51 vH und mit 25 vH — erheblich über das im Dienstvertrag festgelegte Ausmaß des Kollektivvertrages erhöht. Schließlich erschien auch die dienstvertragliche Bestimmung, nach der die Bezüge trotz Wegfalles der Vorstandsverantwortung unverändert bleiben sollen, als unwirtschaftlich.

75.4.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG seien die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Wiederbestellung des Vorstandes in den Vertrag eingebunden. Da der Vorsitzende des Vorstandes seinerzeit als Angestellter der Unternehmung ohne zusätzliches Entgelt in diese Funktion bestellt worden sei, habe der Aufsichtsrat bisher in den Bestimmungen des Dienstvertrages kein Hindernis erblickt, für ihn später ein zusätzliches Entgelt zu beschließen. Die Rückführung dieses nunmehr höheren Entgeltes nach Änderung der Arbeitsbedingungen wäre aber nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgeschlossen.

75.4.4 Der RH erwiderte, der zur Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes nach dem Aktiengesetz erforderliche förmliche Akt könne durch eine vertraglich vereinbarte Wiederbestellungsautomatik nicht außer Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich der Bezugserhöhungen habe der Dienstvertrag ausdrücklich eine Gleichstellung mit den Gehaltserhöhungen des Kollektivvertrages festgelegt; für darüber hinausgehende Bezugsleistungen wären entsprechende Änderungen des Dienstvertrages erforderlich gewesen. Die Bezugnahme auf das Arbeitsverfassungsgesetz sei verfehlt, weil dieses bei einer Schlechterstellung von Bediensteten nur die Mitwirkung des Betriebsrates festlegte und überdies auf Vorstandsmitglieder keine Anwendung finde.

75.5.1 Der Vorsitzende des Vorstandes unternahm in den Jahren 1977 bis 1980 fünf Informationsreisen ins Ausland, die zT von Geschäftspartnern der GEDESAG bezahlt wurden. Reisezweck war die Besichtigung bautechnischer Anlagen.

75.5.2 Der RH verschloß sich nicht der Notwendigkeit von Informationsreisen, empfahl der Gesellschaft jedoch, die anfallenden Kosten selbst zu tragen, um der Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen zu auftragnehmenden Firmen vorzubeugen.

75.5.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG habe der Vorsitzende des Vorstandes den Einladungen nur aus Einsparungsgründen Folge geleistet.

Personal und Verwaltung

75.6.1 Die Bezüge der Bediensteten der GEDESAG lagen im Durchschnitt um rd 11 vH über den kollektivvertraglichen Gehaltsansätzen; überdies war auch ihre Einstufung günstiger.

75.6.2 Im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsführung empfahl der RH, die Bezüge nicht wesentlich über den kollektivvertraglichen Ansätzen festzulegen.

75.6.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG habe der Revisionsverband immer wieder bestätigt, daß sie trotz höherer Gehaltsansätze ihrer Mitarbeiter die erlaubten Richtsätze für Verwaltungskosten unterschritten habe.

75.6.4 Der RH erwiderte, die erwähnten Richtsätze seien als Höchstsätze anzuwenden.

75.7.1 An freiwilligen Sozialleistungen finanzierte die GEDESAG auch mehrtägige Betriebsausflüge, die teilweise ins Ausland führten und in den Jahren 1977 bis 1979 jährlich rd 30 000 S kosteten. Mit der Begründung einer „günstigen wirtschaftlichen Lage" beschloß der Vorstand der GEDESAG im Jahre 1979 außerdem, eine kollektive Kranken-Zusatzversicherung für die Bediensteten abzuschließen, deren Prämienzahlung einen jährlichen Aufwand von rd 20 000 S verursachte. Darüber hinaus haben die Angestellten der GEDESAG seit dem Jahre 1976 Anspruch auf einen Pensionszuschuß, der im Falle der Waisenpension mit 40 vH des zuletzt bezogenen Pensionszuschusses auch die Regelung für Bundesbeamte übersteigt.

75.7.2 Auch wenn sich ein Dienstgeber zu zusätzlichen Sozialleistungen verpflichtet fühlt, dürfte nach Ansicht des RH hiebei das Gebot der Sparsamkeit nicht außer Betracht bleiben, zumal die Verwaltungskosten aus Beiträgen der Mieter gedeckt werden. Er empfahl, die Betriebsausflüge auf einen Tag zu beschränken, die Kranken-Zusatzversicherung den Mitarbeitern zu überlassen und die Pensionszuschüsse auf das oberste Maß der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen, worauf sich auch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz beruft, zu beschränken.

75.7.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG wären diese freiwilligen Sozialleistungen der wirtschaftlichen Leistungskraft der Unternehmung durchaus angepaßt.

75.7.4 Der RH erwiderte, weniger die eigene Leistungskraft als vielmehr die objektive Sparsamkeit hätten als Maßstab freiwilliger Sozialleistungen zu dienen. Gemeinnützige Bauvereinigungen entsprächen nur bei einer solchen Haltung dem Sinnverständnis des Wohnungsgemeinnützigkeits-

gesetzes, „ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten".

75.8.1 Zwei Mitarbeiter der GEDESAG, die hauptsächlich für Tischler- und Gärtnerarbeiten Verwendung fanden, wurden auch für stundenweise Arbeiten in einer Privatfirma aus dem Familienbesitz des Vorsitzenden des Vorstandes herangezogen. Die GEDESAG stellte hiefür den kollektivvertraglichen Stundenlohn der Bediensteten in Rechnung, wobei die Bezahlung der vorgeschriebenen Beträge teilweise erst ein Jahr später erfolgte.

75.8.2 Abgesehen von der fehlenden gewerberechtlichen Berechtigung sowie dem Risiko von Arbeitsunfällen beanstandete der RH die Nichtanrechnung der Gemeinkostenanteile und den Zinsenausfall wegen verspäteter Zahlung. Er legte nahe, die Bediensteten in Hinkunft nur mehr für Arbeiten innerhalb der GEDESAG heranzuziehen.

75.8.3 Die GEDESAG sagte dies zu.

75.9.1 Büromaterial kaufte die GEDESAG bei der vorerwähnten Firma, deren Inhaberin die Gattin des Vorsitzenden des Vorstandes ist. Der jährliche Einkaufsumfang lag zwischen 33 000 S und 40 000 S. Obwohl diese Einkäufe seit mehr als 30 Jahren bei der gleichen Firma erfolgten, konnte kein Nachweis erbracht werden, daß die Preisangemessenheit anhand von Gegenangeboten überprüft wurde.

75.9.2 Der RH hielt es für zweckmäßig, in regelmäßigen Abständen auch Vergleichsangebote für Büromateriallieferungen einzuholen.

75.9.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG habe sich bei einem vor vielen Jahren angestellten Vergleich mehrerer Firmen die Vertragsfirma als Bestbieter herausgestellt. Die GEDESAG stellte aber die Vornahme neuer Angebotsvergleiche in Aussicht.

75.10.1 Unter Repräsentationsausgaben verbuchte die GEDESAG auch Weihnachtsgeschenke an Bedienstete von Gebietskörperschaften, darunter ua Beamte des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, die im Bereich der Wohnbauförderung tätig sind.

75.10.2 Um jeglichen Verdacht eines Gunsterwerbes oder eines Abhängigkeitsverhältnisses zu vermeiden, wurde nahegelegt, in Hinkunft derartige Geschenkaktionen zu unterlassen.

75.10.3 Die GEDESAG sagte zu, den Empfehlungen des RH soweit als möglich nachzukommen.

Liegenschaftsverkehr

75.11.1 Im Feber 1971 erwarb die GEDESAG ein 4 478 m² großes Grundstück in Krems, Austraße — Gausegasse, um den Preis 275 S je m². Schon im August 1971 wurden 646 m² dieses Grundstückes zum gleichen Preis von 275 S je m² an einen in langjähriger Geschäftsbeziehung zur GEDESAG stehenden ortsansässigen Baumeister veräußert.

75.11.2 Der RH hielt der Gesellschaft vor, daß nicht einmal die Nebenkosten der Grundanschaffung in Rechnung gestellt wurden.

75.11.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG sei der Verkauf zum Verkehrswert erfolgt und außerdem schon beim Grunderwerb die Verpflichtung übernommen worden, diesen Grundstücksteil an den Baumeister zu veräußern.

75.11.4 Dem RH war diese Verpflichtung allerdings nicht nachgewiesen worden. Im Kaufvertrag war lediglich die vorzeitig erklärte Zustimmung der Stadtgemeinde Krems zur Grundabtretung an den Baumeister enthalten.

75.12.1.1 Ebenfalls im Jahre 1971 erwarb die GEDESAG ein Grundstück in Krems, Lerchenfeld Ost, im Ausmaß von 44 161 m², auf dem die Stadtgemeinde Krems bereits die Errichtung der Wohnhausanlage „an der Hütte Ost" für 415 Wohnungen vorbereitet hatte. Die GEDESAG trat in alle bestehenden Verpflichtungen aus Architekten-, Vorprüfer- und Generalunternehmeraufträgen ein und verpflichtete sich, die Wohnhausanlage zu errichten. Aus der Austragung strittiger Ansprüche eines Architekten erwuchs ihr schließlich die Zahlung einer Abfindung von rd 198 000 S. Den Kaufpreis stundete die Stadtgemeinde Krems — wertgesichert — bis zum Zeitpunkt von einem Jahr nach Erteilung der Benützungsbewilligung.

75.12.1.2 Das Grundstück grenzt unmittelbar an die Hütte Krems an, so daß es zur Wohnverbauung kaum geeignet ist. Aus diesem Grund wurde das Projekt nicht in Angriff genommen.

75.12.2 Nach Ansicht des RH wäre die schlechte Wohnlage dieses Grundstückes schon zum Zeitpunkt des Ankaufes erkennbar gewesen. Wie der RH weiters kritisch vermerkte, war trotz Ablaufes der Befreiungsfrist noch keine steuerrechtliche Erklärung für die Leistung der Grunderwerbsteuer erstellt.

75.12.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG habe sie zwischenzeitlich bei der Finanzbehörde Selbstanzeige erstattet und Rückkaufsverhandlungen mit der Stadtgemeinde Krems eingeleitet.

75.13.1 In Krems-Lerchenfeld besaß die GEDESAG ein 5 514 m² großes Grundstück, das sie im Jahre 1969 zum Einheitspreis von 231,5 S/m² an die Hütte Krems-GesmbH verkaufte. Zehn Jahre später kaufte die GEDESAG dieses Grundstück um 350 S/m² zurück und verpflichtete sich, die auf diesem Grundstück zu errichtenden Reihenhäuser nur mit einem Grundkostenanteil in dieser Höhe zu belasten.

75.13.2 Der RH beanstandete diesfalls die Übernahme sämtlicher Nebenkosten des Grunderwerbes durch die GEDESAG.

75.13.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG habe sie auf die Höhe des vertraglich festgelegten Veräußerungspreises des Grundstückes keinen Einfluß nehmen können.

Finanzierung

75.14.1 Die Finanzierungspläne für das Wohnbauvorhaben „Bürgerspital" hatten einen Gesamtbedarf von 10 041 000 S ausgewiesen. Bei Baukosten von 9 905 000 S ergab die Abrechnung zunächst eine Überfinanzierung von rd 136 000 S.

75.14.2 Da dieser Unterschiedsbetrag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht erklärt werden konnte, empfahl der RH eine neuerliche Berechnung und entsprechende Berichtigung der Mietenvorschreibung.

75.14.3 Wie die GEDESAG erklärte, sei in der seinerzeitigen Baukostenaufstellung ein Architektenhonorar von 132 000 S irrtümlich nicht aufgenommen, die Abrechnung aber zwischenzeitlich berichtigt worden.

75.15.1 Wohnungswerber mußten sich gleichzeitig mit ihrer Kaufentscheidung für eine bestimmte Wohnung verpflichten, die Grund- und Baukostenanteile bis zu einem vereinbarten Termin zu erlegen. In berücksichtigungswürdigen Fällen konnten diese Zahlungen gestundet werden, wofür die GEDESAG 6 vH als Stundungszinsen verrechnete. Für die Tochter eines Vorstandsmitgliedes wurde dieser Zinssatz allerdings auf 4 vH vermindert. Wie der RH überdies feststellte, waren einige Kaufanwärter, darunter auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates, trotz Terminvereinbarung mit ihren Zahlungen bereits über ein Jahr säumig.

75.15.2 Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Geschäftsführung empfahl der RH, die säumigen Kaufanwärter unverzüglich zur Zahlung der fälligen Beträge aufzufordern und mit den üblichen Verzugszinsen zu belasten. Ausnahmen sollten nur in berücksichtigungswürdigen Fällen zugelassen werden.

75.15.3 Die GEDESAG sagte dies zu.

Hausverwaltung

75.16.1.1 Im Jahre 1972 schloß die GEDESAG mit der Stadtgemeinde Krems einen Vertrag ab, demzufolge die rd 930 städtischen Wohneinheiten in treuhändische Verwaltung der GEDESAG übergingen. Die GEDESAG führte seither die Verwaltungs- und Erhaltungsarbeiten am städtischen Hausbesitz durch, wofür sie hauptsächlich die Verwaltungsanteile der Mieteneinnahmen als Entgelt erhielt. Sechs Jahre später wurden ihr in einer Nachtragsvereinbarung auch die Aufgaben der Vorbereitung für Wohnungsvergabe und Wohnungsvermietung einschließlich der Erfassung von Wohnungsuchenden übertragen.

75.16.1.2 Gleichzeitig mit dieser Nachtragsvereinbarung erhielt die GEDESAG auch die Aufgabe, die von der Stadtgemeinde beschlossene „soziale Mietzins- bzw Wohnbauaktion" abzuwickeln. Dazu zählten im wesentlichen die Aufgaben der Berechnung von Mietzinszuschüssen nach den Richtlinien der Stadtgemeinde, die Vorbereitung der Zahlungsanweisungen für diese Zuschüsse sowie die Wahrnehmung aller weiteren Möglichkeiten von Mietzinsunterstützungen durch das Land Niederösterreich. Hiefür wurde ein weiteres wertgesichertes Honorar von monatlich 12 500 S vereinbart.

75.16.2 Nach Ansicht des RH fanden die in der Nachtragsvereinbarung übernommenen Aufgaben im „Geschäftskreis" einer gemeinnützigen Bauvereinigung nach § 7 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes keine Deckung. Er empfahl, diese Nachtragsvereinbarung zu kündigen.

75.16.3 Die GEDESAG bezeichnete die Abwicklung der „sozialen Mietzins- und Wohnbauaktion der Stadt Krems" nicht als selbständige Tätigkeit, sondern als Teilbereich der Hausverwaltung, welche zu den gesetzlich genehmigten Aufgaben einer gemeinnützigen Bauvereinigung zähle. Der Empfehlung des RH könne daher nicht nachgekommen werden. Laut Mitteilung der Stadt Krems habe der Gemeinderat die Verwaltung der Mietzinsaktion positiv beurteilt und keine Änderung verlangt.

75.16.4 Der RH erwiderte, die Hausverwaltung und die Abwicklung der städtischen Mietzinsaktion seien zu verschiedenen Zeiten und mit unterschiedlichen Abgeltungsansprüchen übertragen worden, woraus allein schon abweichende Aufgabenstellung zu erkennen gewesen wäre. Aus diesem Grunde verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

75.17.1 Die Erhaltungsrücklagen für Wohnungseigentumsbauten sind nach gesetzlicher Vorschrift für jeden Wohnbau als gebundenes Vermögen zu verwalten, gesondert zu verwahren und fruchtbringend anzulegen. Die GEDESAG verwahrte diese Rücklagen in der Höhe von 2,1 Mill S jedoch nicht gesondert und brachte nur den Eckzinsfuß gut. Diese Vorgangsweise war von Wohnungseigentümern bereits mehrmals kritisiert worden und hatte schließlich auch zur Kündigung eines Verwaltungsvertrages geführt.

75.17.2 Die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschrift konnte dem RH nicht ausreichend begründet werden. Er schlug daher die gesonderte Verwahrung und bestmögliche Veranlagung der Erhaltungsrücklagen für Wohnungseigentumsbauten vor.

75.17.3 Wie die GEDESAG mitteilte, komme sie dieser Empfehlung bereits nach; allerdings

erwachse hiedurch ein höherer Verwaltungsaufwand.

75.18.1 Neben einer Wohnhausanlage in Mitterau-Süd wurde ein Einkaufszentrum errichtet, dessen Zufahrt nur über einen Grundstücksteil der Wohnhausanlage möglich war. Als die GEDESAG im Jahre 1974 dem Eigentümer des Einkaufszentrums das Fahrt- und Benützungsrecht über das Grundstück der Wohnhausanlage einräumte, wurde gleichzeitig vereinbart, daß die Reinigungskosten zur Hälfte vom Nutzungsberechtigten getragen werden. Allerdings machte die GEDESAG von dieser Vertragsbestimmung nie Gebrauch.

75.18.2 Der RH empfahl, den vertraglich gesicherten Vorteil zugunsten der Benützer der Wohnhausanlage in Anspruch zu nehmen.

75.18.3 Dies sagte die GEDESAG zu.

Vergabe von Leistungen

75.19.1.1 Im Zeitraum zwischen 1970 und 1979 betrug das Neubauvolumen der GEDESAG rd 497 Mill S, wovon rd 250 Mill S für Planungs- und Baumeisterarbeiten aufgewendet wurden. Aufträge in der Höhe von 151 Mill S ergingen an eine einzige in Krems ansässige Baufirma — meist ohne Ausschreibung.

75.19.1.2 So erwarb die GEDESAG im Jahre 1971 von der Stadtgemeinde Krems das Grundstück Mitterau-Süd, wobei die vom Vorbesitzer eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen, bei Bauführung die erwähnte Baufirma heranzuziehen, mit übernommen wurden.

75.19.1.3 Mit einem weiteren Grundstückskauf in Krems übernahm die GEDESAG die Verpflichtung, eine andere von vornherein festgelegte Baufirma mit der Bauführung zu beauftragen, so daß auch in diesem Falle jeder Wettbewerb ausgeschaltet war.

75.19.2 Der RH beanstandete die konkurrenzlose Vergabe von Bauleistungen und empfahl, die Annahme derartiger Bedingungen beim Grundankauf zurückzuweisen.

75.19.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG sei sie bei den erwähnten Grundkäufen an die von Vorbesitzern eingegangenen Verpflichtungen gebunden gewesen, werde aber in Hinkunft die Empfehlungen des RH soweit als möglich berücksichtigen.

75.20.1 Wie aus Aktenvermerken und Protokollen zu entnehmen war, führte die GEDESAG während laufender Ausschreibungsverfahren Preisverhandlungen durch. So wurden in dieser Phase Rabatte ausgehandelt und auf Firmen eingewirkt, ihre Preise den Bestbietern anzugleichen.

75.20.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht der ÖNORM A 2050 entsprechend. Mit der ungleichmäßigen Behandlung der Bieter wurde gegen grundlegende Regeln des Wettbewerbes verstoßen.

75.20.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG sei die ÖNORM A 2050 nicht verbindlich, weshalb sie abgewandelt werden dürfe. Außerdem wären die Bestimmungen der ÖNORM nicht immer im Sinne einer freien Wirtschaft gelegen.

75.20.4 Dieser Auffassung vermochte sich der RH schon deshalb nicht anzuschließen, weil die GEDESAG als Auftraggeber zu den Nutznießern der im freien Wettbewerb erzielbaren günstigen Preise zählte. Die Anwendung der Regeln eines geordneten Wettbewerbs sollte daher eher befürwortet als abgelehnt werden.

75.21.1.1 Im Zuge der Instandsetzungsarbeiten für die Siedlung Krems-Lerchenfeld hat die GEDESAG im Jahre 1976 auch die Sanierung der Kaminköpfe beschränkt ausgeschrieben. Die zum niedrigsten Preis bietende Firma erwähnte jedoch, daß die in der Ausschreibung erwünschten Hartbrandsteine nicht mehr erzeugt würden und daher ein teureres Ersatzmaterial Verwendung finden müsse, welches erst nach Abschluß der Arbeiten verrechnet werden könne. Obwohl die Mitbewerber noch zu den Bedingungen der Hartbrandsteine geboten hatten, erhielt diese Firma den Zuschlag, ohne daß den Konkurrenten die Möglichkeit geboten wurde, ihre Angebote an die geänderten technischen Gegebenheiten anzupassen.

75.21.1.2 Die Wohnhäuser, deren Kamine instand gesetzt werden sollten, unterlagen dem Zinsstopgesetz, weshalb vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden mußte. Diese wurde erst am 31. Mai 1977 erteilt, so daß zwischen Ausschreibung und Arbeitsauftrag 14 Monate verstrichen.

75.21.1.3 Wie schließlich bei Arbeitsbeginn festgestellt wurde, waren fast alle Kamine mit wesentlich kleinerem Umfang vorausgeschätzt worden, so daß sich das Gesamtausmaß der Arbeit um etwa ein Drittel erhöhte. Gegenüber dem ursprünglichen Angebot von 1,144 Mill S legte die Firma nach Einrechnung aller zwischenzeitlich eingetretenen Aufmaßänderungen und Teuerungen eine Rechnung von 2,182 Mill S vor.

75.21.2 Nach Ansicht des RH war weder die fehlerhafte Ausmaßfeststellung noch die überlange Zuschlagsfrist geeignet, verläßliche Preiskalkulationen von Firmen zu erzielen. Daß zusätzlich die Ausführung mit einem in der Ausschreibung nicht erwähnten Material erfolgte, führte zur Unvergleichbarkeit der Anbote. Es hätte daher die Ausschreibung wiederholt werden müssen.

75.21.3 Die GEDESAG sagte die weitestmögliche Beachtung dieser Empfehlungen in Zukunft zu.

75.22.1 Aus einer beschränkten Ausschreibung von Fußbodenverlegearbeiten für das Bauvorhaben Mitterau-Süd war eine Wiener Firma als Billigstbieter hervorgegangen. Trotzdem erhielt die zweitgereihte niederösterreichische Firma den Zuschlag.

75.22.2 Der RH beanstandete den Ausschluß der bestbietenden Firma als Verstoß gegen die Ausschreibungsregeln.

75.22.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG seien Fußbodenverlegearbeiten Vertrauenssache, weshalb sie sich für berechtigt angesehen habe, jene Firma heranzuziehen, von der aufgrund bisheriger Zusammenarbeit die geringsten Schwierigkeiten zu erwarten wären. Den bietenden Firmen sei im übrigen bekannt gewesen, daß sich die GEDESAG die freie Auswahl der Auftragsfirma vorbehalten habe.

75.22.4 Da von der GEDESAG nicht vorausgesehen werden konnte, ob die preisgünstiger bietende Firma nicht ebenfalls zur anstandslosen Ausführung der Arbeiten in der Lage gewesen wäre, verblieb der RH bei seiner Beanstandung.

Abrechnung von Bauvorhaben

75.23.1 Wie der RH feststellte, hat die GEDESAG beim Bauvorhaben Mitterau IV einen Patschokaverputz bezahlt, ohne daß diese Arbeiten zur Ausführung gelangt waren.

75.23.2 Neben erhöhter Sorgfalt bei Arbeitsabnahme und Rechnungsprüfung empfahl der RH auch die Rückforderung des Betrages von 87 600 S.

75.23.3 Die GEDESAG ist der Empfehlung des RH noch während der Gebarungsüberprüfung mit Erfolg nachgekommen.

75.24.1 Für dasselbe Bauvorhaben in Mitterau-Süd bezahlte die GEDESAG Planungshonorare, die in ihrer Höhe nicht immer gerechtfertigt erschienen. So erhielt die bereits mehrmals erwähnte Baufirma für die ersten vier Wohngebäude dieser Anlage das ungekürzte Planungshonorar, obwohl die GEDESAG einen nicht unbeträchtlichen Teil der Planungsarbeiten selbst geleistet hatte. Für zwei weitere Wohngebäude wurden die Planungsleistungen der Baufirma zwar um 10 vH gekürzt und zusätzlich ein Nachlaß von 10 vH vereinbart, aber die mögliche Honorarkürzung wegen der Wiederholungswirkung blieb außer Betracht. Dieser Fehler wurde bei Planung der nächstfolgenden Gebäude in Mitterau-Süd wiederholt.

75.24.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sorgfalt beim Abschluß dieser Planungsaufträge. Sowohl die im Wohnbau häufig auftretende Wiederholungswirkung als auch die Eigenleistungen des Bauherren sind als Abzugsposten von Honorarbeträgen in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehen und wären nach Meinung des RH von einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft zwecks Kostenminderung unbedingt anzuwenden.

75.24.3 Lt Stellungnahme der GEDESAG wäre der Wiederholungsfaktor nach Ansicht der Bauleitung nur bei den ersten Wohnbauten gerechtfertigt gewesen, nicht aber in den folgenden Planungsaufträgen. Die Honorarminderung für Eigenleistungen werde künftig in Anspruch genommen werden.

75.25.1 Für Vorarbeiten, Verwaltung und Aufsicht eines Bauvorhabens entstehen einer Bauvereinigung stets erhebliche personelle und sachliche Kosten. Es wird ihr daher gestattet, diese Kosten der Bauverwaltung als Baukosten zu aktivieren. Diese Kostenbestandteile sind erst im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 mit 3 vH der Gesamtbaukosten begrenzt worden. Früher war die Höhe dieser verrechenbaren Kosten den Anordnungen der Länder vorbehalten gewesen. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hatte in diesem Zusammenhang verordnet, daß Bauverwaltungskosten anerkannt werden, die „höchstens 4 vH der reinen Baukosten" betragen. Die GEDESAG stellte seither ausnahmslos die erlaubten 4 vH in Rechnung, ohne den tatsächlichen Kostenaufwand zu ermitteln.

75.25.2 Der RH hielt die allgemeine Aktivierung von 4 vH als Bauverwaltungskosten für sachlich nicht gerechtfertigt.

75.25.3 Die GEDESAG erachtete sich hingegen zur Verrechnung von Pauschalwerten in jedem Falle für berechtigt, unabhängig von der Höhe der tatsächlich angefallenen Bauverwaltungskosten.

75.25.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Möglichkeit der Pauschalüberwälzung lediglich die verwaltungsaufwendige strenge Zuordnung jedes einzelnen Kostenteiles entbehrlich mache. Sie entbinde jedoch nicht vom Gemeinnützigkeitsgrundsatz, nach dem nur tatsächlich entstandene Kosten bzw angemessene Vergütungen in Anrechnung gebracht werden dürften.

Steirische Ferngas Gesellschaft mbH, Graz

Die Gesellschaft, die im Jahr 1956 hauptsächlich von Industrieunternehmungen des obersteirischen Raumes zu deren Eigenversorgung mit Erdgas gegründet worden war, sah ab 1976 auch die Flächenversorgung der Steiermark als ihr Unternehmungsziel. Die Verfolgung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe wird in Zukunft Maßnahmen vor allem in Richtung höherer Eigenkapitalbildung erfordern; diese werden jedoch durch den Umstand erschwert, daß sich die Interessen der industriellen Gesellschafter nicht voll mit denen jener Gesellschaftergruppen decken, die durch das Land Steiermark und dessen Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmung gebildet werden.

76.1 Von Ende November 1980 bis Ende Feber 1981 hat der RH die Gebarung der Steirischen Ferngas Gesellschaft mbH (StFG) überprüft. Es handelte sich hiebei um eine Erstprüfung, die

sich aus Aktualitätsgründen im wesentlichen auf den Zeitraum 1973 bis 1980 beschränkte.

76.2 Gegenstand der Unternehmung ist das Aufsuchen, die Gewinnung und Abgabe von Gas, die Errichtung und der Betrieb von Großverteilungsanlagen, der Erwerb, die Pachtung oder Verpachtung sowie der Betrieb von gewerblichen Unternehmungen jeder Art, insb die Zusammenfassung aller Gaserzeugungs- und Verteilungsanlagen im Bundesland Steiermark und deren Verbindung mit entsprechenden Anlagen in anderen Bundesländern, die Versorgung von Landgebieten mit Erd- und Leuchtgas, ferner die Projektierung, Ausführung und Installation von Gasanlagen und der Betrieb aller zur Förderung dieser Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte.

76.3 Im Jahr 1977 gründeten das Land Steiermark und die StFG die Ortsgasversorgung Steiermark-Gesellschaft mbH (OGV) zur Versorgung von Kleinabnehmern mit Erdgas. In Ausführung eines diesbezüglich zwischen dem Land und der StFG abgeschlossenen Syndikatsvertrages lag die Betriebsführung der OGV in Händen der StFG; im Gesellschaftsvertrag war vorgesehen, daß 49 vH des Stammkapitals über deren Antrag an jene Gemeinden zu übertragen sei, in denen eine örtliche Gasverteilungsanlage errichtet wird. Mangels entsprechenden Interesses einer ausreichenden Anzahl der so vorgesehenen weiteren Gesellschafter hielt die StFG nach einem 1979 gefaßten Beschluß über die nunmehr anzustrebenden Eigentumsverhältnisse an der OGV [2 vH Land Steiermark, 26 vH Steirische Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschafts-AG (STEWEAG), 51 vH StFG und 21 vH Gemeinden] Ende 1980 mit 64,9 vH jedoch einen Anteil, der den ihr zugedachten überstieg.

76.4 Die Erdgasabgabe war von 467,6 Mill m³ (1973) insgesamt auf 697,7 Mill m³ (1979) gestiegen, wobei nach konjunkturbedingten Rückgängen in den Jahren 1975 und 1978 in der Folge besonders hohe Steigerungsraten zu verzeichnen waren; im Jahr 1980 betrug die Abgabe 686,9 Mill m³. Die Umsätze aus Gasverkäufen, die 1973 248,3 Mill S betragen haben, waren in allen Jahren preisbedingt deutlich angestiegen und haben 1980 1 440,5 Mill S erreicht.

76.5 Die StFG hat im Zeitraum 1973 bis 1980 rd 300 Mill S in das Sachanlagevermögen investiert und Abschreibungen in Höhe von 183,6 Mill S (davon 67,7 Mill S Sonderabschreibungen einschließlich einer Abwertung der Beteiligung an der OGV von 21 Mill S) vorgenommen. Dem Sozialkapital hat sie insgesamt 19,7 Mill S zugeführt. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ergab sich im genannten Zeitraum insgesamt ein Verlust von 9,5 Mill S.

Zielsetzungen

76.6.1.1 Ursprünglich war die Versorgung der Gesellschafter — die StFG war am 28. Jänner 1956 hauptsächlich von im obersteirischen Raum tätigen Unternehmungen der verstaatlichten und privaten Industrie gegründet worden — selbst im Vordergrund gestanden. Erst in ihrer Sitzung vom 5. März 1973 beschloß die Stmk Landesregierung, über die landeseigene Elektrizitätsversorgungsunternehmung Verhandlungen mit der StFG aufzunehmen, die dem Land Steiermark durch Übernahme der Mehrheit des Stammkapitals eine entsprechende Einflußmöglichkeit dahin gehend sichern sollten, daß die StFG die Gasversorgung des Landes Steiermark als öffentliches Anliegen betrachtet und dieses unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der industriellen Abnehmer in der Priorität des Gasbezuges wahrnimmt.

76.6.1.2 Ungeachtet der Gründung der OGV hat eine solche Erhöhung des Anteiles des Landes Steiermark bzw der STEWEAG bisher nicht stattgefunden, der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der StFG liegt nach wie vor in der Versorgung von Großabnehmern. Hiebei besteht eine gewisse Polarität zwischen den Interessen jener Gesellschafter, die zugleich Großabnehmer sind und dem öffentlichen Interesse betr die Flächenversorgung des Landes Steiermark. Dies kam in dem Mitte 1976 zwischen dem Land Steiermark bzw der STEWEAG (28,57 vH des Stammkapitals) einerseits und der VOEST-Alpine-Gruppe (39,29 vH) sowie der Privatindustrie-Gruppe (32,14 vH) andererseits abgeschlossenen Syndikatsvertrag zum Ausdruck. Demgemäß blieben ua gewisse Prioritäten der bisher gasbeziehenden Gesellschafter gewahrt, dürfen diesen keine Kostenbelastungen im Zuge der Versorgung neuer Abnehmer entstehen und war die StFG grundsätzlich nach dem „non-profit"-Grundsatz zu führen.

76.6.1.3 Am 15. Jänner 1976 beschloß der bei der StFG eingerichtete Gesellschafterausschuß (GA) eine Änderung der Unternehmungsziele in der Form, daß die StFG nunmehr auch Kleinabnehmer unmittelbar versorgen kann und die Geschäftsführung diesbezüglich ein Ansuchen „um Genehmigung der unmittelbaren und mittelbaren Groß- und Kleinversorgung des Bundeslandes Stmk" an das BMHGI zu richten habe. Angesichts des sich damals bereits abzeichnenden energiewirtschaftlichen Strukturwandels und der Preisverhältnisse der Primärenergieträger zueinander war dieser Beschluß zu spät gefaßt worden. Als Folge davon traten Schwierigkeiten in der Kleinversorgung auf (vgl auch Abs 76.31).

76.6.1.4 Am 30. April 1980 erhielt die Gesellschaft die beantragte bescheidmäßige Genehmigung. Gegen die darin enthaltenen, für die StFG sehr teuren Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen erhob die StFG zwar Beschwerde beim VfGH wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, wurde aber abgewiesen.

76.6.2 Nach Ansicht des RH werden im Hinblick auf die gegebene Ertragslage nunmehr für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als landesweite und der weiteren Aufschließung des Raumes Steiermark für den Energieträger Erdgas verpflichtete Unternehmung Maßnahmen in Richtung höherer Eigenkapitalbildung und größerer Unabhängigkeit unausweichlich sein.

76.7.1 Gem Gesellschaftsvertrag haben die im Abs 76.6.1.2 genannten drei Gesellschaftergruppen je einen Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) zu nennen, der von der Generalversammlung zu bestellen ist. Lt Organisationsplan untersteht zwei Geschäftsführern lediglich je eine Abteilung, einer davon versieht seine Aufgaben nebenamtlich.

76.7.2 Nach Ansicht des RH könnte selbst aufgrund des zu erwartenden Betriebs- und Geschäftsumfanges mit einem hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglied das Auslangen gefunden werden. Auch erschien ihm der Einsatz von nur nebenamtlichen Führungskräften problematisch. Die in der vorliegenden Zusammensetzung der Geschäftsführung offensichtlich beabsichtigte Mitsprachemöglichkeit der drei Eigentümergruppen könnte im Rahmen des GA ausreichend wahrgenommen werden.

76.8.1 Grundsätzliche organisatorische Regelungen, die im Zuge einer Geschäftsausweitung notwendig werden, sind nicht immer im ausreichenden Ausmaß erlassen worden. So sind zB Regelungen für Dienstreisen erstmals Anfang 1981 vollständig schriftlich festgehalten worden.

76.8.2 Angesichts des inzwischen erreichten Gebarungsumfanges der Unternehmung erachtete der RH die Auflage grundsätzlicher Arbeitsanweisungen als unerläßlich und empfahl deren baldige Ausarbeitung.

76.8.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung seien inzwischen weitere Richtlinien für die Dienstnehmer sowie Vorschläge für eine Betriebsvereinbarung erstellt worden.

Finanzwesen

76.9 Die Bilanzsumme (einschließlich der bis 1976 nicht ausgewiesenen „Bewertungsreserve" aus steuerlichen Sonderabschreibungen) der StFG hat sich von 1973 bis 1980 um 576,7 Mill S bzw 246 vH erhöht (1980: 810,8 Mill S).

76.10 Im Anlagevermögen, das um 250,5 Mill S gestiegen ist, waren die Ansätze für Erdgasleitungen stets die bedeutendsten Posten.

Das Umlaufvermögen stieg von 51,4 Mill S (1973) um 689 vH auf 405,8 Mill S (1980). In den darin enthaltenen hohen Werten für Erdgasvorräte insb ab 1975 neben jenen für Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (1980: 200,9 bzw 156,1 Mill S) kamen die Absatzsteigerungen, vor allem aber die eingetretene Gaspreiserhöhung zum Ausdruck.

76.11 Das Stammkapital der StFG war über Beschluß der ao Generalversammlung vom 2. März 1979 von 5,88 Mill S auf 28 Mill S erhöht worden. Von dieser Erhöhung, die von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen übernommen worden war, waren zum 31. Dezember 1980 16,59 Mill S noch nicht eingezahlt.

76.12.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital (buchmäßiges Eigenkapital, Sozialkapital, Rücklagen aus steuerlichen Investitionsbegünstigungen und sonstige stille Reserven) erreichte 75,9 Mill S (1973), 232,6 Mill S (1979) und 212,6 Mill S (1980) und deckte nie das Anlagevermögen, so daß Fremdfinanzierungen immer eine bedeutende Rolle spielten. Dies wirkte sich naturgemäß zufolge der Fremdkapitalkosten entsprechend auf die Ertragslage aus (Aufwandszinsen allein 1980 26,6 Mill S).

76.12.2 Da die StFG vom Standpunkt der bilanzmäßigen Fristenentsprechung von Vermögen und Kapital aus als unterkapitalisiert zu bezeichnen war, wäre nach Ansicht des RH die Einforderung der ausstehenden Einlagen (vgl Abs 76.11) angezeigt.

76.13.1 In den letzten Jahren, vor allem aber im Jahr 1980, haben sich die Werte für den Gaseinsatz im Verhältnis ungünstiger als jene für die Betriebsleistung (Erlöse) entwickelt (Index 1976 je 100, Betriebsleistung 1979: 155, 1980: 209, Erdgaseinsatz jedoch 1958 bzw 229). Da die StFG die Gasbezugskosten im allgemeinen nicht entscheidend zu beeinflussen vermochte, stellte sich die Erzielung ausreichender Erlöse als immer dringlicher dar. So beeinflußte das von den Gesellschaftern vorgegebene „non-profit"-Prinzip die Ertragslage in beachtlichem Ausmaß.

76.13.2 Der RH bezeichnete den Eigenkapitalanteil (1973 33 vH, 1980 nur mehr 28 vH) als verhältnismäßig gering, was bei wachsendem Geschäftsumfang zu zunehmenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung notwendiger Investitionen bei hohem Zinsniveau führen könnte.

Investitionen

76.14.1 Die Investitionspolitik der StFG war im wesentlichen auf die Versorgung der großen Industrieräume, die Versorgungssicherheit, eine Auffächerung der Abnehmer sowie auf die Verfügbarkeit des Erdgases ausgerichtet. Von den 1973 bis 1980 investierten rd 300 Mill S entfielen demgemäß der Großteil auf den Ausbau und die Verlängerung von Hauptleitungen einschließlich zugehöriger Einrichtungen, die Herstellung einer Ringversorgung durch Anschluß an die Trans-Austria-Gasleitung der ÖMV Aktiengesellschaft (ÖMV) sowie auf den Ausbau der Funk- und Fernwirkanlagen.

76.14.2.1 Schriftliche zusammenfassende Richtlinien für die Investitionen lagen nicht vor.

76.14.2.2 Der RH empfahl daher die Erstellung und verbindliche Vorschreibung solcher Richtlinien, in denen von der Planung bis zur Abrechnung und Wirtschaftlichkeitsnachrechnung eines Vorhabens alle notwendigen Bereiche erfaßt und die Aufgaben der beteiligten Stellen genau zu regeln wären. Darin sollte auch die Anfertigung von Niederschriften über die kommissionelle Anbotseröffnung sowie über die Vergabegründe vorgesehen sein. Weiters sollten in einem Investitionsakt die entscheidenden Unterlagen über die wichtigsten Abschnitte der Investition, wie Entscheidungsmerkmale, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Freigaben, Ausschreibungs-, Vergabe-, Bestellungs- und Abrechnungsunterlagen, ferner Nachträge samt Begründung sowie Daten über die Inbetriebnahme und den Abschluß des Baukontos enthalten sein. Eine solche Dokumentation könnte nicht nur inner- und außerbetriebliche Kontrollen erleichtern, sondern auch bei späteren ähnlichen Fällen Vergleichszwecken dienen.

76.14.2.3 Um die ordnungsgemäße Bereitstellung der Mittel und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Vorhaben sicherzustellen, empfahl der RH, vor Genehmigung den Gesamtumfang und die notwendigen Aufwendungen genauer zu erfassen und so Überschreitungen der Präliminarien möglichst zu vermeiden.

76.14.3 Lt Stellungnahme der StFG sind die Empfehlungen bereits aufgegriffen und mittels eines im Jahr 1981 eingeführten EDV-Programms „Budgetvergleich" für das Investitionspräliminare 1982 verwirklicht worden.

76.15.1 Bei vier Investitionsvorhaben im Rohrleitungsnetz (Gesamtaufwand rd 14,5 Mill S) haben die Überschreitungen der ursprünglichen Präliminarien bis zu 288 vH erreicht. Bei zwei Investitionsvorhaben (Aufwand rd 101,5 Mill S) wurden hingegen die bereitgestellten Mittel bei weitem nicht gebraucht.

76.15.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Gesellschaft, die für diese zu einem großen Teil auf nachträgliche Leistungserweiterungen bzw -änderungen zurückzuführenden Mehr- und Minderaufwendungen keine Genehmigungen des GA eingeholt und in zwei Fällen Leistungen im Nachhangverfahren außer Wettbewerb vergeben sowie bei beschränkten Ausschreibungen die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Eingeladenen nicht von vornherein entsprechend festgestellt hatte. Auch vermerkte der RH kritisch den Wettbewerbsvorteil einer Bauunternehmung, der die StFG vor Vergabe eines Bauauftrages schon den Auftrag für die Planung und Ausschreibung des entsprechenden Projektes erteilt hatte.

76.15.3 Lt Stellungnahme hat es die StFG seit dem vom RH kritisierten Fall vermieden, die Aufträge für Planung und Ausführung an denselben Bewerber zu vergeben. Die Überschreitungen beim Umbau einer Übernahmestation seien dadurch entstanden, daß nur mangelhafte Pläne über bestehende Kanal- und Leitungsbauten vorgelegen seien und Einwendungen eines Anrainers Rechnung getragen werden habe müssen. Da weiters die Arbeiten bei vollem Betrieb durchzuführen gewesen seien, habe sie nur Firmen mit Erfahrung im Anlagen- bzw Pipelinebau eingeladen.

76.15.4 Letztgenanntem Umstand hielt der RH entgegen, daß es sich hiebei ungeachtet der vorliegenden erschwerten Bedingungen um keine außergewöhnlich schwierigen Arbeiten gehandelt habe; im Sinne eines möglichst breiten Wettbewerbs sollte sich die StFG außerdem möglichst viele leistungsfähige Anbieter sichern.

76.16.1 Die Arbeiten am Projekt einer Erdgashauptleitung St. Michael-Trieben (voraussichtlicher Aufwand 221 Mill S) sollten im Jahr 1980 begonnen werden, sind aber vom GA im Hinblick auf die damals unklaren Gasbezugsverhältnisse auf 1981 verschoben worden.

76.16.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Geschäftsführung, die genauere Studien über die Zweckmäßigkeit dieser Leitung nicht schon als Entscheidungsgrundlage in das Investitionsprogramm aufgenommen, sondern erst Ende 1980 in Auftrag gegeben hatte.

76.17.1 Zur Errichtung eines Gebäudes samt Nebenanlagen für ihre Betriebsleitung Graz hat die StFG ein Grundstück gekauft, wovon wegen Form und Lage (am Autobahnzubringer) nur ein Teil zweckmäßig verbaut werden kann.

76.17.2 Der RH betrachtete den Kaufpreis nicht als unangemessen, hätte jedoch die Einholung eines Schätzgutachtens als zweckmäßig erachtet.

76.17.3 Lt Stellungnahme der StFG wirke sich die Form des Grundstückes nicht wesentlich aus. Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit werde nämlich deswegen ausgeglichen, weil das Grundstück zufolge seiner Lage nahe der Autobahn besonders für die Zwecke einer Betriebsleitung geeignet sei und im nicht verbaubaren Teil ua Rohrlager untergebracht werden könnten.

Fuhrpark

76.18.1 Die Kosten verschiedener Kfz der StFG sind insb in den Jahren von 1978 bis 1980 so stark gestiegen, daß zT Kilometerkosten angefallen sind, die erheblich über dem kollektivvertraglichen Kilometergeld-Höchstsatz von 3 S für betrieblich genutzte Privatfahrzeuge gelegen sind.

76.18.2 Der RH empfahl, genaue Richtlinien für die Nutzung des Fuhrparks zu erlassen und Unter-

suchungen anzustellen, inwieweit die Anzahl der Dienst-Kfz verringert werden könnte und eine Kilometergeldregelung für die StFG kostengünstiger wäre.

76.19.1 Den Abteilungsleitern standen Pkw der StFG für dienstliche und private Zwecke, ausgenommen Urlaubsfahrten und sogenannte große Privatfahrten, zur Verfügung, bei einem dieser Kfz fand jedoch kaum eine dienstliche Nutzung statt. Die StFG sah in dieser Einrichtung einen Bestandteil der Gehaltsregelung.

76.19.2 Der RH erachtete eine möglichst hohe betriebliche Auslastung der einzelnen Dienstfahrzeuge als wirtschaftlich geboten und fand eine Gehaltsordnung für bedenklich, bei der es vom Ermessen des Dienstnehmers abhängt, in welchem Ausmaß er sein Dienstfahrzeug privat nutzt und damit die Höhe seines Sachbezuges wesentlich mitbestimmt.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

76.20.1 Die organisatorische Entwicklung des Rechnungswesens hat mit der erst im Berichtszeitraum eingetretenen entscheidenden Betriebsausweitung nicht Schritt gehalten; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war daher weder ein betriebliches, von der Finanzbuchhaltung getrenntes Rechnungswesen noch eine geschlossene Kostenrechnung mit Kostenarten und Kostenstellen eingerichtet.

76.20.2 Nach Meinung des RH waren die von ihm vorgefundenen Ansätze in Form von zT aufwendig geführten Hilfsaufzeichnungen und Sonderrechnungen nicht geeignet, die für betriebswirtschaftliche Entscheidungen notwendigen Voraussetzungen zu bieten.

76.20.3 Lt Stellungnahme der StFG habe sie mit 1. Jänner 1982 eine Kostenrechnung eingerichtet, die sich im Einführungsstadium befinde. Das Kalenderjahr 1982 werde demnach in erster Linie dem Aufbau der Kostenrechnung gewidmet sein, dabei gewonnene Erfahrungen würden allenfalls in organisatorische Veränderungen im nächsten Jahr einfließen.

Materialwirtschaft

76.21.1 Alle Bestellungen sind bei der StFG von Sachbearbeitern der anfordernden Bedarfsträger selbst durchgeführt worden; ein zentrales, von diesen unabhängiges Einkaufsreferat war nicht eingerichtet.

76.21.2 Nach Ansicht des RH war das bei der StFG im Zuge der Durchführung von Bestellungen zu beachtende Genehmigungsverfahren nicht ausreichend, die Vorteile einer eigenen zentralen Einkaufsstelle zu ersetzen. Darauf sollte schon aufgrund der von dieser zu führenden übersichtlichen Aufzeichnungen und Ablagen, vor allem aber im Hinblick auf die damit gegebenen Kontrollmöglichkeiten, nicht verzichtet werden.

76.21.3 Lt Stellungnahme hat die StFG im Jahr 1981 eine Neuordnung getroffen, wonach sich ein Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung mit Einkaufsangelegenheiten sowie mit der Überprüfung des Bestellwesens und der damit zusammenhängenden Rechnungsprüfung zu befassen hat. Dieser habe bei Vergaben über 50 000 S bei den Vergabegesprächen anwesend zu sein, damit kaufmännische Belange bei Bestellungen gebührend berücksichtigt werden.

76.22 Der RH stellte freie Vergaben oder wenigstens eine ungenügende Einholung von Gegenangeboten in Bereichen fest, in denen Preisvergleiche nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Beschaffung angezeigt gewesen wären. Darüber hinaus bemängelte der RH auch in einigen Fällen, wo keine freie Vergabe vorgenommen worden war, unbefriedigende und dem Zwecke von Angebotsvergleichen nicht entsprechende Vorgangsweisen.

76.23.1 Bei den Bestellungen von Rohren hatte die StFG einerseits zu große Mengen für verschiedene Vorhaben und andererseits trotz verhältnismäßig kurzer Lieferzeiten überaus große Mengen auf Lager bestellt. Aus diesen Gründen waren bei mehreren Projekten größere Mengen an Rohren übriggeblieben, die eine der Ursachen für teilweise lagernde Überbestände bildeten.

76.23.2 Der RH empfahl, insb bei Vorratskäufen bzw Bestellungen von Rohren auf die tatsächlichen Lieferzeiten und Vorratsnotwendigkeiten entsprechend zu achten und damit eine unnötige Kapitalbindung zu vermeiden.

76.23.3 Lt Stellungnahme der StFG hätte bei einer im Feber 1982 im Raum Knittelfeld aufgetretenen Hangrutschung zur Vermeidung eines größeren Leitungsschadens sowie zur Gewährleistung einer unterbrechungslosen Gasversorgung unbedingt eine längere provisorische Umleitung errichtet werden müssen, was ohne die vorhandene Rohrreserve nicht möglich gewesen wäre.

76.23.4 Der RH erwiderte, daß ein einmaliger, außergewöhnlicher und unerwarteter Bedarf in diesem Ausmaß im Hinblick auf die dadurch eintretende Kapitalbindung und deren Kosten nicht das Maß für die laufende Bevorratung sein sollte.

Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

76.24.1 In den Dienstverträgen der Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) war deren Bezug in der Weise geregelt, daß dieser als ein Vielfaches eines kollektivvertraglichen Mindestgehaltes einer bestimmten Stufe einer Verwendungsgruppe festgelegt worden war. Über diese automatische Wertsicherung hinaus war es zu Erhöhungen des Vervielfachungsfaktors im Prüfungszeitraum gekommen.

76.24.2 Der RH erachtete die Entwicklung der Vorstandsbezüge im Berichtszeitraum nicht als ausgewogen. Einer beträchtlichen Steigerung gegen Ende der aktiven Dienstzeit eines Vorstandsmitgliedes, die in der Entwicklung der Betriebs- und Geschäftstätigkeit keine Entsprechung gefunden hatte, stand die deutlich unterschiedliche Bezugsregelung beim Nachfolger gegenüber und die weitere Erhöhung anläßlich der bald darauffolgenden Bestellung eines zweiten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes.

76.24.3 Lt Stellungnahme hätten die angeführten Bezüge jenen vergleichbarer Führungskräfte in der Energiewirtschaft entsprochen und seien im Hinblick auf die Ausweitung der Geschäftstätigkeit, insb infolge Gründung der OGV (Flächenversorgung), gerechtfertigt gewesen.

76.25.1.1 Hatte sich der Sachaufwand für die Verwaltung von 1973 bis 1976 annähernd gleichmäßig entwickelt (jährliche Zunahme um durchschnittlich 20 vH), so war ab 1977 ein wesentlich stärkeres Ansteigen zu verzeichnen, wobei besonders die Zunahme im Jahr 1977 um rd 63 vH auffiel.

76.25.1.2 Wie eine Gegenüberstellung der abgegebenen Gasmenge mit dem Sachaufwand für Verwaltung erkennen ließ, lag im Jahre 1979 die an Kunden ausgelieferte Erdgasmenge um rd 42 vH höher als 1973, wogegen sich die Sachaufwendungen der Verwaltung im gleichen Zeitraum um nicht weniger als 345 vH erhöht haben.

76.25.2 Obwohl ein Teil dieses Anstieges zufolge von Preissteigerungen bei unvermeidbaren Aufwendungen (ua im Zusammenhang mit dem im genannten Zeitraum erhöhten Personalstand) kaum beeinflußt werden konnte, wies der RH auf die Bedeutung einer sparsamen Gebarung hin und zeigte einige Beispiele entsprechender Möglichkeiten auf.

76.26.1 Noch stärker als der gesamte Verwaltungsaufwand sind die Reisekosten gestiegen, die sich von rd 340 000 S (1973) auf rd 1 841 000 S (1979), dh um rd 442 vH, erhöht haben.

76.26.2 Wenn auch ein Hauptgrund dafür in der Vergrößerung des Versorgungsgebietes der Gesellschaft und in der allgemeinen Erhöhung der Reisekosten als Folge der Ölteuerung zu suchen war, hielt der RH bei Anwendung entsprechend strenger Maßstäbe Einsparungen für möglich, zB bei der Teilnahme an internationalen Kongressen, an denen die StFG manchmal durch mehrere Personen vertreten war. Auch bei Anerkennung der Nützlichkeit internationaler Verbindungen kam der Unternehmung doch eine vergleichsweise bescheidene und vor allem räumlich begrenzte Bedeutung auf dem internationalen Gasmarkt zu, weshalb die Teilnahme an derartigen internationalen Veranstaltungen begrenzt werden sollte.

76.26.3 Lt Stellungnahme der StFG sei sie von der Entwicklung des internationalen Gasmarktes abhängig; die erforderlichen langfristigen Verträge bzw die damit im Zusammenhang stehende Verantwortung setzten ein ausreichendes Wissen um die internationalen Zusammenhänge voraus.

Personal- und Sozialwesen

76.27.1 Über die gehalts- bzw lohnmäßige Stellung der Mitarbeiter hat jeweils der Vorstand im Einvernehmen mit dem Betriebsrat entschieden. Die Beweggründe für die hiebei getroffenen Entscheidungen wurden nicht aktenkundig gemacht.

76.27.2.1 Nach Auffassung des RH wären die Merkmale der gehalts- bzw lohnmäßigen Stellung jedes Dienstnehmers offenzulegen und hiebei einerseits die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes und andererseits die persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Dienstnehmers zu berücksichtigen.

76.27.2.2 Weiters empfahl der RH, die nicht zuletzt aufgrund der Erhöhung des Mitarbeiterstandes derzeit im Umbruch befindliche Personalarbeit der Unternehmung neu zu ordnen, indem alle das Personalwesen betreffenden Angelegenheiten einem Personalreferenten übertragen werden sollten.

76.27.3 Lt Stellungnahme der StFG ist dieser Anregung zwischenzeitlich bereits Rechnung getragen worden.

76.28.1 Die StFG hat im Berichtszeitraum — ausgenommen 1974 — ihren Dienstnehmern weitere, über die kollektivvertraglichen Abschlüsse hinausgehende Lohn- und Gehaltserhöhungen zugestanden. Das von den Kollektivverträgen durch Merkmale der Ausbildung und Verwendung vorgegebene Lohn- und Gehaltssystem ist durch die äußerst unterschiedlich gewährten Erhöhungen vor allem beim technischen Personal unterlaufen worden.

76.28.2 Solche Abweichungen müßten nach Ansicht des RH in einer aussagefähigen und anhand sachlicher Merkmale ausgerichteten Leistungsbeurteilung der Dienstnehmer begründet sein.

76,29 Der Gesamtpersonalstand, der am 31. Dezember 1973 40 Dienstnehmer betragen hatte, ist bis zum 31. Dezember 1980 ständig gestiegen und erreichte zu diesem Zeitpunkt mit 104 Beschäftigten seinen bisherigen Höchststand (Arbeiter 34, Anstieg 113 vH, Angestellte im technischen Bereich 36, Anstieg 157 vH, Angestellte im administrativen Bereich 34, Zuwachs 240 vH). Die Zuwachsraten sind zufolge der ab 1977 einsetzenden Ausweitung der Tätigkeit der StFG in den letzten Jahren besonders stark gestiegen.

76.30 Der Gesamtpersonalaufwand ist von 6,9 Mill S (1973) um 27,9 Mill S oder 403 vH auf 34,8 Mill S (1980) angestiegen (Löhne um 358 vH, Gehälter um 395 vH, zusätzliche Sozialleistungen um 246 vH); gemessen am Personalstand betrug die Steigerung 91 vH.

Von den gesamten Aufwendungen für Abfertigung und Altersversorgung (1973 bis 1980 rd 17,9 Mill S) entfiel der höchste Anteil auf die Dotierung der Pensionsrückstellung (1976 und 1977 zB rd 5,5 bzw 6,0 Mill S, davon allein rd 3,0 bzw 4,1 Mill S zugunsten eines ehemaligen Geschäftsführers).

Waren im Jahre 1973 an drei Pensionsempfänger insgesamt rd 36 000 S ausbezahlt worden, so kamen im Jahre 1980 an sechs Begünstigte bereits rd 1 327 000 S zur Anweisung.

Energiewirtschaft

76.31 Ursprünglich zur Versorgung einer Reihe obersteirischer Industrieunternehmungen mit in Österreich gefördertem Erdgas gegründet, belieferte die StFG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits einen beachtlichen Teil der Industrie, Kraftwerke, sonstige Großabnehmer und in letzter Zeit auch zunehmend Kleinabnehmer im Bundesland Steiermark mit Erdgas. Dabei handelte es sich vorwiegend um aus der UdSSR importiertes Gas, da der StFG in Österreich gefördertes, billiger verrechnetes Erdgas von ihrer Gründung an lediglich zehn Jahre hindurch geliefert worden war und ihr somit nicht mehr zur Verfügung stand.

76.32 Mit dem fortschreitenden Ausbau des Leitungsnetzes und mit der größer werdenden Menge an verfügbarem Gas gelang es der StFG, vermehrt Abnehmer zu erreichen, die in der Lage sind, die Art der einzusetzenden Energie zu wechseln. Dem der StFG dadurch gegebenen Vorteil, in den Lieferverträgen vorübergehend auch Abschaltungen des Abnehmers vorzusehen, stand allerdings der Nachteil gegenüber, daß das Erdgas zunehmend in ein verstärktes Wettbewerbsverhältnis zu anderen Energieträgern, insb Heizöl schwer und Kohle, geriet. Es stand jedoch zu erwarten, daß die Belieferung von Kleinabnehmern, sobald diese einen nennenswerten Anteil an der gesamten Gasabgabe der StFG erreicht haben werden, den Vorteil einer gleichmäßigeren Auslastung mit sich bringen wird.

76.33 Der Umstand, daß es sich bei dem alleinigen Importeur von Erdgas nach Österreich um die ÖMV Aktiengesellschaft handelt, war für die StFG insofern nicht unproblematisch, als die ÖMV gleichzeitig Hauptlieferant der Konkurrenzenergie Heizöl an die Großabnehmer der StFG ist.

76.34 Die Preise für das von der StFG bezogene Erdgas stiegen im Berichtszeitraum entsprechend der internationalen Entwicklung beständig an; der durchschnittliche Preis frei österreichische Grenze erhöhte sich zwischen 1973 und 1979 um nicht weniger als 293 vH. Der Einstandswert für die StFG — errechnet aus dem Gaspreis, den Transportkosten in Österreich, den Speicherkosten und den sonstigen Bezugskosten — erhöhte sich im selben Zeitraum um rd 216 vH.

76.35 Wesentlich sprunghafter als die abgegebenen Mengen entwickelten sich die Umsätze. Zwischen 1973 und 1980 sind die abgegebenen Mengen um rd 47 vH, die erzielten Umsätze jedoch um rd 480 vH gestiegen. Die Durchschnittserlöse je verkauften m³ Erdgas haben sich im genannten Zeitraum von rd 0,53 S auf rd 2,10 S, somit auf das Vierfache, erhöht.

76.36 Um die Schwankungen bei der Anlieferung und beim Verbrauch ausgleichen zu können, war bereits im Jahre 1968 ein Vertrag zwischen den Landesgesellschaften (darunter der StFG) einerseits und der ÖMV andererseits unter Einschaltung der österreichischen Erdgasgesellschaft geschlossen worden, demgemäß eine Speicherkapazität von insgesamt 150 Mill m³ Erdgas im Speicher Matzen der ÖMV vorgesehen war. In der Folge wurden die Lagermöglichkeiten durch die Bereitstellung weiterer Speicher (auch solcher einer Gesellschaft in Oberösterreich) auf insgesamt rd 1 160 Mill m³ ausgeweitet.

Die gespeicherte Menge der StFG betrug Ende 1980 rd 134 Mill m³, dh rd ein Fünftel der Abgaben in diesem Jahr.

Ausblick

76.37 Auf Ersuchen des RH gab die Geschäftsführung eine Kurzdarstellung über die wirtschaftliche Entwicklung ab Anfang 1981 sowie über die Zukunftsaussichten wie folgt:

„Der Erdgasabsatz ist aus Gründen der allgemeinen Rezession und der Preisentwicklung zurückgegangen (1980: 682 Mill m³, 1981: 617 Mill m³, 1982: voraussichtlich 591 Mill m³) und wird neuesten Überlegungen zufolge auch in den nächsten Jahren nicht das Niveau erreichen, das noch 1980 der mittelfristigen Unternehmensplanung zugrunde gelegt wurde. Während 1980 noch mit einem steigenden Erdgasabsatz bis 1983/84 auf 950 Mill m³ p. a. gerechnet wurde, ist den derzeit im Gang befindlichen Erhebungen zufolge jährlich lediglich mit einem Gasabsatz von 600 bis 700 Mill m³ (1990) zu rechnen.

Die Mangelsituation in der Gasaufbringung (Frühjahr 1981) ist aus heutiger Sicht behoben. Die Sojusgasexport (UdSSR) hat 1981 Zusatzlieferungen getätigt und auch für die Folgejahre die Lieferung von über die Vertragsmenge hinausgehenden Kontingenten angekündigt.

Die StFG hat bis zum Herbst 1981 in Übereinstimmung mit allen übrigen Landes-(Ferngas-) Gesellschaften zur Sicherung des Bedarfes bis zum Anlaufen der UdSSR-IV-Lieferung im Jahre 1984/85 Speicherreserven angelegt. Nachdem der angekündigte Engpaß in der Gasaufbrin-

gung nicht eingetreten ist und auch für die Folgejahre Zusatzmengen angeboten werden, wurde mit dem Abbau dieser Reserven auf das betriebstechnisch notwendige Speichervolumen begonnen.

Der Erdgasbezugspreis wurde 1981 neuerlich drastisch, und zwar um 41 vH erhöht. Die Wettbewerbssituation gegenüber Heizöl schwer ist damit weiter zuungunsten des Gases verschlechtert worden. In den letzten Monaten wurde der Erdgaseinstandspreis, der Entwicklung am Ölsektor folgend, geringfügig gesenkt.

Die StFG kann in der nächsten Zeit nicht mit einem vertraglich gesicherten Recht über den Bezug von wesentlich billigerem Inlandgas rechnen.

Aus heutiger Sicht hat sich das Unternehmen bis 1990 auf einen Gasabsatz von jährlich etwa 600 bis 700 Mill m³ einzustellen und aus Gründen der Indizierung des Erdgaspreises am Ofenheizöl den Erdgasabsatz im Haushalts- und Gewerbebereich durch Verdichtung im bestehenden Netz zu erhöhen. Die Organisation, die Speicher- und Vorsorgewirtschaft, die Absatzplanung etc sind auf diese geänderten Unternehmensziele abzustellen."

Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien

Die Unternehmung hat infolge ihrer Beteiligung an der Österreichischen Klimatechnik Gesellschaft mbH hohe Verluste erlitten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Kapitalstruktur führten.

77.1 Im August und September 1981 hat der RH die Gebarung der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie (ELIN) überprüft; diese Gebarungsüberprüfung war jedoch auf jenen Teil beschränkt, der die Beteiligung an der Österreichischen Klimatechnik Gesellschaft mbH (ÖKG) und deren Tochtergesellschaften betraf.

Erwerb der Beteiligung an der ÖKG

77.2 Die ELIN hatte seit jeher Wert auf den Aufbau eines die eigenen Aktivitäten unterstützenden Konzerns gelegt, um ua die risikoreiche Erarbeitung eigenen Know-hows zu überspringen. So war in dem am 23. November 1976 dem AR vorgelegten Unternehmungskonzept ua auch die Klima-, Abwasser- und Luftreinigungstechnik als zukunftsträchtiges Betätigungsfeld dargelegt. Dementsprechend beantragte der Vorstand den Erwerb einer Beteiligung von zunächst 45,5 vH an der diesbezüglich einschlägigen ÖKG bei gleichzeitiger Vornahme einer Kapitalerhöhung, zumal auch deren bisheriger Alleingesellschafter und Geschäftsführer Interesse daran bekundet habe, seine Möglichkeiten durch Zusammenarbeit mit der ELIN auf dem Gebiet der Installations-, Automatisierungs- und Prozeßtechnik zu erweitern.

Dem Antrag wurde stattgegeben; auch die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) hatte dazu ihr Einverständnis erklärt, allerdings unter der Bedingung, daß die ELIN bei einer späteren Kapitalerhöhung einen Anteil von 50 vH anstrebe.

77.3 Im Hinblick auf den seit 1976 stark gestiegenen Geschäftsumfang der ÖKG veranlaßte die ELIN im Jahr 1980 als Kapitalmaßnahmen die Aufstockung ihres Anteiles auf 50 vH und eine Kapitalerhöhung; die entsprechenden Beschlüsse sind von der ÖKG in deren Generalversammlung am 14. Juli 1980 gefaßt worden. Das gesamte Stammkapital betrug damit 80 Mill S.

77.4 Für den Erwerb ihres Hälfteanteiles an der ÖKG hat die ELIN insgesamt 25,2 Mill S, für die Kapitalerhöhung 1980 28 Mill S aufgewendet, so daß die Beteiligung schließlich mit 53,2 Mill S ausgewiesen war.

77.5 Zur Festigung der „Klimagruppe" im ELIN-Konzern erwarb die ÖKG noch Ende 1976 die Transex-Generalvertretungen GesmbH (Transex) und die Firma Paragon Establishment (Paragon), Liechtenstein, wobei ein leitender Angestellter der ELIN den Kauf treuhändig besorgte. In der Folge wurde die Transex Ende 1977 zunächst an die Diamant-Feindrahtwerke GesmbH (Diamant), eine voll im Eigentum der ELIN stehende Holding- und Leasingfirma, die ebenso als Treuhänderin der ÖKG auftrat, übergeben, Mitte 1978 an die ÖKG selbst übertragen und schließlich mit dieser fusioniert.

Durch den Erwerb der Transex, die über die Vertretung der Klimageräte der Firmen Chrysler Airtemp verfügte und ihren Marktschwerpunkt wie die ÖKG in den Ostländern hatte, erwarteten die Gesellschafter der ÖKG eine wesentliche Verbesserung des Wettbewerbes.

77.6 Der von allen Gesellschaftern der ÖKG bereits im Dezember 1976 gefaßte ursprüngliche Gedanke hinsichtlich Zusammenführung von ÖKG und Transex wurde, trotz der äußerst angespannten finanziellen Lage der Transex, durch den Verschmelzungsvertrag vom 16. Juni 1978 verwirklicht. Der durch die ordentlichen Generalversammlungen der beiden Gesellschaften unter dem gleichen Datum genehmigten Verschmelzung wurde der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1977 zugrunde gelegt und deren schuldrechtliche Rückwirkung ab 1. Jänner 1978 vereinbart.

77.7 In den Bilanzen der ÖKG war im Jahr 1977 ein Verlust von 41,5 Mill S, im Jahr 1978 von 15,2 Mill S und im Jahr 1979 von 316,7 Mill S ausgewiesen. Neben einem ermittelten Fusionsverlust in Höhe von 41,8 Mill S hat auch die Übernahme von ertragsmäßig problematischen Aufträgen der Transex in beachtlichem Ausmaß zu diesen Ergebnissen beigetragen.

77.8 Die Hereinnahme von Großaufträgen führte bei der ÖKG mangels organisatorischer

Voraussetzungen und zufolge der geringen Eigenkapitalausstattung bald zu erheblichen Schwierigkeiten. Der Bedarf an liquiden Mitteln war zwar vorerst von den Banken mit erstaunlicher Großzügigkeit gedeckt worden, Ende 1980 weigerte sich jedoch die Hausbank der ÖKG, die Österreichische Länderbank AG (LB), dieser weitere Kredite zu gewähren, es sei denn, die ELIN übernehme dafür die Haftung.

77.9 Ende Jänner 1981 vorliegende Gutachten hatten entgegen dem vom anderen Gesellschafter (ab 1980 Tautner GesmbH) im Frühjahr 1980 mit einem Gewinnausweis vorgelegten Bilanzentwurf ergeben, daß die ÖKG bereits Ende 1979 den im Abs 77.7 erwähnten Verlust erlitten hatte und damit erheblich überschuldet war. Ein daraufhin eingesetztes Prüfungsteam von Vertretern der ELIN und der kreditgewährenden Banken ermittelte unter Berücksichtigung auch aller Abwertungserfordernisse für Vorperioden für 1980 einen Reinverlust von 1 741 Mill S bei einem Eigenkapital von nur 119,8 Mill S. Allein die Verbindlichkeiten gegenüber Banken betrugen Ende 1980 1 754,9 Mill S.

Folgen der Beteiligung

77.10 Unter den gegebenen Umständen war ein Insolvenzverfahren nicht zu vermeiden. Da im Rahmen des am 20. März 1981 eröffneten Ausgleichsverfahrens keine tragbaren Lösungen gefunden werden konnten, wurde am 5. Mai desselben Jahres der Anschlußkonkurs über das Vermögen der ÖKG verhängt.

77.11.1 Bei Eintritt der ELIN als Gesellschafter ist der Gesellschaftsvertrag der ÖKG ua auch in der Form neu gefaßt worden, daß die wichtigsten unternehmerischen Entscheidungen und unternehmungspolitischen Planungen vor allem auch hinsichtlich der Hereinnahme von Großaufträgen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedurften. In einem zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Konsortialvertrag (ab Juli 1980 Syndikatsvertrag) war die Errichtung eines Beirates zur Entlastung der Generalversammlung festgelegt worden, in dem eine Beschlußfassung gegen die Stimme der ELIN nicht möglich war. Von den vorgesehenen drei Geschäftsführern war einer von der ELIN namhaft zu machen. Die Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit galt der Antrag als abgelehnt. Lt Geschäftsordnung verblieben nämlich Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit und auch jene, die alle Geschäftsbereiche betrafen, ebenso in der gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführer wie alle Geschäfte, die nur mit Zustimmung der Generalversammlung getätigt werden konnten.

77.11.2.1 Die ELIN hat sich somit zur Zeit ihrer Minderheitsbeteiligung wohl im Rahmen des Beirates die Möglichkeit des Vetorechtes geschaffen und konnte in dieser Form auch auf die laufende Gebarung der ÖKG Einfluß nehmen. Jedoch hat, wie der RH kritisch vermerkte, der Minderheitsgesellschafter bei der Hereinnahme von Aufträgen mit überhöhtem Verlustrisiko von seinem Verhinderungsrecht unzureichenden Gebrauch gemacht.

77.11.2.2 Ein mangelhaftes Rechnungswesen (siehe dazu Abs 77.12), unrichtige Kalkulationen, die Überzeugungskraft des seinerzeitigen Alleingesellschafters, der als einziges Mitglied der Geschäftsführung auch weiterhin allgemein und somit auch für den Auslandsvertrieb und die Abwicklung der entsprechenden Aufträge allein zeichnungsberechtigt war, und nicht zuletzt aber auch die Bereitschaft vor allem der LB, bis Ende 1980 immer wieder Finanzierungsmittel bereitzustellen, ließen die Folgen der ab 1977 zT zu Preisen unter den direkten Kosten hereingenommenen Großaufträge nicht sofort in ihrer vollen Tragweite zutage treten. Hätte die ELIN aber von Anfang an darauf gedrungen, daß alle diese Fragen so beurteilt worden wären, als ob es sich um eigene Geschäftsfälle handle, hätte der Zusammenbruch der Klimagruppe verhindert werden können.

77.12.1.1 Das Rechnungswesen der ÖKG hatte mit der Entwicklung der Unternehmung nicht Schritt gehalten und wies eine Reihe organisatorischer und sachlicher Mängel auf. Darin lag einer der Gründe, daß die tatsächliche wirtschaftliche Lage der ÖKG den Organen der ELIN erst viel zu spät in seiner vollen Tragweite zur Kenntnis kam.

77.12.1.2 Die Bilanzen der ÖKG lagen gegenüber den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkten wesentlich verspätet vor, die Ermittlung vornehmlich des Bilanzansatzes „Aufträge in Ausführung" entsprach gem der Beurteilung des Wirtschaftsprüfer-Teams nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung; die Berechnungsunterlagen über die Wertansätze waren ÖKG-intern nicht ausreichend dokumentiert. Daher konnte die Richtigkeit der Bewertung der gegenständlichen Aktiva seitens der Wirtschaftsprüfer nicht als ordnungsgemäß bestätigt, sondern mußte von diesen in Zweifel gezogen werden. Auf diese Mängel wies der Wirtschaftsprüfer mit aller Deutlichkeit in seinem Bericht über die Bilanz 1978, der ersten Bilanz nach der Transex-Fusion, hin. In der Bilanz 1979 haben sie an Umfang sogar noch zugenommen. Beiden Jahresabschlüssen war daher der Bestätigungsvermerk versagt worden.

77.12.2.1 Nach Ansicht des RH waren die schon im Wirtschaftsprüferbericht über die Bilanz 1978 (endgültig vorgelegt am 3. Dezember 1979) aufgezeigten Mängel so schwerwiegend, daß die ELIN, ungeachtet der von dem in Abs 77.11.2.2 genannten Geschäftsführer immer wieder als günstig dargelegten Entwicklung, spätestens von diesem Zeitpunkt

an ernsthafte Zweifel an der Ertragslage der ÖKG hätte haben, sich des für sie selbst bereits übergroß gewordenen Risikos bewußt werden und umgehend eine Ermittlung der tätsächlichen wirtschaftlichen Lage der ÖKG durchführen hätte müssen. Eine sogleich darauf getroffene entsprechende Regelung des Verhältnisses ELIN — ÖKG hätte sicher die letztlich für die ELIN entstandenen Verluste (siehe Abs 77.13 ff) wesentlich vermindern können.

77.12.2.2 Trotz der angeführten Umstände wurde die Bilanz 1978 beschlossen, der Geschäftsführung die Entlastung erteilt und im Sommer 1980 noch die im Abs 77.3 erwähnte Kapitalerhöhung vorgenommen.

77.12.2.3 Anfang 1980 hat die ELIN den von ihr entsandten Geschäftsführer ausgetauscht. Die Bemühungen dieses neuen Vertreters der ELIN, Verbesserungen vor allem im Rechnungswesen zu veranlassen, kamen ebenso zu spät und mußten unwirksam bleiben wie die für ihn Mitte 1980 erweiterten Zuständigkeiten in der Geschäftsführung.

77.13 Im Gegensatz zu der durch den Erwerb der Beteiligung an der ÖKG erwarteten Zunahme entsprechender Geschäfte blieb der Wert der ELIN-Lieferungen an die ÖKG mit insgesamt rd 39 Mill S (einschl USt) in den Jahren 1976 bis 1981 (Ende April) äußerst bescheiden und betrug im Jahr 1980 mit 18,8 Mill S nur 0,35 vH der gesamten Inlandsumsätze; schließlich mußte die ELIN 12,2 Mill S als offene Forderungen im Konkursverfahren anmelden. Verluste in Höhe von 9,8 Mill S sind im Zuge von Zuliefer- und Montageaufträgen entstanden, wofür die ELIN Anzahlungen geleistet hatte, deren Gegenwert jedoch bis zur Konkurseröffnung nicht durch Gegenleistungen gedeckt war. Außerdem mußte die ELIN Ersatzleistungen vornehmen und von der ÖKG nicht erfüllte Gewährleistungsverpflichtungen übernehmen. Ein weiterer Forderungsverlust in Höhe von 16,2 Mill S betraf von der ÖKG nicht mehr bezahlte Lieferungen der American ELIN-Corporation, New York (AEC, Tochtergesellschaft der ELIN), die diese Forderungen an die ELIN abgetreten hatte.

77.14 Für einen Großauftrag in Kuwait sind die ÖKG und die ELIN eine Arbeitsgemeinschaft eingegangen, deren Verpflichtungen die ELIN nach Eintreten der ÖKG-Insolvenz übernehmen mußte. Der entstandene Gesamtverlust ist mit rd 196 Mill S ermittelt worden.

Einen Teil der für diesen Auftrag benötigten Materialien hat die ELIN über die AEC besorgen lassen. Diese legte für Lieferungen im Wert von rd 1,9 Mill US-$ Rechnung nicht unmittelbar an die ELIN, sondern an die Firma Paragon (siehe Abs 77.5), die diese Lieferungen unter Zurechnung eines Aufschlages von rd 1 Mill US-$ an die ELIN weiterverrechnete. Gemäß Schriftverkehr der ELIN mit einer Schweizer Bank wurde dieser Betrag dazu verwendet, einen der Paragon von dieser Bank Anfang 1977 gewährten Kredit abzudecken. Gleichzeitig wurde hiebei die AEC aus der Haftung entlassen, die sie seinerzeit auf Weisung der ELIN für diesen Kredit übernommen hatte.

77.15 Die ÖKG hat in Saudi-Arabien drei Großaufträge (Gesamtwert rd 1 Milliarde S) übernommen, bis zu ihrem Zusammenbruch aber nur einen kleinen Teil davon ausführen können. Da die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen einer österreichischen Unternehmung ohne Ersatz äußerst unangenehme Folgen für das dort eingesetzte österreichische Personal und ganz allgemein schwere Schäden für österreichische Exporte gebracht hätte, haben sich nicht nur österreichische Regierungsstellen, sondern auch die ELIN selbst zur Wahrung ihrer Chance, dorthin zu exportieren, für eine Lösung eingesetzt. Diese erfolgte durch Neuerteilung der Aufträge an die ELIN zu den mit der ÖKG abgeschlossenen Preisen, jedoch unter Abzug der vom Auftraggeber bereits an die ÖKG geleisteten Zahlungen. Die daraus gem Auftragskalkulation der ELIN zufolge der zu erwartenden Gesamtkosten — soweit Ende Juni 1982 absehbar — erwachsenden Verluste betragen rd 272 Mill S.

77.16 Risken übernommener Bürgschaften gegenüber Banken für ÖKG-Kredite sind bei der ELIN in Höhe von 33,9 Mill S schlagend geworden, für der ÖKG noch im Jahr 1981 gewährte Liquiditätshilfen hat die ELIN insgesamt 31,2 Mill S aufgewendet. Für die Kosten der Verwaltung der Ausgleichsmasse der ÖKG sowie zukünftige Rechts- und Beratungskosten sind weitere rd 6 Mill S anzusetzen.

77.17 Gegenüber den Firmen Transex-Lagos, einer voll im Eigentum der Transex-Wien (siehe Abs 77.5) gestandenen Gesellschaft, die durch die Fusion mit der ÖKG in der Folge auch in deren Konkursmasse eingegangen ist, und Paragon Lagos (Eigentumsverhältnisse ungeklärt) bestanden Forderungen der ELIN in Höhe von rd 21 Mill S, die nach Meinung des RH als uneinbringlich zu betrachten sind.

Die ELIN hatte diese Firmen bei einem Exportgeschäft nach Nigerien als ortsansässige Vermittler eingeschaltet; ungeachtet der bei Exportgeschäften üblichen Risken ist durch die Heranziehung der ÖKG-Tochtergesellschaft (seit Fusion ÖKG-Transex) ein Zusammenhang mit der ÖKG zu sehen.

77.18 Die Diamant hat zum 1. Oktober 1980 von der Niederösterreichischen Stahlbaugesellschaft mbH, Erlach, die bis Ende 1980 im Eigentum des ursprünglichen Alleingesellschafters der ÖKG gestanden war, eine Liegenschaft gekauft und an die ÖKG vermietet. Diesem sind durch diesen Kauf rd 7,6 Mill S Mittel der ELIN über die Diamant zugeflossen. Die Gesamtkosten des

Erwerbes von rd 9,9 Mill S bilden ein gebundenes Kapital ohne Verzinsung, das bislang keiner betrieblichen Nutzung unterliegt.

77.19 Anläßlich der Fusion Transex-ÖKG (siehe Abs 77.5) war eine Transex Anlagenbau GesmbH (TAB, praktisch die Verkaufsabteilung der alten Transex) neu gegründet worden. Diese und eine weitere, seit jeher im Eigentum der ÖKG gestandene Gesellschaft, die Klimageräte-VertriebsgesmbH (KVG), hat die ELIN über die Diamant als Treuhänderin unmittelbar vor Eröffnung des Konkurses über die ÖKG erworben. Diese Käufe waren möglich, da der Ausgleichsverwalter dem Erwerb zugestimmt hatte, wenn die zu erwerbenden Gesellschaften auf ihre Forderungen an die ÖKG verzichten, und da weiters auch Banken auf Forderungen in Höhe von 22,6 Mill S verzichtet hatten.

Der Gesamtaufwand der ELIN für die TAB und die KVG hat bis Ende 1981 rd 29,3 Mill S betragen. Neben dem Kaufpreis von je 10 000 S mußten nämlich zur Beseitigung der dort bestehenden Überschuldungen zunächst 20 Mill S aufgewendet und der KVG eine weitere „Bilanzhilfe" von 9,25 Mill S gewährt werden. Die weitere Entwicklung dieser Gesellschaften ist derzeit noch nicht absehbar.

77.20.1 Die Gesamthöhe der durch den Zusammenbruch der ÖKG bei der ELIN bereits eingetretenen Verluste, der von ihr übernommenen Verpflichtungen und der eingegangenen Risken hat mit Ende Juni 1982 rd 697 Mill S betragen. Selbst wenn jene Beträge, die nur mittelbar mit der ÖKG zusammenhängen (Export nach Nigerien), ausgeschieden werden, weiters Garantierisken nicht schlagend werden und sich schließlich der Aufwand für den Erwerb der im Abs 77.18 erwähnten Liegenschaft sowie der TAB und der KVG doch amortisieren sollte, verbleibt immer noch ein Betrag von rd 630 Mill S.

77.20.2 Dieser gewaltige finanzielle Einbruch hat die Kapitalstruktur der ELIN in einem Ausmaß verschlechtert, daß die Zuführung von Eigenmitteln nicht zu umgehen sein wird, zumal zufolge der derzeit herrschenden allgemeinen Wirtschaftslage und der eingetretenen Kosten-Ertragsschere auch im ELIN-eigenen Geschäft mit sinkenden Erträgen und auch Verlusten gerechnet werden muß.

77.20.3 Im Rahmen der im Finanzierungsgarantiegesetz vorgesehenen Möglichkeiten ist der ELIN zunächst eine gewissermaßen technische Bilanzierungshilfe in der Form gewährt worden, daß durch Übernahme der Haftung seitens der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft für Forderungen der ELIN an die ÖKG von 306,5 Mill S Verluste in dieser Höhe auf 25 Jahre aufgeteilt werden können.

Verantwortung der Organe

77.21.1 Die ÖIAG war hinsichtlich der Beteiligung der ELIN an der ÖKG durch ihre Zustimmung zum Beteiligungserwerb im Jahr 1976 sowie zur Aufstockung im Jahr 1980 voll befaßt und war sich der Schwierigkeiten durchaus bewußt. Sie hat auch mehrmals angeregt, die ELIN solle eine stärkere Kontrolle über die ÖKG ausüben, war aber im wesentlichen auf die ihr von der ELIN zugegangenen Informationen angewiesen.

77.21.2 Die diesbezüglichen Bemühungen der ÖIAG konnten jedoch nicht verhindern, daß sie vielfach erst von bereits durchgeführten Maßnahmen spät und in vielen Belangen auch unzureichend in Kenntnis gesetzt wurde. Der RH verwies in diesem Zusammenhang zB auf die Gesellschaftsbeziehungen ELIN — Diamant — Transex — Paragon — KVG; auch die tatsächlichen Gebarungs- und Ertragsverhältnisse der ÖKG gem Wirtschaftsprüferberichte wurden der ÖIAG viel zu spät bekannt.

77.22.1 Trotz der im Abs 77.11 genannten Möglichkeiten hat es der ELIN-Vorstand nicht zustande gebracht, einen für die Entwicklung der ÖKG entscheidenden Einfluß auf deren Geschäftsführung und eine umfassende ordnungsgemäße Kontrolle auszuüben.

77.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat bspw der Vorstand der ELIN die Zustimmung zum Kauf der Firmen Transex und Paragon gegeben, ohne sich vorher über deren wirtschaftliche Lage entsprechend vergewissert zu haben. Weiters hat er nach Verweigerung des Bestätigungsvermerkes für die Bilanz 1978 der ÖKG durch den Wirtschaftsprüfer keine entscheidenden Folgerungen gezogen und dem AR hinsichtlich der ÖKG vielfach nur mangelhaft berichtet. Letzterer Umstand trug dazu bei, daß sich der AR des Ausmaßes des im Zusammenhang mit der Beteiligung an der ÖKG für die ELIN bestehenden Risikos erst anläßlich des Zusammenbruches der ÖKG bewußt wurde.

Der RH sah in diesen Unterlassungen eine Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, welche der Vorstand gegenüber der ELIN zu erfüllen gehabt hätte.

77.22.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes habe er sich erstmalig anläßlich der Kreditsperre der LB Ende Dezember 1980 veranlaßt gesehen, besondere Maßnahmen zu setzen. Bis dahin habe er jedoch darauf vertraut, daß durch die von den Banken bei Kreditvergabe vorgenommenen Kontrollen eine nicht mehr aufzufangende Verschuldung nicht auftreten könnte. Weiters sei für die Beurteilung der Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder die Geschäftsordnung, im vorliegenden Fall auch der Umstand maßgeblich, daß zwei Mitglieder dem ÖKG-Beirat nur kurzfristig bzw überhaupt nicht angehört haben.

77.22.4 Der RH erwiderte, die Annahme eines Vertrauensverhältnisses gegenüber Banken hätte kein Ausschließungsgrund dafür sein dürfen, sich selbst davon zu überzeugen, daß sich die Gebarung

der ÖKG nicht zum Nachteil der ELIN entwickelt, und sich dazu den notwendigen Einblick zu verschaffen. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit wies der RH darauf hin, daß ungeachtet der Aufteilung der Geschäfte gem Geschäftsordnung der Vorstand einer Aktiengesellschaft eine Gesamtverantwortung trägt, das einzelne Vorstandsmitglied wohl in erster Linie für seinen Bereich verantwortlich ist, es ihm aber auch obliegt, die übrigen in zumutbarer Weise zu überwachen.

77.23.1 Wie der RH anhand der AR-Protokolle feststellte, waren zwar einzelne Mitglieder des AR durch Anfragen bemüht, Kenntnis über die im Zusammenhang mit der ÖKG-Beteiligung aufgetretenen Fragen zu erlangen, gaben sich aber in vielen Belangen mit unzureichenden Antworten des Vorstandes zufrieden. So hat sich der AR zB im Jahre 1980 vor seiner Zustimmung zur Erhöhung der ÖKG-Beteiligung und des Kapitals auf den vom Vorstand der ELIN vorgelegten Bilanzentwurf 1979 der ÖKG verlassen. Das Verhalten des AR in diesem Zusammenhang ließ sicher sein Bemühen erkennen, die Sachlage zu prüfen, die getroffenen Maßnahmen waren aber zufolge des Umstandes, daß bereits Ende 1979 größere Mängel im Rechnungswesen der ÖKG bekannt waren, unzureichend.

77.23.2 Auf die ihm nach dem Aktiengesetz gegebenen Möglichkeiten hat der AR damit nicht zurückgegriffen und insofern seine ihm obliegende Sorgfaltspflicht nicht ausreichend erfüllt.

77.23.3 In seiner Stellungnahme erklärte der AR, daß er anläßlich der Berichterstattung durch den Vorstand aufgrund dessen Darstellungen jeweils davon ausgehen konnte, daß der Vorstand selbst alles vorgekehrt habe. Weiters verwies er auf die Tatsache, daß er den Bilanzentwurf 1979 der ÖKG ohnedies auch durch externe Sachverständige mit dem Ergebnis, daß keine wesentlichen Mängel feststellbar wären, überprüfen hatte lassen. Schließlich gab er seiner Überzeugung Ausdruck, daß er die ihm lt Gesetz und Satzung gestellten Aufgaben erfüllt und seine Rechte so ausgeübt habe, wie es im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht notwendig und zweckmäßig gewesen wäre, wobei sich der AR durch das später eingeholte Gutachten eines führenden österreichischen Gesellschaftsrechtlers bestätigt fühle.

77.23.4 Dem konnte der RH aus den angeführten Gründen nicht beipflichten.

Ausblick

77.24 Auf Ersuchen des RH gab der Vorstand der ELIN die folgende Kurzdarstellung über — seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung — gesetzte Maßnahmen und Beschlüsse:

„Die Zielsetzung nach erforderlicher straffer Führung aller Konzern- und Beteiligungs-Gesellschaften hat durch organisatorische Änderungen in den Vorstandsressorts ab Dezember 1981 sowie durch künftige Anwendung eines umfassenden Instrumentariums ihren entsprechenden Niederschlag gefunden.

In der Hauptversammlung vom 30. Juli 1982 hat die alleinige Aktionärin, die ÖIAG, zum Zwecke der finanziellen Sanierung der ELIN nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form gem § 182 ff AktG von 500 Mill S um 490 Mill S auf 10 Mill S.

Gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals von 10 Mill S um 490 Mill S auf 500 Mill S durch Ausgabe neuer, bar einzuzahlender, ab 1. Jänner 1982 gewinnberechtigter Inhaberaktien mit einem Nominale von insgesamt 490 Mill S zuzüglich einem Aufgeld von 300 Mill S.

Die Kapitalsherabsetzung und die gleichzeitige Kapitalerhöhung sind gem §§ 188 und 189 AktG bereits im Jahresabschluß zum 31. Dezember 1981 als vollzogen zu berücksichtigen.

Der bis zum 31. Dezember 1981 entstandene Gesamtverlust von 636 Mill S (1980: 261,9 Mill S; 1981: 374,1 Mill S) wird aus dem Sanierungsgewinn durch Auflösung der Gesetzlichen Rücklage von 50 Mill S, Verwendung des buchmäßigen Ertrages von 490 Mill S aus der Kapitalherabsetzung und Verwendung eines Teilbetrages des Aufgeldes von 96 Mill S gedeckt.

Der verbleibende Teil des Sanierungsgewinnes in Form des Restbetrages des Aufgeldes von 204 Mill S wird der Gesetzlichen Rücklage zugeführt.

Mit Wertstellung zum 28. Juli 1982 hat die alleinige Aktionärin als Anzahlung auf die Kapitalerhöhung 422,5 Mill S, das sind 25 vH des Kapitalerhöhungsbetrages zuzüglich das gesamte Aufgeld, der ELIN zur Verfügung gestellt.

Zufolge der erläuterten Hauptversammlungs-Beschlüsse errechnen sich zum 31. Dezember 1981 die Eigenmittel der Gesellschaft mit 986 Mill S."

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1980

Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt

Obwohl bei dieser Gesellschaft sechs Dienstnehmern sieben Aufsichtsratsmitglieder gegenüberstanden, stellte der RH zahlreiche Mängel fest, die sowohl den Bau der Straße als auch die Finanzgebarung betrafen.

78.1 Die Villacher Alpenstraßen- und Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (ViAF) wurde im Jahre 1960 in Klagenfurt gegründet; der Gesell-

schaftszweck umfaßt alle mit der Erschließung der Villacher Alpe (Dobratschgebiet) und ihrer Umgebung für den Fremdenverkehr zusammenhängenden Geschäfte, so insb die Erbauung, Erhaltung und den Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe, der notwendigen Verkehrseinrichtungen und Verkehrswege, die Ausübung der in diesem Zusammenhang notwendigen Handelsgeschäfte und Gewerbe, wie Erwerb, Bestandnahme, Verwertung und Veräußerung von Immobilien aller Art, die notwendige Versorgung des erschlossenen Gebietes mit elektrischem Strom sowie mit Wasser und schließlich die Ausgestaltung und Pflege des von dieser Straße erschlossenen Raumes. Die Straße wurde in den Jahren 1960 bis 1964 gebaut und führt auf die 1732 m hohe Roßtratte im Gebiet des Dobratsch.

Ursprünglich betrug das Gesellschaftskapital 10 Mill S. In der ao Generalversammlung vom 13. November 1977 wurde vorerst das Gesellschaftskapital auf 100 000 S herabgesetzt und anschließend um 10 Mill S auf 10,1 Mill S angehoben. Es ist nunmehr mit 7 129 590 S (70,59 vH) vom Bund, mit 1 782 650 S (17,65 vH) vom Land Kärnten und mit 1 187 760 S (11,76 vH) von der Stadt Villach gezeichnet.

Baumaßnahmen

78.2.1 Beim Bau der Alpenstraße wurde eine 10 cm starke Grobschotterlage als Unterkonstruktion hergestellt; auf eine ausreichend bemessene Frostschutzschicht war verzichtet worden. Bereits nach zehn Jahren mußten wegen umfangreicher Frostschäden mehr als 2 000 m² Straßenfläche aufgebrochen und saniert werden. In absehbarer Zeit ist mit weiteren größeren Sanierungsarbeiten zu rechnen. Auch eine jährliche, während der Tauperiode notwendige Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t ist auf den schlechten Zustand des Untergrundes der Straße zurückzuführen.

78.2.2 Der RH beanstandete, daß auf die Herstellung einer entsprechenden Frostschutzschicht verzichtet worden war.

78.2.3 Wie die Gesellschaft ausführte, habe man beim Bau der Straße mit einem Untergrund überwiegend aus Kalkstein gerechnet und deshalb keine Frostschäden erwartet; es sei sonach auf eine „Tiefenfrostschutzschichte" verzichtet worden. Das Auftreten von kleineren Frostschäden, insbesondere dort, wo der Untergrund nicht allein aus Kalkstein bestehe, sei in Kauf genommen worden. Für diese Entscheidung sei der geringere Kapitaleinsatz (verminderte Baukosten) maßgeblich gewesen.

78.2.4 Der RH erwiderte, daß eine Straße entsprechend ihrer Funktion (Sommer- und Winterbetrieb) herzustellen wäre und eine uneingeschränkte Benützbarkeit gewährleistet sein sollte. Immerhin wurden zwischen 1964 und 1975 mehr als 1 Mill S für Sanierungen von Frostschäden aufgewendet.

78.2.5 In einer neuerlichen Stellungnahme teilte die Gesellschaft nochmals mit, daß auf die Herstellung einer Frostschutzschicht aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf den Untergrund der Straße verzichtet worden sei. Im übrigen erschienen der ViAF die bisher aufgewendeten Instandhaltungskosten durchaus vertretbar.

78.2.6 Zufolge seiner grundlegenden Auffassung, daß ein Bauwerk entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten sei, verblieb der RH bei der Ansicht, daß außerhalb der Felsstrecke jedenfalls die Frostsicherheit durch Herstellung einer entsprechend dimensionierten Frostschutzschicht anzustreben gewesen wäre.

78.3.1 Die öffentliche Ausschreibung der Regenerierungsarbeiten im Jänner 1975 erbrachte 11 Angebote. An erster Stelle lag die Firma A mit 5,25 Mill S, gefolgt von der Firma B (5,43 Mill S) und der Firma C (5,47 Mill S). Der Billigstbieter hatte — entgegen den Ausschreibungsbedingungen — ungeeignetes Sandmaterial angeboten und wurde ausgeschieden. Nach der Angebotseröffnung hatte die Firma C erklärt, die Leistungen ausschreibungsgemäß zu den Bedingungen des ausgeschiedenen Billigstbieters ausführen zu wollen. Der Aufsichtsrat (AR) bemerkte dazu, daß dies den Bestimmungen der ÖNORM A 2050, Pkt 4.4, widerspräche und ermächtigte die Geschäftsführung, die Firma B zu beauftragen und dabei einen Preisnachlaß anzustreben. In der Folge wurden sowohl mit dem an zweiter als auch mit dem an dritter Stelle liegenden Bieter zahlreiche diesbezügliche Gespräche geführt. Die Vergabe erfolgte schließlich an den ursprünglichen Zweitbieter, der nunmehr einen Nachlaß von 1,5 vH gewährt hatte. Wie aus den vorhandenen Unterlagen jedoch eindeutig hervorging, wurden die Arbeiten von der ausgeschiedenen Firma A zu den Preisen der Firma B ausgeführt.

78.3.2 Der RH beanstandete, daß eine Bauunternehmung, deren Angebot ausgeschieden worden war, diese Arbeiten im Werte von rd 6,3 Mill S trotzdem — als Subunternehmer — durchgeführt hat.

Die Vorgangsweise der Gesellschaft stand nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Vergabenorm, ÖNORM A 2050, und den vom Amt der Kärntner Landesregierung verbindlich erklärten „Ergänzenden Richtlinien für die Vergabe von Leistungen", denen sie sich durch Beschluß vom 14. November 1972 unterworfen hatte. Demzufolge waren ua Verhandlungen nach Angebotseröffnung zwecks Erlangung von Preisnachlässen bzw die Weitergabe eines ganzen Auftrages an ein Subunternehmen als nicht statthaft anzusehen.

78.3.3 Nach mündlicher und schriftlicher Erörterung des Sachverhaltes teilte die Gesellschaft mit, daß sie in Hinkunft die Bestimmungen der

ÖNORM A 2050 „soweit als möglich" einhalten werde.

78.3.4 Der RH empfahl, die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zukünftig ohne Einschränkung anzuwenden.

78.4.1 Die Ausschreibungsunterlagen für die Regenerierungsarbeiten auf der Villacher Alpenstraße enthielten keine Angaben über die Art der Umrechnung bei Preiserhöhungen. Ebenso fehlte die Festsetzung einer Vertragsstrafe bei Überschreitung des Bautermines. Beide Festlegungen schienen jedoch im Schlußbrief an die Firma B auf.

78.4.2 Da es nur durch rechtzeitige Angabe aller für die Ausarbeitung der Angebote und Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände möglich ist, eine einwandfreie Kalkulation zu erstellen, bestimmt die ÖNORM A 2050, daß bereits in der Ausschreibung die Arten des Preises (2,2205), die Voraussetzungen und das Verfahren für Preisänderungen (2,2322) und die Festlegung von Vertragsstrafen (2,2211) enthalten sein müssen.

Der RH beanstandete die diesen Bestimmungen widersprechende Vorgangsweise der Gesellschaft und empfahl, künftig auch diesbezüglich nach der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

78.5.1 Zur Vermeidung von Frostschäden war anläßlich der Sanierungsarbeiten das Auskoffern bis zu 1 m Tiefe und die entsprechende Auffüllung mit frostsicherem Material vorgesehen. Die mit der Sanierungsarbeit beauftragte Unternehmung B legte jedoch nach Auftragsvergabe ein Zusatzangebot vor, mit dem, in Abweichung zum Leistungsverzeichnis, die Auskofferungen auf 0,35 m Tiefe vermindert werden, dafür jedoch der Einbau eines frosthemmenden Styropor-Betons treten sollte. Die ViAF nahm das „Zusatzangebot" an.

Zum Zusatzangebot „Regenerierung der Villacher Alpenstraße" berichtete das ausführende Subunternehmen dem eigentlichen Auftragnehmer (Firma B) ua: „ . . . konnte die Position Auskoffern, die preislich die schwächste ist, gemäß dem Zusatzanbot beträchtlich verringert werden."

78.5.2 Nach Auffassung des RH wurden damit die Beweggründe zur Vorlage dieses Zusatzangebotes — sich nämlich durch Abänderungen der Leistungen oder durch „Zusatz-" bzw „Nachtragsangebote" bessere Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen — verdeutlicht; allerdings wurde dadurch die Wettbewerbsfunktion einer öffentlichen Ausschreibung weitgehend unwirksam gemacht.

Nach Ansicht des RH hätte die ViAF die schließlich ausgeführte Art der Regenerierung bereits in ihrer Ausschreibung, wenigstens als Variante, berücksichtigen sollen.

78.5.3 Die ViAF gab hiezu keine Stellungnahme ab.

78.6 Im Zusammenhang mit den Straßenmarkierungsarbeiten beanstandete der RH, daß nur zwei Kärntner Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen worden waren, Angaben über Ausführungstermine bzw deren Pönalisierung, über Haftungszeit, Preisbasis bzw Preisart fehlten und beide Angebote erst nach Ablauf des Abgabetermines bei der ViAF einlangten. Da in diesem Falle die Beistellung der Markierungsfarbe durch den Auftraggeber erfolgte, empfahl der RH ferner, auch Materiallieferungen einem preislichen Wettbewerb zu unterwerfen.

78.7.1 Um eine Einstellmöglichkeit für die angekauften Räumgeräte zu schaffen, errichtete die Gesellschaft einen Zubau zum Mauthaus. Ein freihändig eingeholtes Angebot vom April 1979, das sich auf eine Ausführung mit Flachdach bezogen hatte, lautete auf rd 141 000 S. Eine abgeänderte Baubeschreibung vom Juli 1979 sah die Ausführung eines Satteldaches vor und ergab ein Angebot von rd 223 000 S. Der Aufsichtsrat hatte für diesen Zubau bereits einen Rahmenbetrag von 300 000 S bewilligt, der im Oktober 1979 auf 400 000 S erweitert wurde. Eine dem RH übergebene Aufstellung wies eine Leistungssumme von rd 525 000 S — ohne eigenen Lohnaufwand — aus. Bis November 1979 wendete die Gesellschaft bereits 1 387 Arbeitsstunden als Eigenleistung auf.

78.7.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Planung, die ua auch zu einer mehrmaligen Erhöhung der geschätzten Kosten geführt hatte. Nach Ansicht des RH wäre eine Ausschreibung des gesamten Bauvorhabens zweckmäßiger gewesen. Darüber hinaus kritisierte er, daß mit den Bauarbeiten bereits vier Monate vor der Erteilung der Baugenehmigung begonnen worden war und die Räume auch schon Monate vor der behördlichen Benützungsbewilligung in Verwendung standen.

78.7.3 Wie die Gesellschaft bekanntgab, werde sie künftig erst nach Vorliegen einer Baugenehmigung mit derartigen Arbeiten beginnen. Im vorliegenden Falle hätte der Ankauf von Geräten die vorzeitige Benützung der Garage erforderlich gemacht. Durch Eigenregiearbeiten seien — wie die ViAF weiters ausführte — die Ausführungskosten weit unter dem Preis einer Vergabe an eine Baufirma gekommen. Sowohl die errechneten Kosten für den Kubikmeter verbauten Raum als auch der Vergleich der aufgelaufenen Eigenkosten (668 000 S) mit dem „Angebot einer Baufirma" (951 000 S) beweise die Wirtschaftlichkeit des von der Gesellschaft gewählten Weges.

78.7.4 Der RH bezeichnete den zuletzt genannten Preis mit Rücksicht darauf, daß er keinem Wettbewerb in Form einer Ausschreibung unterlegen ist, als für Vergleichszwecke kaum geeignet und hielt seine Empfehlung aufrecht, Bauarbeiten erst nach ausgereifter Planung und entsprechend der ÖNORM A 2050 auszuschreiben.

Finanzielle Lage

78.8.1 Die jährlichen Mauteinnahmen der Gesellschaft lagen zwischen rd 3,2 und rd 4 Mill S. Sie reichten nicht immer aus, um die jährlichen Betriebsausgaben zu decken; dies insb in jenen Jahren, in welchen größere Investitionen oder Instandhaltungen angefallen sind.

Unter Berücksichtigung der Anlagenabschreibungen, die durchschnittlich 1,2 Mill S jährlich betrugen, ergaben sich zumeist buchmäßige Jahresverluste, die zu der einleitend beschriebenen Verringerung und Anhebung des Gesellschaftskapitals im Jahre 1977 geführt hatten. Diese Maßnahme war notwendig geworden, weil die in der Bilanz ausgewiesenen Verluste einschließlich der Verlustvorträge bereits die Höhe des Stammkapitals von 10 Mill S überschritten hatten.

Unter Berücksichtigung der Aktivierung der Ausgaben für Investitionen und nach Abzug der Anlagenabschreibungen ergaben sich für die Jahre 1975 bis 1979 nachstehende buchmäßige Jahresgewinne bzw -verluste:

1975	1976	1977	1978	1979
		1 000 S		
— 4 820	— 1 083	— 556	+ 369	+ 581

In der Bilanz zum 31. Dezember 1979 wurde das Anlagevermögen in Höhe von 74,5 Mill S ausgewiesen. Dem standen Abschreibungen und Wertberichtigungen seit Gründung der Gesellschaft von insgesamt 17,4 Mill S gegenüber. Von dieser Summe konnte die Gesellschaft seit Betriebsaufnahme 7,4 Mill S selbst erwirtschaften, während die restlichen rd 10 Mill S zum größten Teil durch die erwähnte Sanierung abgedeckt wurden, so daß zum 31. Dezember 1979 ein Gesamtverlustvortrag von rd 161 000 S aufschien.

78.8.2 Lt Stellungnahme der Gesellschaft reichten die Mauteinnahmen aus, um die Betriebskosten — ohne Investitionskosten — zu decken.

78.9.1 Zum 24. Jänner 1980 verfügte die ViAF über Guthaben in Höhe von rd 4 418 000 S. Davon befanden sich rd 37 000 S in der Mautkasse und rd 95 000 S auf einem Girokonto zu ¼ vH verzinst; der Rest von rd 4 286 000 S war in Wertpapieren angelegt, deren Verzinsung zwischen 7,25 vH und 8,5 vH pa lag.

78.9.2 Im Hinblick darauf, daß auf dem Kapitalmarkt wesentlich höhere Zinsen geboten werden, empfahl der RH, niedrig verzinsliche Anlagen bei entsprechenden Kursen abzustoßen und mit den dadurch freiwerdenden Mitteln höherverzinsliche zu erwerben.

78.9.3 Die ViAF bezeichnete eine Veräußerung der Wertpapiere wegen der Kursverluste als unzweckmäßig. Durch eine Bonifizierung sei eine höhere Verzinsung erreicht worden. Die Gesellschaft glaubt, die Ende der 80er Jahre vorzunehmende Straßensanierung mit Kosten von schätzungsweise 10 bis 14 Mill S aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

78.10.1 Für Pkw mit Kärntner Kennzeichen, das ist etwa jeder dritte Straßenbenützer, ist gegenüber Pkw mit anderen Kennzeichen ein verbilligter Tarif zu bezahlen (zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung 70 S gegenüber 110 S).

Da die Gesellschaft zum überwiegenden Teil der Republik Österreich gehört und auf diese — wie schon bisher — bei negativem Geschäftsgang ein entsprechender Kapitalaufstockungsbeitrag entfällt, erschien es dem RH nicht gerechtfertigt, daß die Pkw mit Kärntner Kennzeichen die Gesellschaftsstrecke verbilligt befahren können.

78.10.2 Sollte der Unterschiedsbetrag in Hinkunft nicht von einem Dritten — etwa vom Lande Kärnten — getragen werden, empfahl der RH — um Mehreinnahmen zu erzielen — diesen begünstigten Tarif aufzulassen.

78.10.3 Die ViAF führte hiezu aus, sowohl ihre Gesellschafter als auch Aufsichtsrat und Geschäftsführung vertreten die Auffassung, den Kärntnern sei ein verbilligter Tarif einzuräumen. Eine Streichung des verbilligten Tarifes könne zu einem Besucherausfall aus diesem Kreis führen.

78.10.4 Auch das Amt der Kärntner Landesregierung schloß sich dieser Ansicht an und verwies auf die von anderen Straßengesellschaften gewährten Verbilligungen.

78.10.5 Dazu bemerkte der RH, daß diese Ermäßigungen weitgehend soziale Beweggründe — wie zB Pendlerverkehr in strukturschwachen Gebieten — haben. Nach Ansicht des RH sollte es jedoch nicht Aufgabe des Bundes sein, die Benützer einer Ausflugsstraße, wenn sie aus einem bestimmten Bundesland kommen, zu subventionieren.

78.11.1 Wie eine Gegenüberstellung der Mauteinnahmen des Winter- und Sommerhalbjahres zeigte, erreichten diese in der Zeit von November bis einschließlich April im Schnitt nur jeweils etwa 16 vH der Gesamteinnahmen. Dem standen jedoch gerade im Winter erhöhte Ausgaben gegenüber. In den Jahren 1975 bis 1979 deckten die Mauteinnahmen im Winter nicht einmal die Personalkosten.

78.11.2 Der RH verwies auf die Möglichkeit, unter Umständen das Personal der ViAF im Winterhalbjahr bei der Kärntner Bergbahnen AG einzusetzen und die Gesellschaftsstrecke zu sperren. Da jedoch an der Aufrechterhaltung des Winterbetriebes verschiedentlich, und zwar seitens der Stadt Villach, der Liftgesellschaft, einiger Gastwirte und Beherbergungsbetriebe bzw auch der Bleiberger Bergwerksunion Interesse bekundet wurde, empfahl der RH, vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit die Interessenten einzuladen, einen angemessenen Beitrag für diese Zwecke zu leisten.

78.11.3 Die ViAF vertrat hiezu den Standpunkt, sie sei zwecks Verbesserung der Infrastruktur, insb zur Erweiterung des Fremdenverkehrsangebotes, nicht jedoch mit der Absicht Gewinne zu erzielen, gegründet worden. Man sei stets davon ausgegangen, daß der Betrieb der Villacher Alpenstraße nicht kostendeckend geführt werden könne und für die Gesellschafter alljährlich mit der Abdeckung entstehender Geldabgänge zu rechnen sei.

78.11.4 Der RH erwiderte, die Gesellschaft habe grundsätzlich wirtschaftlich zu gebaren und somit für eine Vermehrung der Einnahmen bzw Verminderung der Ausgaben zu sorgen.

78.12.1 Von der ViAF wurden ganzjährige Freifahrten nicht nur den Anrainern und Almanteilsberechtigten, sondern auch weiteren Personen gewährt, wie zB Angehörigen des Amtes der Kärntner Landesregierung, des Magistrates der Stadt Villach, der Post, der Fremdenverkehrswerbung, der Forstaufsicht, des Bundesheeres usw. Weiters wurden Skiklubs, Pensionistenvereinen uä wesentliche Ermäßigungen eingeräumt.

78.12.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Freifahrtermächtigungen einzuschränken und bei der Gewährung von Ermäßigungen kaufmännische Überlegungen zu berücksichtigen.

78.12.3 Die Gesellschaft gab hiezu bekannt, ein Teil der Freifahrten würde deshalb gewährt, weil bestimmte öffentliche Körperschaften (Land Kärnten, Stadt Villach) eng mit der ViAF zusammenarbeiten. Von der Ermäßigung für Skiklubs versprach sich die ViAF — infolge der Ankündigung der Sportveranstaltungen in den Medien — eine besondere Werbewirkung.

78.13.1.1 Im Jahre 1965 errichtete die Gesellschaft am Dobratsch mit einem Kostenaufwand von rd 1,6 Mill S einen Winterstützpunkt mit Personalunterkünften und Einstellräumen für Räumgeräte. Da sich ab Beginn der 70er Jahre bei der ViAF die Vorgangsweise bei der Straßenräumung grundsätzlich änderte — es wird vom Tal aus nach oben geräumt —, wird der Winterstützpunkt nur noch verhältnismäßig selten benützt. Die Personalaufenthaltsräume stehen fast gar nicht mehr in Verwendung. Sowohl das Kärntner Landeskontrollamt als auch das Kontrollamt der Stadt Villach hatten bereits 1971, 1977 und 1978 auf das „Schattendasein" dieses „über den erforderlichen Rahmen hinaus gehenden Bauvorhabens", das die ViAF praktisch nur mehr mit Kosten belastet, hingewiesen.

78.13.1.2 Die ViAF hat einen Teil dieses Gebäudes ab Dezember 1978 vermietet; wegen der vom Mieter durchgeführten Umbauarbeiten, für welche die Gesellschaft außerdem ihre Straßenarbeiter kostenlos zur Verfügung gestellt hatte, wurde aber für das erste Jahr keine Miete verlangt. Auch konnten die Betriebskosten für das Gebäude nur zT auf den Mieter überwälzt werden, weil der nicht vermietete Teil des Gebäudes weiter beheizt wird, um ein Einfrieren der Leitungen zu verhindern.

78.13.1.3 Es bestand auch die Absicht, den nicht mehr benötigten Winterstützpunkt zu verkaufen. Mit einem Interessenten wurden auf der Basis von 1 Mill S Verhandlungen aufgenommen. Ein diesbezüglicher Verkauf wurde jedoch vom Aufsichtsrat bereits im Oktober 1977 verworfen.

78.13.2 Der RH fand diese Haltung des Aufsichtsrates nicht verständlich.

78.13.3 Die Gesellschaft teilte dazu mit, der Aufsichtsrat lehne diesen Verkauf auch weiterhin ab, weil nicht vorhersehbar sei, ob der Stützpunkt nicht zu einem späteren Zeitpunkt doch benötigt werde.

Verwaltung

78.14.1.1 Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren bei der ViAF sechs Dienstnehmer beschäftigt. Der Aufsichtsrat bestand aus sieben Mitgliedern (vier entsendet der Bund, zwei das Land Kärnten und eines die Stadt Villach). Ab 1975 fanden in der Regel alljährlich jeweils vier AR-Sitzungen statt. Die Sitzungen dauerten jeweils zwischen 20 Minuten und etwa 2 ¾ Stunden.

78.14.1.2 In den Jahren 1975 bis einschließlich 1979 wurden für den Aufsichtsrat insgesamt rd 659 000 S aufgewendet, die sich wie folgt zusammensetzten:

	1 000 S
AR-Vergütungen	270
AR-Abgabe	151
Sitzungsgelder	60
Reisegebühren	139
AR-Repräsentation	39

78.14.1.3 Das Reisepauschale für die aus Wien anreisenden AR-Mitglieder umfaßte — ungeachtet der kurzen Sitzungsdauer — jeweils drei Tages- und zwei Nächtigungsgebühren.

78.14.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Umfang der Gebarung und deren Überprüfung durch die Kontrollämter des Landes Kärnten und der Stadt Villach die Anzahl der AR-Mitglieder herabzusetzen. Er beanstandete weiters Überzahlungen bei den Reisekostenvergütungen, wie zB doppeltes Pauschale bei zwei Sitzungen am selben Tag und die Annahme des im Pauschale enthaltenen ÖBB-Fahrpreises, obwohl der Empfänger einen ÖBB-Freifahrtausweis besaß, und regte Einsparungen bei den Reisekosten an.

78.14.3.1 Das BMF sagte zu, „insb im Hinblick darauf, daß die Straße bereits baulich fertiggestellt und praktisch nur mehr zu verwalten ist, durch Verhandlungen mit den beiden anderen beteiligten

Gebietskörperschaften eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages in dem Sinn zu erreichen, daß eine Verkleinerung des Aufsichtsrates möglich ist". Weiters werde das BMF den Hinweis des RH bezüglich des ÖBB-Freifahrtausweises „künftighin mehr beachten".

78.14.3.2 Wie die ViAF mitteilte, sei das irrtümlich zuviel bezahlte Reisepauschale zurückgezahlt worden. Lt Beschluß der 84. Aufsichtsratssitzung würden nunmehr zwei Tages- und eine Nächtigungsgebühr der pauschalierten Reisekostenvergütung zugrunde gelegt werden.

78.15.1 Für Repräsentationszwecke wurden in den Jahren 1975 bis 1979 insgesamt 43 500 S ausgegeben, und zwar überwiegend für Essen jeweils vor oder nach den Sitzungen von Aufsichtrat, Unterausschuß bzw Generalversammlung.

78.15.2 Der RH empfahl, Repräsentationsausgaben für innerbetriebliche Anlässe möglichst niedrig zu halten.

78.16.1 Anläßlich der ao Generalversammlung vom 13. Dezember 1977 in Klagenfurt wurde auf Wunsch des Vertreters der Republik Österreich ein Wiener Notar mit der Verfassung des Protokolls sowie den nötigen Eingaben beim Handelsgericht Klagenfurt beauftragt. Auf die — lt Vermerk des Notars — „tarifmäßige Honorarnote" von rd 189 000 S gewährte er einen Nachlaß von 50 vH. Diese Honorarnote von rd 99 000 S erschien dem Geschäftsführer der ViAF jedoch zu hoch. Nach weiteren schriftlichen und fernmündlichen Verhandlungen setzte der Notar die Honorarnote um nochmals 20 000 S herab.

78.16.2 Der RH gab zu bedenken, daß der ortsansässige Notar, mit dem die ViAF bis dahin gearbeitet hatte, erheblich billiger war und für die Beurkundung der 17. GV vom 11. Dezember 1976 sowie die „Durchführung im Handelsregister" einschließlich USt 3 260 S in Rechnung gestellt hatte.

78.16.3 Die ViAF gab ihre Absicht bekannt, bei Bedarf in Hinkunft wieder „einen Notar aus nächster Nähe zu nehmen". Der Beamte des BMF, der seinerzeit die Beschäftigung des Wiener Notars gewünscht hatte, vermochte sich auf Befragen des RH an die dafür maßgeblichen Gründe nicht mehr zu erinnern.

78.17.1 Seit dem Sommer 1966 beschäftigte die ViAF einen ehemaligen Vertragsbediensteten des Amtes der Kärntner Landesregierung als „Betriebsleiter". Obwohl bereits im Mai 1970 feststand, daß die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlage am Dobratsch — für deren Bau man den Genannten in erster Linie aufgenommen hatte — in absehbarer Zeit nicht ausgeführt würde, ist die einvernehmliche Auflösung dieses Dienstverhältnisses erst zum 31. Dezember 1977 erfolgt. Aus diesem Anlaß hat die ViAF dem Genannten die gem dem Angestelltengesetz zustehende Abfertigung von rd 92 000 S, eine Abfindung für nicht verbrauchte Urlaubstage in Höhe von rd 10 000 S, eine Abgeltung für Zeitausgleichsstunden in Höhe von 11 000 S und eine freiwillig gewährte zusätzliche Abfertigung von 40 000 S ausbezahlt.

Überdies setzte sich die Gesellschaft, wie ua ein Schreiben vom 3. November 1977 beweist, dafür ein, daß der Betriebsleiter wieder in den Landesdienst übernommen werde. Die ViAF führte dazu aus, „daß die Betriebsleitung der Villacher Alpenstraße bei eher problemloser Betriebsführung mit einem Betriebsleiter und einem Straßenmeister überbelegt ist" und daß es notwendig sei, „den Betriebsleiter, der keine Auslastung findet, einzusparen". Der Betroffene wurde vom Land Kärnten daraufhin unter völliger Anrechnung der Vordienstzeiten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

78.17.2.1 Der RH erachtete die Vereinbarungen im Dienstvertrag mit dem ehemaligen Betriebsleiter als großzügig, dem Gehalt, Vorrückung, Urlaub und Kündigungsschutz nach dem Beamten-Dienstrecht zugesichert sowie gleichzeitig die Vorteile eines Angestellten der Privatwirtschaft, wie Abfertigung, Urlaubsabfindung und Zeitausgleichsabgeltung, eingeräumt worden sind.

78.17.2.2 Weiters beanstandete der RH, daß das Dienstverhältnis mit dem Betriebsleiter nicht schon im Jahre 1970 gelöst wurde, sowie die zusätzlichen Zahlungen anläßlich des Ausscheidens, zumal der Genannte in seiner Tätigkeit bei der ViAF nicht ausgelastet war.

78.17.3 Die ViAF erwiderte, sie habe im Hinblick auf beabsichtigte Sanierungsarbeiten mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zugewartet und sei schließlich für eine „menschliche, einvernehmliche Lösung" eingetreten.

Sie werde derartige nachteilige Verträge nicht mehr abschließen. Im übrigen sei es ihr gelungen, insgesamt drei Personen einzusparen.

78.18 Weitere Anregungen des RH bezogen sich auf mögliche Frequenzsteigerungen durch veränderte Abfahrtszeiten der Postautobusse und auf verstärkte Mautkontrollen. Ferner wurde eine genaue Führung des Fahrtenbuches, die Erneuerung des Zählwerkes der firmeneigenen Tankstelle und die genauere Führung der Inventaraufzeichnungen empfohlen. Die ViAF sagte zu, diesen Empfehlungen nachzukommen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1981

Buwog-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Gesellschaft mbH, Wien

Mit rd 19 000 betreuten Wohneinheiten stellt die Gesellschaft einen der größten Wohnbauträger Österreichs dar, der im gesamten Bundesgebiet

tätig ist. Die Mängelfeststellungen bezogen sich hauptsächlich auf Verwaltungsangelegenheiten und einige fehlerhafte Baukostenabrechnungen.

79.1 Die Buwog-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete GesmbH (BUWOG) mit dem Sitz in Wien wurde am 7. Dezember 1950 mit dem Auftrag gegründet, zur Versorgung der Beamten im gesamten Bundesgebiet mit familiengerechten Wohnungen beizutragen. Alleingesellschafterin ist die Republik Österreich, die das Stammkapital von 260 Mill S zur Verfügung stellte.

Die BUWOG errichtet und verwaltet vorwiegend Miet- und in geringerem Maße Eigentumswohnungen. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden rd 400 Wohnungen neu gebaut. Ende 1980 betreute die BUWOG 19 134 Verwaltungseinheiten, darunter 13 192 Miet- und 1 701 Eigentumswohnungen. Als bilanzmäßiger Gewinn wurden zu diesem Stichtag 55,7 Mill S ausgewiesen. Die Gesellschaft beschäftigte 90 Dienstnehmer (1981 auf 96 erhöht).

Aufsichtsrat

79.2.1.1 Obwohl sich die BUWOG im Alleineigentum des einzigen Gesellschafters Republik Österreich befindet, bestand ihr Aufsichtsrat aus 35 Mitgliedern. 18 davon waren vollberechtigte Mitglieder und 13 dauernd bestellte stellvertretende Mitglieder; weitere vier wurden vom Betriebsrat entsendet.

Das BMF hat sechs Vertreter in den Aufsichtsrat der BUWOG entsendet, während die anderen BM mit je zwei Mitgliedern vertreten waren.

79.2.1.2 An Vergütungen und Sitzungsgeldern wurden im Jahre 1979 rd 330 000 S ausbezahlt, wozu die Gesellschaft noch 42,857 vH als feststehende Aufsichtsratsabgabe zu leisten hatte.

79.2.2 Der RH erachtete die große Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern weder funktionell noch sachlich für begründet. Insb äußerte er Bedenken gegen die Vorsorge stellvertretender Mitglieder, weil nach dem GesmbH-Gesetz jede Stellvertretung im Einzelfall einer schriftlichen Vollmacht bedurfte. Es wurde daher nahegelegt, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Anzahl der Ressorts zu beschränken.

79.2.3 Das BMF stellte in Aussicht, anläßlich der nächsten Generalversammlung keine stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder mehr zu bestellen. Die Zahlungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates bezeichnete die BUWOG als im Einklang mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltungsführung stehend, weil sie unter der vom BMBT festgelegten Grenze gelegen seien.

79.2.4 Dieser Auslegung schloß sich der RH nicht zur Gänze an. Trotz Unterschreitens der in der Gebarungsrichtlinienverordnung des BMBT festgelegten Höchstsätze hat die Gesellschaft nämlich für unnötig viele und teilweise funktionslose Aufsichtsratsmitglieder Entgelte ausbezahlt.

Neubautätigkeit

79.3 Die BUWOG hat in den Jahren 1976 bis 1980 2 096 Wohnungen und Geschäftslokale mit einem finanziellen Aufwand von 1 775 Mill S fertiggestellt. Ende 1980 befanden sich außerdem 2 749 Wohnungen in Errichtung bzw Vorbereitung.

79.4.1.1 In Graz, Carnerigasse, errichtete die BUWOG innerhalb der Jahre 1963 bis 1980 eine große Wohnhausanlage mit insgesamt 309 Mietwohnungen auf 27 140 m² Nutzfläche. Für den Wohnblock II mit 28 Wohnungen wurden die Baumeisterarbeiten im Dezember 1972 nach öffentlicher Ausschreibung an eine in Graz ansässige Baufirma um 8,2 Mill S vergeben.

79.4.1.2 In weiterer Folge wurden die Baumeisterarbeiten für die Wohnblöcke III bis VI derselben Firma ohne Ausschreibung im Anhängeverfahren übertragen. Der gesamte Auftragsumfang erreichte schließlich 75 Mill S.

79.4.1.3 Ebenso sind die Handwerkerleistungen für diese Wohnbauten — mit Ausnahme des Wohnblockes V — immer wieder an die Bestbieter der Ausschreibung aus dem Jahre 1972 vergeben worden.

79.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, bei welcher Firmen wettbewerbsfreie Aufträge erhielten, die schließlich das Zehnfache des Erstauftrages umfaßten. Erfahrungsgemäß sind die preisgünstigsten Ergebnisse auch über größere Zeiträume nur aus Anbieter-Wettbewerben zu erzielen.

79.4.3 Lt Stellungnahme der BUWOG sei die Vergabe dieser Baumeisterarbeiten im Einverständnis mit der Wohnbauförderungsstelle des Landes Steiermark und im Zusammenhang mit der laufenden Gewährung von Förderungsmitteln erfolgt. Es sei Absicht gewesen, einen gleichmäßigen Baufortschritt für das gesamte Vorhaben zu erreichen und Preissteigerungen, wie sie sich in der damaligen bauwirtschaftlichen Hochkonjunktur gerade bei Ausschreibungen ergeben hätten, einzugrenzen.

79.5.1 Die Auftragssumme der im Dezember 1972 vergebenen Baumeisterarbeiten war vereinbarungsgemäß in 24 dem Baufortschritt angepaßten Raten zu zahlen. Infolge Inkrafttretens des neuen Umsatzsteuergesetzes, wegen Mehrleistungen und wegen der eingetretenen Preiserhöhungen war eine mehrmalige Neuberechnung des Gesamtpreises erforderlich. Hiebei hat die BUWOG Preiserhöhungen vom April 1973 und Juli 1973 auch auf Bauleistungen angerechnet, die zu diesem Zeitpunkt bereits erbracht und mit den geleisteten

Ratenzahlungen abgegolten waren. Diese Überzahlungen machten rd 458 000 S aus.

79.5.2 Der RH beanstandete die unbegründeten Mehrzahlungen und empfahl deren Rückforderung.

79.5.3 Die BUWOG bedauerte die fehlerhaften Berechnungen und teilte mit, sie habe bereits einen Rechtsanwalt mit der Rückforderung der Beträge beauftragt.

79.6.1.1 Noch während der Bauarbeiten am Objekt Carnerigasse II machte sich dieselbe Grazer Baufirma im März 1973 zur Übernahme der Baumeisterarbeiten für das nächste Wohngebäude — Carnerigasse III — mit 72 Wohnungen erbötig. Als Gegenleistung stellte sie den Verzicht auf Baustellenkosten sowie auf zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen in Aussicht. Die BUWOG nahm dieses Angebot im August 1973 an.

79.6.1.2 Zur Ermittlung des neuen Auftragswertes waren die Einzelpreise aus dem Leistungsverzeichnis für das Bauvorhaben Carnerigasse II auf das damals neue Umsatzsteuersystem umzurechnen. Das Ergebnis wertete die BUWOG mit den von der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebenen Preiserhöhungen auf, woraus sich schließlich eine Auftragssumme von 21,6 Mill S ergab.

79.6.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war sowohl der schriftliche Verzicht der Baufirma auf Anrechnung von Preiserhöhungen übersehen worden als auch der Umstand, daß die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigten Preisänderungen zum 1. Jänner 1973 bereits die Umrechnung auf das neue Umsatzsteuersystem enthielten. Die BUWOG hat diese Umrechnung somit zweimal vorgenommen und sachlich nicht gerechtfertigte Mehrzahlungen von 1,4 Mill S geleistet.

79.6.2.2 Der RH wies auch darauf hin, daß die BUWOG bei Ermittlung der Auftragssumme für das Objekt Carnerigasse IV nicht auf die Preise des vorangegangenen Objektes zurückgriff, sondern als Berechnungsgrundlage die Preise des Objektes Carnerigasse II heranzog, die noch mit der alten Umsatzsteuer belastet waren. Die Umrechnung auf das Preisniveau des Jahres 1975 erfolgte jedoch ohne Entlastung von der alten Umsatzsteuer. Von dem so gewonnenen Ergebnis berechnete die BUWOG in der Folge auch die Preise für die Objekte Carnerigasse V und VI, wodurch sich dieser Fehler auf mehrere Bauten erstreckte. Trotz der Preisnachlässe von 9 vH für das Objekt Carnerigasse IV und von 13,65 vH für das Objekt Carnerigasse V hat die BUWOG aufgrund dieser Berechnungsfehler Mehrzahlungen von rd 1,5 Mill S geleistet.

79.6.2.3 Der RH empfahl, die vertragswidrig geleisteten Überzahlungen zurückzufordern.

79.6.3 Die BUWOG erklärte die Beanstandungen als zu Recht bestehend und begründete ihre Berechnungen zT mit Unklarheiten in der Preisverfügung der Steiermärkischen Landesregierung. Es seien zwischenzeitlich alle erforderlichen Schritte zur Rückforderung der Mehrzahlungen eingeleitet worden.

79.7.1.1 Tischler- und Beschlagschlosserarbeiten für das Bauvorhaben Carnerigasse III wurden nach dem Kostenindex für Tischlerarbeiten vergeben, obwohl etwa ein Drittel davon reine Beschlagschlosserarbeiten waren, deren Preise sich nach anderen Kostengrundlagen richten. Bei Anwendung der richtigen Kostensätze hätten rd 50 000 S eingespart werden können.

79.7.1.2 Für Kunststeinarbeiten an den Bauten Carnerigasse IV und VI wurden die Materialanteile im voraus bezahlt und die Preise als Festpreise vereinbart. Trotzdem rechnete die BUWOG die nächste Preiserhöhung an, wodurch unnötige Mehrzahlungen von rd 40 000 S entstanden.

79.7.1.3 Für die Herstellung der obersten Stahlbetondecke des Wohngebäudes Carnerigasse VI verlangte die Baufirma eine Aufzahlung zur Verstärkung der Tragfähigkeit und für das auskragende Gesims, obwohl bereits im Kostenvoranschlag eine für Sonderbelastungen geeignete Ausführung und die volle Gesimslänge enthalten gewesen war. Für diese ungerechtfertigten Forderungen bezahlte die BUWOG rd 120 000 S.

79.7.2 Der RH beanstandete die zu wenig sorgfältige Rechnungsprüfung und empfahl, die ungerechtfertigten Mehrzahlungen rückzufordern.

79.7.3 Nach Mitteilung der BUWOG sind die Firmen bereits zur Rückzahlung dieser Mehrbeträge aufgefordert worden.

79.8.1 In Wals-Viehhausen errichtete die BUWOG im Jahre 1980 ein Wohngebäude mit 42 Wohnungen und Kosten von 33,3 Mill S. Obwohl für Handwerkerarbeiten vereinbarungsgemäß nur die von der Salzburger Landesregierung kundgemachten Preissteigerungen Anwendung finden sollten, rechnete die BUWOG noch eine weitere Preiserhöhung auf, die das BMBT festgelegt hatte.

79.8.2 Der RH hat vertragswidrige Mehrzahlungen von insgesamt rd 20 000 S nachgewiesen und der BUWOG erhöhte Sorgfalt bei Anwendung von Preisumrechnungen empfohlen.

79.8.3 Lt Stellungnahme hat die BUWOG die Rückforderung der Mehrzahlungen bereits eingeleitet.

79.9.1 Bei Angleichung alter Preisgrundlagen an neue Stichtagswerte hat jeweils die BUWOG die Preisveränderungen ermittelt und den Firmen zur Kenntnisnahme vorgelegt, so daß das Risiko für Berechnungsfehler zu ihren eigenen Lasten ging.

79.9.2 Der RH empfahl, die Preisberechnungen den Firmen zu überlassen und sich auf die rechnerische Kontrolle zu beschränken.

79.9.3 Die BUWOG ist dieser Empfehlung nachgekommen.

79.10.1.1 Im März 1979 unterbreitete die BUWOG der Republik Österreich — Bundesgebäudeverwaltung — das Angebot, die Bauvorbereitung für das Bundesamtsgebäude in Wien 3, Vordere Zollamtsstraße 1, zu übernehmen.

79.10.1.2 In diesem Betreuungsvertrag war vorgesehen, daß die BUWOG den gesamten Planungsaufwand für das Bundesamtsgebäude vorfinanziert und nachträglich dem BMBT in Rechnung stellt. Die BUWOG ließ sich daher von einem Bankinstitut einen Kreditrahmen von 50 Mill S einräumen, wofür 400 000 S als Schuldscheingebühr zu entrichten waren. Als im Jahre 1981 der angefallene Planungsaufwand abgerechnet wurde, ergab dieser einschließlich Zinsen, Steuern und Betreuungsgebühr einen Ersatzanspruch gegenüber dem BMBT von 40 Mill S.

79.10.2 Infolge Fehlschätzung des Planungsaufwandes ist eine unnötige Schuldscheingebühr von 70 000 S für den nicht ausgenützten Kreditrahmen angefallen, was der RH beanstandete.

79.10.3 Lt Stellungnahme der BUWOG sei der Projektierungsaufwand nur sehr schwer vorherzusehen gewesen.

79.11.1 Noch am selben Tag, an dem die Bundesgebäudeverwaltung den erwähnten Betreuungsauftrag unterzeichnete, verfaßte die BUWOG ein formelles Auftragschreiben an den planenden Architekten. Dieser hatte nämlich schon vier Monate vorher die Überweisung von 13,8 Mill S, das waren 95 vH seines Honoraranspruches, begehrt. Der Architekt hatte seine Leistung somit im Zeitpunkt der Beauftragung schon fast zur Gänze abgeschlossen.

79.11.2 Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken gegen eine Inanspruchnahme von Leistungen ohne nachweislichen Auftrag.

79.11.3 Dazu erklärte die BUWOG, daß sie vor Vertragsunterzeichnung keinen Auftrag an den Architekten erteilt habe und auch in kein Vertragsverhältnis eingetreten sei.

79.11.4 Im Zuge weiterer Erhebungen bei den zuständigen Stellen kam der RH zur Überzeugung, daß zwischen dem BMBT und dem Architekten durch schlüssige Handlungen ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

79.12.1.1 Auf Anregung dieses planenden Architekten sollte auch ein geotechnisches Gutachten eingeholt werden, wofür er einen Professor der Technischen Universität Wien vorschlug, der gleichzeitig ein einschlägiges technisches Büro betreibt. Der Professor bot am 12. Juni 1979 das bodenphysikalische Gutachten gegen ein Honorar von 2,2 Mill S an und schlug seinerseits gleichzeitig eine weitere Firma vor, die zur Untersuchung der Bodenelastizität in horizontaler Richtung herangezogen werden sollte. Das um sechs Tage früher ausgestellte Anbot dieser Firma mit der Kostenschätzung von 1,3 Mill S legte er bei.

79.12.1.2 Im Auftragschreiben ersuchte die BUWOG den Professor, auch Arbeit und Rechnungslegung dieser Firma zu überprüfen.

Bereits zehn Tage später berichtete die Firma, daß sie bisher äußerst schwierige Bodenverhältnisse ermittelt habe und zusätzliche Leistungen erbringen müsse, die für das Gutachten des Professors „von größter Wichtigkeit" wären. Die Mehrkosten wurden mit 1,35 Mill S angegeben.

79.12.1.3 Im Mai 1980 legten der Gutachter und die Firma ihre Schlußrechnungen vor, die 2,2 Mill S und 3,9 Mill S auswiesen.

79.12.1.4 Schon aus dem für die Anbote verwendeten Briefpapier war auf firmenmäßige Zusammenhänge zwischen dem technischen Büro des Professors und der von ihm empfohlenen Firma zu schließen. Wie weitere Erhebungen ergaben, war der beauftragte Professor sowohl als Geschäftsführer der von ihm vorgeschlagenen Firma tätig als auch im Umweg über eine weitere Firma an dieser mehrheitlich beteiligt.

79.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte die BUWOG auf Vorschlag ihres Gutachters dessen eigene Firma beauftragt, dieser Zusatzleistungen im Umfang von mehr als 100 vH des Angebotes zugestanden und darüber hinaus den Gutachter zur Überwachung seiner eigenen Firma herangezogen. Da keine Gegenangebote eingeholt oder die Notwendigkeit bzw Preisangemessenheit der Leistungen von unabhängigen Fachleuten überprüft worden war, ließ die Vorgangsweise der BUWOG nach Ansicht des RH die gebotene Sorgfalt vermissen.

79.12.3 Die BUWOG äußerte dazu, der Architekt habe diese Art der bodenphysikalischen Untersuchungen für am besten geeignet gehalten und aus diesem Grunde die Firma empfohlen.

79.12.4 Der RH erwiderte, auch bei guter Qualität wäre auf Preisangemessenheit und eine unbefangene Überwachung zu achten gewesen.

Grundstücksangelegenheiten

79.13.1 Im April 1978 erwarb die BUWOG vier Grundstücke in Wien. Mit diesen Grundkäufen waren Nebenabreden verbunden, bestimmte Baufirmen als Generalunternehmer heranzuziehen.

79.13.2 Nach Ansicht des RH verhindert eine derartige Bindung einen objektiven Wettbewerb zur Erzielung günstiger Baupreise, weshalb er emp-

fahl, solche Absprachen im Interesse der Wohnungswerber zu unterlassen.

79.13.3 Wie die BUWOG dazu ausführte, sei das Angebot an preisgünstigen und in guter Wohnlage befindlichen Grundstücken im Jahre 1978 äußerst gering gewesen. Viele Grundstücke hätten sich in der Verfügung von Bauunternehmungen befunden, die einem Verkauf nur mit gleichzeitiger Bindung an den Bauauftrag zustimmten. Unter der Voraussetzung angemessener Baukosten sei es sinnvoller erschienen, die Grundstücke mit den Auflagen anzukaufen als auf den Erwerb gänzlich zu verzichten.

79.14.1.1 Im Jahre 1963 hat die BUWOG ein Grundstück in der Peter Jordan-Straße im 18. Wiener Gemeindebezirk im Ausmaß von 5 037 m² zu einem Preis von 764 S/m² erworben und eine Wohnhausanlage errichtet. In diesem Bereich wurde von der Stadt Wien eine neue Straße projektiert, die einen 298 m² großen unverbauten Teil des Grundstückes abtrennte.

79.14.1.2 Im Jahre 1979 bewarb sich ein Interessent, der Eigentümer des angrenzenden Nachbargrundstückes war, um den Ankauf dieses Restgrundstückes.

79.14.1.3 Ein von der BUWOG beauftragter Sachverständiger schätzte den durchschnittlichen Verkehrswert eines Grundstückes in diesem Bereich mit 2 500 S/m². Nur unter Rücksichtnahme auf den Umstand, daß dieses kleine, allein nicht verbaubare Restgrundstück ohne Vereinigungsmöglichkeit mit einem Nachbargrundstück erworben wird, hielt der Sachverständige einen Preisabschlag um 75 vH für angemessen. Trotzdem willigte die BUWOG ein, daß der Grundstücksnachbar die Fläche um den verminderten Preis von 625 S/m² erwerben konnte. Der Verkaufspreis lag somit um rd 560 000 S unter dem geschätzten Verkehrswert und um 41 000 S unter dem seinerzeitigen Ankaufswert.

79.14.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BUWOG, die verabsäumt hatte, im Verhandlungswege einen höheren Verkaufspreis zu erzielen.

79.14.3 Nach Angaben der BUWOG wäre die Möglichkeit einer Enteignung dieses Grundstücksteiles nicht auszuschließen gewesen, welcher Umstand bei dem Ankaufswunsch des Grundnachbarn hätte berücksichtigt werden müssen. Außerdem habe sich nur ein Interessent um dieses Grundstück beworben.

Instandhaltung

79.15.1 In Wien wurden Instandhaltungsarbeiten von der BUWOG größtenteils zu Festpreisen vergeben, wie jeweils in den besonderen Vertragsbestimmungen festgehalten war. Trotz dieser Vereinbarung verrechneten Auftragnehmer mit Genehmigung der BUWOG in den Schlußrechnungen auch zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen. So wurden allein für Anstreicherarbeiten in einigen Wiener Wohnhausanlagen Mehrpreise bis zu 17 000 S bezahlt.

79.15.2 Der RH empfahl, die vereinbarten Vertragsbedingungen gewissenhaft einzuhalten.

79.15.3 Lt Stellungnahme der BUWOG hätten in einigen Fällen zwischen Anboteinholung und Auftragserteilung langwierige Verfahren zur Deckung der Instandhaltungskosten abgewickelt werden müssen, weshalb eine Bindung an die Anbotpreise nicht mehr zumutbar gewesen wäre. In anderen Fällen, in denen diese Gründe nicht vorlagen, seien Mehrzahlungen im Gesamtwert von 63 000 S zurückgefordert worden.

Hausverwaltung

79.16.1 Die laufende Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen in Wiener Wohnhäusern übertrug die BUWOG einem Installateurmeister, der gleichzeitig mit der Schadensbehebung an Ort und Stelle beauftragt war. Insgesamt wurden der Firma im Jahre 1980 Rechnungen über den Wert von rd 1,2 Mill S anerkannt. Für die Kontrollfahrten verrechnete diese Firma dabei höchst unterschiedliche Wegstrecken: So benötigte sie einmal 10 km, dann 44 km und schließlich wieder 12 km, um ein bestimmtes Wohnobjekt in Wien 16 zu erreichen. In einem anderen Fall änderte sich die verrechnete Wegstrecke von 44 km auf 74 km für dasselbe Wohngebäude.

79.16.2 Der RH legte eine strengere Prüfung dieser Rechnungen nahe.

79.16.3 Die Gesellschaft sagte dies zu.

79.17.1 In mehreren Fällen lag ein Doppelbesitz geförderter Wohnungen vor. Einem Bundesbediensteten war sowohl in Wien als auch in Bad Ischl eine BUWOG-Mietwohnung zugewiesen worden. Ein Universitätsprofessor vermietete seine von der BUWOG im Jahre 1974 errichtete Eigentumswohnung in Wien, während er eine andere BUWOG-Wohnung in Krumpendorf/ Wörthersee bewohnte. Weiters trat ein Finanzbeamter das Wohnrecht an seiner ausbezahlten BUWOG-Eigentumswohnung vorübergehend an seine Tochter ab und bewarb sich anschließend erfolgreich um eine in der Nähe gelegene BUWOG-Mietwohnung.

79.17.2 Da es nicht dem Sinn der Förderung mit Bundesmitteln entspricht, wenn Einzelpersonen dadurch in den Besitz mehrerer Wohnungen gelangen, erhob der RH den Vorwurf, daß die Prüfung des Wohnungsbedarfes nicht mit der nötigen Strenge vorgenommen wurde.

79.17.3.1 Hierauf erwiderte die Gesellschaft, die Prüfung des Wohnungsbedarfes liege in der Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen und der

Bundesministerien. Der BUWOG werde es aber nach Umstellung der Mietenabrechnung auf EDV eher möglich sein, die Fälle doppelten Wohnungsbesitzes zu erfassen, so daß dann die offenen Förderungsmittel fällig gestellt werden könnten.

79.17.3.2 Zu den vom RH aufgegriffenen Fällen teilte die BUWOG mit, die Förderungsmittel für die Wohnung in Bad Ischl seien zwischenzeitlich durch andere Finanzmittel mit herkömmlicher Zinsenbelastung ersetzt worden. Der in Krumpendorf wohnende Universitätsprofessor habe die Förderungsmittel für seine zweite Wohnung in Wien getilgt. Im Falle des Finanzbeamten sei die Tochter, der er das Wohnungsrecht an der Eigentumswohnung abgetreten habe, ebenfalls Bundesbedienstete.

79.18.1.1 Nach Ermächtigung durch den Gesellschafter erwarb die BUWOG im Jahre 1977 in Wien Grinzing ein Einfamilienhaus auf Baurechtsgrund. Der Kaufpreis betrug 6 Mill S. Die beabsichtigte Vermietung an Angehörige internationaler Organisationen konnte nur vorübergehend verwirklicht werden, weil Baurechtszins und eingesetztes Eigenkapital einen sehr hohen Mietzins ergaben.

79.18.1.2 Bis zum Jahre 1981 ist das Haus eineinhalb Jahre leergestanden und selbst in dem anschließend abgeschlossenen Mietvertrag war nur eine Eigenkapitalverzinsung von 3,4 vH enthalten. Außerdem hatten die Instandhaltungsaufwendungen den Erlös bereits um rd 58 000 S überschritten.

79.18.2 Der RH hielt den Ankauf des Einfamilienhauses wirtschaftlich nicht für gerechtfertigt und empfahl, Schritte zum Verkauf einzuleiten.

79.18.3 Lt Äußerung der BUWOG würde der Verkauf die Kündigung des Mietvertrages und die Zustimmung des Baurechtsinhabers voraussetzen. Die Wertsicherung im gegenwärtigen Mietvertrag ließe hingegen eine laufende Erhöhung von Instandhaltungsanteil und Kapitalverzinsung erwarten.

79.18.4 Der RH hielt es aufgrund ungewisser Erwartungen nicht für zielführend, daß die BUWOG als gemeinnützige Wohnbaugesellschaft dieses unwirtschaftliche Einfamilienhaus weiterhin betreut.

Verwaltung und Personal

79.19.1.1 Im Jahre 1979 verfügte die BUWOG über 42 Wohnbauten, die bereits bezogen, deren Baukostenabrechnungen jedoch noch nicht fertiggestellt waren. Der Baubeginn dieser Gebäude reichte zum Teil bis zum Jahre 1973 zurück. Zusätzlich befanden sich damals 19 Objekte in Bau und rd 50 Objekte in Bauvorbereitung.

79.19.1.2 Der große Endabrechnungsrückstand war in umständlichen Verwaltungsvorgängen begründet. Nach Genehmigung aller Abrechnungspositionen durch die Wohnbauförderungsstelle des Amtes der Landesregierung hat die BUWOG jeweils eine neuerliche zweite Zusammenstellung der gesamten Endabrechnung verfaßt. Ihr Ergebnis wich nur geringfügig von ersterer ab, weil sie später angefallene Positionen enthielt, jedoch war der Zeitaufwand beträchtlich.

79.19.2 Aus diesem Grund empfahl der RH, die Zusammenstellung der Rechnungspositionen nur einmal vorzunehmen, um damit eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwirken.

79.19.3 Lt Stellungnahme habe die BUWOG dieser Empfehlung bereits Folge geleistet und werde nach Verwirklichung weiterer Rationalisierungsmaßnahmen den bestehenden Rückstand aufarbeiten.

79.20.1 Die Rückstände in der Mieteneinhebung haben sich von 1,1 Mill S (1978) auf 3,2 Mill S (1980) nahezu verdreifacht. Die Gründe hiefür lagen in der unzulänglichen Kapazität der hausfremden EDV-Anlage, die ein automatisiertes Mahnverfahren ausschloß, sowie auch in der Art der Kontenführung.

79.20.2 Im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung auf die neue EDV-Anlage legte der RH nahe, die Mietenkonten personenbezogen und nicht sachbezogen zu speichern sowie die Stammdaten der Darlehenskonten jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

79.20.3 Die BUWOG gab die Schwächen im Mahnwesen zu und führte sie vor allem auf den oftmaligen Wechsel der Mitarbeiter zurück. Von einer Neuerfassung der Stammdaten und der Umstellung auf die eigene EDV-Anlage wurden jedoch beträchtliche Verbesserungen erwartet.

79.21.1 Bei Personalaufnahmen bediente sich die BUWOG eines einschlägigen Institutes, dessen Leistungen vom Presseinserat über den Personalbogen bis zum Bewerbertest vereinbart waren. An Kosten hatte die BUWOG hiefür das Zeitungsinserat sowie 10 vH des Brutto-Jahreseinkommens der eingestellten Bediensteten zu entrichten. Insgesamt hat die Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages in 18 Monaten zehn Bedienstete eingestellt und dafür den Betrag von 355 000 S bezahlt.

79.21.2 Angesichts dieser beträchtlichen Aufwendungen hielt es der RH für wirtschaftlicher, Personalaufnahmen selbst vorzunehmen.

79.21.3 Die BUWOG schloß sich dieser Ansicht an und führt Personalaufnahmen seit Ende des Jahres 1981 selbst durch.

79.22.1 Die Bezüge der BUWOG-Bediensteten lagen im Durchschnitt um 8 vH, in Einzelfällen bis zu 23 vH über dem Kollektivvertrag. Ebenso wurden Vordienstzeiten erheblich über das kollektivvertragliche Ausmaß hinausgehend angerechnet.

79.22.2 Der RH legte nahe, jeweils auf die Leistungsangemessenheit der Gehaltsfestsetzung zu achten.

79.22.3 Wie die BUWOG erklärte, seien Anstellungen in Bereichen mit besonderer Sachkenntnis oft nur möglich, wenn über den Kollektivvertrag hinausreichende Begünstigungen gewährt würden.

79.23.1 In einigen Fällen wurden Bediensteten im Monat zwischen 87 und 128 Überstunden ausbezahlt.

79.23.2 Der RH regte an, die Anzahl der Überstunden durch ausgewogenere Arbeitsverteilung zu vermindern.

79.23.3 Nach Angaben der BUWOG habe sie die Überstundenanzahl bereits im Jahre 1982 begrenzt und sei um weitere Einschränkungen bemüht.

79.24.1 Die BUWOG verfügte über fünf Pkw, die nicht nur für dienstliche Zwecke eingesetzt waren, sondern auch für Privatfahrten einschließlich Wochenend- und Urlaubsfahrten gegen Ersatz der Betriebskosten verwendet werden durften. Aufgrund der Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern ergab sich zumindest für einen Pkw eine geringe dienstliche Fahrleistung.

79.24.2 Der RH empfahl den Verkauf dieses Pkw aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

79.24.3 Lt Stellungnahme der BUWOG sei bei einem leitenden Angestellten das Benützungsrecht für ein Kraftfahrzeug im Dienstvertrag ausdrücklich enthalten. Einem Rechtsgutachten zufolge hätten aber auch die anderen leitenden Angestellten aufgrund langjähriger Zugeständnisse das Recht auf Benützung der Dienstfahrzeuge unter den bisherigen Bedingungen erworben. Beim Abschluß künftiger Dienstverträge würden aber derartige Zugeständnisse ausgeschlossen werden.

79.25.1 Im Jahre 1980 fielen bei der BUWOG Repräsentationsausgaben in Höhe von rd 109 000 S für Bewirtungen und Geschenke an.

79.25.2 Nach Ansicht des RH war bei der Beurteilung der Angemessenheit dieser Ausgaben zu berücksichtigen, daß die BUWOG keine absatzfördernden Maßnahmen zu setzen hat, da der Wohnungsbedarf von den zuständigen Ressorts erhoben wird. Auch wurden zT Beamte — wenngleich in geringfügigem Umfange — beschenkt, die im Bereich der Wohnbauförderung in Ämtern der Landesregierungen tätig sind. Mit Rücksicht auf die gemeinnützigen Zwecke der Wohnbauvereinigung empfahl der RH, die Repräsentationsausgaben einzuschränken.

79.25.3 Die BUWOG bezeichnete den Repräsentationsaufwand mit einem Anteil von 0,3 vH bis 0,4 vH an den Verwaltungskosten als geringfügig und meinte, sie könne sich im Interesse eines günstigen Arbeitsklimas der branchenüblichen Vorgangsweise in einem so geringen Ausmaß, wie es von ihr gehandhabt werde, nicht verschließen.

Sonstige Feststellungen

79.26.1.1 Zusätzlich zu den Wohnbauförderungsmitteln der Länder gewährte die BUWOG für die Errichtung von Eigenheimen bzw Eigentumswohnungen Sonderdarlehen an Bundesbedienstete. Die Gewährung dieser Darlehen war nach internen Richtlinien grundsätzlich mit einem Betrag von 100 000 S begrenzt, jedoch konnte im Falle zusätzlicher Beistellung von Ressortmitteln diese Summe auch überschritten werden. Die Darlehen wurden in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt, mit 4 vH jährlich verzinst und waren in 20 Jahresraten ab Erlangen der Benützungsbewilligung zurückzuzahlen.

79.26.1.2 In den erwähnten Bedingungen war die Möglichkeit eingeschlossen, daß durch Verzicht auf den letzten Darlehensanteil keine Verpflichtung zum Beginn der Tilgung einsetzt. In einzelnen Darlehensfällen war vor rd zehn Jahren eine Auszahlungsquote von 80 vH erreicht, seither aber keine weitere Auszahlung begehrt worden. Die Schuldner konnten daher nie zur Rückzahlung angehalten werden.

79.26.2 In seiner Kritik ging der RH davon aus, daß diese Förderungsdarlehen meist aus dem Rückfluß gespeist werden, weshalb jede rückzahlungsfreie Inanspruchnahme zu Lasten weiterer Bewerber geht. Es wurde daher eine Änderung der Darlehensbestimmungen empfohlen, um einer mißbräuchlichen Gestaltungsfreiheit Einhalt zu gebieten.

79.26.3 Die BUWOG teilte in der Stellungnahme mit, daß die Darlehensbedingungen zwischenzeitlich verschärft wurden, so daß die Rückzahlungsverpflichtung spätestens vier Jahre nach Auszahlung der ersten Darlehensrate einsetzt.

79.27.1 In einigen Fällen hat die BUWOG Darlehen ausbezahlt, ohne gleichzeitig Sicherstellungen abzuverlangen. Insbesonders handelte es sich dabei um erhöhte Sonderdarlehen, die zumeist aus Mitteln des BMWF stammten.

79.27.2 Der RH hielt die Gewährung von Darlehen ohne ausreichende Sicherheit nicht für vertretbar.

79.27.3 Nach den Erklärungen der BUWOG ist seit dem Jahre 1981 mit den Bundesministerien vereinbart, daß für jedes Darlehen grundbücherliche Belastungen oder vinkulierte Lebensversicherungspolizzen als Sicherstellung abverlangt werden.

Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Klagenfurt

Die Nachprüfung, inwieweit den vom RH 1978 geäußerten Beanstandungen und Empfehlungen Rechnung getragen worden war, ergab, daß ihnen die Geschäftsführung in vielen Fällen entsprochen hatte; demgegenüber waren im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates weniger greifbare Ergeb-

nisse festzustellen. Die Eigentümerkörperschaften zeigten bisher keine Reaktion auf die Empfehlungen des RH.
An der wirtschaftlich insgesamt ungünstigen Lage des Flughafens Klagenfurt ergab sich seit 1977 keine Änderung.

Allgemeines

80.1.1 Im Frühjahr 1981 überprüfte der RH die Gebarung der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Klagenfurt (KF). Die letzte Gebarungsüberprüfung hatte im Jahre 1977 stattgefunden (TB 1978 Abs 71).

80.1.2.1 Neben der Information über die Weiterentwicklung der Gesellschaft bestand der Hauptzweck der gegenständlichen Nachprüfung in der Feststellung, in welchem Ausmaß den Beanstandungen und Empfehlungen des RH Rechnung getragen wurde.

Entsprechend der Gliederung der Unternehmung und ihrer Eigentümerkörperschaften in verschiedene Entscheidungsebenen mit strukturell gegebenen, unterschiedlichen Reaktionsgeschwindigkeiten war das Ergebnis naturgemäß uneinheitlich.

80.1.2.2 Auf der Ebene der Geschäftsführung waren Folgen aus der RH-Prüfung deutlich erkennbar. Bestimmten Empfehlungen wurde vollständig Rechnung getragen, bei anderen waren immerhin Bemühungen in der vom RH aufgezeigten Richtung erkennbar. Bei einigen vom RH aufgegriffenen Angelegenheiten waren allerdings bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung (April 1981) keine Reaktionen zu ersehen.

80.1.2.3 Weniger greifbare Ergebnisse waren im Zuständigkeitsbereich des AR feststellbar. Zwar waren Ansätze zu einer Verwertung der RH-Empfehlungen, insb bei einzelnen AR-Mitgliedern, erkennbar, es fehlte aber oft das zielführende Handeln des AR als ganzen, angeschnittene Probleme auch beschlußmäßig durchzuziehen.

80.1.2.4 Keine Reaktion auf den RH-Bericht zeigten bisher die Verwaltungsorgane der Eigentümerkörperschaften. Der RH empfahl den Vertretungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften — in Ansehung der Zurkenntnisnahme seines Berichtes durch diese —, von sich aus auf die entsprechenden Maßnahmen ihrer Verwaltungsorgane zu dringen.

Rechtsverhältnisse

80.2 Das Stammkapital der KF wurde 1980 von 5 Mill S um 11,1 Mill S auf 16,1 Mill S erhöht, um der Gesellschaft den Erwerb einer Beteiligung an der Binnenfluggesellschaft Austrian Airservices, Österreichischer Inlandsflugdienst GesmbH (AAS) zu ermöglichen. Die Gesellschafter Republik Österreich, Land Kärnten und Stadt Klagenfurt übernahmen den Erhöhungsbetrag im Verhältnis ihrer Beteiligung an der KF, nämlich 60:20:20.

80.3.1 Anläßlich der Gebarungsüberprüfung 1977 hatte der RH bemängelt (TB 1978 Abs 71.3), daß trotz der damals 16jährigen Geltungsdauer der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl Nr 72/1962, von den zufolge dieser zu erlassenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen lediglich ein Teil, nämlich die Tarifordnung, herausgegeben worden war. Er hatte empfohlen, vollständige Benützungsbedingungen baldigst in Kraft zu setzen.

80.3.2 Wie der RH bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung feststellte, hat die KF inzwischen umfassende Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erarbeitet, die 1979 in Kraft gesetzt wurden.

80.4.1 Im Jahre 1977 hatte der RH empfohlen, die im wesentlichen seit 1955 unveränderte Geschäftsordnung des AR hinsichtlich der Bestimmungen über die der Beschlußfassung durch den AR unterliegenden Angelegenheiten den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Wie der RH feststellte, ist eine solche Anpassung bisher nicht erfolgt.

80.4.2 Der RH wiederholte nachdrücklich die seinerzeit gegebene Empfehlung, die Geschäftsordnung des AR, insb in bezug auf gesetzte Wertgrenzen, den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

80.4.3 Der Vorsitzende des AR sagte zu, sich für eine diesbezügliche Änderung einzusetzen.

Unternehmungspolitik

80.5 Zu den zwei (von 16 möglichen; siehe TB 1978 Abs 71.17.1.1) — wenigstens geringfügig — erfüllten Funktionen des Flughafens Klagenfurt, nämlich internationaler Endhafen und Zubringerhafen (hinaus) im Linienverkehr sowie internationaler Endhafen im Herein-Charterverkehr, ist eine weitere hinzugekommen. Seit Juli 1979 erfüllt der Flughafen Klagenfurt auch die Funktion eines innerösterreichischen Hafens im Linienverkehr. Demgemäß hat sich das Passagieraufkommen im Linienverkehr von 35 063 (1977) auf 52 978 (1980) erhöht.

Dem stand aber im selben Zeitraum ein wesentlicher Rückgang im Charterverkehr gegenüber, dessen Passagieraufkommen sich von 41 861 (1977) auf 27 834 (1980) verringert hat.

Einschließlich Transit ist das gesamte Passagieraufkommen somit praktisch gleichgeblieben (1977: 81 822; 1980: 82 150).

80.6.1.1 Der Zunahme der Bewegungen um immerhin 104 vH auf 1 542 Anflüge stand eine Erhöhung der Luftverkehrserlöse um lediglich 8,4 vH von 11,9 auf 12,9 Mill S im selben Zeitraum gegenüber; sie lag damit unter dem Ausmaß der Tariferhöhungen. Dieses deutliche Mißverhältnis war vor allem auf einen Rückgang des Abfluggewichtes (kleineres Fluggerät im Linienverkehr) zurückzuführen.

80.6.1.2 Auch die anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1978 Abs 71.17.2) aufgezeigten, der Funktionserfüllung entgegenwirkenden Beeinträchtigungen haben sich zu Lasten der KF in den Jahren ab 1978 verstärkt.

Die Konkurrenz des Flughafens Laibach in Verbindung mit der auch volkswirtschaftlich nachteiligen Verkehrspolitik wichtiger Kärntner Reisebüros (Charterflüge an und ab Laibach mit Bustransfer nach und von Kärnten) hat einen wesentlichen Anteil am Rückgang des Charterverkehrs auf dem Klagenfurter Flughafen.

80.6.2 Ein Teil des Verlustes an Charterflügen geht auf das vom RH im Vorbericht kritisch dargestellte Nachtflugverbot zurück. Wenn es auch nicht vollkommen eingehalten wurde, verursachte es doch — im Verein mit einer Abnahme des Hinaus-Charterverkehrs — einen Rückgang der Nachtflüge von 65 im Jahre 1977 auf 13 im Jahre 1978 (1979: 41, 1980: 15), während es 1976 noch 140 gewesen waren.

Ausbauplanung

80.7.1 Die im Investitionsplan 1976 bis 1979 mit 50 Mill S veranschlagten Vorhaben wurden in diesem Zeitraum mit einer einzigen Ausnahme durchgeführt. Die tatsächliche Investitionssumme betrug 51 Mill S.

Der im Juli 1980 beschlossene Investitionsplan 1980 bis 1984 sieht Investitionen im Ausmaß von 57 Mill S vor.

80.7.2 Entgegen der Empfehlung des RH (TB 1978 Abs 71.16.2) und der diesbezüglichen Zusage der KF wurden vor Erstellung dieses Investitionsplanes weder Kosten-Nutzen-Analysen erstellt noch die Genehmigung des weiteren Mitteleinsatzes von einer Mindesterfüllung der Funktionen des Flughafens abhängig gemacht. Auch die in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellte Grundsatzdiskussion über weitere Ausbaumaßnahmen wurde bis April 1981 nicht abgehalten.

80.7.3 Die KF wandte hiezu ein, daß von dem im Dezember 1980 beschlossenen Investitionsplan vorerst kein Vorhaben verwirklicht wurde. Vielmehr hat der AR erst nach Vorliegen einer Kosten-Nutzen-Analyse für die Pistenverlängerung und einer Variantenstudie im September 1981 einen endgültigen Investitionsplan für die Jahre 1981 bis 1985 genehmigt.

80.7.4 Angesichts der Tatsache, daß Österreich neben Wien-Schwechat über weitere fünf internationale Flughäfen verfügt, die mit Instrumentenlandesystemen bzw instrumentellen Hilfssystemen ausgerüstet sind und von Jahr zu Jahr mehr öffentliche Mittel benötigen, erschien dem RH weiterhin eine gleichmäßige, praktisch unbegrenzte Ausbaupolitik für alle Bundesländerflughäfen wirtschaftlich nicht sinnvoll. Er empfahl daher auch anläßlich dieser Gebarungsüberprüfung den für die gesamtösterreichische Verkehrs- und Raumplanung zuständigen Stellen eine Revision der bisher durchgeführten Luftfahrtpolitik bezüglich der Landeshauptstädte bzw die Erarbeitung eines — bisher fehlenden — Konzeptes dafür, wonach Einsatz und Leistung in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen wären und die Investitionspolitik von lokalem Prestigedenken unabhängig gemacht werden sollte.

80.7.5 Abschließend teilte die Geschäftsführung mit, daß sie in Entsprechung der seinerzeitigen Empfehlung des RH künftighin auf eine Frequenzabhängigkeit aller Investitionen achten werde.

In Zukunft sollen nach Auffassung der Geschäftsführung zusätzliche Investitionen nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit oder der Erhöhung der Sicherheit auf dem Flughafen Klagenfurt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit dienen.

Beteiligung an der Austrian Airservices

80.8.1.1 Die KF und ihre beiden Minderheitsgesellschafter haben mit ihren diesbezüglichen Initiativen maßgeblichen Anteil am Zustandekommen eines Inlandsflugverkehrs.

Neben einer Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen Kärnten und der Bundeshauptstadt in Form von Tagesrand- und Direktverbindungen waren hiebei die vermehrte Funktionserfüllung des Kärntner Flughafens und ergebnismäßige Verbesserungen die angestrebten Ziele.

Als günstigste Lösung ergab sich hiefür eine Verbindung von Inlands- mit grenzüberschreitenden Flügen mit Wien als Ausgangs- bzw Endpunkt und Klagenfurt als Zwischenlandung.

80.8.1.2 Abweichend von diesem vom Standpunkt der überprüften Unternehmung optimalen Lösungsweg erfolgte im Feber 1980 die Gründung der Austrian Airservices (AAS), an der sich neben Austrian Airlines und anderen Flughafenbetriebsgesellschaften die KF mit 14,8 vH, das sind 11,1 Mill S, beteiligte.

80.8.1.3 Die schwebende Gesamtbelastung der Unternehmung aus dieser Beteiligung unter Berücksichtigung der vereinbarten Nachschußpflicht beträgt 33,3 Mill S, wozu noch die der KF erwachsenen zusätzlichen betrieblichen Belastungen von rd 1 Mill S jährlich kommen.

80.8.2.1 Vom betriebswirtschaftlichen Erfolg aus betrachtet, war daher die Beteiligung an der AAS ein schlechter Lösungsweg für die angestrebte Inlandsverbindung.

80.8.2.2 Aber auch in verkehrstechnischer Hinsicht konnten die Zielvorstellungen nicht erreicht werden, da die wichtigste Tagesverbindung mit Zwischenlandung in Graz geführt wird, was wegen des damit verbundenen Zeitverlustes eine wesentliche Beeinträchtigung im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern darstellt.

80.8.2.3 Zusammenfassend gelangte der RH zur Ansicht, daß die tatsächlichen Bedingungen einer Flugverbindung Kärntens mit der Bundeshauptstadt gegenüber den Zielvorstellungen derart ungünstig sind, daß die Konstruktion der AAS unter der Berücksichtigung der Interessen der KF und ihrer Minderheitsgesellschafter negativ zu beurteilen ist. Der Beteiligung an dieser Gesellschaft wären daher nach Auffassung des RH weitere Bemühungen um eine Verbindung nach Wien im Sinne der ursprünglichen Konzeption vorzuziehen gewesen.

Unternehmungskonzept

80.9.1.1 Im Jahre 1977 hatte der RH der überprüften Unternehmung empfohlen, ein Konzept mit dem Ziel einer vermehrten Funktionserfüllung er erstellen (TB 1978 Abs 71.18.2).

Im Juni 1978 beauftragte der AR die Geschäftsführung, ihm ein Konzept über Ausbau und Verkehrsentwicklung vorzulegen.

80.9.1.2 Trotz dieser verbindlichen Festlegung ist bis Ende 1980 weder ein Konzept erstellt worden noch hat der AR die geplante Grundsatzdiskussion abgeführt. Erst im Oktober 1980 hat die Geschäftsführung ein Konzept über die vermehrte Funktionserfüllung (bis 1985) entworfen und an einige Mitglieder des AR verteilt.

80.9.2 Der RH vermeinte, daß dieses Arbeitspapier Ansatzpunkt für das von ihm empfohlene Unternehmungskonzept und Grundlage für die in Aussicht genommene, aber bis zur Nachprüfung durch den RH nicht abgeführte Grundsatzdiskussion sein könnte.

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen

80.10.1 Anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1978 Abs 71.19) hatte der RH auf das Mißverhältnis zwischen der Belastung des Mehrheitsgesellschafters und seinen Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten hingewiesen. Eine Reaktion der beteiligten Gebietskörperschaften ist bis April 1981 nicht feststellbar gewesen.

80.10.2.1 Der RH sah sich daher veranlaßt, abermals auf seine Meinung zu verweisen, daß eine direkte Beziehung zwischen dem Ausmaß der Beteiligung und der Belastung einerseits und dem Einfluß und der Wahrnehmung der Kontrollrechte andererseits bestehen müßte.

80.10.2.2 Bei seiner nunmehrigen Nachprüfung hat der RH die Tendenz festgestellt, zwischen den in der Regel nur zweimal jährlich abgehaltenen AR-Sitzungen Beschlüsse mittels Umlauf herbeizuführen. Im Nachprüfungszeitraum wurde mit 20 Umlaufbeschlüssen über rd 3 Mill S entschieden, ein Betrag, der im Verhältnis zu den sehr niedrigen und anpassungswürdigen Wertgrenzen zu sehen war. Immerhin betrug der Durchschnittswert je Umlaufbeschluß allein das Dreifache (in Einzelfällen naturgemäß ein Vielfaches) der AR-pflichtigen Betragsgrenzen.

80.10.2.3 Unter Berücksichtigung der Terminschwierigkeiten, die offenbar einem Zusammentreten des AR in kürzeren Zeitabständen entgegenstehen, weiters unter Beachtung der Unternehmungsgröße (vier Beschäftigte je AR-Mitglied) und der Kosten des AR gelangte der RH zur Auffassung, daß ein wesentlich kleineres Gremium zu einer Wahrnehmung der laufenden Kontrollfunktion genügen würde. Er empfahl daher den Eigentümerkörperschaften, anläßlich der Neubestellung des AR diesen auf drei bis fünf Mitglieder zu verringern.

80.10.3 Der Vorsitzende des AR sagte zu, sich hiefür einsetzen zu wollen.

Finanzierung

80.11.1.1 Unverändert gegenüber dem Vorbericht (TB 1978 Abs 71.20) verfügte die KF zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben ihrem Gesellschaftsvermögen noch über Grundstücke und ein Treuhandvermögen (kurz THV) ihrer Gesellschafter.

80.11.1.2 Obwohl der RH anläßlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung bei der KF (TB 1978 Abs 71.28.2.1), aber auch aus Anlaß der Gebarungsüberprüfungen bei den Flughäfen Salzburg (TB 1976 Abs 73.18) und Innsbruck (TB 1980 Abs 77) die Nachteile der vermögensmäßigen Zersplitterung nachdrücklich aufgezeigt und eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse und der Finanzwirtschaft durch Übergabe des THV und der gesellschaftereigenen Grundstücke an die überprüfte Gesellschaft empfohlen hatte, waren von den Gesellschaftern keinerlei Schritte in diese Richtung unternommen worden.

80.11.2 Der RH legte den Gesellschaftern der KF neuerlich nahe, alle Vermögensteile am Flughafen der KF zu übertragen und von ihr betreiben zu lassen, bis dahin aber zumindest konsolidierte Jahresabschlüsse aufzustellen, um die wirtschaftliche Gesamtbelastung aus dem Bestehen des Flughafens Klagenfurt, aber auch die ungleiche Belastung der einzelnen Gesellschafter erkennen zu können.

80.12.1 Bei Nettodarstellung stieg die Bilanzsumme der KF 1977 bis 1980 kräftig von 12,2 Mill S auf 27 Mill S. Die Finanzierung dieser Vermögensausweitung erfolgte teils über Eigenkapital, teils über Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem THV.

80.12.2.1 Anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1978 Abs 71.22.2) hatte der RH zu hohe Liquiditätsreserven und eine ungünstige Veranlagungspolitik der KF bemängelt.

80.12.2.2 Wie der RH nunmehr feststellte, ging die Überliquidität zurück. Dieser Abbau war aber nur scheinbar, da er auf eine Erhöhung der Ver-

bindlichkeiten gegenüber dem THV zurückzuführen war. Diese rechtlich kurzfristigen Verbindlichkeiten stellten ein langfristig gewährtes Darlehen des THV an die KF dar. Das THV finanzierte somit für die KF kostenlos deren Bankguthaben und Wertpapiere von zusammen 11,6 Mill S, welche die KF zinsbringend und somit ihr Ergebnis verbessernd angelegt hatte.

80.12.2.3 Da es der RH nicht als im Sinne des Treuhandvertrages gelegen erachtete, der KF langfristig und kostenlos über das THV liquide Mittel zur Veranlagung zur Verfügung zu stellen, legte er der überprüften Gesellschaft nahe, die bestehenden Guthaben zur größtmöglichen Abdeckung der Verbindlichkeiten gegen das THV heranzuziehen.

80.12.2.4 Zwar war die KF insgesamt um günstige Veranlagungsmöglichkeiten für die liquiden Überschüsse bemüht, doch hätten in Einzelfällen höhere Zinsenerträge erzielt werden können. So entgingen der Gesellschaft 1979 durch eine ungünstige Veranlagung Zinsenerträge in Höhe von rd 80 000 S. Weiters waren bis März 1979 (zuletzt 8,1 Mill S) wegen des Interesses des Gesellschafters Land Kärnten Mittel bei einer Kärntner Bank zu einem um 1 vH ungünstigeren Zinssatz veranlagt.

80.12.2.5 Wie schon im Jahre 1977 (TB 1978 Abs 71.22.2.2) wies der RH neuerlich darauf hin, daß diese Bedachtnahme auf das Interesse des Landes Kärnten einen Zinsenentgang verursachte, der zu 80 vH von den beiden anderen Gesellschaftern getragen wurde.

80.13 Das THV wird nach den Regeln der Haushaltsverrechnung nur vermögensmäßig, nicht aber erfolgsmäßig abgerechnet. Es stieg von 1977 bis 1980 von 365,2 Mill S auf 418,9 Mill S, wovon allerdings im zuletzt genannten Jahr 56,3 Mill S von den Gesellschaftern noch nicht einbezahlt waren. Den größten Anteil am THV hatte das Anlagevermögen mit 342,7 Mill S. Da das Anlagevermögen jedoch keiner Abschreibung unterlag, war es — und somit das gesamte THV — rechnerisch stark überhöht, und zwar Ende 1980 um 260,9 Mill S.

80.14.1 Bei konsolidierter Betrachtungsweise verfügte die KF unter Berücksichtigung ihres Betriebsvermögens, des THV nach fiktiven Abschreibungen und der Grundstücke über ein im Prüfungszeitraum nur leicht von 335,6 Mill S auf 345,4 Mill S gestiegenes Gesamtvermögen.

80.14.2 Der sich aus diesem Vermögen ergebende Kapitalbedarf wurde nahezu ausschließlich durch Eigenkapital bzw Beitragsleistungen der Gesellschafter gedeckt. Davon entfiel auf die Republik Österreich ein in den Jahren 1977 bis 1980 von 84 vH auf 88 vH gestiegener Anteil, während jene des Landes Kärnten und der Stadt Klagenfurt von je 8 vH auf 6 vH sanken. Dieses Verhältnis entsprach, wegen der dem Bund gehörenden und der KF um nur 1 000 S jährlich verpachteten Grundstücke, nicht dem ansonst gültigen Verhältnis von 60:20:20.

80.15.1 Die bilanziellen Jahresergebnisse der KF zwischen + 2,1 Mill S (1979) und — 3,6 Mill S (1980; einschließlich Beteiligungsverlust AAS) aus dem Betrieb der ihr größtenteils unentgeltlich zur Verfügung stehenden Anlagen erschienen durchwegs günstig bzw tragbar. Im Sinne einer konsolidierten Betrachtungsweise waren hiezu allerdings noch Abschreibungen auf die Anlagen des THV von durchschnittlich 22 Mill S jährlich sowie Zinsen auf das in Anlagen samt Grundstücken gebundene Kapital von durchschnittlich 29 Mill S jährlich ser Beträge ergab sich ein durchschnittlicher konsohinzuzurechnen. Bei Berücksichtigung dielidierter Jahresverlust von 51 Mill S, der sich nach Einrechnung der flughafenspezifischen Aufwendungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt noch auf 65 Mill S erhöhte.

80.15.2 Auch die Verlusttragung wich von den Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter ab. Von den konsolidierten Verlusten 1977 bis 1980 von insgesamt 261,5 Mill S trug die Republik Österreich einen von 78 vH auf 84 vH gestiegenen Anteil, während auf das Land Kärnten und die Stadt Klagenfurt nur von je 11 vH auf 8 vH gesunkene Anteile entfielen.

80.16.1 Diesen hohen wirtschaftlichen Jahresverlusten stand 1977 bis 1980 ein Verkehrsaufkommen von lediglich rd 1 500 bis rd 3 100 Bewegungen und durchschnittlich 81 700 Passagieren gegenüber. Somit betrug der durchschnittliche Verlust je an- und abfliegendem LFZ über 5,7 t Höchstabfluggewicht rd 65 500 S bzw 1 604 S je an- und abreisendem Passagier.

80.16.2 Um die konsolidierten Verluste des Flughafens Klagenfurt gänzlich abdecken zu können, wären zusätzlich zu dem bestehenden Verkehrsaufkommen täglich noch rd 1 300 Passagiere und rd 17 Bewegungen erforderlich. Diese für eine Kostendeckung erforderlichen fiktiven Auslastungswerte liegen jedoch weit über dem vorhandenen und dem künftig zu erwartenden Bedarf. Mit einer wirtschaftlichen Selbsterhaltung des Flughafens Klagenfurt ist somit langfristig nicht zu rechnen.

Teilbereiche

80.17.1 Den Empfehlungen zum Rechnungswesen (TB 1978 Abs 71.42 bis 71.47) ist die KF in vielen Bereichen gefolgt.

80.17.2 Allerdings war zu bemängeln, daß bei Teilrechnungen noch immer keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt wurden,

einzelne Teilrechnungen zu wenig untergliedert waren und Aufwendungen für Reparaturarbeiten nur ungenügend erfaßt wurden. Auch war zu beanstanden, daß die Deckungsbeitragsrechnung für das Geschäftsjahr 1980 selbst im Oktober 1981 noch nicht fertiggestellt war. Eine derart spät nachträglich erstellte Rechnung erfüllt nach Ansicht des RH nicht mehr ihren Sinn, nämlich die rechtzeitige Verlusterkennung zu ermöglichen, die zu geeigneten Gegenmaßnahmen führen soll.

80.17.3 Die Geschäftsführung gab in ihrer Stellungnahme bekannt, sie werde bemüht sein, diesen Anregungen des RH möglichst bald nachzukommen.

80.18.1.1 Der Rund- und Taxiflugbetrieb wies 1977 und 1978 Deckungsbeiträge von 133 000 S bzw 123 000 S aus; 1979 trat ein Abgang von 101 000 S auf. Ergänzt man diese Rechnungen um kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen auf die beiden der KF gehörenden LFZ, so traten im gesamten geprüften Zeitraum höhere Verluste auf, und zwar 1977 und 1978 je 210 000 S und 1979 434 000 S.

80.18.1.2 Die Ursachen für diese Verluste lagen bei den eigenen LFZ in erster Linie an der unzureichenden Auslastung zwischen rd 60 und rd 140 Stunden, während für einen gewinnbringenden Betrieb erfahrungsgemäß zumindest etwa 400 Flugstunden jährlich je LFZ nötig wären.

80.18.2 Da der Rund- und Taxiflugbetrieb aller Voraussicht nach langfristig nicht gewinnbringend zu führen sein wird und es auch nicht zum engeren Aufgabenbereich einer Flughafenbetriebsgesellschaft gehört, solche Flüge vorzunehmen, legte der RH der KF nahe, diesen defizitären Nebenbetrieb aufzugeben und die beiden eigenen LFZ zu verkaufen.

80.18.3 Die Geschäftsführung erklärte, keinesfalls neue, die Verluste erhöhende Fluggeräte anschaffen zu wollen. Weiters werde getrachtet werden, mindestens 300 Flugstunden je LFZ zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, werde eine Auflassung des Rund- und Taxiflugbetriebes ins Auge gefaßt.

80.19 Bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH (TB 1978 Abs 71.48.2) die Auflassung des von der KF geführten Werftbetriebes als wirtschaftlich geboten bezeichnet. Dieser Empfehlung des RH folgend, verpachtete die KF die Werft mit Wirkung vom 1. Jänner 1980. Der Pachtzins wurde mit rd 100 000 S jährlich vereinbart.

Erlöse

80.20.1 Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge der KF stieg in den Jahren 1976 bis 1980 von rd 20,1 Mill S auf rd 22,5 Mill S. Den größten Anteil hatten die Erträge aus dem Luftverkehr, die 1980 12,9 Mill S betrugen. Ihr Anteil an den Gesamterträgen nahm im Prüfungszeitraum von 53,5 vH auf 56,3 vH zu.

80.20.2 Diese Zunahme der Luftverkehrserträge war bei insgesamt stagnierendem Verkehrsaufkommen hauptsächlich auf die Erhöhung der gem der Tarifordnung einzuhebenden Gebühren zurückzuführen.

80.21.1.1 Die Höhe der Entgelte für die von der KF im Luftverkehr erbrachten Leistungen ist in der Tarifordnung festgelegt. Diese bedarf als Teil der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen der Genehmigung des BMV, das hiebei zu beurteilen hat, ob die Höhe der Tarifansätze angemessen ist und ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Flughafens gewährleistet erscheint. Die jährlichen, konsolidierten wirtschaftlichen Verluste von durchschnittlich 65 Mill S erweisen allerdings, daß nicht einmal Kostendeckung als Mindestanforderung an einen „wirtschaftlichen Betrieb" erzielbar war.

80.21.1.2 Eine Beseitigung dieser Verluste könnte allerdings nur teilweise über die Tarifpolitik, zum überwiegenden Teil über Aufkommenssteigerungen erfolgen.

80.21.1.3 Die jährlichen Anträge der KF auf Tariferhöhungen waren stets gleichlautend mit den Anträgen der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH (FWB). Deren Anträge beruhten aber auf einem andersgearteten Verkehrsaufkommen und einer unterschiedlichen Wettbewerbslage.

80.21.1.4 Die Tarife eines Flughafens sind aber auch unter dem Gesichtspunkt der Tarife benachbarter Flughäfen zuzüglich der Bodentransportkosten nach den Zielorten der Reisenden zu betrachten. Demnach kann sich die KF nicht nur auf die kalkulatorischen Begründungen der FWB beziehen, sondern hat sich auch an den Tarifen und Bustransferkosten benachbarter Flughäfen — insb des Flughafens Laibach — auszurichten.

80.21.2 Der RH empfahl daher eine teilweise Loslösung von dem aufgrund einer anderen Interessenlage erstellten Tarifsystem der FWB.

80.21.3 Die KF teilte mit, sie werde eine Überarbeitung des Tarifsystems mit dem Ziel einer tieferen Gliederung anstreben.

80.22.1.1 Die Erträge aus der Allgemeinen Luftfahrt (GA) erreichten zuletzt im Jahre 1980 mit 1,6 Mill S rd 12 vH der Luftverkehrserträge. Die GA wird zu mehr als der Hälfte mit LFZ bestritten, die ein Höchstabfluggewicht bis zu 1,0 t haben. Die gewichtsabhängigen Tarife in dieser Gewichtsklasse sind sehr niedrig.

80.22.1.2 Diese Tarife, insb der Lande- und der Parktarif, reichen in Anbetracht der von der überprüften Gesellschaft auch der GA zur Verfügung gestellten Einrichtungen nicht zur Kostendeckung aus. Die KF konnte auch keine Berechnungen vorlegen, aus denen hervorging, ob diese Tarife zur

Abdeckung der aus der Erfassung der Flugbewegungen, der Fakturierung und der Überprüfung des Zahlungseinganges erwachsenden Kosten genügen.

80.22.2 Der RH empfahl der KF, solche Berechnungen anzustellen und erforderlichenfalls — nach Veranlassung einer teilweisen Abänderung der geltenden Tarifordnung — Mindesttarife einzuführen, die zur Abdeckung dieser Kosten ausreichen (vgl auch TB 1979 Abs 90 und TB 1980 Abs 77).

80.23.1.1 Wegen Umsatzeinbußen bei den im Klubbetrieb eingesetzten LFZ beantragte die Geschäftsführung der KF 1977 beim AR, bei LFZ mit sehr vielen Flugbewegungen Umsatzbonifikationen zu gewähren. Die Hangarierung sollte zu einer monatlich verbilligten Miete ermöglicht werden. Der gesamte Einnahmenentfall war von der Geschäftsführung als geringfügig bezeichnet worden.

80.23.1.2 Der RH hatte im Jahre 1977 empfohlen, durch fallweise Nachrechnungen die Rechtfertigung der gewährten Vergünstigungen zu kontrollieren.

80.23.1.3 Solche Nachrechnungen seitens der KF erfolgten nicht. Erst eine vom RH veranlaßte Gegenüberstellung ergab, daß im Jahr 1980 für die betroffenen 12 LFZ Hangarierungsgebühren in der Höhe von 148 000 S eingehoben wurden, die gem Tarifordnung zu berechnenden Gebühren jedoch 365 000 S betragen hätten. Bei den Landegebühren wurden weiters 1980 rd 88 000 S gutgeschrieben.

80.23.2 Der RH beanstandete, daß es die KF unterlassen hatte, von sich aus zu kontrollieren, in welchem Ausmaß die von ihr als geringfügig bezeichneten Nachlässe tatsächlich zu Einnahmenverlusten führten, und empfahl, diese der GA gewährten Nachlässe (1980: 305 000 S) zu verringern, was die KF zusagte.

80.24 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen das Fehlen von Investitionsrichtlinien, die Durchführung einiger Investitionsvorhaben, einzelne Bestimmungen in Bestandverträgen und die bedeutende Erhöhung des freiwilligen Sozialaufwandes.

In ihrer Stellungnahme sagte die Geschäftsführung zu, den Empfehlungen des RH entsprechen zu wollen.

Verkehrsverbundorganisationsgesmbh, Wien

Die Vorarbeiten für die Schaffung eines Verkehrsverbundes im Zentralraum der Region Ost sind seit 1979 abgeschlossen; die beteiligten Gebietskörperschaften Bund, Land Wien, Land Niederösterreich und Land Burgenland hätten nun zu entscheiden, ob und wann der Verkehrsverbund eingeführt und wie er finanziert wird.

81.1 Vom 6. April 1981 bis 8. Mai 1981 überprüfte der RH die Gebarung der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft mbH (VVO) in Wien. Die VVO wurde vom RH erstmalig überprüft; erfaßt wurden dabei die Jahre 1975 bis 1981.

81.2 Die VVO war 1974 gegründet worden, um die Vorarbeiten für die Bildung eines Verkehrsverbundes im Zentralraum Wien—NÖ—Bgld durchzuführen. Am Stammkapital von 1 Mill S sind seit der Gründung die Republik Österreich mit 50 vH, das Land Wien mit 30 vH, das Land NÖ mit 15 vH und das Land Bgld mit 5 vH beteiligt.

Gesellschaftsvertrag und Organe der Gesellschaft

81.3.1 Da nach dem Wesen des Gesellschaftsvertrages die VVO mit keinerlei Erträgen zur Dekkung ihrer Aufwendungen rechnen konnte, war das Stammkapital im Laufe des ersten Geschäftsjahres aufgezehrt; der jährliche Gebarungsabgang in den folgenden Geschäftsjahren wurde durch Nachschüsse der Gesellschafter abgedeckt, was eine jährliche Änderung des Gesellschaftsvertrages mittels Notariatsakt bedingte.

81.3.2 Nach Ansicht des RH wären die dafür notwendigen Notariatskosten vermeidbar gewesen, hätten die Gesellschafter der VVO einen Verlustübernahmevertrag geschlossen.

81.4.1 Die Organe der VVO sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

81.4.2 Der RH erachtete die Zahl von neun Aufsichtsratsmitgliedern angesichts des Gebarungsumfanges der VVO als unwirtschaftlich und empfahl, mit einer geringeren Anzahl das Auslangen zu finden.

Unternehmungspolitik

81.5 Eine Grundsatzerklärung des Bundes und der Länder Wien, NÖ und Bgld über die Gründung eines Verkehrsverbundes im Zentralraum der Region Ost schuf 1973 die Grundlagen für die Planungstätigkeit der VVO; diese fußt auf der Erkenntnis, daß der öffentliche Nahverkehr gegenüber dem Individualverkehr (Privat-Pkw usw) wesentliche volkswirtschaftliche Vorteile aufweist, nämlich einen vergleichsweise geringeren Energiebedarf je Person/km und wesentlich weniger Verkehrsflächenbedarf.

Zur Verbesserung der Verkehrsbedienung im Raum Wien, NÖ und Bgld sollten daher im Rahmen eines Verkehrsverbundes die öffentlichen Verkehrsträger Schnellbahn, U-Bahn, Straßenbahn und Autobus zu einem leistungsfähigen regionalen Verkehrsnetz koordiniert werden.

Lage der Unternehmung

81.6.1 Nach rd fünf Jahren Geschäftstätigkeit hatte die VVO Ende 1979 alle wesentlichen organisatorischen Vorarbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung abgeschlossen, soweit sie ohne

Bekanntgabe eines bestimmten Inbetriebnahmetermins — der von den Entscheidungsträgern mehrmals ab 1977 ins Auge gefaßt, aber nicht endgültig festgesetzt wurde — durchführbar waren. Wie der RH feststellte, war die wichtigste noch ungelöste Frage des Projektes die Finanzierung des Verkehrsverbundes, für die eine Reihe von Entscheidungsmustern erarbeitet worden war. Sämtliche Modelle befaßten sich mit der Finanzierung der Investitionen, der Betriebsaufwände und der Kosten der künftigen Verkehrsverbundgesellschaft. Während bezüglich der Finanzierung der Investitionen und der Kosten dieser Gesellschaft weitgehend Übereinstimmung bestand, gab es bei der Abdeckung der voraussichtlich nicht durch Tariferlöse gedeckten Betriebsabgänge unterschiedliche Standpunkte der beteiligten Länder. Bei den Finanzierungsverhandlungen fiel der Umstand ins Gewicht, daß in NÖ und Bgld die Bundesbahnen und die Post die Aufgaben des öffentlichen Nahverkehrs wahrnehmen, ohne daß im Landeshaushalt dafür Vorsorge getroffen werden muß. Beide Bundesländer sind daher an der Fortsetzung des für sie günstigen Zustandes interessiert.

81.6.2.1 Der RH gelangte zu der Auffassung, daß zur Verwirklichung eines Verkehrsverbundes im Verbundplanungsraum die Beschlüsse der Gebietskörperschaften zu fassen wären, um die Ziele, die aus der Grundsatzerklärung hervorgehen, auch vollständig zu verwirklichen. Insb auf dem Gebiet der Finanzierung des Durchtarifierungsverlustes — jener Rechnungsgröße, die sich aus Mindereinnahmen im Verkehrsverbund ergäbe, weil im Verbund mehrere Verkehrsmittel mit einem Fahrausweis benützt werden können —, wäre von den Gebietskörperschaften eine Lösung anzustreben.

81.6.2.2 Nach Ansicht des RH wäre zu beachten, daß der Bund eine Reihe wichtiger finanzieller Vorleistungen für den Verkehrsverbund auf dem Investitionssektor erbracht hat; aus den Erträgen der Bundeskraftfahrzeugsteuer — „Nahverkehrsmilliarde" — wurden seit 1976 für den Aus- und Umbau des S- und U-Bahnnetzes rd 21 Milliarden Schilling aufgewendet. Die Einführung des Verkehrsverbundes in der Region Ost hätte sicherlich eine Reihe von beachtlichen Vorteilen für die Benützer des öffentlichen Nahverkehrs zur Folge; ein zu einem einheitlichen Tarif benutzbares Streckennetz böte — ergänzt um ein einheitliches Regionalbusliniennetz und einen koordinierten Fahrplan — eine Verringerung der Wartezeiten beim Umsteigen. Ein einheitlicher Fahrtausweis für die gesamte Region schien dem RH ebenso vorteilhaft für den Fahrgast wie die ins Auge gefaßte Verringerung der Reisedauer auf zahlreichen Verbundstrecken.

Erkenntnisse und Ausblick

81.7.1 Nach den gewonnenen Erkenntnissen ließen die Leistungssteigerungen im Verkehrsverbund eine beträchtliche Erhöhung des bestehenden Defizits der Verkehrsträger sowie die Finanzierung des Durchtarifierungsverlustes eine weitere Belastung der Eigentümergebietskörperschaften erwarten. In Anbetracht des jährlichen Aufwandes der VVO von rd 4 Mill S wäre von den Gesellschaftern eine Entscheidung zu treffen, ob mit dem derzeitigen Stand des Verkehrsangebotes das Auslangen gefunden werden kann oder der Verkehrsverbund einzuführen wäre.

81.7.2.1 Nach Ansicht des RH wären bei dieser Entscheidung auch Erfahrungswerte der Verkehrsverbünde im Ausland (zB Paris, München, Hamburg) zu berücksichtigen. Allerdings erlaubten diese nicht in jedem Falle eindeutige Schlüsse, ob der Verkehrsverbund so viel zusätzliche Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs schuf, daß der gewünschte Verlagerungseffekt vom Individualverkehr auf den öffentlichen Personen-Nahverkehr eintrat.

81.7.2.2 Träfe diese Behauptung für den Zentralraum Ost zu, so stünde nach Ansicht des RH den Kosten anstelle der angestrebten volkswirtschaftlichen Umwegrentabilität durch Verminderung des Individualverkehrs lediglich die Befriedigung von Bedürfnissen des derzeitigen Benützerkreises (samt Pendlern aus NÖ und Bgld) gegenüber. Der volkswirtschaftliche Nutzen wäre diesfalls geringfügig und die Einführung des Verkehrsverbundes könnte unterbleiben; dieser Gesichtspunkt wäre von den Verwaltungsorganen der Eigentümergebietskörperschaften der VVO noch eingehend zu untersuchen.

81.7.2.3 Sollten die Gesellschafter der VVO entscheiden, der Verkehrsverbund sei einzuführen, so dürften nach Ansicht des RH die Verteilungsprobleme der Kosten des Durchtarifierungsverlustes samt Gesellschaftskosten von voraussichtlich 158 Mill S je Jahr — bei Bedachtnahme auf die Größenordnung der bisher investierten Aufwände für Nahverkehrsprojekte — kein ins Gewicht fallendes Hindernis bei der Verwirklichung des Verkehrsverbundes darstellen.

Verwaltung und Personal

81.8.1 Die VVO veranlagte ihre Gelder zu unterschiedlichen Bedingungen, was schließlich zu Zinsenverlusten führte.

81.8.2 Der RH empfahl, bei der Veranlagung von flüssigen Mitteln jener Bank den Vorzug zu geben, welche die besten Bedingungen anbietet.

81.9.1 Ordnungsgemäße Kassenprüfungen fanden nicht regelmäßig statt und Kassenprüfungsrichtlinien fehlten.

81.9.2 Der RH empfahl, geeignete Personen aus dem AR der Gesellschaft für die Kassenprüfungen namhaft zu machen oder damit den Wirtschaftsprüfer zu betrauen.

81.10.1 Die VVO hat fallweise mehrere Teilnehmer zu Kongressen entsendet, die auf diesen Dienstreisen in überdurchschnittlich teuren Hotels nächtigten.

81.10.2 Der RH empfahl, Kongresse, Seminare und Konferenzen nur mit einem Teilnehmer zu beschicken.

81.11.1 Beim Personal traten hohe Urlaubsrückstände auf, die fallweise in bar abgegolten wurden.

81.11.2 Der RH empfahl, durch eine langfristige Urlaubsplanung die Urlaubsansprüche im Jahr des Entstehens einem Verbrauch zuzuführen.

81.12 Neben dem vom Gesellschafter Bund nominierten Geschäftsführer erschienen dem RH ein zweiter Geschäftsführer und zwei Prokuristen in Anbetracht des Gebarungsumfanges und des Tätigkeitsbereiches dieser Personen für die Gesellschaft entbehrlich.

81.13.1 Zahlreiche Konsulenten wurden von der VVO ohne projektsbezogene, in Umfang und Termin abgegrenzte Aufträge beschäftigt.

81.13.2 Der RH empfahl, fest umrissene schriftliche Aufträge an die Konsulenten zu erteilen, wodurch Leistung und Aufwand besser gegenübergestellt werden könnten. Der RH räumte allerdings ein, daß vielfach die Verkehrsträger ihre Fachleute und Maschinenkapazitäten sowie ihr Know-how zu sehr günstigen Sätzen zur Verfügung stellten.

81.14 In ihrer Stellungnahme sagte die VVO zu, allen Empfehlungen des RH hinsichtlich ihrer Gebarung entsprechen zu wollen.

Die Entscheidung über die Verwirklichung des Verkehrsverbundes sei jedoch eine politische und von den Organen der VVO nicht beeinflußbar.

Österreichische Länderbank AG, Wien

Ziel der im Jahre 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfung bei der Österreichischen Länderbank AG war es, die Ursachen für die Fehlentwicklung zahlreicher Kreditengagements wie auch die Verantwortlichkeit der Bankfunktionäre hiefür festzustellen.

82.1 Die letzte Gebarungsüberprüfung der Österreichischen Länderbank AG (LB oder Bank) fand im Jahre 1976 (TB 1976 Abs 66) statt. Die von Juni bis Mitte September 1981 vom RH bei der LB vorgenommene Teilgebarungsüberprüfung bezog sich auf die in den Jahren 1976 bis 1981 notleidend gewordenen Kreditengagements. Die Bank hatte daraus Verluste in einer Größenordnung erlitten, welche sie letztlich im Jahre 1981 außerstande setzte, den hiefür erforderlichen Wertberichtigungsbedarf aus eigenen Mitteln zu verkraften. Da eine Bilanzsanierung im Wege einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung seitens des Hauptaktionärs, des Bundes, ausschied, wurde eine Lösung im Wege einer Novellierung des Garantiegesetzes, BGBl Nr 338/1981, getroffen.

Diese ermöglicht es der LB, die für diese notleidend gewordenen Kreditengagements gebildeten Wertberichtigungen von rd 3 Milliarden S innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren als endgültige Forderungsausfälle auszubuchen.

Ausfälle aus Kreditengagements

82.2.1.1 An Ursachen für die aus den zahlreichen Kreditengagements der LB erwachsenen Ausfälle stellte der RH teils bankinterne, teils außerbetriebliche fest.

82.2.1.2 Nach dem Tod des vormaligen Vorstandsvorsitzenden der LB im Jahre 1976 versuchte der neu bestellte Vorstand im Rahmen seiner Geschäftspolitik bisher verlorene Marktanteile der LB gegenüber anderen Instituten des Kreditapparates aufzuholen, was ihm jedoch hinsichtlich der Geschäftssparte des Massengeschäftes zufolge bereits einsetzender kreditbeschränkender Maßnahmen der Oesterreichischen Nationalbank nur mehr in unzureichendem Maße gelang. Er bemühte sich daher aus Wettbewerbsgründen, von seinen Kunden an ihn herangetragene Wünsche um Kreditausweitungen vereinzelt bis zu einer Größenordnung zu erfüllen, welche zufolge der mangelnden Eigenfinanzierungskraft verschiedener Unternehmungen das Bankrisiko beträchtlich erhöhte.

82.2.1.3 Da die Bankorganisation den modernen Anforderungen eines Bankbetriebes nicht mehr entsprochen hat, leitete der Vorstand Maßnahmen zu deren Verbesserung ein. In den Jahren 1976 bis 1980 beanspruchte der Umbau der Bankorganisation eine erhebliche Arbeitszeit der maßgebenden Funktionäre des mittleren Managements wie auch des Bankvorstandes selbst. Dies brachte es mit sich, daß einige Funktionäre ihren ressortmäßig zustehenden Aufgabengebieten zu wenig Zeit widmen konnten, was insb für den Leiter der Kreditabteilung zutraf. Aber auch die auf Vorstandsebene geschaffene neue Ressorteinteilung, derzufolge bspw das Kreditressort für die ganze Bank lediglich einem Vorstandsmitglied übertragen wurde, entsprach nicht der ansonsten banküblichen Vorgangsweise, für Kreditgewährungen auf Vorstandsebene die Zuständigkeit von mehreren Vorstandsmitgliedern vorzusehen.

82.2.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, verabsäumte es die Bankleitung in einer Zeit, in welcher die wirtschaftliche Lage einzelner Kreditnehmer zufolge der rückläufigen Wirtschaftskonjunktur schlechter wurde, sich durch eingehende Prüfungen näheren Einblick in die Ertragslage dieser Unternehmungen, ihrer Produktionsplanungen sowie ihrer Unternehmungsstruktur zu verschaffen und sich hiebei jener Managementtechniken, wie sie für eine Kontrolle von Unternehmungen dieser Größenordnung angezeigt erschienen, zu bedienen.

82.2.2.2 Die von der Bankleitung beauftragten Prüfungen einzelner Kreditnehmer durch die bankinterne Revision erfolgten verschiedentlich in zu großen Zeitabständen und daher zu spät, wobei den Prüfungsergebnissen von einzelnen Vorstandsmitgliedern mitunter nur ein unzureichender Stellenwert beigemessen wurde, was naturgemäß auch die darauf beruhenden Entscheidungen ungünstig beeinflußte.

82.2.2.3 Die unrichtige Beurteilung des Wirtschaftsprüfers der LB hinsichtlich der vor allem aus den Kreditengagements Österreichische Klimatechnik GesmbH (ÖKG) und Eumig Elektrizitäts- und Metallwarenindustrie (Eumig) erwachsenen Kreditrisken und diesen nicht entsprechende Wertberichtungen sowie die verschiedentlich ungenügend bestellten Sicherheiten waren hauptsächlich Gegenstand einer Kritik des RH.

82.2.2.4 Beim Kreditengagement ÖKG stellte der RH einerseits die verfehlte Annahme des Bankvorstandes, der Bank könne aus einer Kreditgewährung an eine Beteiligungsgesellschaft einer verstaatlichten Unternehmung, nämlich der Elin-Union AG für elektrische Industrie (ELIN), kein Schaden erwachsen, da deren Eigentümer niemals eine Insolvenz einer Beteiligungsgesellschaft zulassen werde, und andererseits das uneingeschränkte Vertrauen in die überwiegend positive Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung der ÖKG im AR der ELIN, in welchem zwei Vorstandsmitglieder der Bank vertreten waren, fest.

82.2.2.5 Der RH beanstandete die weiteren Kreditgewährungen bzw -belassungen bereits eingeräumter Kredite durch die Bank an Kunden, deren Zahlungsunfähigkeit sich bereits abzeichnete bzw in einigen Fällen sogar feststand. Die Bankleitung zögerte vielfach mit einer Kreditfälligstellung und versuchte wiederholt, eine Sanierung der Unternehmungen zu erreichen, wobei die von ihr eingeholten Gutachten dies unter bestimmten Bedingungen erwarten ließen. Oftmals zeigte sich jedoch, daß diese Bedingungen nicht erfüllt werden konnten, da es in verhältnismäßig kurzer Zeit eben nicht möglich war, ungünstige Unternehmungsstrukturen wie auch nicht zielführende Unternehmungskonzepte umzugestalten. Das Hinauszögern der Kreditfälligstellungen mit der Folge von Konkurs- oder Ausgleichseröffnungen kostete die Bank viel Geld, wobei zumeist der Versuch, die Unternehmungen zu sanieren, um die Arbeitsplätze zu sichern, nicht erfolgreich war.

82.2.3 Die nunmehrige neu bestellte Bankleitung pflichtete der vom RH geäußerten Meinung bei, der seinerzeitige Bankvorstand habe einzelne Kreditengagements zu wenig kritisch beurteilt. Die Kreditgewährungen an die ÖKG wären offenbar von einem zu großen Vertrauen in das Management der ELIN geprägt gewesen, das aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die frühere Bankleitung sei bei der Beurteilung der Höhe der zu bildenden Wertberichtigungen und damit bei Prüfung des Ansatzes vorhandener Sicherheiten von der damals gerade bei mehreren Großengagements für vertretbar gehaltenen Meinung einer optimalen Sicherheitsverwertung ausgegangen.

Nach Auffassung des nunmehrigen Vorstandes könnten gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sich rasch beträchtliche Unterschiede zwischen Substanz-, Ertrags- und Liquidationswert ergeben, wobei insb technologieintensive Unternehmungen wie etwa Eumig oder die ÖKG im Insolvenzfall einen hohen Anteil an schwer verwertbaren Aktiven aufzuweisen hätten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eumig-Bilanz des Jahres 1980 wären alle Einschätzungen von dem Bemühen geprägt gewesen, die zunächst als sanierungsfähig erachteten Betriebe zu konsolidieren und daher die vorgenommenen Wertberichtigungsansätze für ausreichend erachtet worden, die bereits sichtbar gewordenen Schäden abzudecken. Letztlich habe der Wirtschaftsprüfer geltend gemacht, daß er bei Beurteilung der Wertberichtigungen und der Realisierung von Sicherheiten von der Fortführung der Unternehmung ausgegangen sei, während der RH hinsichtlich dieser Bewertungen die Insolvenz der Betriebe oder deren Stillegung zugrundegelegt habe.

Die bankinterne Revision habe nach Meinung des nunmehrigen Vorstandes wohl wiederholt die Unternehmungsprobleme zeitgerecht erkannt, allerdings wäre zufolge personeller Engpässe nicht immer ein verstärkter Einsatz dieser Organe möglich gewesen und auch von diesen gegebene Hinweise vom früheren Bankvorstand nicht immer beachtet worden.

Bei Kreditprolongationen sei es für eine Bankleitung schwierig, einerseits zu versuchen, den Bestand von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmungen durch Kreditgewährungen weiter aufrecht zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern, soweit eine begründete Aussicht dafür bestehe, andererseits aber um die Einbringlichkeit der gewährten Kredite besorgt zu sein. Im übrigen stellte der Bankvorstand Bemühungen in Aussicht, ein deutlich verbessertes Kreditbeurteilungs- und Prognosesystem zu entwickeln, um stets über ausreichend begründete, zukunftsgerichtete Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

Zur organisatorischen Umstrukturierung der LB bemerkte der nunmehrige Vorstand, daß seine Vorgänger das Ausmaß des Personaleinsatzes, der mit einem derart schwerwiegenden Umbruch innerer Strukturen eines großen Institutes einhergehe, nicht voll vorausgesehen hätten.

82.2.4 Der RH erwiderte, die der Bank vorliegenden Unterlagen — wie bspw negative Buchprüferberichte, Wirtschaftsprüferberichte ohne Bestätigungsvermerk, Firmengutachten uam, welche die Sanierungsfähigkeit der Unternehmungen von

Bedingungen abhängig machten, deren Erfüllung schwer zu erwarten war — ließen einzelne Weiterführungen zweifellos als nicht aussichtsreich erscheinen, was insb für Eumig und ÖKG zutraf.

Anzuerkennen war die Tatsache, daß die Unterschiedlichkeit einer Unternehmungsbewertung aus laufender Sicht und einer solchen aus Liquidationswerten für die Kreditbesicherung in einer nachhaltig schwachen Konjunkturlage an Bedeutung gewonnen hat.

Obwohl die Bank auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen habe, um die Fortführung von Unternehmungen zu ermöglichen und damit die Arbeitsplätze zu sichern, sei es nach Auffassung des RH jedoch vordringliches Ziel für jede Bankleitung, sich von betriebswirtschaftlichen Überlegungen leiten zu lassen, um ihrer Verantwortung gegenüber den Aktionären und ihren Gläubigern gerecht zu werden.

Verantwortlichkeit des Bankvorstandes

82.3.1 Gem § 84 des Aktiengesetzes 1965 idgF sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Nach dem Handkommentar Schiemer zum Aktiengesetz bestimmt die Verkehrsauffassung den Sorgfaltsgrad, mit dem die in der Regel bedeutendes Fremdvermögen verwaltenden Vorstandsmitglieder ihre Berufspflichten zu erfüllen haben.

Auf die Abwicklung von Kreditgeschäften bezogen obliegt es dem Bankvorstand, gem § 15 Abs 1 des Kreditwesengesetzes 1979 (KWG) auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur der Fremdmittel Bedacht zu nehmen.

82.3.2.1 Wie die Feststellungen des RH zu den einzelnen notleidenden Kreditengagements ergaben, hat der Vorstand der LB bei der Abwicklung dieser Kredite aus verschiedenen Gründen die oben angeführten Grundsätze nur unzureichend beachtet.

82.3.2.2 Wie der RH weiters aus den Protokollen über die AR-Sitzungen feststellte, berichtete der Vorstand dem AR hinsichtlich einzelner Kreditengagements nicht in dem erforderlichen Ausmaße und fallweise auch verspätet, so daß er der ihm gem § 81 des Aktiengesetzes obliegenden Berichtspflicht an den AR nicht ordnungsgemäß nachkam.

82.3.2.3 Obwohl § 84 des Aktiengesetzes zunächst die Gesamtverantwortung des Vorstandes festlegt, sind jedoch auch die Zuständigkeitsbereiche näher zu beachten. Der Leiter eines Ressorts ist wohl in erster Linie für dieses verantwortlich, die übrigen Vorstandsmitglieder haben aber auch dessen Ressort in zumutbarer Weise so zu überwachen, wie es die Verkehrsauffassung oder ein besonderer Anlaßfall gebieten.

Bei der LB war nach der 1978 beschlossenen Geschäftseinteilung für das Kreditressort nur ein Vorstandsmitglied zuständig. Kreditengagements von besonderer Wichtigkeit waren einer bankinternen Anordnung zufolge, welcher jedoch nicht immer entsprochen wurde, dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen. Kreditengagements, welche der Genehmigungspflicht des AR unterlagen, wurden durch Vorstandsbeschluß, welcher zumeist im Umlaufwege durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder zustande kam, genehmigt. Dies traf bei den im vorliegenden Bericht behandelten Kreditengagements (bis auf jenes der ÖKG im Zeitraum März bis November 1980) zu.

82.3.2.4 Die Beurteilung, welches Ausmaß an Überwachung den ressortmäßig nicht zuständigen Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der in Rede stehenden Kreditengagements zumutbar war, hatte davon auszugehen, welche Unterlagen diesen zur Verfügung standen bzw welche persönlichen Beziehungen zu den jeweiligen Kunden gegeben waren. Dies traf bei den im vorliegenden Bericht behandelten Kreditfällen für die einzelnen Vorstandsmitglieder der LB in unterschiedlicher Weise zu.

82.3.3 Der Bankvorstand stellte die Einholung eines Rechtsgutachtens in Aussicht, welches die aus den Feststellungen des RH für die Bankleitung zu ziehenden Schlußfolgerungen untersuchen solle. Da gerade die Behandlung des Engagements ÖKG für die Beurteilung des in Rede stehenden Fragenkreises von entscheidender Bedeutung wäre, hielt er eine Vorwegnahme von Aussagen, die aus diesem Gutachten erst gewonnen werden sollten, für nicht angebracht.

Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates

82.4.1.1 Die Aufgaben und Rechte des AR einer Aktiengesellschaft sind im wesentlichen im § 95 des Aktiengesetzes 1965 umschrieben. Die Hauptaufgabe des AR ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, wofür ihm das Gesetz eine Vielzahl von Möglichkeiten einräumt.

82.4.1.2 Nach der Satzung der LB bedarf die Einräumung von Krediten ab einer bestimmten Größenordnung der Zustimmung des AR. Der AR der LB übertrug diese Kreditgenehmigungsbefugnis an einen zumeist einmal wöchentlich zusammentretenden Präsidialausschuß, welcher über die von ihm gefaßten Beschlüsse dem Gesamt-AR in seiner nächsten Sitzung zu berichten hatte. Durch die Berichterstattung der Vorstandsmitglieder über die einzelnen Kreditengagements und eine darüber abzuführende Diskussion war es den Präsidialausschußmitgliedern möglich, eingehendere Informationen über die Kreditengagements zu erhalten als der Gesamt-AR. An jeder Sitzung des Präsidialausschusses nahm seit dem Inkrafttreten des KWG im Jahre 1979 auch der vom BMF entsandte Staatskommissär teil.

82.4.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, war diese vom AR-Präsidium geübte Arbeitsweise schriftlich nicht geregelt. Über die Sitzungen des Arbeitsausschusses wurden keine Protokolle geführt, aus welchen die Behandlung der einzelnen Kreditanträge im Präsidialausschuß ersichtlich gewesen wäre.

82.4.2.2 Der RH konnte daher im Rahmen seiner Prüfung nicht feststellen, inwieweit die Vorstandsmitglieder der LB das AR-Präsidium bei allen Kreditengagements über die zur Kreditbeurteilung notwendigen Sachverhalte ausreichend informierten bzw das AR-Präsidium von sich aus hierüber Anfragen an den Vorstand richtete und entsprechende Aufklärungen verlangte.

82.4.2.3 Solcherart war es dem RH nicht möglich, Folgerungen aus der Verhaltensweise des AR-Präsidiums in der Richtung zu ziehen, ob es seine ihm gem § 99 in Verbindung mit § 84 des Aktiengesetzes 1965 obliegende aktienrechtliche Sorgfaltspflicht bei den Kreditgenehmigungen der im Bericht angeführten notleidend gewordenen Kreditengagements, insb jene der ÖKG und Eumig, verletzte.

82.4.2.4 Was den Gesamt-AR der LB betrifft, wäre von diesem allerdings zu erwarten gewesen, daß er sich vor allem mit den Großkreditengagements (wie Eumig und ÖKG) eingehender befaßt hätte, als dies aus den AR-Protokollen zu entnehmen war. Eine solche Erörterung hätte nach Auffassung des RH vor allem eine bessere Risikobeurteilung für die Kreditgenehmigungen gebracht.

82.4.2.5 Es war jedoch zu berücksichtigen, daß die dem AR vorgelegten Kreditengagements bereits vorher im Präsidialausschuß behandelt worden waren und sich keinerlei Hinweise in den AR-Protokollen darüber fanden, daß von diesem Gremium Bedenken gegen die im Bericht behandelten Kreditengagements dargelegt worden waren.

82.4.2.6 Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Gesamt-AR gem § 99 in Verbindung mit § 84 des Aktiengesetzes 1965 hinsichtlich seiner Überwachungspflicht gegenüber dem Vorstand war vom RH nicht feststellbar, da die Auskünfte, welche der AR vom Vorstand der LB über die obgenannten Kreditengagements nach den schriftlichen Aufzeichnungen der AR-Sitzungen erhielt, im wesentlichen das Ausmaß der hiemit verbundenen Bankrisiken schwer erkennen ließen.

82.4.3 Das AR-Präsidium wies in seiner Stellungnahme auf seine außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung hin und machte geltend, daß — wenn nicht das System der AR-Kontrolle bei so großen Instituten wie der LB durch eine Novelle zum Aktiengesetz abgeändert werde, durch welche ihm ein Stab von Revisoren zur Verfügung zu stellen wäre — es seine Aufgabe nur dann zu bewältigen imstande sei, wenn es von der Richtigkeit und Vollständigkeit der an ihn vom Vorstand erteilten Auskünfte wie auch von einer funktionierenden innerorganisatorischen Kreditüberwachung ausgehen könne.

Zu dem Vorwurf einer zu wenig eingehenden Erörterung einzelner Kreditengagements führte das Präsidium aus, daß sich der AR mit den großen Kreditengagements, wie ÖKG und Eumig, in seinen Sitzungen wohl häufig und eingehend beschäftigt habe, dies aus den AR-Protokollen, da sie keine Wortprotokolle darstellten, jedoch nicht immer zu entnehmen wäre.

Zum Engagement ÖKG vermeinte das AR-Präsidium, auch die Auffassung vertreten zu haben, es könne daraus für die LB kein Schaden erwachsen, da der Bund die ÖKG, als eine Gesellschaft, an der er mittelbar zur Hälfte beteiligt war, niemals in Konkurs gehen lassen würde. Es habe somit hinsichtlich dieses Engagements andere Maßstäbe angelegt als bei einem Kunden der Privatwirtschaft und werde aus dem Verhalten der ELIN bzw der ÖIAG, wie auch des Bundes, entsprechende Lehren ziehen.

In Hinkunft werde es bankmäßige Sicherheiten für Kreditengagements, unabhängig davon, ob es sich um ein verstaatlichtes oder ein privates Unternehmen handelt, in einem Ausmaß fordern, durch welches das Bankrisiko auf ein Mindestmaß eingeschränkt wird. Wenn in der Besicherungsfrage zwischen verstaatlichten und privaten Unternehmungen der Grundsatz der Gleichbehandlung durchgehend Anwendung finden solle, so werde dies — nach Ansicht des AR-Präsidiums — ohne ein neues System von Bundeshaftungen kaum möglich sein, weshalb diese Gesichtspunkte unverzüglich an die zuständigen Stellen herangetragen werden würden.

82.4.4 Der RH erwiderte, das Ausmaß der arbeitsmäßigen Belastung des AR-Präsidiums sei bei anderen von ihm überprüften Kreditunternehmungen ähnlich hoch.

Für eine Verbesserung der Kontrolle biete das geltende Aktiengesetz eine Vielfalt von Möglichkeiten an, wovon das AR-Präsidium bzw der AR ausreichend Gebrauch zu machen hätten.

Die Auffassung, eine Gesellschaft, an welcher mittelbar der Bund mit 50 vH beteiligt sei, werde nicht in Konkurs gehen, bezeichnete der RH als wirklichkeitsfremd. Überdies stelle es auch einen erheblichen Unterschied dar, ob es sich um eine dem Bund allein gehörige Unternehmung handle, welche einer weit größeren Überwachung unterliege, als sie bei der ÖKG gegeben gewesen sei.

Bankmäßige Sicherheiten stellten schließlich nach Ansicht des RH allein noch keine Gewähr für eine ausreichende Kreditrisikoabsicherung dar, für die die Art und Weise der vorgenommenen bankinternen Kontrolle entscheidend sei.

Sonstige Feststellungen zu den Organen der Gesellschaft

82.5.1 Der gem § 26 KWG 1979 bei der LB bestellte Staatskommissär hat sich nicht genügend

für die Erstellung einer Geschäftsordnung für den AR der Bank verwendet. Obwohl deren Mangel bereits anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung durch den RH im Jahre 1976 festgestellt worden war, wurde eine solche erst am 16. November 1981 durch den AR beschlossen.

82.5.2 Nach Ansicht des RH hätte das Vorliegen einer Geschäftsordnung für den AR die Kreditentscheidung für das AR-Präsidium wie auch für den Gesamt-AR wesentlich erleichtert. Eine schriftliche Protokollierung der Präsidialausschußsitzungen hätte überdies die Verantwortlichkeit des AR-Präsidiums hinsichtlich der diesem vom Vorstand vorgelegten Kreditengagements nachträglich besser beurteilen lassen.

82.5.3 Das BMF teilte hiezu mit, daß der Staatskommissär seit langem auf die Erstellung einer Geschäftsordnung gedrungen habe.

82.6.1 Im Zusammenhang mit der Zurücklegung ihrer Funktionen in der LB stellten die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder an den AR der Bank unwiderrufliche Anbote, welche für den Fall, daß ihnen in der Hauptversammlung vom 23. April 1981 die Entlastung erteilt werden sollte, nach Annahme durch den AR wirksam werden sollten, was zu obigem Zeitpunkt auch zutraf.

82.6.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der Bank, die mit einzelnen Vorstandsmitgliedern dienst- sowie pensionsrechtliche Vereinbarungen traf, die seiner Auffassung nach erst zu einem Zeitpunkt abzuschließen gewesen wären, zu welchem das endgültige Ausmaß der Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder für die zahlreichen verlustbringenden Engagements feststehe.

Kreditengagement ÖKG

82.7.1.1 Mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Feber 1966 wurde, um Arbeitsplätze der durch Stillegung des Bergwerkes freigestellten Bergleute zu schaffen, in Grünbach am Schneeberg die Karl Weiss GesmbH als 100 vH-Tochter einer bundesdeutschen Gesellschaft gegründet.

Mitte 1969 erfolgte die Bestellung eines Technikers zum Geschäftsführer der Gesellschaft.

Im Mai 1975 erwarb der Geschäftsführer die GesmbH, deren Firmenwortlaut auf Österreichische Klimatechnik (ÖKG) geändert wurde. Anläßlich einer Kapitalerhöhung auf 22 Mill S im Dezember 1976 traten die ELIN mit Nominale 10 Mill S und ein Privatmann mit Nominale 2 Mill S als Gesellschafter in die ÖKG ein.

Die privaten Gesellschafter brachten in der Folge ihre Anteile in die Tautner GesmbH ein, die sodann mit der ELIN als Gesellschafter der ÖKG aufschien.

Im Juni 1978 erfolgten mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 die Verschmelzung mit der Transex Generalvertretungen GesmbH (Transex) und im Juli 1980 eine Kapitalerhöhung der ÖKG, wonach letztlich die ELIN und die Tautner GesmbH mit je 40 Mill S an der Gesellschaft beteiligt waren. Die Fusion mit der Transex und damit im Zusammenhang stehend der Firma Paragon Establishment, Liechtenstein (Paragon), stellte für die ÖKG zufolge Überschuldung dieser Firmen eine bedeutende finanzielle Belastung dar, was sich in einem in der Fusionsbilanz ausgewiesenen erheblichen Verlust niederschlug. Näheres über die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der vorerwähnten Firmen ist den diesbezüglichen Ausführungen über die Gebarungsüberprüfung bei der ELIN zu entnehmen (TB 1981 Abs 77).

Die Eröffnung des Ausgleiches erfolgte am 20. März 1981, die des Anschlußkonkurses am 5. Mai 1981. Die Forderungen der LB gegen die ÖKG-Gruppe beliefen sich zum Insolvenzstichtag auf 1 177 Mill S. Die Bank hatte für dieses Kreditengagement zum 31. Dezember 1980 eine Wertberichtigung von 600 Mill S gebildet, welche sie 1981 auflöste, da für diesen Betrag im Sinne des § 1 a des Garantiegesetzes 1977 die Garantie der Finanzierungsgarantie-GesmbH (FGG) in Anspruch genommen wurde.

82.7.1.2 Die LB war bereits mit der Karl Weiss-GesmbH ab 1966 in Geschäftsverbindung und setzte diese auch mit der späteren ÖKG fort.

82.7.1.3 Mitte 1974 hatte die bankinterne Revisionsabteilung eine Bucheinsicht bei der Gesellschaft vorgenommen. Diese zeigte Mängel im Verrechnungswesen und das Fehlen einer Materialbuchhaltung auf und verlangte auch den Aufbau eines innerbetrieblichen Kontrollwesens.

Die Prüfer der Bank empfahlen weiters, aufgrund zeitnaher und genauer Kalkulationen ein gebremstes Wachstum mit Ausrichtung auf die Rentabilität der Aufträge anzustreben. Abschließend kamen sie zum Schluß, daß zusätzliche bankeigene Kredite nicht zu empfehlen seien.

82.7.1.4 Eine neuerliche im Jahre 1976 vorgenommene Revision zeigte bereits das mit dem ÖKG-Engagement verbundene Risiko für die Bank auf, indem sie ua auf die schwache Eigenkapitalbasis, den mangelnden Cash-flow der Unternehmung und auf das besonders hohe unternehmerische Risiko des Kreditgebers verwies. Dieser Revisionsbericht beschäftigte sich auch mit der Finanzierung und Abwicklung des Anteilserwerbes des Geschäftsführers an der vormaligen Karl Weiss GesmbH im Jahre 1975. So bediente sich dieser einzelner in der Schweiz und Liechtenstein befindlicher Firmen und benötigte die Kredite der LB nur zur Erklärung nach außen, wobei er die Geldmittel für den Ankauf letztlich von der von ihm erworbenen Gesellschaft erhielt.

82.7.1.5 Belief sich der Kreditrahmen der ÖKG Ende 1976 noch auf rd 198 Mill S, erhöhte er sich bis Mitte 1978 auf 1 007,5 Mill S, er war allerdings nur mit 577,3 Mill S ausgenützt.

82.7.1.6 Die für diesen hohen Kreditrahmen bestellten Sicherheiten waren trotz der beträchtlichen Rahmenausweitung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes im Grunde genommen gleich geblieben, da der Zuwachs fast ausschließlich durch Auftragszessionen, auch als 100 vH-Bundeshaftung bezeichnet, bzw durch Abtretung von Garantien oder Subgarantien als besichert angesehen wurde. Tatsächlich stellten die Auftragszessionen und Bundesgarantien jedoch keine bankmäßigen Sicherheiten dar, so daß ein erheblicher Teil der gewährten Kredite als blanko anzusehen war.

82.7.1.7 Die Kreditabteilung der LB machte in einem an den Vorstand gerichteten Aktenvermerk im März 1979 auf die besicherungsmäßigen Schwächen aufmerksam und wies darauf hin, daß das ÖKG-Engagement bereits zu groß geworden wäre. Die Bankleitung legte darauf der ÖKG nahe, sich hinsichtlich weiterer Kreditgewährungen um neue Kreditgeber, um eine Erhöhung der Beteiligung der ELIN bei entsprechender Kapitalaufstockung sowie um deren Haftungsübernahme für einen Teil der von der Bank gewährten Kredite zu bemühen. Dem Bankvorstand war diesbezüglich jedoch kein Erfolg beschieden, da die ELIN vorerst weder zu einer größeren Kapitalerhöhung noch zu einer Haftungsübernahme für Kredite bereit war.

82.7.1.8 Die Bankleitung beschloß hierauf, bei der ÖKG neuerlich eine Bucheinsicht vorzunehmen, welche jedoch zufolge einer dort laufenden Betriebsprüfung des Finanzamtes vorerst auf Feber 1980 verschoben, nach Erstellung eines Zwischenberichtes zum 21. April 1980 wieder unterbrochen und erst im Juni 1980 fortgesetzt wurde. Bereits der Zwischenbericht stellte erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Bewertung der Baustellen und bedeutende Mängel des Rechnungswesens fest. Der Prüfbericht wurde schließlich erst am 1. September 1980 fertiggestellt. Darin ist ausgeführt, daß das Kreditengagement der Bank angesichts einer festgestellten Überschuldung der ÖKG weit überhöht, die Zessionsgebarung mangelhaft und das Rechnungswesen unzureichend war, wie auch die Geschäftsleitung der ÖKG jegliche Kooperation anläßlich der Bucheinsicht vermissen ließ.

Die Prüfer bezeichneten es als wünschenswert, eine Teilablöse der Kreditlinien der LB durch andere Institute bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheiten der Bank vorzunehmen. Weiters kamen sie zum Ergebnis, daß die Überbewertungen in den Firmenabschlüssen zusammen mit den unverläßlichen und unvollständigen Informationen die Kreditwürdigkeit der ÖKG zweifelhaft erscheinen ließen, weshalb in der Geschäftsführung und Kontrolle dieser Unternehmung eine stärkere Einflußnahme der ELIN wünschenswert wäre.

82.7.1.9 Bereits im April 1980 hatte der Geschäftsführer anläßlich einer Besprechung wegen der bei der ÖKG vorzunehmenden Bucheinsicht Funktionäre der Bank davon unterrichtet, daß der Firmenbilanz 1978 vom Wirtschaftsprüfer der Bestätigungsvermerk versagt worden war.

82.7.1.10 Trotz des negativen Prüfungsberichtes und der Information über die vom Wirtschaftsprüfer nicht bestätigte Firmenbilanz 1978 bewilligte die LB in der Kreditsitzung vom 14. Dezember 1980 der ÖKG einen Überbrückungskredit von 150 Mill S, wobei es sich nur um die kreditordnungsmäßige Genehmigung eines bereits seit März 1980 in Schwebe gehaltenen, der ÖKG eingeräumten Überziehungskredites handelte. In vorgenanntem Zeitraum hatte das für das Kreditressort zuständige Vorstandsmitglied der LB bzw bei dessen kurzfristiger Abwesenheit das ihn vertretende Vorstandsmitglied für dieses Kreditengagement alleinverantwortlich gezeichnet und Kreditüberziehungen genehmigt. Der Vorstand beurteilte in seinem Antrag zur Kreditgewährung, welchen er dem AR der Bank zu Genehmigung vorlegte, das ÖKG-Engagement noch optimistisch, wobei er die bereits vorliegenden negativen Ergebnisse des Buchprüfungsberichtes als zu pessimistisch bezeichnete.

82.7.1.11 Am 15. Dezember 1980 teilte der Bankvorstand der Geschäftsleitung der ÖKG mit, daß er weitere Kredite nur dann bewilligen werde, wenn die ELIN entweder Alleineigentümer der ÖKG wird oder die volle Haftung für das ÖKG-Engagement übernimmt.

Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, räumte die LB in der Folge der ÖKG keine weiteren Kredite mehr ein, was schließlich zur Insolvenz dieser Unternehmung führte.

82.7.2.1 Der RH warf der Bankleitung vor, das mit dem ÖKG-Kreditengagement für die LB verbundene Risiko unrichtig eingeschätzt und sämtliche Hinweise und Gegebenheiten, welche die Mängel dieser Kreditverbindung aufzeigten, ungenügend beachtet zu haben. Als solche waren insb die bankinternen Revisionsberichte, welche auf zahlreiche Schwächen in der Unternehmungsstruktur wie auch Mängel innerbetrieblicher Art hinwiesen, anzusehen. Ebenfalls darunter fiel der Verzicht auf die Vorlage des mit keinem Bestätigungsvermerk versehenen Wirtschaftsprüferberichtes zur ÖKG-Bilanz 1978.

82.7.2.2 Unberücksichtigt blieben auch die Kenntnisse, die zwei Vorstandsmitglieder der LB als AR-Mitglieder der ELIN — eines sogar in dem für die ÖKG seitens der ELIN gebildeten Arbeitsausschusses — gewannen. Trotz der in den AR- und Arbeitsausschußsitzungen größtenteils optimistisch gehaltenen Darstellung der Beteiligung durch die ELIN-Funktionäre kamen dort verschiedentlich die Problematik und die Verflechtung innerhalb des ÖKG-Konzerns, die Liquiditätsengen dieser Unternehmung sowie die Mängel im Rechnungswesen zur Sprache.

82.7.2.3 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der LB, die das Kreditengagement ÖKG nahezu ein Jahr keiner kreditordnungsgemäßen Genehmigung zugeführt und in Form von Kreditüberziehungen über viele Monate im Jahre 1980 in Schwebe gehalten hat.

82.7.2.4 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ der im Dezember 1980 eingebrachte Antrag auf Gewährung eines Überbrückungskredites von 150 Mill S an die ÖKG das Ausmaß der diesem Kreditengagement anhaftenden Mängel für den AR nur schwer erkennen.

82.7.2.5 Weitere Fehler des Bankmanagements waren die weitgehende Bearbeitung dieses Kreditfalles durch den privat in engen Geschäftsbeziehungen mit dem Geschäftsführer der ÖKG stehenden — später fristlos entlassenen — Leiter der Filiale Wiener Neustadt, die nicht zeitgerechten und immer wieder verschobenen Revisionen bei der ÖKG, sowie die nicht gem § 15 Abs 1 KWG vorgenommene Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der ÖKG.

82.7.3.1 Zu letzterem Versäumnis führte der ausgeschiedene Bankvorstand gegenüber dem BMF aus, daß er das ÖKG-Engagement als ausreichend besichert angesehen habe. Auch habe er die Mitte 1980 von der ELIN vorgenommene Beteiligungserhöhung an der ÖKG mit der bekundeten Absicht, gegebenenfalls eine Alleinbeteiligung anzustreben, als positives Zeichen dafür gewertet, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der ÖKG in Ordnung gebracht worden wären.

82.7.3.2 Der 1981 neubestellte Bankvorstand vermeinte in seiner Stellungnahme, daß die Entscheidungen über die Kreditgewährungen an die ÖKG offenbar von einem zu großen Vertrauen in dessen Geschäftsführer sowie in das Management der ELIN geprägt waren und seiner Ansicht nach ein solches aus verschiedenen Gründen, wie sie der RH aufzeigte, nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Er meinte weiters, daß die Bankleitung die aus der Fusion der Firmen ÖKG-Transex entstandene Lage kritischer überprüfen hätte sollen.

Als Gründe für die Verhaltensweise des ausgeschiedenen Bankvorstandes nannte die Bankleitung die technisch-wirtschaftliche Potenz der ÖKG, die international anerkannte Stellung von dessen Geschäftsführer und die günstige wirtschaftliche Entwicklung der ÖKG in den Jahren 1976 und 1977. Sie vertrat weiters die Ansicht, daß auch der von ELIN-Funktionären noch zu Jahresbeginn 1981 bekundeten Absicht, die ÖKG gegebenenfalls weiterzuführen, entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Einschätzung des aus dem ÖKG-Engagement allenfalls für die Bank erwachsenen Ausfalles zukam.

Zu der Kritik des RH, der ausgeschiedene Bankvorstand hätte sich nicht rechtzeitig um die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bemüht, vermeinte die Bankleitung, daß dieser wohl wiederholt versucht habe, Einblick in die Geschäftsgebarung der ÖKG zu erhalten.

82.7.4 Der RH erwiderte, diese Ausführungen versuchten wohl das Verhalten des ausgeschiedenen Bankvorstandes zu erklären, jedoch wären die hiebei gemachten Versäumnisse diesem anzulasten.

Kreditengagement Eumig

82.8.1.1 Mit der im Jahre 1918 gegründeten Firma, deren Produktionsprogramm vor allem Filmgeräte umfaßte, stand die LB seit dem Jahre 1935 in Geschäftsverbindung. Gesellschafter der bis 1979 in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführten Unternehmung waren ausschließlich Mitglieder zweier Familien.

Für den ausländischen Vertrieb — etwa 90 vH der Produktion — standen mehrere Vertriebsgesellschaften in Europa und eine in den USA zur Verfügung. Das Kapital dieser Gesellschaften hielt zum Großteil eine Schweizer Holdinggesellschaft, deren Aktien sich zu 80 vH im Besitz der beiden Familien befanden.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der 1979 in Schwierigkeiten geratenen Firma erfolgte im September 1979 die Gründung der „Eumig" Elektrizitäts- und Metallwarenindustrie GesmbH mit einem Stammkapital von 300 Mill S. In diese wurden die gesamten Aktiven und Passiven der Personengesellschaft unter Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes sowie der vorgenannte Familienaktienbesitz eingebracht. Die neu gegründete Firma verpflichtete sich, den restlichen, bislang einer Schweizer Bankengruppe gehörigen Aktienbesitz auf deren Verlangen spätestens bis 1982 zu übernehmen.

Im Mai 1980 wurde die Verfügungsgewalt über die Gesellschaftsanteile an die LB übertragen. Ende 1980 übernahmen die Bank und eine 100 vH-Tochtergesellschaft von ihr das gesamte Stammkapital der Gesellschaft.

Nachdem sämtliche Sanierungsbemühungen gescheitert waren, beschloß der Vorstand der LB am 3. August 1981, die Finanzierung von Eumig einzustellen. Dies hatte am 18. August 1981 die Eröffnung des Konkursverfahrens zur Folge. Zu diesem Zeitpunkt belief sich das gegenüber der LB aushaftende Obligo auf 2 019,2 Mill S. Die LB hatte für dieses Kreditengagement zum 31. Dezember 1980 eine Wertberichtigung von 800 Mill S gebildet, welche sie 1981 zufolge Inanspruchnahme der FGG-Haftung auflöste.

82.8.1.2 Für die Insolvenz der angesehenen österreichischen Erzeugerfirma entscheidend war vor allem die bis zum äußersten angestrengte Expansionspolitik des Jahres 1976, welche in erster Linie durch den trotz starker Konkurrenz von einer amerikanischen Firma erhaltenen Großauftrag beeinflußt war. Weiters hatten auch die Vornahme einer Großinvestition in Fohnsdorf, welche mit

öffentlicher Förderung die nach Schließung einer Kohlengrube regionalpolitisch angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erleichtern helfen sollte, und die daraus für die Unternehmung erwachsene Belastung einen nicht unbedeutenden Anteil. Einen wesentlichen Stellenwert nahm zweifelsohne auch die Stornierung des amerikanischen Auftrages ein. Dadurch kam es zu Überkapazitäten sowohl auf dem Anlagen- als auch auf dem Personalsektor. Da die Firma den erforderlichen einschneidenden Personalabbau nicht zeitgerecht durchführte und die Großinvestitionen nahezu ausschließlich durch Fremdmittel finanzierte, führte der gewaltig gestiegene Personal-, Finanzierungs-, Betriebs- und Abschreibungsaufwand, verstärkt durch die sinkende Ertragsspanne, zu hohen Verlusten.

82.8.1.3 Zum Zusammenbruch der Firma Eumig trugen wesentlich aber auch Fehler des Managements bei. So bestand zB eine zu geringe Produktdifferenzierung und eine verfehlte Vertriebsstrategie, wobei die Unternehmung auch eine Imageverschlechterung durch mangelhafte und unausgereifte Produkte in Kauf nahm. Infolge Inanspruchnahme des Vertriebes über ein Versand- und Handelshaus ergab sich eine nachteilige Rückwirkung von Billigpreisen auf die eigenen Handelskanäle. Die mangelhaften Planungs- und Kontrollsysteme, insb eine unzureichende Kostenrechnung, erschwerten ein rechtzeitiges Erkennen und gezieltes Gegensteuern auf die kritische Entwicklung der Finanzlage. Schließlich wirkte sich noch der starke Preisdruck der japanischen Konkurrenten auf das Standardprogramm, die Projektoren (75 bis 80 vH des Umsatzes), aus.

82.8.2.1 Der RH warf der Bankleitung vor, daß sie sich mit nur firmenmäßig gefertigten, jedoch von keinem Wirtschaftsprüfer bestätigten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Firma Eumig als Grundlagen für die Einräumung von Krediten zufrieden gab und diese überdies nicht ausreichend analysierte.

82.8.2.2 Weiters hat sich die Bank mit Unterlagen begnügt, aus denen die Zukunftsaussichten der Firma nicht ausreichend zu beurteilen waren. Dies traf vor allem auf die durch die Investitionen ausgelösten Veränderungen der Ertragslage der Unternehmung zu.

Da es sich bei den zu finanzierenden Investitionen um Großprojekte handelte, die beachtliche Geldmittel beanspruchten und somit die Eigenfinanzierungskraft der Gesellschaft erheblich belasteten, hätte die Bank aussagefähige Vorschaurechnungen anfordern müssen.

82.8.2.3 Nach Ansicht des RH hätten das Rechnungswesen und damit zusammenhängend die Kalkulationsunterlagen des Kunden überprüft werden müssen, wobei die schweren Mängel des Kostenrechnungssystems erkennbar geworden wären. Weiters hätten nach Auffassung des RH bereits bei der Projektierung der Investitionen Sachverständige herangezogen werden sollen, um die für die Firma wie auch für die Bank daraus entstehenden Risken erfassen zu können. Immerhin sahen die beiden Großinvestitionen — bei Bilanzsummen von 613,8 Mill S (1974) und 773,8 Mill S (1975) — einen Fremdmittelbedarf von mindestens 800 Mill S vor.

82.8.2.4 Einen Mangel sah der RH auch in diesem Kreditfall darin, daß die Bankleitung Buchprüfungen durch ihre Revisionsabteilung in zu großen Zeitabständen vornahm, was sich angesichts der mitunter verspäteten Vorlage der Firmenbilanzen insofern nachteilig auswirkte, als der Bank zeitnahe Einblicke in die Firmengebarung fehlten.

82.8.2.5 Der ausgeschiedenen Bankleitung machte der RH zum Vorwurf, daß sie Vorfinanzierungen auf noch nicht sichere Zusagen von ERP-Krediten bzw FGG-Haftungen leistete. Diese erfüllten sich jedoch nur teilweise oder überhaupt nicht, wodurch sich das der Bank gegenüber bestehende Kreditobligo von Eumig weiter erhöhte, ohne daß ihre Besicherungsgrundlage entsprechend verbessert worden wäre.

82.8.2.6 Weiters vermerkte der RH kritisch, daß die Bank der Firma Eumig auch noch zu einer Zeit, als sich deren Liquiditätslage erheblich verschlechtert hatte und deren Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet erschien, weitere Kredite zur Finanzierung des zunehmenden Betriebsmittelbedarfes blanko einräumte, obwohl das Engagement Eumig den Bestimmungen des § 15 Abs 1 KWG 1979 solcherart nicht mehr entsprach.

82.8.2.7 Zu bemängeln war auch die Abgabe von Patronatserklärungen der LB gegenüber einem anderen Kreditinstitut, welches hiefür bereit war, ein bei ihm bestehendes Kreditobligo der Firma Eumig in einen langfristigen Kredit umzuwandeln. Der Haftungscharakter dieser Erklärungen war rechtlich nicht eindeutig geklärt. Nach Insolvenz der Firma Eumig leistete die Bank jedoch aufgrund dieser Erklärungen an das besagte Kreditinstitut Zahlungen.

82.8.3.1 Die neue Bankleitung machte in ihrer Stellungnahme für das Notleidendwerden dieses Kreditengagements im wesentlichen die entscheidenden Veränderungen der Markt- und Wettbewerbslage in den 70er Jahren, die unzureichende Eigenkapitalgrundlage des Kunden, die Fehlbeurteilung der Risken aus dem amerikanischen Vertrag, die mangelhafte Kontrolle der sich aus der Investitionsplanung ergebenden Unternehmungsrisken durch die Bank sowie die Nichterteilung der beantragten Garantie durch die FGG für das Werk Fohnsdorf verantwortlich. Sie vermeinte, daß es der ausgeschiedene Bankvorstand unterlassen habe, das Bankrisiko entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten abzusichern, wobei sie auf die Schwierigkeiten einer richtigen Marktbeur-

teilung im vorliegenden Fall verwies. Da die LB ab 1978 mehr und mehr eine Risikokapitalfinanzierung übernommen habe, seien die Sanierungsmaßnahmen nur zögernd durchgeführt worden.

82.8.3.2 Dieser kritischen Beurteilung stellte die neue Bankleitung für den ausgeschiedenen Bankvorstand rechtfertigende Gesichtspunkte, wie das außerordentlich gute Ansehen des Eumig-Managements, die langjährige Bankverbindung, die positive Beurteilung durch den ERP-Fonds, das gute Image des amerikanischen Auftraggebers und die öffentlichen Unterstützungszusagen für das Werk Fohnsdorf gegenüber.

82.8.3.3 Zu der Kritik des RH, der Firma Eumig noch weitere Kredite eingeräumt zu haben, obwohl dieses Engagement den Bestimmungen des § 15 Abs 1 KWG nicht mehr entsprach, führte die neue Bankleitung aus, sie halte Unternehmungsfinanzierungen so lange für vertretbar, als begründete Aussichten bestehen, die Unternehmung am Leben zu erhalten und damit nicht zuletzt den Rückfluß der gegebenen Gelder zu sichern. In diesem Zusammenhang verwies der Bankvorstand auch auf die betriebswirtschaftlichen Gutachten, die eine Sanierungswürdigkeit und -fähigkeit der Firma Eumig bestätigt hätten, wenn auch mit den gesetzten Maßnahmen letztlich der gewünschte Erfolg nicht erzielt habe werden können. Hiebei dürfte sowohl das deutliche Zurückbleiben der Umsätze wie auch der Erträge hinter den Marktprognosen als auch die offenbar zu langsame Inangriffnahme der Kostensenkung — insb durch Abbau von Beschäftigten — eine Rolle gespielt haben.

82.8.3.4 Hinsichtlich der nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Firmenbilanzen wies der Vorstand darauf hin, daß solche Bestätigungsvermerke für die Firma Eumig angesichts ihrer Gesellschaftsform nicht zwingend vorgeschrieben gewesen seien.

82.8.3.5 Dem Vorwurf einer nur zögernd erfolgten Hereinnahme von Sicherheiten hielt der Vorstand entgegen, daß die Bank nach Offenbarung der finanziellen Schwäche der Unternehmung ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt, wohl aber wesentliche Teile der Kredite ohne zusätzliche Sicherheiten eingeräumt habe, da die Besicherungsmöglichkeiten eher begrenzt gewesen wären.

82.8.3.6 Zu der vom RH kritisierten mangelhaften Überwachung der Projektfinanzierungen erklärte der Vorstand, daß Überlegungen angestellt würden, dieses Überwachungssystem zu verbessern.

82.8.3.7 Zu den rechtlichen Auswirkungen der Patronatserklärungen erklärte die Bankleitung, sie lasse den damit verbundenen rechtlich als auch wirtschaftlich äußerst schwer durchschaubaren Fragenkreis durch Sachverständige untersuchen. Im vorliegenden Falle habe der vormalige Bankvorstand offenbar die Auffassung vertreten, rechtlich durch die Patronatserklärungen nicht gebunden zu sein.

82.8.4.1 Der RH erwiderte, die Äußerungen der Bankleitung hätten nur die Verhaltensweise des ausgeschiedenen Bankvorstandes zu erklären versucht, aber den Vorwurf von Fehlentscheidungen jedoch nicht zu entkräften vermocht.

82.8.4.2 Zur Frage weiterer Kreditgewährungen an eine in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmung und sohin zur Beurteilung der Vertretbarkeit solcher Finanzierungen im Sinne des § 15 Abs 1 KWG verblieb der RH bei seiner Empfehlung, nur betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Kredite einzuräumen, welcher Auffassung sich der neue Bankvorstand anschloß.

82.8.4.3 Zum fehlenden Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers hielt der RH an seiner Auffassung fest, wonach gerade die Größenordnung wie auch das Risiko dieses Kreditengagements es unabhängig von der Gesellschaftsform dieser Unternehmung hätten angezeigt erscheinen lassen, einen solchen Bestätigungsvermerk zu verlangen.

Weitere Kreditengagements

82.9.1.1 Die im Familienbesitz befindlichen Unternehmungen einer Firmengruppe waren seit dem 2. Weltkrieg in der Holzverarbeitung tätig. Die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums zu Ende der 60er Jahre führte zu Absatzschwierigkeiten, Überkapazitäten, sinkenden Preisen und letztlich zu spürbaren Ertragseinbußen. Die geschäftspolitischen Entscheidungen ab Anfang der 70er Jahre zeigten jedoch nicht jene betriebswirtschaftlich begründete Vorgangsweise, die unter derartigen Umständen zweckmäßig gewesen wäre. Anstelle einer umsichtigen Unternehmungspolitik, die vorrangig auf eine finanzielle Konsolidierung des Konzerns abgezielt hätte, wurden unter bedeutendem finanziellen Einsatz zahlreiche Beteiligungen eingegangen sowie ein Zweigwerk in Amerika errichtet. Diese Belastungen führten im Jahre 1972 zu einer Überschuldung der bisher in Form von Personengesellschaften geführten Produktionsstätten, die mit Stichtag 1. Jänner 1973 in eine Aktiengesellschaft eingebracht wurden. Durch Ausnützung der Aufwertungsmöglichkeiten des Strukturverbesserungsgesetzes wurde damals ein Verlustausgleich erzielt.

82.9.1.2 Die weitere Konjunkturverflachung, verstärkt durch die Energiekrise im Jahre 1973, und der starke Wettbewerbsdruck im In- und Ausland verursachten bei den Stammwerken wie bei den Beteiligungsgesellschaften in den folgenden Jahren steigende Verluste. Um diese ungünstige Entwicklung der Konzernunternehmungen nicht im vollen Umfang in den Jahresabschlüssen der AG veröffentlichen zu müssen, gründeten die Eigentümer ab dem Jahre 1976 eine Reihe von Tochtergesellschaf-

ten, mit deren Hilfe Erfolgsverlagerungen durchgeführt wurden. Da aber zielführende Maßnahmen in Richtung einer langfristigen Sanierung unterblieben, machten sich die Finanzierungsschwächen immer deutlicher bemerkbar. Letztlich bestand Mitte November 1980 eine Finanzierungslücke in Höhe von rd 150 Mill S, die der Konzern aus öffentlichen Förderungsmitteln abzudecken beabsichtigte, um Arbeitsplätze aufrechterhalten zu können. Nachdem Ende Feber 1981 endgültig feststand, daß eine Konsolidierung der Unternehmungsgruppe nicht zu erreichen war, wurde am 2. März 1981 der Ausgleich über einen Großteil der Gesellschaften eröffnet. Im Rahmen der Insolvenzverfahren wurden einzelne Betriebsstätten zT stillgelegt, veräußert oder an Pacht- und Betriebsgesellschaften übertragen, um aus dem Erlös die Verbindlichkeiten des Konzerns abzubauen.

82.9.1.3 Die Unternehmungen dieses Konzerns verfügten bei der LB und bei deren Tochtergesellschaft, der Eisenstädter Bank AG, über debitorische Geschäftsverbindungen. Die Kredite der LB-Gruppe waren von rd 212,6 Mill S im November 1972 auf rd 397,8 Mill S zum Zeitpunkt der Ausgleichseröffnung angestiegen. Im gleichen Zeitraum hatte die Verschuldung der Unternehmungen bei anderen Kreditinstituten ebenfalls beträchtlich zugenommen und zum Ausgleichsstichtag rd 428,2 Mill S erreicht. Zum Insolvenzstichtag belief sich das aus diesem Engagement aushaftende Obligo der LB auf rd 392 Mill S. Die Bank hatte dafür zum 31. Dezember 1980 eine Wertberichtigung von insgesamt 80 Mill S gebildet, welche sie 1981 zufolge der Inanspruchnahme der FGG-Haftung auflöste.

82.9.1.4 Um einen Einblick in die wirtschaftliche Gebarung der Unternehmensgruppe zu bekommen und darauf aufbauend Entscheidungen für die Besicherung der Kredite zu erhalten, hat die LB die einzelnen Unternehmungen wiederholt im Rahmen von Prüfungen durchleuchtet. Schon im Jahre 1971 stellten die Revisionsorgane bei jenen Gesellschaften, die schließlich in die neugegründete AG eingebracht wurden, Absatzschwierigkeiten, empfindliche Erlöseinbußen durch sinkende Preise sowie eine nachhaltige Liquiditätsverschlechterung fest. Insb wiesen sie auf die ungünstigen Auswirkungen der Beteiligung an einem Großprojekt, welches die finanzielle Kapazität des Konzerns überstieg sowie auf die gewaltigen Abflüsse in die Privatsphäre hin. Außerdem kritisierten die Prüforgane das Fehlen einer aussagefähigen Kostenrechnung.

82.9.1.5 Eine vier Jahre später vorgenommene Revision bei der AG wies auf die bei der Einbringung der Personengesellschaften vorgenommenen überhöhten Anlagenaufwertungen und auf die durch bedeutende Kapitalzuführungen an nahestehende Unternehmungen mitverursachte besorgniserregende Finanzlage hin. Neuerlich wurde vermerkt, daß die kontrollierten Unternehmungen weder über werksweise Erfolgsermittlungen noch über Spartenergebnisrechnungen verfügten. Die Revisionsorgane stellten die wirtschaftliche Gefährdung des Konzerns und damit die mangelnde Bonität dieses Kreditnehmers fest und verlangten die volle Besicherung des Engagements. Im Hinblick auf die hohe Gesamtverschuldung und die Immobilisierung der Unternehmung rieten sie von einer Ausweitung der LB-Kreditposition ab. Für zweckmäßig erachteten sie Auflagen zur Einschränkung der Expansionspolitik, um die Weichen für eine Konsolidierungsphase zu stellen, bzw die Offenlegung etwaiger im Ausland bestehender liquider Vermögensreserven.

82.9.1.6 Nach einer Revision zweier Beteiligungsunternehmungen im Jahre 1976 erfolgte sodann 1979 eine den gesamten Konzernbereich umfassende Prüfung. Der hierüber erstellte Bericht zeigte im einzelnen die vermögensmäßigen Umschichtungen im Zuge der Errichtung neuer Firmen und die dadurch bewirkten buchmäßigen Sanierungserfolge bei den einzelnen Gesellschaften auf. Auch wurde die Aktientransaktion der AG mit ihren liquiditätsmäßig neutralen, die Eigenmittelgrundlage aber einschränkenden Auswirkungen dargestellt, wie auch die weitere Abwärtsentwicklung des Konzerns, die negative Ertragslage, die fehlenden Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, die uneingeschränkten Privat-, Werbe- und Repräsentationsausgaben, die örtliche Sponsor- und Mäzenatenstellung ebenso wie die Verluste aus den einzelnen Beteiligungen.

82.9.1.7 Die Revisoren der LB wiesen außerdem darauf hin, daß die Kreditinstitute bereits Kredite zur Verlustabdeckung bereitgestellt hätten, wobei die Verschuldung bei den Banken das betriebswirtschaftlich vertretbare Finanzierungsausmaß längst überschritten und die Kreditausnützungen bereits zwei Drittel des Jahresumsatzes betragen hätten. Die Prüfer verlangten neuerlich insb die vollwertige hypothekarische Besicherung des Kreditengagements — auch unter Heranziehung von Privatgrundstücken, Rückstehungs- und Verpfändungserklärungen hinsichtlich der Gesellschafterdarlehen, Einschüsse aus dem Privatbereich der Gesellschafter und die Einstellung der Sponsor- und Mäzenatentätigkeit der Privateigentümer. Auch regten die Revisionsorgane eine Einflußnahme der Bank auf die Beteiligungspolitik sowie in Richtung einer konzern- und produktorientierten Strukturbereinigung an.

82.9.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die LB, obwohl sie über die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe in ausreichendem Maße informiert war, nur zögernd Maßnahmen gesetzt, um einen Ausfall aus ihrem hohen Kreditengagement zu verhindern.

82.9.2.2 So wußte die Bank bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der AG (Anfang

1973) über die eingetretene Verschlechterung der Ertragslage, die unbefriedigende Liquiditätslage, die zu geringe Eigenkapitaldecke sowie über die erhöhten Privatentnahmen der Firmeneigner Bescheid.

Schon zum Jahresende 1973 erschien der LB die Beteiligungspolitik des Kunden problematisch, da mit steigenden Finanzierungserfordernissen und — bedingt durch laufende Verlustübernahmen — negativen Auswirkungen auf den kapitalschwachen Konzern zu rechnen war. Ungeachtet dieser Sachlage verlangte die LB keine Sicherheiten für ihre Finanzierungsrisken. Dafür bildete sie in der Bilanz eine Wertberichtigung, um auf diese Weise eine Risikovorsorge zur Abdeckung etwaiger Ausfälle zu besitzen.

82.9.2.3 Auch in den folgenden Jahren veranlaßte die steigende Verschuldung des Konzerns die Bank nicht, ihre Finanzierungsfunktion bei der AG grundsätzlich zu überdenken. In gleicher Weise räumte die LB den kritischen Feststellungen der Bankrevisoren bei ihren Kreditentscheidungen nicht jenen Stellenwert ein, der diesen aufgrund ihrer wohl begründeten Unternehmungsanalysen zukam und zog daraus keine bzw nur verspätet Schlußfolgerungen. Sie nahm auch die Anregungen der Revisionsorgane nicht zum Anlaß, ihre Kreditein räumungen von der Vorlage eines langfristigen Sanierungskonzeptes abhängig zu machen. Diese Vorgangsweise wählte die LB unbeschadet der Tatsache, daß ihr neben den Revisionsberichten weitere Brancheninformationen zur Verfügung standen, welche die Verschlechterung der Wettbewerbslage im In- und Ausland, die Überkapazitäten auf dem Produktionssektor, den Preisverfall wie das vergleichsweise zu hohe Kostenniveau der Produkte bestätigten.

82.9.2.4 Alle diese Umstände hinderten die LB nicht, ihrem Kunden weitere Kreditmittel — zumeist im Überziehungsweg und ohne ausreichende Sicherheiten — bereitzustellen. Dabei war der Bank die Problematik der von ihr gewählten Ausführungsart zur Besicherung, nämlich verbücherungsfähige Pfandbestellungsurkunden, ebenso geläufig wie die nur geringen Verwertungsmöglichkeiten von Betriebsliegenschaften spezialisierter Unternehmungen im Insolvenzfall. Auch hatte sie mit der grundbücherlichen Sicherstellung ihrer Pfandrechte so lange zugewartet, daß aufgrund der verspäteten Einverleibung eine Anfechtung dieser Hypotheken zu befürchten war. Die als weitere Sicherheit hereingenommenen stillen Zessionen besaßen überdies nur eingeschränkten Besicherungswert.

82.9.2.5 Weiters hat die überprüfte Unternehmung bei den Krediteinräumungen die zu erwartende künftige Ertragsgestaltung der Konzernunternehmungen nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen und verabsäumt, Kalkulationen anzustellen, inwieweit der Kunde überhaupt in der Lage sein werde, die eingeräumten Kredite in Hinkunft vereinbarungsgemäß zu bedienen. Eine solche, nach dynamischen Gesichtspunkten ausgerichtete Kreditbeurteilung wäre aber nach Ansicht des RH geboten gewesen.

82.9.2.6 Schließlich hat die Bank die ihr aufgrund des Kapitaleinsatzes zukommende, das Geschick des Konzerns bestimmende Finanzierungsstellung nicht genutzt, um die aufgezeigte unternehmerische Fehlentwicklung zu verhindern. Bei einer lenkenden Einflußnahme wäre es aber der Bank unter Umständen möglich gewesen, eine Änderung der Unternehmungspolitik, eine Straffung der Konzernorganisation (ua Verringerung des Werksverkehrs und Spezialisierung der Werke), eine Produktbereinigung sowie Produktivitätssteigerungen usw zu erreichen, um langfristig eine Konsolidierung der Unternehmungsgruppe zu erwirken.

82.9.3.1 Der neue Bankvorstand führte in seiner Stellungnahme aus, es wäre nicht die Funktion eines Kreditinstitutes, geschäftliche Entscheidungen für seine Kunden zu treffen und damit unternehmerische Aufgaben zu übernehmen. Obzwar sich die Bank über die wesentlichen Zusammenhänge laufend informiert habe, sei es ihr aber nicht möglich gewesen, die letztlich für den Bestand des Konzerns abträglichen Pläne des Managements in Richtung einer Stärkung der Unternehmungssubstanz zu berichtigen.

82.9.3.2 Auch machte der Bankvorstand geltend, daß glaubhaft gemachte Erwartungen über Sanierungsbeiträge der öffentlichen Hand die Entscheidungen der Unternehmungsleitung maßgebend beeinflußt hätten.

82.9.3.3 Die Bank hätte sich im allgemeinen bemüht, ihre Sicherheitsposition zu verstärken, und habe nach der Insolvenz des in Rede stehenden Unternehmungskomplexes mit den Pachtgesellschaften zusammengearbeitet, um die bereits eingetretenen Schäden möglichst gering zu halten und somit gleichermaßen volks- wie regionalpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

82.9.4 In seiner Erwiderung stellte der RH klar, er habe nicht angeregt, ein Kreditinstitut sollte geschäftliche Entscheidungen für seine Kunden treffen, jedoch hätte es diese so weitgehend zu beeinflussen, daß daraus nicht dem Kreditgeber ein Schaden entstünde.

82.10.1.1 Acht weitere Kreditengagements, deren Obligos gegenüber der LB sich zu den jeweiligen Insolvenzstichtagen auf insgesamt rd 463 Mill S beliefen, welche die Bank mit rd 147 Mill S wertberichtigt hatte, betrafen größtenteils Unternehmungen, deren Erzeugungsbereiche von der einsetzenden Wirtschaftsrezession besonders betroffen waren. Zufolge ihrer teilweise veralteten Unternehmungsstrukturen, des internationa-

len Preisverfalles ihrer Produkte wie auch zufolge verschiedener Fehler ihres Managements gelang es ihnen nicht, durch Reorganisationen wie auch sonstige innovatorische Maßnahmen Grundlagen für ihren Weiterbestand zu schaffen.

82.10.1.2 Die Bankleitung sah sich vielfach vor das Problem gestellt, trotz der ihr bekannten Finanzschwächen dieser Unternehmungen zur Deckung ihres Betriebsmittelbedarfes zusätzliche Kredite zur Verfügung zu stellen, um dadurch deren Weiterführung wie auch deren Sanierung zu erreichen.

82.10.2.1 Anläßlich der Überprüfung der einzelnen Kreditgewährungen stellte der RH verschiedene Versäumnisse des Bankvorstandes fest, zufolge welcher sich die ohnehin nicht besonders starke Kreditposition der Bank noch verschlechterte. Als solche kritisierte der RH insb die mitunter unzureichenden Informationen der Bank über die Gebarungs- und Ertragslage ihrer Kunden wie auch die teilweise mangelhaften Analysen der von diesen vorgelegten Finanzpläne und Ertragsprognosen. Er bemängelte weiters, daß die von den bankeigenen Revisoren in Prüfberichten gegebenen Empfehlungen mitunter nicht genügend beachtet wurden.

82.10.2.2 Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise der Bank, die im Rahmen verschiedener Sanierungsbemühungen Kredit- und Zinsennachlässe leistete sowie ihre Lage dadurch verschlechterte, daß sie auf bessere Sicherheiten zugunsten anderer Kreditgeber verzichtete, um dadurch ihren Kunden weitere Krediteinräumungen zu ermöglichen. Es gelang jedoch zumeist, die Unternehmungen nur kurzfristig weiterzuführen, eine erfolgreiche Sanierung wurde nicht erreicht.

82.10.2.3 Bei einem Kreditengagement hielt der RH der Bank vor, sich nicht eingehend genug über die finanziellen Verhältnisse eines ausländischen Bürgen informiert zu haben, so daß sich erst anläßlich der Firmeninsolvenz dessen Vermögenslosigkeit und somit die Wertlosigkeit seiner Bürgschaft herausstellte.

Organisation des Kreditbereiches

82.11.1 Wie bereits einleitend kurz erwähnt, wirkte sich die zeitlich zu lang andauernde Umstrukturierung der Bankorganisation, eine zu starke Anlehnung an das der Größenordnung der LB nicht ganz gerecht werdende Modell einer deutschen Bank wie auch einzelne organisatorische Maßnahmen für die Entscheidungsfindung bei Kreditgewährungen ungünstig aus.

82.11.2.1 Der RH bemängelte im einzelnen die Vorgangsweise der LB, die das Privatkunden- und Firmenkundengeschäft trennte, weitere Unterscheidungen nach Betreuung und Bearbeitung vornahm sowie das Kreditgeschäft unter der Vorstandsebene auf eine Vielzahl unabhängiger Ressorts aufteilte.

82.11.2.2 Weiters vermerkte der RH kritisch, daß die Bankleitung eine bestmögliche Gestaltung der Ablauforganisation im Rahmen der aufbauorganisatorischen Umstrukturierungen in den Jahren 1979 und 1980 nicht folgerichtig betrieb wie auch vielfach den Weg beschritt, Arbeitsabläufe durch Einzelregelungen innerhalb der Abteilungen zu ordnen. Nach Ansicht des RH wäre bei einer entsprechenden Durchforstung der Arbeitswege eine Straffung des Personaleinsatzes möglich gewesen.

82.11.2.3 Weiters verabsäumte es die Bank, im Rahmen der Umstrukturierung des Kreditbereiches einen entsprechend großen, betriebswirtschaftlich geschulten Mitarbeiterstab mit der Aufgabe zu betrauen, Bilanz-, Ertrags-, Investitions- und Erzeugungsproduktanalysen — vor allem zukunftsorientiert — nach den neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vorzunehmen.

82.11.2.4 Einen Fehler stellte es ebenfalls dar, entgegen dem ursprünglichen Plan nicht sämtliche auf Abwicklung gestellte Kreditengagements der neu geschaffenen Abteilung „Sondergestion" zu übertragen. Ausfälle bei solchen Engagements, deren Abwicklung überdurchschnittlich hohe Spezialkenntnisse erfordert, wären dadurch leichter gering zu halten gewesen.

82.11.3 Die neue Bankleitung schloß sich in ihrer Stellungnahme der Feststellung des RH an, daß in der Praxis durch die Trennung der Funktionen Betreuung und Bearbeitung die angestrebte Zielsetzung nicht bestmöglich erfüllt werden konnte; sie werde aus den Kreditausfällen der letzten Jahre die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen und die Aufbauorganisation verbessern. Auch stimmte sie den Ausführungen des RH zu, daß manche Kreditanträge eine sorgfältige Durchleuchtung der Zukunftsgesichtspunkte vermissen ließen. Ein von ihr eingesetzter Arbeitskreis werde die Einrichtung einer automationsunterstützten Bilanzanalyse in Angriff nehmen.

82.12 Der RH fand es auch bedauerlich, daß die interne, dem Bankvorstand als Stabsstelle unmittelbar unterstellte Revisionsabteilung während der Umstrukturierungsphase verschiedene Geschäftssparten wie auch Abteilungen der Zentrale nur unzureichend überprüfte, was sich letztlich in einem Informationsmangel des Vorstandes über gewisse Fehlentwicklungen bei Kreditabwicklungen niederschlug.

Wie der Bankvorstand hiezu erklärte, sehe er das der Innenrevision zugewiesene Aufgabengebiet weit umfassender an als es bisher von dieser wahrgenommen worden sei.

Beteiligung an einer ausländischen Bank

82.13.1.1 Im März 1980 erwarben die LB und die Österreichische Creditinstitut AG (ÖCI) —

eine 100 vH-Bankbeteiligungsgesellschaft der LB —, zwecks Stärkung ihrer Positionen im internationalen Geschäft, insb am Euromarkt, eine insgesamt 40 vH umfassende Beteiligung an einer zu je 50 vH im Eigentum zweier ausländischer Banken stehenden dritten Bank. Es handelte sich dabei um eine im DM-Euro-Markt tätige Bank, die im wesentlichen drei Geschäftszweige, nämlich Kreditgewährungen, Geldanlage- und Wertpapiergeschäfte, betrieb.

82.13.1.2 Als Unterlagen für diesen Anteilserwerb diente ein im Dezember 1979 erstelltes Wirtschaftsprüfergutachten, welches durch eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers vom Feber 1980 ergänzt wurde. Während die ersteren Ausführungen des Wirtschaftsprüfers erhebliche Mängel und Risken für den Fall eines Anteilserwerbes aufzeigten, schwächte die Ergänzung hiezu diese Aussagen wieder ab, so daß das BMF als Aufsichtsbehörde den Erwerb der Beteiligung im Feber 1980 für die LB genehmigte.

82.13.2.1 Der RH kritisierte die Entscheidung der LB, da dieser Erwerb auf einer unzureichenden Analyse der — mit dem Standort und der Strukturierung der ausländischen Bank — vorgegebenen Geschäftsmöglichkeiten beruhte. Da diese Bank im wesentlichen als Euro-Konsortialbank im DM-Bereich engagiert war, konnte nach Ansicht des RH zum Zeitpunkt des Anteilserwerbes nicht mehr jene Geschäftsausweitung erwartet werden, welche sich die LB erhoffte.

82.13.2.2 Hinsichtlich der Kaufpreisermittlung bemängelte der RH die ungenügende Entscheidungsfindung der LB, die weder Selbstanalysen über den inneren Wert der Bank-Aktien anstellte noch den Wirtschaftsprüfer ihres Vertrauens mit diesbezüglichen Berechnungen betraute. Dessen Gutachten nahm lediglich zur geschäftlichen Strukturierung der Bank bzw zu den ihm vorgelegten Ertrags- und Substanzwertberechnungen des Verkäufers vorwiegend kritisch Stellung. Diese Hinweise wurden von der Bankleitung weitgehend ebenso wenig berücksichtigt wie die von einzelnen Fachabteilungen der Bank hiezu gemachten Vorbehalte.

82.13.3 Zur Kritik des RH an der mangelhaften Vorbereitung des Anteilserwerbes stellte die neue Bankleitung fest, daß sie andere Vorstellungen von Entscheidungsgrundlagen über eine Investition dieses Ausmaßes habe. Sie bemerkte auch, daß der ausgeschiedene Bankvorstand offenbar unter Zeitdruck gestanden sei, als er diesen Beteiligungsbeschluß gefaßt habe.

82.14.1.1 Die Geschäftsentwicklung der ausländischen Bank vom Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes bis Mitte 1981 ließ jene Schwächen und Risken in verstärktem Maße deutlich werden, auf welche der Wirtschaftsprüfer in seinen ursprünglichen Ausführungen hingewiesen hatte. Dazu zählten vor allem eine Unterkapitalisierung, Refinanzierungsschwierigkeiten, steigende Zins- und Kursverluste im Wertpapierbereich, sinkende Margen im Kreditgeschäft bei gleichzeitiger Risikoerhöhung, Rückgang des Geschäftsumfanges wegen Ausscheidens des früheren Aktionärs sowie ansteigende Personal- und Sachkosten.

82.14.1.2 Der Halbjahresabschluß 1981 der besagten Bank wies einen erheblichen Bilanzverlust aus, wobei sich eine weitere Erhöhung für das 2. Halbjahr abzeichnete. Die LB wertberichtigte hierauf diese Beteiligung mit 25 Mill S.

82.14.2 In Anbetracht dieser ungünstigen Entwicklung sowie des für einen ertragbringenden Wertpapierabsatz hinderlichen Anhaltens des Hochzinsniveaus empfahl der RH der LB, diese Bank entweder durch entsprechende Kapitalzuführungen zu sanieren oder ihre Beteiligungsanteile zu veräußern.

82.14.3.1 Im Feber 1982 gab die LB ihre Beteiligung ab, wobei der Verkaufskurs der Aktien niedriger lag als ihr Ankaufskurs.

82.14.3.2 Der neue Bankvorstand bemerkte abschließend zu dieser Beteiligung, daß diese kein geglücktes Investment für die LB gewesen sei, wofür er vor allem die im Portefeuille der Beteiligungsbank enthaltenen niedrigverzinslichen Wertpapiere, die angesichts der anhaltend hohen Refinanzierungskosten erhebliche Verluste verursachten, verantwortlich machte.

Ertragslage der LB im Jahre 1981

82.15.1 Die ertraglosen Forderungen gegen Eumig, ÖKG und einen weiteren Kreditnehmer führten im Jahre 1981 zu einem erheblichen Rückgang des Zinsenertragssaldos und beeinflußten solcherart den ordentlichen Jahresgewinn der LB.

Mit BG vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr 338, wurde das Garantiegesetz 1977 — nicht zuletzt wegen der Forderungsausfälle der LB — geändert. So konnte die Bank, um die Folgen einer vollen Verrechnung abzuschreibender Verluste in einem Jahr zu vermeiden, im Sinne des § 1 a des Garantiegesetzes 1977 die Garantie der FGG in Anspruch nehmen. Der Forderungsbetrag von 2 971,1 Mill S bei den drei Kreditengagements ist innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren abzuschreiben, wobei allenfalls eingehende Zahlungen die Dauer des Garantiezeitraumes verkürzen. Die Bank war somit in der Lage, die für diese drei Debitoren bestehenden Wertberichtigungen und Rückstellungen aufzulösen.

Mit BG vom 31. März 1982, BGBl Nr 206, wurde der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes als Mehrheitsaktionär der LB ermächtigt, den Zinsenentgang aus deren Forderungen gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten zu ersetzen. Gem § 1 Abs 2 die-

ses Gesetzes darf der Bundesminister für Finanzen diese Verpflichtung in einem mit der LB abzuschließenden Vertrag nur unter bestimmten, in lit a) und b) festgelegten Bedingungen übernehmen. Diese Vereinbarung war Mitte August 1982 noch nicht abgeschlossen.

82.15.2 Unabhängig von dem durch den Bund zu ersetzenden Zinsenentgang und den Tilgungsraten wird nach Ansicht des RH die LB bemüht sein müssen, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihre Ertragskraft zu stärken.

Ausblick

82.16 Der Vorstand der LB gab auf Ersuchen des RH nachstehend eine im Wortlaut wiedergegebene Erklärung seiner geschäftspolitischen Zielsetzungen sowie eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der LB im Jahr 1982 ab:

„Die Geschäftspolitik der LB steht ganz im Zeichen der Wiederherstellung der Ertragskraft des Instituts. Daher hat der Vorstand der LB der Verbesserung der Rentabilität klare Priorität vor jeder rein mengenorientierten Strategie eingeräumt.

Im ersten Semester 1982 erfuhr das Geschäftsvolumen eine Ausweitung um rd 4,1 Milliarden S oder 3,0 vH. Diese Steigerung war vor allem auf verstärkte Aktivitäten im Zwischenbankverkehr zurückzuführen.

Hingegen fand die anhaltend gedämpfte Konjunkturlage ihren Niederschlag in einem um 2,5 Milliarden S verringerten Gesamtfinanzierungsvolumen. Hier wirkte sich gleichermaßen die zurückhaltende Investitionstätigkeit der gewerblichen und industriellen Kunden wie die von der Bank selbst aus Ertragsgründen angestrebte Reduzierung des Wechselportefeuilles aus. Zuwächse — im Ausmaß von 0,4 Milliarden S oder 1,3 vH gegenüber dem Jahresultimo 1981 — konnten neuerlich im Bereich der Finanzierung der heimischen Exportwirtschaft erzielt werden, der von der Bank zum 30. Juni 1982 insgesamt 26,5 Milliarden S, hievon 7,7 Milliarden S im Wege des Euromarktes, zur Verfügung gestellt wurden.

Es verdient besondere Beachtung, daß es der Bank im Zeitraum 30. Juni 1981—30. Juni 1982 gelungen ist, ihr Primärmittelaufkommen um knapp 8,5 vH zu stärken. Allerdings war die Spareinlagenentwicklung im ersten Halbjahr 1982 doch durch einen — wenn auch nur kurzfristig wirkenden — Trendbruch gekennzeichnet, der seine Ursache offenbar in der anläßlich der parlamentarischen Beratung über das „Länderbank-Ertragsgesetz" geführten öffentlichen Diskussion hatte. Somit hält sich der effektive Zuwachs der Spareinlagen in diesem Zeitraum in engen Grenzen.

Hingegen fand die LB-Anleihe 1982 mit einem Nominale von 310 Mill S einen ausgezeichneten Placierungserfolg.

Wenn auch das wirtschaftliche Umfeld nicht jene Bedingungen bietet, die für das rasche Wiedererstarken der Bank förderlich sind, so lassen die bisherigen Ergebnisse des Geschäftsjahres 1982 doch den erfreulichen Schluß zu, daß es nicht nur gelang, das Vertrauen der Kunden in das Institut ungebrochen aufrechtzuerhalten, sondern die Beziehungen mit den Geschäftspartnern sichtbar zu festigen. Nicht unerwähnt soll dabei bleiben, daß der internationale Status der LB in keiner Phase der bekannten Ereignisse des vergangenen Jahres eine Beeinträchtigung erfahren hat.

Unbeschadet der Tatsache, daß die LB im Bereich der industriell-gewerblichen Unternehmungen einen Kundenschwerpunkt hat, bleibt sie sich doch auch in Zukunft ihrem Charakter als Universal-Bank mit besten Beziehungen zu allen internationalen Finanzplätzen verpflichtet.

Diese Sicht mündet in eine Geschäftspolitik, welcher das Ziel vorgegeben ist, mit einem hohen Maß an Professionalität ein breites Spektrum unterschiedlichster Kundenwünsche erfüllen zu können. Diese ambitionierte Vorgabe wird angesichts geringer Ertragsmargen und weiter schrumpfender Entgelte für die von Banken angebotenen Dienstleistungen nur dann mit wirtschaftlichem Erfolg zu realisieren sein, wenn es gelingt, die Aufwandskomponenten des Bankbetriebes deutlich zu straffen und die Zuwächse der wesentlichen Kostenfaktoren in den Griff zu bekommen.

Das ordentliche Betriebsergebnis im ersten Halbjahr 1982 verbesserte sich bei weiterhin angespannter Schilling-Zinsmarge gegenüber dem Vorjahreswert; dabei wuchsen vor allem die Eigenhandelsgewinne aus dem Wertpapier- und Devisengeschäft in befriedigendem Ausmaß.

Demgegenüber ist allerdings bei unveränderten Marktgegebenheiten der industriell-gewerblichen Kunden mit einer nicht unbeachtlichen Erhöhung der Risikovorsorge zum Jahresende 1982 zu rechnen."

Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien

Im Zusammenhang mit den aus dem Engagement der Österreichischen Klimatechnik GesmbH, der Österreichischen Länderbank AG sowie der Elin-Union AG für elektrische Industrie, erwachsenen Ausfällen untersuchte der RH auch die Abwicklung des durch Exportlieferungen der Österreichischen Klimatechnik GesmbH bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG entstandenen Garantiefalles.

83.1 Der RH überprüfte das Engagement „Österreichische Klimatechnik GesmbH" (ÖKG) bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB). Es betraf die Übernahme einer Garantie für von der ÖKG durchzuführenden Klima- und Sanitärinstallationen bei einer Wohnbauanlage in Evin nahe Teheran (Iran) im Ausmaß von

359,3 Mill S sowie die Abwicklung des daraus entstandenen Haftungsfalles.

Der diesbezügliche Antrag war seitens der ÖKG am 25. April 1978 bei der OeKB gestellt worden; die Bank hatte am 8. Juni 1978 diese Garantie namens der Republik Österreich übernommen, wobei nur für den wirtschaftlichen Haftungsfall ein Selbstbehalt von 10 vH ausbedungen worden war.

83.2 Als Folge des Umsturzes im Iran stellte die von der ÖKG zu beliefernde Teheraner Firma Ende 1978 die Arbeiten ein. Da die ÖKG ihrerseits ihren Verpflichtungen aus eingegangenen Verträgen mit Zulieferanten nachzukommen hatte und Storni mit einigen ganz wenigen Ausnahmen nicht vertraglich gedeckt, andererseits Zahlungseingänge in der damaligen Lage nicht absehbar waren, reichte sie am 30. April 1979 dieses Geschäft als politischen Schadensfall ein.

83.3.1.1 Im Zuge der Bearbeitung dieses Antrages verlangte die ÖKB ua eine von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater überprüfte Kalkulation für diese Forderungen oder die Vorlage entsprechender Belege mit Zahlungsnachweis. Anfang Juni 1979 übermittelte die ÖKG einen Prüfungsbericht ihres Steuerberaters über die Kosten dieses Projektes an die OeKB.

Diesem war zu entnehmen, daß einige im Antrag angeführte Einzelpositionen von ihm kostenrechnerisch nicht überprüfbar erschienen. Aus diesem Grunde versuchte das Gutachten für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen die Selbstkosten und den kalkulatorischen Gewinn festzustellen.

Auch die Richtigkeit des von der ÖKG für das Jahr 1978 mit 75 vH ermittelten Gemeinkostenzuschlages war für den Buchprüfer schwer festzustellen, da nachträglich nicht mehr genau zu ermitteln war, inwieweit die für die einzelnen Investitionsvorhaben angefallenen Kosten auch diesen genau zugeordnet worden waren. Dennoch legte die OeKB den von der ÖKG ermittelten Gemeinkostenanteil, welchen sie bankinternen Unterlagen zufolge selbst als problematisch bezeichnete, der Ermittlung der in zwei Teilbeträgen abgerechneten Garantieleistungen zugrunde, wobei in der zweiten Abrechnung Hundertsatzpunkte für noch nicht angefallene Kosten in Abzug gebracht wurden.

83.3.1.2 Von dem bewilligten Garantiebetrag von 259,7 Mill S gelangten nach Abzug der vom Auftraggeber geleisteten Anzahlung von 70,6 Mill S in zwei Teilabrechnungen insgesamt 189,1 Mill S zur Anweisung. In diesem Betrag waren 59,1 Mill S für Gemeinkosten und 16,2 Mill S als Plangewinn enthalten.

83.3.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der OeKB, die trotz der nicht überprüfbaren Höhe des von der ÖKG ermittelten Gemeinkostenzuschlages diesen abrechnungsmäßig anerkannte und an die ÖKG flüssigmachte. Er bezeichnete es weiters als Versäumnis der Bank, nicht als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Berechnung der Garantieleistung den Wirtschaftsprüferbericht über den Jahresabschluß 1978 der ÖKG herangezogen zu haben, obwohl sich der Antragsteller bereit erklärt hatte, diesen nach Fertigstellung (November 1979) der OeKB zur Verfügung zu stellen. Dieser Wirtschaftsprüferbericht hatte nämlich dem Jahresabschluß 1978 der ÖKG den Bestätigungsvermerk versagt und ausgeführt, daß die Buchführung der ÖKG so erhebliche Mängel aufweist, daß sie für die Ermittlung von Herstellkosten und für die Errechnung eines Gemeinkostenzuschlages völlig ungeeignet ist. Die OeKB anerkannte somit einen Gemeinkostenzuschlag und einen Gewinnanteil, deren Ermittlung auf keiner realistischen Grundlage beruhte.

83.3.3 Die OeKB räumte in ihrer Stellungnahme ein, es wäre richtig gewesen, den Wirtschaftsprüferbericht über den Jahresabschluß 1978 als zusätzliche Entscheidungshilfe heranzuziehen. Sie wendete jedoch ein, daß ihr zum damaligen Zeitpunkt kein Umstand bekannt gewesen sei, der zu einem Mißtrauen gegenüber dem Steuerberater der ÖKG oder gar zu einer Ablehnung des von ihm erstellten Berichtes Anlaß gegeben hätte.

83.3.4 Wenn der RH dieser Begründung auch ihre Berechtigung nicht absprach, vermeinte er jedoch, daß die Kontrollbank den Hinweis im Prüfungsbericht des Steuerberaters, der Gemeinkostenzuschlag lasse sich nicht genau feststellen, zum Anlaß hätte nehmen müssen, den Wirtschaftsprüferbericht 1978 anzufordern.

83.3.5 Die Bank sagte schließlich zu, daß in Hinkunft bei jedem in der Produktionsphase auftretenden Großschadensfall ein unabhängiger Sachverständiger zur Prüfung beigezogen werden wird.

83.4.1.1 Teilpositionen der Garantieleistungen in der zweiten Teilabrechnung über 92,1 Mill S betrafen einen amerikanischen und einen italienischen Sublieferanten mit Auftragssummen von 11,1 Mill S bzw 16,9 Mill S. In beiden Fällen handelte es sich um feste Bestellungen, wobei die Waren noch nicht ausgeliefert worden waren. Da Auftragsstornierungen mit hohen Kosten (70 bzw 80 vH der jeweiligen Auftragssummen) verbunden gewesen wären, wurde der Garantienehmer, die ÖKG — mit Zustimmung des BMF — angewiesen, die Waren abzunehmen und einer Ersatzverwertung zuzuführen.

83.4.1.2 Zum Zeitpunkt des von der OeKB am 8. November 1979 an das BMF gestellten Antrages um Anerkennung des zweiten Garantieteilbetrages konnten vom Garantienehmer keine Belege für bereits erfolgte Zahlungen dieser Beträge vorgelegt werden. Die Elin Corporation of America, welche in Geschäftsverbindung mit der ÖKG stand, hatte nämlich an den amerikanischen Lieferanten eine

Vorfinanzierung des ausstehenden Fakturenbetrages in voller Höhe geleistet bzw der italienische Lieferant seinen offenen Betrag, der unmittelbar nach Zahlung des Garantiebetrages durch den Bund befriedigt werden sollte, gestundet. Die OeKB schlug daher dem BMF vor, an die Auszahlung der entsprechenden Garantieteilbeträge die Bedingung zu knüpfen, daß daraus der von der Elin Corporation of America an die amerikanische Firma geleistete Vorfinanzierungsbetrag und die Forderung der italienischen Firma abgedeckt werden. Weiters wurde vereinbart, daß nach Durchführung dieser Transaktionen die Belege der OeKB vorzulegen sind und der Garantiebetrag durch Anwendung des tatsächlichen Überweisungskurses zu berichtigen ist. Diesen Vorschlag nahm das BMF an und anerkannte den von der OeKB ermittelten Betrag der zweiten Teilabrechnung über 92,1 Mill S.

83.4.1.3 Die OeKB überwies Anfang 1980 nach vorheriger Verständigung der ÖKG und der Österreichischen Länderbank AG (LB) -Filiale Wiener Neustadt, an welche die ÖKG ihre Ansprüche aus dieser Garantie zediert hatte, obigen Betrag. In einem Begleitschreiben wies die OeKB darauf hin, daß in diesem Betrag die, der Elin Corporation of America aufgrund ihrer Vorfinanzierung zustehenden, 11,1 Mill S enthalten seien. Letztere hatte bereits zu einem früheren Zeitpunkt die LB-Filiale Wiener Neustadt beauftragt, diesen Betrag treuhändig zu übernehmen. Eine Verständigung der Elin Corporation of America durch die OeKB, daß der ihr zur Abdeckung ihrer Vorfinanzierung zustehende Betrag von 11,1 Mill S an die LB, Filiale Wiener Neustadt, überwiesen worden war, unterblieb.

83.4.1.4 Als im Feber 1981 das Ausmaß der Probleme der ÖKG bekannt geworden war, forderte die OeKB die ÖKG auf, ihr die noch ausstehenden Zahlungsbelege über die aus dem Garantiebetrag an die Elin Corporation of America und an die italienische Firma zu leistenden Beträge vorzulegen. Hiebei stellte sich heraus, daß der an die amerikanische Firma seinerzeit erteilte Auftrag von der Elin Corporation of America noch vor Jahresende 1979 kostenlos storniert worden war, wovon diese den Gesellschafter und Geschäftsführer der ÖKG mündlich verständigt hatte.

83.4.1.5 Was den italienischen Sublieferanten betraf, stellte sich heraus, daß die ÖKG nach Vertragsabschluß Vereinbarungen getroffen hatte, anstelle der seinerzeit bestellten Waren andere zu beziehen. Weiters ergab sich, daß diese Waren zT bereits veräußert worden waren. Von diesen Transaktionen war die OeKB nicht benachrichtigt bzw war auch kein Erlös aus den verkauften Waren an diese abgeführt worden. Die bei der ÖKG noch vorhandenen Geräte wurden von der OeKB in Pfand genommen.

83.4.1.6 Am 20. März 1981 wurde über das Vermögen der ÖKG das Ausgleichs- und am 5. Mai 1981 das Konkursverfahren eröffnet. Die Forderungen des Bundes meldete die Finanzprokuratur am 16. Juli 1981 beim Kreisgericht Wiener Neustadt an. Nachdem vorerst das Absonderungsrecht bestritten worden war, kam es am 27. August 1981 zu einem Übereinkommen, demzufolge obige Pfandwaren verkauft werden sollten und der Erlös zu 75 vH der Masse und zu 25 vH der Finanzprokuratur (OeKB) gutzubringen wäre.

83.4.1.7 Am 12. März 1981 forderte die OeKB die LB auf, die mit dem zweiten Teilbetrag der Garantieleistungen im Jänner 1980 der Elin Corporation of America zustehenden mitüberwiesenen 11,1 Mill S an sie rückzuführen, da der Auftrag, welcher der gegenständlichen Anerkennung zugrundelag, ohne ihr Wissen kostenlos storniert worden war. Der mit der Verfolgung dieser Angelegenheit betrauten Finanzprokuratur teilte Ende September 1981 die LB mit, daß im Jänner 1980 die Elin Corporation of America ihr gegenüber die Treuhandschaft für erloschen erklärt habe und demnach die ÖKG über diesen Betrag frei verfügungsberechtigt gewesen wäre. Aus diesem Grunde könne dem Ersuchen um Rückzahlung nicht entsprochen werden.

83.4.1.8 Aufgrund der — ohne Zustimmung des Bundes — durchgeführten Verkäufe der italienischen Waren bzw der nicht vertragsgemäß an die OeKB abgelieferten Erlöse erstattete die Finanzprokuratur am 6. April 1981 Anzeige gegen unbekannte Täter im Bereich der Geschäftsführung der ÖKG und am 29. Juni 1981 gegen einen ehemaligen Prokuristen dieser Unternehmung bzw und/oder allenfalls unbekannte Täter.

83.4.2.1 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der OeKB bei der Abwicklung des Garantiefalles im Zusammenhang mit den genannten Teilpositionen. Die ÖKB hatte zwar den der Elin Corporation of America zustehenden Betrag an die LB, Filiale Wiener Neustadt, überwiesen, es jedoch entgegen ihrer sonstigen Übung verabsäumt, den Begünstigten, die Elin Corporation of America, hievon zu verständigen. Weiters wäre es angezeigt gewesen, dem amerikanischen Lieferanten nach Eintritt des Garantiefalles den Eigentumsvorbehalt der OeKB an den Waren mitzuteilen. Durch diese Vorgangsweise hätte die OeKB mit größter Wahrscheinlichkeit noch im Jänner 1980 von der Stornierung des Auftrages sowie vom Erlöschen der Treuhandschaft und sohin von der alleinigen Verfügungsberechtigung der ÖKG erfahren und es wäre der Betrag noch einbringlich gewesen.

83.4.2.2 Darüber hinaus wäre es nach Ansicht des RH Aufgabe der OeKB gewesen, in angemessener Frist von der ÖKG die beiden Auslands-Überweisungsbelege zu betreiben. Ebenso hat sie es verabsäumt, sich über den Stand der Ersatzverwertun-

gen berichten zu lassen bzw entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dadurch hätte die OeKB ebenfalls zu einem Zeitpunkt vom vertragswidrigen Verhalten der ÖKG Kenntnis erhalten, zu dem erfolgversprechende Maßnahmen noch möglich gewesen wären.

Der RH empfahl daher, künftig bei Ersatzverwertungen in regelmäßigen Abständen Meldungen zu verlangen und fallweise Überprüfungen durchzuführen.

83.4.3 Die OeKB führte in ihrer Stellungnahme aus, sie habe von einer Benachrichtigung der Elin Corporation of America abgesehen, da sie davon ausging, die LB werde bei Erhalt des Geldes den Begünstigten ohnedies benachrichtigen. Von der Notifizierung des Eigentumsvorbehaltes habe sie aufgrund der ihr als gut erschienenen Bonität der ÖKG und im Hinblick auf die in Aussicht genommene Ersatzverwertung Abstand genommen.

83.4.4 Hiezu stellte der RH fest, daß seiner Ansicht nach kein Grund vorlag, von der bisher geübten Vorgangsweise, die Durchführung von Überweisungen den Empfängern anzukündigen, abzugehen. Auch wäre es im Hinblick auf den Wert der Maschinen — für die überdies keine Zahlungsbelege vorlagen — angebracht gewesen, eine Verständigung durchzuführen.

83.4.5 Wie die OeKB weiter ausführte, habe sie die Betreibung der beiden Überweisungsbelege deshalb unterlassen, da sie mit dem Transfer des Geldes erst nach Lieferung der Waren gerechnet und überdies die Vorlage der Belege nicht als Kontrolle für die getätigten Überweisungen betrachtet, sondern lediglich zur Feststellung des tatsächlichen Kurses verlangt hätte.

83.4.6 Nach Ansicht des RH hätte die OeKB, falls sie mit der Überweisung erst nach Einlangen der Maschinen rechnete, erst zu diesem Zeitpunkt und nicht bereits nach Anerkennung des Garantiefalles diesen Teilbetrag an die LB überweisen dürfen. Überdies hätte der Bund den Betrag nicht bezahlen müssen, da die Maschinen zufolge Stornierung nicht ausgeliefert worden waren. Ebenso wäre der Bund vor Schaden bewahrt worden, wenn die OeKB — unbeschadet der von ihr genannten Beweggründe — die genannten Belege eingemahnt hätte.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1982

Vorarlberger Flughafenstudiengesellschaft mbH, Bregenz

Der RH beanstandete, daß die überprüfte Gesellschaft seinen Empfehlungen von 1980 im wesentlichen nicht nachgekommen ist.

84.1 Der RH ersuchte den Geschäftsführer der Vorarlberger Flughafenstudiengesellschaft mbH (VFSG) in Bregenz, Ende 1981 bekanntzugeben, welche Maßnahmen die Gesellschaftsorgane der VFSG seit der Gebarungsüberprüfung 1980 (TB 1979 Abs 78) ergriffen hätten. Diese hatte seinerzeit in der Empfehlung gegipfelt, die VFSG ehestens zu liquidieren, da das Projekt eines eigenen Vorarlberger Flughafens nicht mehr weiter behandelt wurde.

84.2.1 Die nunmehr von der VFSG vorgelegten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit in den letzten beiden Jahren ließen erkennen, daß die überprüfte Gesellschaft die zugesagten Maßnahmen zur Auflösung bis Mitte 1982 nicht ergriffen hat, sondern vielmehr Verhandlungen pflog und Studien verfolgte, zu denen die VFSG — wie der RH bereits 1980 festgestellt hatte — nach dem B-VG nicht zuständig war.

84.2.2 Der RH bezeichnete die Handlungsweise der Organe der VFSG weiterhin als nicht im Einklang mit der Rechtslage stehend und empfahl, den seinerzeitigen Empfehlungen umgehend nachzukommen.

84.3.1 Im Jahre 1980 erzielte die VFSG aus ihren Wertpapieren und Bankguthaben Zinserträge von 41 500 S (1981: 45 500 S). Dem standen Steueraufwendungen von 13 300 S (1981: 12 200 S) und ein Verwaltungsaufwand von 3 800 S (1981: 3 600 S) gegenüber; der Jahresgewinn belief sich 1980 auf 24 400 S; 1981 verzeichnete die VFSG nach einer Teilwertabschreibung von 113 400 S auf die seinerzeit aktivierten Flughafenplanungskosten einen Jahresverlust von 83 800 S.

Ende 1981 setzte sich das Vermögen von 693 600 S mit 145 600 S aus aktivierten Flughafenplanungskosten, mit 387 100 S aus Wertpapieren, mit 149 100 S aus Bankguthaben und mit 11 800 S aus Abgrenzungen zusammen. Finanziert wurde dieses Vermögen überwiegend mit Eigenkapital; nach Abzug des Reinverlustes von 311 800 S sind vom Stammkapital von 1 Mill S noch 688 200 S verblieben.

84.3.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VFSG, die nicht — seinen Empfehlungen gemäß — die Restbuchwerte von 145 600 S der Planungskosten für das überholte und technisch veraltete Projekt eines eigenen Vorarlberger Flughafens voll abgeschrieben hatte; er empfahl, dies im Hinblick auf den Grundsatz der Bilanzwahrheit noch durchzuführen.

84.4.1 Anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH beanstandet, daß seit Feber 1972 weder die Organe der GesmbH jährlich einmal zusammengetreten waren noch in entsprechenden jährlichen Generalversammlungen die Rechnungsabschlüsse 1972 bis 1979 genehmigt und der Aufsichtsrat entlastet worden war. Aufsichtsrat Gesellschafter waren sohin — wie der RH seinerzeit kritisiert hatte — ihren gesetzlichen Pflichten nicht

nachgekommen. An diesem Zustand hat sich bis Mitte 1982 nichts geändert.

84.4.2 Der RH beanstandete neuerlich die Außerachtlassung zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorschriften.

84.4.3 In der Stellungnahme wurde für den Herbst 1982 die Einberufung einer Generalversammlung zwecks Fassung des Liquidierungsbeschlusses in Aussicht gestellt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1980 und 1981

Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt

Die Österreichische Draukraftwerke AG errichtete im Prüfungszeitraum vier Draustufen sowie die Speicherkraftwerksgruppe Malta. Der RH befaßte sich vorwiegend mit der Finanzierung, der Investitionsabwicklung, dem EDV-Einsatz, der Betriebsführung, dem Personalwesen und mit Vorstandsangelegenheiten.

Unternehmungsziele, Unternehmungspolitik und Unternehmungsentwicklung

85.1 Der RH nahm 1980 seine vierte Gebarungsüberprüfung bei der Österreichischen Draukraftwerke AG (ÖDK) vor. Die ÖDK ist eine Sondergesellschaft im Sinne des § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl Nr 81/1947. Zum 31. Dezember 1979 waren an ihr die Republik Österreich mit 51 vH, das Land Steiermark mit 4,743 vH, das Land Kärnten mit 0,684 vH und dessen Landesgesellschaft, die Kärntner Elektrizitäts AG (KELAG) mit 43,573 vH beteiligt.

85.2 Die Unternehmungsziele dieser verstaatlichten Elektrizitätsversorgungsunternehmung (EVU) waren einerseits durch das 2. Verstaatlichungsgesetz vorgegeben als Bau und Betrieb von Großkraftwerken, wurden jedoch andererseits maßgeblich von der Entwicklung der Volkswirtschaft und den Verbrauchsgewohnheiten der Abnehmer beeinflußt. Als Formalziel war selbstverständlich auch die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes zu beachten.

Die Unternehmungspolitik stellte die Summe aller Aktivitäten der Unternehmungsleitung zur Verwirklichung der Unternehmungsziele dar. Sie umfaßte daher, um nur die wichtigsten zu nennen, die Investitions-, Finanzierungs-, Produktions- und Absatzpolitik. Waren nun die Unternehmungsziele in einem hohen Maß vorbestimmt, so erfolgte auch die Festlegung der Unternehmungspolitik größtenteils außerhalb der Gesellschaftsorgane. Die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligung an der ÖDK obliegt der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft oder VG). Die überprüfte Unternehmung zählt daher zur sogenannten Verbundgruppe. Sie ist zwar rechtlich selbständig, doch in den wesentlichen unternehmungspolitischen Entscheidungen an die Grundsatzpolitik der VG gebunden. Die wichtigsten Instrumente der Verflechtung sind der Stromlieferungsvertrag (Poolvertrag) und die Konsultationsabkommen zwischen VG und den Sondergesellschaften. Das letzte Abkommen stammt aus dem Jahre 1971.

85.3 Im Poolvertrag verpflichteten sich die Sondergesellschaften, die gesamte abzugebende Energie der VG bereitzustellen. Das Entgelt besteht einerseits aus dem Ersatz sämtlicher buchmäßiger Aufwendungen für die Stromerzeugung und andererseits aus einem Anteil am Überschuß aus dem Stromgeschäft der VG. Bis Ende 1980 war es allerdings noch zu keinem Neuabschluß des bis zum 31. Dezember 1994 laufenden Poolvertrages gekommen, obzwar die VG Stromlieferungsverpflichtungen schon weit über diesen Stichtag hinaus übernommen und eine diesbezügliche Überlegung auch bei den Sondergesellschaften Platz gegriffen hatte.

85.4 Die zT geringe Einflußnahme der ÖDK auf die Unternehmungspolitik bewies bspw das Zustandekommen der Beteiligung einer Landesgesellschaft an der Kraftwerksgruppe Malta. Mitte Juli 1978 stellte der Vorstand der ÖDK fest, daß die entsprechenden Verhandlungen zwischen der Landesgesellschaft und der VG geführt worden wären, ohne daß er davon Kenntnis erhalten hätte. Aber auch in bezug auf Finanzierungsbeiträge der KELAG für Strombezugsrechte konnte die ÖDK nach Abschluß der Verhandlungen nur mehr der bereits getroffenen Vereinbarung beitreten.

85.5 Aufgrund der Konsultationsabkommen zwischen VG und ÖDK übernahm die VG die fachliche Beratung und die mittätige Unterstützung in nahezu sämtlichen entscheidenden Unternehmungsbereichen. Die Baubeschlüsse zur Errichtung eines Kraftwerkes konnten — im Einklang mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz — nur im Einvernehmen mit der VG gefaßt werden. Weiters stellte die VG große Teile der erforderlichen Finanzierungsmittel bereit.

85.6.1 Der Arbeitsausschuß des AR hatte im Jahre 1968, nach der Befassung mit den Ergebnissen der letzten Gebarungsüberprüfung des RH, eine Empfehlung an den damaligen Vorstand gerichtet, die diesen zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im gesamten Bereich der Unternehmung aufforderte.

85.6.2 Dieser Empfehlung des AR wurde, wie der RH anläßlich der nunmehrigen Gebarungs-

überprüfung feststellte, nahezu in allen Bereichen unzureichend entsprochen, wobei besonders der Personal- und Sozialbereich, aber auch der Vorstandsbereich selbst auffielen.

85.7.1 Zufolge der Kostenerstattung im Rahmen des Poolvertrages bestand wohl für die ÖDK nur ein beschränkter Anreiz zur Verwirklichung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes, der noch dadurch abgeschwächt erschien, daß die in der Verbundgruppe erwirtschafteten Gewinne auf alle Pool-Partner verteilt werden. Auf diese Weise hätte eine besonders sparsame Sondergesellschaft ihren Erfolg mit allen anderen Partnern zu teilen.

85.7.2 Da sowohl die Unternehmungsziele als auch die Unternehmungspolitik weitestgehend von äußeren Faktoren beeinflußt bzw sogar gesteuert wurden und weiters die Bauausführung von Kraftwerksanlagen durch Fremdfirmen erfolgte, war nach Ansicht des RH die Tätigkeit der überprüften Gesellschaft in vielen Bereichen mit jener eines ausführenden Organes zu vergleichen.

85.7.3 In ihrer Stellungnahme erklärte die überprüfte Unternehmung, es träfe nur zu einem geringen Teil zu, daß ihr lediglich sehr eingeschränkte Unternehmungsfunktionen zukämen. Bei der Bauvorbereitung und bei der Ausführung von Großkraftwerken sowie bei der Erzeugung habe sie echte unternehmerische Aufgaben zu erfüllen. Außerdem könnten sie weder der Poolvertrag noch die Konsultationsabkommen von der aktienrechtlichen Verantwortung entheben. Schließlich wären die Beschaffung von Rohenergie und die Sicherung der zukünftigen Bedarfsdeckung heutzutage schwieriger als der Stromabsatz.

85.7.4 Ohne die Bemühungen der ÖDK um die gesicherte Stromversorgung Österreichs herabmindern zu wollen bzw auch unter Würdigung dieser sicherlich weiter bestehenden aktienrechtlichen Verantwortung der Gesellschaftsorgane verblieb der RH bei seiner ausführlich dargelegten Ansicht.

85.8.1 In den letzten Jahren erforderten im Rahmen der Unternehmungspolitik die Maßnahmen zum Umweltschutz ständig mehr Beachtung. So spitzten sich die Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen derart zu, daß der weitere Ausbau der Drau sowie die Errichtung des kalorischen Kraftwerkes Voitsberg 3 gefährdet erschienen. Erst langwierige Verhandlungen und entsprechende Zugeständnisse führten zur Zustimmung der Betroffenen. Eine auf Wunsch des RH erstellte Bewertung der Umweltschutzaktivitäten der überprüften Unternehmung innerhalb des letzten Jahrzehnts ergab einen Aufwand von ungefähr 600 Mill S.

85.8.2 Obwohl in dieser Summe auch Investitionen für Fremdenverkehrseinrichtungen enthalten waren, über deren Notwendigkeit sich die Meinung des RH keineswegs vorbehaltlos mit jener der ÖDK deckte, blieben doch deren positive Auswirkung auf die Umwelt und die zusätzliche Belastung der Stromkosten unbestritten.

85.9 Von 1965 bis Ende 1979 hat die ÖDK rd 14,3 Milliarden S investiert. Der größte Teil entfiel auf Kraftwerke und deren Nebenanlagen. So erfolgte der Ausbau der Kraftwerkskette „Mittlere Drau" mit vier Laufkraftwerken (Feistritz-Ludmannsdorf, Rosegg-St. Jakob, Ferlach-Maria Rain, Annabrücke), wobei die Engpaßleistung 324 MW betrug, während sich das Regelarbeitsvermögen auf 1 512 GWh steigerte.

Von 1971 bis 1976 (Inbetriebnahme der ersten Maschine) bzw 1978 (Aufnahme des Vollbetriebes) wurde die Spitzenkraftwerksgruppe Malta errichtet. Sie umfaßt eine Ober-, eine Haupt- und eine Unterstufe. Das Kernstück der Anlage stellt die Kölnbreinsperre dar, eine doppelt gekrümmte Gewölbemauer mit einer größten Höhe von 200 m, einer Kronenlänge von 626 m und einer größten Basisbreite von 41 m. Der Speicher faßt 200 Mill m³ Wasser. An Turbinenleistung stehen 891 MW und an Pumpleistung 406 MW zur Verfügung. Das Regelarbeitsvermögen beträgt 880 GWh. Die Kraftwerksgruppe erfüllt alle Aufgaben eines modernen Speicherkraftwerkes. Dazu zählen die Spitzenleistungsdeckung, Ausfallsreserve vorwiegend für kalorische Kraftwerke, Netzregelung und Veredelung von Überschuß- bzw Schwachlastenergie.

In das Jahr 1977 fiel der Baubeginn des Dampfkraftwerkes Voitsberg 3. Die Engpaßleistung wird sich auf 330 MW belaufen und bei 4 000 Einsatzstunden ist mit einem Jahresarbeitsvermögen von 1 320 GWh zu rechnen. Die Inbetriebnahme war für das Frühjahr 1983 vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses standen volkswirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Die ungünstige Beschäftigungslage im Raume Köflach und Voitsberg sollte entschärft und der teilweise Fortbestand des Bergbaues für die nächsten 30 Jahre gesichert werden. Die bei Oberdorf bei Voitsberg erkundeten Braunkohlenvorkommen stellen die erforderliche Primärenergiemenge auf Lebensdauer der Kraftwerksanlage sicher.

Schließlich plante die ÖDK zwecks Ausbau der „Oberen Drau" auf der 53 km langen Flußstrecke zwischen Sachsenburg und Villach eine fünfstufige Kraftwerkskette mit einer Gesamtausbauleistung von 170 MW und einem Regelarbeitsvermögen von 660 GWh, wobei Baukosten von insgesamt etwa 5 700 Mill S geschätzt wurden. Den Baubeschluß für die erste Stufe, das Kraftwerk Villach, faßte die ÖDK Ende 1980.

85.10 Bis etwa 1968 hatte die ÖDK über außergewöhnlich hohe Kohlenlagerbestände verfügt. Aufgrund der damals einsetzenden Koordinierung innerhalb der Elektrizitätswirtschaft und des steigenden Energiebedarfes, später aber auch infolge der eingetretenen Verteuerung von Erdöl und Erd-

gas sowie wegen der Schließung von Kohlengruben zweier heimischer Bergbaugesellschaften kam es zu einer Trendumkehr. Die überprüfte Unternehmung stellte daher auf Kohlenimporte aus Jugoslawien um. Ab 1986 bis zum Jahre 2008 wird sie jedoch 1 Million Tonnen Braunkohle im Jahr aus dem neu erschlossenen Tagbau von Oberdorf abnehmen. Darüber hinaus beteiligte sie sich auch an Prospektierungsarbeiten im Lavanttal.

85.11.1 Aufgrund einer Aktionärsvereinbarung vom November 1970 erhöhte die KELAG ihre ursprüngliche Beteiligung an der ÖDK von 27,481 vH bis Ende 1979 auf 43,573 vH. Die Anteilserhöhung erfolgte zum Nennwert, obwohl die neu ausgegebenen Aktien einen wesentlich höheren inneren Wert besaßen. Eine von der VG beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kam zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der offenen und stillen Rücklagen ein Ausgabekurs von 250 vH des Nennwertes gerechtfertigt gewesen wäre. Dies hätte seit 1967 einer Aufgeldsumme von etwa 1,2 Milliarden S entsprochen. Dahingehende Ansprüche der überprüften Unternehmung gegenüber der KELAG blieben jedoch undurchsetzbar.

Seit März 1976 bestand für den Fall einer möglichen Kapitalherabsetzung eine von der VG und der KELAG entwickelte und von beiden Seiten auch angenommene Formel. Im Falle ihrer Anwendung wäre jedoch die Bundesseite wirtschaftlich benachteiligt. Wie ein Berechnungsbeispiel ergab, würde der Anteil der Republik Österreich am neuen Grundkapital auf unter 50 vH absinken. Dies stünde nicht im Einklang mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz. Aber auch im Falle einer Kapitalherabsetzung mit anschließender Liquidation wäre die Formel ungeeignet, da die Summe der Liquidationsanteile größer wäre als der Liquidationserlös.

85.11.2 Der RH beanstandete daher die Aktienausgabe zum Nennwert sowie die Anerkennung der Berechnungsformel als unzureichend im Sinne der gebotenen wirtschaftlichen Unternehmungsführung.

85.11.3 Die ÖDK erklärte in ihrer Stellungnahme, der Vorstand habe auf die entsprechenden Verhandlungen zwischen VG und KELAG und deren als Vergleich zu wertende Ergebnisse keinen Einfluß gehabt. Auf die vom RH aufgezeigten Schwächen der Berechnungsformel würde der Vorstand die Aktionäre nochmals hinweisen.

85.12 Bei der überprüften Unternehmung bestanden grundsätzlich zwei Varianten der Beteiligung an Kraftwerksbauten. Die KELAG beteiligte sich gegen anteilige Mitfinanzierung und Übernahme der Betriebskosten sowie gegen Leistung eines Gewinnzuschlages an sieben Kraftwerken der ÖDK sowie an der Kraftwerksgruppe Malta mit Werten zwischen 5 bis 50 vH. Bis zum Ende des Jahres 1983 wird die KELAG über einen Anteil von 17 vH am Regelarbeitsvermögen der ÖDK verfügen, ds etwa 1 096 GWh. Bis Ende 1979 erreichten ihre Finanzierungsbeiträge rd 3,7 Milliarden S.

Die andere Form der Beteiligung von Landesgesellschaften bestand im Erwerb von Strombezugsrechten zu Selbstkosten gegen Entrichtung eines Baukostenzuschusses. Bis Ende 1979 beteiligten sich fünf Landesgesellschaften an verschiedenen Kraftwerksvorhaben der ÖDK, wobei sie rd 771 Mill S an Baukostenzuschüssen entrichtet hatten.

85.13 Von den Unternehmungen, an denen die ÖDK selbst zum Stichtag 31. Dezember 1979 beteiligt war, waren lediglich die Beteiligungen im Ausmaß von jeweils 100 vH an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH „Kraftwerk" (Bilanzwert 8,75 Mill S) und an der Reißeck-Kreuzeck- und Maltatal-Fremdenverkehrsgesellschaft mbH (Bilanzwert 10 Mill S) erwähnenswert.

85.14.1 Die ÖDK schloß mit zwei Sondergesellschaften der Verbundgruppe Werkverträge ab, um sich einerseits deren Know-how, vor allem beim Bau der Kölnbreinsperre und des Oberstufenkraftwerkes der Kraftwerksgruppe Malta zu sichern und andererseits, um Personalengpässe durch die zeitweilig gleichzeitige Errichtung von drei Kraftwerken und zufolge der Mitarbeit an Auslandsvorhaben zu überbrücken.

85.14.2 In diesem Zusammenhang bemängelte der RH das Fehlen einer langfristigen Planung, da die ÖDK im Jahre 1972, als die ersten beiden Werkverträge abgeschlossen worden waren, noch Leistungen im Ausmaß von rd 202 Mann-Monaten für mehrere, für die ÖDK unvorteilhafte Auslandsvorhaben erbrachte (siehe Abs 85.88) und den Personalstand um 73 Mitarbeiter erhöhte, anstatt den Einsatz sämtlicher Mitarbeiter auf die Inlandsvorhaben zu konzentrieren.

85.14.3 In ihrer Stellungnahme verwies die überprüfte Unternehmung auf die Problematik einer langfristigen Planung beim Bau von Energieversorgungsanlagen und hob die eher unerwartet gekommenen Baubeschlüsse für das Kraftwerk Ferlach-Maria Rain und die Kraftwerksgruppe Malta hervor.

85.14.4 Der RH erwiderte, gerade im Kraftwerksbau sei eine langfristige Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit des Zutreffens der Erwartungen möglich.

85.15 Das Wasserkraftpotential Österreichs betrug nach den Ermittlungen der VG zum 1. Jänner 1980 rd 49 246 GWh/Jahr, davon entfielen 7 479 GWh/Jahr auf das Bundesland Kärnten. Nach Abzug des bereits genutzten Potentials und jenes, das anderen Unternehmungen, wie bspw der KELAG und den ÖBB zustand, verblieben für den ÖDK-Projektsbereich noch etwa 1 858 GWh/Jahr. Die Stromerzeugung des Jahres 1979 betrug bei

einer Engpaßleistung von 1 852 MW und einer Pumpleistung von 424 MW insgesamt 3 933 GWh.

85.16.1 Die ÖDK bezifferte ihren Finanzbedarf bis 1990 mit etwa 25,5 Milliarden S, wovon 11,6 Milliarden S den Investitionsbereich, 13,7 Milliarden S jedoch Tilgungen betrafen; die restlichen 0,2 Milliarden S waren für sonstige Zwecke gedacht. Nach dieser Vorschau wurden Fremdmittelaufnahmen von etwa 13,8 Milliarden S für erforderlich gehalten.

85.16.2 Angesichts dieses hohen Finanzbedarfes erachtete der RH die Nutzung sämtlicher Einsparungsmöglichkeiten innerhalb der Unternehmung, aber auch ein Überdenken der Verbundtarife für angezeigt.

85.17 Die bedeutenden Leistungen der ÖDK innerhalb des letzten Jahrzehnts konnten nur durch die Einsatzfreude von Geschäftsführung und Belegschaft erreicht werden. Fortschritte bei Baukonstruktionen und im Bauverfahren sowie die Entwicklung und die Anwendung neuer Technologien verdienten nach Ansicht des RH ebenso Erwähnung wie die hohe Verfügbarkeit der Kraftwerke und die Multiplikatorwirkung für die österreichische Volkswirtschaft infolge der vorwiegend an inländische Firmen vergebenen Aufträge. Für den heimischen Kohlenbergbau und damit für die Sicherung hunderter Arbeitsplätze hatte die überprüfte Unternehmung große Bedeutung.

Finanzwirtschaft

85.18.1 Die Summe der Vermögensrechnung der ÖDK erhöhte sich in dem näher untersuchten Betrachtungszeitraum von 1974 bis 1979 von 11 543,4 auf 21 597,8 Mill S, die der Erfolgsrechnung von 1 089,6 auf 3 243,2 Mill S. Der Gesamtzuwachs dieser beiden Rechengebilde von 87 bzw 198 vH widerspiegelt den gestiegenen Geschäftsumfang.

Der Wert des Anlagevermögens stieg von 10 621,1 Mill S (1974) auf 18 955,1 Mill S (1979). Die größten jährlichen Zuwächse mit über 2 Milliarden S ergaben sich in den Jahren 1975 und 1976 durch den Bau der Kraftwerksgruppe Malta. Der Anteil des Nettowertes des Anlagevermögens am Gesamtkapital, der im Betrachtungszeitraum geringfügig von 89,0 vH auf 87,3 vH sank, wies die ÖDK als anlagenintensiv aus. Die Anlagendeckung durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital lag zwischen 98,1 vH und 108,4 vH. Das Anlagevermögen war daher durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt.

85.18.2 Zur allgemein geforderten finanzwirtschaftlichen Fristenentsprechung in der Laufzeit der langfristig zur Verfügung stehenden Fremdmittel mit der voraussichtlichen Lebensdauer der Kraftwerksanlagen vermerkte der RH jedoch kritisch, daß der durchschnittlich 50jährigen Lebensdauer dieser Anlagen lediglich eine durchschnittliche Laufzeit der langfristigen Fremdmittel von elf bis zwölf Jahren gegenüberstand. Dieser Umstand, der auf die seit Jahren herrschenden Kapitalmarktverhältnisse Österreichs zurückzuführen war, machte es für die überprüfte Unternehmung notwendig, während des Bestandes der Kraftwerke Kredite umzuschulden und sämtliche hieraus erwachsenden Risken zu übernehmen.

85.19 Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am wirtschaftlichen Gesamtkapital sank von 1974 bis 1979 von 24,1 auf 23,8 vH, so daß die innerhalb der VG geforderte Mindesteigenkapitalausstattung von einem Drittel nicht erreicht war. Damit sind auch für die Zukunft hohe Fremdkapitalzinsen und Tilgungsraten sowie Liquiditätsengen zu erwarten.

85.20.1 Die Eigenkapitalsrentabilität nahm von 1974 bis 1976 deutlich ab und pendelte sich anschließend zwischen 3 und 4 vH ein. Die Gesamtkapitalsrentabilität sank bis auf unter 2 vH (1978), übertraf 1979 allerdings den Wert von 1974 (4,11 vH). Da in allen Jahren die Rentabilität des Gesamtkapitals unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdmittel lag, hatte die ÖDK zu Lasten der Rentabilität des Eigenkapitals Zinsen zu bezahlen.

85.20.2 Der RH führte die Verschlechterung der Eigenkapitalsrentabilität vor allem auf die gleichbleibende Gewinnzuteilung nach dem Poolvertrag zurück, die sich im Betrachtungszeitraum durchschnittlich bei rd 101 Mill S jährlich eingependelt hatte, wogegen das wirtschaftliche Gesamtkapital um etwa 93 vH stieg. Mangels Einflußnahme auf die Stromtarifgestaltung und die Absatzpolitik der VG verblieb der ÖDK nur die Möglichkeit, durch eine äußerst sparsame Gebarung die Aufwandsseite so niedrig wie möglich zu halten.

85.21.1 Die Finanzierungslage der ÖDK war einerseits durch eine geringe Eigenkapitaldecke und andererseits durch einen hohen Geldbedarf — von 1975 bis 1979 betrug der Investitionsaufwand rd 8,6 Milliarden S — gekennzeichnet. Die Aufwandszinsen stiegen in dem genannten Zeitraum von rd 445,3 Mill S auf rd 911,3 Mill S. Es wird daher auch nicht für die nächste Zukunft zu erwarten sein, daß die ÖDK die Tilgungserfordernisse durch Gewinne und Abschreibungen decken kann. Die Aufbringung der Geldmittel für nahezu den gesamten Finanzbedarf der ÖDK erfolgte durch die VG und die KELAG.

85.21.2 Da die für die Finanzierung zuständige Abteilung der ÖDK über keine ausreichenden Kapitalmarktinformationen verfügte, war es ihr nach Ansicht des RH nur sehr beschränkt möglich, die Wirtschaftlichkeit der durch die VG vermittelten Kredite zu prüfen. Ähnliches galt für die Anträge an den AR bezüglich der Genehmigung von Kreditaufnahmen und Anleihebegebungen.

85.21.3 Die ÖDK erklärte dazu, sie werde sich künftig vermehrt mit den überaus bedeutenden Finanzierungsaufgaben befassen, die Bedingungen angebotener Kredite eigenständig prüfen und die jeweiligen Möglichkeiten des Kapitalmarktes ausschöpfen.

85.22.1 Im Jahre 1972 erteilte die ÖDK einer Bankunternehmung den Auftrag zur Aufbringung eines Konsortialdarlehens von 150 Mill S.

85.22.2 Da langjährige unmittelbare Verbindungen zur Versicherungswirtschaft bestanden und ähnliche Kreditgeschäfte bereits wiederholt durchgeführt worden waren, hielt der RH die Zwischenschaltung einer Bank für nicht erforderlich und die angefallene Provisionszahlung von 135 000 S für einen vermeidbaren Aufwand.

85.23.1 Aufgrund der Mitte 1974 durch Bonifizierung erfolgten Belebung des Sekundärmarktes bei den Bundes- und Energieanleihen forderten die Versicherungsgesellschaften eine Anpassung der Bedingungen der von ihnen gewährten Darlehen. Schließlich einigten sich die Partner auf eine vierjährige Tilgungsaussetzung, beginnend vom 1. April 1975, wobei einer Verzinsung von 10 vH pa für die vierjährige Laufzeitverlängerung zugestimmt wurde. Hieraus ergab sich für die ÖDK ein Mischsatz für die Restlaufzeit des noch offenen Versicherungsdarlehens von 8,485 vH pa.

85.23.2 Der RH bemängelte die auf vier Jahre starre Festlegung auf einen aus einer ausgesprochenen Hochzinsperiode stammenden Zinsfuß von 10 vH pa. Seiner Meinung nach wäre eine Bindung an den Anleihezinsfuß, mit dem üblichen Bonus von höchstens 0,25 vH, anzustreben gewesen, um dem sich schon im April 1975 abzeichnenden Wendepunkt in der Zinsenentwicklung entsprechend Rechnung tragen zu können.

85.23.3 Die ÖDK erklärte dazu, die Anpassung der Darlehensbedingungen an die geänderten Kapitalmarktverhältnisse sei auf Verlangen der Darlehensgeber und wegen der großen Bedeutung der Versicherungswirtschaft als Kreditgeber erfolgt. Die für die Restlaufzeit geänderten Bedingungen wären kapitalmarktkonform und mit einer erwünschten Laufzeitverlängerung verbunden gewesen.

85.24.1 Zur teilweisen Finanzierung der Investitionen für die Kraftwerksgruppe Malta nahmen die VG und ÖDK Ende 1974 Verhandlungen mit einer Schweizer Bank zwecks Begebung eines 50 Mill sfr-Schuldscheindarlehens auf. Die Begebung erfolgte in zwei Tranchen zum Ausgabekurs von 97,75 vH des Nennwertes. Als Verzinsung wurden für die 20 Mill sfr-Tranche 9,5 vH pa und für die 30 Mill sfr-Tranche 2,5 vH pa über dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinssatz für neu zur Ausgabe gelangende Kassenobligationen mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren, jedoch mindestens 9,75 vH pa, vereinbart. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit war nicht vorgesehen.

85.24.2 Obwohl der RH die angespannte Kapitalmarktlage zu der damaligen Zeit keineswegs verkannte, kritisierte er die Begebung dieses Schuldscheindarlehens, das aus der Sicht des Darlehennehmers für Schweizer Kapitalmarktverhältnisse mit äußerst ungünstigen Bedingungen ausgestattet war. Außerdem ergab sich infolge der damaligen ständigen Aufwärtsentwicklung des Franken eine Effektivverzinsung, die beispielsweise im Jahre 1979 bei den angeführten Tranchen etwa 14,2 vH bzw rd 13,4 vH erreichte. Der RH empfahl daher, künftig nur bei einer entsprechend hohen Nominalzinsfußdifferenz auf ausländische Kapitalmärkte auszuweichen sowie auf jeden Fall eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit zu vereinbaren. Die ÖDK konnte nämlich dem Weg anderer EVU nicht folgen, sich von dieser teuren Schuld durch vorzeitige Rückzahlung unter Inkaufnahme eines entsprechenden Aufgeldes zu befreien.

85.24.3 Die ÖDK erklärte hiezu, das Darlehen wäre wegen der Unergiebigkeit des heimischen Kapitalmarktes aufgenommen worden, die Aufwertung des Franken zur Zeit der Darlehensaufnahme aber nicht absehbar gewesen.

85.25.1 Im Jahre 1977 nahm die ÖDK für die Finanzierung des KW Voitsberg 3 bei einem österreichischen Kreditinstitut einen Kredit von 200 Mill S auf, der in zwei Tranchen zu je 100 Mill S begeben wurde. Für die erste Tranche erfolgte im Rahmen der „Investitionsförderungsaktion 1977/78" die Festlegung der Zinsen mit 7,75 vH pa. Für den jeweils aushaftenden Betrag der zweiten Tranche vereinbarte die ÖDK Zinsen in der Höhe von 9,75 vH pa. Ein zusätzlich gewährter Bonus von 0,25 vH kam nur kurzfristig zum Tragen. Letztlich hatte die ÖDK für die Beschaffung des gesamten Kreditpaketes auch eine einmalige Bearbeitungsprovision von 500 000 S zu entrichten.

85.25.2 Der RH beanstandete das Zugeständnis von hohen Zinsen für die zweite Tranche, wodurch die Vorteile des günstigen, geförderten Kredites der ersten Tranche zu einem großen Teil wettgemacht wurden, sowie die Bezahlung der Bearbeitungsprovision für eine Fremdmittelaufnahme, die einerseits gefördert war und andererseits ohnedies eine hohe Verzinsung aufwies.

85.25.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei die kritisierte Bearbeitungsprovision eher als Disagio anzusehen gewesen.

85.26.1 Die ÖDK gewährte verschiedenen für sie tätigen Baufirmen Kredite zu Konditionen, die zum größten Teil unter ihren eigenen Geldbeschaf-

fungskosten oder nur knapp darüber gelegen waren.

85.26.2 Da diese Kreditzusagen nicht in den Ausschreibungen enthalten waren und daher in der Preiserstellung der Anbotleger keine Berücksichtigung gefunden hatten, stellte diese Vorgangsweise nach Ansicht des RH eine einseitige Bevorzugung jener Anbieter dar, die den Zuschlag erhalten hatten und sich nachträglich durch die günstigen Kredite einen finanziellen Vorteil verschaffen konnten.

85.26.3 Lt Stellungnahme der ÖDK seien die verzinslichen Vorauszahlungen eingeräumt worden, um offene Fragen nach durchgeführter Ausschreibung im Sinne der ÖDK zu regeln.

85.26.4 Der RH erwiderte, sämtliche Probleme hätten zweckmäßigerweise bereits vor Auftragserteilung ausgeräumt und nicht durch günstige Darlehen im Sinne der ÖDK geregelt werden sollen.

Entschädigungsleistungen

85.27.1 Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung des Draukraftwerkes Feistritz-Ludmannsdorf im Jahre 1964 erhielt die ÖDK die Auflage, als Ersatz für die damals bestehende Fähre bei Selkach einen Fußgängersteg zu errichten. Aufgrund entsprechender Forderungen der Gemeinde erklärte sich die ÖDK letztlich bereit, eine Brücke herzustellen, wobei sie die Kosten auf rd 2,9 Mill S schätzte. Die betroffene Gemeinde verpflichtete sich, einen Anteil von rd 1,13 Mill S selbst zu tragen, der allerdings von der ÖDK gegen eine Verzinsung von 5,5 vH vorfinanziert wurde. Im Zuge der Errichtung der Brücke kam es — bedingt durch das Hochwasser 1966 — zu bautechnischen Schwierigkeiten, wodurch schließlich Baukosten von knapp 6 Mill S anfielen, die ohne Berücksichtigung der Vorfinanzierungskosten mit rd 4,8 Mill S zu Lasten der ÖDK gingen.

85.27.2 Der RH bemängelte die großzügige Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, die wesentlich umfangreichere Verpflichtungen übernommen hatte als ihr bescheidmäßig aufgetragen worden waren.

85.28.1 Im Zuge des Baues der Kraftwerksgruppe Malta erhob die Gemeinde Reißeck, neben dem Anspruch auf Ersatzleistungen für die Beeinträchtigung von Gemeindebelangen, ua auch die Forderung auf eine Pauschalabgeltung für sogenannte „nicht meßbare Schäden". Um allfälligen Schwierigkeiten seitens der Gemeinde bei verschiedenen Bewilligungsverfahren vorzubeugen, erklärte sich die ÖDK bereit, ein Darlehen von 6 Mill S mit einer jährlichen Verzinsung von 4 vH für ein damals in Bau befindliches Schwimmbad zu gewähren. Dieser Kredit verursachte der ÖDK einen Aufwand von rd 1,12 Mill S.

85.28.2 Der RH beanstandete die Großzügigkeit gegenüber dieser Gemeinde, die schon seit Jahren aus der Kraftwerksgruppe der ÖDK Vorteile gezogen bzw zu erwarten hatte.

85.29.1 Im Jahre 1965 erfolgte die generelle wasserrechtliche Bewilligung des Malta-Projektes, wobei Detailpläne zur Genehmigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden sollten. Dies traf auch für die Lieserbeileitung zu, die bereits 1965 Bestandteil des generellen Projektes war. Die Kärntner LReg erklärte jedoch im Jahre 1973 das innere Pöllatal, in dem die Bachfassung für die Lieserbeileitung errichtet werden sollte, aufgrund von Einsprüchen der „Aktionsgemeinschaft zur Rettung des Lieser- und Pöllatales" zum vollen Naturschutzgebiet. Um einem Rechtsstreit auszuweichen, entschloß sich letztlich die ÖDK, auf Anraten der Kärntner LReg zu weitgehenden Zugeständnissen gegenüber der Gemeinde Rennweg und den zwei Nachbarschaften, die ua die Errichtung von zwei Löschteichen, wovon einer als Schwimmbad ausgebaut werden sollte, ferner verschiedene unentgeltliche Planungstätigkeiten, Kostenzuschüsse und Entschädigungsbeiträge umfaßten und insgesamt rd 4,78 Mill S erforderten.

85.29.2 Der RH bemängelte die sehr entgegenkommende Vorgangsweise der überprüften Unternehmung.

85.29.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei ihr infolge der Erklärung des Pöllatales zum Naturschutzgebiet nur die Wahl geblieben, auf das erteilte Wasserrecht zu verzichten oder im Verhandlungswege eine Zustimmung zu den Baumaßnahmen zu erwirken. Abgesehen vom Zeiterfordernis hätte eine VwGH-Beschwerde die Gefahr eines negativen Ergebnisses mit weitreichenden Folgen heraufbeschwören können.

85.30.1 Durch den Bau der Kölnbreinsperre kam es im Bereich der Gemeinde Malta zu einem erhöhten Transportverkehr, worin deren Vertretung Beeinträchtigungen des Fremdenverkehrs und Erschwernisse verschiedenster Art erblickte. Um auf keine Schwierigkeiten bei verschiedenen erforderlichen Bewilligungsverfahren zu stoßen, erklärte sich die ÖDK im Jahre 1973 zu einer Pauschalentschädigung von 1,5 Mill S bereit, womit die Gemeinde für sämtliche Beeinträchtigungen aus der Beschränkung der Wasserführung des Maltaflusses endgültig abgefunden sein sollte.

In der Folge trat diese Gemeinde jedoch erneut mit Forderungen an die überprüfte Gesellschaft heran. Die ÖDK stellte letztlich 2,25 Mill S für den Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die allfällige Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges zur Verfügung. Weiters verpflichtete sie sich, jährlich 60 000 S für eine verstärkte Verkehrsüberwachung zu vergüten. Zusätzlich sicherte die überprüfte Gesellschaft vertraglich zu, eine Straße in das öffentliche Gut der Gemeinde zu übertragen.

85.30.2 Der RH kritisierte die großzügige Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, vor allem aber deren Bereitschaft, im Jahre 1976, aufgrund der beschränkten Wassermenge des Maltaflusses, neuerlich Entschädigungsleistungen in Millionenhöhe zu zahlen, obwohl die Gemeinde bereits 1973 auf sämtliche Rechtsansprüche aus diesem Titel verzichtet hatte.

85.30.3 Die ÖDK begründete ihr Vorgehen mit ihrem vorrangigem Interesse, die unterstützende Haltung des Gemeinderates zum Kraftwerksvorhaben sicherzustellen.

85.31.1 Während der Errichtung der Kraftwerksgruppe Malta stellte es sich als erforderlich heraus, für den Zementtransport den Bau des Autobahnabschnittes Lieserhofen-Gmünd vorzuziehen und bis zum Beginn der Hauptreisezeit 1975 provisorisch fertigzustellen. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich die ÖDK letztlich bereit, für das genannte Autobahnteilstück einen Finanzierungsbeitrag von 40 Mill S zu leisten. Zum Zeitpunkt dieser Beschlußfassung war allerdings die Strecke Lieserhofen-Gmünd in der Dringlichkeitsreihung des BMBT für Schnellstraßen und Autobahnen bereits in der Dringlichkeitsstufe 1 mit der Reihungsnummer 1 eingestuft.

85.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wäre wohl ein Vorziehen des Autobahnteilstückes in Anbetracht der Durchführung eines der größten und bedeutendsten Bauvorhaben der Elektrizitätswirtschaft auch ohne eine Beitragsleistung letzterer möglich gewesen. Weiters bemängelte er die Vorgangsweise des damaligen technischen Vorstandsmitgliedes der ÖDK, das dem BMBT von sich aus und ohne Verhandlung eine Beitragsleistung angeboten hatte. Ferner kritisierte er, daß einige AR-Mitglieder der ÖDK nicht in erster Linie die Interessen der Unternehmung vertreten hatten.

85.31.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung wäre ihr damals nicht bekannt gewesen, daß die Budgetlage eine zeitgerechte Fertigstellung des Autobahnbaues auch ohne Sonderfinanzierung erlaubt hätte.

Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Villach

85.32 Seit Mitte der 60er Jahre hatte die ÖDK im Bereich der Stadtgemeinde Villach gewisse Baumaßnahmen zu setzen. Entgegen der allgemein erwarteten Bereitschaft zur Zusammenarbeit handelte die Gebietskörperschaft jedoch aus einer Position der Stärke. Die Stadtgemeinde Villach konnte daher neben den unmittelbaren Vorteilen von Kraftwerksbauten (höhere Steueraufkommen, Arbeitsplatzbeschaffung und Arbeitsplatzsicherung) auch noch infrastrukturelle Verbesserungen erreichen, die auf ein zu großes Entgegenkommen der ÖDK schließen ließen.

85.33.1 Mitte 1966 — vor Inangriffnahme der Staustufe Rosegg-St. Jakob — hatte die ÖDK zugesagt, sich an der Abwassersanierung der Stadtgemeinde mit 15,24 Mill S zu beteiligen. Als die ÖDK nach Aufhebung eines Bescheides der Wasserrechtsbehörde durch den Verwaltungsgerichtshof zeitweilig ihre Bauarbeiten ohne wasserrechtliche Bewilligung vorantrieb, kam es zu neuerlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde. Diese endeten mit einem Baukostenzuschuß der überprüften Gesellschaft von 26 Mill S für die Zentralkläranlage.

85.33.2 Der RH erachtete dieses Zugeständnis im Vergleich zur ursprünglichen Zusage als zu großzügig.

85.33.3 Lt Stellungnahme der ÖDK wären die 15,24 Mill S bis zur Fälligkeit zufolge der Steigerung der Baupreise um etwa 5,7 Mill S zu erhöhen gewesen, während es sich bei den 26 Mill S um eine Pauschalzahlung gehandelt habe.

85.33.4 Der RH erwiderte, die neue Vereinbarung habe jedenfalls der ÖDK eine wesentlich höhere finanzielle Belastung gebracht.

85.34.1 Während der Planungsarbeiten für das KW Villach wurde die Hochwasserabfuhrfähigkeit des vorgesehenen neuen Flußprofils mittels eines mathematischen Modells nachgewiesen. Die Vertreter der Stadtgemeinde verlangten jedoch einen physikalisch-hydraulischen Modellversuch, den die ÖDK schließlich 1980 an der Technischen Universität in Graz durchführen ließ. Die Auftragssumme belief sich auf 1,435 Mill S. Die Mitglieder des Stadtsenates konnten sich dann in Graz bei der Modellvorführung von der zu erwartenden Hochwassersicherheit der Stadtgemeinde Villach überzeugen.

85.34.2 Nach Meinung des RH wäre die Durchführung dieser Modellversuche von der ÖDK mit aller Entschiedenheit abzulehnen gewesen. Auch die Oberste Wasserrechtsbehörde hielt diese Versuche für nicht erforderlich. Darüber hinaus war schon beim Ausbau der Kraftwerke an der „Unteren" und „Mittleren Drau" die Richtigkeit des angewendeten mathematischen Modells bestätigt worden.

85.34.3 Lt Stellungnahme habe sich die ÖDK wohl bemüht, die Notwendigkeit von hydraulischen Modellversuchen in Frage zu stellen, mit ihrem Zugeständnis schließlich aber wesentliche Fortschritte in den schwierigen Verhandlungen erzielt.

85.35.1 Im April 1980 schloß die ÖDK mit der Stadtgemeinde Villach eine Vereinbarung zwecks außerbehördlicher Bereinigung von Sachfragen, um das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für das KW Villach zu erleichtern. Von den geschätzten Gesamtkosten der Abwassersanierung und Kläranlagenerweiterung der Stadtgemeinde von 118 Mill S übernahm die ÖDK einen Beitrag zwischen 57,5 und 61,4 Mill S, der jedoch im ungün-

stigsten Fall bis zu 92 Mill S hätte ansteigen können, wenn Förderungsmittel bzw verlorene Landeszuschüsse ausgeblieben wären. Darüber hinaus gewährte die überprüfte Unternehmung kostenlose Stromlieferungen und ermöglichte eine Stromnotversorgung der Stadt Villach, garantierte die Hochwassersicherheit und schuf Erholungsräume und Parkanlagen im Bermenbereich, errichtete eine Betriebsstätte und sicherte auf diese Weise Arbeitsplätze sowie Steuereinkünfte für die Stadtgemeinde Villach.

85.35.2 Der RH beanstandete die großzügige Behandlung der Stadtgemeinde Villach und empfahl, in Hinkunft für die Vermeidung ungerechtfertigter Kostenbelastungen von Wasserkraftanlagen durch die Anerkennung überhöhter Forderungen einzelner Gebietskörperschaften zu sorgen. Weiters wären eine zielführende Abwicklung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens durch das BMLF sowie eine Änderung der offensichtlich nicht mehr zeitgemäßen Bauordnung des Landes Kärnten anzustreben.

85.35.3 Lt Stellungnahme habe die ÖDK sich wegen der zunächst ablehnenden Haltung der Stadtgemeinde Villach sowie wegen der fehlenden Bereitschaft der Obersten Wasserrechtsbehörde, gegen die Stadt zu entscheiden, zur Herbeiführung einer Einigung im Verhandlungswege bereitgefunden. Der zwischenzeitlich verbindlich festgelegte Förderungsumfang wäre wesentlich günstiger als ursprünglich angenommen worden war. Da auch noch mit einem Bundeszuschuß in Höhe von 15 Mill S zu rechnen sei, werde sich die finanzielle Belastung der ÖDK gegenüber den ursprünglichen Annahmen wesentlich verringern. Im Falle einer Novellierung der Kärntner Bauordnung bestünde für die ÖDK eher die Möglichkeit, künftig ungerechtfertigte Forderungen abzuweisen.

85.36.1 Im September 1979 veranstaltete die ÖDK für die Vertreter der Stadtgemeinde Villach eine dreitägige Besichtigungsreise zu Kraftwerken am Main und an der Mosel. Einschließlich der Kosten für Busmiete, Speisen, Getränke und Nächtigungen für insgesamt 39 Personen hatte die ÖDK rd 142 000 S zu tragen.

85.36.2 Wie der RH hiezu kritisch bemerkte, wären gleichwertige Informationen über Stauraum- bzw Ufergestaltungen, jedoch wesentlich billiger, an den österreichischen Flüssen wie Donau, Enns und am zweistaatlich genutzten Inn zu gewinnen gewesen.

85.36.3 Lt Stellungnahme der ÖDK habe sie ursprünglich eine Besichtigungsfahrt in Österreich vorgeschlagen. Der den Magistrat Villach vertretende Zivilingenieur habe diesen Vorschlag jedoch abgelehnt und das neue Besichtigungsprogramm ausgearbeitet.

EDV-Einsatz

85.37.1 Für die Erfüllung der kaufmännischen und der technischen EDV-Aufgaben waren zwei Abteilungen der ÖDK zuständig.

85.37.2 Um wesentliche Aufgaben der EDV-Koordination, Schulung, Marktbeobachtung, Konzepterstellung, Dokumentation, Projektmanagement usw einheitlich erfüllen zu können, empfahl der RH, eine Vereinigung der beiden Abteilungen als gemeinsame Stabsabteilung unter dem Gesamtvorstand. Außerdem hielt er die Schaffung eines aus Vertretern aller Unternehmungsbereiche zusammengesetzten EDV-Planungsgremiums für zweckmäßig.

85.37.3 Nach Meinung der ÖDK entspräche die Trennung von Abteilungen für die kaufmännischen und technischen EDV-Angelegenheiten der Übung größerer stromerzeugender Unternehmungen und habe sich auch bei der überprüften Unternehmung bewährt.

85.38.1 Die Trennung der Tätigkeiten Operating und Programmierung erfolgte bei der ÖDK personell 1975, durch Bildung der Gruppe „Programmierung und EDV-Organisation" jedoch erst 1979. Außerhalb dieser Gruppe war im Organigramm der EDV-Abteilung noch eine weitere, dem EDV-Abteilungsleiter unmittelbar unterstellte, ebenfalls mit Programmierung und Organisation befaßte Stelle vorgesehen.

85.38.2 Der RH bemängelte den späten Zeitpunkt der Gruppentrennung, da eine der wenigen Möglichkeiten zur Verminderung der Gefahr etwaiger unzulässiger Eingriffe die durch strenge Trennung von Systementwicklung und Rechenzentrumsbetrieb erreichte Verringerung derartiger Eingriffsgelegenheiten ist. Weiters empfahl er, auch die einzelne Stelle mit gleichem Aufgabenkreis der Gruppe einzugliedern.

85.38.3 Wie die ÖDK erläuterte, habe sich die Verzögerung infolge einiger Umbesetzungen und der erforderlichen Einarbeitungszeit ergeben.

85.39.1 In der Gruppe Datenverarbeitung wurden in den Jahren 1975 bis 1979 insgesamt 9 945 Überstunden, davon 5 376,5 durch Programmierung bzw Organisation und 4 568,5 durch das Operating geleistet. Dies entsprach einem Aufwand für rd 9 100 Normalstunden Programmierung und rd 7 800 Normalstunden Operating.

85.39.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der ÖDK, da die Einstellung je eines zusätzlichen Programmierers und Operators mit nur einem geringen Mehraufwand von rd 180 000 S im Zeitraum von fünf Jahren einen rationellen Personaleinsatz und eine höhere Anlagenauslastung ermöglicht hätte.

85.39.3 Die ÖDK begründete die Überstundenanhäufung mit der von 1976 bis 1978 äußerst ange-

spannten Personallage. Erst mit der Erfüllung des neuen Personalplanes 1980 bis 1985 würde der Personalstand den Anforderungen entsprechen.

85.40.1 Die bei der ÖDK seit 1968 installierten EDV-Anlagen sind jeweils aufgrund kurzfristiger Umstellungsvorhaben — überwiegend aus Engpaßsituationen — angeschafft worden.

85.40.2 Der RH bemängelte das Fehlen von auf Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen beruhenden lang-, mittel- und kurzfristigen Konzepten sowie von daraus abgeleiteten Ausschreibungen im Sinne der ÖNORM A 2050.

85.40.3 Lt Stellungnahme der ÖDK würde seit 1977 abteilungsintern mit Jahresplänen und seit 1979 mit einem 1981 angepaßten Fünfjahresplan gearbeitet sowie — den Empfehlungen des RH folgend — ein Pflichtenheft für die nächste Ausschreibung vorbereitet.

85.41.1 Mangels langfristiger Konzepte hat die ÖDK auch nicht das äußerst vorteilhafte Angebot des EDV-Herstellers auf Lieferung einer Druckerbeschleunigung um 110 000 S angenommen. Für den gleichen Druckerausbau bezahlte sie vier Jahre später rd 310 900 S.

85.41.2 Die ÖDK begründete ihre Entscheidung mit dem zur Zeit der Anschaffung nicht absehbaren Ausmaß der Preisentwicklung und mit dem damaligen Fehlen eines Bedarfes an Druckkapazität.

85.42.1 Beim Abschluß der verschiedenen EDV-Verträge begnügte sich die ÖDK mit einem zweijährigen Kündigungsrecht bei Nichtentsprechen der Anlage, unterließ es aber, bei der Erstinstallation eine entsprechende kostenlose Programmierunterstützung zu vereinbaren. Bei Wartungsverträgen stimmte sie sowohl einer Kündigungsmöglichkeit des Herstellers bereits ein Jahr nach Vertragsabschluß, als auch der Anpassung der Wartungsgebühren an ausschließlich steigende kollektivvertragliche Änderungen zu.

85.42.2 Der RH empfahl, unter genauer Beschreibung des Leistungsumfanges, treffendere Gewährleistungsverpflichtungen zu vereinbaren, etwaige Kündigungsmöglichkeiten von Wartungsverträgen seitens des Herstellers für die Mietdauer bzw bei Kauf für mindestens fünf Jahre auszuschließen und Wertanpassungen ausschließlich nach oben grundsätzlich zurückzuweisen.

85.42.3 Die ÖDK stellte eine Bedachtnahme auf die Empfehlungen des RH bei künftigen Vertragsverhandlungen in Aussicht.

85.43.1 Seit 1977 wurden bei der ÖDK die Auslastungsdaten der EDV-Zentraleinheit durch ein Jobaccountingprogramm ermittelt.

85.43.2 Der RH empfahl eine Erweiterung auf die EDV-Peripherie und eine Weiterbelastung sowohl der Projekterstellungs- als auch der aus dem Jobaccounting ermittelten Betriebskosten auf die benutzenden Kostenstellen.

85.43.3 Die ÖDK bezeichnete eine Einbeziehung der peripheren Geräte in die Auswertung wegen des verhältnismäßig hohen Programmieraufwandes erst ab 1982 als möglich, nicht jedoch eine Weiterverrechnung der EDV-Kosten an die verursachenden Abteilungen.

85.44.1 Aus der Statistik über die Einschaltzeiten der EDV-Anlage von 1977 bis 1980 ergaben sich monatlich durchschnittlich rd 240 Stunden des beaufsichtigten und rd 85 Stunden des unbeaufsichtigten Betriebes, so daß die gesamte durchschnittliche Monatsauslastung bei rd 325 Stunden lag. Da erfahrungsgemäß von rd 730 monatlich verfügbaren Stunden höchstens 10 bis 15 vH für vorbeugende und korrektive Wartung abzuziehen sind, wäre eine Auslastung der Anlage in monatlich rd 621 Stunden möglich.

85.44.2 Der RH kritisierte die geringe Anlagenauslastung und empfahl, diese durch zügigere Umstellungstätigkeit mit erhöhtem Programmierereinsatz rasch zu erhöhen.

85.45.1 Als Ersatz für die beiden seit rd zehn Jahren installierten, bereits störanfälligen elektronischen Tischrechenanlagen und zur Durchführung mittlerer EDV-Aufgaben bei Betriebs- und Planungsarbeiten wurde eine Anlage der mittleren Datentechnik angeschafft.

85.45.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer On-line-Verbindung zur zentralen EDV-Anlage, welche — abgesehen von der besseren Benützerfreundlichkeit — sogar den Kauf des Lochkartenlesers samt Steuereinheit sowie eines zusätzlichen Druckers erspart hätte.

85.45.3 Lt Mitteilung der ÖDK sei zwischenzeitlich ein preiswertes gebrauchtes Magnetbandgerät angeschafft worden, welches sowohl den beabsichtigten eigenständigen Betrieb jeder EDV-Anlage als auch einen Datenaustausch ermögliche.

Liegenschaftsangelegenheiten

85.46.1 Wegen des Baues der Kölnbreinsperre erwarb die ÖDK die Liegenschaft „Sameralpe" mit einem Flächenausmaß von rd 653 ha. Am Talboden dieser Liegenschaft befand sich eine Jagdhütte, die nach Fertigstellung des Kraftwerkes eingestaut werden sollte. Als Ersatz dafür errichtete die ÖDK oberhalb der Staulinie eine neue Jagdhütte, die mit einem Betrag von rd 543 000 S aktiviert wurde. In der Folge verpachtete die ÖDK diese Jagdhütte samt dem Eigenjagdgebiet Sameralpe an ein Vorstandsmitglied der KELAG. Als Pachtschilling setzte sie einen jährlichen Betrag von 3 500 S fest, für die Hütte hatte der Pächter jährlich 1 000 S zu vergüten.

85.46.2 Der RH beanstandete die Errichtung dieser neuen Jagdhütte als für die ÖDK keineswegs erforderlich.

85.46.3 Die ÖDK teilte dazu mit, die genannte Jagdhütte stünde seit dem Sommer 1981 als Jausenstation in Verwendung, und die dort bisher erzielten Umsätze ließen die Zweckmäßigkeit der Umwidmung bereits erkennen.

85.47.1 Für die Errichtung einer Schleppbahnanlage erwarb die ÖDK 1962 rd 2 ha landwirtschaftlich gewidmete Grundfläche beim Bahnhof Feistritz. Nachdem der Bedarf an der Bahnanlage weggefallen war, kam es zu einem schrittweisen Verkauf des in der Zwischenzeit in ein Leichtindustriegebiet umgewidmeten Geländes. Die Hälfte wurde 1970 zu einem Anerkennungspreis von 20 S/m² verkauft. Weitere 3 500 m² veräußerte die ÖDK an die Gemeinde Feistritz zu einem Preis von 40 S/m². Für die verbliebene und infolge der beiden Verkäufe ungünstig gestaltete Restfläche wurde rd fünf Jahre später ein Preis von 80 S/m² erzielt.

85.47.2 Der RH bemängelte den zT weit unter dem Schätzwert durchgeführten sowie planlosen Abverkauf der Industriefläche.

85.47.3 Die überprüfte Unternehmung erklärte, ein geschlossener Abverkauf wäre mangels entsprechender Interessenten kaum möglich gewesen. Der geringe Verkaufspreis sei als Entgegenkommen an die Gemeinde Feistritz anzusehen, welche das Teilgrundstück für einen Schulbau benötigt habe.

85.48.1 Die ÖDK überließ einem Pächter unentgeltlich Inventar im Wert von rd 300 000 S und verkaufte ihm dieses fünf Jahre später um lediglich 70 000 S. Weiters bezahlte sie für ein nahezu wertloses Gebäude nicht den Zeitwert, sondern die Wiederherstellungskosten in Höhe von 630 000 S. Schließlich erstellten Sachverständige des öfteren ihre Schätzgutachten erst aufgrund des erzielten Verhandlungsergebnisses.

85.48.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der ÖDK, die mit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatz nicht im Einklang stand.

85.48.3 Die überprüfte Unternehmung verwies in ihrer Stellungnahme auf Einflüsse, denen sie sich nicht hätte entziehen können. Die Sachverständigen wären den Entschädigungsverhandlungen immer beigezogen gewesen, die Ausarbeitung der schriftlichen Gutachten hätte jedoch fallweise erst nachträglich erfolgen können.

Wirtschaftlichkeit der neuen Kraftwerksanlagen

85.49 Ein innerbetrieblicher Vergleich der spezifischen Ausbaukosten der seit 1968 errichteten Laufkraftwerke der ÖDK, einschließlich der in Bau befindlichen Anlagen des KW Villach, ließ eine Verdreifachung dieser Kennwerte bis 1983/84 erwarten. Abgesehen von den allgemeinen Kostenauftriebstendenzen im Kraftwerksausbau machte dies deutlich, daß nur mehr betriebswirtschaftlich weniger günstige Laufkraftwerksprojekte bei der ÖDK für den Ausbau zur Verfügung stehen. Ein Vergleich mit den spezifischen Ausbaukosten der Anlagen an der Donau ging eindeutig zu deren Gunsten aus.

85.50 Die spezifischen Ausbaukosten der Jahresspeicheranlage Malta waren für ein Kraftwerk der vorliegenden Charakteristik als günstig anzusehen. Auch bei einem zwischenbetrieblichen Vergleich mit anderen Speicherkraftwerksanlagen in Österreich schloß die ÖDK vorteilhaft ab.

85.51.1 Die überprüfte Gesellschaft erstellte für jede Kraftwerksanlage sogenannte Aufwands- und Ertragskalkulationen, allerdings ohne Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

85.51.2 Unter Berücksichtigung der Verzinsung des eingesetzten Gesamtkapitals ermittelte der RH die Selbstkosten der Stromerzeugung der seit 1968 in Betrieb gegangenen Anlagen bzw für die beiden in Bau befindlichen Kraftwerke Villach und Voitsberg 3, die durch die zu erwartenden bzw tatsächlich erzielten Erlöse des jeweils ersten Betriebsjahres nur zwischen 40,2 bis 86,4 vH gedeckt waren. Da sohin bei keiner Kraftwerksanlage eine Dekkung in Höhe von 100 vH erreicht werden konnte, fehlte in den Anfangsjahren auch die marktgerechte Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Auch diese Werte ließen eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bei den jeweils neu errichteten Kraftwerksanlagen erkennen. Bei einer umfassenden Betrachtung aller Kraftwerke war allerdings eine laufende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erwarten.

85.51.3 Lt Stellungnahme der ÖDK habe sie sich bisher an das in der Verbundgruppe einheitlich festgelegte Kalkulationsschema gehalten; künftig werde sie in den Aufwands- und Ertragskalkulationen eine Gesamtkapitalverzinsung vorsehen.

Bauliche Investitionen

85.52.1 In der Zeit von 1965 bis Ende 1979 erteilte die ÖDK Bauaufträge im Werte von rd 6,4 Milliarden S, wobei ausschließlich beschränkte Ausschreibungen den Vergaben zugrunde lagen.

85.52.2 Der RH beanstandete die Einschränkung des freien Wettbewerbes und empfahl, in Hinkunft öffentlich auszuschreiben.

85.52.3 Die ÖDK bezeichnete beschränkte Ausschreibungen für besser, weil dabei nur qualifizierte Unternehmungen Anbote legten, was im meist schwierigen, besondere Kenntnisse und Erfahrungen fordernden Kraftwerksbau von besonderer Bedeutung wäre. Öffentliche Ausschreibungen würden auch noch einen größeren Zeitaufwand benötigen.

85.52.4 Der RH vermochte sich dieser Meinung nicht anzuschließen, zumal die ÖDK ständig auch Baumaßnahmen beschränkt ausschrieb, für die kein besonderes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen notwendig war. Der Zeitaufwand für beide Arten der Ausschreibung wäre als etwa gleich groß einzuschätzen, weil bei beschränkten Ausschreibungen die Bieter erst aufgrund einer zeitaufwendigen Marktforschung auszuwählen seien.

85.53.1 Bei der Beschaffung und Vergabe von Bauleistungen waren vom Vorstand der ÖDK festgelegte Vergabeordnungen zu beachten, die nicht den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 entsprachen.

85.53.2 Der RH regte an, die ÖNORM A 2050 für die Vorgangsweise innerhalb der überprüften Gesellschaft für verbindlich zu erklären.

85.53.3 Die ÖDK stellte eine Neufestlegung ihrer Vergabebestimmungen unter Berücksichtigung der ÖNORM bzw des zu erwartenden Vergabegesetzes in Aussicht.

85.54.1 In ihren Ausschreibungsbedingungen legte die überprüfte Unternehmung unterschiedliche Regelungen über die Bildung von Bietergemeinschaften fest. Ein den Wettbewerb förderndes System war dabei nicht erkennbar.

85.54.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und regte an, die diesbezüglichen Normempfehlungen zu beachten. Jedenfalls wäre eine den freien Wettbewerb einschränkende Bildung von Bietergemeinschaften zu verhindern.

85.54.3 Wie die ÖDK erklärte, werde sie entsprechende Bestimmungen über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften erarbeiten.

85.55.1.1 Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 trat die ÖDK nach Prüfung der eingereichten Angebote meist mit den drei erstgereihten Bietern in Verhandlungen ein, wobei sie auch Preisnachlässe forderte. Weiters wurden bei diesen Verhandlungen Veränderungen in Art und Umfang der Leistungen vereinbart. Als Folge davon hatten die Bieter des öfteren ihre angebotenen Preise entsprechend zu berichtigen und teilweise neu zu berechnen.

85.55.1.2 Verschiedene Arbeiten im Rückstauraum des KW Rosegg-St. Jakob waren der ÖDK um rd 109 bis 152 Mill S angeboten worden. Die rechnerische Überprüfung, Veränderungen im geplanten Bauablauf, Projektsverbesserungen und Massenberichtigungen verringerten die verschiedenen Angebotssummen um rd 20 vH und veränderten die Reihung im Bieterfeld. Weitere Verhandlungen mit den Anbotstellern führten schließlich zur Vergabe der Arbeiten um rd 78 Mill S.

85.55.1.3 Die Angebotssumme für die Arbeiten am Hauptbauwerk des KW Ferlach-Maria Rain wurde wegen Massen- und Qualitätsminderungen von ursprünglich rd 260 Mill S vorerst auf rd 181 Mill S abgemindert, dann aber wieder auf rd 207 Mill S angehoben. Ursache der neuerlichen Erhöhung waren eine Leistungsmehrung bei der Baugrubenumschließung und nicht zu verwirklichende, vorher aber angenommene Ermäßigungen.

85.55.1.4 Nach Angebotsabgabe forderte die ÖDK die Bieter der Baulose Wehr- und Kraftstation des KW Rosegg-St. Jakob auf, Einsparungen an allgemeinen Baustellenkosten anzugeben, die wegen einer Verkürzung der reichlich vorgegebenen Bauzeit in Verbindung mit den Auswirkungen genauerer Massenermittlungen möglich wären. Außerdem sollten vermutete Preisreserven und Preisüberhöhungen ausgeschieden werden. Noch während der Vergabeverhandlungen schlossen sich Bieter zu einer Arbeitsgemeinschaft für die gemeinsame Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten zusammen und erklärten, die in Aussicht gestellten Ermäßigungen nicht nennen zu wollen. Trotzdem führte die ÖDK aber die weiteren Verhandlungen bis zur Erteilung eines Vorauftrages mit der Bietergemeinschaft. Auch nach Erteilung des Vorauftrages und Aufnahme der Arbeiten verhandelte die ÖDK noch über Preisgleitbestimmungen und über die Auswirkung von eigenen Treibstoffbeistellungen. Sie konnte jedoch ihre Vorstellung nicht durchsetzen. Dies belastete die überprüfte Unternehmung nach einer Ermittlung des RH mit rd 1,2 Mill S.

85.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen diese beispielsweise geschilderten Vorgangsweisen der ÖDK nicht den Normempfehlungen in bezug auf Eindeutigkeit der Ausschreibungen und Vergleichbarkeit der Angebote. Der RH empfahl daher, den Ausschreibungen eine ausgereifte Planung zugrunde zu legen, wodurch auch der ÖNORM widersprechende, nachträgliche Verhandlungen vemieden werden könnten.

85.55.3 Die ÖDK erklärte hiezu, erfahrungsgemäß erwiesen sich in den meisten Fällen Angebotsbesprechungen als notwendig, um offene technische und bauwirtschaftliche Fragen vor Vertragsabschluß klären zu können.

85.56.1 Bei den vom RH überprüften Ausschreibungen und Bauaufträgen fehlten die zur Absicherung der vertraglich vereinbarten Termine üblicherweise festzulegenden Pönalien. Auch waren Einhaltung oder Überschreitung der Fristen nicht in einer der Bedeutung derartiger Vertragsvereinbarungen entsprechenden Art nachweislich festgehalten.

85.56.2 Der RH empfahl, Fertigstellungstermine zu pönalisieren und deren Einhaltung entsprechend zu dokumentieren.

85.56.3 Die ÖDK sagte zu, sie werde die Termineinhaltung in Hinkunft verstärkt beachten.

85.57.1 Für die Berechnung der Preisgleitung legte die ÖDK bei den vom RH überprüften Bau-

aufträgen Arbeitsanteile zwischen 59 und 71 vH fest. Nach den Erfahrungswerten hätten jedoch diese Anteile an den Auftragssummen nur etwa 50 vH betragen dürfen.

85.57.2 Der RH empfahl, künftig die Höhe des Lohnanteiles am Gesamtauftragswert genauer zu ermitteln.

85.58.1 Mit Begründungen, die den Ausschreibungsbedingungen widersprachen, zogen die erst- und zweitgereihten Bieter bei zwei Ausschreibungen ihre Angebote zurück. Die ÖDK ließ dies sanktionslos geschehen, erteilte die Aufträge den drittgereihten Bietern und nahm höhere Preise in Kauf.

85.58.2 Der RH empfahl, bei jeder Ausschreibung eine Zuschlagsfrist festzulegen, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind. Zur Abwehr spekulativer Rücktritte regte der RH an, Firmen, die nicht zu ihren Angeboten stehen, auf die Dauer von bspw einem Jahr aus dem Bieterkreis auszuschließen.

85.58.3 Die ÖDK sagte dies zu.

85.59.1 Für zusätzliche oder veränderte Leistungen und Erschwernisse, die bei der Ausführung der erteilten Aufträge anfielen, wurden Nachtragspreise vereinbart, wobei es im allgemeinen zu Kompromißlösungen kam. So erfuhr bspw der Auftrag für die Bauarbeiten an der Sperre Galgenbichl über rd 19 Mill S durch 21 Nachträge eine Erhöhung auf rd 36 Mill S. Der Auftragswert für die Unterwassereintiefung beim KW Rosegg-St. Jakob stieg durch fünf Nachträge von 10,5 Mill S auf rd 34 Mill S und die Bauarbeiten an der Druckrohrleitung für das KW Malta verteuerten sich durch 21 Nachträge von rd 79 Mill S auf rd 136 Mill S. Da ferner die Planung und Ausführung der Bauarbeiten für das KW Ferlach-Maria Rain nicht rechtzeitig auf die Erfordernisse des Stahlwasserbaues abgestimmt worden waren, vergütete die ÖDK zur Einhaltung der vorgesehenen Montagetermine für Beschleunigungsmaßnahmen rd 660 000 S.

85.59.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der ÖDK, da sie aufgrund unzureichender Detailplanung gezwungen war, wirtschaftliche Nachteile hinzunehmen.

85.60.1 Die ÖDK benötigte für ihre Kraftwerksbauten an der „Mittleren Drau" vom Baubeginn bis zur Inbetriebnahme der letzten Maschine zwischen 46 und 59 Monate. Im Vergleich dazu war bspw beim Traunkraftwerk Marchtrenk, das über eine mit den Draukraftwerken vergleichbare Ausbaufallhöhe verfügt, die zweite Maschine schon 30,5 Monate nach Baubeginn in Betrieb genommen worden. Beim Donaukraftwerk Abwinden-Asten war die erste Maschine schon rd 35,5 Monate nach Baubeginn in Betrieb gegangen.

85.60.2 Der RH bemängelte die ausgedehnten Bauzeiten der ÖDK, wodurch neben höheren Bauzinsen auch unwiderbringliche Energieverluste entstanden sind.

85.60.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft hätten die Fallhöhen, die Bauhöhen der Hauptbauwerke und die Beschaffenheit des Baugrundes bei Flußkraftwerken einen entscheidenden Einfluß auf die Bauzeiten. Sie werde jedoch das Bemühen um kürzere Bauzeiten beim Ausbau der Kraftwerke der „Oberen Drau" fortsetzen.

85.61.1.1 Ab den Bauarbeiten für das KW Rosegg-St. Jakob führte eine im wesentlichen gleichbleibende Arbeitsgemeinschaft von neun industriellen Bauunternehmungen die maßgeblichen Arbeiten an den Draukraftwerken durch. Diese ARGE hatte sich bei der Vergabe der Arbeiten für das KW Rosegg-St. Jakob, noch während der Vergabeverhandlungen und damit zu einem Zeitpunkt zusammengeschlossen, zu dem von der ÖDK noch nicht alle Möglichkeiten einer Baukostensenkung ausgehandelt worden waren. Auf diese Weise kam es zur Ausschaltung jeder weiteren Konkurrenz.

85.61.1.2 Entgegen den Ausschreibungsbedingungen, die Bietergemeinschaften auf sechs Firmen beschränkten, beteiligte sich auch diese aus neun Firmen bestehende ARGE Rosegg am Wettbewerb um den Auftrag für das KW Ferlach-Maria Rain. Obwohl auch die VG die Nichtbeachtung der Ausschreibungsbedingungen durch die ÖDK bemängelt hatte, erhielt die ARGE Rosegg nach Abstrich bedeutender Reserven in den Massenansätzen und nach Berücksichtigung umsatzmindernder Baustoffbeistellungen durch den Auftraggeber sowie nach Preisnachlässen samt einer generellen Ermäßigung des Bruttomittellohnpreises — was eine mehrmalige Umreihung im Angebotsfeld zur Folge hatte — den Auftrag zugesprochen.

85.61.1.3 Nachdem dieselbe ARGE im Anhängeverfahren bereits Arbeiten im Rückstauraum des KW Annabrücke übertragen erhalten hatte, erklärte sie im September 1976, auch alle übrigen Arbeiten im Rückstauraum sowie jene am Hauptbauwerk, nach den Vertragspreisen für das KW Ferlach-Maria Rain, allerdings bei Umrechnung der Preise auf die Verhältnisse zum 15. September 1976, übernehmen zu wollen. Auf die so ermittelten Gesamtbaukosten von rd 774 Mill S bot sie Nachlässe an, so daß ihr schließlich die ÖDK den Auftrag um rd 698 Mill S erteilte. Die Nachlässe waren mit Einsparungen aus der Vereinigung bisher getrennt vergebener Baulose bzw mit der dadurch möglichen besseren Nutzung von Personal und Gerät begründet worden. Während der örtlichen Prüfung hatte sich der Gesamtauftragswert für das KW Annabrücke jedoch schon auf rd 755 Mill S belaufen.

85.61.1.4 Auch für das KW Villach strebte die ARGE die Übernahme der Arbeiten im Anhängeverfahren an. Der AR der ÖDK empfahl jedoch die beschränkte Ausschreibung. Das ARGE-Angebot war dann von insgesamt fünf abgegebenen Offerten das teuerste.

85.61.2 Nach Ansicht des RH ließ das schlechte Abschneiden dieser bereits mit den Arbeiten an der Drau vertrauten ARGE deren Wettbewerbslage als nicht besonders günstig erscheinen.

85.62.1 Ende November 1972 hatte die ÖDK insgesamt 32 in- und ausländische Unternehmungen zur Angebotsabgabe für den Bau der Kölnbreinsperre eingeladen. Sie erhielt darauf von zehn Bietergemeinschaften Angebote zwischen rd 1 184 Mill S und 1 730 Mill S. In Vergabeverhandlungen forderte die ÖDK sodann von der erstgereihten, ausschließlich ausländischen Bietergemeinschaft die Anpassung des Angebotes an die österreichischen Verhältnisse, wodurch sich die Angebotssumme um rd 35 Mill S erhöhte. Die sechstgereihte, rein österreichische Bietergemeinschaft gewährte einen Nachlaß von rd 104 Mill S. Aus diesen beiden Bietergemeinschaften formte die ÖDK eine ARGE, die schließlich den Auftrag zu einem Gesamtpreis von rd 1 219 Mill S erhielt. Die übrigen Bieter hatte die ÖDK entweder wegen Angebotsmängel oder wegen zu geringer Beteiligung österreichischer Unternehmungen an den Bietergemeinschaften ausgeschieden.

85.62.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ÖDK, die nicht schon in der Ausschreibung die mehrheitliche Beteiligung österreichischer Unternehmungen an den Bietergemeinschaften gefordert hatte. Auch war aus der Anhebung der Angebotssumme des Bestbieters um rd 35 Mill S keinesfalls der Nachweis einer Vergabe zu bestmöglichen Bedingungen zu ersehen.

85.62.3 Wie die ÖDK dazu erklärte, habe sich aus der Forderung zur Behebung gewisser Mängel im Angebot des ursprünglichen Billigstbieters zwar eine unabwendbare Preiserhöhung ergeben, in den Vergabeverhandlungen sei jedoch das bestmögliche Ergebnis erzielt worden.

85.63.1 Die Planung sowie die Bauleitung für die Kölnbreinsperre hatte die ÖDK der TKW übertragen. Diese Leistungen waren von der TKW nach dem neuesten Stand der Technik und mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes unter Weisung und Koordinierung der ÖDK durchzuführen.

Drei Monate nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn ersuchte die ARGE um Befreiung von der bindungsgemäßen Prüfung und Verantwortung für die Ausführungsunterlagen des Auftraggebers, insb für die Richtigkeit der Formgebung der Sperre und ihrer Betriebsanlagen, für die betontechnologischen Vorschreibungen, die Ausbildung der Grundfuge und der Aufstandsfläche der Sperrenmauer und allgemein für die statischen Berechnungen und Konstruktionen des Bauherrn.

85.63.2 Der RH bemängelte, daß dieses Schreiben der ARGE weder von der ÖDK noch von der mit der Bauleitung beauftragten TKW anerkannt oder abgelehnt worden war, was zwangsläufig zu einer Rechtsunsicherheit führte. Da sodann nach der Fertigstellung der Kölnbreinsperre bei der Stauhaltung Wasserverluste in einem nicht tolerierbaren Ausmaß auftraten, hatte nach Ansicht des RH der Umstand große Bedeutung, daß Mitglieder der ARGE sowie auch die bauleitende TKW zum Zeitpunkt des Ansuchens um Befreiung von der Verantwortlichkeit bereits über ähnliche Schäden an einer anderen österreichischen Sperre, an der sie mitgearbeitet hatten, Bescheid wußten.

85.64.1 Als Ursache des Schadens bezeichnete die ÖDK das nicht vorhersehbare Verhalten des Sperrenbauwerkes und des Felsuntergrundes bei der Belastung durch die Stauhaltung. Zwar erscheint die Sperre in ihrem Bestand nicht gefährdet, jedoch sind zur Vermeidung von Folgeschäden Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die einschließlich der Energieverluste Kosten von voraussichtlich 175 Mill S erwarten lassen.

85.64.2 Nach Ansicht des RH hätten die Kosten dieser Sanierungsmaßnahmen entweder die mit der Projektierung und Berechnung der Kölnbreinsperre beauftragte TKW oder die bauausführende ARGE im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtungen oder beide gemeinsam zu übernehmen.

85.64.3 Die ÖDK entgegnete allerdings, daß weder Planungs- noch Rechenfehler der TKW feststellbar gewesen wären. Die Messungen an der Sperre hätten aber die Vermutung zugelassen, daß bei Sperren dieser Dimension neue, noch unbekannte Probleme auftreten. Auch wäre es nicht außergewöhnlich, daß Fortschritte in der Technik mit Risken behaftet sind. Über die Geltendmachung einer allfälligen Haftung der TKW werde sie voraussichtlich eine Entscheidung der Hauptversammlung herbeiführen. Vorläufig hätte die TKW den Verzicht auf die Einrede der Verjährung in Aussicht genommen.

Zur möglichen Haftung der ARGE führte die ÖDK aus, daß dieser die aufgetretenen Mängel nur angelastet werden könnten, wenn sie sich einer nicht ordnungsgemäßen Bauausführung schuldig gemacht hätte. Die Anwendung der erwähnten haftungsbefreienden Bestimmung für die ARGE wäre jedoch bei derartigen Großprojekten durchaus üblich und angemessen. Das formale Versäumnis der ÖDK läge darin, diese Entscheidung nicht schriftlich festgehalten zu haben. Aufgrund der nunmehr auch durch ein externes Gutachten geklärten Rechtslage hätte sie jedoch auf die prozessuale Geltendmachung von Schadens- und Gewährleistungsansprüche verzichtet.

85.64.4 Der RH bemängelte mit Nachdruck diese ausschließlich zum wirtschaftlichen Nachteil der ÖDK getroffene Lösung, die nicht zuletzt auf die ursprünglich unzureichende rechtliche Absicherung der überprüften Unternehmung zurückzuführen war.

Baukosten des KW Malta

85.65.1 Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses im März 1971 hatte die ÖDK die Kraftwerksgruppe Malta mit Baukosten von 4 120 Mill S veranschlagt. Dieses Projekt sah nur eine Ober- und Hauptstufe vor. Die Sperre sollte lediglich 180 m Höhe erreichen. Die gesamte installierte Leistung war mit 630 MW vorgesehen. Als Inbetriebnahmetermin nahm die überprüfte Unternehmung Dezember 1978 in Aussicht.

Schon sechs Monate später kam es zur gänzlichen Überarbeitung des Projektes im Hinblick auf eine jederzeitige Übernahme der Reserveleistung für einen ausgefallenen Kernkraftwerksblock. Die Erfüllung dieser Forderung bedingte eine Vergrößerung der Ausbauleistung und des Speicherinhaltes. Die Sperre selbst wurde auf 200 m erhöht. Der Ausbaudurchfluß der Oberstufe wurde von 40 auf 70 m³/Sekunde und jener der Hauptstufe von 60 auf 80 m³/Sekunde angehoben. Der damit vorgesehene große Wassereinstoß in die Möll führte zu Auflagen, so daß es wirtschaftlich zweckmäßig erschien, die baulichen Maßnahmen mit der Errichtung einer Unterstufe zu verbinden. Den Baubeschluß für diese Unterstufe faßte die überprüfte Unternehmung im Dezember 1974. Die gesamte installierte Leistung stieg auf 891 MW an. Weiters wurde die vorgesehene Bauzeit um rd zwei Jahre — bis zum Dezember 1976 — verkürzt und somit dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt des Kernkraftwerkes in Zwentendorf angepaßt.

Die endgültige Investitionssumme für diese Kraftwerksgruppe betrug rd 9 450,3 Mill S. Die Mehrkosten in Höhe von 5 330,3 Mill S oder 129 vH verteilten sich auf Projektsänderungen und Erweiterungen (1 914,5 Mill S), auf naturbedingte Erschwernisse und Bauzinsen (716,0 Mill S) sowie auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen (2 699,8 Mill S).

85.65.2.1 Der RH bemängelte, daß ursprünglich ein Projekt genehmigt worden war, das energiewirtschaftlich keinesfalls dem letzten Stand der Erfordernisse im VG-Bereich entsprochen hatte. Der Baubeschluß fiel nahezu mit jenem des Kernkraftwerkes in Zwentendorf zusammen. Da jedoch schon einen Monat vorher der Bestbieter für die Kernkraftwerksanlage ermittelt worden war, hätten jedenfalls die Vertreter der VG im AR der ÖDK in Kenntnis der Sachlage auf eine entsprechende Projektabstimmung vor Baubeschluß der Kraftwerksgruppe Malta drängen müssen.

85.65.2.2 Auch die Festlegung des Inbetriebnahmezeitpunktes war bei Baubeschluß keinesfalls auf die Erzielung eines betriebswirtschaftlichen Optimums ausgerichtet. Die ursprüngliche Terminvorstellung — Dezember 1978 — wurde knapp eineinhalb Jahre nach Baubeschluß auf Dezember 1976 berichtigt. Einschlägige Berechnungen hatten nämlich ergeben, daß eine Vorverlegung Einsparungen in der Höhe von 331 Mill S bringen würde. Der erste Maschinensatz ging dann tatsächlich im Dezember 1976 in Betrieb. Der RH kritisierte daher, daß die maßgeblichen Verantwortungsträger der ÖDK beim Baubeschluß offensichtlich einer Erstreckung des Bauzeitprogrammes zugestimmt hatten und daß sie auf diese Weise nicht verhinderten, der heimischen Elektrizitätswirtschaft und in weiterer Folge auch den Stromkonsumenten bedeutende Mehrkosten aufzubürden.

85.65.2.3 Besonders bemängelte der RH die Vorgangsweise der ÖDK, die bei ihren Baukostenschätzungen zwei entscheidende Kostenfaktoren, nämlich die zu erwartenden Materialpreis- und Lohngleitungen sowie die Bauzinsen überhaupt nicht oder nur unzureichend berücksichtigt hatte. Allein die Materialpreis- und Lohngleitungen für die Ober- und Hauptstufe beliefen sich bis zum Bauende auf 2 699,8 Mill S. Die Bauzinsen wieder erhöhten sich innerhalb der Bauzeit von 661,3 auf 2 082,4 Mill S. Bei der zuletzt erwähnten Kostenkomponente machte sich besonders nachteilig der Umstand bemerkbar, daß die ÖDK das Eigenkapital grundsätzlich als zinsenlos zur Verfügung gestellt betrachtet hatte. Die verstärkte Inanspruchnahme von Fremdkapital während der Bauausführung und damit der Anfall von Fremdkapitalzinsen führten zu dieser außergewöhnlichen Kostenerhöhung. Beim Unterstufenkraftwerk hingegen erzielte die überprüfte Unternehmung die beachtliche Einsparung von knapp 24 vH der Schätzkosten. Sohin war beim Gesamtprojekt Malta keine genaue Kostenschätzung und ausreichende Detailplanung vor Baubeschluß erkennbar.

85.65.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe das ursprünglich geplante Maltakraftwerk den damaligen Erfordernissen des Ausbauprogramms der VG entsprochen. Sofort nach dem Bekanntwerden geänderter Anforderungen an dieses große österreichische Speicherkraftwerk hätte sie mit der umfangreichen Umprojektierung begonnen. Da die Aufschließung der Baubereiche äußerst schwierig und zeitaufwendig gewesen sei, hätte alles unternommen werden müssen, um zumindest einen eingeschränkten Baubeschluß zu bekommen. Nur so wäre es gelungen, den vorgesehenen Endtermin auch für das vergrößerte Projekt ins Auge zu fassen. Überdies hätten sich nach Meinung der ÖDK die Kostenmehrungen durch technische und naturbedingte Erschwernisse im Rahmen gehalten. Zur fehlenden ausreichenden Berücksichtigung von Preisgleitungen und Bauzinsen in ihren Kostenschätzungen hielt die überprüfte

Unternehmung fest, sie habe diese Kostenbestandteile entsprechend den Richtlinien der VG-Gruppe berücksichtigt. In jüngster Zeit würden die zu erwartenden Preisgleitungen bei Ermittlung der Gesamtprojektkosten jedoch im Rahmen einer dynamischen Kalkulationsvariante miteinbezogen. Die Einsparungen bei der Unterstufe des KW Malta schließlich führte die ÖDK vor allem auf die damalige günstige Angebotslage, die überdurchschnittlich guten Untergrundverhältnisse sowie auf die gestraffte Bauzeit zurück. Nur zu einem geringen Teil wären sie durch Verschätzungen entstanden.

85.65.4 Der RH entgegnete, das Maltaprojekt habe bei Baubeschluß keineswegs dem Stand der Erfordernisse entsprochen, da schon sechs Monate nach diesem Stichtag eine ursprünglich mit siebenjähriger Bauzeit vorgesehene Kraftwerksanlage grundlegend umgeplant worden sei. Diese weitreichende Veränderung wäre ausschließlich auf das damals schon lang bekannte und bereits in der Anfangsbauphase befindliche Kernkraftwerk Zwentendorf zurückzuführen gewesen.

Maschinelle Investitionen, Leitungs- und Stahlwasserbau

85.66.1 Bei der Turbinenausschreibung für das KW Rosegg-St. Jakob holte die ÖDK nachträglich ein Richtoffert von einer ausländischen Firma ein. Aufgrund des guten Ergebnisses führte dies zu einer zweiten Ausschreibung mit erweitertem Bieterkreis.

85.66.2 Nach Ansicht des RH hätte schon bei der ersten Ausschreibung ein größerer Bieterkreis zur Angebotsabgabe herangezogen werden müssen, wodurch sich terminliche Engpässe hätten vermeiden lassen können.

85.67 Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der maschinellen Ausrüstung für das KW Malta-Hauptstufe empfahl der RH, künftighin angemessene Angebotsfristen festzusetzen. Außerdem wäre in der Ausschreibung grundsätzlich die Möglichkeit für von Turbinenherstellern entwickelte maschinelle Alternativlösungen offen zu lassen.

85.68.1 Die Turbinen für das KW Annabrücke wurden Ende 1976 aufgrund einer mündlichen Weisung des BMHGI an eine österreichische Firma im Anhängeverfahren vergeben.

85.68.2 Der RH bemängelte, daß trotz reichlich verfügbarer Zeit kein Ausschreibungsverfahren stattgefunden hatte und der Vorstand offensichtlich in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt worden war. Auch nach Auffassung der VG hätte nur eine Ausschreibung echte Beweiskraft für die Ermittlung des Bestbieters besessen.

85.69.1 Bei allen im Berichtszeitraum errichteten Laufkraftwerken wurde vor der eigentlichen Vergabe der Turbinenlieferung ein Konstruktionsauftrag an den jeweiligen Bestbieter der Turbinenausschreibung vergeben. Dies führte zwar zu gewissen terminlichen Vorteilen, brachte jedoch für die ÖDK auch einen vermehrten Arbeitsaufwand, weil die Vorklärungen genauso umfassend wie beim Hauptauftrag durchzuführen waren.

Bei den Kraftwerken Ferlach-Maria Rain und Malta-Unterstufe wurden solche Konstruktionsaufträge schon vor dem eigentlichen Baubeschluß für die Kraftwerke erteilt.

85.69.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da auf diese Weise der spätere Auftragnehmer für die Turbinenlieferung schon vor Baubeschluß festgelegt worden war. Außerdem setzte die ÖDK dadurch auch Maßnahmen, die den späteren Baubeschluß vorwegnahmen.

85.70.1 Wie eine Durchsicht verschiedener Turbinenbestellschreiben ergab, sind pönalisierte Montagetermine in einigen Fällen vorerst überhaupt nicht festgelegt worden. Solche Termine wurden erst im nachhinein festgesetzt.

85.70.2 Nach Meinung des RH wären sämtliche Pönaletermine jedoch bereits in den Auftragsschreiben festzuhalten gewesen.

85.70.3 In ihrer Stellungnahme zu den in den Abs 85.66 bis 85.70 beschriebenen Sachverhalten erklärte die ÖDK, jeder einzelne Auftrag sei für sich getrennt zu betrachten. Die zum Zeitpunkt der Abwicklung herrschenden Randbedingungen, wie Konjunkturlage, Firmenpolitik, Marktinteressen usw wären mitzubeachten. Die überprüfte Unternehmung habe jedoch nach den jeweiligen Gegebenheiten die größtmögliche Sorgfalt angewendet. Allerdings wären bei der Bearbeitung gewisse Verbesserungen denkbar, auf die sie auch in Zukunft ihre besondere Aufmerksamkeit lenken würde.

85.71.1 Für die geplante Turbinenausstattung beim Ausbau der Kraftwerkskette an der „Oberen Drau" fehlte eine Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf den vorgesehenen Einbau von Kaplanturbinen mit vertikaler Welle anstatt der Verwendung von Rohrturbinen.

85.71.2 Der RH erachtete derartige vergleichende Untersuchungen für wirtschaftlich geboten.

85.71.3 Die ÖDK entgegnete, mangels vertretbarer Langzeiterfahrungen bei Rohrturbinen hätte eine Kosten-Nutzen-Analyse gewisse Risikozuschläge zu enthalten, die ihre Aussagefähigkeit stark einschränken würden.

85.71.4 Nach Meinung des RH hätte jedoch ausschließlich eine Quantifizierung sämtlicher Vor- und Nachteile der möglichen unterschiedlichen Turbinenausstattungen als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

85.72.1 Bei den Generatoren des KW Feistritz-Ludmannsdorf hatte sich am Ende der Gewährleistungsfrist im April 1968 gezeigt, daß aufgrund

konstruktiver Mängel die Grenzleistung der Maschinen von 50 MVA auf 43 MVA abgesunken war. Eine Bewertung der Differenzleistung ergab einen Verlust von rd 100 Mill S. Außerdem war mit einer Lebensdauerverringerung der Isolierung der Ständer von 95 auf 23 Jahre zu rechnen. Die ÖDK erklärte sich letztlich mit einer Abgeltung des Lieferanten von 2,85 Mill S einverstanden.

85.72.2 Ungeachtet der Einwendungen der ÖDK im Hinblick auf die langen Demontage- und Wiedermontagezeiten und der hieraus sich möglicherweise ergebenden Energieerzeugungsausfälle vertrat der RH die Auffassung, die überprüfte Unternehmung hätte die Aggregate zurückweisen sollen.

85.73.1 Bei der Werksübernahme der Transformatoren des KW Malta-Hauptstufe kam es beim Umspanner 1 zu einem inneren Durchschlag. Nach dem Austausch der schadhaften Teile und nach einer neuerlichen Abnahmeprüfung übernahm die ÖDK diesen Transformator. Aufgrund dieser Erfahrungen änderte die Herstellerfirma die Konstruktion der folgenden Transformatoren 2, 3 und 4. Der Transformator 1 wurde jedoch erst später in Kulanz endgültig instandgesetzt, wobei die ÖDK Transport-, Demontage- und Montagekosten in Höhe von 465 000 S übernommen hatte.

85.73.2 Aufgrund des vom Hersteller zugegebenen Systemfehlers wären nach Meinung des RH auch die erwähnten Zusatzkosten auf die Lieferfirma zu überwälzen gewesen.

85.73.3 Die ÖDK entgegnete, sie hätte nur jene Kosten übernommen, die sie lt Vertrag auch bei der Erstlieferung zu tragen hatte.

85.74.1 Den Dampferzeuger für das KW Voitsberg 3 bezahlte die ÖDK entgegen den vertraglichen Vereinbarungen, wodurch ihr ein Zinsenverlust von 120 000 S entstand.

85.74.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und regte an, auch für Nachtragsaufträge genaue Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

85.74.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei aufgrund einer fernschriftlichen Vorausbestellung der Dampferzeuger bereits in Arbeit gewesen. Bei den Nachtragsaufträgen werde sie jedoch in Hinkunft den Zahlungsvereinbarungen erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

85.75.1 Zum Abtransport der von dem Malta-Oberstufenkraftwerk erzeugten Energie war die Errichtung einer 42,5 km langen 110 kV-Leitung nach Kolbnitz erforderlich. Im Feber 1971 hatte die überprüfte Unternehmung die Baukosten mit rd 26,5 Mill S angesetzt. Tatsächlich verursachte der Leitungsbau jedoch rd 66,7 Mill S.

85.75.2 Der RH beanstandete die Vornahme einer Ausschreibung zu einem Zeitpunkt, zu dem der Auftragsumfang überhaupt noch nicht feststand. Ferner bemängelte er die Durchführung der Trassenbesichtigung mit allen Bietern gemeinsam, was Preisabsprachen begünstigte. Schließlich ließ die Überschreitung des Präliminareansatzes um 152 vH eine unzureichende Vorbereitung dieses Leitungsbauvorhabens erkennen.

85.75.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei die Projektierung und Errichtung dieser Leitung im äußerst schwierigen Gelände der Bergstrecke nur schwer mit den üblichen Leitungsbauten zu vergleichen. Die starke Abweichung der Abrechnungskosten von den Schätzkosten fände ihre Begründung in der ursprünglichen Verwendung von Durchschnittserfahrungswerten sowie in der Indexentwicklung der Jahre 1971 bis 1975.

85.76.1.1 Beim Auftrag für die Wehrverschlüsse des Kraftwerkes Rosegg-St. Jakob ist der Terminplan mit fünfmonatiger Verspätung übergeben worden. Bei anderen Anlagen zur Stahlwasserbauausrüstung sind entgegen den Ausschreibungsbedingungen überhaupt keine Terminpläne übergeben worden. Obwohl die Arbeitsfortschrittsberichte und die vierteljährlichen Ergänzungsberichte weder vorgelegt noch urgiert worden waren, hat die ÖDK immer pünktlich bezahlt.

85.76.1.2 Bei den Wehrverschlüssen des Kraftwerkes Rosegg-St. Jakob waren keine Abnahmeversuche durchgeführt worden und bezüglich der Wehrverschlüsse des Kraftwerkes Malta-Hauptstufe lagen keine diesbezüglichen Protokolle vor. Die Protokolle über die endgültige Übernahme fehlten auch bei den Wehrverschlüssen der Kraftwerke Rosegg-St. Jakob und Malta-Hauptstufe, weiters bei den Rohrbruchklappen des Kraftwerkes Malta-Hauptstufe und des Kraftwerkes Malta-Oberstufe, ferner bei den Druckrohrleitungen des Kraftwerkes Malta-Hauptstufe, bei der oberwasserseitigen Verteilrohrleitung des Kraftwerkes Malta-Oberstufe und bei verschiedenen Stahlwasserbauteilen der Kraftwerke Rosegg-St. Jakob und Ferlach-Maria Rain.

85.76.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, welche geeignet war, allfällige Gewährleistungsansprüche erschwert durchsetzbar zu machen.

85.76.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätten bisher — mit Ausnahme jener Fälle, bei denen unvorhersehbare Ereignisse die Fertigung beeinträchtigten — durch die laufende Fühlungnahme zu den Lieferanten sämtliche entscheidende Termine programmgemäß eingehalten werden können. Die Freigabe der jeweiligen Ratenzahlung sei erst nach Zustimmung der für die Projektsabwicklung zuständigen Abteilung erfolgt, welche sich durch die verschiedenen Belege ein Bild über den Fertigungsstand machen konnte. Das Fehlen von Abnahmeversuchen begründete die ÖDK mit nicht entsprechender Drauwasserführung in der vertraglich festgesetzten Zeit. Die Betätigungen bei den Wehrverschlüssen des Kraftwerkes Malta-Haupt-

stufe seien entsprechend den Betriebserfordernissen erfolgt. Anstelle der jeweiligen Übernahmeprotokollausfertigung hätten die Fachabteilungen die ordnungsgemäße Fertigstellung der Bauteile in den Akten handschriftlich festgehalten. Die Beendigung der Gewährleistungszeiten wäre mit internen Schreiben an die für die Freigabe der Haftbriefe zuständige Abteilung mitgeteilt worden. In Hinkunft würde jedoch der lückenlosen Protokollierung entsprechendes Augenmerk gewidmet werden.

85.77.1 Anstelle der für die Dauer der Gewährleistungsfrist auszustellenden Bankgarantiebriefe hatte sich die ÖDK mit Werkshaftbriefen begnügt. Aber auch diese waren in mehreren Fällen nicht während der vollen Gewährleistungsfrist bei der ÖDK hinterlegt worden.

85.77.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Gesellschaft, welche die ihr zustehenden Gewährleistungsfristen in verschiedenen Fällen nicht voll abgesichert bzw entgegen den vertraglichen Abmachungen anstelle der Bankgarantiebriefe Werkshaftbriefe angenommen hatte, ohne aus dieser für den Auftraggeber kostengünstigeren Lösung den vollen wirtschaftlichen Vorteil gezogen zu haben.

85.77.3 Die ÖDK hielt demgegenüber die Annahme von Werkshaftbriefen auch für sie für wirtschaftlich vorteilhaft.

Kraftwerksbetrieb

85.78.1 Ende des Jahres 1979 wiesen die Betriebsdirektion, die Kraftwerke sowie die Baggerbetriebe Edling und Villach einen Personalstand von 1 114 Mitarbeitern auf.

85.78.2 Da dem RH die Anzahl der Mitarbeiter in den Kraftwerken, selbst unter Berücksichtigung der verschiedenen technischen Gegebenheiten, als zu unterschiedlich erschien, empfahl er eine Untersuchung des Personalstandes auf Einsparungsmöglichkeiten. Weiters hielt er die Einsatzlenkung der Schlosser sowie der sonstigen Facharbeiter und Hilfskräfte für verbesserungswürdig. Da meist keine oder nur ungenaue Aufzeichnungen geführt wurden, waren nach Ansicht des RH eine genaue Planung, eine abgestimmte Aufgabenverteilung sowie die erforderliche Überwachung von meist mehr als 20 Mitarbeitern nur bedingt möglich. Auch regte der RH an, die Planstellen von Obermeistern nicht mehr neu zu besetzen und in der Folge gänzlich aufzulassen.

85.79.1.1 Um bestmögliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, wendete die ÖDK hohe Beträge für den Ausbau bzw Neubau von Werkstättengebäuden auf. So errichtete sie bspw in Kolbnitz eine neue Zimmereiwerkstätte. Im KW St. Andrä wurde die Tischlerwerkstätte umfassend erweitert, die — wie vom RH anläßlich einer Betriebsbesichtigung festgestellt wurde — sehr viele Arbeiten für die Sozialeinrichtungen der überprüften Unternehmung durchführte. Die Errichtung der genannten Bauten war erfolgt, obwohl das Präliminareteam der VG die Notwendigkeit dieser Investitionen in Frage gestellt hatte.

85.79.1.2 Im Jahre 1978 erschienen dem Präliminareteam der VG die Ansätze der ÖDK für Ergänzungsinvestitionen, insb für Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung eher reichlich bemessen, da sie bei jedem einzelnen Wärmekraftwerk das vergleichbare Jahreserfordernis für das Wärmekraftwerk Korneuburg in den letzten drei Jahren um das Doppelte bis Zehnfache überstiegen. In Frage gestellt wurde insb, ob die Erweiterung des Büro- und Laborgebäudes, die Herstellung eines neuen Fernsprech- und Automatenraumes, die Vergrößerung einer Werkstätte und die Erweiterung des Magazins in St. Andrä mit der vorhersehbaren „Inreservestellung" der Altanlage im Einklang stünde.

85.79.2 Der RH beanstandete die expansive Investitionspolitik der ÖDK in diesem Bereich und empfahl, in Hinkunft den Anregungen des Präliminareteams der VG mehr Beachtung zu widmen.

85.79.3 Die überprüfte Unternehmung bezeichnete die angeführten Investitionen als sachlich gerechtfertigt. Die Anregungen des VG-Präliminareteams würden selbstverständlich ernst genommen, allerdings erfordere die Erfahrung in den einzelnen Betriebsstätten oft besondere Entscheidungen.

85.80 Hinsichtlich des Brandschutzes bemängelte der RH die teilweise unzulängliche oder überhaupt nicht vorhandene Abschottung der Kabelgänge und das Fehlen einer Aufteilung in kleinere Brandabschnitte in den Kraftwerksanlagen. Teilweise vermißte er an besonders gefährdeten Stellen, wie bspw Tischlerwerkstätten, Farblager, Kabelgängen, aber auch in Büroräumen Brandgasmelder und ausreichende Feuerlöscheinrichtungen. Mitunter fehlten entsprechende Fluchtmöglichkeiten für den Fall von Stiegenhausbränden und Verqualmungen. Des öfteren fand der RH offene Brandabschnittstüren sowie unsachgemäß gelagerte Fässer mit leicht entflammbaren Flüssigkeiten vor. Größere gemeinsame Übungen mit den jeweils zuständigen Ortsfeuerwehren lagen teilweise schon Jahre zurück. Der RH regte daher an, die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen zu verstärken.

85.81 Hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen in bezug auf den Objektschutz und eine Flutwellenalarmierung hat der RH der überprüften Unternehmung Vorschläge erstattet.

85.82.1 Trotz ursprünglicher Ablehnung durch den Projektprüfungsausschuß der VG stellte der Vorstand im Dezember 1977 den Antrag auf Bau eines neuen Betriebsgebäudes in Voitsberg. Der AR gab seine Zustimmung mit der Auflage, über diese

Frage noch eine Besprechung zwischen den Vorständen der VG und der ÖDK abzuhalten. Wie der ÖDK-Vorstand dem Vorsitzenden des AR im Juli 1978 schriftlich mitteilte, habe die VG diesem Neubau zugestimmt.

85.82.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, die Mehrkosten von mindestens 3,72 Mill S ohne betriebliche Notwendigkeit erforderte. Nach Ansicht des RH hätte sich überdies der AR mit den einzelnen Alternativen im Detail auseinanderzusetzen und satzungsgemäß selbst zu entscheiden gehabt.

85.82.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien die für die Entscheidung in einem vom AR eingesetzten Ausschuß angestellten Untersuchungen äußerst umfangreich gewesen, obwohl die Kosten des Gebäudes mit 7,5 Mill S nur 0,2 vH der Gesamtprojektkosten des KW Voitsberg 3 betragen hätten.

Schadensfälle

85.83.1 Nach einer planmäßigen Generalüberholung im Jahre 1968 riß beim Unterdrucksetzen der Turbine im KW Voitsberg 2 eine Schraube. Wie sich herausstellte, war dieser Schaden durch eine Nachlässigkeit der die Wartung vornehmenden Firma verursacht worden. Auf Empfehlung derselben wurden nun sämtliche Schrauben um einen Betrag von 393 000 S gegen solche größerer Länge und anderer Qualität ausgetauscht.

Wenige Monate später wurde die Leistung des Turbosatzes wegen eines weiteren Schadens für vier Monate um fünf MW herabgesetzt. Die Schadensursache war abermals der Wartungsfirma zuzuschreiben. Der Läufer wurde neuerlich zur Wiederinstandsetzung in das Berliner Werk transportiert und mit einem Aufwand von rd 951 000 S repariert.

Trotz des von der Wartungsfirma zugegebenen Verschuldens und Aufwendungen von 1 344 000 S beanspruchte die ÖDK nur eine um rd 229 000 S geringere Ersatzleistung; die durch den Energieerzeugungsausfall wesentlich größeren Erlöseinbußen wurden nicht eingefordert.

85.83.2 In Anbetracht des Zugeständnisses in der Verschuldensfrage beanstandete der RH den Verzicht der ÖDK auf vollen Schadenersatz einschl des Einnahmenentganges aus dem Titel „grobe Fahrlässigkeit".

85.83.3 Nach Ansicht der ÖDK wäre wegen des branchenüblichen vertraglichen Haftungsausschlusses eine Einforderung der vermögensrechtlichen Nachteile der Betriebsunterbrechung nicht möglich gewesen.

85.84.1 Nach Beendigung der im Sommer 1976 durchgeführten Großüberholung im KW Voitsberg 2 zeigte sich bei der Inbetriebnahme einer Turbine ein durch die Unaufmerksamkeit der Wartungsfirma entstandener Schaden, der zu einem Reparaturaufwand von rd 7,3 Mill S und zu einem Erzeugungsausfall von rd 80 GWh führte. Die Abdeckung des Energieausfalls durch Importe belastete die VG mit rd 11 Mill S an Mehrkosten.

Da das Verschulden eindeutig bei der Wartungsfirma gelegen war und dies von ihr auch nicht bestritten wurde, forderte der AR den Vorstand auf, die Wartungsfirma wegen „grober Fahrlässigkeit" nicht nur zur Deckung des Schadens, sondern auch zu Übernahme der Kosten für die notwendigen Stromeinfuhren heranzuziehen. Die Verhandlungen mit der Wartungsfirma brachten jedoch keinen Erfolg. Schließlich übernahm die Maschinenbruchversicherung der ÖDK den unmittelbaren Schaden.

85.84.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des Vorstandes der ÖDK, der dem mehrmaligen Verlangen des AR auf Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten für einen Ersatz der Folgeschäden durch die Wartungsfirma nicht nachgekommen war.

85.84.3 Lt Stellungnahme der ÖDK habe die gründliche rechtliche Begutachtung dieses Falles keine Möglichkeit offen gelassen, den Schaden aus der Betriebsunterbrechung mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen. Außerprozessuale Bemühungen um Ersatz der finanziellen Nachteile seien zwar unternommen worden, wären aber erfolglos geblieben.

85.85.1 Bei der Füllung des Hattelbergstollens im KW Malta im Herbst 1976 traten durch Risse in der Betonauskleidung Wasserverluste bis zu 800 Liter je Sekunde auf. Als Ursache wurde ein Nachgeben des dahinterliegenden Gebirges vermutet. Die provisorische Instandsetzung erfolgte in zwei Stufen mit einem Aufwand von rd 20 Mill S.

Durch die gelegentlich eines Lastabwurfes verursachte hohe Druckspitze entstanden neuerliche Risse, die zu Wasserverlusten von 340 Liter je Sekunde führten. Die endgültige Bereinigung erfolgte im wesentlichen durch Einbau einer insgesamt 820 m langen Stahlblechauskleidung, welche die ÖDK mit rd 70 Mill S belastete.

Eine vom AR eingesetzte Untersuchungskommission stellte fest, daß die für die Anwendung des Stollenauskleidungsverfahrens — dessen Einsatzerfolg im übrigen durch den Lizenzgeber nicht gewährleistet wurde — geforderten Voraussetzungen von der ARGE unter Einflußnahme der ÖDK, welche sich die Anweisungen für die Baudurchführung bis ins einzelne vorbehalten hatte, nur zT erfüllt worden waren.

85.85.2 Der RH kritisierte, daß sich die ÖDK für das risikoreichere und durch keine Garantie des Lizenzgebers gesicherte Verfahren überhaupt entschieden hatte, daß sie das vorhandene Risiko durch Nichtbeachtung der sowohl vom Lizenzgeber als auch vom beratenden Miterfinder dieses Verfahrens mit allem Nachdruck festgelegten Vor-

aussetzungen vergrößert hatten und daß sie trotz bedeutender Schwierigkeiten und unerklärbaren Gebirgsverhalten eine größere Anzahl von Messungen und Detailaufnahmen nicht hatte durchführen lassen. Schließlich gab die ÖDK, trotz der überwiegend negativen Ergebnisse der Messungen und ohne entsprechende Begleitmaßnahmen, den Stollen zur Füllung frei.

85.85.3 Nach Meinung der ÖDK hätten sich keine Schwierigkeiten ergeben, wenn von Beginn an eine risikoarme Stahlpanzerungsvariante für die Auskleidung des Hattelbergstollens gewählt worden wäre. In diesem Fall hätten sich jedoch höhere Kosten ergeben, da bei vorsichtiger Einschätzung der Gebirgsverhältnisse mit Sicherheit ein längerer Stollenabschnitt gepanzert worden wäre, als sich nach der Probefüllung als erforderlich erwiesen hatte.

Reißeck-Kreuzeck- und Maltatal-Fremdenverkehrsgesellschaft mbH, Klagenfurt

85.86.1 Die Reißeck-Kreuzeck- und Maltatal-Fremdenverkehrsgesellschaft mbH (RKM) stand mit einem Stammkapital von 10 Mill S zur Gänze in der Hand der ÖDK, wobei Ergebnisausschließung vereinbart war. Ihr Unternehmungszweck waren die Errichtung und der Betrieb von Seilbahnen, Höhenbahnen, Schleppliften und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen, die zT im Zuge der Errichtung der Kraftwerksbauten für den Antransport von Arbeitern und Material geschaffen worden waren. Zum Teil dienten sie auch jetzt noch der Beförderung von Betriebspersonal. Die Bilanzsumme erreichte rd 35 Mill S (1979). Einem im Laufe von elf Jahren investierten Kapital von 7,5 Mill S standen insgesamt Erträge von rd 4,32 Mill S gegenüber.

Werden Leistungen der ÖDK für die RKM jedoch mitberücksichtigt, verschlechtert sich deren wirtschaftliches Ergebnis wesentlich. Bspw investierte die ÖDK in den Jahren 1970 bis 1978 rd 5,8 Mill S in die Standseilbahn Reißeck. Für die Erneuerung der Reißeck-Bahn und der Höhenbahn in den Jahren 1979 bis 1982 wurden weitere rd 32 Mill S aufgewendet. Der Bahnbetrieb erforderte im Jahre 1979 Betriebskosten von rd 4,5 Mill S und Personalkosten (26 Personen einschl. Betriebs- und Fahrdienstleiter) von rd 8,9 Mill S.

85.86.2 Obwohl die genannten Anlagen fast ausschließlich Fremdenverkehrszwecken dienten und der Großteil der Ergänzungs- und Erneuerungsinvestitionen durch die öffentliche Personenbeförderung bedingt war, gingen die Kosten überwiegend zu Lasten des Kraftwerksbetriebes. Daher gelangte auch nur ein geringer Teil der Abschreibungen zur Weiterverrechnung an die RKM. Die Überwälzung von Betriebskosten aus dem Bahnbetrieb unterblieb nahezu zur Gänze. Von den Personalkosten wurden der RKM im Wirtschaftsjahr 1978/79 für die Reißeck-Bahn lediglich rd 308 000 S angelastet.

Bei sämtlichen Leistungen, die von der ÖDK für den Fremdenverkehrsbetrieb Reißeck ohne Weiterverrechnung erbracht wurden, war dem RH klar, daß das im Eigentum der RKM befindliche Sporthotel Reißeck sowie die Bergbahnen und Schilifte ohne die aufgezeigte kräftige Unterstützung durch die ÖDK nicht lebensfähig wären.

Um weitere Verluste zu vermeiden, empfahl der RH der überprüften Unternehmung, ehestens Überlegungen darüber anzustellen, wie sie sich aus dieser für sie ungünstigen finanziellen Belastung lösen könnte.

85.87.1 Aufgrund eines wenig aussagefähigen Kostenvergleiches und ohne greifbare Vorstellungen über die weitere Verwendung erfolgte im Juli 1972 einstimmig der Baubeschluß für das Hauptbauleitungsgebäude des Malta-Kraftwerkes in massiver Bauweise. Nach Beendigung des Baues der Kölnbreinsperre nahm die ÖDK rd 10,3 Mill S in das Investitionspräliminare 1978 für Umbauarbeiten im Sperrenhaus Kölnbrein zur fremdenverkehrsmäßigen Nutzung auf.

Auf die berechtigte Frage nach der Höhe der Verzinsung des investierten Kapitals führte ein AR-Mitglied im Dezember 1977 aus, daß seinerzeit bei Baubeschluß über die Errichtung des Sporthotels auf dem Reißeck auch keine genauen Berechnungen vorgelegen wären, sondern daß die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt einer echten Pionierleistung für den Kärntner Fremdenverkehr getroffen worden wäre. Ähnliche Beweggründe hätten die Erschließung des Maltatales für den Tourismus nahegelegt, ohne zum damaligen Zeitpunkt durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen abgestützt gewesen zu sein.

Obwohl auch einige weitere AR-Mitglieder Bedenken äußerten, ob ein Hotelbetrieb in dieser Höhenlage wirtschaftlich wäre, erfolgte dennoch die Ausgestaltung von drei Bettengeschoßen, die in der Saison 1979 in Betrieb genommen wurden.

Zum 30. September 1979 wurden die Investitionen der ÖDK für das Sporthotel Malta mit rd 14 Mill S beziffert, während die RKM lediglich einen Investitionsaufwand von rd 6,8 Mill S zu tragen hatte. Für die laufende Benützung hat die ÖDK der RKM einen jährlichen Pachtschilling von lediglich 583 000 S angelastet, der unter der Annahme einer Verzinsung von 8 vH jährlich 940 000 S betragen hätte müssen.

Ferner investierte die ÖDK im Zuge der fremdenverkehrsmäßigen Erschließung des inneren Maltatales rd 10 Mill S für Verkehrswege und Parkplatzgestaltung im Bereich der Sperre. Hinzu kam noch, im Hinblick auf die fremdenverkehrsmäßige Nutzung, die Vergabe der Endausbauarbeiten der Malta-Hochalmstraße mit einem Auftragswert von rd 12,6 Mill S. Eine weitere finanzielle Unterstützung war die Überlassung der Malta-Hochalmstraße an die RKM zur Nutzung als

Mautstraße. Lediglich 25 vH der Einnahmen hatte die RKM an die ÖDK abzuführen. Dadurch konnte die RKM bspw im Jahre 1979 einen Gewinn von 1 836 Mill S übernehmen, während aus dem Hotelbetrieb lediglich 393 000 S erwirtschaftet wurden.

85.87.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren im Zuge der Errichtung des Hauptbauleitungsgebäudes Kölnbreinsperre und dessen späterer Ausgestaltung als Sporthotel eine Reihe von Entscheidungen aufgrund von ungenauen Darstellungen getroffen worden, die eine richtige Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionstätigkeiten nicht zuließen. Weiters hat die Übernahme verschiedener von der ÖDK erbrachter Leistungen bzw deren nicht vollständige Weiterverrechnung an die RKM die wirtschaftliche Lage des Sporthotels Malta nicht richtig erkennen lassen. Schließlich zog der RH in Zweifel, ob es Aufgabe einer öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmung ist, Fremdenverkehrsinteressen zu Lasten der Stromgestehungskosten zu fördern.

85.87.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe sie nach Fertigstellung der Kraftwerksanlagen Reißeck-Kreuzeck vor allem deshalb eine Tochtergesellschaft gegründet, um die aus der Bauzeit vorhandenen Transporteinrichtungen fremdenverkehrsmäßig zu nutzen und nicht den Unternehmungszweck der ÖDK — Planung, Bau und Betrieb von Kraftwerken — mit Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zu vermischen. Die erwähnten Investitionen hätte der AR der RKM jeweils aufgrund der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen genehmigt. Für Leistungen der ÖDK an die RKM bestünden aufgeschlüsselte Überrechnungsvereinbarungen. Schließlich sei nach Ansicht der ÖDK das Sporthotel Malta für die Instandsetzungsarbeiten an der Kölnbreinsperre als Stützpunkt dringend erforderlich gewesen, betrieblich genützt worden und habe die Aufstellung von Unterkunftsbaracken entbehrlich gemacht.

Auslandstätigkeiten

85.88.1 Die ÖDK hatte aus ihrer Mitarbeit an ausländischen Projekten im Rahmen der Verbund-Plan GesmbH im Zeitraum von 1965 bis 1980 insgesamt rd 5 Mill S an Verlusten zu tragen. Dieses negative Ergebnis trat ein, obzwar das ehemalige technische Vorstandsmitglied anläßlich einer Diskussion im AR der überprüften Unternehmung über die Wirtschaftlichkeit zweier Auslandsvorhaben von völliger Kostendeckung bei dieser Tätigkeit der ÖDK gesprochen hatte.

85.88.2 Der RH bemängelte einerseits die nicht den Tatsachen entsprechende Information an den AR und andererseits die fehlende vertragliche Absicherung einer zumindest kostendeckenden Mitarbeit an den Auslandsvorhaben. Unter Bezugnahme auf einen Einzelfall empfahl der RH, dem Sparsamkeitsgrundsatz auch in diesem Bereich erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

85.88.3 Lt Stellungnahme der ÖDK habe der internationale Wettbewerb bei diesen Planungsarbeiten zu knappen Kalkulationen gezwungen und ein hohes Risiko von Kostenüberschreitungen bedingt. Die Mitarbeit an diesen Projekten brächte jedoch eine Erfahrungsbereicherung des eigenen Personals und wäre eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz österreichischer Bau- und Maschinenfirmen im Ausland.

85.88.4 Der RH entgegnete, es falle keinesfalls in den satzungsgemäßen Aufgabenbereich einer verstaatlichten EVU, unter eigener Kostenbelastung Absatzmärkte heimischer Bau- und Maschinenfirmen zu erschließen bzw zu erhalten.

Kostenrechnung

85.89.1 Die ÖDK verfügte über keine Kostenrechnung mit dem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen, da, der Vereinbarung mit der VG entsprechend, zur Ermittlung der Stromerzeugungskosten nur der Buchaufwand heranzuziehen war. Bereits bei Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung von 8,75 vH vom betriebsnotwendigen Kapital ergaben sich jedoch gegenüber den Erlösen jährliche Unterdeckungsbeträge. Der Gesamtabgang von 1975 bis 1979 betrug rd 1,4 Milliarden S.

85.89.2 Der RH empfahl der überprüften Gesellschaft die Einrichtung einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbauenden Kostenrechnung, welche die Erreichung des Unternehmungszieles der Substanzerhaltung deutlich machen würde.

85.89.3 Die ÖDK sagte zu, sie würde künftig kalkulatorische Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen in die Kostenrechnung einbeziehen.

Kohleversorgung

85.90 Im Jahre 1979 standen dem österreichischen Markt rd 2,8 Mill t an inländischer Braunkohle zur Verfügung. Hinzu kamen Einfuhren von rd 540 000 t, so daß sich die Gesamtmenge auf etwa 3,34 Mill t belief. Davon fanden rd 47 vH für die Stromerzeugung Verwendung. Aus dieser Bezugsquote wird die Schlüsselstellung der Stromerzeugungsbetriebe für den heimischen Braunkohlenbergbau ersichtlich.

Wie die Entwicklung von Kohlenversorgung und -verbrauch bei der ÖDK seit 1965 zeigte, waren die Jahre 1965 bis 1969 von einem unterdurchschnittlichen Einsatz der kalorischen Kraftwerke gekennzeichnet, was zu einem besorgniserregenden Anwachsen des Kohlenlagerstandes führte. Der Höhepunkt war im Jahre 1967 zu verzeichnen. Einem Kohlenverbrauch von rd 900 000 t standen Anliefermengen von rd 1,35 Mill t gegenüber. Die bereits aus den früheren Jahren vorhandenen

hohen Lagermengen erreichten mit etwa 2,4 Mill t ihren Höchststand. Die ÖDK verwies damals auf die volkswirtschaftlichen Gefahren, die eine zunehmende Umstellung von Kohle auf Öl mit sich bringen könnte und hob die drohende Abhängigkeit Westeuropas von der Einfuhr ausländischen Erdöls hervor. Der Kohlenberg führte zu Lagerproblemen und hohen Kosten. Sein Wert betrug 1967 rd 400 Mill S und die Lagerkosten schwankten zwischen 40 und 50 Mill S im Jahr.

85.91 Das Dampfkraftwerk St. Andrä wurde ab 1968 in erster Linie aus den bestehenden Lagern versorgt. Hiebei ließ die ÖDK erstmalig auch Kohle aus dem Voitsberger Lager mit Lkw nach St. Andrä überführen. Diese ursprünglich als vorübergehende Notlösung gedachte Kohlenversorgung hat sich bewährt und wurde zur ständigen Einrichtung. Im folgenden Jahr wurden auf diese Weise über 160 000 t Kohle von Voitsberg nach St. Andrä transportiert, was im Zusammenhalt mit einem vermehrten Einsatz der Dampfkraftwerke zu einer Entspannung der Kohlenlagerhaltung führte.

Aufgrund der im Jahre 1969 angestellten Strombedarfsschätzung der VG war für die Zeit von 1972 bis 1976 mit einem vermehrten Einsatz aller Dampfkraftwerke der ÖDK zu rechnen. Deshalb schloß diese im Jahre 1971 mit zwei jugoslawischen Kohlengruben Kohlenlieferungsverträge ab. Im Jahre 1974 zeichnete sich einerseits für das Folgejahr die Schließung der Grube Pölfing-Bergla, andererseits jedoch die Erschließung neuer Kohlenvorräte im Bereich von Oberdorf in der Nähe von Voitsberg ab. In der Folge sicherte sich die ÖDK für ihr Dampfkraftwerk Voitsberg 3 die benötigte Brennstoffmenge von jährlich einer Mill t.

85.92.1 Seit 1955 betreibt die ÖDK im Dampfkraftwerk St. Andrä eine Aschenmahlanlage für eine Erzeugungsmenge von etwa 50 000 bis 60 000 t im Jahr. Die gemahlene Flugasche wird unter der Markenbezeichnung „Flual" nach baubehördlicher Zulassung als Betonzusatzstoff in den Handel gebracht, entspricht der ÖNORM B 3319 und ist als Mörtel- oder Betonzusatzstoff gem ÖNORM B 4200 verwendbar.

Die überprüfte Gesellschaft verwendete nahezu bei ihren sämtlichen Großbauvorhaben Flual. Auf diese Weise wurde allein bei der Errichtung der Kölnbreinsperre eine Einsparung von zumindest 21 Mill S erzielt. Diese und die anderweitige Verwendung von Flugasche führte auch zu einem Abbau der Aschenhalden und damit zu einer gewissen Umweltentlastung. In den Jahren 1975 bis 1979 verwertete die ÖDK insgesamt rd 292 000 t Asche. Davon entfielen auf die Verwendung als Flual rd 166 000 t. Bei einer Vollauslastung der Flugaschenverwertungsanlage könnte ein jährlicher Gewinn von 6 bis 7 Mill S erzielt werden. Diesem Vorteil der ÖDK steht auf seiten der Bezieher eine Kostenverringerung gegenüber. Dessenungeachtet lehnte eine andere Sondergesellschaft der VG-Gruppe beim Bau ihrer Kraftwerke die Verwendung von Flual ab.

85.92.2 Da dieses Material einen anerkannten und erprobten Baustoff für Kraftwerks- und Tunnelbauten darstellte, empfahl der RH der ÖDK und im besonderen dem von der VG in den AR der überprüften Gesellschaft entsandten Personenkreis, auf eine Verwendung von Flual auch bei anderen Kraftwerksbauten zu drängen.

Verwaltungsaufwand

85.93.1 Der Verwaltungsaufwand der ÖDK erreichte im Jahre 1979 rd 46,1 Mill S.

85.93.2 Im einzelnen bezog sich die Kritik des RH auf die großzügigen Spenden und Subventionen, ferner die Kosten in Höhe von 870 000 S für Einschaltungen mit zT eher fraglichem Nutzeffekt für die Unternehmung, den Gesamtmietaufwand für drei Jahre von 105 000 S für einen Schaukasten mit 4½ m² Werbefläche, weiters den vermeidbaren Erwerb von 1 000 Druckstücken eines Buches um etwa 224 000 S, sowie den zusätzlichen Personalaufwand anläßlich des Tages der offenen Tür im Jahre 1980 von über 400 000 S.

85.93.3 Lt Stellungnahme der ÖDK werde es sich selbst bei größter Sparsamkeit auch in Hinkunft nicht vermeiden lassen, mit angemessenen Zuwendungen und einer gewissen Öffentlichkeitsarbeit in Erscheinung zu treten.

85.94.1 Von dem mit knapp 3 Mill S ausgewiesenen Gesamtaufwand der letzten zehn Jahre für die Werksmusikkapelle entfielen rd 710 000 S auf Ausgaben für Bekleidung und Instrumente. Die restlichen 75 vH wurden großzügigerweise hauptsächlich für die Bezahlung der Probezeiten, zB 1979 knapp 3 800 Stunden, verwendet.

85.94.2 Der RH erachtete diesen Aufwand als nicht betriebsnotwendig.

85.94.3 In ihrer Stellungnahme hob die ÖDK hervor, es werde von den Mitgliedern der Werkskapelle mehr verlangt als einem rein persönlichen Betätigungs- und Gestaltungsbedürfnis entspreche. Außerdem stünden den Aufwendungen auch erhebliche Einsparungen gegenüber, da kaum fremde Kulturträger beansprucht würden.

85.95.1 Für Bewirtungen und sonstige Repräsentationen wendete die ÖDK im Jahre 1979 rd 760 000 S auf.

85.95.2 Der RH bemängelte insb den Aufwand von 725 S je Teilnehmer für eine Mahlzeit nach einem Erfahrungsaustausch zwischen vier Personen der Verbundgruppe und die nach Ansicht des RH übermäßigen Kosten für Getränke, Imbisse und Mahlzeiten von bis zu 27 000 S je AR-Sitzung, mit in der Regel 20 bis 25 Teilnehmern. Im Jahre 1979 betrug der Gesamtaufwand für fünf Sitzungen nahezu 100 000 S. Weiters beanstandete der RH

die öfters festgestellte Teilnahme einer verhältnismäßig großen Anzahl von Dienstnehmern — in einem Falle von mehr Dienstnehmern als Gästen — bei Geschäftsessen, ferner den Aufwand seit 1975 von insgesamt 110 000 S für die jährliche Teilnahme am Opernball sowie die zu Weihnachten regelmäßig an Mitarbeiter der Verbundgruppe und des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs und an zahlreiche Beschäftigte in Ämtern, öffentlichen Dienststellen, Anstalten usw verteilten Geschenke.

85.95.3 Die ÖDK sagte trotz der unabdingbaren Repräsentationspflichten in den Bundesländern Kärnten und Steiermark Bemühungen um größere Sparsamkeit zu.

85.96.1 Für Reisekosten wurden unverhältnismäßig hohe Beträge — bspw im Jahre 1979 rd 7,6 Mill S — aufgewendet.

85.96.2 Als nicht im Einklang mit der gebotenen Sparsamkeit stehend bezeichnete der RH den jährlichen Fahrtkostenzuschuß von 5 000 S sowie die Übernahme von Tagesdiäten und Übernachtungskosten für die die Prokuristen auf Dienstreisen begleitenden Ehegattinnen. Weiters war zu beanstanden die fallweise Wahl der nicht immer wirtschaftlichsten Variante der Reisebewegung sowie die fallweise starke ÖDK-Vertretung auf Kongressen, Tagungen usw, wie bspw der Aufwand von über 100 000 S für die Teilnahme von acht Dienstnehmern an einer Tagung in Wien zeigte.

85.97.1 Die ÖDK legte parallel zum laufenden Erwerb von Bildern für Zwecke der Büroausstattung, der im abgelaufenen Jahrzehnt bei einem Gesamtaufwand von rd 600 000 S zu einer Bestandsaufstockung um 64 Stück auf 175 Bilder geführt hatte, auch eine Sammlung von Druckgraphiken kärntnerischer, slowenischer und friulanischer Künstler an.

85.97.2 Der RH zog das Mäzenatentum einer zur wirtschaftlichen Stromerzeugung verpflichteten öffentlichen Unternehmung in Zweifel und empfahl, künftig keine Mittel für diese Zwecke mehr zur Verfügung zu stellen.

85.97.3 Lt Meinung der ÖDK sei die mit Ende 1980 abgeschlossene Sammlung, welche durch Ausstellungen auch dem interessierten Publikum nahegebracht werde, in einem finanziell vertretbaren Rahmen angelegt worden.

85.98.1 In der Hauptverwaltung wurden neben den beiden Vorstands-Pkw (2,8 l-Wagen) für die Personenbeförderung hauptsächlich 2,3 l-Wagen einer teuren Marke eingesetzt, von der in den letzten zehn Jahren 45 Stück angekauft worden waren. Von 1964 bis 1978 erfolgte ein jährlicher Eintausch dieser Modelle gegen Neuwagen.

85.98.2 Der RH bemängelte die unwirtschaftliche Vorgangsweise bei der Erneuerung des Wagenparkes sowie die Abwicklung des Verkaufes der Gebrauchtwagen in einer Form, welche offen ließ, ob die ÖDK tatsächlich den höchstmöglichen Preis erzielt hatte. Er regte auch an, in Hinkunft billigere Fahrzeugtypen anzuschaffen.

85.98.3 Die ÖDK sagte eine Neuregelung der Verkaufsabwicklung zu und stellte die Anschaffung von Pkw der 2 l-Klasse in Aussicht.

Personalwesen

85.99.1 Der Personalstand der ÖDK (ohne Lehrlinge) erhöhte sich im Jahresdurchschnitt von 1965 bis 1980 von 1 357 auf 1 596 Mitarbeiter. Am 1. Jänner 1978 wurden sämtliche Arbeiter als Angestellte kraft Vertrages übernommen.

Die ÖDK hatte Mitte 1977 im Bereich des Personalwesens mit der Einrichtung einer eigenen Personaldirekton eine größere organisatorische Maßnahme gesetzt.

85.99.2 Der RH bemängelte diese Neuerung, die eine nicht auf ausreichende Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen beruhende Vergrößerung des Verwaltungsapparates bewirkte.

85.100 In der Übertragung der Leitung des gleichzeitig zu einer Stabstelle der Personaldirektion aufgerückten Referates „Soziale Belange und Sicherheitstechnik" an den Zentralbetriebsratsobmann der ÖDK erblickte der RH in hohem Maße die Möglichkeit eines Pflichtenwiderstreites.

85.101.1 In den Jahren 1969 bis 1979 stieg der Personalaufwand von 119 Mill S auf 455 Mill S. Der monatliche Aufwand je Kopf (ohne soziale Abgaben und ohne Teile des sozialen Zusatzaufwandes) erhöhte sich von rd 7 540 S auf 23 770 S und hat sich damit mehr als verdreifacht. Gleichzeitig vergrößerte sich der Bezugsvorsprung der ÖDK-Dienstnehmer gegenüber den Beschäftigten der Gesamtindustrie um etwa 40 vH, und zwar von rd 48 auf 66 vH. Neben den mit bis zu 14,3 vH jährlich bedeutenden kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen waren für diese Steigerung auch beträchtliche Überzahlungen, zahlreiche Zulagen, regelmäßige Remunerationen, bedeutende Prämien und Sachbezüge, großzügige Einstufungen udgl mehr maßgeblich. Jeweils wurde auch der Unterschied im Hundertsatz zwischen den Lohn- und Gehaltserhöhungen bezugswirksam. Demzufolge gelangte die zumeist mit einem niedrigeren Kollektivvertrags-Erhöhungssatz behandelte Gruppe der Angestellten im Betrachtungszeitraum in den Genuß von zusätzlich acht freiwillig gewährten Bezugssteigerungen. Die ÖDK verzichtete selbst im Rezessionsjahr 1975 nicht auf einen derartigen Ausgleich. Letztlich hat die überprüfte Gesellschaft bei den Neufassungen ihres Lohnschemas anstatt der jeweiligen Istlohn-Steigerungsrate immer die höhere Mindestlohn-Steigerungsrate berücksichtigt. Diese Berechnungsweise führte dazu, daß im Jahre 1980 dem höchsten Sche-

mabezug (19 111 S in Bezugsgruppe E) bereits ein mit etwa 84 vH überzahlter Stundenlohn von 110 S zugrunde lag.

85.101.2 Nach Ansicht des RH stand die aufgezeigte Gehaltspolitik der ÖDK nicht im Einklang mit der Empfehlung, die der Arbeitsausschuß des AR aufgrund des letzten Prüfungsergebnisses des RH gegeben hatte, insb auch beim Personal- und Sozialaufwand zu sparen. Dasselbe Gesellschaftsorgan verstieß allerdings unmittelbar darauf selbst gegen seine Empfehlung, als es eine Bauprämie in Höhe von 2,1 Mill S sowie wenig später Tantiemen im Ausmaß von bis zu zwei Monatsgehältern genehmigte.

85.102.1 Über 80 vH der ÖDK-Dienstnehmer hatten einen höheren Monatsverdienst als der Durchschnitt der österreichischen Industriebeschäftigten. Etwa 57 vH bezogen mehr als 20 000 S zwölfmal im Jahr. 249 Mitarbeiter (rd 16,6 vH) nahmen regelmäßig zwischen 30 000 S und 60 000 S im Monat in Empfang. 36 Mitarbeiter (2,4 vH) lagen bezugsmäßig zwischen 60 000 S und 90 000 S.

Der Personalaufwand je Kopf lag um über 50 vH über dem vergleichbaren Wert einer verstaatlichten Großunternehmung und einer im Mehrheitsbesitz einer verstaatlichten Bank befindlichen Gesellschaft. Eine weitere bekannte Produktionsunternehmung setzte je Kopf nicht mehr um als die ÖDK an Personalaufwand je Dienstnehmer aufwendete.

85.102.2 Der RH erachtete das Einkommensniveau bei der ÖDK im Vergleich mit dem Standard der Bezüge in Österreich als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl der überprüften Gesellschaft, nicht die monopolartige Stellung einer Energie erzeugenden Unternehmung auszunützen, sondern sich in Zukunft der einschlägigen Entwicklung außerhalb der Unternehmung anzupassen und beim Personalaufwand stärkere Zurückhaltung zu üben.

85.102.3 In ihrer Stellungnahme führte die ÖDK aus, bei der Beurteilung des Einkommensniveaus wären auch die große Produktivitätssteigerung sowie die besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Auch sei der Gesamtanstieg des Personalaufwandes in erster Linie auf die kollektivvertraglichen Erhöhungen zurückzuführen und letztlich ragten die ÖDK-Mitarbeiter aus dem Entlohnungsniveau der übrigen Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft nicht heraus, obwohl dies im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Anlagentypen, die von der ÖDK betrieben und projektiert werden, vielleicht zu erwarten gewesen wäre.

85.103.1 Von den 671 Angestellten kraft Gesetzes war beinahe jeder siebente in der höchsten Verwendungsgruppe eingestuft und nahezu jeder dritte in den beiden höchsten Stufen und in der Meisterstufe III. Somit müßte die ÖDK — die volle Berechtigung sämtlicher hoher Einstufungen vorausgesetzt — über 270 Positionen mit höchsten Anforderungen für rd 40 vH ihrer Angestellten kraft Gesetzes verfügen. Demgegenüber schien in der österreichischen Industrie von fünf Mitarbeitern nur einer in den höchsten Bezugsklassen auf.

85.103.2 Aufgrund der sehr großzügigen und daher vom RH kritisierten Einstufungsregelung verfügten auch Dienstnehmer unter der dritten Ebene der Unternehmungshierarchie, wie zB ein Materialbuchhalter, ein Kraftwerksassistent und ein Betriebskaufmann mit 28 300 bis 33 000 S, ein Schichtführer, Werkstättenmeister und Kassenverwalter mit 26 200 bis 27 000 S und ein Materialverwalter, ein Meister der Hofpartie, ein Kraftfahrer sowie eine Vorstandssekretärin mit 20 600 bis 24 000 S über verhältnismäßig hohe Grundbezüge. Ferner verdienten eine Datenerfassungskraft, ein Arbeiter der Hofpartie, ein Beschäftigter der Elektrowerkstätte und ein Gärtner zwischen 16 400 und 18 000 S und nicht zuletzt ein Stockwerksgehilfe 16 600 S. Bei Berücksichtigung der zusätzlich gewährten Zulagen und Pauschalien erhöhte sich bspw der Grundbezug der Kraftwerksassistenten um bis über 60 vH auf bis zu 53 000 S im Monat.

85.103.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei ihr Einstufungsniveau nicht über dem der Verbundgruppe und der übrigen Elektrizitätswirtschaft gelegen.

85.104.1 Die Gehälter der Prokuristen in der Höhe von 55 000 bis 59 000 S waren mit 63 bis 75 vH und die der Handlungsbevollmächtigten mit 23 bis 66 vH überzahlt. Die übrigen 69 der rd 13,6 vH in der höchsten Verwendungsgruppe eingestuften Angestellten bezogen noch mit durchschnittlich 33 500 S einen Betrag, der nahezu an den kollektivvertraglichen Höchstansatz von 34 065 S heranreichte. Demgegenüber hatten in der Industrie Anfang 1980 lediglich rd 5,4 vH aller Angestellten einen mittleren Monatsbezug von rd 33 000 S.

85.104.2 Der RH erachtete derart hohe und häufige Überzahlungen, nicht zuletzt auch in Anbetracht des in einem EVU im allgemeinen keinesfalls höheren Leistungsdruckes als bspw in den vielen Unternehmungen, die ständig auf dem Markt um ihren Fortbestand ringen müssen, für ungerechtfertigt.

85.105.1 Die monatliche finanzielle Belastung durch Funktionszulagen betrug 135 000 S. Der Kreis der Empfänger von zusätzlich 350 bis 5 000 S im Monat umfaßte Lehrlingsausbildner, Locherinnen, Sekretärinnen, Kraftfahrer, Mitglieder des Sozialausschusses, den Sozialreferenten, die Schichtmeister-Stellvertreter, die Funktionäre der Tochtergesellschaften, die Betriebsleiter uam. Mit der Zulage erreichte bspw das Monatsgehalt der bestbezahlten Sekretärin zu Beginn des Jahres 1980 (25 700 S) den Schemaanfangsbezug eines Ministerialrates.

85.105.2 Der RH war in einigen Fällen, insb aber bei hochbezahlten Mitarbeitern, denen üblicherweise eine gewisse Mehrbelastung auch ohne gesonderte Abgeltung zugemutet werden kann, von der unbedingten Notwendigkeit, eine Funktionszulage zu gewähren, nicht überzeugt. Er empfahl daher einen schrittweisen Abbau dieser Zulage.

85.105.3 Lt Stellungnahme der ÖDK wäre ein Einschränken der historisch gewachsenen Funktionszulage schwer zu verwirklichen, eine Ausweitung würde jedoch verhindert werden.

85.106.1 Die Dampfkraftwerkszulage (Jahresaufwand 5,6 Mill S) wurde auch an Dienstnehmer bezahlt, die von den ungünstigen Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen in einigen Bereichen der Dampfkraftwerke nicht betroffen waren, wie bspw Betriebstischler, Gehaltsverrechner, Sekretärinnen, Küchenkräfte usw. Im Jahre 1977 erfolgte auch noch die Einbeziehung der Lehrlinge in den Empfängerkreis.

85.106.2 Der RH hielt eine sinnvolle Beschränkung dieser Zulage auf jene Kräfte für notwendig, für welche die Arbeitserschwernisse zutrafen.

85.106.3 Die ÖDK stellte Bemühungen in Aussicht, die Dampfkraftwerkszulage Neueintretenden nicht mehr zu gewähren.

85.107.1 Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie — entgegen der Gepflogenheit in anderen Unternehmungen der Verbundgruppe — auch ein Großteil der nicht bevollmächtigten Abteilungsleiter erhielten jährlich eine Erfolgsremuneration in Höhe von bis zu zwei Monatsbezügen. Bei voller Treueprämie konnten die Prokuristen jährlich 17 und die übrigen leitenden Angestellten 16 Gehälter erreichen. In Jahren mit einer Fertigstellungsprämie für ein Kraftwerk erhöhten sich diese Zahlen noch um bis zu zwei Bezüge.

85.107.2 Da diese Führungskräfte ohnedies über großzügig bemessene Normalbezüge verfügten — womit auch ein überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz und die erhöhte Verantwortung abgegolten erschienen — hielt der RH diese zusätzlichen finanziellen Leistungen für unangebracht.

85.108 Ferner erachtete der RH auch die sogenannten Fertigstellungsprämien von insgesamt 30 Mill S (seit 1968) für äußerst großzügig und bemängelte, daß selbst Dienstnehmer eine Prämie zugesprochen erhielten, die mit der Errichtung und Fertigstellung von Kraftwerken in keiner Weise befaßt waren. Weitere Prämien wurden für Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften, für den Einsatz anläßlich der Österreichischen Holzmesse, aufgrund von Revisionsarbeiten, anläßlich des 25jährigen Dienstgeberjubiläums (insgesamt 16,4 Mill S) usw gezahlt. Für unfallfreies Fahren betrug der Prämienaufwand im Jahre 1979 insgesamt rd 280 000 S.

85.109 Anlaß zur Kritik boten auch der hohe Stand von 22 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, die noch immer nicht ausschließlich bargeldlose Bereitstellung der Monatsbezüge, die trotz eines Zinsenverlustes von über 200 000 S vorgezogene Auszahlung der Weihnachtsremuneration, die Abfertigung an einen Prokuristen anläßlich seiner Berufung an eine deutsche Universität in der Höhe von rd 410 000 S, die regelmäßige jährliche Gesamtabwesenheit von 16 Wochen eines Dienstnehmers für eine sportliche Betätigung bei weitgehender Bezugsfortzahlung und schließlich die Fortführung von beträchtlichen freiwilligen sozialen Leistungen an einen zur Ausübung einer politischen Funktion seit 1974 beurlaubten Dienstnehmer.

85.110.1 Der freiwillige soziale Zusatzaufwand des Jahres 1979 wurde von der ÖDK mit rd 131 Mill S ausgewiesen. Somit ergab sich seit 1975 eine Steigerung je aktivem Dienstnehmer um 52 vH auf 81 000 S/Jahr. Besonders ins Gewicht fielen: Zuführung an den Pensionsfonds und Aufwand für zusätzliche Kranken- und Unfallversicherung 38,9 Mill S, Geldzuwendungen (Treueprämien, freiwillige Abfertigungen, Waschmittelabgeltung) 18,6 Mill S, Dienst- und Werkswohnungen, Wohnungsgelder 16,1 Mill S, Strom- und Kohlendeputate samt Stromverbrauchszuschüssen 14,6 Mill S, Werksverpflegung einschließlich Essenszuschüsse 13 Mill S sowie Werksfürsorge (Kinder-, Haushaltszulagen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Beihilfen bei Geburt, Hochzeit usw) 12,4 Mill S. Daneben erfolgten noch bedeutende Leistungen in den Bereichen Urlaubsheime und Urlaubszuschüsse, Erholung, Bildung und Freizeit. Außerdem gewährte die ÖDK Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum, Möbeln und Elektrogeräten.

85.110.2 Nach Ansicht des RH standen diese Entwicklung und die Höhe der Aufwendungen im Widerspruch zum Sparsamkeitsgrundsatz einer öffentlichen Unternehmung. Insb war bspw das sehr große Angebot von Freizeitanlagen mit vier Schwimmbecken, sechs automatischen Kegelbahnen, 20 Tennisplätzen, Eisbahnen, Schießstätten, zwei Ferienhäusern, einem neuen Freizeitzentrum in der Hauptverwaltung und einem neuen Sportzentrum in Voitsberg usw zu kritisieren. Ferner bemängelte der RH den jährlichen, der Gleitung unterliegenden Präliminareansatz für Sozialinvestitionen, welcher nicht nur zu einem weiteren Ausbau, sondern in der Folge auch zu ständig höheren Erhaltungskosten führte. Kritisch zu erwähnen waren auch die 209 Dienst- und Werkswohnungen, die 92 Dienstzimmer sowie die angemieteten Wohnungen, deren Kosten von rd 15 Mill S aufgrund der zT kostenlosen Beistellung sowie der äußerst sozialen Preise für Pensionisten und Witwen nur Einnahmen von rd 870 000 S gegenüberstanden. Belastend wirkten sich auch die geringe

Auslastung des Strandhauses Pörtschach, die Urlaubsvergünstigungen in der Höhe von rd 2,4 Mill S, darunter 285 000 S für Fahrtkostenbeiträge an 1 783 Personen, die mit bis zu knapp 50 000 S je Monat nach Ansicht des RH besonders unangemessen hohen Pensionszuschüsse, der Aufwand für die Zusatzversicherung von rd 11 Mill S (Stand 1979) und schließlich die Treueprämie (Gesamtaufwand seit 1973 rd 85 Mill S) aus, welche bereits für viele Dienstnehmer faktisch einen 15. Monatsgehalt darstellte und schon nach fünf Dienstjahren zuerkannt wurde, obwohl nach einer solchen Zeit im allgemeinen noch jede Gedankenverbindung mit einer entschädigungswürdigen Firmentreue fehlt. Der RH empfahl daher abschließend den Abbau dieser Sonderbegünstigungen einer — in bezug auf die Arbeitnehmerschaft der gesamten Volkswirtschaft — kleinen Schicht von Dienstnehmern.

85.110.3 Die ÖDK vermeinte jedoch in ihrer Stellungnahme, der soziale Zusatzaufwand hätte sich im Rahmen des Sozialaufwandes der VG und der übrigen Sondergesellschaften sowie vergleichbarer Unternehmungen bewegt.

Vorstandsangelegenheiten

85.111.1 Die ÖDK verfügte stets über einen Vorstand aus zwei Mitgliedern. Die 17 Monatsbezüge je Vorstandsmitglied des Jahres 1980, die eine Remuneration von zwei Monatsbezügen und eine Treueprämie von einem Monatsbezug einschlossen, entsprachen der Höhe nach den im Bereich der Sondergesellschaften der Verbundgruppe üblichen Ansätzen. Die Bezüge waren auf der Grundlage des Kollektivvertrages der Angestellten der EVU Österreichs wertgesichert. Zusätzlich war jedes Vorstandsmitglied gegen Unfall und Invalidität versichert. Mit seiner zweitmaligen Bestellung wurde der Anspruch auf einen wertgesicherten Ruhebezug von höchstens 80 vH des monatlichen Bruttobezuges erworben. Kommt es zu keiner Verlängerung nach der ersten fünfjährigen Vorstandsperiode, tritt jene Zusatzvereinbarung der ÖDK in Kraft, wonach die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den ruhenden Prokuristenverträgen wieder aufleben. Weiters wurden die Leistungen an die Vorstandsmitglieder im Jahre 1980, nunmehr auch formalrechtlich, um verschiedene Regelungen aus der Betriebsvereinbarung der ÖDK mit ihren Dienstnehmern erweitert. Diese zusätzlichen Leistungen umfassen eine Urlaubsverlängerung, Ausbildungsbeihilfen, Zuschuß zu der Werksküche, Dienstwohnung, Strombezug, Unfall- und Krankenzusatzversicherung (letztere auch für die Gattin), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kinder- und Haushaltszulagen sowie den Ersatz von Fernmeldegebühren und individuell zu ermittelnde Reiseaufwandsentschädigungen. Daneben gelangten noch im Laufe des Berichtszeitraumes seit 1966 Dienstnehmerjubiläums- und Firmenjubiläumszahlungen sowie auch Fertigstellungsprämien für die Errichtung von Kraftwerken an die Vorstandsmitglieder zur Ausschüttung.

85.111.2 Der RH bemerkte zu den Gesamtbezügen und Begünstigungen der Vorstandsmitglieder kritisch, daß diese ihrer Höhe nach mit den bei Sondergesellschaften gegebenen eingeschränkten Unternehmungsfunktionen nicht mehr im Einklang standen. In der vertraglichen Absicherung des finanziellen Niveaus ließen sich deutlich Merkmale erkennen, die zwischen einem Angestelltenverhältnis und dem definitiven Dienstverhältnis eines Beamten liegen. Weiters verwies der RH in diesem Zusammenhang auch auf § 78 des Aktiengesetzes, der es dem AR zur Pflicht macht, dafür zu sorgen, daß die Gesamtbezüge des Vorstandes in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Aufgaben stehen, wobei die Bewältigung der konkreten Amtsaufgaben Gegenstand einer Entschädigung sein sollte.

85.111.3 Der Vorsitzende des AR teilte dem RH hiezu mit, die Erörterung des vorliegenden Punktes im AR habe ergeben, daß Änderungen der bestehenden Vorstandsverträge nur mit Zustimmung des Mehrheitsaktionärs (Republik Österreich) erfolgen könnten. In den Sondergesellschaften werde dieser durch die VG und in der VG selbst durch den jeweils zuständigen Ressortminister vertreten. Vom AR her bestehe sohin kaum eine Möglichkeit, in geltendes Vertragsrecht einzugreifen. Ebenso schwierig wären einschränkende Regelungen anläßlich der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern durchzusetzen. Dies wäre zwar vereinzelt versucht worden, hätte schließlich aber nur ein bescheidenes Ergebnis gebracht. Ferner wies der Genannte noch auf die besondere Sorgfaltspflicht und die Haftung von Vorstandsmitgliedern mit ihrem Gesamtvermögen hin. Die Bezüge von Vorstandsmitgliedern hätten daher gegenüber jenen von Dienstnehmern auch eine Risikoprämie zu berücksichtigen.

85.111.4 Der RH verblieb jedoch bei seiner ausführlich dargelegten Meinung und empfahl allen Verantwortlichen sowie den von seinen Anregungen Betroffenen, letztlich auch im Interesse einer volkswirtschaftlichen Beispielswirkung, dem Sparsamkeitsgrundsatz im Vorstandsbereich zum Durchbruch zu verhelfen.

85.112 Der AR gewährte dem Vorstand jährlich die vertraglich höchstmögliche Anzahl an Monatsbezügen als Remuneration. Sogar für das Geschäftsjahr 1968 wurde der Rahmen trotz der erwähnten Aufforderung des AR zur Sparsamkeit voll ausgeschöpft. Weiters genehmigte die ÖDK ab 1979 den Mitgliedern des Vorstandes eine Erhöhungsautomatik auch für die Aktivbezüge. Im Sinne des § 78 des Aktiengesetzes hätte jedoch der AR die Bezüge des Vorstandes flexibel und auf-

grund der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung festzulegen.

85.113 Ferner schüttete die überprüfte Unternehmung im Jahre 1972 Firmenjubiläums- und Dienstjubiläumsprämien an die damaligen Vorstandsmitglieder aus. Die Jahresbezüge der Begünstigten stellten sich auf 21,4 bzw 19 Monatsbezüge.

85.114 Ohne vertragliche Grundlage gewährte die ÖDK zwei ehemaligen Vorstandsmitgliedern zuzüglich zu der gesetzlichen Abfertigung noch freiwillige Abfertigungen, die sich in Summe auf rd 2,1 Mill S stellten.

85.115.1 Im Zusammenhang mit den Reisegebühren der Vorstandsmitglieder bemängelte der RH, daß die Tagesgebühr mit über 100 vH über der Gebührenstufe 5 der Bundesbediensteten lag. Letztere findet ihre Anwendung auf die Mitglieder der Bundesregierung, die Abgeordneten zum Nationalrat und auf die ranghöchsten Beamten. Auch die teilweise Übernahme von Reisekosten für die Ehegattinnen hielt der RH für zu großzügig, zumal diese Möglichkeit überwiegend bei Auslands- und Fernreisen in Anspruch genommen worden war. Ferner kritisierte der RH, daß Vorstandsmitglieder getrennt, jeweils mit ihren eigenen Dienst-Pkw samt Kraftwagenlenker zu den gleichen Fachtagungen ins Ausland reisten.

85.115.2 Hiezu teilte die ÖDK mit, daß Auslandsreisen nur mehr im notwendigen Umfang vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied unternommen werden würden.

85.116.1 Anläßlich der Geburtstage der ehemaligen Vorstandsmitglieder bzw bei deren Übertritt in den Ruhestand zeigte die überprüfte Unternehmung besondere Großzügigkeit . So wurden Auslandsreisen nach Guatemala und Reno bezahlt und Perserteppiche, eine Filmkamera, verschiedene Bilder, Flugkoffer usw als Geschenke zur Verfügung gestellt. Sogar die Küchen- und Kantinenrechnung für diese Festlichkeiten trug die ÖDK.

85.116.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die in deutlichem Widerspruch zum aufgetragenen Sparsamkeitsgrundsatz stand. Ferner bemängelte der RH die Übernahme von Krankenhauskosten für ein ehemaliges Vorstandsmitglied in der Höhe von 25 000 S, was die ÖDK mit der „schweren finanziellen Belastung" für den Genannten begründet hatte. Schließlich hielt der RH die Übernahme der Fernsprechgebühren für Privatanschlüsse dieses Personenkreises, insb die zusätzliche Übernahme der Fernsprechkosten des Privatanschlusses eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes in dessen Wiener Wohnung, sowie die äußerst großzügigen Stromdeputate für unangebracht.

85.116.2 Die ÖDK erklärte ihre Absicht, in den aufgezeigten Bereichen künftig größere Zurückhaltung zu üben. Derartige Aufwendungen seien in der jüngeren Vergangenheit bereits deutlich zurückgegangen.

Verkauf von Vorstandshäusern

85.117.1 Die beiden Vorstandshäuser in Klagenfurt/St. Martin und in Krumpendorf waren bei Beendigung der letzten Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1965 von den beiden damaligen Vorstandsmitgliedern bewohnt. Im Jahre 1966 traten diese an den AR mit dem Ersuchen heran, die Häuser samt Grund erwerben zu können. Daraufhin räumte ihnen die ÖDK im selben Jahr noch Optionen ein, denen die damals geschätzten Verkehrswerte von 500 000 S bzw 505 000 S zugrunde lagen. In den Jahren 1974 bzw 1976 erwarben beide Vorstandsdirektoren dann je ein Wohnhaus samt Garten in diesen gepflegten Siedlungsgebieten Kärntens. Der Verkaufserlös der ÖDK für beide Wohnhäuser betrug nur 855 400 S. Bis zur Ausübung der Optionen verringerten sich nämlich die vorerwähnten geschätzten Verkehrswerte noch um die Abschreibungen von den Gebäuden. Auf der anderen Seite jedoch hatte die ÖDK seit 1966 für die beiden Häuser laufend Instandhaltungsaufwendungen von insgesamt rd 1,2 Mill S zu tragen gehabt.

85.117.2 Der RH bemängelte, daß der gesamte Verkaufserlös von 855 400 S zuzüglich 32 600 S für abgelöste Einrichtungsgegenstände und die gesamten Mieteinnahmen von der Optionsgewährung bis zu den Verkaufszeitpunkten von insgesamt 97 700 S nicht einmal die vorerwähnten laufenden Instandhaltungsaufwendungen von knapp 1,2 Mill S abgedeckt haben. Die jährlichen Mieteinnahmen von rd 4 700 S bzw 5 900 S hatten für die ÖDK überhaupt nur symbolischen Charakter.

85.118.1 Den Optionsverträgen lagen Verkehrswertschätzungen des Jahres 1966 zugrunde, jedoch war keine Wertanpassung bis zur tatsächlichen Ausübung der Optionen vereinbart.

Die Gesamtausmaße der beiden Liegenschaften beliefen sich auf 1 367 bzw 1 262 m², während die Wohnflächen mit rd 152 und 163 m² angegeben wurden.

Wie der RH in einer überschlägigen Berechnung anhand von Baukosten- und Verbraucherpreisindex ermittelte, hatte ein Vorstandsmitglied für die Liegenschaft in Klagenfurt/St. Martin im Jahre 1974 um etwa 587 000 S zu wenig bezahlt. Der Vorteil des zweiten Vorstandsdirektors beim Erwerb der Liegenschaft in Krumpendorf war sogar mit etwa 742 000 S zu beziffern.

85.118.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ÖDK, die mangels Vorsorge einer Wertsicherungsklausel zugunsten der beiden ehemaligen Mitglieder des Vorstandes auf insgesamt mindestens 1,33 Mill S verzichtet hatte.

85.118.3 Lt Stellungnahme habe die ÖDK die beiden begünstigten ehemaligen Vorstandsdirekto-

ren zu einer nachträglichen Aufzahlung auf die seinerzeitigen Kaufentgelte zu bewegen versucht, diesem Bemühen wäre jedoch der Erfolg versagt geblieben.

Stellungnahme des Aufsichtsrates

85.119 Gleichzeitig mit der Stellungnahme der überprüften Unternehmung zum Entwurf des Prüfungsergebnisses traf im RH auch ein Schreiben des Vorsitzenden des AR der ÖDK ein. Dieser gab bekannt, der AR hätte sich mit den Feststellungen des RH befaßt. Die zahlreichen Anregungen, Hinweise und kritischen Bemerkungen des RH würden für dieses Kontrollorgan künftighin eine wesentliche Entscheidungshilfe darstellen. Gleichzeitig sei auch dem Vorstand empfohlen worden, allen berechtigten Hinweisen und Anregungen des RH im Rahmen seiner Geschäftsführung nachzukommen. Weiters hätten im AR auch die Vorstandsangelegenheiten sowie einige organisatorischen Fragen eine Behandlung gefunden bzw sagte der Vorsitzende des AR eine entsprechende Überprüfung der Sachfragen zu.

Ausblick

85.120 Vor Redaktionsschluß übermittelte die ÖDK dem RH eine Kurzdarstellung der Unternehmungsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen im Herbst 1980, die nachstehend wiedergegeben wird:

„Das Bruttoanlagevermögen stieg bis zum 31. Dezember 1981 um etwa 3 Milliarden S auf rd 22 Milliarden S. Die Zugänge betrafen hauptsächlich die im Bau befindlichen Anlagen des DKW Voitsberg 3 und der Wasserkraftwerke Annabrücke und Villach. Der Eigenkapitalanteil stieg durch eine Aktienkapitalaufstockung auf 28,3 vH.

Die ÖDK setzte ihre Planungs-, Bau- und Investitionstätigkeiten erfolgreich weiter fort. Mit der Inbetriebnahme des KW Annabrücke im Juli 1981 wurde der Ausbau der „Mittleren Drau" abgeschlossen.

Die Vorarbeiten für den Ausbau der „Oberen Drau" gingen zügig voran. Mit dem Bau des KW Villach konnte im Frühjahr 1981 begonnen werden.

Beim DKW Voitsberg 3 ergaben sich große Probleme bei der Erfüllung der behördlichen Vorschreibung hinsichtlich der Rauchgasentschwefelung. Trotzdem erscheint die für das Frühjahr 1983 vorgesehene Inbetriebnahme gesichert.

Im Betriebsgeschehen war das Jahr 1981 durch eine Rekorderzeugung von 5 020 GWh gekennzeichnet. Die Engpaßleistung aller Kraftwerksanlagen stieg auf 1 924 MW. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme des DKW Voitsberg 3 wurden die Kohlentransporte von Voitsberg nach St. Andrä eingestellt.

An der Kölnbreinsperre des KW Malta wurden die Ergänzungsarbeiten wie geplant in zwei Etappen, uzw in den Jahren 1981 und 1982 durchgeführt. Die bisherigen Messungen lassen einen Erfolg zur Herabsetzung der Sickerwassermenge und des Sohlwasserdruckes erkennen. Eine endgültige Aussage kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden."

Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz

Die Vorarlberger Illwerke AG als Sondergesellschaft sui generis im Bereich der österreichischen Elektrizitätswirtschaft errichtete im Prüfungszeitraum mehrere Kraftwerksanlagen, deren Energieerzeugung ebenso wie jene aus den Altanlagen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die bis in das Jahr 1922 zurückreichen, überwiegend an zwei Stromabnehmer in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben wird. Zur Klarstellung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung gewisser Bestimmungen der mit den deutschen Partnern abgeschlossenen Verträge wurden mehrere Schiedsverfahren eingeleitet, wobei das erste mit einem teilweisen Erfolg für die überprüfte Unternehmung und das zweite mit einem Vergleich abgeschlossen werden konnte. Das Ergebnis von zwei weiteren Verfahren lag noch nicht vor.

Unternehmungsziele, Unternehmungspolitik und Unternehmungsentwicklung

86.1 Im Jahre 1976 begann der RH seine zweite Gebarungsüberprüfung bei der Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz (VIW). Bereits damals wurde offenkundig, daß die schon seit Jahren bestehenden schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den deutschen Stromabnehmern und der VIW offensichtlich nur im Wege eines Schiedsverfahrens bereinigt werden könnten. Tatsächlich brachte die VIW am 25. April 1977 bei einem Schiedsgericht nach dem Illwerke-Vertrag 1952 eine entsprechende Klage ein, wodurch auch eine Unterbrechung der Gebarungsüberprüfung durch den RH sinnvoll erschien. Nach Abschluß des Schiedsverfahrens im Jahre 1979 setzte der RH seine örtlichen Erhebungen fort und schloß sie zu Beginn des Jahres 1980 ab.

86.2 Nach Vorplanungen, die bis in das Jahr 1895 zurückreichten, schloß das Land Vorarlberg im Jahre 1922 mit dem Bezirksverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke in Biberach und der Bündner Kraftwerke AG in Chur einen Vertrag, in dem sich die Partner den Ausbau der Wasserkräfte an der oberen Ill und am Lünersee zum Ziele setzten. Die Bündner Kraftwerke AG schied im Jahre 1924 aus diesem sogenannten Landesvertrag aus und an ihre Stelle trat die Großkraftwerk Württemberg AG in Heilbronn. Noch im selben Jahr kam es am 5. November zur Gründung der Vorarlberger Illwerke GesmbH, die 1927 unter gleichzeitigem Eintritt zweier weiterer Aktionäre — des Landes Württemberg und der Württember-

gischen Sammelschienen AG — in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Der Landesvertrag 1922 wurde durch die „Fassung 1926" den neuen Verhältnissen angepaßt. 1930 übertrug die Großkraftwerk Württemberg AG 42 vH der Aktien der Illwerke an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG in Essen (RWE), die diese Aktien an die Finanzierungsgesellschaft für Elektrizitätsbeteiligungen AG, Aarau (Finelectra) weitergab. 1938 nahm die RWE etwa die Hälfte dieser Aktien zurück, nachdem sie bereits 1937 die noch verbliebene Beteiligung der Großkraftwerk Württemberg AG praktisch zur Gänze erworben hatte. Die Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart-Biberach (EVS), übernahm 1939 die VIW-Aktien der Württembergischen Sammelschienen AG und das gesamte Vermögen des Bezirksverbandes Oberschwäbische Elektrizitätswerke, wodurch die EVS auch in die Rechte und Pflichten des Landesvertrages eingetreten ist.

Aufgrund des Österreichischen Staatsvertrages 1955, BGBl Nr 152, gingen die 1945 von den Alliierten beschlagnahmten Aktien früherer deutscher Aktionäre gegen die im Staatsvertrag enthaltenen Auflagen und Entschädigungen zugunsten der Alliierten mit Wirkung vom 8. Mai 1945 auf die Republik Österreich über. Die in diesem Zusammenhang von den ehemaligen Aktionären gegen die VIW bzw gegen die Republik Österreich geführten Prozesse ruhten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung. Durch den im Jahre 1953 zwischen der VIW, der RWE und der EVS abgeschlossenen sogenannten Illwerke-Vertrag 1952 und durch verschiedene Zusatzvereinbarungen wurde die Strompartnerschaft der beiden früheren Gesellschafter jedoch weiterhin gesichert. Die Anteilsrechte der Finelectra wurden mit Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates aus dem Jahre 1962 von der Verstaatlichung ausgenommen. Nach einer Aktienabtretung des Bundes an das Land Vorarlberg im Jahre 1977 — rückwirkend mit 31. März 1975 — waren somit zum Ende der diesmaligen Gebarungsüberprüfung an dem, seit der Neufestsetzung aufgrund des Schillingeröffnungsbilanzgesetzes unveränderten, zwischenzeitig aber voll eingezahlten Grundkapital von 440 Mill S die Republik Österreich mit 69,225 vH, das Land Vorarlberg mit 25 vH und die Finelectra mit 5,775 vH beteiligt.

Mit Rücksicht auf die zu Kriegsende gegebenen Beteiligungsverhältnisse und im Hinblick auf verschiedene Maßnahmen der Besatzungsmacht war zunächst ein Sequester bestellt worden, der 1946 vorläufig und 1947 endgültig durch eine öffentliche Verwaltung gem Verwaltergesetz 1946, BGBl Nr 157, ersetzt wurde. Diese öffentliche Verwaltung blieb, trotz der anläßlich der erstmaligen Gebarungsüberprüfung in den Jahren 1960/61 vom RH ausgesprochenen Empfehlung, ehestmöglich die ordentlichen Organe zu bestellen, mehr als 20 Jahre aufrecht und wurde erst mit Wirkung vom 31. März 1967 durch das damalige BM für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen aufgehoben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl Nr 81, erklärte die VIW zur Sondergesellschaft. Wegen der Entwicklung und der bestehenden Vertragslage ist sie jedoch nicht ohne weiteres in die Reihe der übrigen Sondergesellschaften der Verbundgruppe einzureihen. So erscheint es bspw aufgrund dieser Verträge unmöglich, in gleicher Form wie bei den übrigen Sondergesellschaften mit der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, Wien (Verbundgesellschaft oder VG), einen Poolvertrag abzuschließen. Die VIW gehört damit zwar rechtlich zur Gruppe der Sondergesellschaften, stellt jedoch wirtschaftlich eine „Sondergesellschaft su generis" dar.

86.3 Die beiden deutschen Abnehmer sind gem Illwerke-Vertrag 1952 berechtigt und verpflichtet, je ein Drittel des Energiedarbietens zuzüglich der von den anderen Stromabnehmern aus ihren Strombezugsbetreffnissen nicht beanspruchten Anteilen zu beziehen bzw als bezogen zu vergüten. Die Strombezugsrechte des Landes Vorarlberg wurden dahin gehend klargestellt, daß das Land Vorarlberg innerhalb des „Länderdrittels" gewisse, für die unmittelbare Deckung des Landesbedarfes nicht benötigte Anteile zur freien Verwendung in Anspruch nehmen bzw sie der VG abtreten kann. Im Jahre 1972 ermächtigte das Land Vorarlberg die Vorarlberger Kraftwerke AG, Bregenz (VKW), mit sofortiger Wirkung gegen jederzeitigen Widerruf zur Ausnützung der Strombezugsrechte des Landes bei der VIW.

Mit dem Land Tirol wurde 1949 ein Vertrag abgeschlossen, der die Überleitung der Gewässer des oberen Paznauntales nach Vorarlberg zum Gegenstand hatte. Eine ergänzende Vereinbarung aus dem Jahre 1962 zu diesem „Tiroler Landesvertrag 1949" ermöglichte die Überleitung der oberen Rosanna mit dem Fasulbach und dem Kleinvermuntbach in einen Speicher der VIW. Mit diesen Überleitungen wird eine Wassermenge von höchstens 35 m3/Sek. der energiewirtschaftlichen Nutzung an Inn und Donau entzogen und statt dessen der Nutzung an Ill und Rhein zugeführt. Als Gegenleistung erhielt das Land Tirol Strombezugsrechte aus den Illwerken.

Die Stromabnehmer der VIW bezahlen die Jahreskosten, dh sie vergüten die Summe der Aufwendungen, welche erforderlich ist, um die Jahresabschlußrechnung der VIW auszugleichen. Sie ersetzen somit alle Aufwendungen für Betrieb, Erhaltung und Verwaltung, für Zinsen, Steuern und Abschreibungen und sichern einen Ertrag, der es ermöglicht, eine Dividende auf das Aktienkapital in Höhe des Mittels der von RWE und EVS ausgewiesenen Dividendensätze, mindestens aber 4,5 vH, auszuschütten. Die Konzessionsdauer für die einzelnen Werke beträgt 80 Jahre. Nach Ablauf der Konzession fällt gemäß Landesvertrag 1926 jedes Werk frei von Pfandlasten und in gutem und voll-

kommen betriebsfähigem Zustande dem Lande Vorarlberg anheim. Vom Jahre 2010 an hat das Land überdies das Recht, sämtliche bis dahin erbauten Werke gegen Bezahlung einer Abfindungssumme zu übernehmen.

86.4 Die Errichtung von Kraftwerksanlagen im Bereich der Ill, einschließlich der notwendigen Leitungen, wurde bisher in sechs Ausbaustufen durchgeführt. In den Jahren 1925 bis 1930 wurde das Vermuntwerk in Partenen gebaut. In die gleiche Zeit fiel der Bau der 220-kV-Leitung vom Ruhrgebiet bis nach Vorarlberg. Es war dies nach Mitteilung der VIW die erste Großraumübertragung mit einer Spannung von 220 kV in Europa. In den Kriegsjahren folgte die Errichtung des Silvrettaspeichers mit dem Obervermuntwerk und des Rodundwerkes I mit dem Zwischenkraftwerk Latschau. Nach Fertigstellung der im Krieg begonnenen Bauten wurde in den Jahren 1948 bis 1953 durch den Bau der Bachüberleitungen nach Vermunt neben einigen Bächen auf der Vorarlberger Seite der Zufluß der oberen Trisanna in das Einzugsgebiet der Ill geleitet. Anschließend begann die vierte Stufe mit dem Bau des Lünerseewerkes, dessen Inbetriebnahme im Jahre 1958 erfolgte. Bis 1960 wurde ein neues Bauprogramm entwickelt, welches den weiteren Ausbau an der „Oberen Ill" beinhaltete: Überleitung von Illbächen (Garnera-, Vergaldner- und Valzifenzbach) in den Speicher Vermunt, Errichtung des Kopsspeichers (Inbetriebnahme 1966) sowie neue Überleitungen aus Tirol (Rosanna, Fasulbach, Kleinvermuntbach und Idbach) und ein neues Kraftwerk in Partenen, das Kopswerk mit dem Rifawerk samt Rifabecken (Inbetriebnahme 1969).

Im Jahre 1970 begann die VIW mit der sechsten Stufe die Verwirklichung des ersten Bauabschnittes des „Programmes 1970". Dieser Abschnitt, der Mitte 1976 fertiggestellt wurde, umfaßte den Bau eines zweiten Ausgleichsbeckens in Latschau und eines zweiten Werkes Rodund (II) mit zusätzlichem Pumpspeicherbecken.

Die Kraftwerksgruppe „Obere Ill — Lünersee", die sowohl die Möglichkeit der Saisonpumpspeicherung als auch der Wälzpumpspeicherung bietet, verfügt somit insgesamt über eine Engpaßleistung im Turbinenbetrieb von 1 124 MW, eine Aufnahmeleistung im Pumpbetrieb von 525 MW und somit zusammen über eine Leistungsspanne von 1 649 MW. Das Regelarbeitsvermögen liegt bei rd 1 916 GWh.

86.5 Die hohe Maschinenleistung und die Art der saisonalen Wasserdarbietung sind grundsätzlich auf Zusammenarbeit mit thermischen Kraftwerken zugeschnitten. Die Werksgruppe „Obere Ill — Lünersee" arbeitet daher im Verbundbetrieb mit dem westdeutschen Verbundnetz, mit dem sie über vier 220-kV-Leitungen zusammengeschlossen ist, und damit im gleichen Frequenzblock mit allen westeuropäischen Ländern. Auf diese Weise war der Zusammenschluß der westdeutschen Braunkohlen-, Steinkohlen- und Kernkraftwerke mit den Flußkraftwerken und den alpinen Speicheranlagen hergestellt worden. Die VIW wirkt hiebei als technisches Regelorgan für ein Energienetz, das 1978 bereits die beachtliche Leistung von rd 163 000 MW bereitstellte.

Der Einsatz der gesamten Werksgruppe wird von einer zentralen Lastverteilung mit Sitz in Rodund geleitet. Auch die Bewirtschaftung des Länderdrittels wurde vom Land Vorarlberg im Rahmen der sogenannten „großen Lösung" an RWE/EVS abgetreten. Die gesamte Werksgruppe kann daher von RWE als wasser- und energiewirtschaftliche Einheit eingesetzt werden.

Als Gegenleistung wurde das Land Vorarlberg für seinen Anteil am „Länderdrittel" von einer Abnahmepflicht entbunden. Die VKW kann daher die Illwerke-Spitzenenergie wertgerecht einsetzen. Ihr Bezug an Illwerkeenergie schwankte in den einzelnen Geschäftsjahren — die bei der VIW jeweils am 1. April beginnen und am 31. März des Folgejahres enden — zwischen 81,3 GWh (1974/75), 18,1 GWh (1975/76), 31,0 GWh (1976/77), 28,8 GWh (1977/78) und 41,9 GWh (1978/79). Die Landesgesellschaft hat bisher über ihren unmittelbaren Bedarf hinaus jeweils die volle Bereitstellung des Landesanspruches angemeldet. Damit kam die im Illwerke-Vertrag 1952 vorgesehene Möglichkeit eines Energiebezuges durch die VG (Quote) nicht zum Tragen. Die VKW konnte dank der getroffenen Regelung preisgünstige andere Strombezugsmöglichkeiten an Grundlastenergie eher ausnützen.

Neben diesen energiewirtschaftlichen Vorteilen brachte die Bautätigkeit der VIW dem Land auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Belebung eines ganzen Tales, die noch durch gezielte Maßnahmen der VIW gefördert worden ist. Nicht zuletzt sind dem Land Vorarlberg seit der letzten Gebarungsüberprüfung in den Jahren 1960/61 einschl des Geschäftsjahres 1978/79 rd 50,2 Mill S unter dem Titel „Wasserzins" zugeflossen. Das Land Tirol erhielt im gleichen Zeitraum von der VIW rd 34,1 Mill S, so daß in Summe rd 84,3 Mill S an Wasserzins ausbezahlt worden sind.

86.6 Das ausbaufähige Wasserkraftpotential Vorarlbergs wurde von der VIW mit 3 953 MW und 6 160 GWh angegeben. Ausgebaut bzw in Bau befindlich waren insgesamt 1 327 MW und 2 637 GWh. Hievon fielen in den VIW-Bereich 1 124 MW und 1 916 GWh (nur Speicher- und Pumpspeicherwerke). Für den Illbereich bestanden noch Projekte von zusammen 806 MW und 1 308 GWh und für den Bereich des Studienkonsortiums Bregenzerach (siehe hiezu Abs 86.11) 1 676 MW und 1 791 GWh.

86.7 Im überprüften Zeitraum investierte die VIW rd 4,1 Milliarden S. Hievon betrafen 2 713 Mill S die Errichtung neuer Kraftwerke,

371 Mill S Ergänzungsinvestitionen, 91 Mill S Anlagenzugänge im Umspannwerk Bürs, 156 Mill S den Leitungsbau, 80 Mill S die Nebenbetriebe und 734 Mill S sonstige Investitionen. An Kraftwerksbauten wurden folgende Anlagen geschaffen: Kopswerk (252 MW, 392 GWh), Rifawerk (10 MW, 8 GWh), Rodundwerk II (270 MW, 275 GWh) und Pumpwerk Kleinvermunt (Nennleistung 2,2 MW, Pumpenergieaufwand 9 GWh).

Seit 1972 war der Planungs- und Baustab der VIW im Auftrag der VKW zusätzlich mit dem Neubau des Kraftwerkes Langenegg (74 MW, 227 GWh) befaßt. Weiters bearbeitete er seit 1977 über Auftrag der Verbundplan GesmbH noch das Projekt eines Pumpspeicherwerkes in Ägypten.

86.8.1 Das Regelarbeitsvermögen der VIW hat von 1 331 GWh (1961/62) auf 1 916 GWh (1978/79) um 44,0 vH zugenommen. Zufolge nur teilweiser Ausnützung der Saison- und Wälzpumpspeicherung erreichte die Eigenerzeugung im Geschäftsjahr 1961/62 1 186 GWh und im Geschäftsjahr 1978/79 1 310 GWh (+ 10,5 vH). Die günstigsten Jahresergebnisse wurden aufgrund des besonderen Wasserdargebotes und/oder der vermehrten Wälzpumpspeicherung bzw der weitgehenden Ausnutzung der Saisonpumpspeicherung in den Jahren 1975/76 mit 1 475 GWh (+ 24,4 vH), 1974/75 mit 1 548 GWh (+ 30,5 vH) und 1970/71 mit 1 776 GWh (+ 49,8 vH) erzielt.

86.8.2 Wie der RH feststellte, lagen die Jahresdurchschnittspreise der an die Großabnehmer abgegebenen Energiemengen 1978/79 einschl Saisonpump- und Wälzpumpspeicherung bei 73,64 g/kWh. Der Preis je kWh ohne Pumpkosten wäre lt Angabe der VIW bei nur 48 g/kWh gelegen gewesen, wenn RWE/EVS den Pumpspeicherbetrieb nach Projektsdaten vorgenommen hätten. Die Stromabnehmer, und hier vorwiegend RWE und EVS, haben es nämlich in der Hand, durch Bereitstellung von nur geringen Mengen an Pumpenergie vom Einsatz der Kraftwerke nach Projektsdaten abzuweichen und die Bezugsbasis für die Ermittlung der spezifischen Kosten um bis zu 500 GWh zu vermindern, wodurch die Kosten je kWH zu Lasten des Länderdrittels erheblich hinaufgesetzt werden.

Tatsächlich hat der Pumpspeicherbetrieb sehr stark abgenommen. Insb in den letzten sechs bis sieben Jahren haben RWE und EVS wesentlich geringere Energiemengen für Pumpzwecke zur Verfügung gestellt als in den Jahren vorher. Erklärbar war diese Entwicklung zumindest teilweise mit bedeutenden Verlagerungen der Energieabnahme in Schwachlastzeiten, mit den in der Bundesrepublik Deutschland zunehmenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Inbetriebnahme neuer Kernkraftwerke, die in verstärktem Maße Pumpenergie zur Verfügung stellen könnten, und mit der Tatsache, daß die Leistungsspitzen nicht proportional mit dem Gesamtenergiebedarf gestiegen sind.

86.8.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sei auch der Preis der Pumpenergie zufolge der geschilderten Ursachen stark angestiegen. So hätten etwa RWE/EVS die Verrechnungspreise für die von ihnen beigestellte Pumpenergie aufgrund eines Schreibens vom 2. September 1980 schlagartig verdoppelt. Diese Preissteigerung um 100 vH stünde allerdings in deutlichem Gegensatz zur Abwehr jeder Preiserhöhung der VIW-Energie durch die deutschen Stromabnehmer.

86.9.1 Die seit der letzten Gebarungsüberprüfung eingetretene Entwicklung kam auch in der Zunahme der Bilanzsumme von 3 397 Mill S (zum 31. März 1960) auf 9 631 Mill S (zum 31. März 1979) zum Ausdruck. Der Zuwachs an Eigenmitteln betrug in diesem Zeitraum rd 3 Milliarden S. Die jährlichen Zuwachsraten lagen somit im Durchschnitt über einen Zeitraum von 19 Jahren bei 4,1 vH (ohne Schiedsgerichtsergebnis) bzw 4,6 vH (einschl Schiedsgerichtsergebnis). Allerdings war dieses Ergebnis nur durch einen nahezu vollkommenen Verzicht der österreichischen Aktionäre auf Dividendenausschüttungen erzielbar. Erst ab 1969/70 wurde eine Dividende in Höhe von 4 vH oder 17,6 Mill S pa auf ein Aktienkapital von nur 440 Mill S ausgezahlt. Ein sehr wesentlicher Teil dieses Zuwachses ist auch auf Steuerverzichte der österreichischen öffentlichen Hand (Elektrizitätsförderungsgesetze) zurückzuführen. Trotzdem liegen diese Zuwachsraten erheblich unter den Zinssätzen für Fremdkapital. In Anbetracht einer Exportquote von rd 90 vH im Prüfungszeitraum trugen die in Schilling zu bezahlenden Jahreskosten zu einer Verbesserung der österreichischen Handelsbilanz bei.

Von der Bilanzsumme zum 31. März 1979 entfielen 42,5 vH auf das Grundkapital (440 Mill S) und die ausgewiesenen Rücklagen (3 659 Mill S), wobei schon das Verhältnis dieser beiden Werte von 1 : 8,3 die besonderen Gegebenheiten bei der VIW erkennen ließ.

86.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VIW die Möglichkeiten zur Erhöhung des Aktienkapitals im Zuge der Errichtung neuer Kraftwerksbauten nie genützt, so daß auch das in der Jahreskostenrechnung dividendenberechtigte Aktienkapital im untersuchten Zeitraum unverändert blieb. Es erfolgte nämlich — von den nachstehend angeführten Sonderfällen abgesehen — in den Jahreskosten keine Verzinsung des seit Vertragsbeginn neu eingesetzten Eigenkapitals. Lt Aussage der VIW während des ersten Teiles der örtlichen Prüfung hätte der Bau neuer Kraftwerke nur mit den abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen erreicht werden können. Schriftliche Nachweise über entsprechende Bemühungen zur Erhöhung des dividendenberechtigten Aktienkapitals lagen allerdings nicht vor.

86.9.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft habe die VIW bis 1945 die Bauvorhaben

jeweils zu einem Drittel aus Eigenmitteln, nämlich dividendenberechtigtem Aktienkapital, und zu zwei Dritteln durch die Aufnahme von Anleihen finanziert. Dieses Finanzierungsmodell sei sowohl den Verhandlungen zwischen RWE/EVS und der VIW im Jahre 1948 in Volderwaldhof/Tirol zugrunde gelegen als auch dem Illwerke-Vertrag 1952. Diesen Umstand hätten die RWE/EVS auch im Schiedsverfahren in ihrer Klagebeantwortung bestätigt. Da man die Möglichkeit zur Erhöhung des in der Jahreskostenrechnung dividendenberechtigten Aktienkapitals im Zuge der Errichtung neuer Anlagen nicht genutzt habe, sei die Bemessungsgrundlage für die in den Jahreskosten zu verrechnende Dividende seit einem Vierteljahrhundert unverändert geblieben. Für den gesamten Ausbau der Illwerke-Anlagen auf mehr als das Dreifache gegenüber dem Stand zu Vertragsbeginn 1951 wäre statt dessen im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen nur für Teile des zugeführten Eigenkapitals eine verhältnismäßig niedrige Verzinsung festgelegt worden.

86.10 Greifbare Finanzierungsvereinbarungen wurden erstmals für das Lünerseewerk und später für die im Prüfungszeitraum abgewickelten „Programme 1960 und 1970 (1. Teil)" abgeschlossen. An die Zustimmung zur Bilanzierung nach den §§ 1 bis 6 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl Nr 113, haben die Stromabnehmer die Bedingung geknüpft, daß die sich aus der Investitionsbegünstigung ergebenden zusätzlichen Investitionsmittel voll in den Anlagen der VIW, die der Stromlieferung gemäß Illwerke-Vertrag dienen, investiert werden. Diese Vorgangsweise erfolgte im Einvernehmen mit den Stromabnehmern, wobei allerdings sie selbst auf längere Sicht gesehen von der höheren Steuerersparnis Nutzen zogen. Für die Verwendung sämtlicher Dividendenbeträge zur Finanzierung des „Programmes 1960" wurde schließlich eine Verzinsung dieser Eigenmittel in Höhe von 4,5 vH pa für zehn Jahre vereinbart. Beim 1. Teil des „Programmes 1970" (Bau des Rodundwerkes II) wurde der Umfang der zu verzinsenden Mittel erweitert und ein Zinssatz von 5,5 vH pa für zehn Jahre festgelegt. Eine Verzinsung der investierten Mittel während der Bauzeit unterblieb. Ungeachtet der Tatsache, daß die Bindung der für diese Investitionen eingesetzten Mittel nach zehn Jahren keineswegs als beendet angesehen werden kann, endete die vereinbarte Verzinsung des Sondervermögens I („Programm 1960") in Höhe von jährlich 27,1 Mill S im Geschäftsjahr 1978/79. Jene des Sondervermögens II („Programm 1970") in Höhe von jährlich 39,2 Mill S wird im Geschäftsjahr 1984/85 enden. Ohne Schiedsverfahren wären den Stromabnehmern demnach — sofern keine neue Vereinbarung hätte erzielt werden können — sämtliche in diesen Anlagen in den verschiedenen Jahren noch gebundenen Eigenmittel der VIW — ausgenommen das Aktienkapital — in den Folgejahren letztlich bis zum Heimfallzeitpunkt bzw für den Fall der Inanspruchnahme des Rückkaufrechtes durch das Land Vorarlberg bis zum Jahre 2010 kostenlos zur Verfügung gestanden. Umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Betriebsperiode bis zum Heimfallzeitpunkt bzw bis zum Jahre 2010 wurden dem RH weder aus der Zeit der Abschlüsse der Finanzierungsvereinbarungen noch von einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Eine Änderung dieser unbefriedigenden Lage ist erst durch Maßnahmen des neuen Vorstandes und die Entscheidung des Schiedsgerichtes eingetreten.

In einem Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem damaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 27. Feber 1970 wurde hinsichtlich der Dividende des Bundes bestimmt, daß die der Republik Österreich zufließenden Ausschüttungen der VIW für die Wirtschaftsjahre 1969/70 bis 1978/79 — mit einer Ausnahme jährlich vorerst rd 16 Mill S und nach der Aktienabtretung rd 12 Mill S — zur Aufstockung des Grundkapitals der VG verwendet werden sollen.

Über die Verwendung der Bundes- und Landesanteile an der durch Nachzahlungen aufgrund des ersten Schiedsverfahrens außerordentlich hohen Gewinnverteilung von rd 401 Mill S aus dem Geschäftsjahr 1978/79 wurde eine Vereinbarung erst am 14. Feber 1980 abgeschlossen. Sie enthielt sowohl die Zurechnung auf den Bundes- und Landesanteil bis zum Ablauf des Illwerke-Vertrages 1952 durch Rückkauf der Anlagen als auch die Widmung dieser Beträge bis zur Inbetriebnahme des Walgauwerkes 1984/85.

86.11 Mit Konsortialvertrag vom 17. August/27. September 1948 gründete die VG und die VKW das Studienkonsortium Bregenzerach mit dem Sitz in Bregenz. Aufgabe dieses Konsortiums, an dem sich die beiden Partner je zur Hälfte beteiligt hatten, war die Ausarbeitung und Fertigstellung von Projekten für die Ausnützung der Bregenzerach und ihres Einzugsgebietes zur Gewinnung elektrischer Energie und der Erwerb der diesbezüglichen wasserrechtlichen Konzessionen für den Ausbau. Die Projektierungsabteilung der VIW hat seit Jahren im Auftrag dieses Studienkonsortiums die Möglichkeiten zum Ausbau der Bregenzerach unter Mitwirkung der VG und VKW eingehend untersucht und an der Ausarbeitung verschiedener Projekte mitgewirkt. Da die VG an der Beteiligung bei der weiteren Verfolgung der Projekte kein Interesse zeigte und andererseits die VKW sich für einen Weiterbestand des Konsortiums ausgesprochen hatte, wurde der Anteil der VG von der VIW im Jahre 1973 um einen Betrag von 2,5 Mill S übernommen.

Dem Studienkonsortium verblieben nach dem derzeitigen Stand der Projektstudien die Ausbaumöglichkeiten am Oberlauf der Bregenzerach sowie die technisch und wirtschaftlich in Frage kommenden Pumpspeicherstufen, nämlich „Kanis-

fluh" (426 MW und 541 GWh), „Holzstein" (1 000 MW und 1 000 GWh) und „Wirtreute" (250 MW und 250 GWh). Die Regelarbeit beruhte bei allen drei Projekten auf der Annahme von 1 000 Vollastbetriebsstunden. Für die VIW wurde damit für den Fall der Ausführung eines oder mehrerer dieser Vorhaben ein neuer Aufgabenbereich gesichert.

86.12 Das bis 1945 im Eigentum der RWE befindliche Vermögen der Betriebsstelle Bludenz—Bürs einschl der 220-kV-Leitung Bürs—Staatsgrenze wurde noch im selben Jahr unter öffentliche Verwaltung gestellt und am 1. Juli 1953 rückwirkend ab 1. Jänner 1951 an die VIW verpachtet. Gleichzeitig schloß die VIW mit der RWE auf die Dauer der Stromlieferungen nach dem Illwerke-Vertrag 1952 einen Pachtvertrag, mit welchem die Betriebsstelle Bürs einschl der erwähnten Leitung gegen Entgelt an die RWE weiterverpachtet wurde. Die im § 4 Abs 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl Nr 81/1947, vorgesehene Übertragung dieser Anlagen an die VIW erfolgte durch Bescheid des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen mit Wirkung vom 1. April 1958.

Durch den Österreichischen Staatsvertrag 1955, BGBl Nr 152, und das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl Nr 165/1956, war das ursprünglich im Eigentum der RWE gelegene, später verstaatlichte Vermögen auf die Republik Österreich übergegangen. Als Entschädigung für die Eigentumsübertragung an die VIW gem 2. Verstaatlichungsgesetz hatte die überprüfte Gesellschaft nach vorangegangenen Vergleichsverhandlungen ab 1969 jährlich 9 Mill S über acht Jahre hindurch — die letzte Rate wurde im Juli 1976 beglichen —, somit in Summe 72 Mill S, an die Republik Österreich zu entrichten.

86.13 Gem IV/B/5 des Übereinkommens zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW vom 1. Juli 1953 zum Illwerke-Vertrag 1952 ist das Land berechtigt, für die aus der Bereitstellung bezogene Energie eine Ermäßigung des Gesellschafterpreises zu verlangen, wenn der aufgrund anderer Bestimmungen berechnete Strompreis für die vom Land aus der Bereitstellung bezogene Energie mit Rücksicht auf die Preisverhältnisse auf dem Gebiet der österreichischen Energiewirtschaft, insbesondere auch mit Rücksicht auf amtliche Preisregelungen auf diesem Gebiete, für das Land eine unbillige Härte darstellt. Diese sogenannte „Härteklausel Land", deren Anwendung zu einem späteren Zeitpunkt noch näher beschrieben worden war, kam im untersuchten Zeitraum in den Jahren 1958/59 bis 1964/65 tatsächlich zum Tragen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Rückbuchungen verblieb in Summe ein Betrag von rd 24,5 Mill S, der dem Land Vorarlberg bzw der VKW nachgelassen und von der VIW selbst, dh ohne Weiterverrechnung in den Jahreskosten, getragen worden ist. Damit wurde die der VKW lt Preisbescheid genehmigte Tarifregulierung mittelbar berichtigt, wobei entsprechend dem damaligen Anteil am Aktienkapital der Bund selbst 89,225 vH dieser Summe, dh rd 21,8 Mill S, zu übernehmen hatte.

86.14.1 Eine Besonderheit in der Vorstandsbesetzung bildete der Umstand, daß bei der Bestellung der ordentlichen Organe mit Wirkung vom 1. April 1967 der Vorstandsvorsitzende der VKW auch zum Generaldirektor der VIW bestellt worden war. Beide Funktionen wurden auch zur Zeit des ersten Teiles der Gebarungsüberprüfung noch von ein und demselben Vorstandsmitglied ausgeübt, das einerseits die Interessen des Aktionärs Land und andererseits auch die Interessen des Hauptaktionärs Bund wahrzunehmen hatte.

86.14.2 Nach Ansicht des RH war diese kostensparende Lösung geeignet, zu Interessengegensätzen zu führen.

86.14.3 Lt Stellungnahme des AR sei die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden trotz dessen Vorstandstätigkeit bei der VKW in völligem Einvernehmen der Aktionäre Bund und Land erfolgt, wie der einstimmige Beschluß des AR vom 7. März 1967 erkennen lasse. Der AR stimme weiters der Auffassung des ehemaligen Generaldirektors in seiner Äußerung zu den Feststellungen des RH bei, wonach diese Personalunion vom Ziel getragen gewesen wäre, eine gleichgerichtete Führung der beiden Gesellschaften zu erreichen. Die personengleiche Geschäftsführung der beiden Gesellschaften habe sich aus der Überlegung heraus aufgedrängt, daß im Zusammenwirken beider Gesellschaften weitere Kraftwerksanlagen in Vorarlberg ausgeführt werden sollten, um das hydraulische Potential des Landes bestmöglich zu nutzen. Die Erfahrungen zur Zeit der öffentlichen Verwaltung, als es wiederholt Meinungsverschiedenheiten zwischen der VIW und der VKW gegeben habe, seien für diese Zielvorstellung mitbestimmend gewesen. Die hiedurch bewirkte Zusammenarbeit hätte sich besonders deutlich am Beispiel des Kraftwerkes Langenegg gezeigt, wo einerseits der erfahrene Bau- und Projektierungsstab der VIW zur Zeit mangelnder Auslastung in der eigenen Unternehmung beschäftigt habe werden können und andererseits der VKW der Aufbau eines eigenen Bau- und Projektierungsstabes erspart geblieben wäre.

86.14.4 Der RH erwiderte, die vom AR und vom ehemaligen Generaldirektor der VIW erwähnte Verwirklichung der Zielvorstellungen in bezug auf weitere Kraftwerksanlagen in Vorarlberg, mit dem besonderen Beispielsfall des KW Langenegg, wäre wohl auch ohne Personalunion in der Person des Generaldirektors beider Gesellschaften möglich gewesen. Überdies sah er gerade in der erwähnten Vielzahl von Meinungsverschiedenheiten zwischen

den beiden Gesellschaften vor der Bestellung des Generaldirektors in den Vorstand der beiden Unternehmungen einen weiteren Nachweis, daß Interessengegensätze in weitreichendem Maße bestanden.

86.15 Die Investitionstätigkeit der VIW seit ihrer Gründung hat naturgemäß starke Anreize für die Gesamtwirtschaft der betroffenen Gebiete gebracht. In fünf Jahrzehnten ihres Bestehens entstanden 85 km Straßen und Wege — hierunter die Silvretta-Hochalpenstraße auf die 2 032 m hoch gelegene Bielerhöhe — sowie Seilschwebebahnen und Standseilbahnen, die einen Gesamthöhenunterschied von 18 000 m zu überwinden hatten. Für die Schlepp- und Transportbahnen wurden 25 km Gleisanlagen gebaut. Allein in den vergangenen etwa fünfzehn Jahren hat die VIW im Hotelbereich und für Bahnen und Lifte rd 46 Mill S investiert. 1956 wurde die Hotel Silvrettasee-BetriebsgesmbH und 1960 die Illwerke Seilbahn-BetriebsgesmbH gegründet, wobei die VIW in beiden Gesellschaften über 100 vH der Geschäftsanteile verfügte. Von der Studiengesellschaft für Atomenergie GesmbH, der Studiengesellschaft Bregenzerach und der Verbundplan GesmbH abgesehen, war die überprüfte Gesellschaft außerdem noch an der Montafonerbahn AG, der Montafoner Hochjochbahn GesmbH, der Skilift-Partenen GesmbH, der Sonnenkopfbahn GesmbH, der Sonnenkopfbahn GesmbH & CO KG und an der Zentrum-Park, Schrunser Fremdenverkehrs-Planungs GesmbH & Co KG beteiligt.

86.16 Eine seit Jahren schwebende Auseinandersetzung über die Ermittlung der von den deutschen Stromabnehmern zu zahlenden Jahreskosten war zur Zeit des ersten Teiles der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1976 noch fern einer Lösung. Hiebei ging es um folgende fünf Vorbehalte — drei von seiten der VIW und zwei von seiten der deutschen Stromabnehmer —, die hinsichtlich der Anerkennung der Jahreskostenabrechnung zum Teil bereits seit 1970/71 alljährlich angemeldet worden waren:

(1) Kapitalberichtigung: In den maßgeblichen Verträgen ist ua festgelegt, daß in die Jahreskostenrechnung ein Betrag einzusetzen ist, der die Ausschüttung einer Dividende in der Höhe des Mittels des Dividendensatzes bei den beiden deutschen Stromabnehmern, mindestens jedoch 4½ vH, ermöglicht. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen nun die Auswirkung und Berücksichtigung der von den beiden deutschen Gesellschaften seit 1960 vorgenommenen Kapitalberichtigungen, der Ausgabe von Aktien unter dem Börsenkurs und die Berücksichtigung von Boni auf die Dividende.

(2) Genußrecht gem § 8 des Landesvertrages 1926: Die VIW ist für den Fall, daß sie an ihre Aktionäre mehr als 10 vH Dividende ausschüttet, verpflichtet, an das Land Vorarlberg einen Betrag abzuführen, der dem 10 vH übersteigenden und an die Aktionäre ausgezahlten Gewinn gleichkommt. Eine Erhöhung des Dividendensatzes bei den deutschen Stromabnehmern bzw Anerkennung der unter (1) beschriebenen Forderungen der VIW hätte auch eine Erhöhung der zu ermöglichenden Dividende der VIW und somit einen höheren Genußrechtsanspruch des Landes zur Folge. Seit Abschluß des Illwerke-Vertrages 1952 wurden bis 1968/69 keine Dividenden und danach während der Dauer des Finanzierungsprogrammes Rodundwerk II Dividenden in Höhe von 4 vH ausgeschüttet. Eine entscheidende Änderung dieser Ausschüttungspolitik erfolgte erst ab 1978/79 im Zusammenhang mit dem Baubeschluß für das Walgauwerk.

(3) KWh-Abrechnung: Die VIW strebte auf Wunsch des Landes eine Regelung an, wonach in der Jahreskostenrechnung ein fiktiver Ansatz der Jahres- und Wälzpumpspeicherung entsprechend den Projektsdaten zugrunde gelegt werden soll. Damit würde verhindert, daß dem „Länderdrittel" Nachteile daraus erwachsen, daß den deutschen Vertragspartnern die Betriebsführung der Anlagen übertragen wurde, diese die Pumpspeicheranlagen jedoch nicht so einsetzen, wie es den energiewirtschaftlichen Daten entspricht, die von den Partnern gemeinsam den Baubeschlüssen zugrunde gelegt worden waren. Des weiteren verlangte die VIW auf Wunsch des Landes die Anwendung eines Wirkungsgrades von 0,63 statt wie bisher 0,85 bei der Jahrespumpspeicherung, bezogen auf die Fallhöhe des Lünerseewerkes. Begründet wurde diese Forderung mit dem Umstand, daß beim Lünersee unter Einbeziehung der Stufe Rodund die Förderhöhe der Pumpen von der Gesamtkraftwerksfallhöhe abweicht.

(4) Anlagenentlastung: Die deutschen Stromabnehmer waren der Auffassung, daß die gem § 28 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, an die VIW rückgeflossene Anlagenentlastung (brutto rd 199,7 Mill S und abzüglich der Steuern rd 126,8 Mill S) den Jahreskosten gutzubringen wäre.

(5) Kosten des 50jährigen Firmenjubiläums: Die deutschen Stromabnehmer lehnten vorerst eine Aufnahme der die Grenze von 15 Mill S übersteigenden Aufwendungen für dieses Firmenjubiläum in die Jahreskosten ab, sofern nicht von der VIW der Nachweis erbracht würde, daß diese Aufwendungen in Österreich als üblich anzusehen seien. Später wurde die 15-Mill-S-Grenze auf 25 Mill S angehoben.

Zu den Hauptstreitpunkten Kapitalberichtigung und Genußrecht wurden von sämtlichen Beteiligten mehrmals Gutachten namhafter Fachleute eingeholt, die einander in wesentlichen Punkten widersprachen. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen über die „Kapitalberichtigung", deren Anwendung auf „Kapitalerhöhungen unter Wert" und eine „Überwälzbarkeit" der Genußrechtsbeträge auf die Stromabnehmer mit rd 5,5 Milliarden S ausgewirkt hätten, stand seit Jahren die Anrufung eines im Illwerke-Vertrag 1952 vorgesehenen Schiedsgerichtes

im Raum. Nach den letzten Verhandlungen mit den Vertragspartnern, unmittelbar vor Abschluß des ersten Teiles der Gebarungsüberprüfung, waren die deutschen Stromabnehmer allerdings nicht einmal bereit, eine Nachforderung von rd 316 Mill S für den Zeitraum ab dem Vorbringen der Vorbehalte — auf die Geltendmachung einer Einrede bezüglich Ablauf einer dreijährigen Verjährungsfrist war einvernehmlich verzichtet worden — anzuerkennen. Zugeständnisse in bezug auf eine Erhöhung des Strompreises wären nur dann zu erwarten gewesen, wenn die deutschen Stromabnehmer von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem „Länderdrittel" entlastet worden, ihre Rechte gegenüber dem Länderdrittel jedoch aufrecht geblieben wären. Dies wäre jedoch nach Meinung des RH ein von den Streitfällen gesondert zu behandelnder Fragenkreis gewesen.

86.17 Nachdem die Hauptversammlung der VIW auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Auseinandersetzungen mit den deutschen Stromabnehmern am 18. Juli 1975 getroffen hatte, brachte die VIW nach weiteren ergebnislosen Verhandlungen, in denen unmittelbar ein Ausgleich gefunden werden sollte, am 25. April 1977 gegen RWE und EVS im Zusammenhang mit den wesentlichen Vorbehalten bei einem Schiedsgericht nach dem Illwerke-Vertrag 1952 eine Klage wegen Zahlung von 1 070 958 000 S, wegen Feststellung (Streitwert 10 Mill S) und wegen Rechtsgestaltung (Streitwert 10 Mill S) ein. In dem Urteil des Schiedsgerichtes vom 23. März 1979 wurde die Auffassung der VIW zum Teil berücksichtigt, so daß bei einer Zusammenfassung des derzeitigen Barwertes der jährlichen Mehreinnahmen bis zum Jahre 2010 (Heimfallzeitpunkt bzw möglicher Ablösezeitpunkt) zusammen mit den vorgeschriebenen Nachzahlungen ein Mehrerlös aus den Energielieferungen an die deutschen Stromabnehmer von rd 2,1 Milliarden S zu erwarten ist.

86.18.1 Inmitten der Auseinandersetzung um die Nachforderungen gegenüber den deutschen Stromabnehmern erhob das Land Vorarlberg unter Berufung auf den § 8 des Landesvertrages 1926 gegenüber der VIW eine Forderung in maximaler Höhe von rd 2 048 Mill S. Von diesem Betrag stammten 787 Mill S aus behaupteten Ansprüchen gegenüber den Rücklagen der VIW und 1 261 Mill S aus Ansprüchen, welche die VIW gegen die Stromabnehmer RWE und EVS nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung aus dem Titel Kapitalberichtigung und Überwälzbarkeit des Genußrechtes erheben müßte bzw erheben hätte sollen. Obwohl der Ermittlung der Jahreskosten bis 1970/71 laufend auch von seiten der Vertreter des Landes die Zustimmung erteilt worden war, behauptete das Land, daß das Genußrecht deshalb nicht wirksam geworden wäre, weil der Reinertrag durch nicht vertragsgerechte Bilanzierung, durch Nichtüberwälzung eines sich bei richtiger Vertragsauslegung ergebenden Genußrechtes auf die Stromabnehmer und durch Nichtberücksichtigung von Kapitalberichtigungen der deutschen Stromabnehmer verkleinert worden sei. Das Land erklärte sich schließlich bereit, von der weiteren Geltendmachung dieser Forderung Abstand zu nehmen, wenn die Republik Österreich VIW-Aktien im Nennwert von 88 Mill S, das sind 20 vH des Grundkapitals der VIW, an das Bundesland Vorarlberg abtritt.

Auch für die Erörterung um die Berechtigung und Angemessenheit dieser Forderung standen zahlreiche Gutachten von Rechtswissenschaftlern und der Finanzprokuratur zur Verfügung, die einander in wesentlichen Punkten widersprachen. Ohne eine Lösung anzustreben, die zunächst eine eindeutige Klarstellung bezüglich der Durchsetzbarkeit der Forderungen gegenüber den deutschen Stromabnehmern gebracht hätte — womit auch der Realwert der vom Land gestellten Forderungen hätte besser beurteilt werden können —, war das zuständige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie jedoch bereit, die Forderung nach dieser Aktienabtretung zu unterstützen. Zweifellos hat bei dieser Überlegung mitgespielt, daß eine rechtliche Klärung des überaus komplexen Sachverhaltes letztlich auch nur durch ein im Landesvertrag vorgesehenes Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW hätte erfolgen können, wobei jedenfalls ein entsprechendes Prozeßrisiko gegeben gewesen wäre.

Mit Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl Nr 304, wurde der Bundesminister für Finanzen schließlich ermächtigt, bundeseigene Inhaberaktien der VIW im Nennwert von 88 Mill S an das Land Vorarlberg zu übertragen. Gleichzeitig wurde der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie weiters ermächtigt, mit der VG und dem Land Vorarlberg einen Syndikatsvertrag abzuschließen, der insbesondere zu regeln hat, wie die Vertragspartner im Rahmen der Organe der VIW stimmen sollen, um es der überprüften Gesellschaft zu ermöglichen, die behaupteten Ansprüche gegen die Stromabnehmer geltend zu machen. Der Vertrag auf Aktienübertragung wurde daraufhin am 7. Juli 1976 und der zugehörige Syndikatsvertrag mit 7. Juli 1976/17. Feber 1977 abgeschlossen.

86.18.2 Wie der RH feststellte, erhielt der Bund als Gegenleistung für die Aktienabtretung, abgesehen von der Übertragung von behaupteten Schadenersatzansprüchen insbesondere gegenüber der VIW, Forderungen übertragen, die im Schiedsverfahren gegenüber den deutschen Stromabnehmern zum Großteil nicht durchgesetzt werden konnten, während das Land Vorarlberg ohne jedwede Bareinzahlung in den Genuß wesentlicher Vorteile gelangte: Die Aktienabtretung erschien steuerlich günstig, weil ab einer Schwelle von 25 vH Anteil am Aktienkapital keine Kapitalertragsteuer zu bezahlen ist. Weiters bedeutete diese Beteiligung in Höhe von 25 vH eine vermehrte

Mitsprache des Landes in allen Unternehmungsentscheidungen. Zudem erwarb das Land mit dieser Beteiligung eine Sperrminorität. Da die Landesgutachter in Zukunft ansehnliche Dividenden erwarteten, war die Beteiligung des Landes an deren Ausschüttung mit 25 vH statt wie bisher mit 5 vH bedeutsam. Schließlich wirkt sich die höhere Beteiligung auch im Hinblick auf das Jahr 2010 entsprechend aus, weil bei einer allfälligen Ablöse der VIW-Anlagen 25 vH dieser Ablösesumme dem Land Vorarlberg selbst zufließen.

86.18.3 Lt Stellungnahme der VIW habe das Land Vorarlberg seine Forderungen aufgrund einer zwischen den österreichischen Aktionären der VIW getroffenen Vereinbarung erhoben. Dies wäre die nötige Voraussetzung für eine Weiterverrechnung überwälzbarer Forderungen in den Jahreskosten gewesen. Das Urteil eines Schiedsverfahrens zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW wäre für die Rechtsbeziehungen VIW—RWE/EVS jedoch ohne präjudizielle Bedeutung gewesen, insb hätte darin nicht über die „Überwälzbarkeit" abgesprochen werden können. Bei Durchführung eines solchen Schiedsverfahrens Land—VIW wäre wertvolle Zeit verstrichen und Forderungen der VIW gegen RWE/EVS wären verjährt. Wenn auch die Überwälzbarkeit der Genußrechtsanprüche des Landes Vorarlberg gegenüber den Stromabnehmern im Schiedsverfahren nicht hätte durchgesetzt werden können, hätten doch sowohl der Bund als auch das Land Vorarlberg Vorteile aus den von ihnen abgeschlossenen Verträgen gezogen.

86.19.1 Während die Nachforderungen gegenüber den deutschen Stromabnehmern aufgrund der erwähnten Vorbehalte und der Vereinbarung über einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum Geschäftsjahr 1970/71 geltend gemacht und zT auch durchgesetzt wurden, war dies bei den beiden österreichischen Stromabnehmern, dem Land Vorarlberg (VKW) und dem Land Tirol (TIWAG) deshalb nicht mehr möglich, weil mangels einer gleichartigen Regelung bis zum Geschäftsjahr 1974/75 bereits Verjährung eingetreten war.

86.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erreichten die nicht mehr nachverrechenbaren Beträge eine Summe von rd 30,5 Mill S. Die tatsächlich vorgeschriebenen Nachzahlungen für die Geschäftsjahre 1975/76 bis 1977/78 betrugen gegenüber dem Land Vorarlberg rd 5,2 Mill S und gegenüber dem Land Tirol rd 9,6 Mill S. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung war allerdings lediglich die Forderung gegenüber dem Land Vorarlberg beglichen.

86.19.3 Die VIW erklärte hiezu, wegen der Aufgliederung des seinerzeitigen „Landesvertrages" in zwei Verträge, den Illwerke-Vertrag 1952 zwischen der VIW und RWE/EVS einerseits sowie das Übereinkommen zum Illwerke-Vertrag 1952 zwischen der VIW und dem Land Vorarlberg andererseits, seien zuerst die Jahreskosten nach dem Illwerke-Vertrag 1952 für RWE/EVS zu bestimmen gewesen. Anschließend wäre dieser kWh-Durchschnittspreis nach dem „Übereinkommen zum Illwerke-Vertrag 1952" auf den Bezug des Landes Vorarlberg anzuwenden gewesen. Dieser Preis wieder hätte den Maßstab für die Verrechnung gegenüber dem Land Tirol aufgrund des Tiroler Landesvertrages 1949 samt Vereinbarung von 1962 gebildet. Es wäre daher keine Handhabe vorhanden gewesen, etwa eine Verrechnung gegenüber dem Land Vorarlberg bzw dem Land Tirol in deren Eigenschaft als Stromabnehmer vorzunehmen, solange nicht die Jahreskosten gegenüber RWE/EVS festgesetzt waren. Zur Vermeidung von parallel laufenden Verfahren sei im Einvernehmen der österreichischen Aktionäre sowohl auf ein Schiedsverfahren zwischen dem Land Vorarlberg in dessen Eigenschaft als Berechtigter nach § 8 des Landesvertrages 1926 und der VIW als auch auf ein allfälliges Verfahren zwischen der VIW und dem Land Vorarlberg bzw dem Land Tirol in deren Eigenschaft als Stromabnehmer verzichtet worden.

86.20.1 Im Zuge des Schiedsverfahrens war eine umfassende Suche nach alten Unterlagen erforderlich geworden, wobei zutage trat, daß sich zahlreiche Unterlagen der VIW noch in der Privatwohnung eines seinerzeitigen öffentlichen Verwalters befanden, wovon der zur Zeit des zweiten Teiles der Gebarungsüberprüfung im Amt befindliche Vorstand bis dahin keine Kenntnis hatte. Erst nach mühsamen Verhandlungen mit der Witwe und dem Bruder des bereits verstorbenen seinerzeitigen öffentlichen Verwalters und nach Einschaltung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gelang es, zu diesen Originalunterlagen der VIW Zutritt zu erhalten und nach Sichtung die wesentlichen Schriftstücke in die Hauptverwaltung der VIW zurückzubringen.

Als die Entscheidung in Richtung Anrufung eines Schiedsgerichtes durch die Hauptversammlung der VIW gefallen war, schied der zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindliche frühere Generaldirektor über eigenen Wunsch vorzeitig, uzw am 31. Juli 1977, aus der überprüften Gesellschaft aus. Als das neu bestellte und das zweite weiter im Amt befindliche Vorstandsmitglied die Unterlagen des ausgeschiedenen Vorsitzenden des Vorstandes sichten wollten, stellte sich heraus, daß 158 Aktenordner und -mappen vollständig ausgeräumt und auch die Beschriftungen dieser Ordner unkenntlich gemacht worden waren. Der frühere Generaldirektor hatte — wie später klargestellt werden konnte — diese Unterlagen zur VKW überführt, deren Generaldirektor er weiterhin geblieben war. Wie der Genannte hiezu mehrmals und zuletzt in seiner Stellungnahme gegenüber dem AR erklärte, habe es sich ausschließlich um Ablichtungen gehandelt, deren Originale durchwegs im Bereich der VIW verblieben wären. Die Beschriftungen der Ordner und Mappen seien ohne sein Wissen von seiner Sekretärin unkenntlich gemacht worden.

Auch hier gelang es erst unter neuerlicher Einschaltung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, zu diesen Unterlagen Zutritt zu bekommen, diese zu sichten und Ablichtungen der wesentlichen Schriftstücke für die VIW sicherzustellen.

86.20.2 Angesichts der außerordentlich schwierigen Lage, in der sich die VIW zur Zeit des ersten Schiedsverfahrens befunden hatte, in der der Beweisführung wesentliches Gewicht zukam, waren das Versäumnis, die Originalunterlagen des früheren öffentlichen Verwalters nach dessen Ausscheiden in die Gesellschaft rückzuführen sowie die unkontrollierte Entfernung von Schriftstücken aus dem Bereich der VIW vom RH mit Nachdruck zu beanstanden.

86.20.3 Lt Stellungnahme der VIW sei die Entfernung sämtlicher Akten des früheren Generaldirektors keineswegs ausschließlich auf Ablichtungen beschränkt gewesen. Es fehlten und fehlen daher Aufzeichnungen jeglicher Art über die vom Genannten in mehr als zehnjähriger Funktion als Vorstandsvorsitzender mit den Vertragspartnern RWE und EVS allein geführten Besprechungen und Verhandlungen. Im übrigen hätte die später ermöglichte Einsichtnahme in die zur VKW verbrachten Akten zur Feststellung geführt, daß im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung entscheidende Unterlagen auch dort nicht auffindbar waren. Das Fehlen der Unterlagen über die vom früheren Generaldirektor in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 31. Juli 1977 geführten Gespräche bzw Verhandlungen mit den deutschen Vertragspartnern würde einen wesentlichen Nachteil in der Wahrnehmung der Interessen der VIW darstellen und hätte vor allem hinsichtlich allfälliger Aussagen dieser Geschäftspartner im Schiedsverfahren einen erheblichen Unsicherheitsfaktor gebildet.

86.21 Die ursprüngliche Erwartung, daß sich die Verhältnisse zwischen den deutschen Stromabnehmern und der VIW nach Abschluß des ersten Schiedsverfahrens wieder normalisieren würden, hatte sich bis zum Ende der örtlichen Erhebungen im zweiten Teil der Gebarungsüberprüfung im Jänner 1980 nicht erfüllt. Nach dem letzten Stand der Berechnungen, die dem RH zugegangen sind, hatten die deutschen Stromabnehmer Beträge von in Summe rd 292 Mill S, die der VIW zustünden, vorerst unter verschiedenen Titeln vertragswidrig zurückgehalten. Von dieser Summe wurden dann verspätet 175,5 Mill S mit gewissen Vorbehalten überwiesen; der Restbetrag war noch immer offen.

Nach der Ablehnung der VIW, die Frist für den Verzicht auf Geltendmachung der Einrede der Verjährung in Angelegenheit der Anlagenentlastung zu verlängern, brachten die deutschen Stromabnehmer bei einem Schiedsgericht Klage auf Zahlung eines Betrages von je rd 99,9 Mill S nebst 8 vH Zinsen ab 1. Jänner 1975 ein. Die VIW andererseits erhob gleichfalls bei einem Schiedsgericht Klage gegenüber den deutschen Stromabnehmern auf Zahlung der aus den Jahreskostenrechnungen 1975/76 und 1976/77 zurückbehaltenen Beträge betreffend die Leitung Bürs—Brederis von zusammen rd 21,8 Mill S nebst 5 vH Zinsen ab Fälligkeit dieser Beträge in den Jahreskostenrechnungen. Beide Schiedsverfahren liefen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erst an.

86.22 Auch zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW waren zu diesem Zeitpunkt noch Meinungsverschiedenheiten offen, weshalb die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat bzw in der Hauptversammlung der VIW seit Jahren Vorbehalte zum Jahresabschluß anbrachten. Diese bezogen sich auf die in den Jahresabschlüssen vorgenommenen Zuweisungen an EFG-Rücklagen, Investitionsfreibeträge und vorzeitige Abschreibungen. Vertreter des Hauptaktionärs Republik Österreich waren allerdings der Auffassung, daß die Ausnützung der steuerlichen Möglichkeiten noch keineswegs eine „gekünstelte Bilanz" im Sinne des § 8 des Landesvertrages 1926 darstellte.

Wie die VIW mitteilte, haben die Vorbehalte der Vertreter des Landes zu einer umfassenden Prüfung und Darlegung der diesbezüglichen Vertragsgeschichte durch die VIW und schließlich zu einer auf die Laufzeit des Illwerke-Vertrages 1952 abgestellten Vereinbarung vom 14. Feber 1980 zwischen dem Land Vorarlberg und der Republik Österreich geführt. In der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1980 hat daraufhin das Land Vorarlberg den Jahresabschluß zum 31. März 1980 vorbehaltslos gebilligt.

86.23.1 Noch während der Ausarbeitung des ersten Bauabschnittes des „Programmes 1970" überreichte die VIW den beiden deutschen Stromabnehmern im Jänner 1973 erste Unterlagen über ein neues Projekt mit der Bezeichnung „Walgauwerk". In weiterer Folge überreichte sie denselben Partnern überarbeitete Fassungen vom Oktober 1975 und November 1977 und bat um eine Stellungnahme im vorgesehenen Zeitraum von sechs Monaten. Die beiden deutschen Stromabnehmer erklärten in beiden Fällen, zuletzt am 28. bzw 29. Juni 1979 endgültig, sich an dem vorgelegten Projekt nicht beteiligen zu wollen.

Aufgrund von in der Zwischenzeit angestellten Überlegungen und im Hinblick auf die im Aktienabtretungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen reifte die Absicht, das Walgauwerk auch dann zu errichten, wenn die deutschen Stromabnehmer von einer Beteiligung Abstand nehmen sollten. Bereits am 2. Juli 1979 faßte der AR trotz noch zahlreicher offener Fragen einen „bedingten Baubeschluß". Während ursprünglich ein Kraftwerk mit zwei Stufen (Walgaustufe und Rabensteinstufe) mit zusammen 257 MW Turbinenleistung, 37 MW Aufnahmeleistung des Pumpbetriebes und 440 GWh Jahresarbeit vorgesehen war, beschloß der AR in der erwähnten Sitzung, zunächst nur den Bauab-

schnitt 1 auszuführen, wodurch verschiedene Projektsänderungen erforderlich wurden. Dieses nunmehr nach dem bedingten Baubeschluß überarbeitete neue Projekt sieht eine Turbinenleistung von 86 MW und eine Energieerzeugung im Regeljahr von 354 GWh vor. An Projektskosten fielen bis 31. März 1979 rd 50 Mill S an.

Da mittlerweile auch der noch ausständige wasserrechtliche Bewilligungsbescheid für das Walgauwerk mit 27. November 1979 ausgestellt worden war, faßte der AR schließlich am 15. Feber 1980 den endgültigen Baubeschluß. Die Anlagekosten dieses Kraftwerkes wurden mit rd 2 671 Mill S angegeben, wovon etwa die Hälfte auf ein rd 21 km langes Stollenbauwerk entfiel. Die Inbetriebnahme war für das Jahr 1984 vorgesehen, das Energiedargebot sollte aufgrund der abgeschlossenen Verträge je zur Hälfte von der VKW und der VG auf Selbstkostenbasis übernommen werden. Es handelte sich somit um eine neue Anlage, die als erste unter sämtlichen VIW-Kraftwerken nicht auch der Stromlieferung an die deutschen Partner dienen soll.

86.23.2 Wie der RH zur Vorgangsweise kritisch vermerkte, hat die VIW parallel zur Ausarbeitung dieses neuen Projektes gleichfalls erst nach dem bedingten Baubeschluß die maßgeblichen Verträge abgeschlossen.

86.23.3 Die VIW hob in ihrer Stellungnahme hervor, daß im Zeitraum zwischen der Verzichtserklärung der deutschen Partner vom 28./29. Juni 1979 und dem 15. Feber 1980 nicht nur eine vollständige Umplanung des Projektes erfolgt sei, sondern sie darüber hinaus alle notwendigen Verträge über die Finanzierung und Betriebsführung unterschriftsreif vorgelegt habe, was eine beachtliche Leistung darstelle. Überdies sei nicht nur die Ausschüttungspolitik und die Abgrenzung zum Jahreskostenbereich für die Bauzeit des Walgauwerkes zu regeln, sondern gleichzeitig auch eine bis zum Ablauf des Illwerke-Vertrages 1952 gültige Vereinbarung zwischen den Aktionären Bund und Land hinsichtlich der Anwendung des § 8 des Landesvertrages 1926 abschlußreif zu verhandeln gewesen. Die Kritik, daß erst nach dem bedingten Baubeschluß die maßgeblichen Verträge abgeschlossen wurden, erscheine der VIW daher nicht berechtigt.

86.24.1 Beruhend auf dem von der VIW im Jahre 1969 fertiggestellten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Einzugsgebiet der Ill erhielt der RH eine überarbeitete Zusammenstellung der in diesem Bereich über die erste Ausbaustufe des Walgauwerkes hinaus noch bestehenden Kraftwerksprojekte. Hierin waren enthalten das Walgauwerk — zweite Ausbaustufe (245 MW und 429 GWh), das Kopswerk II mit Speicher Kleinvermunt (235 MW und 312 GWh), das Pumpspeicherwerk Zeinis (205 oder 400 MW und 205 bzw 400 GWh bei Annahme von 1 000 Betriebsstunden), das Valschavielwerk (29 MW und 92,4 GWh + 35,2 GWh Mehrerzeugung in Unterliegerwerken), das Mengwerk (20 MW und 75 GWh), das Kraftwerk Feldkirch (29 MW und 125 GWh) und das Kraftwerk Gisingen (31 MW und 114 GWh).

86.24.2 Angesichts der weltweiten Verknappung der Energie erschien es dem RH nicht fraglich, daß auch der Ausbau dieser Projekte eines Tages von Interesse sein wird.

86.25 Ungeachtet der Feststellungen und Anregungen des RH in den folgenden Ausführungen bedarf die bemerkenswerte Entwicklung der VIW seit der letzten Gebarungsüberprüfung 1960/61 einer Würdigung. Die bahnbrechenden Leistungen der Gesellschaft im Großkraftwerksbau fanden ihren sichtbaren Ausdruck, bspw in der Errichtung der damals in Österreich größten Staumauer Kops, in der Anwendung eines neuen hydraulischen Vorspannverfahrens beim Druckstollenbau, in dem Einbau der damals größten in Österreich hergestellten Doppelfreistrahlturbinen und Generatoren, in der in Österreich erstmaligen Fernsteuerung eines Großkraftwerkes der Größenordnung von Kops und schließlich in dem Einbau der zu dieser Zeit größten Pumpturbine Europas im Kraftwerk Rodund II. Die neuen Kraftwerksbauten fügten sich in die Gegebenheiten der Landschaft unter weitestgehender Berücksichtigung des Umweltschutzes vorbildlich ein. Zu erkennen und anzuerkennen war das laufende Bemühen um eine möglichst rationelle Abwicklung der Einzelinvestitionen, die Sicherheit in der Betriebsführung, zahlreiche Automatisierungs- und Rationalisierungsarbeiten im Betrieb- und Verwaltungsbereich. Die VIW gaben allgemein Impulse für die Belebung des Montafonertales und hier vor allem für den Fremdenverkehr. Der unermüdliche Einsatz, der Fleiß und die Ausdauer jener Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter, welche die Interessen der VIW in dem ersten, schon mehrfach erwähnten Schiedsverfahren zu vertreten hatten, trug schließlich ganz wesentlich dazu bei, daß dieses Verfahren mit bedeutenden Nachzahlungen seitens der Stromabnehmer und mit laufend zu erwartenden Mehreinnahmen für die VIW beendet worden ist.

86.26.1 In einer grundsätzlichen Stellungnahme zu dem vorliegenden Prüfungsergebnis wies der AR darauf hin, daß sowohl Österreich insgesamt als auch das Land Vorarlberg im Gefolge des Zweiten Weltkrieges unter einer deutlichen wirtschaftlichen Schwäche, insb einer starken Kapitalschwäche, gelitten hätten. Diese Lage habe sich als Folge schwerer Kriegsschäden und der Unsicherheit bezüglich des Schicksals des sogenannten „deutschen Vermögens" ergeben. Es wäre daher in dieser Zeit ungemein schwierig gewesen, ausländisches Risikokapital nach Österreich zu bringen und ohne die wirksame Hilfe des ERP wäre auch der Wiederaufbau des Landes nicht gelungen. Vor dem Hintergrund dieses deutlichen Kapitalmangels innerhalb Österreichs und angesichts der fehlenden

Möglichkeit, ausländisches Risikokapital nach Österreich zu bringen, hätte es unzweifelhaft zu den Aufgaben der für die Wirtschaftsführung in den einzelnen Bundesländern Verantwortlichen gezählt, besondere Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung für kapitalintensive Investitionen, wie sich diese auch am Beispiel der VIW sehr deutlich zeigen, zu schaffen. Aus diesem Grund hätten die damals für die VIW verantwortlichen Organe auf Vorbilder aus der Zwischenkriegszeit zurückgegriffen und bestehende Beziehungen mit dem Ziel genutzt, Großinvestitionen unter Zuhilfenahme ausländischen Kapitals zu verwirklichen.

Die Finanzierung solcher Projekte auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft der VIW über die früheren Hauptaktionäre als Stromabnehmer im Wege der Jahreskosten habe sich angeboten und sei genutzt worden, zumal in dieser unmittelbaren Nachkriegszeit eine wirksame Stromverbindung Vorarlbergs mit dem innerösterreichischen Raum nicht bestanden habe, so daß eine wirtschaftliche Verwertung des aus dem Ausbau der Wasserkräfte im Raum Vorarlberg gewonnenen Stromaufkommens grenzüberschreitend hätte gesucht werden müssen. Nach Auffassung des AR sei grundsätzlich die Geschäftspolitik der VIW durchaus im Interesse des Landes Vorarlberg und, aus der damaligen Sicht, auch im Interesse der Republik Österreich insgesamt gelegen gewesen. Als wesentliche positive Nebenwirkungen seien insb zu vermerken: die Erzielung der Vollbeschäftigung im Land Vorarlberg, die Auslastung vorhandener Industriekapazitäten gelegentlich der Verwirklichung von Großbauvorhaben zum Zwecke der energetischen Nutzung hydraulischen Potentials in Vorarlberg sowie die Erhöhung der Leistungsreserve für die Länder Vorarlberg und Tirol. Weiters wäre es im entscheidenden energiewirtschaftlichen Interesse der Länder Vorarlberg und Tirol gelegen gewesen, eine gesicherte Stromversorgung und insb die Vorhaltung der benötigten Leistung zu erreichen, was durch den folgerichtigen Ausbau der im Montafon gelegenen hydraulischen Kapazität ermöglicht worden sei.

Diese energiewirtschaftlichen Ziele hätten auch aus heutiger Sicht für die damalige Zeit nur durch eine grenzüberschreitende Arbeitsteilung in der Stromwirtschaft zwischen RWE und EVS und den Vorarlberger Illwerken erzielt werden können, so daß die Geschäftspolitik der Gesellschaft bezüglich eingeräumter Zugeständnisse an die Vertragspartner unter Beachtung des ökonomischen Gesetzes dem Grunde nach als verständlich anzusehen sei. Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Überlegungen erscheine daher die diesbezügliche Kritik des RH in den grundsätzlichen Fragen nach Auffassung des AR nicht gerechtfertigt.

Ungeachtet dieser Grundhaltung seien die Organe der VIW ihrer Verpflichtung nachgekommen, die einzelnen Vorgänge im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Unternehmung fortlaufend zu überwachen. In Erfüllung dieses Auftrages hätte der AR eine nachhaltige Tätigkeit entfaltet, wobei er auch durch laufendes Befragen des Vorstandes und durch die Erstattung von Empfehlungen in den Ausschüssen sowie im Plenum der ihm auferlegten Sorgfaltspflicht nachgekommen sei. Dies komme insb im Verhalten des AR im Zusammenhang mit den Fragen der Auslegung des Illwerke-Vertrages 1952 zum Ausdruck. Es sei schließlich der AR gewesen, der die umfassende rechtliche Prüfung der mit den Kapitalerhöhungen der deutschen Stromabnehmer verbundenen Fragen veranlaßt und in späterer Folge die Einleitung des ersten Schiedsgerichtsverfahrens angeregt habe.

86.26.2 Ohne an dieser Stelle auf ohnedies im vorliegenden Prüfungsergebnis enthaltene Feststellungen nochmals im einzelnen einzugehen, hielt der RH zu diesen Ausführungen des AR fest, daß in bezug auf die Notwendigkeit des Umfanges der den deutschen Vertragspartnern von den Organen der VIW eingeräumten Zugeständnisse wie auch hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der wirtschaftlichen Grundsätze offensichtlich gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen.

86.27.1 Der AR hat sich in einem Ausschuß auch mit jenen vom RH vorgebrachten Feststellungen befaßt, welche die Tätigkeit leitender Angestellter, insb früherer Vorstandsmitglieder und Prokuristen zum Gegenstand hatten. Da die von diesen Verantwortungsträgern zu zahlreichen Punkten des vorliegenden Berichtes eingeholten Stellungnahmen den vom RH getroffenen Feststellungen zT widersprachen und auch von den Auffassungen des derzeitigen Vorstandes abwichen, legte der AR auch diese Äußerungen und Rechtfertigungen dem RH mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im endgültigen Prüfungsergebnis vor.

86.27.2 Der RH konnte diesen, wenngleich zT umfangreichen, dennoch eher allgemein gehaltenen Stellungnahmen allerdings nur in geringem Umfang Gesichtspunkte entnehmen, die nicht bereits bei Erstellung des Prüfungsergebnisses bekannt waren und sohin auch bereits berücksichtigt worden sind.

Boni und Ausgleichsdividenden vor dem ersten Schiedsverfahren

86.28.1 In der AR-Sitzung vom 19. März 1971 wies ein Mitglied dieses Gesellschaftsorgans darauf hin, daß die in den Jahreskosten zu verrechnende Dividende nach wie vor nur für ein seit 1953 unverändert zugrunde gelegtes Aktienkapital von 450 Mill S verrechnet werde. Bezüglich der Höhe des Dividendensatzes wurde als bedeutungsvoll angeführt, daß die Hauptversammlung der RWE vor kurzem die Ausgabe von Gratisaktien im Betrag von 150 Mill DM beschlossen habe, womit sich auch die Basis für die Gewinnausschüttung

verändert hätte. Nach der Rechtslage wären solche Kapitalberichtigungen bei Verträgen, die eine Bindung an den Dividendensatz vorsehen, zu berücksichtigen. Seit Abschluß des Illwerke-Vertrages habe RWE bereits dreimal und EVS einmal Gratisaktien ausgegeben. Bei dem für die VIW maßgebenden mittleren Dividendensatz dieser Unternehmungen habe man eine diesbezügliche Berichtigung aber nie vorgenommen. Der AR beschloß, für die aufgeworfenen Rechtsfragen ein Gutachten anzufordern.

In der Folge hat sich die VIW eine Berichtigung der Jahreskostenrechnung 1970/71 vorbehalten. Die deutschen Stromabnehmer übermittelten der VIW ein anderslautendes Gutachten.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung teilte die VIW am 8. März 1976 den deutschen Stromabnehmern unter Bezugnahme auf die erwähnten Vorbehalte mit, daß sich nach Rechtsansicht der Gutachter des Landes Vorarlberg für die Zeit seit Inkrafttreten des Illwerke-Vertrages 1952 bis einschließlich des Geschäftsjahres 1974/75 eine beträchtliche Nachverrechnung von Jahreskosten ergäbe. Da eine Einigung in nachfolgenden Gesprächen nicht erzielt werden konnte, kam es schließlich am 25. April 1977 zur Anrufung des Schiedsgerichtes.

Wie festzustellen war, hatten die deutschen Abnehmer schon in den Jahren 1958 bis 1966 an ihre Aktionäre zusätzlich zu den Dividenden Boni und Ausgleichsdividenden ausgeschüttet. Diese Zusatzdividenden standen in einigen Fällen in keinem Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. Nur der erste diesbezügliche Bonus wurde für die Jahreskostenrechnung der VIW berücksichtigt.

Durch die Nichteinbeziehung in die Jahreskostenrechnungen hat die VIW in Summe auf rd 80 Mill S Einnahmen verzichtet.

86.28.2 Nach Ansicht des RH wären die Bonuszahlungen und Ausgleichsdividenden in allen Fällen bei der Ermittlung der entsprechenden Jahreskosten durch die VIW zu berücksichtigen gewesen. Er bemängelte die Vorgangsweise der VIW, die keine juristische Beratung in Anspruch genommen hat. Spätestens im Jahre 1961, nachdem das deutsche Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der VIW zur Kenntnis gelangt war, wäre die Einholung eines Rechtsgutachtens und die Geltendmachung entsprechender Forderungen zweckmäßig gewesen.

Erklärungen und Veröffentlichungen

86.29.1 Im Zusammenhang mit den Auslegungsfragen gaben im Jahr 1971 die beiden ehemaligen öffentlichen Verwalter, von denen einer zu dieser Zeit noch Vorstandsmitglied der VIW war, der ehemalige kaufmännische Direktor sowie der damalige Generalsekretär verschiedene Erklärungen ab. Im Jahr 1974 wurden in der VIW-Werkszeitung Stellungnahmen des damaligen Generaldirektors sowie des damaligen kaufmännischen Prokuristen veröffentlicht. Diese Äußerungen maßgebender Herren der überprüften Gesellschaft entsprachen bezüglich der Auslegungsfragen der von den deutschen Abnehmern vertretenen Auffassung. Die Erklärungen wurden dem von der VIW mit der Erstellung eines Gutachtens über die Auswirkungen der Kapitalberichtigungen betrauten Professor als zusätzliche Unterlagen übermittelt. Die Stellungnahmen in der Werkszeitschrift verstärkten zT noch die für die VIW ungünstigen Aussagen in den Erklärungen.

Da die deutschen Partner im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens sowohl Teile des von der VIW in Auftrag gegebenen Gutachtens als auch die Veröffentlichungen als Beweis für ihren Standpunkt verwendeten, legte die VIW die Erklärungen sowie die vom späteren Vorstand gesammelten Gegenargumente dem Schiedsgericht vor. Diese Äußerungen waren im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens laufend Gegenstand der Erörterung.

86.29.2 Der RH wies auf die verschiedenen Widersprüche in den Erklärungen bzw Veröffentlichungen hin.

Gutachten zum Thema Kapitalberichtigung

86.30.1 Nach dem Beschluß des AR vom 19. März 1971, ein Gutachten bezüglich der Kapitalberichtigungen einzuholen, ersuchte der damalige Vorstand vorweg die deutschen Abnehmer um Stellungnahme zu dieser Frage. Unter Anschluß der Antwortschreiben der deutschen Abnehmer erteilte der Vorstand am 7. Juni 1971 dem Gutachter den Auftrag. Mit Begleitbrief vom 22. Juni 1971 übermittelte dieser eine als gutächtliche Äußerung bezeichnete Stellungnahme, die gleichfalls mit 22. Juni 1971 datiert und unterschrieben war und jedenfalls keinen Vermerk enthielt, daß es sich nur um einen Entwurf gehandelt hätte. In dieser Stellungnahme kam der Gutachter zu dem Ergebnis, der in der Jahreskostenrechnung einzusetzende Dividendenbetrag sei derart zu ermitteln, daß nach den Kapitalberichtigungen der deutschen Abnehmer der von diesen ausgeschüttete Gewinnbetrag auf das Grundkapital ohne Kapitalberichtigung umzurechnen wäre.

Am 23. Juni 1971 übersandte der kaufmännische Prokurist der VIW Kopien des Gutachtens expreß an je ein Vorstandsmitglied von EVS und RWE zur persönlichen und vertraulichen Kenntnisnahme. Der kaufmännische Prokurist bezog sich dabei gemäß Begleitschreiben auf Telefongespräche des Generaldirektors der VIW mit den Empfängern. Die Stellungnahme vom 22. Juni 1971 wurde jedenfalls nicht als Entwurf bezeichnet.

In der Folge übermittelte die VIW dem Gutachter weitere Unterlagen wie zB ein von RWE eingeholtes Gutachten eines deutschen Professors.

In der AR-Sitzung vom 26. November 1971 führte der Generaldirektor der VIW aus, daß der beauftragte Professor sein Gutachten noch nicht

abgegeben habe. Die Stellungnahme des Gutachters vom 22. Juni 1971 wurde dem AR nicht mitgeteilt.

86.30.2 Der RH bemängelte die Verhaltensweise des VIW-Vorstandes, da diesbezüglich jedenfalls die deutschen Abnehmer besser informiert waren als der AR der überprüften Gesellschaft.

86.31.1 Im Jänner und Feber 1972 legte der VIW-Gutachter zwei eindeutig als Entwürfe bezeichnete, nicht unterschriebene Stellungnahmen vor. In dieser verwechselte der Gutachter den Bonus der RWE für das Geschäftsjahr 1960/61 mit dem für das Geschäftsjahr 1961/62. Aufgrund dieses Mißverständnisses ging der Gutachter davon aus, daß es sich nur um einen einzigen Bonusfall gehandelt habe. Auch im endgültigen Gutachten vom 16. Feber 1972 blieb der Irrtum bestehen.

86.31.2 Nach Ansicht des RH hätte dieser erhebliche Irrtum des Sachverständigen dem Vorstand auffallen müssen. Insb aufgrund des Hinweises des Sachverständigen, daß sich die Beweisführung in einem Schreiben nicht folgerichtig nicht auf den nominellen Dividendensatz bezogen habe, wäre der Vorstand der VIW verpflichtet gewesen, den Gutachter darauf hinzuweisen, daß diese Vorgangsweise auch anläßlich der Jahreskostenrechnungen 1961/62, 1962/63 und 1963/64 zu verzeichnen war. Außerdem wären nach Ansicht des RH dem von der VIW beauftragten Gutachter zur vollständigen Information auch interne Aktenvermerke der Jahre 1961 und 1963 zur Verfügung zu stellen gewesen.

Der Irrtum des Sachverständigen erschien dem RH nur dadurch erklärbar, daß ihm nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestanden sind. In der AR-Sitzung vom 7. Juli 1972 erwähnte zwar der Generaldirektor die Stellungnahme des Gutachters vom 22. Juni 1971, eine Information, daß sich diese Stellungnahme bereits seit über einem Jahr in den Händen von Vorstandsmitgliedern von RWE und EVS befand, erfolgte allerdings nicht.

Wie der RH feststellte, ist ein Gutachter bezüglich des Sachverhaltes grundsätzlich von den Informationen des Auftraggebers abhängig. Soweit der RH beurteilen konnte, stellte der damalige Vorstand der VIW dem Gutachter nur Unterlagen zur Verfügung bzw gab nur solche Auskünfte, die gegen einen Anspruch der VIW auf Berücksichtigung der Kapitalberichtigungen bei RWE und EVS für die Jahreskostenrechnung sprachen, und klärte insb den Sachverhaltsirrtum des Gutachters nicht auf. Wenngleich eine eindeutige Aussage über das mutmaßliche Ergebnis der Gutachter bei ausgewogener Information bzw Richtigstellung des Mißverständnisses nicht möglich ist, wäre aufgrund der Beweisführung im Gutachten dessen Inhalt unter den genannten Voraussetzungen eher anders ausgefallen. Durch den Wegfall verschiedener, nach Ansicht des RH jedenfalls wichtiger Bemerkungen bezüglich zukünftiger Kapitalberichtigungen wurde der negative Aussagewert bezüglich der Vergangenheit noch verstärkt.

86.32.1 Wenngleich die VIW im Schiedsgerichtsverfahren den Anspruch auf Einbeziehung der Kapitalberichtigungen der Vergangenheit, mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 1970/71, durchsetzen konnte, war der Inhalt des Gutachtens jedenfalls für die Position der VIW im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Stromabnehmern vor und während des Schiedsgerichtsverfahrens als ungünstig zu bezeichnen. Weiters ließen sich die Ausführungen über die Vertragshandhabung auch auf den späteren Streitpunkt „Kapitalerhöhungen unter Wert" beziehen.

86.32.2 Der RH erachtete daher die Vorgangsweise des früheren Vorstandes im Zusammenhang mit der Einholung des Gutachtens als nicht im Interesse der überprüften Gesellschaft gelegen und somit als Verstoß gegen das Aktiengesetz 1965.

86.32.3 Ohne auf die Einzelheiten der Ausführungen des RH einzugehen, betonte der frühere Generaldirektor in seiner Stellungnahme, daß es sich bei der Äußerung des Gutachters vom 22. Juni 1971 um einen Entwurf gehandelt hätte. Die Übermittlung an die deutschen Abnehmer wäre erfolgt, um die Vorbehalte zu begründen. Da die Ausführungen des Gutachters ausschließlich für die österreichischen Interessen sprachen, hätten keine Bedenken bestanden, die deutschen Abnehmer über den Inhalt zu informieren. Dem Gutachter wären alle von ihm gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

86.32.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme des Gutachters sei vom 22. Juni 1971 datiert und unterzeichnet gewesen; für sich allein betrachtet habe sie einem endgültigen Gutachten entsprochen und sei den deutschen Abnehmern als „Kopie eines Gutachtens" übermittelt worden. Weiters ließ die Stellungnahme des früheren Generaldirektors jede Erklärung zur Übermittlung des Gutachtens an einzelne Vorstandsmitglieder der deutschen Vertragspartner zur „persönlichen und vertraulichen" Kenntnisnahme vermissen. Der nunmehr angegebene Grund für die Übersendung schloß nach Ansicht des RH jede persönliche und vertrauliche Kenntnisnahme der Empfänger aus.

Ferner hatte der RH nicht kritisiert, daß vom Gutachter gewünschte Unterlagen diesem nicht zur Verfügung gestellt worden wären. Er vertrat vielmehr die Ansicht, daß ihm bestimmte Unterlagen, von deren Vorhandensein er nichts wissen konnte, nicht zur Verfügung gestellt wurden bzw daß sein Sachverhaltsirrtum nicht vom Vorstand durch Informationen und Übermittlung weiterer Unterlagen aufgeklärt wurde. Schließlich fehlte nach wie vor jede annehmbare Erklärung dafür, warum nicht auch der AR über das Vorhandensein des „Entwur-

fes" und dessen Übermittlung an die Stromabnehmer zeitgerecht informiert worden war.

Finanzierungsvereinbarungen

86.33.1 Wie den Bestimmungen des Illwerke-Vertrages zu entnehmen war, gingen die Vertragspartner davon aus, daß zur Finanzierung künftiger Ausbauvorhaben sowohl Fremdmittel aufgenommen als auch Kapitalerhöhungen durchgeführt werden sollten. Dabei wäre das zugeführte Aktienkapital bei der Berechnung der Jahreskosten genauso zu berücksichtigen gewesen wie das im Illwerke-Vertrag 1952 in Vorwegnahme der Schilling-Eröffnungsbilanz festgelegte Kapital (Ermöglichung einer Dividende der VIW in der Höhe des Mittels der Dividendensätze von RWE und EVS, mindestens aber 4,5 vH, netto, dh Steuern wären zusätzlich zu zahlen gewesen). Dieser vertraglich vorgesehene Weg ist jedoch bei den nach Abschluß des Illwerke-Vertrages 1952 durchgeführten Bauvorhaben bezüglich der Kapitalerhöhungen niemals beschritten worden.

Für die Bauprogramme war vielmehr im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen für die nicht ausgeschütteten, reinvestierten Dividendenbeträge (Lünerseewerk und Programm 1960) bzw auch für die darüber hinaus eingesetzten Eigenmittel aus EFG-Steuervorteilen und vorzeitiger Abschreibung (Programm 1970) eine Verzinsung mit niedrigem Zinssatz jeweils für die Dauer von zehn Jahren festgelegt worden.

86.33.2 Nach Ansicht des RH war das Abgehen von Kapitalerhöhungen insb bei der ersten Finanzierungsvereinbarung auf zwei Umstände zurückzuführen. Einerseits bot das EFG vom 8. Juli 1953 unerwartet die Möglichkeit besonderer Steuerersparnisse, sofern keine Dividendenausschüttungen vorgenommen wurden. Andererseits standen die Auseinandersetzungen um die VIW-Aktien und die noch nicht erfolgte Wertpapierbereinigung bis etwa zum Jahre 1960 der Einberufung einer Hauptversammlung und der Durchführung von Kapitalerhöhungen entgegen.

86.34.1 Als Folge der Finanzierungsvereinbarungen ergaben sich die Probleme, inwieweit die Möglichkeit besteht, nach zehn Jahren die Eigenmittel weiterhin verzinslich zu stellen bzw anderweitig, insb für eine Erhöhung des auch in den Jahreskosten dividendenberechtigten Aktienkapitals, zu verwenden oder die Verzinsung dieser beigestellten Eigenmittel den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Die deutschen Abnehmer vertraten die Auffassung, daß nach Ablauf von zehn Jahren die investierten Eigenmittel zinsenlos weiterhin zur Verfügung gestellt werden müßten. Die VIW erachtete dies als wirtschaftlich abwegig. Im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens als ungünstig für die VIW erwies sich auch eine den deutschen Vertragspartnern übermittelte Finanzierungsübersicht vom 20. Jänner 1970 für den Zeitraum 1970/71 bis 1984/85. In der Sitzung des AR vom 12. Feber 1970 legte der Vorstand nicht die den Stromabnehmern übermittelte Finanzierungsübersicht, sondern einen gleichfalls mit 20. Jänner 1970 datierten „Finanzbericht" mit einer „Finanzierungsübersicht 1970/71 bis 1975/76" vor. Dieser Finanzbericht enthielt keine Aussagen über die Verzinsung der Eigenmittel nach zehn Jahren. Daß es sich bei der Finanzierungsübersicht vom 20. Jänner 1970 in den Zustimmungserklärungen der Stromabnehmer um eine andere Unterlage gehandelt hat als den Finanzbericht vom 20. Jänner 1970, war für den AR kaum erkennbar.

86.34.2 Nach Ansicht des RH hätte der Vorstand dem AR zumindest die gleichen Unterlagen für die Beschlußfassung zur Verfügung stellen müssen wie den deutschen Abnehmern. In der dem AR bekannten Fassung „Verzinsung auf die Dauer von zehn Jahren" wäre dennoch ein Ansatzpunkt für die Frage gelegen gewesen, mit welcher Lage ab dem elften Jahr zu rechnen sei.

86.35.1 Im Rahmen der Entscheidung über die Härteklausel (siehe Abs 86.38) beschloß das Schiedsgericht, daß die Beträge (abzüglich der jeweiligen Abschreibungen), welche die Abnehmer aus den Bauprogrammen 1960 und 1970 zu verzinsen haben, ab 1. April 1976 mit 6,25 vH verzinst werden. Weiters galt diese Regelung auch für das Bauprogramm Lünerseewerk.

86.35.2 Nach Ansicht des RH wäre es erforderlich gewesen, daß die öffentlichen Verwalter beim Programm 1960 (das Bauvorhaben Lünersee ließ der RH diesbezüglich im Hinblick auf die Verhältnisse der Nachkriegszeit außer Betracht) und insb der Vorstand beim Programm 1970 die Aufsichtsbehörde bzw den AR von ihren Überlegungen bezüglich der investierten Eigenmittel nach Ablauf der zehnjährigen Verzinsungsdauer informiert hätten.

Kapitalberichtigungen

86.36.1 Gem Illwerke-Vertrag 1952 muß der in der Berechnung der Jahreskosten als Ertrag des in den Anlagen arbeitenden Anteils am Aktienkapital einzusetzende Betrag eine Höhe erreichen, die es ermöglichen würde, eine Dividende in der Höhe des Mittels der Dividendensätze von RWE und EVS aus deren letzten veröffentlichten Jahresabschlüssen, mindestens aber 4,5 vH auszuschütten. Unter Vorwegnahme der Schilling-Eröffnungsbilanz wurde das in den Jahreskosten zu berücksichtigende Aktienkapital ursprünglich (Stichtag 1. April 1951) mit 435 Mill S und aufgrund der Schilling/DM-Kursänderung ab 1. April 1953 mit 450 Mill S angesetzt.

Das deutsche Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom Jahre 1959, DBGBl I, S 789

(nunmehr § 216 Abs 3 des Deutschen Aktiengesetzes 1965) bestimmte im § 13 Abs 3 folgendes zum Schutze Dritter: „Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt."

Nach Ansicht des Schiedsgerichtes waren die Voraussetzungen des § 216 Abs 3 des Deutschen Aktiengesetzes gegeben. Für den eingeklagten Zeitraum 1970/71 bis 1975/76 wurden RWE und EVS zu einer Nachzahlung von rd 341 Mill S verpflichtet.

86.36.2 Der RH stimmte im Ergebnis mit dem Schiedsgerichtsurteil bezüglich der Auswirkungen von Kapitalberichtigungen überein. Wären die Ansprüche aus Kapitalberichtigungen ab dem Geschäftsjahr 1961/62 erhoben worden, so hätten die deutschen Stromabnehmer bis 1969/70 in Summe rd 341 Mill S mehr zahlen müssen. Den allfälligen Einwand, daß die Geltendmachung der Kapitalberichtigungen die Bauprogramme gefährdet hätte, sah der RH für nicht berechtigt an.

Nach Ansicht des RH war der ehemalige Generaldirektor der VIW spätestens durch einen Aktenvermerk des damaligen Direktionsassistenten vom 14. Dezember 1967 über die möglichen Auswirkungen von Kapitalberichtigungen der deutschen Abnehmer auf die in den Jahreskosten zu verrechnende Dividende informiert. Jedes verlorene Jahr im betroffenen Zeitraum war mit einem Anspruchsverlust gegenüber den deutschen Abnehmern im Ausmaß von 38 bis 49 Mill S verbunden.

Kapitalerhöhungen unter Wert

86.37.1 RWE und EVS haben nach Abschluß des Illwerke-Vertrages 1952 mehrmals ordentliche Kapitalerhöhungen durch Ausgabe junger Aktien unter dem wahren Wert vorgenommen. Eine Emission unter Wert hat grundsätzlich die gleiche dividendenverwässernde Wirkung wie eine Kapitalberichtigung. Aufgrund des Ausmaßes dieser Kapitalerhöhungen unter Wert war die dividendenverwässernde Wirkung im näher betrachteten Zeitraum 1970 bis 1976 rd doppelt so hoch wie derjenige der Kapitalberichtigungen.

Das Schiedsgericht vertrat jedoch die Auffassung, der besondere Charakter von § 216 Abs 3 des Deutschen Aktiengesetzes als Sondernorm sowie auch als Schutznorm mit rechtsgestaltender Wirkung stehe einer analogen Anwendung auf den Tatbestand der Aktienkapitalerhöhungen unter Wert entgegen.

86.37.2 Die Möglichkeit, aufgrund der Auslegung des Illwerke-Vertrages 1952 zu einer Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen unter Wert bei Berechnung der Jahreskosten zu gelangen, war allerdings nach Ansicht des RH durch die vom Schiedsgericht angeführten Literaturstellen nicht ausgeschlossen.

Der RH stimmte mit dem Schiedsgericht grundsätzlich überein, daß bezüglich der Emissionen unter Wert die Härteklausel anwendbar war. Er erachtete allerdings die vom Schiedsgericht offenbar festgelegte Schwelle für das Eingreifen der Härteklausel bei Emissionen unter Wert — systematische Aushöhlung des Vertragsinhaltes — als zu hoch angesetzt. Überdies hatte nach den Berechnungen der VIW die Verwässerung des nominellen Dividendenmittels durch Kapitalerhöhungen unter Wert bereits ein Ausmaß erreicht, daß der zum Ausgleich notwendige zusätzliche Hundertsatz höher gewesen wäre als das nominelle Dividendenmittel.

Härteklauseln

86.38.1 Gem Illwerke-Vertrag 1952 (Bestimmungen über die Berechnung der Jahreskosten und der Strompreise) ist jeder Vertragsteil berechtigt, eine Änderung zu verlangen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so wesentlich geändert haben, daß die Anwendung der Bestimmungen für den einen oder anderen Vertragsteil eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Ob eine nicht zumutbare Härte vorliegt und wie sie zu beheben ist, entscheidet erforderlichenfalls das Schiedsgericht als Schiedsmann.

Die VIW führte in der Schiedsklage aus, daß die Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen von RWE und EVS im Sinne der Klagsforderungen bezüglich Kapitalberichtigungen und Kapitalerhöhungen unter Wert der VIW einen angemessenen Strompreis sichern würde. Die Auslegung hingegen, die RWE und EVS dem Illwerke-Vertrag 1952 geben, verletze die darin verankerten Forderungen nach einem angemessenen Strompreis und nach Gleichstellung der beiderseitigen Aktionäre in bezug auf die Dividendenpolitik gröblich und bedeute für die VIW eine nicht zumutbare Härte. Die VIW wies darauf hin, daß sich seit 1952 das Grundkapital von RWE auf das Sechsfache, das von EVS auf das Fünffache, das der Jahreskostenrechnung der VIW zugrundeliegende aber nur um 3 vH erhöht hätte.

Die VIW beantragte, das Schiedsgericht möge die Bestimmungen des Illwerke-Vertrages 1952 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen in einer Weise anpassen, die der Klägerin ab dem Geschäftsjahr 1976/77 einen angemessenen Strompreis sichert und deren Aktionäre bei der Verzinsung des Kapitals, das zur Stromlieferung an die Beklagten dient, den Aktionären der Beklagten wirtschaftlich gleichstellt.

Die Beklagten wandten insb ein, daß wegen der im Illwerke-Vertrag 1952 getroffenen Vereinbarungen sowie der folgenden Finanzierungsvereinbarungen sich die Frage einer wesentlichen Verän-

derung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der tatsächlichen Veränderungen im eingesetzten Eigenkapital nicht stellen könne.

In der Schiedsgerichtsverhandlung vom 29. September 1978 stellte die VIW (sinngemäß) den Antrag, das Schiedsgericht möge das laut Illwerke-Vertrag 1952 in der Jahreskostenrechnung dividendenberechtigte Aktienkapital der VIW zum 1. April 1976 in solchem Maße erhöhen, daß die der VIW zu ermöglichende Dividende dem Produkt aus eingesetztem Eigenkapital und dem im Illwerke-Vertrag 1952 genannten Zinssatz für fremde Mittel (dem mittleren Nettozinssatz der von der VIW aufgenommenen hypothekarisch sichergestellten Anleihen) entspricht. Dabei wäre jene Erhöhung des Dividendensatzes, die sich für das bisherige Aktienkapital aufgrund des Klageantrages bezüglich Kapitalberichtigungen und Kapitalerhöhungen unter Wert ergibt, einer im selben Verhältnis durchgeführten Kapitalberichtigung bei der Klägerin gleichzusetzen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Schiedsbeklagten vertrat die Auffassung, daß die Prüfung des neuen Antrages angesichts seiner schwierigen Verständlichkeit, nach Vorlage der vom Schiedsgericht aufzugebenden weiteren Erläuterung durch die VIW, vorbehalten bleiben müsse. Das Schiedsgericht gestattete der VIW einen Schriftsatz zur „Substantiierung" der neuen Fassung des Klagebegehrens zur Härteklausel nachzureichen.

Im Schriftsatz „Substantiierung" legte die VIW umfangreiche Berechnungen dem Schiedsgericht vor. Die Schiedsbeklagten vertraten dazu die Auffassung, daß man eine Erläuterung des aufgrund seines Wortlauts unverständlichen zweiten Absatzes des neuen Anpassungsantrages vergeblich suche.

Selbst nach weiteren Erklärungen der VIW in der Schlußverhandlung war der Inhalt des zweiten Absatzes des neuen Antrages als eher unklar zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht führte in seinem Urteil aus, daß die VIW das Rechtsbegehren bezüglich Härteklausel im Verlaufe des Verfahrens neu fomuliert habe. Wenngleich der Grundgehalt des Antrages gleichgeblieben wäre — Änderung der Berechnungsweise der Jahreskosten —, hätte die Klägerin in der neuen Formulierung die Methode gewechselt. Während zunächst bei der Verzinsung des Aktienkapitals von 450 Mill S eine Gleichstellung der Aktionäre der Klägerin und der Beklagten bezweckt worden wäre, strebte das spätere Rechtsbegehren die Erhöhung des zu „verzinsenden" Kapitals an. Das Schiedsgericht könne jedoch als Schiedsmann bei der allenfalls notwendigen Änderung der Berechnung der Jahreskosten nicht gebunden werden.

Das Schiedsgericht sah sich aus rechtlichen Gründen schließlich nicht in der Lage, durch rechtsgestaltenden Schiedsentscheid Änderungen an der gesellschaftsrechtlichen Kapitalstruktur der Klägerin vorzunehmen. Hiefür wäre auch von Einfluß gewesen, daß die VIW selbst das Kapital jeweils nicht in Anwendung der Bestimmungen des Illwerke-Vertrages 1952 erhöhte, obwohl sie unter Wahrung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit dazu befugt gewesen wäre.

86.38.2 Nach Ansicht des RH könnten Teile der Begründung des Urteils dahingehend gedeutet werden, daß das Schiedsgericht einen Anspruch der VIW aufgrund der Härteklausel nur eingeschränkt anerkannt hat, um nicht für die deutschen Abnehmer eine Härte zu erzeugen. Wie das Schiedsgericht selbst festgestellt hat, wäre bei Beurteilung der Härte für die Beklagten auf die Verhältnisse bei den deutschen Stromabnehmern abzustellen gewesen. Diese Verhältnisse sind jedoch nach Ansicht des RH im Schiedsgerichtsverfahren nicht näher beleuchtet worden.

Zur Bemerkung des Schiedsgerichtes, es wäre aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, durch rechtsgestaltenden Schiedsentscheid Änderungen an der gesellschaftsrechtlichen Kapitalstruktur der VIW vorzunehmen, vertrat der RH die Auffassung, daß eine derartige Entscheidung sicher nicht möglich, aber auch nicht notwendig gewesen wäre. Das Schiedsgericht hätte aber das „der Jahreskostenrechnung zugrundeliegende Aktienkapital" erhöhen können, das seit Beginn des Illwerke-Vertrages 1952 ohnehin nicht mit dem tatsächlichen Aktienkapital übereinstimmte.

Das in der Substantiierung in einer Anmerkung ausgedrückte Begehren der VIW auf Erhöhung des Mindestzinssatzes von 4,5 vH auf 9 vH, von dem nicht klar ist, von welchem Kapital auszugehen gewesen wäre, falls das Schiedsgericht das zu berücksichtigende Aktienkapital erhöht hätte, war vom RH als taktisch ungünstig zu bezeichnen. Darüber hinaus erachtete der RH das Gegenvorbringen der Beklagten jedenfalls als leichter verständlich als den neu gefaßten Antrag der VIW.

86.39.1 Gem dem zwischen dem Land Vorarlberg und der VIW abgeschlossenen Übereinkommen zum Illwerke-Vertrag 1952 kann das Land für die bezogene Energie unter bestimmten Voraussetzungen eine Preisermäßigung verlangen. Eine derartige Preisermäßigung wird bei der Ermittlung der von RWE und EVS zu tragenden Jahreskostenanteile nicht berücksichtigt, dh sie geht zu Lasten der Gewinne der VIW.

In der AR-Sitzung vom 29. März 1973 berichtete ein Mitglied des Vorstandes, daß das Land Vorarlberg den Antrag gestellt hätte, den Preis für den Bezug von Illwerke-Energie zu ermäßigen. Der Generaldirektor der VG wies darauf hin, daß die deutschen Abnehmer womöglich auch eine Verbilligung haben wollen, wenn der Strom der VIW von der VKW als zu teuer hingestellt werde. Der Generaldirektor der VIW (zugleich Generaldirektor der VKW) bemerkte, daß es für die Anwendung der Härteklausel gem Übereinkommen zum Illwerke-

Vertrag 1952 auf die Preisverhältnisse auf dem Gebiete der österreichischen Energiewirtschaft ankomme. In der Folge kam es allerdings zu keiner Vereinbarung über die Verbilligung des Strombezuges der VKW.

86.39.2 Der vom Land Vorarlberg im Jahr 1973 gestellte Antrag auf Anwendung der Härteklausel im Verhältnis VIW — Land hat nach Ansicht des RH das Ergebnis des Schiedsgerichtverfahrens — welches insb aufgrund der Ansprüche des Landes eingeleitet worden war — jedenfalls nicht positiv beeinflußt.

Proportionale Widmung der Afa

86.40.1 Die VIW erhielt im Rahmen der Jahreskosten Abschreibungsbeträge für ihre Anlagen sowie für Geldbeschaffungskosten. Die Vertragspartner verlangten unter Berufung auf ein Finanzierungsübereinkommen und den Illwerke-Vertrag 1952, daß die von ihnen bezahlten Afa-Beträge zinslos für die Finanzierung des Programms 1970 sowie für Ergänzungsinvestitionen und Großreparaturen zur Verfügung gestellt werden.

Die VIW hingegen vertrat die Ansicht, daß für die Finanzierung des Programms 1970 Verpflichtungen zur Bereitstellung der Afa lediglich bis April 1976 bestanden und daß danach die Afa proportional im Verhältnis von eingesetzten Eigenmitteln zu Fremdkapital aufzuteilen wäre. Über den auf die Eigenmittel entfallenden Anteil könnte die VIW demnach frei verfügen. Für die zinslose Heranziehung der Afa für Ergänzungsinvestitionen und Großreparaturen biete der Illwerke-Vertrag 1952 keine Grundlage.

86.40.2 Der RH verwies auf die Möglichkeit einer „Erläuterung" des Schiedsurteiles, durch welche die (zinslose) Bereitstellung der Afa geklärt werden könnte, und auf die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anlagen durchaus bestünde.

Änderung des Kursverhältnisses

86.41.1 In der bereits unter Abs 86.29.1 erwähnten AR-Sitzung vom März 1971 wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht im Sinne des Illwerke-Vertrages 1952 die seither aufgetretenen Kursänderungen gegenüber dem Kurs 100 DM = 620 S zu einer Anpassung des Anlagevermögens und des dividendenberechtigten Aktienkapitals führen müßten.

Deutliche Veränderungen im Kursverhältnis hatten sich vor allem in den Geschäftsjahren 1959/60 und 1969/70 von durchschnittlich 620 S auf 650 S bzw von 650 S auf 720 S ergeben. Aufgrund einer nachfolgenden Erörterung beauftragte die VIW jenen Sachverständigen, der das Gutachten in bezug auf den Fragenkreis der Kapitalberichtigungen (siehe Abs 86.31 bis 33) zu erstellen hatte, auch mit der gutächtlichen Klärung der Rechtsfrage, ob aus den Vertragsgrundlagen zu entnehmen sei, daß jede Änderung des Kursverhältnisses zwischen Deutscher Mark und Österreichischem Schilling während der gesamten Dauer des Illwerke-Vertrages 1952 zu berücksichtigen wäre. Anhand von — nach Meinung des RH — eindeutig vorgegebenen Beurteilungsmerkmalen erklärte der Gutachter wenige Tage nach Auftragserteilung, die maßgebliche Vertragsbestimmung enthalte eine einmalige Regelung und keinesfalls eine Dauerbestimmung.

86.41.2 Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, waren die vom Vorstand an den Gutachter seinerzeit übermittelten Informationen insofern unvollständig, als in dem Auftragsschreiben der Eindruck erweckt wurde, in den Verhandlungen zum Illwerke-Vertrag 1952 sei lediglich über die Berücksichtigung allfälliger Nachteile aus einer unmittelbar bevorstehenden Paritätsänderung gesprochen worden. Hingegen bewiesen schriftlich festgehaltene Bemerkungen des seinerzeitigen öffentlichen Verwalters, die dieser unmittelbar nach den für den Abschluß des Illwerke-Vertrages entscheidenden Saulgauer Besprechungen vom Juni 1952 formuliert hatte, daß die Problematik von Änderungen der Währungsverhältnisse in den Verhandlungen durchaus eingehende Berücksichtigung fand. Nach den Ausführungen in diesen Bemerkungen und den zur selben Zeit ausführlicher dargelegten „Gedanken zur Beurteilung des Vertragswerkes" vom selben Verfasser herrschte bei den seinerzeitigen Verhandlungspartnern Übereinstimmung darin, daß allfällige künftige Abwertungen im Wege der Härteklausel (siehe Abs 86.39) Berücksichtigung finden sollten.

86.42.1 Auf der Überlieferung der Saulgauer Gespräche aufbauend entwickelte der in jüngster Zeit tätige Vorstand der Unternehmung Überlegungen hinsichtlich der Auswirkungen der seit dem Illwerke-Vertrag 1952 eingetretenen Paritätsänderungen. Er kam dabei zu der Ansicht, daß im Falle einer vollständigen Durchsetzbarkeit dieser Änderungen im Wege der Anwendung der Härteklausel vor einem Schiedsgericht eine Erhöhung der Jahreskosten allein im Geschäftsjahr 1978/79 von etwa 43 Mill S eintreten würde.

86.42.2 Auch der RH erachtete es für sehr wahrscheinlich, daß im Zuge der Verhandlungen über die Formulierung des Illwerke-Vertrages 1952 Überlegungen hinsichtlich der Änderungen der Währungsparitäten angestellt worden sind, dies umsomehr, als derartige Änderungen sich auch zum Nachteil der deutschen Partner hätten auswirken können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß entsprechend den Gepflogenheiten zur Zeit des Vertragsabschlusses juridische Regelungen weit allgemeiner als in jüngster Zeit formuliert wurden, erschien dem RH die Absicherung bedeutender Veränderungen der Vertragslage im Wege der Härteklausel als eine durchaus denkbare Vorgangsweise.

86.42.3 Lt Stellungnahme der VIW dürfe nicht nur von einer Wahrscheinlichkeit gesprochen werden, da diesbezügliche Vermerke des früheren Generaldirektors der VIW, die auch im Schiedsverfahren unbestritten geblieben wären, vorlägen. Weiters setze die Anwendung der Härteklausel nicht bedeutende Veränderungen der Vertragslage voraus, im Sinne der in Österreich 1938 eingeführten Preisstoppverordnung genüge eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Vertragspartner nicht zumutbar wäre.

Der seinerzeitige Generaldirektor teilte hiezu ergänzend mit, die öffentlichen Verwalter, welche die Verhandlungen bezüglich der Illwerke-Verträge geführt und diese Verträge auch abgeschlossen haben, hätten zu dieser Frage erklärt, daß es seinerzeit die Absicht der Vertragspartner gewesen wäre, nur die einmalige Übergangslösung der in Aussicht genommenen Kursbereinigung zu berücksichtigen. Diese Feststellung der öffentlichen Verwalter habe selbstverständlich auch dem Gutachter mitgeteilt werden müssen, der ebenfalls die Auffassung vertreten hätte, daß damit eine einmalige Regelung beabsichtigt gewesen wäre. Die Bemerkungen des seinerzeitigen öffentlichen Verwalters bezüglich der Saulgauer Besprechungen vom Juni 1952 seien ihm nicht bekannt. Sollte in diesen Bemerkungen tatsächlich stehen, daß auch künftige Abwertungen Berücksichtigung finden sollten, so stünde dies im Widerspruch zu seiner späteren schriftlichen Stellungnahme sowie der seines Kollegen in der öffentlichen Verwaltung und des seinerzeitigen Finanzdirektors.

Zuordnung der EFG-Rücklage

86.43.1 Das Urteil des ersten Schiedsgerichtes berücksichtigte, soweit dies der Urteilsbegründung zu entnehmen war, in Anerkennung der Forderung der VIW auf Verzinsung eines höheren Eigenkapitalanteils in den Jahreskosten die Einwendungen der gegnerischen Partei, von dem zur Verzinsung gelangenden Eigenkapital der Gesellschaft wäre ein Betrag von 750 Mill S abzuziehen, der aus einem Verzicht der deutschen Vertragspartner auf Geltendmachung von Möglichkeiten, die das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 bot, entstehen würde (siehe auch Abs 86.36 und 39).

86.43.2 Während nach der Entscheidung, welche Begünstigungen des EFG 1953 in Anspruch genommen werden, in offiziellen Stellungnahmen der VIW stets erklärt worden war, die Steuervorteile aus der Rücklagenbildung stünden zur Gänze der Gesellschaft zu, gab es unternehmungsintern ab dem Jahr 1967 Unterlagen, die nach Meinung des RH den Eindruck erweckten, es sei versucht worden, den deutschen Vertragspartnern eine Möglichkeit zu eröffnen, ohne zusätzliche Kosten die im Wege der Nachkriegsbereinigung von den Alliierten übernommenen seinerzeitigen Eigentumsanteile an der VIW zu Lasten des nunmehrigen Besitzers, der Republik Österreich, zurückzuerstatten. Dies sollte durch die Konstruktion zusätzlicher Leistungen der deutschen Partner infolge erklärter Nichtinanspruchnahme der Begünstigungen nach den §§ 8 und 9 EFG 1953 geschehen. Bei der Ermittlung der Höhe des sogenannten Verzichtes fanden nicht nur jene Anlagen Berücksichtigung, die vor Inkrafttreten des EFG 1953 errichtet worden waren und für welche eine 20jährige Steuerermäßigung noch nicht abgelaufen war, sondern auch die nach diesem Zeitraum gebauten Anlagen, für die keinesfalls mehr ein Verzicht der Stromabnehmer auf Steuervorteile vorlag. Ungeachtet dessen machten die deutschen Partner im Schiedsverfahren eine dieser unrichtigen Berechnung entsprechende Summe als Abzugspost geltend.

86.43.3 Der seinerzeitige Generaldirektor wies darauf hin, daß der Wechsel der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach dem EFG 1953 noch in der Zeit der öffentlichen Verwaltung erfolgt sei. Vom Vorstand wäre nie der Versuch unternommen worden, die von den Alliierten übernommenen Eigentumsanteile zu Lasten der Republik Österreich an die deutschen Gesellschaften zurückzuerstatten. Weder bei der zuständigen Finanzabteilung noch beim Vorstand hätte daher je die Absicht bestanden, die nach den §§ 1 bis 6 EFG 1953 erzielten Vorteile an die Stromabnehmer weiterzugeben. Es sei dies auch nie geschehen.

86.43.4 Der RH erwiderte, unternehmungsinterne Unterlagen vermittelten sehr wohl den Eindruck, daß zusätzliche Leistungen der deutschen Partner begründet werden sollten, die letztlich von der Beklagten auch im Schiedsverfahren zT erfolgreich geltend gemacht worden sind.

Genußrecht

86.44.1 In jedem Jahr, in dem die VIW aus dem Geschäftserträgnis an ihre Aktionäre mehr abführten als die Ausschüttung einer Dividende von 10 vH erfordert, hat sie auch einen Genußrechtsbetrag an das Land Vorarlberg zu leisten, der dem 10 vH übersteigenden und an die Aktionäre zur Auszahlung gelangenden Gewinn gleichkommt. Der Reinertrag darf hiebei durch kaufmännische Vorgangsweisen, die einer üblichen Geschäftsgebarung zuwiderlaufen, nicht verkleinert werden.

Dieses Genußrecht war mangels einer 10 vH übersteigenden Dividende bei der VIW nie zum Tragen gekommen. Im Jahre 1972 wurde von einem nunmehr bereits verstorbenen VIW-Dienstnehmer aufgezeigt, daß ungeachtet einer unterbliebenen Dividendenausschüttung der VIW die Genußrechtsbeträge im Rahmen der Jahreskostenrechnungen den Stromabnehmern in Rechnung gestellt werden müßten. Da die nach anfänglichem Zögern von der VIW an die Stromabnehmer herangetragenen Forderungen bestritten blieben, sah sich die VIW im April 1977 im Zusammenhang mit anderen Streitfragen zur Klage vor dem Schiedsge-

richt veranlaßt. Das zu diesem Streitpunkt ergangene Schiedsurteil kam zu der Ansicht, daß die Genußrechtsbeträge keine Aufwendungen darstellten, im übrigen in der VIW-Satzung festgelegt wären und demnach die Strombezieher nicht berührten. Die Genußrechtsbeträge müßten — bei Zutreffen der satzungsgemäßen Voraussetzungen — aus dem Gewinn entnommen werden und gingen somit zu Lasten der Aktionäre.

86.44.2 Nach Überprüfung der Rechtsmeinungen der Streitparteien, des Spruches und der Begründung des Schiedsgerichtes sowie der sieben zu diesem Thema erstellten Rechtsgutachten gelangte der RH zu folgender Ansicht: Die Verpflichtung zur Zahlung des Genußrechtsbetrages war aufrechter Vertragsinhalt. Die Strombezieher hatten eine Dividende in bestimmter Höhe zugesichert. Die Dividende dürfte demnach durch den Genußrechtsbetrag nicht geschmälert werden, sondern hätte in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Genußrechtsbetrag stellte ungeachtet seiner Eigenschaft als gewinnabhängige Abgabe eine Aufwandsposition dar, welche einen Bestandteil der „Summe aller Aufwendungen" bildete und demnach über die Jahreskosten von den Strombeziehern zu vergüten gewesen wäre (sogenannte Überwälzbarkeit). Die Genußrechtsbeträge waren immer dann in die Jahreskostenrechnung einzubeziehen gewesen, wenn die zugesicherte Dividende die 10 vH-Schwelle überschritten hatte. Ob diese Dividende dann tatsächlich an die Aktionäre zur Auszahlung gelangte oder ein solcher Vorgang zwecks Finanzierung von zukünftigen Bauvorhaben unterblieb, war für die Fälligkeit der Genußrechtsbeträge unerheblich, da eine Dividendenzahlung durch die Stromabnehmer lediglich möglich gemacht werden mußte. Schließlich schuldete die VIW dem Land Vorarlberg die Genußrechtsbeträge und die deutschen Strombezieher hatten die Haftung für diese Verbindlichkeit dem Land Vorarlberg gegenüber übernommen.

Dem ehemaligen Generaldirektor sowie einigen leitenden Dienstnehmern der VIW war der Werdegang vom geplanten Landesvertrag 1949 zum endgültigen Illwerke-Vertrag 1952 bekannt. Sie hätten demnach auch die Überwälzbarkeit kennen und die vom RH anerkannten Begründungen zugunsten der VIW vorbringen müssen. Der Nachteil dieser schwerwiegenden Versäumnisse betrug größenordnungsmäßig rd 50 Mill S im Jahr. Daß letztlich das Schiedsgericht den Genußrechtsanspruch verwarf, verhinderte lediglich den Nachweis eines betragsmäßigen Schadens, entkräftete jedoch nicht den Vorwurf, die Ansprüche aus dem Genußrecht nicht entsprechend vertreten zu haben.

Für die Zukunft wird die Abrechnung des Genußrechtsbetrages über die Jahreskosten solange nicht möglich sein, solange der Urteilsspruch des Schiedsgerichtes keine Änderung erfährt. Eine Abänderung könnte als Folge einer Revision oder durch die unmittelbare Inanspruchnahme der Stromabnehmer durch das Land Vorarlberg ermöglicht werden.

86.44.3 Der ehemalige Generaldirektor erklärte hiezu, daß bis zum Jahre 1972 vom Land Vorarlberg die Überwälzbarkeit des Genußrechtes niemals verlangt worden wäre. Als das Land diese Forderung im Jahre 1972 erhob, wäre der entsprechende Vorbehalt in der Jahreskostenrechnung angemeldet und später die Forderung im Schiedsverfahren vorgebracht worden.

Finelectra

86.45.1 Nach dem 2. Weltkrieg waren die Anteilsrechte der deutschen Stromabnehmer am Aktienkapital der VIW als deutsches Eigentum beschlagnahmt worden. Jene der Finelectra jedoch blieben — da es sich hier um eine Schweizer Beteiligungsgesellschaft handelte — unberührt. Unternehmungsinterne Untersuchungen der VIW, insbesondere aber die Erhebungen eines nunmehrigen Vorstandsmitgliedes, ließen den Schluß zu, daß die Finelectra die in Rede stehenden Aktienanteile nur verwaltet hat. Das hieße, daß Eigentümerin dieser Aktien tatsächlich die RWE gewesen wäre. Gestützt wurde diese Auffassung aus der Ableitung der Beteiligungsverhältnisse bei der Finelectra selbst, aus personellen Verflechtungen, aus dem Stimmverhalten der Finelectra in verschiedenen Sachfragen der VIW und aus der Tatsache, daß die RWE selbst in Geschäftsberichten und einer Jubiläumsschrift ihren Aktienanteil an der VIW mit 47,5 vH angegeben hatte, was zwangsläufig auch die von der Finelectra gehaltenen Aktienanteile einschließen mußte.

86.45.2 Wenn auch die diesbezüglich innerhalb der VIW erhobenen Anhaltspunkte durchaus überzeugend erschienen, blieb es dem RH doch angesichts der ihm auferlegten Beschränkung auf Unterlagen der überprüften Unternehmung verwehrt, zu einer einwandfreien Klarstellung der aufgeworfenen Überlegungen beizutragen.

86.45.3 Die VIW erklärte in ihrer Stellungnahme, die Angaben der RWE in Geschäftsberichten sowie Veröffentlichungen von RWE-Vorstandsmitgliedern hätten nach Auffassung des nunmehrigen Vorstandes der VIW zu dem Ergebnis geführt, daß die Finelectra ebenso wie zuvor die Großkraftwerk Württemberg AG nur Treuhänder der RWE wäre. Sie würde demnach die Aktienanteile an der VIW für RWE nur verwalten. Gestützt werde diese Auffassung auch aus der Ableitung der Beteiligungsverhältnisse bei der Finelectra im Zusammenhang mit deren Kapitalerhöhung im Jahre 1930 bzw ihren Kapitalherabsetzungen in den Jahren 1936 und 1938, ferner aus den personellen Verflechtungen im Rahmen der Finelectra AG und der Securum AG sowie aus der Besetzung von Verwaltungsratsmandaten bei anderen durch die

Finelectra verwalteten RWE-Beteiligungen in der Schweiz und dergleichen mehr.

86.46 Anläßlich der Errichtung des Lünerseewerkes und der damit verbundenen Inanspruchnahme verschiedener Begünstigungen aus dem EFG 1953 wurde beschlossen, keine Dividenden an die Aktionäre auszubezahlen. Da der Aktionär Finelectra behauptete, aus dem weiteren Ausbau der Illweke keinen Nutzen zu ziehen, nahm er den Verzicht auf Auszahlung einer Dividende erst nach Abschluß einer Vereinbarung, mit welcher ihm für die Jahre ab 1951 und in der Folge bis einschließlich 1969 eine jährliche Dividendenablöse zugesprochen wurde, zur Kenntnis. Gleichzeitig erklärte sich der Aktionär einverstanden, daß bei allen zukünftigen Regelungen mit den anderen Aktionären, in denen es auf den inneren Wert der Aktien ankommt, die erhaltenen Dividendenablösen abzugsweise veranschlagt werden.

Die übrigen Aktionäre investierten ihren Dividendenanteil, wodurch ohne Mitwirkung des Aktionärs Finelectra Eigenkapital gebildet wurde, welches gem Schiedsurteil zu verzinsen ist. Die Finelectra wäre nun aber doppelt begünstigt, wenn sie neben der bereits empfangenen Dividendenabgeltung auch noch in irgendeiner Weise am Kapitalrückfluß bzw der Verzinsung für jenes Eigenkapital beteiligt würde, zu dessen Bildung sie nichts beigetragen hatte.

Um eine Gleichbehandlung der Aktionäre bemüht, schlug der VIW-Vorstand vor, entweder die Dividendenablöse aufzuheben oder einen entsprechenden Verzicht auf Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung von der Finelectra zu erwirken. In beiden Fällen hätte dies eine Verringerung des Hundertsatz-Anteiles der Finelectra zur Folge. Die Finelectra hingegen vertrat den Standpunkt, bei der Dividendenabgeltung hätte es sich um eine einmalige und nicht rückzahlbare Leistung gehandelt, welche lediglich im Falle der Liquidierung der Gesellschaft oder des Verkaufes der Aktien anzurechnen wäre.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war noch nicht abzusehen, ob eine außergerichtliche Klärung herbeigeführt werden kann.

Anlagenentlastung

86.47.1 Hinsichtlich der von der VIW aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, unter dem Titel Anlagenentlastung zu erwartenden rd 126,8 Mill S faßte der AR einstimmig, dh auch mit der Stimme des Finelectra-Vertreters, den Beschluß, die Anlagenentlastung als eine einmalige Zweckzuwendung der öffentlichen Hand zur Förderung der Exportwirtschaft nicht in die Jahreskosten aufzunehmen, dh den deutschen Vertragspartnern nicht weiterzugeben, sondern sie vielmehr gem den Einkommensteuerrichtlinien 1973 gewinnerhöhend in die Gewinn- und Verlustrechnung einzubuchen und als außerordentlichen Ertrag zu versteuern. Gegen diese Vorgangsweise erhoben die deutschen Stromabnehmer unter Berufung auf den Illwerke-Vertrag 1952 Einspruch und verlangten, daß die aus der Anlagenentlastung zufließenden Mittel innerhalb der Jahreskosten gutgebracht würden, wobei sie die österreichische Auslegung des Gesetzeswortlautes in Zweifel zogen. Da die VIW jedoch auf ihrem Standpunkt beharrte, kam es schließlich zu einem Schiedsverfahren, das letztlich mit einem Vergleich endete (siehe Abs 86.118).

86.47.2 Um eine derartige Entwicklung zu vermeiden, wäre es nach Meinung des RH angebracht gewesen, bereits vor Annahme der Entlastungssumme mit den deutschen Vertragspartnern eine einvernehmliche und eindeutige Regelung zu treffen, die eine Weitergabe des Betrages an das Ausland unwiderruflich ausgeschlossen hätte. Weiters beanstandete der RH die Art der Verwendung nicht unwesentlicher Teile dieser Gutschrift.

Leitung Bürs-Brederis

86.48.1 Aufgrund einer im Jahre 1940 vorgenommenen Änderung bzw Ergänzung des Landesvertrages erwarb die VIW von der VKW die 110 kV-Leitung Bürs-Brederis. In diesem Zusammenhang wurde mittels Vertrages vom Oktober 1949 festgelegt, einen Stromabgabepunkt (Brederis) für das Land Vorarlberg zu schaffen. Durch den laufenden Kraftwerksbau und den damit verbundenen Anstieg des Energietransportes wurde der Ausbau der Leitung Bürs-Brederis auf 220 kV erforderlich. Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — etwa aufgrund des Illwerke-Vertrages 1952 — gaben die deutschen Partner im August 1972 die Zusage zum Bau der Leitung und zur Übernahme der Aufwendungen im Rahmen der Jahreskosten. Dabei machten sie die zugesagte Kostenbeteiligung von einigen technischen Forderungen abhängig, die nach Auffassung der VIW auch erfüllt wurden. Weiters vertrat die VIW die Ansicht, daß die deutschen Partner schon allein aufgrund des Illwerke-Vertrages 1952 verpflichtet gewesen wären, die anteiligen Kosten für die genannte Leitung im Rahmen der Jahreskosten anzuerkennen. Die diesbezüglich von der VIW in Ansatz gebrachten anteiligen Abschreibungen, Zinsen und Steuern wurden jedoch von den deutschen Partnern nicht anerkannt und die jeweiligen Schlußzahlungen bis 1978/79 insgesamt um den Betrag von 43,87 Mill S gekürzt, worauf sich die VIW letztlich gezwungen sah, ein Schiedsgericht anzurufen.

86.48.2 Der RH bemängelte die unzureichende vertragliche Absicherung der VIW vor dem Bau dieser Leitung, was den deutschen Partnern die jahrelange Verzögerung der entsprechenden Zahlungen ermöglicht hat. Der RH kritisierte auch, daß die VIW im Zuge der Verhandlungen Zugeständnisse gemacht hatte, ohne hiefür entsprechende Zahlungszusagen zu verlangen.

Finanzwirtschaft und Kostenrechung

86.49.1 Das von der VIW zum 31. März 1979 ausgewiesene Grundkapital von 440 Mill S hatte, wie erwähnt, seit dem 1. April 1954, dem Zeitpunkt der Erstellung der Schilling-Eröffnungsbilanz, keine Veränderung erfahren. Die Rücklagen hingegen erhöhten sich im gleichen Zeitraum von rd 1,2 auf 3,7 Milliarden S.

86.49.2 Der RH bemängelte daher nicht nur das Fehlen einer Grundkapitalanpassung, sondern auch die Nichtausnützung des seit 1966 bestehenden gespaltenen Körperschaftsteuersatzes. Die VIW hätte allein in den Jahren 1974/75 bis 1978/79 etwa 20 Mill S Steuerersparnisse bei der Umwandlung von Rücklagen in Grundkapital nach dem „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren" erzielen können. Außerdem war dieses jahrelange Versäumnis von nachteiliger Auswirkung auf das Schiedsgerichtsurteil.

86.49.3 Wie die VIW hiezu mitteilte, wären vor einer Ausschüttung in entsprechender Höhe die Genußrechtsansprüche des Landes Vorarlberg unter Berücksichtigung des § 8 Abs 2 des Landesvertrages 1926 zu klären gewesen. Bereits 1977 hätte die VIW im Schiedsverfahren die Überwälzbarkeit der Genußrechtsansprüche des Landes Vorarlberg ebenso wie eine Aktienkapitalerhöhung mit Wirksamkeit für den Jahreskostenbereich beantragt. Gegenüber diesen Problemen wäre die Frage, ob zu Lasten des österreichischen Bundesschatzes und damit des Hauptaktionärs Republik Österreich die VIW durch die Anwendung des „Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahrens" die Körperschaftsteuer verkürzen könnte, nachrangig gewesen. Das Finanzierungsmodell Walgauwerk sehe jedoch ab dem Geschäftsjahr 1978/79 die volle Ausnützung dieser steuerlichen Möglichkeiten vor.

86.50.1 Die VIW gewährte mehreren Gemeinden Finanzierungsbeiträge, Darlehen und Vorschüsse für die verschiedensten Zwecke. Im allgemeinen bestanden für diese Zuwendungen bzw Zahlungen zu nicht marktgerechten Bedingungen keine rechtlichen Verpflichtungen.

86.50.2 Der RH kritisierte die entgegenkommende Haltung der VIW und verwies auf die Beispielsfolgen und allfälligen Forderungen unbedacht gebliebener Gemeinden.

86.50.3 Lt Stellungnahme der VIW habe die Hingabe von Finanzierungsbeiträgen das Ergebnis der überprüften Unternehmung bis zum 31. März 1976 nicht beeinflußt. Der Vorstand wäre jedoch bestrebt, die bisherige Praxis einzuengen und auf dringende Fälle zu beschränken.

86.51.1 Anläßlich des 50jährigen Firmenjubiläums am 5. November 1974 stellten die zuständigen Gremien Überlegungen an, Jubiläumszahlungen und besondere Widmungen für öffentliche Belange des Montafonertales vorzusehen. In Aussicht genommen war eine Zahlung von insgesamt 18 Mill S. Die tatsächlichen Ausgaben anläßlich dieses Jubiläums beliefen sich letztlich auf insgesamt 39,6 Mill S. Hievon entfielen 21 Mill S auf betriebliche Zahlungen, 8 Mill S bezahlte die VIW für den Bau eines Unterkunftshauses für die Schuljugend, 5 Mill S erhielten die Montafoner Gemeinden, 1 Mill S die Gemeinde Bürs, 0,5 Mill S das Paznauntal in Tirol und 4,1 Mill S erforderten die aus diesen Zuwendungen anfallenden Steuern. Von diesen Ausgaben übernahmen die Stromabnehmer 25 Mill S im Wege der Jahreskosten, so daß der überprüften Unternehmung schließlich 14,6 Mill S als eigene Belastung verblieben.

86.51.2 Nach Ansicht des RH hatte im wesentlichen keine Veranlassung für derartige Zahlungen bestanden. Durch das Wirken der VIW war den Montafoner Gemeinden ohnedies eine erhebliche wirtschaftliche Besserstellung erwachsen, so daß die für den Bau von Schulen verwendeten 5 Mill S durchaus aus Mitteln der Gemeinden hätten bereitgestellt werden können. Der RH warnte ferner vor einer Beispielswirkung für die zukünftige Entwicklung, die damit erhöhte Forderungen der betroffenen Gemeinden bringen könnte.

86.51.3 Die VIW führte hiezu aus, hinsichtlich der Jubiläumszahlungen wären keine Vergleichswerte bei anderen Sondergesellschaften zur Verfügung gestanden, da die VIW die älteste der vom Verstaatlichungsgesetz erfaßten Sondergesellschaften sei. Im übrigen hielte die VIW die Ausschüttung für öffentliche Zwecke grundsätzlich für gerechtfertigt.

86.52 In Anbetracht der unzureichenden Kostenrechnungsunterlagen empfahl der RH der überprüften Unternehmung, eine nach betriebswirtschaftlich richtigen Grundsätzen aufzustellende Kostenrechnung einzuführen und in dieser daher auch kalkulatorische Zusatzkosten zum Ansatz zu bringen. Damit würde es möglich, die Kosten je Kilowattstunde in den einzelnen Betriebsstufen, wie Stromerzeugung, Strombeschaffung und Stromabgabe aus den verschiedenen Spannungsstufen, laufend festzustellen bzw zu verfolgen und bei einer ungünstigen Entwicklung unverzüglich mit erforderlichen Maßnahmen gegenzusteuern.

Beteiligungen

86.53.1 Im Jahre 1974 beteiligte sich die VIW mit einer Einlage von 1 Mill S an der „Zentrum-Park, Schrunser Fremdenverkehrs-Planungs-GesmbH & Co KG". Nach einer geringfügigen Erhöhung im Jänner 1975 besaß die VIW letztlich einen Anteil von 3,3 vH am Gesellschaftskapital. Vornehmliche Aufgabe der Planungsgesellschaft war die Errichtung eines erstklassigen Hotels, um infrastrukturelle Mängel der Fremdenverkehrsgemeinde Schruns zu verbessern.

Die VIW erachtete die Beteiligung als vertretbar, da nach ihren Ausführungen das Hotel auch den im

Montafon tätigen Bediensteten der Unternehmung verschiedene Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung und Sportausübung bot. Darüber hinaus sollte das Hotel auch den Kraftwerksbesuchern sowie den Fremdenverkehrseinrichtungen der VIW dienen.

86.53.2 Der RH vermochte sich diesen Begründungen der überprüften Unternehmung nur bedingt anzuschließen, weil die der VIW gehörenden Liftanlagen zu weit vom Hotel entfernt waren und ihm die Sport- und Freizeitmöglichkeiten eines Hotels der gehobenen Ansprüche für VIW-Bedienstete als kaum annehmbar erschienen. Mangels Zusammenhanges mit der Energiewirtschaft wäre grundsätzlich von einer Beteiligung an der Fremdenverkehrsplanungsgesellschaft Abstand zu nehmen bzw diese ehestmöglich wieder abzugeben.

86.54.1 Obwohl der RH bereits anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1962 von einer Beteiligung an Bergbahngesellschaften abgeraten hatte, erhöhte die überprüfte Unternehmung ihre Anteile an zwei Wintersporteinrichtungen. Weiters beteiligte sie sich im Jahre 1976 an der neugegründeten Sonnenkopfbahn GesmbH & Co KG mit einem Betrag von 1 Mill S. Sie begründete dies dahin gehend, für die VIW habe während der Bauzeit der durch dieses Tal führenden Arlbergleitung ein großes Interesse bestanden, mit den Klostertaler Gemeinden ein gutes Verhältnis zu pflegen.

86.54.2 Der RH schloß sich den im AR verschiedentlich geäußerten Bedenken gegen eine weitere finanzielle Beteiligung der Gesellschaft an, weil es nicht Aufgabe eines EVU sein könne, verlustreiche Gesellschaften aus einem anderen Wirtschaftsbereich durch Zuschußleistungen am Leben zu erhalten. Er empfahl, die Beteiligungspolitik grundsätzlich neu zu überdenken und bereits eingegangene Verpflichtungen möglichst wieder abzugeben.

86.54.3 Die VIW erklärte, sie werde bei den Beteiligungen eine günstige wirtschaftliche Entwicklung anstreben und diese, sofern es sich um Interessenbereiche außerhalb der durch die Satzung gegebenen Aufgaben handle, einschränken.

Wie der AR der überprüften Gesellschaft ergänzend bemerkte, wäre er stets von dem Bewußtsein getragen gewesen, daß Investitionen in Fremdenverkehrseinrichtungen oder in andere mit dem Unternehmungszweck nicht unmittelbar in Zusammenhang stehende Anlagevermögenswerte nur ausnahmsweise Platz greifen dürften, insbesondere aber dann, wenn sich solche Investitionen in Verfolgung des eigentlichen Unternehmungsziels als unumgänglich erwiesen. Solche Fälle hätten sich im Zuge der Ausnutzung des hydraulischen Potentials des Landes infolge der damit einhergehenden Beeinträchtigung privater und kommunaler Interessen ergeben. Dies treffe auch auf die vom RH beanstandeten Fremdenverkehrsinvestitionen der VIW zu.

86.55.1 Die aus Gesellschaftsmitteln der VIW im Jahre 1955 gegründete Hotel Silvrettasee-Betriebsgesellschaft mbH hatte die Aufgabe, die notwendigen Fremdenverkehrseinrichtungen vor allem im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Silvretta-Hochalpenstraße für den öffentlichen Verkehr zu schaffen. Die VIW verpflichtete sich weiters gegenüber der neu gegründeten Gesellschaft zur Deckung sämtlicher Verluste. Die Inbetriebnahme des Hotels erfolgte im Jahre 1956. In den folgenden Jahren gliederte die VIW weitere Fremdenverkehrseinrichtungen in die Gesellschaft ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand die Gesellschaft aus sechs Betrieben.

Im Betrachtungszeitraum von 1973/74 bis 1977/78 hat sich das wirtschaftliche Ergebnis der Fremdenverkehrsbetriebe zunehmend verschlechtert, so daß die VIW stark steigende Zuschüsse zu leisten hatte, die erst im letztgenannten Jahr geringfügig zurückgingen. Vor allem das Silvrettahotel war bereits ab dem Geschäftsjahr 1972/73 nicht mehr in der Lage, einen Betriebsüberschuß zu erzielen, weil sich im Verlauf der letzten sieben Betriebsjahre der Umsatz nur um 31 vH erhöhte, hingegen der Instandhaltungs- und Reparaturaufwand um 128 vH sowie der Personalaufwand um 78 vH stiegen.

Durch Investitionen im Hotelbereich, etwa den Bau eines Hallenbades, wurde versucht, den Besuch des Hauses attraktiver zu gestalten, jedoch war noch kein entsprechender Erfolg feststellbar.

86.55.2 Der RH sah nur geringe Möglichkeiten, mit einem Hotel in der Hochgebirgsregion den erwünschten Gästekreis anzusprechen, zumal die Erschließung für den Massentourismus die Einsamkeit und Einmaligkeit dieses Gebietes beendete. Angesichts der ungünstigen Aussichten für eine gewinnbringende Entwicklung hielt der RH Überlegungen über eine künftige Verwendung des Hotels für zweckmäßig.

86.55.3 Lt Mitteilung der VIW hätten verschiedene Maßnahmen, vor allem im Bereich der Personalauslastung, eine wirtschaftliche Verbesserung mit sich gebracht. Nach einer Halbierung des Betriebsabganges im Jahre 1979/80 erwarte sie bei einer Fortsetzung dieser Tendenz einen Übergang zu einem Betriebsüberschuß. Im übrigen sei beabsichtigt, durch eine Änderung in der Führung des Hotels einen neuen Gästekreis zu erschließen.

86.56.1 Um die für den Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen errichteten Bergbahnen einer besseren Ausnützung zuzuführen, stellte die VIW diese Einrichtungen auch dem Fremdenverkehr zur Verfügung. Sie gründete zu diesem Zweck die Illwerke Seilbahn-BetriebsgesmbH, übernahm das gesamte Stammkapital und überließ der neu gegründeten Gesellschaft die der VIW gehörenden Seilbahnanlagen und die dazugehörigen Grundstücke zur Mitbenützung. Da die Bahnanlagen auch weiterhin Betriebszwecken dienten, fanden

die betriebsbedingten Ausgaben Aufnahme in die Jahreskostenrechnung und wurden auf diesem Weg an die Stromabnehmer weitergegeben, die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr hingegen trug die Seilbahn-BetriebsgesmbH zur Gänze selbst.

Im Laufe der Jahre errichtete die VIW verschiedene Schiliftanlagen im Bereich der Golmerbahn sowie in unmittelbarer Nähe des Hotels Silvrettasee und gliederte diese in die Gesellschaft ein.

Eine nähere Untersuchung der in Summe positiven Ergebnisse im Zeitraum von 1974/75 bis 1978/79 ließ dennoch nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen erkennen. Vor allem die beiden Lifte im Bereich des Hotels Silvrettasee erbrachten einen Gesamtverlust von 1,76 Mill S, aber auch die Betriebsergebnisse der Golmerbahn waren unbefriedigend.

86.56.2 Nach Ansicht des RH gehört es nicht zu den Aufgaben einer EVU, Liftanlagen zu betreiben. Da die bisher gewählte Vorgangsweise, den Betrieb der Seilbahnanlagen durch VIW-Bedienstete neben ihrer eigentlichen Tätigkeit zu führen, keine günstigen wirtschaftlichen Ergebnisse gebracht hatte, wäre künftig eine Änderung dieser Organisationsform anzustreben. Im übrigen bestünde die Möglichkeit, jene Anlagen, die nicht im Rahmen des EVU-Betriebes benützt werden, in private Hände zu übergeben.

86.56.3 Die VIW erwartete eine Verbesserung der Betriebsergebnisse in dem bisher erschlossenen Gebiet durch den Bau zusätzlicher Aufstiegshilfen sowie durch personelle Maßnahmen.

Organisation

86.57.1 Die Organisation der VIW war nach dem Stab-Liniensystem aufgebaut. Der Vorstand setzte sich aus zwei Mitgliedern zusammen, deren Aufgabenbereiche nicht voneinander abgegrenzt waren. Den beiden Vorstandsdirektoren unterstanden unmittelbar acht Hauptabteilungen, zwei Abteilungen, das Sekretariat des Vorstandes sowie die Stabstelle des Talsperren-Verantwortlichen.

86.57.2 Nach Ansicht des RH war mangels Aufgabenteilung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern das Entstehen von Doppelgleisigkeiten und eine Minderung der Arbeitseffizienz zu befürchten.

86.57.3 Lt Aussage des Vorstandes der VIW müßten die anstehenden Probleme sowohl den Hauptaktionären Republik Österreich und Land Vorarlberg als auch den Mitgliedern der Aufsichtsorgane dargelegt werden, weshalb eine andere Vorgangsweise als die volle Information beider Vorstandsmitglieder, die gemeinsame Entscheidung und die gleiche Vertretung in den unterschiedlichen Gremien nicht zweckmäßig wäre.

86.58.1 Wie der RH feststellte, hatte sich aufgrund der Aufteilung der Unternehmung auf mehrere Betriebsstätten ein gewisses Eigenleben innerhalb der einzelnen Hauptabteilungen entwikkelt.

86.58.2 Um künftig eine gleichgeordnete und abgestimmte Vorgangsweise bei allen Betriebsstellen zu erzielen und damit Parallelläufe und Mißverständnisse zu vermeiden, empfahl der RH die Einführung einer zentralen Stabstelle Organisation, die unmittelbar dem Vorstand zu unterstellen wäre.

86.58.3 Lt Mitteilung der überprüften Unternehmung sei die Regelung organisatorischer Fragen zwischenzeitlich an die Hauptabteilung „Sekretariat des Vorstandes" übertragen worden.

86.59.1 Die Hauptabteilungen waren nicht weiter untergliedert.

86.59.2 Der RH bezeichnete diesen Stand der Aufbauorganisation als unzweckmäßig, weil er die Gefahr des Aufbaues von informellen Kompetenzstrukturen und damit von Unzufriedenheit innerhalb der Belegschaft mit sich zu bringen geeignet war. Er empfahl, dem Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgabenbereich, Zuständigkeit und Verantwortung Rechnung zu tragen. Die Besetzung einer Funktion durch gleichzeitig zwei Personen, wie dies im Falle einer Hauptabteilungsleiterstelle erfolgte, sollte daher in Hinkunft vermieden werden.

86.59.3 Die überprüfte Unternehmung erläuterte ihre Regelung mit der Absicht, die Schaffung von neuen Hauptabteilungen zu vermeiden und auf der Ebene der Direktoren und Bevollmächtigten strenge Einschränkungen vorzunehmen.

86.60.1 Organisationsanweisungen waren lediglich für einige Teilbereiche der Unternehmung vorhanden.

86.60.2 Der RH erachtete gerade bei einer so stark dezentralisierten Unternehmung wie der VIW die Koordinierung der einzelnen Tätigkeiten als schwierig und entsprechende organisatorische Anweisungen als unentbehrlich. Er empfahl, ein entsprechendes Organisationshandbuch auszuarbeiten.

86.60.3 Die überprüfte Unternehmung sah ihr organisatorisches Grundkonzept als im Organisationsplan dargestellt an und stellte einen Ausbau dieser organisatorischen Regelung in Aussicht, sobald die Vertragsfragen geklärt sind.

EDV-Einsatz

86.61.1 Die VIW begann im Jahre 1966 — also erst verhältnismäßig spät — mit Voruntersuchungen hinsichtlich der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung. In der Zeit von Jänner 1969 bis Dezember 1973 wurden dann die anstehenden EDV-Probleme zwar von der VIW in Form der Erstellung der entsprechenden Software selbst gelöst, gerechnet wurde jedoch auf einer Anlage

der VKW. Im Jahre 1973 erwarb die VIW schließlich eine übertragene EDV-Anlage, die aus einer Zentraleinheit mit 32 K Bytes, einer Konsolschreibmaschine, zwei Magnetplatteneinheiten und einer Magnetbanddoppeleinheit bestand. Der weitere Ausbau der Peripherie, die Aufstockung der Zentraleinheit sowie der Ankauf bzw die Anmietung von verschiedenen Kleinrechenanlagen führten letztlich zu einer monatlichen Belastung für EDV-Hardware von rd 180 000 S (1979).

86.61.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VIW, die zum Zeitpunkt der Anschaffung der eigenen Rechenanlage über kein umfassendes EDV-Konzept verfügt hatte. Weiters waren die Anforderungen der einzelnen Anwender nicht erhoben worden. Hiedurch konnten die Schwierigkeiten einer dezentralen „Off-line"-Lösung mit mehreren kleinen Anlagen nicht erkannt werden. Infolge eines teilweise nicht abgestimmten Vorgehens der einzelnen Anwender kam die gewählte Lösung letztlich genauso teuer wie eine moderne, wesentlich leistungsfähigere zentrale Anlage mit Bildschirmarbeitsplätzen im „On-line"-Betrieb unter teilweiser Verwendung von Datenfernübertragung. Bereits zur Zeit des Ankaufes des eigenen Rechners im Jahre 1973 wären Anlagen mit „On-line"-Verarbeitung — wenn auch noch verhältnismäßig teuer — auf dem Markt gewesen. Die Aufstellung einer eigenen Anlage wäre keineswegs dringlich gewesen, da weiterhin die Möglichkeit der Inanspruchnahme der EDV-Anlage der VKW bestanden hätte. Durch die übereilte Entscheidung für den Ankauf einer alten Anlage begab sich die VIW der Chance, bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine zukunftsorientierte Lösung zu erreichen.

86.61.3 Wie die überprüfte Unternehmung ausführte, seien die Zuständigkeiten zwischenzeitlich klar geregelt worden.

Liegenschaftsangelegenheiten

86.62.1 Im Jahre 1970 führten die Überlegungen der VIW, die im Montafon an verschiedenen Stellen untergebrachten Abteilungen der Unternehmung in einem gemeinsamen Bürogebäude zu vereinen, zu greifbaren Maßnahmen. Unter den örtlichen Gegebenheiten ermittelte sie drei im eigenen Besitz befindliche Grundstücke, die für die Errichtung eines Bürogebäudes geeignet erschienen. Letztlich entschied sich das überprüfte Unternehmen für keines dieser Projekte, sondern erwarb ein im Besitz der Marktgemeinde Schruns befindliches Grundstück mit insgesamt rd 9 000 m² zum Preis von 640 S/m² und überließ der Gemeinde eines der Grundstücke aus dem eigenen Besitz für gemeinnützige Zwecke zu einem Kaufpreis von 200 S/m².

Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeit der Grundstücke hatte die VIW für das um rd 5 500 m² kleinere neu erworbene Grundstück rd 2,7 Mill S aufzuzahlen, hiezu kamen noch rd 505 000 S Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr.

Da das erworbene Gemeindegrundstück durch die hindurchführende Montafonerbahn in zwei Teile getrennt war, wovon auf dem südlich der Bahn gelegenen Teilstück das Bürogebäude errichtet wurde, während der nördliche Teil als Parkplatz Verwendung fand, ergab sich die Notwendigkeit, für die Benützung des Parkplatzes eine Bahnunterführung zu errichten, die rd 558 000 S erforderte.

86.62.2 Der RH erachtete die Notwendigkeit eines weiteren Grunderwerbs für die Errichtung des Bürogebäudes als nicht gegeben, weil eine Bauführung auf unternehmungseigenem Grund sowohl in Rodund als auch in Schruns möglich gewesen wären. Darüber hinaus fand er in Übereinstimmung mit unternehmungsinternen Überlegungen den an die Gemeinde Schruns entrichteten Preis als unangemessen hoch und die Bewertung des übergebenen VIW-Grundstückes als entschieden zu niedrig. Letztlich waren aber in dem neu errichteten Gebäude in Schruns nicht wie vorgesehen alle Abteilungen der VIW im Montafon unterzubringen. Überdies wären die Kosten für die Bahnunterführung bei einer anderen Lösung entfallen.

86.62.3 Lt Stellungnahme der VIW habe der Grundbesitz im Ortskern von Schruns eine wesentliche Wertsteigerung erfahren. Ferner sei durch die Vereinigung getrennter Dienststellen eine erhebliche Einsparung an Verwaltungsaufwand erzielt worden. Eine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Zusammenfassung aller Dienststellen im Montafon hätte wegen der wesentlich höheren Investitionskosten vermutlich nicht die Zustimmung des AR gefunden.

86.63.1 Im Jahre 1973 erwarb die VIW Grundstücke im Ausmaß von rd 11 ha auf dem im Gemeindegebiet von Tschagguns gelegenen Golmer Berghang. Die Notwendigkeit des Ankaufes begründete sie dahin gehend, die angebotene Liegenschaft sei teilweise bereits beim Bau des Lünerseewerkes in Anspruch genommen worden, und es wäre zu erwarten, daß bei größeren Reparaturarbeiten an den dortigen Anlagen neuerlich Teile der Grundstücke beansprucht werden müßten. Im übrigen lägen die Grundstücke im Bereich jenes Teiles des Berghanges, den die VIW im Zuge des Ausbaues der Wintersporteinrichtungen für Schiabfahrten vorsah. Darüber hinaus leistete die Unternehmung durch den Kauf einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Landschaft, da die Vorbesitzer eine Parzellierung und den Verkauf einiger Bauplätze und dadurch bedingte, starke Eingriffe in das Landschaftsbild ins Auge gefaßt hätten.

Den Wert der Liegenschaft ermittelte die für den Grunderwerb bei der VIW zuständige Abteilung, wobei ein Teil der Grundstücke von rd 4 ha als Bauland eingestuft wurde. Der Kaufpreis für die gesamte Liegenschaft belief sich auf 4,45 Mill S.

86.63.2 Der RH bemängelte, daß die VIW rd 4 ha Bauland erwarb und den entsprechenden Preis hiefür bezahlte, obwohl sie dieses Gelände vorwiegend als Schiabfahrt zu nutzen beabsichtigte. Bei voller Anerkennung der fachlichen Qualifikation der zuständigen Abteilung wäre außerdem angesichts der Höhe des aufgewendeten Betrages als Grundlage der Entscheidungsfindung zumindest ein weiteres Schätzgutachten einzuholen gewesen. Schließlich meinte der RH, es gehöre kaum zum Aufgabenkreis einer EVU, eine Aufsplitterung des Gebietes durch Parzellierung und spätere Verbauung zu verhindern. Er empfahl daher, die Liegenschaften unter Zusicherung der von der Unternehmung erwünschten Dienstbarkeiten für Schiabfahrten an die zahlreichen Interessenten abzugeben.

86.63.3 Die VIW bezeichnete es als zweckmäßiger, vorerst den Endausbau im Bereich dieses Schigebietes abzuwarten, bevor einer Neuregelung der Besitzverhältnisse nähergetreten werde.

86.64.1 Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Doppelsesselliftes auf dem Golmer Hang erwarb die VIW Grundstücke von verschiedenen Eigentümern. Sie bezahlte in einzelnen Fällen den Kaufpreis für die Liegenschaft sofort nach Vertragsunterfertigung oder leistete Anzahlungen, zT vor Unterfertigung des Kaufvertrages, in Höhe von 84 vH der Kaufsumme.

86.64.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise, Grundstücke ohne zwingenden Bedarf zu erwerben und darüber hinaus Kaufpreise teilweise oder zur Gänze bereits vor der grundbücherlichen Eintragung hinsichtlich der erworbenen Liegenschaften zur Auszahlung zu bringen.

86.64.3 Die VIW entgegnete, ihr wäre in keinem einzigen Fall ein Schaden daraus erwachsen, daß der Kaufpreis schon vor der Verbücherung des endgültigen Kaufvertrages ausbezahlt wurde.

86.65.1 Beim Erwerb von Liegenschaften erklärte sich die VIW verschiedentlich gegenüber Verkäufern bereit, den Kaufpreis ab Unterfertigung des Kaufvertrages nicht nur mit 4 vH pa zu verzinsen, sondern darüber hinaus eine Wertsicherungsklausel auf Basis des Index der Verbraucherpreise 1966 einzuräumen. Weiters wurde den Verkäufern das Recht zugestanden, die Kaufsumme auf unbestimmte Zeit zu den angeführten Bedingungen in der Unternehmung weiter zu belassen.

Verschiedene Vertragspartner machten von dieser Möglichkeit viele Jahre hindurch Gebrauch. Ua beließ ein Liegenschaftsverkäufer seinen Verkaufserlös 15 Jahre hindurch in der Unternehmung und erhielt hiefür in den Geschäftsjahren 1963/64 bis 1971/72 Zinsgutschriften zwischen 6,7 und 10 vH jährlich. In den Jahren 1972/73 bis 1975/76 stiegen diese Zinssätze sogar auf 11,6 bis 14 vH pa an. Insgesamt bezahlte die VIW unter diesem Titel im Geschäftsjahr 1975/76 rd 1,09 Mill S.

Die überprüfte Unternehmung erklärte zu ihrer Vorgangsweise, die Aufnahme einer Wertsicherungsklausel werde bei Grundablöseverhandlungen von den Vertragspartnern fast immer gefordert. Im übrigen hätten die Kosten bis vor kurzem jenen entsprochen, die bei einer Geldbeschaffung auf dem Kapitalmarkt aufzuwenden gewesen wären.

86.65.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Vorgangsweise, weil es anderen EVU in der Regel gelungen ist, Schwierigkeiten bei Grundablösen auf anderem Wege zu bereinigen. Die Belassung des Kaufpreises auf unbestimmte Zeit in der Unternehmung stellte nach Meinung des RH eine Begünstigung einzelner Verkäufer dar, umsomehr als verschiedene Bedingungen unterschiedlich lauteten. Da die Mittel der Gesellschaft auf unbestimmte, dh unvorhersehbare Zeit zur Verfügung standen und außerdem zu Gewerbesteuerbelastungen führten, erachtete der RH einen Vergleich mit den Kapitalmarktkosten als nicht zutreffend. Er empfahl, künftig von derartigen Vereinbarungen Abstand zu nehmen und hinsichtlich der bestehenden Verträge eine Auflösung anzustreben.

86.65.3 Die VIW wandte ein, sie sei verhalten, beim Grunderwerb auf die im Land Vorarlberg bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Angesichts der Bodenknappheit im Lande könnten Ersatzliegenschaften nur in seltenen Fällen und im begrenzten Maße zur Verfügung gestellt werden, so daß kaum ein anderer Weg als eine Barablöse mit angemessenen Bedingungen möglich wäre. Im übrigen sei durch Verhandlungen mit allen Vertragspartnern erreicht worden, die Zahl der Grundkaufpreisguthaben erheblich zu vermindern.

86.66.1 Bereits im Jahre 1950 nahm die VIW in Aussicht, für langjährige Mitarbeiter Eigenheime als Werkswohnungen zu errichten, wobei dem jeweiligen Dienstnehmer der Erwerb des Eigenheimes nach dessen Fertigstellung ermöglicht werden sollte. Aufgrund von diesbezüglich erarbeiteten Richtlinien schlossen die öffentlichen Verwalter der VIW mit Dienstnehmern der Gesellschaft, aber auch mit sich selbst, mehrere Vereinbarungen, die 1962 vom damaligen BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in Einzelfällen und 1963 allgemein genehmigt wurden.

86.66.2 Wie der RH feststellte, waren die Nutznießer dieser für Dienstnehmer als besonders günstig zu bezeichnenden „Eigenheim-Beschaffungsaktion" öffentliche Verwalter und vorwiegend Mitglieder der damaligen erweiterten Geschäftsführung der VIW.

86.67 Einem früheren öffentlichen Verwalter hat die VIW nach den erwähnten Richtlinien ein Einfamilienhaus errichtet und dafür ein in dessen Eigentum stehendes geringerwertiges Haus in Zahlung genommen. Auf die Einholung eines Schätzgutachtens war hiebei verzichtet worden. Auch verrechnete die VIW dem Vertragspartner im Jahre 1965

nur den von ihr selbst im Jahre 1955 bezahlten Kaufpreis für den Baugrund. Sie übernahm überdies nicht nur die Grunderwerbsteuer des in Zahlung genommenen Hauses, sondern trug diese auch anläßlich der Eigentumsübertragung des Einfamilienheimes, das von der VIW für diesen öffentlichen Verwalter erbaut worden war. Allein hieraus ergab sich für die überprüfte Gesellschaft bereits eine Belastung von rd 332 000 S an öffentlichen Abgaben. Zur Restfinanzierung gewährte die VIW ihrem damaligen öffentlichen Verwalter einen mit 1 vH verzinsten Hypothekarkredit in der Höhe von 500 000 S, wobei sie die Eintragungsgebühr von 6 050 S für die Pfandrechtseinverleibung ebenfalls übernahm. Der RH erachtete die beschriebene Vorgangsweise als besonders großzügig.

86.68 In ähnlicher Weise wurde einem bei der VIW beschäftigten Bauingenieur im Jahre 1966 auf sein Ansuchen als Werkswohnung ein Einfamilienhaus in Schruns errichtet. Bei der Eigentumsübertragung im Jahre 1971 wurde auch hier der Grundstückspreis keinerlei Gleitung unterzogen und dem Angestellten daher derselbe Kaufpreis in Rechnung gestellt, wie ihn die VIW 17 Jahre vorher erlegt hatte. Zusätzlich verzichtete die überprüfte Unternehmung auch noch auf rd 48 000 S, die dem Käufer vereinbarungsgemäß aufgrund der Erhöhung des Baukostenindex hätten angelastet werden müssen.

86.69 Bei anderen Verkäufen von VIW-Häusern an Dienstnehmer bemängelte der RH das Unterbleiben einer Einholung von zeitnahen Schätzgutachten, weil eine Anpassung lediglich in Form der Berücksichtigung von Indexsteigerungen der jeweils geltenden Preislage kaum gerecht wurde. Vor allem aber sollten Grundstückspreise, die aufgrund des stattgefundenen Grundverkehrs verhältnismäßig leicht zu ermitteln sind, in Hinkunft jeweils dem neuesten Stand angepaßt werden.

86.70.1 Im Jahre 1978 erfolgte der Abverkauf eines Hauses, das bis zum Jahre 1975 einem Dienstnehmer der VIW als Werkswohnung gedient hatte. Nach Freiwerden des Gebäudes ermittelte ein gerichtlich beeideter Sachverständiger einen Zeitschätzwert in der Höhe von rd 2,4 Mill S, der im Frühjahr 1978 als Verkaufserlös erzielt wurde.

86.70.2 Der RH beanstandete den Verkauf der Liegenschaft erst knapp drei Jahre nach Wegfall des betrieblichen Bedarfes, wodurch beachtliche Mittel über einen bedeutenden Zeitraum unproduktiv gebunden waren. Weiters war zu bemängeln, daß das Gutachten nicht dem Stand von 1978 entsprechend überarbeitet worden war und die überprüfte Unternehmung keinen Versuch unternommen hatte, mit Hilfe von Inseraten einen größeren Kreis von Kaufinteressenten ausfindig zu machen.

Bauliche Investitionen und Instandsetzungsarbeiten

86.71.1 Die VIW berücksichtigte bei ihren Ausschreibungen und Vergaben seit 1970 verschiedene Verdingungsnormen nur insoweit, als diese den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen für Großbauvorhaben der Elektrizitätswirtschaft zugrunde lagen.

86.71.2 Da der RH in der Einhaltung der ÖNORMen einen wesentlichen Beitrag zur Preisstabilisierung sowie zur Hebung der Produktivität erblickt, empfahl er der überprüften Unternehmung, für ihren Geschäftsbereich die Anwendung von Vergabe- und Verdingungsnormen für verbindlich zu erklären.

86.72.1 Vor Inangriffnahme von Bau- und Professionistenleistungen lud die VIW im allgemeinen von ihr ausgewählte Unternehmungen zur Abgabe eines Angebotes ein. In keinem der vom RH überprüften Fälle war dazu der Weg einer öffentlichen Ausschreibung gewählt worden. Die Beteiligung an solchen beschränkten Ausschreibungen für Baumeisterarbeiten im Hochbau schwankte in diesen Fällen zwischen 28 und 78 vH, betrug bei zugehörigen Professionistenarbeiten im Durchschnitt 59 vH und war bei den Ausschreibungen der großen Tief- und Ingenieurbauten nur im Mittel mit 77 vH festzustellen. Die VIW begründete dies mit den Auswirkungen der Hochkonjunktur und mit den Schwierigkeiten einer Baustellenlage im Hochgebirge.

86.72.2 Da der RH jedoch auch bei Ausschreibungen von Bauten in Tallagen und in Zeiten einer allgemeinen Konjunkturabschwächung eine geringe Beteiligung feststellte, empfahl er, sämtliche Arbeiten künftig öffentlich auszuschreiben.

86.72.3 Der Vorstand der überprüften Gesellschaft sah den Kreis der jeweils eingeladenen Unternehmungen als ausreichend und die vom RH empfohlene Vorgangsweise, vor der Einladung zur Anbotlegung das Interesse der Unternehmungen an den ausgeschriebenen Arbeiten zu erkunden, als kaum durchführbar an.

86.73.1 Nach Prüfung der eingereichten Anbote auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnung trat die VIW zumeist mit den drei erstgereihten Bietern in Verhandlungen ein, wobei neben der Richtigstellung allfälliger Kalkulations- oder Rechenfehler auch Nachlässe zB durch veränderte Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Bei drei der überprüften Bauvergaben betrugen diese Nachlässe zwischen rd 9,5 und 14 vH. Die VIW erklärte hiezu, Angebotsabklärungen mit den Bietern der engeren Wahl könnten durchaus zu derartigen Preisnachlässen führen.

86.73.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050, Pkt 2.1, alle für die Ausschreibung der Anbote und für die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände schon vor der Ausschreibung klarzulegen, die Leistungen genau zu

beschreiben und die sonstigen Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages werden sollen, festzulegen. Damit würde ein alle Bereiche der Ausschreibung erfassender Wettbewerb erreicht und dem im Vergabewesen geltenden Grundsatz der Vergleichbarkeit aller eingereichten Angebote entsprochen.

86.74.1 In Angebotsbedingungen legte die VIW fest, daß die Höhe der Abschlagszahlungen, Zahlungsbedingungen im allgemeinen sowie die Fälligkeit der Teilbeträge von Pauschalen erst bei Abschluß der Verträge zu vereinbaren wären. Den Bietern fehlte somit die Möglichkeit, die Preise auch im Hinblick auf den anfallenden Kapitaldienst wirklichkeitsnah zu kalkulieren.

86.74.2 Der RH empfahl, in die Ausschreibungen eindeutige Zahlungsbedingungen aufzunehmen, um auf diese Weise nachträgliche Verhandlungen zu vermeiden und die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Angebote zu schaffen.

86.74.3 Die VIW erklärte hiezu, sie habe bei einer Ausschreibung diese Empfehlung beachtet, jedoch nicht den gewünschten Erfolg erreicht.

86.75.1 Entgegen den Ausschreibungsbedingungen vereinbarte die VIW mit ihrem Auftragschreiben für die Arbeiten am Sondierstollen Bürs des geplanten Walgaukraftwerkes die Ablöse des Haftrücklasses durch einen Haftbrief. Für die VIW entstanden daraus finanzielle Nachteile von rd 123 000 S.

86.75.2 Der RH bemängelte die Veränderung von Angebotsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers im Austausch mit nicht unter Wettbewerbsbedingungen vereinbarten und schließlich auch nicht genutzten Preiszusagen.

86.75.3 Die VIW erklärte, sie habe dem diesbezüglichen Ersuchen des Bieters bei Angebotsabklärung stattgegeben, weil dieser Preisermäßigungen bei einer geologisch allenfalls erforderlichen Umstellung der Baustelleneinrichtung zugestanden habe.

86.76 Da Deckungsrücklässe einen erheblichen, die Preise beeinflussenden Kapitaldienst verursachen, regte der RH an, die Notwendigkeit derartiger Einbehalte zu überprüfen.

Dazu erklärte die VIW, sie werde künftig den Deckungsrücklaß mit 1 vH des jeweiligen Rechnungsbetrages in bar und 9 vH mittels Haftbriefen von Kreditunternehmungen einbehalten. Dadurch wäre die Sicherstellung des Auftraggebers gewährleistet und der Kapitaldienst erheblich vermindert.

86.77.1 Bei mehreren Ausschreibungen legte die VIW fest, daß Vertragsstrafen allenfalls bei Vertragsabschluß zu vereinbaren wären.

86.77.2 Der RH bemängelte diese Bestimmung und empfahl, Höhe und Fälligkeit von Pönalen zur Aufwertung von Terminfestlegungen und nicht zuletzt auch zur Wahrung der Chancengleichheit für alle Bieter schon in der Ausschreibung festzulegen.

86.77.3 In seiner Stellungnahme erklärte der Vorstand der VIW, er habe nunmehr bei Großaufträgen Pönale im Sinne des RH festgelegt. Bei kleineren Aufträgen werde er dies nur dann vorsehen, wenn die Überschreitung der Erfüllungsfrist einen erheblichen Nachteil für den Auftraggeber bringt.

86.78.1 Auf Ersuchen von Auftragnehmern gewährte die VIW verzinsliche Betriebsmittelkredite, ferner die Abgeltung von Vorhaltepauschalen mit dem Charakter einer Vorauszahlung und Anzahlungen für Festpreiszusagen.

86.78.2 Da diese Vereinbarungen erst nach Angebotsabgabe im Zuge von Verhandlungen getroffen worden waren, empfahl der RH, die Möglichkeit einer Vorauszahlung in die Ausschreibung aufzunehmen und sie damit den Wettbewerbsbedingungen zu unterwerfen.

86.78.3 Lt Stellungnahme habe die VIW zwischenzeitlich im Sinne dieser Empfehlung bei der Ausschreibung für den Walgaustollen die Auswirkungen einer möglichen Vorauszahlung anbieten lassen.

86.79.1 Für zusätzlich anfallende, durch die Ausschreibung nicht erfaßte Leistungen und Erschwernisse vereinbarte die VIW Nachtragspreise. Die Anteile derartiger Nachträge an den Gesamtleistungen lagen bei den vom RH überprüften Baumaßnahmen zwischen rd 17 und 21,3 vH.

Beim Bau des Druckschachtes für das KW Kops anerkannte die VIW Zusatzforderungen im Betrag von rd 7,2 Mill S, die der Auftragnehmer mit der Begründung erhoben hatte, er habe sein Angebot nicht in der ausgeschriebenen Art des gleichzeitigen Stollenvortriebes von zwei Stellen aus erstellt. Ebenso gewährte die VIW einen Bonus in Höhe von rd 1 Mill S mit der Begründung, durch die vom Auftragnehmer vorgenommene Vergrößerung des Stollenquerschnittes sei eine Verbesserung der Hydraulizität eingetreten.

86.79.2 Der RH empfahl, den Ausschreibungen eine ausgereifte Planung zugrunde zu legen, um Nachtragsangebote von vornherein weitestgehend zu vermeiden. Er bemängelte die Anerkennung von Zusatzforderungen zufolge Nichtbeachtung der Ausschreibungsbedingungen und hielt die Gewährung eines Bonus für nicht gerechtfertigt, da der Auftragnehmer die Vergrößerung des Stollenquerschnittes nach eigenen Überlegungen vorgenommen hat und nicht auszuschließen war, daß er diese bereits seiner Urpreisbildung zugrunde gelegt hatte.

86.79.3 Die VIW erklärte, durch erforderliche Anpassungen an angetroffene Verhältnisse und wegen der Nutzung neuer Erkenntnisse für Konstruktion und Ausführung seien nachträgliche Preisvereinbarungen bei Großbauvorhaben nicht zu

vermeiden. Derartige Preisvereinbarungen seien jedoch an die Vertragspreise und Angebotskalkulationen gebunden. Im Falle des Bauauftrages für den Druckschacht beim KW Kops wäre die Vorgangsweise des Auftragnehmers formell zu bemängeln. Sein Angebot hätte jedoch am besten entsprochen. Der aus der Vergrößerung des Durchmessers und aus einer sorgfältigen Baudurchführung erzielte Vorteil für die Hydraulizität des Stollens sei zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geteilt worden.

86.80.1 Die Bauarbeiten für das KW Kops wurden in fünf Baulose geteilt und beschränkt ausgeschrieben. Eine Unternehmung hatte sich an allen fünf Ausschreibungen beteiligt und war in drei Fällen Bestbieter. Da der Bestbieter später erklärte, er verfüge nur über die Kapazität für die Übernahme eines Bauloses und könne an den anderen nur im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mitwirken, beauftragte die VIW diese Firma mit einem Baulos, erteilte den Auftrag für die restlichen Baulose an Arbeitsgemeinschaften zu den um rd 3,2 vH bzw 6,8 vH teureren Preisen des Zweitbieters und veranlaßte die Aufnahme des vorgenannten Bestbieters in diese Arbeitsgemeinschaften.

86.80.2 Der RH bemängelte die gleichzeitige, alle fünf Baulose umfassende Angebotsaufforderung bei ein- und demselben Bieterkreis und den Vergabeentscheid der VIW, weil dadurch der Bestbieter von seinem Angebot zugunsten eines teureren Zweitbieters zurücktreten und als ARGE-Partner an dessen höheren Preisen teilnehmen konnte.

86.80.3 Der Vorstand der VIW erklärte in seiner Stellungnahme, die Summe der vorgenannten Aufträge sei um rd 0,6 vH geringer gewesen als die addierten Angebotssummen.

86.81.1 Aufgrund einer beschränkten Ausschreibung für den Neubau des Krafthauses Rifa erhielt die VIW von den 13 eingeladenen Firmen nur fünf Angebote zwischen rd 10 Mill S und 16,1 Mill S. Den Auftrag im Gegenwert von 11,2 Mill S erhielt eine an dritter Stelle gelegene Arbeitsgemeinschaft, nachdem der Bestbieter erklärt hatte, wegen Terminschwierigkeiten in der Gerätebeistellung den Auftrag nicht übernehmen zu können.

86.81.2 Der RH bemängelte die Unterlassung der VIW, sich im voraus über die Kapazität und über das Auftragsinteresse der eingeladenen Firmen zu informieren, sowie die Nichtberücksichtigung des um rd 3 vH billigeren Zweitbieterangebotes. Die von der VIW hiefür angegebene Begründung, der Drittbieter habe über Erfahrungen im Bau von Krafthäusern verfügt, hätte nach Meinung des RH auch auf den Zweitbieter zugetroffen. Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise der VIW, die den Bestbieter zwar aus seinem Angebot entlassen hatte, ihn unmittelbar darauf bei weiteren Ausschreibungen jedoch wieder berücksichtigte. Er empfahl, jene Firmen, die nicht zu ihren Angeboten stehen, über die Dauer von bspw einem Jahr von jeder Auftragsbewerbung auszuschließen und diese vorgesehene Maßnahme auch in die Ausschreibungsbedingungen aufzunehmen.

86.82.1 Nach den Vorbemerkungen im Leistungsverzeichnis für die Arbeiten am Staubecken Latschau beim KW Rodund II war dem Auftragnehmer das normgemäße Recht genommen, bei Mengenänderungen von mehr als 20 vH neue Einheitspreise zu verlangen. Im Gegensatz hiezu vergütete die VIW aufgrund eines Nachtragsangebotes für ein verlängertes Vorhalten der Felsabbaugeräte sowie für eine zusätzliche Seitenentnahme rd 1,6 Mill S und begründete dies mit einer Massenmehrung über die Toleranzgrenze von 20 vH.

86.82.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung aufgestellter Vertragsbedingungen, weil er die Beurteilung der Vergütung von Vorhalteleistungen als Einheitspreise, wie sie die VIW vorgenommen hatte, nicht teilte.

86.83.1 Zur gemeinsamen Unterbringung der bau-, elektro- und maschinenbautechnischen Hauptabteilungen errichtete die VIW in den Jahren 1974 bis 1975 in Schruns ein zentrales Bürogebäude mit einer Nutzfläche von rd 3 109 m² und mit Kosten für Grunderwerb, Baumeister- und Professionistenarbeiten von insgesamt 36,6 Mill S. Damit entfielen auf 1 m² Nutzfläche rd 11 797 S.

86.83.2 Wie der RH feststellte, wurde zur gleichen Zeit frei finanziertes Wohnungseigentum in vergleichbarer Lage und zu vergleichbaren Grundstückskosten mit rd 10 570 S, somit um rd 10,4 vH billiger angeboten.

86.83.3 Der Vorstand der VIW bezeichnete die von ihm aufgewendeten Kosten als angemessen, weil ihm höhere Kosten für andere Bürohausbauten bekannt wären.

86.83.4 Der RH erwiderte, Kostenvergleiche wären nur bei Baumaßnahmen in vergleichbarer Lage, Bauzeit, Größenordnung und Ausführung sinnvoll.

86.84.1 Im Jahre 1974 setzte die VIW in einer Werksiedlung ein Wohnhaus um 258 000 S instand. In den verschiedenen Zimmern wurden Teppichböden verlegt sowie die Maler- und Anstreicherarbeiten übernommen. Etwas später wurde um 486 000 S an verschiedenen Wohnhäusern eine Wärmeisolierung aus Styropor angebracht, nachdem bereits vorher für den Umbau von Koks- auf Erdgas- bzw Ölfeuerung 267 000 S bezahlt worden waren.

86.84.2 Der RH beanstandete die Durchführung derartiger Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten an den Wohnhäusern einschließlich der Umstellung von Heizungen zu Lasten der VIW, weil sie den in diesen Häusern wohnenden Bediensteten zugute kamen und von diesen zu tragen gewesen wären.

86.84.3 Die VIW entgegnete, sie hätte diese Kosten aus sozialen Gründen übernommen. Um die Gleichbehandlung aller Dienstnehmer zu gewährleisten, wäre auf eine Weiterverrechnung verzichtet worden.

Maschinelle Investitionen und Großreparaturen

86.85.1 Bei der Vergabe von Leistungen durch die Hauptabteilung Elektrotechnik und Maschinenbau hat die VIW die ÖNORM A 2050 nicht angewendet, obwohl der RH anläßlich der letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1962 eine diesbezügliche grundsätzliche Empfehlung gegeben hatte.

86.85.2 Abgesehen vom Fehlen vertraglich festzulegender Deckungs- und Haftrücklässe in den Aufträgen bemängelte der RH weiters, daß keinerlei Vertragsstrafen in die Schlußbriefe Eingang gefunden hatten.

86.85.3 Die VIW stellte die Vereinbarung von Wirkungsgrad- als auch Terminpönalen und Rücklässen mit den Auftragnehmern in künftigen Fällen in Aussicht.

86.86.1 Den dritten Maschinensatz für das KW Kops, bestehend aus Turbine, Generator und Transformator, bestellte die VIW Mitte 1969 bei den Lieferanten der beiden zuvor gefertigten Einheiten, ohne sich vorher durch Einholung von Gegenangeboten über die damals gegebenen Preisverhältnisse informiert zu haben. Während die VIW beim Generator und Transformator innerhalb von vier Jahren lediglich Preiserhöhungen im Ausmaß von 4 bzw 11 vH hinzunehmen hatte, belief sich die Steigerung beim Turbinenpreis auf 20 vH. Die Indexerhöhung des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs betrug für Turbinen im gleichen Zeitraum ungefähr 7 vH.

86.86.2 Der RH hielt daher den Preis für die Turbine als überhöht und bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung.

86.86.3 In ihrer Stellungnahme entgegnete die VIW, daß der Vergabepreis für die Turbine der Preisentwicklung auf dem Gebiet der Großmaschinen entsprochen hätte und bei der Vergabe des Generators und des Transformators eben besonders günstige Preise hätten erzielt werden können. Außerdem bezeichnete die überprüfte Unternehmung eine einheitliche Maschinenausstattung als zweckmäßig.

86.87.1 Beim KW Rodund II ging die Pumpturbine mit einer Verzögerung von einem halben Jahr in Betrieb, was einen um etwa 4,4 Mill S höheren Anfall von Bauzinsen bedingte. Mangels vertraglicher Vereinbarungen konnte die VIW keine Pönalezahlungen vom Generatorlieferanten einfordern.

86.87.2 Da die Preisgleitungen bei dem Turbinenauftrag letztlich die Höhe von etwa 20 vH erreichten, empfahl der RH, künftighin einen entsprechend späteren und somit für den Auftraggeber günstigeren Preisstichtag festzulegen.

86.88.1 Bei der Flutwellenalarmanlage hielt die VIW eine selbsttätige Auslösung nicht für erforderlich.

86.88.2 Demgegenüber empfahl der RH, doch auf eine gestaffelt wirksam werdende selbsttätige Alarmanlage nicht zu verzichten. Bei dieser könnte bei Erreichen einer genau umrissenen „Alarmstufe I" die vorerst nur händisch auszulösende Alarmanlage auf Automatikbetrieb umgeschaltet werden.

86.89.1 Kurz nach Inbetriebnahme der Stahlbetondruckrohrleitung Partenen—Rifa waren im Herbst 1968, unmittelbar nach einem Notschluß der Drosselklappe, Risse in der Druckrohrleitung festgestellt worden. Einschließlich Rißverfüllung und Einbau einer Stahlpanzerung auf einer Länge von 300 m belasteten diese Instandsetzungsarbeiten die VIW mit rd 5,9 Mill S. Wie einem von der VIW eingeholten Gutachten zu entnehmen war, wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die durch den Notschluß entstandenen großen Überdrücke als schadensverursachend festgestellt.

86.89.2 Der RH bemängelte die Unterlassung der VIW, die den für die Berechnung des Schließgesetzes der Drosselklappe verantwortlichen Turbinenlieferanten nicht zumindest zu einer Teilübernahme der Reparaturkosten herangezogen hat.

86.89.3 Die überprüfte Unternehmung erklärte die Nichtinanspruchnahme des Turbinenherstellers mit dem Fehlen eines eindeutigen Nachweises in der Verschuldensfrage.

Walgauwerk

86.90.1 In den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Walgauwerk hatte die VIW weder bei der statischen noch bei der dynamischen Investitionsrechnung den vorgesehenen Eigenkapitalanteil von 80 vH der Investitionssumme einer Verzinsung unterworfen.

86.90.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise. Weiters zeigte der RH Unklarheiten bezüglich der künftigen Betriebsführung auf.

86.90.3 Lt Stellungnahme der VIW hätte — unabhängig von den Ergebnissen dieser Investitionsrechnungen — nunmehr die Wirtschaftlichkeit und Preisgünstigkeit des Walgauwerkes die volle Anerkennung der beteiligten Vertragspartner gefunden. Hinsichtlich der Betriebsführung lasse das eigene wirtschaftliche Interesse der deutschen Partner einen vernünftigen Betrieb der Oberliegerspeicher erwarten. Außerdem stünde eine Reihe von vertraglichen Möglichkeiten zur Abwehr wesentlicher Nachteile offen.

Stromlieferungsverträge

86.91.1 Bereits im Jahre 1950 vereinbarte die VIW mit der Montafonerbahn AG eine bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung in Geltung befindliche Regelung über die Lieferung von Ersatzenergie. Diese war nötig, da die Montafonerbahn AG einzelne Gewerbebetriebe im Montafon mit Strom belieferte, denen durch die Inbetriebnahme des Rodundwerkes I durch die VIW Wasserkraft entzogen worden war. Unter Berücksichtigung von Energieverlusten erklärte sich die VIW bereit, die an die Montafonerbahn AG gelieferte Ersatzenergie um 25 vH zu erhöhen.

Auch das neu errichtete Bürogebäude in Schruns wurde von der Montafonerbahn AG mit Strom versorgt. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich die VIW bereit, der Montafonerbahn AG diese Stromlieferungen mit einer um 15 vH erhöhten Ersatzlieferung zu vergüten.

Mit der Landesgesellschaft vereinbarte die VIW eine Ersatzlieferung in 1,5facher Höhe für die Stromversorgung der im Bereich der Landesgesellschaft ansässigen Betriebsangehörigen. Dasselbe galt für den Stromverbrauch des im Landesversorgungsgebiet gelegenen Verwaltungsgebäudes der überprüften Unternehmung.

86.91.2 Der RH erachtete die gewählte Vorgangsweise für unangebracht. Üblicherweise wird bei Stromabtausch ein Verlust von höchstens 10 vH der getauschten Menge in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung eines Abtauschverlustes von 10 vH und bei Bewertung dieser Strommenge zu den von der VIW für dieses Geschäftsjahr ausgewiesenen durchschnittlichen Selbstkosten ergab sich im Geschäftsjahr 1977/78 eine wertmäßige Mehrleistung von 1 347 000 S. Bei Betrachtung der Selbstkostenentwicklung zeigte sich seit dem Geschäftsjahr 1975/76 infolge der steigenden Abtauschmengen und erhöhter Kosten ein erheblicher Anstieg des Verlustes und eine weiterhin steigende Tendenz war zu erwarten.

86.91.3 Die VIW führte hiezu erläuternd aus, den größten Vorteil aus dem Stromabtausch würden die deutschen Abnehmer erzielen. Bei Stillstand der VIW-Anlagen werde für die Deckung des Eigenbedarfes die Energie aus dem deutschen Netz entnommen, die deutschen Abnehmer erhielten diese Energiemengen sodann gutgeschrieben. Davon ausgehend, daß die VIW-Anlagen eher zu Niedertarifzeiten stillstünden, ergebe sich für die deutschen Partner ein doppelter Vorteil: Die Lieferung geringerwertiger Energie werde ihnen in gleicher Höhe mit Spitzenenergie abgegolten. Eine gerechtere Regelung dieses Stromabtausches werde daher als vordringlich erachtet, allerdings stünden schwerwiegendere Verhandlungspunkte mit den deutschen Partnern vorrangig zur Erörterung.

Betrieb

86.92.1 Zum 31. Oktober 1979 beschäftigte die Hauptabteilung Betrieb 593 Angestellte, wovon 37 jedoch nur saisonal tätig waren. Insgesamt nahm die Anzahl der Mitarbeiter leicht ab.

86.92.2 Der RH beanstandete den Betrieb des Obervermuntwerkes mit einer Teilautomatik, was die Anwesenheit von einem Meister, drei Maschinenwärtern und einer Köchin erforderlich machte und im Jahre 1978/79 Aufwendungen von rd 1,6 Mill S verursachte.

86.92.3 Die VIW stellte im Rahmen eines langfristigen Erneuerungskonzeptes die Automatisierung des Obervermuntwerkes in Aussicht.

86.93 In den Kraftwerksbetrieben fand der RH die Einsatzlenkung der Schlosser, Elektriker, sonstigen Facharbeiter und Hilfskräfte für verbesserungswürdig. Da genaue Aufzeichnungen fehlten, waren Planung und abgestimmte Aufgabenverteilung sowie die erforderliche Überwachung von meist mehr als 15 Mitarbeitern nur unzureichend möglich. Als nicht vorschriftsmäßig bezeichnete der RH die Lagerung von mehreren vollen Benzin- und Ölfässern sowie die teilweise ungünstigen Anbringungsorte der Feuerlöscher in den Magazinen Rodund.

Wie die VIW dazu mitteilte, sei die beanstandete Lagerung der Benzin- und Ölfässer zwischenzeitlich beseitigt worden. Im Rahmen einer Überprüfung sämtlicher Lager wäre ua eine Großräumung und der Abbruch mehrerer veralteter, in Holzbauweise errichteter Lagerhallen, erfolgt.

86.94 Der RH bemängelte weiters das Fehlen eines einheitlichen Konzeptes für Brandschutzmaßnahmen im gesamten VIW-Bereich. So bestanden bspw nur in einzelnen Kraftwerken automatische Brandalarmanlagen und die Kabelböden verfügten teilweise nur über unzureichende Abschottungen.

Die VIW sagte entsprechende Veranlassungen zu.

86.95.1 In Tschagguns, Rodund und Vandans verfügte die VIW über Anschlußbahnen an die Montafonerbahn mit einem eigenen Gleiskörper sowie über eine Verschublok und zwei Schmalspurloks. Der Bahnbetrieb wurde von zehn Dienstnehmern versehen, deren Hauptaufgabe vor allem darin bestand, die mit der Bahn angelieferte und für Dienstnehmer bestimmte Kohle auf Lkw zu verladen.

86.95.2 Da der hohe Aufwand für das Personal sowie die Erhaltung der Loks in erster Linie dem privaten Kohlenumschlag zuzurechnen war und daher betriebsfremden Zwecken diente, empfahl der RH, ehestmöglich den Betriebsumfang einzuschränken.

86.95.3 Lt Stellungnahme der VIW sei ein Teil des betreffenden Personals zeitweise auch für andere Tätigkeiten eingesetzt. Von den gesamten Leistungsstunden des Geschäftsjahres 1980/81 seien nur 53 vH für die Transportabwicklung und die Erhaltung der Anschlußbahnen aufgewendet

worden. Eine stufenweise Einschränkung des Betriebsumfanges sei eingeleitet worden.

Beschaffungswesen

86.96 Der RH bemängelte die starke Dezentralisierung des Beschaffungswesens bei der VIW, wodurch eine wirtschaftliche Disposition und die Ausnützung der jeweils günstigsten Marktbedingungen erschwert wurde. Er empfahl, langfristig das Beschaffungswesen zusammenzufassen und einheitliche Bestell- und Auftragsgrundsätze festzulegen. Da zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Abwicklung der Bestellungen und die Fakturenkontrolle innerhalb einer Hauptabteilung erfolgte, empfahl der RH, diese Tätigkeiten aus Gründen der vorbeugenden innerbetrieblichen Kontrolle in Hinkunft zu trennen.

Als unvereinbar empfand es der RH, daß ein Mitarbeiter, der für die Instandhaltung der Werkswohnungen verantwortlich war, auch auf die Erneuerung seiner eigenen Werkswohnung Einfluß nehmen konnte. Mehrmals wurden Aufträge aus angeblichen Dringlichkeitsgründen teilweise ohne Einholung einer ausreichenden Anzahl von Gegenangeboten vergeben. In einem anderen Fall erfolgte die Auftragsvergabe an den Höchstbieter mit der Begründung, daß dieser mit der Arbeit sofort beginnen konnte.

Zum letzten Fall erklärte die überprüfte Unternehmung, daß die Firma aufgrund einer nur kurze Zeit vor Auftragserteilung durchgeführten Überprüfung über genaue Kenntnisse der Anlage verfügte und durch die Begutachtung schon gewisse Vorleistungen erbracht hätte.

86.97 Einige andere Bestellvorgänge gaben zu der Anregung des RH Anlaß, künftig die Bestellungen bzw Materialanforderungen dem Bedarf besser anzupassen und den Lagerstand auf einem Mindestmaß zu halten. Die überprüfte Unternehmung sagte dies zu.

86.98 Bei einem Auftrag über Hochspannungsklemmen und Armaturen mit einem Auftragswert von rd 565 000 S war entgegen der bestehenden Regelung weder die Einladung zur Anbotslegung noch die Entscheidung über die Vergabe durch den Vorstand erfolgt. Die VIW begründete diese Vorgangsweise damit, daß sich zu dieser Zeit beide für die Einkaufsangelegenheiten in der Hauptabteilung Einkauf und Materialwirtschaft zuständigen Mitarbeiter auf Urlaub befunden hätten.

86.99.1 Für einen Film über die Errichtung des Rodundwerkes II holte die VIW im Jahre 1970 zwei Angebote ein, die auf 836 500 S bzw 700 000 S lauteten. Die Vergabeentscheidung für den teureren Bieter wurde mit dessen vollständigerer Kalkulation begründet, die keine Nachforderungen erwarten lasse. Tatsächlich erreichte aufgrund von Bauverzögerungen und den damit verbundenen Preisgleitungen sowie Mehrleistungen die Auftragssumme endgültig rd 1,2 Mill S. Zusätzlich zu dem ursprünglich geplanten 30-Minuten-Film bestellte die VIW auf Vorschlag des Filmproduzenten noch eine 15minütige Public-Relations-Fassung um 92 000 S sowie Filmkopien um rd 100 000 S. Die Übergabe der Filme fand im Jahre 1979, also erst rd drei Jahre nach der Fertigstellung des Rodundwerkes II statt und entbehrte somit der erforderlichen Aktualität.

86.99.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise, weil keine weiteren Firmen zur Anbotlegung eingeladen worden waren sowie bei dem niedrigeren Angebot im wesentlichen nur die Kosten für Regisseur und Drehbuch fehlten. Der erzielbare Nutzen des Films war im Verhältnis zum Aufwand von rd 1,4 Mill S — wobei der verhältnismäßig hohe eigene Personaleinsatz noch unberücksichtigt blieb — als eher gering anzusehen, da Filme über die Errichtung von Kraftwerken kaum mehr eine Public-Relations-Wirkung erzielen lassen. Für Zwecke der reinen Dokumentation wäre nach Ansicht des RH ein wesentlich weniger aufwendiger 16 mm-Film völlig ausreichend gewesen.

86.99.3 Die VIW bezeichnete für die Auswahl der beauftragten Unternehmung als maßgebend, daß sie ein jederzeit in Vorarlberg einsatzbereites Kamerateam angeboten hätte, wodurch baubegleitende Filmarbeiten gewährleistet gewesen wären.

Materialwirtschaft

86.100.1 Da sich im Bereich Rodund—Latschau innerhalb eines verhältnismäßig kleinen Umkreises fünf Lagerstätten mit Verbrauchsmaterial befanden, empfahl der RH, eine Lagerzusammenlegung anzustreben.

86.100.2 Lt Stellungnahme der VIW habe sie zwischenzeitlich alle nicht mehr benötigten Bestände ausgeschieden und beträchtliche Lagerflächen freigesetzt.

86.101.1 Die Umschlagshäufigkeit des Verbrauchsmaterials in den sechs wichtigsten Lagern war äußerst gering und zeigte zudem eine sinkende Tendenz. Für das Hauptlager ließ sich bspw eine durchschnittliche Lagerdauer von nicht weniger als 392 Tagen errechnen. Bei einzelnen Artikeln in den verschiedenen Lagern betrug sie bis zu 1 140 Tagen.

86.101.2 Der RH regte an, die Bemühungen zur Erhöhung der Umschlagshäufigkeit erheblich zu verstärken.

86.101.3 Die VIW stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

86.102.1 Im Gegensatz zum Hauptlager, in dem die Gegenüberstellung von Ist- und Sollbeständen laufend erfolgte, nahm die VIW in den Nebenlagern keine regelmäßigen Bestandsvergleiche vor. Stichproben durch eine neutrale Stelle — eine

Maßnahme, die auch dann notwendig ist, wenn Bestandsaufnahmen durchgeführt werden — erfolgten ebenfalls nicht.

86.102.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer sämtliche Lager umfassenden permanenten Bestandskontrolle.

86.102.3 Lt Stellungnahme der VIW habe die Materialverwaltung ihrer Verpflichtung zu Bestandskontrollen und permanenter Inventur in allen Lagern mangels Personal nicht in ausreichendem Maße nachkommen können.

86.103.1 Da hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht keine Unterscheidung zwischen höher- und geringerwertigen Gütern erfolgte, verursachte die Verbuchung von wertmäßig unbedeutenden Lagerabgängen einen ebensolchen Aufwand wie die Verbuchung von bedeutenden. Der Verwaltungsaufwand kam nicht selten wesentlich höher zu stehen als der Wert der ausgefolgten Artikel.

86.103.2 Der RH regte daher im Sinne einer wirtschaftlichen Kleinmaterialverwaltung an, sogenannte Bagatellgüter bereits bei Zuteilung an die einzelnen Nebenlager als Aufwand abzubuchen.

86.103.3 Die VIW sagte dies zu.

86.104 Anläßlich der Besichtigung der Lager bemängelte der RH neben der in einem Falle freien Zugänglichkeit zu Lagerregalen auch die allgemeine Zugänglichkeit zu dem als Lagerplatz dienenden Werkhof Rodund und das Fehlen einer Umzäunung beim Lagerplatz Vandans.

Die VIW stellte die Errichtung eines Tores am Werkhof in Aussicht, hielt aber eine Einzäunung im letzteren Falle nicht für zweckmäßig.

Verwaltungsaufwand

86.105 Der Verwaltungsaufwand der VIW betrug im Jahre 1978/79 rd 21,3 Mill S. Der RH hielt Einsparungen in erster Linie bei den Einschaltungen, den Spenden und den Repräsentationsaufwendungen für möglich. Beim Kraftfahrzeugpark, der rund 180 Einheiten umfaßte, bezeichnete der RH eine genauere Erfassung der Kosten und deren Überwachung als wünschenswert.

Wie die VIW bekanntgab, sei die Kostenträgerrechnung für Kraftfahrzeuge mit 1. April 1981 wieder eingeführt worden; im übrigen sagte sie eine Beachtung der weiteren Anregungen zu.

Personalwesen

86.106.1 Der Personalstand erhöhte sich von 1961 bis 1979 um 11 vH auf 898 Dienstnehmer, wobei mit Stichtag 1. Jänner 1978 sämtliche Arbeiter in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden. Für das Personal wurden 1978/79 343 Mill S aufgewendet, was je aktivem Dienstnehmer eine Belastung von rd 370 000 S bzw ohne Einbeziehung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung von rd 345 000 S ergab.

86.106.2 Das Bezugsniveau bei der VIW entsprach nach den Feststellungen des RH weitgehend jenem in der Verbundgruppe und, nach einem Aufholprozeß ab 1972/73, seit 1978/79 auch den spezifischen Personalaufwendungen bei den deutschen Vertragspartnern RWE und EVS, nach denen sich die VIW hinsichtlich ihres Personalaufwandes in erster Linie ausgerichtet hat.

86.106.3 Wie der Vorstand erklärte, sei er um einen rationellen Einsatz der Mitarbeiter bemüht, der bei der VIW das gleiche Leistungsniveau gewährleisten soll wie bei den deutschen Vertragspartnern.

86.107.1 Bei der VIW waren hohe und höchste Einkommen verhältnismäßig häufig anzutreffen.

86.107.2 Der RH empfahl daher der überprüften Unternehmung, in Hinkunft bei der Genehmigung von Spitzenbezügen noch strengere Maßstäbe anzulegen.

86.107.3 Die VIW erklärte die überproportionale Einstufung von Mitarbeitern in die obersten Einkommensgruppen mit einer einseitigen Altersstruktur im Führungsbereich, deren Wurzeln bis in die Kriegszeit zurückreichten. Die Verteilung habe sich jedoch bereits geändert, da zwischenzeitlich sechs leitende Angestellte in den Ruhestand getreten sind.

86.108.1 Die VIW hatte jahrelang 19 Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, wobei je rd 50 Dienstnehmer auf einen solchen Angestellten entfielen. Nach 1977 ging der Stand allerdings bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf 13 zurück.

86.108.2 Der RH bemängelte die jahrelange Überbesetzung und empfahl der VIW, in Zukunft den Stand an leitenden Angestellten so niedrig wie möglich zu halten.

86.108.3 Lt Stellungnahme der VIW habe sie Anfang 1981 mit einer Einschränkung der Anzahl von Bevollmächtigten von ursprünglich 19 auf 12 der Empfehlung bereits entsprochen.

86.109.1 Nach der Fertigstellung von Kraftwerken schüttete die VIW jeweils an ihre Dienstnehmer Prämien aus.

Diese Sonderabgeltungen wurden an sämtliche Mitarbeiter der Unternehmung ausbezahlt, also auch an jene, die in keiner Weise mit der Errichtung und Fertigstellung neuer Kraftwerke befaßt waren. Überdies erhielt auch ein Konsulent Fertigstellungsprämien von 60 000 S.

86.109.2 Der RH hielt derartige Sonderzuwendungen für nicht zweckmäßig und empfahl, in Hinkunft davon Abstand zu nehmen.

86.109.3 Der Vorstand bezeichnete angesichts der Zusammenfassung in „Bauprogramme“ und der dadurch auf sieben bis zehn Jahre erweiterten Abstände der Fertigstellung eine Inbetriebnahmeprämie doch als vertretbar.

86.110.1 Mit der Abrechnung der Gehälter waren zwei Stellen — eine in Rodund und eine in Bregenz — befaßt.

86.110.2 Der RH hielt es für kostengünstiger, die gesamte Abrechnung in Bregenz durchzuführen.

86.110.3 Der Vorstand erklärte, eine vollständige Auflassung der Abrechnungsstelle im Montafon wäre wegen der dort beschäftigten über 700 Mitarbeiter nicht zweckmäßig.

86.111.1 An zusätzlichen Sozialleistungen wendete die VIW im Jahre 1978/79 rd 63,8 Mill S auf, und zwar für Gratifikationen und Prämien, Zulagen, Zuschüsse und Unterstützungen, Sachbezüge usw. Das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung erforderten allein rd 28,5 Mill S.

86.111.2 Der RH hielt den finanziellen Einsatz der VIW im Sozialbereich im ausgewiesenen Umfang für sehr großzügig und empfahl daher, in Hinkunft auf diesem Gebiet größere Zurückhaltung zu zeigen. Abgesehen davon, daß eine Vermehrung der Aufwandsarten nicht mehr in Betracht gezogen werden sollte, wäre auch zu untersuchen, wie die bestehenden betrieblichen Sozialleistungen rationeller gestaltet werden könnten, wobei insb Leistungsarten, die schon seit Jahrzehnten bestehen, hinsichtlich des betrieblichen Nutzens und des Wertes für die Mitarbeiter zu „durchforsten" wären.

Weiters empfahl der RH, den Gesamtstand der 277 und zu rd 25 vH von Pensionisten beanspruchten Werkswohnungen, bei welchen sich im Jahre 1978/79 für die VIW eine Belastung von rd 290 S/m² ergab, herabzusetzen, ferner für Pensionisten keine Wohnungen mehr anzumieten und die während der Gebarungsüberprüfung zwischen 4 und 10 S/m² liegende Benützungsgebühr deutlich anzuheben, um wenigstens den Erhaltungsaufwand abzudecken. Darüber hinaus regte er an, das Wohnungsgeld in Höhe von monatlich 50 bis 120 S für Werkswohnungsinhaber abzubauen, die Unterstützungen bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen an hochbezahlte leitende Angestellte einzuschränken, bei Dienstjubiläen auf die Überreichung von Armbanduhren im Werte von bis zu mehreren Tausend S neben einer Jubiläumszahlung zu verzichten, einen zusätzlichen Monatsgehalt anläßlich des 50., 60. und allenfalls 65. Geburtstages nicht mehr zu genehmigen und den vierwöchigen „Bauurlaub" für Eigenheimerrichter abzuschaffen. Auch die für die Dienstnehmer äußerst günstige Werksparmöglichkeit, die mit 800 000 S je Einlage begrenzt war, in einem bestimmten Jahr bei durchschnittlichen Fremdkapitalkosten von 8,77 vH eine Effektivverzinsung von 9,12 vH gewährleistete und sogar auch einigen betriebsfremden Personen offenstand, wäre zu überdenken. Schließlich sollten auch die Darlehen an Dienstnehmer etwas höher verzinst werden und wären die Rückzahlungstermine nicht mehr über den Zeitpunkt der Pensionierung hinaus zu erstrekken.

86.111.3 Der Vorstand führte die für die Belegschaft günstige Entwicklung auch auf die in Unternehmungen von der Art der VIW in besonderer Weise gegebene gesetzliche Verankerung der Vertretung der Interessen der Dienstnehmer zurück. Er zeigte sich für eine möglichst rationelle Gestaltung der betrieblichen Sozialleistungen aufgeschlossen. Zwischenzeitlich sei es bereits gelungen, die Mehrzahl der vom RH ausgesprochenen rd 20 Empfehlungen und Anregungen in die Tat umzusetzen; einige weitere Maßnahmen stünden in näherer Zukunft bevor.

Konsulententätigkeit

86.112.1 Als mit der Aufhebung der öffentlichen Verwaltung Ende März 1967 einer der bis dahin eingesetzten öffentlichen Verwalter in den Ruhestand übertrat, wurde die Bemessungsgrundlage für seinen Ruhebezug nicht entsprechend einer behördlichen Verfügung auf 80 vH der normalen Aktivbezüge beschränkt, sondern bei 100 vH belassen. Dafür erklärte sich der Betreffende bereit, ohne weiteres Entgelt, jedoch gegen Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel, Schreibkräfte und eines Pkw sowie unter Ersatz der Spesen, der VIW nach Übertritt in den Ruhestand als Konsulent zur Verfügung zu stehen. Offiziell wurde der Verzicht auf die Herabsetzung jedoch lediglich mit der Anerkennung von langjährigen Diensten begründet. Die Begünstigung blieb auch nach der Beendigung der Konsulententätigkeit und sogar noch nach dem im Jahre 1972 erfolgten Ableben des Betreffenden hinsichtlich des Versorgungsbezuges für die Witwe aufrecht.

86.112.2 Der RH bemängelte diese Sonderregelung und die Weiterführung der Begünstigung, die selbst ohne die erwähnten Bereitstellungen allein für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis 31. Dezember 1979 bereits einen Mehraufwand von rd 1,2 Mill S verursachten.

86.113.1 Erst ungefähr drei Jahre nach Erstellung eines etwa dreiseitigen Rechtsgutachtens bzw Ausarbeitung einer rechtlich unanfechtbaren schriftlichen Bestätigung betreffend den Verzicht auf die Verjährungseinrede im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den deutschen Partnern, bezahlte die VIW hiefür 216 000 S als Honorar an einen Bludenzer Rechtsanwalt.

86.113.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung, die diese Rechtsauskunft nicht abstrakt und auf der Grundlage eines wesentlich niedrigeren Pauschalhonorars eingeholt hat, zumal sich diese Ausarbeitung weitgehend auf bereits bei der VIW vorliegende Rechtsgutachten anerkannter Professoren aus der

Bundesrepublik Deutschland und Österreich gestützt hatte.

86.114 Hinsichtlich weiterer Konsulententätigkeiten bemängelte der RH die Umwandlung des Werkvertrages mit dem Betriebsarzt in einen aufwendigeren Dienstvertrag, die großzügige Gewährung einer Jubiläumsgabe von 30 000 S und einer Sonderzahlung von 10 000 S an diesen Arzt sowie die Zuerkennung von Fertigstellungsprämien in der Gesamthöhe von 60 000 S und einer Jubiläumszahlung von 43 000 S an einen Zivilingenieur.

Vorstandsangelegenheiten

86.115.1 Aufgrund der Vorstandsverträge betrug die Abfertigung einen Jahresbezug. Der Ende Juli 1977 ausgeschiedene Generaldirektor war in gleicher Funktion auch bei der VKW tätig. Entsprechend den Vorstandsverträgen und Vereinbarungen zwischen VIW und VKW erhielt der Generaldirektor einen Bezug, von dem die VIW zwei Drittel trug. Diese Regelung sollte ursprünglich auch für die Abfertigung gelten. In seiner Sitzung vom 6. Juli 1972 hat das Präsidium des AR der VIW jedoch beschlossen, daß unabhängig von Abfertigungszahlungen der VKW die VIW die Abfertigung nicht zu zwei Drittel, sondern in voller Höhe auszahlen werde. Dementsprechend gelangte an den ehemaligen Generaldirektor der VIW im Jahre 1977 ein ganzer Jahresbezug als Abfertigung zur Ausschüttung.

86.115.2 Nach Ansicht des RH entsprach dies nicht dem Grundgedanken der Vereinbarungen zwischen der VIW und dem Generaldirektor einerseits und den beiden EVU andererseits.

86.115.3 Der AR teilte hiezu mit, das Präsidium hätte eine Abänderung des mit dem ehemaligen Generaldirektor bestehenden Vertrages beschlossen, weil er während seiner Dienstzeit als Vorstandsvorsitzender bei der VIW und der VKW trotz der damit verbundenen außerordentlichen Belastungen nur Anspruch auf einen Bezug gehabt hatte.

86.116.1 Wie eine Durchsicht jener Aktenordner, die der ehemalige öffentliche Verwalter im Jahre 1967 mit nach Hause genommen hatte und die erst nach dem ersten Teil der Gebarungsüberprüfung vom jetzigen Vorstand wieder aufgefunden worden waren, ergab, hat der ehemalige Vorsitzende des Vorstandes der VKW in seiner Funktion als AR-Mitglied der VG in den fünfziger Jahren eine Vielzahl von AR-Protokollen, teilweise samt Beilagen und Investitionspräliminarien, sowie andere Unterlagen dem damaligen öffentlichen Verwalter der VIW „zur Einsicht" übersandt. Erst im Jahre 1963 wurde der in Rede stehende Vorstandsdirektor der VKW in den Beirat der VIW berufen und im Jahre 1967 auch zum Generaldirektor der VIW bestellt.

86.116.2 Nach Ansicht des RH verstieß die Vorgangsweise des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der VKW und gleichzeitigen AR-Mitgliedes der VG sowie späteren Generaldirektors der VIW gegen § 99 in Verbindung mit § 84 des damals gültigen Aktiengesetzes 1937, wonach AR-Mitglieder ua über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren hatten. Eine rechtliche Verfolgung war jedoch im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung hinfällig geworden.

86.116.3 In seiner Stellungnahme führte der ehemalige Generaldirektor der VIW aus, die Information des öffentlichen Verwalters wäre nicht nur im Bundes- und Landesinteresse gelegen gewesen, sondern hätte außerdem auch der Kooperation und Koordinierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft gedient.

86.116.4 Der RH erwiderte, ausschließlich die Gesellschaftsorgane der VG hätten durch entsprechende Beschlüsse zu bestimmen gehabt, welche Informationen dem öffentlichen Verwalter der VIW zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlich seien und nicht ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates ohne jegliche Bevollmächtigung. Die Zusammenarbeit und Abstimmung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft fußten auf anderen Grundlagen als auf der rechtswidrigen Weitergabe von vertraulichen Informationen durch ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates der VG.

86.117 Anfang August 1982 setzte der Vorstand der VIW den RH davon in Kenntnis, daß aufgrund einer dringenden Empfehlung des AR vom 23. Juli 1982 am 30. Juli 1982 beim Landesgericht Feldkirch eine Schadenersatzklage gegen die beiden bereits im Ruhestand befindlichen Vorstandsmitglieder über vorerst 25 Mill S eingebracht worden wäre.

Ausblick

86.118 Unmittelbar vor Redaktionsschluß dieses TB übermittelte die VIW dem RH im August 1982 eine kurzgefaßte Darstellung der Entwicklung der überprüften Gesellschaft seit Abschluß der örtlichen Erhebungen dieser Gebarungsüberprüfung im Jahre 1980. Diese Ausführungen werden nachstehend wiedergegeben:

„1. Rechtsangelegenheiten

1.1 Schiedsverfahren mit den deutschen Stromabnehmern RWE und EVS

1.1.1 Schiedsverfahren „Altanlagenentlastung":

In der Verhandlung am 12. März 1982 in Zürich unterbreitete das Schiedsgericht einen Vergleichsvorschlag, wonach die VIW den deutschen Stromabnehmern RWE und EVS einen Betrag schulden, der in 15 gleichen Jahresteilbeträgen von je 3,33 Mill S zu deren Gunsten, von der Unterzeichnung des Vergleiches an gerechnet, über die Jahreskostenrechnungen abzutragen wäre. Die Verfahrenskosten würden halbiert.

Da die Parteien diesen Vergleich angenommen haben, stellte das Schiedsgericht im Schiedsspruch am 16. Juni 1982 dies rechtskräftig fest.

Der Barwert dieser Verpflichtung belief sich am 1. April 1982 bei einem Zinssatz von 8 vH auf rd 57 Mill S; der Barwert der seinerzeit eingeklagten Beträge samt Zinsen bis zum Stichtag 31. März 1982 hatte 313 Mill S betragen.

1.1.2 Schiedsverfahren „Bürs—Brederis":

Neben der Leistungsklage begehrt die VIW vom Schiedsgericht die Feststellung, daß die Stromabnehmer gemäß Illwerke-Vertrag 1952 verpflichtet sind, die vom Wirtschaftsprüfer materiell als richtig bestätigten Jahreskosten in vollem Umfange zu bezahlen.

Da die Gegenseite die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zur Entscheidung hierüber bestreitet, ordnete der Vorsitzende für den 1. September 1982 eine mündliche Verhandlung an, in der auch über bisher geführte Vergleichsgespräche zu berichten ist.

1.1.3 Schiedsverfahren „Proportionale Widmung der AfA":

Am 15. Oktober 1981 brachten RWE und EVS gegen die VIW beim Schiedsgericht nachstehende Feststellungsklage ein:

„Für die Jahreskostenrechnungen nach dem Illwerke-Vertrag 1952 gilt, daß die Mittel aus den Zahlungen der Stromabnehmer für Abschreibungen auf das Anlagevermögen ertragswirksam zur Minderung der Jahreskosten so zu verzinsen sind, wie sie bei einer Anlage nach den Maßstäben der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Vermögensverwaltung verzinst werden, solange und soweit diese Mittel nicht verwendet werden

a) für die Tilgung des Fremdkapitals, das im Einvernehmen mit den Klägerinnen zur Finanzierung solcher Anlagen und Betriebe aufgenommen wurde oder wird, die der Stromlieferung an die Stromabnehmer nach dem Illwerke-Vertrag 1952 dienen;

b) für notwendige, mit den Stromabnehmern vereinbarte Ersatzbeschaffungen.

Hier geht es um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über das Wesen des Illwerke-Vertrages 1952, die u. E. schon im ersten Schiedsverfahren geklärt wurde. Am 25. August 1982 wird sich das Schiedsgericht in München konstituieren.

1.1.4 Schiedsverfahren wegen „Kapitalberichtigung":

Bei der Umsetzung des Schiedsgerichtsurteiles vom 23. März 1979 in die Jahreskostenrechnungen ab 1. April 1976 gab und gibt es erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit den Stromabnehmern RWE und EVS wegen dessen Auslegung. Da keine Einigung zu erzielen war, wandte sich die VIW im Sinne der einschlägigen Verfahrensbestimmungen mit der Bitte um „Erläuterung" des Schiedsurteiles an das erste Schiedsgericht. Dabei soll dieses eine authentische Interpretation seines Spruches geben; diese steht noch aus.

1.2 Klagen der Finelectra

Die Finelectra reichte gegen die VIW am 17. November 1981 Klage wegen Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22. Oktober 1981 ein, wobei der nachstehende Beschlußteil für nichtig erklärt werden soll:

„sowie den Vorstand zu ermächtigen, zum Zwecke der Abgeltung der aus dem Übereinkommen vom 16. Juni 1958 den Aktionären Bund und Land gegenüber der Finelectra zustehenden finanziellen Ansprüche, die der Finelectra zukommende Dividende zwecks Aufrechnung zurückzubehalten, sofern nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres 1981/82, das ist der 31. März 1982, keine andere Regelung des den Aktionären Bund und Land aus dem Übereinkommen zustehenden Anspruchs mit Zustimmung der Aktionäre Bund und Land rechtsgültig zustande kommt."

Gleichzeitig brachte die Finelectra beim selben Gericht gegen die VIW Klage auf Zahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 1980/81 in Höhe von 5 636 400 S ein.

Es geht im Prinzip darum, ob die Finelectra, an der das RWE zumindest maßgeblich beteiligt ist, entgegen der vom Aktiengesetz verlangten Gleichbehandlung der Aktionäre zuerst einseitig Dividendenabgeltungen für 18 Geschäftsjahre erhalten und dann Anspruch auf jene Erträge geltend machen kann, die sich aus den reinvestierten Dividenden der anderen Aktionäre inclusive dadurch möglicher Steuerersparnisse ergeben.

Die Verfahren beim Landesgericht Feldkirch sind zwar geschlossen, die Urteile stehen jedoch noch aus.

2. Bauangelegenheiten

2.1 Walgauwerk

Der Bau der Oberwasserführung (Walgaustollen) macht gute Fortschritte: Ende Juli 1982 waren von den rd 21 km Stollen bereits etwa 17 300 lfm, das sind rd 82 vH aufgefahren. Die Arbeiten am Wasserschloß, am Verbindungsschacht zum Furklastollen, am Entnahmebauwerk in Rodund, am Kraftwerk und an der Falleitung, weiters an den Rückgabeanlagen in die Ill (Rückgabebecken, Unterwasserdüker, Unterwasserkanal und Auslaufbauwerk) sowie an den sonstigen Anlageteilen werden zügig fortgesetzt. Bisher ist der Bauplan zeitlich um fast fünf Monate unterschritten, sodaß mit der Inbetriebnahme des Werkes bereits im Spätherbst 1984 gerechnet werden kann. Die Gesamtbaukosten auf der Preisbasis 1. April 1979 mit rd 2 254 Mill S dürften eingehalten werden können.

2.2 Wasserkraftausbau „Untere Ill"

Das von der VIW am 27. März 1981 eingeleitete Verfahren um Erklärung des Wasserkraftausbaues „Untere Ill" zum bevorzugten Wasserbau ist noch nicht abgeschlossen. Dieses Projekt sieht die geschlossene energiewirtschaftliche Nutzung der Gefällsstrecke der Ill von Beschling (Nenzing) bis zur Mündung in den Rhein vor. In vier Werken soll eine Gesamtleistung von 21,7 MW und eine Jahreserzeugung von 214 Mill kWh erzielt werden.

3. Neuordnung der Sozialleistungen

Nach zweijährigen Verhandlungen mit dem Betriebsrat konnten im Juli d. J. die Richtlinien, Fassung 1982, betr „Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung" vom Vorstand geändert werden. Damit wurde einem Wunsch des RH auf Neuordnung der Sozialleistungen zu einem wesentlichen Teil entsprochen."

III. ABSCHNITT

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

87.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1980 Abs 79 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1981 bis 15. September 1982.

87.2 Vom 2. bis 6. Mai 1982 hat in Manila die 23. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter bzw deren Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von Australien, Brasilien, Dänemark, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Österreich (Generalsekretariat), Peru, Philippinen, Saudiarabien, Togo und der Vereinigten Staaten von Amerika. Auf der Tagesordnung standen ua ein Bericht des Leiters der ORKB der Philippinen über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für den XI. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der vom 19. bis 28. April 1983 in Manila stattfinden wird, ein Bericht des Generalsekretärs, ein Bericht über die in Washington erscheinende Internationale Zeitschrift für Finanzkontrolle sowie ein Bericht über die geplante Neugestaltung der Beitragsordnung.

Der Bericht des Generalsekretärs befaßte sich neben organisatorischen Fragen im wesentlichen mit dem vom 14. bis 25. September 1981 in Wien abgehaltenen 5. Interregionalen UN/INTOSAI Seminar über öffentliche Finanzkontrolle, mit dem Stand der Bemühungen der Vereinten Nationen um die Gründung des Internationalen Zentrums für Rechnungswesen und Finanzkontrolle im Dienste der Entwicklung sowie dem Plan der Vereinten Nationen, ein Informationssystem auf den Bereichen öffentliche Verwaltung und Finanzen in den Entwicklungsländern aufzubauen. Ein derartiges Informationssystem, an dem mitzuarbeiten die ORKB von den Vereinten Nationen aufgerufen wurden, soll im wesentlichen den Austausch von Informationen und Ressourcen sowie die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung und Finanzen erleichtern und des weiteren Forschungs- und Fortbildungsvorhaben der Vereinten Nationen auf dem in Rede stehenden Fachgebiet unterstützen.

Wien, im September 1982

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke